



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

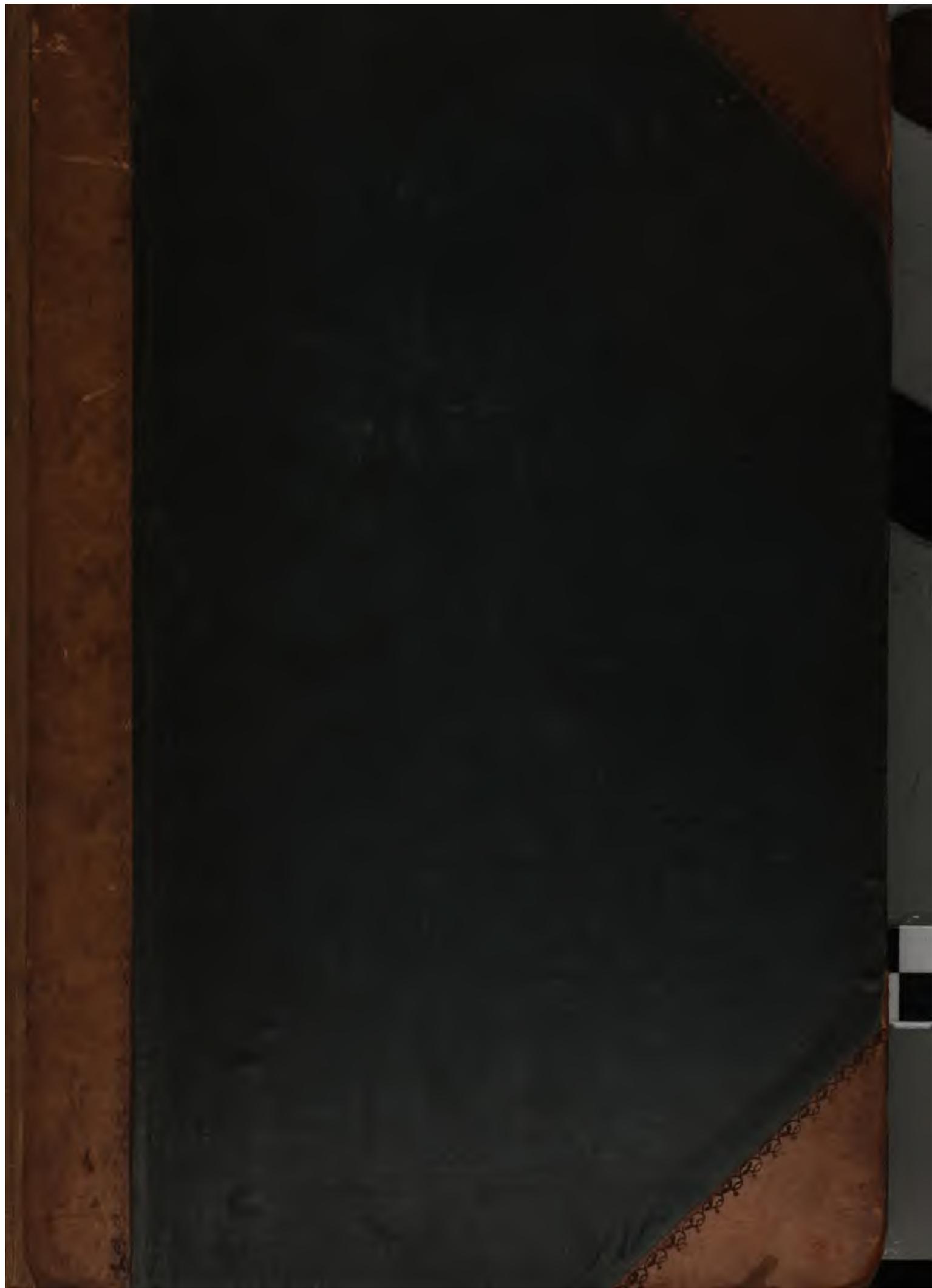
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





600038565X

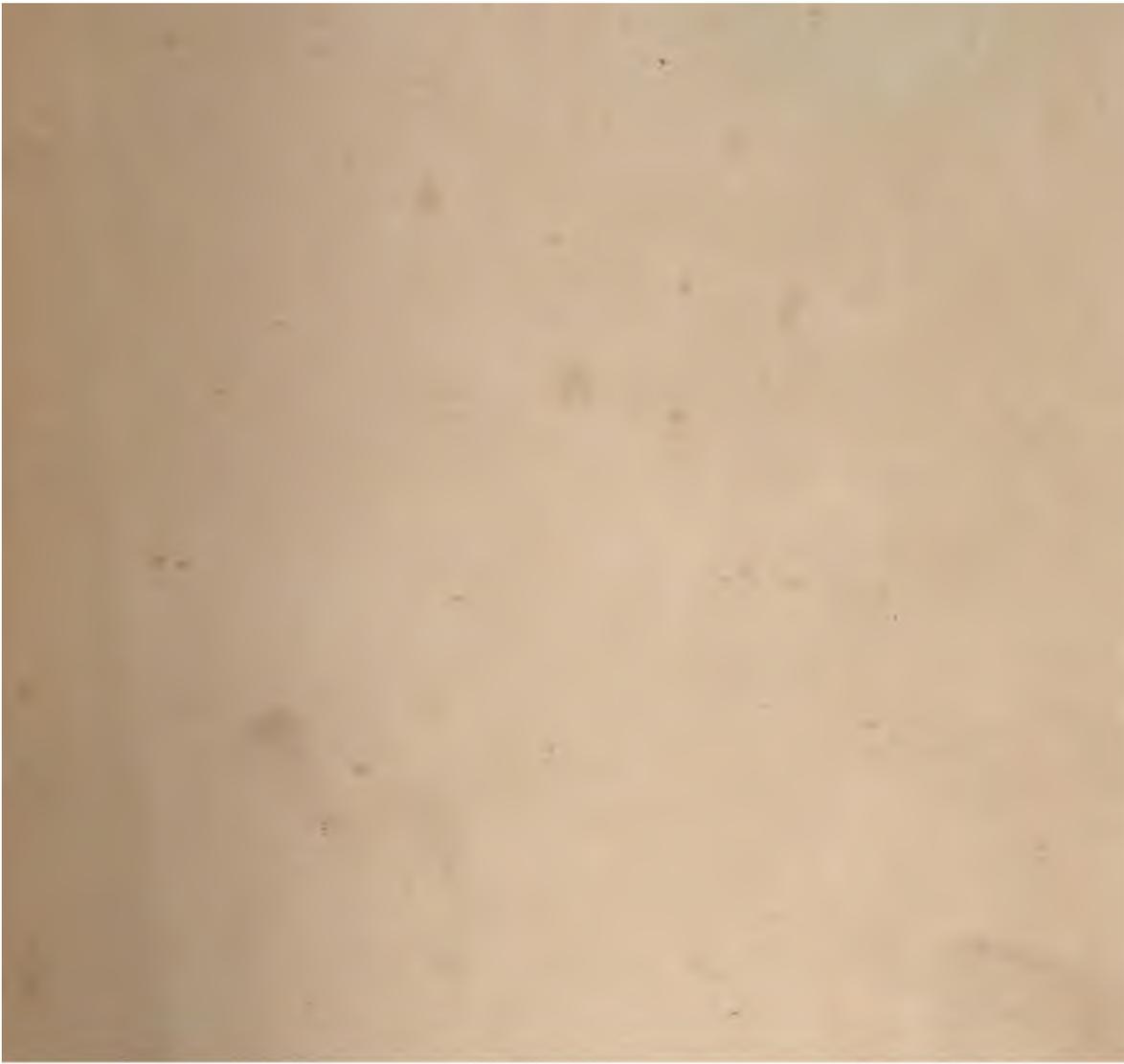
3974 d. 847

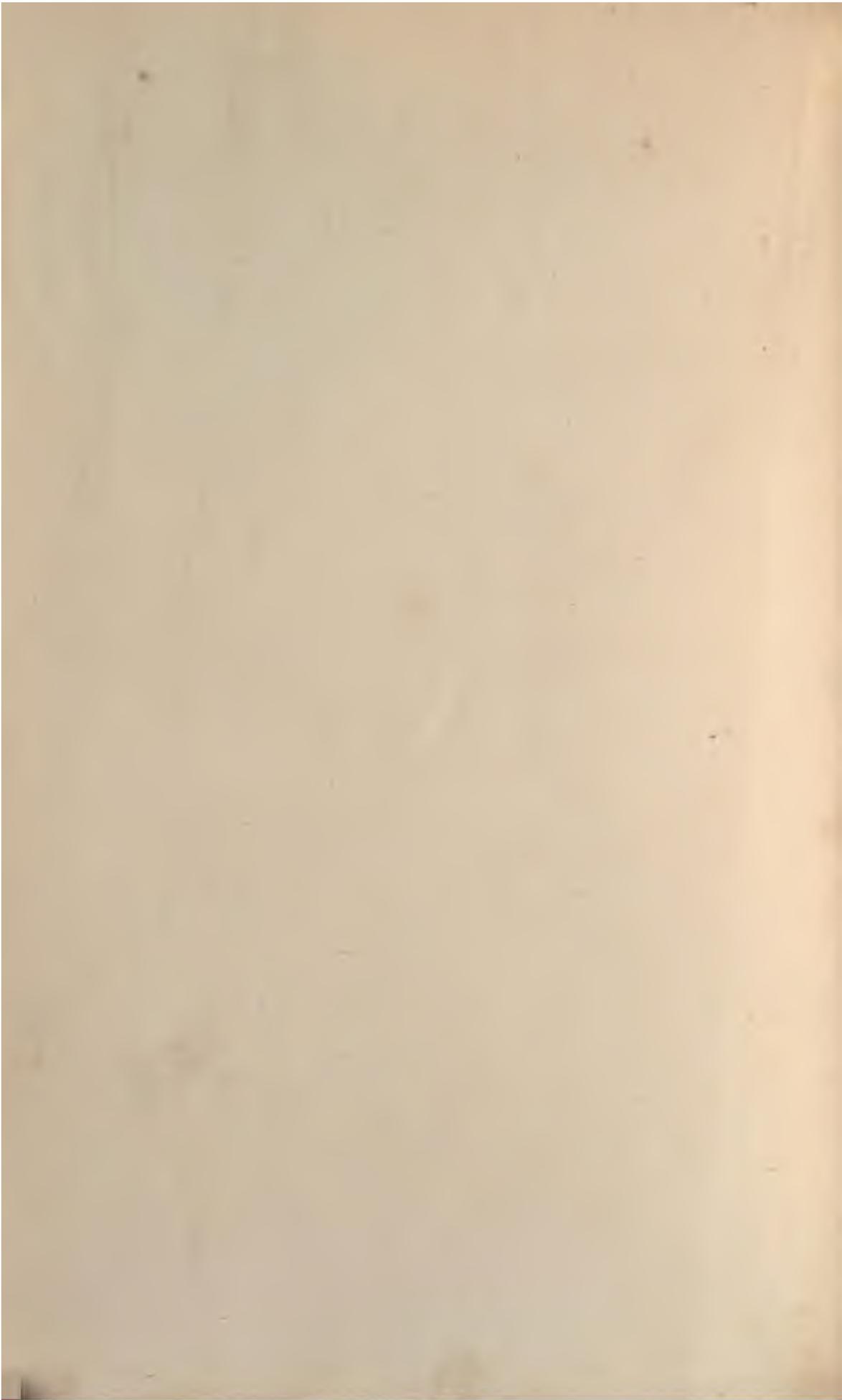
740.

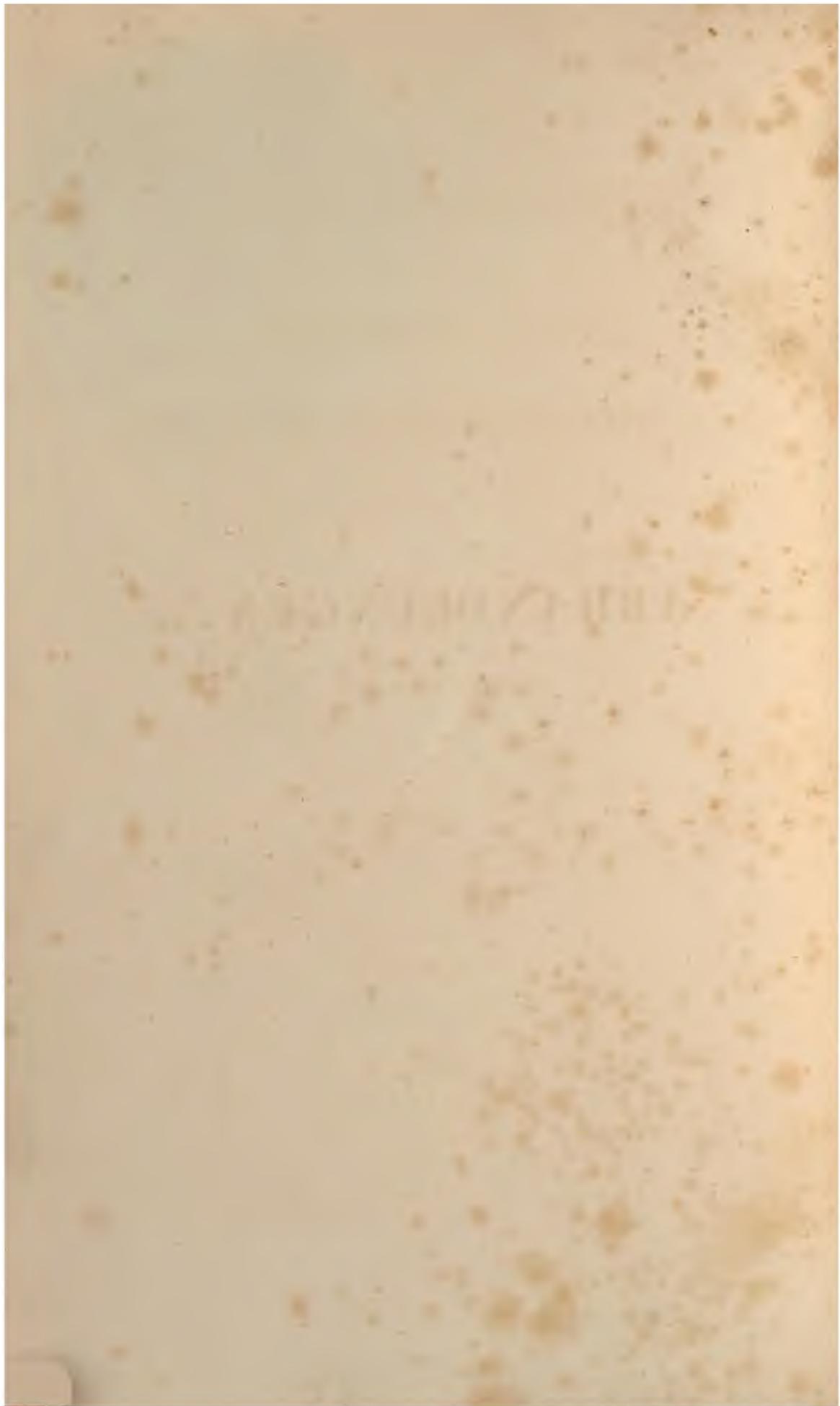
$\psi 3. \frac{25}{2}$

$\psi 1. 14$

= C ACAD 30

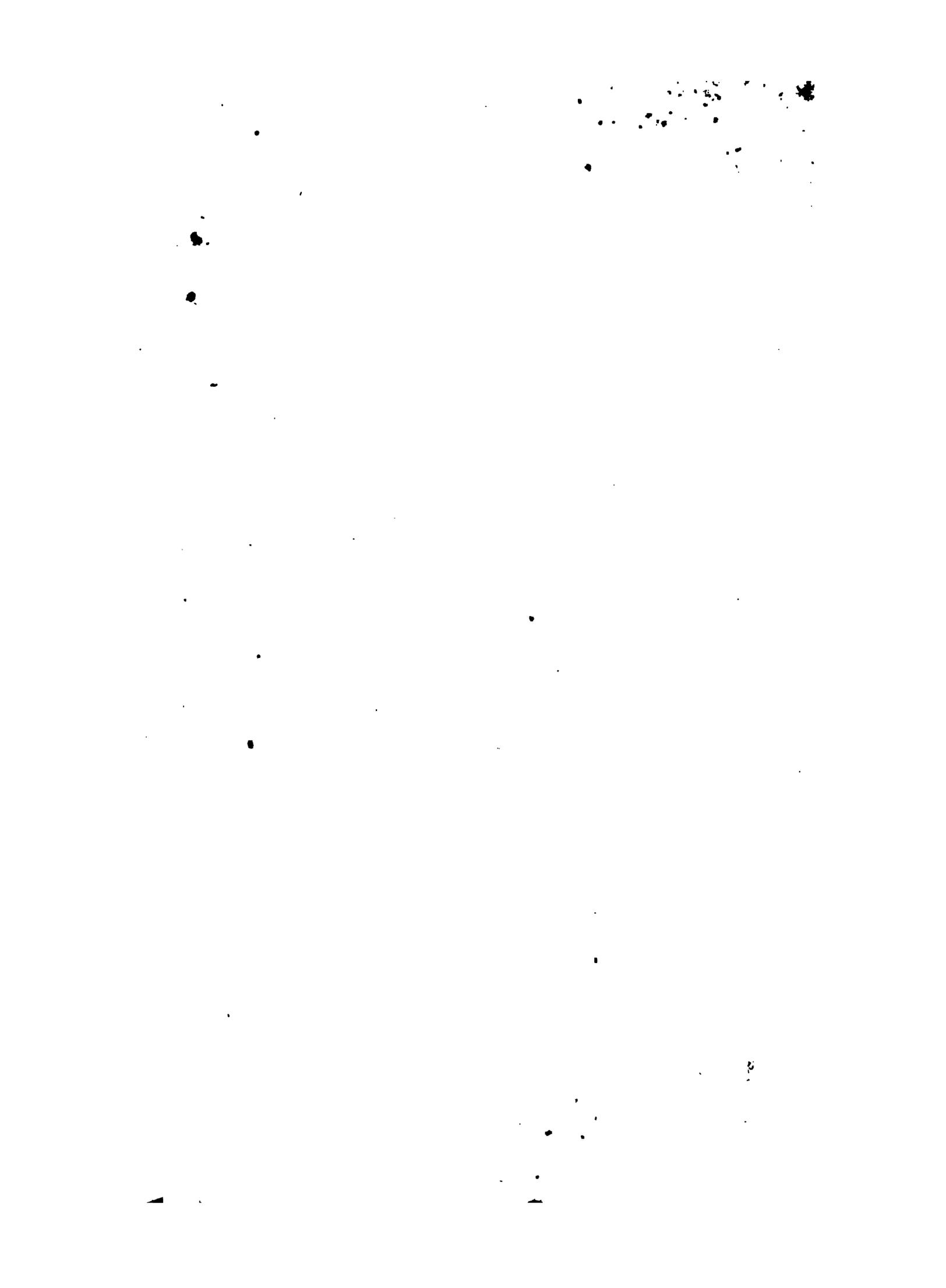


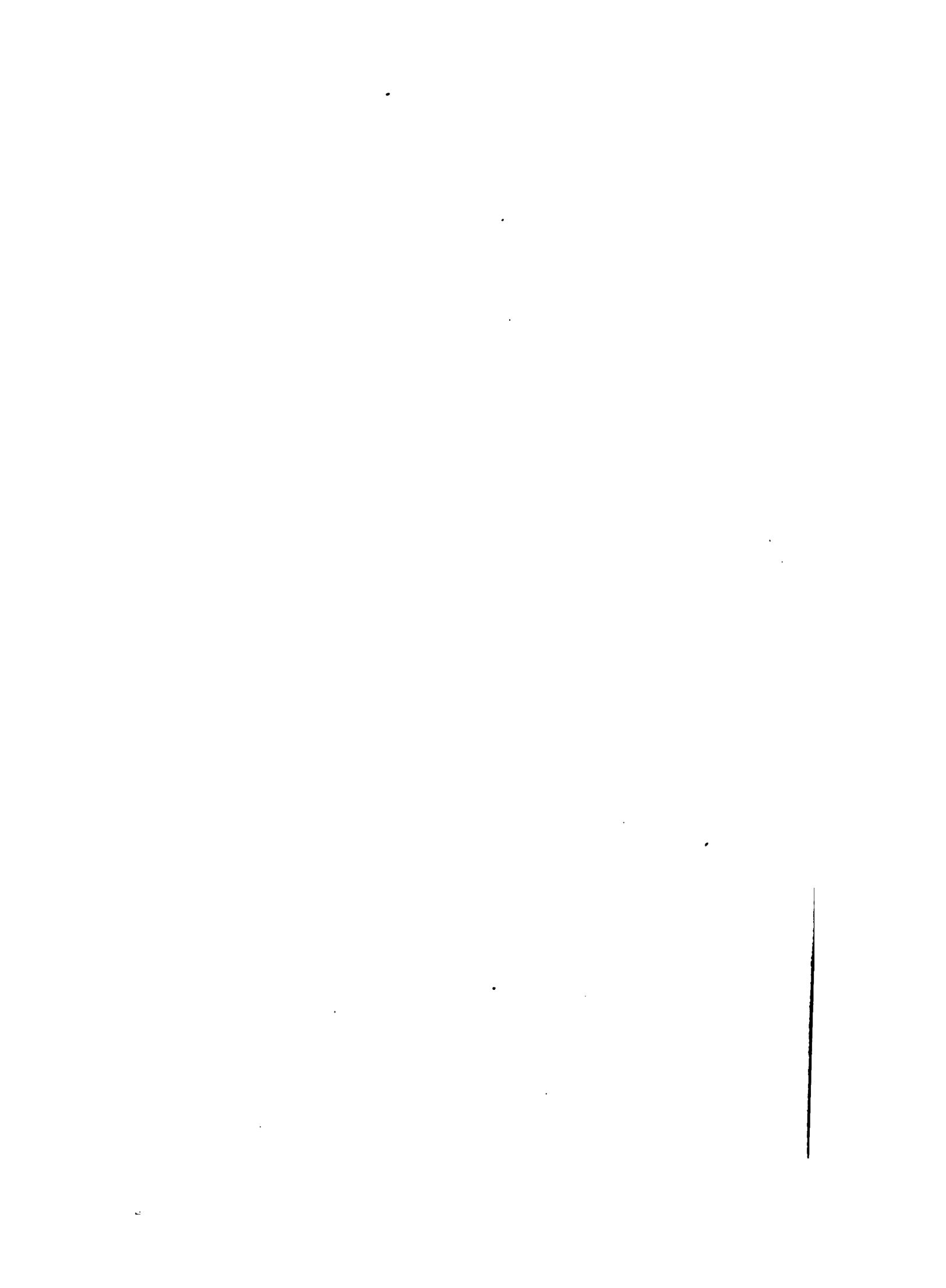


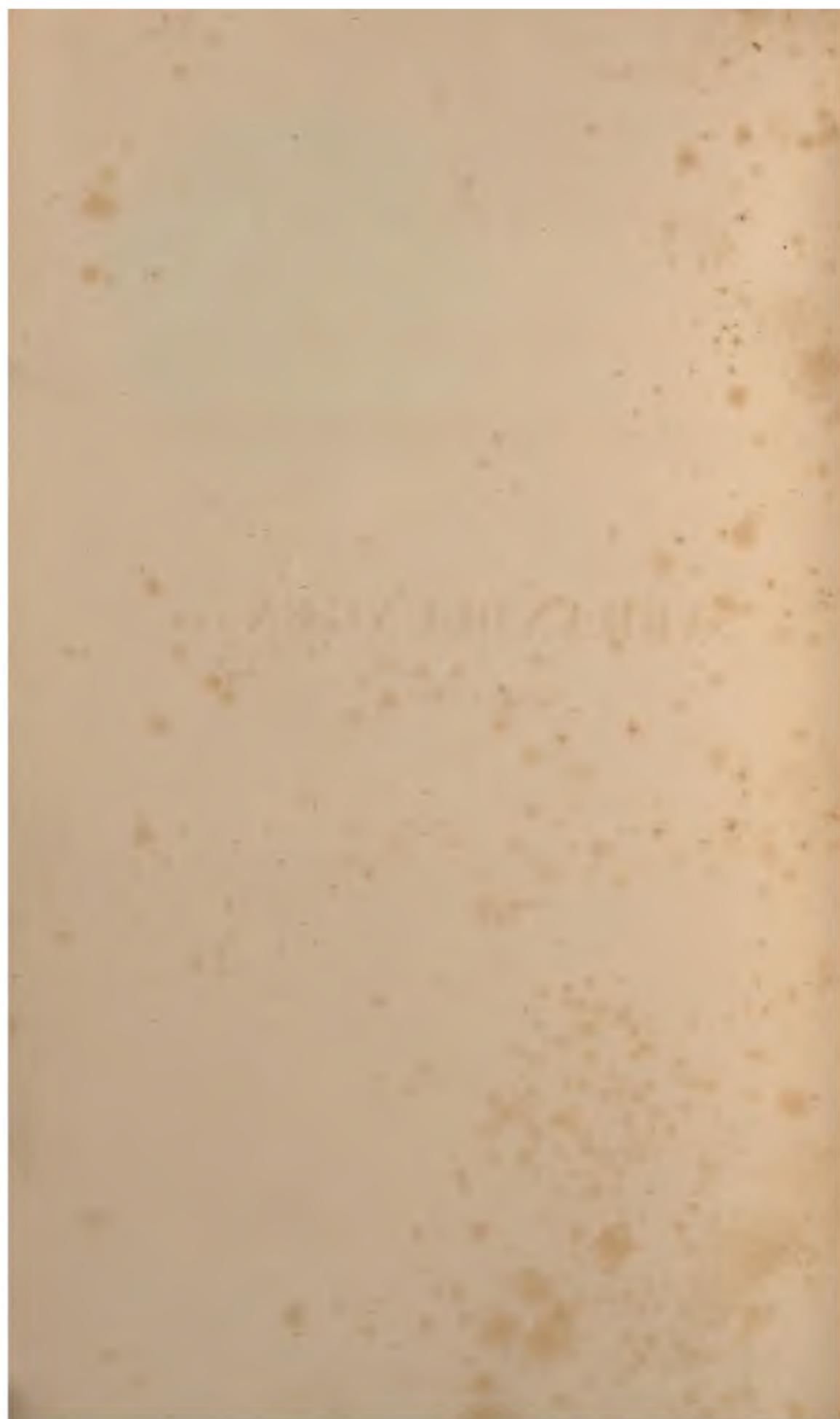


ABHANDLUNGEN

DRITTER BAND.







ABHANDLUNGEN

DRITTER BAND.





ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN
GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



DRITTER BAND.

MIT DREI TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.



ABHANDLUNGEN
DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE
DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN
GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



ZWEITER BAND.
MIT DREI TAFELN.

LEIPZIG
BEI S. HIRZEL.
1857.

INHALT.

WILH. ROSCHER, ZUR Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, nebst Nachträgen	S. 1
VON GUST. DROYSSEN, Eberhard Windeck	- 147
THEOD. MOMMSEN, Polemii Silvii laterculus	- 231
THEOD. MOMMSEN, Volusii Maeciani distributio partium	- 279
VON GUST. DROYSSEN, zwei Verzeichnisse Kaiser Karls V. Laude, seine und seiner Grossen Einkünfte und Anderes betreffend	- 297
THEOD. MOMMSEN, die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica, nebst Nachträgen. Mit 1 lith. Tafel. . .	- 361
FRIEDR. ZARNCKE, die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leizig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. Mit 2 lith. Tafeln. .	- 509



ZUR GESCHICHTE
DER
ENGLISCHEN VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
IM
SECHZEHNTEM UND SIEBZEHNTEM JAHRHUNDERT.
VON
W. ROSCHER.

Ihr eigentlich goldenes Zeitalter scheint die volkswirtschaftliche Literatur der Engländer zwischen 1742 und 1823 gehabt zu haben, d. h. von dem ersten Erscheinen der Hume'schen *Essays* an bis auf den Tod von David Ricardo. Hume, Adam Smith, Malthus und Ricardo sind die Chorführer dieser Periode, die Häupter der englischen Schule der Nationalökonomie. Und ich wüsste unter den Neueren kein Volk, keine Zeit, die in irgend einer Kunst oder Wissenschaft eine relativ vollkommeneren Schule besessen hätten. — Jene vier grossen Engländer stehen im innigsten geistigen Zusammenhange unter einander; jeder von ihnen hat den Faden der Untersuchung fast genau da aufgenommen, wo ihn die Vorgänger hatten liegen lassen. Zugleich aber hat jeder auch durch neue, umfassende, ganz eigenthümliche Urbarungen das Feld der Wissenschaft erweitert; und nicht bloss dem Umfange nach, sondern ebenso sehr durch Vertiefung und Verschärfung der Methode selber. — Diese Schule ist im höchsten Grade universal: noch heute gilt insbesondere Adam Smith bei der Mehrzahl für den Gründer der wissenschaftlichen Nationalökonomie überhaupt, englische Schule und Theorie überhaupt für gleichbedeutend; wie sie denn allerdings gerade in den allgemeinsten, abstractesten Lehren ihre vornehmliche Stärke hat. Zugleich aber ist sie im höchsten Grade national: jene Männer sind durch und durch Engländer, mit Leib und Seele; ihre Grundsätze, ihre Beispiele wurzeln gänzlich in der Politik und Geschichte ihres Volkes, sind insgemein auf dessen Gesichtskreis beschränkt. Diesen Gesichtskreis übrigens haben sie mit bewunderungswürdigem Erfolge zu umfassen und zu beherrschen gesucht: sie haben die englische Philologie und Geschichtsschreibung, die englische Geographie und Naturforschung vortrefflich für ihre Zwecke ausgebeutet. Von allem dem, was die Engländer neuerdings auf dem Gebiete des abstractern, systematischen Denkens geleistet haben, ist ihre Nationalökonomie ziemlich anerkannter Massen das Vollkommenste. Daher die grosse Popularität

dieser Wissenschaft in England, für die sich Alles, vom Premierminister an bis zum Fabrikarbeiter herab, auf das Lebhafteste interessiert. Ueberhaupt kann man sagen, dass die klassischen Volkswirtschaftslehrer von England sehr gut jene gerade Mittelstrasse eingehalten haben zwischen Speculation und Erfahrung, Theorie und Praxis, Allgemeinem und Besonderem, Originalität und Studium, welche von jeher die besten Schulen in ihrer besten Zeit zu charakterisieren pflegt.

Heutzutage sind die Verhältnisse in vieler Hinsicht anders geworden. Nicht, als ob es in England gegenwärtig fehlte an tüchtigen Nationalökonomien. Die Namen Senior, Macculloch, Torrens, Tooke, Loyd, Porter u. A. wird kein Sachkundiger anders, als mit Hochachtung aussprechen. Ebenso wenig aber können sie den früheren grossen Meistern zur Seite gestellt werden. Sie haben die vorhandenen Methoden vielfach genauer, detaillierter angewandt, aber nicht eigentlich verbessert, oder neue hinzu erfunden; sie haben das Material der Wissenschaft vielfach bereichert, jedoch immer nur auf den schon bekannten Gebieten, also ohne wahrhaft universaler zu werden; sie haben die Widersprüche der früheren Systeme vielfach ausgeglichen, ohne jedoch diese Ausgleichung selbst wieder zum Systeme zu erheben. Es ist der Unterschied blosser wackerer Gelehrten, deren Resultate man immer dankbar annimmt, und grosser schöpferischer Genien, die selbst in ihren Irrthümern unendlich viel Belehrendes haben. Wie wenige, für die Wissenschaft bedeutende Probleme sind in England seit dem Schweigen von Ricardo und Malthus zur Sprache gebracht, die nicht schon von den älteren, klassischen Meistern behandelt wären! Allerdings hat die Popularität der volkswirtschaftlichen Untersuchungen dort immer zugenommen; ja, sie ist noch jetzt in fortwährendem Steigen begriffen. Nationalökonomische Irrthümer, wie sie Pitt geläufig waren, könnten einen heutigen englischen Minister um seinen Ruf bringen. Wer aber die Geschichte anderer Schulen in irgend einem Fache studiert hat, dem wird es nicht entgangen sein, dass fast überall die grösste Extensität einer Kunst oder Wissenschaft ihre grösste Ausbreitung und Beliebtheit beim Publicum nach der Periode ihrer grössten Intensität, also nach der Schöpfung ihrer klassischen Meisterwerke einzutreten pflegt ¹⁾. — Zwar hat neuerdings John Stuart Mill einen

¹⁾ Wie z. B. unsere deutschen Liederkränze, Singakademien, Musikfeste erst nach dem Tode unserer Mozart und Beethoven ihre volle Ausbildung erlangt haben.

Versuch gemacht, den abgeschlossenen Kreis der englischen Nationalökonomie bedeutend zu erweitern, indem er nicht bloss eine Menge praktischer Fragen hereinzog, welche die abstracte Theorie bisher verschmähet hatte, sondern auch durch das Studium continentaler Verhältnisse eine Menge von britischen Nationalvorurtheilen beseitigte. Er selbst charakterisiert sein System dadurch, dass es die Volkswirtschaftslehre auf die sociale Philosophie anwende. Eine solche Socialphilosophie, die im Sinne der aristotelischen Politik und mit den Hilfsmitteln unserer Gegenwart die wirthschaftlichen Verhältnisse der ganzen Menschheit zu verarbeiten suchte, würde ohne Zweifel eins der grössten wissenschaftlichen Bedürfnisse befriedigen. In dieser Ausdehnung ist aber die Aufgabe von Mill gar nicht gefasst worden; es wären auch weder seine geschichtlichen Vorstudien, noch sein ethischer Gesichtskreis für einen solchen Zweck umfassend genug. So dass auch durch Mill die gegenwärtige britische Nationalökonomie den Charakter eines silbernen Zeitalters nicht verloren hat.

Die nachfolgenden Untersuchungen haben den Zweck, über die wenig bekannte Periode der englischen Volkswirtschaftslehre, welche dem goldenen Zeitalter vorangeht, Licht zu verbreiten. Ich werde in dieser Abhandlung nur bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts kommen; eine spätere soll dann, so Gott will, die weiteren Fortschritte bis auf Hume und Adam Smith erörtern. Den anspruchslosen Titel »Zur Geschichte« habe ich desshalb vorgezogen, weil es zu sehr an Vorarbeiten fehlt¹⁾, und auch die Quellenschriften auf unseren deutschen Bibliotheken viel zu selten gefunden werden, als dass ich eine erschöpfende Vollständigkeit garantieren könnte. Etwas Bedeutendes wird mir aber doch schwerlich entgangen sein.

1) Das bekannte Werk von *Mac Culloch The literature of political economy* (1845) ist am Ende weiter Nichts, als ein für England ziemlich reichhaltiger, aber ziemlich übel nach Fächern geordneter Bücherkatalog, welchen der Herausgeber mit mehr oder weniger treffenden Randbemerkungen versehen hat. Diejenigen Schriftsteller, welche mehrere Werke geschrieben haben, sind durch das ganze Buch zerstückelt: Josiah Tucker z. B. muss aus 44 verschiedenen Orten zusammengelesen werden. Wie ist da eine historische Charakteristik, auch nur des Einzelnen, geschweige denn ganzer Perioden und Richtungen möglich? Vgl. meine Recension in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1846, Stück 163 fg.

I.

Der Socialismus im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts.

Im eigentlichen Mittelalter haben es die Engländer ebenso wenig, wie irgend ein anderes neueres Volk, zu einem Systeme der Staatswissenschaft bringen können. Offenbar aus demselben Grunde, wesshalb auch die Griechen erst seit Perikles dazu gekommen sind. Grosse Thaten zu verrichten, schöne Kunstwerke zu erschaffen, vermag schon die Jugend; um aber systematisch darüber zu reflectieren, wird eine Reife des Geistes erfordert, welche sich bei Völkern, wie bei Individuen, erst im spätern Leben ausbildet. Und zwar sind regelmässig die Systeme der Volkswirtschaft noch jünger, als die der s. g. höhern Politik; gerade so, wie die Naturforschung weit früher die Bewegung der Himmelskörper, als die einfachen Vorgänge des Kochens, Düngens u. s. w. ergründet hat.

An die Spitze der englischen Volkswirtschaftslehre stellen wir die Utopia des THOMAS MORUS ¹⁾. Wer das spätere Leben des Verfassers kennt, seine grausamen Ketzerverfolgungen, seinen Märtyrertod für die katholische Kirche (1534), der wird erstaunt sein, in dieser frühern Schrift einen Gedankenkreis zu finden, welcher einerseits an die gelehrten Indifferentisten und Skeptiker gränzt, wie Erasmus, andererseits an die Bauernkriege und Wiedertäufer jener Periode. Morus selber drückt sich über das Verhältniss seiner Person zum Inhalte seiner Schrift mit Vorsicht aus. Der grösste Theil derselben ist einem, angeblich aus Utopia zurückgekehrten Reisenden, Rafael Hythlodäus in den Mund gelegt. Selbst dieser versichert mitunter, dass er die Einrichtungen der Utopier nicht sowohl vertheidigen, als beschreiben wolle (p. 141). Und Morus behält sich ausdrücklich vor, dass er keineswegs mit Allem einverstanden sei (p. 202 und öfter). Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, dass sein Ideal in der Utopia wirklich vorliegt. Wie derselbe Mann durch oberflächliche Betrachtung menschlichen Elends zum Socialisten werden, hernach aber durch lebendige Erfahrung der hiermit verbundenen Thorheiten, Frevel und Unmöglichkei-

¹⁾ *Libellus vere aureus, nec minus salutaris quam festivus de optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia.* (Lovan. 1516. 4.) Ich citiere nach der Cölner Ausgabe in 12. von 1555.

ten¹⁾ zu leidenschaftlicher Anhänglichkeit an das Bestehende zurückkehren kann, das wird gerade unsere Zeit wohl nachzuempfinden wissen.

Wie die Geschichte lehrt, so haben socialistische oder communistische Theorien einen breitem und tiefern Anklang nur da gefunden, wo folgende zwei Bedingungen zusammentrafen: erstens ein scharfer Unterschied von Reich und Arm, wodurch einerseits Hochmuth und Menschenverachtung, andererseits Hoffnungslosigkeit und Leid auf einen ungewöhnlichen Grad gesteigert wurden, zumal wenn gleichzeitig eine hoch entwickelte Arbeitstheilung den Zusammenhang zwischen Verdienst und Lohn für Laien verdunkelt hatte: sodann eine Verwirrung und Abstumpfung des öffentlichen Rechtsgefühls in Folge bedeutender, wohl gar entgegengesetzter Revolutionen. So ist es heutzutage; so war es im Zeitalter des sinkenden Griechenthums; in den letzten anderthalb Jahrhunderten vor Christus; so auch im Anfange der neuern Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. — Diess ist die Zeit, wo die grosse Minenproduction von Amerika nebst anderen verwandten Vorgängen ihren Einfluss auf die europäischen Preisverhältnisse ausübte. Jedes Sinken aber der Circulationsmittel, so nützlich es den Gewerbsunternehmern ist, pflegt die niederen Klassen hart zu drücken, weil diese den Preis ihrer Arbeit nur sehr allmählig, und zwar nur durch vermindertes Angebot, d. h. Auswanderung oder Aussterben, entsprechend zu erhöhen vermögen. Nach Kornpreisen berechnet, stand der englische Tagelohn um 1495 zwei- bis dreimal so hoch, als hundert Jahre später. Diess ist ferner die Zeit, wo in so vielen Ländern das alte patriarchalische System des Ackerbaues mit dem neuen speculativen vertauscht wurde: ein Uebergang, der sich namentlich in England durch Einführung der Feldgraswirthschaft statt des Dreifelder-systems, durch Legung zahlloser Bauerhöfe und Bildung grosser Zeitpachten vollzogen hat. Hier wäre nun offenbar das Natürlichste gewesen, die auf solche Art überflüssig gewordenen Feldarbeiter im Gewerbefleisse unterzubringen. Allein die Finanzwirthschaft des 16. Jahrhunderts, welche grösstentheils auf Staatsmonopolen beruhete, und damit natürlich die Gewerbe furchtbar drückte, machte diess unmöglich. Dazu kam die Aufhebung der Klöster, wodurch gleichfalls die unmittel-

1) Ob nicht schon der Aufruhr der Londoner Handwerker von 1517, den Morus selbst, als gewesener Unter-Sheriff, in nächster Nähe beobachten konnte, zu dieser Sinnesänderung beigetragen hat?

bare Armennoth sehr gesteigert werden musste. Am deutlichsten spricht sich diese ganze Lage der Dinge in den zahlreichen Gesetzen aus, die seit dem 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. zur Unterstützung der Armen, Errichtung von Arbeitshäusern u. s. w. gegeben wurden, und die in den letzten Jahren der Elisabeth endlich zu der berühmten Armenacte führten. Es sollen in der spätern Zeit der Elisabeth wohl 3—400 kräftige Vagabunden in jeder Grafschaft existiert haben, die von Raub und Diebstahl lebten, in Banden, bis 60 Mann stark, auftraten, und selbst der Obrigkeit zu imponieren wussten ¹⁾. — Was nun andererseits die Stimmung des Volkes inmitten dieser Drangsale betrifft, so gedenke man des Bauernkrieges, der Wiedertäufer, des niederländischen Aufstandes, der Reformation und Gegenreformation, zumal in England, der Thronstreitigkeiten unter Elisabeth, der Verfassungskämpfe unter den ersten Stuarts, endlich der Revolution und Republik. Es war unter Cromwell eine sehr weit verbreitete Ansicht, dass Niemand seinem Grundherrn ferner Pacht schuldig sei. So wenig standen die politischen und kirchlichen Ansichten der Levellers einzelt da.

Die ersten Anfänge dieser Bewegung, welche fast anderthalb Jahrhunderte lang Westeuropa durchzitterte, bilden die Grundlage zum Verständnisse des Morus'schen Werkes. Wie in allen socialistischen Systemen, so ist auch hier der kritische Theil verhältnissmässig am wahrsten. — Vor Allem klagt Morus über die gewaltige Zahl der Faulenzer im Staate, wogegen die Fleissigen, obschon sie jene doch ernähren müssen, fast verschwänden. Er rechnet dazu die Geistlichen, Edelleute, ganz besonders auch die Gefolge der letzteren, die Mehrzahl der Weiber, die Bettler u. s. w. Und selbst die Arbeiter werden grösstentheils mit ganz unnützen Dingen beschäftigt, bloss um für Geld die Eitelkeit der Reichen zu befriedigen (p. 39 ff. 99). Den kostspieligen Soldheeren will More nicht einmal militärischen Nutzen zugestehen (p. 40). Wollten Alle fleissig sein, und nur wahrhaft nützliche Geschäfte treiben, so brauchte sich Niemand sehr anzustrengen; während jetzt die wenigen wahren Arbeiter schlimmer als das Vich genährt und überhitzt werden, zumal wenn man ihre Aussichtslosigkeit für Alter, Krankheitsfälle u. s. w. mitbedenkt (p. 96. 197). Ebenso unzufrieden ist Morus

1) *Sir F. M. Eden State of the poor* I, 112.

mit der gegenwärtigen Art der Consumption; er eifert gegen die Wein-, Bier- und Hurenhäuser, gegen Würfeln, Karten und andere Hazardspiele (p. 46. 95). Jedes Streben, äusserlich vor Anderen hervorzuragen, ist ihm eine strafbare Thorheit; wesshalb er z. B. das nützliche Eisen höher achtet, als das seltene Gold (p. 147), und den Vorzug der feinen Wolzeuge vor den groben damit lächerlich macht, dass ja auch die besten vorher nur von Schafen getragen worden (p. 131 fg.). Besonders eifert er gegen die fiscalischen Plasmachereien, die seiner Zeit üblich waren: so z. B. Münzveränderungen, Steuerforderungen wegen bloss scheinbarer Kriegsgefahr, Geldstrafen wegen Uebertretung längst verschollener Gesetze u. s. w. (p. 65); oder gar die extreme Regaltheorie des 16. Jahrhunderts, wonach alles Gut des Volkes dem Fürsten gegeben werden sollte (p. 68). Die oben erwähnten agronomischen Veränderungen¹⁾ betrachtet er in einem so ungünstigen Lichte, dass er die Schafweidende Bestien nennt, welche Menschen fressen, und Land wie Stadt verwüsten (p. 42)²⁾. Mit vorzüglicher Energie werden am Schlusse des ganzen Werkes alle angeblichen Gräuel unserer Civilisation nochmals zusammengestellt (p. 197 ff.). Da heisst es geradezu, alle heutigen Staaten seien eigentlich nur Verschwörungen der Reichen, um unter der Maske des Gemeinwohls ihren Privatnutzen zu fördern. Der Arbeiter werde von der *respublica* während seiner kräftigen Jahre ausgebeutet; hernach aber, wenn er durch Alter und Krankheit gebeugt, völlig hilflos geworden, mit dem schändlichsten Undanke belohnt. All dieses Elend jedoch, Diebstahl, Betrug und Raub, Streit, Mord und Aufruhr, Kummer, Sorgen, die Armuth sogar würden mit Abschaffung des Geldes von selbst wegfallen; sowie man ja schon gegenwärtig nach jeder Missernte sehen könne, dass die Hungersnoth lediglich eine Folge der durch das Geld bewirkten, ublen Vertheilung des Kornvorrathes sei.

Die positiven Behauptungen und Heilvorschläge des Morus sind denen der neuesten Socialisten so ungemein ähnlich, dass sich schon darin die leicht erschöpfte Unfruchtbarkeit des ganzen s. g. Socialismus

1) Mit welchen die gleichzeitigen Schriften des berühmten Fitz Herbert, Richters der *Common pleas* unter Heinrich VIII., zusammenhängen: *Book of husbandry*, und *book of surveying*.

2) In der That wurde 1533 ein Gesetz gegeben (25 *Henry VIII. cap. 13*), dass keine Schafheerde über 2000 Stück halten sollte. Der Eingang dieses Gesetzes versichert, dass einzelne Eigenthümer bis 24000 Stück besässen.

erkennen lässt. Ich will nur das Wichtigste anführen. — Die utopische Lebensphilosophie ist ein vollständiger Eudämonismus. Alle Tugend besteht darin, der Natur gemäss zu leben; die Natur selbst aber gebietet uns, das Vergnügen (*voluptatem, vitam incandam*) als den Zweck aller unserer Handlungen zu betrachten (p. 429). Dass dieses Vergnügen auf keine allzu rohe Art gefasst wird, versteht sich bei Thomas Morus von selbst. Hierzu kommt ein anderer Grundsatz: Niemand kann etwas gewinnen, was nicht ein Anderer verloren hat (p. 79). Wer diese beiden Principien zugiebt, wird nicht umhin können, das Privateigenthum zu verwerfen (p. 76). In Utopien herrscht daher Gütergemeinschaft und Arbeitsorganisation, so dass insbesondere die Behörden fast ausschliesslich damit beschäftigt sind, jeden Müssiggang zu verhüten (p. 96). Freilich ist jeder Stadt ein gewisser Landbezirk eigenthümlich zugewiesen (p. 86); und auch die einzelnen Familien bilden in mancher Hinsicht abgeschlossene Kreise. Indessen wird die Gleichmässigkeit der Bevölkerung durch Uebersiedelung aus einer Stadt und Familie, die zu voll geworden¹⁾, in andere, zu leere fortwährend erhalten (p. 104). Ackerbau treiben Alle, indem sie periodisch mit einander abwechseln (p. 86); ausserdem beschäftigt sich Jeder noch mit einem Handwerke (p. 95). Man speist an gemeinschaftlichen Tafeln (p. 108 ff.); die Kleidung Aller ist auf das Genaueste uniform (p. 102). Nur mit obrigkeitlicher Genehmigung darf sich Jemand den Studien ausschliesslich widmen (p. 100); auch nur mit einem Passe auf Reisen gehen, wobei übrigens kein Gepäck mitgenommen wird, da Jedermann überall zu Hause ist (p. 113). Aller wechselseitige Mangel und Ueberfluss wird unter Leitung des Staates durch Geschenke ausgeglichen (p. 114). Das edle Metall, welches auf dem Wege des auswärtigen Handels in grosser Menge nach Utopien strömt, wird lediglich zu dem Zwecke aufbewahrt, um auswärtige Kriege damit zu führen; im Lande selbst behandelt man es mit der grössten Verachtung, so dass z. B. die Verbrecher goldene Ketten tragen, die kleinen Kinder mit Perlen und Edelsteinen spielen, die Nachtgeschirre von Gold und Silber gemacht werden (p. 115 ff.).

Es ist ebenso bekannt, wie erklärbar, dass die Theoretiker der Gütergemeinschaft in der Regel auch für Weibergemeinschaft und

1) Die Hauptschwierigkeit aller socialistischen Weltverbesserer!

Emancipation der Frauen geschwärmt haben. Denn Tisch und Bett, Haus und Ehe sind ja nur verschiedene Seiten eines und desselben Verhältnisses, des Familienlebens; daher die consequenten Gegner des Sondereigenthums kaum unterlassen können, auch die Sonderehe zu bekämpfen. Und was die Frauenemancipation betrifft, so wird der extreme Gleichheitssinn, welcher zur Gütergemeinschaft führt, auch die sociale Ungleichheit der beiden Geschlechter nicht anerkennen wollen. Mit den Wiedertäufern ist nun Morus auf diesem Gebiete nicht zusammenzustellen; jedoch fehlt es bei ihm durchaus nicht an allen Analogien. So lässt er die utopischen Frauen nicht bloss an dem wissenschaftlichen Unterrichte (p. 97), sondern auch an den militärischen Uebungen der Männer theilnehmen (p. 161); selbst das Priesteramt können alte und ehelose Frauen bekleiden (p. 187). Hinsichtlich der Ehe ist seine vornehmste Reform darauf gerichtet, dass Braut und Bräutigam, vor Knüpfung des unauflöselichen Bandes, im Beisein passender Zeugen einander nackend sehen (p. 150); ausserdem sollen auch Ehescheidungen auf eine, wenigstens für Katholiken bedenkliche, Art erleichtert werden (p. 152).

Charakteristisch sind endlich noch folgende Punkte: 1) Die grosse religiöse Toleranz des Morus, die zwar in damaliger Zeit bei klassisch gebildeten Männern nichts Seltenes war, alsbald aber so gründlich beseitigt wurde, dass z. B. 1613 in England Personen als Verleumder mit lebenslänglicher Kerkerstrafe belegt worden sind, weil sie behauptet, einzelne Geheimerathsmitglieder hätten ein Toleranzgesetz empfohlen. In Utopien dagegen herrscht die völligste Glaubensfreiheit, nicht allein des Friedens willen, sondern auch weil man sie eben der Religion und Wahrheit selber am zuträglichsten findet (p. 180). In den Tempeln wird eine kluge Neutralität beobachtet, namentlich Alles vermieden, was irgend einer Secte irgendwie anstössig sein könnte (p. 190). Ueberhaupt ist es hier Grundsatz, ja nicht leichtfertig über irgend eine Religion zu urtheilen (p. 185). Freilich schmeckt diess Alles etwas nach Indifferentismus, zumal wenn man bedenkt, wie gut der Idealstaat des Morus auch ohne Christenthum hat fertig werden können. Die Einführung des Christenthums scheint ihm ungefähr auf derselben Stufe zu stehen, wie die Einführung der griechischen Literatur¹⁾, obschon er

¹⁾ Die Empfehlung des Selbstmordes für unheilbar Kranke (p. 148) erinnert gleichfalls an heidnische Ideen.

dem erstern seine Hinneigung zur Gütergemeinschaft nachrühmt (p. 177). Uebrigens bleibt die utopische Toleranz doch immer noch sehr hinter der heutigen zurück; denn Ansichten, welche die Unsterblichkeit der Seele, die Vergeltung nach dem Tode, die göttliche Vorsehung leugnen, gelten dort für unmenschlich, und machen unfähig zum Bürgerrechte (p. 180). — 2) Seine Milde gegen Verbrecher. Morus gehört zu den erklärtesten Gegnern der Todesstrafe, die er fast in allen Fällen durch Freiheitsstrafen, gezwungene Arbeit u. dergl. ersetzen will (p. 153). Namentlich scheint es ihm rechts- und bibelwidrig zu sein, wenn Diebe getödtet werden ¹⁾ (p. 49). Ja, es kommen Anklänge an die neuerdings beliebte Meinung vor, als wenn zur Verhütung von Verbrechen nicht sowohl die Verbrecher selbst, sondern vielmehr die bürgerliche Gesellschaft sich ändern müsste (p. 38 ff. 52). — 3) Im Allgemeinen sind die Utopier zwar äusserst friedfertig; sie verachten insbesondere den herkömmlichen Begriff soldatischer Ehre bis zu dem Grade, dass sie vorzugsweise durch Prämien auf die Ermordung oder Auslieferung der feindlichen Fürsten und Offiziere zu wirken suchen (p. 164 fg.). Dagegen schreiten sie, abgesehen von der Vertheidigung, in zwei Fällen ganz unbedenklich zum Kriege: erstens, um fremde Nationen von Tyrannenherrschaft zu befreien (*quod humanitatis gratia faciunt*: p. 161); sodann auch, um ihrer überschüssigen Population in minder bevölkerten Ländern, die gleichwohl ein friedliches Eingehen auf die utopische Verfassung verschmähen, ein Unterkommen zu verschaffen (p. 105).

Wer mit der neuern socialistischen Literatur irgend vertraut ist, wird die Bedeutung dieser Ansichten würdigen können.

II.

Die Preiserniedrigung der edlen Metalle ¹⁾.

Die Preiserniedrigung aller Circulationsmittel, welche in den meisten europäischen Ländern während des 16. Jahrhunderts

1) Es klingt in der That grässlich, wenn *Harrison Description of Britain* p. 186 behauptet, dass Heinrich VIII. insgesamt 72000 grosse und kleine Diebe mit dem Tode bestraft habe. Unter Elisabeth seien doch alljährlich 3 — 400 »vom Galgen gefressen worden.«

2) Das vorliegende Kapitel kann leider nicht viel mehr sein, als ein Lückenbüsser, weil die wichtigsten Quellen weder in Leipzig und Dresden, noch in Berlin und Göt-

er sich gegangen ist, wird in der Regel als eine Folge der grossen amerikanischen Minenproduction betrachtet. Und die wichtigste Ursache ist diess allerdings; aber schwerlich die einzige. Das Sinken der Metallpreise nämlich war schon in einer Zeit bedeutend, als die amerikanischen Zuflüsse nachweislich noch lange nicht die Ausdehnung erreicht haben, um eine solche Wirkung erklären zu können. Während insbesondere vor der Entdeckung Potosis (1545) fast gar kein amerikanisches Silber nach Europa strömte, war doch in Frankreich schon zwischen 1500 und 1530 der Preis des Silbers um etwa 50 Procent gesunken¹⁾; und die, bis 1522 geradezu ausschliessliche, Goldzufuhr aus Amerika hat gleichwohl den Preis des Goldes dem Silber gegenüber nicht bemerkbar verringert. Ein Hauptgrund des ganzen Vorganges wird vielmehr in den gleichzeitigen inneren Veränderungen der europäischen Volkswirtschaft liegen. Diese erwachte damals in den meisten Ländern aus dem Schlafe des Mittelalters. Das starre Volkskapital wurde gleichsam flüssig. Mit der wachsenden Rechtssicherheit wurde auch die Speculation rühriger, und beides zusammen trieb die Einzelnen wie die Staaten an, das mittelalterliche Schatzwesen aufzugeben. Während das Geld früher hauptsächlich als Werthdepositum gedient hatte, trat nun seine Umlaufbarkeit in den Vordergrund. Die zunehmende Arbeitstheilung machte den Umlauf immer schneller. Zugleich entfaltete der Credit sowohl seine productionsfördernde, wie seine geldersparende Kraft immer grössartiger. Auch die eigentlichen Geldsurrogate, wie z. B. Wechsel, wurden bedeutender²⁾. So erklärt es sich denn, wesshalb in Italien, dem zuerst gereiften Lande der neuern Zeit, auch die Wohlfeilheit der edlen Metalle schon vor der Entdeckung Amerikas völlig entwickelt war. Hier sind die Waarenpreise zu Anfang des 16. Jahrhunderts fast gar nicht gestiegen; ja, man behauptet sogar, dass der Preis des Geldes um 1750 auf den italienischen Märkten wenig niedriger gewesen, als um 1450³⁾.

ingen aufzutreiben waren. Ich habe mich deshalb mit den Auszügen, welche neuere englische Schriftsteller mittheilen, begnügen müssen.

1) *J. Law Money and trade considered*, p. 129. (Glasgow 1750.)

2) Vgl. *Sir J. Steuart Principles of political economy. B. II, Ch. 3.* Ganz vornehmlich aber *J. Helferich Von den periodischen Schwankungen im Werth der edlen Metalle*, S. 65 — 76: eine höchst schätzbare Arbeit.

3) *G. R. Carli Della moneta: Scrittori classici econom. XIII, p. 327 ff.*

Hiermit hängt es nun auch zusammen, dass die grosse Preisrevolution verschiedene Länder zu sehr verschiedener Zeit ergriffen hat. In Frankreich z. B. und in Ober-Deutschland fing die Erschütterung bereits in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts an, war aber in den achtziger Jahren wieder zur Ruhe gelangt. In England dagegen, wo sie erst im dritten Decennium des 17. Jahrhunderts zur Ruhe kam, ist auch ihr Anfang ein ungleich späterer gewesen.

Zu den frühesten und zugleich bekanntesten Klagen über diesen Vorgang sind einige Aeusserungen in den Predigten des berühmten HUGH LATYMER zu rechnen. Dieser ebenso fromme und gelehrte, wie populäre Bischof, dessen evangelische Opposition von Heinrich VIII. mit Absetzung und Gefängniss, von der katholischen Maria (1555) mit dem Scheiterhaufen gestraft wurde, hielt in der Zwischenzeit am Hoflager des minderjährigen Königs, Eduards VI., Predigten in der Paulskirche. In einer derselben (19. Januar 1548) zählt er die traurigen Folgen auf, womit die grosse, immer noch wachsende allgemeine Waarentheuerung das englische Volk bedrohe. An seiner eigenen Familie habe er Gelegenheit gehabt, diess zu beobachten. »Mein Vater war Pächter, ohne eigenen Grundbesitz; er hatte ein kleines Gut zu 3 bis 4 Pfund St. gepachtet, und bauete darauf so viel Getreide, um ein halbes Dutzend Menschen zu ernähren. Er hatte Weide für 100 Schafe, und meine Mutter melkte 30 Kühe. Er konnte ein Pferd halten, und dem Könige als gepanzertes Reitersmann dienen; ich selbst erinnere mich noch, ihm den Harnisch angeschnallt zu haben, als er zum Treffen von Blackheath (1497) gieng. Er verheirathete meine Schwestern, jede mit einer Aussteuer von 5 Pfund St. oder 20 Nobles, und erzog sie in Frömmigkeit und Gottesfurcht. Gegen arme Nachbarn übte er Gastfreundschaft, und gab stets Almosen. Alles diess leistete er bei seinem niedrigen Pachtschillinge. Jetzt aber zahlt er jährlich 16 Pfund St. Pacht, und ist ausser Stande, weder für seinen König, noch für sich, noch für seine Kinder etwas zu thun, noch den Armen einen Trunk zu geben.« An einer andern Stelle wird das Steigen der Grundrenten doch etwas niedriger gesetzt: »was für 20 oder 40 Pfund St. verpachtet wurde, kostet jetzt 50 oder 100 Pfund St. und mehr. Daher entsteht denn Hungersnoth für die Armen inmitten eines Ueberflusses von Früchten; alle Nahrungsmittel sind unnatürlich theuer, und wir werden bald für ein Schwein 1 Pfund St. zahlen müssen. Die ärztliche Behandlung des Land-

volkes, die juristische Anwaltschaft für die Armen, die Waaren der Kaufleute, Alles ist zu theuer, wenn die Einnahmen der Grundbesitzer zu hoch sind.«¹⁾ Als letzte Ursache des Uebels wird hier offenbar die Steigerung der Pachtschillinge angesehen, wobei der ehrwürdige Verfasser auf das Lebhafteste gegen die *Inclosures*, die Vermehrung der Schafweiden, den Getreidewucher u. dgl. m. eifert.

Man hat diese Stelle in der Regel zum Beweise gebraucht, dass bereits vor der Mitte des 16. Jahrhunderts ein bedeutendes Sinken der Geldpreise in England bemerklich geworden sei. Indessen bietet sie gerade in dieser Hinsicht grosse, zum Theil noch unbeachtete, Schwierigkeiten dar, welche durch die blosse Erwägung der veränderten Münzfüsse keineswegs gehoben werden. Es waren nämlich in heutiger Währung 4 Pfund St. um 1497 = 5 Pfund 6 S. 8 D., und 16 Pfund St. um 1548 = 14 Pfund 2 S.: so dass die Pachtsteigerung des alten Latymer nicht 300, sondern nur etwas über 164 Procent betrug. — Dass nun eine Preiserniedrigung der Circulationsmittel gerade den Pächterstand schwer bedrücken sollte, ist kaum zu glauben. In der Regel wird sie diesem grossen Vortheil bringen, weil seine Pachtcontracte, so lange sie eben laufen, noch den alten Werth des Geldes zur Unterlage haben, seine Producte aber schon zu den neuen Preisen abgesetzt werden. Selbst wenn der Vater Latymer's ein jährlich kündbarer Pächter gewesen wäre, so hätte die Steigerung seines Pachtzinses, durch ein Sinken der Geldpreise bewirkt, der Steigerung der Kornpreise schwerlich vorausgehen können. Die Kornpreise aber sind in der vorliegenden Periode keineswegs bedeutend höher geworden. Nach den Untersuchungen Arthur Youngs²⁾ galt der Quarter Weizen, nach heutigem Gelde berechnet, im Durchschnitt der Jahre

1500 — 1519	6 S. 7 D.
1532 — 1562	8 S. 3½ D.
1573 — 1575	1 Pfund 15 S. 8 D.
1586 — 1599	2 Pfund 2 S. 4 D.

Ich habe ferner aus den, von Eden mitgetheilten, Weizenpreisen³⁾ den

1) *Sermons* (edit. 1575), p. 34 ff. Vgl. *Sir F. M. Eden State of the poor I*, 93. *W. Jacob An historical inquiry into the production and consumption of precious metals: II*, Ch. 19.

2) *A. Young Political arithmetic: B. I*, Ch. 8.

3) S. die *Table of prices* im dritten Bande von *Sir F. M. Eden State of the poor*.

Durchschnitt gezogen, und auf heutiges Geld reduciert; hiernach kämen alsdann auf die Jahre

1495 — 1504	10 S.
1505 — 1514	13 S. 4 D.
1515 — 1526 ¹⁾	18 S. 4 D.
1527 — 1542	20 S. 4 D.
1543 — 1552	17 S. 9 D.
1553 — 1560	14 S. 7 D.
1561 — 1569	17 S.
1572 — 1585	22 S. 4 D.
1586 — 1599	34 S. 4 D.

Diese beiden, an sich ziemlich unsicheren, Angaben werden für unsern Zweck hinreichend corrigiert durch die Bestimmungen der englischen Korngesetze. Es ward nämlich die Ausfuhr des Getreides nur dann erlaubt, wenn die Kornpreise auf einen, nach der Ansicht des Gesetzgebers recht niedrigen, Stand gesunken wären. Und zwar wurde dieser Normalpreis festgesetzt für den Quarter Weizen

1554	auf	6 S. 8 D.
1559		6 S. 8 D.
1563		10 S.
1593		20 S.
1604		26 S. 8 D. ²⁾

Aus allen diesen Angaben erhellt wenigstens so viel, dass eine bedeutende Steigerung der Kornpreise erst unter Elisabeth eingetreten ³⁾. — Den scheinbaren Widerspruch zwischen solchen Thatsachen und den Aeusserungen des Bischofs Latymer glaube ich auf folgende Art lösen zu können. Die Theuerung der Kaufmannswaaren, der feineren Arbeits-

Da Eden keine Bürgschaft leistet, dass die von ihm erwähnten Preise Durchschnittspreise gewesen, so ist diese Quelle mit Vorsicht zu gebrauchen, und die Abweichung von A. Young darf Niemand befremden.

1) Wo ich aber die grosse Hungersnoth von 1523 weggelassen habe.

2) Vgl. 1 *et* 2 *Phil. et Mary*, c. 5. 1 *Elizab.*, c. 44. 5 *Eliz.* 35 *Eliz.*, c. 7. 1 *James I*, c. 25.

3) Wie denn auch *A. Smith (Wealth of nations, B. I, Ch. 11)* die sinkende Bewegung der Geldpreise von 1570 bis 1640 datirt. Er stützt sich dabei vorzüglich auf die von Fleetwood berechneten Durchschnittspreise des Quarters Weizen, die zwischen 1499 und 1560 = 10 S. $\frac{5}{12}$ D., zwischen 1561 und 1604 dagegen 2 Pfd. 7 S. $5\frac{1}{3}$ D. betragen.

löhne u. s. w. wird von der allgemeinen, schon damals begonnenen Preiserniedrigung der Circulationsmittel herrühren. Dass die Kornpreise hiervon nicht mit gesteigert wurden, schreibe ich den grossen Verbesserungen des englischen Ackerbaues zu, welche die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts charakterisieren, insbesondere auch seit der Secularisation der Klostergüter. Mit der hierin liegenden Verminderung der Produktionskosten vermochte das Zunehmen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt zu halten. Eine Steigerung der Grundrente, im streng Ricardo'schen Sinne des Worts, kann freilich die unmittelbare Folge hiervon nicht sein; gar wohl aber eine Steigerung der Pachtschillinge, in denen ja der Kapitalzins meistens eine so bedeutende Quote bildet. Die jener Zeit übliche Zusammenlegung vieler kleiner Farms in grosse, die Einführung der Koppelwirthschaft u. s. w.: alles diess musste in unzähligen Fällen eine für die kleinen Pächter sehr ungünstige Concurrenz veranlassen; um so mehr, als die weltlichen Besitzer der früheren Klosterländereien ihre Untergebenen überhaupt viel rücksichtsloser behandelten, als diese unterm Krummstabe gewohnt waren. Man denke nur an die furchtbaren Bauernkriege des Jahres 1549, welche hauptsächlich Wiederherstellung der Klöster und Beseitigung der *Inclosures* bezweckten. Noch 1597 kommt in Oxfordshire ein kleiner Aufruhr vor, um die *Lawe* einzureissen und den Kornbau wiederherzustellen; 1607 ein sehr bedeutender in den mittelländischen Grafschaften zu demselben Zwecke. Ein so steinalter Mann, wie des Bischofs Vater, konnte sich natürlich in die ganz veränderte Landwirthschaft der neuen Generation wenig finden, und musste dadurch verarmen. Diess lag um so näher, als seine Farm besonders auf Viehhaltung eingerichtet war, und die neuen Verbesserungen des Betriebes sich ganz vorzugsweise auf diesen Zweig geworfen hatten. Endlich muss man auch die Stimmung des Bischofs selbst berücksichtigen, der gleichfalls ein alter Mann, dazu Geistlicher war, und den Uebergang der Landwirthschaft aus dem alten *feudal system* in das neue *commercial system* mit ähnlichem Missbehagen ansehen mochte, wie mancher heutige Greis die Ausdehnung der Eisenbahnen. Alle Geistlichen waren damals in ihrem Einkommen geschmälert, und empfanden, wie jeder wirthschaftlich sinkende Stand, die vielen Münzverringerungen auf das Bitterste. — Sogar die speciell erwähnte Theuerung des Schweinefleisches lässt sich aus inneren Veränderungen der Waare selbst erklären. Das Schwein pflegt im Mittel-

alter jedes Volkes das gemeinste und wohlfeilste Hausthier zu sein, und dann auf den höheren Kulturstufen, wenn namentlich die Waldfläche sich verkleinert, in besonders hohem Grade theurer zu werden. Hierzu kam nun im damaligen England noch die starke Verminderung der kleinen Pächter und ländlichen *Cottagers*, d. h. also derjenigen Klasse, welche zu jeder Zeit die Mehrzahl der Schweine zu halten und von den Abfällen ihrer kleinen Wirthschaft zu ernähren pflegt.

Als nun später die grosse Preisrevolution im vollen, unzweifelhaften Gange war, erschien eine geistvolle, welterfahrene Schrift, um die öffentliche Meinung darüber in Worte zu fassen und zu kritisieren: *A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints of divers of our countrymen in these our days; which, although they are in some part unjust and frivolous, yet they are all by way of dialogues thoroughly debated and discussed. By W. S., gentleman. 4. London 1584.* Als Verfasser wird insgemein WILLIAM STAFFORD genannt ¹⁾. Das Werk ist in Form eines Gesprächs zwischen einem Landedelmanne, einem Doctor der Theologie, einem Pächter, einem Krämer und einem Mützenmacher geschrieben, um auf solche Art die wichtigsten Volksklassen zu repräsentieren ²⁾. Charakteristisch genug, dass die Klasse der vorzugsweise s. g. Arbeiter fehlt! — Ueber den Grad der beklagten Preisveränderung wird u. A. Folgendes bemerkt. Es koste jetzt, also 1584, 200 Pfund St., um ein ebenso gutes Haus zu halten, wie 16 Jahre früher für 200 Mark, d. i. 133 Pfund 6 S. 8 D. (*fol.* 5). Eine Mütze habe damals 13 D. gekostet, jetzt 2 S. 6 D.; ein Paar Schuhe damals 6 D., jetzt wenigstens 12 D.; ein Pferd zu beschlagen damals 6 D., jetzt 10

1) Ein Buchhändler, welcher die Schrift 1751 neu auflegte, ergänzte die Buchstaben *W. S.*, ohne weitere Auctorität, vielleicht nur, um den Absatz zu verbessern, mit dem grossen Namen William Shakespeares. Der Dichter wäre indess zur Zeit des ersten Erscheinens 17 Jahre alt gewesen, und ein so reifes, beobachtungsreiches Werk schreibt wohl Niemand in solchem Alter. Vgl. *Farmer On the learning of Shakespeare*. — Ausführliche Excerpte des Stafford'schen Buches findet man bei *J. Smith Memoirs of wool, or Chronicon rusticum-commerciale (London 1747)*. *A. Young Political arithmetic B. I, Ch. 8*. *Sir F. M. Eden State of the poor I, p. 89. 109. 119*. *W. Jacob l. I, Ch. 20*. Wie wenig das Original selbst in England verbreitet ist, beweiset der Umstand, dass *A. Young* seine Mittheilungen aus *J. Smith* ausschreibt.

2) Die Form des Gespräches war in jener dramatischen Zeit sehr beliebt; ich erinnere an die berühmte Schmähchrift gegen Leicester: *A dialogue between a scholar, gentleman and lawyer. 1584.*

bis 12 D. (fol. 11). Vor 30 Jahren sei die beste Gans oder ein Spanferkel um 4 D. zu haben gewesen, jetzt nur um 12 D. Ein guter Kapaun habe damals 3 bis 4 D., ein Küchlein 1 D., eine Henne 2 D. gekostet; jetzt gelten sie das Doppelte oder Dreifache. Aehnliches Steigen der Hammel- und Ochsenpreise (fol. 14).

Die Klagen des Landedelmannes beziehen sich darauf, dass er nicht so im Stande sei, wie die meisten anderen Klassen, den Preis seiner Ländereien in gleichem Verhältniss zu dem Steigen der Waarenpreise höher zu treiben. Seine Renten seien zwar etwas bedeutender, als die seiner Vorfahren; die Kosten seines Haushaltes aber in viel höherem Grade. Als Ursache hiervon bezeichnet er mit Recht die in England herrschende Gewohnheit, die Pachtcontracte auf lange Zeiten, insbesondere auf mehrere Lebensläufe, abzuschliessen. Viele seiner Standesgenossen waren desshalb genöthigt, ihre Landsitze zu verlassen, und sich zu London, in der Nähe des Hofes ganz bescheiden einzumietten: Männer, die ehemals gewohnt waren, bis 10 Gentlemen in ihrem Hause zu unterhalten, und ausserdem noch 20 bis 24 Personen täglich als Gäste zu bewirthen. Wer von ihnen das Landleben fortsetzen wollte, der musste die, durch Ablauf der Pacht heimgefallenen, Grundstücke selbst verwalten; auch wohl fremde Besitzungen noch dazu pachten, um sie mit Schafen oder sonstigem Vieh zu bewirthschaften. Alle übrigen Nahrungszweige seien dem Edelmann ja so gut wie verboten. — Gegen diese Mitbetheiligung der Gutsherren an der Landwirtschaft hat nun der Pächter viel einzuwenden. Die Grundrenten seien hierdurch enorm gestiegen. Ganz besonders aber klagt er die vielen Einhegungen an¹⁾. Dadurch werden die Pflüge zu Gunsten des Weidelandes lahm gelegt. So sind in meiner Gegend, 6 Meilen in die Runde, während der letzten Jahre mehr als ein Dutzend Pflüge ausser Beschäftigung gekommen; und wo ehemals 30 und mehr Personen ihren Unterhalt fanden, da sitzt nun Einer mit seinem Vieh, und hat Alles. Diess ist eine Hauptursache der jüngsten Unruhen gewesen; denn die Vielen, welche durch die Einzäunungen ihr Brot verloren haben und müssig gehen, wünschen eine Umwälzung, wobei es ihnen nicht übler gehen kann, als jetzt. Die vornehmste Ursache aller unserer

1) Nach Humes treffender Bemerkung hängt diese Zunahme der *Incllosures* ganz wesentlich mit der Abnahme der alten Lehnshere zusammen.

Noth sind die Schäfereien. Sie verdrängen die Pachtungen, durch welche vormals die Lebensmittel jeder Art zu niedrigem Preise erlangt wurden. Nun hört man nichts mehr, als Schafe, Schafe! während es doch besser wäre, nicht allein Schafe zu halten, sondern auch hinlänglich viele Ochsen, Kühe, Schweine und anderes Hausvieh, um genug Butter, Käse, Malz und Korn zu producieren ¹⁾. — Freilich meint nun der Kaufmann, dass er niemals einen grössern Ueberfluss an Getreide und Vieh gesehen habe, als gerade jetzt, und im Ganzen während der letzten zwanzig Jahre überhaupt. Woraus dann von dem Gutsherrn der richtige Schluss gezogen wird, die Einzäunungen könnten schwerlich die Ursache der Theuerung sein; am allerwenigsten der Viehtheuerung, weil Nichts in der Welt die Viehzucht so sehr befördert, wie eben das Einzäunen. — Der Mützenfabrikant beschwert sich über die Steigerung des Arbeitslohnes, Er müsse seinen Arbeitern 2 Pence mehr für den Tag zahlen, als ehemals; und doch könnten diese nur kümmerlich davon bestehen. Auch die Handwerker haben einen schweren Stand, seitdem sich die Edelleute in Viehpächter verwandelt haben. Alle Gewerbetreibenden sind daher gezwungen, die Zahl ihrer Lehrlinge und Gehülfen auf das Aeusserste einzuschränken: was die bisher so reichen und starkbevölkerten Städte verarmen und entvölkern muss. Die Unruhen der letzten Zeit hängen auch hiermit zusammen. — Dieser Verfall der Städte, jedoch mit Ausnahme Londons, wird von dem Kaufmanne bestätigt. Er fügt noch hinzu, dass sich die allgemeine Theuerung auch auf die ausländischen Waaren erstreckte: Seide, Wein, Oel, Specereien kosteten jetzt über ein Drittel mehr, als noch vor wenig Jahren. — Der theologische Doctor endlich vervollständigt diesen Katalog der Zeitkrankheiten mit der grossen religiösen Spaltung des Landes, welche die Menschen unter einander verfeinde. Es fragt sich, meint er sodann, ob der Theuerung nicht könnte abgeholfen werden,

1) Uebrigens ist es bekannt genug, dass die englischen Mittelklassen, sowohl die landbauende, als die gewerbetreibende, während der grossen Preisrevolution und mit Hilfe derselben erst rechte Wurzel gefasst haben: auf Kosten einerseits der Handarbeiter, andererseits der Grundeigenthümer und Gläubiger. Vgl. *Harrison Description of Britain, passim*. *Sir F. M. Eden State of the poor I, 119 ff.* *W. Jacob l. c. II, Ch. 20*. Die Klagen des Mittelstandes müssen daher grossentheils auf die Unart der meisten Menschen zurückgeführt werden, mit welcher sie jeden Gewinn, als sich von selbst verstehend, hinnehmen, jeden Verlust aber laut bejammern.

wenn der Landmann genöthigt würde, den Preis seiner Producte herabzusetzen; der Gutsherr, seine Ländereien nach dem alten Fusse zu verpachten, und so ein Jeder auf seinem Gebiete. Auch die Fremdwaren fielen dann vermuthlich im Preise. Wenn jetzt die Ausländer z. B. ein Stück Sammet für 20 oder 22 Schilling verkaufen, und dieses hernach für einen Stein Wolle hingeben: so würden sie wahrscheinlich wohl bereit sein, uns den Sammet für eine Mark zu überlassen, falls sie auch den Stein Wolle für eine Mark haben könnten. Am Schluss erklärt der Doctor die allgemeine Waarentheuerung bei ebenso allgemeinem Waarentüberflusse aus der vergrößerten Geldmenge, welche der Handel ins Land gezogen ¹⁾. Gelegentlich wird noch der Rath ertheilt, die Wolle ebenso wohlfeil zu machen, wie das Korn; indem man, nach Art der Kornausfuhrverbote, auch die Ausfuhr der rohen Wolle entweder ganz untersagte, oder doch mit höheren Zöllen beschwerte ²⁾.

¹⁾ Nach der ausdrücklichen Versicherung von J. Smith.

²⁾ Das Verdienst jener Erklärung, die uns so nahe zu liegen scheint, lässt sich am besten abmessen nach dem Grade ihrer Neuheit und Seltenheit in damaliger Zeit. Wie die gebildeteren Klassen Englands über die Ursache der Preisrevolution urtheilten, haben wir eben gesehen. Das gemeine Volk, das sicher am härtesten litt, schrieb die Ursache nicht selten der Aufhebung der Klöster zu. Vgl. *Percy Reliques of ancient poetry & edit.* II, 296. In Spanien stimmten Regierung und Cortes dahin überein, dass die Habsucht der Gewerbetreibenden alle Schuld trage. Aus diesem Grunde verbot man (zwischen 1550 und 1560) die Ausfuhr des Kornes, Viehes, Leders, der Seide und anderer Waaren. Man suchte ferner den Kleinhandel in seiner vermittelnden Stellung zwischen Grosshändler und Consument zu vernichten, um dadurch die Preise wohlfeiler zu machen (Leop. Ranke Fürsten und Völker I, 400 ff.). In Deutschland glaubte man, wie das Sinken der Geldpreise begann, das factische Monopol der grossen, oft sogar verbundenen Handlungshäuser sei die Ursache. Die zahlten z. B. dem portugiesischen Könige mehr für seine Gewürze u. s. w., als er ihnen abforderte; nur musste er dagegen versprechen, andere Deutsche noch mehr zu überbieten! Um desshalb die Concurrenz der kleinen Kaufleute zu verstärken, verbot der Reichstag 1522 jede Compagnie, die über 50000 Gulden Kapital besässe (Leop. Ranke Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Reformation II, 42 ff. 134 ff.). Dagegen hat der französische Theoretiker, Jean Bodin, den wahren Grund der grossen Preiserschütterung richtig erkannt. Dieser schrieb nämlich [und zwar jedenfalls vor 1584; denn in diesem Jahre erschien das berühmte Buch *De republica*, in welchem Bodinus der uns hier interessierenden Schrift bereits Erwähnung thut: *Lib. VI, p. 1028 (ed. 7)*. Der *Discours sur les causes de l'extrême cherté, qui est aujourd'hui en France*, welcher 1574 erschien, und neuerdings in *Cimbre et Danjon Archives*

III.

Die Gründung des englischen Kolonialreiches.

Es ist gewiss übertrieben, wenn Adam Smith¹⁾ die *auri sacra fames* für den einzigen Beweggrund erklärt, welcher die Ojeda, Balboa, Cortes u. s. w. zur Eroberung des spanischen Amerikas geführt habe. Denn fast alle grossen Ideen jener Zeit haben bei dieser Unternehmung zusammengewirkt: ausser dem Golddurste des erwachenden Mercantilsystems ganz besonders noch der ritterlich-fromme Bekehrungseifer des damaligen spanischen Katholicismus²⁾. Noch bei Weitem schwerer jedoch ist es zu verantworten, dass Smith an derselben Stelle behauptet: «die ersten Abenteurer aller anderen europäischen Nationen, welche Niederlassungen in Amerika versuchten, wurden von gleichen chimärischen Aussichten beseelt.» Diese Behauptung nämlich beweist eine vollständige Unkenntniss der Quellen, welche von den Gönnern und Führern der ersten englischen Kolonisationsversuche selbst geschrieben sind. Sie wird nur dadurch erklärbar, dass sich in den frühesten Acten der englischen Kolonialgesetzgebung allerdings manche Anklänge an die spanische Auffassungsweise finden. So z. B.

curieuses de l'histoire de France (Serie I, Tom. VI.) wieder abgedruckt ist, kann als eine erste, obschon in mancher Hinsicht unvollkommene Ausgabe der *Responsio ad paradoxa* betrachtet werden] eine *Responsio ad paradoxa Malestretti de caritate rerum eiusque remediis*, worin er zuvörderst die Behauptung Malestroits widerlegt, als wenn die Waaren gegen frühere Jahrhunderte nicht theurer geworden wären. Als Gründe der Theuerung giebt er fünf an: die vielen Monopolien der Kaufleute und Gewerbetreibenden; die starke Ausfuhr nach Spanien und Italien; die Laune der Fürsten, welche den Gegenständen ihres Gefallens auch in der Volksmeinung einen höhern Werth verschafft; den hochgestiegenen Luxus; ganz besonders aber die so stark vermehrte Quantität des Goldes und Silbers. Er sucht diesen letzten Grund aus der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, der Eroberung Amerikas durch die Spanier, dem Aufblühen des französischen Handels, den vielen Auswanderungen französischer Arbeiter, die alsdann mit Geld wieder heimkehren, der Gründung der Lyoneser Bank u. dgl. m. zu erklären: versichert indessen ausdrücklich, dass er der Erste sei, welcher die vermehrte Gold- und Silbermenge als eine Ursache der allgemeinen Waarentheuerung aufstelle. S. p. 33.

1) *Wealth of nations: Book IV, Chap. 7, Part 1.*

2) S. meine Untersuchungen über das Kolonialwesen, erste Abhandlung, S. 30. (Im Archiv der politischen Oekonomie, Neue Folge, Bd. VI.)

pflögte in den Privilegien, welche den s. g. Eigenthümerkolonien als Grundgesetz verliehen wurden, die Abgabe eines Fünftheils vom Ertrage der Gold- und Silberminen an den König vorbehalten zu sein ¹⁾. Auch ist Sir Walter Raleigh in der berühmten Schrift *The discoverie of the large, rich and beautifull empire of Guiana* (*Hackluyt III, p. 627 ff.*) ganz vorzugsweise bemühet, den Goldreichthum des gepriesenen Landes ins Licht zu stellen. Er meint (p. 660), «wo Goldvorrath ist, da wird es unnöthig sein, anderer, für den Handel geeigneter Waaren zu gedenken;» obschon er selbst unmittelbar darauf Brasilholz, andere Farbestoffe, Baumwolle, Seide, Gummi, Pfeffer u. s. w. als Producte Guianas namhaft macht. Indess sind dergleichen Ansichten bei den englischen Koloniegründern nicht Regel, sondern Ausnahme.

Ich verweise zunächst auf den würdigen Halbbruder Raleighs, SIR HUMPHREY GILBERT, der in seiner Schrift: *A discourse written to prove a passage by the Northwest to Cathaia and the East-Indies, Chap. 10* die Vortheile schildert, welche aus einer Entdeckung dieser Durchfahrt hervorgehen würden ²⁾. Oben an steht hier die Möglichkeit, mittelst Abkürzung der Reise, die Waaren Indiens und anderer, civilisierter wie uncivilisierter, Länder wohlfeiler zu kaufen, als die Spanier und Portugiesen: also namentlich Gold, Silber, Juwelen, Seide, Gewürze und ähnliche Kostbarkeiten. (Nr. 1—3. 5.) Sodann aber wird die Aussicht gezeigt, in den neuentdeckten Ländern die arme Bevölkerung von England anzusiedeln, welche daheim die öffentliche Ruhe stört, aus Noth Verbrechen begeht, und oft den Galgen verwirkt. (Nr. 4.) ³⁾ Es wird

1) Wie sehr übrigens die englische Kolonialpolitik schon im ersten Keime von der spanischen verschieden war, erhellt aus dem Charter, womit Heinrich VII., einer der klügsten, zugleich nüchternsten Herrscher seiner Zeit, 1502 eine Gesellschaft von **Bristoler Kaufleuten** und portugiesischen Seefahrern zur Vornahme von Entdeckungsreisen privilegierte. Da heisst es Art. 2 ausdrücklich, dass sich in den neu entdeckten Ländern Männer und Weiber aus England frei sollen ansiedeln können; weiterhin aber, dass der Verkehr mit den Kolonien auf englische Unterthanen beschränkt bleiben müsse. (*Rymer Foedera XIII, 37.*) Vgl. meine Untersuchungen u. s. w., dritte Abhandlung, S. 266. (Archiv, N. F., Bd. VII.)

2) *R. Hackluyt Voyages, navigations, traffiques and discoveries of the English nation (1600), Vol. III, p. 22 ff.*

3) Auch in den höheren Ständen wurde die Uebervölkerung sehr lebhaft geföhlt. Man schreibt die vielen Unruhen seit 1574 namentlich mit der grossen Menge von aussichtslosen jüngeren Söhnen vornehmer Familien zu: vgl. *Hume Chap. 40.*

ferner ein stark vermehrter Absatz der englischen Tuchindustrie nach diesen Ländern gehofft, der überdem von jeder europäischen Macht unabhängig sein würde. (Nr. 6.) So könnte auch die Anfertigung von allerlei Spielwaaren u. s. w., welche die Indier schätzen, zur Beschäftigung armer Kinder benutzt werden, was abermals die Zahl der Vagabunden und Müssiggänger vermindern würde. (Nr. 8.) Dazu endlich noch eine Vermehrung der Seemacht, ohne irgend welche Belästigung des Staates. (Nr. 7.) Und Alles auf einem Wege, der keinem einzigen christlichen Staate zu gerechter Beschwerde Anlass geben kann!

Derselbe Gilbert richtet in seiner vortrefflichen Beschreibung von Neufundland ¹⁾ vorzugsweise auf solche Punkte sein Augenmerk, welche dem blossen Goldsucher am fernsten zu liegen pflegen. Er beginnt also mit den guten Häfen der Insel. Weiterhin sucht er die Wirthbarkeit des dortigen Klimas zu prüfen, sowie die etwanige Gefahr, welche den Ansiedelern von Seiten der Ureinwohner drohe. Unter den Producten, theils zur Nahrung der Menschen, theils zum Betriebe des Handels, hebt er besonders den Fischreichthum hervor; ferner Holzwaaren, als Pech, Theer, Potasche, Masten, Dielen; endlich Häute, Pelzwerk, Hanf, Flachs, Metalle. Der Boden sei zur Viehzucht vortrefflich geeignet. «Ueberhaupt,» ruft er unwillig aus, «ist die Erde überreich mit Geschöpfen zum Nutzen der Menschheit versehen, aber der Mensch hat nicht den fünften Theil derselben benutzt! Um so schlimmer der Fehler und die thörichte Faulheit so vieler unserer Landsleute, welche lieber von unerlaubten Dingen leben, und sehr erbärmlich leben und sterben in diesem von Menschen vollgepfropften Reiche, als dass sie, wie es Männern geziemt, etwas wagten, um in jenen fernen Landen eine Wohnung zu erlangen, wo die Natur den Bemühungen der Menschen verschwenderisch entgegenkommt.» Indem er schliesslich von den Verarbeitungsstoffen redet, welche der Industrie in Neufundland dargeboten werden, gedenkt er hauptsächlich des Vorkommens von Eisen, Blei und Kupfer; ganz zuletzt auch einiger Silberspuren, die aber freilich nicht weiter hatten verfolgt werden können ²⁾.

1) Hackluyt III, 152 ff. Die Redaction ist von einem Gefährten Gilberts verfasst.

2) Zu diesen gediegenen Ansichten steht der leidenschaftliche Eifer, womit Gilbert im Parliamente von 1571 das Kron-Monopolienrecht vertheidigte, freilich in einem sonderbaren Contraste.

Als Martin Frobisher zur Entdeckung der nordwestlichen Durchfahrt seine Reisen unternahm (1576—78), gab RICHARD HACKLUYT einigen Gentlemen seiner Begleitung eine kurze Instruction darüber mit, auf welche Punkte man bei Gründung einer Kolonie vorzüglich zu achten habe ¹⁾. Von dieser gilt nun ganz dasselbe, wie von der letzt-erwähnten Beschreibung. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, der wird finden, dass ihr eine sehr viel umfassendere und klarere Ansicht von Nationalreichthum zu Grunde liegt, als die Midasähnliche der Gold- und Silberanbeter. — Auch hier wird vor allen Dingen eingeschärft, eine gute Seelage zu wählen: also einen bequemen, vertheidigungsfähigen Hafen, am liebsten auf einer Insel in der Mündung eines schiffbaren Stromes, oder wenigstens auf einer Landspitze neben einer solchen Mündung. Man ist so der Aus- und Einfuhr, nach wie von allen Seiten, immer am sichersten. Wenn selbst die nächsten Umwohner des Hafens übel gesinnt blieben, und die Kolonisten von der Landseite her eingeschlossen hielten: so würde er doch für die fernere Umgegend ein Stapelplatz werden, und mit der Zeit ein bedeutendes Gebiet beherrschen können. Schifffahrt ist hier immer die Hauptsache, und zwar eine solche, die auch im Kriege sich vertheidigen kann. — Die Niederlassung muss ferner in einem gemässigten Klima geschehen, und an einer Stelle, wo süsses Wasser, Brennmaterial und Lebensmittel in ausreichender Menge zu haben. Nur wenn Gold-, Silber-, Kupfer- oder Quecksilberminen vorhanden sind, kann der Mangel jener unentbehrlichen Dinge mittelst der Schifffahrt wohl ersetzt werden. Die einzige Beziehung, in welcher Hackluyt hier der edlen Metalle gedenkt!) Als ganz unerlässliche Bedingung einer Kolonie *in civil sort* werden gehörige Baumaterialien bezeichnet. Demnächst soll gegen die Eingeborenen die grösste Humanität und Höflichkeit beobachtet werden, insbesondere ohne alle Rachsucht; auf diese Art kann man die Landesproducte nicht bloss kennen lernen, sondern auch den auswärtigen Vertrieb derselben für sich gewinnen. Die eigene Production der Kolonisten muss sich ganz nach dem Klima und Boden richten. Hackluyt erinnert vorzugsweise an Seesalz, Wein und Rosinen, Oliven, Cochenille (beides zum Nutzen der englischen Tuchindustrie), Südfrüchte, Zuckerrohr, Häute, Holzwaaren u. s. w. «Wir brauchen alsdann nicht mehr

1) *Hackluyt III, p. 45 ff.*

von Spanien, Frankreich und den Ostseeküsten abzuhängen; brauchen nicht mehr, so wie jetzt, unser Vermögen zu erschöpfen, und zweifelhafte Freunde unmässig zu bereichern: sondern werden unsern Bedarf zur Hälfte des jetzigen Preises einkaufen, durch unsere eigene Industrie und die Güte des dortigen Bodens.» Sollte sich übrigens die Niederlassung auf eine einzige Stadt beschränken müssen, so könnte doch immerhin der Handel, die Seefahrt und der Reichtum Englands dadurch zunehmen, auch ein Sicherheitsplatz gewonnen werden, der für den Fall religiöser Unruhen oder bürgerlicher Kriege im Mutterlande von grossem Nutzen sein würde.

Sehr ähnliche Ansichten hat SIR GEORGE PECKHAM entwickelt in seiner Schrift: *A true report of the late discoveries and possession taken in the right of the crowne of England of the newfound lands by that valiant and worthy gentleman, Sir Humphrey Gilbert* ¹⁾. Hier werden im 4. Kapitel die Vortheile geschildert, welche England von solchen Kolonisationsreisen ziehen müsste. Obenan steht darunter, wie gewöhnlich, «das grösste Kleinod des Reiches und seine Hauptstärke in Angriff und Vertheidigung,» nämlich die Meuge der Schiffe und Schiffsmannschaften, welche «der höchst stattlichen und königlichen Marine Ihrer Majestät» zur Hülfe bereit sind. Es wird dabei vornehmlich auf die nordamerikanische Fischerei hingewiesen, welche sich bisher, aus Mangel einer festen Station der Engländer an Ort und Stelle, nicht gehörig habe entwickeln können. Sodann wird der Absatz gepriesen, welchen die englischen Gewerbetreibenden mit Putzwaaren, Kleidungsstücken u. s. w. bei den Indianern finden würden. Diess könne allen denjenigen englischen Städten und Dörfern, welche aus Arbeitsmangel (wegen der so stark vermehrten Ausfuhr von roher Wolle) heruntergekommen sind, neuen Aufschwung verschaffen. Eine Menge von Müssiggängern wird schon dadurch beschäftigt, eine Menge halberwachsener Kinder vor dem Müssiggange bewahrt werden. Viele Weiber können sich überdiess mit Verarbeitung der Federn, des Hanfs, der Baumwolle und Färbestoffe beschäftigen, welche Amerika in solcher Fülle producirt; ihren Männern wird die Aussicht gestellt, in der Perlenfischerei, der Minenarbeit und Landwirthschaft, dem Wall- und Heringsfange, der

1) *Hackluyt III, p. 165 ff.*

Verfertigung grober Holzwaaren u. s. w. ein Unterkommen finden. Zum Schlusse macht der Verfasser noch auf die Möglichkeit der Nordwestpassage aufmerksam, und den hierdurch abgekürzten, wohlfeiler und sicherer gewordenen Verkehr mit Hinterasien. Dabei ist es höchlich charakteristisch, dass er auch für Spanien und Portugal den Hauptnutzen ihrer Entdeckungen und Eroberungen in der vermehrten Seemacht zu erblicken scheint. — Im 5. Kapitel setzt Peckham voraus, dass sich zwei verschiedene Kolonisationsgesellschaften bilden würden, eine von Noblemen und Gentlemen, eine von Kaufleuten; und er sucht beiden desshalb zu beweisen, wie sehr auch ihr Privatnutzen dadurch gefördert werden müsste. Selbst den Eingeborenen würde die Ansiedelung zum grossen Segen gereichen: hauptsächlich durch ihre Bekehrung zum Christenthume, dann aber auch durch wirthschaftliche und sociale Civilisation und Beschützung vor kannibalischen Nachbarn. (Chap. 6.)

Hieran schliesst sich zunächst die interessante Parallele, welche Captain CHRISTOPHER CARLISLE (April 1583) zwischen den zu hoffenden Vortheilen des amerikanischen Handels und anderen, schon bestehenden Handelszweigen gezogen hat: *A briefe and summary discourse upon the intended voyage to the hithermost parts of America*¹⁾. Der Zweck dieser kleinen Schrift ist dahin gerichtet, die Kaufleute, zumal der russischen Gesellschaft, welche zu dem Carlisle'schen Unternehmen Geld vorgeschossen, über das nicht sofortige Eingehen ihres Gewinns zu beruhigen. Die nächsten Vorzüge, welche dem amerikanischen Handel vor dem russischen, türkischen u. s. w. nachgerühmt werden, sind seemännischer Art: dass die Reise in kürzerer Zeit und mit Begünstigung eines einzigen Windes, auch zu jeder Jahreszeit möglich ist; dass man sie ganz auf hoher See zurücklegt, und weder von anderen Staaten (wie z. B. Dänemark im Sund, den Barbaresken im Mittelmeer), noch von unsicheren Küsten dabei Gefahr läuft; dass die für diesen Verkehr bestgelegenen Theile von England und Ireland reich an guten Häfen sind; endlich noch, dass die Ansiedeler ihren Glauben in keiner Weise zu verläugnen brauchen. In Amerika hat man nicht nöthig, einen grossen Theil des Geschäftsfonds, wie in Russland, zu Geschen-

¹⁾ *Hackluyt III, p. 182 ff.*

ken an Kaiser, Grosse oder Beamte zu verwenden; man bedarf keiner kostspieligen Gesandtschaften; man braucht keine Rivalität der Holländer zu fürchten. Dazu kommt nun, dass der amerikanische Handel mit der Zeit einer viel grösseren Ausdehnung fähig ist, als selbst der russische. Nordamerikas Producte können die russischen, Südamerikas die spanischen und italienischen mehr als ersetzen. Dieser Umstand wird besonders dadurch bedeutend, dass England mit seinen europäischen Nachbarn am ersten fürchten muss in Rivalität und Feindschaft zu gerathen, mit fern gelegenen Ländern schon weniger, mit einer Ansiedlung seiner eigenen Landeskinder gar nicht. Auch Carlisle erwähnt als weitere Vortheile die Aussicht auf einen grossen Absatz englischer Fabrikate und auf die Entdeckung eines bequemern Weges nach Ostindien. Er malt dabei mit lebhaften Farben den traurigen Zustand von Uebervölkerung aus, in welchen England durch «langen Frieden, glückliche Gesundheit und gesegnete Fülle» gerathen sei, und der auch sittlich die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müsse. Um diesem abzuhelpen, sei die Beförderung der Kolonisation eine Christenpflicht. Von Mineralschätzen dagegen schweigt der Verfasser absichtlich; etwas Sicheres wisse man einstweilen nicht darüber, und es sei mit der Aufregung derartiger Hoffnungen so viel Missbrauch getrieben, dass Manche ein unbedingtes Misstrauen dawider hätten. Die später so beliebte Theorie von günstiger oder ungünstiger Handelsbilanz findet weder in dieser Schrift, noch in den früher angezogenen eine Stelle.

Doch das merkwürdigste unter allen, hierher gehörigen, Büchern ist von einem Ungenannten zur Zeit Jacobs I. geschrieben: VIRGINIAS VERGER, *or a discourse shewing the benefits which may grow to this kingdom from American-English plantations, and specially those of Virginia and Summer Islands* ¹⁾. Hat man sich hier durch die wunderliche, fast

¹⁾ Abgedruckt in dem grossen Werke von Sam. Purchas *Pilgrims* (1625), Vol. IV, p. 1809 ff. Hiermit sollte die, im Jahre 1587 verfasste, Schrift von THOMAS HARIOT verglichen werden: *A briefe and true report of the new found land of Virginia, of the commodities there found and to be raised, as well merchantable as others.* (*Hackluyt* III, p. 266 ff.) Dieser Hariot, einer der ersten Mathematiker seiner Zeit, war von Raleigh der Expedition beigegeben, welche 1585 unter Leitung von Ralph Lane die Kolonisierung Virginiens ernstlich versuchte. Seine Aufgabe bestand darin, das Land wissenschaftlich zu untersuchen; und er hat die Ergebnisse einjähriger For-

unerträgliche Anhäufung von Bibelstellen hindurchgearbeitet, womit das Recht der Engländer auf die Kolonisierung Virginiens soll bewiesen werden: so stösst man, zwar immer noch im Tone einer geschmacklosen Puritanerpredigt, auf die schönsten Ansichten vom Wesen des Nationalreichthums. Der Verfasser tadelt alle Diejenigen, welche eine Kolonie ohne Gold- und Silbergruben verachten, nicht bloss vom sittlichen Standpunkte aus; nicht bloss darum, weil das spanische Eisen den Indianern und das englische Eisen den Spaniern ihr Gold und Silber zu rauben vermocht: sondern namentlich auch in wirtschaftlicher Beziehung. «Wer hat dem Golde und Silber ein Monopol des Reichthums gegeben? Fragen wir nur den weisesten Rathgeber! Kanaan, Abrahams Verheissung, Israels Erbschaft, Abbild des Himmels und Freude der Erde: welches waren seine Reichthümer? Waren es nicht die Trauben von Escheol, der Balsam von Gilead, der nahe Cedernwald des Libanon, das weidenreiche Thal von Jericho, der Thau des Himmels, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Milde des Klimas, das Fliessen (nicht von Goldsand, aber) von Milch und Honig (Bedürfnisse und Vergnügungen des Lebens, nicht bodenlose Strudel der Begierde), die bequeme Lage an zwei Meeren, und ähnliche Dinge, wie sie Virginien, ~~war~~ in vielen Stücken überlegen, besitzt? Welches Goldland hat je auf einer so kleinen Fläche mit seinen natürlichen Vorräthen den hundertsten Theil der Menschen ernährt, welche David dort musterte? Das ist das reichste Land, welches die meisten Menschen ernähren kann,

sung an Ort und Stelle in der angeführten Schrift, gewiss einer der frühesten statistischen Uebersichten, musterhaft veröffentlicht. Die Gesichtspunkte sind wesentlich dieselben, wie bei Peckham, Carlisle, Hackluyt u. A. Es werden die Producte Virginiens mit grosser Vollständigkeit aufgeführt: zuerst die für den Handel geeigneten; sodann diejenigen, welche zur Nahrung der Kolonisten brauchbar sind; zuletzt die Baumaterialien u. s. w. Eine vortreffliche Schilderung der Eingebornen, sowie des Klimas u. s. w. in gesundheitlicher Beziehung, macht den Schluss. Das Scheitern der Unternehmung, deren einziger praktischer Erfolg in der Einführung der Tabakspflanze nach Europa bestand, wird von Hariot der Unwissenheit und Bequemlichkeit, sowie zum Theil auch dem blinden Golddurste der Kolonisten zugeschrieben. Nach alle Diesem bildet sein Bericht im Inhalte keinen Gegensatz zu dem *Virginias Verger*, desto mehr im Tone, welcher dort im höchsten Grade nüchtern und streng wissenschaftlich, hier aber phantastisch und puritanisch-religiös ist. Man kann den Unterschied der Elisabeth-Shakespeare'schen Zeit und der einbrechenden puritanisch-revolutionären Periode nicht deutlicher markieren.

da der Mensch ein sterblicher Gott, der beste Theil des besten Landes, das sichtbare Ziel der sichtbaren Welt ist. Welche bemerkenswerthe Gold- und Silberminen hat Frankreich, Belgien, die Lombardei, oder andere der reichsten Theile von Europa? Fragt unsere letzten Reisenden, welche so viel von Spanien sahen, dem minenreichsten Theile Europas im Alterthume und bereichert durch die Minen der neuen Welt, ob ein Engländer einen Spanier zu beneiden braucht, oder spanisches Leben und Glück seinem eigenen vorzuziehen. Ihre alten Minen machten sie zu Knechten Roms und Karthagos, und was ihre Minen und Sinne jetzt thun, überlasse ich Anderen.» Der Verfasser macht darauf aufmerksam, dass Spanien, trotz seiner Gold- und Silberzuflüsse, weniger edles Metall besitzt, als andere europäische Länder; dass seine Circulation grösstentheils mit Kupfer betrieben wird; er behauptet, in England werde mehr spanischer Wein und spanisches Oel verbraucht, als in Spanien selbst. «Die Gold- und Silberquellen der Indianer fliessen nicht für sie selber, sondern in die spanische Cisterne; diese Cisterne aber gleicht der im Londoner Wasserhause, deren Abzugsröhren am Boden immer offen sind, so dass tausend andere Cisternen mehr Wasser enthalten, als sie. Ferner, sind nicht die Minenarbeiter die unglücklichsten Sklaven, ewig angestrengt und den mannichfaltigsten Todesarten ausgesetzt für Andere, indem sie die Schätze der Finsterniss an das Licht bringen und leben (wenn das leben heisst) in den Vorhöfen der Hölle, um Andere vom Himmel träumen zu lassen? Das Paradies enthielt keine Mineralien, und weder Adam, noch Noah, beides Herren der Erde, waren mit Bergwerksarbeit beschäftigt, sondern mit denselben glücklichen Arbeiten, wozu Virginien England einladet, mit Wein-, Garten- und Ackerbau.» Insbesondere wird noch daran erinnert, dass die Seiden-, Baumwoll- und Specereiwaaren des Ostens allen Minenertrag des Westens verschlingen; und dass die furchtbare Entvölkerung Amerikas gerade seinen Metallreichthümern zugeschrieben werden muss. «Schon die Namen, so fährt er fort, *colony* und *plantation* enthalten den Begriff einer vernünftigen Kultur, einer Anpflanzung, bevor die Ernte kann erwartet werden. Auch Spanien hat sich in Amerika vorzugsweise durch die Waaren dieses Landes, welche in seine Magazine strömten, bereichert. Was für Minen werden in Brasilien gebaut, oder auf all den Inseln, wo doch so viele reiche Portugiesen und Spanier wohnen? Ihr Ingwer, Zucker, Tabak, ihre Häute und

sonstigen Waaren, gewähren, wie ich dreist zu behaupten wage, der Gesammtheit der spanischen Unterthanen durch die weite Welt einen viel grössern Nutzen, als ihre Minen jetzt oder in der vergangenen Zeit gewährt haben.» — Die Besorgniss vor einer Entvölkerung durch Kolonien widerlegt der Verfasser mit dem Beispiele von Spanien; viel eher seien Massregeln nothwendig, um einer Uebervölkerung vorzubeugen. In der vortrefflichen Schilderung Virginiens und der sich für England daran knüpfenden Aussichten unterscheidet sich unsere Schrift von den früheren nur durch grössere Vollständigkeit, auch durch Reichthum an geschichtlichen und klassischen Reminiscenzen.

Das vorliegende Kapitel würde übrigens unvollständig sein, wenn wir nicht, mindestens mit einigen Worten, des genialen Mittelpunktes aller damaligen britischen Kolonisation, des geistigen Ahnherrn der Vereinigten Staaten, SIR WALTER RALEIGHS (1552 bis 1618), gedenkten ¹⁾. Ein Universalgenie ersten Ranges, wie sie die grössere Arbeitstheilung der neueren Jahrhunderte nicht mehr gestattet; dabei von einer Productivität, Frische und Elasticität des Geistes, wie sie überhaupt wenige ihres Gleichen hat: so ist Raleigh, je nachdem die Umstände wechselten, als Admiral, Parlamentsglied und Gelehrter, als Höffling, Ansiedler und Poet bedeutend geworden. Man könnte Vieles von demjenigen auf ihn übertragen, was Cornelius Nepos in seiner bekannten Charakteristik von Alkibiades sagt. Eine irgend vollständige Schilderung dieses reichen geistigen Lebens würde uns zu weit führen. Ich will deshalb nur etliche Züge mittheilen, wodurch sich das individuelle Bild Raleighs als Nationalökonom von dem der früher genannten Kolonisatoren unterscheidet.

Da tritt uns denn zunächst die merkwürdige Schrift entgegen: *Observations touching trade and commerce with the Hollander and other nations* ²⁾. Der Zweck dieser Schrift von nur 23 Octavseiten ist ein ganz

1) Ich benutze die Oxforder Ausgabe der *Works* in acht Bänden: 1829. Vgl. die gediegene kritische Abhandlung über Raleighs Leben im *Edinburgh Review*, Vol. LXXI.

2) *Works VIII*, 354 ff. Diese Schrift ist zuerst im Jahre 1603, und dann wieder kurz vor Raleighs Hinrichtung Jacob I. vorgelegt worden (*Preface*), und die gewöhnliche Ansicht schreibt sie Raleigh selber zu: so z. B. *Anderson a.* 1603. Auf der andern Seite behauptet *J. Smith, Memoirs of wool I*, p. 144, sie rühre von einem Londoner Alderman, Namens Cockaigne, her. Raleigh selber scheint die letztere Ansicht zu begünstigen; denn in einer unzweifelhaft ächten Schrift: *A discourse of the*

praktischer: es sollen die Ursachen der holländischen Handelsgrosse aufgedeckt, und den Engländern gezeigt werden, dass sie dieselben ohne grosse Schwierigkeit nachahmen könnten. Wenn der König die hier empfohlenen Massregeln nur zusammenhängend und zweckmässig ausführen wollte, so würde er in kurzer Frist ein für alle Nachbaren erwünschter Freund oder gefürchteter Feind sein; der englische Handel würde um 3 Millionen Pfund St. jährlich vermehrt werden u. s. w. Was der Verfasser hauptsächlich an den Holländern bewundert, ist die geschickte Art, wie sie auf die Erzeugnisse fremder Länder ihren eigenen Gewerbefleiss und Handel zu begründen verstehen. So wenig Korn sie selbst producieren, so ist ihre Hauptstadt doch das grosse Vorrathshaus, von woher England, Frankreich, Spanien u. s. w. in Theuerungen versorgt werden. Die Holländer selbst haben jederzeit Ueberfluss an Korn, und bereichern sich durch jede fremde Missernte. So besitzt Holland die grösste Fischerei und den bedeutendsten Handel mit Fischen, obwohl diese Fische in den englischen Meeren gefangen werden müssen. Frankreich erzeugt den meisten Wein, Spanien das meiste Salz, die Ostseereiche das meiste Holz; die grössten Vorräthe jedoch und den stärksten Gewinn haben von allen diesen Waaren die Holländer. Die Ursachen dieser grossen und immer noch wachsenden Ueberlegenheit, welche den Welthandel zu monopolisieren drohet, sind ohne Ausnahme in der Thätigkeit der Menschen und Geschicklichkeit der Gesetze begründet. Hierher gehört z. B. die Liberalität, womit sie Fremde in ihr Land und Bürgerrecht aufnehmen; die Handelsfreiheit und Niedrigkeit der Zölle, deren sie geniessen, und wodurch selbst ihr Fiscus keinen Schaden leidet, weil die gewaltige Menge der verzollten Waaren den Gesammtertrag über doppelt so gross macht, als in England; der völlige Steuernachlass und sonstige Vorschub, den sie allen neuen

invention of ships etc. (Works VIII, p. 333) nennt er den Verfasser a gentleman to me unknown; but so far as I can judge he has many things very considerable in that short treatise of his, yea both considerable and praiseworthy. Und in dem Widmungsschreiben, womit er die zweite Uebersetzung an Jacob I. begleitet, um die, vermuthlich vergessene, Schrift in neue dringende Erinnerung zu bringen, nennt er sie *a book of extraordinary importance for the honour and profit of your majesty and posterity.* Ob nun die Anonymität eine blosser Maske gewesen ist, wage ich nicht zu behaupten; jedenfalls aber können wir nach den obigen Aeusserungen den Hauptinhalt dieser Schrift als von Raleigh gebilligt ansehen.

Handelszweigen bewilligen, um dieselben rasch zur Blüthe zu treiben; die eigenthümliche Wohlfeilheit der holländischen Rhederei. Raleigh meint nun, dass England vermittelst einer Nachahmung dieser Massregeln die Holländer bald überflügeln müsse; denn von der Natur sei es ungleich günstiger bedacht. England erzeugt die meisten Waaren selbst, die Holland erst von Anderen kaufen muss. Aber nicht genug, dass die Holländer Englands Fische fangen, so besorgen sie auch den grössten Theil der englischen Ausfuhr nach Russland auf ihren Schiffen; ja, sie färben und appretiren das englische Tuch, das mit wenig Ausnahmen halb roh exportirt wird, anstatt zu Hause vollendet zu werden. Auf alle diese Art entziehen sie den Engländern eine Masse Geld und eine Masse nützlicher Beschäftigung für die niederen Stände. So macht es der Verfasser den englischen Kaufleuten auch zum ernstesten Vorwurfe, dass sie im Auslande entweder langen Credit nehmen, oder doch, um nur sofort bezahlt zu werden, sich allerhand Nachtheile gefallen lassen. — Man sieht, es sind lauter Symptome einer noch nicht völlig reifen Kultur, welche hier den Engländern vorgertückt werden. So unbegründet der Tadel als solcher ist, so gerne verzeiht man ihn dem praktisch eifrigeren Manne, welchen es wurmt, sein Vaterland hinter anderen Ländern zurück zu sehen. Als Mittel nun, welche der Staat in dieser Hinsicht ergreifen sollte, werden besonders folgende angegeben: officiële Leitung des Handels durch eine Commission unter einem *State-Merchant*; Verbot der Ausfuhr unfertiger Gewerbsproducte; Gestattung der Kohlenausfuhr, aber nur auf englischen Fahrzeugen; Hebung der Fischerei; endlich Erhöhung des Geldwerthes, wodurch andere Länder drei grosse Vortheile erreicht haben, ihr eigenes Geld zu behalten, fremdes Geld herbeizulocken, und den Preis der ausgeführten Waaren auf Kosten des Auslandes zu steigern ¹⁾.

In Bezug auf die Grundlagen der Volkswirtschaft unterscheidet Raleigh drei Klassen. Zuerst Diejenigen, « welche von ihrer Arbeit leben; gleichsam die Fruchtbäume des Landes, welche Gott bereits im V Buche Mosis zu schonen geboten hat. Sie tragen Honig zusammen, und geniessen kaum das Wachs; sie brechen den Boden um mit grosser Arbeit, und geben den besten Theil ihres Kornes den Ruhigen und Müssiggängern.» Sodann die Kaufleute, welche vermittelst der See

1) Vgl. unten S. 47.

England bereichern, wie jene erste Klasse es ernährt. Endlich die Gentry, «welche weder so tief steht, um von jedem Thiere gebissen, noch so hoch, um von jedem Sturme ergriffen zu werden, und welche die Garnison der guten Ordnung im Reiche bildet»¹⁾. Man wird in dieser Eintheilung den rohen Keim der spätern Lehre von den drei Productions-factoren nicht verkennen mögen. — Das Raleigh die edlen Metalle doch höher zu würdigen scheint, als seine Gefährten in der Kolonisation, ist oben bereits erwähnt. So meint er auch, die weltbedrohende Macht Philipps II werde nicht etwa durch den spanischen Wein- oder Oran-genhandel, noch durch irgend eine andere Production des Mutterlandes genährt, sondern durch die Minen Amerikas: «es ist das indische Gold, welches alle Völker Europas gefährdet und beunruhigt; diess kauft die Einsicht, kriecht in die Rathsversammlung, und fesselt die Gesetzlichkeit und Freiheit in den grössten Monarchien Europas»²⁾! Indessen ist schwer zu sagen, wieviel in solchen Aussprüchen wirkliche Ueberzeugung des Raleigh gewesen, wieviel blosses Rednermittel, um den Zweck der Expedition nach Guyana zu fördern; zumal strenge Wahrheitsliebe nicht gerade zu den Tugenden unsers Schriftstellers gehört. — Vor Uebervölkerung scheint Raleigh besondere Furcht zu hegen. Seine Ausdrücke erinnern hier geradezu an Malthus; wenn er z. B. sagt: «die Menge der Menschen ist so gross, dass, wenn sie nicht durch Krieg oder Pestilenz mitunter zu Tausenden weggerafft würden, die Erde mit aller menschlichen Industrie keinen Unterhalt für sie bieten könnte»³⁾. So meint er auch, dass Spanien durch seine vielen Kolonien nichts weniger als entvölkert werde, sondern nach wie vor so viele Menschen enthalte, wie darin ernährt werden können. Falls Eduard III sein Ziel erreicht hätte, Frankreich zu erobern, so würde dieses Land jetzt voll Engländer sein, England selbst aber desshalb nicht leerer von Menschen. Die überschüssige Bevölkerung wird in gewöhnlichen Zeiten durch folgende Abzüge vermindert: Hunger und Seuchen, Schwert und Strick; Viele enthalten sich der Ehe aus Mangel an Mitteln, ihre Kinder zu ernähren; Andere werfen ihren Leib an reiche, alte Frauen weg, oder freuen sich aus Armuth über die Unfruchtbarkeit ihrer Weiber. Ganz besonders aber

1) *On the seat of government: Works VIII, p. 539.*

2) *The discovery of Guiana, Pref. to the reader.*

3) *History of the world, B. I, Ch. 8. §. 4.*

hält die Vermehrung unsers Geschlechtes einen starken Antrieb zu täglichen Kriegen, welche die Erde verwüsten; so dass mancher fast, der sich wegen Herausziehung des Schwertes mit angeblicher Nothwendigkeit entschuldigt, mehr die Wahrheit spricht, als er selber wohl glaubt. Die grosse Menge von jüngeren Söhnen und Brüdern, von unbeschäftigten Kaufleuten u. s. w. kann einen sonst gesunden Staat wirklich krank machen. Selbst wenn mehr Unterhaltsmittel vorhanden sind, eigentlich gebraucht werden, so fehlt es doch an Wegen, um eine passende Vertheilung des Gesamtvorrathes unter die Menge der Würdigen herbeizuführen. In solchen Fällen kann ein Land der Ausleerung durch den Krieg bedürfen; der Krieg wirkt hier, wie ein Rhabarberwurzel, welcher die Galle aus dem Körper abführt¹⁾. — Dass Raleigh dem Institute der Leibeigenschaft nicht unbedingt entgegen war, kann Niemand befremden, welcher den Geist jenes Zeitalters kennt. Er hält dafür, dass es eine Menge von Menschen giebt, deren Unfähigkeit, sich selbst zu regieren, sie von Natur Sklaven sein lässt. Darum schreibt er nach der Emancipation der unfreien Landbewohner die übelsten socialen Folgen zu. «Seit unsere Sklaven, die von grossem Nutzen und Dienst waren, frei gemacht sind, ist eine Unzahl von Schurken, Beutelschneidern und ähnlichen Gesellen aufgekommen, Sklaven von Natur, aber nicht im Gesetze nach»²⁾. Wir gedenken hierbei des Umstandes, dass Raleigh zeitlich eine auffallend geringe Sympathie für die niederen Stände zeigte, und bei diesen wieder gefunden hat³⁾. — Einen desto schärfern Eindruck macht es, wenn man den warmen Lobredner der Handelsfreiheit in ihm wahrnimmt. Als im Parlamente die zwangsweise Einführung der Hanfkultur besprochen wurde, da äusserte Raleigh: «Ich liebe es nicht, wenn Menschen gezwungen werden, ihre Grundstücke nach unserm Willen zu benutzen, sondern wünsche vielmehr, dass Jedem freigelassen wird, seinen Grund und Boden zu dem zu gebrauchen, wozu er am besten passt, und hierin seiner eigenen Discretion zu folgen.» Bei einer andern Gelegenheit, wo es sich um die Zurücknahme des berühmten *Statute of tillage* handelte, erklärte Raleigh, dass die Niederländer, welche nie Korn säen, durch ihre Industrie

1) *A discours of war in general: Works VIII, p. 257 ff.*

2) *History of the world, B. V, Ch. 2, §. 4.* Ohne Zweifel ein Anklang aus Aristoteles Politik!

3) *Edinburgh Review, l. l., p. 72.*

solche Fülle von Getreide besitzen, um selbst anderen Völkern damit zu dienen; und dass es die beste Politik ist, den Ackerbau in Freiheit zu setzen, und Jedermann darin freie Hand zu lassen, wie es der Wunsch eines wahren Engländer's ist¹⁾. Als eine passende Folie zu diesen grossartigen Aussprüchen führe ich die französischen Gesetze von 1577 und 1585 an, worin aller Handel und Gewerbfleiss für *droit domanial* erklärt worden waren²⁾.

IV.

Bacon von Verulam.

Von ganz besonderem Interesse muss es für unsern Zweck sein, die nationalökonomischen Ansichten des FRANCIS BACON VON VERULAM kennen zu lernen. Bei der ebenso vorurtheilsfreien, wie grossartigen Vielseitigkeit dieses Mannes, welcher ernstlich bemühet war, das ganze Gebiet menschlichen Wissens klar zu beherrschen und durch sichere Beobachtungen zu erweitern, lässt sich schon erwarten, dass nichts von Demjenigen, was die Zeitgenossen als Wissenschaft auffasseten, seinem Gesichtskreise völlig fremd geblieben. Hier war denn freilich der Nationalökonomie nur ein sehr bescheidenes Plätzchen eingeräumt.

In der berühmten encyclopädischen Uebersicht aller Wissenschaften, welche die Schrift *De dignitate et augmentis scientiarum*³⁾ enthält, wird die Oekonomie eine Unterabtheilung der Politik genannt, ähnlich wie die Familie ein Theil des Staates sei (VIII, 3.). Jedoch wird leider von dieser ganzen Lehre nur ein einziger Abschnitt ausführlicher behandelt: die Frage nämlich, wie der Staat erweitert werden könne. Aber schon hier zeigt sich aufs Deutlichste, wie wenig Bacon zu den gewöhnlich s. g. Mercantilisten gehört. Er polemisiert u. A.

1) *Edinburgh Review* p. 40. Vgl. jedoch unten S. 44, Anm. 1.

2) Eine so massenhafte, fast schulmässige Verbreitung der richtigen Ansicht vom Wesen des Reichthums, wie sie im vorstehenden Kapitel geschildert ist, suchen wir bei den meisten anderen Völkern jener Zeit vergebens. Sporadisch jedoch lässt sie sich allerdings auch ausserhalb Englands nachweisen. Ich erinnere an Sully. Aber selbst in Spanien urtheilte um 1640 *Diego Saavedra Faxardo* *Idea principis christiani, centum symbolis expressa* (Amstelod. 1665), p. 590: *Potissimae divitiae ac opes terrae fructus sunt: nec ditiores in regnis fodinae, quam agricultura. Plus emolumenti acclivitate montis Vesuvii latera afferunt, quam Potosus mons cum intimis suis visceribus, licet argentiferis.*

3) Zuerst in englischer Sprache 1605 erschienen.

mit grossem Eifer gegen den oft gepredigten Satz, als wenn das Geld der Nerve des Kriegs wäre. Mit Recht habe Solon dem reichthumsstolzen Krösos geweissagt, wenn Jemand komme, der ihm überlegen sei an Führung des Eisens, so werde dem auch alsbald sein Gold gehören. Und anderswo (VIII, 2) stimmt er dem Machiavelli bei, welcher die Nerventapferer Männer für die wahren Kriegsnerven erklärt hatte. Das ist für Bacon ist die *emendatio animi*; dann kommen die *opes et pecunia*; endlich die *fama*. Desshalb bezeichnet er als wirthschaftliche Bedingungen eines mächtigen Reiches besonders folgende drei: eine mässige und willig ertragene Steuerlast; einen tüchtigen Bauernstand nebst einem wenig zahlreichen Adel; endlich dass sich das Volk nicht allzu sehr mit sitzenden Gewerben beschäftige, die mehr der Finger, als des Armes bedürfen (VIII, 3.)¹⁾.

Diese Ansichten finden ihre Ergänzung in derselben Schrift III, 5. Bekanntlich hat Bacon eine Menge Vorschläge gemacht, um Lücken im bisherigen Systeme der Wissenschaft durch neue Disciplinen auszufüllen, wovon Literaturgeschichte und vergleichende Anatomie die gelungensten Beispiele bilden. Da empfiehlt er nun u. A. ein *inventarium opum humanarum*, worin alle Güter des menschlichen Geschlechts, die Natur-, wie die Kunstproducte, verzeichnet würden; auch die früher bekannten, jetzt aber verloren gegangenen: vornehmlich in der Absicht, um erfindende Köpfe zu leiten, und ein fruchtloses Abmühen derselben an schon gelösten Problemen zu verhüten. Hier müssten auch die erwünschten, aber noch für unmöglich gehaltenen Dinge zur Schärfung der Aufmerksamkeit erwähnt werden. Sodann ferner einen *catalogus experimentorum maxime polychrestorum* zu demselben Zwecke. Dieser zweite Vorschlag ist von Bacon selbst in seiner *Sylva sylvarum s. historia naturalis* einigermassen verwirklicht, wo namentlich die fünfte und sechste Centurie viele schöne agronomische Versuche enthalten. Hierher gehört auch die Forderung einer Geschichte aller Zweige der Landwirthschaft, des Gewerbfleisses u. s. w.²⁾, welche die *Parasceue ad historiam naturalem et experimentalem* aufstellt; überall aus dem Gesichtspunkte,

1) Vgl. *Sermones fideles*, Cap. 29.

2) Einen höchst merkwürdigen Beitrag hierzu hat Bacon selbst geliefert: *De sapientia veterum*, Cap. 19; wo er die Dädalossage mit dem glücklichsten Scharfsinne als eine Allegorie der regelmässigen Entwicklung von Kunst und Gewerbfleiss behandelt. Dasselbe Buch ist 1610 erschienen.

«dass es ihm nicht sowohl auf die mechanischen Künste selbst, sondern nur darauf ankomme, was sie zur Förderung der Wissenschaft beitragen.» — Alles dergleichen musste Bacon um so mehr interessieren, als er bekanntlich der Vater des Experimentierens ist, welches jene Gewerbe, selbst ohne wissenschaftlichen Zweck, beständig ausüben. Auch pflegt er die menschliche Kunst der Natur nicht entgegenzusetzen, sondern nennt sie nur ein *additamentum naturae*. Ich gedenke des berühmten Ausspruches, der so manche unfruchtbare Streitigkeit der Nationalökonomien hätte abschneiden sollen, «dass die menschliche Arbeit nichts weiter kann, als die Naturkörper zu oder von einander bewegen, alles Uebrige hernach die Natur im Innern selbst vollzieht»¹⁾. In diesem Sinne meint er anderswo, *Plinius historiam naturalem pro dignitate complexus est, sed complexam indignissime tractavit*²⁾.

Die Aufsätze *De divitiis* und *De sumtibus*³⁾ sind, wie die meisten Schriften Bacons, reich an s. g. Gemeinplätzen, denen man es aber deutlich genug ansieht, dass sie von ihm selbst und aus einer Menge eigener Erfahrungen abgezogen worden. Sie tragen desshalb, statt der gewöhnlichen Leerheit solcher Sätze, den Charakter grosser Fülle an sich: es sind Worte, um mit Pindar zu reden, welche die Zunge mit der Musen Gunst aus den Tiefen der Seele geschöpft hat. Bacon ist ebenso frei von eiteler Ueberschätzung des Reichthums, wie von mönchischer, meist verdächtiger Geringschätzung desselben. Der Reichthum verhält sich zur Tugend, wie das Gepäck zu einem Heere. Als Mittel des Reichwerdens bezeichnet Bacon folgende zehn: Sparsamkeit, Ackerbau, Gewerbfleiss, Handel, Gesellschaften, Zinswucher, neue Erfindungen, Monopolen. Dienst des Königs oder der Grossen, Erbschleicherei. Freilich eine sehr unlogische Zusammenstellung, und ohne alle Rücksicht auf das Ganze der Volkswirtschaft, aber mit viel guten Bemerkungen durchflochten aus dem Gesichtspunkte der individuellen Klugheits- und Sittenlehre. So wird die Langsamkeit des Ackerbaugewinns hervorgehoben; die vielen sittlichen Gefahren des Handels; dass Grösse und Sicherheit des Gewinns schwer zu vereinigende Begriffe sind; dass die ersten

1) *Novum Organon* I, 4. (1620.)

2) *Descriptio globi intellectualis*, Cap. 2.

3) *Sermones fideles*, Cap. 34 und 28. Der erste Theil dieses Buches ist bekanntlich schon 1597 erschienen.

Schritte der Bereicherung sehr viel langsamer gehen, als die folgenden u. s. w. Diese einzelnen ethisch-psychologischen Bemerkungen verhalten sich zu den Werken von Ad. Smith und Ricardo ganz ähnlich, wie die bekannten Aussprüche der sieben Weisen zu den politischen Systemen eines Platon und Aristoteles. Man darf nicht vergessen, dass sich die Nationalökonomie fast allenthalben aus einer bloss cameralistischen Betrachtung der Haus- und Regierungswirtschaft mühselig genug hat entwickeln müssen.

Indessen fehlt es dem Bacon doch keineswegs an allen volkswirtschaftlichen Ideen. So findet sich schon bei ihm die im 17. Jahrhundert gewöhnliche Ansicht, als wenn Vermehrung des Volksvermögens nur durch Gewinn im auswärtigen Handel erfolgen könnte. Hierbei unterscheidet er nun zwar genau den Rohstoff, die Verarbeitung und den Transport der Waaren; ist aber von klarer Einsicht in das Wesen der Güterproduction noch so weit entfernt, dass er schlechthin meint: *quicquid alicubi adiicitur, alibi detrahitur*¹⁾. — Was die Vertheilung der Güter betrifft, so ist es ein Lieblingsgegenstand des Bacon, wider die allzustarke Anhäufung in derselben Hand zu eifern. Kolossale Erbschaften, meint er, sind in der Regel dem Erben selbst nachtheilig. (*Sermones Cap. 34.*) Wo alles Vermögen wenigen Ueberreichen gehört, da kann der Staat mitten unter Schätzen Hungers sterben. Das Geld muss wie der Dünger, über das Land zerstreuet werden, um es zu befruchten. Desswegen verlangt Bacon, dass Zinswucher, Monopolen, Umwandlung grosser Güter in Weideland mindestens beschränkt werden. (*Sermones Cap. 15. 39.*) So war z. B. 4 u. 5 *Henry VII* ein Gesetz gegeben, welches die ungeschmälerete Erhaltung aller Bauerhöfe von 20 Acres und darüber anbefahl. Unser Bacon ist entzückt von diesem Gesetze²⁾. — Hinsichtlich der Consumption billigt er, wie die meisten Zeitgenossen, Luxusverbote³⁾; jedoch ohne sich detaillierter darüber auszulassen. (*Sermones Cap. 15.*) Ganz besonders aber verwirft er jede grosse

1) *Sermones fideles, Cap. 15 (De seditionibus et turbis.)* Freilich ist der vulgäre Irrthum, als könne jedes Land im Handel nur soviel gewinnen, wie irgend ein anderes verloren habe, soviel ich weiss, erst durch *J. Tucker Tracts on political and commercial subjects (1776), p. 42 ff.* recht beseitigt worden.

2) *Historia regni Henrici VII, p. 1038. (Edit. Lips. 1694.)* Zum Theil mit denselben Worten: *De dign. et augm. scientiarum VIII, 3* und *Sermones Cap. 29* gepriesen. Die *Historia* ist 1622 erschienen.

3) Die z. B. in Frankreich erst unter Ludwig XV thatsächlich ausser Uebung kamen.

Zahl von Adeligen, Geistlichen, Literaten u. s. w., deren vorzugsweise ausgebildete Consumption den Staat zu verarmen drohe¹⁾.

Von einzelnen Punkten muss ich besonders die Lehre vom Zinswucher (*Sermones Cap. 39*) erwähnen. Hier ist Bacon dem Salmasius, welcher gewöhnlich für den ersten wissenschaftlichen Vertheidiger des Kapitalzinses gilt, um mehr als ein Menschenalter²⁾ zuvorgekommen. Zwar hatte schon Heinrich VIII im Jahre 1546 das frühere Gesetz, welches allen Unterthanen (mit Ausnahme der Fremden) das Zinsnehmen unbedingt verboten, aufgehoben, und nur ein Maximum von 10 Procent statt dessen eingeführt. Unter dem Reformationskönige Eduard VI war das Zinsenverbot, dem Buchstaben des alten Testaments gemäss, wiederhergestellt (*5 et 6 Edward VI, Cap. 20*); indessen nur bis 1571, wo es für immer erlosch. Selbst die Sprache des Volks hatte diess anerkannt, indem seit³⁾ 1571 das Wort *usury*, welches vordem jedwedes Zinsnehmen bedeutete, in der Regel nur von zu hohem Zinse gebraucht wird. Wie wenig gründlich indessen die Vorurtheile gegen das Zinsrecht beseitigt waren, zeigt aufs Deutlichste der grosse Zeitgenosse Bacons, William Shakespeare, im Kaufmann von Venedig. Bacon selber ist nicht ganz davon frei. Unter den Vorwürfen, die jener Zeit gegen das Zinsnehmen geschleudert wurden, scheinen folgende zwei nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben zu sein: dass der Zinsgläubiger selbst am Sabbath arbeiten lasse, und dass er das früheste Gebot verletze, im Schweisse des eigenen Angesichtes sein Brot zu essen⁴⁾. Trotzdem erklärt er den Zins für erlaubt, um der menschlichen Herzenshärte willen; weil Darlehen schlechterdings nothwendig sind, ohne Zins aber schwerlich erfolgen würden. Hierauf stellt er die Vortheile und Nachteile des Zinsgeschäftes einander gegenüber: unter diesen z. B., dass viele Menschen durch den Reiz eines müssigen Rentenierlebens vom eigenen Handelsbetriebe abgehalten, die Güterpreise durch den Zins erniedrigt, alle Reichthümer in weniger Händen concentrirt würden; doch wird alles Dergleichen durch die handgreifliche Nothwendigkeit der Darlehen überwogen. Ein wirkliches Verbot der

1) *Sermones Cap. 15. 29. Sorti reipublicae nihil addunt*, heisst es in der erstern Stelle: also ein Vorläufer der spätern physiokratischen Ansicht von den unfruchtbaren Klassen.

2) *Salmasius De usuris* ist 1638 erschienen, *De modo usurarum* 1639, *De mutuo* 1640.

3) *D. Hume History of England, Ch. 44, App. 3.*

4) *Sermones fideles Cap. 34.* Den letztern Grund führt schon Dante an, weshalb die Zinsgläubiger in der Hölle schmachten: *Divina Commedia, Inferno XI, 106 ff.*

Zinsen wäre deshalb ungereimt, « nach Utopien gehörig. » Im höchsten Grade fruchtbar ist die weitere Entwicklung, in welcher Bacon einen zwiefachen gesetzlichen Zinsfuß begehrt. Einen niedrigeren, von etwa 5 Procent, für Jedermann: wobei sich die Grundbesitzer, die gegenwärtig in ihrer Rente 6 Procent des Kaufschillings beziehen, sehr gut sehen, die müssigen Renteniery zur Thätigkeit angespornt sein würden u. s. w. Sodann einen höhern, von etwa 8 Procent, welcher ausnahmsweise, unter Aufsicht des Staates und nur in Handelsstädten, für Darlehen an Kaufleute gestattet werden mag. Bacon bemerkt sehr richtig, dass der Handel nicht bloss für jenen niedrigen Zinsfuß allzu wenig Vertrauen genieesse; sondern es könnten auch die Kaufleute wegen ihres eigenen höhern Gewinnes einen höhern Zins ertragen. Also eine Ahnung wenigstens von der wirklichen Productivität des Kapitals, wie sie Galiani mehr als vier Menschenalter nachher kaum viel klarer hatte ¹⁾!

Wie beim Zinsfusse, so scheint dem Bacon auch in anderen Fällen eine obrigkeitliche Preisbestimmung nöthig zu sein. (*Sermones Cap. 15.*) Er schätzt überall die gesetzgeberische Thätigkeit Heinrichs VII sehr hoch (*Historia Henrici VII, p. 1037*); und so lobt er namentlich auch das Gesetz über die Tuchpreise: 4 u. 5 *Henry VII*. Diess glich in gewisser Hinsicht dem Vorschlage Bacons wegen des gesetzlichen Zinsfußes; insbesondere waren darin für die groben und feinen Tuchsorten verschiedene Preise festgestellt. (*L. c. p. 1040.*)

In demselben Jahre hatte Heinrich VII ein Gesetz veranlasst, worin die Einfuhr von Waid und Wein aus dem südlichen Frankreich auf anderen als englischen Schiffen untersagt wurde. Diess ist zwar nicht, wie Bacon zu glauben scheint, das erste Glied jener Kette, welche schliesslich zur Navigations-Acte hinführen sollte; denn schon 5 *Richard II Cap. 3* hatte Aehnliches verordnet. Wohl aber hat Niemand den Zweck solcher Massregeln, politischen Vortheil durch wirthschaftliche Opfer zu

1) Auch Hugo Grotius (*De iure belli et pacis II, 12, 20 sq.*) billigt im Grunde das Zinsnehmen; die biblischen Verbote, die er von den Gegenbeweisen allein anerkennt, will er nur für einen solchen Zinsfuß gegeben wissen, welcher das Risiko des Darleihers, das eigene Gewinnentbehren desselben, seine Mühe u. s. w. übersteigt. Dagegen meinte Sir Walter Raleigh (*The cabinet-council: Works VIII, p. 49.*), es sei gerade damals eine Beschränkung des Wuchers um so nothwendiger, weil aus Indien so viel Geld einströme; Menschen, die viel Geld in ihrer Hand haben, werden Wuchergeschäfte, dafern sie gesetzlich erlaubt sind, immer sicherer und einträglicher finden, als andere Handelszweige.

erkaufen, besser charakterisiert, als Bacon (*L. c. p. 1039*): *Inflectens paulatim politiam regni Angliae ab intuitu ubertatis et utilitatis rerum venalium ad intuitum potentiae militaris. Antiqua enim statuta fere omnia mercatores externos invitant, ut merces omnigenas in regnum Angliae importent; pro fine habentia vilitatem et copiam earundem mercium, nequiquam respicientia ad rationes politicas, circa regni potentiam navalem.* — Ebenso wenig abgeneigt war Bacon einer verständigen Erziehung des Gewerbfleisses durch Staatsgesetze; obwohl sich die Scheingründe, welche der s. g. Mercantilismus dafür benutzt, nirgends bei ihm nachweisen lassen. Er lobt ein Gesetz (19 *Henry VII*), worin die Einfuhr aller derjenigen Seidenwaaren verboten wurde, deren Verfertigung man damals schon in England verstand. Diess Gesetz habe sich auf die wahre Regel gestützt, dass man die Einfuhr überflüssiger Fremdwaaaren verhindern müsse; hierdurch werde entweder die einheimische Industrie gefördert, oder aber der Verbrauch von Ueberflüssigkeiten gehemmt. (*L. c. p. 1115.*) — Ein Vergötterer des Gewerbfleisses ist Bacon übrigens nicht. In jugendlichen Staaten, sagt er, blühen die Waffen, in gereiften die Literatur, im sinkenden Alter die Gewerbe und der Handel¹⁾.

Als die Krone aller volkswirtschaftlichen Ansichten Bacons müssen seine Betrachtungen *De plantationibus populorum* gelten. (*Sermones Cap. 33.*) Er traf hier mit einem grossen praktischen Interesse zusammen, dem einzigen jener Zeit, welches von der Regierung Jacobs I nicht bekämpft wurde. Damals war plötzlich an die Stelle romantischer Kriegsthatigkeit eine tiefe, träge Friedensruhe getreten, wodurch eine Menge abenteuerlicher Kräfte sich fast gezwungen sahen, wenigstens in den friedlicheren Abenteuern der Kolonialgründung Ersatz zu suchen. Wie die gescheiterten praktischen Versuche eines Raleigh, Carlisle u. s. w. seit 1606 zuerst in Virginien glücklichere Nachfolger fanden, so kann Bacon als der Vollender Desjenigen betrachtet werden, was die früher erwähnten Kolonialtheoretiker des 16. Jahrhunderts begonnen hatten. Dass auch er noch grosse Besorgnisse vor Uebervölkerung hatte, bezeugt die Schrift *Cogitata de coloniis in Hiberniam deducendis*, sowie *Sermones fideles Cap. 15.* — Die ganze Kolonialtheorie des Bacon steht im schärfsten Gegensatze zu dem Verfahren der Spanier. Nur auf reinem Boden will er Kolonien gegründet wissen, nicht auf solchem, der

1) *De vicissitudine rerum: Sermones fideles Cap. 56.*

erst durch Vertilgung der früheren Bewohner leer geworden ist. Er warnt davor, dass man doch ja nicht zu früh eigentliche Früchte der Kolonie erwarten solle; kurzsichtige Habgier sei das Verderben selbst hoffnungsvoller Kolonien; wie bei neugepflanzten Forsten, dürfe man auch hier vor dem zwanzigsten Jahre keine Nutzung begehren. Aus diesem Grunde hält es Bacon für besser, wenn Edelleute, als wenn Kaufleute des Mutterlandes an der Spitze der ganzen Unternehmung stehen. Er widerräth die Ansiedelung von Verbrechern, welche den Keim der Kolonie vergiften. Dagegen empfiehlt er vor Allem solche Auswanderer, welche den grössten und nothwendigsten Arbeiten gewachsen sind, wie Pflüger, Gärtner, Schmiede, Zimmerleute u. s. w. Ueberhaupt soll Alles von unten her gründlich aufgebaut werden. So ist z. B. die erste Frage, welche Nahrungsmittel in der Kolonie von selbst wachsen; sodann, welche in Jahresfrist künstlich produciert werden können; bis dahin muss für Zwieback, Mehl u. s. w. vom Mutterlande aus gesorgt werden. Hinsichtlich der Viehgattungen kommt es zunächst auf solche an, die am freiesten von Krankheiten und am fruchtbarsten sind. Am meisten jedoch ist auf Fischfang zu rechnen, sowohl der Nahrung, wie der Ausfuhr halber. Was überhaupt die Ausfuhr betrifft, so warnt Bacon zwar vor jedem unmässigen Speculationsbaue; dagegen empfiehlt er einen mässigen Anbau von Tabak, Baumwolle u. s. w., mehr noch, wegen des Ueberflusses an Urwäldern, die Ausfuhr von Bauholz, Pech u. s. w. Sehr charakteristisch ist seine Abneigung wider den Bergbau, dessen gefährliches, lottericartiges Wesen die Kolonisten unwirtschaftlich mache. Diess sticht um so schärfer von der spanischen Weise ab, als Bacon die Gewinnung und Verarbeitung des Eisens ausdrücklich empfiehlt. Die Verwaltung der Kolonie will er Einer Person, und zwar mit einer Art kriegsrechtlicher Auctorität, übertragen wissen; im Mutterlande soll die Aufsichtsbehörde nicht allzu zahlreich sein. Ausser Steuerfreiheiten, so lange die Kolonie noch unreif ist, muss auch vollständige Handelsfreiheit Regel bleiben. Gegen die Ureinwohner ist strenge Gerechtigkeit die beste Politik; ausserdem soll man Einzelne von ihnen ins Mutterland schicken, und dort zu Kulturaposteln für ihre Volksgenossen auszubilden suchen. — Man erkennt hierin deutlich, wie in einem Spiegel, die wichtigsten Eigenthümlichkeiten, wodurch sich die praktischen Kolonisationsversuche der Engländer seit 1606 auszeichneten. Aber freilich, auch die Fehlgriffe derselben sind zum Theil

in Bacons Theorie übergegangen. So z. B. die halbe Gütergemeinschaft, welche in Virginien, wie in Neuengland den ersten Aufschwung so sehr hemmte¹⁾. Bacon rath, den grössten Theil des Acker- und Gartenlandes öffentlichen Speichern anzuweisen, deren Inhalt sodann planmässig, wie in einer belagerten Stadt, vertheilt werden müsse. Ein merkwürdiges Corollar zum Vorstehenden bildet der Plan einer Kolonisation von Irland, welchen Bacon im Jahre 1606 König Jacob I überreichte²⁾. Hier sind besonders folgende Nova enthalten: es wird davor gewarnt, die Ansiedelung durch Arme zu bewerkstelligen; es wird die Beihülfe des Parlamentes zum Bau der Kirchen, Strassen, Stadtmauern und anderen öffentlichen Gebäude verlangt, und endlich dringend gerathen, die allzu grosse Zerstreung der Ansiedeler zu vermeiden.

V.

Die Anfänge des englischen Welthandels.

Vom Leben des THOMAS MUN ist nur so viel gewiss, dass er ein ausgezeichneter Kaufmann war³⁾, der schon 1623 im Rufe grosser Erfahrung stand⁴⁾, 1628 eine Bittschrift der ostindischen Compagnie ans Parlament ausarbeitete⁵⁾, 1630 vom Grossherzoge von Toscana Darlehen zu Handelszwecken erhielt⁶⁾, 1664 aber, als sein Hauptwerk von seinem Sohne herausgegeben wurde, bereits nicht mehr lebte.

Seine früheste Schrift: *A discourse of trade from England unto the East-Indies, answering to diverse objections, which are usually made against the same. By T. M.* soll schon 1609 erschienen sein; dass sie 1621 in London wieder gedruckt wurde, ist unzweifelhaft. Sie hat die Tendenz,

1) *Purchas Pilgrims IV*, p. 1766. *Bancroft History of the U. States I*, 161. 340.

2) Ueber die fruchtlosen Versuche, unter Leitung des Grafen von Essex 1573 in Irland englische Kolonien zu gründen, und zwar auf confiscierten Ländereien, vgl. *Lingard VIII*, 150 fg. Ueber den Erfolg der von Bacon angeregten Pläne Jacobs I: *Idem IX*, 200 ff.

3) *Famous among merchants*, wie sein Sohn in der Vorrede des posthumen Werkes sich ausdrückt.

4) *Misselden Circle of commerce*, (1623) p. 36.

5) *Macculloch Literature of political economy*, p. 38.

6) Nach eigenen Aeusserungen des Verfassers in dem posthumen Werke.

den englisch-ostindischen Handel als vortheilhaft nachzuweisen, obgleich er von England aus vornehmlich durch edle Metallsendungen betrieben werden musste¹⁾. — Bei Weitem vollständiger und systematischer sind Muns Ansichten in dem posthumen Werke vorgetragen: *Englands treasure by forraign trade, or the balance of our forraign trade is the rule of our treasure. Written by Thomas Mun of London, merchant, and now published for the common good by his son, John Mun of Bearsted. (London 1664. 8.)* Das Buch, welches der Herausgeber für den edelsten Theil seiner Erbschaft erklärt, ist dem ehrwürdigen Grafen von Southampton, damaligen ersten Lord des Schatzes, gewidmet.

Die Einleitung (*Ch. 1.*) giebt eine beinah enthusiastische Beschreibung der Eigenschaften, welche zum guten Kaufmanne gehören. Ein solcher sei in Wahrheit der *steward of the kingdoms store*. Der weitere Inhalt des Buches lässt sich mit wenig Ausnahmen in zwei Rubriken scheiden: nämlich theoretische Betrachtungen über das Wesen der Handelsbilanz²⁾, und praktische Vorschläge, dieselbe für England günstiger zu gestalten. — Baares Geld und Vermögen (*treasure*) gelten dem Mun durchaus für gleichbedeutend (*Ch. 2.*). Eben desshalb sollte Luxus nur mit einheimischen Waaren getrieben werden; da gewinnt der Arme, was der Reiche verliert. Dem Auslande ist möglichst viel abzuverdienen, während man selber ihm möglichst wenig zu verdienen giebt, Daher wird der active Betrieb des Seehandels, der Zwischenhandel, der directe Handel mit fernen Ländern auf das Wärmste empfohlen; ebenso Fabriken u. s. w., weil Tuch und Eisenwaaren so viel mehr werth sind, als Wolle und Erz. (*Ch. 3.*) Gleichwohl bezweifelt der Verfasser nicht, dass unter Umständen die Waareneinfuhr und Geldausfuhr sehr nützlich

1) Eine ähnliche, obwohl schwächere Vertheidigung des ostindischen Handels (von *Sir Dudley Digges*) erschien zu London 1615: *The defence of trade, in a letter to Sir Thomas Smith, governor of the E. J. Companie etc. From one of that societie.*

2) Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine weitergehende Bemerkung nicht unterdrücken. Es ist nämlich die Gunst oder Ungunst der Bilanz von jeder volkswirtschaftlichen Theorie nach demjenigen Momente beurtheilt worden, welches ihr als das für den Volksreichthum wichtigste galt. Also von den Mercantilisten nach der Geldmenge; von Männern, wie Sonnenfels, Forbonnais, Necker, nach der Zahl der beschäftigten und ernährten Menschen; von den heutigen Engländern nach der Productivität der nationalen Arbeit. Während bei diesen letzten die günstige Bilanz nur secundäre Ursache, fast bloss Symptom des grössern Volksreichthums ist, war sie bei den ersten ausschliesslich Ursache desselben.

sein können. So habe z. B. der Grossherzog von Toscana ihm selbst und anderen Kaufleuten Geld geliehen, obschon er recht wohl gewusst, dass sie diess benutzen würden, um dafür Waaren aus der Levante u. s. w. kommen zu lassen. Es bringt aber dergleichen, zweckmässig geleitet, *a duck in his mouth* zurück, wie das Sprüchwort sagt; und Livorno u. A. ist dadurch aus einem elenden Oertchen eine grosse Handelsstadt geworden. Man darf den Geldexporteur, welcher reexportable Waaren dafür zurückbringt, mit dem Säemanne vergleichen. Denjenigen, die Waaren besitzen, kann es nicht an Gelde fehlen. Es ist gar nicht einmal wünschenswerth, sehr viel Geld im Lande zu haben; das vertheuert nur die Waaren, und erschwert folglich deren Ausfuhr. Die Italiener pflegen das baare Geld durch Wechsel, Banken u. s. w. zu ersetzen, und nutzen es selbst alsdann im Auslande. (*Ch. 4.*) Aus diesem Grunde tadelt Mun die alten englischen Gesetze, wonach, wer Korn, Fische u. s. w. ausfuhrte, Geld wieder heimbringen, und wer fremde Waaren einfuhrte, mit englischen Waaren bezahlen sollte¹⁾. Nur der wirkliche Ueberschuss der Ausfuhr über die Selbstconsumtion kann das Volk bereichern. (*Ch. 45.*) Im Allgemeinen ist Mun gegen alle Zwangsgesetze, welche den Handel leiten sollen. (*Ch. 10 ff.*) — Je wichtiger ihm die Handelsbilanz erscheint, desto sorgfältiger natürlich verfährt er bei der Berechnung derselben. Daher z. B. auch solche Posten, wie Schiffbrüche, Jesuitensteuern u. s. w. nicht übersehen werden dürfen; daher zum Werthe der Exporten, wenn die Ausfuhr auf englischen Schiffen erfolgt, 25 Procent als Frachtverdienst zugerechnet, vom Werthe der Importen, unter gleicher Voraussetzung, 25 Procent abgerechnet werden müssen. (*Ch. 20.*) Uebrigens sind bei jeder Handelsbilanz drei betheiligte Personen zu unterscheiden: der Kaufmann kann verlieren, wenn das Volk im Ganzen gewinnt, und umgekehrt; der König mit seinen Zöllen gewinnt dabei immer (*Ch. 7.*) — Die Vorbilder, welche Mun seinen Landsleuten zur Nacheiferung anempfiehlt, sind immer Holland, Venedig, Genua, Toscana: freilich die nationalökonomisch höchst entwickelten Länder seiner Zeit. Ganz vortrefflich stellt er die Gegensätze des natürlichen und künstlichen Reichthums auf, wo denn z. B. England und die Türkei zur er-

1) In demselben Menschenalter hatte auch *Lewis Roberts*, Verfasser einer damals sehr berühmten Handelsencyklopädie (*The merchants mappe of commerce. 1638.*), sich für die freie Ausfuhr der edlen Metalle ausgesprochen; in der Schrift: *The treasure of trafficke, or a discourse of forraigne trade. 4. London 1644.*

sten, Holland und Italien zur zweiten Kategorie gehören. (*Ch.* 19.) So hoch er übrigens die Holländer achtet, so wenig ist er ihnen Freund. (*Ch.* 3.) Hollands Grösse beruht wesentlich auf seiner Fischerei in den englischen Meeren, und schadet den Engländern gar sehr viel mehr, als die Nebenbuhlerschaft Frankreichs oder Spaniens. (*Ch.* 19.) Wie es komme, dass Spanien den amerikanischen Gold- und Silberregen so wenig nutzbar festhalten kann, wird aus seiner Productenarmuth und seinen zahlreichen Kriegen erklärt. (*Ch.* 6.) Jede Verschlechterung oder nominelle Erhöhung der Münzen, mag sie nun zur Füllung der Staatskasse erfolgt sein, oder um das Geld mehr im Lande zu halten, wird von Mun gemissbilligt¹⁾. (*Ch.* 8.) Das Nehmen hoher Zinsen (*usury*) hält er dem Handel nicht für nachtheilig. (*Ch.* 15.) Hohe Steuern dagegen werden nur wegen Kriegsgefahr gebilligt; der Aemterverkauf als Finanzmassregel unbedingt getadelt. (*Ch.* 16.) Für Staatsschätze ist Mun sehr (*Ch.* 17); doch soll in keinem Jahre mehr aufgehäuft werden, als das Volk durch seine Handelsbilanz gewonnen hat. (*Ch.* 18.)

VI.

Die englische Revolution.

Von den Schriftstellern des grossen Revolutionskampfes wollen wir, mit Beiseitelassung alles rein Politischen, nur zwei näher hervorheben: THOMAS HOBBS und JAMES HARRINGTON.

Bei aller äusserlichen Achtung, welche Hobbes (1588 — 1679) der heiligen Schrift bezeigt, ist sein philosophisches System doch wesentlich Materialismus. Seine Erkenntnistheorie stimmt der Hauptsache nach mit der Lehre des alten Epikur zusammen. Indessen war Hobbes jedenfalls ein Mann von Geist und rücksichtsloser Consequenz des Denkens. Man wird diess u. A. in der durchgeführten Parallele zwischen Staat und Individuum, welche der Leviathan enthält, nicht

¹⁾ Er hat in dieser Hinsicht einen vortrefflichen Kampfgenossen in Sir Robert Cotton, dessen ausgezeichnete Rede wider die beabsichtigte Verschlechterung der Münzen, am 2. September 1626 vor den Lords des Geheimen Rathes gehalten, und mehrmals herausgegeben ist: so 1644, 1654 und 1679: vgl. *Macculloch Literature*, p. 155. Es ist ein Ruhm für England, diese hochwichtige Frage theoretisch so früh gelöst zu haben, während z. B. in Italien noch *Galiani (Della moneta III, 3)* eine sophistische Apologie der Münzverschlechterungen wagen konnte.

verkennen. Der Staat selber ist gleichsam ein künstlicher Mensch, in welchem das Staatsoberhaupt die Seele bildet. Die Beamten entsprechen den Gliedern, die Räte insbesondere dem Gedächtnisse, die Gesandten den Augen, die Polizeibeamten den Händen. Die Belohnungen und Strafen werden mit den Nerven verglichen, die Reichthümer des Volkes mit der körperlichen Stärke, das Volkswohl mit dem Berufe, die Kolonisation mit der Kinderzeugung. So ist Gesetz und Recht die Vernunft des Staates, die Eintracht der Bürger seine Gesundheit, der Aufbruch die Krankheit, der Bürgerkrieg der Tod des Staates¹⁾. — Durch Bacon in seiner Jugendbildung influirt, mit Galilei und Gassendi befreundet, ein tüchtiger Mathematiker und Physiker selbst, war Hobbes durch das Studium dieser Wissenschaften an exacte Beobachtung gewöhnt; so wie er denn gegen die systematischen Philosophen seiner Zeit gar häufig eine lebhaft Geringschätzung äussert. — Nun ist freilich eine tiefere Einsicht in die menschliche und historische Gesamtheit der Volkswirtschaft mit dem Materialismus unvereinbar. Allein in denjenigen Theilen der Nationalökonomie, welche der Mathematik zunächst liegen, welche sich zum Ganzen etwa so verhalten, wie die Anatomie zur Anthropologie, oder die trigonometrische Aufnahme eines Landes zur Erdkunde: hier wird der geistvolle, scharf beobachtende Materialist immerhin tüchtige Vorarbeiten machen können. Und solche Vorarbeiten auf den abstracteren Gebieten unserer Wissenschaft sind dem Hobbes allerdings nachzurühmen.

Man vergleiche nur das 24 Kapitel des Leviathan und das 13 Kapitel der Schrift *De cive*²⁾. Das Erste, was uns hier entgegentritt, ist eine schöne Eintheilung des volkswirtschaftlichen Lehrstoffes; wie denn überhaupt elegante Eintheilungen zu den grössten Vorzügen des Hobbes gehören. «Die Ernährung des Staates hängt von der Menge der zum Leben nothwendigen Sachen ab, von ihrer Vertheilung und von ihrer Vorbereitung und Anwendung zum öffentlichen Gebrauch.» (L. 24.) Offenbar ganz ähnlich, als wenn wir seit J. B. Say die politische Oekonomie in die Lehre von der Production, Vertheilung und Consumption der Güter eintheilen. — «Die Menge jener Sachen, also der Stoff der Ernährung, ist von der Natur selbst begränzt; und

1) *Leviathan Cap. I und passim.*

2) Die letztere Schrift 1642, die erstere 1651 erschienen.

besteht aus den Früchten, ausgehend von den Brüsten unserer gemeinsamen Mutter, Land und Meer, welche Gott dem menschlichen Geschlechte entweder frei schenkt, oder nur für Arbeit verkauft. Es hängt die Menge der nothwendigen Dinge, nächst der göttlichen Güte, allein von dem Fleisse und der Arbeit der Menschen ab.» (L. 24.) Anderswo heisst es: «zur Bereicherung der Bürger sind zwei Dinge nothwendig, Arbeit und Sparsamkeit; nützlich ein drittes, nämlich der natürliche Ertrag des Landes und Wassers. Ein viertes, der Krieg, vermehrt zuweilen das Vermögen der Bürger, öfter jedoch vermindert er dasselbe. Die beiden ersten Dinge allein sind nothwendig. Denn es kann ein Staat, welcher auf einer Insel liegt, nicht grösser, als der Wohnungsplatz erfordert, ohne Saat, ohne Fischfang, bloss durch Handel und Gewerbe reich werden.» Bald nachher wird ausdrücklich wiederholt, der Krieg sei in wirtschaftlicher Beziehung eine Art Würfelspiel, wodurch die Meisten arm, sehr Wenige reich werden. Es drehe sich deshalb die ganze wirtschaftliche Gesetzgebung um die drei Punkte: *proventus terrae et aquae, labor et parsimonia*. (C. XIII, 14.) Also wesentlich die Ricardo'sche Ansicht im Keime! *Parsimonia* ist, was wir Kapital nennen, das aufgesparte Resultat früherer Arbeiten; die Arbeit steht im Vordergrund, der Boden tritt für den Theoretiker sehr zurück. — Weiterhin werden die Naturproducte in *nativa* und *externa* getheilt. Da nun übrigens wohl kein Staatsgebiet alles Nothwendige und nichts Ueberflüssiges hervorbringt, so entsteht der Tausch, welcher die überflüssigen *nativa* nicht länger überflüssig sein lässt, sondern mit ihnen, durch Einfuhr von *externis*, den Mangel der *nativa* deckt. Hobbes bemerkt hier sehr richtig, dass auch menschliche Arbeiten, nicht weniger als andere Sachen, gegen Güter aller Art vertauscht werden können. (L. 24.) Ausser dem Tausche, namentlich der Aus- und Einfuhr, wird auch das Eigenthumsrecht von Hobbes unter der Rubrik «Vertheilung der Güter» abgehandelt. — Sehr interessant ist seine Ansicht von der *concoctio bonorum*. Er versteht darunter die Reduction der aufzubewahrenden Güter auf einen gleichen Werth, der aber leichter transportiert werden kann, und somit, ohne bedeutende Schwierigkeit, den Bürger in Stand setzt, an jedwedem Orte von seinem Gelde zu leben. Diesen Dienst, meint Hobbes, kann nur das Gold- und Silbergeld verrichten. «Fast über den ganzen Erdkreis werden Gold und Silber nicht nur wegen ihres Stoffes am höchsten

geschätzt, sondern sind auch das bequemste Mass der übrigen Güter. Innerhalb eines einzigen Staates würde freilich jeder Stoff, wenn die Obrigkeit ihn gestempelt hat, als Münze zur Messung der Tauschgüter geeignet sein; Gold- und Silbermünzen aber gelten überall. Sie können auch, da sie wegen ihres Stoffes selbst geschätzt sind, nicht durch einen oder wenige Staaten einer Steigerung oder Minderung ihres Preises unterworfen werden. Dagegen lässt sich der Preis eines von schlechterem Stoffe gemachten Geldes leicht erhöhen oder erniedrigen; doch kann dasselbe nicht bewirken, dass die Kräfte des Staates nöthigenfalls über fremde Staaten ausgedehnt werden, draussen Heere bewaffnen und erhalten, wie das Gold- und Silbergeld zu thun vermag. Sondern es muss immer daheim bleiben, bald mit höherer, bald mit niedrigerer Würdigung, mitunter zum Schaden Derer, welche es besitzen.» Das Geld überhaupt nennt Hobbes das Blut des Staates: es durchläuft denselben, und ernährt dabei die einzelnen Bürger, deren Hände es passiert; gerade so, wie das Blut im Körper aus den Nahrungsmitteln entsteht, und die einzelnen Glieder mittelst seiner Circulation ernährt. Insbesondere entspricht der Staatsschatz dem Herzen, die Einnahme den Venen, die Ausgabe den Arterien. (L. 24.)

Die praktische Richtung des Hobbes ist bekanntlich der allerstrengste Absolutismus. Nicht in dem Sinne, wie man gewöhnlich meint. Denn Hobbes ist zwar lebenslänglich ein eifriger Anhänger der stuartischen Royalistenpartei gewesen; er giebt auch entschieden von den drei grossen Staatsformen der Monarchie den Vorzug (C. 10. L. 19); wissenschaftlich jedoch ist diess für ihn nur von secundärer Wichtigkeit. Ihm ist die Hauptsache, dass die jeweilige Staatsgewalt, mag sie nun monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein, untheilbar und unbeschränkt sein müsse. Denn der natürliche Krieg Aller gegen Alle kann nur dadurch im Staate versöhnt werden, dass jeder Einzelne seine ganze Macht auf dasselbe Individuum oder dieselbe Versammlung überträgt ¹⁾.

1) *Ego huic homini (vel huic coetui) auctoritatem et ius meum regendi meipsum concedo, ea conditione, ut tu quoque tuam auctoritatem et ius tuum tui regendi in eundem transferas.* (L. 17; vgl. C. 5.) Die erstaunliche Consequenz, mit welcher Hobbes diesen Grundgedanken ausführt, zeigt sich am klarsten im Inhaltsverzeichnisse vor C. 12: *Iudicationem boni et mali ad singulos pertinere, seditiosa opinio. Peccare subditos (posse) obediendo principibus suis, seditiosa opinio. Tyrannicidium esse licitum*

Die praktische Nationalökonomie des Hobbes entspricht dieser Grundlage. «Alles Eigenthum rührt von der Staatsgewalt her. Denn im Naturstande gehört Alles Allen, es herrscht ewiger Krieg, und jedes Gut ist Dessen, der es geraubt und mit den Waffen behauptet hat. Hier findet also weder Eigenthum, noch Gemeinschaft, sondern Kampf statt. Weil nun die Gründung des Eigenthums ein Werk des Staates ist, so ist sie ein Werk Dessen, welcher im Staate die höchste Gewalt besitzt.» (L. 24.) Daher kann Niemand in der Weise Eigenthum haben, das das höhere Recht des Staatsoberhauptes dadurch ausgeschlossen würde. Immerhin mag zuweilen gegen das letztere processirt werden; es handelt sich dann aber nie darum, was das Staatsoberhaupt mit Recht könne, sondern nur, was es wolle; und ihm selber steht die richterliche Entscheidung zu. (C. VI, 15.) *Nam qui dominum habent, dominium non habent. Civitas autem civium omnium domina est. Dominum ergo et proprietas tua tanta est et tamdiu durat, quanta et quamdiu ipse vult.* (C. XII, 7.) Insbesondere hängt die Vertheilung des Grundes und Bodens in neubebauten oder eroberten Ländern ganz vom Staatsoberhaupte ab. «Diess kann Vieles thun gegen seinen Vortheil, selbst gegen sein eigenes Gewissen, gegen sein gegebenes Wort und gegen die Naturgesetze; dass aber die Bürger desshalb die Waffen ergreifen, die Oberhaupt verklagen, oder nur irgend übel von ihm reden dürfen, nicht zu leugnen.» (L. 24.) — Wenn sich das Staatsoberhaupt bei der Landvertheilung gewisse Grundstücke selbst vorbehält (Domänen!), so darf es doch niemals in der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse auf diese eingeschränkt werden. Sonst könnte ja eine verschwenderische Regierung den ganzen Staat zu Grunde richten. (L. 24.) Das unbeschränkte Recht des Herrschers, Steuern aufzulegen, versteht sich hiermit von selbst. Wie könnte er sonst auch sein unbeschränktes Recht, Soldaten zu halten, geltend machen? (C. VI, 15. L. 18.) Die Abgaben sind im Grunde weiter Nichts, als die Bezahlung Derer, welche bewaffnet darüber wachen, dass der Fleiss der Bürger nicht durch feindlichen Angriff gehindert werde. Dessenungeachtet warnt Hobbes

seditiosa opinio. Subiectos esse legibus civilibus etiam eos, qui habent summum imperium, seditiosa opinio. Imperium summum posse dividi, seditiosa opinio. Fidem et sanctitatem non studio et ratione acquiri, sed semper supernaturaliter infundi et inspirari, seditiosa opinio. Civibus singulis esse rerum suarum proprietatem sive dominium absolutum, seditiosa opinio, cett. (Vgl. Leviath. 29.)

ernstlich, die Last der Steuern nicht zu drückend zu machen, weil die Mehrzahl der Menschen in ihrer Thorheit dadurch zum Aufruhr geneigt werde. (C. XII, 9.) Denn ihre Armuth schreiben sie alsdann, statt ihrer eigenen Trägheit und Verschwendung, dem Steuerdrucke zu. (C. XIII, 10.) Auch hebt er mit Vergnügen hervor, wie in der Monarchie die Abgaben leichter zu sein pflegten, als in der Demokratie. (C. X, 6.) Vor Allem kommt es darauf an, die Steuern gleichmässig aufzulegen, weil ungleiche Steuern meist für drückender gelten, als hohe. (C. XIII, 10.) Diese Gleichmässigkeit besteht aber in einem gleichen Verhältnisse zwischen Last und Vortheil. Für den persönlichen Schutz, welchen der Staat gewährt, müssen Arme und Reiche gleich viel bezahlen; die Reichen aber assecurieren ausser ihrer Person mehr. Nur fragt es sich, ob man die Steuern nach Massgabe des Erwerbes und Besitzes, oder des Verbrauches auflegen solle. Hobbes entscheidet sich durchaus für das letztere. «Denn es sei nicht billig, Denjenigen, der mit Fleiss und Sparsamkeit seinen Unterhalt erworben hat, schwerer zu belasten, als einen Andern, welcher durch Faulheit und Verschwendung das Seinige durchgebracht, da sie doch beide vom Staate gleichen Schutz genossen haben.» Es sollen also die Steuern nicht auf die Personen gelegt werden, sondern auf die Consumtionsgegenstände. (L. 30. C. XIII, 11.)¹⁾

Weiterhin spricht Hobbes allerdings von Gesetzen, welche den Verkehr der Unterthanen mit einander leiten, in den Gewerben die Unthätigkeit verbieten, den Fleiss befördern, jeden unmässigen Aufwand verhindern sollen (C. XIII, 14. L. 24): doch warnt er dringend, in solcher Bevormundung zu weit zu gehen. Es soll nicht mehr durch die Gesetze befohlen werden, als der wahre Nutzen des Staates und seiner Bürger fordert. (C. XIII, 15.) Am meisten bedarf die Aus- und Einfuhr einer solchen Staatsleitung, sowohl was die Gegenstände, als was den Ort des Handels betrifft. «Wenn nämlich ein Jeder in diesem Punkte seinem eigenen Willen folgen dürfte, so würde es nicht an

1) Diese Idee ist bekanntlich unter dem langen Parliamente, durch Gründung des englischen Accisesystems, recht praktisch geworden, während es vorher bloss directe Steuern und Zölle gegeben hatte. Da die Accisen nur insofern bedeutenden Ertrag gewähren, als sie von den Consumtionsgegenständen der Mittelklasse erhoben werden, so findet man bei den meisten Völkern, dass sie erst auf einer Kulturstufe entstehen, wo schon ein ansehnlicher Mittelstand gebildet ist.

Solchen fehlen, welche aus Eigennutz dem Feinde verkaufen, was dem Staate schaden könnte, und einführen, was den Bürgern vielleicht angenehm, aber schädlich oder wenigstens unnütz wäre.» (L. 24.) — Die Pflicht des Staates, schuldlos Verarmte mit dem nöthigsten Lebensbedarfe zu versehen, leitet Hobbes daraus ab, weil dieselben sonst *iure naturae* berechtigt sein würden, in äusserster Noth zu stehlen und zu rauben. Arbeitsfähige Armen sollen übrigens zur Arbeit gezwungen werden. Ganz besonders denkt er hier an Auswanderung und Kolonisation; doch mögen die Urbewohner des zu kolonisierenden Landes nicht ausgerottet, sondern nur zu einer Beschränkung ihres Gebietes und zum Ackerbau gezwungen werden. (L. 30.)

Unter den Gegnern des Hobbes ragt insbesondere James Harrington (1611—1677) hervor, der nicht bloss in seiner berühmten Idealrepublik Oceana, sondern auch in seinen übrigen Schriften auf das Lebhafteste gegen den Verfasser des Leviathan polemisiert ¹⁾. Freilich steht er diesem an Geist und systematischer Consequenz, wie an Schärfe der Form gewaltig nach; er ist ihm aber an geschichtlicher Belesenheit unstreitig überlegen. Seine wissenschaftliche Methode beruht auf Beobachtungen und Vergleichen; Raisonnements, die aus den Tiefen der Philosophie geschöpft wären, liebt er nicht. Sein praktisches Ziel ist bekanntlich, im schroffsten Gegensatze zu Hobbes Absolutismus, eine anständige, gemässigte Demokratie. Er war durch Cromwells Dictatur nicht mehr befriedigt, als Milton.

Als Mittelpunkt seiner ganzen Theorie kann der Satz gelten, dass die Natur jeder Staatsverfassung von der Vertheilungsweise des Grundbesitzes abhängt. (*Balance of property*.) Wo ein Einziger entweder alles Land, oder doch einen überwiegenden Theil desselben inne hat, etwa drei Viertel, da finden wir absolute Monarchie, wie z. B. in der Türkei, oder zu Josephs Zeit in Aegypten. Wo der Adel allein, oder Adel und Geistlichkeit zusammen die überwiegenden Grundeigenthümer sind, da besteht eine gemischte Monarchie, wie z. B. in Spanien, bisher auch in England (Oceana). Streng genommen, würde man hier allerdings von Aristokratie reden müssen; die Erfahrung lehrt aber, dass Aristokratien ohne ein monarchisches Haupt in ewigem Kriegs-

¹⁾ *The Oceana of James Harrington and his other works. The whole collected, methodiz'd and review'd etc. by John Toland. (London 1700.)*

zustande leben, weil Jedermann von den Grossen nach der Herrschaft über die Anderen trachtet. Wo endlich das ganze Volk, ohne Uebergewicht Einzelner, den Landbesitz unter sich vertheilt hat, da finden wir Demokratie. Auf denselben Grundgedanken werden auch die Ausartungen der drei Staatsformen zurückgeführt. Tyrannei z. B. ist da, wo ein Einzelner, der keinen überwiegenden Landbesitz hat, gleichwohl die unbeschränkte Herrschaft behauptet. Ist der Landbesitz des Tyrannen, der Oligarchen oder Anarchisten nicht gross genug für eine wahre Herrschaft, aber doch hinreichend, um eine Armee zu erhalten: so tritt der Zustand des Bürgerkrieges ein. Von jenen drei Ausartungen beruht jede auf einem Widerspruche zwischen Gebäude und Grundlage; doch kann der Widerspruch nie lange dauern, weil sich bald entweder das Gebäude die Grundlage assimiliert, oder aber die Grundlage das Gebäude. Am längsten währt der Conflict, wenn der Grundbesitz unter die verschiedenen Elemente des Staates gleich vertheilt ist: wenn z. B. der Adel ebenso viel Land hat, wie das Volk. Da muss denn ein Gegner den andern aufzehren, wie es in Athen von Seiten des Volkes dem Adel geschah, in Rom von Seiten des Adels dem Volke. — Was solchergestalt von der «Balance des Grundeigenthums» gilt, das lässt sich auf das Geldeigenthum nur ausnahmsweise übertragen: etwa in Handelsstaaten, wie Holland und Genua, die wenig oder gar kein Land besitzen. Denn übrigens mag der Besitz grosser Geldmassen in der Hand eines Mälius oder Manlius wohl augenblickliche Gefahren hervorrufen; auf die Dauer jedoch hat er zu wenig eigentliche Wurzeln ¹⁾. So konnten weder Indiens Schätze die spanische Macht- und Vermögensbalanz umändern, noch der grosse Schatz, den Heinrich VII. sammelte, die englische; während in dem kleinen Handelsstaate Florenz der Geldreichthum des mediceischen Hauses allerdings einen politischen Umschwung herbeiführte ²⁾.

Das ganze, eben erörterte, Naturgesetz führt Harrington sehr einfach auf die Thatsache zurück, dass alle Macht auf der Fähigkeit beruht, sich Diener, insbesondere Soldaten zu halten, und dass eine dauernde Fähigkeit dieser Art durch Grundeinkommen bedingt

1) *Oceana*, p. 39 ff. *System of politics*, p. 497 ff. (Ch. 2. 3.)

2) *The prerogative of popular government*, p. 246 ff. (B. I, Ch. 3.)

ist ¹⁾. Indem er sich wider Gegner vertheidigt, welche das Wahre in seiner Ansicht für altbekannt erklärt hatten, vergleicht er seine Entdeckung mit der Harvey'schen des Blutumlaufes ²⁾. Und es lässt sich in der That nicht leugnen, bei aller Einseitigkeit und Grobheit der Harrington'schen Theorie, enthält sie doch einen bedeutenden Versuch, die Volkswirtschaft mit der Politik in wissenschaftlichen Zusammenhang zu bringen. Jede Nationalökonomie hat zwei Hauptseiten, die harmonisch entwickelt werden müssen: eine ethisch-politische und eine materiell-ökonomische. Ebenso sehr nun, wie Hobbes um die letztere, hat sich Harrington um die erstere verdient gemacht.

Seiner Grundansicht gemäss, theilt er alle Revolutionen in zwei Klassen ein: natürliche oder innere, und gewaltsame, von Aussen her erfolgende; je nachdem der Vermögensschwerpunkt durch friedlichen Verkehr, oder durch Eroberung und Confiscation verrückt worden ist. Der letztere Vorgang wieder kann auf monarchische, aristokratische oder demokratische Weise erfolgen, wovon u. A. Mahomet, die Völkerwanderung und die Israeliten in Kanaan charakteristische Beispiele darbieten. Zur ersten Klasse der Revolutionen gehört vor Allen die englische Staatsveränderung, deren tiefsten Grund der Verfasser in den gesetzgeberischen Massnahmen Heinrichs VII. erkennt, die Zerstückelung und Veräusserung der grossen Lehen zu erleichtern, wozu dann später die Secularisationen Heinrichs VIII. kamen. Hierdurch sei die Vermögensbalanz aus einer aristokratischen eine demokratische geworden. Das Hauptmittel gegen solche Revolutionen sind immer Agrargesetze, welche die bestehende Balanz auf eine unveränderliche Weise fixieren. Hernach erst mag die Ausführung des Staatsgebäudes in einem, der Grundlage entsprechenden, Stile erfolgen ³⁾. Jenes Erste kann auf verschiedenen Wegen geschehen: die Israeliten und Lakedämonier versuchten es durch gänzliche Unveräusserlichkeit der Grundstücke, welche einer Familie verliehen waren; hierdurch werden aber die Besitzenden allzu sicher, die Nichtbesitzenden allzu hoffnungslos,

1) *The prerogative etc.*, p. 243. 249. (B. I, Ch. 3.)

2) a. a. O. p. 249. Auch Toland (*Life of J. Harrington*, p. XVIII) stellt die Entdeckung seines Helden mit derjenigen des Schiesspulvers, der Buchdruckerei, der optischen Gläser u. s. w. zusammen.

3) *The art of lawgiving*, p. 388 ff. (B. I, Ch. 2.)

so dass man auf solche Art dem Fleisse des Volkes schadet ¹⁾. Es genügt für eine Demokratie, wenn nur die zu grosse Anhäufung von Ländereien in derselben Hand verhütet wird; für eine gemischte Monarchie muss man die zu grosse Zersplitterung untersagen. So würde z. B. in einem Staate von der Grösse Englands die Vertheilung der Balanz unter mehr, als Dreihundert, den Verfall der Monarchie bedeuten; die Vertheilung unter weniger, als Fünftausend, den Verfall der Republik ²⁾. Unter den gegenwärtigen Umständen empfiehlt der Verfasser für seine Oceana folgendes Ackergesetz. Wer ein Grundeinkommen von mehr als 2000 Pfund St. jährlich besitzt, und mehrere Söhne, der soll es bei seinem Tode so unter diese vertheilen, dass entweder Alle gleich bekommen, oder auch der Aelteste, Bevorzugteste nicht über 2000 Pfund. Auch soll Niemand, ausser durch Erbschaft, ein Grundeinkommen von mehr als 2000 Pfund jährlich zusammenhäufen; und die Mitgiften der Weiber, allein die Erbtöchter ausgenommen, sollen die Höhe von 1500 Pfund nicht übersteigen. Mit einem Worte, es ist der Zweck des Gesetzes, keinem lebenden Besitzer und auch keiner besitzenden Familie irgend wehe zu thun; innerhalb dieser Gränzen aber die Entstehung grosser Vermögen, von mehr als 2000 Pfund Grundeinkommen, so viel wie möglich zu verhindern ³⁾. — Das mosaische Zinsenverbot und das lykurgische Verbot des edlen Metallgeldes erklärt Harrington aus einer ähnlichen Absicht, die nur in noch grösserer Strenge durchgeführt worden. Sparta nämlich und Palästina seien so klein gewesen, dass ein stark entwickeltes Geldvermögen das Landvermögen leicht hätte überwiegen, und somit die sicherste Balanz des letztern eludieren können. Dieser Gefahr wollten jene Verbote vorbeugen ⁴⁾.

Ich gedenke schliesslich der schönen Auseinandersetzung, welche Harrington dem Vorwurfe entgegenstellt, als würde sein Ackergesetz ein riesenmässiges Anschwellen der Hauptstadt und eine bettelhafte Uebervölkerung des platten Landes herbeiführen ⁵⁾. Die Volksvermehrung sei etwas schlechthin Wohlthätiges. Sie könne ihren Anfang sowohl in der Stadt, wie auf dem Lande nehmen; eine volkreiche Stadt

1) *The prerogative of popular government*, p. 294. (B. I, Ch. 11.)

2) *The art of lawgiving*, p. 392. (B. I, Ch. 3.)

3) *Oceana*, p. 102 ff.

4) *The prerogative of a popular government*, p. 245. (B. I, Ch. 3.)

5) a. a. O. p. 300 fg. (B. I, Ch. 11.)

werde auch ein volkreiches Land nach sich ziehen, und umgekehrt: nur geschehe diess im erstern Falle gleichsam durch Säugen, im letztern durch Entwöhnen. Denn die Blüthe der Stadt vermehrt den Absatz der naheliegenden Dörfer, gestattet ihnen, mehr Vieh zu halten, besser zu düngen u. s. w., selbst durch Austrocknungen und Aehnliches den Umfang des urbaren Ackers zu vergrössern. Ein dicht bevölkertes Land hingegen zwingt seine Bewohner, ausser dem Ackerbau noch andere Auskunftsmitel zu Hülfe zu nehmen: so z. B. kriegerische Wanderungen, wie in der gothisch-vandalischen Zeit, oder neuerdings am liebsten Gewerbfleiss und Städteleben.

VII.

Die Nachahmung der niederländischen Handelsblüthe.

Von SIR THOMAS CULPEPER ¹⁾ sind zwei Werkchen bekannt: zuerst eine Denkschrift, welche unter dem Titel *A tract against the high rate of usury* 1623 dem Parliamente überreicht wurde, um die Herabsetzung des legalen Zinsfusses von 10 auf 6 Procent zu empfehlen; sodann eine Fortsetzung derselben vom Jahre 1640, worin die guten Folgen der wirklich erreichten Zinserniedrigung auf 8 Procent (21 *James I, C. 17*) dazu benutzt werden, eine neue und abermals neue Herabsetzung, bis endlich zum Niveau des holländischen Zinsfusses, vorzuschlagen.

Höchst merkwürdige Schriften beide! Eine tiefe Einsicht in den Zusammenhang der meisten Symptome höherer Kultur lässt sich dem Verfasser gewiss nicht absprechen. Der lebhaft, vielseitige und durch starke Concurrenz angespornte Handel; der eigene active Betrieb der Schifffahrt; die Wohlfeilheit in der Bedienung auswärtiger Kunden; die Fähigkeit, Steuern, Almosen u. s. w. ohne grosse Beschwerde zu einem hohen Ertrage zu steigern; die wirtschaftliche Möglichkeit der Hochwaldkultur; der hohe Preis der Grundstücke: alles Diess wird nach Culpeper von der Niedrigkeit des Zinsfusses bedingt. Namentlich hebt er hervor, dass es bei einem niedrigen Zinsfusse gewinnbrin-

¹⁾ Sein Leben ist so wenig bekannt, dass selbst sein grosser Verehrer, Sir J. Child, nur sagt, er scheine ein Landedelmann gewesen zu sein.

gender ist, den alten Boden zu meliorieren, als neuen Boden zu kaufen; ja, dass Entwässerungen, Eindeichungen, irgend kostspielige Düngungen, Spatenkultur u. s. w., ebenso wie Kolonien und gewerbliche Erfindungen, nur unter dieser Voraussetzung möglich sind. Lauter richtige Thatsachen; Schade nur, dass die Wechselseitigkeit der Beziehungen so gut wie völlig übersehen ist. Der niedrige Zinsfuss ist ebenso wohl eine Folge, wie eine Ursache der angeführten Zustände: es sind eben alles verschiedene Seiten desselben grossen Organismus, welcher hochkultivierte Volkswirtschaft heisst. Dagegen meint Culpeper, als wenn der Staat durch künstliche Herabdrückung des Zinsfusses alles Uebrige erzwingen könnte. Eine solche Einseitigkeit ist gerade bei praktischen Volkswirthen nicht unerhört. Wie oft sind nicht Schutzzölle, bis auf unsern List herunter, als eine Art von Zaubermittel empfohlen worden, um Kultur und Reichthum zu schaffen! Und selbst die Theoretiker werden in der Kindheit ihrer Wissenschaft gar häufig von einzelnen bedeutenden Wahrheiten so eingenommen, dass sie alles Andere gleichsam nur durch diese hindurch sehen können. Ich gedenke der frühesten Philosophen und Naturforscher bei den Griechen. — Hinsichtlich der Handelsbilanz theilte Culpeper die gewöhnlichen Ansichten des s. g. Mercantilsystems. (Also bereits 4 Jahre nach Colberts Geburt!) Er hegt eine grosse Abneigung wider Kapitalanlehen aus der Fremde, die meistens nicht in edlen Metallen, sondern in überflüssigen Fremdwaren eingingen, und an Zinsen u. s. w. mehr aus dem Lande zögen, als an Stamm hereinbrächten. Als Ausnahme, wo selbst eine ungünstige Handelsbilanz nicht erschöpfe, werden schwachbevölkerte Länder genannt, deren Bewohner ihre Naturproducte nicht aufzehren könnten.

Ein naher Geistesverwandter des Vorigen ist SIR JOSIAH CHILD, Baronet. Seine Stellung als Mitdirector der ostindischen Compagnie mag ebenso wohl zur Trübung, wie zur Aufklärung seiner nationalökonomischen Ansichten beigetragen haben¹⁾. Jedenfalls war er mit dem Handel aus eigener vieljähriger Erfahrung vertraut, und hat die Resultate derselben in zwei Schriften niedergelegt: *Brief observations concerning trade and the interest of money. By J. C. 4. London 1668.* (Verfasst grösstentheils schon 1665, wo Child während der Pest auf

¹⁾ Vgl. den Vorwurf von *J. Mill History of British India 1, 95*: dass er den Nutzen des ostindischen Handels absichtlich übertrieben habe.

dem Lande lebte.) *A new discourse of trade*. 1690. (5 ed. Glasgow 1751.) Ich habe leider nur das letzte Buch, und zwar in einer französischen Uebersetzung von 1754, benutzen können. Ausserdem soll noch von Child sein: *A treatise, wherein it is demonstrated, that the East-India trade is the most national of all foreign trades*. By Φιλοπάτρις. London 1684. 4. *Confutation of a treatise, intituled: A iustification of the directors of the Netherlands East-India-Company*. 1688.

Als Mittelpunkt auch des Child'schen Systemes muss der Satz betrachtet werden, dass ein niedriger Zinsfuss die *causa causans* alles Reichthums sei (p. 68); für den Handel, sogar für den Ackerbau, was die Seele für den Körper (p. 363). Diess könne man schon in England sehen, wo die gesetzlichen Erniedrigungen des Zinsfusses eine völlig entsprechende Reichthumsvermehrung nach sich gezogen hätten. Seit dem Jahre 1654, d. h. also der Zinsreduction auf 6 Procent, habe sich die Zahl der Kutschen auf das Hundertfache vermehrt; die Kammerfrauen trügen jetzt bessere Kleider, als damals die Ladies; auf der Börse gäbe es jetzt mehr Personen mit 10000 Pfund St. Vermögen, als damals mit 1000. Geht man gar zurück bis zur ersten Zinsreduction von 1545, so hat sich der Reichthum von England seitdem versechsfacht (p. 69 ff.). Etwas Aehnliches ergiebt sich aus einer Vergleichung z. B. von Holland oder Italien mit Ireland, trotz seiner Fruchtbarkeit, Spanien, trotz seiner Edelminen, der Türkei u. s. w. Mit einem Worte, über den Grad des Reichthums, der Handelsklugheit u. s. w., welchen ein bestimmtes Land erreicht hat, lässt sich ganz einfach aus der Höhe seines Zinsfusses urtheilen (p. 74). — Nun hatte aber schon damals ein scharfblickender Anonymus in der Schrift: *Interest of money mistaken* (1668) die Sache umgedreht, und, im Gegensatze zu der ersten Schrift von Child, den niedrigen Zinsfuss eine Folge, nicht eine Ursache des Nationalreichthums genannt. Unser Child ist daher bemühet, das Gegentheil nachzuweisen (p. 77—98). Jedoch bestehen seine einzigen wirklich relevanten Gründe darin, dass ein niedriger Zinsfuss die Geschäftsmänner hindert, ein müssiges Rentenierleben zu führen, oder ihre Kinder dafür zu erziehen; ebenso auch, dass die Sparsamkeit des Volkes dadurch gefördert wird (p. 89 fg. 120). Er giebt desshalb auch an einer andern Stelle zu, dass es sich mit diesen Dingen ähnlich verhalten möge, wie mit den Eiern, welche sowohl die Ursache, wie die Wirkung der Hühner sind (p. 121. 156). — Den Einfluss einzelner gesetzgeberischer

Acte überschätzt der Verfasser ebenso sehr, wie Culpeper (p. 3); ja, er meint geradezu, alle Menschen seien von Natur gleich, und bloss durch die Verschiedenheit ihrer Gesetze verschieden geworden (p. 146. 294). Hinsichtlich des Zinsfusses ist sein Ideal das mosaische Recht, welches den Juden unter einander das Zinsnehmen gänzlich verbot, von Fremden aber ausdrücklich gestattete. Hierdurch allein schon mussten die Juden reich werden (p. 95 fg.). Denn eine Zinserhöhung von 2 Procent ist viel nachtheiliger, als eine Zollerhöhung von 4 Procent; die letztere drückt nur auf ein Geschäft, nämlich Aus- und Einfuhr, und nur einmal jährlich; die erstere auf alle Geschäfte und unablässig (p. 38).

Uebrigens ist der letzte Grund alles Zinses, die Productivität des Kapitals selber, dem Child noch völlig dunkel. Schon der so häufig bei ihm vorkommende Ausdruck, *price of money* für Zins, weist darauf hin. Der Gläubiger mästet sich immer auf Kosten des Schuldners (p. 79); und wenn man namentlich die wunderbaren Erfolge des Zinseszinses bedenkt, so muss es, nach Child, einleuchten, wesshalb Kapitalanleihen so schädlich sind (p. 94). Damals war erst vor Kurzem der jetzt in England so hoch entwickelte Brauch aufgekommen, dass Jedermann seine irgend überflüssigen Baarvorräthe einem Bankier übergab. Offenbar muss diess zur Wohlfeilheit des Geldes und Niedrigkeit des Zinsfusses beitragen; Child jedoch hat die entgegengesetzte Meinung (p. 46). — Von seinen theoretischen Ansichten sind ausserdem noch folgende wichtig. Er bemerkt sehr wohl den nothwendigen Zusammenhang zwischen Handelsblüthe und hohem Preise der Grundstücke ¹⁾ (p. 22); auch das ist begründet, dass ein nachhaltig hoher Preis der Lebensmittel nur bei reichen Nationen vorkommt, und umgekehrt. Dagegen ist es eine offenbare Uebertreibung, wenn selbst eine vorübergehende Jahrestheuerung den Armen vortheilhafter sein soll, als besonders reichliche Jahre (p. 84 fg.) — Vorzüglich gut entwickelt sind Childs Ansichten von der Volksvermehrung. Zwar theilt er den Irrthum, welcher im 17. und 18. Jahrhundert so weit verbreitet war, als wenn die Zunahme der Population immer ein Reichthums- und Kulturfortschritt sein müsste (p. 298). Indessen wird die, auch hier zu

1) *Land and trade are twins: it cannot be ill with trade, but land will fall, nor ill with land, but trade will feel it. (Pref.)*

Grunde liegende, bedingte Wahrheit p. 368 ff. ungleich besser formuliert. Was aber die Voraussetzungen der Populationszunahme betrifft, so bestreitet Child sehr lebhaft die Behauptung, dass Englands Volksmenge durch die amerikanischen Ansiedelungen geschwächt worden (p. 374 ff.) ¹⁾ «Unsere Bevölkerung wird immer mit der Beschäftigung, die wir ihr geben können, im Verhältnisse stehen. Wenn England nur 100 Menschen zu beschäftigen vermöchte, während 150 aufgezogen wären: so würden 50 auswandern oder umkommen müssen, ohne Rücksicht darauf, ob wir Kolonien hätten, oder nicht hätten.» Und andererseits, wäre ja die Auswanderung zu stark gewesen, etwa durch die Leichtigkeit des Koloniallebens verlockt, so würde sich die Lücke im Mutterlande sehr bald und von selbst wieder füllen. Der Mangel an Menschen würde eine grosse Steigerung des Arbeitslohnes verursachen, und diese wiederum zu einer vermehrten Zahl von Trauungen und Einwanderungen führen (p. 379 fg. 149). Also ganz die Keime des Malthusischen Gesetzes! — Wie bei den meisten Nationalökonomien jener Zeit, so spielt auch bei Child die s. g. Handelsbilanz eine grosse Rolle. Er verehrt den Erfinder dieses grossen Problems (p. 314), dessen Lösung um so wichtiger ist, je verderblicher für ein Land der Verbrauch fremder Manufacturwaaren (p. S. 358). Dem niedrigen Zinsfusse wird ganz besonders nachgerühmt, dass er das Hauptmittel sei, die Bilanz günstig zu gestalten (p. 101). Eben desswegen aber hat Child gegen die gewöhnliche Art, die Bilanz zu ermitteln, eine Menge wichtiger Einwände (p. 312—363). So erwähnt er z. B. die Trüglichkeit der Zollregister durch Schmuggelei und fehlerhafte Abschätzungen. Vom Werthe der eingeführten Waaren müsste die selbstverdiente Fracht abgerechnet werden. Nicht selten erleidet die Ausfuhr solche Abgänge, oder ist die Einfuhr so vortheilhaft gekauft, dass eine scheinbar günstige Bilanz ärmer macht, eine scheinbar ungünstige bereichert. Länder, wie Irland, viele Kolonien u. s. w., haben um desswillen ein Uebergewicht der Ausfuhr, weil sie vermittelst derselben abwesenden Kapitalisten oder Eigenthümern eine Rente zahlen, d. h. also verarmen. Alles diess beschränkt die herkömmliche Voraussetzung, als wenn der allgemeine Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr immer durch baares Geld ausgeglichen würde. Ausserdem kann im Einzelnen z. B. England aus

¹⁾ Von Roger Coke, welcher diess behauptet hatte, s. unten Kapitel VIII.

Norwegen oder Ostindien sehr viel mehr Waaren einführen, als dahin absetzen; aber die eingeführten Waaren sind von solcher Wichtigkeit, etwa für die Seemacht, oder für den weitem Vertrieb an dritte Nationen, dass der ganze Verkehr doch sehr vortheilhaft genannt werden muss. So ist namentlich Ostindien die vornehmste und sicherste Salpeterquelle, und vermehrt die englische Marine ganz vorzugsweise mit kriegsfähigen Schiffen. Auch bringt die Wiederausfuhr ostindischer Waaren leicht 6mal so viel Geld nach England zurück, wie die Einfuhr gekostet hat. Selbst der Wechselkurs will Child für die Ermittlung der Handelsbilanz nicht immer genügen. Lieber empfiehlt er, aus der nachhaltigen Zu- oder Abnahme der Schifffahrt auf das Wachsen oder Schwinden des Handelsreichthums mittelst der Bilanz zu schliessen. Uebrigens sieht er vollkommen ein, dass ein Volk, um an fremde Nationen zu verkaufen, auch von ihnen kaufen müsse (p. 358).

Als praktische Grundlage des ganzen Child'schen Systemes muss das Streben gelten, England auf dieselbe Kulturstufe zu erheben, worauf Holland sich damals befand; oder richtiger gesagt, England vom wirthschaftlichen Uebergewichte der Holländer zu emancipieren. Child ist der grösste Bewunderer alles Holländischen; aber freilich nicht in der quietistisch resignierten Weise, in welcher so viele Deutsche z. B. England bewundern ¹⁾; und eben desshalb für unser Volk und Zeitalter vorzüglich belehrend. Ist doch ein Haupttheil seines Buches während des holländisch-englischen Krieges von 1664 bis 67 geschrieben (p. 69). Als die vornehmsten Ursachen der holländischen Handelsblüthe werden ausser der Niedrigkeit des Zinsfusses folgende aufgeführt: die Theilnahme praktischer Kaufleute an den höchsten Staatsgeschäften ²⁾; die Aufhebung des Erstgeburtsrechtes bei Erbtheilungen ³⁾;

1) Es ist darum sehr auffallend, dass ein so kluger Mann, wie Anderson (*Historical etc. deduction of commerce II, a. 1670*), ihm diese Vorliebe für Holland mehrfach übelnimmt. Auch ist Child entschieden der Hoffnung, dass England seinem Vorbilde recht bald nachkommen werde (p. 43 ff.).

2) Derselbe Punkt ist nachher besonders von Davenant sehr energisch hervorgehoben: *Works I, 448 ff.*

3) Uebrigens hat es damals an intelligenten Vertheidigern des englischen Erstgeburtsrechtes nicht gefehlt. Der berühmte Jurist, Sir Matthew Hale, ist der Ansicht, dass die gleichen Erbtheilungen eine Herabdrückung der ländlichen Familien unter das Mass wahrer Steuerfähigkeit herbeiführen; dass hingegen das Vorrecht des

die rechtliche Solidität der Gewerbetreibenden; die grossen Aufmunterungen, welche Erfindern u. s. w. von Staatswegen gewährt werden; die Geschicklichkeit und Wohlfeilheit der Rhederei, welche bei der mindesten Gefahr durch Staatsconvois geschützt wird; die eigenthümlich nationale Sparsamkeit; die allgemeine Verbreitung mathematischer Kenntnisse; die Niedrigkeit der Aus- und Einfuhrzölle, wogegen die Staatsbedürfnisse durch hohe Accisen, diese gleichmässigste, unmerklichste und unschädlichste Abgabenart, bestritten werden; die gute Armenversorgung; die Banken; die leichte Aufnahme Fremder; die schnelle und wohlfeile Entscheidung von Handelsprocessen; die ausgebildete Circulation der Handelspapiere; endlich das musterhafte Hypothekenwesen (p. 57 ff.). — Man darf nicht vergessen, dass Child gerade im Augenblicke des höchsten holländischen Glanzes schrieb: zur Zeit, wo Colbert, in einer Depesche an den französischen Gesandten daselbst vom 21. März 1669 ¹⁾, den Gesamtbetrag aller Handelsflotten auf 20000 Seeschiffe angab, davon 15—16000 auf Holland, 5—600 auf Frankreich kämen. Wenig Jahre später konnte der scharfblickende Temple schon die Ansicht äussern, dass der holländische Handel seinen Zenith passiert habe ²⁾.

In einer Reihe von besonderen Kapiteln werden nun die wichtigsten Punkte des Obigen den Engländern noch näher gelegt. Der Vorschlag einer grössern Centralisation der Armenpflege ³⁾, wenigstens für London und dessen Umgegend (p. 187—217), ist aus der holländischen Ansicht hervorgegangen, dass jeder lebhafte Handel einen freien Ab- und Zufluss der Bevölkerung fordert; eine stark localisierte Armenpflege steht aber nothwendig mit streng festgehaltenem Heimathsrechte in Verbindung. — Privilegierte Handelsgesellschaften billigt Child in solchen Ländern, «wo der König keine Verbindungen hat und haben kann, sei es nun wegen ihrer Entfernung, oder wegen ihrer Barbarei und Unchristlichkeit; ebenso, wo Festungen und Truppen für den Han-

Erstgeborenen im Grundbesitze die jüngeren Geschwister zu Handel und Gewerbfleiss antreibt u. s. w. (*History of the common law of England, Ch. 14.*)

1) Bei *Forbonnais Recherches et considérations sur les finances de la France I*, 418 ff.

2) *Sir W. Temple Observations on the Netherlands. (1675.)*

3) Unterstützt nachmals von *Davenant Works II*, 207.

del gehalten werden müssen.* Uebrigens sollten auch hier alle Landleute gegen eine mässige Abgabe am Handel der Compagnie Theil nehmen dürfen. Die hiergegen vorgebrachten Gründe widerlegt unser Verfasser mit Erfolg. Auch verwirft er Compagnievorrechte in allen den Fällen, wo die obigen Bedingungen nicht vorhanden sind: den Verfall z. B. des englischen Ostseehandels, Grönlandverkehrs u. s. w. schreibt er den hierfür privilegierten Gesellschaften zu, während sich der freie Handel mit der Levante, mit Spanien u. s. w. vortrefflich gegen die Holländer behauptet habe (p. 24. 218 ff.). Namentlich soll das Hintürkümmern des französischen Westindiens vom Compagnie-monopole herühren p. 403. Man sieht, diess sind ganz ähnliche Grundsätze, wie Adam Smith sie hatte: nur dass Child die Ausnahme von der Regel sehr viel breiter fasst. — Auch die Smith'sche Ansicht von der Navigationsacte ist bei Child vorbereitet (p. 238 ff.). Er nennt diess Gesetz die *Magna charta maritima* (p. 36), obwohl er keineswegs übersieht, dass dadurch zu Gunsten einer kleinen Zahl von Rhedern u. s. w. der grossen Mehrzahl des englischen Volkes die Schiffahrtsdienste verteuert worden. Indessen sei der militärische Nutzen für den ganzen Staat doch entschieden überwiegend. Aus diesem Grunde will er besonders diejenigen Handelszweige begünstigt wissen, die verhältnissmässig am meisten Schiffahrt erfordern; hier ist nicht bloss der Frachtgewinn, also ein reines Plus, sondern zugleich der militärische Nebenutzen am bedeutendsten (p. 29).¹⁾ — Wie Child überall in echt holländischer Weise zur bereitwilligen Naturalisierung der Fremden, zur Toleranz gegen Nonconformisten u. s. w. rath, so empfiehlt er namentlich auch, nach gehöriger Abwägung der Gegengründe, die Aufnahme der Juden (p. 290 ff.). — Ganz vortrefflich ist seine Ansicht von Gewerbereglements (p. 305 ff.). Er glaubt im Allgemeinen, dass solche Staatsmassregeln, um die technische Güte der Gewerbserzeug-

1, Es war damals in England sehr controvers, ob die Navigationsacte mehr genützt, oder geschadet habe. So versichert z. B. Roger Coke (s. unten Kapitel VIII), es sei der Schiffbau in England um 1653 wohl etliche dreissig Procent theurer gewesen, als vor der Navigationsacte 1651; auch die Matrosenlöhne seien dermassen gestiegen, dass England seinen russischen und grönländischen Handel völlig an die Holländer verloren habe. Doch spricht um dieselbe Zeit der berühmte Holländer *Jean de Wit Mémoires* p. 220 ff. die Befürchtung aus, das Gesetz werde einen grossen Theil der holländischen Rhederei nach England hinüberziehen.

nisse zu verbürgen, schwer durchzusetzen sind; und werden sie gleichwohl durchgesetzt, so legen sie dem Producenten, gegenüber den Schwankungen der Mode u. s. w., die nachtheiligsten Fesseln an. Ein Volk, welches den Welthandel beherrschen will, muss Waaren von jeder Qualität verfertigen, um eben jedem Bedürfnisse und Geschmacke entsprechen zu können. Wo ausnahmsweise ein obrigkeitlicher Stempel für gewisse Qualitäten besteht, da muss allerdings gewissenhaft mit ihm verfahren werden; allein die nicht vorschriftsmässigen Waaren sollte man nur durch Verweigerung des Stempels bestrafen. Daneben empfiehlt er sehr, dass jeder Fabrikant sein Privatzeichen habe, und Länge, Breite u. s. w. der Waare äusserlich angebe; wo denn Betrug in einer dieser Beziehungen aufs Härteste geahndet werden müsste. — Ueberhaupt ist Child in der Regel ein warmer Freund der Gewerbe- und Handelsfreiheit. Er ist gegen die städtischen Zunftprivilegien; gegen die Vorschrift von 5 *Elizab.*, dass Niemand ein Gewerbe treiben darf, in welchem er keine Lehrzeit bestanden (p. 290); gegen die Gesetze, welche die Zahl der Gewerbetreibenden, der Lehrlinge u. s. w. fixieren, die Verbindung nahe verwandter Gewerbe in Einer Person verbieten (p. 29. 306). Wie er gegen obrigkeitliche Taxen eifert, so ist er ein Vertheidiger der freien Ausfuhr nicht allein des rohen, sondern auch des gemünzten Goldes und Silbers¹⁾. Von dem Verbote der rohen Wollausfuhr (seit 1647) sagt er: «Diejenigen, welche den besten Preis für eine Waare zahlen können, werden sie immer auf die eine oder andere Weise zu beziehen wissen, trotz aller Gesetze, trotz aller Dazwischenkunft irgend einer See- oder Landmacht: solche Stärke, Feinheit und Gewalt hat der allgemeine Lauf des Handels.»²⁾ Das Auf-

1) In der Praxis hatten die Engländer schon seit 1663 das alte Verbot, Geld auszuführen, auf die in England selbst geprägten Münzen beschränkt.

2) Von einer andern Seite her wird diese Ansicht in folgender, höchst merkwürdigen Broschüre unterstützt: *Reasons for a limited exportation of wool. London 1677.* (24 p. in 4.) Ihr zufolge soll die Prohibition mit einem billigen Ausfuhrzolle vertauscht werden. Und zwar wird als Hauptgrund dafür angegeben, dass die Landbesitzer des Königreiches ein wichtigeres Interesse verträten, als die Paar Wollarbeiter und Kaufleute, welche Manufacturwaaren ausführen. 1) Weil jene die Herren und Eigenthümer vom Grunde alles Nationalreichthums in England sind, indem aller Profit aus dem, ihnen gehörenden, Boden entspringt. 2) Weil sie alle Steuern und öffentlichen Lasten tragen; indem diese allein auf diejenigen drücken, welche kaufen, ohne zu verkaufen. Die Verkäufer nämlich pflegen, der Steuer entsprechend, ihre Waarenpreise zu erhöhen, oder die Güte ihrer Waaren zu verschlechtern (p. 5).

speichern des Kornes erklärt er für einen der nützlichsten Dienste, welche dem Handel geleistet werden können (p. 172 ff.). Dasselbe holländische Beispiel hatte ihn auch von der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen, Kanalisierungen u. s. w. überzeugt (p. 170). So unbegründet ist die Ansicht, welche den Child mit dem banalen Vorwurfe des Mercantilismus glaubte abfertigen zu können! — Was endlich die Kolonien betrifft, so theilt der Verfasser die Ansicht, welche bis vor Kurzem die Praxis, und bis auf J. Tucker herab die Theorie fast ausschliesslich beherrschte. Jede Kolonisation schadet dem Mutterlande, wenn dasselbe nicht durch gute und streng durchgeführte Gesetze den Handel der Kolonie allein bekommt. Ohne solche Gesetze würde aller Kolonialhandel den Holländern zufallen. Der Menschenverlust aber, der zunächst in jeder Kolonisation liegt, kann nur dadurch wieder gut gemacht, ja zum Gewinne verkehrt werden, dass die Ausgewanderten indirect in der zurückgelassenen Heimath eine stärkere Production zu Wege bringen (p. 394 ff.). Uebrigens enthält der Abschnitt von den Kolonien eine Menge der treffendsten, oft geradezu prophetischen Urtheile. So wird z. B. das verschiedene Kolonisationstalent der Spanier, Holländer und Franzosen ungemein gut charakterisiert, und den Engländern der Trost ertheilt, dass sie auf dem Felde der eigentlichen Ansiedelung von deren Rivalität nicht viel zu fürchten haben (p. 397 ff.). Einen für die Zukunft höchst gefährlichen Nebenbuhler sieht Child dagegen in Neuengland erstehen, zumal was die Seemacht betrifft (p. 428. 433). Er hat die spätere Grösse der Vereinigten Staaten merkwürdig vorausgeahnt.

Bei einem so reichen und bedeutenden Inhalte des Child'schen Werkes können die Mängel seiner Form, die zahlreichen Wiederholungen, selbst Widersprüche im Einzelnen (vgl. z. B. p. 24 und 224), wohl ein milderer Urtheil fordern. Es sind eben Fehler, wie sie bei Praktikern, die pamphletmässig arbeiten, gewöhnlich vorkommen ¹⁾.

1) Wie bedeutend Child noch lange nach seinem Tode geschätzt wurde, erhellt z. B. aus *J. Gee The trade and navigation of Great-Britain considered* (1730) recht deutlich. Im Jahre 1797 nennt ihn *Sir F. M. Eden (State of the poor I, 187)*, also ein Mann, welcher dem Adam Smith'schen Standpunkte angehört, *this acknowledged oracle of trade*.

VIII.

Der politische Arithmetiker Petty.

SIR WILLIAM PETTY (1623—1687) hat sich im Leben dermassen umgetrieben, dass die ihm angeborene Vielseitigkeit und praktische Gewandtheit, vielleicht auf Kosten seines sittlichen Charakters, im höchsten Grade entwickelt werden mussten. Sohn eines Tuchmachers, erwarb er sich schon im Knabenalter, neben klassischen und mathematischen Studien, die praktische Kenntniss einer Menge von Handwerken. Als Jüngling trieb er Handelsgeschäfte, warf sich aber alsbald, namentlich in Paris und Holland, auf das Studium der Anatomie und Arzneiwissenschaft, wobei ihm u. A. die Freundschaft des Hobbes förderlich war. In den letztgenannten Fächern, sowie in der Chemie, lehrte und praktizierte er seit 1648 zu Oxford. Seine Verbindung mit Ireland, die später auch wissenschaftlich so bedeutende Früchte bringen sollte, begann mit einer Anstellung als Ober-Militärarzt, worin er sich ausser seinem Gehalte ein Honorar von jährlich 4000 Pfund St. zu verdienen wusste. Hier fand er Gelegenheit, die schlechte Vermessung und Vertheilung der ungeheueren Landstriche wahrzunehmen, die in Ireland confisciert worden waren. Er machte die Regierung aufmerksam darauf, und erhielt nun selber die Leitung des ganzen Verfahrens. Die Karten, welche zu diesem Zwecke ausgearbeitet wurden, galten damals für die genauesten, deren sich irgend ein Land rühmen konnte¹⁾; und sie haben in Ireland bis auf den heutigen Tag gerichtliche Beweiskraft²⁾. Die Summen, welche Petty mit dieser Arbeit verdiente, wurden von ihm zu Güterkäufen und Creditspeculationen mit dem glücklichsten Erfolge angewendet. Auch darin war er ebenso rücksichtslos, wie geschickt, dass er während der Revolution als Anhänger des Parlamentes auftrat, während der Restauration aber von Karl II. mit Gunstbezeugungen nicht vergessen wurde. Eine, dem König dedicierte, Abhandlung überschreibt er sehr offenherzig mit dem Motto: *Qui sciret regibus uti, fastidiret olus!*

1) Vgl. *Evelyn Memoirs I, 474 fg. (4. ed.)*

2) Die Originale sind zum Theil verbrannt; dagegen finden sich Copien im Besitze der Pariser Bibliothek, welche Petty für sich hatte anfertigen lassen, die aber auf der Ueberfahrt nach England von einem französischen Kaper genommen waren. (*Macculloch Literature of political economy, p. 211.*)

Bei seinem Tode hinterliess er ein Jahreseinkommen von 15000 Pfund St. Sein Sohn wurde nachmals zum Baron Shelburne ernannt, und ist der Stammvater der heutigen Marquis von Lansdowne ¹⁾.

Pettys reiche und glänzende Bildung ist von seinen Zeitgenossen vielfach bewundert worden. So erklärt ihn Evelyn (a. a. O.) für einen der besten lateinischen Dichter unter den Lebenden. *He is so exceeding nice in sifting and examining all possible contingencies, that he adventures at nothing which is not demonstration. There were not in the whole world his equal for a superintendent of manufacture and improvement of trade, or to govern a plantation There is nothing difficult to him.* Auch seiner grossen Geschicklichkeit wird erwähnt, andere Menschen nachzuahmen: so z. B. die verschiedensten Prediger, Quäker, Mönche, Presbyterianer u. s. w. in derselben Stunde zu copieren. Was Pepys ²⁾ namentlich an ihm hervorhebt, ist die Schärfe seines Verstandes und die Klarheit seiner Auseinandersetzungen. Zu seinen unzweideutigsten Verdiensten gehört die Theilnahme an der Gründung und Leitung der *Royal Society*; sowie er auch in technischer Beziehung als Erfinder gegläntzt hat.

Unter den Schriften Pettys sind die wichtigsten folgende. *A treatise of taxes and contributions, shewing the nature and measures of crown-lands, assessments, customs, poll-money, lotteries, benevolences etc.* (4. London 1679.) *Quantulumcunque, or a tract concerning money, addressed to the Marquis of Halifax.* (4. London 1682.) *Several essays in political arithmetick*; zuerst 1682 erschienen, dann mit der schönen posthumen Abhandlung *Political arithmetick concerning the value of lands etc.* vermehrt 1691. (4. edition London 1755. 8.) *Political survey or anatomy of Ireland, with the establishment of that kingdom, when the Duke of Ormond was Lordlieutenant etc.* (8. London 1791.) — Eine würdige Gesamtausgabe seiner Werke fehlt noch immer, was um so mehr zu beklagen ist, als sich ungedruckte Aufsätze über irische Statistik und Aehnliches im Besitze der Lansdowne'schen Familie befinden sollen.

Pettys statistische Arbeiten zeugen ebenso sehr von der genialen Umsicht und Klarheit seines persönlichen Blickes, wie von der grossen Unvollkommenheit aller damaligen Hilfsmittel. — Was in

1) Vgl. das Leben Pettys in der Londoner Ausgabe seiner *Essays* von 1755.

2) *Pepys Diary II*, 145. (ed. in 8.)

unserer heutigen Statistik ziemlich das Sicherste, verhältnissmässig auch Leichteste ist, die Bevölkerungszahl im Allgemeinen, das musste Petty auf den unsichersten und mühsamsten Umwegen zu errathen suchen ¹⁾. Er schliesst zuvörderst aus der Menge der Häuser, die in London sind; weiterhin meint er, wenn in Paris jedes Haus 3 oder 4 Familien zählt, so werde in London wohl ein Zehntel der Häuser je 2 Familien enthalten, die übrigen nur eine; endlich die Personenzahl einer Familie hatte schon Graunt bei Kaufleuten auf 8 im Durchschnitte angegeben, Petty schlägt sie in den vornehmeren Familien auf über 10, in den ärmeren auf 5, den Gesamtdurchschnitt auf 6 an. Die auf solche Art gewonnene Menschenzahl Londons wird nun von Petty auf zweierlei Weise controliert: einmal, indem er die Mittelzahl der jährlichen Todesfälle mit 30 multipliciert; sodann, indem er die Zahl der an der Pest des Jahres 1665 Gestorbenen, die ein Fünftel der damaligen Bevölkerung gewesen sein sollte, zu Grunde legt, und den natürlichen Zuwachs bis auf seine Zeit hinzurechnet. Alle drei Methoden stimmen soweit überein, dass die erste eine Zahl von 695076, die zweite 696360, die dritte 653000 giebt. So stützt sich Pettys Berechnung des irländischen Viehstandes auf die Grösse der Wiesen- und Weideflächen (*supposing to be competently well stock'd*); er rath sodann (*I guess*), dass ein Drittel der kleinen Familien je ein Pferd halte, und vermuthet (*suppose*) bei den 16000 grösseren Familien zusammen 40000 Pferde u. s. w. ²⁾ Bei dieser Ungewissheit vieler seiner Grundlagen darf man sich nicht verwundern, wenn z. B. die *Observations upon the Dublin bills of mortality* (1681) mit dem Ergebnisse schliessen, dass Dublin eher 58000, als 32000 Einwohner zähle ³⁾. Ja, es kommen sogar recht auffallende Sprünge in seinen Calculen vor: wie z. B., wo er die irische Butter- und Viehausfuhr des Jahres 1664 um ein Drittel grösser findet, als 1644, und nun daraus folgert, es sei in dem letztern Jahre die Bevölkerung ein Drittel grösser gewesen ⁴⁾.

Doch genug von diesen Mängeln, wo die Vorzüge ein so entschiedenes Uebergewicht haben! Man darf in der That nur die besten der

1) *Five Essays in political arithmetick* (1687), No. 3. (*Several Essays* p. 78 ff.)

2) *Political anatomy of Ireland*, p. 54 ff.

3) *Several essays*, p. 54.

4) *Political anatomy*, p. 18.

s. g. *Respublicae Elzevirianae*, oder Conrings Arbeiten mit Petty zusammenstellen, um den epochemachenden Fortschritt zu erkennen, welchen der Letztere begründet hat. Die Beobachtung ist das eine Auge der Statistik, die Vergleichung das andere; und in beiderlei Rücksicht ist Petty bewunderungswerth. So will es ihm z. B. wenig genügen, wenn man die Luft von Ireland für mild und gemässigt, für feucht erklärt u. s. w. Vielmehr bedürfe es hierzu langer, mühsamer und wiederholter Beobachtungen, einfacher und comparativer, in verschiedenen Theilen der Insel und verschiedenen Jahreszeiten angestellt, und verglichen mit ähnlichen Beobachtungen aus anderen Erdtheilen. Er fordert namentlich Instrumente, um die Bewegung und Stärke des Windes zu messen, sowie Beobachtungen, wie viele Stunden täglich im ganzen Jahre der Wind aus einer bestimmten Himmelsgegend weht; ferner Messungen des jährlichen Regenfalles, des höchsten und niedrigsten Grades der Luftfeuchtigkeit; thermometrische und barometrische Beobachtungen von Stunde zu Stunde u. dgl. m. ¹⁾ Um die Gesundheit des Klimas zu beurtheilen, soll nicht bloss ermittelt werden, wie viele Geburten und Todesfälle jährlich auf eine gegebene Anzahl von Lebenden kommen, sondern auch die mittlere Lebensdauer ²⁾. Gerade die letzterwähnten Verhältnisse scheinen ihm wichtig genug, um sie das *Abc* der *publick economy* zu nennen ³⁾. — Uebrigens soll der schildernde Theil der Statistik durchaus nicht, wie bei so vielen Neueren, hinter dem tabellari-schen Theile zurtücktreten. So z. B. ist die Beschreibung der Parteien in Ireland, ihrer tieferen Ansichten und letzten Beweggründe, zumal des Verhältnisses zwischen den katholischen Priestern und Gemeinden, durchaus musterhaft ⁴⁾. Ebenso werden die Nahrung, Kleidung, Sitten, Bildung u. s. w. der verschiedenen Volksklassen mit der schönsten Anschaulichkeit, obwohl zugleich mit der prägnantesten Kürze geschildert (p. 94 ff.). Jede gute Statistik, um mit Schlözer zu reden, ist der Querdurchschnitt eines geschichtlichen Stromes. Nun hat sich unser Petty zwar mit gelehrten historischen Studien schwerlich viel abgegeben; ein gesunder historischer Blick aber ist ihm gewiss nicht abzusprechen. So schliesst er, lediglich gestützt auf die Natur der Gegend, dass die älte-

1) *Political anatomy*, p. 48 ff.

2) *Ibidem*, p. 50.

3) *Several essays*, p. 35.

4) *Political anatomy*, p. 42 fg. 94 ff.

sten Bewohner Irelands von Schottland ausgegangen, und in der Nähe von Carrickfergus übergesiedelt sind. Denn die Schifffahrt sei damals viel zu roh gewesen, um eine Uebersiedelung anderswoher, als von Grossbritannien, vermuthen zu lassen. Von den wallisischen Vorgebirgen aus könne Ireland oft gar nicht und niemals klar gesehen werden, dagegen Carrickfergus von Schottland aus sehr wohl und immer. Ein kleines Boot rudert hier in 3 bis 4 Stunden über; die irische Küste ist hier viel besser, als die gegenüber liegende schottische; auch die Sprachen beider Länder hier am ähnlichsten. Es kommt noch hinzu, dass die vornehmsten und wahrscheinlich ältesten Bischofssitze hier in der Nähe liegen ¹⁾. — Man sieht, die Methode ist ganz die unserer besten neueren Forschungen, wie sie freilich auch der alte Thukydides bereits geübt hat! ²⁾ — Ebenso praktisch und historisch zugleich ist die Erklärung, wesshalb Ireland, wie alle dünn bevölkerten Gegenden, an Eigenthumsunsicherheit leidet; und dass es unpassend ist, solche Länder mit den Gesetzen dicht bevölkerter Staaten ohne Weiteres curieren zu wollen (p. 98).

Wie die politische Anatomie von Ireland ³⁾ für die damalige Zeit das Muster einer Einzelstatistik darbietet, so die posthume Schrift *Political arithmetick* das Muster einer Comparativstatistik. Der reiche Inhalt dieses Werkchens, das doch nur 90 Octavseiten zählt, wird durch den langen Titel bezeichnet: *A discourse concerning the extent and value of lands, people, buildings; husbandry, manufactures, commerce, fishery, artizans, seamen, soldiers; publick revenues, interest, taxes, superlucration, registries, banks; valuation of men, increasing of seamen, of militias, harbours, situation, shipping, power at sea etc. As the same relates to every country in general, but more particularly to the territories of his Majesty of Great-Britain, and his neighbour of Holland, Zealand and France.* Zu tadeln ist auch hier wieder das kecke Gruppieren von Ziffern, deren Unsicherheit der Verfasser am besten wissen konnte: so z. B. wenn er alle Waaren, die aus irgend einem Theile der mercantilen Welt ausgeführt werden, auf jährlich 45 Millionen Pfund St. schätzt, und nun daraus folgert, dass England Kapital genug besitze, um den

1) *Political anatomy*, p. 101 fg.

2) Vgl. mein Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides (1842), S. 132 ff.

3) Dieser Titel verdankt wohl der Freundschaft und Geistesverwandschaft mit Hobbes seinen Ursprung.

Welthandel an sich zu reissen (p. 180 ff.). Desto rühmlicher ist sein Streben, das statistische Material in allen wichtigeren Staaten jener Zeit gleichmässig zu beherrschen; die geistvolle Hervorhebung nur des wirklich Relevanten und Interessanten; sowie der echt staatsmännische Tact, mit welchem gleichsam die Muskeln und Nerven der Staatsmacht herausgeföhlt werden, während die Mehrzahl der Statistiker nicht einmal durch die äusseren Gewänder hindurchdringen kann. — Die grossen Vorzüge der Holländer weiss Petty nach Verdienst zu würdigen; seine Darstellung derselben stimmt in vielen Punkten mit der von Child überein; aber seine Erklärung ist besser. Es zeigt sich bei ihm das *Nil admirari* des wahren Kenners, der grossentheils nachzuweisen vermag, wie die bewunderten Dinge nicht sowohl genial erfunden, sondern fast mit Nothwendigkeit aus den Umständen hervorgegangen sind (p. 115). — Auch seine kleineren *Essays on political arithmetick*, die meistens für die königliche Gesellschaft der Wissenschaften geschrieben wurden, gehören zum grossen Theile der vergleichenden Statistik an: so z. B. die schönen Untersuchungen über London und Paris, London und Rom, Dublin und mehrere andere Grossstädte. Die oben erwähnte Hauptarbeit schliesst mit den Worten, man werde aus dem Gesagten ersehen können, was der Verfasser unter politischer Arithmetik verstehe. Es ist das im Wesentlichen eben, was wir eine vergleichende und in Ziffern möglichst exacte Statistik nennen würden¹⁾. Wie neu diese Wissenschaft damals war, zeigt sich noch am Ende des 17. Jahrhunderts in dem begeisterten Lobe, welches ihr von Davenant²⁾ gespendet wird. Unser Petty kann desshalb zu den vornehmsten Begründern derselben gezählt werden; obschon die Behauptung seines Sohnes, er sei notorisch der Erfinder dieser Methode³⁾, eine Uebertreibung enthält. Ihm ist nämlich in vielen Punkten der Weg gebahnt worden durch die treffliche Schrift seines Collegen in der königlichen Gesellschaft, Capitän John Graunt *Natural and political observations upon the bills of mortality, chiefly with reference to the government, religion, trade, growth, air,*

1) *Several essays*, p. 98: *to express myself in terms of number, weight or measure, to use only arguments of sense, and to consider only such causes, as have visible foundations in nature; . . . observations, which if they are not already true, certain and evident, yet may be made so by the sovereign power.*

2) *Davenant Commercial and political works II*, 169 fg.

3) *Several essays*, p. 93.

diseases etc. of the city of London. (4. London 1662.) Petty selbst beruft sich oftmals auf diesen Vorgänger, nach dessen Tode er 1676 die 5. Ausgabe des gedachten Werkes besorgte ¹⁾. Was übrigens die von Graunt und Petty gefundenen Sterbegesetze anbetrifft, welche auf den Registern der Städte London und Dublin beruhen, so hat bereits Halley ²⁾ dawider geltend gemacht, dass der starke Ab- und Zufluss, den diese Städte durch Aus- und Einwanderung erleiden, das Resultat der Rechnung sehr stören müsse. Er selber zog deshalb vor, die Stadt Breslau bei seinen Untersuchungen zu Grunde zu legen. — Jene Vergleichsstatistik von England, Frankreich und Holland ist aber noch aus einem andern Grunde wichtig. Sie ist nämlich direct in der Absicht geschrieben, um der weitverbreiteten Klage, als wenn der englische Staat in raschem Verfall begriffen wäre, entgegen zu treten. Man glaubte damals, «die Grundrente sei allgemein gesunken; das ganze Reich werde von Tag zu Tage ärmer; es herrsche Mangel an edlen Metallen; das Land sei untermölkert, und habe gleichwohl keine hinreichende Beschäftigung für seine Bewohner; die Steuern seien zu hoch; Ireland und Amerika nur eine Last für England, Schottland wenigstens kein Vortheil; der Handel im kläglichsten Sinken begriffen; die Holländer seien mit ihrer Seemacht den Engländern fast gleich, und die Franzosen überholten beide an Reichthum und Macht so sehr, dass nur ihre Gnade sie von dem Verschlingen ihrer Nachbarn abhalte; mit einem Worte, Kirche und Staat von England schwebten in derselben Gefahr, wie der englische Handel.» ³⁾ Dagegen zeigt nun Petty, dass kleine Länder und Völker durch Lage, Handel und Politik viel grösseren an Reichthum und Macht gleichkommen können; dass Frankreich insbesondere an Seemacht den Engländern und Holländern immer nachstehen müsse; dass Land und Volk des englischen Königs von Natur fast ebenso bedeutend seien, wie Frankreich; dass Englands Macht und Reichthum seit 40 Jahren

1) Hierher mag es rühren, dass *Halley* in seiner Schrift *An estimate of the degrees of the mortality of mankind* und *Evelyn Memoirs I, 475* die eigentliche Urheberschaft des Graunt'schen Werkes unserm Petty zuschreiben: eine Ansicht, welche *M'Culloch Literature, p. 274* sehr richtig damit widerlegt, dass es gar nicht in Pettys Charakter liege, die Ehre einer so trefflichen und anerkannten Leistung fälschlicher Weise auf Andere zu übertragen.

2) In der angeführten Abhandlung: *Philosophical transactions, London 1693.*

3) *Several essays, p. 96.*

zugenommen haben, und alle Hindernisse, welche dem fernern Wachs-
thume entgegenstehen, beseitigt werden können; endlich dass es an Geld
nicht fehle, um den englischen Handel, ja den Handel der ganzen Welt
zu treiben. — Mit diesen Erörterungen wird eine Controverse vorläufig
geschlossen, welche zwanzig Jahre lang die englischen Nationalökono-
men in zwei Heerlager gespalten hatte, und deren praktische Bedeutung,
namentlich für die Handelspolitik, ausserordentlich gewesen war¹⁾. Es

1) Frankreich war damals nicht allein politisch und literarisch das erste Land der
Welt, sondern es schien auch, unter Colberts Leitung, begründete Aussicht auf eine
volkswirtschaftliche Suprematie zu haben. Die Unterthanen Karls II. glaubten dess-
halb ihren Handel und Gewerbfleiss von Frankreich her ebenso bedrohet, wie es ihre
parlamentarische Freiheit, ihre protestantische Confession und ihre nationale Sitte in
der That waren. Hieraus erklärt sich der grosse Anklang, welchen die Behauptung
von Englands nationalökonomischem Sinken fand. Bei der Unvollkommenheit aller
damaligen Statistik war sie schwer zu bekämpfen. *Samuel Fortrey Englands inter-
est and improvement, consisting in the increase of the store and trade of this kingdom,*
(1663) eröffnet die Controverse. Ausser einigen Bemerkungen zu Gunsten der *En-
closures* und der Ansiedelung Fremder in England, wird hier auf Grund einer ange-
blichen Untersuchung Ludwigs XIV. die Ansicht durchgeführt, dass Frankreich eine
Ausfuhr nach England = 2600000 Pfund St. jährlich habe, während die Engländer
nur für etwa 1000000 Pfund St. nach Frankreich exportierten. Also eine für England
ungünstige Bilanz (*clear loss*) von 1600000 Pfund St. jährlich (p. 22 ff.). Der grosse
Schrecken, der durch solche angebliche Thatsachen hervorgerufen wurde, hat dann
ungemein dazu beigetragen, das englische Volk für Beschränkungen und Verbote des
französischen Handels günstig zu stimmen. — *Roger Coke A treatise, wherein is
demonstrated, that the church and state of England are in equal danger with the trade
of it.* 1671. *Reasons of the increase of the Dutch trade, wherein is demonstrated, from
what causes the Dutch govern and manage trade better than the English.* 1671. *Eng-
lands improvement, in two parts (the first part relates to the strength and wealth, and
the latter to the navigation of the kingdom).* 1675. Alle drei Schriften in 4. und zu
London erschienen. Hier wird die Voraussetzung, als wenn England im Sinken be-
griffen wäre, ausser der ungünstigen Bilanz noch durch die grosse Entvölkerung er-
klärt, welche die Pest und die vielen Auswanderungen nach Amerika, Irland
u. s. w. bewirkt hätten. Auch die Folgen der Schifffahrtsacte und der Elisabeth'schen
Armengesetzgebung werden als nachtheilig geschildert. Dagegen empfiehlt Coke u. A.
die Naturalisierung fremder Protestanten, die Wiederherstellung der freien Vieheinfuhr
aus Irland, die Oeffnung der geschlossenen Corporationen u. s. w. — Eine höchst
merkwürdige Gegenschrift ist *Englands great happiness, or a dialogue between Content
and Complaint, wherein it is demonstrated, that a great part of our complaints is cause-
less. By a real and hearty lover of his king and country.* 4. London 1677. Hier finden
wir u. A. folgende Ueberschriften über den Kapiteln: *To export money our great ad-
vantage. The French trade a profitable trade. Variety of wares for all markets a great
advantage. High living a great improvement to arts. Invitation of foreign arts a great*

ist übrigens charakteristisch für die damalige Abhängigkeit der stuartischen Regierung von Frankreich, und der englischen Presse wieder von der Regierung, dass diese vortreffliche, echt patriotische und loyale Schrift erst 1694 gedruckt werden durfte, weil sie *offended France!*

Wir gehen nunmehr zu den nationalökonomischen Ansichten über, welche Pettys Arbeiten zu Grunde liegen.

Der im Keime schon von Hobbes aufgestellte Satz, dass der Preis jedes Gutes von der, zu seiner Hervorbringung erforderlichen, Arbeit abhängt, ist durch Petty bedeutend weiter entwickelt. «Wenn Jemand eine Unze Silber aus der Erde Perus nach London bringen kann, in derselben Zeit, welche er nöthig hat, um einen Büschel Getreide zu erzeugen, so ist das Eine der natürliche Preis des Andern. Und ferner, wenn vermittelt neuer, leichterer Minen ein Mann ebenso leicht zwei Unzen Silbers gewinnen kann, wie früher eine Unze, dann wird Getreide zu 10 Schilling der Büschel ebenso wohlfeil sein, wie früher zu 5 Schilling, vorausgesetzt, dass die übrigen Umstände gleich sind.»¹⁾ «Natürliche Theuerung und Wohlfeilheit hängen von der grössern oder geringern Zahl der Hände ab, welche für die nothwendigsten Dinge erfordert werden. So ist das Korn wohlfeiler, wo ein Mann den Kornbedarf für 10 hervorbringen kann, als wo er diess nur für 6 zu thun

advantage. Multitudes of traders a great advantage. The word impossible a great discourager of arts. Der Verfasser ist überall ein warmer Vertheidiger der Handelsfreiheit, während seine Gegner eben Diejenigen sind, auf welche das übliche Bild des Mercantilsystems verhältnissmässig am besten passt. Der zufriedene Unterredner unseres Buches giebt dem *Complaint* die Richtigkeit der Fortrey'schen Bilanz immerhin zu; gleichwohl erklärt er den französischen Handel für nützlich, weil er nützliche oder doch angenehme Waaren einführt. Es würde nur ein noch höherer Grad von Nützlichkeit sein, wenn die Franzosen, statt englischen Geldes, englische Waaren zurücknähmen. Schon hier findet man die, neuerdings so üblich gewordene, Argumentation, dass ja Privatleute nicht immer bloss von solchen kaufen, an die sie unmittelbar wieder verkaufen können; warum sollte es denn im internationalen Verkehre so völlig anders sein? — *Britannia languens, or a discourse of trade: shewing the grounds and reasons of the increase and decay of land-rents, national wealth and strength.* 8. London 1680. Hier werden als Ursachen des wirthschaftlichen Verfalles von England (*consumptive condition*) besonders folgende angegeben: die Ausfuhr von Geld, die Einfuhr von Luxuswaaren, zumal aus Frankreich, die Schiffahrtsgesetze, die Privilegien der ostindischen Compagnie und anderer Handelsgesellschaften, die Corporationsrechte u. dgl. m. Vgl. *Macculloch Literature*, p. 39 ff.

¹⁾ *A treatise of taxes and contributions*, p. 34.

vermag; wobei noch berücksichtigt werden muss, wie das Klima die Menschen zwingt, mehr oder weniger zu verbrauchen. Getreide wird doppelt so theuer sein, wo 200 Bauern dieselbe Arbeit verrichten müssen, welche 100 thun könnten.»¹⁾ Unter diese Regel fallen auch solche Arbeiten, welche sich durch Künstlichkeit oder Gefährlichkeit auszeichnen. «Wenn die Production des Silbers mehr Kunst erfordert, oder mehr Gefahr mit sich bringt, als die des Kornes, so lasse man 100 Menschen 10 Jahre lang auf Korn arbeiten, und ebenso viele ebenso lange auf Silber: dann behaupte ich, dass der Reinertrag des Silbers der Preis sein wird für den ganzen Reinertrag des Kornes, und gleiche Quoten des einen der Preis für gleiche Quoten des andern. Obschon nicht so viele Silberarbeiter die Kunst des Raffinierens und Münzens gelernt, oder die Gefahren und Krankheiten der Grubenarbeit überlebt haben werden.»²⁾ — Petty erklärt es für «die wichtigste Betrachtung der politischen Oekonomie,» ein Preismass zu finden, welches namentlich auf Grundstücke und Arbeit gleichmässig angewandt werden könnte. Als ein solches Preismass empfiehlt er nun den durchschnittlichen Nahrungsbedarf eines Mannes für einen Tag; und zwar, weil die verschiedenen Nahrungsmittel verschiedene Arbeitsmengen zu ihrer Production erheischen, den Nahrungsbedarf auf die wohlfeilsten Lebensmittel zurückgeführt. An diesen Massstab gehalten, ist z. B. das Silber in Russland viermal so theuer, als in Peru: wegen der Frachtkosten und Gefahren, womit ein Transport desselben aus Peru nach Russland verbunden zu sein pflegt³⁾.

Nicht weniger anziehend sind die Bemerkungen Pettys über die drei grossen Einkommenszweige. Das natürliche Sinken des Zinsfusses erklärt er für eine Folge der Geldvermehrung. Staatsgesetze könnten in dieser Rücksicht direct wenig thun⁴⁾. Wenn er desshalb für Ireland eine Erniedrigung des Zinsfusses, etwa von 10 auf 5—6 Procent, wünschenswerth findet, so empfiehlt er zur Erreichung dieses Zweckes, ausser einer Landbank, doch nur solche Massregeln, welche die Handelsthätigkeit und Creditsicherheit vergrössern⁵⁾. Gegen die üblichen

1) *Ibidem*, p. 67.

2) *Ibidem*, p. 24.

3) *Political anatomy of Ireland*, p. 62 ff.

4) *Several essays*, p. 174.

5) *Political anatomy of Ireland*, p. 125.

Vorschriften eines Zinsmaximums eifert er schon desshalb, weil verschiedene Darlehensgeschäfte eine so sehr verschiedene Gefahr mit sich bringen ¹⁾. — Hinsichtlich der Grundrente unterscheidet Petty die *natural and genuine rent of lands*, d. h. den Ertrag in Bodenproducten, von dem Geldertrage ²⁾. Um nun die Grundrente im engern Sinne des Wortes zu ermitteln, soll man den durchschnittlichen Rohertrag der Ländereien, etwa eines Kirchspiels, und die Ausgaben der umwohnenden Arbeiterbevölkerung (*within a market-days journey*) erforschen; der letztere Punkt wird alsdann einen Schluss auf die Kosten erlauben, mittelst welcher der obige Rohertrag gewonnen worden ist. Eleganter noch ist folgendes Verfahren. Wenn ein Kalb auf freier Weide innerhalb einer gewissen Zeit um so viel Fleisch zunimmt, wie 50 tägliche Mannsnahrungen (*days-food*) kosten, und ein Arbeiter auf demselben Lande und binnen derselben Zeit = 60 tägliche Mannsnahrungen producirt: so muss die Grundrente = 50, der Arbeitslohn = 10 betragen ³⁾. Von der Erfahrung übrigens, dass die Gaben der Natur bei steigender Bevölkerung mit relativ immer grösseren Kosten errungen werden müssen, dieser Grundlage des Ricardo'schen Gesetzes, hat Petty keine Ahnung. Er findet, dass Englands Grundrente verhältnissmässig 4 bis 5 mal so hoch ist, wie die irische, aber nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ so hoch, wie die holländische; und bringt diess alsdann ganz einfach mit der Bevölkerung in Zusammenhang, welche in Holland 4 mal dichter sei, als in England, und in England 4 bis 5 mal dichter, als in Ireland. Ob diess Verhältniss eine Gränze habe, kümmert ihn so wenig, dass er, in seinem Eifer für Dichtigkeit der Bevölkerung, es für einen Vortheil halten würde, ganz Ireland und Hochschottland aufzugeben, die Bewohner aber nach England herüberzusiedeln! ⁴⁾ Desto schöner ist die Beobachtung, dass mit der Zunahme des Handels und Gewerbflusses eine Abnahme der landwirthschaftlichen Arbeiterpopulation verbunden zu sein pflegt: wie z. B. die Holländer ihr Getreide und Jungvieh aus Polen und Dänemark beziehen, ihr eigenes Land aber zu Gartenbau, Milchwirthschaft u. s. w. verwenden. Ein solcher Fortschritt, meint der Verfasser, müsse die

1) *Quantulumcunque concerning money.*

2) *Political anatomy of Ireland*, p. 54.

3) *Ibidem*, p. 62 fg.

4) *Several essays*, p. 147 ff.

Grundrente erniedrigen ¹⁾. — Die Verschiedenheiten des Arbeitslohnes erklärt Petty auf folgende Weise. Gesetzt, ein Maler habe seine Porträts bisher zu 5 Pfund St. das Stück geliefert, erhalte aber zu diesem Preise einen grössern Zuspruch von Kunden, als er befriedigen kann: so wird er seinen Preis auf 6 Pfund St. erhöhen, sobald er glaubt, dass eine hinreichende Zahl von Kunden, um seine ganze Arbeitszeit auszufüllen, zu diesem Preise bereit ist. Etwas Aehnliches ergibt sich, wenn bisher z. B. 1000 gemeine Arbeitstage 100 Aecker Landes zu bestellen pflegten, jetzt aber ein denkender Kopf in 100tägiger Geistesarbeit eine solche Verbesserung der Landwirthschaft aussinnt, dass in den übrigen 900 Tagen, statt 100, 200 Aecker damit bestellt werden können. Hier ist die 100tägige Geistesarbeit offenbar so viel werth, wie die gemeine Handarbeit eines ganzen Menschenlebens ²⁾. Vermittelt einer Kapitalisierung des Arbeitslohnes hat Petty zu wiederholten Malen den «Werth des Volkes» zu schätzen gesucht. Er bedient sich hierbei, ohne Rücksicht auf die Vergänglichkeit der individuellen Arbeitskraft, desselben Multipliers, wie bei der Kapitalisierung von Grundrenten: weil die menschliche Gattung ebenso unvergänglich ist, wie die Grundstücke ³⁾.

Sehr ausgebildet ist die Lehre Pettys vom Unterschiede der productiven und unproductiven Arbeit. In seiner politischen Arithmetik stellt er zwei Klassen von Menschen einander gegenüber: «solche, die materielle Dinge producieren, oder Dinge von wirklichem Nutzen für das Gemeinwohl, die insbesondere durch Handel oder Waffen den Gold-, Silber- und Juwelenreichthum des Landes vergrössern; und solche, die weiter Nichts thun, als Essen, Trinken, Singen, Spielen und Tanzen,» wohin der Verfasser auch das Studium der Metaphysik und andere «unnütze Speculationen» rechnet. Die letztere Klasse vermindert den Volksreichthum; ausser insofern, als solche Uebungen zur Erholung und Erfrischung des Geistes dienen, und bei mässigem Gebrauche die Menschen für andere, an sich wichtigere Geschäfte besser disponieren können. Als eine dritte Klasse werden noch diejenigen Geschäfte angeführt, welche unbedingt schädlich sind: als Betteln,

1) *Several essays*, p. 123 ff.

2) *Political anatomy of Ireland*, p. 65.

3) *Verbum sapienti*, p. 10. *Several essays*, p. 123.

Betrügen, Stehlen, Hazardspielen u. s. w. ¹⁾ — Der Handel, meint Petty, kann sowohl productiv sein, als unproductiv. Die meisten Betreiber fassen ihn freilich unproductiv, indem sie viel mehr bemühet sind, ihre Quote auf Kosten des Ganzen, als das Ganze auf Kosten ihrer Quote zu vergrössern. Petty gedenkt hier namentlich der zahllosen Processe und Chicanen, welche in Ireland durch die grosse Rechtsunsicherheit sowohl des Grundbesitzes, wie der Steuern, Criminalgesetze u. s. w. veranlasst werden. In all diesen Fällen werde das Volksvermögen ebenso wenig vergrössert, wie bei Spielern, gutentheils sogar falschen Spielern. Es beschäftigen sich aber zwei Drittel der irischen höheren Stände mit solcher unproductiven Arbeit, gerade wie Heuschrecken oder Raupen! ²⁾ Hierher gehört auch der Umstand, dass etwa ein Drittel aller städtischen Häuser in Ireland Bierhäuser sind ³⁾.

Ueber die Bewegung der Population sind Pettys Beobachtungen äusserst unzureichend, so mannichfaltig die Gesichtspunkte waren, die er dabei aufzustellen dachte ⁴⁾. Er ist aber nicht einmal dahin gekommen, die Nothwendigkeit verschiedener Mortalitäts-, Nativitäts- u. s. w. Verhältnisse auf verschiedenen Kulturstufen zu erkennen. So giebt er als Regel an, dass sich 300000 Menschen im Laufe von 500 Jahren auf 1200000 vermehrten ⁵⁾. Anderswo berechnet er, dass 1842 die Bevölkerung von London = 10718889, die des ganzen übrigen Englands = 10917389 betragen werde ⁶⁾. — Von der Nützlichkeit dichter Bevölkerung ist er fast leidenschaftlich eingenommen; so dass er 1000 Acres, welche 1000 Menschen ernähren können, geradezu für besser erklärt, als 10000 Acres mit demselben Effecte. Er beruft sich darauf, dass im erstern Falle jede Vereinigung zu gemeinsamen Zwecken, jede Seelsorge, Rechtspflege, militärische Vertheidigung, jede Arbeittheilung und Versorgung mit Vorräthen ungleich bequemer ist ⁷⁾. Den Nutzen der Arbeittheilung, namentlich um die Producte wohlfeiler zu machen, hat er sehr gut erkannt ⁸⁾. Während die früheren Könige mehr als

1) *Several essays*, p. 127 fg.

2) *Political anatomy of Ireland*, p. 85 ff.

3) *Ibid.* p. 115.

4) *Several essays*, p. 4 ff.

5) *Political anatomy of Ireland*, p. 25.

6) *Several essays*, p. 17.

7) *Ibid.* p. 107 fg. 147.

8) *Ibid.* p. 113.

einmal versucht hatten, dem riesenhaften Anschwellen der Hauptstadt Gränzen zu setzen¹⁾, findet Petty dasselbe nur erfreulich. Er meint, dass durch eine Vergrösserung Londons auf mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner der Staat nach Aussen leichter zu vertheidigen, nach Innen leichter zu regieren sein würde; die Arbeitstheilung würde in den Gewerben vollkommener, die Concurrenz grösser, die Transport- und Reisekosten aller Art geringer, die Steuern einträglicher werden²⁾.

Ausgezeichnet stark ist Petty in der Lehre vom Gelde. Dass der Reichthum eines Volkes nicht vorzugsweise, oder gar ausschliesslich in edlen Metallen bestehen könne, davon hatten ihn seine statistischen Untersuchungen auf das Lebhafteste überzeugt. In den meisten Ländern, namentlich in Ireland, selbst in England, beträgt der gesammte Münzvorrath nur etwa 10 Procent der jährlichen Volksausgaben und kaum ein Procent des Nationalvermögens³⁾. Jedes Land hat auch für seinen Verkehr nur eine gewisse Menge von Geld nöthig; es wäre eine schlechte Wirthschaft, den Baarvorrath zu vergrössern, wo der Reichthum sich nicht vergrössert hat. Denn es kann ebenso wohl zu viel, wie zu wenig Geld vorhanden sein; nur dass im erstern Falle die Abhilfe leichter ist, etwa durch Anfertigung von Gold- und Silbergeräthschaften⁴⁾. «Das Geld ist gleichsam das Fett des Staatskörpers, wovon das Zuviel ebenso oft die Beweglichkeit des letztern hindert, wie das Zuwenig krank macht. Wie das Fett die Bewegung der Muskeln schmeidigt, in Ermangelung von Lebensmitteln ernährt, unebene Höhlungen ausfüllt, und den Körper verschönert: so beschleunigt im Staate das Geld dessen Bewegungen; es ernährt aus der Fremde in Zeiten der Theuerung; es gleicht Rechnungen aus vermöge seiner Theilbarkeit, und verschönert das Ganze, vor Allem die Personen, welche es in

1) Vgl. *Anderson a. 1580. 1593. 1630*. Man denke namentlich an die Geldstrafen, welche Karl I. 1634 von den neuerbauten Londoner Häusern forderte.

2) *Several essays, p. 23 ff.* In derselben Zeit ist das Anwachsen der grossen Städte noch durch eine andere, anonyme Schrift ebenso eifrig, wie geschickt vertheidigt worden: *An apology for the builder; or a discourse shewing the cause and effects of the increase of building*. 4. London 1685. Denn noch das Parlament von 1685 hatte auf Andringen der Landgentlemen beschlossen, die neuerbauten Häuser Londons schwer zu besteuern, ja für die Zukunft den weitem Häuserbau im Londoner Stadtbezirke ganz zu verbieten.

3) *Political anatomy of Ireland, p. 82. Verbum sapienti, p. 17.*

4) *Quantulumcunque concerning money. Political anatomy, p. 82. 67.*

Menge besitzen.» ¹⁾ England bedarf in seinen Verhältnissen soviel Geld, wie die Hälfte aller Grundrenten, ein Viertel aller Hausmiethen und $\frac{1}{52}$ aller Arbeiterausgaben im Jahre beträgt: weil die Grundrenten halbjährlich, die Hausmiethen vierteljährlich, die Arbeitslöhne wöchentlich gezahlt zu werden pflegen ²⁾. Aus diesem Grunde verwirft Petty alle Verbote der Geldausfuhr; er hält dieselbe auch in dem Falle für nützlich, wenn Waaren dafür zurückgebracht werden, die auch nur im Inlande mehr Werth haben, als das ausgeführte Geldquantum ³⁾. Rücksichtlich der Handelsbilanz sieht er richtig ein, dass die Schwankungen des Wechselurses im natürlichen Zustande nie mehr betragen können, als die Kosten und Gefahren des Geldtransportes ⁴⁾. — Er schreibt übrigens den edlen Metallen, sowie auch den Edelsteinen einen höhern Grad von Reichthumsqualität zu, als anderen Waaren. Jene sind minder vergänglich, und haben zu allen Zeiten und an allen Orten Werth, wogegen z. B. Wein-, Korn-, Fleischvorräthe nur hier und dort als Reichthum gelten können. Daher sieht Petty allerdings solche Handelsgeschäfte, welche edles Metall einführen, als besonders vortheilhaft an, und will sie bei der Besteuerung vorzüglich geschont wissen. Aus demselben Grunde achtet er den auswärtigen Handel mehr, als den inländischen ⁵⁾. — Gegen die verderbliche Finanzmassregel nomineller Gelderhöhungen hat er mehrfach und lebhaft geeifert; ihre Folgen rücksichtlich aller Waarenpreise und Creditverhältnisse waren ihm dermassen klar, dass er meint, ein offen erklärter Staatsbankerott sei immer noch ein geringeres Uebel ⁶⁾. Uebrigens erkennt schon Petty, dass man als wirkliches Geld nur das eine der beiden Edelmetalle zu Grunde legen kann, das andere daneben als Waare umlaufen muss ⁷⁾. — Das Bankwesen ist ihm vorzüglich aus holländischen Erfahrungen bekannt. Er

1) *Verbum sapienti*, p. 16 fg.

2) *Several essays*, p. 179. *Political anatomy*, p. 116.

3) *Quantulumcunque concerning money*. Gewiss ein bedeutender Fortschritt gegen Mun oder Child!

4) *Political anatomy*, p. 71.

5) *Several essays*, p. 113. 126. 159. Mancher Neuere, der auf solche «mercantilische Irthümer» vornehm hinunterblickt, sollte nicht vergessen, dass sich der auswärtige Handel regelmässig viel eher entwickelt, als der inländische. Die älteren Mercantilisten haben deshalb mit ihrer Höherschätzung des auswärtigen Handels eine für ihre Zeit völlig begründete Thatsache ausgesprochen, nur freilich mit ungenügender Erklärung.

6) *Quantulumcunque concerning money*. *Political anatomy*, p. 72.

7) *Political anatomy*, p. 67.

schreibt ihm die Wirkung zu, eine kleinere Geldsumme im Verkehr einer grössern äquivalent zu machen. Doch spielt dieser Gegenstand keine grosse Rolle in seinem Gedankenkreise ¹⁾).

Hinsichtlich der Consumption spricht unser Verfasser eine ebenso bedeutende, als wahre Meinung aus, deren lange vernachlässigter Kern erst in Malthus Schriften zur vollen Entfaltung gekommen ist: ich meine den Satz, dass jede Productionsvermehrung durch eine ent-

1) *Several essays*, p. 120 fg. Bei dieser Gelegenheit scheint es angemessen, beiläufig der wichtigsten Schriften zu gedenken, welche in England die Entstehung der grossen Bank theils vorbereitet, theils begleitet haben: vgl. *Macculloch Literature*, p. 158 ff. Eines an Cromwell gerichteten Pamphlets in Folio von dem Kaufmanne Samuel Lamb (1657) gedenkt *Anderson II*, a. 1651. *W. Potter The tradesman's jewel; or a safe, easie, speedy and effectual means for the incredible advancement of trade and multiplication of riches etc., by making bills become current instead of money.* 4. London 1659. *Fr. Cradocke An expedient for taking away all impositions and for raising a revenue without taxes, by creating banks for the encouragement of trade.* 4. London 1660. *Matth. Lewis Proposals to the king and parliament; or a large model of a bank, showing how the fund of a bank may be made without much charge or any hazard, that may give out bills of credit to a vast extent.* 4. London 1678. — Mit der wirklich zu Stande gekommenen Bank von England hängen zusammen: *A short account of the intended bank of England.* 4. London 1694. (Von Michael Godfrey, erstem Deputy-Governor der Bank, und einem der thätigsten Gehülfen Patersons.) *Will. Paterson Conferences on the public debts by the Wednesday-Club in Friday-Street.* 4. London 1695. Viele Gegner der Bank meinten damals, ein solches Institut könne bloss in einem Freistaate bestehen, und werde England in einen solchen verwandeln. Andere wieder fürchteten, der König werde dadurch unbeschränkt werden. Auch in Bezug auf die mercantilen Folgen der Anstalt waren die Erwartungen einander entgegengesetzt. Einige besorgten, die Bank würde allen Handel erdrücken; Andere wieder, sie würde alles Geld in den Handel ziehen, und auf solche Art die Bodenpreise erniedrigen. Gegen allerlei religiöse Bedenken mussten sich die Freunde der Bank auf Evang. Luc. XIX, 23 berufen. — Ein theoretisch lehrreicher Seitenweg wurde empfohlen durch *R. Murray A proposal for a national bank, consisting of land, or any other valuable securities or depositums.* 4. London 1695. *H. Chamberlen The constitution of the office of land credit declared in a deed. Enrolled in chancery a. 1696.* 12. London 1698. Diese Männer verfolgten den Plan, ihre Bank und das von derselben auszugebende Umlaufsmittel auf den Werth von Grundstücken zu basieren: ein Gedanke, welcher bekanntlich den Schriften und praktischen Schwindeleien von J. Law zu Grunde liegt. Ich werde desshalb in der zweiten Abhandlung, welche das 18. Jahrhundert bis David Hume und Adam Smith enthält, hierauf zurückkommen müssen. *Asgill Several assertions proved in order to create another species of money than gold* (London 1696) unterstützte das Chamberlen'sche Project mit Gründen, welche ganz an die spätere Physiokratie erinnern. «Was wir Waaren nennen, ist weiter Nichts, als vom Boden losgetrenntes Land. *Man deals in nothing, but earth!* Die Kaufleute sind die Factoren der Welt, um einen Theil der Erde gegen den andern zu vertauschen.»

sprechende Consumtionsvermehrung bedingt werde¹⁾. Petty unterscheidet nämlich zwei Volksklassen in Irland: 184000 Familien, die nur in Hütten ohne Kamin oder höchstens mit einem Kamine wohnen, und 16000 vornehmere, die Häuser mit mehreren Kaminen besitzen. Die erste Klasse giebt dem Handel fast gar Nichts zu verdienen, da sie, mit alleiniger Ausnahme des Tabaks, alle ihre Bedürfnisse durch unmittelbare Hausarbeit befriedigt, und fast alle ihre Erzeugnisse selbst verbraucht. Nun fragt der Verfasser, ob es für das Gemeinwohl besser sein würde, die Ausgabe der Optimaten zu verringern, oder aber die Plebejer zum Luxus zu erziehen. Er entscheidet sich durchaus für das letztere: die Plebejer würden alsdann noch einmal so viel ausgeben, wie jetzt, aber auch noch einmal so viel verdienen, und das Ganze dadurch reicher werden; im erstern Falle würde nur, mit geringem Vortheile des Staates, die ohnehin weit verbreitete Schmutzigkeit des Lebens sich noch weiter ausbreiten. An einer andern Stelle verwirft er die Meinung, als wenn die Trägheit der Irländer auf einer schlimmen Naturanlage beruhete. «Was brauchen Die zu arbeiten, welche sich mit Kartoffeln begnügen, worin die Arbeit eines Mannes 40 Menschen ernähren kann; und die ein Haus in drei Tagen erbauen können? Und warum sollten sie ein besseres, obschon arbeitsvolleres Leben wünschen, wenn man sie lehrt, dass diese Lebensart mehr den alten Patriarchen und neuen Heiligen ähnlich ist, durch deren Gebet und Verdienst sie erlöst werden sollen, und deren Beispiel sie daher nachahmen müssen? Warum sollten sie mehr Vieh züchten, da dessen Ausfuhr nach England verboten ist? Warum mehr Waaren hervorbringen, da keine Kaufleute da sind mit hinreichendem Kapital, sie ihnen abzukaufen, oder mit anderen, sie mehr ansprechenden Fremdwaaaren, die man ihnen zum Tausch bieten könnte? Und wie sollten die Kaufleute Kapital haben, da der Handel durch Englands Gesetze verboten und gefesselt ist?»²⁾ — Dagegen bestreitet Petty die sehr gewöhnliche Ansicht, dass der Absenteeismus Irlands Armuth verschulde. Wenn ein Engländer in Irland Güter kauft, und deren Rente in England verzehrt, so wird das irische Volksvermögen dadurch nicht mehr geschmälert, als

1) *Malthus Principles of political economy*, p. 345 — 522.

2) *Political anatomy*, p. 84. 96 fg. Die Fruchtbarkeit jener Eintheilung in zwei Volksklassen ist auch neuerdings wieder von einem ausgezeichneten Nationalökonomem betätigt worden: F. B. W. Hermann Staatswirthschaftl. Untersuchungen, S. 354 ff.

das englische durch die Uebersendung des Kaufschillings. Wäre es möglich, die gekauften Grundstücke selbst nach England zu versetzen, so würden die übrigen, in Ireland gebliebenen, Ländereien dadurch nicht beeinträchtigt werden; wesshalb denn durch die blosse Zahlung der Renten ins Ausland? Ein Verbot des Absenteeismus, in allen Consequenzen ausgebildet, würde dahin führen, dass Jedermann auf der von ihm bebauten Scholle sitzen müsste; das wäre denn freilich eine allgemeine Gleichheit, aber nur die Gleichheit der Armuth, Verwirrung und Anarchie ¹⁾).

In der praktischen Nationalökonomie Pettys nimmt den Mittelpunkt ein seine lebhafteste Vertheidigung der Union zwischen Ireland und England. Ausser einer verhältnissmässigen Vertretung beider Länder in demselben Parliamente, verlangt er noch eine, durch wechselseitig starke Immigrationen bewirkte, Verschmelzung der beiden Völker. Der bisherigen Trennung wird eine Menge absurder Folgen nachgewiesen, theils politischer und juristischer, theils wirthschaftlicher Art. So z. B. dass die Unterthanen desselben Herrschers gleich Ausländern gegen einander Zölle bezahlen müssen; dass die Iren, wenn sie nach Amerika schiffen wollen; erst mit grossen Kosten und Gefahren auf der englischen Küste umzuladen gezwungen sind, und überhaupt in vieler Hinsicht mit dem Auslande näher verkehren, als mit England. Wäre es nicht ebenso klug, zwischen England und Wales, zwischen Süd- und Nordengland u. s. w. ähnliche Schlagbäume aufzurichten? ²⁾ — Aus demselben Gesichtspunkte verwirft Petty das Stapelrecht gegenüber seinen Kolonien, welches sich England vermittelt und seit der berühmten Schifffahrtsacte angemasst hatte ³⁾. Freilich wäre hiermit die ganze Grundlage damaliger Kolonialpolitik weggefallen!

Ich gedenke schliesslich noch der Petty'schen Steuertheorie. Was diese besonders anziehend macht, ist sein Bestreben, systematisch auf die Steuerquellen zurückzugehen ⁴⁾. Da er den Ertrag aller Kapita-

1) *Ibid.* p. 82 ff.

2) *Political anatomy*, p. 30. 32 ff. 99. 122 fg. Die Einfuhr des lebendigen Viehes war schon 1663, die des gesalzenen Fleisches von Ireland 1666 verboten.

3) *Several essays*, p. 164 fg.

4) In der Schrift *Verbum sapienti*, welche während des holländischen Krieges von 1665 bis 67 geschrieben ist, um eine bessere Vertheilung des unerträglich gewordenen Steuerdruckes anzurathen.

lien und Ländereien von England auf $\frac{3}{8}$, den Arbeitslohn auf $\frac{5}{8}$ des jährlichen Volkseinkommens anschlägt, so verlangt er, dass auch die Steuern zu $\frac{5}{8}$ dem *people*, zu $\frac{3}{8}$ dem *land and stock* aufgebürdet werden; das letztere wiederum soll man quotenweise auf die Häuser, Viehheerden, Mobilien u. s. w. vertheilen. — Eine zweckmässig angelegte Steuer kann dem Volksvermögen selbst unmittelbar nützen: wenn sie z. B. das Geld aus schlecht wirthschaftenden Händen wegnimmt, und in gut wirthschaftende überträgt; wenn sie Müssiggänger zur Arbeit nöthigt u. s. w. ¹⁾ Aus diesem Grunde ist Petty sehr für indirecte Steuern, wie sie in Holland vorherrschen. Die Menschen sollen nach ihren Ausgaben besteuert werden, nicht nach ihren Einnahmen; und zwar ist vorzugsweise die Consumption rasch vergänglicher Waaren, als z. B. das Essen und Trinken, zu belasten ²⁾. Also dieselbe Ansicht, wie bei Hobbes: eine Ansicht, die überhaupt seit anderthalb Jahrhunderten als die in England volkstümliche gelten kann. — Die Verpachtung der Steuern wird gemissbilligt, «weil das Volk dabei doppelt so viel zahlen müsse, als der König empfängt.» ³⁾ Aecht historisch und praktisch endlich ist der Vorschlag, in Ireland statt der Geldsteuer lieber Naturalabgaben (in Flachs) und Frohnarbeiten zu fordern ⁴⁾: weil das Land in seinem jetzigen, niedrig kultivierten Zustande Arbeit im grössten Ueberflusse, aber Mangel an Geld habe.

IX.

Der Freihändler North.

Zu den merkwürdigsten Schriften der vorsmithischen Zeit gehören ohne Zweifel des SIR DUDLEY NORTH *Discourses upon trade* (London 1691. 4.): ein ebenso tief begründetes, wie consequent ausgeführtes System der Freihandels-Politik, und zwar in einem Zeitalter, wie man gewöhnlich annimmt, des finstersten Mercantilismus.

Sir Dudley war ein Bruder des Grafen von Guildford, der als Lord-Grossiegelbewahrer unter Karl II. und Jacob II. durch seine gutmüthige

1) *Several essays*, p. 125 ff.

2) *Ibidem*, p. 129.

3) *Ibidem*, p. 166.

4) *Ibidem*, p. 130 ff. *Political anatomy*, p. 78. Vgl. meine Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, dritte Abhandlung, S. 44 ff. (Im Archiv der politischen Oekonomie, Neue Folge, Band IV.)

Schwäche und Grundsatzlosigkeit eine so trübselige Rolle spielte ¹⁾. Er selbst hatte den Kaufmannsstand erwählt, und eine Reihe von Jahren als Handlungsfactor zu Constantinopel und Smyrna zugebracht. Mit einem beträchtlichen Vermögen kehrte er heim, um seinen Levantehandel von London aus fortzusetzen. «Seine tiefe Kenntniss,» wie Macaulay sagt, «der Handelstheorie wie der Handelspraxis, und die Klarheit und Lebendigkeit, womit er seine Ansichten aussprach, liess ihn bald auch den Staatsmännern bemerklich werden. Die Regierung fand in ihm zugleich einen erleuchteten Rathgeber und einen gewissenlosen Sklaven. Denn mit seinen seltenen Geistesgaben waren laxe Grundsätze und ein fühlloses Herz verbunden. Er hatte sich zur Zeit der torystischen Reaction unter Karl II. zum Sheriff machen lassen, mit der ausdrücklichen Absicht, die Rache des Hofes zu unterstützen. Seine Juries hatten immer auf Schuldig erkannt. Zur Belohnung dafür war er Ritter, Alderman und *Commissioner of the Customs* geworden.» In das Parliament Jacobs II. gewählt, wusste er sich binnen wunderbar kurzer Zeit als Führer des Unterhauses in Finanzsachen geltend zu machen, und zwar völlig im Sinne der Regierung. — Dass ein solcher Mann durch den Umsturz des stuartischen Thrones in peinliche Angst gerathen konnte, begreift sich von selbst. Sein Buch scheint in der Hoffnung geschrieben zu sein, durch unzweifelhafte Verdienste seine compromittirte Stellung zu verbessern. Das Auffallende seiner Lehre von der Handelsfreiheit war ihm klar; er nennt sie «Paradoxen, nicht weniger fremd den meisten Menschen, als wahr in sich selbst.» (*Preface.*) Desshalb fingiert er auch aus Vorsicht, als wenn sein Buch von einem Freunde verfasst, und von ihm nur herausgegeben worden. Indessen mag er geglaubt haben, dass eine Revolution, deren Schiboleth «Freiheit und Eigenthum» lautete, die Lehre des Freihandels sehr günstig aufnehmen würde ²⁾. Darin irrte er sich aber sehr. In England

1) Vgl. die Lebensbeschreibungen des Lord Guildford und des Sir Dudley North von dem Bruder der Beiden, *Roger North*; ferner *Macaulay History of England, Ch. 4.* Lord Guildford gehörte zu den hervorragenden Mitgliedern der s. g. Trimmerpartei, obschon es ihm an der Charakterstärke, welche allein ein würdiges Juste-Milieu möglich macht, am allermeisten fehlte.

2) Wenn eine grosse politische Umwälzung das Volksleben erschüttert und losgefesselt hat, so ist es nicht ungewöhnlich, dass auch auf anderen Gebieten, welche den brennendsten Fragen des Augenblicks ferner liegen, heterodoxe Ansichten geäus-

hat gerade die Revolution zur höchsten Ausbildung des Schutz- und Prohibitivsystems beigetragen, sowohl dem Auslande, wie den eigenen Kolonien gegenüber. Welch ein Schrecken für unsern North! Ein Mensch von seinem Charakter hat es da gewiss bitter bereuet, unliebsame Wahrheiten in vortrefflicher Form publiciert zu haben. Das räthselhafte Verschwinden seines Werkes, über hundert Jahre lang, wird sich auf diese Art recht einfach erklären lassen ¹⁾.

Die ganze Schrift zerfällt in drei Abschnitte: Vorrede, Abhandlung über die Erniedrigung des Zinsfußes, Abhandlung über das gemünzte Geld; worauf dann noch in einem Postscript allerlei Anmerkungen nachgetragen werden. Wir stellen die Gedanken in einer mehr systematischen Ordnung zusammen.

Reichthum ist gleichbedeutend mit Freiheit von Mangel und Genuss vieler Annehmlichkeiten. Man könnte reich sein, und auf dem Wege des Handels über den Ueberfluss Anderer verfügen, auch wenn es gar kein Gold und Silber gäbe. Als Quelle des Reichthums wird der Fleiss genannt (*commerce and trade first springs from the labour of man: p. 12*), welcher Bodenfrüchte oder Gewerbserzeugnisse hervorbringt. Unter diesen Gütern werden die Metalle, unter den Metallen wiederum Gold und Silber vorzüglich hoch geschätzt, weil sie von Natur sehr schön und seltener sind, als die übrigen. Dass sie als allgemeines Verkehrsmass gebraucht werden, rührt nicht etwa von Gesetzen her, sondern von ihrem hohen Werthe bei geringer Quantität, von ihrer Unzerstörbarkeit und Bequemlichkeit für Aufbewahrung und

sert, und mit rücksichtsloser Consequenz vertheidigt werden. Man denke nur an die merkwürdigen Parliamentsverhandlungen vom 2. Februar 1689, welche der Abfassung der *Declaration of Rights* vorausgingen.

1) Schon *Roger North* konnte in den Lebensbeschreibungen seiner Brüder, indem er die geistvollen Ansichten des Sir Dudley über nationalökonomische Gegenstände erwähnt, die Bemerkung hinzufügen, dass kein Exemplar seiner Schrift für Geld mehr zu haben sei. (*Life of Lord Guildford, p. 168. Life of Sir Dudley North, p. 180 fg. : beide in der 4. Ausgabe.*) Die in jenen Biographien mitgetheilten Auszüge haben alsdann mehr als Einen Sachkundigen zu einer sorgsamten Nachforschung nach dem Originale gereizt. Doch umsonst. Wie ein verloren gegangener alter Klassiker, musste das Buch wiedergefunden werden; und zwar geschah diess auf der Bücherauction des bekannten Numismatikers Ruding, worauf dann zu Edinburgh 1822 ein neuer Abdruck veranstaltet wurde. Das mir vorliegende Exemplar ist 1846 bei Adam und Charles Black in Edinburgh erschienen, 42 Seiten in 4.

Transport (p. 2 fg.). Sehr treffend werden dem edlen Metalle selbst, sowie den, bequemlichkeitshalber daraus geprägten, Münzen zwei verschiedene Nützlichkeiten zugeschrieben: zuerst die, als eine Art von Mass und Gewicht den Handel zu erleichtern; sodann auch die, Kapitalersparnisse dauernd niederzulegen (*a proper fund for a surplusage of stock to be deposited in: p. 16*). Das Geld ist eine Waare, an der sowohl Ueberfluss, wie Mangel sein kann. (*Pref.*) Der Handel eines Volkes bedarf jederzeit nur einer gewissen Geldmenge, die aber, je nach den Umständen, bald grösser, bald kleiner werden muss. Im Kriege z. B. wird das Geldbedürfniss grösser, weil Jedermann für Nothfälle wünscht Vorrath zu haben; ganz anders im Frieden, wo die Zahlungen sicherer sind. Und zwar reguliert sich das Ebben und Fluthen des Geldes schon von selbst, auch ohne Zuthun der Staatsmänner. Wenn das Geld selten und aufgehäuft wird, so arbeitet die Münze, bis sich die Lücke wieder gefüllt hat; und andererseits, wenn der Friede jene Geldvorräthe herauslockt, und das Geld im Ueberflusse circuliert, so hört nicht allein das Münzen auf, sondern es wird auch der Ueberschuss des Geldes sofort eingeschmolzen, bald zum einheimischen Gebrauche, bald zur Ausfuhr. (*Postscr.*) Desshalb kann ein Volk weder zu viel, noch zu wenig Geld für seinen gewöhnlichen Verkehr haben. (*Pref.*) Gleichwohl pflegen die Menschen, wenn sie von einer Handelsstockung heimgesucht werden¹⁾, über den Geldmangel, als deren Ursache, zu schreien. Wie thöricht ist das! Verlangt doch Niemand das Geld um seiner selbst willen; sondern z. B. der Bettler, um Brot dafür zu kaufen, der Pächter, um sein Korn, Vieh u. s. w. abzusetzen. Wo dieser Absatz unmöglich ist, da liegt immer eine der folgenden drei Ursachen zu Grunde: entweder Ueberfüllung des einheimischen Marktes; oder Störung des auswärtigen Verkehrs, etwa durch Krieg; oder endlich Abnahme des Verbrauchs durch Armuth. Es kann also die Stockung nicht durch Vermehrung der Geldmenge, sondern nur durch Beseitigung dieser Ursachen gehoben werden (p. 11 fg.).

Die herrschenden Ansichten über Handelsbilanz konnte North begreiflicher Weise nicht theilen. Ihm scheinen die vielen Declamationen

1) Es fand gerade damals eine grosse Produktionskrise in England statt, von der auch Locke handelt: eine sehr begreifliche Folge der innern Revolution und des gleichzeitigen äussern Krieges.

gegen den französischen, den ostindischen und den Metallbarrenhandel gleich unbegründet. (*Pref.*) Niemand ist um desswillen reicher, weil er sein Vermögen in Form von Geld, Silbergeschirr u. dgl. m. besitzt; ja er würde sogar ärmer werden durch das unmittelbare Liegenlassen solcher Güter. Derjenige ist am reichsten, dessen Vermögen im Wachsen begriffen (p. 14). Aehnlich bei ganzen Völkern. Das Geld, welches für Kriegszwecke ausgeführt wird, ist eine Verminderung, dagegen das im Handel ausgeführte Geld eine Vermehrung des Nationalvermögens. (*Pref.*) Denn der Handel ist weiter Nichts, als ein gegenseitiger Austausch des Ueberflüssigen (p. 2). Wie thöricht es ist, die Ausfuhr der edlen Metalle zu verbieten, zeigt sich am deutlichsten, wenn man denselben Grundsatz auf die Verhältnisse eines einzelnen Kaufmanns oder einer einzelnen Stadt überträgt. Eine Stadt, welche nur Waaren, nicht aber Geld ausführen dürfte, würde sehr bald von allem Verkehre abgeschnitten sein, und dadurch ins Elend gerathen. In Handelssachen aber verhalten sich die einzelnen Nationen zur Welt ganz ebenso, wie die einzelnen Städte zum Reiche, die einzelnen Familien zur Stadt (p. 13 fg.). Im Handel bildet die ganze Welt nur Ein Volk, und die einzelnen Nationen sind die Individuen dieses Volkes. Der Verlust eines Handels mit einer Nation muss demnach als eine entsprechende Einbusse vom Handel der ganzen Welt betrachtet werden. (*Pref.*) Daher ist denn auch die Einfuhr von Geld an sich nicht vortheilhafter, als z. B. die Einfuhr von Holzklötzen; höchstens wäre der Unterschied von Bedeutung, dass man das Geld, wenn man zu viel davon haben sollte, leichter transportieren kann. Kein Staat braucht deshalb für seinen Geldvorrath ängstlich besorgt zu sein. Ein reiches Volk wird nie daran Mangel leiden (p. 17). — Hiermit hängt es zusammen, dass North auch dem Binnenhandel die gebührende Ehre zollt. Der gewöhnlich s. g. Reichthum (*plenty, bravery, gallantry*) kann zwar nicht ohne auswärtigen Handel aufrecht erhalten werden; ebenso wenig aber der auswärtige ohne Binnenhandel. Beide stehen im Zusammenhange (p. 15 fg.)

Zwischen Grundrente und Kapitalzins glaubt der Verfasser einen genauen Parallelismus wahrzunehmen. Das s. g. *Interest* ist weiter Nichts, als *Rent for stock*; der *Stock-lord* entspricht dem *Land-lord*. Das Einkommen beider weiss North nur dadurch zu erklären, dass sie von ihrem überflüssigen Boden und Kapitale an Solche vermieten, welche dessen bedürftig sind. Hierbei hat jedoch der Grundbesitzer

einen Vorzug vor dem Kapitalisten: dass nämlich sein Miether nicht im Stande ist, das Grundstück zu stehlen. Dieser grössern Sicherheit wegen muss die Grundrente niedriger stehen, als der Kapitalzins. Die Höhe des letztern, wie der Preis einer jeden Waare, hängt von der verhältnissmässigen Zahl der Borger und Darleiher ab. Man kann daher nicht sagen, dass ein niedriger Zinsfuss den Handel vergrössert; sondern ein Handel, welcher das Kapital des Volkes vergrössert, macht den Zinsfuss niedrig (p. 4 fg.). Alle Zwangsgesetze zur Herabdrückung des Zinsfusses werden von North gemissbilligt. Gerade ein hoher Zinsfuss bringt alles vorhandene Geld, das sonst vielleicht im Kasten versteckt, oder zu Schmuck u. s. w. verwandt worden wäre, in den Handel. Auch kann bei Darlehen von sehr verschiedener Sicherheit unmöglich derselbe Zinsfuss angemessen sein. Ein Zwang in dieser Hinsicht würde mehr dem Luxus zu Gute kommen, als dem Handel, weil die grosse Mehrzahl der Darlehen verschwenderischen Gutsherren zur Beförderung ihrer Consumtion gemacht werden. Man sollte daher den vielgepriesenen Holländern namentlich darin folgen, dass man die Bestimmung der Zinshöhe ganz dem freien Verkehre zwischen Gläubiger und Schuldner überliesse. In einem armen Lande muss der Zinsfuss hoch sein; Gesetze, um diess zu hindern, würden unfehlbar umgangen werden; denn z. B. durch Waarenkäufe auf Zeit ein Anlehen zu ganz beliebigem Preise zu machen, kann die Gesetzgebung nimmermehr verhindern (p. 6 ff.). Wäre kein Umgehen des Verbotes möglich, so würde der Handel selbst verringert werden: denn wo kein gehöriger Zinsfuss, da hört das Borgen und Leihen auf (p. 8).

Auch in anderen Stücken ist North für Handelsfreiheit. Die meisten Irrthümer in Handelssachen rühren daher, dass die Einzelnen ihr unmittelbares Privatinteresse für den allgemeinen Massstab des Guten und Bösen halten. Und da giebt es Viele, welche, um in ihrem eigenen Handel etwas zu gewinnen, gar nicht bedenken, wie viel Andere dabei leiden. Jedermann, der etwas zu verkaufen hat, möchte die Uebrigen gesetzlich angehalten sehen, ihm hohe Preise zu bezahlen; während er selber durchaus nicht gemeint ist, von den Vortheilen des freien Marktes irgend etwas einzubüssen. Nun ist aber jede Gunst, welche dem einen Handelszweige oder Interesse gegenüber dem andern zu Theil wird, ein Missbrauch, und schmälert in entsprechender Weise den Nutzen des Publicums. Wenn man die Menschen zwingt, nach Vorschrift zu ver-

kehren, so mag diess für Diejenigen, welche sie bedienen, vortheilhaft sein; aber der Staat gewinnt dadurch Nichts, weil dem einen Unterthanen so viel genommen, wie dem andern gegeben wird. Kein Handel kann für das Publicum unvortheilhaft sein; denn wenn er es sein sollte, so würden die Menschen ihn aufgeben. Wo immer die Kaufleute gedeihen, da gedeihet auch das Publicum, von welchem sie einen Theil bilden. Kein Gesetz kann dem Handel seine Preise vorschreiben; diese müssen und werden sich selbst bestimmen; oder wenn das Gesetz ja Wirkung thut, so ist es ein Hinderniss für den Handel, und somit schädlich. (*Pref.*) Aus allen diesen Gründen ist noch kein Volk durch Staatsmassregeln reich geworden; sondern Friede, Fleiss und Freiheit sind es, die Handel und Reichthum verschaffen: Nichts Anderes. (*Postscr.*) Wenn der Friede gewahrt, gute Justiz aufrecht erhalten, die Schifffahrt nicht gefesselt, die Gewerbetreibenden ermuthigt werden, indem man sie, je nach ihrem Vermögen und Charakter, an den Ehren und Anstellungen der Regierung Theil nehmen lässt: so wird das Kapital des Volkes wachsen, und folglich Gold und Silber im Ueberflusse vorhanden, der Zinsfuss niedrig sein, und das Geld nicht fehlen können (p. 22 fg.). — Ganz besonders eifert North gegen Luxusgesetze, die insgemein bloss in armen Ländern gefunden werden, und als Mitursache dieser Armuth zu betrachten sind. Die unbeschränkten Gelüste der Menschen sind der vornehmste Sporn zur Thätigkeit (*industry and ingenuity*); wollten sich die Menschen an dem unbedingt Nothwendigen genügen lassen, so würden wir eine arme Welt haben. Ein Gesetz welches die Menschen zwingt, ihre Ausgaben enger zu beschränken, als sie von selbst gethan hätten, muss sie zugleich von derjenigen Thätigkeit abschrecken, welche sie sonst zur vollen Befriedigung ihrer Wünsche entwickelt haben würden (p. 14 fg. *Postscr.*).

Die Rathschläge, welche North in den, damals so dringenden ¹⁾, Fragen der Münzpolitik ertheilt, stimmen mit seiner Theorie der Verkehrsfreiheit vollständig zusammen. So nennt er jede Münzverschlechterung, mag sie im Schrote oder im Korne geschehen, einen Betrug, welcher den Gläubigern zu Gunsten ihrer Schuldner Nachtheil bringt, aber dem Volksvermögen nicht den mindesten Vortheil. Denn bloss Namen werden hier geändert; das Einzige aber, worauf es

1) Vgl. das folgende Kapitel.

bei Münzen ankommt, ist ihr innerer Werth. (*Pref. Postscr.*) Dessgleichen erklärt er sich mit starken Worten gegen das englische Herkommen, die Münzen ohne Schlagschatz zu prägen: diess sei eine stete Bewegung, um unaufhörlich einzuschmelzen und zu münzen, und so die Goldschmiede und Münzer auf Kosten des Publicums zu füttern. (*Pref. p. 11. 18.*)

Diess der Hauptinhalt des merkwürdigen Buches, zu dessen Charakteristik und Lobe ich nichts Besseres zu sagen weiss, als dass es, mit äusserst wenigen und geringfügigen Aenderungen, ohne im Mindesten aufzufallen, ein Kapitel des Adam Smith'schen *Wealth of Nations* bilden könnte, mit ähnlichen Vorzügen, ähnlichen Fehlern. Auch die Form ist in ihrer Weise ansprechend: schmucklos und ungezwungen, aber von derber Männlichkeit und geistreicher Kürze. Der Verfasser hätte fürwahr nicht nöthig gehabt, sich in der Vorrede weitläufig darüber zu entschuldigen, dass er in so einfacher Sprache und ohne viel logisches Gerüst geschrieben. Wenn er sich übrigens rühmt, seinen Gegenstand «philosophisch» erfasst zu haben, so denkt er bei diesem Ausdrucke an die *philosophia nova*, welche im 17. Jahrhundert eine so glänzende Rolle gespielt, und zumal die Naturwissenschaften so mächtig reformiert hat. «Die alte Philosophie hatte mehr mit Abstractionen verkehrt, als mit Wahrheiten, und war damit beschäftigt gewesen, Hypothesen zu bilden, um einen Ueberfluss von zweifelhaften und ungreifbaren Principien zu schaffen: wie z. B. der gerade oder oblique Lauf der Atome *in vacuo*, Materie und Form, Privation, feste Sphären, *fuga vacui* und manche von ähnlicher Art, wodurch man über Nichts Gewissheit bekam. Aber nach dem Erscheinen von Descartes vortrefflicher Schrift *De methodo*, die in unseren Tagen so viel Billigung und Anklang findet, lösten sich alle diese Chimären bald auf und verschwanden. Und seitdem ist unsere Kenntniss grossentheils eine mechanische geworden: ein Wort, das ich nicht weiter zu erklären brauche, als dass es hier bedeutet, auf klare und einleuchtende Wahrheiten gebaut.» (*Pref.*)¹⁾ Es ist also die bekannte wissenschaftliche

1) Sonst hat mein College und Freund, G. Hartenstein, gewiss Recht, wenn er aus der obigen Stelle, die allerdings viel Heterogenes zusammenwirft, den Schluss zieht, dass North in der eigentlichen Philosophie nicht eben zu Hause gewesen. Seine im Orient und in Handelsgeschäften hingebachte Jugend wird ihn an dergleichen Studien verhindert haben; und es ist nicht schön, dass er durch anscheinende Belesenheit diess verdecken wollte.

Richtung gemeint, welche durch Bacon eröffnet, durch Cartesius besonders mathematische Arbeiten fortgesetzt, in den *philosophical Transactions* der Londoner königlichen Gesellschaft ausgebreitet worden ist, um in Newtons *Principia philosophiae naturalis mathematica* (1687) ihren Gipfel zu erreichen. Eine Richtung, zu deren würdigen Vertretern, und zwar auf dem für uns nächstliegenden Gebiete, Sir William Petty und Sir Dudley North gehören.

X.

Der Philosoph Locke.

Wie gross die Fortschritte sind, welche die englische Volkswirtschaftslehre während des 17. Jahrhunderts gemacht hatte, lässt sich am deutlichsten erkennen aus einer Vergleichung des JOHN LOCKE (1632 bis 1704) mit dem Francis Bacon. Jener ist an nationalökonomischer Specialität dem letztern wohl ebenso sehr überlegen, wie er an philosophischer Universalität ihm nachsteht. Uebrigens können dieselben Eigenthümlichkeiten, welche Lockes Wirksamkeit und Ruf in der Geschichte der Philosophie begründet haben, auch in seinen nationalökonomischen Schriften leicht nachgewiesen werden: nämlich einerseits ein strenger Empirismus, eine nüchterne Beobachtung und Analyse der Thatsachen im Einzelnen, allem Idealismus und Rationalismus entgegengesetzt; und dann doch zugleich ein lebhaftes Trachten nach dem letzten Grunde aller Erkenntniss, das sich bei der zufälligen Vielheit der s. g. angeborenen Wahrheiten nicht beruhigen mochte, und ihn zum Vorläufer unsers Kant erhebt. So hat er denn auch auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete eine Menge halbwarer Behauptungen und Voraussetzungen, die ein Schriftsteller dem andern nachbetete, ihrer halbverständlichen Phraseologie entkleidet, und auf scharf beobachtete, streng analysierte Thatsachen zurückgeführt. Er ist der Gegner alles volkswirtschaftlichen Aberglaubens! Während aber die meisten früheren Nationalökonomien nur ganz einzelne, praktische Fragen erörterten, wirft sich Locke mit besonderem Interesse auf die allgemeinsten theoretischen Grundlagen der Wissenschaft, auf diejenigen Theile der Nationalökonomie, welche zunächst an das Gebiet der Psychologie angränzen; und er behandelt sie mit überraschender Vollständigkeit. Locke ist der früheste grosse Systematiker der Volkswirtschaft, und insofern ein würdiger Vorläufer von Adam Smith! — Dass sich endlich auch in

seinen nationalökonomischen Werken der Geist der englischen Revolution nicht verleugnet, bedarf bei dem berühmten Opfer der Tyrannei Jacobs II., dem vielgelobten und vielgetadelten Prediger der Toleranz, dem Vater des englischen Deismus kaum der Erwähnung.

Bei aller Vorliebe des Verfassers für die Theorie, sind doch die umfangreichsten nationalökonomischen Arbeiten Lockes durch eine praktische Frage veranlasst worden. *Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money. In a letter sent to a member of parliament.* 1694. *Further considerations concerning raising the value of money.* 1698. Derjenige Theil der ersten Abhandlung, welcher die Folgen einer gesetzlichen Zinserniedrigung bespricht, ist nach den Aeusserungen der Vorrede ungefähr zwanzig Jahre vor der Publication geschrieben: d. h. wahrscheinlich unter dem Eindrucke, welchen der Streit zwischen Sir Josiah Child und seinen Gegnern hervorbrachte ¹⁾. Die s. g. Erhöhung des Geldwerthes aber war in den ersten 7 Regierungsjahren Wilhelms III. ein sehr gewöhnlicher Gegenstand öffentlicher Debatten. Das englische Münzwesen befand sich in einer so traurigen Lage, dass Ludwig XIV. von ihr den Untergang der damaligen Regierung hoffte. Im Vergleich mit dem Silber war das Gold von Staatswegen viel zu hoch taxiert, und eben desshalb die vollwichtigen Silbermünzen grösstentheils ausgeführt worden. Im Lande selber cursierten nur beschnittene Silbermünzen, neben welchen die neu ausgegebenen guten sofort verschwanden. Alle Waarenpreise hatten sich hiernach gesteigert, und der inländische Credit war ebenso sehr verwirrt, wie der Verkehr mit dem Auslande. Unter den mannichfachen Rathschlägen damaliger Zeit, wie dem Uebel abzuhelfen, zeichnete sich die Schrift eines Schatzbeamten, William Lowndes, aus: *An essay for the amendment of the silver coins* (1695), worin eine Erleichterung des Münzfusses um etwa 24 Procent empfohlen wurde. Dem widersetzte sich nun Locke auf das Entschiedenste: es sei weiter nichts erforderlich, als ein Gesetz, dass alles beschnittene Geld nur nach dem Gewichte gegeben und genommen würde. Hierdurch müsste das fernere Kippen sofort aufhören, das vollwichtige Geld wieder zum Vorschein kommen, und der Verkehr würde keinen Augenblick an Geldmangel leiden. Am Schlusse fasst er den praktischen Inhalt der Abhandlung mit folgenden Worten zusammen. «Ich sehe nicht den min-

1) Vgl. oben S. 59.

desten Grund, warum unser jetziges vollwichtiges Geld im Korne, Schrote oder Werthe irgend verändert werden sollte. Ich halte es für das beste und vor Nachmachen, Fälschen oder Kippen sicherste, das je geprägt worden. Es ist unseren gesetzlichen Zahlungen, Rechnungen u. s. w. angepasst. Eine Erhöhung seines Nennwerthes würde weder seinem Gehalte etwas zusetzen, noch unsern Geldvorrath unseren Umständen angemessener machen, noch einen Gran Silbers mehr nach England bringen, noch dem Publicum für einen Heller nützen; sie würde nur dazu dienen, den König und eine grosse Menge seiner Unterthanen zu betrügen, alle zu verwirren, und dem Staate die ganz unnöthigen Kosten einer allgemeinen Umprägung, sowohl des vollwichtigen, wie des beschnittenen Geldes, aufbürden.» Lockes Rath war insofern erfolgreich, als bei der grossen Neumünzung von 1696 bis 1698 der bisherige Münzfuss beibehalten wurde. — Ausser diesen beiden Abhandlungen sind noch für unsern Zweck wichtig: das Kapitel *Of property* in den *Treatises of government* (II, 5); der *Report of the board of trade to the Lords Justices, respecting the relief and employment of the poor*¹⁾; endlich die Einleitung zu dem, 1704 erschienen, Werke: Churchills *Collection of voyages*, welches eine kurze Geschichte der Schiffahrt enthält. Locke preist hierin vorzüglich den Nutzen der Entdeckungsreisen.

Von der grössten, wirklich fundamentalen Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre sind vor Allem die Ansichten Lockes über den Ursprung des Privateigenthums²⁾. Die Erde, meint er, ist dem menschlichen Geschlechte, nach Vernunft und Bibel, als Gemeingut verliehen. (25.) Da indessen Jedermann der ausschliessliche Eigen-

1) Locke war einer der ersten *Commissioners* dieser Behörde: vgl. *Sir F. M. Eden The state of the poor I, p. 244 ff.*

2) *Of civil government*, §. 25 — 51. Wer die grosse Rolle kennt, welche der Begriff *Property* in den Actenstücken, Parlamentsreden u. s. w. der englischen Revolution spielt, dem wird die zeitgemässe Wichtigkeit dieser Locke'schen Untersuchung nicht entgehen. Und zwar ist diese Stellung des Eigenthumsbegriffes eine dauernd nationale geblieben. Der liberale Fox hat in einer seiner wichtigsten Reden (über die *East-India-Bill* am 4. December 1783) eine klassische Definition von Freiheit aufgestellt, welche mit den Worten beginnt: *it consists in the safe and sacred possession of a mans property etc.* Man vgl. übrigens oben S. 51. Hobbes und Locke vertreten auf eine höchst charakteristische Art die Controverse, welche seit J. J. Rousseau eine so gesteigerte Bedeutung erlangt hat: ob das Eigenthum auf der Anerkennung des Staates, oder auf der Arbeit des Einzelnen beruhet. Möchte Niemand übersehen, dass der tyrannische Hobbes für die erste, der freiheitsliebende Locke für die zweite Alternative ist!

thümer seiner Person und Arbeit ist, so kann er Dasjenige, was er durch seine Arbeit von der Erde gleichsam losmacht, also mit seiner Arbeit verschmilzt, für sich erwerben; mindestens so lange, als für die anderen Theilnehmer der Gemeinschaft noch genug übrig bleibt. (27.) Es ist ja auch ohne eine solche Appropriation gar keine Benutzung des Gemeingutes denkbar. (26. 28.) Das Wasser im Quell mag Allen gehören; sowie es im Krüge ist, gehört es Dem, welcher es geschöpft hat. (29.) Mehr freilich, als er gebrauchen kann, darf sich Niemand aneignen; denn zum Aufnehmen und Verderbenlassen hat Keiner ein Recht. (31.) Dasselbe gilt vom Grunde und Boden: was Jeder bebauete, das konnte er sich auch aneignen. (32 fg.) Und es blieb im Anfange, ja selbst heutzutage, für die Uebrigen noch reichlich genug. (38. 45.) «Gott selber, indem er gebot, die Erde zu unterwerfen, erlaubte, sie in soweit zum Eigenthume zu machen; und die Bedingung des menschlichen Lebens, welches Arbeit und Arbeitsmaterialien erfordert, musste nothwendig zum Privatbesitz führen.» (35.) «Auch ist es nicht so auffallend, wie es beim ersten Blicke scheinen kann, dass das Eigenthum der Arbeit im Stande sein sollte, die Gemeinschaft des Bodens zu überwiegen. Denn es ist die Arbeit in der That, welche jeder Sache ihren verschiedenen Werth giebt. Man bedenke nur, was der Unterschied ist zwischen einem Acker Landes, welcher mit Tabak oder Zucker bepflanzt, mit Weizen oder Gerste besät ist, und einem Acker desselben Landes, aber ungeurbar; und man wird finden, dass die Verbesserung durch Arbeit den bei Weitem grössern Theil des Werthes bildet. Ich denke, es wird eine sehr mässige Schätzung sein, dass von den, für das menschliche Leben nützlichen, Bodenproducten $\frac{9}{10}$ Arbeitsresultate sind; ja, wollen wir die Dinge richtig würdigen, sowie sie in unsern Gebrauch kommen, und berechnen die verschiedenen Ausgaben, was rein der Natur, und was der Arbeit verdankt wird: so werden wir finden, dass in den meisten 99 Procent völlig auf Conto der Arbeit kommen.» (40. 43.) Zum Beweise erinnert Locke an die amerikanischen Häuptlinge, welche ein grosses, fruchtbares Land besitzen, wie Könige, aber schlechter essen, wohnen und sich kleiden, als ein englischer Tagelöhner. (41.) «Was Brot mehr werth ist, als Eicheln, Wein mehr als Wasser, Tuch oder Seidenzeug mehr als Blätter, Häute oder Moos, das ist völlig der Arbeit und Industrie zuzuschreiben.» (42.) — Weiterhin bildet die Erfindung

des Geldes eine Epoche in der Geschichte des Eigenthumsrechtes. Die meisten Güter, nach welchen die Menschen ursprünglich trachteten, waren schnell vergänglich, wie z. B. Lebensmittel. Von diesen Vorräthe zu sammeln, die hernach verderben, war Keiner berechtigt; wohl aber durfte man vergängliche Waaren an Andere geben, und die dafür eingetauschten, dauerhafteren Güter (etwa Nüsse statt Pflaumen) zu langwährendem Gebrauche aufbewahren. Diess hängt ganz mit dem Grundsatz zusammen, dass man besitzen darf, was man erarbeitet hat und gebrauchen kann. Zu jenen dauerhaften Gütern ist nun vorzüglich das edle Metall zu rechnen. (46 fg.) Die Erfindung des Geldes aber gab den Menschen, deren verschiedene Arbeitsfähigkeit auch eine verschiedene Erwerbsfähigkeit begründete, Gelegenheit, ihren Erwerb zu bewahren und zu erweitern. Wo kein Geld existiert, wo es also keine Sache giebt, welche dauerhaft und selten, und werthvoll genug ist, um aufgehäuft zu werden, da sind die Menschen gewiss nicht geneigt, ihren Landbesitz über dasjenige hinaus zu erweitern, was zum Verbräuche ihrer Familie benutzt werden kann. Was würden 10000, ja 100000 Aecker des besten Landes, angebaut und mit Vieh versehen, in der Mitte Amerikas werth sein, wo der Eigenthümer nicht hoffen dürfte, durch Verkauf seiner Producte von Anderen Geld zu erhalten? (48.)

Während Locke also, nächst Hobbes und Petty, zu den frühesten Vertretern jener national-englischen Ansicht von Werth und Reichthum gehört, welche ihren Gipfel in Ricardo und dessen Schule erreicht hat, finden sich bei ihm doch immer noch Anklänge an die Meinung, als wenn nur eine s. g. günstige Handelsbilanz wahrhaft bereichern könnte. *Spending less, than our own commodities will pay for, is the sure and only way for the nation to grow rich* ¹⁾. *Riches are got by consuming less of foreign commodities, than what by commodities or labour is paid for.* (II, 12.) *In a country, not furnished with mines, there are but two ways of growing rich, either conquest, or commerce.* (p. 8.) Hiermit hängt denn auch die gründliche Untersuchung zusammen, welche p. 10 ff. über die Handelsbilanz geführt wird.

Sehr ausgebildet ist die Locke'sche Preistheorie. • Alle Dinge, welche gekauft oder verkauft werden, haben einen höhern oder niedrigeren Preis, im Verhältnisse, als mehr Käufer oder Verkäufer da sind.

1) *Considerations etc.* (Works II, 36.)

Abhandl. d. K. S. Ges. d. Wissensch. III.

Viele Käufer und wenige Verkäufer machen theuer; viele Verkäufer und wenige Käufer machen wohlfeil. Der Werth einer Sache, mit sich selbst oder mit einem festen Masse verglichen, ist um so grösser, je geringer ihre Quantität ist im Verhältnisse zum Absatze (*vent*); wenn man sie aber mit einer andern Sache vergleicht oder vertauscht, so muss auch deren Menge und Absatz bei der Berechnung ihres beiderseitigen Werthes berücksichtigt werden. Das Vorhandensein, die Vermehrung oder Verminderung einer guten Eigenschaft in einer Waare kann den Preis derselben nur insofern erhöhen oder erniedrigen, als dadurch Quantität oder Absatz, im Verhältnisse zu einander, grösser oder kleiner werden.» (p. 20 fg.) Was wir heutzutage Gebrauchswerth nennen, heisst bei Locke «natürlicher, innerer Werth,» und er definiert diesen als die Fähigkeit einer Sache, der Nothdurft oder Annehmlichkeit des menschlichen Lebens zu dienen. Er leugnet aber entschieden, dass irgend eine Sache einen solchen Gebrauchswerth habe, um eine bestimmte Menge derselben unwandelbar einer bestimmten Menge von einer andern Sache gleichwerth zu machen (p. 22). Wohl giebt er dagegen zu, dass der Absatz jeder Waare von ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nach der, oft freilich sehr launenhaften, Meinung der Menschen abhängt (p. 16). Als Beispiel zu diesen Regeln führt schon Locke das Wasser an, das unentbehrlich ist, aber doch nur da einen Preis erlangt, wo seine Menge der Consumption gegenüber sehr gering geworden. Falls man im Weizen die neue Eigenschaft entdeckte, die Steinkrankheit zu heilen, so würde er dadurch allerdings nützlicher, aber gewiss nicht theurer werden, da sich das Verhältniss von Absatz und Menge wohl schwerlich dadurch veränderte. So ist der Hopfen regelmässig in den Jahren am theuersten, wo er am schlechtesten ist (p. 21 fg.) — Das Bedürfniss eines unveränderlichen Preismasses hat Locke in weit höherm Grade befriedigt, als Petty. Das vornehmste Brotkorn, sagt er, in England also der Weizen, ist das geeignetste Preismass für lange Zeiträume, insbesondere um ewige Renten danach zu bestimmen. Von Jahr zu Jahr freilich, wegen der Verschiedenheit der Ernten, schwankt es stark im Preise. Fasst man aber 7 oder 20 Jahre zusammen, so leuchtet ein, dass der Weizen keiner Mode unterworfen ist, nicht durch Zufall wächst, vielmehr seine Production so genau, wie irgend möglich, auf die Consumption berechnet wird. Mit dem Gelde ist es umgekehrt. Weil sein Absatz immer derselbe ist, und

seine Menge sich nur langsam ändert, so kann es für wenige Jahre den veränderten Werth anderer Waaren am besten messen. Dagegen hat es jetzt z. B. nur ein Zehntel des Werthes, wie vor 200 Jahren (p. 24).

Hinsichtlich des Geldes hat Locke viel Schönes und viele Irrthümer durch einander vorgetragen. Er äussert geradezu, dass es eine Waare ist, wie andere Waaren (p. 19). Der wichtigen Frage vom Geldumlaufe widmet er in gewissen Beziehungen allerdings die nöthige Aufmerksamkeit. In jedem Lande, meint er, ist soviel Geld erforderlich, um den Credit der Grundbesitzer, der Arbeiter und Kaufleute aufrecht zu halten. Wie viel aber dazu gehört, ist schwer zu bestimmen; weil es nicht bloss von der Menge des Geldes, sondern auch von der Schnelligkeit seines Umlaufes abhängt. Derselbe Schilling kann zu einer Zeit in zwanzig Tagen zwanzig Menschen bezahlen, während er zu einer andern Zeit hundert Tage lang in einer Hand bleibt. Wenn z. B. die Arbeiter allwöchentlich abgelohnt werden, so ist für diesen Zweig des Verkehrs offenbar weniger Geld nöthig, als wenn die Ablöhnung in längeren Zwischenräumen erfolgte. In England schätzt Locke hiernach den Geldbedarf ungefähr auf $\frac{1}{50}$ der jährlichen Arbeitslöhne, $\frac{1}{4}$ aller Grundbesitzereinkünfte und $\frac{1}{20}$ dessen, was die Kaufleute jährlich in baarem Gelde einnehmen.¹⁾ Allerwenigstens muss die Hälfte dieser Beträge immer baar vorhanden sein, wenn der Verkehr nicht stocken soll (p. 13 ff.). Eine Beschleunigung des Umlaufes, indem z. B. die Pachtshillinge in kürzeren Terminen bezahlt werden, ist insoferne sehr wünschenswerth, als dadurch eine grosse Geldersparniss möglich wird (p. 14). Aus diesem Grunde missbilligt es Locke sehr, wenn die Zahl der kaufmännischen Vermittler das wahre Bedürfniss übersteigt; wenn Spieler u. s. w. dem eigentlichen Verkehre Geld entziehen; vor Allem aber räth er, die Manufacturen zu begünstigen, zumal solche, bei denen es hauptsächlich auf Arbeit ankommt, weil diese ihren Umsatz verhältnissmässig mit der wenigsten Baarschaft besorgen können (p. 15). — Mit diesen Ansichten steht es denn freilich in starkem Widerspruche, wenn fortwährend behauptet wird, der Preis des Geldes hänge bloss von seiner Häufigkeit oder Seltenheit ab, verglichen mit der Häufigkeit oder Seltenheit der anderen Güter (p. 16). Denn, weil das Verlangen nach Geld fast immer und überall dasselbe ist, so variiert sein Absatz äusserst wenig. Seine grössere Seltenheit erhöht seinen Preis, und

¹⁾ Vgl. oben S. 81.

vermehrt das Gedränge danach, weil es nichts Anderes giebt, was leicht den Mangel des Geldes ersetzen könnte¹⁾; daher muss die Verminderung seiner Menge immer bewirken, dass ein gleiches Quantum Geld ein grösseres Quantum anderer Sachen eintauscht (p. 21). Da Jedermann bereit ist, in unbegrenzter Weise Geld anzunehmen und zu behalten (*because it answers all things*), so ist der Absatz des Geldes immer hinreichend, und mehr, als genug. Desshalb reicht seine Menge allein schon hin, seinen Werth zu bestimmen, ohne, wie bei anderen Waaren, irgend ein Verhältniss zwischen Menge und Absatz zu berücksichtigen (p. 23). Wenn sich der englische Geldvorrath um die Hälfte verringerte, so würde entweder die Hälfte der Renten nicht bezahlt, die Hälfte der Waaren nicht verkauft, die Hälfte der Arbeiter nicht beschäftigt werden: oder ein Jeder müsste sich mit der Hälfte des früher gewohnten Geldes begnügen (p. 25). Ja, Locke lässt sich sogar zu der crass unrichtigen historischen Behauptung hinreissen, weil es jetzt 10mal so viel Silber in der Welt gebe, als vor der Entdeckung Amerikas, so gelte jedes einzelne Silberquantum, unverändert gebliebenen Waaren gegenüber, nur $\frac{1}{10}$ so viel, wie damals (p. 24). Eine wahre Bereicherung sieht er in dieser Geldvermehrung nicht; denn nicht der absolute Besitz vielen Goldes und Silbers macht reich, sondern nur das relative Vielhaben, im Vergleich mit anderen Völkern (p. 8. 74). Am besten wird Lockes Ansicht durch das Bild bezeichnet, dass Geld in der einen, die mit Gelde zu kaufenden Waaren in der andern Schale einer grossen Wage liegen, und beide Schalen stets im Gleichgewichte sein müssen. Vermehrt sich also die Geldmenge, so entspricht jedes einzelne Stück einer geringern Menge von anderen Waaren, und umgekehrt (p. 16). Ein isolirtes Land würde desshalb seinen Verkehr mit jeder Geldmenge ziemlich gleich gut betreiben können (p. 25).

Den innern Werth der Münzen weiss Locke übrigens von ihrer äussern Stempelung vollkommen zu unterscheiden, und ereifert sich in beiden Abhandlungen mit ebenso viel sittlicher, wie wissenschaftlicher Energie wider die Massregeln des *raising the value of money*, welche damals so viel empfohlen wurden²⁾. •Der Preis der Dinge wird immer nach der Menge Silbers geschätzt werden, die im Tausche dafür gegeben

1) Und doch wurde 1694 die Bank von England errichtet! So wenig ist Locke ein in praktischen Dingen erfinderischer Kopf.

2) In Frankreich unter Ludwig XIV. noch eine sehr beliebte Finanzmassregel.

wird; und wenn man das Gewicht der Münzen vermindert, so muss man ihre Zahl vermehren. Das ist das ganze grosse Geheimniss des *raising money!*» (p. 56.) «Das Ausprägen von geringeren Münzen unter gleichem Namen, wie früher, ist weiter Nichts, als ein Kippen von Staatswegen. Der Unterschied liegt nur darin, dass beim Kippen Niemand zu einem Verluste gezwungen wird (es braucht ja Niemand beschnittenes Geld anzunehmen!), während diess bei der obrigkeitlichen Münzänderung allerdings geschieht.» (p. 73.) Locke macht darauf aufmerksam, dass jede solche Operation auch das Vermögensverhältniss zwischen Gläubigern und Schuldnern verändert, wovon der Staat doch gar keinen Vortheil zieht (p. 68). Und wer einen wirklichen Mangel an Tauschwerkzeugen durch Geldverschlechterung heilen wollte, der würde ebenso thöricht handeln, als wenn er einem Tuchmangel, etwa bei der Armee, durch Verkleinerung der Ellen begegnete (p. 88). — Den Nutzen der Prägung findet Locke sehr richtig in der Schwierigkeit des jedesmaligen Abwägens und Probierens bei Zahlungen begründet (p. 44). Mit der Einsicht, dass zwei verschiedene Metalle nicht zugleich gesetzliche Zahlungsmittel sein können, geht er den Praktikern seiner Zeit beträchtlich voraus; denn die englische Gesetzgebung ist bekanntlich erst 1816 dahin gekommen. Das zu niedrig geschätzte Metall wird entweder müssig im Kasten verschlossen, oder von Fremden ausgeführt; oder endlich das ganze Gesetz lässt sich nicht geltend machen. Es ist ebenso unmöglich, zwei Dinge unwandelbar in demselben Preisverhältnisse zu einander zu erhalten, wie zwei Dinge im Gleichgewichte zu behaupten, deren wechselnde Schwere von verschiedenen Ursachen abhängt. Wenn ein Schwamm und ein Stück Silber heute gleichviel wiegen, so wird doch mit jedem veränderten Grade der Luftfeuchtigkeit das Silber bald steigen, bald fallen (p. 49 ff.). Uebrigens erklärt sich Locke für das Silber, als das geeignetste Metall der Landesmünze (p. 50. 76). Er ist, wie North, ein Gegner der seit 1666 in England herrschenden Praxis, alle Prägungskosten auf den Staat zu nehmen: das einzige Mittel, die unproductive Einschmelzung der Münzen durch Goldschmiede u. s. w. wirklich zu hindern, sei ein mässiger Schlagschatz (p. 99). An leichtsinnigen Aenderungen des Münzwesens hat Locke namentlich auch die Folge auszusetzen, dass sie den gemeinen Mann, welcher nicht zu rechnen versteht, in seiner ökonomischen Begriffswelt irre machen (p. 95).¹⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 47. 50. 81. 91.

Wie man heutzutage von den drei grossen Factoren der Gütererzeugung und von den auf sie begründeten drei Hauptzweigen des Volkseinkommens redet: so theilt schon Locke das Volk in wirthschaftlicher Hinsicht in vier Hauptklassen ein: die Grundbesitzer, deren Land die Materialien liefert; die Arbeiter, welche sie verarbeiten; die Vermittler (*brokers*), d. h. Gross- und Kleinhändler, welche sie unter die Consumenten vertheilen; endlich noch diejenigen, welche überall nicht zum Handel beitragen, als Studierende, Frauen, Spieler, Herrendiener u. s. w. (p. 12. 15).

Die Begriffe Geld und Kapital weiss er noch gar nicht recht von einander zu scheiden. Namentlich fliessen ihm Preis des Geldes und Zins des Kapitals gar häufig zusammen (p. 5 fg.). Statt *capital* sagt er immer *money*. So schreibt er p. 17 dem Gelde einen doppelten Werth zu: einmal auf dem Wege des Tausches Bedürfnisse zu befriedigen; sodann durch seinen Zins ein jährliches Einkommen zu gewähren. Die Zinsfähigkeit ist eine durch Vertrag oder Gesetz dem Gelde zugelegte Eigenschaft, welche es ursprünglich nicht hatte. Indess kann die Verminderung dieser Eigenschaft, die Erniedrigung also des Zinsfusses, den Preis des Geldes, anderen Waaren gegenüber, nicht drücken, weil die Menge des Geldes nicht davon afficiert wird, und sein Preis nur von dieser Menge abhängt (p. 21 fg.). Von einer förmlichen Productivität verliehener Gelder ist p. 19 die Rede: wo behauptet wird, dass ein Geldschuldner mit dem geliehenen Gelde mehr über seinen Zins verdienen könne, als ein Landpächter mit seinem Grundstücke über den Pachtschilling. Und doch heisst es kurz vorher, das Geld sei unfruchtbar; es könne, im Gegensatze des fruchtbaren Bodens, Nichts producieren, sondern übertrage nur durch Verabredung den Erfolg der Arbeit des Einen in die Tasche des Andern. — Wie Locke überall ein Feind polizeilicher Preisbestimmungen ist ¹⁾, so verwirft er insbesondere die gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses (p. 4 ff.). Im scharfen Gegensatze zu Culpeper und Child bestreitet er selbst die Möglichkeit, ein solches Gesetz auszuführen: gerade so, wie es schwer sei, für Luxuswaaren, und ganz unthunlich, für nothwendige Artikel einen Zwangspreis festzuhalten. Gesetzt aber, der Zinsfuss könnte wirklich auf solche Art erniedrigt werden, so wäre diess eine, für das Ganze nutzlose,

1) *Things must be left to find their own price: p. 18.*

Benutzung der einen Klasse, um der andern ein unverdientes Geschenk zu machen; es würde der Handel dadurch erschwert, und die öffentliche Moralität sehr gefährdet werden. Das einzig wirksame und heilsame Mittel zur Erniedrigung des Zinsfusses besteht darin, die Geldmenge zu vermehren, oder die Sicherheit der Darlehen zu verbessern (p. 38). Gegen alle Zinsgesetze ist Locke übrigens nicht. Es muss einen gesetzlichen Zinsfuss sowohl für Rechtsstreitigkeiten geben, wo die Parteien keinen Zinsfuss verabredet haben; als auch, um junge, unerfahrene Schuldner gegen allzu grelle wucherische Ausbeutung zu schützen (p. 32). — Auch darin weicht die Locke'sche Ansicht von der früher vorherrschenden ab, dass er einen hohen Zinsfuss nicht unbedingt für ein Hinderniss des Handels will gelten lassen.¹⁾ An und für sich ist der niedrige Zinsfuss natürlich dem Handel günstig (p. 35). Gleichwohl habe der blühendste Verkehr und die grösste Bereicherung Englands unter Elisabeth, Jacob I. und Karl I. stattgefunden, als der Zinsfuss 8 und 10 Procent betrug; es sei der hohe Zinsfuss eben die Folge des lebhaften Verkehrs gewesen (p. 33). Der niedrige Zinsfuss der Holländer ist nicht einem Gesetze oder einer klugen Handelspolitik zuzuschreiben, sondern ursprünglich durch einen grossen Ueberfluss an baarem Gelde bewirkt (p. 34). So bezweifelt Locke auch nicht, dass unter Umständen das Geldborgen vom Auslande her vortheilhaft sein könne: wenn der borgende Inländer nämlich mehr damit verdient, als seine Zinsen betragen. Ein Land freilich, das zur blossen Consumption im Auslande borgt, wird doppelt ärmer: einmal wegen der verzehrten Waaren, sodann wegen des dafür noch bezahlten Zinses (p. 9).

Das Sinken der Grundrente betrachtet Locke als ein untrügliches Zeichen verfallenden Nationalreichthumes. Dasselbe kann aber aus folgenden Ursachen herrühren: 1) aus einer verminderten Fruchtbarkeit und Production des Bodens; aus einer verminderten *rent of that land*²⁾, wenn irgendwelche Umstände den Verbrauch seiner Producte schmälern, oder fremde Plätze den Markt wohlfeiler versehen, oder endlich eine Abgabe die Bedürfnisse des Landmanns theurer, seine Erzeugnisse wohlfeiler macht; 3) aus einer verminderten Geldmenge, etwa in Folge ungünstiger Handelsbilanz (p. 35). Umgekehrt ist eine Steige-

1) Vgl. oben S. 76. 90.

2) Man sieht hier, wie flüchtig Locke zuweilen schreibt: offenbar ist im ersten Falle der Robertrag, im zweiten der Reinertrag gemeint.

zung der Bodenpreise nur dadurch möglich, dass entweder der Ackerbau verbessert, oder die Geldmenge und der Reichthum des Landes vermehrt werden (p. 63). Wie wenig Locke übrigens von unserer ausgebildeten Theorie der Grundrente auch nur eine Ahnung hat, zeigt sich aufs Deutlichste in seiner genau durchgeführten Parallele zwischen Grundrente und Zins (p. 19), welche nach ihm ganz von denselben Ursachen bestimmt werden; ausgenommen, dass die Grundstücke eine verschiedene Fruchtbarkeit haben, das Geld dagegen gleichartig ist (p. 17).¹⁾ Trotzdem erklärt er sehr hübsch, wesshalb in verschiedenen Gegenden der Bodenpreis ein so verschiedenes Verhältniss zur Höhe des Zinsfusses darbietet. Er meint nämlich, dass in gewerbfleissigen Districten der grössere Wohlstand und die eifrigere Sparsamkeit eine lebhaftere Nachfrage nach Land und ein geringeres Angebot desselben hervorrufen (p. 20). Schlechte Wirthschaft und starke Verschuldung der Landbesitzer werden den Preis der Grundstücke erniedrigen, der Zinsfuss mag so tief stehen, wie er will; und umgekehrt (p. 27 fg.). Im Durchschnitt übrigens müssen Grundstücke etwas theurer sein, als Geld von gleichem jährlichen Ertrage, weil sie mindere Gefahr laufen, zumal auch minder leicht in ihrer Productivität unterbrochen werden (p. 33).

Der Arbeitslohn fällt nach Locke regelmässig zusammen mit den unentbehrlichen Bedürfnissen des Arbeiters. Wenn der Preis dieser Bedürfnisse steigt, so muss der Arbeitslohn entweder direct in gleichem Verhältnisse steigen, oder aber die arbeitende Bevölkerung fällt der Armenkasse zur Last (p. 29). Verringert sich andererseits die Geldmenge des Landes, so fühlt der Grundbesitzer den hieraus entstehenden Druck auf die Preise zuerst; in zweiter Instanz fühlt ihn aber auch der Arbeiter. Denn der Grundbesitzer, dessen Rente gefallen ist, muss entweder seine Arbeiter entlassen, oder ihnen schuldig bleiben, oder den Lohn erniedrigen (p. 35). Ein eigentlicher Kampf übrigens, welche Klasse bei solchen Veränderungen den Schaden tragen soll, findet insgemein bloss zwischen Grundbesitzern und Kaufleuten statt. «Denn weil des Arbeiters Antheil selten mehr ist, als ein nackter Lebensunterhalt, so gewährt er dieser Menschenklasse niemals Zeit oder Gelegenheit, ihre Gedanken darüber hinaus zu erheben, oder mit den Reicheren für ihr Collectivinteresse zu streiten; ausser wenn ein allge-

1) Vgl. oben S. 89.

meines und grosses Unglück, welches sie in einer allgemeinen Gährung vereinigt, sie den Respect vergessen lässt, und sie ermuthigt, mit gewaffneter Hand ihrem Mangel abzuhelpen; und dann brechen sie zuweilen herein auf die Reichen, und fegen Alles weg, gleich einer Ueberschwemmung. Aber diess ereignet sich selten, ausser in der schlechten Administration einer vernachlässigten oder übelgeführten Regierung.» (p. 36.)

Im Steuerwesen hat Locke den wichtigen Satz aufgestellt, dass «alle Abgaben, wie immer ausgedacht und von wem immer unmittelbar gezahlt, in einem Lande, dessen Hauptvermögen in Grundstücken besteht, grösstentheils endlich auf die Grundstücke fallen.» Die Grundbesitzer sind oft bemühet, statt einer Grundsteuer, die sie fürchten, eine Steuer auf Waaren durchzusetzen; die kostet ihnen aber in Wahrheit regelmässig noch mehr. Steuern, die auf den Boden gelegt sind, lassen die Rente desselben völlig unberührt. Waarensteuern dagegen drücken die Rente um ihren vollen Betrag, wozu noch die Erhebungskosten gerechnet werden müssen, die viel höher sind, als bei Grundsteuern.¹⁾ Denn der Kaufmann, der nun theurer gekauft hat, wird auch theurer verkaufen wollen; der Arbeiter, dessen nothwendige Lebensmittel vertheuert sind, wird entweder einen höheren Lohn erreichen, oder dem Kirchspiele zur Last fallen. Nur dem Grundbesitzer ist eine solche Abwälzung unmöglich; auf ihm also bleibt die Steuer liegen. (p. 29 fg.) Späterhin giebt Locke zu, dass eine Steuer, wenn sie den Grundbesitz bis zur Erschöpfung ausgepresst hat, alsdann auch den Handel drückt; aber der erste Druck erfolgt immer auf jenen, man lege die Steuer an, wie man wolle. (p. 34.) So wird auch jede Verminderung des Geldvorrathes zuerst von den Grundbesitzern, zuletzt von den Kaufleuten gefühlt. (p. 35.) Die Kaufleute verkaufen dann wohlfeiler, aber sie kaufen auch zu geringerem Preise; die Grundbesitzer aber müssen sich gefallen lassen, was der Käufer ihnen bietet. (p. 37.) — Man erkennt gar leicht die Ungründlichkeit dieser Argumentation; indessen mag bei einer so schwierigen Lehre, wie die Theorie der Steuerabwälzung, der frühe Bearbeiter wohl Nachsicht fordern! Interessant ist es übrigens, wie

¹⁾ Diese Reaction gegen die, seit Hobbes entstandene, Vorliebe der Theoretiker für indirecte Steuern ist auch in der damaligen Praxis wahrzunehmen. Ich erinnere an die neue Grundsteuer vom Jahre 1692, deren Kataster bis auf den heutigen Tag fort dauert.

Locke bei seiner Grundsteuer die etwanige Verschuldung des Grundstückes völlig unbeachtet lassen will. Doch mehr aus sittlichen, als nationalökonomischen Gründen: es sei diess eine ganz angemessene Bestrafung schlechter Wirthschaft; auch habe Keiner nöthig, den Titel eines grössern Eigenthums zu führen, als er in Wahrheit besitze. Nebenher empfiehlt Locke Hypothekenbücher, durch deren Hilfe man die Gläubiger zu einem verhältnissmässigen Steuerbeitrage heranziehen könne. (p. 38.)

Der herrschenden Ansicht gemäss, erklärt auch er im Allgemeinen, dass eine Volksvermehrung sowohl eine Vermehrung der Macht, wie des Reichthumes sei. (p. 32.) Aeusserst lehrreich sind Lockes Ansichten über Armenpflege.¹⁾ Die steigende Armennoth unter der jetzigen, wie unter den beiden vorigen Regierungen schreibt er hauptsächlich der *relaxation of discipline and corruption of manners* zu. Wenigstens die Hälfte der unterstützten Armen sei im Stande, ihr Brot ganz zu verdienen, und eine Menge der übrigen doch theilweise. Als Heilmittel empfiehlt er nun zunächst eine strenge, rücksichtslose Durchführung der bestehenden Vagabundengesetze. Da jedoch die meisten Armen nicht ganz unwillig zur Arbeit sind, wohl aber halb unfähig durch Ungeschicklichkeit, so ist das zweite Heilmittel Errichtung von Arbeitsschulen in jedem Kirchspiele. Die Aufseher dieser Schulen sollen ausser ihrem festen Gehalte noch mit einer Tantième von 10 Procent für alles Dasjenige belohnt werden, was durch ihre Wirksamkeit an der Armensteuer gespart werden kann. Auch soll aus den Stoffvorräthen der Schulen solchen Armen, die zu Hause arbeiten wollen, mitgetheilt werden. Alle Armenkinder zwischen 3 und 4½ Jahren müssen die Arbeitsschule besuchen; wogegen Locke ernstlich davor warnt, den Vätern zur Unterhaltung dieser Kinder Geldalmosen zu verwilligen. Arbeitsunfähige Arme sollen, der Sparsamkeit wegen, in grösseren Armenhäusern beisammen wohnen. — Die Bill, welche in 3 et 4 Anne die Locke'schen Grundsätze praktisch machen wollte, hat übrigens keine Gesetzeskraft erhalten.²⁾

1) Bei Sir F. M. Eden *State of the poor I*, p. 244 ff.

2) Von Schriften, welche in ähnlicher Weise, durch Beschäftigung und Unterricht der Armen, dem Pauperismus zu steuern suchen, lässt sich eine ganze Literatur zusammen stellen. Dahin gehört namentlich das Pamphlet des berühmten Juristen Sir

XI.

Der weitere Aufschwung des englischen Welthandels.

Von den äusseren Lebensumständen des CHARLES DAVENANT (Doctors der Rechte) bemerke ich nur so viel, dass er 1656 geboren war, und 1714 starb; dass er einer ritterlichen Familie angehörte, zu wiederholten Malen ins Unterhaus gewählt, eine Zeitlang Accise-Commissär und zuletzt General-Inspector der Aus- und Einfuhr wurde. Abgesehen von den dramatischen Arbeiten seiner Jugend, fällt seine schriftstellerische Thätigkeit in die Jahre 1695 bis 1712; und zwar hat er folgende Werke verfasst: *An essay on ways and means of supplying the war* (1695), *An essay on the East-India-trade* (1697), *Discourses on the public revenues and of the trade of England* (1698), *An essay on the probable methods of making the people gainers in the balance of trade* (1699), *Essays*

Matthew Hale *A discourse touching provision for the poor* (erschien 1683, geschrieben jedoch 1659 nach *Eden State of the poor I*, 215.) Hier wird eine strengere Beaufsichtigung der Kirchspiele durch den Friedensrichter, eine Vereinigung der bisherigen Armensprengel in Gruppen und eine mehrjährige Anticipation der Armensteuer empfohlen, um solchergestalt ein Netz von Arbeitshäusern über das ganze Reich zu gründen. Der Verf. hegt von der Ausführung dieses Planes wahrhaft sanguinische Hoffnungen: nicht bloss einer Beseitigung fast aller Armennoth, sondern zugleich einer bedeutenden Hebung des Gewerbfleisses; obschon er, merkwürdig genug, die wichtigsten Bedenken, welche sich gegen die Ausführbarkeit erheben lassen, alle selbst aufgezählt hat. — Ein ähnliches Ziel, nur mit geringeren geistigen Hilfsmitteln, verfolgte Richard Haines *Proposals for building in every county a working alms-house or hospital, as the best expedient to perfect the trade and manufactory of linnen cloth.* (1677.) Vgl. *Eden I*, 497 ff. — Am nächsten erinnert an Locke der Plan des Thomas Firmin *Proposals for the employing of the poor* (1678), in Form eines Briefes an den Erzbischof Tillotson erschienen. Dieser Schriftsteller verwirft die öffentlichen Arbeitshäuser, ausgenommen für Vagabunden u. s. w.; die besseren Armen sollen nur Gelegenheit erhalten, in ihrer Wohnung zu arbeiten, und zwar hauptsächlich mit Flachs und Hanf, weil hier die Arbeit das Kapital mehr überwiegt, als in den meisten anderen Gewerben. Das Wichtigste bleibt jedoch immer, die armen Kinder zur Arbeit anzulernen. Daher meint Firmin, wenn er 100 Pfund St. für Armenzwecke bekäme, so würde er 20 Pfund zur Besoldung einer Frau verwenden, die im Lesen und Spinnen unterrichtete; 5 Pfund zur Miethung eines Schullocales, 25 Pfund zur Anschaffung von Hanf und Flachs, 25 Pfund zur Ablöhnung der damit beschäftigten Kinder, 45 Pfund zum Verweben und Bleichen des Garnes, 8 Pfund zur Anschaffung der nöthigen Werkzeuge, endlich 2 Pfund zu einem Gastmahle für die Aufseher. Das auf solche Art erzeugte Fabricat müsste dann theils an die Kinder selbst, theils an kranke oder hilflose Arme verschenkt werden.

on the balance of power, the right of making war, peace and alliances; universal monarchy (1701), *A picture of a modern whig* (1701), *Essays on peace at home and war abroad* (1704), *Reflections on the constitution and management of the trade to Africa* (1709), *Reports to the commissioners for putting in execution the act, entitled, an act for the taking, examining and stating the public accounts of the kingdom.* (1712.)¹⁾

In all diesen Schriften, welche nach der eigenen Aussage des Verfassers hauptsächlich für *country-gentlemen* bestimmt sind (II, 78), zeigt sich Davenant als einen ebenso vielseitig gebildeten, wie geistreichen Mann. Dass er gründliche classische Studien gemacht, beweisen die vielen und wohlgewählten Parallelen, die er aus Livius, Tacitus u. A. herbeizieht; so ist auch seiner Abhandlung über die Staatseinkünfte und den Handel von England das xenophontische Buch *περὶ πόρων* in vollständiger Uebersetzung und Erklärung angehängt. Man darf nicht vergessen, dass in England damals überhaupt die classischen Studien nach langem Darniederliegen wieder aufzublühen anfangen.²⁾ — Von neueren Staatslehrern benutzt er am liebsten Machiavelli und das politische Testament des Richelieu. In der englischen Rechtsgeschichte ist er musterhaft bewandert; und welchen Werth er auf staatsrechtliche Erörterungen legt, das zeigt sich in sonderbarer Schärfe II, 240 ff., wo er die Befugniss Englands deduciert, in Ireland jede Wollfabrication zu verbieten. Ueberhaupt finden wir bei Davenant, wie bei den meisten älteren Schriftstellern, dass die einzelnen Zweige der Staatswissenschaft viel weniger getrennt sind, als heutzutage. Die grosse Arbeitstheilung auf diesem Gebiete, welche seit A. Smith üblich ist, und in Ricardos Schule ihren Gipfel erreicht hat, existierte damals nicht. Wenn diess in gewisser Hinsicht als eine Unvollkommenheit gelten muss, — erst wenn er grösser wird, spaltet sich der Baum in Aeste, die Aeste wieder in Zweige u. s. w. — so war es doch zugleich ein wichtiges Schutzmittel gegen Einseitigkeit und Materialismus. Wie schön ist nicht, bei Gele-

1) Die Gesamtausgabe seiner Werke, nach welcher ich im Folgenden citiere, ist von Sir Charles Whitworth unter dem Titel *The political and commercial works of that celebrated writer, Charles D'Avenant, London 1771*, in 5 Octavbänden veranstaltet worden.

2) Ich erinnere nur daran, dass Prideaux Hauptwerk im Jahre 1676 erschien; die Reise von Spon und Wheler 1679; dass Bentley 1662, Potter 1674, Markland 1674 geboren wurden; dass Arbuthnot um 1704 in die *Royal Society* eintrat, Dodwell 1692, Davies besonders seit 1703, Ruddiman seit 1725 schriftstellerisch wirkten, u. Chishull seine Reise in den Jahren 1715 ff. machte.

genheit der nordamerikanischen Kolonien, die Ausführung des Satzes: die Wohlfahrt aller Länder in der Welt hängt von der Sittlichkeit ihres Volkes ab! (II, 44 ff.) Selbst das reichste Volk muss verarmen, wenn es sittlich verfällt. Insbesondere kann die Volkswirtschaft nur da gedeihen, wo politische Freiheit blühet (II, 336 ff. 380 fg.); ganz davon abgesehen, dass der Reichthum ohne Freiheit keinen Werth hätte. (II, 285.) Ein Hauptmerkmal des Freiheitsbegriffes ist auch bei Davenant immer die Sicherheit des Eigenthumes. Als praktischer Staatsmann lebt er gänzlich in den Ideen, welche Jacob II. gestürzt und Wilhelm III. auf den Thron geführt hatten. Die Grundbedingung alles Glückes, namentlich auch alles Reichthumes in England ist die Constitution (II, 301 fg. 309.), und diese Constitution wird in echt englischer Weise als eine siebenhundertjährige betrachtet. (II, 302.) Den beiden grossen Parteien, deren Vereinigung die Revolution bewirkt hatte, weiss er gleichmässig gerecht zu werden: die Whigs hätten das Uebel am frühesten bemerkt, und nach ihren Grundsätzen wäre auch die Abhülfe erfolgt; zu dieser letztern aber hätten die Tories factisch das Meiste beigetragen. (II, 329 fg.) Je treuer Davenant übrigens den Grundsätzen der alten Whigpartei ergeben war, desto schmerzlicher musste es ihn berühren, wenn viele seiner Genossen, sowie sie aus den Oppositionsbänken ans Ruder gelangt, von denselben abfielen. Er eifert dagegen auf das Lebhafteste, besonders in dem satirischen Gespräche: *Picture of a modern Whig*;¹⁾ und ist insoferne gar kein Parteimann. «Eine Tyrannei, welche durch das Schwert herrscht, hat wenig andere Freunde, als die Männer des Schwertes; aber eine gesetzliche Tyrannei, wo das Volk nur berufen wird, um Unbilligkeit durch seine eigene Stimme zu bekräftigen, hat auf ihrer Seite die Reichen, die Furchtsamen, die Trägen, Diejenigen, welche das Gesetz kennen und davon leben, ehrgeizige Kirchenmänner, und alle Solche, deren Existenz von einer ruhigen Weltlage abhängt; und die hier genannten Personen bilden den einflussreichern Theil der meisten Nationen, so dass eine derartige Tyrannei kaum abzuschütteln ist.» (II, 301.) Selbst die freudig anerkannte Trefflichkeit des damaligen Königs hält Davenant nicht ab, die Garantien der englischen Verfassung gegen etwanige schlechte Nachfolger, also namentlich das parlamentarische Geld- und Heerbewilli-

¹⁾ Vgl. namentlich IV, 477.

gungsrecht, auf das Sorgfältigste zu behüten. Hinsichtlich der auswärtigen Politik ist er ein warmer Vertheidiger des europäischen Gleichgewichtes gegen jede, zumal französische, Universalmonarchie.

In dem volkwirtschaftlichen Systeme Davenants, soferne hier nämlich bei der pamphletischen Art seiner meisten Schriften von einem Systeme geredet werden kann, bildet die Handelsbilanz den Mittelpunkt. Dass Vermehrung des Nationalreichthumes und günstige Bilanz wesentlich dasselbe bedeuten, wird an vielen Stellen versichert. (II, 172. 195. 199.) Eben desshalb können auch die jüngsten, unleugbaren Fortschritte der englischen Volkswirtschaft nur vom Aufblühen des auswärtigen Handels herrühren (I, 359), und in jedem Lande muss der Ueberschuss der Bilanz die Gränze bestimmen, über welche hinaus die Staatsausgaben nicht ohne Zerrüttung des Nationalvermögens wachsen können. (I, 13.) Aus demselben Grunde hält Davenant Offensivkriege für schädlicher, als Defensivkriege, bei welchen kein Geld ausser Landes geschickt zu werden braucht; gerade so, wie einzelne Wunden minder gefährlich sind, als Auszehrung. (I, 403 ff.) Auch Seekriege sind unbedenklicher, als Landkriege, weil alles Material der ersteren daheim verfertigt, aller Sold daheim verausgabt wird (V, 454), wogegen die Landheere fremde Länder bereichern. (!) Gleichwohl ist die öffentliche Meinung voll von Irrthümern in dieser Hinsicht. So widerlegt z. B. der *Report for stating the public accounts* (V, 362 ff.) die populäre Ansicht, als wenn die Bilanz des englisch-französischen Handels für England sehr ungünstig sei, obschon dem Verfasser die politisch-patriotischen Erklärungsgründe dieses Irrthums sehr wohl einleuchten. Jedenfalls aber wäre hier zu bedenken, was England, wenn nicht von Frankreich, dann von anderen Ländern würde kaufen müssen, und zwar vielleicht zu einem ungleich höhern Preise. Umgekehrt beruhet die scheinbar günstige Bilanz gegen Holland grossentheils darauf, dass Holland, und zwar zum Schaden Englands, so viele englische Waaren an dritte Nationen vermittelt. (V, 434.) Was ferner den ostindischen Handel betrifft, der also vergängliche Luxusartikel mit edlen Metallen bezahlt, so würde es freilich gut sein, wenn ganz Europa ihm entsagen wollte. England und Holland speciell aber gewinnen durch ihren indischen Zwischenhandel viel mehr, als sie durch ihren eigenen Consum indischer Waaren verlieren. Davenant ist daher entschieden gegen ein Verbot dieses letztern, wovon damals so häufig die Rede war. (I, 90 ff.) Im Gegentheil,

es wäre aus Gründen der Sparsamkeit zu wünschen, dass England, statt eigener Wollzeuge, indische Calicos verbrauchte, und jene ausführte. Sonst würden die Calicos dem auswärtigen Absatze der englischen Wollzeuge schaden.¹⁾ So haben es die Holländer gemacht, die z. B. ihre gute Butter auswärts verkaufen, und sich statt dessen an wohlfeilerer englischer Butter genügen lassen. «In der Wollindustrie gewinnt England nicht durch Dasjenige, was daheim vom Volke selbst, sondern was von fremden Ländern gekauft wird.» (I, 102.) — Davenants Methode, die Handelsbilanz zu berechnen, stimmt mit der von Child und Mun verbesserten wesentlich überein. (II, 12 ff. 234. V, 366.) Hiernach schätzt er den jährlichen Gewinn Englands auf 2 Millionen Pfund St., wovon 900000 auf den Kolonialhandel kommen, 600000 auf den ostindischen und 500000 auf die eigenen englischen Ausfuhren. — Ganz consequent ist Davenant übrigens nicht. So heisst es z. B. I, 102, dass beim innern Absatze der Eine nur soviel gewinnen kann, wie der Andere verliert, und das Volk im Allgemeinen sich also nicht bereichert. Dagegen wird II, 49 neben dem auswärtigen Handel auch der innere als Reichthumsquelle anerkannt. So warnt er dringend, ja keinen Zweig des Handels wegen seiner vermeintlich ungünstigen Bilanz abzuschneiden, weil andere, entschieden vortheilhafte Zweige dadurch bedingt sein können. (I, 387 ff.) «Im Allgemeinen kann versichert werden, dass jedweder Handelszweig dem Lande nützlich ist.» (I, 99.) Und doch soll das warm empfohlene *Council of trade* ganz vorzüglich auf die Bilanz achten, und wo diese einem bestimmten Lande gegenüber nachtheilig wird, wenigstens durch Aufwandsgesetze dawider einschreiten. (I, 425.)

Ungleich vielseitiger und gründlicher, als man hiernach erwarten sollte, ist Davenants Ansicht von Geld und Reichthum. Auf das Lebhafteste polemisiert er gegen Pollexfen²⁾ und den Verfasser der *Britannia languens*: von welchen der Erstere Gold und Silber für den einzig wahren Reichthum erklärt, der Letztere die Fabricationsregister der Münze als das Hauptkriterium der Handelsbilanz gebraucht hatte. Da-

1. Offenbar nur unter der Voraussetzung richtig, dass die englische Woll- und die ostindische Baumwollproduction festgegebene, nicht vermehrbare Grössen seien.

2. J. Pollexfen *England and East-India inconsistent in their manufactures*. 1697. 12^o.

gegen sagt Davenant: Reichthum ist ursprünglich Alles, was Land und Arbeit hervorgebracht haben. So kann ein Volk reich werden ohne Geld, und sich dann beliebig Geld verschaffen. Wenn die Holländer zwei Drittel ihres Geldvorrathes ausliehen, so würden sie darum nicht ärmer sein. Auch kann das Aufblühen eines Volkes an ganz anderen Symptomen, als der vermehrten Baarschaft, erkannt werden. Er denkt z. B. der vermehrten Schiffe, Häuser, Waarenvorräthe u. s. w., welche nicht bloss vermehrten Reichthum beweisen, sondern vermehrter Reichthum sind, ja vielleicht dessen nützlichste Bestandtheile. (I, 354 ff.) Auf der andern Seite müssen hoher Zinsfuss, niedriger Bodenpreis und Arbeitslohn, verminderte Bevölkerung, Zunahme des ungebauten Landes u. s. w. als Zeichen der nationalen Verarmung betrachtet werden: mögen immerhin Einzelne im Volk ihren Privatreichthum während dessen vergrössern. (I, 358. II, 283.) In der ausführlichen Definition des Reichthumes (I, 384 fg.) wird geradezu Alles erwähnt, «was Fürst und Volk in Ueberfluss, Ruhe und Sicherheit versetzt:» also nicht bloss materielle Güter, selbst vergänglicher Art, sondern auch geistige Kräfte, Verhältnisse, wie z. B. Allianzen, u. dgl. m. Eben deshalb scheint es Davenant auch nothwendig, in die Schrift: *On the probable methods of making a people gainers in the balance of trade*, eine vollständige Statistik von England, wie man sie damals haben konnte, aufzunehmen. Jedes Volk, behauptet er, muss im Handel so viel gewinnen, wie seine Einfuhr mehr werth ist, als die Ausfuhr, mag jene nun in dauerhaften, oder schnell vergänglichen Waaren bestehen. (II, 44.) Man sieht aus Allem, dass sich Davenant von den Irrthümern der *Britannia languens* u. s. w. zwar noch nicht gänzlich frei gemacht hat, dass sie ihm jedoch nur noch, wie eine halbgesprenzte Kette, nachschleifen. — Seine Geldtheorie können wir daraus beurtheilen, dass *servant of trade*, *measure of trade*, seine Lieblingsbezeichnungen für den Dienst des Geldes sind. Ja, dasselbe wird einmal sogar mit Zahlpfennigen zur Erleichterung des Rechnens verglichen. (I, 355.) Bei Gelegenheit des Papiercredits wird die Möglichkeit zugegeben, dass die Menschen jeden andern Gegenstand zum Handelsmasse erheben, und dieser, wo er eben als solches anerkannt ist, ganz dieselben Dienste leisten könne, wie Gold und Silber. (I, 444.) Sehr fein ist die Beobachtung, wie gerade ein sehr reiches Volk relativ weniger Baarschaft nöthig hat, als ein eben erst aufblühendes; daher von einem gewissen Punkte an die

fortdauernde Einfuhr edler Metalle gar nicht besonders wünschenswerth ist. (IV, 106 ff.)¹⁾

Hinsichtlich der Bevölkerung sind die Hauptgrundsätze Davenants folgende. Die Menschen vermehren sich überall, wo sie behaglich leben können. (II, 233.) Insbesondere muss unter einer freien Staatsverfassung die Population fast unfehlbar dicht werden. (II, 185.) Aber auch umgekehrt ist die Volksvermehrung eins der wirksamsten Mittel zur Volksbereicherung (II, 3. I, 73 ff.); wesshalb u. A. Aufnahme politischer Flüchtlinge (II, 6), Belohnungen für zahlreiche Familien u. s. w. empfohlen werden. (II, 191.) Doch erkennt Davenant, nach dem Vorgange des Statistikers King, einen Unterschied an zwischen solchen Menschenklassen, welche den Volksreichthum vermehren, und solchen, welche ihn vermindern. In die erste Kategorie stellt er Diejenigen, welche von Grundstücken, Kunst oder Industrie nicht nur sich selbst erhalten, sondern auch zur Vermehrung des Nationalkapitals (*nations general stock*) und zur Erhaltung Anderer beitragen; in die zweite, offenbar nach Petty, ausser den Bettlern und Vagabunden, den Kranken und Schwächlichen, auch die Gesamtmasse der *Cottagers*-Familien. (II, 202.) — Interessant ist noch der Irrthum, welchen er von King adoptiert, als wenn sich England erst nach 600 Jahren zu einer Volkszahl von 14 Millionen erheben würde. (II, 176.)²⁾

Den strengen Prohibitivsystemen seiner Zeit gegenüber, könnte man Davenant fast einen Anhänger der Handelsfreiheit nennen. Zwar ist er ein warmer Lobredner der Navigationsacte (I, 397); er warnt in seinen frühesten Werken auch wohl im Allgemeinen vor dem blossen Gehenlassen, weil Alles schlecht gehen müsse, wo die Menschen bloss ihr Privatinteresse und ihre Sondergewinnsucht zu fragen brauchen. (I, 422.) Doch meint er in seiner letzten Schrift, man solle den Handel nur seinen eigenen Lauf nehmen lassen; dann werde er seine Kanäle schon selber finden. Wenn die Kaufleute nur ermutigt, ihre Interessen im Auslande energisch vertreten werden; wenn die Zölle nicht allzu hoch sind: so wird ein Volk mit guten Häfen, mit See- und Handelsgeist, mit einem productenreichen Lande und solchen Kolonien, wie die amerikanischen, gar nicht umhin können, durch den Handel reich zu werden. (V, 453.) Wo nicht politische Gründe eine

1) Vgl. dagegen II, 238.

2) Vgl. oben S. 79.

Ausnahme gebieten, da muss jede Handelsnation, zum Vortheile des Einzelnen, wie der Gesammtheit, darauf achten, woher die ausländischen Waaren am wohlfeilsten bezogen werden können. (V, 378.) Diejenigen, welche den Absatz ihrer eigenen Landesproducte durch eine allgemeine Entmuthigung fremder Waaren zu befördern denken, werden mit der Zeit finden, dass sie wenig oder gar keinen Handel besitzen, und dass ihre eigenen Waaren als Ladenhüter ihnen zur Last fallen. Die Völker, welche unsere Producte empfangen, werden immer erwarten, dass wir eine verhältnissmässige Quote der ihrigen nehmen, was durch ausschweifende Zölle unmöglich wird. Wollen wir grossen Verkehr in der Welt haben, so dürfen wir Andere nicht schlechter behandeln, als sie uns; wir müssen sowohl kaufen, wie verkaufen, und uns nicht mit der Hoffnung schmeicheln, bloss durch die Ausfuhr unserer eigenen Boden- und Gewerbserzeugnisse zu existieren.¹⁾ (V, 387 fg.) — Es ist nicht ohne Bedeutung, dass diese liberaleren Ansichten bei Davenant erst dann völlig durchdrangen, nachdem er selbst in einer hohen praktischen Stellung sich bei der Handelspolitik von England theilhaftig hatte. Indessen war er bereits 1697 ein Gegner des alten englischen Gesetzes, wonach die Leichen, zur Hebung der Wollindustrie, in Wolltüchern begraben werden sollten; diess, meint er, sei eine Consumption von Manufacten, welche dem Lande gar keinen Vortheil bringt. Ueberhaupt seien recht wenig Handelsgesetze ein Zeichen, dass die Nation durch Handel blühet. (I, 99.) So ist er auch Zeitlebens ein Gegner der unglücklichen Sucht gewesen, dass jedes Volk Alles selbst producieren wollte. England z. B. soll keine Seiden- oder Leinenindustrie erkünsteln, sondern lieber seine Wollproduction, seine Heringsfischerei u. s. w., wozu es natürliche Anlagen besitzt, vergrössern. (I, 404 ff.) Die Vorsehung hat desswegen die Natur der verschiedenen Länder so verschieden eingerichtet, damit sie sich gegenseitig aushelfen möchten.

II. 235. — Am schönsten zeigt sich die Vorurtheilsfreiheit unsers Davenant beim Kornhandel, über welchen bekanntlich die gehässigsten Vorurtheile am breitesten und tiefsten zu wurzeln pflegen. Nicht genug, dass er die Assecuranz des Volkes gegen Hungersnoth am besten durch Privatpersonen besorgt findet, so gönnt er diesen auch «in Gottes Na-

¹⁾ Vgl. die ausführlichen Gründe gegen Einfuhrverbote und allzu hohe Zölle: V, 379 ff.

men» ihren Gewinn, und fürchtet hier noch weniger Missbrauch, als in anderen öffentlichen Geschäften. (II, 226 fg.)¹⁾

Eine wichtige Stelle in Davenants geistigem Leben nimmt seine Vertheidigung der privilegierten Handelsgesellschaften für den Verkehr mit Afrika und Ostindien ein. Den Gegnern derselben ruft er zu, dass sich die Mängel bestehender Einrichtungen sehr leicht erkennen lassen, während keine menschliche Weisheit im Stande ist, die Fehler neuzuschaffender Institute klar vorauszusehen. (II, 135.) Seine Gründe für die vorhandene ostindische Compagnie im Gegensatze einer *regulated company*, d. h. des Freihandels unter Beobachtung gewisser Vorschriften, Besoldung gewisser Anstalten, u. s. w. sind ziemlich dieselben, welche nachher bei jeder Verlängerung der Compagnieprivilegien geltend gemacht wurden. Der Wetteifer der Privatkaufleute müsse in Ostindien den Preis der Waaren steigern, in England dagegen herabdrücken. Die hierdurch entstandenen Verluste würden gar bald eine Menge von Speculanten wieder verscheuchen, so dass, zum grössten Schaden des Handels selbst, die äusserste Ueberfüllung und Entleerung der Concurrrenz mit einander wechselten. Nun aber ist kein Handelszweig in der Welt einer gewissen Stetigkeit so sehr bedürftig, wie der ostindische; schon weil die unendliche Entfernung, der Charakter aller dortigen Regierungen, die Eifersucht der Holländer kriegerische Anstalten fortwährend nothwendig machen. Der Einzelne ist dort schwach, d. h. rechtlos; die Forts aber, die Factoreien u. s. w. können unmöglich durch Steuern der Privatkaufleute erhalten werden, schon wegen der Unmöglichkeit einer gehörigen Repartition. (II, 126 ff.) Davenant erklärt sich deshalb für eine lange und gesicherte Dauer der Compagnieprivilegien, was er II, 153 mit schönen Gemeinplätzen über das Princip der Stetigkeit einleitet.²⁾ — Für den afrikanischen Handel hatte Davenant früher eine *s. g. regulated company* gewünscht, vornehmlich wegen der Geringfügigkeit des hier beschäftigten Kapitals und wegen des Mangels bedeutender Nebenbuhler. (II, 39.) Späterhin jedoch ist die umfangreiche und auf gründliche Geschichtsstudien basierte Schrift: *Reflections*

1) Vgl. oben S. 65. — Bei dieser Gelegenheit wird auch (II, 224) die von King ersonnene Scala mitgetheilt, in welcher Progression das Deficit der Ernte den Kornpreis erhöhe. Ich habe die Unmöglichkeit, eine solche Scala gemeingültig zu machen, in meiner Schrift «Ueber Korntheuerungen» (1867) S. 7 nachgewiesen.

2) Vgl. oben S. 63 fg.

on the African trade vornehmlich in der Absicht geschrieben, die Wichtigkeit dieses Handels und die Nothwendigkeit einer privilegierten Gesellschaft dafür zu beweisen. Unter seinen Gründen nehmen sich zwei allerdings sehr wunderlich aus: dass es beim freien Privathandel weit schwerer falle, den wahren Gewinn und Verlust der Nation zu berechnen; und dass eine Gesellschaft überhaupt klüger sei, also auch ihr eigenes Interesse richtiger wahrnehme, als die Einzelnen. (V, 139 ff.)

In dem Kapitel vom Nutzen des Kolonialhandels (II, 1 — 76) wird doch fast lediglich darauf verwiesen, dass die Kolonien England in Stand setzen, mittelst ihrer Producte eine grössere Fremdwaaereinfuhr, die ohnehin stattfindet, zu decken. Daher z. B. Neuengland keinen andern Nutzen hat, als durch sein Korn, Vieh, Holz u. s. w. den tropischen Anbau Westindiens möglich zu machen. Freilich könnte Westindien auch vom Mutterlande mit solchen Bedürfnissen versorgt werden. Da jedoch an Rohstoffen viel weniger zu verdienen ist, als an Manufacten, so kann es dem Mutterlande nur Vortheil bringen, wenn die Zufuhr nach den tropischen Kolonien umschweifig erfolgt, indem englische Gewerbsproducte zum Eintausche nordamerikanischer Lebensmittel u. s. w. verwandt werden. (II, 21.) Jede Unabhängigkeit der Kolonien, jeder eigene Gewerbfleiss derselben ist Davenant ein Gräuel. Westindien steht ihm so sehr im Vordergrunde, dass er Sklaven für das erste und nothwendigste Material einer Ansiedelung erklärt. (II, 38.) Hinsichtlich der Gefahren, welche die neuenglischen Kolonien später einmal dem Mutterlande bringen können, theilt er die Ansicht von Child. (II, 9.) Um so merkwürdiger sein Vorschlag, ihnen ein gemeinschaftliches Parlament in Neuyork zu geben (II, 40 fg.), dem freilich im Mutterlande ein permanentes Conseil nach Art des spanischen Rathes von Indien gegenüber stehen soll.¹⁾ (II, 29 ff.) Die Idee der Strafkolonien, welche schon Cromwell und Jacob II. gegen politische Feinde geltend gemacht, wird von Davenant besonders auch wegen der zu grossen Härte vieler englischen Criminalgesetze empfohlen. (II, 4.) Ueber Ireland, das wesentlich als Kolonie betrachtet wird, äussert er sich im Allgemeinen viel milder, als seine Zeitgenossen (II, 236 ff.); doch ist er z. B. über den Gedanken, die Irländer könnten ihre Wolle anderswohin, als nach

¹⁾ Einigermassen ist die letztere Idee nicht lange nachher durch die Errichtung der *Lords of Trade and Plantations* verwirklicht worden.

England, ausführen, so entsetzt, dass er davon «mit einem Schlage den Untergang der ganzen englischen Wollindustrie» erwartet! (II, 249.)

Hinsichtlich der Steuern finden sich hübsche Anfänge der Einsicht, dass der unmittelbar Zahlende nicht immer der eigentliche Träger der Last: II, 204; obschon die an Locke erinnernde Aeusserung (I, 77): *All taxes whatsoever are in their last resort a charge upon land*, bei Davenant keine weitere Entwicklung erhalten hat.¹⁾ Als die beste Abgabenart empfiehlt er, trotz Locke, die Accisen, deren Nachtheile für den Handel durch eine daran zu knüpfende bessere Ordnung der Markt- und Messpolizei u. s. w. aufgewogen werden können. (I, 62 ff. II, 204.) Recht gründlich hat er auch die Frage behandelt, ob die Steuern zweckmässig zu verpachten sind. (I, 207 ff.) In England war das Pachtsystem bei dem Postgelde, der Heerdsteuer, den Zöllen und Accisen versucht worden; und Davenant empfiehlt es für neue, wenig bekannte Einkünfte, sowie für solche, die durch Untüchtigkeit der Beamten unergiebig geworden sind: doch immer nur für kurze Zeit und mit einem streng festgehaltenen Maximum des Pächtergewinnes. Wirklich musterhaft sind die Erörterungen über den politischen Charakter des Steuerwesens: dass sich das Volk z. B. die illegale Forterhebung alter Steuern viel eher gefallen lässt, als die Auflage neuer (II, 285 ff.); sowie überhaupt die Gefahren, welche von jedem grossen Steuersysteme her der öffentlichen Freiheit drohen. — Aus diesem letzten Grunde erklärt sich Davenants lebhafter Widerwille gegen Staatsschulden, deren riesenhafte Entwicklung in England bekanntlich erst seit jener Zeit beginnt. Sie erhöhen den Zinsfuss, und schaden somit dem Handel (I, 18 ff.); sie verlocken Viele zu einem müssigen Rentenierleben, was der Industrie Nachtheil bringt. (II, 294.) Daher England, wie er meint, selbst wirthschaftlich nicht eher aufblühen könne, ehe nicht der grösste Theil der Staatsschuld getilgt worden. (II, 283.)²⁾ Indessen die Hauptsache bleibt doch immer die grosse Gefahr der freien Steuerbewilligung und öffentlichen Freiheit im Allgemeinen, welche in jeder bedeutenden Staatsschuld liegt. Auf das Entschiedenste predigt deshalb unser Verfasser Sparsamkeit, sowohl

¹⁾ Diess ist nachmals durch *Vanderlint Money answers all things* (1734) geschehen, der insoferne den Uebergang zu den Physiokraten bildet.

²⁾ Und doch hatte der Staat beim Abschlusse des Ryswiker Friedens (1697) nur 21515742 Pfund St. Schulden: *Hamilton An inquiry concerning the rise and progress etc. of the national debt*, p. 65.

des ganzen Volkes nach holländischer Weise, wie der Regierung insbesondere. (I, 390. IV, 434.)

Ich muss schliesslich noch des wichtigen Platzes gedenken, welchen Davenant in der Geschichte der Statistik einnimmt. Er ist in dieser Hinsicht der Nachfolger Pettys, obschon er durchaus nicht ganz auf eigenen Füßen steht, sondern oft nur die Manuscripte von Gregory King benutzt. (II, 165 ff.)¹⁾ Die Theorie der Wissenschaft ist in der interessanten Abhandlung: *Of the use of political arithmetic* (I, 127 ff.) erläutert, welche die Schrift über die Staatseinkünfte und den Handel von England einleitet. Nichts würde inzwischen ungerechter sein, als wenn man ihn des Materialismus, wohl gar Mammonsdienstes beschuldigen wollte, zu welchem die blossen Zahlstatistiker so leicht hinneigen. Unser Schriftsteller giebt wiederholentlich zu, dass die Ausbildung des Handels ein Fortschritt von sehr zweideutigem Werthe ist. Der Handel führt Reichthum herbei, aber auch Luxus, Betrug und Habsucht; er zerstört die Tugend und Sitteneinfalt, und die solchergestalt bewirkte Verderbniss der Nation endet unfehlbar zuletzt mit innerer oder auswärtiger Sklaverei. (II, 275.) Aber freilich, die Einfachheit patriarchalischer Zustände, ohne Handel nach Aussen, wo alle Renten u. s. w. in Natura gezahlt werden, alle Gutsherren auf dem Lande wohnen, kann nicht ewig dauern, schon wegen des Wettifers mit anderen Völkern nicht. Darum haben kleine Nationen, von grossen Nachbarn umringt, sich zuerst auf den Handel gelegt, um so ihre Kleinheit gleichsam künstlich zu vergrössern. (I, 348 ff.) Auch England bedarf eines bedeutenden Handels um der Flotte willen, und der Flotte wieder um der politischen Sicherheit willen. (II, 275.)²⁾

1) *G. King Natural and political observations and conclusions upon the state and condition of England in 1696.* Gedruckt erst 1801 durch den bekannten *Chalmers* als Anhang zu dessen *Estimate of the comparative strength of Great-Britain.*

2) Ich habe früher des Eifers gedacht, mit welchem sich Davenant gegen jedes Verbot des ostindischen Handels erklärte. In dieser Hinsicht schliesst sich ein anonymes, aber höchst merkwürdiges Buch an ihn an: *Considerations upon the East-India trade.* London 1701. Mit einem neuen Titel, jedoch ohne sonstige Veränderung: *The advantages of the East-India trade to England considered, wherein all the objections to that trade are fully answered.* 1720. (*Macculloch Literature*, p. 99 ff.) Weil die Gegner Ostindiens von der Einfuhr dortiger Fabricate den Untergang des englischen Gewerbfleisses und die Entleerung Englands von edlen Metallen befürchteten, so mussten die Freunde des indischen Handels möglichst erschöpfend den Ungrund dieser Be-

sorgniss zeigen. Unser Verfasser thut das auf eine Weise, die Macculloch mit A. Smith vergleicht. Abgesehen von ihrer Weitschweifigkeit und Tautologie, kann sie wirklich an alle Vorzüge und Einseitigkeiten der Smith'schen Schule erinnern. «Der ostindische Handel zerstört kein vortheilhaftes englisches Gewerbe; er beraubt das Volk keiner Beschäftigung, deren Erhaltung wir wünschen müssten. Die Begründung dieser Klage besteht darin, dass Manufacten aus Indien durch die Arbeit von weniger Menschen verschafft werden, als nöthig wären, um dieselben in England zu machen; und diess kann man zugeben. Hieraus folgt, dass ein Verbot der indischen Manufacten, um ähnliche Waaren durch die Arbeit von mehr Händen in England verfertigen zu lassen, so viel ist, als Viele zu einer Arbeit zu verwenden, die ebenso gut von Wenigen gethan werden kann.» Mit denselben Gründen würde man auch jede wirksame Maschine, jede verbesserte Arbeitsmethode, jeden schiffbaren Strom verwerfen müssen, weil durch alle solche Dinge an Arbeit gespart wird; man würde es ablehnen müssen, wenn die Danziger uns ihr Korn schenken wollten, oder wenn die Vorsehung von Neuem Manna regnen liesse. Jedes Verbot in dieser Hinsicht ist ein Zwang, viele Menschenkräfte unnütz zu beschäftigen, die Bedürfnisse des Lebens auf die möglich theuerste Art zu befriedigen. «Wenn ich diess betrachte, so möchte ich mir immer sagen, dass Gott seine Segnungen an Menschen gewendet hat, die weder Herz noch Geschick besitzen, sie zu brauchen. Denn warum sind wir von der See umgeben? Sicherlich, damit unser Mangel zu Hause durch unsere Schiffahrt in andere Länder, die geringste und leichteste Arbeit, ergänzt werden möchte. Hierdurch kosten wir die Gewürze Arabiens, und fühlen doch niemals die brennende Sonne, welche sie hervorbringt; wir prangen in Seide, welche unsere Hände nie verarbeitet haben; wir trinken von Weinbergen, die wir nie gepflanzt; die Schätze von Minen sind unser, in welchen wir nie gegraben haben. Wir pflügen nur die Tiefe, und heimsen die Ernte jedes Landes der Welt ein!» Da Maschinen und Erfindungen dasselbe leisten, wie der indische Handel, nämlich das gleiche Quantum Arbeit, ohne Verringerung des individuellen Arbeitslohnes, wohlfeiler zu machen; und da ferner die Nothwendigkeit und der Wett-eifer ein Hauptsporn zu Fortschritten ist: so lässt sich von der Freigebung des indischen Handels ein bedeutender Einfluss auf die Erfindungen u. s. w. im englischen Gewerfleisse erwarten. Wenn mein Nachbar durch irgendwelche Kunstgriffe wohlfeiler produciert und verkauft, als ich, so bin ich gezwungen, auch meine Productionsweise zu verbessern und wohlfeiler zu machen. Aus diesem Grunde «wird der ostindische Handel wahrscheinlich mehr Künstler, mehr Ordnung und Regelmässigkeit in die englischen Manufacturen bringen; er wird diejenigen schliessen, welche am wenigsten nützlich und einträglich sind; die hier beschäftigten Leute werden sich alsdann auf andere Gewerbszweige verlegen, entweder solche, die besonders einfach und leicht sind, oder auf die einzelnen Theile anderer Gewerbe von der grössten Mannichfaltigkeit; denn einfache und leichte Arbeit ist am schnellsten gelernt, und die Menschen sind am vollkommensten und gewandtesten darin. Und so kann der ostindische Handel die Ursache werden, geeignete Theile sehr zusammengesetzter Arbeiten einzelnen und geeigneten Künstlern zu übergeben, und nicht zu Vieles der Geschicklichkeit einzelner Personen zu überlassen. . . . Je grösser die Verschiedenheit der Künstler in jeder Manufactur ist, je weniger der Geschicklichkeit der Einzelnen überlassen bleibt: desto grösser ist die Ordnung und Regelmässigkeit in jedem Geschäfte; dasselbe muss weniger Zeit geschehen, die Arbeit muss geringer sein, und folglich der Preis der Ar-

schränkte, hielt diese Forschungen von zahlreichen Irrwegen zurück, wohin die meisten Continentalvölker durch die gold- und silberreiche, aber hafearme und zum europäischen Ackerbau wenig geeignete Natur der spanischen Eroberungskolonien verlockt wurden. So gewann die englische Nationalökonomie eine wissenschaftlich und volksthümlich sichere Grundlage; obschon Bacons Werke den Beweis geben, wie wenig einstweilen noch auf dieser Grundlage war fortgebaut worden. — Die grossen politischen Kämpfe, welche die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts erfüllen, mussten das Volksinteresse an der Nationalökonomie zunächst wieder mindern. Die Theorie derselben wurde nur von einzelnen systematischen Köpfen weiter gefördert, und zwar besonders auf solchen Gebieten, welche zugleich allgemeiner Art und an das staatsrechtlich-politische Gebiet angränzend waren. — Uebrigens macht sich schon während der Pausen des Revolutionskampfes, und mehr noch seit Wiederherstellung des Stuart'schen Thrones, eine ganz bestimmte Tendenz bemerklich, den Holländern das Geheimniss ihrer wirthschaftlichen Grösse abzulernen. Diese Tendenz begleitet Schritt für Schritt das Emporblühen des englischen Welthandels, der sich bald genug, wie es bei entwicklungsfähigen Nationen zu gehen pflegt, aus dem Piratenthume der Elisabeth'schen Zeit herausbildete. Unter den mannichfachsten Gestalten tritt sie auf: als Pflege der Seefischerei, als Rechtfertigung des ostindischen Handels, als Sehnsucht nach einem erniedrigten Zinsfusse, als Vertheidigung der Navigationsacte, als Streben nach Toleranz, als Empfehlung der indirecten Abgaben statt der directen, als Lobrede auf die Handelsfreiheit im Innern. Aber der Grundgedanke bleibt immer derselbe: man liebt die Religion und Politik der Holländer, man bewundert ihre Klugheit und Macht, und will ihnen desshalb nacheifern; selbst wenn ihre Freundschaft dadurch verscherzt würde. Uebrigens wurde sie nicht einmal verscherzt, wenigstens nicht auf die Dauer; denn die nämliche Richtung hat in ihrem weitem Verlaufe zur Tripelallianz und zur Thronbesteigung Wilhelms III. geführt. Hiermit verbindet sich noch eine lebhafte Opposition gegen Frankreich, die nicht allein das politische und religiöse Verhalten des englischen Volkes, sondern auch seine wirthschaftlichen Ansichten und Wünsche bestimmte. — Ihren höchsten Gipfel erreichte die vorhume'sche Nationalökonomie der Engländer in dem grossen Triumvirate Petty, North und Locke. Hier finden wir die Lehren von Werth und

Preis, von Geld und Münze, von Zinsfuss und Arbeitslohn, von Handelsbilanz und Handelsfreiheit, also lauter Punkte von der äussersten Wichtigkeit, dergestalt entwickelt, dass selbst A. Smith gar wenig daran zu berichtigen hätte. Wie die Nationalökonomie überhaupt eine gewisse Mittelstellung einnimmt zwischen der exacten Naturwissenschaft und der praktischen Politik: so ist dieser grossartige Aufschwung derselben einerseits durch die gleichzeitige hohe Blüthe der englischen «Naturphilosophie,» andererseits durch den Umstand zu erklären, dass gerade die Parteikämpfe unter Karl II. und Jacob II. die politische Hochschule des englischen Volkes gewesen sind. — Die vier nächstfolgenden Jahrzehnte haben weder Staatsmänner, noch Staatsinteressen gehabt, welche mit denen im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts zu vergleichen wären. Es mag hiermit zusammenhängen, wenn sich auch in der nationalökonomischen Literatur dieser Zeit eine gewisse Abnahme der geistigen Kraft bemerken lässt. Schon der Eklektiker Davenant ist ein Beweis dafür. Den neuen Aufschwung, welcher das Leben des englischen Volkes auf seine höchste Höhe führen sollte, beginnen alsdann David Hume, der Theoretiker, und Lord Chatham, der praktische Staatsmann.

Sind die vorstehenden Untersuchungen ihrem Hauptinhalte nach begründet, so wird sich die herkömmliche Ansicht der Nationalökonomien über die Geschichte ihrer Wissenschaft in drei, nicht unwichtigen, Punkten ändern müssen.

1) Unsere weitverbreitete Gewohnheit, die ganze Entwicklungsperiode der Volkswirtschaftslehre, welche den Physiokraten voraufgeht, mit dem Namen des Mercantilsystemes zu bezeichnen, ist allerwenigstens eine sehr ungenügende. Das bekannte Bild, welches die Lehrbüchertradition von einem Mercantilisten zu entwerfen pflegt, passt immerhin auf manche unbedeutendere Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts; aber die bedeutendsten werden keinesweges dadurch getroffen. In einigen Punkten stimmen sie wohl damit überein; in anderen, ebenso wichtigen, sind sie völlig davon abweichend. So verschiedenartige Männer, wie Mun, Child, Davenant, mit dem einen Worte «Mercantilist» zu charakterisieren, geht ebenso wenig an, als wenn ein katholischer Kirchenhistoriker alle protestantischen Theologen, von Hengstenberg bis auf Strauss, mit dem einen Worte «Akatholiken» oder «Häretiker» hinlänglich meinte bezeichnet zu haben. Kurz, die gewöhnliche Eintheilung der nationalökonomischen Literatur in Mercantilismus,

Physiokratie und Industriesystem ist zwar bequem genug, in der Wirklichkeit aber ohne hinreichenden Grund. Allermindestens werden sich unsere Lehrbücher dazu bequemen müssen, die Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts in zwei verschiedenen Abschnitten zu behandeln. Der eine, den Continent betreffende, mag dann immer noch den Titel «Mercantilsystem» führen; der andere muss überschrieben werden: «ältere englische Schule.»

2) Adam Smith ist keinesweges in dem Grade, wie man gewöhnlich annimmt, Erfinder der von ihm ausgesprochenen Wahrheiten. So wenig wir gemeint sind, eine absichtliche Verkleinerung seiner Vorgänger bei ihm vorauszusetzen:¹⁾ so gewiss hat sein wundervolles Talent für System und Form unabsichtlich dazu beigetragen, diese letzteren mehr, als sie es verdienen, in Schatten zu stellen. Fast alle Hauptzüge seines Systemes sind in dem Sinne national, dass sich die Keime derselben bei der Mehrzahl seiner bedeutenderen Vorgänger nachweisen lassen. Und selbst im Einzelnen haben gar viele wichtige Resultate des goldenen Zeitalters ein halbes Jahrhundert oder länger noch vorher ihren unmittelbaren Vorläufer gehabt.²⁾ Dem Ruhme Smiths thut diese Einsicht gewiss keinen Abbruch; ebenso wenig, als wenn die vollkommene Entwicklung seiner Lehre durch seine Nachfolger gezeigt wird. Vielmehr ist es das höchste Lob, welches einem grossen Manne gezollt werden kann, ihn gleichsam in den Mittelpunkt der Geschichte zu stellen, so dass alles Frühere als Vorbereitung auf ihn, alles Spätere als Entwicklung von ihm erscheint.

3) Endlich ist auch der Eindruck ein irreführender, welchen so

1) *Daniel Wakefield An essay upon political economy (1804)* wirft ihm geradezu vor, den «grossen» Sir James Steuart auf das Eifrigste benutzt, aber undankbar genug nie citirt zu haben.

2) So die A. Smith'sche Lehre von der Arbeitstheilung in Mandeville *Fable of the bees, or private vices public benefits (1714)*; Ricardos Lehre von der Grundrente in Anderson *Inquiry into the nature of the corn-laws (1777)*; Malthus Lehre von der Bevölkerung in Benj. Franklin *Observations concerning the increase of mankind (1751)*. Auf dieselbe Art hat Prices Theorie des Sinkingsfund in Nathanael Gould *An essay on the public debts of this kingdom (1726)* und *A defence of an essay etc. (1727)* ihren Vorläufer; Ricardos Plan, die Staatsschuld auf das Privatvermögen umzulegen, in Archibald Hutcheson *Treatises relating to the national debt (1721)*; die neuere Praxis der Zinsreduktionen in John Barnard *Considerations on the proposal for reducing the interest of the national debt. (1750)* U. dgl. m.

viele Geschichten der Nationalökonomie zurücklassen, als wenn bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts die Franzosen und Italiener eine Art von Alleinbesitz oder doch Voransbesitz der nationalökonomischen Wissenschaft gehabt hätten. Seit Cromwells Zeiten, ja schon unter Elisabeth kann England in ähnlicher Weise als das klassische Land der Volkswirtschaftslehre betrachtet werden, wie es heute dafür gilt. So sind die Engländer schon damals in manchen Stücken bedeutend weiter gewesen, als die so sehr viel spätere Physiokratie. Insbesondere hat sie schon damals ihre nationale Eigenthümlichkeit, die Theorie nur dann zu erweitern, wenn eine wichtige praktische Frage dazu Anlass gab, zwar von manchen Fortschritten abgehalten, aber auch vor unzähligen Irrthümern bewahrt.¹

¹ Wenn der Gegensatz von Sullyismus und Colbertismus, weiterhin von Physiokratie und Mercantilsystem grossentheils auf dem tiefern Gegensatze von Land und Stadt beruht: so hat J. Schön (Neue Untersuchung der Nationalökonomie, S. 16) gewiss nicht Unrecht, die Freiheit schon der älteren Engländer von solchen Einseitigkeiten dadurch zu erklären, dass ihre Verfassung jede schroffe Opposition zwischen Land und Stadt verhinderte.

N A C H T R Ä G E.

Nachtrag zu S. 66.

Wie ich am Schlusse des dritten Kapitels Sir Walter Raleigh gleichsam als den Brennpunkt geschildert habe, in welchem alle einzelnen Lichter der englischen Kolonialgründung zusammenliefen, so muss ich das vorstehende Kapitel¹⁾ mit SIR WILLIAM TEMPLE, Baronet (1628—1700), beschliessen. Dieser grosse Diplomat ist von englischer Seite recht eigentlich der Hauptvertreter des Zusammenhangs mit Holland, obschon er in seiner Bildung, zumal ökonomischen Bildung, auch von Colbert Vieles gelernt hatte. Wie er es war, durch welchen die Tripelallianz zu Stande kam, der die Vermählung Wilhelms III. mit der Tochter Jacobs II. einleitete, der persönliche Freund sowohl de Witt's, als auch des Prinzen von Oranien, so hat er zugleich in seinen *Observations upon the United Provinces of the Netherlands* (1672. 8^o) das schönste Bild der holländischen Blüthe verfasst, und zwar genau in dem Augenblicke, wo dieselbe zu welken begann. Dieses Buch gehört ohne Frage zu den Meisterwerken der beschreibenden Particularstatistik, obschon die geschichtlichen Abschnitte gar Manches zu wünschen lassen, und die Sprache ziemlich ungleich ist, bald von hinreissender Schönheit, bald affectiert, bald aber auch mit sichtbarer Nachlässigkeit behandelt. Seine Charakteristik des holländischen Volkes beschliesst er mit folgenden Gegensätzen: «Ein Land, wo die Erde besser ist, als die Luft, und der Gewinn mehr gesucht wird, als die Ehre; wo es mehr Verstand als Witz giebt, mehr Gutmüthigkeit als gute Laune, und mehr Reichthum als Vergnügen; wo man angenehmer reist, als lebt, mehr bemerkenswerthe als wünschenswerthe Dinge und mehr achtungswürdige als liebenswürdige Personen findet.»²⁾ — Wie man übrigens deutlich sieht,

1) Kapitel VII, «die Nachahmung der holländischen Handelsblüthe» überschrieben.

2) *Works* (London 1814), I, p. 150.

dass Temple seine Schilderung holländischer Verhältnisse mit praktischer Beziehung auf England geschrieben hat¹, so würde namentlich das letzte Kapitel, *The causes of their fall in 1672*, für die heutigen Engländer ungemein viele beherzigenswerthe Fingerzeige darbieten.

Ausserdem ist für unsern Zweck noch von Wichtigkeit der *Essay upon the advancement of trade in Ireland* (1673), welchen Temple auf den Wunsch des damaligen Vicekönigs, Grafen von Essex, verfasste². In seinem eigenen Sinne ist dies ein Gegenstück zu den entsprechenden Abschnitten des Buches über die Niederlande: das reichste Land der Welt gegenüber einem der ärmsten und mindest entwickelten³!

Der Reichtum jedes Volkes entsteht nach Temple mehr aus der Arbeit der Menschen, als aus demjenigen, was der Boden wachsen lässt (*growth of the soil*)⁴. Wo er von der Trefflichkeit des holländischen Fluss- und Kanalsystems redet, auf welchem man schreiben, essen, schlafen und doch zugleich fahren könne; da ruft er schliesslich aus: «Die Zeit arbeitsamer Menschen ist die grösste einheimische Waare jedes Landes!»⁵ Diess ist der Grund, weshalb er so grosses Gewicht auf die Bevölkerung legt, und zwar die relative Bevölkerung. «Holland,» sagt er, «ist nicht durch gute Häfen reich geworden; es liefert vielmehr den sprechendsten Beweis, dass es nicht der Hafen ist, welcher den Handel nach sich zieht, sondern der Handel, welcher den Hafen füllt und in Aufnahme bringt. Ebenso wenig ist es reich geworden durch einheimische Naturproducte, sondern durch Hülfe der Industrie, durch Verarbeitung aller fremden Rohstoffe; dadurch, dass es selbst das allgemeine Magazin von Europa ist und jeden Theil mit denjenigen Waaren versieht, welche der Markt erfordert; und dadurch, dass seine Seemänner, wie man sie passend genannt hat, die gemeinsamen Fuhrleute der Welt sind. Da nun der Ursprung des Handels nicht von Häfen oder einheimischen Rohstoffen abgeleitet werden kann (Holland hat in beiderlei Rücksicht die wenigsten und schlechtesten, Ireland die meisten und besten): von welcher andern Quelle mag er herrühren? Denn, reden wir von Industrie, so müssen wir noch ebenso sehr fra-

1) Vgl. u. A. *Works* I, p. 430 fg.

2) *Works* III, p. 4 ff.

3) *Works* I, p. 164.

4) *Of popular discontents: Works* III, p. 58.

5) *Works* I, p. 429. Also ähnlich wie das heutige *Time is money*. Vgl. oben S. 49. 75. 96 fg.

gen, was denn in einem Lande das Volk fleissig macht, im andern träge. Ich meine, der wahre Ursprung und Grund des Handels besteht in einer grossen Volksmenge, die in einem kleinen Landbezirke zusammenge- drängt ist. Hierdurch werden alle zum Leben nothwendigen Dinge theuer und alle Besitzenden zur Sparsamkeit veranlasst; die Nichtbe- sitzenden aber werden zur Thätigkeit gezwungen, oder leiden Noth¹⁾. Menschen mit kräftigem Körper legen sich auf Arbeit; die anderen er- setzen diesen Mangel durch irgendwelche Erfindungen oder Witz. Diese Gewohnheiten entstehen zuerst aus Nothwendigkeit; aber sie wachsen durch Nachahmung und werden mit der Zeit dem Lande zur zweiten Natur. Und wo diess der Fall ist in einem an der See gelegenen Lande, da brechen sie natürlich in Handel aus: schon weil man, was zum Le- ben so vieler Menschen nothwendig ist, und daheim fehlt, von Aussen her zuführen muss; dann aber auch, weil durch die Menge des Volkes und die Kleinheit des Landes der Boden so theuer wird, dass die Ver- besserung des Vermögens (*improvement of money*) auf diesem Wege un- beträchtlich ist und sich deshalb auf die See wendet, wo die Grösse des Gewinnes die Gefahr aufwiegt.²⁾ An einer andern Stelle wird derselbe Entwicklungsgang kürzer so beschrieben: «Die starke Bevölkerung von Holland hat den Fleiss daselbst gepflanzt und zur Gewohnheit gemacht; dadurch aller Art Manufacturen und Sparsamkeit, und dadurch wieder allgemeinen Reichthum.»³⁾ Demnach ist Dichtigkeit der Bevölkerung auch die Hauptursache der Grösse und Macht des holländischen Staates⁴⁾.

Diess erinnert also ganz an die spätere Ansicht, welche Forbon- nais, Sonnenfels, Necker u. A. dazu vermochte, die Lehre von der Volks- vermehrung zum Mittelpunkte ihres nationalökonomischen Systems zu machen. Um so auffallender ist es, dass Temple die Naturgesetze des Volksvermehrung viel weniger verstanden hat, als der gleichzeitige Child⁵⁾. Vom malthusischen Gesetze hat er keine Ahnung. «Die Bevöl-

1) Auf ähnliche Weise erklärt er die nationale Reinlichkeit der Holländer aus ih- rem Klima, welches ohne ihr beständiges Scheuern und Putzen alles Metall sofort rosten, alles Holz verfaulen lassen würde (*Works I, p. 132.*). Ihr treffliches Strassenpflaster sei ihnen durch die Tiefe und Feuchtigkeit ihres Bodens aufgezwungen (*Ibid.*).

2) *Works I, p. 163 fg.* Fast wörtlich ebenso, nur kürzer: III, p. 2.

3) *Works I, p. 171.*

4) *Works I, p. 162.* Auch der gleichzeitige Spinoza meint: *Imperii potentia ex civium numero aestimanda est (Tractatus politicus VII, 18).*

5) Vgl. oben S. 61.

kerung wird in einem Lande vermehrt durch die Temperatur des Klimas, welches der Fortpflanzung, Gesundheit und Lebensdauer günstig ist; oder aber durch Zustände von Sicherheit und Ruhe unter der Regierung, deren Credit Menschen herüberzieht, wenn sie daheim nicht sicher oder ruhig sein können. Sind die Dinge einmal in Bewegung, so erzeugt der Handel neuen Handel, wie das Feuer neues Feuer; und viele Leute gehen dahin, wohin bereits viele Leute gegangen.»¹⁾ So wird auch die starke Bevölkerung von Holland fast nur durch Einwanderungen erklärt, welche die Religionsverfolgungen und Bürgerkriege der Nachbarstaaten, verglichen mit der Toleranz, Sicherheit und Freiheit der Holländer, veranlasst haben²⁾. Andererseits gelten Kolonisationen, zumal regelmäßige, unserm Schriftsteller als Hauptmittel, die Volksmenge zu verringern. Dem könne man nur durch Aufnahme Fremder und durch Vermehrung der Geburtenzahl im Lande selbst abhelfen. In der letztern Hinsicht empfiehlt er Belohnungen für die Väter zahlreicher Familien, harte Besteuerung (bis zu einem Drittel ihres Einkommens) derjenigen Männer, welche im 25sten Lebensjahre noch nicht verheirathet sind, wovon er zugleich Verbesserung der Sitten erwartet³⁾.

Ueber die zweite grosse Reichthumsquelle neben der Industrie, nämlich die Sparsamkeit, hatte Temple in Holland die schönste Gelegenheit Beobachtungen anzustellen. Er legt überhaupt auf die Consumption besonderes Gewicht, und seine Bemerkungen darüber gehören zu dem Besten, was er geschrieben hat. Eben deshalb stellt er im Reichthumsbegriffe das relative Moment gar sehr in den Vordergrund. Einen alten Seeinvaliden im Hospitale zu Enkhuysen, der sein Trinkgeld mit dem Bedeuten zurückwies, er brauche nichts weiter, als was ihm die Anstalt bereits liefere, erklärt unser Temple für den einzigen reichen Mann, den er in seinem Leben gesehen. «Welche phantastische Abschätzung von Reichthum und Armuth ist doch in der Welt üblich! Wer einer Million bedarf, ist ein Fürst; wer nur eines Groschen, ist ein Bettler;

1) *Works* III, p. 2 fg.

2) *Works* I, p. 166 ff.

3) *Of popular discontents*: *Works* III, p. 57 ff. Das Edict Ludwigs XIV. von 1666, welches frühzeitige Ehen und zahlreiche Familien mit Steuerfreiheit, bei höherm Stande sogar mit Pensionen belohnte, wurde bereits 1683, also gleich nach Colberts Tode, zurückgenommen. S. *Forbonnais Recherches et considérations* I, p. 394. Temple hat es bei seinem Vorschlage wohl sicher vor Augen gehabt.

und diess war ein armer Mann, der gar nichts nöthig hatte.»¹⁾ Die nationale Sparsamkeit der Holländer ist ursprünglich durch die Nothwendigkeit geboten, hernach aber zur Ehrensache geworden (p. 136). «Ihr allgemeiner Reichthum liegt darin, dass Jeder mehr hat, als er ausgiebt; oder genauer gesagt, dass Jeder weniger ausgiebt, als er einzunehmen hat, sei diess nun viel oder nicht viel. Es will den Leuten dort nicht in den Kopf, dass der regelmässige Belauf der Ausgaben dem Einkommen gleich sein sollte; und wo diess ja der Fall wäre, da glauben sie mindestens, das Jahr umsonst gelebt zu haben. Eine solche Lebensart bringt den Menschen dort ebenso um seinen Ruf, wie in anderen Ländern lasterhafte oder verschwenderische Ausschweifungen.» (p. 138.) Die grösste Ordnung, das genaueste Vorausberechnen aller Ausgaben ist hiermit verbunden, so dass Temple versichert, er habe niemals ein öffentliches oder Privat-Bauunternehmen gesehen oder davon gehört, das nicht in der vorher bestimmten Zeit fertig geworden (p. 139). Wie Adam Smith später²⁾, so unterscheidet schon Temple zwei Arten des Luxus: die eine auf Häuser und Hausgeräth, die andere auf Speisen, Kleidung und Dienerschaft gerichtet. Der Luxus der ersten Art sei nicht bloss in Holland vorherrschend, sondern auch besser, als der zweite: nicht so vergänglich, so eitel, für Gesundheit und Geschäfte so nachtheilig. Jedenfalls beschränkt sich der zweite ganz und gar auf den Verschwender selbst, auf die Befriedigung seiner persönlichen Laune, während der erste nicht bloss den Reichthum einer Familie ausmacht, sondern auch viel beiträgt zu der öffentlichen Schönheit und Ehre des Landes (p. 139). «Nie hat ein Land so viel Handel getrieben und so wenig verzehrt, wie Holland. Sie sind die grossen Meister der indischen Gewürze und der persischen Seide, aber sie tragen einfache Wolle und nähren sich von ihren eigenen Wurzeln und Fischen. Ja, sie verkaufen ihr schönstes Tuch an Frankreich und kaufen grobes von England zum eigenen Verbräuche. Sie versenden ihre beste eigene Butter in alle Welt und kaufen die wohlfeilste aus Ireland oder Nordengland zum Gebrauche für sich selbst. Kurz, sie gewähren unendlichen Luxus, den sie nie ausüben, und handeln mit Gentussen, die sie nie kosten.» (p. 176.) Ihre grössten Staatsmänner selbst leben im höchsten Grade

1) *Works* I, p. 140 fg.

2) *Wealth of nations*: B. II, Ch. 3.

einfach; freilich würden sonst auch die schweren Steuern und die schrankenlose Macht der Stadträthe vom Volke nicht gutwillig ertragen werden (p. 113). Temple meint übrigens, dass starkbeschäftigte Männer ein gewisses Mass von Vergnügungen nöthig haben, um sich nicht vor der Zeit abzunützen: er weiss diess sogar physiologisch zu erklären, und rechtfertigt damit die Thatsache, dass die Regierungsämter in allen Staaten nicht bloss mit Ehre, sondern auch mit Reichthum verknüpft sind (p. 143 fg.). Es hängt hiermit zusammen, wenn er der gewöhnlichen Nahrung des Volkes einen bedeutenden Einfluss auf dessen natürlichen Muth zuschreibt (p. 146).

Uebrigens sind seine Kenntnisse auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomik ziemlich mangelhaft, wie er denn überhaupt viel mehr ein Mann des Tactes und der Weltbildung, als des Systemes, ist. «Der niedrige Zinsfuss und hohe Bodenpreis sind die Wirkungen der Volksmenge, und die Ursache davon, dass so viel Geld bereit liegt für alle Projecte, von denen sich Gewinn hoffen lässt.» (p. 171.) Anderswo sucht er die Erscheinung zu erklären, dass die Grundrente in England seit einiger Zeit so stark gesunken war. Da giebt er denn als Ursachen an: die Abnahme der Bevölkerung, den grossen Verbrauch von Fremdwaaaren unter der höhern Klasse und die splendere Lebensweise Aller¹⁾: also Gründe, von denen wenigstens der erste und letzte einander geradezu aufwiegen würden. — Hinsichtlich der Handelsbilanz

1) *Works* III, 20. Der wahre Grund lag wohl in der ungewöhnlichen und langdauernden Wohlfeilheit des Getreides, welche gleichzeitig fast in ganz Europa herrschte. Diese wiederum wird eine Folge des tiefen Friedens gewesen sein, der zumal seit 1660 ein Menschenalter voll Kriege und Revolutionen schloss. Wir haben Aehnliches nach 1820 erlebt. Die vom Kriege u. s. w. verschonten Gegenden, die früher für die anderen mitproducieren mussten, setzten ihren Ackerbau in der bisherigen Weise fort; der frühere Kriegsschauplatz fingt von Neuem an: das würde allein schon eine Ueberproduction erklären, auch wenn es nicht die Art der Menschen wäre, nach der Befreiung von einem langwierigen Uebel nun ihre Hoffnungen und Pläne zu hoch zu spannen. Man sieht diess besonders klar in der Schweiz, die ja vom 30jährigen Kriege frei geblieben war, dafür aber von 1654 an eine vieljährige landwirthschaftliche Krisis erfuhr, mit drückender Wohlfeilheit des Kornes, Sinken der Bodenpreise, zahlreichen Insolvenzen, Auswanderungen (1660 ff.), Bauernaufständen u. s. w. In England leiteten damals die Meisten das Uebel daher, dass der irische Landbau durch die vielen englischen Kolonisten so sehr gehoben worden. Man verbot desshalb die Einfuhr des irischen Viehes, wogegen Temple freilich polemisiert (*Works* III, p. 7. 49; vgl. I, p. 183). S. ferner Sir J. Child p. 73. 124 fg. der französ. Uebersetzung: *Tooke History of prices* I, p. 24.

ist unser Temple ein Geistesverwandter seiner französischen Zeitgenossen. «Es ist keine ausnahmslose Regel, dass der Handel Reichthum schafft; es kann auch einen Handel geben, welcher das Volk arm macht. Die einzige und sichere Scala des vom Handel herrührenden Nationalreichthums ist das Verhältniss dessen, was zum Verbräuche Anderer ausgeführt wird, und dessen, was zum eigenen Verbräuche eingeht. Der wahre Grund dieses Verhältnisses liegt in der allgemeinen Thätigkeit und Sparsamkeit eines Volkes, oder im Gegentheile davon. Die Thätigkeit vermehrt die einheimischen Waaren, entweder an Bodenproducten oder Manufacturerzeugnissen des Landes, welches die Ausfuhrgegenstände hervorbringt. Die Sparsamkeit vermindert den Consum der eigenen, oder der fremden Waaren, und erniedrigt nicht bloss die Einfuhr der letzteren, sondern erhöht auch die Ausfuhr der ersteren. Denn von allen einheimischen Producten, je weniger im Lande verzehrt wird, desto mehr wird ausgeführt. Es giebt keine Waare, die nicht zum einen oder andern Preise einen Markt fände, wovon diejenigen, welche sie am wohlfeilsten liefern können, die Meister sind. Solches sind immer die fleissigsten und sparsamsten Leute, welche bei Preisen gedeihen, wobei die Müssigen und Verschwender nicht leben könnten.» (p. 473 fg.) So eifert er auch gegen den «vulgären Irrthum», dass die Einfuhr fremder Waaren, wenn sie nicht mit Gelde, sondern mit einheimischen Producten bezahlt wird, ein Volk nicht ärmer mache: «es muss ja beim Rechnungsabschlusse zwischen einer Nation und allen ihren auswärtigen Handelsfreunden was irgend der Ausfuhr am Werthe mangelt, um den der Einfuhr aufzuwiegen, nothwendig mit baarem Gelde vergütet werden.» (p. 476.) Aus demselben Grunde verwirft er die herrschende Ansicht, dass der Luxus im Verbräuche einheimischer Waaren für den Handel vortheilhaft sei. Den verarmenden Handel mag er allerdings begünstigen; ist auch in der That minder schädlich, als der Luxus in Fremdwaren. Was aber in heimischen Artikeln beginnt, wird zu ausländischen fortschreiten (p. 477). Schon hier treffen wir die Ansicht, welche Davenant¹⁾ später systematisiert hat, dass die glücklichen Angriffskriege Ludwigs XIV, im Feindeslande geführt, wegen des hinausgehenden Soldes der französischen Heere Frankreich mehr erschöpft, als die früheren Defensivkriege innerhalb der eigenen

1) Vgl. oben S. 110.

Gränzen¹⁾. — Es ist eine Art Sonnenblick inmitten dieses mercantilen Nebels, wenn Temple bei Gelegenheit der irischen Handelsbeschränkungen warnend ausruft: *Where they sell, they will be sure to buy too*²⁾: doch ist er sich der Consequenzen dieses wichtigen Satzes nicht weiter bewusst geworden. Er kennt übrigens Fälle, wo bei der Ausfuhr roher Wolle und Einfuhr verarbeiteter Tücher die Bilanz doch entschieden vortheilhaft gewesen³⁾. — Gegen nominelle Münzerhöhungen, um das Geld zu vermehren, oder wenigstens im Lande festzuhalten, erklärt er sich mit Nachdruck⁴⁾.

Sehr reich sind Temple's Werke an schönen Beobachtungen aus dem Gebiete der politischen Psychologie. So können z. B. seine Erklärung des innern Zusammenhanges zwischen Handelsblüthe und Toleranz, Handelsblüthe und politischer Freiheit⁵⁾, seine Schilderung des Gegensatzes von kaufmännischer und militärischer Sinnesart für musterhaft gelten (p. 145 fg.). In grossartigem Stile vergleicht er die mittelalterlichen Königreiche und Fürstenthümer mit den Herren und Rittern, die Freistaaten und Städte mit den Kaufleuten und Gewerbetreibenden des einzelnen Landes: diese anfänglich von jenen verachtet, gehorsam und demüthig gegen sie, bis nach mancherlei Zeitläuften einige von ihnen durch Fleiss und Sparsamkeit reich und mächtig, und einige von jenen durch Krieg und Verschwendung arm wurden. Auf solche Art sind die Kaufleute am Ende wie Ritter geworden, und die Ritter haben am Handel Gefallen gefunden (p. 182). Temple ist unbefangen genug, die im Verkehr unter einander allgemein verbreitete Ehrlichkeit der Holländer nicht sowohl aus ihrer vorzüglichen Tugend, sondern aus ihrer Kulturstufe zu erklären. Sie rühre her aus der Nothwendigkeit des Handels, welcher ebenso sicher der gemeinen Redlichkeit bedarf, wie der Krieg der Mannszucht; widrigenfalls das Ganze in Stücke brechen würde, die Kaufleute zu Hausierern, die Soldaten zu Räubern werden. Daher spricht er von jener Ehrlichkeit der Holländer auch nur in dem Falle, wo sie mit Sachverständigen, gleich ihnen selbst, und im Bereich

1) *To the Duke of Ormond: The measures to be pursued by England 1673.* Works II, p. 237.

2) Works III, p. 19.

3) Works I, p. 178.

4) Works III, p. 5 ff.

5) Works I, p. 162. 165.

der Gesetze verkehren; bei anderen Gelegenheiten suchen sie von der Unwissenheit und Einfalt ihrer Gegner gehörig zu profitieren (p. 134).

Die Vorschläge Temple's, um den Nationalreichtum von Irland zu heben, kommen fast sämmtlich¹⁾ darin überein, dass die schlummernden Kräfte der Insel, da sie von selbst nicht erwachen können, durch den Staat geweckt, ihre Lücken durch Staatsmassregeln ausgefüllt werden sollen. So empfiehlt er z. B., um das für Irland so sehr geeignete Leinengewerbe zu fördern, dass ausser den bisherigen Prämien entweder der Staat, oder der Gouverneur aus eigenen Mitteln eine grosse Leinenfabrik errichten soll, bis dieser Gewerbszweig im Volke Wurzel geschlagen. Sollte diess ja für allzu schwierig gelten, so müssten wenigstens Staatsgelder angewiesen werden, um den Leinenproducenten einen sichern Absatz und billigen Preis ihrer Waare zu garantieren (p. 12 fg.). Zur Hebung der Seefischerei sollen grosse Compagnien errichtet werden, mit polizeilichen Vorschriften über die Bereitungsart der Fische, zugleich aber auch mit allerlei Privilegien, Steuerfreiheiten u. s. w. Temple rath sogar, dass die Wählbarkeit zu Parliaments- und Friedensrichterstellen auf die Theilnehmer an diesen Gesellschaften beschränkt werden möchte: sowie sich auch die Regierung an den Actien betheiligen soll (p. 23 fg.). Den zahlreichen Betrugereien, welche die Anfuhr des irischen Fleisches, Talges, der Butter, Häute u. s. w. discreditirten, soll durch Beschränkung des Verkehrs auf gewisse Stapelplätze und in diesen wieder durch strenge polizeiliche Schau- und Stempel-einrichtungen gesteuert werden (p. 14 ff.). Der Rhederei zu Gefallen mag die Umhauung jeder grössern Eiche verboten sein, bevor sie eine gewisse, für den Schiffsbau geeignete, Stärke erreicht hat (p. 26). Vor Allem jedoch muss die Ehre des Handelsstandes gehoben werden: aus den Abgeordneten der Kaufleute in den vornehmsten Handelsplätzen soll der Vicekönig zwei zu Geheimenräthen ernennen (p. 27); sowie auch z. B. die Pferdezucht durch Theilnahme des Vicekönigs an den Ausstellungen, durch Einladung der Preisgewinner zu seiner Tafel u. dgl. m. gefördert werden könnte (p. 24 fg.). — Diese ganze Politik ist offenbar eine Nachahmung der Hauptmassregeln Colberts, und auf gewissen niederen Kulturstufen allerdings zu empfehlen. Wo der Strom des Verkehrs

¹⁾ Abgesehen natürlich von den allgemeinen Anstalten zur Vermehrung der Population, die auch im vorliegenden Falle die Hauptsache bilden.

noch zu schwach ist, um das Bedürfniss des ganzen Landes das ganze Jahr hindurch zu befriedigen, da mag seine Aufstauung gleichsam in gewisse Stapelörter und Messzeiten wohlthätig sein. Wo eine Production, die auf auswärtigen Absatz rechnen muss, unter eine Menge kleiner, wenig gebildeter Producenten zersplittert ist, da können Staatsreglements und Schauanstalten den Nutzen gewähren, den anderswo, und dann freilich besser, die grossen Privatunternehmer stiften: nämlich einerseits die Producenten von dem Bedürfnisse der Consumption in steter Kenntniss zu erhalten, andererseits den Consumenten für die gute Befriedigung desselben Garantie zu leisten. Für Staatsfabriken mag sich unter Umständen das Nämliche sagen lassen, was J. B. Say, der grosse Freund der Handelsfreiheit, für Experimente auf Staatskosten geltend macht. Wo endlich überhaupt noch der Grundsatz aller rohen Völker herrscht: *Pigrum et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare*, da kann ein positives Einschreiten der Regierung, um den friedlichen Erwerb zu ehren, ein wichtiges Kulturmittel sein. Man erkennt hieraus, wie solche Vorschläge für das damalige Ireland noch viel unbedenklicher sein mussten, als für das Frankreich Colberts. In Ireland hatte der Staat bisher so Vieles positiv gehindert, dass von ihm nun auch wohl eine positive Förderung erwartet werden konnte. Für Länder, wie England oder Holland, brauchte Temple darum noch nicht viel anders zu denken, als Child.

Ueber die Kolonialstellung von Ireland zu England hat Temple die seiner Zeit gewöhnlichen Ansichten. Sobald es der irische Handel in irgend einem seiner Zweige zu einer, dem englischen Handel gefährlichen, Concurrenz bringt, so muss seine «Aufmunterung ermässigt oder abgelenkt werden». Daher z. B. die Wollindustrie von Ireland auf wenige grobe Artikel für den ordinären Bedarf der Insel selbst zu beschränken ist. «Denn die Stärke, der Reichthum und Ruhm der Kronen Sr. Majestät scheinen hauptsächlich von der Gesundheit und Kraft Englands abzuhängen.» Dagegen sollte man gewisse andere Zweige, wie z. B. die Leinenindustrie, keineswegs unterdrücken. Eine allzu grosse Waareneinfuhr, selbst von England her, würde Ireland in dem Grade von Gelde entblößen, dass kein genügender Vorrath mehr da wäre zum Betriebe des innern Handels; und die hierdurch bewirkte allgemeine Unzufriedenheit könnte selbst für England gefährlich werden (p. 9 ff.). Das kürzlich erlassene Verbot, lebendiges Vieh nach England

zu führen, wird von Temple entschieden gemissbilligt: es sei nur zum Vortheile einzelner Grafschaften, aber zum Schaden des Ganzen. England verliert dadurch einen schönen Fracht- und Mästungsgewinn; die Irländer werden zugleich gezwungen, im Häute-, Butter- und Pökelfleischhandel als Englands Nebenbuhler auf fremden Märkten zu erscheinen; sie gewöhnen sich überhaupt vom englischen Markte weg (p. 19). — Wie Temple den irischen Absenteeismus beurtheilt, ist nach seiner Ansicht von Handelsbilanz nicht schwer zu errathen. Den Regierungszuständen der Insel mag er natürlich sein, ist ihnen wenigstens zu jeder Zeit eigen gewesen; desto schädlicher wirkt er dagegen auf den Handel und Reichthum von Ireland. Ohne diesen Absenteeismus würde Ireland, bei seinen grossen natürlichen Hilfsmitteln, eins der reichsten Länder Europas sein, würde Macht und Einkünfte der englischen Krone gewaltig verstärken: während es bis jetzt eher «unsere schwache Seite war und uns mehr Blut und Geld gekostet hat, als es werth ist» (p. 4 fg.)¹⁾.

Nachtrag zu S. 120.

Derselben eklektischen Richtung, wie Davenant, welche die alt-nationalen Grundlagen der englischen Wirthschaftslehre mit dem immer stärker hereindringenden Colbertismus zu verschmelzen suchte, gehört ein anderes, äusserst lesenswürdiges Buch an: *A discourse of trade, coyn and paper-credit: and of ways and means to gain and retain riches. London 1697, printed for Brabazon Aylmer (167 S. in 8°). To which is added the argument of a learned counsel, upon an action of the case brought by the East-India-Company against Mr. Sands, an interloper. 1696. (77 S. in 8°).* — Ueber die Person des ungenannten Verfassers wage ich keinerlei Vermuthung. Der Buchhändler versichert in seiner, mit viel Behutsamkeit geschriebenen, Vorrede, dass ihm selber der Name des Autors gänzlich unbekannt sei; er habe desshalb auch Bedenken gehabt, den Druck zu übernehmen, bis ihn das Urtheil mehrerer Sachverständigen, welchen er das Manuscript zu lesen gegeben, über dessen Unschädlichkeit und gemeinnütziges Verdienst beruhigt. Mir scheint der unelegante, bald tautologische, bald höchst abgerissene,

1) Vgl. oben S. 83 fg.

aber stets kräftige Charakter der Sprache einen Geschäftsmann als Urheber zu verrathen¹⁾).

Uebrigens ist das Buch ein ziemlich vollständiger Inbegriff dessen, was man damals in England unter politischer Oekonomie verstand. Es beginnt mit einer Theorie der Handelsbilanz; hierauf werden die Preisverhältnisse der Münzen und Barren erörtert; alsdann die Frage beantwortet nach den allgemeinsten Quellen des Reichthums. Untersuchungen über den Zinsfuss und den Papiercredit folgen zunächst. Den ganzen Rest endlich nimmt eine statistische Uebersicht des englischen Handels in Anspruch, immer vom Standpunkte der Bilanz aus, wobei am ausführlichsten von dem ostindischen Handel und von der Nützlichkeit seiner Compagnieverfassung die Rede ist. Wenn also der Handel gleichsam den Faden bildet, an welchem alle übrigen nationalökonomischen Betrachtungen aufgereiht werden, so ist diess in der ältern englischen Literatur durchaus gewöhnlich: ein charakteristischer Gegensatz zu der gleichzeitigen deutschen Literatur, welche fast Alles, was sie weiss, an die Erörterung des Domänen- und Regalienwesens anknüpft.

Was die Quellen des Reichthums betrifft, so erinnert die Lehre unsers Anonymus zunächst an Temple. Arbeit und Sparsamkeit machen reich: ebenso ganze Völker, wie einzelne Familien. Alle anderen Wege der Bereicherung, ohne diesen, werden sich als ungenügend erweisen (p. 80). Durch Arbeit muss man den Reichthum einbringen, durch Sparsamkeit ihn festhalten (p. 158). An anderen Stellen wird der Begriff Reichthum genauer definiert als bewegliches Vermögen. Es wird auch wohl hinzugefügt: *labour, industry and foreign trade; good husbandry in the consumption and expense of the goods of foreign nations and in all our dealings with them* (p. 153). *Foreign markets, which only can increase riches* (p. 54). Darum finden wir gleich in der ersten Stelle, wo vom Ursprunge des Reichthums die Rede ist, folgende

1) Herr Dr. C. W. Asher spricht in einem Briefe an mich die Vermuthung aus, diese Schrift könnte von Sir Dudley North herrühren, der seinem früher geschilderten Charakter gemäss jetzt versucht hätte, mit populäreren Ansichten sein Glück zu machen. Viele Stellen erinnern wirklich sehr an North, und die Sprache würde diess einigermaßen bekräftigen. Er führt Worte der heiligen Schrift ebenso gezwungen und unpassend an, wie North philosophische Citate (vgl. p. 165. 167). So könnte auch seine mehrfach ausgesprochene Vorliebe für den Levantehandel zur Unterstützung jener Hypothese benutzt werden (p. 103. 126. 139). S. oben S. 86 fg. 92.

vier Arbeitszweige ausdrücklich hervorgehoben: das Ausgraben aus den Eingeweiden der Erde sammt der weitem Bearbeitung ihrer Producte; das Fischfangen im Meer und der Vertrieb der Fische an fremde Nationen; der Handel mit fremden Waaren, die an andere fremde Völker verkauft werden; endlich die Schifffahrt in der Fremde (p. 43). — Als eine zweite Kategorie des Reichthums, gegenüber den beweglichen Gütern, sieht der Verfasser das Grundeigenthum mit seiner Rente an. Nun gelten ihm zwar in gewisser Beziehung die Grundbesitzer für die wichtigste Klasse. «Der Schwerpunkt von England liegt im Boden; so hängt auch die Entscheidung über die Handelsbilanz von dessen Besitzern ab.» Sie haben den Ton anzugeben, ob sich der Verbrauch des Volkes in den geeigneten Gränzen halten soll, oder zum Verderben führen (p. 459 ff.). Jede Besteuerung des Handels trifft in Wahrheit die Grundbesitzer, wenigstens zum überwiegenden Theile (p. 456). Indessen hält er jedes allgemeine und dauernde Steigen, der Grundrente wie des Bodenwerthes, nur für die Wirkung einer günstigen Handelsbilanz. Die vermehrte Geldmenge wird den Preis der Producte erhöhen und die Käufer oder Pächter von Ländereien vermehren (p. 43). Auf der andern Seite behauptet er wieder, dass hohe Lebensmittelpreise nicht die Ursache, sondern die Folge hoher Grundrente sind (p. 37); oder, sollte vielleicht die allgemeine Waarentheuerung von einer Verschlechterung des Geldes herrühren, so werden die Grundrenten vermuthlich das Letzte sein, das im Preise mitsteigt (p. 29).

Die oben erwähnte Bedeutung der Arbeit¹⁾ macht eine starke Bevölkerung zur Hauptgrundlage des Reichthums (p. 43 fg.). Und zwar kommt es hauptsächlich auf die Vermehrung der niederen Volksklasse an. Eine grosse Zahl armer Einwanderer würde unsern Nationalreichtum auf die Dauer wahrscheinlich mehr befördern, als eine kleine Zahl reicher (p. 54 fg.). Freilich muss aber tüchtig gearbeitet werden (p. 44 fg.). Darum ist der Verfasser ein Gegner der vielen Feiertage, deren Kostspieligkeit er genau zu berechnen weiss: 2 Millionen Arbeiter zu 6 Pence täglich machen 50,000 Pfd. St. (p. 49). Auch hohen Arbeitslöhnen ist er feind: nicht bloss weil sie eine Last für Handel und Land sind, sondern namentlich, weil sie zur Trägheit verlocken (p. 47). An das persönliche Glück der beschäftigten Menschen denkt er, wie die meisten

¹⁾ *The stock of the nation, which depends on labour and upon which all must live* (p. 46).

Mercantilisten nicht. Was die Gewerbetreibenden zu viel ansetzen, das schlagen sie auf den Preis ihrer Waaren, und erschweren somit deren Absatz. Er beklagt deshalb gar sehr, dass die Lebensweise des englischen Volkes neuerdings so viel behaglicher geworden. Der Widerspruch, welcher darin liegt, die Arbeiter seien durch Luxus zu hohen Löhnen, und dadurch wieder zur Trägheit gekommen, fällt ihm nicht auf (p. 82 fg.). — Sehr merkwürdig ist bei dieser Gelegenheit der Unterschied, welchen der Verfasser zwischen der heute sogenannten productiven und nichtproductiven Arbeit findet. Er giebt vollständig zu, dass eine «Kopfarbeit neben der körperlichen existiert; dass jene schlechterdings nothwendig ist für die Erhaltung der Gesellschaften, welche nicht bestehen können ohne Berufsunterschiede, sowohl der Herrschaft wegen, als zur Bewahrung von Freiheit und Eigenthum; dass ohne sie auch der Gewerbfleiss keine Ermuthigung haben würde.» Es müssen daher Manche von körperlicher Arbeit frei sein, nicht bloss weil sie grosses Vermögen und hohen Rang besitzen, sondern auch um sich ganz der Kopfarbeit zu widmen; also der Regierung, dem Cultus, der Justiz, Polizei u. s. w. Gleichwohl «kann es nicht oft genug erwogen werden, dass ein Gentleman, der Güter mit 10 bis 20.000 Pfd. St. jährlichen Ertrages besitzt und Goldminen dazu; dass Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte mit noch so grossen Verdiensten oder Ansprüchen auf Gewinnst oder Einkommen, so weit entfernt sind, die Nation zu bereichern, oder selbst Reichthum und Ueberfluss zu besitzen; dass sie nicht das Nothwendige, noch Geld, es zu kaufen, haben würden, ohne die Hilfe der arbeitenden Klasse. Wenn nun diejenigen, deren Besitz des Reichthums und der Nothwendigkeiten vom Schweisse und der Mühe Anderer abhängt, verhältnissmässig zahlreicher sind, als diejenigen, welche zu ihrer Versorgung arbeiten: so muss Gefahr sein, dass der Reichthum des Volkes aufgezehrt wird, und Mangel und Armuth werden nachfolgen.» Der Verfasser klagt deshalb die englische Erziehungsweise an, dass sie den Zudrang zu den ersteren Beschäftigungen auf Kosten der letzteren so sehr gesteigert habe (p. 44 ff. 156¹).

Mit dem Worte Handelsbilanz will unser Buch den seiner Zeit gewöhnlichen Begriff ausdrücken (p. 3 fg. 157). Auch die vorsichtige Art, wie es die Bilanz herausrechnet (p. 55 ff.), hat nichts Eigenthümliches. Als gut werden solche Handelszweige bezeichnet, «welche

¹, Vgl. oben S. 78.

e Producte und Manufacturwaaren verbrauchen, wovon der Werth
 s Landes und die Beschäftigung unserer Armen abhängt; welche
 e Seeleute und Schiffahrt vermehren, wovon unsere Stärke ab-
 ; welche uns mit denjenigen Waaren versehen, deren wir schlecht-
 dürfen, um unsern Handel zu betreiben, oder zu unserer Sicher-
 oder welche mehr aus-, als einführen, wovon unsere Reichthums-
 hnung abhängt.» Dagegen sind schlecht diejenigen, «welche mehr
 als ausführen, oder fertige Manufacturwaaren einführen, oder ir-
 welche Güter, die den Verbrauch unserer eigenen verhindern;
 welche unsere Wolle oder andere Rohstoffe ausführen, um fremde
 nen zur Verfertigung von Manufacten zu befähigen, die statt unse-
 genen gebraucht werden können; oder welche Waaren einführen,
 icht nothwendig sind, sondern nur den Müssiggang und Luxus zu
 ehren trachten; oder welche durch fremde Schiffe, oder fremde
 ren und Kaufleute getrieben werden; oder endlich welche durch
 ihr von Geld oder Barren erfolgen. Solche Dinge mögen als ein
 ierstein des Handels dienen.» (p. 58 fg. 5 ff.) Die früher von Mun
 uptete Ausnahme von der Regel, dass Holland, Venedig, Florenz
 Genua doch ohne allen Schaden edles Metall exportierten, will unser
 asser nur für solche Länder gelten lassen, die keine einheimischen
 elwaaren besitzen, also nur durch ihre guten Häfen, Schiffe u. s. w.,
 rhaupt als Vermittler fremder Umsätze, Gewinn hoffen können (p. 6 fg.).
 ch Freihäfen passen nur für solche Länder, um hier gleichsam ein
 gazin fremder Nationen zu errichten, wie Livorno z. B. für die Levante
 ; ein Land mit eigenem Verkehr, wie England, würde seinen Aus-
 dEinführen u. s. w. durch Freihäfen mehr schaden, als es im Zwischen-
 del gewönne (p. 78 fg.). Es ist übrigens ein Widerspruch, wenn
 r Verfasser einmal behauptet, dass die Ausfuhr eigener Producte oder
 che nie schädlich sein könne (p. 5), und ein anderesmal zugiebt, dass
 n allerdings Geld bisweilen zu theuer kaufe (p. 27). Dass das Ideal
 der Mercantilisten, bloss zu verkaufen, ohne je wieder zu kaufen, ein
 ch selbst widersprechendes und daher unmögliches ist, scheint er nicht
 merken; wohl aber giebt er zu bedenken, wie man in diesem Falle
 pressalien zu erwarten habe (p. 59). — In seiner Musterung aller eng-
 chen Handelszweige, ob sie günstig oder ungünstig seien, stellt er
 n mit Afrika besonders hoch: ausgeführt werden hier lauter Ueber-
 issigkeiten, grobe Wollzeuge, die sonst unverkäuflich wären; dagegen

eingeführt hauptsächlich Gold, Elfenbein und Sklaven. Die letzteren sind theils in den Kolonien unentbehrlich, theils werden sie an die Spanier gegen edles Metall umgesetzt; «daher kaum ein Handelszweig mehr verdient erweitert zu werden.» (p. 128 fg.) Auf der andern Seite ist der ostindische Handel gar nicht zu begünstigen, so sehr auch die europäischen Mächte um seinetwillen mit einander rivalisirt haben. Er verschlingt so viel edles Metall, «dass die Gewölbe des grossen Moguls und seiner Nabobs für Europa das zu werden drohen, was ein Spielhaus für die Spieler ist;» überdem haben die englischen Manufacturen daheim um auf fremden Märkten von den indischen die nachtheiligste Concurrenz zu erdulden (p. 96 fg. 126).

Der Binnenhandel steht in volkwirtschaftlicher Beziehung dem oben erwähnten, zwar nützlichen, aber unproductiven Arbeiten gleich. Die einzelnen Betreiber können dadurch reich werden; das Vermögen des ganzen Volkes aber wird nicht grösser sondern wechselt nur die Person der Besitzer (p. 40). Wirklichen Reichthum (*treasure*) kann ein Land, welches keine Gold- und Silberminen hat, ausser durch Raub und Eroberung nur durch auswärtigen Handel gewinnen (p. 164)¹⁾. Es ist darum für die wahrhaft productiven Handelszweige sehr nachtheilig, wenn sich zu viele Menschen auf den Binnenhandel werfen (p. 154). Innerhalb dieser Gränzen erkennt der Verfasser übrigens die Wohlthätigkeit, ja Nothwendigkeit des Binnenhandels vollkommen an. Ist doch der Schiffbau ein Theil desselben; ebenso alle Handelsgeschäfte, welche den Manufacturen zur Hervorbringung der Exportwaaren oder den Importeurs zum Vertriebe ihrer Einfuhren behülflich sind. Wenn darum der Binnenhandel auch nicht unmittelbar den Reichthum vermehrt, so ist er doch eine nothwendige Bedingung jedes grössern Aussenhandels. Dasselbe gilt denn auch von den Grundbesitzern und allen Anderen, die wohlhabend sind, aber keinen Handel treiben: auch sie wirken mit, entweder als Consumenten, oder indem sie Material liefern. So ist das ganze Volk gewissermassen beim Handel betheiligt, was bei richtiger Beachtung jede Feindschaft zwischen den verschiedenen Berufsarten verhindern müsste (p. 42).

1) Die Kaufleute haben bloss ihr eigenes Interesse vor Augen, unbekümmert, ob ihr Gewinn bei der Ausfuhr, also an Fremden, gemacht wird, oder bei der Einfuhr, also an ihren Landsleuten. Jener allein bereichert die Nation; dieser, wenn luxuriöse Verzeehrung hinzutritt, kann die Nation arm machen (p. 148).

Auf dem Felde der praktischen Nationalökonomie steht unser Buch der Handelsfreiheit viel näher, als dem gewöhnlichen Mercantilsysteme. Doch ist es hier, wie überall, nicht völlig consequent. Im Innern verwirft der Verfasser alle Gesetze, Corporationsstatuten u. s. w., welche den Verkehr irgendwie beschränken möchten (p. 44 fg.). Aller Handel «sollte nicht auf den Vortheil einiger Wenigen beschränkt, sondern ausgebreitet sein zur Ermuthigung der Industrie und Jedermann freien Zutritt gewähren.» (p. 125.) Bloss neue Erfindungen sollen privilegiert werden¹⁾, aber nur für eine kurze Reihe von Jahren (p. 136). So wenig er dem Luxus gewogen ist (p. 165 ff.), so will er doch von Luxusverboten in der Regel nichts wissen (p. 82). Gegen obrigkeitliche Erniedrigung des Zinsfusses eifert er mit ähnlichen Gründen, wie Locke (p. 62 fg.). So tadelt er auch jede Besteuerung, welche die Production oder Schiffahrt erschwert, und somit den Preis der Waaren gegen fremde Concurrenten vertheuert (p. 54). Also wieder die Abneigung gegen indirecte Steuern, der wir schon früher einmal, bei Locke, begegnen sind. — Was den auswärtigen Verkehr betrifft, so ist die oberste Regel diese: «die Freiheit des Handels ist unbedingt nothwendig, um ihn gross, und die Grösse, um ihn wohlthätig zu machen.» Nur ganz ausnahmsweise mag ein Riegel vorgeschoben werden, falls ein Handel, welcher die Kaufleute reich macht, der Nation im Allgemeinen schadet (p. 60). So äussert sich der Verfasser über das alte Verbot, die englische Wolle unverarbeitet auszuführen, mit grosser Behutsamkeit: es sei vortheilhaft, wenn die Wolle daheim, und zwar gut verarbeitet werden könne (p. 53). Anderswo empfiehlt er die Aufhebung aller Ausfuhrzölle, sowohl für Rohstoffe, wie für Manufacte (*Products — manufactures*: p. 146). Obschon er zugiebt, dass die freie Geld- und Barrenaufuhr gemeinschädlich wirken könne (p. 148), so «haben doch Verbote derselben nie-

¹⁾ Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an das erste englische Patentgesetz: 24 *James I, Cap. 3*. In Deutschland sind ungefähr zu derselben Zeit die ersten Erfindungspatente nachzuweisen. Wie neu diese ganze Idee war, zeigt sich am klarsten in einer Aeusserung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, der ohne Frage zu den geistreichsten und aufgeklärtesten Männern des 16. Jahrhunderts gehörte. Diesen erfüllte es nämlich mit moralischem Unwillen, als er hörte, dass die Grafen Stollberg den Erfinder einer Wasserhebemaschine verpflichtet hatten, in Sachsen kein solches Werk ohne ihr Vorwissen zu gründen (v. Langenn *Leben des Kurfürsten Moritz II*, S. 57). Doch haben schon die Alten an Erfindungspatente gedacht: *Athenaeus XII, 22*.

mals in irgend einem Lande irgend welche gute Folgen gehabt.» Sie sind gar nicht einmal durchzuführen (p. 9). Am meisten eifert er gegen obrigkeitliche Nominalerhöhungen der Münze, wodurch so viele Mercantilisten das Geld meinten im Lande festhalten zu können. Indem er alle Hoffnungen widerlegt, die wohl auf eine solche Massregel gebaut wurden, beweist er den ungerechten, schimpflichen Charakter derselben, und dass sie nur auf die früher contrahierten Schuldverhältnisse bedeutenden Einfluss üben könne (p. 10 ff.). Hinsichtlich der Waareneinfuhr spricht er allerdings von der Nothwendigkeit, die Handelszweige mit unzweifelhaft schädlicher Bilanz zu entmuthigen. «Wie allzu viele Beschränkungen des Handels unpassend sein mögen, so allzu grosse Freiheit gefährlich.» (p. 150.) Eigentliche Prohibition aber sollte immer nur das letzte Hülfsmittel sein, wenn die mildereren Schritte erst des blossen Beispiels von Oben her, sodann auch hoher Zölle ganz erfolglos geblieben (p. 58). Man sollte hiermit um so behutsamer vorgehen, als Millionen Menschen im Lande vom Handel leben (p. 59).

Von privilegierten Handelsgesellschaften, nach Art der ostindischen, ist der Verfasser gar kein Freund. Ein grosser Theil seines Buches ist diesem Gegenstande gewidmet (p. 96—144¹⁾). Er hat den Grundsatz, der Gewinn aus einem grossen Handel mit niedrigen Preisen ist sicherer, als der aus einem kleinen Handel mit hohen Preisen²⁾; und ein Volk steht sich besser dabei, den Handelsgewinn unter Viele, als unter Wenige vertheilt zu sehen (p. 54). Nun pflegen aber die privilegierten Gesellschaften auf ein möglichst geringes Risiko, möglichst wohlfeilen Einkauf und möglichst theuern Verkauf gerichtet zu sein; was dann immer mit der engstmöglichen Beschränkung des Handels zusammenhängt. An die Entdeckung neuer Märkte, wie man sie

1) Wo namentlich p. 120 ff. die gewöhnlichen Gründe der Compagnievertheidiger zusammengestellt werden.

2) Das Vorherrschen dieser Maxime ist in der That eines der wichtigsten Merkmale, welches die höheren Kulturstufen gegen die niederen charakterisiert. Sie ist nicht bloss humaner, volksfreundlicher, als ihr oligarchischer Gegensatz, sondern zugleich vortheilhafter. Man riskiert nun bei entbehrlichen Waaren nicht so viel vom Modewechsel; bei unentbehrlichen kann man eher auf ein Wachsen der Bevölkerung u. s. w. seine Hoffnung bauen. Die Concurrrenz wirft sich nun besonders auf technische Ueberbietung der Nebenbuhler; im umgekehrten Falle auf deren gesetzliche oder ungesetzliche Ausschliessung. Sie macht also dort gerade die Hauptquellen des Nationalreichtums ergiebiger fliessen.

kühnen Abenteurern so oft verdankt, ist bei solchen Gesellschaften, wegen ihrer bequemen Sicherheit, gar nicht zu denken (p. 131). Bei ihnen wird regelmässig der Nutzen des Publicums dem ihrer Theilnehmer hintangesetzt (p. 136). Auch unter diesen letzteren bildet sich in der Regel bald die schroffste Ungleichheit aus, indem sich die Actien in immer weniger Händen concentriren: wie denn z. B. in der besten Zeit der ostindischen Compagnie ein Viertel des Kapitals 40 Männern gehörte, und die Hälfte desselben unter weniger als 40 Personen vertheilt war (p. 101. 125). Auch das ist unbillig, dass die privilegierten Gesellschaften den ganzen, ihnen anvertrauten, Handelszweig in London concentriren (p. 130); wenn man selbst übersehen wollte, dass ihr Privilegium doch im Grunde darauf hinausläuft, allen Käufern ihrer Waaren eine Steuer von 20 bis 50 Procent an die Gesellschaft aufzunöthigen (p. 123). Darum rath der Verfasser, die grossen *Joint-stock-companies* mit s. g. *regulated Companies*, nach Art der türkischen, zu vertauschen: man würde solchergestalt ihr Gutes mit dem Guten der Handelsfreiheit vereinigen (p. 139 ff.)¹⁾.

Zu den werthvollsten Partien unsers Buches gehören die Abschnitte vom Wechselverkehr und vom Papiergelde. Dort finden wir mit grosser Sicherheit und Klarheit auseinandergesetzt, dass bei allen Schwankungen des Wechselurses, die von der räumlichen Entfernung des Platzes, der zeitlichen Entfernung des Zahltermins, dem Ueberflusse oder Mangel des Geldes, verglichen mit Wechseln, herrühren, der regelmässige Grundgedanke doch immer der bleibt: ein Pfund Silber im einen Lande ist so viel werth, wie ein Pfund Silber im andern (p. 12 ff.). Auch weiss der Verfasser, als erfahrener Geschäftsmann, recht wohl, dass die grosse Mehrzahl der internationalen Handelsoperationen durch den Tausch von Waaren gegen Waaren erfolgt (p. 22. 59). — Seine Ansichten über Papiergeld erregen um so grösseres Interesse, wenn man bedenkt, dass die Bank von England 1694 gestiftet war, und dass John Law's berühmtes Werk *Trade and money considered* 1705 erschien. Gegenüber der, schon damals verbreiteten, Meinung, dass Metallgeld unnöthig sei, durch Papiergeld völlig ersetzt werden könne, ist unser

1) Der Verfasser beruft sich p. 141 fg. selbst auf eine andere Schrift, *New discourse of trade* (December 1692), worin über Handelscompagnien u. s. w. eine der seinigens sehr verwandte Ansicht entwickelt worden. Vgl. übrigens oben S. 63. 115.

Verfasser doppelt vorsichtig (p. 63—78). Die praktischen Erfahrungen, die man in England gemacht hatte, können diess zur Genüge erklären. Seit 1650 war es üblich geworden, dass die Londoner Goldschmiede, bei welchen die Kaufleute ihr Geld deponiert hatten, circulierende Noten dafür ausgaben. Um die Zeit des grossen Brandes (1666) sollen von einem einzigen Goldschmiede für 1,200,000 Pfd. St. Noten im Umlaufe gewesen sein. Die Goldschmiede ihrerseits pflegten ihre Depositien der Staatskasse zu leihen. So musste freilich das berühmte *Shutting of the Exchequer* (im Jahre 1672) eine sehr weit verbreitete Crediterstörung zur Folge haben. Nun lehrt unser Verfasser, dass Gold und Silber überall Werth haben; Papiergeld nur in dem Lande, von dem es ausgegeben wird, und auch da nicht länger, als die Fonds oder Meinungen, worauf es begründet ist, gut stehen. Wenn sich ein Volk daher auf den Papiercredit verlässt, und sein Metallgeld an Fremde verleiht, so kann es heute für reich gelten, morgen als arm erfunden werden: zumal in grossen Kriegen, welche der wahre Prüfstein des Nationalreichthums sind, gerade wie das Sterbebett für manche grosse Kaufleute. So nützlich also der Papiercredit ist, um den Mangel des Geldes zu ersetzen, so gefährlich ist er, wenn er das Geld verdrängt (p. 64 fg.). Etwas Papiercredit ist gut; wird er aber allgemein und gar zu gross, so läuft er um so mehr Gefahr, unter seinem eigenen Gewichte zusammenzubrechen (p. 66). Er versagt gewöhnlich in dem Augenblicke, wo man ihn am meisten brauchte, und ist hernach äusserst schwer wieder herzustellen (p. 67). Der Verfasser billigt also namentlich, wenn die Circulation kaufmännischer Schuldpapiere nach Kräften erleichtert wird¹⁾; dergleichen die Exchequer-Bills, die auf einer zwar künftigen, aber sichern Steuereinnahme fussen. In allen anderen Fällen sollte die Obrigkeit Sorge tragen, dass ein Papiercredit nur auf gute Fonds begründet wird, und mit den gehörigen Beschränkungen, um jedes Hinauswachsen über diese Fonds zu verhüten. Denn die Besitzer eines solchen künstlichen Reichthums sind noch weit mehr in Versuchung, denselben zu missbrauchen, als die Besitzer des wirklichen Geldes durch Münzverschlechterung und monopolisches Anschreissen des Handels (p. 67). Unter solchen Beschränkungen besteht nun der Nutzen einer Bank, ausser der Erleichterung des Discontierens u. s. w. darin, dass sie die Baarschaft der Nation

*) Vgl. oben S. 63.

verdoppelt. Der Bankier empfängt ein Depositum von 1000 Pfd. St., mit welchem er Geschäfte macht; und giebt dagegen eine 1000 Pfd.-Note, die auch als Geld umläuft. Freilich muss er immer die Möglichkeit eines allgemeinen *Run* im Auge behalten! (p. 69 fg.) So gross die Sicherheit der Landhypotheken ist, so werden die auf Grundstücke basierten Noten doch nie als Geld umlaufen, wenn man sie nicht jeden Augenblick gegen Geld verwechseln kann (p. 71). Der ganze Credit der Noten beruht darauf, dass man zur bestimmten Zeit pünktlich bares Geld dafür erwartet. Ein gesetzlicher Zwang, sie an Zahlungsstatt zu nehmen, hilft ihnen zu gar nichts, wenn auch die Gläubiger aus älteren Contractsverhältnissen dadurch ruiniert werden können; der Verfasser stellt jede solche Massregel sehr gut mit den obrigkeitlichen Münzverringerungen zusammen (p. 71). Ebenso treffend unterscheidet er beim Geldvermögen (*estates of money*) drei Grade des Realisationsbedürfnisses. Was man hypothekarisch ausleiht, ist gewöhnlich der Theil des Vermögens, welchen man für Ankäufe oder Kindesaussteuern bestimmt hat, und den man bis zum Eintritte solcher Gelegenheiten gern ruhen lässt. Der Regierung leihet man, was man voraussichtlich bis zum Eintritte des versprochenen Rückzahlungstermins nicht gebraucht. Worum man nun auf keine dieser Arten verfügt hat, das behält man für seine laufenden Ausgaben oder unvorhergesehene Fälle. Nur diesen baaren Kassenvorath wird man auf Noten verwenden mögen (p. 72 fg.). Uebrigens sind Banknoten für ganz kleine Ausgaben ungeeignet; man wird für solche des baaren Geldes nie entbehren können (p. 74). Die ganze Betrachtung schliesst mit den Worten: «Noten verdienen niemals den Namen einer neuen Münze, weil sie nur als ein Pfand dienen, um für die Zahlung von Geld Frist zu gewinnen.» (p. 78.)¹⁾

Das ganze Buch hat demnach einen Januscharakter. Die eine Seite erinnert durchaus an Petty, North und Locke; ja, es werden die Forschungen dieser Männer im würdigsten Stile weitergeführt. Dagegen schliesst sich die andere Seite an die viel geringeren Nationalökonomien der nächstfolgenden Periode an, wie die Verfasser des *British Merchant*, Joshua Gee und Aehnliche, welche das erste Drittel des 18. Jahrhunderts beherrscht haben.

1) Ganz wahr ist die Prophezeiung p. 64, dass die Banken von Amsterdam und Venedig so lange bestehen werden, wie die Regierung dieser Staaten.

Zum bessern Verständnisse will ich schliesslich noch daran erinnern, dass die Zeit, in der unser Verfasser schrieb, mit gutem Grunde *the very Nadir of English prosperity* genannt worden ist¹⁾. Der grosse Krieg, welchen Wilhelm III. für die Freiheit von England und die Unabhängigkeit von ganz Europa gegen Ludwig XIV. führen musste, hatte die Finanzen seines Staates auf das Tiefste erschöpft. Die neue, schwere Grundsteuer (seit 1690), die mindestens 20 Procent vom Grundeinkommen verschlang, reichte um so weniger hin, als schon um 1693 die Accisen auf etwas über die Hälfte, die Zölle sogar auf weniger als die Hälfte ihres frühern Ertrages, vor der Revolution, gesunken waren. Die Bank von England wurde hauptsächlich in der Absicht gestiftet, die Anleihen des Staates zu erleichtern. Bald aber fielen ihre Noten um 20 Procent unter Pari; die Exchequerbills um wenigstens doppelt so viel, bis man die letzteren mit einem Zinsfusse von 8 Procent fundierte. Das Deficit der Staatskasse wuchs so furchtbar, dass man im Jahre 1696 kaum noch im Stande war, die Armee und Flotte von Monat zu Monat zu bezahlen. Ein völliger Bankerott schien vor der Thüre. Den Privatcredit hatte eine Periode allgemeiner Schwindelei und eine darauf natürlich folgende Handelskrise zerrüttet²⁾. *Certainly the vessel of our commonwealth has never been so close to shipwreck as in this period; we have seen the storm raging in still greater terror round our heads, but with far stouter planks and tougher cables to confront and ride through it* (Hallam).

1) Hallam *The constitutional history of England*, Ch. 15.

2) Vgl. die merkwürdige Schrift *Angliae Tutamen, or the safety of England, being an account of the banks, lotteries, mines, diving, draining, metallic, salt, linen, listers and sundry other engines, and many pernicious projects now on foot tending to the destruction of trade and commerce and the impoverishing of this realm. By a person of honour* (London 1695. 4^o).

EBERHARD WINDECK

VON

JOHANN GUSTAV DROYSEN.

3

.

.

Mencken hat im ersten Theil seiner *Scriptores* die Schrift des Mainzer Eberhard Windeck abdrucken lassen unter dem Titel *Historia vitae Imp. Sigismundi*. Sie ist seitdem oft gelesen und öfter noch citirt worden; eingehender besprochen hat sie so viel ich weiss nur Herr Aschbach in seiner Geschichte des Kaisers Sigmund.

Anderweitige Forschungen gaben mir Veranlassung mich mit dem Gothaer Codex des Windeck, den auch Mencken benutzt hat, zu beschäftigen.

Die Handschrift — ihre Beschreibung giebt Jacobs in seinen Beiträgen II p. 396 — ist 1464 in Eger geschrieben; der Schreiber nennt sich *Vlricus aicher diner ader eicher der stat eger — der gepurt von koczuig*.¹⁾ Er hat ziemlich deutlich, aber sehr fehlerhaft, oft gedankenlos geschrieben. Die Bilder, für welche bei jedem Capitel Raum gelassen ist, und deren kurze Inhaltsbeschreibungen zugleich als Capitelüberschriften dienen, sind bis auf eine schlechte Federzeichnung nicht nachgetragen. Die Paginierung ist durchgehend von neuerem und neuestem Ursprung.²⁾ Die Handschrift ist ziemlich häufig corrigiert und zwar von einer Hand des 17. Jahrhunderts.

Neben dieser Handschrift benutzte ich eine zweite (336 Blätter 4.), welche der grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar gehört. Sie ist aus

1) So der Codex, nicht wie Mencken p. 1288 hat und Aschbach IV p. 458 ihm nachschreibt: *Vlricus Aicher oder Eicher diner* u. s. w. Er wird im Eichamt gewesen sein. Der Name *koczuig* ist nicht vollkommen deutlich; es könnte auch *koczniig* gelesen werden.

2) Irrig Aschbach IV p. 457: «man sieht ... aus der ausgelassenen Paginierung des letzten Theils, dass an die Abschrift nicht die letzte Hand gelegt ist.»

Für die deutsche Geschichtschreibung der Zeit Windecks wird man nicht die ungleich entwickeltere der romanischen Zungen als Maassstab nehmen dürfen. Aber auch seinen deutschen Zeitgenossen, dem sogenannten Rothe, der die thüringische Chronik schrieb auf Begehren der *«frowen Annen Lantgrafinnen zcu Doringen»*, wie das Akrostichon des Prologes besagt, oder dem Conrad Justinger, dem Stadtschreiber von Bern, der im Auftrage des Rathes der stolzen Stadt ihre Geschichte darstellte, steht Windecks Schrift, wie sie vorliegt, weit nach. Was auch immer der Zweck seiner *«Legende,»* wie er sie wohl nennt, gewesen sein mag, man muss sich über die äusserst planlose, im Einzelnen oft verworrene, jeden Augenblick von einem Gegenstand zum andern abirrende Erzählungsweise um so mehr wundern, als sein äusserer Lebensgang ihn in Verhältnisse geführt hat, in denen er nicht allein viel erfahren und beobachten konnte, sondern auch eben diejenigen Fähigkeiten, von denen seine Schrift so gut wie nichts zeigt, klaren Verstand, Uebersicht, Erfassen des Wesentlichen, bewahren musste und in der That bewährt hat. Und mehr noch: wir werden eines Gedichtes von ihm zu erwähnen haben, einer gereimten Erzählung der Mainzer Vorgänge von 1129, die, so wenig poetisch sie ist, als klare und sachgemässe Darstellung sich unter den vielen gereimten Erzählungen gleichzeitiger Begebenheiten, in welchen jene Zeit ihre lebendige Tagesgeschichte niederzulegen liebte, vortheilhaft auszeichnet.

Wenn trotz dem für die Zeitgeschichte von 1390 bis 1440, das ist für den Beginn jener grossen deutschen und europäischen Revolution, in der die germanische Welt endlich den Romanismus abschütteln sollte, Windecks immerhin mittelmässige Darstellung grossen Werth hat, so ist es vor Allem die Unmittelbarkeit der Eindrücke, die sie abspiegelt und die überreiche Mannigfaltigkeit von Wechselwirkungen und Gegenströmungen, die eine mehr pragmatische Kunst verkümmert haben würde. Aber dann auch noch manches andere; einmal dass die Legende eine bedeutende Zahl von Urkunden, officiellen Papieren und ähnlichen Schriftstücken enthält; — sie füllen der Capitelzahl nach nahezu ein Drittel des Buchs; — sodann dass Windeck von vielen Dingen als Augenzeuge berichtet, von anderen durch seine dienstlichen Verhältnisse die beste Kunde haben konnte. Selbst wo er Unbedeutendes oder wo er verworren berichtet, wird eine feinere Beobachtung mit Hülfe sonstiger Ueberlieferungen Richtiges aus ihm zu entziffern wissen.

Es kommt vor allem darauf an, sich über den Kreis seiner persönlichen Beziehungen zu orientieren. Die folgende Untersuchung wird sich im Wesentlichen auf diesen Gesichtspunkt beschränken.

Eberhart Windecke — so schreibt die Gothaer Handschrift den Namen — oder auch Windeck, zum Windeck genannt, ist um 1380 in Mainz geboren,¹⁾ zu einer Zeit also, wo seine Vaterstadt, wenn auch nicht mehr in der dominierenden politischen Stellung, die sie seit Arnold Waldpot an der Spitze des grossen Städtebundes gehabt hat, doch immer noch an Macht und Einfluss den meisten rheinischen Städten bis Cöln hinab vorausstand; wenigstens Worms und Speier hielten sich noch immer als «Eydgenossen» zu ihr. Zugleich Capitale der grössten deutschen Diöcese, und trotz alles Haders mit der Pfaffheit doch Sitz des ersten unter den geistlichen Fürsten Deutschlands, war das damals reichsfreie Mainz in mehr als einer Beziehung ein Mittelpunkt politischer Interessen.

Die Windecks gehörten zu den Geschlechtern der Stadt,²⁾ den Nachkommen, wie man meinte, der Ritter, denen einst König Dagobert die Stadt befohlen hatte.³⁾ Diese Geschlechter hatten bis 1329 den Rath ausschliesslich inne gehabt; in diesem Jahre, als nach dem zerstörenden

1) Windeck c. 339 (bei Mencken 214) sagt: in diesem Jahre 1437 sei er 55 Jahr alt. Aber in der Einleitung erwähnt er, dass er 15 Jahr alt nach Böhmen gekommen sei, was 1394 geschah.

2) Als zu den Geschlechtern gehörig werden die Windecks in dem Verzeichniss, das den alten Bericht über die Unterjochung von Mainz 1463 (Vogt und Weitzel Rheinisches Archiv V p. 51) schliesst, angeführt. Eben so in dem Verzeichniss de patr. Mog. bei Joannis scriptt. rer. Mog. III p. 57. Die richtige Bezeichnung ist «zum Windecke,» der Gewohnheit der Mainzer Geschlechter gemäss nach dem «Hofe» in dem sie sassen. Ich lasse dahingestellt, ob der Hof zum Windeck nach einem aussermainzischen Besitz, aus dem die Familie stammte, genannt ist, wie in Mainz der Hof und die Familie zum *Echzeller* wahrscheinlich auf *Echzell* bei Friedberg (s. u.), der Hof und die Familie zum *Guttenberg*, *ad montem bonum*, auf die alte Dynastenfamilie der Thurn von Guttenberg, der Hof und die Familie zum *Sorgenloch* auf den Ort des Namens (Würdtwein bibl. Mog. 212) zurückführen. Diese Familien der *Sorgenloch*, *Guttenberg*, zum *Jungen*, *Gelthuss* waren wirklich ritterbürtig und stiftsfähig, wirklicher Adel. Der Name Windeck ist unter den deutschen Familien und Burgen nicht selten; für die Mainzer Windecks würde die Burg Windecke an der Nidda, wo die Dynasten von Hanau bis 1436 oft wohnten, am nächsten liegen. Die Windecks, welche die hohenzollrischen Lehen im Elsass trugen (Urkunde bei Minutoli Friedrich I. p. 345), würden wohl schon zu entfernt sein.

3) Windeck c. 354 (fehlt bei Mencken).

Aufbruch gegen die Pfaffheit — *revera odio cleri provocati* sagt eine Chronik — die Stadt zum Ersatz verurtheilt in schwere Verschuldung gerieth und die 29, Burgemeister und Rath, um den guten Willen der Gemeinde zu gewinnen, 22 von den Zünftigen mit beriefen, da traten 129 aus den Geschlechtern zusammen «und besonnen sich der Stat Not und schwuren sich Leib und Gut für einander zu lassen.»³⁾ In Ritter Frieles burgähnlichem Hof zum Gensfleisch sassen sie zum Kampf bereit bei einander, «gewappnet und jedermann den Helm für sich,» als die Gemeinde, die Metzger mit dem Stadtbanner voran, zum Angriff herandrückten. Aber der Rath gab seine Freunde Preis; sie wurden in den Thurm gelegt, sie mussten ihre Waffen abliefern. Da verliessen die 129, Friele zum Gensfleisch an ihrer Spitze, die Stadt. Unter diesen «*des alten rades frunden*», den «*jungen luden die uszgefahren sind von mentze*», war auch ein «Eberhart zu Wyndecken.»⁴⁾ Er wird wie die meisten andern nach der Rachtung von Allerheiligen Abend 1333 zurückgekehrt sein.

Vierzig Jahre später wird ein «Jeckel Wyndecke» als Zeuge erwähnt.⁴⁾ Ob das unsers Eberhards Vater war, muss dahingestellt bleiben, da dieser dessen Vornamen nicht nennt, nur erwähnt, dass seine Eltern im Esperg zu Mainz gewohnt hätten, dass sein Vater 1400 am Montag vor Pfingsten gestorben, acht Tage nach Pfingsten ihm noch ein Sohn Hermann geboren sei.⁵⁾ Diesem Hermann Windecke begegnen wir noch 1442 in einem Process wegen einer halben Mark Goldes, auf die sein Gegner einen Giftbrief von *Contzgin Iseneck* vorweist,⁶⁾ demselben *Conrad Iseneck*, den unser Schriftsteller als seinen Vetter erwähnt; denn als er mit des Kaisers Kleinodien 1417 nach Mainz kam, zeigte er sie jenem Vetter, seiner Base Imichen und seiner Base zu Schenkenberg

1) Joannis Scr. rer. Mog. I. p. 653.

2) Bei Schaab Erfindung der Buchdruckerkunst II p. 149.

3) Urkunde bei Schaab l. c. No. 5. 6. In der darauf erfolgten Acht des Kaisers Ludwig (27 Jan. 1332) werden *Swabin und sin brudir Ebirhart zum Windekin* genannt, Würdtwein diplom. Mog. I p. 482. Ein Eckehard zum Windecken, Vicar am Dom, hat 1316 eine Urkunde mit unterzeichnet. Guden cod. dipl. III p. 136.

4) Urkunde von 1372 bei Schaab l. c. No. 335.

5) Windeck c. 5 (bei Mencken c. 13 lückenhaft). Die Bezeichnung im Esperg ist zweifelhaft; die Handschrift hat *Imespergk*; in dem freilich nicht vollständigen *Elenchus curiarum* bei Guden II p. 508 giebt es keinen Hof des Namens.

6) Bei Schaab l. c. No. 330.

Guten, ihrer Schwester, «*die alle czu leichtenberg.*»¹⁾ Beide Namen gehören mainzischen Geschlechtern, wie denn unter den «Ausgefahrenen» von 1329 ein Jacob zu *Lichtenberg*, unter denen von 1444 ein Jeckel Schenkenberg war.²⁾ Aus solchen Kreisen stammte und in ihnen erwuchs unser Eberhard. Es verdient bemerkt zu werden, dass in jener Zeit, wo das geistige Uebergewicht des Klerus längst dahin war und der hohe und niedere Adel sich meist in derber Rohheit und Rauflust gefiel, die städtischen Patricier überwiegend die Träger dessen waren, was wir jetzt staatsmännische Bildung nennen würden. Sehr natürlich. Sie hatten, wenn auch an vielen Orten nicht mehr ausschliesslich, die Leitung des städtischen Gemeinwesens, dessen Finanz ungleich entwickelter, dessen Regiment ungleich schwieriger war als das der anderen Territorien. In diesen städtischen Familien war die Uebung des Verwaltens und Verhandeln, die Kunde mannigfacher Geschäfte; in stetem Ringen gegen die unbändige Gemeinde, von trutzigen Fürsten und Herrn, geistlichen wie weltlichen, immer mit lüsternen Blicken angesehen und oft bedroht, ohne festen Rückhalt bei Kaiser und Reich, auf sich selbst und die Verbindung unter einander angewiesen, haben sie jene Künste, in denen Italien schon längst die Meisterschaft besass, auf eigene Hand gelernt und geübt. Wie viele Namen dieser Kreise findet man unter den fürstlichen Räten dieser und der nächstfolgenden Zeit.

Der Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, Windecks Knabenzeit, war namentlich für Mainz voller Ereignisse, welche die patricischen Kreise der Stadt lebhaft bewegt haben werden. Die Städte, seit dem Konstanzer Tage ihrer 55 im Bunde, waren daran, mit den Fürsten den entscheidenden Kampf zu kämpfen; ihre Freunde in der Schweiz siegten bei Sempach und Näfels über Oestreich; Mainz kämpfte 1388 und 1389 mit den bairischen Herzögen und dem Pfalzgrafen. Aber es ward besiegt: «*tunc omnino conspiratio eorum, scilicet der Bund, annihilata est,*» sagt eine Mainzer Chronik. Es geschah durch den Egerer Landfrieden,

1) Windeck c. 69 (bei Mencken c. 52).

2) Die Höfe zum Lichtenberg und zum Schenkenberg sind bekannt, den zum Iseneck finde ich sonst nicht erwähnt. Uebrigens gehören die Schenkenberg zu dem grossen Geschlecht der Gostenhofer: s. den alten Bericht über die Unterjochung von Mainz in Vogt und Weitzel Rhein. Archiv V p. 51. Der im Text erwähnte *Conrad Iseneck* war 1444 in einer Rathsdeputation und zwar unter denen von der «jungen Seite des Raths», so dass die Familie wahrscheinlich nicht zu den Geschlechtern gehört.

mit dem König Wenzel die Sache der Städte im Reich, die er bis dahin begünstigt hatte, Preis gab. Die grossen Straf- und Entschädigungsgelder, die nun gezahlt werden mussten, lasteten schwer auf der Stadt, «schwerer», sagt jene Chronik, «Scham und Schande.» Nur um so mehr Nahrung fand der Mismuth der «bescheidenen Leute», wie man sie, sonst mit besserem Recht, nannte. Dann folgte 1396 eine zwiespältige Bischofswahl; an den Intriguen, die her und hin gesponnen wurden, nahm die Stadt den lebhaftesten Antheil; es war der Gegner des mit grosser Stimmenmehrheit gewählten luxenburgischen Candidaten, eines durchaus unbescholtenen Priesters, es war der arge Johann von Nassau, «*ein her fast gescheid und listig*»,¹⁾ für welchen Bürgermeister und Rath von Mainz Partei ergriff;²⁾ namentlich die zum Jungen und die Gensfleisch haben für ihn geworben.³⁾

In dieser Zeit hat Eberhard Windeck bereits sein Wanderleben begonnen. Man liest in städtischen Chroniken, dass es eine Zeit gegeben, wo die Patricier «nit kaufleut, saiffenkremer vnd papirmacher worn, sunder nerten sich irer rent gult und einkommens wie andre vom adel, dorumb sie auch Inen gleich gehalten worden.»⁴⁾ Wohl hielten sich zu dieser Zeit noch manche Mainzer Geschlechter, die Gelthuss, die Gensfleisch, die zum Jungen u. s. w. in jener adlichen Art, aber das Privilegium, das sie als «Münzgenossen» hatten, lässt deutlich erkennen, wie sie wenigstens Banquiergeschäfte daneben trieben.⁵⁾ Auch Eberhard ward wohl ausgesandt, sich in allerlei Geschäft umzuthun. Zu Pfingsten 1393 zieht er «von Vater und Mutter» gen Worms. Bald lässt ihn der Vater zurückholen, um ihn nach dieser ersten Probe weiter hinauszuschicken. Nach der Herbstmesse 1393 durchzieht er Thüringen bis Alfeld und Ilfeld, bleibt den Winter in Erfurt, kommt den Frühling 1394 über Koburg und Frankfurt zurück. Nach sechs Wochen zieht er

1) So Zimber im «Leben der Erzbischöfe von Mainz» (in der eigenhändigen Handschrift des Grafen Zimber in der Grossh. Bibliothek zu Weimar). Die angeführten Worte sind die Uebersetzung des *homo astutus et callidus* bei Trithem. ann. Hirs. II p. 300.

2) Diess bezeugt der Erzbischof dankbarlichst in seinem offenen Brief vom 4 Nov. 1396 bei Schaab Geschichte des rheinischen Bundes II Urk. No. 258.

3) Sie hatten die widerstrebenden Domherren bearbeitet, s. Urkunde bei Würdtwein Subs. dipl. III p. 176.

4) Nürnberger Chronik (Handschrift) bei Beschreibung des grossen Turniers von 1198.

5) Joannis rer. Mog. III p. 458.

wieder hinaus durch Franken über Nürnberg und Weisstadt nach der Vaterstadt des später ihm wohl befreundeten Kanzlers Caspar S «*eines purgers sun von eger,*» wie er ihn später nennt.¹⁾ Dass er ihn in Eger gekannt, sagt er nicht; Caspar wird damals noch ein kl Bube gewesen sein.²⁾

In Eger, sagt Windeck, «*do pleib ich pei dem Nickel Junckher rudiger Junckher vnd Frantze Sentselen bei einem virtailes iares vnd czu dem elbogen gein pilzen also gein prage.*»³⁾ Er kehrte 1395 von nach Mainz zurück.

Um die Zeit, da König Wenzel endlich einmal wieder in das hinabgekommen war einen Reichstag zu Frankfurt zu halten, und Einladung des Königs Karl VI. von Frankreich nach Rheims («*Res Schambpanien*») gieng, gemeinschaftliche Maassregeln über das he Schisma, das die Christenheit verwirrte, zu verabreden — in c Zeit (April 1398) verliess Windeck Mainz ohne Wissen seines V und gieng durch die Niederlande nach Paris, wo er nach seiner Ar «*drei iare*», in der That wenigstens bis Ende 1399 blieb.⁴⁾

Um nichts genauer ist es, wenn er angiebt, dass er dann ein in Mainz geblieben sei, wie sich gleich ergeben wird. In dieser Zeit Pflingsten 1400, starb sein Vater, wie es scheint, in nicht sehr glän den Verhältnissen; wenigstens erwähnt Windeck, dass er mit s «*geswisterhait*» gar arm gewesen.⁵⁾

Im Herbst desselben Jahres 1400 finden wir ihn zum ersten in grösseren Verhältnissen. Es war nach der besonders von dem I

1) Windeck c. 324 (bei Mencken c. 204, unvollständig).

2) cf. Aschbach IV p. 434.

3) Diese ersten Reisen erzählt Windeck c. 3. (Bei Mencken ist viel ausgelassen.) Wenn Windeck in der Einleitung sagt: *von dem das ich ein knabe was von xi do wart ich von einem grossen mechtigen kaufman hin in das lant czu behem g* so meint er damit wohl einen der drei genannten, mit dem er von Eger aus Böhmen gieng.

4) Windeck c. 5, lückenhaft bei Mencken. Das Fehlende lautet: *in derselbe czog ich von meincze den rein abe gen koln gen oche gen marstricht gen nyffelber hengawe* (d. i. Nivelles und Mons), *Castel camere* (Cateau Cambresis), *Vallencyn*, *Campinen* (Compiègne) *sant quintin*, *senles lufaris* (Louvres bei Paris) *also gein do was dry iare vnd czog wider gein* (soll sein von) *paris gein rensse*, *luczenbur arlen*, *ybische* (soll sein gen bitsch) *also gein meincze*.

5) Windeck c. 209 (fehlt bei Mencken).

Erzbischof und den bairischen Herzögen betriebenen Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts von der Pfalz, dass Windeck im Gefolge des alten Herzogs Stephan von Baiern-Ingolstadt nach Paris zog. Die Fahrt des Herzogs war in der That nicht ein blosser Besuch bei seiner Tochter, der Königin Isabeau; es war eine grosse politische Combination, die zum Abschluss geführt werden sollte. In Frankreich führten für den schon schwachsinnigen Karl VI. die Herzöge von Berry und Burgund das Regiment; ihnen trat jetzt mit gleichem Anspruch der leibschäftliche Herzog von Orleans, des Königs jüngerer Bruder, gegenüber; auf seiner Seite neu ermuthigt der Adel Frankreichs, der zwanzig Jahre vorher die Flandrischen Weisshüte bezwungen, dem ständischen und städtischen Wesen den schwersten Stoss gegeben hatte. In diesen Jahren brannte man auf neuen Krieg gegen England. In England hatte man jetzt Heinrich Herford unter dem Jubel des Volks und mit Beistimmung des Parlaments den König Richard II. entsetzt und selbst den Thron bestiegen; wie auch der hohe Adel grollte, im Hause der Gemeinen suchte und fand er seine Stütze. Der gleichzeitige Thronwechsel in England und Deutschland musste eine wesentliche Umstellung der westlichen Verhältnisse zur Folge haben, um so mehr, als in dem unteren Rheinlande, wo sich die englischen, deutschen und französischen Einwirkungen stets begegneten, mannigfache Fragen offen lagen, und vor allem die zwischen den städtischen und feudalen Interessen dort noch im Austrag kommen mussten.

Es lässt uns die Lage der Dinge einiger Maassen erkennen, wenn Windeck berichtet, dass dem Herzog Stephan in Paris viel Ehre und auch viel Unehre geschehen sei, «*wenn konig wenzlav vnd der von orliencze waren wol mit ein ander dran*»¹⁾. Aber es wurde ein Verständniss erzielt; reiche Geschenke, die Orleans dem Baiern gab, documentirten die neue Verbindung, während die mit dem Herzog von Burgund den Wittelsbachern seit der Doppelheirat von 1385 sicher war.

Die Rückreise von Paris, ergiebt eben so viele bezeichnende Momente. Herzog Stephan ward freundlichst von der «alten Frau Anna von profant» (Johanna von Brabant) empfangen. Dann ward in Lüttich vor-

1) Windeck c. 5. (bei Mencken 13) *vil eren vnd auch vneren, das tet der von orliencze vmb des willen das die payrischen hern mit den kurfursten herczog rupprecht in heidelberg czu romischen konige gemacht hetten wider konig wenzlav.*

gesprachen, wo des Herzogs Vetter, jener entsetzliche Jean de Bavièr Bischof war. Erinnerung man sich, dass sein Vater die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland inne hatte. Freilich sagt Windeck nicht, dass es der Zweck der Reise seines Herzogs gewesen sei, für grosse Wittelsbachische Combination, in deren Zusammenhang Ruprecht Wahl erst ihr volles Licht erhält, die im untern Rheinland und in Frankreich schon angeknüpften Fäden sicher zu fassen. Aber es ist sprechgenug, wenn er sagt, es habe Mühe gekostet, durch das Geldrische hiet frei Geleit zu erhalten *«vor herczog reinhart von geller, wenn er payrischen hern veint wart umb das das herczog rupprecht czu romisch konig erwelt wart»*¹⁾. Herzog Stephan war dann in Cöln kurz vor dem Eintreffen des neuen Königs Ruprecht, dessen Krönung, weil Aachen den Luxemburgern hielt, hier in Cöln vollzogen werden musste.

Windeck blieb demnächst in Mainz. Er wird noch daheim gewesen sein, als in der verheerenden Fehde wegen des ermordeten Braunschweiger Herzogs — Erzbischof Johann galt für den Anstifter des Mordes²⁾ — die Stadt, trotz ihrer zahlreichen Soldknechte, bei nächstlicher Weile überfallen und schwer geplündert wurde; für den Wohlstand der Stadt und das Ansehen der leitenden Geschlechter ein neuer schwerer Stoss. Leider schweigt Windeck über diese Dinge.

Bald (1402) zog er wieder hinaus. Ueber Nürnberg ging er zu Ingolstadt: *«do fant ich herczog steffan der was mir schuldig vnd hies mich inne, er gab mir aber nicht»*. Dann fuhr er die Donau hinab nach Wien: *«do kam ich czu einem kaufmann von nurnberg der hies lorencz grolant, nurnburg ein burger, gar ein bider mon.»* Erst 1406 verliess er Wien nach Ungarn zu ziehen¹⁾.

Herr Aschbach sagt: «hier nahm ihn Sigmund von Neuem in seine Dienste als Schreiber und Rechnungsführer für seinen Hofhaushalt

1) Windeck c. 5 (bei Mencken c. 13).

2) S. das schöne Lied, das Böhmer in Hauptsächlichste Zeitschrift I p. 433 veröffentlicht hat.

3) Windeck cp. 6 (bei Mencken c. 14 unvollständig) *do czog ich gein vngern, prespurg aldenburg raben gran wotzen (Waitzen) gein'offen. Do kam mir potschafft meincz von meiner muter von meiner swester wegen das ich her henn (fehlt wohl so das tet ich vnd berete meiner swester einen man czu worse (?) der hies claus bocken mer vnd tet ir das peste das ich vermocht vnd vordinet wenig daran Also zog ich in vngern gein offen u. s. w.*

Der Aschbach ist der Meinung, dass Windeck schon 1394, als er in Prag war, Gelegenheit gefunden, in Dienste des luxenburgischen Hauses zu treten, «weil er im Rechnungswesen sehr geübt gewesen». Allerdings sagt Windeck in der Einleitung, er sei *in dem hoffe czu beheim czu vngern vnder der cronen czu prage* 40 Jahre und zwar von seinem 15 Jahre gewesen; aber er sagt dies, um nachzuweisen, dass er wohl von Prag, was er erzählen werde, Kunde haben könne; und dabei nimmt er mit den Ausdrücken nicht eben genau. Am wenigsten durfte Herr Aschbach aus jenen 40 Jahren schliessen, dass Windeck bereits 1397 in den Hof nach Ofen gekommen sei; und wenn hinzugefügt wird, dass Windeck unter den Fremden, die 1399 aus Ungarn getrieben wurden, gewesen sei, so ist die Angabe trotz des beigefügten Citates aus der Zeit gegriffen. Eben so wenig findet sich in Windecks Darstellung eine Spur darüber, dass er bei seiner Ankunft in Ungarn 1406 sofort in des Königs Dienst getreten sei. Völlig fabelhaft ist dann die weitere Erzählung: so sehr er beim Könige in Gunst stand und manche Gnadenbriefe erhielt, so wenig war er bei den Ungarn selbst beliebt, die ihn der Verhöhnung anklagten u. s. w.

Was wir von Windeck aus den Jahren 1406—1410 erfahren, schliesst freilich die Möglichkeit nicht aus, dass er einzelne Geschäfte auch für den König besorgt habe. Wir finden ihn in den genannten Jahren mehrfach auf Reisen: nach Mainz, um seine Schwester zu verheirathen, nach Nordungarn (*in die Lutsch*)¹⁾, nach Venedig (1408), wo er namhafte Summen (*in dem hoffe von nurnberg*) niederlegt²⁾, von Venedig durch Tyrol über Augsburg nach Nürnberg (Fasten 1409) und zurück nach Ofen³⁾. Dann zuerst bei Gelegenheit des Bündnisses, das

1) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken): *... gein offen vnd von dannen gein haut- und Hetwan) Johis (Gyöngyös) mistgels (St. Miskolez) Sixo gein Cascha gein Newen- of Iglo, auf die gewitze (?) in den czipss in die lutsch* (noch heut sagt man «die Lutsch» d. i. die Freistadt Leutschau) *also wider gein offep.*

2) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken): *... do czog ich wider gein weissenburg in dem czu dem todancz* (cp. 205 bei Mencken 133 *totans* d. i. Schloss Todes) *gein zoben (Vesprim) gein warasin bettauwe (Pettau) marpurge gein der mitte* (kann wohl der Flecken Mauth an der Drau sein) *villach, busseldorf in frigul* (im Itinerarium mitals p. 131 *Peusedorf* auf dem Wege von Santalena d. i. St. Helena zur venetianischen Clause) *gein Clemon* (bei Rösmital *Clemam* d. i. Gemona) *gein venedigen.*

3) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken): *... vnd czoge wider heraus durch czirisel* (wohl wie c. 9 *cirifal* Serravalle sein) *durch ysenburg* (c. 42, bei Mencken 34 *yspruck* d. Inspruck) *vnd gein schingen vsser dem berge* (ist wohl Schwangau).

der preussische Orden (17 Feb. 1410) mit Sigmund schloss, erwähnt etwas, woraus man auf sein dienstliches Verhältniss am Hofhalt schliessen kann; der Orden hatte für jenes Bündniss 40,000 Gulden zu zahlen *«und ich,»* sagt Windeck, *«half sie zellen»*¹⁾. Dann wieder folgte eine Reise nach Nürnberg und zurück über Salzburg; Bruck und Fünfkirchen nach Ofen²⁾.

Es war das in der Zeit, sagt Windeck, wo «König Ruprecht von Heidelberg» starb und der Burggraf von Nürnberg als Sigmunds Bevollmächtigter zur Wahl nach Frankfurt gieng.

Es ist der Mühe werth, diesen Moment schärfer ins Auge zu fassen, da er, auch für unsre weitere Darstellung, das tiefere Verständniss der Verhältnisse erschliesst. Auch der Burggraf Friedrich hatte zur Esetzung des dem Reich völlig entfremdeten Königs Wenzel von Böhmen gewirkt, die Wahl Ruprechts befördert. Aber die Hoffnung, dass die Westen und Süden Deutschlands unter Wittelsbachischer Leitung stark genug sein werde, das tiefzerrüttelte Reich zusammenzuhalten, trug vollkommen. Mit dem Zuge über die Alpen war Ruprechts Macht dahin man musste inne werden, was es hiess, dass der Osten des Reiches die Marken, die Lausitzen, Böhmen, Mähren, die Habsburgischen Länder — ~~und~~ der niedersächsische Norden sich um den Erwählten der rheinischen Lande nicht weiter kümmerten. Der Burggraf gab die Sache seines königlichen Schwagers auf, er gieng zum Ungarnkönig; gewiss der Erkenntniss, dass man das Reich um es zu retten dem Luxemburger Hause wieder zuführen müsse. Es ist sein Werk, dass sich nach Königs Ruprechts Tod Sigmund um die deutsche Krone bemühte; seine Wiederdurchzusetzen bot der Burggraf alle Klugheit, allen persönlichen Einflus auf, er bot den verfassungsmässigen Formen und dem formellen Recht Trotz, um das Ziel zu erreichen. Wahrlich nicht aus Lust an der Intrigue oder aus Freude daran, dass einen Augenblick das heilige Reich drei Päbste und drei Kaiser hatte. Das Fürstenthum der Hohenzollern, *honore et dignitas Officii Burggraviatus*³⁾, durch die goldne Bulle von 1363 den Kurfürsten zunächst gestellt, war weniger als irgend ein anderes Reich

1) Windeck c. 24, wovon in der Gothaer Handschrift nur die Ueberschrift steht bei Aschbach I p. 457 ist es aus der Ebnerschen Handschrift abgedruckt.

2) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken).

3) Aus der goldnen Bulle Carls IV., abgedruckt bei Lancizolle Geschichte der Bildung des pr. St. II p. 663.

fürstenthum von territorialem Charakter, und mehr als alle anderen nur in seinem Charakter als Amt ein *nobile membrum sacri Imperii*; keine der fürstlichen Familien Deutschlands war mehr auf den Bestand und die lebendige Kraft der Reichseinheit gestellt, keine durch die nothwendige Politik des Hauses so wie durch die Traditionen desselben mehr allgemein deutsch und nach dem alten Ausdruck ghibellinisch als die burggräfliche. Ihre eigenen Interessen eben so sehr wie die allgemeinen, die kirchlichen wie weltlichen, forderten gebieterisch, dass der kläglichen Ohnmacht der reichsoberhauptlichen Gewalt ein Ende gemacht, dass wieder ein Regiment geschaffen werde, stark genug, der furchtbar fortschreitenden territorialen Zersetzung des Reichs, der frevelhaften Nichtachtung alles Rechtes und aller Autorität, dem Trutz der Selbsthilfe, der schon als förmliches Gewohnheitsrecht geltenden Anarchie zu wehren. Man bedurfte eines Reichsoberhauptes, das nicht ohnmächtig wie Ruprecht auf den guten Willen derer, die es bändigen und beherrschen sollte, angewiesen war, eines kühnstrebenden Fürsten, der die Aufgabe des heiligen Reiches hoch genug fasste, um der Erneuerung des alten Kaiserthums auch Opfer zu bringen, eines Fürsten, der im Stande und Willens war, die schon sich auseinander lebenden Gebiete des Ostens, des Rheinlandes, der niedersächsischen Zunge wieder zusammen zu fassen und geeint weiter zu führen. Ein solcher schien Sigmund, der Luxemburger, der Ungarnkönig; um so mehr, da er mit seinem Königreich an die Venetianer, die Türken, die Polen, gefährliche Nachbarn, grenzend das Interesse hatte, in einem wohlgeordneten und erstarken Deutschland Rückhalt und Beistand zu haben. Die Persönlichkeit Sigmunds schien der Aufgabe, die ihn erwartete, zu entsprechen; der Burggraf mochte hoffen, den geistvollen, schwungreichen, glänzenden Ideen zugänglichen, zu kecker Thätigkeit immer bereiten König dauernd in dieser hochkaiserlichen Richtung erhalten zu können, wie sie zuletzt sein grosser Vorfahr Heinrich VII. vertreten hatte. Es galt das heilige Reich weltlicher wie geistlicher Ordnung an Haupt und Gliedern zu reformieren.

In diesem Sinn war es, dass der Burggraf Sigmunds Wahl durchsetzte. In eben diesem Sinn war es, dass der Erwählte, gleichsam um zu zeigen, wie völlig anders fortan das fürstliche Amt angesehen werden sollte, sein «väterlich Erb und erstes Fürstenthum», die Marken, *ad*

*wir mit vnser selbs persone niht regieren können*¹⁾, dem Burggrafen Verwesung übertrug, damit das «halbverlorne Land»²⁾ aufhöre, Pfandinhabern ausgesogen und von dem eignen Adel geplündert zu werden, wieder «in ein redlich wesen gebracht werden»³⁾ und den Segen Rechts und der Fürsorge, um dess Willen die Obrigkeit Macht und Würde hat, zu geniessen bekomme.

In eben jener Zeit, wo Sigismunds schwungreiche Politik sich entfalten begann, im Frühjahr 1415 finden wir, wie erwähnt, Wind zuerst im königlichen Dienst thätig; jene Summen, bei deren Auszahlung Windeck beschäftigt war, nahm des Burggrafen Hofmeister Ehfried von Seckendorf in Empfang⁴⁾.

Von Windecks Verhalten in Ungarn um eben diese Zeit wird noch weiteres berichtet; sonderbare Dinge, die zwanzig Jahre später in einem heftigen Parteikampf zu Mainz, wo er an der Spitze der Gemeinde der Geschlechtern gegenüber stand, von diesen an das Licht gezogen sind. Aus Pressburg hat man sich damals berichten und amtlich bescheinigen lassen, dass Windeck einen Ofener Kaufmann mit einem Säcklein Kleinodien, die er als Pfand gegeben, hintergangen, doch sich niemals mit ihm verglichen habe, dass er in Pressburg «eine ehrbare und dere fromme Frau» geehlicht und nachdem er ihre Häuser, Weingärten und fahrende Habe «gantz vnd gar verdan» in Armuth und Elend hinter sich gelassen habe; dass er dem Spital der Stadt 500 Gulden «bostli endzogen hat vnd noch schuldig ist»; dass er mit einem Pressburger Bürger gemeinschaftlich Umtriebe angezettelt habe und deshalb mit diebischen ins Gefängniss geworfen sei; endlich sei er gegen Bürgerschaft eines Rammannes und zweier Bürger der Haft entlassen, habe sich dann nicht zum Gericht gestellt, habe vielmehr «offt vnd dicke manyge bei dem Rath und der Gemeinde geschrieben, «merklichen zwydracht zuse dem rade vnd der gemein, armen vnd rychen» zu stiften, auch «viel artic die er zuschen dem rade vnd der gemein hat machen wollen»⁵⁾. Mag immerhin dieser Gegensatz einigen Einfluss auf das Zeugniss der Pressbu

1) Aus der Verleihungsurkunde d. d. 8. Juli 1414 bei Riedel cod. dipl. No. 141.

2) Ritter Ludwig von Eyb p. 117.

3) Aus der Notification Sigismunds an die Stände der Marken d. d. 11. Juli bei Riedel No. 1296.

4) Urkunde bei Riedel cod. dipl. Nr. 1290.

5) Aus den Papieren derer zum Jungen im Frankfurter Archiv III p. 376 ff.

Herren gehabt haben, einen nicht minderen, dass der stadtflüchtige Mainzer Geschlechter Peter zum Jungen, Windecks wüthender Feind, sich in Person nach Pressburg begeben, um dort das möglichst Aergste über den «*snoyden bosen lantverloffen bosewycht*», wie er ihn bezeichnet, aufzutreiben — so viel wird doch wohl anzunehmen sein, dass Windeck ein in seiner Verschmitztheit dreister Gesell gewesen, ein richtiger Mainzer, «schalkhaftig aber nit erbar», wie eine Mainzer Chronik das alte Wort *Moguntia ab antiquo nequam* übersetzt. Weniger klar ist es mit jener Pressburger Demagogie; die Sache scheint einen weiterführenden Zusammenhang zu haben, wenn ich auch nicht gerade unternehmen möchte sie auf unmittelbare Aufforderungen des Königs oder auch nur auf ausgesprochene Tendenzen seiner Politik zurückzuführen. Es darf wohl an die auf dem ungarischen Reichstage von 1405 erlassenen Verfügungen erinnert werden, die auf so energische Weise das Städtewesen gegen die Magnaten begünstigten, ja den Gutsunterthanen gestatteten, sich für ein Geringes der Hörigkeit zu entziehen und in die Städte zu ziehen. Wenn, wie nicht zu zweifeln, das Patriciat in den alten wesentlich deutschen Städten Ungarns ähnlich dem in den Städten Deutschlands sich mehr zu den Prälaten und Baronen als zu den Zunftbürgern der eignen Stadt hielt, und wenn sich sowohl in dem horwathischen Bürgerkriege wie bei der Usurpation des Ladislaus von Neapel die Städte entweder völlig lau zeigten oder gar gegen Sigmund Parthei nahmen, so lag es dem Könige nah, in dem Regiment der Städte Veränderungen zu wünschen, die in jedem Fall die ihm günstigeren Schichten der Bevölkerung mit ans Ruder brachten.

Wenigstens in des Königs Augen hatte Windeck durch jene Dinge nicht verloren. Seit dem Frühling 1411 war der Krieg mit Venedig im Gang; im Sommer 1412 entschloss sich der König mit neuen Streitkräften in Person nachzurücken. Nachdem Windeck von dem grossen Hof, den der König 1412 zu Ofen gehalten, erzählt und angeführt hat, dass er in Friaul eingerückt sei — am 14 Decb. 1412 kam man nach Cividale — fährt er fort: *in derselben czeit czog ich Eberhart Windecke von konig sigmund gein prespurg in vngern vnd was do auff des heiligen crewcz tage also es erhaben wart* (14 Sept.)¹⁾. Möglich dass Windeck nach Pressburg

¹⁾ Windeck c. 7. 8 (bei Mencken 27. 21); das Jahr 1410, das Windeck angiebt, ist verkehrt, wie seine Jahresangaben, wenigstens in dem Gothaischen Codex, so häufig:

gesandt wurde, um Geld zu schaffen, wie wir denn aus andern gleichzeitigen Geschäften wissen, dass der König den Krieg in nicht geringer Geldverlegenheit begann; *«do vingen mich»,* fährt Windeck fort, *«die pressburger wider got recht rnd beschaidenhait rnd hetten mir gern unczucht beweiset, hetten sie eine schulde an mir funden; do liessen sie mich gen».*

Windeck eilte nach Italien¹⁾; um Weihnachten, sagt er, habe er den König in Cremona getroffen. Sigmund war dort Weihnachten 1413; man sieht, wie die Pressburger Geschichten unsern Windeck Jahr und Tag aufgehalten haben. Bis in die Fasten 1414 blieb er bei dem Könige, gieng dann mit einem königlichen Schreiben (*ein briff nach meiner notdorfft*) nach Ungarn²⁾.

Er sandte seine Briefe nach Pressburg: *«sie hulffen mich aber nit»*³⁾. So zog er denn — ich weiss nicht ob mit Aufträgen Sigmunds — über Kesmark nach Krakau, und von dort nach vierwöchentlichem Aufenthalt über Breslau und Frankfurt nach Berlin⁴⁾. Da er dort um Johannistag

1) Die Angabe des Weges ist geographisch nicht ohne Interesse: ... *durch die Steyermarce an Sant Niclas obent* (6. Decb.) *gegen neuen stat* (Wienerisch Neustadt) *schade, wiene* (d. h. Schottwien) *prisach* (Vriesach) *sante viti* *durch kerenter* *gein vlenburg* (Höllenburg) *gein vilach* *durch frigul* *gein venedigen* *gein podewe* (Padua) *gein bern, vincencien, mantau, wer gefurt* (Burgoforte) *gein cremon, do fand ich den edeln konig sigmund.* Mencken hat c. 27 diese Stelle ausgelassen.

2) Er gieng von *cremon dem pade* *das wasser abe* (c. 8) ... *durch das gepirge* *von venedigen* *gein cirifal* (Serravalle) *gein dobelach czu* (Toblach) *gen engichen czu gen lonce* (Lientz) *darburg* (Drauburg) *villach, mit marpurge pettau ungeru* *gein weissenburg dodantz* (c. 9). Das hier Angeführte fehlt bei Mencken.

3) Bei Aschbach sehen diese Vorgänge freilich sehr anders aus: «So sehr Windeck beim Könige in Gunst stand, und manche Gnadenbriefe erhielt, so wenig war er bei den Ungarn beliebt, die ihn der Veruntreuung anklagten und 1410, als der König in Steiermark war, in Pressburg gefangen nahmen. Doch konnte man ihm eine Unterschlagung von Geldern nicht nachweisen; man musste ihn daher wieder frei lassen. Aber die ihm vom Könige ertheilten Gnadenbriefe wurden annulliert: und obwohl sie Sigmund wieder erneute, so halfen sie ihm doch nichts.» Wo das nur Alles stehen mag.

4) c. 9: *also rait ich* *gein gran czu blindenburg wozzen* (Waizen) *wallas* (Balassa) *corste* (soll wohl Karpfen sein) *alten sal neuen sal* (Sohl) *rosenberg sant jorgenberg der kesemalte* (Kesmark) *libelan sand* (Sandeck) *ezu dem yserin keller in krackowe* *Do bleib ich vier wochen rnd czog von dannen* *gein salczouwe* *gein priege* (Brieg) *gein presselau czu der neuen stat czu krussen czu franckfurt an der adern* *gein plin* (Berlin) *in prandenburger margk* (hier hat der Schreiber eine Zeile ausgelassen, die sich in dem Karlsruher Fragment bei Mone Anzeiger 1838 p. 190 findet: *do kam ich zue dem marggraffen von Brandenburg*) *der machte mich czu mulemaister in plin* *do bleib ich von Sant Johannistag in dem summer bis auff die kunfftige vastnacht.* Windeck giebt hier die Jahreszahl

1414 eintraf, fand er noch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der ihn zum Mühlmeister in Berlin machte. Aber Windeck blieb nur bis Fastnacht 1415: *«do mochte ich nit mer pyre trincken vnd nam urlaub vnd zog auff den rein gen meincz.»*

Aus dieser Uebersicht der Erlebnisse Windecks bis zu seiner Rückkehr nach Mainz — auch in seiner Darstellung bildet sie eine Art von Abschnitt — ergibt sich, wie weit er in den ersten 54 Capiteln als Augenzeuge berichtet. Mag auch das Liebesabenteuer Sigmunds in Inspruck oder die Vergiftungsgeschichte in Brixen¹⁾ ganz danach aussehen, als wenn Windeck mit dabei gewesen, — er war zur Zeit dieser Vorgänge (Juli 1413) in Pressburg, vielleicht schon im Gefängniss. Doch ich will Fragen der Art hier nicht weiter verfolgen.

Nach Ostern (31 März 1415), sagt Windeck, sei er aus der Brandenburger Mark nach Mainz gekommen, habe da vernommen, dass König Sigmund nach Uebereinkommen mit dem heiligen Concil gen Katalonien gehen wolle, um Pabst Benedict zur Abdankung zu bewegen: *«also wart ich des geware vnd zog gein costenz.»* Auf der Reise in Strassburg erfuhr er, dass Pabst Johann mit Hülfe Friedrichs von Oestreich (am 20 März 1415) entflohen sei²⁾. Er wird darum nicht minder nach Constanz geeilt sein und darf in Betreff dessen, was er von den Costnitzer Vorgängen im April, Mai und Juni, namentlich auch über Hussens Process, so unbedeutend es ist, berichtet (c. 96, bei Mencken 69), als ein Augenzeuge aus Sigmunds unmittelbarer Umgebung gelten.

Denn allerdings trat Windeck jetzt — oder wieder — in des Königs Dienst. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er bei dem Cassenwesen verwandt, das gerade damals, wo eine weite Reise mit grossem Gefolge zu unternehmen war, bei dem stets üblen Stande der Cassen Sigmunds besondere Thätigkeit fordern mochte.

Nach Windecks eigener Angabe am fünften Tage nach St. Johannisstag³⁾ verliess König Sigmund Constanz, gieng über Basel, Genf und

1414, die sich auch in dem Karlsruher Fragment findet. Aus der Angabe, dass in derselben Zeit Sigmund an den Rhein gezogen sei und sich habe krönen lassen, erhellt das Richtige. Burggraf Friedrich war bis zum 19 August in der Mark: s. Riedel Zehn Jahre p. 368.

1) c. 42. 43 (bei Mencken 32 und 30), cf. Aschbach I p. 359.

2) c. 54 (bei Mencken c. 34).

3) Nach Aschbachs Nachweisung (II 137) ist der Tag der Abreise 21 Juli 1415.

Chambery nah an Avignon vortüber nach Nismes, über Narbonne na Perpignan¹⁾, um durch persönliches Verhandeln mit den Königen v Arragonien und Kastilien und mit Pabst Benedictus auch diesen zu Rücktritt zu bewegen. Dass Windeck weiter umher kam, ergibt sei Aufzählung der Heiligthümer, die er gesehen; wenigstens in Toulou und in Marseille ist er gewesen.

Man kann von einer Darstellung, wie die Windecks ist, nicht erwarten, dass sie die grossen charakteristischen Motive in Sigmunds vi bewegter Politik hervorhebt. Sonst würde der Zug gen Paris und Lo don, der der Fahrt nach Perpignan folgte, den natürlichen Anlass da gegeben haben. Wie Sigmund die alte hehre Idee des Kaiserthums d guelfischen Entartung der Kirche gegenüber in der Handhabung d Concils, der territorialen Zerrüttung Deutschlands gegenüber in der Ve gabung der Mark Brandenburg und bald gegen den Trotz des Habsbu gers und des Wittelsbachers geltend machte, so schien der Augenbli gekommen, auch den Fürsten und Territorien ausser Deutschland, w sehr sie sich von dem heiligen Reich entfremdet haben mochten, mit d alten friedvollen Autorität des obersten Herrn über Alle, die nach de alten Ausdruck «wie ein Sonnenstrahl durch das Fenster kommt und d dunkle Haus erhellt», entgegenzutreten. Und so mächtig erschien Kör Sigmund in der Herrlichkeit der erneuten kaiserlichen Gewalt, dass m aller Orten in Sorgen war, er werde gegen den derzeitigen Bestand d Dinge die alte reichsoberhauptliche Autorität geltend machen; dräng man doch in Lyon so lange, bis er die Belehnung Savoyens nicht d sondern in Chambery vornahm, aus Furcht, dass er sonst den Recht titel auf das alte Reichsland an der Rhone erneut nennen möchte.

1) Den ersten Theil des Weges hat die Gothaer Handschrift sehr confus: v czoch gein basel vnd czog durch graff cunratt lande czue welschen newenburg vnd ka also gein nybe so gein genfe sant gallis gein losanne in sophie gein remonde vuwe mor rolle. Der König ist wohl über Romanel nach Lausanne, dann am See entlang üb Morges, Rolle, Nyon nach Genf gekommen, über St. Julien weiter gereist. Hinter ro folgt in der Handschrift *salmon* (?) *remoli* (Rumilly) *abex* (Aix am See Bourget) *can rach* (Chambery) *gitzely* (les Echelles?) *amornick* (à Moirans) *alarbe* (l'Albene) *sa Mersolin* (St. Marcellin) *aromandus* (à Romans) *falentz* (Valence) *prelecte* (Pierre le motrahun (Mont Dragon) *orence pappe* (Chateau neuf du Pape), dann wendet sich König kurz vor Avignon wieder stromauf, bei Pont St. Esprit die Rhone zu überschreiten: *pontu sanctu spiritu gein nemis* (Nismes) *montpalt* (Montpellier) *gen arbona* (bonne) *gein perperyam* (Perpignan).

Recht eigentlich als Friedenbringer der Christenheit wollte Sigmund erscheinen. Auf die Kunde, dass zwischen Frankreich und England der Krieg wieder beginne, sandte er seine Boten, den Hader zu schlichten. Aber die Franzosen liessen sie nicht hindurch: *«sie wolten streiten vnd nit anders tun,»* sprachen sie¹⁾. Die Niederlage bei Azincourt (24 Oct. 1415) war ihre Strafe; jene Kriegslust mit den Pallisaden, der die Engländer den Sieg verdankten, war ihnen nach Windecks Meinung von deutschen Freunden gerathen. Frankreichs Zustand nach jener Schlacht war trostlos; während das Volk und die meisten Grossen nach Frieden seufzten, wollte der Graf von Armagnac, der das Regiment für den stumpfsinnigen König Karl VI. an sich gerissen, Fortsetzung des Krieges. Nun eilte Sigmund nach Paris und weiter nach London, um durch persönliche Vermittelung einen Streit beizulegen, dessen Fortsetzung die höchsten Interessen der Christenheit auf das Aeusserste gefährdete.

Windeck hat ihn auf dieser Reise begleitet. Von Perpignan kam man um Weihnachten 1415 nach Avignon. Für die weitere Reise Geld zu schaffen, ward Windeck nach Genf gesandt; er traf den Kaiser im Februar in Lyon wieder. Dann gieng es weiter nach Paris²⁾, wo man am 1 März 1416 eintraf. So glänzend der Empfang war, Armagnac und seine Freunde nahmen an demselben keinen Theil, *«wenn inen der fridre lait was.»* Schon hatte Armagnac Schiffe auf der Seine gerüstet, um demnächst Harfleur anzugreifen; Windeck besuchte sie in Begleitung Wilhelms von Brieg, jenes prunkhaften Herzogs, der einst den Kamin mit Zimmet heizen liess³⁾. Sigmunds Bemühungen hinderten wenigstens den sofortigen Ausbruch des Krieges.

Von Paris gieng Windeck auf des Königs Geheiss, wie er sagt, nach den Niederlanden — Brügge, Dendremonde, Mecheln, Brüssel, Löwen; er traf zurückkehrend in *sant nysie* d. i. St. Denys den König: *«wenn er in der stat nit sein wolte wenn es stunt vbel in der stat czu paris wenn vil par-*

1) Windeck c. 76 (bei Mencken 39).

2) Die Reiseroute von Lyon nach Paris ist durch heillose Entstellung der Namen völlig unklar; auch die Namen, die Aschbach II p. 155 aus der Görresschen Handschrift siebt, klären nichts auf und Aschbachs Deutungen sind willkürlich.

3) Windeck c. 146 (fehlt bei Mencken): *das ist hertzog ludwig von priege der hernach des marggraffen tochter von prandenburg nam, der vor ein burggraff czu nurnberg was.* Mit ihnen war *«her wilhelm hase»*; denselben nennt Windeck c. 140 *«von waldecke»*; er fiel in der Prager Schlacht 1 Nov. 1420.

tigen do ynnen woren ein tail francosen ein tail engelich ein tail armonick ein teil purger das sie an ein ander bappeten czu stucken hawten vnd aus den hewsern czugen vnd grossen iamer triben»¹⁾.

Um den 20 April verliess der König St. Denys, gieng nach Calais und schiffte sich am 30 auf bereit liegenden englischen Schiffen nach Dover ein; am Sonntag drauf (3 Mai) folgte Windeck mit dem Rest des Gefolges in sehr stürmischer Ueberfahrt²⁾.

Ich übergehe die merkwürdigen Verhandlungen in London. Dass Frankreich die von Sigmund vermittelten Bedingungen verwarf, machte dessen Lage in England bald sehr unangenehm; als gar Armagnac sein Unternehmen gegen Harfleur begann, erschien die Vermittlerrolle, die der König spielte, mehr als zweideutig. Der Unwille gegen ihn ward allgemein; er wäre fast *«czu lunden vmb sein leben komen in dem parloment, wenn das parloment vordacht dem konig dorynne er doch vnschuldig was»³⁾*. Unglücklicher Weise hatte Sigmund den Baiernherzog Wilhelm von Holland, der ihn mit seinen Schiffen nach dem Festlande zurückführen sollte, dadurch erbittert, dass er ihm nicht die Vererbung seiner Grafschaften in weiblicher Linie gestatten wollte. So blieben nun die holländischen Schiffe aus; es bedurfte weitläufiger Verhandlungen mit dem von England, Sigmund musste *«schmaicheln vnd vil gelubde tun vnd vorgeben vnd gar gleich mit ym halten, das er gelimplich vom Im kam»⁴⁾*.

Endlich am 24 Aug. 1446 verliess der König reichbeschenkt England, landete in Calais, reiste langsam über Dordrecht, Achen, Strassburg nach Konstanz, während Windeck, da wieder einmal Geld fehlte, nach Brügge gieng und die englischen Geschenke für 18000 Gulden

1) Windeck c. 59 (bei Mencken c. 42 unvollständig). Windeck giebt an, er sei am Montag nach Ostern (13 April 1446) nach St. Denys zurückgekommen. Es muss Montag vor Ostern (6 April) heissen, weil er in der Charwoche am Donnerstag und Freitag die Heiligthümer in Paris und St. Denys gesehen hat, namentlich die Dornenkrone (in St. Chapelle zu Paris): cf. c. 209 (fehlt bei Mencken).

2) Die Namen der Städte, durch welche man zog, sind: *beschamant* (Beaumont) *beibefs* (Beauvais) *areuse* (nicht Amiens, wie Aschbach II p. 160 meint, sondern Airennes) *abafila* (Abeville) *mynistrole* (Montreuil) *bolonien*.

3) Aschbach II 157 glaubt, dass Windeck einen Vorgang, der sich im französischen Parlament zugetragen, und welcher anderweitig überliefert wird, irrig nach England verlegt habe. Windecks Angabe enthält nicht genug, um das in Paris Geschehene mit Sicherheit darin wiederzuerkennen.

4) Windeck c. 64 (bei Mencken c. 44).

verpfändete, auch für weitere 2000 Gulden als Bürge in Brügge blieb: «wohl siebzehn Wochen lang», sagt er, da der König das Geld nicht schickte, ihn auszulösen. Endlich wusste Windeck den Kaufmann, bei dem er geliehen — der Name ist in der Gothaer Handschrift ausgefallen — zu bewegen, dass er ihn nach Konstanz reisen liess: «..... *vnd reit gen costenz vnd lag dem konig an also oft vnd vill vnd also dicke das er czornig wart.*» Aber endlich zahlte er ein Paar tausend Kronen und gab für das Weitere Anweisung auf Lübeck¹⁾. Eiligst reiste Windeck zurück und kam vor der Verfallzeit — Ende Juli 1417 — in Brügge an. Nach wenigen Tagen verliess er, indem er die Kleinodien mit kluger Vorsicht nach Köln voraussandte, Flandern und gieng dann mit den Schätzen von Köln über Mainz nach Konstanz.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass Windeck in der ersten Hälfte des Jahres 1417 nur die kurze Zeit, die er den König um das Geld drängte, also etwa in der ersten Hälfte des Juli, in Konstanz war und dass er namentlich der denkwürdigen Belehnung des Burggrafen von Nürnberg mit der Mark Brandenburg (17 April) nicht beiwohnte²⁾.

Im Juli 1417 begann der schwere Process gegen den hoffärtigen Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt, den Bruder der französischen Königin und Inhaber französischer Lehenschaften: «er habe seine Länder in der Krone zu Frankreich, er brauche nicht zu antworten vor dem römischen Reich»³⁾. So vermass er sich. Windecks Darstellung dieses Handels gehört zu den besseren Stücken seiner Schrift und er kann für denselben als unmittelbarer Zeuge gelten.

1) Den Zusammenhang jener Lübecker Zahlung erläutert Windeck c. 100 (fehlt bei Mencken, abgedruckt bei Aschbach II 456) und c. 68 (bei Mencken c. 52).

2) Das angebliche Kaufgeschäft in Betreff der Mark Brandenburg ist von Herrn Riedel so gründlich beleuchtet worden, dass es hoffentlich in der Geschichte nicht weiter figurieren wird. Gewiss hätte Windeck in seiner Stellung Gelegenheit gehabt, über einen solchen Handel, wenn er gemacht worden wäre, Genaueres zu erfahren: an den drei Stellen, wo er von der Uebertragung der Mark spricht (c. 23. 44. 93: bei Mencken 22. 31. 54), erwähnt er nichts dergleichen, wohl aber, dass der König dem Burggrafen damit gewisse Dienste «*wolgelonet*» habe. In den Nürnberger Chroniken, die natürlich immer Partei gegen die Burggrafen nehmen, kann man ziemlich deutlich den Uebergang von der Erzählung der Thatsache — sie wird beim Jahre 1427 eingeschaltet, wo die Burggrafen gewisse Nutzungen und Rechte an die Stadt verkauften — bis zu der vollständigen Geschichte vom Kauf der Marken und der Kurwürde verfolgen.

3) Windeck c. 129 (bei Mencken c. 60).

Er war in dieser ganzen Zeit bis zum Schluss des Concils und noch die nächsten Monate darnach in der Nähe Sigmunds oder auf kürzeren Sendungen abwesend. In den Fasten 1418 hat er den Städten Worms, Speier und Mainz den Verkauf einiger Reichsorte anzutragen¹⁾. Später überschickt Herzog Friedrich von Oestreich durch ihn sein Strafgeld, 36000 Gulden und 220 rheinische Gulden. Als ein gegen den König angestiftetes Attentat während des Aufenthalts in Hagenau (Juli 1418) entdeckt und von Sigmund persönlich ein Verhör darüber gehalten wurde, war Windeck anwesend²⁾.

Endlich Ausgangs September 1418, als der König *«die donawe abezihen wolt»* — er fuhr am 24 Sept. in Ulm ab — ward Windeck mit Briefen des Königs gen Basel und weiter dem neu erwählten Pabst Martin nachgesandt. Er traf ihn in Pavia: vor dem 21 October, an welchem Tage der Pabst nach Mailand zurückgieng, den Frohnaltar *«der neuen kostlichen kirche»* einzuweihen. Weiter zog Windeck nach *Ponte stirer* (Ponte stura), um mit dem Markgrafen von Montferrat zu verhandeln; dann über den Mont Cenis — er war am 27 Oct. auf der Höhe des Passes — nach Romelin, wo sich der Herzog von Savoyen aufhielt; der aber *«wolte nyman in die stat lassen die des landes herkömen von der pestilenzige wegen»* und Windeck musste über Chambery und Genf ziehen, um nach Mainz zurückzukehren: *«do bleib ich eine gute czit»*³⁾.

Man wird annehmen dürfen, dass Windeck bereits vor Jahresschluss nach Mainz kam. Er war also anwesend, als der von Friedrich von Brandenburg dem Reichsverweser berufene Fürstentag dort gehalten wurde⁴⁾. Später im Jahr, am 23 Sept. 1419, starb Erzbischof Johann; schon am 10 Oct. folgte die neue Wahl, und zwar in Rudesheim *«von*

1) Die Stelle Windecks, welche die Namen der angebotenen Ortschaften enthält (c. 73 bei Mencken unvollständig p. 59) lautet: *obe sie wolten gedencen czu losen oppenheim kaiserslutern oderheim winterheim Intelnheim vnd Ingeleichen vnd swobeszbrucke vnd was dor czu gehort*. In der Wiener Handschrift (Mone VI p. 436) steht zwischen *winterheim* und *swobesbrucken*: *müllheim vnd Ingelheim*. Die Gothaer Handschrift hat ihr verkehrtes *vnd Ingeleichen* statt *vnd Ingelheim*, weil der Abschreiber nicht wusste, dass in dem in so vielen Urkunden vorliegenden Handeln um die genannten Reichsorte Ober- und Nieder-Ingelheim begriffen sind.

2) Windeck c. 83 (bei Mencken 53).

3) Windeck c. 92 (fehlt bei Mencken).

4) Windeck c. 94 und 95 (bei Mencken 66 und 68). Der Brandenburger hat zu Mainz am 13 Jan. 1419 eine Urkunde ausgestellt: *Minutoli Friedrich I p. 101*.

wegen des grossen widerwillens», sagt Graf Zimber, «den aber einmal die burgerschaft zu mentz gegen den geistlichen brauchen was, welches gleichwol nit erst angefangen sondern lange jare geweret.» Gewählt wurde Conrad III, ein geborner Wild- und Rheingraf: «ein *grader* schöner man vnd wolgestalter her, dabei ganz gütig vnd sanffimuthig, auch gar fruntholtelig gegen jederman, welcher im aber laidtz vnd vnbillickait oder ainchen trutz beweysen wolt gegen denselben ertzaiget er sich widerumb wie ein grossmuthiger vnforchtsamer vnd ganz trutzlicher seynd.» So Graf Zimbers Charakteristik. Wir werden Windeck bald in geschäftlicher Beziehung mit diesem Fürsten finden.

Mit dem Jahr 1420 beginnt in König Sigmunds Politik eine vollständige Umwandlung, wie solche denn für lange hin die Geschieke Deutschlands, ja Europas bestimmt hat.

Wir sahen, welche Richtungen er bis dahin verfolgt, in den geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen gesucht hatte. War ihm auch nicht Alles gelungen, so war es doch ein Grosses, dass er das Concil glücklich zu Ende geführt und das heillose Schisma geendet hatte, dass er den Fürsten im Reich den Willen und die Kraft gezeigt hatte, die reichsoberhauptliche Würde zur Anerkennung zu bringen. Er hatte die ungarischen Magnaten gebändigt; auch denen in deutschen Landen stand er monarchischer gegenüber als zu jener Zeit die Kronen von Castilien und Arragonien den *ricos hombres*, als der französische König den grossen Baronen in Bretagne, Burgund, Armagnac. Man mochte inne werden, was es heisse, wenn er 1418 verkündete: *wan wir mit ganzem menschlichen fleisze geneigt sind frid vnd gnade gemeiniglich der Christenheit zu schaffen, also sin wir auch willig vnd bereit des heyligen Romischen reychs, des wurdigkeit wir an vns genomen hant, Sache zu versorgen nach allem vnserm vermogen*¹⁾. **Erinnere man sich**, mit welcher Energie er trotzige Reichsfürsten, jenen **Friedrich von Oestreich**, jenen **Ludwig mit dem Bart**, der den französischen **Vasallen** spielen wollte, gezüchtigt, wie er dem gegenüber in der Vergabung der Marken mit hoher Uneigennützigkeit ein Beispiel von seiner Auffassung der Landesfürstlichkeit, ihrer Ehre und Pflicht, gegeben hatte. Mögen solche Entschliessungen immerhin von dem Einfluss derer, denen er

1) Aus des Königs Bestallung für den Hohenzollern s. d. 2 Oct. 1418 bei Riedel cod. dipl. Brand. II. Theil IV p. 258.

sein Vertrauen schenkte, bewirkt worden, nicht aus der Kraft seines eigenen Charakters erwachsen sein; er vertraute sich ihnen an. Um den rechten Mann dieser Richtung, den Nürnberger Burggrafen, hatte er nun auch mit der Kurwürde belehnt; er hatte damit eben diese Richtung in den höchsten Fürstenrath des heiligen Reiches eingeführt, wo sie wenigstens seit der staufischen Zeit keine Stelle mehr gehabt hatte. Er empfand es, dass noch viel zu thun sei, bevor die Würde des Reiches wiederhergestellt wäre; musste er doch den Kölnern, die gegen ihre Fürsten um seine Hülfe baten, antworten: *«er kunde inen itzund nit getun, die kurfursten weren selber das recht»*; aber er rieth ihnen auszuhalten: *«es wurde sich noch alles anders machen»*¹⁾. Der Brandenburg war es, von dem er die Vollendung des begonnenen Werkes erwartete. Als er aus dem Reich deutscher Nation hinwegzog, setzte er ihn zu seinem *«stathalter vnd furweser mit voller gewalt vnd macht in allen deutschen landen»* ein; er hatte es nicht hehl, dass er in ihm den künftigen deutschen Kaiser sehe: *«wenn er auch selbst kein Friedrich sei, werde ihm doch ein Friedrich bald auf dem Kaiserthron nachfolgen»*. Denn an den erneuten Namen des letzten grossen Staufens knüpfte der Glaube des harrenden deutschen Volks die endliche Rettung.

Man sieht, was es bedeuten musste, wenn sich König Sigmund mit jenem Jahre von dem Hohenzollern abzukehren begann und Weichsel einschlug, die Allem, was er bisher gethan, in den Motiven wie in den Zielen entgegengesetzt waren. Zwei Menschenalter später, in härteren gewaltsameren Formen und nicht mehr in Deutschland, sondern unter dem katholischen Königspaar, dem geizigen Tudor, dem scheinheiligen Ludwig XI, hat sich der Monarchismus durchgesetzt, und als ihn der spanische Karl mit der vereinten Kraft der vier Häuser, deren Erbe er war, auch im Reich durchsetzen wollte, ward uns die territoriale Freiheit um den Preis der nationalen Einheit gerettet. Deutschland hat da in Sigmunds Zeit Versäumte nicht wieder einzubringen vermocht.

Den Anlass zum Wechsel in Sigmunds Politik gab Böhmen. König Wenzel war gestorben (16 Aug. 1419). Nun sollten die schon hussitischen Böhmen sich demselben Sigmund, der trotz seines freien Geleites ihren Meister Huss zum Scheiterhaufen gebracht, als ihrem König anver-

1) Windeck c. 91 (bei Mencken c. 66). Der Brandenburger vermittelte dann den Streit.

men. Die schon gährende Revolution, zugleich religiöser und nationaler Art, brach los; der Versuch Sigmunds, die böhmischen Ländherrn an sich zu ziehen, misslang; ihrer die meisten schlossen sich der Bewegung an. Von dem an sah Sigmund nichts als diese böhmische Revolution; dass sie voll Ketzerei, voll Deutschenhass, voll Gefahr für den Bestand der deutschen Nachbarlande war, galt ihm wenig. Aber sie gefährdete ihm das wichtigste Gebiet seiner Hausmacht. Alle seine Pläne, Massregeln, Verbindungen bezogen sich fortan auf den Kampf um Böhmen; unter dem Vorwand, dass es die Ketzerei, die Revolution niederzuwerfen gelte, ward einzig und allein ein Hausinteresse geltend gemacht, das nicht mit dem des Reiches deutscher Nation zusammenfiel, sondern nur eben der Art war wie das jedes deutschen Magnaten. Die Interessen Deutschlands traten gänzlich in den Hintergrund. Und wie der König gleich im Beginn des Kampfes den deutschen Fürsten selbst Zurücksetzungen und Beleidigungen nicht ersparte, wenn er damit den Ruhm zu gefallen hoffen mochte, so trat er bald mit schroff ausgesprochenem Argwohn, ja förmlich feindselig jenem Hohenzollern gegenüber, der vergebens darauf drang, in Betreff Böhmens die religiöse von der politischen Frage zu sondern und nicht geflissentlich den Wirrwarr zu mehren. Dass sich der König vielmehr dem starr-energischen Herzog Albrechts von Oestreich hingab und dem Fanatismus der kreuzziehenden päpstlichen Legaten Vorschub leistete, trieb die hussitische Revolution zu immer mächtigerer Entwicklung. Schon flutete sie in der neu erfundenen Kriegskunst, der Taktik leichter Massen und beweglicher Barrikaden — der Wagenburgen —, über die Grenzen Böhmens hinaus; und namentlich in den unteren Massen, denen der Städte wie des platten Landes, fand sie den lebendigsten Anklang, bald Nachahmung. In immer neuen Niederlagen zeigte sich die rettungslose Ohnmacht des Reiches.

So war Deutschland in dem Moment, wo es sich zu alter Herrlichkeit wieder zu erheben geschienen hatte, plötzlich in den Abgrund gestürzt. Und in dem allgemeinen Elend wucherten die dynastisch-territorialen Sonderinteressen um so üppiger. Aber wenigstens der Hohenzollernstaat ist ein Monument aus jener Zeit der Erhebung geblieben; diess letzte Aufflammen der wahrhaften Kaiseridee hat ihm seine ghibellinische Richtung in die Wiege gelegt.

Wenigstens für die Anfänge der veränderten Politik Sigmunds —

sie tritt mit dem grossen Fürstentage zu Breslau im Anfang 1420 zuerkennbar hervor — ist Windeck eine wichtige Quelle: seine Mittheilungen sind hier recht reichhaltig, und gerade aus dieser Zeit hat er mehrere Actenstücke aufbewahrt, die er nur aus der königlichen Kanzlei erhalten haben konnte. Er war in Breslau, als der päpstliche Legat sein Kreuzpredigt hielt Sonntag Litare 17 März: ¹ er war mit anwesend als jene Breslauer Hinrichtung statt fand, welche auf die Stimmung in Böhmen so übel einwirkte. Dass die Hingerichteten von den Zünften waren, und dass sie den alten Rath entsetzt, die Mitglieder desselben theils vertrieben, theils ermordet, auch sonst völlig revolutionären Unfug getrieben hatten, verschweigt Windeck. ² Ueber die Verhandlungen zwischen den Polen und dem Orden, über die zwischen Sigmund und die böhmischen Landherren ist er desto ausführlicher.

Es ist wohl anzunehmen, dass Windeck mit gen Prag gezogen (Pfingsten 1420: später im Jahr ist er in Budweis: er berichtet von den kriegerischen Vorfällen in der Umgegend von Budweis von Michaeli bis St. Katharinentag 25 Nov. ³

Zunächst wieder begegnen wir ihm auf dem Regensburger, dann nach Nürnberg verlegten Reichstag im Spätsommer 1422. Ich möchte glauben, dass er bis dahin in des Königs Umgebung gewesen; bestimmte Angaben liegen zwar darüber nicht vor, aber der Ton seiner Mittheilungen nicht minder als der Gesichtskreis derselben spricht dafür Windeck würde dann im Gefolge des Königs nach Regensburg gekommen sein.

Auf diesem Reichstage, so scheint es, schied Windeck aus der unmittelbaren Nähe des Königs. Was ihn dazu bestimmte, muss dahin gestellt bleiben, obschon es zu beachten sein dürfte, dass er über die Unthätigkeit Sigmunds und Albrechts im Frühling 1422, die in Mähre lagen und das Wachsen der Macht der Hussiten und ihren Gewaltthaten ruhig mit ansahen, sich mit den Worten äussert: *«vnd das geschach alle von sumenisse des konigs vnd seiner rete.»* ⁴ Schon früher klagt er über

1) Windeck c. 135 (bei Mencken c. 79).

2) Windeck c. 33 (bei Mencken c. 78). Den Fehler in der Datierung (Montag nach Oculi statt Reminiscere) hat Aschbach II p. 47 nachgewiesen.

3) *als der konig Sigmund zu behem was vnd von prag gezozen, da êrloch ich ee dannen ezu dem wise* (soll heissen *budwise*) u. s. w. Windeck c. 147 (fehlt bei Mencken

4) Windeck c. 105 (bei Mencken c. 90).

die neuen Rätthe des Königs, die ihn zu halben Maassregeln verleitet hätten, «*wenne sie hetten auch aus dem kelch trunken.*» Er nennt ihre Namen: «*das waren die, die den konig Sigmund verderbpten in allen sachen.*» Ihnen giebt er Schuld, dass der König im Herbst 1420 die deutschen Fürsten mit ihren Truppen habe heim ziehen lassen; «*also, het er hinzu, czugen die fursten alle heim vnd der konig mit seinem volk gen rngern. mit ymme czoch nymant von (den) gesten denn bischoff jorg an Passau*» u. s. w.¹⁾

Auf dem Reichstage 1422 hat Windeck den Anlass gefunden, mit einer guten Versorgung hinwegzukommen. Aus seiner nicht sehr klaren Angabe ergibt sich, dass er eine Anwartschaft («*sein koniglich mayestat besigeltte briff*») auf ein Lehen erhielt, welches eben erledigt war,²⁾ und dass der Mainzer Erzbischof und die Nassauer Grafen Philipp und Adolph sich verpflichteten, Windeck bei diesem seinem Recht zu halten.³⁾ Weder welches Lehen ihm gegeben ward, noch in welchem Verhältniss zu demselben die genannten Fürsten standen, ist klar. Windeck wird von Nürnberg an den Rhein gegangen sein; doch da der Erzbischof die Sache verzögerte, so machte er sich im nächsten Frühling wieder auf nach Ungarn.

Windecks diessmaliger Aufenthalt in Ungarn währte nur kurze Zeit; aber er fiel in die Zeit, wo Sigmund mit dem Polenkönig wegen des Hussitenkrieges eine persönliche Zusammenkunft zu Krakau hatte, zu der unter andern auch der Brandenburger kam. In Kaschau, wo Sig-

1) Diese merkwürdigen Aeusserungen stehn c. 139 (bei Mencken c. 83).

2, Windeck c. 157 (bei Mencken c. 104): *also in dem selben iare als der konig gen regenspurg was do wust ich wol das der alte czu echczeller do (soll sein dod) was vnd ein lehen ledig was worden.* Vermuthlich fehlt hinter *der alte* ein Name. Windeck hat das Lehen nie erhalten; und einige Zeit später (1432. 1436) findet sich in Mainzer Urkunden ein «*Johann Gelthus genant Echtzeller*» (Schaab Erf. der Buchdr. II No. 324.) oder auch genannt «*zum Echtzeller*» (No. 326), und später, im Jahr 1439, «*Arnold Gelthus den man nennet zum Echtzeller*» (No. 93). Die Erwähnung, dass Sigmund dem Windeck auf seine Beschwerde Schreiben an den Erzbischof und «*an die mon czu Friedenber*» mitgiebt, lässt vermuthen, dass das Lehen den Flecken Echzell nahe bei Friedenber betraf. Zu einer genaueren Forschung fehlen mir die Materialien.

3) — *das er mir es (das Lehen) leihe des ich sein koniglich mayestet besigelt briff han. vnd dar czu verschreib im der bischoff von meincz* u. s. w. *das sie mich bei meinem recht hielten.* Die drei Fürsten waren, wenn nicht in Regensburg, so doch in Nürnberg anwesend. Leider ist das c. 157 (bei Mencken c. 105) auch in der Gothaer Handschrift ickenhaft und fehlerhaft.

mund auf der Rückreise Ende April und Anfang Mai verweilte, verliess ihn Windeck mit empfehlenden Schreiben an den Erzbischof und die Mannen von Friedberg. Am Pfingsttage (23 Mai 1423) kam er heim, «*czu den meinen brudern vnd frunden.*»

Es war gerade damals unter den rheinischen Fürsten mannigfaches Verhandeln, über das Windeck nach seiner Art berichtet. Nicht wenig verwickelten sich die Verhältnisse durch die Geldrische Erbfolgefrage; es standen die Grafen von Egmont und der Herzog von Berg gegen einander und der Mainzer Kurfürst begünstigte jene, seine Neffen. Er ersah sich zur Führung dieser schwierigen Sache unsern Windeck,¹⁾ den den diplomatischen Vorgang seiner Beauftragung auf dem Schloss zu Hochheim ganz artig beschreibt. Zuerst gieng er zum Grafen Egmont (*Eckemunden*) nach Arnheim und Nimwegen; dann eilte er zurück, war zum 24 August in Frankfurt, wo eben ein zahlreich besuchter Fürstentag begann. Erst um Michaelis, nachdem er noch seinen Bischof im Wildbad zu Baden gesprochen, ritt er mit dessen «*botschaft und briefen*» nach Ungarn.

Um Martini traf er beim Könige ein, verrichtete seine Botschaft und erhielt eine gnädige Antwort, «*die hie nit zu schreiben ist,*» fügt er hinzu. Sein Aufenthalt am königlichen Hofe verlängerte sich, die Weihnachten, die Ostern 1424 feierte er dort;²⁾ er war anwesend bei der Abschiedsaudienz, die der Dänenkönig den kurfürstlichen Räten gab,³⁾ so wie bei der vor Sigmunds Abreise nach der Blindenburg;⁴⁾ ein «*laufender Bote*» seines Erzbischofs brachte ihm Briefe mit neuen Aufträgen in einer anderen Erbangelegenheit.⁵⁾ Dann kamen zwei Räte des von Egmont, die Windeck dem König vorstellte, erst in der Blindenburg (im Juli), dann in Csepel;⁶⁾ er blieb, als sie nach Ofen zurückkehrten, beim Könige «*vnd an sant Laurenzen obent (9 Aug.) do traff ich ein ende mi*

1) Windeck c. 158 und 179 (bei Mencken fehlt das letztere und ist in dem ersten c. 112, gerade diese Sache ausgelassen). Windeck nennt sich c. 158 *eberhart windeck von Elaul*, was doch wohl *Echcell* oder *Echzel* sein soll.

2) Windeck c. 191. 194 (bei Mencken c. 123. 126).

3) Windeck c. 193.

4) Windeck c. 194.

5) Windeck c. 182 (bei Mencken c. 116).

6) So wird Windeck zu verstehen sein, wenn er sagt (c. 203, bei M. c. 131), der König «*czog off in das werde (Werder) vnder offen haisset czu dem hai schaplein*» (wohl *haws chaplein*).

zu Gnaden.» In der That wurden die Urkunden zu Gunsten Egmonts ausgefertigt.¹⁾ Windeck spricht von diesen Verhandlungen, und wie der König ihn auch in andern Sachen rufen liess und um seinen Rath fragte, ausführlich; leider ist die Gothaer Handschrift in den betreffenden Capiteln (c. 203—205, bei Mencken c. 131—133) so fehlerhaft geschrieben, dass man oft nur einen ungefähren Sinn errathen kann. Der Schluss der Verhandlungen war, dass Windeck den König um einen neuen Preis seiner Gnade bat und ihn erhielt. Der Ausdruck seiner Bitte zeichnet die Sache genau: «*ewr gnade gunne mir etliche rente auf dem lehen zu meincze zu leihen*»; und demnach sagt er: «*vnd do leihe mir seine lehen mein lehen vff dem czolle czu meincze.*»

Windeck giebt nicht an, wann er Ungarn wieder verlassen. Aber aus seinen Erzählungen kann man es mit ziemlicher Sicherheit merken. Bis, was er bis zum Herbst 1424 zu berichten hat, bewegt sich um die Zeit; da wird von dem Besuch des griechischen Kaisers, von der türkischen Gesandtschaft, von der Frohnleichnamsp procession in Ofen, von dem Eindruck der Nachricht, dass Ziska mit den Pragern in Streit verfallen sei u. s. w. erzählt. Vom Herbst an ist der Gesichtskreis Windecks wieder der der rheinisch-deutschen Verhältnisse. Er legt hier schon öfters erwähntes Capitel (209) ein, eine Art Rückblick auf sein bisheriges vielbewegtes Wanderleben; gleichsam als ob er von demselben Abschied nehme, um sich nun, da er «*czu grosse erbere reise*» gekommen, in seiner Vaterstadt zur Ruhe zu setzen.

Zum Genuss des Lehens am Rheinzoll kam Windeck nicht sogleich. Der Rheinzoll war 1366 dem Rath der Stadt Mainz und den zum Jungen vertriehen worden.²⁾ Von beiden Seiten wird Windeck Widerspruch erfahren haben. Da sandte ihm König Sigmund «*czu hülfe czwen briffe, der eine lautet dem rate, der ander czu dem Jungen, do ich czu meincz was.*»³⁾ Er bat die Abschriften einschalten wollen, aber sie fehlen in dem Buch. Deutlich ist es, wenn er hinzufügt: «*also wart mir mein lehen an dem czolle, das wert slacht (geschlichtet) in der mitwochen der marterwochen anno 1425 jare vnd ich wart auch eingesetzt.*» Windeck giebt (c. 220) an, dass

1. Dass Sigmund Urkunden für Egmont am 15 Aug. ausgefertigt, erwähnen die Regesten bei Aschbach nach Pontanus hist. Geld. p. 422. 425.

2. Urkunde Karls IV vom 24 Sept. 1366 bei Schaab Geschichte des rheinischen Städtebundes No. 185, cf. 266.

3. Windeck c. 217 (Mencken c. 143 ist unvollständig).

er mit auf dem Nürnberger Reichstage (Juni 1426) gewesen, dass er dort jene Briefe des Königs erhalten, dass ein Urtheil des Eberhard Schenken von Erbach, Domherrn und Kämmerer zu Mainz, vorausgegangen sei, «also denne desselben vräile vnd bestetige briff inne haldet. Des Königs Briefe wären demnach vom 26 März 1426.

Fortan finden wir Windeck nur noch in den inneren Parteiungen seiner Vaterstadt thätig. Aber in diese ist er denn auch auf das tiefst verwickelt, ja recht eigentlich die Seele und der Führer derjenigen Partei, welche eine einfachere, rationellere, volksthümlichere Verfassung erzwingen will.

Das Interesse, welches die fernere Darstellung zu gewähren wünscht besteht darin, dass sie in einem einzelnen, ziemlich vollständig erkennbaren Beispiel die unermessliche Bewegung, welche damals, an unzähligen Punkten sich wiederholend, Deutschland erschütterte, charakterisiert.

Diese Bewegung, schon seit Decennien in einzelnen Ausbrüchen da und dort gleichsam sich ankündigend, beginnt, nachdem die mit der Wahl Sigmunds und dem Constanzer Concil erweckten Hoffnungen völlig gescheitert sind, sich mit wachsender Gewalt zu verbreiten und in gewaltsamen Neuerungen zu steigern. Sie treten in mannigfaltiger Gestalt auf; bald erhebt sich hussitisch aufgeregtes Landvolk gegen die Gutsherrschaft, selbst am Rhein thun sich «Bauernschaften» zusammen, der Ruf «Buntschuh» zu erneuen;¹⁾ bald steht eine Stadt gegen den Bischof und die Pfaffen auf und wirft in der Heftigkeit des Kampfes die alte Geschlechterordnung über Bord; bald erhebt sich die Gemeinde unmittelbar gegen das Patriciat, das dann bei Klerus und Adel Hülfe sucht gegen die Neuerer; aller Uebermuth und Neid der Demagogie auf der einen, alle Tücke und Scheinheiligkeit der Reaction auf der andern Seite; und während das Reichsoberhaupt nur auf seine Territorien gewandt die deutschen Dinge sonst laufen lässt wie sie mögen, nur dann und wann mit widersprechenden Entscheidungen dazwischen tretend, auf die eigentlich niemand mehr achtet, zerrütten sich im innern Kampf diejenigen politischen Bildungen, welche der Zeit nach die jüngsten und

1) «et zetera buntschuch», heisst es in dem Spottgedicht auf den Landfrieden vor 1398. Haupt: Zeitschrift I p. 433. Cf. die Urkunde des Vertrages gegen die Geburschaften 1432 bei Schaab Rhein. Städt. II No. 317.

der Bedeutung nach die lebensvollsten und fortschreitenden, die natürlichen Stützen der königlichen Macht in deutschen Landen hätten sein müssen. Dreissig Jahre später und das reichsfreie Mainz war eine unterthänige Stadt geworden, die Helfer der Unterjochung, «Grafen, Herren und Ritter», lagen in den «Höfen», die ihr Beutestück geworden.

Es ist früher der tiefen Verschuldung der Stadt Mainz erwähnt worden. Die Zeiten des argen Erzbischofs Johann hatten nicht gedient sie zu mindern, und namentlich die Fehde wegen des ermordeten Braunschweiger Herzogs und die Plünderung der Stadt während derselben wird als eine lang nachwirkende Calamität geschildert. Die Mainzer waren und blieben der Meinung, dass ihnen dieser «Schaden und Schmach» durch den Erzbischof und die Pfaffheit erwachsen sei; doch *solliches torfften sie öffentlich nit klagen dorumb so suchend sy ander gemeine rnd gezenk herfur.»*¹⁾ Die Pfaffheit sass in der Stadt und hatte den Vortheil ihres Schutzes und ihres ergiebigen Verkehrs, ohne an den städtischen Lasten Theil zu nehmen; die Häuser, ja Strassen, wo sie und ihre Dienstboten wohnten, waren ausser dem Bereich der städtischen Polizei und Justiz, die «*Muntaten*» (Immunitäten) wurden Asyle für die, welche sich der bürgerlichen Gewalt entziehen wollten. Nicht bloss dass die Häuser und Grundstücke, die den Kirchen gehörten, die Personen, die in Dienst der Pfaffheit standen, aller Schatzung und Ungeldes frei waren; nicht bloss dass sie den Wein ihrer Güter zum eignen Gebrauch zollfrei einfuhrten, ja selbst von dem, was sie im «Kaufhause» kauften, Zoll und Hausgeld zu erlegen sich weigerten, sie selbst trieben den Weinschank mit ihrer «Gottesgabe», die um den Weinzoll billiger war, in grösster Ausdehnung, sie hatten Backhäuser, in denen sie auf den Verkauf buken u. s. w.²⁾ Sie zehrten an dem bürgerlichen Wohlstand der Stadt, deren Polizei und Justiz durch ihre Privilegien überall durchkreuzt und gestört wurde. Begreiflich, dass die Stadt, zumal seit der Erzbischof Johann in der bei dem Concil eingereichten Klage ohne Weiteres ihre Reichsfreiheit angefochten und sie als eine erzbischöfliche Landstadt in Anspruch genommen hatte, danach trachtete, sich in eine Verfassung zu setzen, in der sie den vorhandenen Uebeln abhelfen und den drohenden Gefahren begognen könnte.

1) Zimber, der freilich ganz erzbischöflich schreibt.

2) S. Gravatoriallibell der Pfaffen und die Widerlegung des Raths (1432) in Haag Rhein. Städteb. II No. 320 und 322.

Abhandl. d. K. S. Ges. d. Wissensch. III.

Im städtischen Regiment hatten die Alten seit der Rachtung von St. Katharinen-Abend 1332 wenigstens noch den halben Rath.¹⁾ Sie sassen dort oben an und ohne Zweifel blieb ihr Einfluss der überwiegende. Aber Vertrauen hatte man längst nicht mehr zu ihrer Einsicht und ihrem guten Willen; ihre Privilegien, «*munzrecht vnd gaden, gnaden vnd freyheiten*» stellten sie mannigfach dem Interesse der Stadt entgegen und auf die Seite des Ritterthums, zu dem die reichsten dieser Familien durch ihren Adel und ihre Gutsherrlichkeiten gehörten.²⁾ Ueberdiess waren ihrer viele als Lehnsleute, als Münzgenossen, als Nutzniesser der Gaden, als «Hausgenossen im Thiergarten» dem Erzbischof und der Pfaffheit verwandt, in ihrem Dienst und Interesse.³⁾ Selbst als Erzbischof Johann die Freiheit der Stadt in Frage stellte, hatten ihrer etliche zu ihm gehalten. Man beschuldigte die Alten, dass sie immer nur ihren, nicht der gemeinen Stadt Vortheil suchten, dass sie nur verstünden, «*von der stat zu genieszen.*»

Seit den Zünften der halbe Rath gegeben war, obenein mit der Bestimmung, dass aus den zünftigen Rathsherren auch die Hälfte der Bürgermeister, Rechenmeister u. s. w. bestellt werden müsse,⁴⁾ hatte

1) Ich habe durch die Güte des Herrn Dr. Böhmer das sehr interessante Manuscript «Sagen von alten Dingen der ehrlichen Stadt Mainz» vor mir und entnehme aus demselben die Kenntniss dieser, der eigentlich constitutiven Vereinbarung, während die bei Schaab Erf. der Buchd. II No. 4 abgedruckte vom 4 Aug. 1332 sofort zu neuen Irrungen Anlass gegeben hatte. Diese bestimmte nämlich, dass die 22, welche von der Gemeinde wegen in den Rath gesandt waren, gemehrt werden sollten, wenn die Zahl der Alten im Rath (29) gemehrt würde; und schon drei Monat später ist die Zahl der Zünftigen im Rath auf 29 gewachsen. Die Frankfurter Handschrift sagt aber ausdrücklich in Betreff des Abkommens vom 4 August: «*dar nach stunt aber eyn zweytracht vnd misshelunge vff vnder dem alden rade vnd der gemeynde dar umb sie sich gutlichen richten vnd vireyngelten*»; folgt dann die Sühne von St. Katharinenabend 1332 (24 Nov.)

2) cf. Joannis III p. 457.

3) Ueber die Hausgenossen Würdtwein dipl. Mog. II p. 271; ihr vollständiges Namensverzeichniss aus dem Jahr 1421 giebt Schaab Erf. der Buchd. II No. 66 aus jener Frankfurter Handschrift, Sagen u. s. w., wo freilich das Recht der Hausgenossen (ihre «Gnade und Freiheiten» aufgezählt sind, aber von einem Namensverzeichniss nichts vorliegt. Ueber die Münzgenossen s. Joannis III p. 458.

4) Joannis III p. 459 giebt an, dass bereits 1332 die Zahl der Zunftbürger im Rath, die zuerst 22 gewesen, nach der Zahl der Zünfte auf 29 erhöht sei. Richtig ist in dieser Angabe die Erhöhung von 22 auf 29; es war eben der Sühnebrief von St. Katharinenabend 1332, der diese Erhöhung anordnete. Aber wunderlich ist der Irrthum, dass die Zahl der Zünfte damals 29 gewesen sei. Eben jenem Sühnebrief vor

ich auch der Kreis der Jungen allmählich fester gebildet und sich endlich in der Gesellschaft der beiden Häuser in *Momppastlier* oder *Montbasilier* (d. i. *Montpellier*, wie mir Haupt aus Hartmann im armen Heinrich 1175 nachweist) eben so geschlossen, wie «die Alten im Thiergarten.»¹⁾ In der Natur der Sache nach standen sie diesen gegenüber. Statt dessen fanden wir sie 1414 sich plötzlich gegen die Zünfte wenden; nach achtzigjährigem Frieden beginnt damit neuer Hader im Innern von Mainz.

Die Herren in Montbasilier stellen an die Zünfte Forderungen seltener Art: wenn sie Rathherren, Zunftmeister, Zunftgesellen wählen, sollen sie sich nicht zu «*einiger zwei*» besprechen oder bereden, bei 100 Gulden Brüche; und wählen sie als Rathherrn einen «*der da nyt zu rade gegangen hede*», so soll dieser dem Rathherrn zu Montbasilier 100 Gulden zahlen u. s. w. Sie fordern, dass diese Ordnung in den Zünften angenommen werde. Die einen leisten Folge, andere widersprechen, bald erklären sich alle gegen die Neuerung. Und mehr: die Zünfte wählen sechszehn Männer, mit den Herren in Montbasilier ein ernstlich Wort zu sprechen. Es war gross Aergerniss und Aufregung bei den Rathherren: «wenn man der Buben einem Theil den Kopf abschläge», hiess es, «so würden sich die andern zur Ruhe geben.» Da flüchtete Herman Appeteker der Burgemeister und drei andere vom jungen Rath. Die Rathherren VI bald; die Zünfte XVIII erhöht ersetzten deren Stellen auf eigene Hand, be-

1) Katharinenabend ist in der auch von Joannis benutzten Frankfurter Handschrift das Verzeichniss der beistimmenden Zünfte beigelegt und es werden deren 59 aufgeführt; das es alle Zünfte der Stadt Mainz sind, besagt das nächste Actenstück, das auf diese Erklärung Bezug nimmt. Die Bestimmung jenes Sühnebriefes war einfach die, dass bei dem jährlichen Wechsel der 29 Rathherren aus den Zünften für jeden aus seiner Zunft und von derselben ein neuer Rathherr bestellt wird: so dass also die Zünfte, welche im November 1332 im Rath vertreten waren, diess Recht der Vertretung auch behielten. Wenn eine Zunft die Wahlfrist versäumte, so hatten die austretenden 29 die Befugniss, einen ehrsam und bescheidenen Mann «*zu kyssen vnd zu nemen vsser dem hantcerck oder der zunft da er gewesen ynne ist.*» Also auch da bleibt man bei derselben Zunft; «*ausser*» ist nach dem Sprachgebrauch der Handschrift «aus», nicht «usserhalb».

2) Es sind zwei Häuser, das eine «*da die vssgenden des rades yn gingen*», das andere für die, welche der Zeit in den Rath giengen. Uebrigens scheint allmählich mancherlei Verbindung zwischen den Alten und Jungen entstanden zu sein; theils verzwängerte man sich, theils trat wohl mancher Geschlechter in eine Zunft ein, wie das Vorkommen mancher patricischer Namen unter den Zünftigen beweiset; es stand nach dem Friedebuch von 1335 den Patriciern frei, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen.

gannen auch weiter einzugreifen, «*wan der rad keyn moge noch machte enhatte an hinderfrage der xviii man.*» Sie trafen weitgreifende Anordnungen, so die, dass niemand, der belehnt wäre von den «Herren», ferner solle zu Rath gehen dürfen: «*vnd daz wasz gethan off die vom alden rade, wan der fil von den hern belehent waren.*» Sie hinderten den schon gewählten Burgemeister Henne Swalbach sein Amt anzutreten, weil er belehnt sei; ähnlich die andern Belehten, die in die Aemter gekoren waren; sie brachen dem Arnold Gelthuss sein Haus zu Lützelach «*vnd namen den flecken zu der stat handen*» u. s. w.

Da zogen CXI von den Alten aus der Stadt und beschickten die Gemeinde von draussen her mit ernstlichen Mahnungen. Unter Vermittelung des Erzbischofs verständigte man sich daheim: die XVIII wären abzuthun, dafür sollten neue XVI, acht von den Zünften, je vier vom alten und jungen Rath zusammentreten und teidingen¹⁾. Sie richteten die Sühne im August 1411 auf.

Aber man kam damit nicht zum Frieden. Den Zünften war vorbehalten, Zwölfmänner zu wählen, um des Weiteren den Herren in Montbasilier zur Seite zu sein. Die Herren mochten erkennen, dass sie sich ihren eigentlichen Vollmachtgebern fügen müssten. Man kam dort zu harten Beschlüssen gegen die Alten: wer von der Stadt ausgezogen sei in ihrer Nothzeit und dann wiederkommen wolle, der solle züftig werden, sei wer er sei u. s. w. Die Verhandlungen mit den Ausgefahrenen waren umsonst; es ward klar, dass sie wenig ausser ihrem Herrenrecht an die Stadt band. Und wieder in der Gemeinde war man rasch hinaus über die Scheu, dem alten Recht zu nahe zu treten; vermass sich doch einer der Zwölfer, vor dem Rath zu sprechen: *hette er zwolff eyde gesworn zu den heiligen vor myttage, funde er eyn beszers nachmittage, er wolde die zwolff eyde alle nyt halden, er wolde dem beszern nachfolgen.* Der Hader währte, bis endlich die drei befreundeten Städte Worms Speyer und Frankfurt ihre Vermittelung anboten und eine Sühne zu Stande brachten, die am 2 Feb. 1414 von den Parteien vollzogen wurde²⁾.

1) Die acht von den Räthen sind: *Johan Schwalbach. Conrad Yseneck. Arnolt Wydenhoff. Herman Aptecker. Wilkin Salman. Henze von Hexheim der Junge. Peter Bart. Jeckel zum Jungen Swabe.* Die an 1r, 3r, 5r und 7r Stelle aufgeführten sind nachweislich von den Alten. — Das Verzeichniss der CXI bei Schaab Erf. der Buchd. II No. 67.

2) Diese Dinge sind aus der Frankfurter Handschrift, die aus dem Nachlass derer

Die Sühne hielt nur wenige Jahre. Bei Gelegenheit der Wahl des Erzbischofs Conrad (October 1420) brach der Streit von Neuem auf das Heftigste aus; es kam bis zum Kampf in den Strassen der Stadt¹⁾. Keinesweges alle von den CXI waren zurückgekehrt; sie sassen nun im Rheingau auf ihren Gütern, in Oppenheim und Frankfurt. Nicht bloss, dass sie ihre fahrende Habe mitgenommen, sie weigerten sich auch, von ihren Liegenschaften *«im burgban vnd in den terminen vnd gebiten der stat»* die städtischen Abgaben zu entrichten. Und auch mit der Pfaffheit kam man in mancherlei Streit; die Stadt musste, jenen Ausfall zu decken, weniger nachsichtig als bisher mit der Erweiterung der Immunitäten sein. Sie konnte nicht anders als ihre finanziellen Hilfsquellen stärker in Anspruch nehmen. Mitte Mai 1422 ward ein Steuermandat erlassen²⁾, dessen erster Artikel gegen die gerichtet ist, *«die ir burgerschafft vffgesagt hant vnd nit liep vnd leit mit der stad liden wollent»*; niemand soll sie hausen noch mit ihnen essen oder trinken, noch keinerlei Gemeinschaft mit ihnen haben, es sei Kaufmannschaft oder andere Gemeinschaft, und soll niemand für sie ihr Erbe und Häuser in der Stadt Burgbann gelegen bauen oder arbeiten bei schweren Brüchen u. s. w.

Man sieht wohl, was es bedeutete, wenn sich der Erzbischof Conrad nach aufgerichteter Versöhnung der Stadt mit der Pfaffheit des Domes und der anderen Stifter verpflichtete, der Stadt 8000 Gulden zu zahlen; weil Burgemeister und Rath und das gemeine Volk zu Mainz von der Stadt wegen mit schwerer Schuld als kundlich beladen sei, *«also daz sie schienberlich in kurtzen iaren beide an luden Inwonern statt vnd gute abgēnommen hant vnd abermalen davon fast vnordnunge vnd ander*

zum Jungen stammt. Leider sind aus dem Sühnebrief vom 2 Febr. 1414 zwei Blätter ausgerissen; *«nicht ohn Ursachen»*, sagt eine spätere Beischrift. Auch Frauen sind da namentlich vorgekommen: *«wir die voryenanten frauen»* verpflichten sie sich *«vff vnser frauweliche ere.»*

1) Vogt (Rhein. Sagen III p. 84) und Schaab (Erf. der Buchd. I 135) geben an, dass der Streit über den Vorrang beim Einholen Conrads und Sigmunds 1420 ausgebrochen sei. Dass Sigmund nur vor Conrads Wahl in Mainz gewesen, hat schon Aschbach bemerkt. Noch verworrener nennt Joannis III p. 460 Ruprecht und Conrad neben einander. Die Frankfurter Handschrift enthält über diese Dinge nichts. Ich kenne die Quelle der Erzählung nicht und gebe die Thatsache auf Joannis und Schaabs Autorität.

2) Im Frankfurter Manuscript fol. 36: *«disse notel sol man an heben zu halden vff vndag nechst kompt das ist nemlich der suntag nach vnsers hern lichamstage a. d. mill. quading. XIII^o.*

wesen anders dan vortzyten daselbst gewesen ist sich verlauffen vnd entst den hant»¹⁾). Es scheint dem Fürsten ernstlich um den Frieden zu th gewesen zu sein; in einer zweiten Urkunde erklärt er, dass, was Unwillen zu den ehrsamem Burgemeistern, Räthen und der ganzen G meinde gehabt, solcher Unwille sei «*gutlich vnd fruntlich geslacht gera vnd gentzlich vbertragen*»²⁾).

Möglich, dass die Anstrengungen, welche die Stadt bei den Rüstun gen zum Hussitenkriege 1427 machen musste, ihre Finanznoth gesteig hatte. Wenigstens geschieht nicht lange darauf der erste entscheiden Schritt zu der inneren Umwälzung, in der Eberhard Windeck eine bedeutende Rolle spielen sollte. Er selbst hat darüber in der populär Manier jener Zeit einen ausführlichen gereimten Bericht geschrieb nachdem man ihn, wie er sagt, «*mit gedichten dor in gezougen*»³⁾). V der Gegenseite ist darauf in einem allerdings poetischeren, aber minc pragmatisch geschriebenen Gedicht geantwortet worden, dessen V fasser sich Jacob Stosselin nennt. Beide Gedichte, so wie eine Relati über die Mainzer Vorgänge und ein Schreiben des Peter vom Jung mit Beilagen über Windecks frühere Verhältnisse, endlich noch ein G dicht über ein einzelnes Ereigniss aus diesem Zusammenhänge sind a den Familienpapieren der zum Jungen im Frankfurter Archiv (III p. 3 — 384) abgedruckt⁴⁾). Endlich enthält die Frankfurter Handsch «Sagen von alten Dingen der ehrlichen Stadt Mainz» auch Einiges ü diese Bewegungen von 1428 — 32, von der Hand eines nahbetheiligt Geschlechters niedergeschrieben.

Die Misstimmung in der Bürgerschaft über die schlechte Wirt schaft des Rathes war endlich so laut und drohend geworden, dass m sich entschloss, wie schon sonst Männer aus der Gemeinde bestellen

1) Urkunde vom 20 Oct. 1422 bei Schaab Rh. St. II No. 310.

2) Urkunde vom 14 April 1424 ib. II No. 312.

3) Windeck nennt sich nicht ausdrücklich als Verfasser, aber «*vff daz man moge irkennen*», bezeichnet er sich als «*Eberhart Schenk den Win lasz drincken*». U der Gegner nennt ihn ausdrücklich. So gering der Werth derartiger Gedichte für Geschichte der deutschen Poesie sein mag, so wichtig im historischen Interesse w eine Sammlung derselben; sie enthalten das reichste und lebensvollste Bild der C schichte besonders bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

4) Die betreffenden Originale, die noch zu Fichards Zeit zu Frankfurt waren, s durch Erbschaft wahrscheinlich nach Regensburg gekommen; es ist mir nicht geh gen, sie wieder aufzufinden.

lassen, die *«myt rade der stat gebreste vnd scholt off redelich wegen vrsorgen vnd dreffen solden vff wol gefallen des rades»* (Fr. Handsch. fol. 38). Man mochte hoffen, wie schon sonst mit ähnlichen Beauftragten auch mit ihnen fertig zu werden und neue Steuern und Ungeld bewilligt zu erhalten, ohne an der bequemen und einträglichen Wirthschaft viel ändern zu müssen.

Auch Windeck beginnt nach Anrufung der Jungfrau Maria seine Erzählung mit jener Berufung: der Rath habe zehn Männer aus den Zünften *«zu ratslagen»* begehrt; und einstimmig (*myd glichem») hatten beide, die Alten und die ganze Gemeinde, das gebilligt, keiner von denen, die damals zu Rath giengen, nein zu sagen gewagt, weil sie fürchteten:*

*daz sie die stat in wirde vnd ere
nicht mochten gehalten mere
als sy bisz her gethan hatten
wan yr verffarn wolde nu nune batten
den sie bysz her hant getrebin.*

Da wählten die Zünfte ihre zehn Männer¹⁾, voran den *«Ebirhard Windecke myd dem bart»*, von dem die Gegner sagen, dass er mit seinem *«wilden mut»* so lange in der Gemeinde gehetzt und geschürt habe, bis endlich der Rath jenen Antrag habe machen müssen.

So zeigte sich der weitergreifende Sinn dieser Wahl; man sah sich vor nicht, wie wohl sonst, die ganze Sache in nichts verlief. Die Gemeinde liess die Erwählten schwören: ihren Rathschlag an den Rath zu bringen, ihm zu folgen, so er etwas Besseres weiss, wo nicht,

*sie solden ir ratslagen an die zunffte bringen
waz dan der meisteyl rad vnd zunffte
mit eyde vnd virnunfft
erkenten vor das beste
darby solde es bliben feste.*

1) Die übrigen Zehner sind: *Henne Knauff*, der Bastard, der Geck, oder auch *«mit dem suszen munde,»* der *«einen hohen mut dreit;»* er spielt noch bis um 1450 in der Mainzer Stadtgeschichte eine Rolle. Dann *Henne Zaen zum Spanheimer: sin fader konte wol wortel dran*, sagen die Gegner. *Kuntze Rosenstiel der Spengler. Eckart vom Holzmarckt mit dem swynden wort. Georg Gruel. Medenbach sin geselle*, von dem Stosselin sagt: *er ward verstozzen als Lucifer mit stnen genossen. Jost Lewenbart. Jeckel Schefer vff dem brand. Henne zum Wagemann.*

Zunächst rathschlagen sie, dass sie selbst so wie der Rath, «*sy weren jung adir alde*», zehn Jahre bei einander bleiben sollten¹⁾. Mit solcher Permanenzerklärung für so lange, bis die Verhältnisse der Stadt geregelt wären, war der Rath nicht zu gewinnen; die Alten wiesen den Antrag zurück.

Die Zehn schlugen einen andern Weg ein: sie schlugen vor, dass
*zehen erber man usz dem rade
 zu ratslagen fru vnd spade*

ihnen zugeordnet würden:

daz must syn vnd was dar an keyn neyn.

Zehn Männer des Rathes, Alte wie Junge, dazu Johann Mentzer, der Schreiber der Alten, und der kluge Nicolaus von Werstad, der Schreiber der Gemeinde, traten zu den Zehen, leisteten den gleichen Eid wie diese.

Wohl mochten die Alten in Sorge sein; sie mussten erkennen, dass der Gang der Sache über «*der stat schuld vnd der rechenunge gebreste*» weit hinausgehe. Sie baten um eine Erklärung, ob man auch gewillt sei, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten zu erhalten. Die Antwort brachte ihnen am Donnerstag nach St. Bartholomäus (26 Aug. 1428) Nicolaus der Schreiber: man wolle sie gern bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen ohn Gefährde, «*doch unschedlich vnd vnbergeben der gemeynen freyheit, die sie itzunt hunt oder in kunfftigen zyten erwerben werden*»²⁾. Das war deutlich genug. Ein Geldtag, sagte der Stadt sein Bürgerrecht auf und zog nach Oppenheim. Bald sollte das «Ausfahren» wachsen.

Zunächst galt es für die nur erst von der Gemeinde gegebenen
 Kompetenz,

macht zu habin gantz vnd gar,

die Beistimmung auch des Rathes zu gewinnen und damit an die Stelle der bisherigen Verfassung so zu sagen eine neue Souveränität zu schaffen, für die Gemeinde und richtiger für die Beauftragten der Gemeinde,

1) Auf Seite der Alten wird der Antrag dahin verstanden, *daz man sich zehen iare verbunden sulde zu mentze vmb alle vffsetzunge die man in den zehen iaren raydtlagen worde, dun sulde* (sollte heissen zu dun) *daz doch die von dem alden rayde beyde inwendig vnd uszwendig des rades gemeynlichen widersprachen.*

2) Frankfurter Handschrift fol. 38.

die Machtvollkommenheit souveräner Entscheidung nach «*gemeinem nutzen*» zu vindicieren. Denn, sagt Henne Knauff,

*wo wir habin die macht nicht
keyn gud da von geschicht.*

Die sehr milden «Antworten» der Alten ausser dem Rath zeigen, wie wenig Zuversicht man dort hatte. Die Zehn verstanden sie müde zu machen. Wenigstens einige von jenen kamen den 1 October auf das Rathhaus «*als vnser heren zu mompalisier vnd vnser frunde von den zehen vnd die xliiii menner von den zonfften in der raystube gewest sind*»¹⁾; sie erklärten, dass sie sich «*was der stat rechenunge vnd auch anders daz eynem gern eynen notzen arme vnd ryche der stat mentze andreffen were*», annehmen und die nächsten zehn Jahre «*myt dun vnd gefellig syn wollen*». Aber ihrer war nur eine kleine Zahl²⁾; bei Weitem die Meisten hielten sich zurück; andere zogen aus der Stadt. Man liess den Bleibenden keine Ruhe; entweder sie schlossen sich dem «Verbündniss der zehn Jahre» an oder sie mussten aus der Stadt. Als sich Peter zum Gelthuss des einen wie andern weigerte, ward er in den Thurm gelegt, bis er endlich auch seinen Namen unterzeichnete³⁾.

Also wenigstens auseinander gesprengt hatte man die Alten. Henne Knauf trat jetzt in der Versammlung der Zwanzig mit dem Vorschlag hervor: den geleisteten Eid und wie man weiter verfahren wolle, an den Rath zu bringen und dessen Genehmigung für den Entwurf (den «*briff*») zu fordern. Wenn der Rath diese gewährte, — und wie sollte er in seiner Geldnoth sie versagen — so war damit in aller Form Rechts die gewünschte «Macht» gewonnen; es mussten sich alle «*die bey der stat blyben wollen*» dem fügen und unterwerfen, was «ihre Herren», eben der Rath, entschieden hatten.

Bei den Zwanzigern erhob sich wenigstens einer gegen den Antrag, Peter zum Rebstock, ein Geschlechter:

er wart sich struben als cyn bog

sagt Windeck. Er sah wohl, was die Sache bedeuete:

1) Die Bedeutung dieser Zahl 44 kann ich nicht finden. Sie erinnert an die 22 von 1332 und an die 88, die demnächst vorkommen werden.

2) Es waren: *Rudolph zum Humbrecht. Peter und Heinz Rebstock. Clas und Heintz Dulin. Wilkin Salnon. Jeckel und Gotze zur Eiche. Heintz Somerwende. Peter Berwolf. Jorge Wadertheim. Peter und Clas Vitzthum. Henne Nuszbaum.* Es haben sich dann noch andere hinzugefunden.

3) Frankfurter Handschrift fol. 42.

*er sprach: der briff begriffet vil
des nymant vnder uch mercken wil.*

Freilich als man ihn aufforderte, zu sagen, was er so bedrohliches be-
deute, that er es nicht:

*er sprach er helt vil wonders inne
und wysszet nycht daz sie in irme synne
des vormals hatten wol bedacht.*

So brachte man die Sache an den Rath, es war am 3. October. Freilich
ward da her und hin berathen; aber man kam zu keinem andern Schluss,
als so zu antworten, wie die Zehn begehrt hatten:

*der raet wolde esz dun gar gerne
wan sy mochten der zehen nyet enperen.*

So ward der Brief «vorsiegelt vnd festicklich vyrrygelt» auf den Tisch im
Rath gelegt. Und Eberhard Windeck zögerte nicht, nahm ihn an sich:

nyman sprach drutz nyt en neme¹⁾.

Mit Recht begrüßte Henne Knauff diese Urkunde als einen Sieg:

*er sprach ich will uch machen kunt
was beduden myn listigen fund
mit dissen briff als ir in hort
habin wir gantzlich verstort
sune briffe vnd alt.*

Wieder verliessen viele von den Alten die Stadt. Anderẽ hatten
gemeint, dass auch noch jetzt mit der «nottel des verbonteniss der zehen
iare» durchzukommen sei, wenn in diese neue Acte, den «buntbriff»,
die Clausel gesetzt würde «als verre isz nit wider sigel vnd brieffe were»;
es war ihnen versprochen worden, aber nicht geschehen. Sie begnügten
sich mit der erneuten mündlichen Zusage²⁾.

Die Zehn giengen einen Schritt weiter. Freilich war es ihre wesent-
liche Aufgabe, der Stadt Schuld und der Rechnungen Gebreste zu be-

1) Die Fr. Handschrift fol. 44 sagt: *am Sontag nach St. Remyges dag ist diss
verzeichnung vnd nottel vor eyne follekemelichen grossen rade zu mentze In gegenwor-
tigkeit vnser frunde der zehen vnd der xliiii menner vsz der zonnften gelesen worden vnd
myt frage durchgangen vnd hant dar off die vier burgermeyster die disz jare burgermeister
sind myt namen rudolff zum humbrecht, conrat zur kacheln, heyntz rebestock vnd clesgü
rosche den zehen vnd auch den xliiii von der gemeynde wegen sollich vorschreiben ver-
zeychunge zugesagt daby zu blißen vnd dem nach zu gende.*

2) Aus der Frankfurter Handschrift fol. 40.

seitigen. Was konnten neue Bewilligungen, noch höhere Besteuerungen helfen, wenn man nicht das Uebel an der Wurzel anfasste, das städtische Regiment änderte. Die Alten als solche gehörten ja nur als Regierer der Stadt und ihr nicht allein an, die Jungen wenigstens nicht so ganz, wie ihre Einsetzung gemeint hatte, der Gemeinde; muss sich «das Volk» nicht selbst regieren, wenn es ihm wohl gehn soll? wem anders kann es das Regiment anvertrauen als sich selbst, das da die Folgen der Misregierung allein zu tragen hat? Einmal im Besitz jenes Briefes, rathschlagten die Zehn fürbass, sagt Windeck:

*ja waz was aber daz?
das grozszte das ich gehort jo
wan sy raetslagen sy daz sy
den raet entsetzen mochten
mit gelimp vnd mit zochten.*

Den Anlass musste der Stadthaushalt geben. Wie schwer es den Rath ankam, er konnte die Schlüssel und die Schatzbücher nicht weigern. Die Dinge waren in argem Zustande, keine Frage, dass auch Einzelne in bösem Licht erschienen; als man sah,

was iglicher in dem rade genoszen habe

da mochte es klar sein, dass es nur Eine Hilfe gebe:

*was nu sy vnser meynen
daz sagen wir uch in kortzer frist
der raet vil zu wyt ist
dar zu gedeilt ist der rat
dar vsz der gemeynde grosz schaden gat
dan were eyn eynmudig raet gewesen
die stat were vor schult wol genesen.*

Dinge, die doch gross Aufsehen in der Stadt machen mochten, Aufsehen genug, um auch die Alten zum Nachdenken zu bringen. Wieder versuchte man es zuerst mit Verhandlungen; vielleicht, dass die Alten mit gutem Willen «ir rayt ampt vnd freyheytt vffsagen» mochten. Mit solchem Antrag kam Niclas der Schreiber am 22 December in die Münze, zugleich mit der Meldung, in welcher Weise die Zehn einen neuen Rath zum Besten zu bestellen gedächten: 400 von den Zünften sollten vier Männer wählen und diese sich zu 20 oder 29 ergänzen, beides «vszer den zonfften vnd von den vnsern (den Alten) welcher sie beduchte daz gut dar zu were». Zum nächsten Dienstag, dem Kindelin Tag (28 Dec.), ward

die Antwort gefordert. Sie lautete möglichst begütigend, aber ablehnend; die Alten forderten, wenn es nicht bei den Sühnen und Rachtungen bleiben solle, gütlichen Austrag durch die befreundeten Städte nach Laut und Inhalt der Sühnbrieife.

Eben über diese war man ja durch den Bundbrief vom 3 Oct. hinweg; nach diesem durfte es nur noch des Beschlusses der Zwanziger und der Beistimmung der Gemeinde; was ihrer die Mehreren verfügten, war Rechtens.

Und nun kam es dort zur Abstimmung über die Absetzung des alten, die Bestellung eines neuen Rathes. Die Zehn aus dem Rath standen nicht eben fest zusammen, selbst die Stimmen der Alten theilten sich: Rudolph zum Gedanken entschied sich für die Absetzung; mit 17 unter den 22 Stimmen ward sie beschlossen¹⁾.

So energisch die Zehn vorschreiten, immer zeigt sich in dem Verfahren ein vorsichtig zügelndes Element massgebend. Eine so wichtige Massregel, wie sie eben beschlossen, nehmen sie Anstand vor die ganze Gemeinde zu bringen. Sie erbitten sich vorerst einen neuen Beirath der Zünfte, einen Ausschuss von 28 Männern:²⁾

*van isz were nit bequemelich
ir ratslagen zu dragen vor arm vnd ryck.*

Also eigentlich nur ein Gutachten über ihr Gutachten fordern sie; sie vorbehalten sich offenbar für den Fall, dass der Rath Schwierigkeiten machen werde, das Drohmittel, an die souveräne Entscheidung des Volkes zu gehen.

Natürlich erklärten die 28 ihre volle Beistimmung. Und nun, sa Windeck, thaten die Zehn als fromme Knechte

*vnd brachten isz myd wyser daet
vernunfftiglichen vor den raet,*

forderten, dass jeder auf beiden Seiten des Rathes bei seinem Eid erkläre,

1) Dawider stimmten der Burgemeister Rudolf zum Humbrecht und Heinz Rebstock, dann Peter Rebstock und Reichart zum Wydenhoff, endlich Johann Mentzer, der Schreiber.

2) Sonderbarer Weise sagt Windeck:

*vnd baden vsz iglicher zunfft zweyne
by er ratslagen zu gene*

und doch werden nur «echt vnd zwentzig» gewählt. Die Frankfurter Handschrift erwähnt der Sache nicht.

*ob nach gehandelten sachen
gut were eyn nuwen rat zu machen.*

Der Rath war freilich in übler Lage. Was konnte er, nachdem jener Brief einmal ausgestellt war, noch einwenden? und doch handelte es sich wenigstens für die Geschlechter um ihre ganze Bedeutung, um ihr altes und unzweifelhaftes Recht.

*da worden die von den alden gar vnsro
vnd fochten daz sy zu schaden quemen*

.....
sy retten daryn waz iglicher kunde.

ohne zum Schluss zu kommen; mochten die auf der jungen Seite nachgeben, wie sollten die von den Alten entscheiden ohne Beirath ihrer Freunde ausser dem Rath? Aber die Zehn drängten: zuletzt, so klagt der Schreiber im Frankfurter Manuscript, *zu lest wolten sie neyn oder ja wiszen vnd wolden vnser frunde nit langer frist geben wan von dem daz sie vszer dem rade des morgens gyngen bisz zu dryen uern nach mittage¹⁾.*

Die Antwort kam nicht. Da giengen die Zehn an die Zünfte, berichteten, was sie gerathschlagt, wie sie die Sache an den Rath gebracht, dass die von den Alten es zu keinem Schluss kommen liessen, dass die ihnen zum Ueberfluss noch bewilligte Frist ohne Antwort verstrichen sei. Als die Zünfte das vernommen,

sy worden zornig vnd dobiten sere,

sie meinten, ohne Weiteres müsse man den Rath, *«er sy jung adir alde»*, absetzen.

Die Zehn sahen wohl, dass es sich um eine *«grosze sache»* handele, und dass es, wenn sie geschehen, *«manchen stosz zu liden»* geben werde. Sie forderten den Schwur der Zünfte, ihnen, was auch komme, beiständig zu sein und bei dem Beschlossenen zu beharren.

Es war zum Aeussersten gekommen. Unter den Alten, die noch geblieben, war Zwiespalt der Ansicht²⁾. Denen, die da meinten, dass

¹⁾ Frankf. Handschrift fol. 38.

²⁾ Zu einer Berathung in Oppenheim am zwölften Abend (5 Jan. 1429) kommt aus Mainz Peter zum Jungen und Hengyn zum Altenschultheissen. Peter zum Jungen meldet den Antrag, den Niclas der Schreiber am 22 Dec. gemacht, und die Antwort vom 24 Dec.; er fügt hinzu: *vnser frunde in der stat mentze vnd in Rynpauwe hetten sich alle vndersprochen vnd vereynget daz man die sachen vssdruge daz wir by vnser fryheit bleben so wolde myn herre von mentze vns auch beholfelich darzu*



man nachgeben müsse, trat Ritter Georg Gensfleisch entgegen: er forderte, dass man Trotz biete und ausharre: «*die Stadt, so ihre Obrigkeit nicht ehrt und freyt, hat ihre Ehre und Freiheit selber nit*»¹⁾). Es siegte die Ansicht, dass die Alten, Adel und Geschlechter, die Stadt verlassen sollten:

*Iderman der flyhe
 isz ist nyt mer hir vnsz blißen
 sy wollen vns in den sack driben
 also quamen sy alle von hynne.*

In der Stadt konnte man nicht anders als erwarten, dass die Flüchtigen jetzt von aussen her und mit Hülfe der Fürsten und Herren umher, die der Stadt feind waren, das Verlorne mit Gewalt wiederzugewinnen suchen würden. Nach Windecks Angabe waren es die Zehn, welche den Vorschlag machten, die drei Städte Worms, Speier und Frankfurt anzurufen; jetzt stand die Stadt zu einem Austrag durch die befreundeten Städte ganz anders als früher. Waren immerhin die Alten im Rath nicht zum Schluss gekommen, wer von ihnen überhaupt in der Stadt geblieben war, hatten «*sich zehen iare verbonden zu belyben nachlude der notteln*», und sich verpflichtet, «*was eynem gemeynen notzen andreffen were, mit zu dun*». Sie waren gebunden an den durch die Zehn und die Gemeinde gefassten Rathschlag; was mochten sie vor den befreundeten Städten vorbringen wollen, ihr Verfahren zu rechtfertigen. Die aber jenes *Verbundniss* nicht angenommen, hatten sich ja selbst vor der Stadt losgesagt, hatten sie verlassen, waren nicht mehr Bürger zu Mainz.

syn, alleyn daz man erfure obe wir eyns dar an weren vnd daz myt eyinander also dwolden vnd fragete des vnser meynung. Die Antwort derer in Oppenheim ist, sie wär gern dabei, dass die Sache ausgetragen würde, wenn es auch drei oder vierhundert Gulden koste, nur müsse es nicht wider den Herzog (Kurpfalz), noch gegen den Rhein sein, damit kein Krieg daraus entstünde: denn sie seien Bürger zu Oppenheim. Darz waren die aus der Stadt zufrieden. Die in Oppenheim weilenden, die zugegen waren, werden genannt: *Heinrich zum Jungen* mit seinem Sohn *Flups* und seinem Bruder *Wernher*. *Henne Gelthus* der Alte, seine Neffen *Clas* und *Arnold*. *Peter Silberberg* der Junge (der Vater war in der Stadt). *Peter* und *Clas Vitzum*, *Clas Dulin*, *Clas zur Eiche*.

1) So nach Vogts Zeugnis eine Handschrift, die er nicht näher bezeichnet, Rheinische Geschichten und Sagen III p. 82, wo dem Georg Gensfleisch eine vollständige Livianische Rede in dem Mund gelegt ist, die nur nicht zu dem wirklichen Sachverhalt passt.

Vor den gen Mainz gesandten Rathfreunden der drei Städte erschienen die Zehn

saget yn den handel gar.

Da kamen auch die zuletzt Ausgezogenen, nachdem sie bei der Gemeinde frei Geleit gefordert und erhalten, nach Mainz, vor den drei Städten die Sache zu verhandeln; auch die früher Ausgefahrenen hatten sich stellen wollen, doch weigerte sich die Gemeinde, «mit den andern von dreyen frunden zu dagen, doch gonden sie yn wol daz sy yrn frunde daz tag zu leisten».

Für die Alten sprach ihr Schreiber Johann Mentzer, Peter zum Rebstock, Heintz Dulin

*vnd ander die gesellen sin
mit harten worten hochmudeklich
gleich also solden die gemeyn fochten sich
daz was sicher gar verlorn
wan si gaben nycht vff eren zorn.*

Für die Gemeinen Nicolaus von Werstadt, dann Henne Knauff, endlich Eberhard Windeck. Da die Alten hartnäckig auf ihrem Recht bestanden und alles Her- und Hinreden nicht half, ward gedroht, dass man

*sagen wolde wasz der alte raet
vor manchem iar getriben hat.*

Um Alles mochten die Alten das nicht; «gar flisziglichen» bat Peter zum Rebstock, dass das nicht geschähe; er schlug vor, das begonnene Verfahren einzustellen, um eine unmittelbare Verständigung herbeizuführen.

Auch den Zehn konnte nicht daran liegen, die befreundeten Städte zu tief in die Karten sehn, sie «der stat heymelicheydt gewar werden» zu lassen. Man gab den Städten Urlaub.

Und nun begann das Verhandeln her und hin.

*sy suchten rad beyde hir vnd dort
wy vil sy suchten itz muchte nyt vort.*

Man sah wohl, sagt Windeck, dass die Alten nach ihrer alten oft erprobten Art verfahren:

daz off vitzog stet al er mut.

sie «faren vnd fliszen» umher zu Fürsten, Herren, Ritter und Knecht, um zu werben. Die Gemeinde harret ungeduldig des Endes, fordert Antwort. Da sie ausbleibt, sendet auch sie umher zu ihren Freunden, «Herren,

Städten, Rittern und Knechten», freilich auch jetzt noch sich zu gutlichem Vergleich bereit erklärend.

So schien es doch noch zum Kampf kommen zu wollen. Da legte sich Worms ins Mittel, forderte beide Parteien auf, noch einmal vor den Städten zu tagen; auch Frankfurt und Speier mahnten in demselben Sinn; auch die Pfaffheit beschickte Montbasilier: sie sei von keiner der beiden Parteien, sie gehöre beiden. Man kam endlich überein, auf Montag nach St. Sebastianstag (24 Jan. 1429) einen neuen Tag zu halten.

Den Alten zu Hülfe erschienen die Fürsten und Herren der Nachbarschaft, gar sehr zum Aerger der Gemeinen. Zuerst erhob sich langes Streiten darüber, wer zuerst das Wort haben müsse; dann «*zwene adir drye dage*» von beiden Parteien «*sage vmb sage*», Abhörungen Einzelner,

*manch edel herre auch da by stunt
do man verhorte ir beyder parthien munt
ir brieffe vnd siegel vnd auch ir recht.*

(Stosselin.)

Die Alten beharrten dabei, «*des rechten zu begeren nach lude der selben brieffe*»; und die Gemeinde hielt an dem fest, was die Alten bereits zugestanden, «*vnd sprachen daz sie sich darumb gedrost hetten aller vnser frunde obe sie sie dar vmb kriegen wolden vnd woltten auch daran setzen hude vnd hare hals vnd heupt*»; aus dem Gute, das die Alten in der Stadt hatten, aus ihren Gülden auf die Stadt Mainz würden sie den Krieg Jahr und Tag führen können. Acht Tage lang verhandelten die Städte mit den Parteien insgeheim. Sie mahnten die Alten, «*zum gutlichen vszdrage*» die Hand zu bieten, «*wan daz rechte daz were etwas swere vnd sulden sie darumb kriegen, daz mochte yn verderblichen werden wan sie hetten wol gehort; woltten sie nit anders, so rieden sie nit in der stat zu bliben wan daz folke wolde synen willen haben*». Anfangs waren die Alten trotz der «*nottel*» der Meinung, um keinen Preis die Freiheit mit Willen zu übergeben: *iz were vil beszer daz sies mit gewalt selber nemen wan was man vbergebe daz were alwege vbergeben*; aber allmählich wandte sich die Ansicht; sie überliessen ihre Sache an der drei Städte Freunde «*zu mynne vnd zu rechte vnd wie sies inschieden so sulde is inscheyden syn*»¹⁾. Ähnlich werden die Städte mit den Gemeinen gesprochen haben. Sie verständigten die Parteien zu einem Verfahren, das wenigstens durchaus politisch war.

1) Frankf. Handschrift fol. 45.

Sie begannen damit, dass jedes Mitglied des bisherigen Rathes «*syn rat ampt doch myt beheltnysse syner eren*», wie es in der Urkunde heisst, aufsagen sollte. Ihrer dreizehn von der alten Seite des Rathes stellten die geforderte Urkunde aus (Sonnabend den 29 Jan.). Es waren nicht alle: «*ellicher schampt sich des*», sagt Windeck¹⁾. Am Sonntag vor unser Frauen Kirchweih, sagt er, stand die Stadt «*rades fry*».

Es musste nun ein neuer Rath bestellt werden. Es kam darauf an, in denselben solche Personen zu bringen, welche möglichst eine mittlere Stellung inne halten und die Verwirrung zu einem sichern Abschluss führen mochten. Man nahm die von den Zehnen schon in den Weihnachtstagen angedeutete Form auf, welche einer Seits Gesamtwahlen der Gemeinde vermied, anderer Seits ein wesentlich neues Princip für das städtische Regiment ergab. Am Sonntag den 30 Januar waren aus jeder Zunft je vier Männer und von den Alten vier auf das Rathhaus zu kommen, — *ihrer hundert adir mer*, sagt Windeck — sie wurden aufgestellt und darauf vereidigt «*vihet bidderver unversprochener raetberer nener zu kiesen, nyt vmb lib addir vmmeyt noch vmb gabe adir vmb mogesshaft noch vmb keynerley sachen*». Diese vier — einer von ihnen, der zuerst gewählte Jeckel zur Eychen, war ein Geschlechter — koren den fünften, die fünf den sechsten und so fort, bis ihrer 35 bei einander waren; auch Eberhard zum Windeck und sein Bruder Herman waren unter den Gewählten.

Folgte dann die Wahl in die Aemter am Aschermittwoch (9 Febr.); und Tags darauf installierten die Zehn von der Gemeinde den neuen Rath: es solle keiner in den Rath gehen, erklärten sie, «*der eyn vffin ebrecher were adir eyn vffin wucherer adir eyn hantpeler auch sollte keyner des rats in eyn vffin tavern zu win geyn*»²⁾. Dann setzten sie die Rathherren «*nach dem alder alse sy bedachte wy sy sitzen solden*». Nicht ohne Behagen verweilt Windeck bei dieser Scene:

sehent also kan hoffart walden

hude vff vnd morgen abe

.....

sy sitzen nu alse weren sy stommen

1) Von denen, die nicht unterzeichneten, können wir mit Sicherheit nur Rudolf zum Humbrecht und Rudolf zum Gedanken nachweisen.

2) Aus dem Bericht eines Geschlechters im Frankfurter Archiv III p. 358.

*mudes fry vnd schemde roet
daz ist en gemeynt gar zum dode.*

Er fügt hinzu, dass er im Rath sitzend sein Auge habe hin und her laufen lassen,

*zu merken wer ein iglicher were
da vant ich von den alden numme dan suben.*

Er meint wohl, die Alten, und wenn sie tausend Jahr lebten, würden den Rath nicht wieder gewinnen¹⁾.

Es wäre unrichtig zu sagen, dass mit diesem Erfolg eine nur radicale Richtung ans Ruder gekommen sei. Wie bestimmt auch in den Zünften — denn hinter ihnen stand das «lose Volk», gewiss nicht minder begierig, das Gemeinwohl und die Freiheit in seinem Sinn zur Wahrheit zu machen — danach gestrebt wurde, eine mittlere Linie zu gewinnen, hatte sich gleich bei der Wahl in die Aemter gezeigt. Man hatte Einen von den Alten und je Einen von den Zünften am 31 Jan. auf das Rathshaus bestellt, um sie aus der Gesammtheit der neuen Rathsherren den Burgemeister, Rechenmeister, Bau- und Werkmeister u. s. w. wählen zu lassen. Als aber die Wahl der Burgemeister keinen von den Geschlechtern getroffen hatte, wurden «*die von den zunfften vneyns*», bis man den Ausweg traf, für diess Jahr ausnahmsweise einen vierten Burgemeister aus den Alten hinzuzufügen. Die Wahl traf Peter Silberberg, den zum Schatzmeister erwählten, an dessen Stelle Herman Windeck unter die Schatzmeister gewählt wurde²⁾.

In derselben Richtung war es, dass (am 12 Febr.) der neue Rath, wie Windeck sagt, «*die gantze gemein gar fliszeklich zu flehen begunde*», sie möchte die Wahl der drei, die von den Zehn seien, zurücknehmen. In der That wurden statt ihrer drei andre gekoren³⁾.

1) Die sieben Alten unter den 35 sind: *Jeckel zur Eiche. Peter Silberberg. Peter und Heinze zum Rebstock. Cleischen Vitzthum. Henne Nussbom. Rudolf zum Landeck.* Sich selbst, seinen Bruder und seinen Vetter, *Clese Schenkenberg*, rechnet Windeck nicht als Alte. *Henne Appoteker* gehörte wohl, wie der früher geflüchtete Burgemeister Hermann Apoteker, zu den Jungen; eben so *Heinze Hexheim*. Von den Zehn sind nur drei: Eberhard Windeck, Georg Gruel und Henne Knauff unter den 35.

2) Windeck stellt diese Wahl Silberbergs als eine Wirkung der Umtriebe der Alten dar. Sie werden gewiss nicht unterlassen haben, auf die Zünfte einzureden; aber eben dass diese folgten, zeigt, dass sie zur Mässigung neigten.

3) So nach dem Bericht im Frankf. Archiv; während bei Windeck die Wahl Silberbergs erst nach der Anschliessung der drei statt findet.

Dass Windeck bis dahin der wesentliche Leiter der populären Richtung gewesen, ist durch die Zeugnisse der Gegner ausser allem Zweifel. Möglich, dass durch seine bekannten Beziehungen zum König Sigmund seine Führung sich nur noch mehr empfahl. Sie zeigt allerdings einen gewandten und politisch umsichtigen Mann; während Henne Knauff offenbar vorgeschoben wurde, extreme Schritte empfehlend und *«mit unserm mund»* die biedereren Bürger aufregend, die Gegner zu schrecken, kam Windeck einlenkend mit solchen Wendungen, die den Dingen einen formellen Rechtsbestand sicherten und selbst den Gegnern noch eine gewisse Billigkeit zeigten. Auch die gereimte Erzählung Windecks — sie reicht bis zu seinem Austritt aus dem Rath und der Wahl Silberbergs — ist in diesem Sinn geschrieben: er wünscht zum Schluss, dass er mit seinem Gedicht niemanden möge erzürnt haben:

*daz bitten ich mit flisz vnd ernst
wan ich doch zwar aller gernst
igliches wolde geschonet han.*

Es liegt ausser dem Bereich meiner Aufgabe, die Massregeln, namentlich die finanziellen, die der neue Rath traf, zu besprechen. Man war gutes Muthes; man hoffte trotz der Entfernung so vieler reichster Bürger sich helfen zu können; *«sie fragen nit dar nach»*, sagt der mitbetheiligte Schreiber der Frankfurter Handschrift, *«daz wir alle enweg zogen sie getruwen die stat an vns wol zu halden vnd vszvrichten. vnd wolden geld dar vmb geben daz vnser keyner zu mentze were, sie wolden vns auch lieber vszer mentze keyffen dan drinnen»*.

Aber Windeck war mit jener Wendung zur Seite gestellt. Merkwürdig ist der Weg, den er nun einschlug. Schon Tags nach seinem Austritt aus dem Rath (12 Febr.) forderten die Zehn einen «Brief» von dem Rath, dass sie oder andere Zehn zu ewigen Zeiten bleiben sollten, oder sie und die Zünfte würden nicht huldigen. Erst nachdem der «Brief» vollzogen war, am Sonntag den 20 Febr., schwuren die Zünfte in der Rathsstube: auch drei von den Alten¹⁾, *«den burgermeystern biestendig vnd gehorsam zu syn vnd den raed vor vnsz hern zu halten an all geverde»*. Tags darauf folgten die andern von den Geschlechtern, die in

1) Es sind Wilkin Salmon, Reynhard Wydenhoff und Peter Vitzthum. Dass unter den demnächst (am 2 Febr.) gekommenen Heintz Sommerwon und Peter Werwolf waren, ergaben die Wahlen für die Erhebung des Ungeldes.

der Stadt waren; nicht lange und es traten «*dritzehn adir vitzehen*» von den draussen mit «in die Sühne».

Am Dienstag nach Reminiscere (22 Februar) ward der Brief vollzogen, der die neue Verfassung der Stadt feststellte. Die Frankfurter Handschrift enthält ihn. Das Wesentliche war, dass der eben eingesetzte Rath «*ein eyndrechtiger gantzer vnd ewiger rayd sin heyszen vnd verliben sall*»; und zwar so, dass wenn ein Rathsherr stirbt oder aus irgend einem Grunde ausscheidet, «*der gantze rayt oder daz merteil vszer yn byn eyns mundes fryst*» einen neuen Rathsherrn an dessen Stelle kiesen soll, «*er sy von den alden burgern oder vsz der gemeynde*». Man sieht wohl, was diese Veränderung bedeutet; man gründet ein Stadtre Regiment, das nicht mehr das Gegeneinander der Parteien, sondern das einheitliche Interesse der Stadt vertreten soll; diess einheitliche Interesse meint man den jetzt Erwählten anvertrauen, es auf dem Wege der Cooptation erhalten zu können; man hofft diesen Rath damit unabhängig zu stellen, dass man ihn von den Parteien, welche die Stadt zerrissen haben, ablöst und auf sich selber stellt. Gewinnt diese Verfassung Bestand, so wird man bald eine entweder despotische oder völlig ohnmächtige Regierung haben.

Erst in diesem Zusammenhang der Erwägungen ergibt es sich, von welcher Wichtigkeit der «Brief» vom 12 Febr. ist, den die Zehn forderten und erhielten; sie sichern damit der Gemeinde eine Vertretung und Controle, eine Art tribunicischer Gewalt, die das neue Regiment um so schneller beherrschen wird, als dasselbe verfassungsmässig kein Patriciat mehr hinter sich hat. Es liegen über die nächstweiteren Vorgänge nur die Notizen aus den Papieren derer zum Jungen vor, die einer der Alten niedergeschrieben; Notizen, die die Parteistellung des Schreibers keinen Augenblick verläugnen. Da heisst es, dass sieben von den Zehn und sieben von den 88 in den Rath Botschaft bringen: die Zünfte hätten Unwillen, dass sie Nachts die Wachen stellen müssten, auch koste es viel Geld, wenn von der Stadt wegen mit Botschaft ausgeritten werden solle. Henne Knauff, «*der grosz arbeit vnd muhe gehabt in diesen Sachen*», sei ein stattlicher Mann, ihm stehe sein Harnisch gut und könne er gut reden; gegen 150 Gulden Gehalt wolle er sich einige Pferde und Knechte halten und das Botenreiten so wie die Wache übernehmen. Also eine Art Sicherheitspolizei soll in seine Hand gelegt werden. Als der Rath das abschlug, erneuten sie ihren Antrag: sonst wolle Knauff

abgehn und mehrere würden folgen. Wieder schlug es ihnen der Rath ab; sie sagten, sie wollten es ihren Gesellen, den 88 vorlegen. Sie setzten Johann Mentzer den Schreiber ab, «*des er doch nyt verdient en hatte*». Wieder kam Botschaft an den Rath: die 88 seien eins, dass der Rath an Knauff 20 Gulden gebe, damit er ein Zehner bleibe; sie wiederholten, er werde sonst abgehen und auch andre ihm folgen; ja es wurde gesagt: *gebe man Knauff die gulde nyt da gesche numer gud von, daz volk gebe wieder satzunge adir mist*(?). Das war Eberhard Windeck, der so sprach, sagt die Relation.

Sie reicht bis in die Palmwoche 1429 hinein und endet mit der Nachricht, dass einer der Partei, der sich «der 88 Mund» nannte «*vnd sere in er fryheit mit was*» vor seinen Schulden an Stadt und Rath und ehrliche Bürger auf und davon gieng. Vielleicht dass dieser ärgerliche Umstand das Ansehn der Partei einen Augenblick erschütterte; gewiss nicht auf lange, wie sich demnächst zeigen wird.

Für den weiteren Verlauf der Dinge ist nun Stosselins Gedicht sehr lehrreich. Er unternimmt die Mainzer Angelegenheit in ihrem grösseren geschichtlichen und politischen Zusammenhang zu erfassen, und mit starken und sichern Strichen zeichnet er das Bild der Verirrung und Entartung des Zeitalters; sie ist, sagt er, bei Hoch und Gering, in allen Ständen; die Städte glaubt er besonders hervorheben zu müssen,

sie.wenten anders isz were allesz slecht,

nemlich ausser bei ihnen. Strassburg habe sich innerlich zerstört und sitze nur mit leerem Beutel; Constanz habe den alten Rath vertrieben und sei nun von «*des popels vnreddelicheyt*» in Schande. Die von Speier haben «*in das buschen geblosen*» und von Worms «*ist eyn roschen entphallen*». So kommt er auf Mainz und auf Windeck. Er erwähnt dessen Verse «*eyn sprache mit valschen logen wol erdacht*». Er bezeichnet dessen Art:

*der lyt verborgen vnd verholn
als eyn dyp der da hat gestolen
. der valsche mund
vsz dem da springet die bose vorgifft
die da verderbet die stat vnd auch den stift.*

Hat Eberhard die Hoffahrt der Gegner als die Ursache alles Schadens, den sie und die Stadt leiden, angeklagt, so entgegnet Stosselin:

*eygen wille ist da ein verderben
vnd der seele ein ewiges sterben
von eygen wille ging Beheym an
das hat der christenheit vil leides getan.*

Er findet:

*ysz muste gar eyn guder arzet sin
der yn hulfe von der pin
dan ir sickthum ist vil zu swere
sie sind an lude an gelde vnd an eren lere.*

Aus weiteren Angaben Stosselins ergiebt sich, dass die Zehn in ihrer Thätigkeit blieben. Er sagt, sie hätten sich wohl verpflichtet Briefe und Siegel (die alten Privilegien) wohl zu halten,

*des musz er vngelucke vorbasz schalten
vnd widder eren rechten heren streben
vnd dem konge die stat geben .*

.¹⁾

*werde paffheit sich vor dich
der sesz ist werlich verlich.*

Auf den Punkt also ist bereits dieser Partei gekommen: die Zehn werden dahin getrieben, dem Könige die Stadt zu geben! Hatte denn das reichsfreie Mainz einen andern Herrn als den König? Freilich jene Partei tritt lieber auf die Seite der Ansicht, die der arge Erzbischof Johann zuerst auf dem Concil auszusprengen gewagt hat, sie will die Vaterstadt lieber zu einer bischöflichen Landstadt erniedrigt sehen, als irgend etwas nachgeben.

Man wird es erklärlich finden, dass Windeck seinen Rückhalt gern in dem Interesse seines Königs suchte; man darf seinen Einfluss, seine Verbindungen mit Sigmund und dem Kanzler Caspar Slick wohl in einer Urkunde wieder erkennen, welche in dem Mainzer Streit wenigstens Eine Frage ganz im Sinn der Zehn entschied. Hatten sich auch manche von den Geschlechtern der «Sühne» gefügt, viele und wohl die reichsten, die eigentlich adlichen, die Guttenberg, die Gensfleisch, die Gelthuss, mehrere zum Jungen u. s. w. blieben draussen; sie weigerten

1) Hier folgen zwei mir unverständliche Zeilen:

*hetten sy das getan
hinder dem koppen solden sie billich henne gan.*

sich, von ihren Liegenschaften im Stadtbereich zu steuern. Am 9 Sept. 1429 stellte der König einen Befehl aus — gezeichnet: *ad mand. dom. Regis Caspar Slihk* — dass der Burgemeister und Rath zu Mainz «*die nu sind oder in kunftigen tzeiten sein werden*» mit der Leute Güter «*die do burger vnd Inwoner gewesen vnd sich vsz der stat mentz entzogen*» in allen Sachen und Steuern im Bereich der Stadt es so halten und verfahren sollen, wie mit denen «*ynwonender burger*»¹⁾.

Der Befehl wird nicht viel gefruchtet haben; es gab Mittel genug, sich der Pflicht zu entziehen. Die Ausgefahrenen hörten nicht auf, die Verhältnisse daheim für nicht zu Recht bestehend zu erachten. Auch die Pfaffheit musste inne werden, dass bei der wachsenden Geldverlegenheit der Stadt auch ihre Immunitäten bedroht seien; selbst Kurfürst Conrad neigte sich sichtlich mehr und mehr den Alten zu.

Vorerst arbeiteten sie daran, den gefährlichsten ihrer Gegner, den klugen und in der Stille wirkenden Leiter der Bewegung zu stürzen. Es galt ihm in der Gemeinde und am Königshofe den Boden zu entziehen.

Es kamen in Mainz allerlei arge Geschichten über Windecks frühere Erlebnisse in Umlauf. Peter zum Jungen machte, wie die Familienpapiere ergeben, förmlich Reisen darauf, die Scandala Windecks zu erforschen²⁾. Er bringt aus Erfurt ein amtliches Zeugniß herbei, das von Eberhards «*bosheit*» handelt. Im Juli 1429 ist er in Pressburg bei dem dortigen Rath, wie dieser bezeugt, «*flyszeklichen*» zu erkunden, wie sich Eberhard Windeck seiner Zeit zu Pressburg verhalten hat; er lässt sich Zeugniß ausstellen über Windecks Umtriebe bei den Zünften, und wie er seine Bürgen im Stich gelassen, seiner Frau durchgegangen sei. Im December 1429 lässt der Mainzer Patricier jenen Ofener Bürger, den Windeck einst mit dem Juwelensäcklein hinters Licht geführt, seine Geschichte zu Protocoll geben; zwei «*ersam bescheiden lude*» aus dem Mainzer Bisthum und ein Pfaffe Mainzer Bisthums unterzeichnen als Zeugen der Vernehmung mit.

Wichtiger war, was man am Hofe des Königs erreichte.

Nie ist der Zustand des Reiches heillosler gewesen. Während die Hussiten nach allen Richtungen hinausschweifend immer wilder heerten

1) Urkunde bei Schaab, Rh. Std. II No. 315.

2) Frankfurter Archiv III p. 370 ff.

und brandschatzten, zerriss sich die Ordnung des Reiches, das alle Kräfte zu gemeinsamer Abwehr hätte einigen müssen, in immer wilderem Haude; überall Fehden, Räubereien, förmlich Krieg Aller gegen Alle. Aller Orten ging Gewalt vor Recht, und keine Tücke und kein Trug, die nicht von Arm und Reich, Fürsten und Prälaten, Geschlechtern und Zünften geübt worden wären; «unter funfzig Menschen», sagt Windeck, «findet man nicht einen Gerechten»¹⁾; und wie oft ruft er: «denn mochte sich Gott im Himmelreich erbarmen». Es geschah wohl, dass der Herr von Weinsperg die schwäbischen Kaufleute, denen er das Geleit durch sein Gebiet gegen ein gut Stück Geld gab, bis an die Stadt führte, die er so eben versetzt hatte, sie da überfiel und ausplünderte, weil sein Geleit da nicht mehr gelte. Wer hätte ihn hindern, wer ihn strafen sollen! Als der schnöde Handel auf den Reichstag gebracht wurde, haben die Fürsten jenem Buben das Recht zugesprochen²⁾. Solcher Räubereien wegen und um die Fürsten umher durch Einbusse an ihrer Einnahme — denn das Geleit der zur Frankfurter Messe ziehenden Kaufleute brachte grosse Summen — beschlossen im Frühjahr 1429 die Boten von 72 Städten in Constanz, nicht mehr die Frankfurter Messe zu besuchen, und hielten es zwei Messen hindurch³⁾.

Wahrlich man mochte inne werden, was es bedeutete, dass Sigmund die Richtung seiner Anfänge verlassen hatte. Die Klagen über sein unverantwortliches Regiment, über seine Nichtachtung aller Reichspflichten wurden immer lauter. Um wenigstens den Schein zu retten, als wenn er etwas inne, lud er auf den 1 Nov. 1429 zu einem Reichstage nach Wien. Auch Erzbischof Conrad von Mainz, obschon eben erst von einer Krankheit genesen, zog dahin.

Wenn Windeck⁴⁾ dieser Krankheit erwähnend hinzufügt: «des tet got wen man zech in, das sein wesen vnd furnemen etwas vast vnredlichen were», so spricht das genugsam die veränderte Stellung Windecks gegen seinen «Herren», wie er ihn früher nannte, aus.

König Sigmund kam nicht nach Wien; er litt am Podagra. Die Kurfürsten, Fürsten und Herren, die einmal so weit gereist waren, entschlossen sich, ausnahmsweise auf nicht deutschem Boden zu tagen,

1) Windeck c. 256 (bei Mencken c. 179).

2) Windeck c. 228 (bei Mencken c. 164).

3) Windeck c. 239 (fehlt bei Mencken). Orth Frankfurter Reichsmessen p. 564 ff.

4) Windeck c. 246.

und am 5. Dec. eröffnete der König zu Pressburg in Person den Reichstag. Wieder wie so oft zeigte sich hier das Misstrauen der Fürsten und ihr *«eygen wille»*, die äusserste Ungefügigkeit gegen den freilich nicht minder eigensüchtigen und unzuverlässigen Ungarnkönig, der die deutsche Krone trug. Weder zum Landfrieden, so sehr die Städte darum warben, noch zu irgend einem Beschluss wollten sich die Fürsten herbeilassen. Und wieder Sigmund beschied insgeheim die Städteboten: «bei den Städten allein sei eigentlich nur noch das Reich; wenn sie nicht wären, würde er nicht länger die römische Krone zu tragen wünschen»¹⁾. Mit Mühe kam man zu dem Beschluss, am Sonntag Invocavit des nächsten Jahres (5 März 1430) sich in Nürnberg zu einem Reichstag zusammenfinden zu wollen. Der König erklärte, dass er in Person dort erscheinen werde.

Damals auf dem Pressburger Reichstage ist auch die Mainzer Sache an den König gebracht. Leider haben die betreffenden Capitel im Windeck, an sich schon nicht eben klar in der Darstellung, in dem Gothaer Codex durch die Nachlässigkeit des Schreibers weitere Schäden erlitten, so dass man Mühe hat, den Zusammenhang festzuhalten.

Wie anderer Reichsstädte Abgesandte waren auch die von Mainz nach Wien und weiter nach Pressburg gekommen, Henne Stange, des Schneiders Sohn, der im Februar 1429 zum Burgemeister gewählt war, und Nicolaus von Werstad der Stadtschreiber. Aber auch die Alten hatten ihre Vertreter dort, jenen Peter zum Jungen und Arnold zum Gelthuss, die beide die Sühne nicht angenommen hatten, wie sie denn, wenigstens offenbar, auch nur Namens derer sprechen konnten, die dem neuen Rath nicht als Herrn gehuldigt hatten. Vom Erzbischof so wie von anderen der anwesenden Fürsten unterstützt, brachten sie ihre Beschwerde an den König;

der horte da den rechten grund,

sagt Stosselin. Windeck giebt näher an, was der König zu hören bekommen. Zunächst unterlässt er bei dem Namen Peters zum Jungen nicht, eine Geschichte zum Besten zu geben, die gelegentlich über die Moral dieser Kreise aufklären soll: des Peter zum Jungen Bruder Friele habe einst den Ullmann, einen ehrbaren Kaufmann von Erfurt, dem er Geld schuldig gewesen, in seinen Hof zum Juckel geladen, damit er dort

1) U. a. Gundling Leben Kurf. Friedrich I von Brandenburg p. 319.

das Geld in Empfang nehme, ihn dann mit einer Axt todtgeschlagen den Leichnam zerstückt und die Stücke in den Abtritt geworfen «*rn ging darnach vill tage czu meincz ee es vszbrach rnd das man es gewart*»¹. Derselbe Peter, fährt er fort, «*stund vor dem konig rnd sprach der stat zu moll vbel czu rnd saget dor czu vil vil ligen auf den rat rnd di gemeine burger czu meincz do van vil czu schreiben were*». Warum vertra der Burgemeister und der gewandte Nicolaus nicht die Stadt? Stosselin sagt:

esz was dem konig auch gar zorn

da by stunt eyner der hisz Stange
dem wart von hertzen bange
isz duchte auch Niclaen von Werstat nyt gut
wy wal er hat eynen langen hut?

Und weiter: der König

1) So Windeck c. 248 (bei Mencken c. 108). Die äusserst corruptierte Stelle lautet mit den nothwendigen Verbesserungen und Ergänzungen folgendermassen: *von meincz was der (lies do) Johann Stang vnd nicolae ir stat schreiber von der gemeine wegen; [von der wegen] die sich nennen die alten was do czu breszpurge arnolt czu dem gelthawse [vnd; peter czu dem nickel (lies Juckel) der (lies der bruder [friole] ein frumer (lies einen frumen) kaufman van gaffurt (l. Erfurt) czu nickel (l. Juckel, in dem hoffe his komen u. s. w. Die Einfügung des Namens Friol ist durch die Stelle selbst an die Hand gegeben, indem der Name dort weiterhin genannt wird. Die Biographie im Frankfurter Archiv, welche die Sache nach dem sinnlosen Wortlaut bei Mencke erzählt, bemerkt: «diese durch keinerlei Beweis unterstützte Behauptung (Windecks) trägt indess zu sehr das Gewand der Leidenschaft und des Hasses, um sie als wahr anzunehmen». Die Sache ist actenmässig constatirt und durch Peter zum Jungen selbst in dem Briefe, den der Biograph des Archivs hat abdrucken lassen, zugegeben. Guden cod. dipl. II p. 534 hat in dem *elcnchus curiarum* bei dem Hof Juckel die alte Notiz: «Friolo zum Jungen den man nennet zu Juckel interfecit in dem hof zum Juckel zu Mentze Ullmann von Erfurt, dem Gott barnherzig seie 1414».*

2, Stosselins Verse sind viel zu gescheut, als dass dieser Gegensatz zwischen Werstads langem Hut und seiner plötzlich geschwundenen Courage nicht von prägnanter Bedeutung sein sollte. Ich denke, der wackre Stadtschreiber wird den lange weissen Hut, der seit den Genter Vorgängen von 1382 das demokratische Costüm bezeichnete, wie in unsern Tagen der Calabreser Hut, getragen haben. An einer anderen Stelle sagt Stosselin eben so pikant von Werstadt:

warumb salt er nit dragen eyn langen hut
er hat doch zu Altzey ein rittermeszig gut.

*sprach esz ist ein boser fund
den die zehen da hant gedan
vnd die yn da geholffen han
geyn Norenberg sal man sy kommen lan.*

Windeck selbst berichtet weiter, dass er in Pressburg vom Peter zum Jungen namentlich angeschuldigt worden sei: «vnd schalte mich eberhart rindecke so sere vnd das doch was gelogen als sich denne in der warheit derfand»¹⁾.

Schon Ende Januars 1430 war Peter zum Jungen in der Nähe von Mainz. Die Partei mochte glauben, dass nun der Augenblick gekommen sei, dem Unwesen in Mainz ein Ende zu machen. Offenbar war der neue Rath ziemlich entmuthigt; gegen die von den Gegnern gemachten Anschuldigungen wagte man nichts zu thun: «der rat», sagt Windeck, «det nit dorczu also er pillichen getan hette wenne seine (Peters) frunde vbertrugen das vnd ettsliche von der gemein die es mit in hiltten, durch solich wesen die erber stat meincz vast vnd sere vordorben was». Der Stosseljn seiner Seits meint, Stange und Nicolaus hätten der Gemeinde nicht die volle Wahrheit berichtet,

*dan gyngye man vff eynen guden grunt
vnd dede der armen gemeyne die warheit kund
vnd wysten sie das wonder wesen
dye sprechen myr mogen also nyt genesen
dan yn gantzer warheit
noch nye gantz wart geseyt
wy sie komen in daz liden hart
vnd glouben dem Eberhart myd dem bart
mit seinen bosen snoden dunckelin.*

Die Mainzer «aufzuklären» waren denn nun die Ausgefahnen äusserst beflissen. Es scheint, dass die patricischen Frauen eine Rolle dabei spielten; von einer der Damen erfahren wir, dass Windeck sie durch

1) Auch diese Stelle ist im Mencke so corrumpiert, dass ein völlig verkehrter Sinn zum Vorschein kommt. Windeck erzählt, dass in Pressburg nichts ausgemacht sei als dass man zum Reichstag nach Nürnberg kommen wolle, dahin seien 1430 die Fürsten und Reichsstädte gekommen vnd do kam der romisch konig nit vnd das was peter zum nickeln mit dem bischoff von meincze ursach gewesen czu preszpurge vnd schalte mich u. s. w. Das Wort *Vrsach* ist im Codex Correctur von später Hand, es muss fortbleiben und mit dem *vnd da was* ein neuer Satz beginnen.

den Thorwart auf dem eisernen Thor habe «niederschlagen» lassen Peter zum Jungen bat um frei Geleit nach Mainz zu kommen, um Burgmeister, Rath und Gemeinde «*munlich vnd eygentlich*» zu sagen und kun zu thun, wie sich «*der snyde lose lantverlouffen bosewicht Ebirhart Wi decke in andern landen verhandelt vnd gehalten*», auf dass man sich vor ihm zu hütten wisse²⁾, zugleich wollte er, da Windeck «*myd synen bos logenhaffigen worten vnd vngloublichen redder*» sein und seiner Aelte «*vbel gedacht*» dafür Genugthuung fordern. Freilich bekennt er dab dass er einen Bruder gehabt habe, «*der sich in boser handlung vergessz hette, daz ist mer vnd al synen vnd mynen frunden getreuwelichen ley*». Da ihm das Geleit verweigert wurde, schrieb er (5 Feb. 1430) an sei «*frunde*» in Mainz und schickte ihnen die mehrerwähnten «*orkunde v kuntschafft*» (über Windeck) damit er gestraft werde «*als sich dan d gehort.*»

Es liegt nicht vor, was auf diese Mittheilungen weiter erfolgt i Aber man sieht, dass Windeck die Scandala seiner Gegner eben so b nutzte, wie sie gegen ihn thaten. Solche reichsstädtische Klatschg schichten spielten damals eine Rolle und sie sind für jene und die nächs folgende Zeit ein eben so wichtiges Moment der Politik, wie später d Hofgeschichten und die Memoiren, um nicht bis zu dem Zeitalter d Politik der Enthüllungen hinabzusteigen.

Windeck erzählt, dass er sich — leider sagt er nicht, wann - aufgemacht habe gen Pressburg, dass er den König in St. Pölten in d

1) In dem Bericht (Frankfurter Archiv III p. 362) heisst es: vielen Leuten sei bekannt, wie Windeck mit Elchin Gygengack von Assmanshausen umgegangen sei u wie er mit dem Thorwächter auf dem eisernen Thor gelegen und ihm viel Geld geg ben die genannte Elchin *dar neder zu slahende*.

2) Noch einen andern Grund giebt Peter an, der ihm den Besuch in Mainz wü schenswerth gemacht habe; er schreibt seinen Freunden in Mainz: *vnd auch vff a ich claren myner husfrauwen kindechin daz der egenante Eb. Windecke doch iemerh verderbet etlicher masze mochte nach uuern rade versorget haben vff daz isz — von et nyt zu male verderplich gemacht wurde*. Der Biograph im Frankfurter Archiv find hierin, dass «Windeck des Peter zum Jungen häusliche Ruhe auf eine empörende Wei gestört habe, wie ihn denn der lange Aufenthalt an Höfen und auf Reisen der ehrbare Lebensweise der Bürger entfremdet zu haben scheine.» Stände das in diesen Zeile der erbitterte Patricier würde dem Verführer oder gar Nothzüchter die entsprechende Titel nicht geschenkt haben. Ich würde diese Geschichte für völlig identisch mit d eben, erwähnten vom eisernen Thor halten, wenn Elchin derselbe Name wie Cla wäre; doch könnte allenfalls Clara der Name der Mutter sein.

abe von Wien getroffen habe. Aus den Regesten Sigmunds ergibt sich, dass diess nach den 25 Juli und vor dem 28 August geschehen sein muss.

Schon lag eine Aeussderung des Königs vor, welche wenigstens zeigte, dass er nicht so ganz, wie die erbitterte Emigration hoffen mochte, gegen die Stadt und ihr neues Regiment gestimmt sei. Unter dem 11 Mai 1430 hatte er den Frankfurtern geschrieben, der Stadt Mainz an ihrer Schuld an Frankfurt ein Ziemliches nachzulassen¹⁾.

Zu Sonntag Invocavit waren die Reichsstände nach Nürnberg gekommen, aber der König hatte andere Dinge zu thun; die deutschen Reichsstände sassen zu Nürnberg und harrten da mit wachsender Ungeduld; sie giengen endlich höchst unzufrieden aus einander. Da erst, im Juli, hatte sich der König zur Reise entschlossen und Windeck traf ihn auf dem Hinwege.

Er schloss sich dem königlichen Gefolge an. In Straubingen, so berichtet er, in der grossen Stube des Schlosses habe der König in Gegenwart mehrerer Fürsten und Bischöfe, auch des Caspar Slick, ihn verhört; da habe er gesagt: «Allergnädigster lieber Herr, ich klage euch und eurer königlichen Gnade und bin schuldig fürzubringen solch gross Unrecht als euer Gnaden und auch mir geschehen ist. Gnädiger lieber Herr, also ist Peter zum Juckel mit mir umgegangen.» Leider ist die eigentliche Klage nicht mitgetheilt; er fügt hinzu: *hernach vindet man es*. Aber es folgt nicht, wenigstens in dem Gothaer Codex nicht. Vielleicht hat es in dem Urtext gestanden, denn es folgt: «also his sein gnade dieselben mit seinen koniglichen gnaden vnd briffen laden», und es folgt der Ladebrief. Jener Plural derer die geladen wurden findet in dem Vorhergehenden seine Erklärung durchaus nicht.

Der Ladebrief ist datiert Straubingen 7 Sept. 1430. Geladen werden 12 Mainzer Patricier, von denen nachweislich einige, vielleicht alle, in

1) Lersner Chronik von Frankfurt I 97: «1430 den 11 Mai beklaget sich die Stadt Mayntz bei dem Römischen Könige Sigismundo, wie sie viel tausend Menschen in wenig Zeit verlohren, und grosse Schulden habe, an Renten, und die nicht bezahlen können, bitten bei Francfurt dahin zu arbeiten, dass ihr ein ziemlicher Nachlass von dero Bürgerschaft geschehe, das führet der König den Frankfurter zu Gemüth sich zu bedenken, dass, da eine solche alte erbare Stadt verderben solte, was dem Reich, dem Francfurt und andern Ländern vor Schaden darauss entstehen möge.»

die Sühne vom Feb. 1429 eingegangen sind¹⁾. Wir haben vernommen sagt der König, dass ihr wider der Stadt Mainz Freiheit und Privilegien «*frevelich getan vnd vberfarn hant.*» Demnach sollen sie 18 Tage nachdem sie des Briefes ansichtig geworden, sich vor dem König zur Verantwortung stellen «*von clagen wegen der vorberurten dat vnd vberfarung der genannten frihait vnd priuilegen.*»

Weiteres zur Aufklärung des Thatbestandes enthält der Ladebrief nicht.

Die gereimte Erzählung Stosselins ist wohl früher im Jahre verfasst. Sie endet mit einem Factum, das ebenfalls nicht weiter erwähnt wird. Nachdem Stosselin erzählt, wie jene beiden städtischen Boten in Pressburg sehr verdutzt gestanden bei des Königs Zorn, fährt er fort, beide hätten nicht die rechte Mähre hinterbracht, wie denn überall die arme Gemeinde mit Lug und Trug hingehalten werde, die Eberhart mit dem Bart und was an dem Bart hange, zu verbreiten beflissen seien. Er beginnt nun die Zehn aufzuzählen, Gruel, Knauff, u. s. w.

*die andern wil ich laszen swebin
sie wullen sich bessern sollen sie lebin
wil isz anders Schenk in den win
er sulte sin billich mussig sin.*

Offenbar war also jene Vorladung aus Straubingen, die doch als ein grosser Erfolg Windecks gelten musste, noch nicht geschehen.

*doch sint ander sesse gekorn
die hant ir pruffen noch hievorn
daz wil ich laszen driben
bisz daz da war von steyt zu scriben
dan nemen die sesse eynen bessern rat
wan die zehen gehat hant
so mochte isz god wol machen gud.*

1) Die geladenen Personen sind: *clawsen widehoff*, Münzmeister auf der Münze zu Mainz. *Wilkin Salmon*, der am 20 Feb. 29 dem neuen Rath geschworen hatte. *reyrhart wydenhoff*, der in demselben Fall war. *Clawsman zu dem Jungen den mon nenn herolt* (sonst zum *herbold*). *wolff slüssell*. *heinz dulin*, der wenigstens die Acte der Amtsentsagung mit gezeichnet hatte. *peter berwolff* (*werwolff*), der sich am 29 Feb. in das Ungelds-Amt hatte wählen lassen. *clawsen hilburg* (soll heissen *Hilbot*). *clawz risen* (soll heissen *Reisen*). *des schulthaissen eyden*. *Diel czinbricz* (soll heissen *Dyle zum Britschen*) und *otten landeck*.

so in der Zwischenzeit (vom Januar bis Sept. 1430) sind an die Stelle der Zehn sechs andere gekoren; eine Veränderung, die nach dem im vorigen inne gehaltenen Verfahren nicht durch eine Entscheidung des Königs in jener Pressburger Audienz veranlasst sein kann.

Es versteht sich von selbst, dass es nicht diese Veränderung gewesen ist, welche Windecks Straubinger Klage angriff; es ist ja eine stimmte That, um deren willen die zwölf Patricier vor des Königs nicht geladen werden.

Also woher jene Veränderung? und worauf bezieht sich die Vorladung? was ist jene That?

Die erste Frage beantwortet sich aus der Urkunde vom 18 März 130¹⁾, der Rachtung, welche der Erzbischof mit Beistand der Städte Raabfurt, Worms und Speier «zwischen den von den alten Geschlechtern auf der einen, und dem «Burgemeister und Rath, Gemeinde und Bürgern gemeinlich» auf der andern Seite gestiftet hat. Diese Rachtung ist also unter Vermittelung des Bischofs und der drei Städte zwischen den Parteien verhandelt worden, wie denn an dieselbe auch ausser den Siegeln der Vermittler von Burgemeister und Rath «*unser Stat grosz und alt ingesiegele*», von der Gemeinde wegen «*unser der gemeynde ingesiegele*», Namens der Geschlechter die Siegel von vier Patriciern angehängt sind²⁾.

Ueber die Verhandlungen, die dieser Uebereinkunft vorausgegangen, liegen mir keine Nachrichten vor. Wenn sich Rath und Gemeinde dazu verstanden, die vor einem Jahr aufgerichtete und beschworne Verfassung durch neue Verhandlung mit den Geschlechtern zu modificieren, so sprach sich darin deutlich genug eine Abkehr von derjenigen Position aus, welche die Zehn bezeichneten. Wir sahen schon, wie sich Windeck darüber äussert, dass der Rath nicht, wie er billig gesollt hätte, sich gegen die in Pressburg gemachten Anschuldigungen gewehrt habe, dass einige Freunde des Peter zum Jungen und einige von der Gemeinde die es mit ihnen hielten, das «übertragen» hätten. Es wird an Umtrieben nicht gefehlt und das rigoristische Verfahren Windecks gegen Elchin

1) Abgedruckt in Joannis III p. 460, aber mit einigen Auslassungen. Köhler Ehrenrettung Guttenbergs, wo ein correcterer Abdruck stehn soll, ist mir nicht zugänglich.

2) Die vier sind nach Joannis Abdruck: *Clas Dulen der alte, Wilckin Salmon zum ten Schulteisen, Idel Berwolff, Heinze Rebstock*. Der letztgenannte war im Feb. 1429 in den Rath gewählt gewesen.

von Asmannshausen dieselben unterstützt haben. Dazu dann die von Peter zum Jungen eingesandten Enthüllungen. Endlich wie es scheint auch Drohungen der gemässigten Patricier, sich ganz zurückzuziehen: waren im Februar 1429 ihrer sieben in den Rath getreten, so fanden sich zur Zeit der Rachtung nur noch drei davon im Rath. Solche Mittel mussten um so mehr wirken, als der Rath, von Anfang her schon mit den Zehn nicht eben in Uebereinstimmung, am wenigsten Männer wie Heinz Rebstock und Peter Silberberg mochte entbehren wollen. War einmal im Rath die Stimmung für neue Verhandlungen gewonnen, so war entweder die Gemeinde gegen die Veränderung der beschwornen Verfassung, und dann hatte sie in den Zehn die geeigneten Vertreter, um die Neuerung zu hindern; oder es wurde auch in den Zünften die Mehrheit der Stimmen für die Neuerung gewonnen, und dann konnten die Zehn nicht mehr für die Gemeinde das Wort führen. Die Gemeinde wird sich entschlossen haben, den Henne Knauff, den sie wenige Monate früher «lib hette», den Windeck, den Zaen Spanheimer u. s. w. nicht gerade abzusetzen, — denn vorläufig war ihr, der Zehner, Bestand mit dem der Verfassung vom Februar 1429 noch beschworen, — aber für den Zweck der Verhandlung andere an ihrer Stelle, ich denke sechs, zu erwählen eben jene sechs, von denen Stosselin schreibt: «die hant ir pruffen noch hievorn», er hätte also zwischen ihrer Wahl und den Verhandlungen seine Verse geschrieben, allerdings ein Moment, der geeignet war, durch ein solches Gedicht gleichsam einen Leitartikel für die öffentliche Meinung ins Publicum zu schicken.

Die Rachtung vom 18 März 1430 war nichts anders als eine neue Stadtverfassung. Beliebt wurde, dass die Zahl der 35 Rathsmitglieder auf 36 erhöht werden sollte, von denen 12 von den Geschlechtern, 2 von der Gemeinde je auf Lebenszeit gewählt würden, und zwar sollte sofort die Zahl der patricischen Rathsherrn auf 12 erhöht werden, wenn auch vorerst damit, da viel mehr als 24 von der Gemeinde im Rath waren, die Zahl von 36 überschritten würde. Die Besetzung der Aemter nach demselben Verhältniss 1 : 2, die Anordnung der Plätze im Rath die Aufforderung an die noch nicht in der Sühne begriffenen Patricier sich ihr anzuschliessen, übergehe ich. Nur Georg Gensfleisch wird von beiden Parteien «in dieser Sühne und Rachtung» ausgenommen¹⁾ M

1) Wie ein Jahrhundert früher (1335) der einzige Kraft zum Rebstock ausser der Sühne gestellt war: s. das Mainzer Fridebuch bei Würdtwein diplom. Mog. I p. 509.

besonderer Schärfe werden Bestimmungen über Erhaltung des Friedens zwischen beiden Parteien hervorgehoben; die Alten verpflichten sich ausdrücklich, wenn die, welche nicht in dieser Sühne haben sein wollen, über kurz oder lang etwas gegen diese Sühne und Rachtung thäten, so wollen die, welche in dieser Rachtung sind, denselben nicht behülflich oder bereit sein noch zutreten in keiner Weise, nicht mit Worten noch mit Werken, ohn Gefährde u. s. w.

Unzweifelhaft ist sofort nach dieser neuen Ordnung gewählt worden.

Wir sahen, dass König Sigmund in Pressburg die Mainzer Sache auf den Nürnberger Reichstag gewiesen hatte. Der Wunsch, solcher reichsoberrichterlichen Entscheidung zuvor zu kommen, mag namentlich bei den Patriciern zu einiger Mässigung gewirkt haben. Nachdem man geschlacht und geracht war, bedurfte es des Verfahrens in Nürnberg nicht mehr.

Darauf erst reiste Windeck dem Kaiser entgegen. Was hatte er zu klagen?

Aus den Papieren derer zum Jungen ist im Frankfurter Archiv noch ein drittes Gedicht abgedruckt, welches, wie der Inhalt ergiebt, von einem in Mainz anwesenden Patricier verfasst ist. «Die Bürger von Frankfurt, stolz und reich,» beginnt es, «gaben denen von Mainz ein Geleit für ihre Bürger insgemein. Da ritten Mainzer Bürger nach Kloster Hirzenhan zu beten. Auf der Rückreise wurden sie von den Frankfurter Bürgern überfallen, arg zugerichtet, die Gefangenen über Stock und Stein nach Hohenfeld geführt und ins Loch gelegt:

*do sach einer den andern gar truwelichen an
sie gedachten an Ebirhart Wyndecke vnd an Zan
Dachsperg hanget auch daran¹⁾*

vnd an knauffen den man nennet das hurenkind.

1) *Dachsberg* ist derselbe, der in dem Bericht der Rathswahl vom 30 Jan. 1429 *henne daysburg* genannt wird, er hängt auch an dem Bart: von ihm erwähnt der Poet hier ein kluges Wort:

*der sprach mit guden witzzen
soll ich in dem rade by handwercksluden sitzen.*

Ich denke, er wird aus dem Rath weggeblieben sein, weil es ihm schlecht behagte mit seines Gleichen da zu sein. Die Wendung: sie gedachten u. s. w. könnte wohl heissen: sinnend wie sie sich aus der üblen Lage befreien könnten, verfielen sie auf jene Genannten. Aber eben die kommen nicht weiter zur Sprache, sie halfen nicht. Und wieder

Der Schreiber giebt es für **gewiss** aus, dass es die **Frankfurter** waren, die diesen Ueberfall machten. In Mainz aber waren sofort ganz andere Nachrichten im Umlauf, die freilich unser Poet für niederträchtige **Lügen** erklärt; er meint, der «Schreiber», jener Nicolaus von Werstad, **habe** «gefunden» und die Gefangenen im **Loch** sie erdacht. Was diese angebliche Lüge erzählte, sagt er nicht, da da Publicum, welches er überzeugen wollte, dass die Frankfurter den Ueberfall gemacht und das Geleit gebrochen, es sehr wohl wusste und wahrscheinlich für wahr hielt.

Freilich meint der Poet, es sei jenes Märchen vom Nicolaus dem Schreiber den Zünften hinterbracht und dort die «**Nottel**», also wohl die **Anzeige** der Gefangenen, wer sie niedergeworfen, **gelesen** worden, mit solchen Lügengerüchten **habe** der Schreiber arge Dinge vollbracht:

da mit hat er verstort den alden rat.

Dass die Nottel niemand anders als die Mainzer Herren des Ueberfalls beschuldigt hat, ergiebt die weitere Darstellung: Mancher Biedermann in Mainz beklage jene Vorfälle:

*wo wir hin faren adir flieszen
sie mit augen auf vns schieszen
esz sy in kyrchen odir in clusen
wir armen wiszen [mit] wo behusen
wan wir komen vor die stat*

natürlich versicht man sich von ihnen sofort neuer Anzettlungen und Frevel:

*manche biderpman vns nach gut
er schilt vns schelke vnd meyneyd
das ist vns ye von hertzen leyd.*

Indess hat der Schreiber Nikolaus mit unermüdlichem Eifer gearbeitet,

*. . . . geworben nacht vnd dag
mit das er die von den alden hat getriben vsz der stat
die vns doch nutzer weren drynne
esz must alles gon nach syme syune*

wenn es heissen sollte: sie erinnerten sich der Warnungen Windecks und seiner Freunde gegen die neue Verfassung, so hätte der Poet ganz seinen Standpunkt verlassen. Sie werden sich wohl nur an die demagogischen Kunststücke der genannten erinnern haben; die Mainzer hätten sie ruhig im Loch liegen lassen, wenn die Frankfurter sie niedergeworfen; aber wenn es hiess, dass Mainzer Patricier sie überfallen, so war gleich die Stadt auf den Beinen; das war so ein Windecksches Gaunerstück, das sie anwandten — so meint der Poet.

Und nun folgt das unvermeidliche Scandalum auf den Gegner: er habe mit dem Siegel *«her vnd hin gefaren»* und heillos auf Kosten der Stadt in seinen eigenen Beutel hinein gewirthschaftet, Gulden verkauft u. s. w.; welcher Biedermann wünschte wohl ihn einmal ausser der Stadt und dem Frieden der Stadt zu treffen (*begert sins libs vszer der stat*); das freilich würde seinen Huren leid sein, die er Winter und Sommer kleidet:

*war umb salt er nit dragen eyn langen hut
er hat doch zu Altzey ein rittermeszig gut¹⁾
hette er geschriben mit silber vnd mit golt
er endörfft nit verdint han richern soltt.*

Sind diese Deutungen des Gedichts richtig, so hat es in Mainz auf Aussage der nach Hohenfels hingebachten dafür gegolten, dass nicht die Frankfurter, sondern wenigstens mit ihnen Mainzer Adliche den Ueberfall gemacht, und zwar nicht bloss jene, die sich nicht in die Sühne begeben, sondern solche, welche die Rachtung mit beschworen, ja vielleicht auch Mitglieder des Rathes.

Ist das nun die Klage, welche Eberhart Windeck an den König gebracht hat? ist das die *«vorberurte dat vnd vberfarung der frihait vnd priuileyen»* von Mainz, von der der königliche Ladebrief sagt? Mit solcher Klage brauchte man nicht erst an den König zu gehen, dafür hatte man die Rachtung und das Fridbuch²⁾. Wie aber, wenn man nicht dazu kommen konnte, dem Recht seinen freien Lauf zu schaffen? wenn die zwölf patricischen Rathsmglieder, welche nach der Rachtung vom 18 März 1430 eingesetzt waren, sich weigerten in einer Sache zu verfahren und verfahren zu lassen, die, wie sie erkennen mochten, ja durch ihre Weigerung der Untersuchung anerkannten, manchem der Ihrigen an den Hals gieng? Freilich verletzten sie damit die mühsam gewonnene Grundlage des Friedens, sie überfuhren der Stadt Freiheiten und Privi-

1) Es wird das doch wohl bedeuten, dass er eins der 82 Burglehen (wenigstens 1423 waren ihrer so viele) der Burg von Alzei inne hatte, die auch durch ihr Rittergericht in der Geschichte jener Gegend eine so bedeutende Rolle spielte.

2) Die Rachtung bestimmt: *der ... rait soll vnd mag alle freuele vnd missetade der burgere vnd andere by yen Straffen vnd bussen nach lude vnd vszwisunge des rait vnd der stat zu menze fridebuch also dasz die straffung gleich besthee es sy in dem raide oder vszwendig des raids beyde von den alten ader von der gemcynden riche vnd arme rymands vszgeschiden vnd sal sie niemand darinnen hindern ader irren doch also das die solichen freuel nit getan hetten, des nit entgelten oder darumb gearwilliget solent werden an geverde.*

legien, aber sie hofften damit ihre Freunde zu retten, und was war deutschen Landen geweigerte Justiz? Gegen sie wird Eberhard Windeck in Straubingen geklagt haben, und wenigstens diess Moment d eclatanten Verfassungs- und Friedensbruches hat aus der Fülle sein Beschwerden — denn auch Peter zum Jungen ist von ihm erwähnt — des Königs Ladebrief hervorgehoben. Und es sind gerade zwölf, d geladen worden.

Ich vermag nicht anzugeben, was aus dem Handel geworden is Es wird nicht weiter zur Aufklärung dienen, dass König Sigmund ku nach Erlass des Ladebriefes den Mainzer Patriciern Rudolf zum Hurprecht, Peter zum Jungen und Gelthuss von dem Jungenabend ihr alten freien Adel bestätigt hat (20 Oct. 1430¹⁾).

Gleich nach diesen Vorgängen in Mainz begann der Streit zwischen der Stadt und der Pfaffheit wegen der Immunitäten. Er wurde vorer durch das Uebereinkommen vom 25 Feb. 1432 geschlichtet²⁾. Bei dies Handlung erscheinen Namens der Stadt, wie der Stadtschreiber Nikla von Werstad aussagt: *zwolff myner herren vsz dem rate vnd zwolff vsz d gemeine die zu dieser zeit des rats mit sin*. Dann nennt er *die vorgeschrebu personen des rats* — und dann *die mit des rats*; so hat der wohl ungenaue Druck. Die ersten Zwölf sind nicht etwa bloss Patricier³⁾ und d

1) Senckenberg select. jur. I 264.

2) Windeck c. 269 (fehlt bei Mencken) berichtet die Sache mit folgenden Worten: *in dem was bischoff cunrat von meincze czu kolle vnd do er her auf kam do kam gein meincz wart da mit der stat wol eins das er vnd die stat wol fruntschaft einanz zu sageten*. Folgt dann die Beschreibung der Noth, die der hohe Wasserstand des Rheins in jenem Winter hervorbrachte.

3) Bei Schaab Rh. St. II No. 318. Unter den Zwölf des Rathes sind:

Patricier:	Gemeine:
1. Wilkman Salmon	2. Heinz Hexheim
3. Heintz Sommerwone	4. Conradt zu der Kacheln
5. Heintz Rebstock	6. Heyl Frosch
7. Heintz Dulin	9. Schoppe der Steinmetz
8. Clese Gostinghofer?	10. Clese zu Schenkenberg
12. Peter Silberberg	11. Jeckel Fisch

In den ersten 6 Namen alternieren Geschlechter und Gemeine, wie die Rachtung bestimmt hatte. Man würde geneigt sein, dasselbe Gesetz weiter fortzuführen, wenn nicht 1429 Jeckel Fisch, Clese zu Schenkenberg und Schoppe der Steinmetz sicher unter die Zünftigen stünden. Ueber Clese Gostinghofer bin ich zweifelhaft, er war 1433 n Contze zur Kachel dem Schneider Burgemeister. S. Urkunde bei Schaab Rh. St. I p. 41

zweiten Zwölf *uss der gemeyne* nicht bloss Zünftige. Es scheint sich da eine Form zu zeigen, die auch andern Orten üblich war, dass nicht alle zum Rath bestellten stets vereint waren, sondern sich ein engerer Rath neben dem ganzen Rath darstellte; eine Form, von der die Rachtung vom 18 März 1430 noch nichts besagt. Ferner: es sind unter den Zwölf aus dem Rath nicht, wie es nach der Rachtung sein musste, 4 von den Geschlechtern und 8 von den Gemeinen, sondern je 6 und 6.

Ich möchte glauben, dass in Folge jener Irrungen, auf die sich des Königs Ladung bezieht, eine nochmalige Veränderung der Verfassung Statt gefunden; wenn auch mit Nichten in dem Sinn, den die gefährdete Gemeinde oder nach des Poeten Ausdruck Niklas der Schreiber wünschte und einleitete. Er sagt von dem Schreiber und der Nottel, die er in den Zünften verlas:

da mit hat er verstort den alten rat

und sagt ferner von dessen Umtrieben:

mit das er die von den alden hat getrieben vz der stat.

Das mag der nächste Erfolg gewesen sein. Aber in den Regesten Sigmonds finde ich die Notiz, dass der König 18 Febr. 1431 der Stadt Mainz ein Moratorium hat bewilligen müssen; schon entspannen sich die Streitigkeiten mit der Pfaffheit; waren gar die Patricier auch nur zum grösseren Theil wieder ausgezogen, so musste der Erwerb der Stadt unermesslich leiden, sie gieng dem sichern Ruin entgegen, wenn sie nicht nachgab und selbst mit grossen Zugeständnissen den guten Willen der Geschlechter erkaufte¹⁾. So möchte ein Zusatz in der Rachtung vom 18 März gemacht, oder auch eine ganz neue Anordnung getroffen sein.

Die Zwölf aus der Gemeine, die des Rathes mit sind, sollten billiger Weise alle als Zünftige angenommen werden müssen. Doch ist unter diesen Peter Vitzthum, der am 21 Febr. 1429 als einer der Alten geschworen hat; ferner Jeckel zur Eiche, der in der Rathswahl vom Februar 1429 als ein Geschlechter gilt.

¹⁾ Leider spricht Windeck c. 287 (der betreffende Theil dieses Capitels bei Mencken c. 178 ist unvollständig) nur andeutungsweise von diesen Dingen: *dann in der selben zeit stunt es gar vbel czu meincze vnd in manigerlein poses furnemen davon lang czu schreiben were. doch wil ich sein ein teil herpei setzen vff das dar die Jungen lewte die hernach komen doeh es erfarn mugen was geschach durch has vnd neyde vnd eigen nucz den ettslich des rates von den gaden vnd der muncze vnd auch von dem gemeynnen muncze soll wohl heissen von den gemeynen anrichteten) also mich bedeuchte. duchte mich vnrecht so verzeihe es mir doch got do sturbe ich in dem glawben fur ware.* Er hat die Sache nicht weiter erzählt.

die denn allerdings den Geschlechtern einen dauernderen Einfluss auf das Regiment der Stadt sicherte, aber vielleicht die Gemeinde desto schroffer gegenüberstellte. Ich möchte dies daraus schliessen, dass unter den Zwölf der Gemeinde, die vor dem Erzbischof erscheinen, auch Eberhard Windeck und Henne Knauff ist, die beide wenigstens bei der Nachwahlen nach der Rachtung vom 18 März 1430 gewiss nicht in der Rath gekommen sind. Doch sind diese Dinge ohne weiteres Material schwerlich zu entscheiden.

Die Verständigung zwischen Stadt und Klerus hielt nicht lange vor Windeck erzählt darüber Folgendes¹⁾: Die Stadt Mainz war in grosse Schuld, *«gar sere verdorben vnd von armut wegen musste sie ihre rechnung zu slissen wenn sie enhalten sie nit zu bezallen»*. Die Stadt habe sich daher an die Pfaffheit gewandt wie sie auch sonst schon gethan, mit der Bitte dass die Pfaffen ihren Wein entweder *«nach der newen masse»* schenken oder der Stadt verkaufen möchten. Da diese Verhandlungen nicht zu Ziele geführt, habe der Rath das Weinschenken auch seinen Bürgern freigegeben, zur grossen Bestürzung der Pfaffen. Statt sich auf ehrliche Verhandeln einzulassen, hatten sie die Zünfte aufzuregen gesucht, *«s durch einen, Namens Sturm, eines Schuhmachers und grossen Wuchere. Sohn, zusammenrufen lassen, «one lawp vnd vrlawp» von Bürgermeister und Rath. Die Bürgermeister hätten sofort die Thore schliessen lassen und das Nöthige gethan «als frome leute sich zu erfarn wie die sache czugingen.»* Gegen die Schliessung der Thore hätten die Pfaffen Einrede gethan, endlich durch Vermittelung Conrads seien die Thore wieder geöffnet — dies war um die Fastenzeit 1433. Freilich sieht gar anders der Bericht aus, den von derselben Sache die Mainzer Domherren in ihrem Gravatorial-Libell an das Baseler Concil einschalten; jenen Sturm finden wir da als *«Hn Johan Stern eynen priester vnd vicarien zum Dume. und die Beschwerde der Pfaffen sei nicht bloss, dass man sie «in de*

1) Windeck ep. 315 (fehlt bei Mencken) . . . *die stat vnd rat in grosse schulde komen waren wie vnd durch wen das wollet ich hir nach tun schreiben So lasse ich es umb pose vnwillen der davon mochte her fur komen denne die stat was gar sere vordorben u. s. w*

2) In dem Gravatoriallibell klagen die Pfaffen, dass den Bürgern nicht mehr erlaubt wird, Wein zu dem alten göttlichen mass zu holen und zu trinken; Bürgern die das dennoch gethan, habe, der Rath ihre Krüge und Gefässe zerschlagen u. s. w Die Urkunde steht bei Schaub Rhein. Stdt. II No. 320. Noch weiter klärt die Sache der Gegenbericht des Mainzer Magistrates auf *ibid.* No. 322 p. 430.

Stadt gefänglich gehalten bis an den neunten Tag», sondern auch, dass man sie verläumdet habe, als hätten sie eine *«versammunge der zumffle gemacht wolt han durch eine offlauf vnd bluete gyssen.»* Erzbischof Conradt redete zum Frieden, und der Rath liess die Thore wieder öffnen. Da machten die Pfaffen am 18 April 1433 unter sich einen Vertrag: wenn die Stadt nicht alle Beschwerden, Belästigungen und Beschränkungen ihrer pfäfflichen Freiheit abstelle, solle die ganze Pfaffheit ausziehen. Der Rath blieb fest und die Pfaffen zogen aus; sie sorgten dafür, sagt Windeck, dass es an einem Markt- oder Feiertage geschähe, in der Hoffnung, *«die gemeine sollte es nit leiden.»* Man hat sie aber ziehen lassen. Und so blieben denn wegen des Weinzapfes die Kirchen der Stadt Mainz *sine divinis laudibus et officiis*, wie das Baseler Concil es bezeichnet¹⁾.

Ich übergehe, da Windecks unmittelbare Betheiligung nicht erkennbar ist, den weiteren Verlauf dieser Dinge, die endlich, nachdem der Bann über die Stadt verhängt und nach den schauerlichsten Executionsmandaten ausgeführt war, in der grossen Pfaffenrachtung vom 7 Jan. 1435 zu Ende kam. Windeck sagt, indem er sie ausführlich mittheilt²⁾: dazu habe man erst gebracht *«ettliche des rates der stat zu meincz die den kaiser und die gemeine czu meincz nit lib hetten»*. Er fügt hinzu: *«der almechtig got wol es wandeln wenn sein gnade welle das die almosen die got gegeben vnd der tewfel nu geprauchet got wider werde, vnd der tewfellige gewalt vnd vorfluchet hoffart vnd gierigkeit gestoret werde»*.

Das Episcopat Dietrichs Schenkens von Erpach, das im Jahr 1434 begonnen hatte, fand das einst mächtige Mainz bereits so geschwächt, dass zur Verwirklichung der landeshoheitlichen Pläne, die Erzbischof Johann zuerst angeregt hatte, die beste Aussicht vorhanden war. Das war das Ziel, nach dem dieser prunkhafte und ränkesüchtige Kirchenfürst sein Regiment handhabte; als er starb (1459), bedurfte es nur noch eines frechen Frevels, um das geplünderte, verödete, verarmte Mainz zum Beispiel dafür zu machen, wie unter dem Krummstab gut Wohnen ist.

Windeck hat wohl den kläglichen Ausgang dieser Dinge nicht mehr erlebt. Die letzten Ereignisse, von denen er berichtet, sind aus dem Sommer 1442.

1) Guden IV. p. 200.

2) Windeck c. 327 (fehlt bei Mencken).

Wird Windecks Theilnahme an den Angelegenheiten seiner Vaterstadt schon seit 1433 nicht weiter erwähnt, so ist sie doch aller Wahrscheinlichkeit nach wohl bemerkbar geblieben; und die Schärfe, mit der er in dem letzten Theil seiner Schrift sich über der Pfaffen «Uebermut und Gierigkeit» und dass alles Böse von ihnen ausgehe, äussert, ist wenigstens für seine Ansicht vollauf bezeichnend. Natürlich stand er auf das Bestimmteste der bischöflichen und junkerlichen Richtung gegenüber auf Seite des reichsstädtischen Interesses, und das sowohl seiner ganzen popularen Sendung nach, wie namentlich auch in Folge seiner persönlichen Anhänglichkeit und Dankbarkeit für Kaiser Sigmund, von der er in seiner Schrift so oft Zeugnis ablegt.

Ich weiss nicht, ob es im Zusammenhange mit derartigen Gegensätzlichkeiten und Spannungen in Mainz selbst stand, wenn Windeck im Herbst 1437 seines «Amtes wegen an dem Zoll zu Mainz» einen Boten an den Kaiser zu senden sich veranlasst sah; es ward ihm, was er gewünscht hatte¹⁾.

Gleich darauf um die Weihnachten²⁾ verbreitete sich in Mainz das Gerücht, dass Sigmund am Tage der Empfängnis Mariä zu Zweim in Mähren (Znaim) gestorben sei: *«das war mir Eberhart Windecke gar sere lait vnd ich muste vil rede horen die ich nit gerne horte vnd sweig doch stille pis ich den rechten grund erfahre. do was es laider ware. got sey im vnd allen den barmherzig die in lip hant.»*

Es liegt nicht in meiner Absicht, dieser biographischen Uebersicht eine Kritik der Geschichtserzählung Windecks folgen zu lassen; obschon es sich wohl der Mühe lohnte, in feinerer Weise als von Herrn Aschbach geschehen ist, auch den augenfälligen oder scheinbaren Irrthümern eines

1) Windeck c. 345 (unvollständig bei Mencken 217): — *vnd her caspar slick tett an mir also ein erber fromer here vnd vorschreibt einen briff der alhir abgeschrieben stet also lutende.* Er fehlt in der Handschrift.

2) Sehr bestimmt ist an dieser Stelle c. 345 bei Mencken c. 217 der Anfang des Jahres 1438 von Weihnachten 1437 gerechnet. Man sieht in dem Gothaer Manuscript deutlich, dass erst 1437 (xxxvij) geschrieben, dann 1438 durch Hinzufügung eines Striches (xxxviji) verbessert wurde. Gleich im nächsten Capitel wird gesagt, dass der Kaiser am 9 December 1437 gestorben sei. Entweder der Abschreiber fügte, dadurch veranlasst, den dritten Strich bei, weil er das neue Jahr von Weihnachten an rechnete; oder er corrigierte nach seinem Original, und schon Windeck, wenn es genau geschrieben war, rechnete so.

den Erzählers nachzugehen. Wenn er, um ein Beispiel anzuführen, bei der Absetzung des Königs Wenzel die Gravamina der Kurfürsten zählt und dabei zwei Artikel mehr hat als die sonst überlieferte Formel, so genügt es nicht, zu sagen, dass diese zwei Artikel materiell begründete Beschwerden enthalten; und wer obenein die Notiz hat, dass sich eben diese Artikel auch in gleichzeitigen Actenstücken wieder finden¹⁾, hatte doppelt Anlass, dem Sachverhalt weiter nachzugehen.

Von nicht minderem Interesse würde es sein, die von Windeck eingeschalteten Urkunden und Schriftstücke aller Art genauer zu untersuchen. Wenn, was im hohen Masse zu wünschen, eine neue und vollständige Ausgabe der Schrift gemacht würde, so würde der Herausgeber sich verdienen, wenn er den so eingelegten Stücken besondere Sorgfalt widmete. Die Verzeichnisse von Geschenken, von Personen, die bei gewissen Gelegenheiten anwesend sind, von Ortschaften, die in einem Feldzuge genommen, von Männern, die in einem Gefecht gefallen sind u. s. w., werden sich wenigstens in einigen Fällen noch auf ihre officiellen Quellen zurückführen lassen. Namentlich Einlagen wie die über die Prophezeiungen der heiligen Hildegard, über die Jungfrau von Orleans, über das heilige Grab und die dortigen Processionen verdienen alle Aufmerksamkeit; die kurze Uebersicht der Stadtgeschichte von Mainz, die Windeck gegen das Ende seines Buches giebt — auch sie fehlt im Original — ist in mehr als einem Punkte von der sonstigen chronistischen Tradition abweichend.

Ich will zum Schluss noch ein Wort über die Entstehung dieser Windeckschen Schrift und über die Art ihrer Abfassung hinzufügen. Schon Herr Aschbach hat, von der freilich zu weit greifenden Behauptung ausgehend, dass die Schrift «offenbar darauf berechnet sei, ein Volksbuch zu werden und die Zeitgeschichte darzustellen mit der Tendenz, das Volk über die schädlichen Einflüsse des Clerus und der Fürsten auf das Wohl der Nation aufzuklären,» die Vermuthung geäußert, dass Kaiser Sigmund und sein Kanzler Caspar Slick daran Antheil hatten, dass

¹⁾ Aschbach I. p. 152, nach einem Actenstück in dem frankfurter Stadtarchiv (Mehrlacten t. I. fol. 39). Er bemerkt nicht, dass eben diess Actenstück bereits in der vortrefflichen Frankfurter Chronik von Lersner p. 81 gedruckt ist. Hier wie in Windeck sind die bezeichneten Artikel so wie die sonst bekannten an derselben Stelle, nämlich 1 und 8.

Windeck sich dazu entschloss, seine Notizen und Tagebücher zu Ganzen zusammenzugestalten und in Abschriften mit Bildern ve ins Publicum zu bringen IV. p. 435. Ueber das Verhältniss des lers zu Windecks Arbeit giebt die Correctur in einer Abschrift d inu Staatsarchive zu Wien beinahet. Auskunft". Ist auch diese Al eine sehr junge, so ist sie doch nach einem Text gemacht, der v der Gothaer, der Görres'schen und Ebnerschen Handschrift da abweicht.

Die angeführte Correctur findet sich in der Einleitung: da h

in der Gothaer Copie:

in der Wiener Abschrift:

... und gib mir herre die frist meines
 lebens dass ich es in werck mit
 vollen bringen möge mit werck an
 helfe mir der heilige geist mit die
 wirliche, mütter maget maria alle die
 heilige die wollen mir um got er-
 werben crafft und macht wenn ich es
 nit gemacht habe und got der mit
 zu nemen wenn ich es grosser pe-
 von fürsten und herren den ich die
 hernach geschriben legende han von
 worten puncten zu lize gelowen mi-
 nem dimer genant Heinrich von
 Nurnberg schreiben alles das

— und gib mir her die frist
 lebens dass ich es mit der W
 mbringen möge das helfe mi
 die maget maria und alle
 Gottes heiligen die wollen in
 Got erwerben Crafft und mac
 wollen ich mit grosse
 legen und bitte darzue b
 worden von Fürsten und
 denen ich die hernach ge
 legend hab gelowen von Woi
 Puncten zu deutsche meinen
 genant Heinrich von Nurnb
 schreiben alles das

u. s. w.

u. s. w.

Die gesperrten Worte sind in der Wiener Abschrift durchstrich dafür an den Rand geschrieben: wann ich es nicht gemacht hann zunemen, wann ich es Caspar Schlyckn von grosser Pette wegen von Sowohl die durchstrichene Stelle wie die beige-schriebene Ca weichen von der in den andern bekannten Handschriften vorlie Redaction wesentlich ab.

Nichts ist sonderbarer als die confuse Anordnung in der Windecks, wie sie nicht bloss die Gothaer Handschrift hat, sonde den Mittheilungen von Herrn Aschbach auch die Ebnersche Hand welche er für die älteste hält.

1) Mone Anzeiger, Siebenter Jahrgang p. 424.

Die Wiener Abschrift hat nur 67 Capitel, während die Gothaer Handschrift deren 360 rubriciert; die von Mone mitgetheilten Capitelüberschriften der WA. stimmen mit denen der GH. bis auf sprachliche Kleinigkeiten überein, so dass die WA. nicht etwa mehrere Capitel der GH. unter einer Ueberschrift zusammenfasst. Man könnte vermuthen, dass der Schreiber der WA. nur einen Auszug gemacht hätte aus einem vollständigen Exemplar; aber sie enthält ein Capitel, das in der GH. so gut wie in der EH. fehlt (Cap. 52 die Gefangenschaft des Königs von Cypern und ein Brief des Sultans). Sie endet mit c. 351 (bei Mencken 222).

Die 67 Capitel dieser WA. enthalten eine chronologisch und sachlich wohlgeordnete Reihe von Thatsachen. In der Einleitung sind alle auf Windecks persönliche Geschichte bezüglichen Angaben fortgelassen und ziemlich bestimmt lässt Mones Verzeichniss erkennen, dass auch weiterhin im Buche deren nicht vorkamen. Wenn es nicht zu gewagt ist ohne nähere Untersuchung der Wiener Abschrift und bloss auf Mones kurze Mittheilungen hin eine Vermuthung zu äussern, so möchte ich glauben, dass diese Handschrift eine ältere, bescheidnere, noch wohlgeordnete Gestalt des Buches zeigt, das Windeck selbst allmählich durch immer neue Einschreibungen und Zusätze bis zu der wüsten zusammenhangslosen Form ausgeweitet hat, in der es jetzt wenigstens in der GH. und EH. vorliegt. So, um ein Beispiel anzuführen, hat die WA. in ihrem 9—11 Capitel unter andern Notizen von 1412 auch die von den Preussisch-Polnischen Verhandlungen dieses Jahres; in der GH. ist *ad vocem* dieser Verhandlung (c. 30) der ganze spätere Verlauf derselben bis zum Breslauer Reichstage erzählt (cp. 34—45) und die betreffende Reihe von Actenstücken eingelegt.

Windeck braucht den Ausdruck «er habe sein Buch zusammen lesen lassen und schreiben» (c. 192. Mencken 124), natürlich nicht aus andern Büchern, wenn schon er sagt, dass er *mancher hande bucher gelesen* habe (c. 312. bei Mencken 190). Woraus die Schrift zusammengelesen worden, war theils eine Sammlung von Actenstücken, Briefen, Verzeichnissen, Liedern u. s. w., die sich Windeck schon früh angelegt haben mochte, theils, wie es scheint, Jahresaufzeichnungen, wie sie in den Chroniken üblich waren, von eigener Hand, die dann zu den Papiere gelegt sein werden. Nicht selten sind solche Blätter geschrieben und in die Lade gelegt worden, ehe sich die Thatsache, von der berichtet wird, völlig abgesponnen: daher dann Bemerkungen wie fol-

geude: «wie sich das mochte das wort man hernach vinden oder Got mir da leben lassen» c. 287. 290), oder auch bei Gelegenheit des Friedens zwischen dem Mainzer Erzbischof und Hessen: er Windeck glaube nicht dass dieser Friede Bestand haben werde. Das «Zusammenlesen» des Buches bestand dann darin, dass man die einzelnen Blätter herausnahm und wie fertige Werkstücke zusammenlegte, in der Regel ohne ein weiteres Zusammenarbeiten zu verrichten.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man auf die Stimmung, in der die Stücke der verschiedenen Jahre geschrieben sind, achtet. Und es spiegelt sich in dieser Zeit der Stimmung völlig anschaulich der biographische Verlauf wieder, den ich ausführlich angelegt habe. In den Stücken bis 1420 ist fast keine Spur einer weichen Mitempfindung oder subjectiver Ansicht: dann bei der Entfremdung von Sigmund eine Misstimmung über die Rache der Könige: wie zur Zeit der Rückkehr nach Mainz an 1426 in immer wachsender Steigerung harte Worte über die Fürsten, über den Abt, über die Pfaffen, mit dem Befehl «es mochte Gott im Himmel erörtern.» Was aber auch in späterer Ausgabe der Schrift zu den früheren Jahren eingeschaltet wird, es hat sich behält jenen Ton: natürlich, denn die Stücke, die angelegt werden ja von jener Zeit her tragen in der Lage.

Gewiss hat Windeck seine Legende zu verschiedenen Malen zusammengelassen, welche je nach dem Käufer erweitert oder ergänzt. Wenn in den ersten Abschriften steht er habe das Buch nicht gemacht «darum zu nehmen», sondern auf Bitte von Caspar Slick, oder auf dessen Bitte und Verwenden für Fürsten und Herren. — in der andern dagegen gerade dass «darum zu nehmen» ausgelassen ist, scheint eine Art Selbstverlag erkannt werden zu können, der sich, sei es in Geld, sei es in Geschenken, wohl bezahlt machen mochte.

Es ist schon früher erwähnt, dass das Original der GH. nach 1440 geschrieben ist; das der WA. reicht nur bis zum Tode Albrechts, ist es um 1440 geschrieben. Derjenige Text, dessen Einleitung, wie sie teilweise in GH aufgenommen ist, erwähnt, dass Windeck «seit seinem 40. Jahr, nun 40 Jahre, unter der böhmischen Krone lebe», führt auf das Jahr 1433/4 hin; auf dieselbe Zeit die Erwähnung der Kaiserkrönung Sigmunds (c. 4. bei Mencken 3.). Und wo der Einführung der Reichskleinodien nach Prag 1424 gedacht wird, heisst es ausdrücklich: «waren sie noch als man schrieb 1433 wo diess Buch zusammengelesen

ward und geschrieben (c. 192, bei Mencken 124). Auf einen vierten Text weist die Angabe in cap. 339 (bei Mencken 24 unvollständig), dass er diess habe schreiben lassen 1437; und indem er da zugleich nach einer ausführlichen Klage über die Elendigkeit der Welt ein Verzeichniss der Päbste, Könige u. s. w., die bei seinem Gedächtniss regiert haben, aufzählt, scheint er eine Art Abschluss haben machen zu wollen, vorbehaltlich weiterer Fortsetzung, «wenn ihm Gott das Leben lasse.» Ein fünfter Text ist in demselben Jahre mit dem Original der WA. geschrieben, aber von demselben durch grösseren Umfang unterschieden, wie zwei Capitel zeigen, die Mencken ausgelassen hat und welche auch in der WA. fehlen. In Cap. 88 wird Albrecht von Oestreich im Jahre 1408 erwähnt und sogleich angeführt, dass er später König geworden und am andern Tag vor Simon und Juda gestorben sei (26 Oct. 1439); und in cp. 209 heisst es bei der Ueberschau der Heiligthümer, die Windeck gesehen, von den Reichskleinodien zu Nürnberg, dass sie noch jetzt «als man schreibt 1440» dort seien.

Es scheint mir nicht unwichtig, dass der eine dieser Texte, ich denke der früheste, auf das Jahr 1433 zurückweist; wir sahen, damals schwankte noch jener Streit, der in der Pfaffenrachtung sein klägliches Ende erreichte: «*davon lang czu schreiben were*», sagt Windeck 287, «*loch wil ich sein ein teil herbei setzen uff das die jungen lewte die her nach kumen doch es erfarn mogen was geschach durch has vnd neyde*». Eben so die jungen Leute wendet sich der zweite Theil der Einleitung. Die politischen Ereignisse der Vaterstadt mögen Windeck zuerst veranlasst haben, aus seinen Papieren eine Legende zusammenzulesen zu Nutz und Frommen der jungen Leute.

Vielleicht darf man auf eine für Sigmund gemachte Ausgabe des Buches aus folgenden Umständen schliessen. In der GH. c. 352—354 (fehlen bei M.) steht die schon erwähnte wundersame Geschichte von dem König Treverus und der Gründung von Mainz. Die Ebnersche Handschrift hat zu dem ersten dieser Capitel die Ueberschrift oder Bilderklärung: «*die wolt keyser Sygmunt wyssen warumb Trier XIII C. jor alter were denne*». Darumb ist dise legend in dis buch geschriben wan kayser Sygmunt die Geschicht vnd ander geschicht wissen wolt. Des geschoh do der von Mandelschid wolte mit gewalt eyn byschoff sin wider den bobst vnd den keyser vnd wider das consilium.» Die gewalthätige Occupation der Stadt Trier durch den Grafen Manderscheid fand 1430—1433 statt; dann wurde

zwar die Stadt ihm entrissen, aber er setzte den Krieg bis an seinen Tod 1433 fort.

Capitel 349 (bei Mencken 220) schliesst: *nu hat des kaisers sigmunds buch vnd was bei seinem leben eyns teyls gescheen ist ein ende.* In dem die Einleitung der GH. neben den Angaben, die uns das Jahr der Abfassung 1433 berechnen lassen, auch erwähnt, dass er mit den Königen Herzogen und Herren gewesen sei bis auf die Zeit da Kaiser Sigmund gestorben, und dass er bei den Geschichten, die er erzählt auf Gehorsam eines gnädigen Herrn des Kaisers Sigmund zugegen gewesen, so ergibt sich als sehr wahrscheinlich, dass er bei dieser Zeit das Zusammenlösen einer Legende, die eben «des Kaisers Sigmund Buch» war und bis zu dessen Ende reichen sollte, im Sinne gehabt.

Spätere Bearbeitungen konnten dann, wie geschehen, bis zum Tod Albrechts, bis zum Anfang Friedrichs fortgeführt, sie konnten durch Herausnehmen oder Hinzulegen einzelner Stücke vermindert werden, es konnte so die wirklich ungeheuerliche Gestalt entstehen, in der das Buch in dem Gothaer Codex vorliegt.

Zur Verdeutlichung dieses Verhältnisses füge ich die Uebersicht des Inhaltes der W. A., so weit sich derselbe aus Mones Mittheilung erkennen lässt, mit den Capitelzahlen der GH. und des Menckenschen Druckes bei.

GH. 1. M. Einleitung. W. A. Einleitung.

2 1. 1. Kaiser Karls IV Erbtheilung 1376.

3 2. 2. Sigmund wird von seinem Vater in die Marken geführt 1376.

Die c. 4, 5, 6 der Gothaer Handschrift¹ enthalten Notizen über Windeck's persönliche Erlebnisse, und eine Nachricht über Wenzels Verhandlung mit Frankreich 1400.

7 27. 3. Sigmund wird zum römischen König gewählt 1411.

Die Capitel 8 — 23 der Goth. Handschrift² berichten Verschiedenes über Sigmunds Verhältnisse in Ungarn, zu dem Polenkönig und zu Venedig.

1) c. 4 ist bei Mencken c. 3, c. 5 bei M. 13, c. 6 bei M. 14.

2) Die Capitel der GH. entsprechen folgenden bei Mencken: 8 (M. 21). 9 (fehlt). 10 (fehlt). 11 (fehlt). 12 (4). 13 (4). 14 (fehlt). 15 (fehlt). 16 (fehlt). 17 (fehlt). 18 (16). 19 (17). 20 (18). 21 (19). 22 (fehlt). 23 (22).

sein Kämpfen gegen den König von Neapel und gegen Bosnien, seinen Zug nach Böhmen, alles vor 1411.

- | | |
|----------|--|
| 24 (23). | 4. Sigmund verlobt seine Tochter mit Albrecht von Oestreich 1411. |
| 25 (25). | 5. Sigmund empfängt die Boten der Kurfürsten von Köln und Mainz 1412. |
| 26 (15). | 6. Beschwerdeschrift der Kurfürsten gegen König Wenzel, der seine Absetzung folgte 1400. |
| 27 (28). | 7. Sigmunds Krieg gegen Venedig 1411 — 1413. |
| 29 (29). | 8. König Karl von Neapel in Rom 1413. |
| 28 (24). | 9. Sigmund stiftet Waffenstillstand zwischen Friedrich von Oestreich und Salzburg 1413. |
| 30 (75). | 10. Neuer Hader zwischen Polen und dem Orden 1412. |

Capitel 34 — 41 der GH. führen die Verwickelungen zwischen Polen dem Orden bis 1420 fort!).

- | | |
|----------|---|
| 42 (32). | 11. Sigmund in Inspruck bei Friedrich von Oestreich 1413. |
|----------|---|

GH. lässt hier zuerst Sigmunds weitem Aufenthalt in Italien 1414 3 — 44, dann die Differenzen mit seinem Bruder Wenzel und des Beschwerdeschrift folgen (c. 45 — 53).

- | | | |
|----------|-----|---|
| 54 (34). | 12. | } Sigmunds Verfahren gegen Friedrich von Oestreich auf dem Costnitzer Concil 1415 — 1418. |
| 55 (35). | 13. | |
| 56 (36). | 14. | |
| 62 (45). | 15. | |
| 63 (46). | 16. | |
| 64 (47). | 17. | |
| 65 (48). | 18. | |
| 73 (59). | 19. | |
| 83 (53). | 20. | |
| 89 (49). | 21. | |

GH. hat (c. 57 — 61) Sigmunds Reise nach Spanien und England,

1, c. 34 (bei Mencken 76). 32 (77). 33. (78). 34 — 41 (fehlen bei M.).

die Rückreise c. 66—69 einzelne Vorgänge in Constanz c. 70—
Verhandlungen des Königs mit Venedig, den englisch-französi-
Krieg c. 74—69, ferner des Königs Hoffeste in Ungarn 1419
sein Empfang in Paris 1416 c. 80—82, endlich Verhandlungen
Venedig, Mailand u. s. w. c. 84—85².

90 65. 22. Sigmunds Verhandlungen in Hage
1418.

Die folgenden Capitel der GH. enthalten allerlei deutsche Handel
Jahre 1418—1420, auch König Wenzels Tod und Sigmunds er-
Feldzug gegen die Hussiten, des Kurfürsten von Cöln Werbung bei
mund um einen Reichstag c. 91—103².

104 89. 23. Sigmund vergebens zum Reichstag
Nürnberg erwartet. 1421 April.

Die folgenden Capitel der GH. 105—128 enthalten den zweiten Fe-
zug der Hussiten 1421 und die Artikel ihrer Forderungen².

129 60. 24. Sigmunds Gericht über Herzog Lud-
von Ingolstadt 1417.

Die folgenden Capitel der GH.⁴ handeln von der Lehre der Hussit
c. 130—134, von der Kreuzpredigt in Prag Frühjahr 1420, c. 135,
den ersten Verhandlungen mit den böhmischen Landherrn und dem
fang des ersten Feldzugs 1420 c. 136—141 und 147, von ande
Einzelheiten c. 142—146.

148 95. 25. Sigmunds Ausschreiben zum Hussit
149 96. 25. kriege Ende Juli 1421.

Die Capitel der GH. 150, 151 bei Mencken 97, 98 enthalten Glei-
zeitiges über Frankreich und Mailand.

152 99. 27. Sigmunds Feldzug gen Böhmen Her
1421.

153 100. 28. Manifest der Hussiten Nov. 1421.

1 c. 57 M. 37, 58 38, 59 42, 60 43, 61 44, 66 50, 67 51, 68 (fe-
69 fehlt, 70 55, 71 56, 72 fehlt, 74 fehlt, 75 fehlt, 76 39, 77 40, 78 (fe-
79 fehlt, 80 fehlt, 81 fehlt, 82 41, 84 57, 85 58, 86 62, 87 63, 88 (fe-
2 c. 91 bei Mencken 66, 92 fehlt, 93 54, 94 67, 95 68, 96 (69), 97 (fe-
98 71, 99 73, 100 fehlt, 101 57, 102 fehlt, 103 88.

3 c. 105 bei M. 90, 106 91, 107 92, 108 93, 109 94, 110 (fe-
111—128 74.

4 c. 130—134 bei Mencken fehlt, 135—142 bei M. 79—86, 144 (fe-
145 64, 146 fehlt, 147 fehlt.

Die Capitel 154—156 der GH. (bei M. 101—103) berichten die Vermählung der Catharina von Frankreich mit Heinrich V. von England 1420 und Mailändische Verhandlungen.

157 (104).	29. Sigmund auf dem regensburg-nürnberg- Reichstag Sommer 1422.
158 (112).	30. Sigmunds Verhandlung mit dem König von Polen und Friedrich von Branden- burg April 1423.
159	31.
160	32.
161 (107).	33.
162	34.
163	35.
164	36.
165	37.
166	38.
167	39.
168	40.
169	41.
170 (108).	42.
171	43.
172	44.
173	45.
174	46.
175	
176 (109).	47. Herzog Ludwig nach Preussen an den Orden gesandt 1422.

In der GH. folgen c. 177—197. Nachrichten über verschiedenartige Verhandlungen, Kriegsereignisse, Anordnungen u. s. w.¹⁾

198 (127).	48.
199 (128).	49.

Berufung eines Reichstages nach Wien
und neue Ausschreibungen zum Kriege
Jan. 1425.

In der GH. folgen Nachrichten über den Besuch des Königs von Dänemark in Ungarn c. 200 (M. fehlt) und 201 (M. 129), über Windecks Ver-

¹⁾ c. 177 (bei M. 110). 178 (111). 179 (fehlt). 180 (114). 181 (fehlt). 182 (115). 183 (116). 184 (fehlt). 185 (118). 186 (119). 187 (120). 188 (121). 189 (122). 190. 191 (123). 192 (124). 193 (125). 194 (126). 195 (fehlt). 196 (106). 197 (fehlt).

handlungen wegen Geldern, 202 — 204 (M. 130 — 132), über die Türken und den Griechenkaiser 205 — 208 (M. 133 — 138), über die Heiligthümer, die Windeck gesehen 209 (fehlt bei M.).

210 (137).

50. Der Wiener Reichstag wird von den Fürsten nicht besucht.

In der GH. folgt 211 (M. 138) der Achner Streit und 212 (M. 139) eine Anecdote.

213 (140).

51. Das Reichsheer wird ins Meissnische beschieden zum Sommer 1425.

Fehlt.

52. Gefangenschaft des Königs von Cypern 1426.

Die folgenden Capitel der GH. 214 — 219 enthalten Einzelnes über den Hussitenkrieg von 1426 und über Streitigkeiten deutscher Fürsten¹⁾.

220 (145).

53. Zusammenkunft einiger Fürsten in Nürnberg 1426.

Die Capitel der GH. 221 und 222 (M. 146. 147) enthalten den Mainzisch-hessischen Streit.

223 (149).

54. Die Frankfurter Kriegsartikel von 1427 April.

55. Ist wegen fehlerhafter Angabe des entsprechenden Capitels im Menckenschen Druck nicht zu bestimmen.

227 (153).

56. Der Frankfurter Anschlag Nov. 1427.

225 (150).

57. Frankfurter Ausschreiben der Kurfürsten April 1427²⁾.

Die Capitel der GH. 226 — 250 (bei Mencken in gleicher Reihenfolge 152 — 170) enthalten ziemlich richtig geordnete Vorgänge zwischen

1) c. 214 (bei M. 141). 215 (148). 216 (fehlt). noch einmal 216 (M. 142). 217 (143). 218 (144). 219 (fehlt).

2) Nach Mones Angabe ist diess c. 57 der W. A. im Eingang und Schluss abweichend c. 150 bei Mencken (225 der GH.). Der Schluss des Capitels, fügt er hinzu, steht bei Mencken c. 171, d. h. 251 der GH., wo die Anschläge und Ausschreiben von 1430 mitgetheilt sind. Die Sache genauer zu bestimmen, müsste man den Text der W. A. vor sich haben. Da die Capitel der W. A. «nicht gezählt sind», wie sich Mone ausdrückt, so könnte die W. A. in diesem unter c. 57 zusammengefassten Abschnitt von dem Reichstag von 1427, dem die Schlacht von Mies folgte, zu dem von Nürnberg (1430), dem die von Taus folgte, fortschreiten.

1427 und 1430. In c. 251. 252 (bei M. 171 und 172) ist der Reichstag 1430 behandelt.

253 (175).	58.)	} Der Ketzbrief 1431.
254 (176).	59.)	

Das Capitel 255 der GH. (bei M. 177) enthält das Verzeichniss der auf dem Nürnberger Reichstag anwesenden Fürsten und Herren.

256 (179).	60.	Die Niederlage von Tauss 1431 14 Aug.
257 (180).	61.	Sigmunds Schreiben an Ludwig von Bayern 1431 28 Aug.

In der GH. folgen c. 258—322, in denen ausser den Ereignissen der nächstfolgenden Jahre u. a. auch die Prophezeiungen der St. Hildegard (c. 295—308, fehlen bei M.), die Beschreibung des heiligen Grabes und der dort üblichen Procession (c. 316, fehlt bei M.) vorkommen.

323 (202).	62.	Sigmunds Ausschreiben zum Reichstag nach Frankfurt 1434 27 Sept.
324 } (203).	63.	Die Propositionen für den ausgeschriebenen Reichstag von 1434.
325 }		

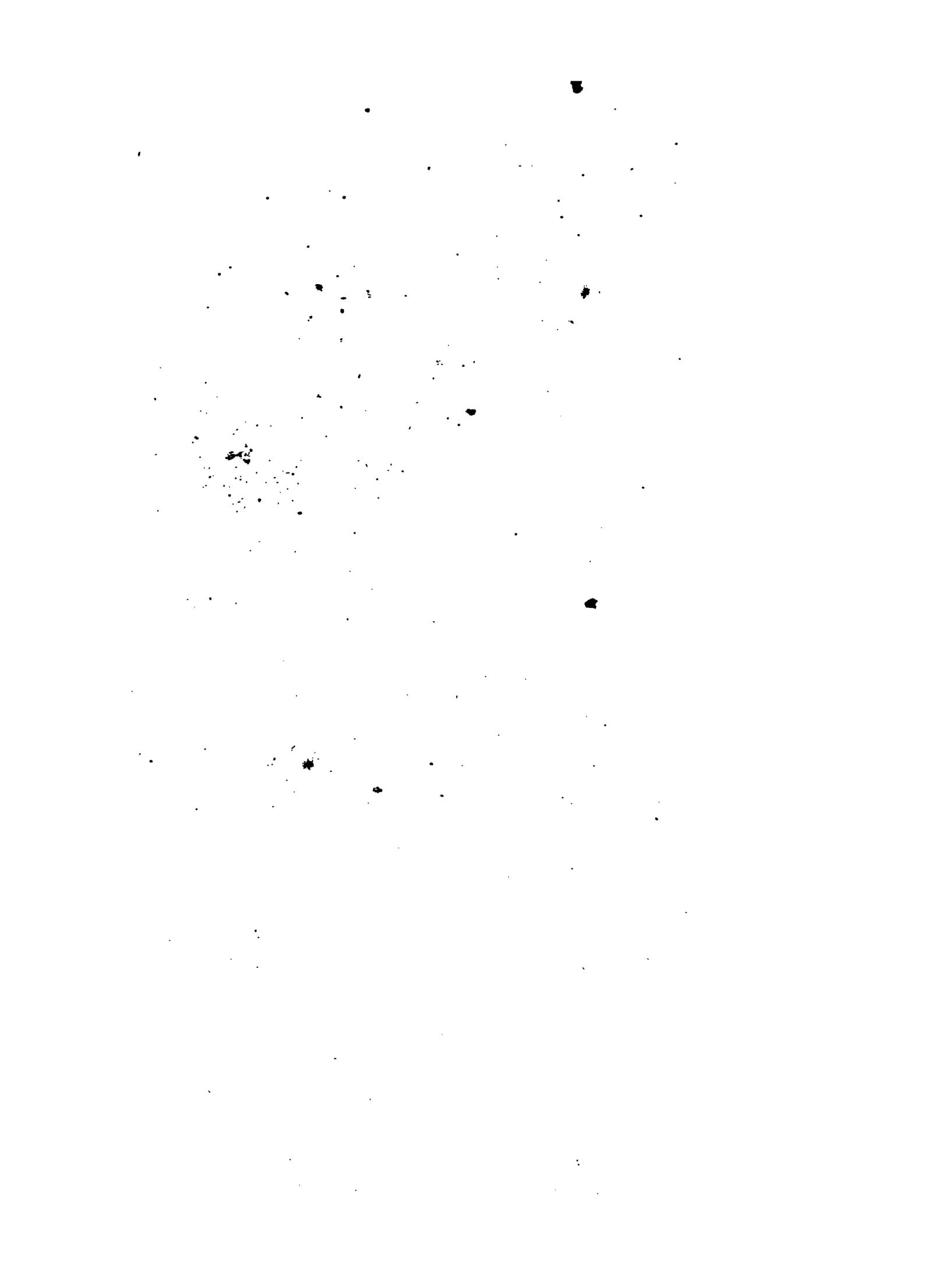
Die folgenden Capitel der GH. (326—346) enthalten ausser den Zeitereignissen von 1434—1437 auch die Werthheimer Fehde und das Lied auf dieselbe (341. 342).

346 (218).	64.)	Sigmunds Tod 1437, in der WA. mit dem Schluss: <i>finis vitae Imp. Sigismundi.</i>
347 (219).	65.)	
348 (220).	66.)	

In der GH. folgt c. 349 (fehlt bei M.) ein Verzeichniss der ungarischen Könige, c. 350 (bei M. 221) die Erwählung Albrechts von Oestreich.

351 (222).	67.	Albrechts Regierung und Tod 1439.
------------	-----	-----------------------------------

Hiermit schliesst die WA.



**POLEMII SILVII
LATERCULUS**

HERAUSGEBEN

VON

THEODOR MOMMSEN.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in financial matters. This section also touches upon the legal implications of failing to maintain such records, which can lead to severe penalties and legal consequences.

2. The second part of the document focuses on the role of technology in modern record-keeping. It highlights how digital tools and software solutions have revolutionized the way data is stored, accessed, and managed. This section discusses the benefits of cloud storage, data encryption, and automated backup systems, which ensure that records are secure and readily available when needed.

3. The third part of the document addresses the challenges associated with data security and privacy. It discusses the risks of data breaches, unauthorized access, and the potential for data loss. This section provides guidance on implementing robust security measures, such as firewalls, intrusion detection systems, and regular security audits, to protect sensitive information.

4. The fourth part of the document explores the importance of data backup and recovery strategies. It emphasizes that having a reliable backup system is crucial for ensuring business continuity in the event of a disaster or data loss. This section discusses various backup methods, including on-site and off-site backups, and provides recommendations for testing and validating backup procedures.

5. The fifth part of the document discusses the role of compliance in record-keeping. It highlights the various regulations and standards that organizations must adhere to, such as the General Data Protection Regulation (GDPR) and the Health Insurance Portability and Accountability Act (HIPAA). This section provides an overview of these regulations and offers practical advice on how to ensure compliance with applicable laws.

6. The sixth part of the document focuses on the importance of data retention and archiving. It discusses the need to establish clear policies regarding how long data should be kept and how it should be archived. This section also touches upon the legal requirements for data retention in certain industries and the importance of regularly reviewing and updating retention policies.

7. The seventh part of the document discusses the role of data in decision-making and analytics. It highlights how data can be used to gain valuable insights into business operations, customer behavior, and market trends. This section discusses various data analysis tools and techniques, and provides guidance on how to effectively use data to drive business growth and innovation.

8. The eighth part of the document addresses the importance of data governance and ownership. It discusses the need to establish clear policies regarding who owns the data, how it is used, and how it is shared. This section also touches upon the importance of obtaining proper consent from individuals whose data is being collected and processed.

9. The ninth part of the document discusses the role of data in the future of business. It highlights the growing importance of data in the digital age and the potential for data to transform various industries. This section discusses emerging trends in data science, artificial intelligence, and the Internet of Things, and provides insights into how organizations can prepare for the future by investing in data capabilities.

10. The final part of the document provides a summary of the key points discussed throughout the document. It emphasizes the importance of maintaining accurate records, ensuring data security and privacy, implementing robust backup and recovery strategies, complying with applicable regulations, and using data effectively to drive business success. The document concludes by encouraging organizations to take a proactive approach to data management and to stay up-to-date on the latest trends and best practices in the field.

Die im Katalog der königlichen Bibliothek in Brüssel als n. 10645—10729 bezeichnete Pergamenthandschrift von 234 oder nach einer andern Angabe 244 Blättern aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts¹⁾, welche früher den Jesuiten in Antwerpen, in noch älterer Zeit dem Hospital des heiligen Nicolaus, vermuthlich irgend einer niederrheinischen oder miteldeutschen Stadt gehört hat²⁾, enthält unter vielen anderen Collectaneen³⁾ auf S. 94 fg. n. 10694—10695 einen kleinen Aufsatz, der sich selbst als eine von einem gewissen Polemius Silvius im J. 448 unsrer Zeitrechnung abgefasste und dem Bischof Eucherius gewidmete Kalendertafel (laterculus) mit einer Anzahl Beigaben zu derselben ankündigt. Die Bollandisten sind es, die diese Handschrift, und damit wie es scheint das einzige auf uns gekommene Exemplar dieses Laterculus wie das einzige Exemplar des merkwürdigen Florusfragments, erwarben und

1) Vgl. überhaupt das gedruckte Inventar der Brüsseler Handschriften S. 213, wo die Beschreibung indess mehr ausführlich als genau ist; ferner die von Hänel (Richters Jahrb. 1837 S. 760 fg.) und Hertz (in Lachmanns Feldm. 2, 47) gegebenen Mittheilungen über dieselbe. Der Katalog setzt die Handschrift ins erste Drittel des zwölften, Herr Gachet sie ins zwölfte, Hertz theils ins elfte, theils ins zwölfte Jahrhundert.

2) «Le codex faisait partie autrefois des mss. du Muséum des Jésuites à Anvers; il y était côté ainsi: † ms. — 120 — a. Antérieurement il avait appartenu à un hôpital dont le nom est au premier feuillet, mais qu'une tache d'encre empêche de lire: Iste est liber hospitalis Sancti Nicolai» (Mittheilung des Herrn Gachet). Nach Hänel a. a. O. wäre die Handschrift aus der Abtei Tongerlo nach Brüssel gekommen (?).

3) Z. B. Stücke von Aratus, Sidonius Apollinaris, Paulinus Nolanus, Salvian, Notker, Aldhelmus u. a. m.; das interessanteste Stück ist ohne Zweifel das kürzlich daraus (n. 10677) bekannt gewordene Fragment der Declamation des P. Annius Florus (in O. Jahns Florus praef. p. XLI), dessen schon im J. 1643 Bollandus in seiner Vorrede gedacht hat. Die agrimensurischen Stücke sind nach Blume (Feldm. 2, 47) abgeschrieben aus einer jetzt in Rom befindlichen, wahrscheinlich aus Fulda stammenden Handschrift; was für die Herkunft unsers Schriftchens nicht ohne Bedeutung ist.

die Aufmerksamkeit auf sie lenkten; sie gaben im J. 1643 die Vorrede und einige Proben³⁾, im J. 1717 den Kalender selbst heraus nebst den Schlussworten des Kaiserverzeichnisses und der Chronik⁴⁾, und hatten, wie eine Randnote in der Handschrift zeigt, die Absicht, die ganze Schrift mit Commentar zu publicieren. Daraus ist nichts geworden und auch sonst hat sich meines Wissens Niemand dieser Arbeit unterzogen, so dass ein nicht unwesentlicher Theil der Handschrift immer noch ungedruckt ist. Durch freundliche Vermittelung mehrerer Gelehrten gelang es mir, eine von dem Chef des paläographischen Bureaus in Brüssel, Herrn Emil Gachet, sorgfältig revidierte Abschrift zu erhalten, wonach hier die bisher nicht oder nicht vollständig aus der Handschrift bekannt gemachten Stücke mitgetheilt werden sollen. Den Kalender, der gedruckt ist und zweckmässig mit den gleichartigen Documenten, namentlich dem lambeccianischen verbunden wird, lasse ich zurück, ebenso wie es mit diesem bei der Herausgabe der im J. 354 veranstalteten chronographischen Sammlung geschehen ist, wovon der lambeccianische Kalender bekanntlich einen Theil bildet.

Der Verfasser Polemius Silvius⁵⁾ oder schlechtweg Silvius ist nach Tillemonts⁶⁾ wahrscheinlicher Vermuthung derselbe Silvius, der in der Biographie des Bischofs Hilarius von Arelate (403—449) unter den namhaften Theologen des fünften Jahrhunderts aufgeführt wird⁶⁾ und, nach einer Chronik dieser Zeit, nach vollendeter Beamten-carriere verschiedene theologische Irrlehren bekannt machte⁷⁾; wie denn auch die De-

3) Acta Sanct. Jan. I praef. gen. p. XLIII.

4) Acta Sanct. Jun. VII p. 176 — 184.

5) Die Conjectur Bolland's P. Annaeus Silvius, die aus jenem P. Annius oder Annaeus Florus geflossen ist, ist nicht glücklich; ein solcher Name würde für das fünfte Jahrhundert so wenig passen wie Polemius Silvius der damaligen Nomenclatur durchaus angemessen ist. Polemii finden sich in dieser Zeit öfter, z. B. heisst so einer der Consuln des J. 338. Uebrigens soll nach Bolland praef. gen. p. XLIII zuerst Patmei, dann an einer andern Stelle Polemei in der Handschrift stehen: Herrn Gachet's Angabe darüber verstehe ich nicht recht; es scheint einmal Poltmei, einmal Polemei zu stehen.

5*) Mém. pour servir à l'hist. eccl. XV, 134.

6) Acta Sanct. Mai. II p. 29: Ubi instructos supervenisse vidisset sermoni — se ipse celsior apparebat, ut eiusdem praeclari auctores temporis, qui suis scriptis meriti summi claruere, Silvius Eusebius Donnolus admiratione succensi in haec verba proruperint, non doctrinam, non eloquentiam, sed nescio quid super homines consecutum.

7) Tironis chr. beim J. 438 p. 754 Ronc.: Silvius turbatae admodum mentis post militiae in palatio exacta munera aliqua de religione conscribit.

dication seines Laterculus zeigt, dass er schon vorher mancherlei geschrieben hatte. Der Bischof Eucherius, dem der Laterculus gewidmet ist, ist unzweifelhaft der bekannte Bischof dieses Namens von Lyon, der wenigstens schon im J. 444 dieses Amt bekleidete und wahrscheinlich am 16 Nov. 450, also bald nach Abfassung unsrer Schrift, starb⁸⁾. Man hat vermuthet, dass der Verfasser unsers Laterculus derjenige Bischof, wie man annimmt von Agaunum, jetzt Martinach im Wallis, sei, dem Eucherius das Leben des heiligen Mauritius gewidmet hat; allein dieser scheint Salvius, nicht Silvius geheissen zu haben⁹⁾ und auch sonst findet diese Vermuthung nirgends einen Anhalt. Nach der Art, wie der Chronist sich ausdrückt, sollte man auch annehmen, dass unser Silvius wenn gleich vielleicht Geistlicher, doch schwerlich Bischof war. — Genauer zu bestimmen wo die Schrift entstanden ist, vermag ich nicht; aber nach Gallien führen alle Spuren: die Datierung nach dem occidentalschen Consul¹⁰⁾; die Verzeichnung des Geburts- und Krönungstages (natalis genuinus und natalis purpurae) des occidentalschen Kaisers Valentinian III im Kalender, während von seinem Collegen nicht die Rede ist; endlich die Erwähnung Galliens in allen Verzeichnissen der Districte unmittelbar nach Italien und die zuweilen hervortretende Berücksichtigung gallischer Verhältnisse, z. B. die Notiz, dass die Prätendenten Magnentius und Decentius Franken waren, während von italischen und speciell römischen Dingen der Verfasser nichts weiss, und z. B. das forum pacis und das forum Vespasiani, welche beiden Namen im fünften Jahrh. der Friedenstempel in Rom führte, als zwei verschiedene Plätze aufführt. Nach Gallien, speciell nach Fulda (A. 2a) führt endlich die Handschrift. — Als das Jahr der Abfassung giebt uns der Verfasser selbst an zwei Stellen das der Consuln Zenon und Postumianus; 448 n. Chr., an; offenbar ein wenn gleich nur um wenige Monate späterer Nachtrag ist die Notiz am Schluss der Chronik, dass mit dem J. 448 das Jahr 1200 der Stadt abgelaufen sei und Asterio consule eine neue Aera beginne.

8) Tillemont a. a. O. XV, 120 fg. 848 fg. Haller Bibl. der Schweizergesch. III, 511 fg.

9) Die Adresse lautet bei Ruinart Acta mart. p. 274: domino beatissimo in Christo Salvio episcopo Eucherius. Auch Tillemont a. a. O. unterscheidet beide.

10) Asterio consule am Schluss der Chronik; der Schreiber wusste wohl den Namen des Consuls Asterius, der am 1 Jan. d. J. die Fasces in Arles genommen hatte, aber noch nicht den Namen des constantinopolitanischen Consuls Protogenes. S. Reland zum J. 449. Tillemont Hist. VI, 237.

Es passt dazu, dass alle in diesem Laterculus als lebend erwähnten geschichtlichen Personen, Theodosius II, Valentinian III, Placidia, Eudoxia Eucherius, damals in der That noch lebten. Dass dagegen von den eingrückten Beilagen eine bestimmt funfzig bis sechzig Jahre früher redigiert worden ist, begreift bei einer solchen Compilation sich ohne Mühe

Der Zweck der Arbeit liegt klar vor. Silvius wollte eine simplifizierte Kalendertafel liefern mit Weglassung theils alles Schwierigen, theils alles Gottlosen und Heidnischen; wobei ihm offenbar ein älterer den lambeccianischen nahe verwandter Laterculus vorlag. Schwer machte es sich die Sache nicht; die Buchstaben der acht- und der siebentägigen Woche, die Epakten und alles was wie Chiffer aussah, liess er einfach weg und setzte bloss den Monatstag. Die Siglen in den Randbemerkungen, so weit sie beibehalten wurden, löste er auf; man findet nicht mehr \bar{N} , sondern natalis. Die Tag- und Nachtlängen, die z. B. im Kal rusticum stehen, blieben weg, «da es doch nicht möglich sei sie genau zu geben». Die Zeichen des Thierkreises schickten sich gleichfalls nicht mehr für den christlichen Mann; «wer sah je am Sternengewölbe irdisch Individuen», Steinböcke oder Fische? Noch weniger Gnade fanden natürlich die Bilder der sieben tagbeherrschenden Planeten; «wozu die Tage abmalen oder benennen, da sie doch alle gleich sind»? So blieben also einestheils die Bilder der Planeten und die Zeichen der Ekliptik weg, die noch den Kalender der Chronographie von 354 schmückten¹¹ andertheils wurden im Text die irreführenden Bezeichnungen wie scapiscibus, sol tauro¹²) sorgfältig vermieden und die Namen der Tage, wo der Schreiber sie für das erkannte was sie waren, wie Iunonalia, Hilzaria, Requetio, Lavatio in der Mehrzahl beseitigt¹³). Auch die schlimme Tage sind nicht bezeichnet, «da Gott ja alles wohl geschaffen hat» deshalb fehlt der Abschnitt über die horae bonae, noxiae, communes¹⁴, und die Verzeichnung der dies Aegyptiaci. Endlich liess der Verfasser auch die Monatsbilder weg, die in der Chronographie von 354 auf der

11) Abh. der sächs. Ges. II, S. 566. 568.

12) In dem gedruckten Text steht allerdings beim 15 December Aquarius; aber die Handschrift hat XV X quartus XIII, d. h. XV, XIII, XIII.

13) Einige sind übersehen oder missdeutet worden und so stehen geblieben; so 11 Jan. Carmentalia, 13 Febr. parentatio tumulorum, 15 Febr. Lupercalia, 17 Febr. Quirinalia, 23 Febr. Terminalia, 27 März «Lavationem veteres nominabant.»

14) Abh. a. a. O. S. 566.

Nebenseite einer jeden Monatstafel in stattlicher Grösse gezeichnet ~~...~~ doch gedenkt er dieser in der Vorrede nicht. So blieb denn ~~...~~ Kalender nicht viel nach als die Angaben einiger christlichen Festtage, der regelmässigen Senatssitzungen und der Tage der Amtsantrittung bei wechselnden Aemtern, der Geburtstage der Kaiser und Märtyrer, der Spiele und einige dürftige historische Nachrichten; während auf der Rückseite und am oberen und unteren Rande der Kalendertafel der durch die Bilder eingenommene Raum frei ward. Unser Reformator hatte vollkommen Platz nicht bloss im Kalender selbst vollständige Wetterprophезeizungen anzubringen, sondern noch daneben seinen Lesern und Käufern das Nützliche und Nöthige von Geschichte und Geographie in einer Nuss darzubieten. Dass es nicht viel ist, wird man begreifen; nicht minder aber, dass der fromme Verfertiger dieses zeitgemässen verbesserten Kalenders durch ein ausführliches Verzeichniss des reichen Inhalts dem Leser sich sofort empfiehlt. Es ist dies für uns insofern wichtig, als wir in unsrem Exemplar zwar den Kalender ganz, aber manche der Zugaben auf den Zwischenblättern nicht mehr finden. Ich gebe im Folgenden die übersichtliche Vergleichung der in der Vorrede angezeigten und der in der Handschrift enthaltenen Stücke.

I enumeratio principum cum tyrannis.	Nomina omnium principum Romanorum (zwischen Jan. und Febr.).
II enumeratio provinciarum Romanorum.	Nomina provinciarum (zwischen Febr. und März.)
III enumeratio spirantium: quadrupedum, volatilium, natantium.	Nomina cunctorum spirantium: quadrupedum, volucrum, eorum quae non moventur, colubrarum (zwischen März und April). insectorum sive reptantium, natantium (zwischen April und Mai).
IV ratio quaerendae lunae festique paschalis.	Fehlt zwischen Mai und Juni.
V enarratio fabricarum urbis Romae.	Quae sint Romae (zwischen Juni und Juli).
VI poeticae fabulae.	Fehlen zwischen Juli und August.
VII series Romanae historiae breviter conclusa.	Breviarium temporum (zwischen Aug. und Sept.).
VIII stridores animantium.	Voces variae animantium (zwischen Nov. und Dec.).
IX pondera sive mensurae.	Nomina ponderum vel mensurarum (nach Dec.).
X pedes metrorum omnium.	Fehlen.
XI sectae philosophicae.	Fehlen.

Da der lange dritte Abschnitt offenbar auf zwei Blätter vertheilt war haben wir hier die in alternis foliis versprochenen zwölf Stücke vollständig aufgezählt. Da die Handschrift mit Explicit schliesst, auch von den Monaten keiner fehlt, scheinen die vier fehlenden Stücke vom Abschreiber weggelassen zu sein, während er die beiden letzten versetzte und überhaupt die alte Kalenderform aufgebend den ganzen Text, selbst den Kalender, fortlaufend schrieb. Es wäre übrigens noch zu untersuchen ob sie sich nicht an einem andern Ort in derselben Handschrift sollten wiederfinden lassen. — Ich gebe im Folgenden unter den Nummern I—IX die Vorrede, die Einleitung und die sieben erhaltenen Beilagen. Zwei derselben, die nomina spirantium (V) und die voces animantium (VIII) liegen meinem Kreise so fern, dass ich mich begnügt habe den Text mit allen Fehlern abdrucken zu lassen, da es doch möglich ist, dass ein Lexikograph oder ein Herausgeber des Plinius daraus hie und da einigen Nutzen ziehen kann. Die übrigen Stücke sind kritisch und, so weit es der Mühe werth schien, historisch bearbeitet worden. Der Text ist nicht interpoliert, aber sehr corrupt, so dass an manchen Stellen die Lesung zweifelhaft bleibt. Dass der Stil nicht gut sein kann, versteht sich; Ansätze zur Eleganz, die hie und da sich finden, wie *necessum est, ad celsiorem tramitem surgens* und dgl., machen das Stammeln des Schreibers nur noch fühlbarer. Immer aber finden sich in dem Wusplatter und gewöhnlicher Notizen mancherlei in verschiedener Beziehung nicht unbrauchbare Angaben und Excerpte. Von dem Libellus provinciarum erhalten wir hier einen zweiten von dem Speierer Codex nicht abhängigen Text, der das keineswegs unwichtige Aktenstück wesentlich berichtet. Von der Beschreibung Roms giebt uns Polemius Auszüge, die aus einem weit reineren Text entlehnt sind als ihn alle unsre Handschriften, selbst die der Chronographie von 354 einverleibte, darbieten und mehrere bisher unlösbare Monstra erfreulich aufklären. Auch in den Gewicht- und Massbestimmungen finden sich ein paar beachtenswerthe Notizen und das Register der Thiere stützt sich wenigstens auf schätzbare Quellen. Endlich ist in den beiden historischen Abschnitten der Anfang der Chronik zwar aus Hieronymus ausgeschrieben, einiges An-

15) Die Bollandisten sagen, der Codex sei geschrieben *characteribus minutis, stante, scriptus ab eadem manu a capite ad calcem, non sine mendis*. «Die Schrift» sagt Hänel, «ist klein, gedrängt, mit vielen Abkürzungen, aber im Ganzen deutlich und ziemlich correct; die griechischen Stellen für die damalige Zeit genau wiedergegeben.»

re vielleicht aus Eutrop¹⁶⁾, dagegen bei weitem das Meiste aus
 ten für uns verlorenen Quellen geschöpft und zum Beispiel das Ver-
 zeichniss der römischen Regenten und Tyrannen so vollständig gegeben,
 dass manche Namen darin zum erstenmal erscheinen — für die Geschichte
 doch ein geringer Gewinn, da es ihr an Bettelkönigen nicht mangelt.
 Immer noch ist der Laterculus ein Ueberrest aus den letzten römischen
 Zeiten, wo ein kleines Geschlecht im Plunder früherer Grösse unter-
 joch; geschrieben während Aetius die römische Herrschaft in Gallien
 nicht erhielt, wenige Jahre vor der grossen Schlacht auf den cata-
 nischen Feldern (453). Die ärmelige Dürftigkeit der Kenntnisse wie
 der Ideen dieser Epoche, ihre platte Opposition gegen die Reminiscenzen
 des Heidenthums liegen in dieser Encyclopädie in einem Spiegel vor,
 der nicht schmeichelhaft, aber belehrend ist. Der Leser, wenn diese
 Bücher einen finden, darf sich allerdings weder viel Freude noch viel
 Aufklärung versprechen; doch glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich hier
 die Ausnahme mache von dem nicht oft ungestraft verletzten Erfah-
 rungssatz, dass die Inedita aus der Zeit des Verfalls ihre Bestimmung
 verlieren, wenn sie Inedita bleiben.

Dies ist zunächst von den grammatischen Abschnitten gesagt; für den unsrigen bedürfte
 einer starken Beschränkung.

16) S. zum Kaiserverzeichniss (III) A. 2*. 3; zur Chronik A. 4.

POLEMII SILVII LATERCVLVVS.

I.

Domino beatissimo Eucherio episcopo Silvius.

Laterculum quem priores fecerunt cum difficilibus supputatoribus indi-
5 ciis notatum legissem, ne minus doctis esset obscurior absolute, po-
sitarum in eo rerum significationem mutavi et apud te potissimum, a quo
mea omnia pro tanto qui inter nos est amoris studio comprobantur
digestum direxi. Laetificabor iudicio tuo, si eum tibi placuisse cognoverit

II.

Quae in eo sunt.

10 Menses singuli cum vocabulis suis, quibus apud diversas gentes
dicuntur, et in alternis inter eos foliis enumeratio principum cum tyran-
nis; provinciarum etiam Romanorum; spirantiumque, quadrupedum
volatilium natantium; ratio quaerendae lunae festique paschalis; nec non
urbis Romae fabricarum enarratio; poeticae fabulae; Romanae historia
15 brevis conclusa series; cum stridoribus animantium, ponderibus sive
mensuris, vel metrorum omnium pedibus, ac sectis philosophicis con-
tinentur.

De diebus.

Dierum necessum non fuit formas depingi, quia sibi omnes quali-
20 tate consimiles sunt, neque ut stulti gentiles locuntur nomina designar-

*Bei der Angabe der Varianten ist die in der Hdschr. fast constante Schreibung e
statt der Diphthongen ae und oe übergangen. — Die Handschrift 1 Polemei — 2 later-
colus — 4 prioris — supputatoribus iudiciis: einfacher wäre supputatori iudiciis -
6 besser ad te — 7 protinus qui, was sich allenfalls vertheidigen lässt — 11 tyranis -
13 festumque paschalis — 15 triumphatoribus statt stridoribus — 16 continetur -
19 furmas*

quoniam nullius rei nisi septenarii propter revolubiles ebdomadas numeri, sicut scriptura caelestis edocuit, appellatione censentur. In quibus non ita modus certus horarum est, ut valeat a quocunque monstrari; quia quod nequid dividi, non possumus computare. Quarum, etiamsi oculis subsiderent, nulla mala erat aestimanda, quoniam Deus universa bona constituit. Quod qui esse credit aliter, in eo a quo cuncta sunt non credit.

De signis.

De signis nihil est quod dicatur, quia non sunt, etiamsi dicantur. Quis enim facies terrestrium singulorum aliquando inter astra conspexit? Quorum, quoniam longe post mundi ortum vana veterum profanorum arte conficta sunt, mentio relinquenda est.

De anno.

Annus primum decem mensium fuit, qui trecentos et quattuor dies habebat; licet, ut auctores plurimi prodiderunt, apud Aegyptios quattuor, apud Arcades tribus, apud Acarnanes VI mensibus computatus fuisse referatur¹⁾. Post a Numa rege Romanorum secundo inter Decembrem et Martium Ianuarius et Februarius fertur adiectus, ut trecentis quinquaginta quattuor diebus, quos duodecies luna renovat atque vicenis novenis et semis vicibus cursum suum efficit, inpleretur. Postremo additi sunt decem dies, atque ob quadrantem, quod per quadriennium dies unus inunctus crescit, quarto anno, quem bisextum vocamus, inseritur. Cuius initium cum Aegyptiis qui nonas idusque non norunt mense Septembri, cum Graecis Novembri²⁾, Martio cum Iudacis³⁾ habetur. Nos calendarum rationem secuti a Ianuario, cuius ante dies octo et sol ad celsiorem tra- mitem surgens recurrit, et quod est amplius Dominus et Deus noster Dei filius Ihesus Christus corporaliter natus est, ordiemur.

1 revolubeles — 12 confecta — 14 quatuor — 15 prodederunt — quatuor —
16 Archades — Carnanes — 17 post annum a rege Romanorum secundum — 19 qua-
tuor — aque vicenis novenis (*am Rande verbessert*) — 20 efficit et inpleritur —
21 diebus atque quadrantem (*ob fehlt*) — 24 et cum Grecis — calendorum —
26 recurret

A n m e r k u n g e n.

1) Plut. Numa 18. Censorin. c. 19. Macrob. Sat. I, 12. Solin. c. 1 p. 3 Salm Ideler Chronologie I, 62. 94.

2) Ich weiss nicht recht, was hiemit zu machen. Die Graeci sind gewiss wie in Kalender die syrischen Griechen (Ideler I, 431), deren Jahr aber mit dem ersten Hyperberetäus oder October anfieng. Vielleicht fand eine Verwechslung statt, indem das makedonisch-kleinasiatische Jahr beginnt mit dem ersten Dios, welcher nicht in dem kleinasiatischen, aber im syrischen Jahr dem 8 Nov. entspricht.

3) Ideler Chronol. I, 559 vgl. 491. Der mosaische Nisan ist gemeint.

III.

Nomina omnium principum Romanorum.

Anno septingentesimo et decimo ab urbe condita primus *Gaius Julius Caesar* socer Pompei ex dictatore imperatorem se fecit¹⁾. Quo occiso in curia post quadriennium, *Lepidus*, *Antonius* et *Octavianus*, sororis supradicti Caesaris de filia nepos, triumviri constituti sunt. In quibus Lepido mortuo, cum Antonium Cleopatrae reginae maritum navalis proelio devicisset, Octavianus praedictus primum dictus *Augustus* quinquaginta et VI annis imperium solus obtinuit. Sub quo *Gaius* et *Lucius Caesares* varia mortis sorte perierunt. Huic successit *Tiberius* eius privignus ex Livia, quam praegnantem superstiti viro eius Domitio idem Augustus coniugio suo iunxerat. *Gaius Caligula* Germanici filius occisus a Chaerea. *Claudius* Gai patruus paterque Britannici. Sub quo *Camillus* tyrannus primum factus in Syria²⁾ est. *Nero* Aenobarbi et Agrippinae filius, qui quintodecimo anno ipse se ferro, cum ob scelera sua et de³⁾ decora quibus genus humanum superavit a Romano populo ad poenam quaeritur⁴⁾, occidit. Sub quo *Vindex* et *Clodius* tyranni fuerunt. *Galba* cum *Pisone* occisus. *Vespasianus*. *Titus* filius Iudaeae gentis subactor *Domitianus* frater eius, qui primus Flavius nominatus dominum se dixit iussit⁵⁾, occisus a Stefano. Sub quo tyrannus *Antonius* fuit. *Nerva* et⁶⁾ praefecto⁷⁾. *Traianus Ulpius*. *Hadrianus Aelius*. *Antoninus Pius*. Sub quo⁸⁾ in oriente tyrannus *Cassius* fuit. *Verus*. *Marcus Aurelius*. *Commodus* filius occisus. *Pertinax* occisus. *Iulianus* occisus. *Severus* † asir. Sub quo

Die Handschrift 4 in curia am Rande ergänzt — sorore — 8 quinginta — 9 Tiberius — 10 qua prignante superstitit — 11 Caligola — occisus Caerea — 12 pater que Britannici — 13 Siria — Aenobardi et Agripine — 17 Bisone — Iude — 18 Domitianus — dominus — 20 Helius Antonius — 21 Casius — Aurilius

Pescennius et *Albinus* ex Caesare tyranni fuerunt. *Zeta* filius Séveri occisus a fratre. *Antoninus Caracalla* frater praedicti, *Macrinus* cum *Diadomeno* filio occisi. *Antoninus Heliogabalus* occisus. Sub quo *Marcellus* Caesar⁶⁾ et *Sallustius*, *Uranus*, *Seleucus* atque *Taurinus*⁷⁾ tyranni fuerunt. *Alexander*, *Maximinus* cum filio occisi. Sub quo duo *Gordiani* in 5 Africa tyranni fuerunt. *Balbinus*, *Pupienus* occisi. *Gordianus* occisus. *Philippus* cum *Philippo* qui primus factus est Christianus. Sub quo *Iotabianus* tyrannus in Cappadocia fuit⁸⁾. *Decius cum* [Decio] filio occisus in pugna. Sub quo *Priscus* in Macedonia et *Valens* Romae tyranni fuerunt. *Hostilianus*. [Gallus] cum *Volusiano* Caesare. *Aemilianus*. *Valeria-* 10 *us* captus a Persis apud eosdem defecit. *Gallienus* praedicti filius cum *Salonino* et *Licinio* filiis⁹⁾ occisus. Sub quo *Ingenuus* Sirmii et *Regalianus* ibidem; Viennae *Postumus*, *Laelianus* et *Marius* faber; *Macrianus* quoque, *Quietus*, *Odenatus* in Oriente, vel *Aureolus* in Italia tyranni fuerunt¹⁰⁾. *Claudius* in bello Gothico occisus. *Quintillus* occisus. *Aurelianus* occisus. 15 Sub quo *Victorinus*, [Va]bala[thus] et mater eius *Zenobia*, vel *Antiochus*¹¹⁾ † romefili duo *Tetrici* pater et filius, qui se eidem dederunt et post purpuram iudices provinciarum facti sunt, sive *Faustinus Tre-* 20 *veris*¹²⁾ tyranni fuerunt. *Tacitus*. *Florianus* frater eius occisus. *Probus* [qui vineas apud Gallos et Pannonios] haberi permisit. Sub quo *Saturninus*, 20 *Proculus* et *Bonosus* tyranni fuerunt. *Carus* in Perside fulminatus. *Carinus* filius occisus. *Numerianus* frater praedicti. Sub quo *Iulianus* tyrannus fuit. *Diocletianus* et *Maximianus*, sub quibus primum Romanum imperium divisum est; hi primi sponte regnum deposuerunt. Sub quibus *Achilleus* in Aegypto, *Carausius* et *Allectus* in Brittannia tyranni fuerunt. 25 *Constantius* et *Galerius*. [Sub] quibus *Maximinus* et *Severus* Caesares fuerunt. *Constantinus* Constantii filius, a quo *Crispus* Caesar ex eo natus

1 Pescennius — 2 Antonius Caracolla — Diadomino — 3 Antonius — Macellus — 4 Sallustius — 5 Alexander — deio Gorgianus in Africa — 6 Gallienus (statt Balbinus) Popienus — Gorgianus — 7 Iotabian — 8 cum filio — 9 pugnatorem; vielleicht ad forum? S. Tillemont III, 285. — 10 Gallus fehlt — 11 Galliaenus Predicaspis filius — 12 Salonio — occisi — Ingenuos — Regabianus — 13 Laebanus et Marinius et Fabio Macrinus quoque qui et Rodi natus — 14 Aureolus — 15 Gothice — Quintilius — 16 Bala — Henobia — Anthiochus Rome fili chiotetói pater — 18 purpura — Fautinus — 20 Lücke der Handschrift ergänzt nach Eutrop 9, 17: vineas Gallos et Pannonios habere permisit; aus Eutrop Vict. epit. 37 — 21 Bonosius — Gaius in Perside subminatus — 22 ibidem stattfrater — 23 Dioclecius — 24 hii primi exponē regnum — 25 Achilleus — 26 Constantinus et Gallerius — sub fehlt — Maximus

occisus est, et *Maxentius* uxoris suae frater, sub quo *Alexander* fuit tyrannus, socerque ipsius *Maximianus* cum imperium resumpsisset, *Licinius* sororis suae maritus, qui *Martinianum* et *Valentem* Caesares fecit, cum *Licino* filio Thessalonicae pariter extincti sunt. Ab hoc imperatores Christiani esse coeperunt. Vel *Calocaerus* [tyrannus] fuit, si *Dalmatius*, frater illius de matre alia, de quo nati sunt Gallus et Iulianus qui imperavit¹³⁾, factus est [Caesar, *Hanniballianus* frater praedicti factus est] rex regum gentium Ponticarum¹⁴⁾. *Constantinus* filius *Constantini* occisus. *Constans* frater praedicti vitae infamissimae occisus. *Constantinus* frater praedictorum. Sub quo *Magnentius* et *Decentius* ex natione Francorum¹⁵⁾, *Nepotianus* [Romae] sive *Silvianus* in Gallia tyranni fuerunt, *Gallus* consobrinus suus Caesar, quem ipse iussit occidi. *Iulianus*. *Iovinus*. *Valentinianus*. *Valens* frater eius incensus a Gothis. Sub quo *Procopius* Antiochiae tyrannus fuit. *Gratianus* Valentiniani filius. Sub quo *Maximus* et *Victor* eius filius tyranni fuerunt. Lugduni occisus est. *Valentinianus* praedicti frater Viennae laqueo vitam finivit. *Theodosius* Gratiano factus Augustus. Sub quo tyrannus *Eugenius* fuit. *Arcadius* filius Theodosii. *Honorius* frater praedicti. Sub quo *Gratianus* et *Constantinus* bisque *Attalus*, *Constans*, *Maximus* atque *Servatus*, *Marcus*, *Magnus*, *Maximus*, *Iovinus*, *Sebastianus* ac *Victor* tyranni fuerunt¹⁶⁾. *Constantinus* D. N. *Theodosius* praesens Augustus, D. N. *Placidus Valentinianus*. Sub quo *Iohannis* tyrannus extinctus est et a quibus cum D. D. matre *Placidia*, uxore *Eudoxia* Augustis nunc imperium possidetur. Quod Postumiano et Zenone viris clarissimis consulibus adnotavi.

2 em statt cum — Ealcinius statt Licinius — 4 fecerunt — Licino — Thessalonice — 5 Calocelus si fuit — 7 Caesar bis factus est fehlt — 8 Thessalonice — 10 Decentius — 11 Nepocianus sive — 12 suos Cesarque — Iovinus — 13 Procobius Anthiocie — 14 Gracianus Valentinianus — 15 filii — luctum — 16 Theodocius — 17 Archadius — 19 Athalus — 20 Sabassianus — 21 domini — domini N. — 24 Henone

A n m e r k u n g e n.

1) Den Titel imperator in dem späteren Sinn nahm Caesar im J. 709 der St. (in varronischer Zählung) an. Die vierjährige Regierung Caesars beruht auf einer Abrechnung der 3 Jahr 7 M. 6 Tage, die die Stadtchronik und Clem. Alexandr. Strom. I p. 1 von der pharsalischen Schlacht bis auf Caesars Tod zählen, während die zweite Berechnung bei Hieronymus von 4 Jahr 7 M. oder rund 5 Jahren von der ersten Dicta an zählt.

2) Vielmehr in Dalmatien. Suet. Claud. 13. Dio 60, 15. Vict. epit. 4. Vielleicht «in Illyrico».

2*) Eutrop 7, 15: Nero cum quaereretur ad poenam.

3) Eutrop 7, 23: dominum se et deum primus appellari iussit; ähnlich Victor epit. 11, beide aus Sueton. Domit. 13. — Die Erwähnung der Flavii ist ein Zusatz des Polemius, veranlasst dadurch, dass zu seiner Zeit sowohl dominus noster als Flavius stehende Prädicate der Kaiser waren.

4) Ich weiss nichts zu machen mit dieser Angabe; vielleicht hat eine Verwechslung stattgefunden des Kaisers mit dem praef. praet. Petronius Secundus, der ihm zur Regierung verhalf.

5) Vielmehr unter Marcus Aurelius.

6) Vict. epit. 23: hic Marcellum qui post Alexander dictum est consobrinum suum Caesarem fecit. Dies ist ausser dem des Polemius das einzige Zeugniß, das dem Kaiser Severus Alexander vor seiner Adoption den Namen Marcellus giebt; Dio 78, 30 nennt ihn Bassianus, Herodian 5, 7 Alexianus.

7) Von diesen vier Prätendenten sind nur zwei sonst bekannt, L. Iulius Aurelius Sulpicius Uranius Antoninus, von dem es Münzen giebt (Eckhel 7, 288. Lenormant Rev. de num. 1843, p. 255 fg.) und der auch als Uranius bei Syncellus I, p. 675 Bonn., als Uranius und Antoninus (woraus irrtümlich zwei Personen gemacht werden) bei Zosimus I, 12 vorkommt; ferner Taurinus, dessen Victor epit. 24 gedenkt. Lenormants Vermuthung a. a. O. p. 259, dass Taurinus Schreibfehler für Uranius sei, wird durch Polemius Zeugniß widerlegt. — Sallustius wird zwar nirgends unter diesem Namen genannt; allein es scheint nicht zu bezweifeln, dass er der Schwiegervater des Kaisers Macrinus oder Macrianus ist, den Alexander zum Caesar erhob (vita Alex. 49), der Vater seiner aus Münzen und Inschriften bekannten Gemahlin Sallustia Barbia Orbiana. Vielleicht ist der affinis Alexanders Varius (Barbius?) Macrianus (vita Alex. 58) ein Sohn dieses Caesar. — Von Seleucus finde ich nirgends eine Spur. — Dass übrigens diese vier Tyrannen unter Alexander, nicht unter Elagabalus zu setzen sind, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

8) Zosim. I, 20. 21. Vict. Caes. 29. Seine Erhebung fällt unter Philipp, sein Tod unter Decius. Zosimus setzt ihn in den Orient, Victor nach Syrien; Polemius Angabe ist genauer.

9) Vict. epit. 33: Gallienus in locum Cornelii filii sui Salonianum alterum filium subrogavit. Diese Angabe, die bei ihrer Flüchtigkeit grosse, durch die gefälschte Inschrift eines Sohnes des Gallien Namens Q. Iulius (Eckhel 7, 345: I. N. 647*) noch vermehrte Schwierigkeiten gemacht hat, wird jetzt bestätigt und ergänzt durch die Inschrift von Sitifis (Letronne Journ. des sav. 1847 p. 730; Abh. der Bair. Akad. V, II, 230): Divo Caesari P. Cornelio Licinio Valeriano, nepoti imp. Caes. P. Licini Valeriani Aug., filio imp. Caes. P. Licin. Gallin. (so) Aug., fratri P. Corneli Licini Saloni (Salonini in einer mir von Gerhard mitgetheilten Abschrift) nobilissimi Caes. Aug. u. s. w. Also der ältere Sohn, den Postumus tödten liess, hiess P. Cornelius Licinius Valerianus — er ist der Cornelius Victor, der Licinius unsrer Chronik —; der jüngere P. Cornelius Licinius Saloninus, bei den beiden Chronisten Saloninus. Hiernach wird es auch wohl gelingen, die Münzen wenigstens zum Theil zu scheidern, was Eckhel 7, 421 nicht durchführen konnte; ich denke in folgender Art:

Der ältere Sohn:

P. C. L. Valerianus nob. Caes. (Eckhel B).
 P. Lic. Cor. Valerianus Caes. (Eckhel D).
 Valerianus Caes. oder nobil. Caes. (Eckhel G).
 P. Lic. Valerianus Caes. (Eckhel H).
 divo Caes. Valeriano (Eckhel p. 422).
 divo Valeriano Caes. (Eckhel p. 422).
 divo Valeriano (Eckhel p. 422).

Der jüngere:

P. Cor. Sal. Valerianus Caes. (Eckhel A)
 Salon. Valerianus Caes. (Eckhel C).
 Lic. Cor. Sal. Valerianus n. Caes. (Eckhel I)
 Salon. Valerianus nob. Caes. (Eckhel F)
 imp. Salon. Valerianus Aug. (Eckhel p. 42)
 divo Corn. Sal. Valeriano (Eckhel p. 42)

Dass der ältere Sohn nur den Caesarentitel erhielt, ist hiernach gewiss; auf zwei Wien von mir abgeschriebenen Meilensteinen (Arneth n. 20. 21 ungenau) setzt er ab den Imperatorentitel voran: imp. P. Licinius Cornelius Valerianus nobilissimus Caes princeps iuventutis. Der jüngere bekam einen höheren Rang, jedoch welchen, schwanken schon die Alten: quem multi Augustum, multi Caesarem, multi neutrum fuisse dicunt (vita Gallieni c. 14). Daher heisst er denn auch auf der africanischen Inschrift nobilissimus Caesar Augustus, was sonst vielleicht ohne Beispiel, aber eben darum wohl das streng Richtige ist; einzelne lateinische und die meisten griechischen Münzen nennen ihn geradezu imp. — Caes. Aug., worin wohl einige Steigerung liegen mag

10) Polemius folgt wie Eutrop, Victor und die Epitome dem Bericht, dass in Gallien nach Postumus Tode Laelianus und Marius und erst nach dessen kurzer Regierung Victorinus, und zwar dieser unter Aurelian zur Regierung gelangten; während die Biographie den Victorinus zum Mitregenten des Postumus macht. Da ein Tyrann Fabius sich nicht findet, habe ich es gewagt nach trig. tyr. 8. Vict. Caes. 33, 9 aus et Fabius herzustellen faber.

11) In Palmyra nach Zenobias Besiegung: Zosim. I, 60. 61. Im Leben des Aurelian c. 34 heisst er Achilleus.

12) Tetricus cum Faustini praesidis dolo corruptis militibus plerumque peteret Aureliani praesidium imploraverat (Vict. Caes. 35, 4). Nach dieser Angabe verglichen mit der des Polemius scheint der Präses von Untergermanien Faustinus gegen Tetricus rebellirt und selbst den Purpur genommen zu haben; was dann die Katastrophe der gallischen Separatregierung herbeiführte.

13) Dalmatius der Caesar war nicht der Bruder Constantins, sondern der Sohn seines Halbbruders Dalmatius Censor; Gallus und Julianus waren nicht die Söhne dieses, sondern eines andern Halbbruders desselben, des Julius Constantius. Ich habe indess nicht geändert, da es nicht wahrscheinlich ist, dass die beiden Brüder Constantins in der Reihe der regierenden Fürsten mit aufgeführt wurden; Polemius scheint selbst diese Verwirrung verschuldet zu haben.

14) Exc. de Const. § 35: Calocaerum quendam — oppressit. Dalmatium filium fratris sui Dalmatii Eius fratrem Annibalianum — regem regum et Ponticarum gentium constituit, wo vor et vielleicht Cappadocicarum ausgefallen ist. Aus oreiticarum weiss ich nichts besseres zu machen als Ponticarum.

15) Dass die beiden Brüder hier geradezu Franken genannt werden, ist beachtenswerth. Tillemont IV, 354.

16) Ich finde von diesen Tyrannen nur Gratianus (Tillemont V, 551), Constantinus (ib.), Attalus, der zweimal den Purpur nahm (Till. V, 579. 619), Constantinus Sohn (Till. V, 554), Maximus die Creatur des Gerontius (Tillemont V, 584), Marcus (Tillemont V, 551), einen zweiten Maximus (Tillemont V, 605. 643), Iovinu

nt V, 607) und Sebastianus (Tillemont V, 609). Von Servatus, Magnus, Victor onst keine Erwähnung vorgekommen; bei dem damaligen Zustand von Gallien, n und Spanien kommt auf ein paar Tyrannen mehr oder weniger in der That ht viel an.

IV.

as Verzeichniss der Provinzen des römischen Reiches, das ge-
 ech unter dem Namen *libellus provinciarum* Schonhovianus ange-
 ird, ist aus dreifacher Quelle uns überliefert, nämlich einmal in
 alender, den Silvius 449 zusammenstellte; zweitens in derjenigen
 ung von Stücken des späten Alterthums (z. B. dem Staatskalen-
 s stlichen und westlichen Reiches, dem Stationenbuch, den Be-
 ungen von Rom und Konstantinopel u. a. m.) und des frühen
 lters (namentlich dem Dicuil), welche unter dem Namen des Speie-
 Codex der *Notitia dignitatum* bekannt und durch eine Anzahl aus
 ben im funfzehnten Jahrhundert geflossener Abschriften uns erhal-
); drittens verschmolzen mit dem bekannten Verzeichniss der gal-
 Provinzen und *Civitates*, das übrigens auch in der Handschrift
 eier vorangiegt. Für die zweite Klasse habe ich die beiden Mün-
 Abschriften Mon. Lat. 10291 (früher cod. Palat. cum pict. 41a,
 cking A; bei Pinder U) und die weniger sorgfältig geschriebene
 at. 794 (früher cod. Vict. 99, bei Böcking C, bei Pinder V), für
 itte die Handschrift des achten Jahrhunderts Mon. Lat. 6243
 Frisingensis 43) und die römische Ausgabe in *De Roma prisca*
a varii auctores (Romae ex aed. Mazochii 1523. 4. fol. 87 v.)
 t, welche aus einer Handschrift dieser Klasse geflossen ist. Mei-
 reunde Halm verdanke ich nicht bloss die Abschriften der drei
 ener Texte, sondern auch die erste Kunde der wichtigen Frei-
 Handschrift. Der mir vorliegende Apparat reicht hin, um einen
 egläubigten Text zu constituieren. Dass er noch sehr vermehrt
 n kann und namentlich die dritte Recension in einer grossen Anzahl
 andschriften uns überliefert ist, ist wahrscheinlich; vermuthlich
 ein beträchtlicher Theil der für die not. prov. Gall. benutzten
 chriften auch unser Verzeichniss enthalten in ähnlicher Weise

Böcking über die not. dign. S. 4 fg. Parthey und Pinder itin. Antonini p. XXV seq.
 III.

wie der cod. Vat. 1338 saec. XI, aus dem Schlestrate (antiq. eccl. 643 fg.) einen in allen wesentlichen Stücken dem der Freisinger Handschrift entsprechenden, aber geringeren Text hat abdrucken lassen. Allein wo drei in so alter Zeit von einander sich scheidende Recensionen vorliegen, wie dies hier der Fall ist, kann von der Vermehrung des Apparats kaum ein wesentlicher Aufschluss erwartet werden. — Von den Ausgaben anlangt, so habe ich die vermuthlich älteste Romae Ioannis de Besicken 1505, worin dem Vibius Sequester eine Schrift «de rebus cum provinciis suis», vermuthlich unser Katalog, angehängt nicht gesehen, sondern nur den eben angeführten Wiederabdruck desselben von 1523 benutzen können. Aus dieser und nicht aus einer Handschrift wird Schonhovens Ausgabe (mit dem Eutrop Basil. 15) geflossen sein, nur dass der Text willkürlich corrigiert und der Abschnitt über Gallien aus der not. prov. Galliae interpoliert ist. Dieser interpolierte Text ist es, der allen späteren Abdrücken, die mir zu Gesicht gekommen sind, zu Grunde liegt, ohne dass Handschriften oder auch nur die älteren Ausgaben zugezogen worden wären. Es wird daher nicht überflüssig sein, einen besser beglaubigten Text vorzulegen, jedoch müssen über das Verhältniss der verschiedenen Handschriften noch einige Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Der Text des Polemius ist wesentlich derselbe, welchen die Handschriften dritter Klasse darbieten, während die Recension des Speierischen Codex als interpolierte erscheint. Der wichtigste Unterschied der beiden ersten Klassen und zugleich der wichtigste Vorzug des von Polemius copierten Textes besteht darin, dass die ersten sechzehn der gallischen Provinzen in den Handschriften der zweiten Klasse theils ungeschickt weggelassen, theils ungeschickt ergänzt sind. Wo sie fehlt ist dies nicht eigentlich eine Lücke, sondern da die Notiz über Gallien und das Reichs-Verzeichniss zu einem Ganzen verbunden würden, lie man absichtlich in dem letztern Gallien aus. Allein man versah sich dabei und vergass die letzte Provinz zu streichen; wovon die Folge war, dass die Alpes Graiae als die letzte Provinz von Italien auftrat und dieses 17 statt 16 Provinzen erhielt. So erscheint das Verhältniss in der Freisinger Handschrift. In der römischen Ausgabe ist Gallien wieder eingertückt, und zwar nicht aus einer interpolierten Handschrift und noch weniger aus der not. prov. Galliae, sondern aus einem der des Silvius völlig gleichartigen Texte, den ich indess handschriftlich

nachzuweisen nicht vermag. Der Fehler ist aber dennoch stehen geblieben, und daher kommt es, was den Topographien viele grundlose Mühe gemacht hat, dass die grajischen Alpen in allen Ausgaben unsres Katalogs sowohl als italische wie als gallische Provinz aufgezählt werden. Uebrigens ist das Verhältniss des Freisinger und des Römischen Textes auch sonst ähnlich. Zwischen beiden besteht zwar die engste Verwandtschaft, wie ausser der Ueber- und Unterschrift, die Fehler Favia 57, Maconia 98 zeigen; allein keineswegs ist doch der letztere aus dem ersteren geradezu abgeleitet, sondern die zahlreichen Lücken und argen Verderbnisse des Freisinger Codex sind aus besseren handschriftlichen Quellen in der römischen Ausgabe grossentheils beseitigt.

Dass die dritte Klasse von Handschriften einen mehrfach interpolierten Text giebt, ist evident; ich hebe nur hervor, dass in Gallien, weil die Narbonensis secunda ausgefallen war, aus der Maxima Sequanorum zwei Provinzen, Maxima und Sequanorum, ebenso aus der Tingitana trans fretum eine Provinz Tingitana und eine trans fretum gemacht werden, und dass bei Britannien die römische Provinz (!) Orcades zugefügt wird. Dennoch ist diese Recension nicht bloss für die Textesconstituierung von Wichtigkeit — wie denn zum Beispiel gleich in Hinsicht der Alpes Graiae nur in den interpolierten Texten und bei Silvius das Richtige steht — sondern sie giebt auch sonst einen lange vergebens gesuchten Aufschluss. Bekanntlich hat Paulus Diaconus in seine Geschichte der Longobarden 2, 14—23 ein Verzeichniss der Provinzen Italiens in römischer Zeit eingertekt, welches er citiert als *catalogus provinciarum*: «Marsorum regionem ideo intra Valeriam provinciam aestimo computari, quia in catalogo provinciarum minime ab antiquis descripta est». Es zeigt sich jetzt, dass dieser verloren gegebene Katalog kein anderer ist als der der Speierer Handschrift, den Paulus allerdings mit mancherlei anderen, besonders etymologischen Notizen und aus seiner eigenen topographischen Kunde bereichert hat, jedoch in einer Weise, dass die Grundlage überall hervortritt, in der Angabe der Provinzen selbst wie in den Nebenbemerkungen — z. B. in der Hervorhebung des tyrrhenischen Meers bei den drei Inseln, am deutlichsten eben in den Abweichungen, wo sich zugleich mit Sicherheit ergibt, dass nicht unser Katalog aus Paulus, sondern Paulus Katalog aus dem unsrigen geflossen ist. So hat der letztere als neunte Provinz Alpes Cotticae et Appenninae, während Paulus jene zur fünften, diese zur neunten macht,

allein mit der Bemerkung: «sunt qui Alpes Cottias et Appenninas unam dicant esse provinciam; sed hos Victorini revincit historia, qui Alpes Cottias per se provinciam appellat». So gewiss mit dem letztern Citat gemeint ist Vict. epit. 5: «Pontum in ius provinciae redegit itemque Cottias Alpes» — denn es ist bekannt, dass der Schriftsteller bald Victor, bald Victorinus genannt wird und dass ein aus der Epitome von Paulus verfertigter Auszug noch jetzt in Bamberg vorhanden ist —, ebensc gewiss geht das erste Citat auf unsern Katalog. — Wenn es ferner weiter bei Paulus heisst: «extiterunt quoque, qui Aemiliam et Valeriam Nursiamque unam provinciam dicerent; sed horum sententia stare non potest, quia inter Aemiliam et Valeriam Nursiamque Tuscia et Umbrā sunt constitutae» — so scheint hiermit gleichfalls unser Katalog gemeint zu sein, der die Valeria Nursiaque durch Interpolation nach der Aemilia eingeschoben hat. Nimmt man an, was glaublich ist, dass das Paulus vorliegende Exemplar die Ordinalzahlen nicht beigefügt hatte und dass darin die Gesamtzahl der italischen Provinzen nicht interpoliert war, so lag es nahe Aemilia Nursia Valeria als eine Provinz zu betrachten. Es ergibt sich hieraus das negative, aber darum nicht unwichtige Resultat, dass für die Kenntniss römischer Verhältnisse das Verzeichniss bei Paulus nicht ferner gebraucht werden darf, während dagegen das offenbar in Italien interpolierte Provinzenverzeichniss der Speierer Handschrift für das frühe Mittelalter und selbst die späteste römische Zeit einige Autorität in Anspruch nehmen kann.

Um den Ueberblick zu erleichtern, schien es zweckmässig, den interpolierten Text in Cursivschrift dem reinen zur Seite zu stellen, welchem letzteren der nothwendige kritische Apparat beigefügt ist. Zu Grunde liegt die von Polenius aufbehaltene Recension, die bei weitem die beste ist.

NOMINA PROVINCIARUM.

DE PROVINCIIS*)

I in Italia sedecim.

Provinciae (Provincie) Italiae sunt XVII.

1. Campania, in qua est Capua.	Prima	Campania, in qua est Capua.
2. Tuscia cum Umbria.	Secunda	Tuscia cum Umbria, in qua est Roma.
3. Aemilia.	Quarta	Nursia Valeria, in qua est Reate.
4. Flaminia, in qua est Ravenna.	Quinta	Flammina (-nea), in qua est Ravenna.
5. Picinum.	Sexta	Picinum (Picenum), in qua est Asculis.
6. Liguria, in qua est Mediolanus.	Septima	Liguria, in qua est Mediolanum.
7. Venetia cum Histris, in qua est Aquileia.	Octava	Venetia cum Histria, in quibus (qua est) Aquileia (-legia).
8. Alpes Cottiae.	Nona	Alpes Cotticae (-ce) et Appennin, in quibus (quibus est) Genua.
9. Samnium.	Decima	Samnium (Samnum), in qua est Beneventum (-tum).

*: Nach Cod. Mon. lat. 40294 (früher cod. Palat. cum pict. 41 a) f. 63 sq.; die Abweichungen vom cod. Mon. lat. 794 (früher cod. Vict. 99) sind in () eingefügt.

P = Polemius Silvius.

F = cod. Fris. 43 (Mon. lat. 6243) saec. VIII fol. 214 sq.

R = Ausgabe in De Roma prisca et nova varii auctores: Franc. Albertinus u. s. w. Romae ex aed. Mazochii 1523, 4. fol. 87 v. Voran geht Vibius Sequester; es folgen Auszüge aus Paulus Diaconus.

S = Ausgabe von Schonhoven bei dem Eutropius Basil. 1552.

In R geht folgende confuse Notiz voraus: Incipiunt nomina regionum cum provinciis suis XVII. et c. XV civitatibus. et primo de urbibus gallicis. Lugdunum. Desideratā mōtem. Aremorici. Ante mare, A Antemore dicit mare. Et iō mormi mari. Arcucini. Ante obstarodanum Violētū. Nam chrominium. Dani iudicem. hoc est gallice / hoc et hebraeae Nomina provinciarum Romanorum. Sie ist zum Theil gestossen aus der Subscription des Verzeichnisses der gallicischen Städte, das in F vorausgeht und also schliesst: Sunt simul in provincia gallicia .XVI. civitati numero .CXV., worauf dann folgt Numero omnium provinciarum. In einer Wiener Handschrift des neunten Jahrh. (Endlicher cat. p. 199) und einer jungen Neapolitaner (Jannelli codd. bibl. Borb. Lat. p. 425 n. 472) steht dieselbe Notiz von Lugdunum an. — In S, wo der Titel ist Libellus provinciarum Rom.; gehen voraus regiones XI imperii Romani: Italia, Gallia, Africa, Hispania, Illyricum, Thracia, Asia, Oriens, Pontus, Aegyptus, Britannia; welches aus dem folgenden Provinzenverzeichnis zusammengestellte Verzeichniss der Diöcesen in R am Schluss steht.

1 in Italia provincia XVII F, in Italia numero XVII R, Italiae provinciae XVII S. — 4 caput P — 3 Emilia PFR — 4 Flaminia P, Flaminie F — inque F — 5 Picenum RS — 6 Leguriam P, Licoria F — est fehlt P — Mediolanensis F, Mediolanum RS — 7 Vintia F — Istris RS — 8 Abpis Cotcie F, Alpes Cociae R — 9 Samium P

10. Apulia cum Calabria, in qua est Tarentus.	Undecima	Apulia cum Calabria, in quibus (qua est) Tarentum (Tarentum).
11. Bruttia cum Lucania.	Duodecima	Britia (Bricia) cum Lucania, in quibus (qua est) Regium.
12. Raetia prima.	Tertia decima	Retia prima.
13. Raetia secunda.	Quarta decima	Retia secunda.
14. Sicilia.	Quinta decima	Siciliae (-ia) insula in mari Tyrrheno.
15. Sardinia.	Sexta decima	Sardinia in mari Tyrrheno.
16. Corsica.	Septima decima	Corsica in mari Tyrrheno.

II item Galliarum XVII.

Provinciae Galliarum sunt XVII.

17. Viennensis.	Prima	Viennensis.
18. Narbonensis prima.	Secunda	Narbonensis.
19. Narbonensis secunda.		
20. Aquitania prima.	Tertia	Aquitania prima.
21. Aquitania secunda.	Quarta	Aquitania secunda.
22. Novempopulana.	Quinta	Novempolana.
23. Alpes maritimarum.	Sexta	Alpes maritimarum.
24. Belgica prima, in qua est Treverus.	Septima	Belgica prima, in qua est Treveris (in q. c. T. fehlt).
25. Belgica secunda, de qua transitur ad Britanniam.	Octava	Belgica secunda de qua transitus Britannorum.
26. Germania prima, super Rhenum.	Nona	Germania prima, super Renum.
27. Germania secunda, ut supra.	Decima	Germania secunda, versus Britan̄ (-tann ^a).
28. Lugdunensis prima.	Undecima	Lugdunensis prima.
29. Lugdunensis secunda, super oceanum.	Duodecima	Lugdunē supra oceanum.
30. Lugdunensis tertia, ut supra.	Tertia decima	Lugdunensis ut supra versus Britan̄ (-tann̄).
31. Senonia.	Quarta decima	Senonia.
32. Maxima Sequanorum.	Quinta decima	Maxima.

10 Apulia F — Calapria F — arentus F, Tarentum S, fehlt P — 11 Brucia F, Bructia R. Britannia P, Bruttia S — con F — Lucinia P — 12 Raetia fehlt P; 13 Ricia F, Rhaetia S — 14. 15 Sicilia Sardinia P — 16 Corsica F, Iursica P, Corsica RS — 17 bis 32 fehlen F, so das 33 Alpis Graetiae gleich anschliesst; daher hier Alpes Graeciae R, Alpes Graetiae S
II Galliarum provinciae numero XVII R, Galliae provinciae XVII S — 17 Viennenses P — 18 Narbonenses P — 19. 20 Aquitania R — 23 maritimarum der interpolierte Text, maritimarum P, maritimae RS — 24. 25 Belgica R — 24 Teferus P, Treveris RS — 25 in qua est transitus ad (in S; Britanniam RS, Britannia P — 26 Renum P — in qua est Magontia Zus S — ut supra fehlt S, dafür in qua est Agrippina — 29 oceanum P, oceanum R — 31 Senoniam R

33. Alpes Graiae. *Sexta decima Sequanorum.*
Septima decima Alpes Graiae.

III item in Africa VI.

Provinciae Africae sunt VI.

- | | | |
|---|----------------|--|
| 34. proconsularis, in qua est Carthago. | <i>Prima</i> | <i>consularis (proconsularis),
in qua est Kartago.</i> |
| 35. Numidia. | <i>Secunda</i> | <i>Numidia.</i> |
| 36. Byzacium. | <i>Tertia</i> | <i>Bizantium.</i> |
| 37. Tripolis. | <i>Quarta</i> | <i>Tripolis.</i> |
| 38. Mauritania Sitifensis. | <i>Quinta</i> | <i>Mauritania Caesariensis
(Ces-).</i> |
| 39. Mauritania Caesariensis. | <i>Sexta</i> | <i>Mauritania Sitifensis.</i> |

IV in Hispania VII.

Provinciae Hispaniae sunt VIII.

- | | | |
|---|---------------------------------|---|
| 40. Tarraconensis. | <i>Prima</i> | <i>Tarraconensis.</i> |
| 41. Carthaginensis. | <i>Secunda</i> | <i>Carthaginensis.</i> |
| 42. Baetica. | <i>Tertia</i> | <i>Betica.</i> |
| 43. Lusitania, in qua est Emerita. | <i>Quarta</i> | <i>Lusitania, in qua est Eme-
rita.</i> |
| 44. Gallaecia. | <i>Quinta</i> | <i>Galacia (-atia).</i> |
| 45. insulae Baleares: | <i>Sexta</i> | <i>insulae (-le) Baleares.</i> |
| 46. Tingitana, trans fretum quod ab oceano
infusum terras intrat inter Calpe
vel Abina. | <i>Septima</i>
<i>Octava</i> | <i>Tingitana.</i>
<i>trans fretum quod ab ocea-
no infusum transmitti-
tur inter Calpen et Avie-
nam (Amenam).</i> |

V in Illyrico XVIII.

Provinciae Illyricae sunt XVIII.

- | | | |
|---|----------------|------------------------|
| 47. Dalmatia, super mare. | <i>Prima</i> | <i>Dalmatia.</i> |
| 48. Pannonia prima, in qua est Sirmium. | <i>Secunda</i> | <i>Pannonia prima.</i> |

33 Alps *F* — Gratiae *F*, Gracie *P*, Graeciae *R* — 28 bis 33 *gibt S so*: Maxima Sequanorum in qua est Vesontiacensis | Alpes Graiae et Poeninae in qua Tarantasia | Lugdunensis prima | Lugdunensis secunda | Lugdunensis tertia | Lugdunensis quarta.
III provinciae Afregana num. VI *F*, in Africa provinciae numero sex *R*, Africae provinciae VI *S* — 34 proconsulares *P* — Cartago *PR*, Cartaco *F* — 35 Numidia *F*, Numida *R* — 36 Bizaci ut supra *P*, Bizantium *FR* — 37 Tripoles *P*, Tripulis *F* — 38 Mauretanea *F*, Mauretania *S* — Sitifensis *F* — 39 *fehlt F* — Mauretania *S* — Caesarrienses *P*
IV in Spania provincias sunt num. VII *F*, in Hispania p. numero septem *R*, Hispaniae provinciae VII *S* — 40 Tarraconensis *F*, Tarragonensis *R* — 41 Carthaginenses *P*, Cartagensis *F* — 42 Betica *P F* — 43 Lusitanea *R* — modo (*statt* in qua) *S* — Temerita *P*, Temerata *F* — 44 *fehlt F*, Galletia *R*, Gallicia *P* — 45 insole *FP* — Balearis *F* — 46 Tingetanea *F*, Trigitania *R* — ab oceano *interp. Text S*, ab ociano *F*, ab oceano *R*, ob oceanum *P* — infuso *F* — Calpen *F*, Calpen *RS* — vel Abinnant *F*, et Abylam *S*
V in Illyricum provincias XVIII *F*, in Illyrico p. numero novemdecim *R*, Illyrici provinciae XIX *S*, in Illyrico XVIII *P* — 47 Dalmacia *FP* — supra *FRS* — 48 Sirmium *R*, Sermium *F*, Sermium *P*

49. Pannonia secunda.	<i>Tertia</i>	<i>Pannonia secunda.</i>
50. Valeria.	<i>Quarta</i>	<i>Viridia.</i>
51. Prevalis.	<i>Quinta</i>	<i>Siribalis.</i>
52. Mysia superior.	<i>Sexta</i>	<i>Misia inferior.</i>
53. Epirus vetus.	<i>Septima</i>	<i>Epirus vetus.</i>
54. Epirus nova.	<i>Octava</i>	<i>Epirus nova.</i>
55. Noricus ripensis, super Danubium.	<i>Nona</i>	<i>Noricus (-cun).</i>
56. Noricus mediterranea.	<i>Decima</i>	<i>Mediterranea.</i>
57. Savia.	<i>Undecima</i>	<i>Suavia.</i>
58. Dardania.	<i>Duodecima</i>	<i>Dardania.</i>
59. Haemi montus.	<i>Tertia decima</i>	<i>Emantus.</i>
60. Dacia.	<i>Quarta decima</i>	<i>Dacia.</i>
61. Scythia.	<i>Quinta decima</i>	<i>Scotta (Scorta).</i>
62. Creta insula.	<i>Sexta decima</i>	<i>Creta insula.</i>
63. Achaia.	<i>Septima decima</i>	<i>Achaia.</i>
64. Macedonia.	<i>Octava decima</i>	<i>Macedonia.</i>
65. Thessalia.	<i>Nona decima</i>	<i>Thessalonicensis.</i>

VI. *Thracis VI.*

66. Thracia prima.	<i>Prima</i>	<i>Thracia.</i>
67. Thracia secunda.	<i>Secunda</i>	<i>item Thracia.</i>
68. Mysia inferior.	<i>Tertia</i>	<i>Europa, in qua est Constantinopolis prius Lycus sive Byzantium (Bis-).</i>
69. Scythia inferior.	<i>Quarta</i>	<i>Rodopa.</i>
70. Europa, in qua est Constantinopolis prius Lycus dicta sive Byzantium.	<i>Quinta</i>	<i>Misia superior.</i>
71. Rhodopa.	<i>Sexta</i>	<i>Scythia (Scithia) super</i>

VII in Asia XII.

72. Asia ipsa, in qua est Ilium.	<i>Prima</i>	<i>Asia, in qua Ilium.</i>
73. Lycia.	<i>Secunda</i>	<i>Lycia (Licia).</i>
74. Galatia.	<i>Tertia</i>	<i>Galatia.</i>

Provinciae Asiae sunt XII.

- 49 *fehlt S* — 54 *Praevalis R, Praevalitana S* — 52 *Misia PPR, Moesia S* — 53 *Ephirus R, Epyrus F* — 54 *Ephirus P, Epyrus R, Epylus F* — 55 *Noricum ripense supra Danubium PPR, fehlt S* — 56 *Noricum mediterraneum S* — 57 *Favia FR, Suavia* — 59 *Hememantus P, Haec mememotus F, Hememotus R, Haemi mons S* — 60 *Dacia* — 61 *Scythia PF* — 62 *insula F* — 63 *Achaia F* — 65 *Thersalia F*
- VI in *Trachiis VI P*, in *Tracia provincias VI F*, in *Tracia p. numero sex R, Thraciae provinciae VI S* — 66. 67 *Tracia PF* — 68 *Misia PPR, Moesia S* — 69 *Scythia PF* — 69. 70 *Scythia inferior Europa fehlt R* — *Europa F* — *est fehlt S* — p. *Lycus d. s. Bizantium P, quae Bizantium dicebatur F, quae prius Lycus dicta est sive Bizantium R, quae prius Lycus dicta sive Byzantium S* — 71 *Rodopa P, Rhodope S, fehlt F*
- VII in *Asia provincias XII F*, in *Asia p. numero duodecim R, Asiae provinciae XII S* — 72 *fehlt S* — *Ilium (Ilium F, Ylium R) id est (idem R) Troia FR* — 73 *Licia FR, Licia Lydia S* — 74 *Galacia F, Gallatia R*

Lydia.	<i>Quarta</i>	<i>Lyca (Lica).</i>
Caria.	<i>Quinta</i>	<i>Caria.</i>
Hellespontus.	<i>Sexta</i>	<i>Hellespontus.</i>
Pamphylia.	<i>Septima</i>	<i>Pamphilia.</i>
Pisidia.	<i>Octava</i>	<i>Pisidia.</i>
Phrygia prima.	<i>Nona</i>	<i>Phrygia (Phrigia).</i>
Phrygia salutaris.	<i>Decima</i>	<i>Salutaris.</i>
Lycaonia.	<i>Undecima</i>	<i>Lycaonia (Lic-).</i>
Cyclades.	<i>Duodecima</i>	<i>Cyclades (Elclades).</i>

VIII in Oriente X.

		<i>Provinciae (so) Orient: sunt X (Or. s. X erloschen.)</i>
1. Syria Coele, in qua est Antiochia.	<i>Prima</i>	<i>Siria caele (cole), in qua est Antiochia.</i>
5. Syria Palaestina.	<i>Secunda</i>	<i>Palaestina (Palestina).</i>
6. Syria Phoenice.	<i>Tertia</i>	<i>Siria Phaenicis (Phenicis).</i>
7. Isauria.	<i>Quarta</i>	<i>Isauria.</i>
18. Cilicia, iuxta montem Taurum.	<i>Quinta</i>	<i>Cilicia iuxta montem Taurum (T. et Euphraten).</i>
19. Cyprus.	<i>Sexta (fehlt)</i>	<i>Cyprus (fehlt).</i>
90. Mesopotamia, inter Tigrem vel Eufratem.	<i>Septima</i>	<i>Mesopotamia inter Tygrem et Euphraten (et E. fehlt hier).</i>
91. Eufratesia.	<i>Octava</i>	<i>Hosdroene (-drone).</i>
92. Hosdroene.	<i>Nona</i>	<i>Supamienae (Supannenae).</i>
93. Sophanene.	<i>Decima</i>	<i>Eufragia.</i>

IX in Ponto VIII.

		<i>Provinciae Ponti sunt VIII.</i>
94. Pontus Polemicius.	<i>Prima</i>	<i>Pontus Polemoniacus.</i>
95. Pontus Amasia.	<i>Secunda</i>	<i>Pontus Amassia.</i>
96. Honoriada.	<i>Tertia</i>	<i>Honoriada.</i>
97. Bithynia.	<i>Quarta</i>	<i>Bythia (Bith-).</i>

73 Lydia PR, item Licia F, Lycia S — 77 Hellespontus F — 78 Pamphilia FP — 80 Frigia PP, Phrygia R — 84 Frigia P, Phrygia FR — salutaris FR und der interp. Text; secunda PS — 82 Licaonia PR, Liconia F — 83 Cyclades R, Ciclatis F, Clades P

VIII R in oriente provincias X F, in Oriente p. numero decem R, Orientis provinciae X S — 84 Siria cile P, Siria ciliciae F, Syriae ciliciae R, Siria Ciliciae S — Anthiopia F, Anthiopia R — 85 Siria PF — Palestina PF — 86 Siria Finice P, Syria Phenicae R, Finicis (Syria fehlt, F, Phoenice (Syria fehlt) S — 87 Ysauria P, Isauria F — 88 Cylia F, Cicilia R — Taurumontem F — 89 Cyprus P, Cypros R — 90 Tigre vel Eufrate P, Tegram et Eofratim F, Tigrim et Ufratem R, Tigrin et Euphratem S — 91 Eofratisia F, Eufratosis R — 92 Hosdroene F, Noidoene R, Osdroene S — 93 Sofanee R, Sulanis F, Sophane S

IX in Ponto provincias VIII (der letzte Strich zweifelhaft) F, in Ponte p. numero octo R, Ponti provinciae VIII S — 94 Pontus F — Polimiacus F, Polemaicus R, Polemoniacus S — 95 Pontus Samaria P — 96 Honoriata F, Nonoriada R, Honorias S — 97 Bithynia F, Bitinia R, Bithelia P

98. Paflagonia.	<i>Quinta</i>	<i>Paflagonia.</i>
99. Armenia minor.	<i>Sexta</i>	<i>Armenia maior.</i>
100. Armenia maior.	<i>Septima</i>	<i>Armenia minor.</i>
101. Cappadocia.	<i>Octava</i>	<i>Cappadotia (-ocia).</i>
X in <i>Aegypto</i> VI.		<i>Provinciae Aegypti (Aegypti) sunt V</i>
102. Aegyptus ipsa, in qua est Alexandria.	<i>Prima</i>	<i>Aegyptus (Eg-), in qua Alexandria.</i>
103. Augustamnus.	<i>Secunda</i>	<i>Augustalis.</i>
104. Thebaida.	<i>Tertia</i>	<i>Thebaida.</i>
105. Libya sicca.	<i>Quarta</i>	<i>Libya sicca.</i>
106. Libya pentapolis.	<i>Quinta</i>	<i>Libya pentapolis.</i>
107. Arcadia.	<i>Sexta</i>	<i>Archadia.</i>
XI in <i>Britannia</i> V.		<i>Provinciae Occiden: (occidentales) sunt VI.</i>
108. Britannia prima.	<i>Prima</i>	<i>Britannia (Britannia).</i>
109. Britannia secunda.	<i>Secunda</i>	<i>item Britannia.</i>
110. Flavia.	<i>Tertia</i>	<i>Phlagic (Flagia).</i>
111. Maxima.	<i>Quarta</i>	<i>Maxima.</i>
112. Valentia.	<i>Quinta</i>	<i>Valentiniana.</i>
	<i>Sexta</i>	<i>Orcades (Orchades).</i>

Summa CXII.

98 Paflagonia P, afaconia FR — 99 Arminia minor F — 100 Arminia F — 101 Cappadocia R

X in Aegypto provincias VI F, in Egypto p. numero septem R, Aegypti provinciae VI S — 102 Egyptus PF — Alexandria F — 103 Augustannes P, Augustannis F, Augustanis S — 104 et Thebaida R, Thebais S — 105 Lebea P, Libia FR — Libea P, Libia FR — pentapolis F — 107 Archadia PF

XI R in Britannia provincias V F, item Britannia (V fehlt) P, in Britannia p. numero quinque R, Britanniae provinciae V S — 108. 109 Britannia PF, Britannia RS — 110 Flavia F — 112 Valentiniana F, Valentiniana P und der interpolierte Text, Valentiana RS; Valentia Ammian. 28, 3, 7.

Summa CXII P; sunt simul numero CXII F; Fiant simul provinciae numero CXII. Italia Gallia Africa Hispania Illiricus Thracia Asia Oriens Pontus Aegyptus Britannia numero XI R. Unterschrift fehlt S.

Da das vorliegende Aktenstück für die Kenntniss der damaligen Verhältnisse nicht ohne Wichtigkeit ist und zum richtigen Gesammtbegriff desselben es vor allem darauf ankommt, dessen Abfassung so weit wie möglich festzustellen, sollen hier die Zeitgrenzen so weit als möglich ermittelt werden. Es würde dies eine ziemlich vergebliche Mühe sein, wenn Tillemont darin Recht hätte, dass dies Verzeichniss von einem unkundigen oder nur halbkundigen Verfasser herrührt¹⁾; allein ich zweifle nicht und es zweifelt wohl jetzt Niemand, dass unser Katalog nicht minder eine officielle Arbeit ist wie die Notitia dignitatum, ver-
muthlich eben ein Auszug aus einer älteren Notitia dignitatum, und ohne Abrede zu stellen, dass auch ein officieller Arbeiter sich versehen kann, werden doch solche Versehen, wie Tillemont sie annahm, unmöglich supponiert werden dürfen.

Das Provinzenverzeichniss muss abgefasst sein auf alle Fälle zwischen 385 und 399, wahrscheinlich zwischen 393 und 399, nach folgenden Merkmalen.

1. Es kommt darin vor die im J. 369 eingerichtete britannische Provinz Valentia²⁾.
2. Es kommen darin vor die drei jüngsten gallischen Provinzen Narbonensis II, Lugdunensis III, Senonia, die Rufus Festus (ums J. 369) nicht kennt³⁾, während die Narbonensis I schon 384 erwähnt wird⁴⁾.
3. Es kommt darin vor die Satrapie Sophanene, die zu den von Trajan an die Perser überlassenen transtigritanischen Districten gehört und vermuthlich im Frieden mit Sapor 384 wiedergewonnen ward⁵⁾.
4. Die Aemilia und Liguria, die im J. 385 noch unter einem Statthalter standen⁶⁾, erscheinen schon getrennt.

1) V, 699 der Originalausgabe: L'auteur de la Notice vivoit en Occident, et ne vouloit pas trop l'état où estoit l'Orient.

2) Amm. 28, 3, 7. Böcking zur not. dign. p. 500*.

3) Rufi brev. 6. Dass auch Ammian, der doch sicher noch zwischen 383 und 399 an seinem Werke arbeitete, noch Gallien nach der älteren Eintheilung darstellt (I, 14), kann bei einem so voluminösen und wahrscheinlich langsam gearbeiteten Werke nicht entscheiden.

4) Acten des Concils von Aquileia 384 (Mansi III, 615): episcopis provinciarum Narbonensium (schr. -sis) et Narbonensium primae et secundae. — Warum Walckenaer (gr. des Gaules II, 370) die Theilung in das Jahr 379 setzt, sehe ich nicht ein.

5) Tillemont V, 238.

6) C. Th. II, 4, 4.

5. Es kommen die beiden von Theodosius I Söhnen benannte Provinzen Arcadia und Honorias darin vor, von denen die letztere in jeden Fall jünger ist als Honorius Geburt 384, wahrscheinlich auch jünger als seine Erhebung zum Augustus 393.

6. Andererseits fehlt die italische Valeria, die schon im J. 399 vorkommt⁷⁾ und vom Interpolator auch in unserm Verzeichniss hinzugefügt ward.

7. Es fehlen darin die Provinzen Macedonia salutaris, Galatia salutaris, Cappadocia secunda, Syria salutaris, Palaestina secunda, Phoenice Libani, Cilicia secunda, welche sicher im J. 384 noch nicht bestanden

7) Vgl. meine Ausführung in den röm. Feldmessern II, 210, die hiedurch nicht bestimmt wird: bis wenigstens 365 gab es nur einen District Flaminia et Picenum unter einem Consularis; zwischen 365 und dem Entstehungsjahr des Lib. prov. 393/394 wurden zwei Districte gemacht: Flaminia et Picenum annonarium und Picenum suburbicarium, beide unter einem Consular; vor 399 ward der letztere wieder getheilt in Valeria und Picenum suburbicarium. — Ich habe dabei eine Inschrift übersehen, die wichtig ist, aber grosse und ich fürchte unlösbare Schwierigkeit macht: die dem Cornelius Coniugius Gregarius von den Foronovanern gesetzte Base (Gud. 120, 1 besser als Fabrett. 104, 229); cuius ope, wie es darin heisst, auctam instauratamq. tota se Picenum et Flaminiae provincia gratulatur. Auf der Seite steht das Jahr dedic. e. XIII kl. Die Fl. Stilichone v. c. cos, d. h. 400 n. Chr. Nimmt man nicht an, was allerdings nicht unmöglich ist, dass die Dedication nicht zu dieser Inschrift gehört, sondern zu einer andern auf der Gegenseite, so ist der Stein in entschiedenem Widerspruch mit allen sonstigen Zeugnissen. Nicht bloss weil die Valeria, in der Forum novum gelegen ist und die doch schon 399 bestand, nicht vorkommt — man könnte allenfalls sagen, dass die Dedication ein oder zwei Jahre nach der Amtsführung stattgefunden hätte; sondern weil, ehe die Valeria eingerichtet ward, Forum novum schlechterdings nur zum Picenum (suburb.), nicht zur Flaminia gehören konnte, wie ein Blick auf die Karte zeigt. Sonach bleibt wohl nichts übrig als die Annahme, dass Gregarius ausserordentlich Weise mehrere Provinzen verwaltete, worauf auch die zweimalige Hervorhebung der tota provincia und die sonst wohl nirgends vorkommende Stellung Picenum et Flaminia (statt Flaminia et Picenum) hindeuten. Ohne Beispiel sind dergleichen Aemtercumulierungen nicht; ich erinnere nur an eine vor kurzem in Rom gefundene Inschrift des Julius Festus Hymetius, Proconsul von Africa vor 368 (Amm. 28, 1. 17), wo er heisst consularis Campaniae cum Samnio. — Meine Bemühungen, zu ermitteln wohin der Stein gekommen ist, sind fruchtlos geblieben; die Aechtheit ist ausser Zweifel.

8) Den entscheidenden Beweis geben die Akten des zweiten Constantinopolitanischen Concils von 384 (Mansi III, 568), auf dem sämtliche Provinzen der Diöcese Oriens und der grössere Theil der Provinzen von Pontus und Asia vertreten waren: es ergibt sich daraus mit vollkommener Gewissheit, dass damals wenigstens die letztgenannten fünf Provinzen noch nicht existierten. Hiermit stimmt auch überein, dass Ammian von all diesen Provinzen nichts weiss (Tillemont V, 100) und dass Damascus,

wahrscheinlich auch noch nicht im J. 386⁹⁾, während wenigstens eine derselben 409 vorkommt¹⁰⁾; wahrscheinlich sind dieselben sämtlich von Eutropius, also zwischen 395 und 399 errichtet worden¹¹⁾.

8. Es erscheint Tusciens noch ungetheilt, das vermuthlich schon 418, sicher 458 getheilt war¹²⁾.

Nachdem so die Entstehungszeit festgestellt ist, sollen noch die wesentlichen Differenzen, die zwischen unserem Provinzenverzeichniss und demjenigen, das sich aus der Notitia dignitatum entnehmen lässt, hier zusammengestellt und beleuchtet werden. Dass die letztere jünger ist als unser Register und nicht vor Gildos Tod 398 geschrieben sein kann, ist bekannt; die Annahme Böckings, dass sie zwischen 400 und

später der Sitz des praeses Phoenices Libani, im J. 380 noch dem Consularis des ungetheilten) Phoenice gehorchte (C. Th. VII, 22, 9), überhaupt aber, dass keine Urkunde aus dem vierten Jahrh. dieser Provinzen Erwähnung thut. Die Theilung Capadociens, gegen die Basilus im J. 371 protestierte (Tillemont mém. de l'hist. eccl. IX, 174), kann daher, wie Norisius (epochae Syromaced. p. 302 ed. Florent. 1691) mit Recht ausführt, damals noch nicht zur Ausführung gekommen sein.

9) Wir finden bis 386 einen Proconsul von Palaestina (Tillemont V, 699), während die not. dign. auch in der vornehmsten der drei Palaestinae, Palaestina prima oder Palaestina schlechtweg, nur einen Consular nennt. Die Rangverminderung dieses Beamten und seine Unterordnung unter den Comes des Oriens (denn die Consulare gehorchten diesem, nicht aber unbedingt die Proconsule, s. Böcking zur not. dign. or. p. 167) fiel wahrscheinlich mit der Theilung der Provinz in Palaestina und Palaestina secunda zusammen, welche man nicht verwechseln darf mit der älteren Theilung Arabiens in Arabia und Palaestina salutaris, wie Böcking zur not. dign. or. p. 512 gethan hat. Palaestina salutaris bestand schon 384 (s. u.); aber daraus folgt nicht, dass es damals drei Palaestina gab.

(10) C. Th. VII, 4, 30 per primam, secundam ac tertiam Palaestinam.

(11) Claud. in Eutrop. 2, 585 von Eutropius: Ne quid tamen orbe reciso venditor mittat, provincia quaeque superstes dividitur, geminumque duplex passura tribunal optur alterius pretium sarcire peremptae, womit zu vergleichen das etwa um 408 abgefasste Schreiben des Papstes Innocenz I an den Bischof von Antiochia (Mansi coll. 3, 1055): Quod sciscitaris utrum divisis imperiali iudicio provinciis ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari, non vere (schr. e re) visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum dei ecclesiam commutari honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerit imperator. Vgl. Tillemont V, 450. — Dass ich wie vor mir Böcking auf Malalas confuse Angaben keine Rücksicht genommen habe, bedarf keiner Entschuldigung. Man findet dieselben übrigens auch bei einem andern Byzantiner (Mai spicil. Rom. II in f. p. 20), der für die Quelle des Malalas gilt.

(12) Röm. Feldmesser II, 208.

405 abgefasst sein müsse, bedarf noch einer weiteren Rechtfertigung die der vortreffliche Herausgeber in seiner Einleitung sicher nicht schuldig bleiben wird, wenn er nicht — quod absit — uns die Einleitung selbst schuldig bleibt. — Was die sonderbare Reihenfolge anlangt, der die Diöcesen und Provinzen in unserem Register erscheinen, so kann ich darin nur eine theils an die Rangordnung, theils an die Namen gleichheit und Lage sich anlehrende, theils wohl rein zufällige Aufzählung erkennen. So steht Campanien in Italien voran als vornehmste Magistratur¹³⁾; aber dass der Consular von Sicilien erst an der vierzehnten Stelle steht, rührt her von der Zusammenstellung der Inseln. Eben so steht in Gallien die Viennensis voran als die im Rang erste Provinz, aber der Consular von Lugdunensis I ist verbunden mit den Praesides Lugdunenses II. III.

1. Die Diöcesen unsres Katalogs, die in Polemius Breviar mit Weglassung von Aegypten wiederholt sind, sind dieselben, die auch in der not. dign. vorkommen, mit der einen Ausnahme, dass Illyricum hier als einzige Diöcese erscheint, während die not. dign. theils im Occident als Diöcese Illyricum unter dem praef. praet. Italiae, theil im Orient unter dem praef. praet. per Illyricum die zwei Diöcesen Macedonia und Dacia verzeichnet. Diese Abweichung verdient Aufmerksamkeit bei der eigenthümlichen und noch immer nicht ganz aufgehellten Stellung von Illyricum im vierten Jahrhundert. Regelmässig bestanden nach der constantinischen Verfassung drei Instanzen: die der Provinzialstatthalter, die der Vicare und die der Praefecti practorio; in Illyricum jedoch hatte die Diöcese Macedonien einen Vicar, während es in den übrigen Provinzen nur zwei Instanzen gab, indem über den Provinzialstatthalter unmittelbar in dem kleineren westlichen Theil der praef. praet. Italia in dem grösseren östlichen der praef. praet. per Illyricum stand. Er hatte Constantin selbst, wie es scheint, die Verhältnisse geordnet¹⁴⁾ und

13) Röm. Feldmesser II, 205.

14) Anderer Meinung sind die sorgfältigsten Forscher, so Tillemont IV, 284. 716; Böcking zur not. dign. occ. p. 141, nach deren Annahme das westliche Illyricum (d. h. beide Noricum, beide Pannonien, Valeria, Savia, Dalmatien) bis zur Abtretung des östlichen an die Constantinopolitanische Regierung mit diesem vereinigt war. muss indess jeder einräumen, dass man gute Gründe haben konnte die Immediateprovinzen unter die beiden nächsten Praefecten zu vertheilen. Was den Titel des italisch Praefecten anlangt, so steht der Annahme nichts im Wege, dass er sich auch jetzt v

bestanden sie bis zum Tode des Constantius (361)¹⁵. Julian combinirte die beiden Praefecturen von Italien (nebst Africa) und Illyricum unter einem praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae, den wir von 362 bis zum Jahre 393 nachweisen können und der unzweifelhaft bis zum Tode Theodosius des Ersten 395 bestand¹⁶. Bei der Theilung des Reiches erhielt Arcadius die beiden östlichen, Honorius die beiden westlichen Praefecturbezirke, wovon die nothwendige Folge war, dass die Combinirung der italischen und der illyrischen Praefectur aufhörte und

der (A. 47) praef. praet. Italiae, Illyrici et Africae nannte. Endlich schliesst gerade die Hauptstelle des Zosimus 2, 33, die den Sprengel des praef. praet. per Illyricum, den Constantin ihn festgesetzt hatte, angiebt, das occidentalische Illyricum ausdrücklich aus. Er gab ihm, heisst es, Ἰλλυριοῦς καὶ Λάκας καὶ Τριβαλλοῦς καὶ ἄλλοι τῆς Βαλκονίας Παιόνας καὶ ἐπὶ τούτοις τὴν ἄνω Μυσίαν. Die «Illyrier, Thracier, Triballer» sind im Stil dieser Zeit die Districte Epirus nova, Macedonia II, Thracia; von den Districten des westlichen Illyricum wird nicht bloss keiner genannt, sondern die Valeria sogar ausdrücklich ausgeschlossen. — Zosimus könnte allerdings irrt und die Verhältnisse seiner Zeit auf die constantinische übertragen haben; allein wenn er geirrt haben muss, sehe ich nicht ein.

¹⁵; Amm. 21, 6, 5. Böcking zur not. dign. occ. p. 141.

¹⁶) Der erste Beamte, der beide Sprengel zugleich verwaltete, war Mamertinus, den wir 361 als praef. praet. per Illyricum (Amm. 21, 12, 25), 362 schon in Italien nachweisen finden (C. Th. VIII, 5, 12 vgl. VIII, 4, 8). In den nächsten dreissig Jahren finden sich zahlreiche Beweise dieser Combinirung, die Gothofred zu C. Th. I, 1, 2 und X, 19, 7 sammelt hat; wenn neben dem vollständigen Titel, der Italien, Illyricum und Africa zusammen einander aufführt, häufig abgekürzte Bezeichnungen vorkommen und namentlich Africa oft nicht mit genannt wird, so sind darin unzweifelhaft nur Abkürzungen des Sprachgebrauchs oder der Abschreiber zu erkennen. So heisst Nicomachus Flavianus, Praefect zum zweiten Mal 390 bis 392, in einer Inschrift praef. praet. Ital. Illyr. et Africae (Ann. dell' Inst. 21, 285), in den Adressen der Verordnungen C. Th. I, 1, 2. III, 1, 6. praef. praet. Illyrici et Italiae. Der letzte Praefect, der nachweislich beide combinirte Sprengel unter verwaltete, ist Apodemius 392 — 393; der praef. praet. Illyrici et Africae 392 C. Th. XIII, 5, 21), per Illyricum (393 C. Th. XII, 12, 12), Illyrici et Italiae II (393 C. Th. XI, 30, 51) heisst. Gewiss sind diese drei Formeln nichts als verschiedene Abkürzungen der vollständigen Illyrici Italiae et Africae; Hänel's Vorschlag zu C. Th. XIII, 5, 21 et Africae zu streichen und anzunehmen, dass Apodemius erst Praefect des östlichen Illyricum, dann von Italien und dem westlichen Illyricum war, ist im höchsten Grade gewaltsam und unbefriedigend. Allerdings macht es grosse Schwierigkeit, dass die in Constantinopel, also von Theodosius an den Praefecten von Italien, Illyricum und Africa erlassene Rescript das Datum XV kal. Mart. des J. 392 trägt, während der occidentalische Kaiser Valentinian II erst den 15 Mai d. J. starb; allein das Datum ist unzweifelhaft falsch, da theils das vorhergehende Rescript prid. id. Apr. datiert ist, theils die id. Apr. dieses J. der Vorgänger des Apodemius, Flavianus noch im Amte war (C. Th. X 10, 20).

wir von dieser Zeit an im Westreich einen praef. praet. per Italiae oder im officiellen Stil praef. praet. Italiae Illyricae et Africae¹⁷⁾, im Ostreich einen praef. praet. per Illyricum ganz wie unter Constantin und dessen Söhnen wiederum finden¹⁸⁾. — Unser Verzeichniss fällt eben in diese Uebergangszeit. Ist es nach 395 abgefasst, so sehe ich keine Möglichkeit es zu rechtfertigen, dass ganz Illyricum als Ein Verwaltungsbezirk aufgeführt ward. Entstand es vor 395, während das östliche und westliche Illyrien unmittelbar unter dem italischen Praefecten, Macedonia unter dem von diesem abhängigen Vicar standen, so bleibt es noch immer sehr sonderbar, dass nicht wenigstens Macedonia und Illyricum getrennt sind, wie doch in den Verordnungen dieser Zeit geschieht¹⁹⁾; allein es lässt sich doch die Sache eher begreifen, wenn man annimmt, dass der Schreiber den Staatskalender des ungetheilten Reiches in der Art epitomierte, dass er soviel Abschnitte machte als er Vicarii fand und die keinem Vicarius untergebenen Provinzen, wie die illyrischen, die direct unter dem praef. praet. standen, die Proconsulate, die nicht von den Vicarien, sondern entweder von dem praef. praet. (so in Achaia), oder direct vom Kaiser (so in Asia und Africa) ressortierten, die gleichfalls nicht unter dem Praefecten stehenden Sprengel der orientalischen Correctoren²⁰⁾, endlich die Provinzen Hellespontus und Cyclades, deren Vorsteher statt unter dem Vicar unter dem Proconsul von Asia standen, der Diocese des nächsten Vicars beifugte. Ist dies richtig, so ist das Provinzenverzeichniss älter als 395; ich habe es indess nicht gewagt, darauf oben bestimmt zu fussen, weil es zwar schwierig, aber nicht

17) Die alte Titulatur blieb, wie die Inschrift des jüngern Flavianus praef. praet. von Italien 431 beweist (Ann. 21, p. 285).

18) Zosim. 4, 59. Der erste Praefect von Illyricum, den wir in Verordnungen der constantinopolitanischen Kaiser finden, ist Anatolius 397 fg. (C. Th. XVI, 8, 12 u. a. m.); er ist wohl zu unterscheiden von dem praef. praet. Illyrici Italiae Africae, der abgekürzt auch wohl bloss praef. praet. per Illyricum genannt wird.

19) So nennen die occidentalischen Verordnungen Illyricum et dioecesis Macedoniae (370 C. Th. X, 19, 7), Macedoniae et Illyrici tractum (376 C. Th. X, 19, 8). Ebenso unterscheidet Festus c. 8 Illyricum und die dioecesis Macedoniae. In der Verordnung von 383 C. Th. XI, 13, 1 wird freilich nur omne Illyricum genannt, allein Macedoniae scheint damals unter Theodosius gestanden zu haben (Tillemont V, 716), so dass diese Verordnung in der That nur die Immediatprovinzen betroffen hätte.

20) Ich glaube nicht richtig hat auch Böcking noch diese beiden Correctoren in c. 2 der not. or. eingeschaltet; wenigstens sehe ich nicht, was der im Text angegebenen Auffassung entgegenstände.

ganz unmöglich ist, beim Excerptieren einer Not. dign. des getheilten Reiches zu ähnlichen Resultaten zu gelangen.

2. In der Vertheilung der Provinzen unter die Diöcesen findet sich ausser der eben berührten bloss formellen Differenz, wonach auch die ausserhalb der Diöcesen stehenden Provinzen in dieselben eingeschaltet sind, nur eine einzige Abweichung zwischen dem Provinzenverzeichniss und der Not. dign.: Galatia steht nach jenem unter dem Vicar von Asia, nach dieser unter dem Vicarius des Pontus. Bei einer an der Grenze beider Diöcesen gelegenen Provinz ist ein solcher Wechsel begreiflich; weitere Belege dafür habe ich nicht gefunden²¹⁾.

3. Dass die Provinzen Valeria in Italien, Macedonia salutaris in Illyricum, Galatia salutaris in Asia, Cappadocia secunda in Pontus, Syria salutaris, Palaestina secunda, Phoenice Libani, Cilicia secunda im Oriens in unserm Verzeichniss fehlen, in der Not. dign. aber vorkommen, also in der Zeit zwischen der Abfassung beider Schriftstücke errichtet sind, ward schon erwähnt.

4. Wenn umgekehrt die Provinzen Sophanene im Oriens und Valeria in Illyricum in unserm Provinzenverzeichniss vorkommen, dagegen in der Not. dign. fehlen, so sollte man danach annehmen, dass sie in der Zwischenzeit eingegangen sind. Indess was die erstere anlangt, so kann diese «Satrapie», die erst von Justinian als Provinz organisiert ward, recht wohl in dem jüngeren Katalog nur aus diesem Grunde weggelassen sein²²⁾. Auch von der Valeria nimmt Böcking an, dass sie noch zur Zeit der Not. dign. bestand und ich glaube mit Recht; auch hier scheint der Unterschied zwischen den beiden Verzeichnissen mehr formell als reell zu sein²³⁾.

21) Im Gegentheil steht in dem Schreiben der Synode von Philippopolis 344 (Mansi III, 126) Galatia unter den pontischen Provinzen.

22) C. Th. XII, 13, 6 vom J. 387: Gaddanae Satrapae Sofanenaе und Justinian von. 31 c. 1 § 3: *συνεστησάμεθα δὲ καὶ τετάρτην Ἀρμενίαν ἣν πρότερον οὐκ εἰς ἐπαρχίας συνέκειτο σχῆμα, ἀλλὰ τῶν τε ἐθνῶν ἦν καὶ ἐκ διαφόρων συνεἰλεγκτο βαρβαρικῶν ὀνομάτων, Τζοφανηγή τε καὶ Ἀνζητηνή, ἢ Τζοφανή καὶ Ἀσθιανηγή, ἢ καὶ Βαλαβιτηνή καλουμένη καὶ ὑπὸ σατραπαιεῶσα.* Weitere Nachweisungen giebt Gothofred zu dem a. O.

23) Böcking zur Not. dign. occ. p. 144. 691. Wenn geändert werden soll, muss nicht bloss in c. 2 Valeria ergänzt und septem statt sex gesetzt werden, sondern ebenso in dem Verzeichniss der Praesides c. 4 triginta duo statt XXXI, quinque statt quattuor gesetzt und Valeria hinzugefügt werden, was unmöglich angeht. Entscheidende Beweise

5. Blosser Namensverschiedenheiten ohne weitere Bedeutung sind es, dass der District Helenopontus der not. dign. in dem Provinzenverzeichniss als Pontus Amasia, die beiden Phrygien der not. dign. Pacatiana und salutaris in diesem als Phrygia prima und secunda (nach einigen Handschriften) vorkommen. Nicht anders urtheile ich von den bemerkenswertheren Abweichungen in Thracien und Illyricum:

<i>lib. prov.</i>	<i>Thracia</i>	<i>not. dign.</i>
Thracia secunda		Haemimontus
Scythia inferior		Scythia
	<i>Illyricum</i>	
Scythia		Dacia mediterranea
Dacia		Dacia ripensis
Haemimontus		Macedonia
Macedonia		Macedoniae salutaris pars in dioecesi Daciae
		Macedoniae salutaris pars in dioecesi Macedoniae.

Evident ist es zunächst, dass die Thracia secunda, die ich sonst nirgends finde, mit der Provinz an der Südseite des Haemus, die bei Ammian²⁴⁾ und in der Notitia unter dem Namen Haemimontus auftritt, identisch ist, also der Haemimontus des Provinzenverzeichnisses von dem Haemimontus der Notitia verschieden ist, wie denn auch der letztere District nie zu Illyricum gehört haben kann. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die zwei Scythien und das eine Dacien des Provinzenverzeichnisses zusammenfallen mit den zwei Dacien und dem einen Scythien der Notitia; ohne Zweifel ist die nördlichere der beiden Dacien, Dacia ripensis dort unter dem Namen Scythia (superior), dagegen Dacia mediterranea als Dacia schlechtweg aufgeführt. Schwieriger ist es, über die macedonischen Districte ins Klare zu kommen. Die Notitia

für die Existenz dieser Valeria nach dem vierten Jahrh. sind mir nicht bekannt; das Zeugniß des Jordanis de regn. succ. p. 233 Mur., der den Festus ausschreibt, macht nicht vollen Beweis und noch weniger, dass der dux Valeriae ripensis in der not. dign. vorkommt. Ich glaube indess ebenfalls, dass zur Zeit der Not. dign. es noch eben wie im vierten Jahrhundert einen District Valeria in Pannonien gab. Die einfachste Annahme scheint mir zu sein, darin einen Militärbezirk zu erkennen, in dem der dux ausnahmsweise auch die Civilverwaltung besorgte; wesshalb dieser District sowohl in dem Katalog der Provinzialstatthalter als in dem der vom praef. praet. abhängigen Districte fehlt, während unser rein topographisches Verzeichniß ihn aufnimmt. Aehnlich stand es wahrscheinlich mit Arabia, s. u.

24) 27, 4, 12.

kennt einen *Consularis* von Macedonia, dessen Sprengel unter dem *Vicarius* von Macedonia steht, ferner einen *Präses* von Macedonia salutaris, dessen Sprengel halb in die Diöcese Macedonia fällt, halb in die Diöcese von Dacien. Vor der Einrichtung von Macedonia salutaris, also zur Zeit der Abfassung des Provinzenverzeichnisses, wird ganz Macedonia unter einem *Consular* gestanden haben, von dessen Sprengel die grössere südliche Hälfte zur Diöcese Macedonia gehörte, die kleinere nördliche zur Diöcese Dacien. Ich zweifle nicht, dass unser rein topographisches Verzeichniss beide gesondert aufführt als Macedonia und Haemimontus, so dass der letztere District (wohl zu unterscheiden von dem Haemimontus der *Notitia*) das Hochland des skomischen Gebirges bezeichnet²⁵⁾.

6. Endlich fehlen in unsrem Register zwei Provinzen Arabia und Palaestina salutaris, welche sowohl in der Zeit vor als in der Zeit nach Abfassung desselben nachzuweisen sind und deshalb nur durch ein Versehen des Epitomators ausgefallen sein können. Die beiden Provinzen machen das alte Arabia aus, das vor und wahrscheinlich kurz vor 384 in die zwei Provinzen Arabia mit der Hauptstadt Petra und Bostra oder Palaestina salutaris (später auch Palaestina tertia genannt) getheilt ward²⁶⁾. In der *Notitia dignitatum* stehen beide,

25) Dass der Haemus nicht bloss der grosse Balkan ist, sondern schon die Kette, die an dem rechten Ufer der Morawa hinauf von der Donau zum Balkan läuft, diesen Namen führt, hat Mannert Geogr. VII, 5 gezeigt, besonders nach Amm. 21, 40, 3. Sehr passend führt eben die Landschaft, die der Knotenpunkt der Gebirgszüge und das Quellgebiet der grossen nach allen Richtungen von da entsendeten Ströme ist, den Namen Haemimontus. Wer dies nicht annimmt, dem wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als mit Gothofred die Aufführung von Haemimontus in Illyricum für einen grossen Fehler des Redacteurs zu erklären.

26) Die älteste Spur der Theilung, die bisher übersehen zu sein scheint, enthalten die Akten des constantinopolitanischen Concils von 384, wo zwischen Cölesyrien und Osroene die provincia Arabia und provincia Bostron erscheinen (Mansi III, 568). Damit stimmt überein Hieronymus in seinen nicht nach 392 (Hieron. v. ill. c. 435), vermuthlich 389 oder 390 (vita Hieron. von Vallars. p. 408) geschriebenen quaestiones in Genesim (opp. III p. 337 Vall.): in Geraris ubi et Bersabae hodie oppidum est. Quae provincia ante non grande tempus ex divisione praesidum Palaestinae (schr. Palaestina) salutaris est dicta. Insofern würde also die Aenderung des verdorbenen praesidi Frygiae Palaestinae in einer Verordnung von 396 (C. Th. XI, 23, 3) in Hygiae Palaestinae zulässig sein; doch scheint sie mir in der Stellung wie in dem Gebrauch des griechischen Epithetons gegen den Curialstil zu verstossen, wesshalb vielmehr mit Wesseling Phrygiae Pacatiana zu schreiben ist. Die Palaestina secunda kam erst 399 hinzu (oben S. 259); weshalb es auch ganz in der Ordnung ist, dass in der *Notitia* die Palaestina salutaris oder tertia immer vor der zweiten steht.

doch ist es bemerkenswerth, dass von Arabia kein Präsens aufgezählt und bei der Aufzählung der dem Praefectus des Oriens untergebenen Sprengel Arabia zwar vorkommt, aber mit einer Note, die anzudeuten scheint, dass dieser District unter keiner Civil-, sondern einer Militärs-jurisdiction steht²⁷⁾. Vielleicht galt damals, als das Provinzenverzeichnis abgefasst ward, dasselbe von Palaestina salutaris; in welchem Fall die Auslassung der beiden Districte begreiflich würde. Wie dem auch sei möge, es scheint mir ebenso ausgemacht, dass diese beiden Sprengel zur Zeit der Entstehung unseres Verzeichnisses bestanden, als dass sie nicht absichtlich, sondern nur durch Versehen von dem Exceptor ausgelassen worden sind.

7. Schliesslich soll noch daran erinnert werden, dass wir von einer der unbequemsten Divergenzen zwischen dem Provinzenverzeichnis und der Notitia durch den bessern Text des Polemius befreit worden sind: ich meine von den am Schluss Italiens hinzugefügten Alpes Graiae die, wie wir jetzt sehen, bloss zufällig von dem Ende des zweiten an das Ende des ersten Abschnitts sich verirrt hatten, ohne an der ersten Stelle darum zu fehlen; und da die Zahlen sowohl in Italien als in der Summe hiernach geändert worden waren, war es bedenklich zu ändern. Wir sind dadurch einer Schwierigkeit überhoben, deren Lösung nicht gelingen konnte²⁸⁾, und können jetzt mit Bestimmtheit behaupten, dass die grajischen und pönnischen Alpen, d. h. Savoyen und das Wallis, nie zu Italien, sondern zu allen Zeiten zu Gallien gerechnet worden sind, wie die Alpscheide es in der That fordert.

27) «et dux et comes rei militaris», was sich, wie Böcking p. 165 zeigt, auf den dux Arabiae und den comes rei militaris Isauriae bezieht. Verdorben sind die Worte, aber gewiss kein Glossem, sondern stehen damit in Verbindung, dass in dem Verzeichnisse der Provinzialvorsteher c. I Arabia und Isauria fehlen. Für jede andere der in c. II. III aufgezählten Provinzen konnte man den Vorsteher in c. I finden, ausser für diese beiden; es war daher zweckmässig sie beizusetzen. Vielleicht stand est dux, est comes.

28) S. darüber Böcking zur Not. dign. ecc. p. 488, der ausser mit der falschen handschriftlichen Lesart sich auch noch mit den Interpolationen hat plagen müssen, die die Herausgeber aus der Not. prov. Gall. in unser Verzeichniss hineingebracht haben. Dass auch Paulus Diaconus die Alpes Graiae et Poeninae nicht zu Italien rechnet und seine Alpes Apenninae keineswegs Savoyen und das Wallis bezeichnen, ist klar.

V.

*Nomina cunctorum spirantium atque
Quadrupedum.*

Elefans. tauro. cameloparda. orix. elefans. camelus. asinus. lupus cervarius. theus igneumon. aris. canis. lus. capra. oves. pardus. lupus. ursus. lacerta. lacrimusa. adis. bannachus. leontofano. scincus. parander. vultur. moneceron. oxurincus. rinoceron. corocatta. leucocruta. manticora. tiris. leo. leopardus. biber. visons. urus. bos. bubalus. eocle. vena. eleia. licaon. buteo. epileus. onacer. platocervus. cervus. tragelofus. damma. addax. dorcas. tabla. feber. ludra. linx. caus. inuscus. ceppus. ypotamus. mircoicoleo. sus. mula. sfinx. simius. circopiticus. callitrix. satiriscus. mustelopardus. arpegallus. pantagatim. ibix. camox. mussimus. sincix. mufron. histrix. taxo. iricius. cattus. arcomus. arcoleon. furlmelaris. mus mustela. mus montanis. mus eranius. talpa. darpus. scirus. glir. vulpis. cuniculus. lepus. furo. fungalis. noctua. nerolis. cacoplepa. rana. rupicaper. trespicellus. nitela. pilargis. dasipes. furmica. engistrus.

Item et volucrum.

Finix. struthio. aquila. trogopan. finicopter. cinamullis. siptachus. melancorifus. orsifragis. nession. eumorfus. alietus. accipiter. hetima. galgulis. luscinia. cibinnus. alceus. iaculus. falco. ciris. senator. fringuelus. rex. barbio. picus. passer. gaius. turdus. sturnus. merulus. ficecula. buscas. taurus. penelopele. gragulis. apellion. milvus. strix. siren. onocrotalis. porfirion. ibis. strix. linus. corus. acalaneas. grux. anser. ganta. avis tarda. olor. cignus. fasiana. gallerita. suessalus. gabia. nisus. oenante. trocibus. lagopus. egittus. caprimulgo. attagem. perdex. rustecula. coturnix. pullus. pavus. alauda. aceva. cicisa. carnotina. ardea. agatullis. mergis. hyrundo. anas. querquedula. plumbio. falacrocorax. corvus. pica. cornix. bubo. spinternix. pirrocorax. cebevã. seleucis. mennonis. melea-gris. diomedia. ulula. perseus. incendearia. tremulus. alcion. tetra. glottis. otis. cicammus. falaris. numidia. subt. clivia. ptelea. opips. vibio. trigron. appodis. platea. cenelapix. commagina. cordolus. antus. glandaria. ciconia. orcilus. titus. titumglus. raparia. parra. eritace. feniculus. cordus. pumplio. scopis. asteria. caristea. columba. cordelus.

Item eorum que se non moventur.

Pecun. veneriosa. auris. ostrium. spondilium. purpura. conchiliu-
moris. musculus. bucina. ecinus.

Item colubrarum.

Basiliscus. draco. camedra. vipera. iaculus. natrix. anguis. cerasta.
ipnalis. dipsas. aspis. ofis. boa. seps. et morrois. p'stus. cenoris. ansis-
bena. echidra. scitale. pagurus. salpugna. hamodita. elefantias. celidrus.
anabulio.

Nomina insectorum sive reptantium.

Solifagablata. bubo. tetigonia. salamandra. cabro. scolapendra. apis.
bunbix. formica. vespa. oester. teredo. sinfis. musca. lucusta. fucus. lulus.
gristus. culix. cimix. pulix. pedusculus. sexpedo. musomnium. thine. delpa.
uruca. limolus. ablinda. liscasda. papililio. emirobius. cancer. scorpius.
stillo. centipeda. cabarus. popia. lugeaus. petalis. ruscus. laparis. piralbus.
corgus. lubricus. termis. limax. cefenis. grillus. acina. asio. ficarius.
minerva. lanarius. mulio. tubanus. cervus. aranea. cicada. sfalagia.

Item natantium.

Balena omnium viventium maior. gradus. musculus. serra. mari-
sopa. rota. orca. fisitus. cucumis. pistris. equis. asinis. aries. triton.
elefans. codea. testudo. sepido. ambions. cemileus. auricularius. caraulis.
carahuc. terpedo. nantulis. pisces piscatur. acopienser. encataria. scarus.
scarda. mullus. acerna. scopena. lupus. aurata. dextrix. corvus. pardus.
delfin. euga. congres. tirrsio. canicola. pastinaca. rombus. ciprinus. hor-
fus. exormisda. mugilis. lucusta. astachus. lucuparta. hirundo. lutarius.
placensis. solea. naupreda. asellus. salpa. mus marinius. corocacinus.
lulis. anguilla. mirrus. squilla. pinotra. turdus. pavus. merula. mustela.
loligo. polipus. sepia. murena. porcus tinnus. adonis. exocitus. eufratis.
scorber. ecinais. cetera. lucerna. draco. piris. milvus. pectunctus. tecco.
coluda. lacerta. eena. conce. heracliotacus. cleomena. cerris. mitulis.
ortica. vaguris. pulmo. lepus. stella. araneus. gromis. elops. datilus. cer-
sina. esox. salmo. apolester. cannis. sargus. scarus. cornutus. eppoe.
rubellio. silurus. culix. acus. crocus. antia. ancoravus larbus. barba.
tracta. gubio. umbra. squatus. capito. lucius. levaricinus. pelaica. amu-
lus. redo. salar. abelindeas. porca. tinca. sofia. alburnus. alausa. rottas
plotta. ricinus. lactrinus. samosa. tirus. ausaca. samanica.

VI.

Quae sint Romae.

- Montes septem*: Caelius, Aventinus, Palatinus (inter quos duos circus est in valle Murcia), Tarpeius, Esquilinus, Vaticanus et Ianiculensis.
- Campi octo*: Viminalis, Codetanus, Agrippae, Octavius, Martius, Pecuaris, Lanatarius et Brutianus. 5
- Montes VIII*: Aelius, Aurelius, Aemilius, Milvius, Fabricius, Ercius, Gratiani, Probi et Hadriani.
- Thermarum paria X*: Diocletianae, Antoninianae, Alexandrinae, Commodianae, Agrippianae et Suranae.
- Fora XIII*: Romanum, Traiani, Martis, Vespasiani, Pacis, transitorium, 10 Apurani, magnum, Caesaris, Nervae, Augusti, suarium et boarium, ubi Cacus habitavit.
- Basilicae XI*: Iulia, Ulpia, Pauli, Hostilia, Neptuni, Constantini, Matidiae, Marcianae, vascellaria, floscellaria et Claudii.
- Aquae XVIII*: Traiani, et Atica, Anena, Claudia, Marcia, Heracliana, 15 Virgo, Iulia, Ciminia, Aurelia, Augustea, Alsitina, Appia, Severiana, Antoniniana, Alexandriana, Caerulea et Dorraciana.
- Obilisci VI*.
- Arci duo*: maximus et Flaminius.
- Theatra III*: Marcelli, Balbi et Pompei. 20
- Columnae cochlides*: Traiani et Antonini.
- Anfiteatra II*: magnum et castrense.
- Portae III*.
- Portae XXXVI*.
- Arci marmorei tot*. 25
- Naumachiae ...*
- Arci CCCCXXIII*.

Die Handschrift 3 Marcia (?) — eciamcolensis — 4 Viminalis Coditanus — Mars — 5 e (statt et) — Brucianus — 6 Aurilius — 7 Graciani pbr. et Adriani — 8 terrum — Deoclisiane — Alexandie — 10 Martisi — 11 Cesares — Augta sutarium — 13 Mailudici statt Matidiae — 14 vaussallaria — 15 Atica — 16 Ciminiana Aurilia — 17 Antoniana — Cerule — 18 Obilisci — 21 cocledes — 22 anfiteatra castrense — 24 fg. Porte XXX; VI arci marmorei; tot naumacie

Insularum quadraginta V milia extra horrea publica CCC, domus nobilium et sanorum aedes atque pistrina sive religiosa aedificia cum immensis cellulis martyrum consecratis.

Inter quae omnia VII sunt mira praecipua, id est Ianiculum, cloacae aquaeducti, forum Traiani, amphitheatrum, odeum et thermae Antoninianae.

Jeder sieht, dass diese Angaben dem Schluss der bekannten Regionenbeschreibung von Rom entnommen ist, jedoch nicht ohne mehrere zum Theil nicht unwichtige Abweichungen, die theils einem bessern Text, theils wohl der eigenen Kunde des Verfassers entnommen sind.

Unter den Brücken ist der pons Ercius wohl der pons Cestius oder Gestius des älteren Textes; da diese Brücke sonst gänzlich unbekannt ist¹⁾, lässt sich nicht ermitteln, wo der Schreibfehler steckt. ~~Es~~ fehlt bei Polemius die zu seiner Zeit eingegangene sublicische des älteren Textes²⁾; wogegen hinzugefügt sind pons Gratiani und pons Hadriani mit Unrecht, denn jener war schon als Aemilius³⁾, dieser als Aelius genannt, allein beide Bezeichnungen waren im Sprachgebrauch des fünften Jahrhunderts bereits durch diejenigen verdrängt, die sich dann im Mittelalter erhielten⁴⁾.

Der Abschnitt über die Thermen ist durch Schuld der Copisten mangelhaft.

Merkwürdig sind die Abweichungen bei den Fora. Gemeinschaftlich sind beiden Verzeichnissen nur das Romanum magnum (woran Polemius unwissend zwei macht), Caesaris, Nervae, Augusti, Traiani

1 orrea publica — 2 pestrina — 3 cellolis — 4 ianicolum — 5 turme Antoniane

1) Ohne allen Grund haben die Antiquare diesen Namen der Brücke S. Bartolomeo verliehen.

2) Servius zur Aen. 8, 646; Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 322. Er war nichts als ein hölzerner Steg neben dem pons Fabricius oder lapideus (jetzt quattro capi

3) Berichte a. a. O. S. 325.

4) S. die Auszüge aus den Mirabilien bei Preller Reg. S. 243; pons Adrianus und pons Gratianus fehlen in ihrem Brückenverzeichniss nicht, wohl aber Aelius und Aemilius. Dass nur durch ein einzelnes von Ausschreibern fortgepflanztes Versehen der pons Gratianus hier und da pons senatorius heisst, welcher Name dem Ponte rotto eigen ist, zeigt Rossi le prime raccolte d'antiche iscr. p. 64.

marium, boarium. Das Forum Apurani wird mit dem Forum Ahenobarbi des Regionenverzeichnisses zusammenfallen; ohne Zweifel sind beide Formen nichts als Corruptelen des Forum Aproniani (C. Th. XIII, 1, 29 vom J. 400). Die Fora pistorum, Gallorum, rusticorum fehlen bei Polemius; dagegen hat er voraus das Forum Martis, wie das Forum Augusti auch in andern Urkunden dieser Epoche mehrfach genannt wird⁵⁾, das Forum Vespasiani und Forum Pacis, welche identisch und spätere in dieser Epoche gangbare Bezeichnungen des von Vespasian errichteten templum Pacis sind⁶⁾, und das forum transitorium, bekanntlich eine andre Benennung des forum Nervae. — Das forum boarium bezeichnet ein anderer nicht viel späterer Bericht geradezu mit quem Cacum dicunt⁷⁾. Die ältere Sage kennt eine Halle und eine Treppe des Cacus am Abhang des Palatin gegen das forum boarium; diese spätere Bezeichnung bezieht sich ~~weder~~ auf die an die Ara maxima sich knüpfenden Sagen. — Uebrigens ist bei Polemius entweder XIII in XIII zu ändern oder ein Name ausgefallen.

Die zehn Basiliken des älteren Textes finden sich bei Polemius wieder, nur dass die ganz unbekannte basilica Bestilia oder Vestilia bei Polemius basilica Hostilia heisst, welche freilich ebenfalls sonst nicht vorkommt. Es dürfte dies indess die alte basilica Porcia sein, die in der späteren Zeit basilica argentaria heisst⁸⁾, aber auch recht gut basilica Hostilia heissen konnte, da sie unmittelbar neben der alten curia Hostilia lag. — Die basilica Claudii, die Polemius hinzufügt, ist mir sonst völlig unbekannt⁹⁾.

Die Wasserleitungen bei Polemius stimmen genau zu denen des älteren Textes. Richtig fehlt bei jenem die Setina oder Aetina, die, wie

5) Otto Jahn Ber. der sächs. Ges. 1851, 332, wo schol. luv. 14, 261 hinzuzufügen ist. Diese Stelle zeigt unwiderleglich, dass das forum Augusti und das forum Martis identisch sind.

6) Becker röm. Topogr. S. 441.

7) Aethicus (bei dem Mela Gronovs p. 40): iuxta forum boarium quem Cacum dicunt, wo Preller Reg. S. 153, der übrigens hier zu vergleichen ist, mit Unrecht locum für Cacum schreiben wollte. Auch Solin c. 1 sagt das eigentlich schon: Cacum habitavit locum cui Salinae nomen est, ubi trigemina nunc porta.

8) Vgl. meinen Aufsatz de comitio Romano (Ann. dell' Inst. XVI) § VIII.

9) Damit sie nicht etwa Jemand suche in der von Preller referierten Lesung des Codex A der Not. p. 27: basilicae X Annia Azitica Claudia Marcia, bemerke ich, dass dies der Anfang der aquae ist.

man längst gesehen hat, bloss durch Schreibfehler, nach der Alsetin in beiden Recensionen des Regionenverzeichnisses und selbst in den Texten vorkommt, den der Chronist von 354 vor sich hatte; ein merkwürdiger Beweis, dass der Text des Polemius jenen zusammenhängig gegenübersteht und es deshalb gerechtfertigt ist, seinen Lesungen vor dem übereinstimmenden Text der übrigen Recensionen den Vorzug zu geben. Dagegen ist die Tepula, wie die Zahl zeigt, bloss durch Versehen der Abschreiber bei Polemius ausgefallen. Von den übrigen Abweichungen sind bemerkenswerth et Atica Anena statt Attica Annia; jenes scheint minder corrupt, indem hierin vermuthlich die beiden Anio vetus und novus stecken, so dass vielleicht zu schreiben Aniena et altera Aniena oder ähnlich. Heracliana statt Herculea, Frontinus rivus Herculeanus; im Original stand wohl Herculiana. Die Dorruciana des Polemius muss die Damnata des andern Textes sein; beide Namen sind sonst unbekannt.

Sechs Obeliskten, wie der jüngere Text des Regionenbuches (das sog. Curiosum), hat auch der Text des Polemius, während der ältere Text derselben (die Notitia) noch den im J. 357 in Rom errichteten Obeliskten nicht mit aufführt¹⁰⁾.

Sieben-, nicht sechsunddreissig Thore zählt das Regionenbuch, was richtiger scheint¹¹⁾. Dass die Zahl der Naumachien fehlt, ist bemerkenswerth, da die Ziffer V des Regionenbuches verdorben scheint¹²⁾. Die Zahl der vici 424 erhält durch Polemius neue Beglaubigung¹³⁾.

Es mag mit diesen topographischen Bruchstücken ein anderes kleines zwar nicht unedirtes, aber wenig bekanntes Fragment verbunden werden, das Herr K. B. Hase im Pariser cod. 8319 aufgefunden und Herr Dureau de la Malle in einer Anmerkung der Topographie de Carthage S. 39 herausgegeben hat; wäre es auch nur um unbegründete Hoffnungen, welche jene Publication leicht hervorrufen konnte, zu beseitigen, wie ich es kann durch die Gefälligkeit des genannten deutschen Gelehrten,

10) S. die Abhandlungen der sächs. Ges. II, 602.

11) Plin. h. n. 3, 5, 66. Preller Reg. S. 75.

12) Preller S. 206.

13) Preller S. 234. Die richtige Zahl ist doch wohl 324, die auch der Text des Chronographen zwar nicht bei den vici, aber bei den aedes hat.

er, ungleich manchem seiner bibliothekarischen Collegen, den Promus dem Conduz zu vereinigen weiss. — «Die Handschrift», schreibt Hase, «89 Blätter in Quart, Pergament, enthält 24 Artikel von sehr verschiedener Hand, einige wohl aus dem X, die meisten aus dem XI Jahrhundert. Von vorn herein Arators Historia apostolica, in Hexametris; dann allerlei von Fortunat, Beda, Asterii carmen de conflictu veris hiemis, Warnerii carmina, disticha Catonis, Symposii aenigmata, Alcuini enchiridion sive grammatica in modum dialogi inter Francum et Romanem; darauf f. 85 r. Disputatio Alcuini et discipulorum eius bis f. 86 r. unten. F. 86 v. von einer andern Hand ein Bruchstück theologischer Inhalts: De sex huius mundi aetatibus ac septima vel octava aetate vite quae celestis, et supra in conparatione prime hebdomadis in quo (so) mundus ornatus (?) est, aliquanta perstrinximus: et nunc in conparatione aevi unius hominis — und so geht es fort bis f. 87 v. gegen die Mitte: morte finienda. Darunter von einer Hand des XI Jahrhunderts sechs Zeilen von den 365 Tagen des Jahres. F. 88 (das Blatt, falsch gebunden, sollte vor f. 87 stehen) geht die disputatio Alcuini weiter und schliesst auf der Rückseite: quatinus hinc inde armati vere fidei defensores et veritatis assertores omnimodis inuincibiles efficiamini. Unmittelbar darunter, von anderer Hand, aber doch auch aus dem XI Jahrh., stehen von Dureau de la Malle herausgegebenen acht Zeilen:

Carthago vero, quae principatum Africae tenet, stadiis decem porrecta videatur stadiique parte quarta; Babilon porro stadiis duodecim longa sit et pedibus ducentis atque viginti; ipsa quoque domina omnium gentium Roma quatuordecim stadiis et pedibus centum atque viginti longa primitus fuerit, nondum adiectis his partibus, quae multum congeminate maiestatis eius magnificentia visitur (wohl magnificentiam videntur); Alexandriam mensi sunt sedecim stadiis, pedibus vero trecentis atque sexaginta. Quinque libri Moisi....

Die untere Hälfte des f. 88 ist leer geblieben. Endlich f. 89 r. steht auf der obern Hälfte des Blattes wieder ein abgerissenes Stück eines Gesprächs, von dem ich nicht weiss, wohin es gehört; M(agister) und D(iscipulus) unterhalten sich von der Unsterblichkeit der Seele. Anfang: — ritoris proderunt dum quisque illorum immatura morte cum magno quaesitum labore cito perdidit gloriam; Ende: M. Estne sapientia decus et dignitas animae? D. Est vere. M. Nonne absque ratione est..... Hier bricht das Gespräch plötzlich ab; die untere Hälfte der Seite ist

leer und f. 89 v. steht bloss eine sehr ungenaue Angabe des Inhalts Handschrift von einer Hand des funfzehnten Jahrhunderts».

So weit Herrn Hases Bericht, dem ich wenig beizufügen habe. sogenannten Stadien sollen, wie schon die Theilzahlen beweisen, offenbar Miliarien sein, wonach sich folgende Ansätze ergeben:

Umfang des römischen Karthago	10250	Schritt.
„ von Babylon	12220	„
„ von Rom vor Aurelian .	14120	„
„ von Alexandria	16360	„

Dass die *adiectae partes* die von Aurelian durch seinen neuen Mauer zu der Stadt gezogenen Vorstädte sind, sieht man leicht. Gemein also die Messung der römischen Mauern unter Vespasian, welche Plinius (h. n. 3, 5, 66) 13200 (XIII M CC mit der Variante XIII. X Schritte) ergab. Für Karthago und Alexandria ist mir eine ähnliche Angabe nicht bekannt.

VII.

Breviarium temporum.

Primus post diluuium omni Asiae exceptis Indis inter Assyrios regni Ninus Beli filius, cum iam tunc sedecies dynastiam suam Aegypti comiserit. Cuius tempore Habraham natus est, et Zoroastris Bactris; Melchisedech Solymis vel Europis Sicyonis reges fuerunt. Post quos longe, primus Inachus regnavit Argis et Cecrops Athenis, cuius tempore Moyses fuit. Athenis Micyni successerunt usque Troiae excidium. Post quod Latini regnare coeperunt. Post quos Lacedaemonii et Corinthii regnare coeperunt. Quibus imperium agentibus regnum Iudaeorum in II partes divisum est. Post Macedones imperare coeperunt finito regno Assyriorum. Quibus Medes successerunt. Sub quibus Lydi imperant, et Romulus cum fratre generatus a quo Romanum coepit imperium. Post quos Numa, Tullus, Ancus, Prius sub quo Persae per Cyrum erecti sunt, Tarquinius, qui Superbus dicitur ab urbe depulsus est, annis ducentis quadraginta et tribus, quibus u

Das cursiv Gedruckte ist aus Hieronymus Chronik abgeschrieben. — Die Handschrift 2 omnia si exceptis — Asirios — 3 dynastiam — Egiperi — 4 Xoroastris — 5 Sa — Europisicionis regis — 6 Archis — Coecrops — 7 Mioniei — 8 Correnti — 10 cedonis imperavit imperant finito — Asiriorum — 11 Lidi — 13 girum

decimum ab urbe miliarium processit imperium, regnaverunt. Post
Brutus primus consul cum Conlatino consorte processit; qui ideo duo
creati sunt, ut tempore sui similium, si unus ex his per ius potestatis
acceptae insolens esse voluisset, ei alter obsisteret¹⁾. Sub quibus per
quadringentos sexaginta et VII orbis parte maxima subiugata Lati-
ae dominationis regna creverunt et in unum nomen omnis Italia, Gal-
ia, Hispania, Brittanica, Africa, Illyricus, Thraciae, Oriens, Asia Pontusque
regnavit. Post quos cum interdum dictatores sive decemviri suevissent
creari, primus Gaius Iulius Caesar, victis per decennium Gallis et Brit-
annis successorem dedignatus dominum ipse se fecit. Quo in curia 10
kalendis Martiis per Brutum et Cassium auctores suae mortis XX et
tribus vulneribus interempto, Augusti ab Octaviano qui † eis constitutus
esse coeperunt, quorum usque nunc potestas perenniter per-
durat. Ex quibus Domitianus primus chlamydem blatteam²⁾, Diocletianus
gemmas vestibus habitus regalis inserere³⁾; vel Constantinus senior, qui 15
Christianae religionis ministros privilegiis communivit, diadema capiti
addidit propter refluentes de fronte propria capillos (pro qua re saponis
eadem cognomen odoratae confectio est, qua constringuntur) inve-
nit⁴⁾; eius modus hodie custoditur. Cuius regni ab urbis exordio mille
et ducentis completis annis Postumiano et Zenone consulibus, Asterio 20
consule tanquam primus annus incipit.

1) prius potestates — 4 et alter obsisterit — 5 urbis — 6 dominacionis — 7 Illi-
 ricus Thracie — 8 sue vicisse creati — 10 successore — qd in curia kl. m̄r — 12 Au-
 gustus — *vielleicht* qui primus constitutus est — 13 potestas quaterenniter perdurat
 14 Domitianus — clamidem blatteam Dioclesianus gemma — 18 cognomen odorata
 confectio est qua constringeretur.

A n m e r k u n g e n .

1) Eutrop 4, 9: consules coepere duo hac causa creati, ut si unus malus esse voluisset, alter eum habens potestatem similem coerceret.

2) Dies bestimmte Zeugniß, dass zuerst Domitian das ganzpurpurne Gewand trug, ist merkwürdig. So bekannt diese Tracht der Kaiser ist, habe ich doch sonst nirgends gefunden, wann sie aufgekommen sei; denn dass Caesar wenige Tage vor seinem Tode als Triumphalgewand mit dem königlichen Purpur vertauschte, ist zwar richtig (Dio 4, 6. 44. Drumann 3, 663 A. 9), aber beweist durchaus nicht, dass Augustus dasselbe trug; wie es scheint wird selbst noch von Nero als etwas Besonderes berichtet, dass er an dem Festtag das Purpurkleid trug (Suet. Nero 25). Noch weniger gehören die Regentinnen, wodurch Caesar und Octavian den Männern, die nicht Beamte oder Senatoren

waren, das Tragen des Purpursaums untersagten (Suet. Caes. 43. Dio 49, 16) und die Interdiction gewisser Purpursorten (Suet. Nero 32) hierher. Ich bin um so mehr geneigt der Angabe des Polemius vollen Glauben zu schenken, als sie einen Anhalt findet in dem von Domitian im J. 84 auf Lebenszeit angenommenen Titel Censor; da wir bekannt die Censoren die einzigen Beamten waren, die, während sie fungierten, ganz purpurne Gewänder trugen (Becker Handb. 2, 2, 198), war es nur consequent, das Domitian dasselbe auf Lebenszeit nahm, und seine Nachfolger behielten dies bei.

3) Vict. Caes. 39: Diocletianus — primus ex auro veste quaesita serici ac purpurae gemmarumque vim plantis concupiverit.

4) Dass Constantin der Erste zuerst das Diadem für beständig trug (caput exornans perpetuo diademate: Vict. epit. 41), ist bekannt und wird durch die Münzen bestätigt (Eckhel 8, 79). Von der Glatze Constantins und der dagegen nützlichen wohlriechenden constantinischen Pomade finde ich sonst nichts. Tillemont protestiert nachdrücklich gegen die Annahme, die seinen Helden zum Kahlkopf macht (IV, 272); es wäre indess zu bedenken, ob nicht zwischen dieser constantinischen Glatze und der Priestertonsur feine, wenn auch nur ideale Bezüge in maiorem dei gloriam sich dürfte entdecken lassen.

VIII.

Voces varie animantium.

Ovis balat. canis latrat. lupus ululat. sus grunnit. bos mugit. aequus hinnit. asinus rudit. ursus sevit. leo fremit. corvus crocit. merula frendit. turtur gemit. turdus trucilat. anser glingit. grus gruuit. milvus linguit. apis bubbit. hirundo minurrit. rana coaxat. populus strepit. ignis crepitat. cursus aque murmurat. terra stridit. aes tinnit.

IX.

Nomina ponderum vel mensurarum.

Sedecim digiti transversi pes est, palmus quadras, bis cubitus, ulna dodras. duo semis pedes gressus¹⁾. V pedes passus. duo passus achina²⁾. C pedes iunctis XXV in quadrum aripennis. prope duo aripennes iugerrum³⁾. mille quingenti passus leuga. IIII M. passuum seunus sive parasanga⁴⁾. Obolus minima pars mensurae⁵⁾. dodrans novem unciae, as

Die Handschrift 2 palme — 3 drodras — achina — 4 vincus XXV in quadrapassus aripennis propedii aripennis iugirum mille quingentis — 5 si parapasanga — 6 obulus minnima — dodrans nove uncie as decim denarius X numer² pondus duc missi sunt tuim

decim, denarius X numerus pondus, duo semis sestertium. V sex-
 ti gomor⁶⁾, VI modii medimnum. Sextula sexta pars librae, uncia
 decima. Mna libra Graeciae; sexaginta librae talentum, quod est
 unum pondus.

Item de rebus liquidis.

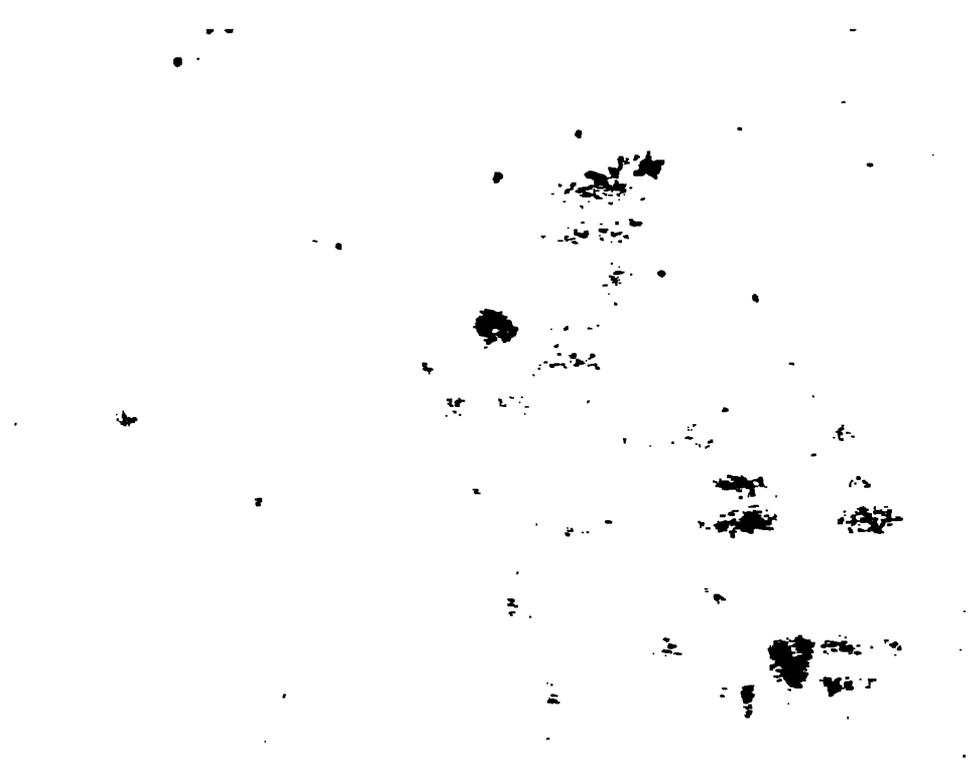
5

Duo cochlearia chemis dicuntur. tres chemes mystrum faciunt.
 Mystrum quarta pars cyathi est. cyathus sexta pars hemine est. hemine
 sextarius est. sextarius sexta pars congii. III sextarii choenix⁷⁾.
 decem sextarii modius. III modii amphora. medietas amphorae urna.
 modii et tertia pars artaba⁸⁾. decem modii cadus⁹⁾. XX amphorae 10
 culeus.

3 graecie sexaginte — 6 coclearea demis — demis mistrum — 7 mistrum —
 8 artabae — 9 anfora — anfore — 10 tertia — anfore culleus. Explicit.

A n m e r k u n g e n.

- 1) Ebenso der mittelalterliche Schreiber in Lachmanns Feldm. S. 372, 2.
- 2) Als Mass von 14400 □ Fuss Feldm. 246, 1. 368, 5 und sonst, von 4 Fuss
 245, 8. Als Mass von 10 Fuss (decempeda oder pertica) finde ich die acina (agna,
 acina); sonst nicht; doch ist schwerlich hier etwas ausgefallen.
- 3) Ich zweifle sehr an der versuchten Restitution. Der Arapennis wird sonst zu
 10 Fuss ins Quadrat oder einem halben Jugerum gleich gesetzt (Feldm. 368, 1. 372,
 1); hier scheint er zu 125 Fuss ins Quadrat, also nur ungefähr dem halben Jugerum
 gleichgesetzt zu werden.
- 4) Mensuras viarum nos miliaria dicimus, Greci stadia, Galli lewas, Egyptii signes,
 Graecae parasangas (Isidor Feldm. 370, 5). Das ägyptische Mass ist der Schönus, der
 Parasange gleich auf 30 Stadien oder 3750 römische Schritt angegeben wird.
- 5) Vielmehr ponderis, in dem Apothekergewicht der Kaiserzeit, wo man nach
 Priscian — 1/8 Unze und Obolen — 1/6 Denar wog. Böckh metr. Unt. S. 160. Prisc.
 de pond. v. 8.
- 6) So giebt Isidor dem Bath von zehn Gomor 50 Sextarien, was Böckh verwirft
 metr. Unt. S. 260).
- 7) S. über dieses sehr verwickelte Verhältniss Böckh a. a. O. S. 204; Polemius
 stimmt zu Priscian de pond. v. 69: qui (sextarius) quater adsumptus Graio fit
 mine choenix. Vinetus Auslegung dieser Stelle wird durch Polemius festgestellt.
- 8) S. Böckh a. a. O. S. 243.
- 9) Dies Mass finde ich sonst nicht.



**VOLUSII MAECIANI
DISTRIBUTIO PARTIUM**

HERAUSGEGEBEN

VON

THEODOR MOMMSEN.



L. Volusius Maecianus¹⁾ scheint von niedriger Herkunft gewesen zu sein und keineswegs mit dem bekannten im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit blühenden Geschlecht der Volusii Saturnini²⁾ zusammenzuhängen. Nach allem Anschein gelangte er zu Ansehen und Einfluss durch seine juristische Thätigkeit, welche unter Antoninus Pius (138—161) fällt. Sein Hauptwerk, *Quaestionum de fidei commissis libri XVI*³⁾, ward unter dessen Regierung publiciert⁴⁾; weshalb es auch schon in einer wahrscheinlich unter M. Aurel und L. Verus geschriebenen Schrift des Scaevola citiert wird⁵⁾ und schon eben diese Kaiser in einem Rescript den «alten und wohlerworbenen litterarischen Ruf» des Maecianus

1) Den Vornamen hat die Vita Marci c. 3 und eine Inschrift (A. 18); Volusius Maecianus heisst er z. B. in den Inscriptionen unsrer Schrift und der Schrift *Ex lege Rhodia* (l. 9 D. de lege Rhodia 14, 2) und in dem ihn erwähnenden Rescript von Marc Aurel und L. Verus (l. 17 pr. D. de iure patr. 37, 14); gewöhnlich wird er bloss Maecianus genannt.

2) Vgl. über diese Marini Arv. p. 122. 292, Borghesis oss. numism. VI, 6 und desselben Aufsatz im Giorn. Arc. XLIX (1831) p. 280—301, wozu die Inschriften des 1826 entdeckten Columbariums der Volusier in der Vigna Ammendola (am zugänglichsten in Cardinalis diplomati) manchen Nachtrag liefern. Nach den Consuln dieses Namens Lucius u. c. 742, Lucius n. Chr. 3, Quintus n. Chr. 56, Quintus n. Chr. 92 ist wenig mehr von ihnen die Rede; doch kommt noch unter Commodus ein Volusius Saturninus Marini Arv. tav. XXXV) vor. Die zahlreichen Inschriften dieser reichen Familie zeigen nirgends Verwandtschaft derselben mit Maecii oder Maeciani.

3) So citiert die Schrift Ulpian l. 72 D. de usufr. 7, 1; gewöhnlich wird sie als *fideicommissorum libri*, einmal (l. 86 pr. D. de adq. her. 29, 2) auch als *quaestiones* angeführt.

4) «Antoninus Augustus Pius noster», heisst es darin (l. 42 de fideic. lib. 40, 5); *divus Pius* nur in Citaten aus zweiter Hand (l. 86 pr. D. de adq. her. 29, 2. l. 11 § 1 D. de leg. III 32).

5) l. 20 D. ad l. Falc. 35, 2.

erwähnen⁶⁾. Dazu stimmt denn auch, dass er sich in seinen Schriften vorzugsweise an Julian anschliesst⁷⁾, der unter Hadrian blühte und sein Leben unter Pius oder vielleicht noch später beschloss⁸⁾; dass er diese mehrmals, ebenso den Vindius Verus und den Kaiser Pius selbst *al* persönlich ihm bekannte und befreundete Männer bezeichnet⁹⁾; dass er mit den beiden genannten und andern Juristen in Pius Consilium Sit hatte¹⁰⁾ und dass er zum Lehrer der Jurisprudenz für den Caesar M. Aurelius (geboren 121, adoptiert und zum Caesar ernannt 139) ausersehen ward¹¹⁾, wonach angenommen werden muss, dass er schon im Anfang der Regierung des Pius sich einen Namen gemacht hatte. Wir haben noch einen, wie es scheint zwischen 143 und 146 geschriebenen, Brief Marc Aurels an Fronto, worin er sein eiliges Schreiben entschuldigt «*quia Maecianus urgebat*»¹²⁾. Dass er nach der Thronbesteigung seines Schülers in dessen Rath verblieb und in einem Rescript von M. Aurel und L. Verus (161—169) mit grossem Lob erwähnt und als «*Freund der Kaiser bezeichnet wird*»¹³⁾, ist bei der bekannten Pietät Marc Aurel gegen seine Lehrer begreiflich. Ueber sein Ende liegt ein Bericht vor

6) l. 17 pr. D. de iure patr. 37, 14: Volusius Maecianus amicus noster iuris civilis praeter veterem et bene fundatam peritiam anxie diligens.

7) l. 86 de cond. et dem. 35, 1. l. 30 § 7. l. 32 § 4 ad l. Falc. 35, 2. l. 1 § 1 l. 16 § 3. l. 65 § 1 ad SC. Trebell. 36, 1. l. 17 pr. de iure patr. 37, 14. Wunderlic de L. Volusio Maeciano (Hamb. 1749. 4.) p. 10.

8) Zimmern Rechtsgesch. I, 336.

9) noster heisst ihm Julian l. 86 de cond. et dem. 35, 1. l. 30 § 7 ad l. Falc. 35, 2. l. 65 § 1 ad SC. Treb. 36, 1; Vindius l. 32 § 4 ad l. Falc. 35, 2; der Kaiser Pius l. 42 de fideic. lib. 40, 5.

10) Vita Pii c. 12. Dass er in die Vita Alex. Sev. c. 68 irrthümlich gekommen ist ist ausgemacht.

11) Studuit et iuri audiens L. Volusium Maecianum, sagt der Biograph des Kaisers c. 3, wo Casaubonus zu vergleichen ist über die Rechtskunde, die Marcus sich erwarb. Auch der Kaiser gedenkt in seiner Selbstbiographie I, 8 unter seinen Lehrern des Maecianus, wie dort längst für Marcianus mit Recht hergestellt ist.

12) Fronto ad M. Caes. 4, 2. Die Briefe scheinen einigermaßen nach der Zeit geordnet zu sein; das zweite Buch (s. besonders II, 1) ist 143, der letzte Brief des vierten Buchs 146 geschrieben.

13) l. 17 pr. de iure patr. 37, 14. Die Kaiser sagen hier, dass sie eine Rechtscontroversen früher im Sinne des Proculus entschieden hätten und dass denn auch Maecianus später mit Rücksicht auf dies Rescript in demselben Sinn respondiert habe; allei bei nochmaliger Erwägung im Staatsrath hätten Maecian selbst und andre Juristen sich denn doch für eine Modification im Sinne Julian's entschieden.

der nicht wenige Schwierigkeiten gemacht hat und den ich hersetze in der doppelten Recension, die wir davon haben:

vita Avidii Cassii c. 7:

Imperatorio nomine cum processisset (Cassius), eum qui sibi aptaverat ornamenta regia statim praefectum praetorio fecit, qui et ipse occisus est Antonino invito ab exercitu; qui et Maecianum, cui erat commissa Alexandria quique consenserat spe participatus Cassio, invito atque ignorante Antonino interemit.

vita M. Aurelii c. 25:

Maecianum etiam filium Cassii, cui Alexandria erat commissa, exercitus occidit; nam et praefectum praetorio sibi fecerat, qui et ipse occisus est.

War der Maecianus, von dem hier die Rede ist, wirklich der Sohn des Prätendenten Avidius Cassius, was vielfach als richtig angenommen worden ist¹⁴⁾, so kann des Namens wie des Alters wegen der Maecianus, der beim Aufstand des Cassius 175 umkam, nicht unser Volusius Maecianus sein. Allein es ist einleuchtend, dass in dem ersten Bericht Maecianus keineswegs als Sohn des Cassius geschildert wird, von dem man doch unmöglich sagen könnte, dass er in Hoffnung auf einen Antheil am Siege sich mit dem Cassius vereinigte; vielmehr scheint das Wort filium in der zweiten Biographie Excerptoren- oder Abschreiberfehler, wofür fauorem oder ein ähnliches Wort zu substituieren ist. Ist dies richtig, so steht nichts im Wege, die stets von den besten Rechtsgelehrten¹⁵⁾ vertheidigte Meinung festzuhalten, dass hier Volusius Maecianus gemeint ist; die grosse Seltenheit des Namens Maecianus und das vollkommene Zutreffen aller Momente sprechen entschieden für diese Annahme. — Das Amt, welches Maecian in Aegypten bekleidete, hat man bald für die Praefectur von Aegypten erklärt, bald für den Juridicat von Alexandria; möglich sind beide Annahmen um so mehr, als auf die Genauigkeit des Ausdrucks bei dem Biographen nicht viel Verlass ist, doch ist dies letztere den Worten weit angemessener und dies Amt wohl geeignet für einen damals schon bejahrten und berühmten Juristen. Auf jeden Fall aber erhellt hieraus, dass Maecianus nicht in den Senat eingetreten, sondern als römischer Ritter gestorben ist; dass er aber in

14) S. Franz im C. I. G. III p. 343.

15) Ritter praef. C. Theod. vol. V. Böcking praef. zum Maecian.

dieser Carriere es so weit brachte wie es möglich war, denn der Judicat gehörte gleich der Praefectur zu den höchsten dem Ritter zugänglichen Würden¹⁶⁾. Auch die Erweiterung der Competenz des Juridici unter Marc Aurel¹⁷⁾ könnte aus Rücksicht für den Lehrer erfolgt sein so wie die Abfassung der Schrift «Ex lege Rhodia» in griechischer Sprache, so viel ich weiss das älteste griechisch geschriebene Werk eines römischen Juristen, in Inhalt und Form ungemein passend erscheint für den römischen Chef des Gerichtswesens der ersten griechischen Handelsstadt. — Endlich findet sich auch ein inschriftliches Zeugnis dafür, dass Maecian nur ein römischer Ritter, aber in seinem Stande sehr angesehen war; es ist dies das Verzeichniss der Kahnführer (lencularii tabularii auxiliarii) von Ostia aus dem J. 152, in dem L. Volusius Maecianus in der zweiten Abtheilung der Patrone, das heisst unter den nicht senatorischen Patronen der Körperschaft an der Spitze steht¹⁸⁾. —

16) Man vergleiche die Carriere des L. Baebius Iuncinus (Grut. 373, 4), in aufsteigender Reihe: praef. fabr., praef. coh. III Raetorum, trib. milit. leg. XXII Delotrianae, praef. alae Astyrum, praef. vehiculorum, iuridicus Aegypti; und die des S. Cornelius Dexter Journ. des sav. 1837 p. 658; Clarac musée pl. 74), in absteigender Reihe: procurator Asiae, iuridicus Alexandriae, proc. Neapoleos et Mausolei, praef. clas. Syriacae, praef. alae I Aug. gem. colonorum, trib. leg. VIII Aug., praef. coh. V Raetorum, praef. fabrum III.

17) Iuridico qui Alexandriae agit datio tutoris constitutione divi Marci concessa (l. 2 D. de off. iurid. 4, 20).

18) Wir besitzen vier Verzeichnisse der Mitglieder dieser Körperschaft, welche übrigens zu verschiedenen Zwecken bestimmt gewesen zu sein scheinen und wenigstens nicht alle vollständige Verzeichnisse sein sollen; doch ist es belehrend, sie miteinander zu vergleichen: 1) vom J. 140 (Grut. 126, 127); 2) vom J. 140 oder eher 145 (Reines. 10, 2 = Mur. 543, 4, jetzt im Museum Vescovali in Rom); 3) vom J. 152 (Grut. 1077. Guasco II p. 185. Orell. 4054); 4) vom J. 192 (Rein. 10, 1 = Gud. 206). Im dritten lesen wir unter der Ueberschrift patroni vier Namen, alsdann nach einem Zwischenraum ohne neue Ueberschrift fünf andre, wovon der erste L. Volusius Maecianus (den Irrthum Marcianus berichtigten Marini Arv. p. 258 n. 328 und Guasco a. a. O. nach dem Original, ist; darauf folgt als neue Ueberschrift quinq. perp. und ein Name alsdann quinq. und wieder ein Name, dann die plebs. Ein wahrscheinlich späterer q. q. ist am Rande nachgetragen. Danach scheint die Ueberschrift patroni überhaupt auf die ersten zehn Namen bezogen werden zu müssen, wo dann die beiden Gruppen zu vergleichen sind mit den beiden Klassen der Patrone im vierten Katalog patr. senat. ut patr.) equit. Rom. Hieraus erhellt also, dass Maecian bloss Ritter war. — Uebrigens hat schon Marini a. a. O. diese Inschrift auf den Juristen bezogen. — Wenn die völlig bodenlose Vermuthung, welche unsern Volusius zum Referenten des volusianischen Senatusconsults macht, noch einer Widerlegung bedarf, so ist diese damit gegeben, da der Jurist, wie gezeigt, nie in den Senat eingetreten ist.

Dass Maecianus, als die Soldaten der Begnadigung, die er von einem Kaiser wie Marc Aurel wohl erlangt haben würde, vorgreifend ihn niedermachten, ein bejahrter Mann gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass er schon um 146 Prinzenlehrer, ums Jahr 152 Patron der Körperschaft von Ostia gewesen ist, also im J. 175 mindestens ein Sechziger gewesen sein wird.

Ausser den in die Pandekten übergegangenen Fragmenten hat sich eine kleine Schrift über Zahlen, Masse und Gewichte von unserm Maecian absondert und nicht überarbeitet in einer Pariser und einer Vaticanischen Handschrift erhalten. Von der Pariser, einer Pergamenthandschrift des zehnten Jahrhunderts, jetzt auf der öffentlichen Bibliothek in Paris n. 8680, verdanke ich Herrn Dr. Bursian eine äusserst sorgfältig gemachte Abschrift. Die Handschrift Vat. 3852 membr. saec. X, von der ich Herrn Dr. Keil die erste Kunde, eine genaue Collation wiederum Herrn Dr. Bursians römischer nicht müssiger Musse verdanke, ist durchaus Zwillingshandschrift der Pariser; sie enthält f. 119 fg. die sogleich aufzuzählenden drei Stücke: den Maecian, den lateinischen Epiphanius und den Tractat Mensura est iuxta Isidorum in derselben Folge und fast ohne Abweichung. Dass indess keine der beiden ziemlich gleich alten Handschriften aus der andern abgeschrieben ist, beweist für die Pariser z. B. § 26. 64, wo diese allein die Lücke bezeichnet und allein das *ächte confiat* hat, an dessen Stelle im Vat. wie im Par. m. 2 *conficiat* steht; für den Vat. § 14, wo derselbe die im Par. ausgefallenen Worte enthält. Es ist darum die vollständige Collation von beiden selbst in orthographischen Minutien mitgetheilt; im Ganzen dürfte die Pariser den Vorzug verdienen, doch sind die Handschriften so gleich, dass kaum von einem bestimmten Unterschiede die Rede sein kann. Dass für die neueste und beste Ausgabe von Böcking (in der Bonner Sammlung 1831) die Handschriften nicht verglichen sind, überhaupt die Existenz und der Werth derselben nicht hinreichend bekannt und gewürdigt zu sein scheinen, wird diese neue Ausgabe in Böckings Augen gewiss und ich hoffe auch bei Anderen rechtfertigen. Was die älteren Ausgaben betrifft, so sind alle aus dem Parisinus oder Vaticanus geflossen. Die Handschrift von Lorsch, aus der Sichard zuerst den Maecian herausgegeben hat (mit dem Breviar 1528), ist sicher die Vaticanische, da Sichard in den Abweichungen vom Paris. z. B. praef. (*autem* statt *aut*), § 14. 44 (*et* statt *etiam*), 46 (**HMITAΛANTON** *nam* statt **HMITAΛANTION** *namque*) dem Vaticanus folgt. Dagegen benutzten die übrigen französischen und

die holländischen Gelehrten, wie J. F. Gronov für seine der Schrift *De sestertijs* (Amstel. 1656. Lugd. Bat. 1691) angehängte Ausgabe, unzweifelhaft den Pariser Codex, ohne doch danach den Text durchgängig zu constituieren. Was das *utrumque genus exemplarium* anlangt, das Vinetus für seine Recension (hinter Hotoman. de re numm. 1565. 1585) brauchte, so wird mit den *nova* die Ausgabe des Sichard gemeint sein, mit dem «*vetustus codex Danielis*» wieder die Pariser Handschrift; wenn Vinetus bemerkt, dass er den Titel «*in antiquis codicibus*» nicht finde, so mag das auf irgend einen Irrthum in seiner Collation beruhen. Cujacius (beim *codex Theod.*) hat wohl nur die Ausgabe von Sichard in die Druckerei gegeben. — Da Böcking diese älteren Ausgaben mit gewohnter Akribie genutzt und ausgenutzt hat und seine Ausgabe in Jedermanns Händen ist, halte ich es für überflüssig, die relative Werthlosigkeit dieses gesammten kritischen Apparats durch Wiederholung desselben in dieser Ausgabe dem Leser vor Augen zu legen und ihn zu überzeugen, dass jede Abweichung der Ausgaben von jenen zwei Handschriften als Fehler oder als Conjectur sich herausstellt; als einen einzelnen Beweis erwähne ich das spurlose Fehlen des in der Pariser Handschrift § 26 ausradierten griechischen Wortes in den sämtlichen Ausgaben¹⁹⁾. — Dagegen ist es nothwendig zu erwähnen, dass in beiden Handschriften auf den Maecianus zwei andere Stücke verwandten Inhalts folgen. Das erste, betitelt «*De mensuris*», ist die sogenannte *vetus versio Latina libri Epiphaniü de ponderibus et mensuris*, die Salmasius (confut. Cercoetii p. 97) und andre französische Gelehrte des siebzehnten Jahrhunderts öfters anführen und die le Moyne in den *Varia sacra* (vol. I Lugd. Bat. 1685 p. 490—495) hat abdrucken lassen; es scheint als sei auch dieser Tractat wie der Maecian einzig durch jene beiden Handschriften uns erhalten und sowohl Salmasius Citate als le Moynes Ausgabe aus der Pariser geflossen. Die Schrift gehört in ihrer jetzigen Form in jene merkwürdige Reihe lateinischer Bearbeitungen griechischer, besonders alexandrinischer Schriften im fränkischen Reiche wie der *Barbarus Scaligeri*, die *Kosmographie* von Ravenna und manches andere Stück; übrigens verdient sie zwar nicht für die ältere Zeit, wohl aber für das Münzwesen des vierten Jahrhunderts mehr Beachtung, als sie bisher gefunden hat und dürfte

19 Dass Gronov § 43 aus seiner Handschrift *nummi* statt des richtigen *nomine* anführt, wird Abschreib- oder Collationsfehler sein.

keineswegs Uebersetzung der Schrift des Epiphanius, sondern vielmehr von diesem überarbeiteten Originalschrift sein. — Unmittelbar daran schliesst sich ohne Titel der Tractat de mensuris — de ponderibus — de mensuris in liquidis, den Lachmann in die Sammlung der römischen Schriften S. 374 — 376 aufgenommen hat; ein Product des spätern Mittelalters, dessen Verfasser, anknüpfend an Isidor, die Masse der Gewichte seiner Zeit darstellt und über das fränkische Münzwesen einige nicht unwichtige Bestimmungen giebt. Der Text der Pariser Handschrift weicht von dem Lachmannschen, das heisst dem der Wolfenbüttler, aus St. Omer herstammenden Handschrift des neunten oder zehnten Jahrhunderts nur in so geringen Kleinigkeiten ab — die bemerkenswertheste Variante ist noch die Interpolation et diebus CCCLXV 74, 9 wie in dem Rostocker Codex — und es sind diese Abweichungen so gar nichts als reine Fehler, dass allem Anschein nach die Pariser Handschrift nichts ist als eine Copie der Gudischen; was der Herkunft der Handschrift wegen bemerkt zu werden verdient. Hauptsächlich aber erwähne ich diese dem Maecian an sich ganz fremden Stücke deshalb ausführlicher, weil wunderlicher Weise der Schluss des Maecian von diesem erst abgekommen und dann bei le Moyne sogar an die Spitze des sogenannten Epiphanius gerathen ist. Wer die Handschrift sieht, muss sich nicht täuschen; der Epiphanius beginnt mit neuem Absatz und mit der Majuskelüberschrift De mensuris, so dass es nicht einmal nöthig ist auf die Vergleichung des griechischen Textes oder gar die directe Evidenz zu provocieren. Das Weglassen der fraglichen Worte ist nichts als eine Flüchtigkeit von Sichard, die die spätere Herausgeber zu berichtigen versäumten. So wird man denn in dieser Ausgabe einige Sätze von Maecian mehr lesen als man bisher kannte und zugleich erfahren, dass auch er dem allgemeinen Schicksal unsrer klassischen juristischen Werke, nur fragmentarisch uns erhalten zu sein, nicht entgangen ist. — Ebenso mag gleich hier erwähnt werden, dass nach dem berichtigten Text unsere Schrift nicht einem unbekanntem Censor gewidmet ist, sondern an Caesar, d. h. dem Schüler Maecians Marc Aurel, dem sie, wie der Text angiebt, seine Rechtsstudien erleichtern sollte. Sie ist also um das Jahr 146 n. Chr. geschrieben.

Ich bezeichne die Pariser Handschrift *C^p*, die Vaticanische *C^v*, die übereinstimmende Lesart beider *C*, Böckings Text, dessen Varianten ich bei-
p. b.

DE REBUS PECTENIARIIS

de rebus pectenariis et de rebus pectenariis et de rebus pectenariis pondere
et de rebus pectenariis.

De rebus pectenariis. Pectenarius est qui pectenem et quod assis dicitur in rebus pectenariis et in rebus pectenariis et in aliis multis necessariis rebus pectenariis. Pectenarius est qui pectenem et quod assis dicitur in rebus pectenariis et in rebus pectenariis et in aliis multis necessariis rebus pectenariis. Pectenarius est qui pectenem et quod assis dicitur in rebus pectenariis et in rebus pectenariis et in aliis multis necessariis rebus pectenariis.

Prima divisio solidi si est librae quod as vocatur, in duas partes dividitur: pars una semis vocatur: nota eius est $\frac{1}{2}$. Secunda divisio in tres tertias partes: pars tertia triens vocatur: nota eius est $\frac{1}{3}$. Tercia divisio in quatuor quartas partes: pars quarta quadrans vocatur: nota eius est $\frac{1}{4}$. Deinceps fit divisio in sex sextas partes: sextae partis nomen est sextans, cuius nota est $\frac{1}{6}$. Deinde dividitur in octo octavas: quae sesquialtrae vocantur, quarum est nota $\frac{1}{8}$. Item in novem nonas: nona pars vocatur unctia duae sextulae: nota est $\frac{1}{9}$. Dividitur item in duodecim partes duodecimas: vocatur unguis: nota est $\frac{1}{12}$.

Si autem elementa primae de aequitate distributionis aequalitate non sunt in partibus earum detrahatur vel auferatur, fiet disparitas.

¹ 2. Titulus 1 — 2 assis distributio: 1. Titulus 2. 3. Titulus 3. 4. Titulus 4. 5. Titulus 5. 6. Titulus 6. 7. Titulus 7. 8. Titulus 8. 9. Titulus 9. 10. Titulus 10. 11. Titulus 11. 12. Titulus 12. 13. Titulus 13. 14. Titulus 14. 15. Titulus 15. 16. Titulus 16. 17. Titulus 17. 18. Titulus 18. 19. Titulus 19. 20. Titulus 20. 21. Titulus 21. 22. Titulus 22. 23. Titulus 23. 24. Titulus 24. 25. Titulus 25. 26. Titulus 26. 27. Titulus 27. 28. Titulus 28. 29. Titulus 29. 30. Titulus 30. 31. Titulus 31. 32. Titulus 32. 33. Titulus 33. 34. Titulus 34. 35. Titulus 35. 36. Titulus 36. 37. Titulus 37. 38. Titulus 38. 39. Titulus 39. 40. Titulus 40. 41. Titulus 41. 42. Titulus 42. 43. Titulus 43. 44. Titulus 44. 45. Titulus 45. 46. Titulus 46. 47. Titulus 47. 48. Titulus 48. 49. Titulus 49. 50. Titulus 50. 51. Titulus 51. 52. Titulus 52. 53. Titulus 53. 54. Titulus 54. 55. Titulus 55. 56. Titulus 56. 57. Titulus 57. 58. Titulus 58. 59. Titulus 59. 60. Titulus 60. 61. Titulus 61. 62. Titulus 62. 63. Titulus 63. 64. Titulus 64. 65. Titulus 65. 66. Titulus 66. 67. Titulus 67. 68. Titulus 68. 69. Titulus 69. 70. Titulus 70. 71. Titulus 71. 72. Titulus 72. 73. Titulus 73. 74. Titulus 74. 75. Titulus 75. 76. Titulus 76. 77. Titulus 77. 78. Titulus 78. 79. Titulus 79. 80. Titulus 80. 81. Titulus 81. 82. Titulus 82. 83. Titulus 83. 84. Titulus 84. 85. Titulus 85. 86. Titulus 86. 87. Titulus 87. 88. Titulus 88. 89. Titulus 89. 90. Titulus 90. 91. Titulus 91. 92. Titulus 92. 93. Titulus 93. 94. Titulus 94. 95. Titulus 95. 96. Titulus 96. 97. Titulus 97. 98. Titulus 98. 99. Titulus 99. 100. Titulus 100.

quare si quadranti sextantem, vel trienti unciam applices, facies
uncuncem, qui constat ex quinque unciis, hoc est quinque duodecimis;
quincuncis $\equiv \equiv -$. [40.] Si semissi applices unciam, vel quincunci
tantem, vel trienti quadrantem, efficies septuncem, hoc est septem
duodecimas; nota septuncis S^- . [41.] Si septunci applicueris unciam, 5
semissi sextantem, vel quincunci quadrantem, vel trienti tantundem,
bes bessem, id est duodecimas octo: nota besis $S \equiv$. [42.] Si besii
applicueris unciam, vel septunci sextantem; vel semissi quadrantem, vel
trunci trientem, dodrantem efficies, hoc est novem duodecimas; nota
trantis $S \equiv -$. [43.] Si dodranti applicueris unciam, vel besii sextan- 10
tem, vel septunci quadrantem, vel semissi trientem, vel quincunci tan-
tantem, facies dextantem, hoc est decem partes duodecimas; nota
dextantis $S \equiv \equiv$. [44.] Si dextanti applicueris unciam, vel dodranti sex-
tantem, vel besii quadrantem, vel septunci trientem, vel semissi quin-
cuncem, facies deuncem, id est undecim duodecimas; nota deuncis 15
 $\equiv \equiv -$.

[15.] Ex his apparet in quas partes aequaliter, in quas dispaes as
partatur. quo tamen facilius et memoria res teneatur, summa divisionis
est. in asse sunt unciae XII, hoc est partes duodecimae duo-
decimae, unciae et binae sextulae novem, hoc est novem nonae; ses- 20
sunciae octo, id est octo octavae; sextantes sex, id est sex partes sex-
tantae; quadrantes quattuor, id est quattuor partes quartae; trientes tres,
hoc est tres partes tertiae; semisses duo, id est duae partes dimidiae.
haec partes inaequalem faciunt divisionem. [16.] in deunce sunt
partes undecim, sextantes quinque et uncia, quadrantes tres et sextans, 25
septunces duo et quadrans, quincunces duo et uncia, semis et quincunx,
septunces et triens, bes et quadrans, dodrans et sextans, dextans et uncia;
est assi uncia. [17.] in dextante sunt unciae decem, sextantes quin-
cunces, quadrantes tres et uncia, trientes duo et sextans, quincunces duo,
semis et triens, septunces et quadrans, bes et sextans, dodrans et uncia; 30
est assi sextans. [18.] in dodrante sunt unciae novem, sextantes

1 quadrantis C^p — 3 $\equiv \equiv \equiv$ I C vgl. § 14; $\equiv \equiv \equiv$ b — 7 besem C — besis C —
§ \equiv b — besii C — 10 $S \equiv \equiv$ I C^p ; $S \equiv$ C^p ; SZ b; vgl. § 59. 60 — besii C — 13 unciam
dodranti sextantem (sic) vel besii quadrantem vel septunci C^p ; unciam vel besii sex-
tantem vel septunci C^p — 15 hoc est b — 16 $\equiv \equiv \equiv$ e C^p , $S \equiv \equiv \equiv$ I C^p , $\equiv \equiv \equiv$ b —
unciae decem duae C b; vgl. 290, 27. 29 — 20 novae C — sescuncie C^p — 21 idem
 C — 22 quarte C^p — 23 semisse C — due C — 24 caeterae C^p — inaequalem C^p
deuncae C — 28 uncie C — 31 uncie C^p

quattuor et uncia, quadrantes tres, trientes duo et uncia, quincunx et triens, semis et quadrans, septunx et sextans, bes et uncia; deest assi quadrans. [19.] in besse sunt unciae octo, sextantes quattuor, quadrantes duo et sextans, trientes duo, quincunx et quadrans, semis et sextans
 5 septunx et uncia; deest assi triens. [20.] in septunce sunt unciae septem sextantes tres et uncia, quadrantes duo et uncia, triens et quadrans quincunx et sextans, semis et uncia; deest assi quincunx. [21.] in semisse sunt unciae sex, sextantes tres, quadrantes duo, triens et sextans quincunx et uncia; deest assi alter semis. [22.] in quincunce sunt unciae
 10 quinque, sextantes duo et uncia, quadrans et sextans, triens et uncia deest assi septunx. [23.] in triente sunt unciae quattuor, sextantes duo quadrans et uncia; deest assi bes. [24.] in quadrante sunt unciae tres sextans et uncia; deest assi dodrans. [25.] in sextante sunt unciae duae deest assi dextans.

15 [26.] Huc usque divisio maiorum [τῆς μονάδος], ut ita dictum est partium et celebris et nota est. sed cum rei natura infinitam partiendi praestet facultatem, succedit unciae quoque, quae est assis, ut supra dictum est, pars duodecima, divisio, non tam celebris quidem, sed tamen non adeo ignota. [27.] Ut assis, ita unciae prima divisio fit in duas
 20 tes dimidias, quae vocantur semunciae; nota semunciae λ. [28.] item dividitur uncia in tres partes, quae vocantur binae sextulae; nota binarum sextularum Ν. [29.] item dividitur uncia in quattuor sicilicos, id est quattuor quartas; nota sicilici Ϟ. [30.] item in sextulas sex, id est sex sextas; nota sextulae λ. [31.] item in duodecimas duodecim, quas
 25 singulas partes dimidias sextulas vocamus; nota dimidia sextulae λ. [32.] item in scriptula viginti quattuor; scriptuli nota Ν. [33.] Est autem assis semuncia pars vicesima quarta, duae sextulae pars tricesima sexta, sicilicus quadragesima octava, sextula septuagesima secunda, dimidia sextula centesima quadragesima quarta, scriptulum ducentesima octo-
 30 gesima octava. [34.] semuncia habet sicilicos duos, sextulas tres, dimidias sextulas sex, scriptula duodecim. [35.] duae sextulae habent sici-

3 bese C — 5 uncie C — 9 uncie C^o — 11 trientes C — 12 unciae C — unci C^o — 15 « in C^o zwischen maiorum und ut eine ziemlich grosse Rasur, in der ein griechisches Wort gestanden zu haben scheint, in C^o keine Lücke » Bursian; maiorum ut b — 16 cum sei natura C — 17 prestat C — que est C — 20 q. C^o — Σⁱ C; das letzte Zeichen bezeichnet bloss den Satzschluss — 21 que C — 22 Ν C, vgl. Zeile 20. — 23 silici — 26 λ b — 27 et quarta C, [et] quarta b; dass hier Ziffern standen, zeigt Zeile 1 — 29 centesima tricesima quarta C

licum et dimidiam sextulam, sextulas duas, dimidias sextulas III, scriptula VIII. [36.] sicilicus habet sextulam et dimidiam, dimidias sextulas tres, scriptula sex. [37.] sextula habet dimidias sextulas duas, scriptula quattuor. [38.] dimidia sextula habet scriptula duo.

[39.] Has quoque partes⁶ in quantum libet dividere possis; verum⁵ infra eas neque notas neque propria vocabula invenies praeter ~~ea~~ dimidium scriptulum audio quosdam ratiocinatores simplicium vocare, quod⁷ erit totius assis quingentesima septuagesima sexta, quam et ipsam partem⁸ infinito separare possis. [40.] Nec mirum, si infra has partes partitio⁹ facta et nominibus et notis caret, cum etiam inter superiores primasque¹⁰ divisiones pleraeque partes et nominibus et notis careant: statim namque undecim undecimae assem efficiunt, nec aut nomen proprium aut notam habent; perinde decem decimae. nam nona assis facit unciam duas sextulas; octava, ut supra redditum est, sescuncia vocatur; septem septimae, quae et ipsae assem implent, nec nomen proprium nec notam¹⁵ habent; sextae sextantes vocantur; ne quintae quidem aut nomen proprium aut notam habent; iam vero tertias trientes, quartas quadrantes, sicut duodecimas uncias vocari ostensum est. [41.] infra has ceterae usque sextam decimam nomine proprio notaque carent; sed sexta decima semuncia sicilicus dicitur, nam sedecim semunciae octo sunt unciae,²⁰ sedecim sicilici quattuor unciae fiunt, iunctae unciis octo assem implent: septima decima deinde interiecta nomine notaque caret: octava decima vocabitur semuncia sextula, nam hae decies octies ductae assem efficiunt: [42.] post has inferiores partes, excepta semuncia, duabus sextulis, sicilico, sextula, dimidia sextula, scriptulo, neque vocabula propria²⁵ neque notas habent. [43.] Centesima, quae commodi aut usurarum nomine ad sortem applicaretur, [solebat olim] sicilico, id est C averso, eo notari, quod cum C centum significaret, convertebatur ad eam summam, cuius centesima futura erat, et sive una convenerat, unus sicilicus, sive plures, tot sicilici ponebantur.

30

[44.] Sicut autem assis appellatio ad rerum solidarum hereditatisque totius, divisio autem eius ad partium demonstrationem pertinet, ita etiam

6 preter C — 7 ratiocinatores C — 9 separarem C^o — 10 quum C^o — inter partes superiores b — 11 pleraeque C — 13 vielleicht iam nona — 14 sescuncia C^o — 15 ipse C — 18 cetaere C^o, caetere C^o — 19 usque ad sextam b — 21 sicilici C^o — uncie C^o — iuncte C^o — 22 interiecta C^o — 23 he C^o — decies C — efficient b — 26 que C — 27 solebat olim fehlt C b — 28 e:centum C^o, ecentum C^o — 32 ita et C^o b

ad pecuniam numeratam refertur, quae olim in aere erat, postea et in argento ferri, coepit ita, ut omnis nummus argenteus ex numero aeri potestatem haberet. [45.] eo in numero sunt hi argentei nummi: denarius, cuius est nota X, quinarius, cuius est nota V, sestertius, cuius nota est HS. victoriatius enim nunc tantumdem valet quantum quinarius; olim ut peregrinus nummus loco mercis, ut nunc tetrachmum et drachmum habebatur. [46.] denarius primo asses decem valebat, unde et nomen traxit; quinarius dimidium eius, id est quinque asses, unde et ipse vocatur; sestertius duos asses et semissem, quasi semis tertius, Graeci 10 figura ἑβδομον ἡμιτάλαντον, nam sex talenta et semitalentum eo verbi significantur, lex etiam duodecim tabularum argumento est, in qua decem pedes et semis sestertius pes vocatur. [47.] nunc denarius XVI, victoriatius et quinarius VIII, sestertius quattuor asses valet.

[48.] Infra quam divisionem sequitur alia quaedam subdivisio, nota 15 aequae et propria vocabula habens. quare si ad denarium rationem conficias, assem hac nota scribas ac voces: semuncia sicilicus XLD; semunciae enim sedecim et sicilici sedecim assem efficiunt. [49.] dupondium hac nota scribas ac voces: sescuncia XL; nam sedecim sescunciae dupondium efficiunt. [50.] tressis hac nota scribas ac voces: sextans sicilicus XLD; aequae enim sedecim sextantes totidemque sicilici tres asses efficiunt. [51.] quatturessis hac nota scribas vocesque: quadrans XLD; sedecim enim quadrantes quatturessis efficiunt. [52.] quinques hac nota scribas vocesque: quadrans semuncia sicilicus XLD; nam sedecim quadrantes ac totidem semunciae sicilicique faciunt quinques. [53.] sexis 25 hac nota scribas nominesque: triens semuncia XLD; aequae enim trientes et semunciae sedecies ducti sexis efficiunt. [54.] septus hac nota scribas ac nomines: quincunx sicilicus XLD; simili enim modo quincunces ac sicilici multiplicati septus efficiunt. [55.] octus hac nota

2 numus C — argenteos CP — 4 nota XX quinarius cuius est nota ~~X~~ C — 5 olim at C; olim, ac b — 6 numus CP — tetrachmum C — 8 idem quinque C — 9 graeca C — 10 HMITAALANTION namque CP — 11 significantur b — 14 quedam C — 15 ac propria b — 17 D fehlt in C hier und oft, weil der Schreiber es mit dem Schlusszeichen der Paragraphen (s. 290, 20. 22) verwechsette — die Noten nach scribas b hier und ebenso im Folgenden bis § 62 — semunciae C — 17 dupondium b — 18 ac nota C — et voces b — XL CP, XL as CP vgl. 288, 17; X—L b — dupondium b — 19 tressis C — ac C — 20 D fehlt C — 21. 22 quatturessis C, quatturessis b — 21 X—L CP, X—L C — 23 X—L CP, X—L C, D fehlt C — 27 D fehlt C — 28 ac nota C

scribas ac nomines: semis [XS], quibus eodem modo multiplicatis octus reperies. [56.] nonus hac nota scribas appellesque: semis semuncia sicilicus XSξ∩, ut similiter hac quoque nota, quae vocatur semis semuncia sicilicus, multiplicata nonus invenias. [57.] decus hac nota scribas atque nomines: septuncem semuncia XS—ξ; septuncem quoque ac semunciam sextiens si duxeris, decus efficies. [58.] undeciaere hac nota scribas appellesque: bes sicilicus XS=∩; nam bes sicilicus totiens ducti undeciaere efficiunt. [59.] duodeciaere hac nota scribas ac voces dodrans XS=—; dodrantes eodem modo computati duodeciaere efficiunt. [60.] tredeciaere hac nota scribas vocesque: dodrans semuncia sicilicus XS=—ξ∩; dodrantibus semunciis sicilicis eadem ratione multiplicatis tredecim asses efficias. [61.] quattuordeciaere hac nota scribas ac voces: dextans semuncia XS=—ξ; dextans semunciaeque sedecim aequae quattuordeciaere efficiunt. [62.] quindeciaere hac nota scribas et appelles: deunx sicilicus XS=—∩; deunx quoque ac sicilicus sedecies ducti quindeciaere efficiunt.

[63.] Ingeniosissime autem, cum ad denarium ratio conficeretur, concurrentis aeris nota inventa est, quae sedecies multiplicata id efficeret: nam cum denarii nota praescribatur, eique subiniungatur aeris excurrentis nota, manifestum est eam sedeciens ducendam ex adnotatione denarii.

[64.] Ad quinarium et victoriatum rationem Romae confici nescio: quemadmodum tamen, si velis, conficias, facilius apparebit, si prius inspexeris ad quem modum sestertiarum ratio confiat; tunc enim excurrentis aeris leges exemplum denariae rationis, et dimidiam duces; vel sestertiarum, et duplicabis. [65.] Ad sestertium ratio si confiat, semis hac nota scribitur —T; vocatur libella teruncius. est autem libella

1 XS fehlt in einer Lücke C — 2 reperias C — 3 ∩ fehlt C — ut semissem hanc quoque notam quae vocatur (que vocatur C) semissem uncia sicilicus multiplicatam nonus invenias C, et sedecies hanc quoque notam q. v. s. s. multiplicatam nonus invenias b — 4 decus C — septuncem semunciam (semiunciam C) C — 6 undeciaeres b — 7 ∩ fehlt C — bes sicilici b — undeciaeres Cb — 8. 9 duodeciaeres b — 8 ac nota C — XS=—C — 9 tredeciaeres b — 10 ac nota C — ∩ fehlt C — 12 efficies b — 12. 13 quattuordeciaeres b — 13 S=—S C — 14. 15 quindeciaeres b — ac appelles b — 15 =—∩ C — 18 que C — 19 nam quum C, namque cum b — praescribatur C — ei quae C — subiniungatur b — 20 sedecies b — ducenda C — 22 quemadmodum C — nach conficias Rasur C. — 23 at quem C — sestertiarum C — confiat C m. 1, confiat C m. 2, conficiat C; conficiatur b — exc. aeris lices C, vel exc. aeris dicitur b — 25 sestertiarum C — confiat C m. 1, conficiat C m. 2, conficiat C, conficiatur b — 26 teruncius C

sestertii decima pars, teruncius quadragesima, quae duae partes iunctae octavam sestertii, id est semissem, efficiunt; nam octo libellis, id est octo decimis, teruncii octo, id est octo quadragesimae (quae fiunt quatuor vicesimae, hoc est duae decimae) adiectae complent sestertium [66.] sunt enim in sestertio libellae decem, singulae viginti, teruncii quatuordecim. [67. Infra semissem nemo tenere rationem sestertiariam duci potest tamen: nam quadrans, qui est pars sexta decima sestertii, potest notari singula, quae est vicesima sestertii, et dimidio teruncio, qui est octogesima sestertii; nam utraque haec pars iuncta efficit sextam decimam. [68.] as notari debet $\text{—}\xi$. haec ad sestertium nota vocatur duae libellae singula; fiunt duae decimae et vicesima, hoc est quarta pars sestertii; nam quater binae libellae octo fiunt decimae; quattuor singulae quattuor fiunt vicesimae, hoc est duae decimae, quae superioribus iunctae sestertium complent. [69.] as semis notari debet $\text{—}\xi\text{T}$, vocatur tres libellae singula teruncius, et sunt tres decimae, una vicesima, una quadragesima, hoc est quarta et octava sestertii; supersunt octavae quinque, id est semisses quinque, ut compleant sestertium. [70.] dupundius hac nota S; vocantur quinque libellae, quae sunt quinque decimae; hae duplicatae sestertium implent. [71.] dupundius semis hac nota S—T; vocatur sex libellae teruncius; sunt autem sex decimae et quadragesima, id est dimidia et octava totius; supersunt octavae tres, id est semisses tres, ut sestertium compleant. [72.] tressis hac nota S— ξ ; vocatur septem libellae singula; sunt autem pars dimidia et duae decimae et vicesima, hoc est pars dimidia et quarta; desunt duae octavae, id est quarta, quae iuncta impleat sestertium. [73.] tressis semis hac nota S— ξT ; vocatur octo libellae singula teruncius; sunt pars dimidia et tres decimae et vicesima et quadragesima, hoc est pars dimidia et quarta et octava; superest octava, quae adiecta sestertium compleat.

[74.] Libella dicta creditur quasi pusilla libra: nam cum olim asses libriles essent, et denarius decem asses valeret, et decima pars denari

1 sesterni C^v — teruncius C^p, terruncius C^v — quae duae C^p, quae due C^v — iunctae C^v — 3 terruncii C — idem octo C — quae C^v — 4 due C^v — adiecte C^v — 5 libellae C^v — singulae C^v — viginti terruncii C — 6 nemo rationem temere b — 8 singulae C^v — quae C^v — terruncio C — 13 quae C^v — 15 terruncius C — 16 octavae C^v — 17 idem semisses C — 17. 19 dupundius b — 18 quae C^p — 20 nach libellae Rasur C^p — teruncius C — 22. 25 tressis C — 23 singulae C^p m. 1 — 25 quae C^v — 26 terruncius C — 27 decime C^v — 28 quae C^v — compleat b — 29 quum C^p

libram, quae eadem as erat, singula selibram, quae eadem semis erat, teruncius quadrantem haberet; sive denariaria sive sestertiaria ratio conficeretur, iisdem notis, id est libellarum et singularum et terunciorum, praeposita nota denarii vel sestertii, ut erat ratio, aera exprimebantur. [75.] posteaquam in sedecim asses denarius distributus est, denariaria ratio expeditius confici coepit, ut supra dictum est; sestertiaria mansit sub iisdem notis, aucta tamen computatione. [76.] haec quoque libella, exemplo maiorum, in duos velut semisses, qui singulae vocantur, et quattuor velut quadrantes, qui teruncii vocantur, dividitur.

[77.] Ponderis eadem divisio est, quae aeris. nam in quas partes 10 as dividitur, in has et libra dispenditur. [78.] [Dicitur] ita as quidem, seu de divisione solidi, seu de pondere, seu de numerata in aere pecunia agatur; libra autem in pondere. nummi vero argentei in pecunia forma publica dumtaxat nomen accipiunt.

[79.] Mensurarum liquoris atque grani expeditior et forma et appellatio est: nam quadrantal, quod nunc plerique amphoram vocant, habet urnas duas, modios tres, semodios sex, congios octo, sextarios quadraginta octo, heminas nonaginta sex, quartarios centum nonaginta duo, cyathos quingentos septuaginta sex. [80.] Notae mensurarum:

quadrantal	Ϟ	20
urnae	Ϟ ^o	
modii	Ϟ ^o	
semodii	Ϟ ^o	
congii	Ϟ	
sextarii ad vinum	Ϟ	25
ad granum	Ϟ	
heminae	Ϟ	
quartarii	Ϟ	
cyathi	Ϟ	

Partium et numeri naturalis causa durat, quamvis nominibus apud quas gentes differant. Ponderis et mensurarum modus incertus est; nam eius dispensio ac dimensio.....

1 selibram quae C — 2 terruncius C — 3 hisdem C — 3.4 terrunciorum preposita C — 6 expeditius C^o — sestertiaria C^o — 7 hisdem C — 11 dispenditur. Ita C b — 17 semedios C^o — 19 duos b — cyathos C — note C — 20 bis 29 folgen bei b so: 20. 26. 24. 27. 25. 23. 29. 24. 22. 28. — 24 urnae C — 26 ad granum U b — 26 b — 30 fg. fehlen b — 31 gentes referat ponderis C



**ZWEI VERZEICHNISSE,
KÄISER KARLS V. LANDE,**

**SEINE UND SEINER GROSSEN EINKÜNFTE
UND ANDERES BETREFFEND.**

VON

JOHANN GUSTAV DROYSEN.

4.

Eins der lehrreichsten Stücke in Lucio Marineo's Spanischen Denkwürdigkeiten ist das Verzeichniss der geistlichen und weltlichen Grossen Spaniens und ihrer Einnahmen, welches im vierten Buch unter dem Titel *de pontificibus et magnatibus Hispaniae et officiis in curia regum* mitgetheilt ist. «Des Verfassers unersättliche Neugierde, sagt Prescott (Ferdinand und Isabella I. p. 564), veranlasste ihn während seines langen Aufenthaltes im Lande viele Thatsachen zu sammeln, die nicht in den eigentlichen Bereich der Geschichte gehören.» Der treffliche amerikanische Historiker hat namentlich da wo er die Macht und den Reichthum der spanischen Grossen schildert, aus Marineo geschöpft. Er fügt hinzu, dass die Schätzungen Marineo's mit kleinen Abweichungen durch Navagero's Angaben bestätigt würden.

Navagero, um von diesem zuerst zu sprechen, ward 1525 als venetianischer Orator nach Spanien gesandt und wohnte noch der grossen diplomatischen Conferenz in Burgos bei, die im Januar 1528 schloss. Dann ging er in gleicher Weise an den Hof des König Franz, starb aber bereits im folgenden Jahre. Sein *viaggio fatto in Spagna et in Francia* (ed. Venet. 1563) enthält in jener musterhaften Art venetianischer Relationen eine Fülle von Bemerkungen und Nachrichten, die auf der Reise gesammelt sind, unter ihnen auch einige über die Einnahmen einiger spanischer Grossen, die natürlich nur diejenige Zuverlässigkeit haben, welche Erkundigungen der Art gewähren können.

Wesentlich bedeutender ist was Marineo mittheilt. Er war seit 1486 in Spanien, zunächst an der Universität zu Salamanca, dann später am Hofe der katholischen Majestäten; er erwähnt in dem ersten

prologus (Dedication an Kaiser Karl und dessen Gemahlin) die *annos propinquaginta*, die er bereits in Spanien sei. Ihm, dem königlichen Historiographen, stand eine ganz andere Fülle von Anschauungen und Erkundungen zu Gebot, als sie der Venetianer hatte gewinnen können.

Marineo gab sein Werk, *caesareae majestatis jussu*, wie auf dem Titel bemerkt ist, zuerst 1533 lateinisch heraus¹⁾, 1539 folgte eine spanische Uebersetzung. Den erwähnten Abschnitt leitet er (fol. xvi der Ausgabe von 1533) mit der Bemerkung ein: *rem non ingrati facturus videor magnates atque pontifices Hispaniae praecipuosque magistratus et ordines brevi narratione retulero cum praesertim hoc a me multi saepe requirant efflagitent non Hispani solum sed etiam gentes externae et aliarum nationum quae res Hispaniae scire desiderant*. Er beginnt mit der Aufzählung *consilia magistratus et officia memorabilia*, die ich hier übergehen kann. Dann folgt das Verzeichniss der Bischöfe, der Ritterorden mit ihren Einnahmen. Daran schliesst sich *de titulis et officiis Castellae magnatus* der Condestabel, der Admiral, die Adelantados, die Marschälle. Endlich: *restat nunc dicendum nobis de magnatibus Hispaniae et uniuscujusque censu. qui etsi non facile colligi potest, nostro tamen et aliorum judicio numero certo et scopo non longe discedemus*. Folgt dann die stattliche Reihe von Herzögen, Markgrafen, Grafen und Vicecomites. Marineo schliesst mit der Bemerkung: *sunt in Hispania praeterea multae domus nobiles et magni census* — er meint Adlige, «die keinen besondern Titel haben,» nicht *titulados* sind — *quos enumerare longum est*.

Acht Jahre nach diesen Memorabilien veröffentlichte Peter Nanni, der damals Professor in Löwen war, ein an ihn gerichtetes Schreiben des als Staatsmann und Historiker gleich bedeutenden Portugiesen Ritter Damiao de Goes. Auf Grund mehrerer Anfragen Nanni's machte de Goes eine summarische aber ungemein lehrreiche Darstellung der inneren Verhältnisse Spaniens; Nanni's Denkschreiben hebt sehr richtig hervor, wie wichtig es sei, auf solche Weise über die Machtmittel eines Staates aufgeklärt zu werden: *feri non potest ut quis recte in historia versetur nisi utriusque partis opes et copias cognitas habeat*. Es gehört recht eigentlich zu den charakteristischen Zügen jener neuen Epoche, die mit den grossen Entdeckungen und den europäischen Kriegen um Italien begonnen

1) Der Titel ist *L. Marinei Siculi regii historiographi opus de rebus Hispaniae memorabilibus modo castigatum atque caesareae majestatis jussu in lucem aeditum*.

, dass man mit den reellen Grundlagen der Politik und der Machtverhältnisse bekannt zu werden beflissen ist und sich nach Belehrung diesen Dingen umthut.

De Goes erwähnt zuerst der Gesamteinkünfte Spaniens; doch will er nicht *sigillatim quid ex unoquoque regno Regibus Hispaniae acrescat* führen *cum dubitem idne iis gratum futurum sit an non*. Er begnügt sich mit der summarischen Angabe: *reges Hispaniae — annue ultra quinquagies centena millia ducatum aureorum praeter exactiones inde accipere*. Dann geht er zu dem Clerus Spaniens über: *in cuius redituum conspectu Lucium Marinaeum Siculum sequemur, qui feliciter id quam principum Hispaniae proventus explicuit*. Dem Verzeichniss dieser principes, der Granden Spaniens, fügt er die Bemerkung bei: *quorum proventus viritum non exprimo; id enim curiosus lector apud Marinaeum Siculum requirat, qui rem non omnino infeliciter tentavit. ego autem perspicuus eum quibusdam eorum plus aliis minus divitiarum quam possident tribuere et sciens quam difficile sit alienas facultates ad unguem enumerare volui potius silere quam rem non satis appensam evulgare.*

Jene Aeusserung von de Goes über die Einkünfte der einzelnen Königreiche kann auf den Umstand aufmerksam machen, dass eine derartige Notiz bei Marineo gänzlich fehlt, obgleich man sie nach der Angabe seiner Schrift wohl bei ihm suchen müsste. Er begnügt sich mit der Angabe (fol. XIX) *totus Hispaniae census meo iudicio in tres dividitur partes fere aequales, quarum una est regum, altera Magnatum, tertia Pontificum et sacerdotum*. Möglich, dass ein näherer Nachweis auch über diese Dinge in dem dem Kaiser überreichten Manuscript vorhanden war, aber für den auf kaiserlichen Befehl veranstalteten Druck gestrichen wurde.

Marineo und de Goes sind lange Zeit für die Kenntniss der spanischen Verhältnisse Hauptquellen geblieben und noch die vortreffliche Zusammenstellung von de Laet *Hispania sive de Regis Hispaniae regnis opibus comentarius*, welche 1629 in der Reihe der Elzevirischen Republiken erschien, benutzt sie fleissig.

Neben solchen in das grössere Publicum gekommenen Nachrichten stehen die gesandtschaftlichen Berichte, namentlich der Venetianer, über welche Hr. Ranke in der Vorrede zu den «Fürsten u. Völkern Südeuropas» mehrere Mittheilungen gemacht hat. Die älteste Relation, die er für Spanien benutzt, die des Gasparo Contarini, ist erst vom Jahr 1530, also

unmittelbar nach Navagero, der ebenfalls in diese Reihe gehört, wenn sein Bericht auch ausnahmsweise bald gedruckt wurde. Diejenige Relation, der Herr Ranke ganz besonders reiche Nachrichten über die Zustände Spaniens in Karls V. Zeit verdankt, die des Marino Cavallo, ist erst vom Jahr 1550.

2.

Der Güte des Herrn Archivar Dr. Roese in Weimar danke ich die Mittheilung zweier Actenstücke aus dem Gesamtarchiv des Sächsisch-Ernestinischen Hauses, die Nachrichten der mehrerwähnten Art auf einer, wie sich ergeben wird, früheren Zeit als die Aufzeichnungen Navagero's und Marineo's sind, enthalten. Die bekannte und nachahmungswürdige Liberalität des genannten Archives machte es mir möglich, mich auf das Gründlichste mit jenen interessanten Papieren zu beschäftigen.

Sie werden unter Einem Umschlag aufbewahrt, der die neue Aufschrift trägt: «Verzeichniss aller Kaiser Karl V. zugehörigen Länder. Zur Reg. E. fol. 18'. n^o. 2.» Das eine Verzeichniss (A) hat 4, das andere (B) 16 Blätter in Folio, von denen je das erste als Vorblatt leer gelassen ist. Das stärkere Heft (B) ist von einer guten Kanzleihand durchwegs deutlich geschrieben; jenes kleinere (A) zeigt eine leichtere, fließendere, aber auch undeutlichere Handschrift.

Beide sind ohne Datirung; ein sonstiger Nachweis, woher sie stammen, zu welchem Zweck und von wem, für wen sie geschrieben ist nicht vorhanden.

Das kleinere Verzeichniss (A) hat auf seiner Aussenseite von anderer, wenn auch gleichzeitiger Hand und in dialectisch anderer Orthographie als im Text die Aufschrift:

Namen der konigreich so konig karl in Hispanien itzt Ro. kaiser zustendig vnd was sr. maj. von yedem des Jors einkomen haben.

So konnte nur geschrieben werden, wenn Karl V. inzwischen römischer Kaiser geworden, es noch nicht gewesen war zur Zeit der Abfassung des Verzeichnisses selbst. Es ist bekannt, dass Karl V. sofort nach der Wahl in Frankfurt 28. Juni 1519 Kaiser genannt wurde und sich nennen liess, wie denn beispielshalber das Antwortschreiben auf die Anzeige der Wahl von Hannart geschrieben ist «auf eignen Befehl kaiserl. Majestät.»

Mit jenem Zeugniss von anderer Hand könnte indess nicht hinreichende Sicherheit gegeben zu sein scheinen. Möglicher Weise ist die Aufschrift zwanzig und dreissig Jahre später geschrieben und die Ansicht dessen, der sie geschrieben, dass nemlich Karl, der in dem Text «König von Spanien und Herzog von Brabant» genannt wird, damals eben nur erst König von Spanien gewesen, kann eine irrige sein. So wenig wie nach 1519 hat man Karl vor der Kaiserwahl correct Herzog von Brabant nennen können, und in einer Darstellung rein spanischer Verhältnisse war es auch nach 1519 erlaubt, ihn eben als König zu nennen.

Aus den thatsächlichen Angaben des Verzeichnisses ergibt sich, dass die Abfassung vor 1520 fällt.

Es ist freilich nicht sicher argumentiren aus dem, was nicht gesagt ist; und wenn unser Verzeichniss unter den Grafen den Namen eines Grafen auslässt, so könnte derselbe, wie nachweislich mit den Namen einiger Markgrafen geschehen ist, aus blosser Nachlässigkeit ausgefallen sein. Aber gerade die Grafen sind recht vollständig aufgezählt und für die wenigen Namen, die entweder das andere Verzeichniss oder Marineo mehr hat, können die Gründe, warum sie hier fehlen, ziemlich sicher erkannt werden. Wenn deshalb der Name des Grafen von Chinchon nicht genannt ist, und sich kein anderer Grund, weshalb er hier fehlt, nachweisen lässt, so ist zu fragen, ob er zur Zeit, da das Verzeichniss geschrieben wurde, überhaupt schon creirt war. Leider fehlt mir eine genaue Nachricht über dessen Ernennung; aber ein Hauptgrund, weshalb die Stadt Segovia im Frühling 1520 gegen ihren Procurator losbrach, war, dass er sich auf den Cortes, die 4. April 1520 in Valladolid ihren Anfang genommen, nicht der Erhebung des Don Hernando Bobadilla zum Grafen von Chinchon widersetzt habe. s. Petrus Martyr ep. 671. Sandoval V. 32.

Einschlagender dürfte ein zweites Argument sein. Unter den Rittern ohne besonderen Titel führt unser Verzeichniss einen Consalio Vernandus mit dem sehr hohen Census von 23000 Ducaten auf. Man würde ohne Weiteres an den gran capitán denken, der Herzogthümer und Grafschaften genug in Italien, aber keinen spanischen Titel hatte, wenn derselbe nicht schon 1515 gestorben wäre, zur Zeit da noch König Ferdinand regierte. Und doch ist unter den damaligen caballeros vielleicht keiner dieses Namens, gewiss keiner zugleich mit so hohem Census zu finden. Sein Name Gonsalvo Fernandez de Cordova ging auf

den Sohn seiner Erbtöchter Elvira über, aber Donna Elvira vermählte sich erst am 24. Febr. 1520 mit Don Luys Fernandez de Cordova, *el qual*, sagt Sandoval XI. 12, *por ser casado con hija del gran Capitan era Duque de Sesa en el Regno de Napoles*. Erst später erbte Don Luis den Titel Graf von Cabra von seinem Vater, den auch unser Verzeichniss anführt (von Cabre mit 16,000 Ducaten), und in dem Jahre, von welchem Sandoval in der angeführten Stelle spricht, lebte der alte Graf von Cabra, Don Diego Fernandez de Cordova, noch. Wäre unser Verzeichniss nach der Vermählung vom 27. Febr. 1520 geschrieben, so würde die reiche Einnahme der Güter des gran capitán unter dem Namen des Don Luys de Cordova, der in Neapel Herzog von Sessa u. s. w., in Spanien einfach Ritter war, aufgeführt sein. Da diess nicht der Fall ist, so wird man schliessen dürfen, dass das Verzeichniss vor 1520 geschrieben ist. Dass auf Donna Elvira die Güter des Vaters übertragen waren, sagt zwar Mariana ausdrücklich (*xxx. 27 in Elviram filiam domesticae fortunae translatae sunt*); es mochte aber, so lange sie unvermählt war, zur Bezeichnung ihres reichen Erbes der Name des Erblassers gebraucht, und so in unserm Verzeichniss aufgeführt werden. Wenigstens erklären sich mit dieser Voraussetzung diejenigen Punkte, die im Obigen angedeutet sind. Ganz natürlich ist, dass bei Marineo diese Dinge völlig anders erscheinen. Der alte Graf von Cabra war bald nach 1523, sein Sohn und Erbe 1526, Donna Elvira 1527 gestorben; 1533 wird ihr Sohn und Erbe bei Marineo unter den castilischen Herzögen angeführt als *dux Sesaie et Terrae novae comesque Caprensis cognomento Corduba. milia sexaginta duo*.

Dass diess Verzeichniss erst nach dem 23. Jan. 1516, dem Todestag Ferdinands, geschrieben ist, ergiebt sich aus der Erwähnung des Königs Karl ohne Weiteres. Ein sichres Datum zwischen dem Jahresanfang 1516 und der Kaiserwahl 1519 herauszustellen, welches die Abfassungszeit genauer bestimmte, hat mir nicht genügend gelingen wollen. Zwar zeigen ein Paar Angaben sich dazu angethan in diesem Sinn benutzt zu werden, aber die Eigenthümlichkeit des Verzeichnisses gestattet nicht die Untersuchung vollständig durchzuführen.

Das Verzeichniss nennt unter den Markgrafen den von Priego mit *xvi m. duc.* Marineo sagt von demselben: *Marchio Plicensis domus Aquilaris et Figueroae et comes Ferianus milia x m. duc.* Und in dem Verzeichniss B. wird unter den Markgrafen der von Pliege mit *xix m. d.*

unter den Grafen der von Feries mit gleichfalls *ix m. d.* aufgeführt. Aus dem Aufstand der Alpuxarras ist das furchtbare Gemetzel in der Sierra Vermeja und der Heldenkampf des Don Pedro Fernandez de Cordova, Herrn von Aguilar, bekannt (1504); dann ward er zum Markgrafen von Priego ernannt; aber nach dem Tode Isabellens suchte Ferdinand Gelegenheit, den stolzen Granden, den Neffen des nicht minder stolzen und zu mächtigen *gran capitán* zu demüthigen; wie er es that, berichtet Petrus Martyr *ep. 405.* dem Markgrafen von Velles, ihn und lesen als Alters- und Studiengenossen bezeichnend. Dieser erste Markgraf von Priego starb am 27. Jan. 1517, und das ganze reiche Erbe kam an seine Tochter Catharina. Sie vermählte sich 1518 mit Lorenzo Suarez de Figueroa, Grafen von Feria, der damit den Titel Markgraf von Priego erhielt. Daher erscheinen bei Marineo die Titel von Priego und Feria vereinigt. Unser Verzeichniss müsste, wenn es vor 1518 geschrieben ist, unter den Markgrafen den von Priego, unter den Grafen den von Feria aufführen; es müsste, wenn es nach 1518 geschrieben ist, den verbundenen Titel «Markgraf von Priego Graf von Feria» haben. Da keins von beiden der Fall ist, so hat der Schreiber eine Nachlässigkeit begangen, die uns eine Entscheidung unmöglich macht; ist immerhin der Abschnitt der Markgrafen besonders flüchtig geschrieben, so wage ich doch nicht zu sagen, dass nicht auch unter den Grafen der von Feria ausgefallen sein könnte. Das Verzeichniss B. führt beide Titel gesondert auf, ist also vor der Vermählung geschrieben. Es führt beide, den Markgrafen wie den Grafen, mit je *ix m. d.* Einnahmen an, und in dem Verzeichniss A. hat der Markgraf *xvi m. d.*; gewiss eine zu geringe Summe, wenn schon die Vermählung erfolgt und die Einnahmen von Priego und Feria vereint waren. Doch bei den sonst oft sehr abweichenden Schätzungen beider Verzeichnisse ist auch diess kein sicherer Beweis.

Zu einer zweiten Induction giebt der unter den Markgrafen des Verzeichnisses A. in erster Stelle aufgeführte, leider sehr corruptirte Titel «*Margraff von Villens graff von Stallens*» Anlass. In dem bekannten Kreise damaliger Granden sind nur zwei Namen, an die man hier denken kann. Dem Zuge der Buchstaben am nächsten steht wohl der Markgraf *de los Veles y Molina*, jener Marchio Bellecensis, an den Petrus Martyr so viele seiner Briefe gerichtet hat. Aber es steht dieser Deutung entgegen, dass der hier gemeinte Markgraf zugleich einen

Grafentitel haben muss, was bei dem genannten Markgrafen nicht statt findet. Ja nicht einmal den Doppelnamen de los Velez y Molina hat der damalige Markgraf, trotz der ausdrücklichen Behauptung von Mendocá dignidades III. 13. fol. 114. Der Vater desselben war, um Peter Martyrs Ausdruck zu brauchen (ep. 255), *Joannes Chiaconus novae Carthagini dominus et Murciae adelantatus*; dieser Don Juan Chacon, Herr von Alborca, Oria u. s. w., hatte mit seiner Gemahlin aus dem Hause Faxardo das Erbgut dieses Hauses Carthagena erhalten; beim Tode des Vaters, den Peter Martyr in dem genannten Briefe vom 15. März 1503 erwähnt, nahm der ältere Sohn, Martyrs früherer Schüler Don Pedro, den Namen, und das Erbgut der Mutter, während dem jüngeren Don Gonsalvo des Vaters Name und Erbe blieb. Don Pedro Faxardo gab 1503 auf den Wunsch der katholischen Majestäten Carthagena an die Krone und erhielt dafür die Ortschaften los Velez el blanco, Velez el rubio, Portillo u. s. w. mit dem Titel Markgraf von Velez. cf. *Rodrigo Mendez-Silva poblacion General de España* Madrid 1675 fol. 184. Dass dieser erste Markgraf von Velez noch in dem Kriege der comunidades, noch 1525 am Leben war, ergiebt die Geschichte jenes Kampfes und die Briefsammlung Martyrs. Erst sein Sohn wurde auch Markgraf von Molina, so genannt nach der villa de Molina nahe bei Murcia (*es cabeza de Marquesado que anda en los Marqueses de los Velez*, sagt Mendez Silva f. 185). Wie das Erbe von Molina diesem zweiten Markgrafen von Velez zugekommen, wird denen, die in dem Labyrinth der spanischen Genealogien heimischer sind als ich, zu erklären möglich sein. Genug der erste Markgraf von Velez, in dessen Zeit die Abfassung dieses Verzeichnisses fällt, hatte weder einen zweiten Markgräflichen noch einen Grafentitel.

So muss denn der in dem Verzeichniss A. genannte Markgraf von Villens Graff von Stallens der in jener Zeit so häufig genannte, überaus reiche Markgraf von Villena Graf von St. Estevan de Gormaz sein. Freilich auch da bleibt eine nicht geringe Schwierigkeit. Sowohl das Verzeichniss B. wie Marineo und de Goes führen diesen Markgrafen als Herzog von Escaluña auf: *«Dux Scaloniae Marchio Villaenae et Moias comes St. Stephani de Pachicorum antiquissima familia milia Lx.»* sagt Marineo. Der Stifter dieser Linie des grossen Hauses Acuña, der bekannte Liebling König Heinrichs IV., Don Juan Pacheco, dem Pulgar in seinen *claros varones* einen eigenen Abschnitt gewidmet hat, hinterliess 1474 seinem Sohne Diego Lopez beide Titel von Escaluña und Villena;

dass dieser in dem Erbfolgekrieg von 1475 auf Seiten Portugals gestanden, gab den katholischen Majestäten nach dem Siege Gelegenheit, ihm wenigstens die Markgrafschaft Villena zu entreissen und für ewige Zeit mit der Krone zu vereinigen. cf. Mariana XXIV. c. 6. 19. 20. Dass Don Diego den Verlust nicht verschmerzt hatte, zeigte sich beim Tode Isabella's: «*offensus se ostentare principatus ejus ablatis oppidis*» sagt Mariana XXVIII. 12: er hielt mit dem Erzherzog gegen den Arragonesen. Sein Benehmen in der gefahrvollen Zeit von Ferdinands Tod bis zu Karls V. Landung söhnte auch den Cardinal Ximenez mit ihm aus (*por manera que todos los excessos passados se dissimularon*). Damals, sagt Sandoval hinzu (II. c. 54) — also im Anfang 1517 — wurde dem Sohn des Markgrafen *que avia de ser successor en su casa*, der Titel Graf von St. Stephan gegeben. Sandoval scheint hier nicht eben correct zu sein, während sonst gerade die von Hrn. Ranke nachgewiesene Art, wie er die Darstellungen derer benutzt hat, die dem, was sie berichten, näher gestanden — auf Mexia weist er selbst hin — seinen Angaben auch in kleinen Nebensachen, wie sie für unseren Zweck wichtig sind, grosse Zuverlässigkeit giebt. Die Uebertragung des Titels von St. Stephan auf den Sohn des Grafen von Villena wird sich einfach aus folgendem Umstand erklären. Der Markgraf hatte in erster Ehe die Erbin der Grafschaft St. Estevan, Maria de Luna, cf. Haro in *de Laet Hispania* p. 292, und es dürfte bereits in jener Zeit üblich gewesen sein, dass die Grandezza der Mutter bei ihrem Tode auf ihren Sohn überging, wenn auch der Gemahl den Titel beibehielt. So erklärt es sich, wenn in unserm Verzeichniss der Graf von St. Martha (so glaube ich Sanaters deuten zu müssen) genannt wird, während den Grafentitel der Markgraf von Astorga führte. Dieser Don Alvaro Perez Ossorio, seit 1505 Markgraf, hatte in erster Ehe die Erbin der Grafschaft St. Martha Isabelle de Sarmiento, deren Grafschaft mit ihrem Tode auf den Sohn Don Pedro Alvarez überging, der freilich bei Sandoval in dem Krieg der comunidades neben dem Vater, aber nicht als Graf von St. Martha genannt wird. — Freilich müsste nach dieser Analogie in unserm Verzeichniss neben dem «Markgraf von Villena Graf von St. Stephan» noch unter den Grafen der Titel von St. Stephan besonders aufgeführt sein. Wir finden da allerdings einen Grafen von St. Stephan, aber ich wage nicht, diesen in der bezeichneten Weise zu deuten. Es gab jener Zeit noch einen zweiten Grafen des Namens, Don Diego de Benavides Graf von St. Estevan del

Puerto, dessen Namen man nicht gern in dem Verzeichniss vermessen würde. — Um schliesslich noch die oben mitgetheilte Angabe des Marineo zu erklären, bemerke ich, dass der Markgraf von Villena jenen, seinen Sohn, Grafen von St. Estevan überlebte; die Grafschaft ging dann auf den Bruder Don Diego Lopez Pacheco über, der 1529 bei des Vaters Tod auch den Titel von Escaluña und Villena erbte; er fügte die Markgrafschaft von Moya hinzu, indem er die Erbtöchter des Hauses Cabrera-Bobadilla heirathete. Er war somit III. Herzog von Escaluña, III. Markgraf von Villena, III. Markgraf von Moya, IV. Graf von St. Estevan de Gormaz.

Der Zusammenhang der Darlegung wird es erklärt haben, warum diese Pachecos den Titel von Villena festhielten und den von Escaluña hintansetzten. Auch bei den Schriftstellern der Zeit werden sie immer nur nach jenem genannt. Auch Navagero, wenn er von den *molti cavalieri e Signori principali molto ricchi* in Toledo spricht, nennt den Marchese de Villena als den vor Allen reichen *che ha più de sessanta mila ducati d'entrata*.

Jetzt wird es klar sein, warum die Erwähnung des Grafen von St. Estevan de Gormaz doch nicht die chronologische Bestimmung gewährt, die sie zu versprechen schien. Wäre mit Bestimmtheit dieser Grafentitel abgesondert von dem von Villena erwähnt, so würde das Verzeichniss nach der von Sandoval erwähnten Uebertragung desselben an den Sohn im Jahr 1517 geschrieben sein, und umgekehrt wäre derselbe Titel mit dem von Villena vereint und zwar so, dass das Fehlen des gesonderten Grafentitels mit aller Consequenz geltend gemacht werden könnte, so müsste das Verzeichniss vor der Uebertragung 1517 geschrieben sein. —

Die chronologische Bestimmung des Verzeichnisses B. ist weniger schwierig.

Auch diesem ist eine Bemerkung vorgesetzt, welche leicht irreführen könnte:

Namen aller konigreich Herzogthum Marggrafthum furstenthum grafschaft & so kaiser karl & zustendig.

Diese Bemerkung ist von einer gleichzeitigen Hand geschrieben, die mit der des Textes Aehnlichkeit hat, wie denn diese Form der Handschrift in mehr als einer Kanzlei jener Zeit erkennbar ist. Aus jener Aufschrift darf indess nicht gefolgert werden, dass zu der Zeit, wo das Verzeich-

niss geschrieben worden, Karl bereits Kaiser war. Aller weiteren Beweise, dass es vor der Kaiserwahl Karls V. geschrieben worden, überbebt uns die Andeutung, dass zur Zeit der Abfassung Kaiser Maximilian noch am Leben ist. Diese Behauptung könnte auffallen, da unter den dem König Karl zuständigen Landen auch die «von wegen des erzhertzoglichen Hauses von Oestreich» genannt werden. Aber die Art, wie es geschieht, zeigt, dass hier ein anderes Verhältniss ist als bei denjenigen Landen, die Karl schon geerbt hat. Heisst es bei diesen: *«er hat vnd besitzt von . . .»* oder auch *«gehören ihm zu durch den dodlichen Abgang von . . .»* so wird von den erzhertzoglichen Territorien gesagt: *«komen vnd horen zu»*. Ferner: König Karl hat die Länder der Krone Arragonien *«von wegen weilendt hochloblicher gedechtnuss des christlichen konigs don fernande»*; er hat die burgundschen Lande *«von wylend konig Philippsen seinen vater seliger hochloblicher gedechtnuss.»* Die Krone Castilien und die dazu gehörenden Lande hat und besitzt er *«khomende von der konnigine donne Johan seiner muther»* jener unglücklichen Fürstin, die noch lange Zeit lebte und wenigstens in diesen ersten Jahren officieller Weise als Reyna señora de estos Reynos angesehen wurde. So wenig wie bei ihrem, der noch lebenden, Namen steht bei Erwähnung des *«eltermaters von der seythemn des vaters»*, von dem die erzhertzoglichen Lande auf Karl kommen, bei der *«allerhochwirdigsten maiestat des kaysers»* jenes *weylendt* oder *«hochloblicher gedechtnuss.»* Völlig klar wird die Sache dadurch, dass in Betreff gewisser Pertinenzien des Hauses Oestreich an der italischen Grenze gesagt wird: *«sein zum teyll Ingenomen (d. h. in fremder Hand) doch das der kayser doselbst besitzt triest vnd ander teyl des landes.»*

Damit ist klar, dass diess Verzeichniss vor dem Tode Maximilians, der mit dem Beginn des Jahres 1519 erfolgte, verfasst ist. Eine schon oben gemachte Bemerkung lässt uns die Abfassung noch weiter rückwärts stellen. Der Umstand, dass die Markgrafschaft von Priego und die Grafschaft von Feria noch gesondert aufgeführt werden, giebt den Beweis, dass das Verzeichniss vor der Vermählung, die beide estados vereinigte und welche im Jahr 1518 statt fand, geschrieben ist. Noch genauer orientirt die Erwähnung des Erzbisthums Matera im Königreich Neapel. Durch ein Breve Leo's X. (abgedruckt bei Ughello Italia sacra VII. p. 57) vom 11. Nov. 1518 wurde der alte Streit zwischen den beiden erzbischöflichen Sitzen Acerenza und Matera wenigstens einstweilen dahin entschieden, dass der Titel des gemeinsamen Prälaten «Erzbischof

von Acerenza Bischof von Matera» lauten, Matera also fortan nur als Bisthum gelten solle. Führt unser Verzeichniss noch den Erzbischof von Matera auf, so muss es vor dem Nov. 1518 geschrieben sein — wenn anders die Angabe so genau genommen werden darf, was mir denn doch bei dem Charakter dieses Abschnittes in unserm Verzeichniss einiger Maassen bedenklich ist.

Von der andern Seite bestimmt sich die Abfassungszeit mit hinreichender Schärfe durch die Erwähnung von Jucatan, das 1517 durch Antonio Alamino zuerst entdeckt wurde, s. Petrus Martyr Decad. IV. 4. Lopez de Gomara hist. gen. III. 2. Einer noch genaueren Zeitbestimmung, welche das Verzeichniss mit der Angabe, dass *byn sechs Wochen* das Bisthum auf der Insel Trinidad gegründet sei, andeutet, habe ich nicht nachzukommen vermocht, da selbst Gonzalez Davila in seinem *teatro ecclesiastico de la primitiva iglesia de las Indias occidentales vidas de sus Arcobispos, Obispos y cosas memorables de sus sedes* (Madrid 1649) nicht hinreichend Auskunft giebt.

3.

Es scheint angemessen, beide Verzeichnisse nach Form und Inhalt näher zu untersuchen.

Das Verzeichniss A. hat eine gewisse schematische Aehnlichkeit mit der betreffenden Stelle in Marineo's Memorabilien, wie diess bei dem andern Verzeichniss keineswegs der Fall ist. Freilich in der Reihenfolge der Abschnitte wie der Aufzählungen innerhalb derselben, in der Schätzung des Einkommens, in der Vollständigkeit der Titelangaben weicht Marineo vielfach ab; er hat die Schätzung der königlichen Einnahmen aus den einzelnen Ländern fortgelassen; anderes, so namentlich das Verzeichniss der geistlichen und weltlichen Grossen in Arragonien, Valencia, Catalonien, Navarra, so wie in Portugal, fügt er hinzu. Wenn er schliesst: *sunt in Hispania praeterea multae domus nobiles et magni census quos enumerare longum esset*, so ist es eben der letzte Abschnitt unsres Verzeichnisses, den er fortlässt.

Ich meine nicht, dass er etwa eine Abschrift eben dieses Verzeichnisses, das abschriftlich an den Hof des sächsischen Churfürsten gekommen ist, vor sich gehabt hat; dazu sind die Verschiedenartigkeiten zu gross. Aber die Aehnlichkeit beider zeigt wenigstens, dass sich eine gewisse Form für derartige Zusammenstellungen gebildet hatte, in der

das, worauf es ankam; die Darstellung der Staatskräfte, sich in zwar nur summarischer, aber doch ganz angemessener Weise geben liess.

Nach der Aufzählung der Gebiete, in denen der König die höchste Gewalt hat, folgen zunächst seine unmittelbaren Machtmittel, seine — freilich unbedeutenden — stehenden Truppen und die baaren Einkünfte aus seinen Reichen und Landen, sodann, wenn ich so sagen darf, die mittelbaren, diejenigen, über welche er als oberster Lehnsherr bis zu einem gewissen Grade verfügen kann. Diese werden freilich nicht nach dem Maass der Haustruppen, welche wenigstens mehrere Granden halten, noch nach dem des kriegerischen Aufgebotes, mit dem Bischöfe und Barone dem Ruf des Lehnsherrn zu folgen vermögen, bezeichnet. Wenn auch die alte Bedeutung von Kessel und Fahne noch nicht ganz dahin ist — noch im Kriege von Granada hat sie sich bewährt und im Kriege der comunidades tritt sie noch einmal in einzelnen Erscheinungen hervor — so ist doch, auch für Spanien, namentlich seit den Kriegen in Neapel und Afrika, das Söldnerthum in raschem Wachsen. Für die auswärtigen Kriege der Krone kommt es wenig mehr darauf an, was die Reichsfürsten Spaniens mit ihrem alten lehnmässigen Aufgebot, desto mehr darauf, was sie mit ihrem Gelde leisten können, wie denn beispielshalber der gewaltige Erzbischof von Toledo den Feldzug nach Oran zum guten Theil aus eigenen Mitteln bestritt (*quod deesset suppleturus de suo*, sagt Mariana XXVIII. 15).

Möglich, dass man in Spanien Darstellungen von ähnlichem Schematismus noch weiter hinauf verfolgen könnte, als ich es mit dem beschränkten Material, das mir zu Gebot steht, kann; doch will ich nicht unterlassen, auf eine Stelle in Peter Martyrs Briefen hinzuweisen, die ganz auf einen ähnlichen Kreis von Anschauungen hinzudeuten scheint. Er sagt ep. 255: ... *Gutterium de Cardenas quem (regina) ab imo erexit ad sublime rerum culmen adeo quod quadraginta amplius dragmarum auri milium censum assequeretur.*

Wir werden später auf die Frage nach dem Ursprung dieser Verzeichnisse einzugehen haben. Dass wenigstens das Verzeichniss A. einen officiellen Charakter nicht haben kann, ergibt sich aus gewissen Fehlern, die weder in der Unsicherheit des für das Schema verwendbaren Materials, noch in der beim wiederholten Abschreiben durch Unkundige erwachsenen Corruption ihren Grund haben können. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Titel der Krone in bestimmter Formel

gebraucht wurde, und wie eine solche bereits 1480 von den katholischen Majestäten festgestellt worden ist (Marineo XIX, 48), so hat ihn Enkel Karl bei seinem Regierungsantritt nicht unterlassen, seinen Titel durch eine Verfügung zu ordnen (Sandoval II. 15). Wenn das Verzeichniss A. die Königreiche Karls aufzählt, *«wie sie gehören in einer ordnung zu steen»*, so wird man wohl erwarten dürfen, dass er die officiële Ordnung des Titels beibehält. Diess ist aber so wenig der Fall, dass es vielmehr Bezeichnungen mit hinüberträgt, welche durchaus gegen den officiële Gebrauch der spanischen Krone sind. Statt des seit Karls Regierungsanfang officiellen *«Rey . . . de las Islas de Canaria, de las Islas Indias y tierra firma del mar Oceano,»* hat das Verzeichniss *«Kayraria die sieben Inseln,»* eine Bezeichnung, von der nicht einmal zu sagen ist, was sie bedeuten will. Allerdings zählte man damals — noch Marineo thut es — sieben kanarische Inseln; aber es ist doch nicht wohl anzunehmen, dass das Verzeichniss zu dem Königreich Canarien eine bloss erklärende Apposition habe setzen wollen, die ganz gegen den Ton dieser Aufzählung sein würde. Fast scheint es, dass mit dem Ausdruck *«die sieben Inseln»* die Entdeckungen jenseits des Oceans gemeint sein sollen; denn die Ansicht, dass man ein neues Festland gefunden, war noch keinesweges allgemein, wie denn Petrus Martyr, der doch die vollständigsten Nachrichten als Mitglied des Real consejo de Indias stets aus erster Hand hatte, noch 1518 von dem putatus continens spricht (ep. 623). Unter der Voraussetzung, dass der Verfasser des Verzeichnisses alles bisher Entdeckte für Inseln hielt, könnte man aus dem anderen Verzeichniss eine Siebenzahl grosser Inseln wohl nachweisen; es wären, wenn man die *«XI tausend Jungfrauen»* und die 47 *«gelobten Inseln»* als kleinere Eilande bei Seite liesse, gemeint: die vier grossen Antillen, Jucatan, die grosse Trinität und Darien. Die Angaben des Alterthums von den sieben *insulae fortunatae* haben einen langen und nachhaltigen Einfluss auf die Meinungen der Zeit, auch als sie bereits durch die neuen Entdeckungen eines Besseren belehrt war, ausgeübt. cf. Humboldt *essen crit. de l'histoire de la géogr. du nouveau continent* II. p. 173; und die *«Insula Antilia genant Septe citade,»* über die kürzlich Ghillani in seiner schönen Monographie über Ritter Martin Behaim Neues beigebracht, ist nur eine der Wendungen jenes alten Glaubens. Man könnte die *«sieben Inseln»* des Verzeichnisses wohl so verstehen, dass seit sich die *«Gegeninsel mit den sieben Städten»* nicht vorgefunden, man die alte

Siebenzahl, an die Geographie des Volksglaubens anknüpfend, auf die neuentdeckten Inseln übertragen, sie mit dieser Zahl gleichsam summarisch bezeichnet habe. So viel zum Verständniss dieser wunderlichen Bezeichnung, die wenigstens durchaus nicht officieller Art ist.

Eben so wenig kann es der nächste Abschnitt, die Einnahmen der einzelnen Königreiche, sein, da sonst Fehler, wie sie dort vorkommen, unmöglich wären. Weder konnte Calabrien und Abruzzo als Nebenland von Neapel aufgeführt werden, noch giebt es ein Königreich von Sanct Jacob von Campostella; und dass das kleine Navarra, wenn es auch jüngst erobertes Land war, $\frac{1}{4}$ der Gesamteinnahme, von 4,500,000 Ducaten 1,500,000 aufbringen sollte, ist doch mehr als bedenklich. Ich lasse dahingestellt, ob damit auch die Angabe über den Betrag des Indischen Quinto an Glaubwürdigkeit verliert, eine Angabe, die sonst für eine der interessantesten Untersuchungen, die über die Goldeinfuhr aus Amerika, einen sehr wichtigen Beitrag gäbe. cf. v. Humboldt *Essai politique sur le Royaume de Nouvelle Espagne* IV. p. 174 ff. Sie würde den von Navagero aufgezeichneten Angaben, auf welche Ranke aufmerksam gemacht hat (Fürsten und Völker p. 353), noch um acht bis zehn Jahre voraus liegen.

Die Abschnitte des Verzeichnisses; welche von den Herzogen, Markgrafen und Grafen handeln, sind zwar durch arge Corruptionen des Abschreibers sehr entstellt, aber im Uebrigen ziemlich vollständig und ohne bedeutende Fehler.

Denn dass der Herzog von Najara Graf genannt ist, wird eben nur als Schreibfehler zu rechnen sein. Und die Auslassung des Herzogtitels von Villahermosa, den das andere Verzeichniss aufführt, ist doppelt gerechtfertigt, theils dadurch, dass der estado im Bereich der Krone Arragonien liegt, theils dadurch, dass die Erbin, 1505 an den Fürsten von Salerno verheirathet, das Erbe an jenes italische Haus der Sanseverino gebracht hat. Ueber das Fehlen des Herzogs von Maqueda wird gleich zu sprechen sein.

Wenn unter den Markgrafen der von Denia (denn das Danne des Verzeichnisses kann nur diesen bedeuten) angeführt wird, dessen «Staat» ebenfalls in der Krone Arragonien liegt, so ist diess allerdings nicht ganz correct; aber es erklärt sich dadurch, dass Don Bernardo de Rojas y Sandoval, Markgraf von Denia, durch König Ferdinand die

castilische Grafschaft Lerma und damit die castilische Grandezza erhalten hatte, so dass es hier genau genommen heissen müsste «der Markgraf von Denia als Graf von Lerma». — Allerdings fehlen mehrere markgräfliche Titel. Einfach fortgelassen ist der Markgraf von Comares, der Vicekönig von Africa, *novus ille marchio Comarensis*, wie Petrus Martyr ep. 344 im August 1518 ihn bezeichnet. Und ebenso ist wenn anders das Verzeichniss B. genau ist, wo der Graf von Tendilla und der Markgraf von Mondejar genannt wird, in diesem Verzeichniss A. der Titel des Markgrafen ausgefallen und nur der seines Sohnes, des Grafen von Tendilla, angeführt; denn allerdings lässt sich aus der Art, wie Petrus Martyr ep. 560 nur einmal, gleich beim Tode des Vaters 1515 an dessen Sohn und Erben *ad marchionem et comitem*, nachher immer bloss *ad marchionem* schreibt, vermuthen, dass der neue Markgraf seinem Sohn sofort den Grafentitel von Tendilla abgetreten habe. — Bei den noch ausserdem hier ausgelassenen Markgrafen dürfte es sich ergeben, dass sie nur unter dieser Aufschrift fehlen, und sich unter den nicht namhaft gemachten Grossmeistern der Orden, den Adelantados, den Marschällen u. s. w. verbergen. Wenigstens bei den Adelantados ist es möglich, weiter nachzukommen. Es fehlt im Verzeichniss der Markgrafen Don Pedro Fajardo Markgraf von Velez y Molina, ferner Don Fadrique Henriquez de Ribera Graf de los Molares, Markgraf von Tarife; jener ist Adelantado von Murcia, dieser von Andalusien, — nur dass die Namen dieser Landschaften unter dem zum Theil höchst corrumpirten des Abschnittes von den Adelantados nicht mehr zu erkennen sind. Wenn uns vorher der Herzog von Maqueda fehlte, so ist Don Diego de Cardenas, Herzog von Maqueda, Adelantado von Granada. cf. Mendoza Dignidades II. 61. 62. Und eben so ist unter den Grafen der von Oñate ausgelassen, weil Don Pedro Velez de Guevara, Graf von Oñate, Adelantado von Leon ist. Für die Richtigkeit dieser Auffassung dürfte es sprechen, dass umgekehrter Weise unter den Adelantados der von Gallicien nicht erwähnt wird, weil der Inhaber des Adelantamiento Don Bernardino Sarmiento, Graf von Ribadavia, unter den Grafen freilich in der entsetzlichen Verstümmelung «Graf von Libadone» vorkommt.

Ueberhaupt ist das Verzeichniss der Grafen, wenn auch die Namen oft gar arg entstellt sind, so weit ich es habe untersuchen können, recht

ständig und genau¹⁾. Es fehlen ausser den Grafentiteln, die Herzog- und Markgrafen zugehören, allerdings noch einige, doch wird nicht weiter zu sagen sein, dass sie nachlässiger Weise ausgefallen. Wird von Haro so wie von Mendoza angegeben, dass bereits unter katholischen Majestäten die Herrn von Palma aus dem Hause Portocarero zu Grafen erhoben sind; hier fehlt der Graf von Palma, neben dieser Portocarero, Herr von Palma, wird an anderer Stelle geführt; der Grafentitel, aus welchem Grunde vermag ich nicht nachzuweisen, wird noch nicht oder nicht mehr in Anwendung gebracht. Man so findet sich unter den Rittern ohne Titel ein Herr von Teba geführt, woraus ich schliessen möchte, dass die Ertheilung der Grafenschaft auf diesen Titel nicht schon vor 1516 erfolgt, oder aus welchen Gründen immer noch nicht in Uebung gekommen ist. Wie das Auslassen des Grafentitels von Oñate zu erklären, ist bereits bemerkt worden; ich muthe, dass der Grafentitel von Belalcazar und der von Cedillo aus ähnlichen Gründen in dem Verzeichniss der Grafen fortgelassen ist. Man endlich unter den Ernennungen vor 1516 die der Grafen de la Puebla del Maestre erwähnt wird, so ist der erste Träger desselben ein Alfonso de Cardenas, der zweite Sohn desjenigen Don Pedro Portocarero, der unter den Rittern ohne Titel in unserm Verzeichniss aufgeführt wird.

Dieser Abschnitt von den *«Spanischen Herren die keinen sondern Titel haben»* ist von ganz besonderem Interesse, da er in Marineo und in Goes gänzlich fehlt, und er würde noch lehrreicher sein, wenn die masslose Corruption der Namen nicht die Herstellung der meisten unmöglich machte. Dass man in dem *Don Johann Arryres her zu terroxiens* den Don Juan Arias de Avila, den *caballero principal del reyno de Toledo y de muy antigua nobleza* erkennt, ist nur dadurch möglich, dass in dem Krieg der comunidades die Zerstörung seines Marktfleckens Torrejon (oder Torrexon) erwähnt wird, s. Petrus Martyr ep. 685, wofür ihm demnächst die Grafschaft Puño en rostro als Entschädigung gegeben ist. Andere Namen werden später ihre Erläuterung finden; nur sei hier schon bemerkt, dass mit Don Johann von Ermaweld, mit Don Teiras, mit Tachone mir wenigstens nicht gelungen ist etwas anzufangen.

1) Den Anfang macht ein Fehler: statt *«Graff von Madica ain amgral, Graff von Astilien»* muss geschrieben werden *«Graff von Madica ain amiral von Castilien»*.

Was die Aufzählung der spanischen Erzbischöfe und Bischöfe trifft, so ist letztere freilich voll arg verderbter Namen, die sich jed meist auf das Richtige zurückführen lassen. Es ergiebt sich, dass Verzeichniss A. zwei Bisthümer ausgelassen hat.

Die Angaben des Verzeichnisses über die Ritterorden ist nicht o Verwirrung, die sich doch nur zum Theil aus der genaueren Darstell des anderen Verzeichnisses erledigt. Die drei Orden haben vier Gro comthure (*comendador mayor*), indem der von St. Jacob je einen in (stilien und Leon hat. Ferner mehrere Comthure: der von St. Jago ge 80, der von Calatrava 36, der von Alcantara 42, deren Einnahmen n dem Verzeichniss B. theilweise bis zu 3 und 4000 Ducaten steig *Sunt et Clavigeri duo, alter Alcantarae, et alter Calatravae*, sagt Marin Und die wohlunterrichtete Schrift *les estats, empires* u. s. w., auf die de Laet in der *Hispania* p. 367 beruft, erwähnt drei reiche Priors 1) *conventus St. Jacobi de Velos* 30,000 *duc.*, 2) *conventus Sancti Ma de Leon* 10,000 *duc.*, 3) *conventus St. Jacobi Hispalensis* 14,000 *d* Aus Antonio de Lebrija (*Aelius Antonius Nebrissensis* in den *Fränkfur Rerum Hisp. script.* tom. II) Decad. 1. lib. 2. cap. 8 ergiebt sich, d der *primor Vellensis* den castilischen, der *primor sancti Marci* den leo schen Convent des Ordens von St. Jacob zu berufen hat. Aus dies Notizen wird man die Verwirrung, die in diesem Theil des Verzei nisses herrscht, beurtheilen können. Wie hier alle unmittelbare A schauung fehlt oder im Verlauf häufigen gedankenlosen Abschreibe verloren gegangen ist, ergiebt sich u. a. daraus, dass den *comendator* der drei Orden grüne Kreuze gegeben sind, die nur denen des Orde von Alcantara zukommen.

4.

Von ungleich grösserer Bedeutung ist das Verzeichniss B.

Schon die Fassung hat etwas Förmliches; von dem König und s nen Vorfahren wird nicht anders als in der Phrase des wenn nicht o ciellen, doch ceremoniösen Styls gesprochen. Das Verzeichniss b schränkt sich nicht auf Spanien oder gar Castilien; es unternimmt e Bild der Gesamtmacht des Königs Karl vorzuführen, wie dieselbe a den vier Häusern, deren Erbe er ist, zusammenwächst.

Den Anfang macht die Aufzählung aller dieser Königreiche, Ft stenthümer u. s. w. Sie ist in ihren sehr eingehenden Einzelheit einige fehlerhaft geschriebene Namen abgerechnet, durchaus corre

Wie denn, um ein Beispiel hervorzuheben, jener prunkhafte Titel des «*regnum maris Oceani*,» dem die Heraldiker der spanischen Krone (cf. *hc Mainold Galerati de titulis Philippi Austrii u. s. w.* Bononiae 1573. p. 27 ff.) nachmals so hohe Bedeutung gegeben haben, sich hier in derjenigen Gestalt zeigt, welche die Formel in Karls V. Titel: «*Rey . . . de las Islas de Canaria, de las Islas Indias, y tierra firma del mar Oceano*» nach ihrem wahren Sinn deutet: «*die Insell von Canarien, die Insell von Indien und Hartland des oceanischen mers*»¹⁾.

Dann folgt die Aufzählung der «*furnemsten vnd principalen lehenmannen vnd getreuen Untersassen*», wenigstens in denjenigen Ländern, die Karl V. von wegen der Häuser Arragonien und Castilien zustehen. Hier ist die Aufzählung der «*Fürsten vnd grossen Lehenmännern*» von wegen der Häuser Burgund und Oestreich an einen anderen Ort versetzt; es würde namentlich die von Burgund wegen der Grenzverhältnisse mit Frankreich, die der Friede von Noyon so eben unberührt lassen hatte, sehr lehrreich sein.

In den Aufzählungen der Lehnsleute sind die von Castilien weitest die vollständigsten, auch durchgehend ihr Census angegeben. Doch begegnen wir da einigen unzweifelhaften Fehlern. Es wird unter den Herzogen der von Escaloña, aber zugleich unter den Markgrafen der von Villena angeführt, obgleich mit verschiedenem Einkommen; nicht einmal der Ausweg bleibt, dass die eine Summe die Einnahme des Herzogthums, die andere die des Markgrafthums sei; denn wie bereits erwähnt, die Markgrafschaft Villena war längst mit der Krone vereinigt, und die Herzoge von Escaloña führten nur noch den Titel von Villena. Nicht minder auffallend ist es, dass unter den Markgrafen der von Satiglana, unter den Grafen der del Real angeführt wird, da jene Markgrafschaft Santillana so gut wie die Grafschaft del Real de Mançanares dem Herzog von Infantado gehört, dessen Erstgeborener bei des Vaters Lebzeiten dessen Titel Graf von Saldaña führt (cf. Petr. Martyr ep. 697), so wie der Sohn des Condestabel von Castilien den des Grafen von Haro, der Sohn des Markgrafen von Villena den des Grafen von Sant Estevan, der Sohn des Markgrafen von Astorga den des

1) Actenmässig liegt mir der vollständige Titel vor in der Vollmacht, welche Karls Abgeordnete zur Verhandlung über die Kaiserwahl der Churfürsten mitbrachten. Dort heisst es: *Rex — Gibraltaris ac Insularum Canariae necnon Insularum Indicarum et terrae firmae maris oceani.*

Grafen von St. Martha u. s. w. Das Verzeichniss B. hat von solchen Grafentiteln Erstgeborener die von Treviño, Tendilla, Haro, Margar aufgeführt, die von Saldanha, Sant Estevan, Castañeda San Martha ausgelassen; ohne dass sich ein hinreichender Grund für diese ungleiche Behandlung erkennen liesse. Wenn es die Markgrafschaft Santillana besonders anführt, so müsste es consequent auch die Markgrafschaft von Coria und Grafschaft von Salvatierra, die dem Herzog von Alba gehören, die Markgrafschaft von Zara und Grafschaft von Casares, die dem Herzog von Arcos gehören, gesondert anführen, was nicht geschieht, zum Beweis, dass nicht die Erträgnisse der estados, gleichgültig, ob irgend ein Grande ihrer mehrere inne hat oder nicht, sondern die Einnahmen der Personen aus ihrem «Staat» oder «Staaten» gemeldet werden sollen. Und eben darum ist die besondere Anführung des Markgrafen von Santillana wenigstens inconsequent.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung, dass das Verzeichniss Personen aufzählen will, spricht insonderheit auch die Angabe über die Adelantados; es nennt nicht den von Gallicien, weil er als Graf von Ribadavia (Rebedame), nicht den von Gallicien, weil er als Graf von Oñate (Quanten) aufgeführt ist; aber es hat den Herzog von Maqueda ausgelassen, weil der Adelantado von Granata genannt wird.

Auch hier ist der Abschnitt «namhafte Rittere von gutem Einflusse» von grossem Interesse und um so lehrreicher, da die meist correct geschriebenen Namen es möglich machen, die genannten Personen genau zu verfolgen. Die spätere Tabelle wird das Weitere ergeben.

Die Aufzählungen der Grossen in Navarra, Arragonien, Sicilien, Valencia und Catalonien sind ungleich unvollständiger, nur bei denen von Sicilien, Valencia und einigen Kataloniern ist der Census mit bemerkbar. Auch die Grossen Neapels, so gross die aufgeführte Reihe ist, sind nicht vollständig aufgezählt. Doch will ich diese Untersuchung nicht weiter verfolgen, da sie von dem Ausgangspunkt, den ich eingenommen, zu weit abführt. Es fehlt bei diesen Namen nicht an Corruption; aber wenn man einigermaassen orientirt ist, so erkennt man schon in dem Burggraven von Vascubreria (Navarra) den Namen de Cabrera, in dem Herzog von Traicte (Neapel) den Namen Trajetto, in dem Markgrafen von Piscayre (Neapel) den bekannten Pescara, in dem Grafen von Ribogorett den Namen Ribagorza u. s. w.

Einen dritten Abschnitt des Verzeichnisses bildet die Aufzählung

Erzbischöfe und Bischöfe. Leider fehlt hier durchgehend der Census. Die Aufzeichnungen hier sind von sehr verschiedenem Werth. Vollkommen genau, leichte Corruptionen der Namen abgerechnet, zeigen sich die der Präläten von Castilien, von den Indischen Inseln (wo «von der *Regna*» das Bisthum *la conception de la Vega* auf St. Domingo ist, und mit *cubio* die Insel Cuba, mit *Parla* Darien und genauer *St. Maria anti-* in Darien gemeint ist). Auch das Verzeichniss der Prälaturen in der Krone Arragonien ist, bis auf das ausgelassene Bisthum von *Albain* und Segorbe, genau. Der arg entstellte Name Calatheu kann nur *Orhuela* bedeuten, ein Name, der bei Marineo mit Recht fehlt, da diess Bisthum 1521 mit dem von Carthagenä zusammengelegt wurde und bis 1564 vereinigt blieb, wo Philipps II. Mehrung der Bisthümer Spaniens ihren Anfang nahm.

Ich unterlasse es, von der Aufzählung der Prälaturen in Sardinien und Sicilien zu sprechen, die nicht wenig corrupt sind. Wichtiger ist uns wegen einer dorthier entnommenen chronologischen Bestimmung die Prüfung der Neapolitanischen. Es ist da allerdings ein Ansatz nach den Provinzen der *Italia Sacra* aufzuzählen; aber der Concipient macht nicht bloss aus den 8 Provinzen drei, sondern er verwirrt obenein in diesen das Schema mehr als einmal. Nur die Provinz Calabrien ist correct nach ihren vier Erzbisthümern abgeschlossen; aber es fehlen in der Aufzählung dem von Regio 4, dem von St. Severina 3 Suffraganbischöfe, jenem die von Bova Geraci Oppido Nicotera, diesem die von Geruntia Strongoli und Isola. Dem lässt das Verzeichniss vier exemte Bisthümer folgen, darunter ganz richtig das von Satriano, das erst 1521 dem Erzbisthum von Campanien incorporirt wurde. Der hier genannte exemte Bischof von Cassano kann nur der Abt von Monte Casino sein, da bereits unter den Suffraganen von Regio der Erzbischof (soll heissen Bischof) von Cassano genannt ist, der freilich in dieser Zeit noch in Anspruch nahm ebenfalls exempt zu sein; erst das Breve Pius V. vom 17. Sept. 1566 hat ihn dem Erzbischof von Regio untergeben, s. Ughello *Ital. sac.* IX. p. 343. Lesen wir demnach den Namen des unter den exemten aufgeführten Bischofs Casino, so ist die Angabe freilich nicht genau, da schon seit 1367 der Titel Abt auf Monte Casino wieder eingeführt ist; doch scheint die Bezeichnung Bischof nicht ganz ausser Übung gekommen zu sein, wie denn in einer Art Neapolitanischen Staatskalenders von 1593 (*Nomi delle provincie, citta, terre, e castella*

u. s. w. *ex officina Horatii Solviani*) angeführt wird: *il Vescovo di M. casino é. l'Abbate di quel luogo.*

Das Material in der weiteren Aufzählung der Prälaturen von N. ist nicht übel, aber es ist durch Zusammenwerfen der kirchlichen ~~namen~~ hie und da verwirrt. Unter dem Titel Provinz Apulien werden erst sämtliche Erzbischöfe auch der übrigen Provinzen Neapels gezählt, dann werden deren Sprengel einzeln durchgenommen, doch dass zwischen durch die Ueberschrift einer neuen Provinz (Landschaft der Arbeit) eintritt, obenein an einer ganz ungehörigen Stelle. Es sind sechs kirchliche Provinzen, um die es sich hier handelt: I. Campfelix, II. Hirpini, III. Basilicata, IV. Apulia, V. Samnium, VI. Salern. Die Reihenfolge der Erzbisthümer in unserer Aufzählung geht ihrer folgenden Maassen fort.

Canosa (soll sein Conza) pr. II.

Lacilensa (soll sein Acerenza) pr. III.

Teranto pr. VI.

Mattra pr. III.

brindisade pr. VI.

Otrante pr. VI.

Bari pr. IV.

Trani pr. IV.

Simpontine pr. IV.

Provinz und Landschaft der Arbeit.

benneventane (Benevento) pr. V.

Salerne pr. III.

Malfe (Amalfi) pr. III.

Surrento pr. I.

Naples pr. I.

Capar (Capua) pr. I.

Dann folgt unter der Ueberschrift:

«in der provincien von Bruge»

d. h. Abruzzo, eine sehr confuse Zusammenstellung. Sie beginnt *«der erzbischoff von Conza,»* gleich als wären die weiter genannten Erzbischöfe keine Suffragane. Dass der wirkliche Erzbischof von Conza unter dem Namen von Canosa (s. o.) verbirgt, ergibt sich aus den angeführten Suffraganbischöfen von Marona (d. i. Muro), Montev und Lacidegna (d. i. Cedogna), und dass sich der Sprengel dieses

Bischofs nicht etwa nach den Abruzzen hinab erstreckt, ist ausser allem Zweifel. Mit dem für die Abruzzen genannten Erzbischof von Conza lässt sich um so weniger etwas anzufangen, als bis zum Jahr 1527 hin dieses Gebiet gar kein Erzbisthum bestand, sondern der Bischof in demselben officie den Titel Aprutinensis führte. Ughello I. p. 342. Erst 1526 wurden mehrere bis dahin exemte Bisthümer, die hier auch unser Verzeichniss, wenn auch nicht mit dieser Bezeichnung, anführt, zu einem bischöflichen Sprengel vereinigt, und dem zum Erzbischof erhöhten Bischof von Chieti (Theodoro Verz.) untergeben, nemlich Lanciano, Atri und Penna (s. die Urkunde bei Ughello tom. VI. p. 756). Die einzige Stelle, wie ich die Anführung von Conza an dieser Stelle zu erklären weiss, ist die folgende sehr äusserliche. Das unter der Ueberschrift «*In dem herzogthum oder Provinzien von Pouille*» zuerst gegebene Verzeichniss sämtlicher Erzbischöfe beginnt mit dem von Canosa, d. i. Conza oder Consa, und in lateinischer Form Compsa oder Cossa; es schliesst:

der erzbischoff von Capua

Der erzbischoff von Canosa (lies Conza)

hat vier suffraganien.

Allerdings bezeichnet in unserm Verzeichniss grössere Schrift, dass mit diesem von erster Stelle her wiederholten Erzbischof von Conza nicht die Reihe der Erzbischöfe fortgesetzt wird, sondern das Specialisiren der einzelnen Genannten beginnt. Jeden der folgenden Absätze beginnt ein Erzbischof dieses Verzeichnisses, und zwar ganz in der Reihenfolge desselben; und um für die unter dem Titel der Abruzzen zusammengeschriebenen Bischöfe gleichfalls einen Erzbischof zu haben, nahm man den, der hinter dem Capuaner folgte und welchen im Original vielleicht eine unterscheidende Schrift nicht sonderte; diess war um so leichter, wenn etwa dem Verfasser des Originals oder dem Uebersetzer eine undeutliche Handschrift vorlag, die den Namen an der Spitze der erzbischöflichen Reihe Canosa, den Namen, der ihrem Schluss folgte, Consa lesen liess. Jedenfalls ist dieser Erzbischof von Conza in Abruzzo ein blosser Fehler.

Nicht minder seltsam ist es, welche Namen unter dem Titel der Abruzzen zusammengefasst werden. Der Bischof von Lypani (d. h. Lipari) gehört zum Königreich Sicilien, der von Cayette (Gaeta) ist in der Terra di lavoro, die von Molfette und Monopoli in der Terra di Bari, also in der kirchlichen Provinz Apulien, der von Tremento (d. i. Triventi) in

der Capitana; die übrigen bischöflichen Orte Terani (d. i. Teramo), L'Aquila (d. i. Aquila), Thete (d. i. Chieti), Solmone (d. i. Sulmona), Atri und Pene (d. i. citta di Penna), liegen in den Abruzzen. Die sämtlichen zusammen genannten Bisthümer sind übrigens exempt.

Das Verzeichniss der Neapolitanischen Prälatur hat noch manche kleine Unrichtigkeiten, von Auslassungen nicht zu sprechen. Unter den Suffraganen von Conza wird der Bischof von Montepoluse genannt, der seit 1463 exempt war; unter den Suffraganen von Bari der Bischof von Canina, da doch diess Bisthum von dem Erzbischof von Nazareth seit 1466 mit besessen wird. Ughello VII. p. 770 u. s. w.

Doch es wird das Bemerkte genügen, um zu zeigen, bis zu welchem Grade dieser Theil des Verzeichnisses gestattet, ihn zu chronologischen Combinationen zu benutzen. Wenn hier das Erzbisthum von Bari noch gesondert von dem von Acerenza genannt wird, die beide vereinigt worden sind, so schwächt es die Kraft des dorthin genommenen Beweises, wenn das Bisthum von Canina statt zum Erzbisthum von Nazareth zu dem von Bari gerechnet wird, dem es allerdings früher untergeben war. Ughello VII. p. 789.

Von den beiden letzten Abschnitten des Verzeichnisses habe ich nicht viel zu sagen.

Der vierte berichtet über die grossen Orden Spaniens und die denselben gehörenden Comthureien. Die mitgetheilten Schätzungen weichen bedeutend von denjenigen Angaben ab, welche aus dieser und der nächstfolgenden Zeit, u. a. bei Laborde *Itineraire descriptif de l'Espagne* V. p. 100 und bei Prescott I. p. 250 ff. zu finden sind.

Der letzte Abschnitt endlich, die neuen Entdeckungen betreffend, ist bei Weitem der unbedeutendste der ganzen Zusammenstellung. Wie er enthält, steht weit hinter den Kenntnissen zurück, die beispielshalber die damals bereits im Druck veröffentlichten drei ersten Decaden des Petrus Martyr zeigen. Mit welcher Flüchtigkeit er gearbeitet ist, zeigt nicht bloss die Auslassung der vierten von den vier grossen Antillen, sondern mehr noch die fast durchgehende Confusion in der geographischen Orientirung der einzelnen Gebiete, welche aufgeführt werden.

5.

Es würde über den Kreis meiner Aufgabe hinausführen, wenn ich mich auf die Prüfung der Angaben Marineo's einlassen wollte, obsch-

ne solche, wenigstens in so fern nicht ohne Interesse wäre, als sie liegen könnte, und wie weit den gleichsam unter des Kaisers Augen gefassten Denkmärdigkeiten unsre Verzeichnisse an Werth nachstehen, und ob ihr Werth um so viel grösser sind als die Marineo's, dass sie ein anderer Weise empfehlender Ursprung nicht wohl denkbar wäre.

Wenigstens Einiges will ich hervorheben, weil es Fehlern in un-
sern Verzeichnissen ähnlich ist und ihnen damit zur Erläuterung dient.

Marineo sagt in der einleitenden *brevis summa rerum quibus Hispania regnat* (lib. I. cap. 3): *quid de sexaginta et sex pontificatibus Hispaniae quos alio loco nominatim recensebimus, uniuscujusque reditus commentes. Et eodem modo magnatum domus et census referemus; vidimus et numeravimus in Hispania principatus centum sexaginta interites et pontifices.* Aber wo die Prälaten *nominatim* aufgeführt werden sollen, sagt Marineo: *qui sunt numero quinque et quinquaginta;* und er zählt dann

in Castilien	33,
in Arragonien	15,
in Portugal	8,
	<hr/>
	56.

Der Fehler ist ein sehr erklärlicher. Marineo hat für jene Zahl 66 ein Schema vor Augen gehabt, das auch die neuen Episcopata in Amerika umfasste. Marineo verzeichnet Granden

in Castilien	62,
in Arragonien	20,
in Portugal	15,
	<hr/>
	97,

was für die Zahl der *centum sexaginta principatus* (geistliche und weltliche Reichsfürstenthümer) entweder 153 oder 163 ergiebt. Aber jene Zahl 160 ist noch in anderer Weise sehr bedenklich. Mochte der Admiral in Indien, der Herzog von Veragua und andere Granden, deren Staaten in der neuen Welt lagen, ausgelassen sein, aber nicht einmal die Castilianer, geschweige die Granden in der Krone von Arragonien und vollzählig. Wenigstens von den Castilianern will ich eingehender rechnen.

Marineo lässt aus den Grafen von Altamira Don Lope Osorio de Cosco; ferner den Grafen von Melgar, damals Don Fernando Enriquez,

der erst 1538 nach dem Tode seines kinderlosen Bruders, des Admirals von Castilien, Don Fadrique Enriquez, Grafen zu ~~Medina~~ und Herzog von Medina de Rio secco, dessen Staaten und Titel erbt. Ferner ~~ausgelassen~~ ist der Graf von Andrade, den Sandoval II. 47 fol. 60 als *gran cavallero y primer conde de Andrade* erwähnt.

Besonders auffallend ist seine Art, wenn man vergleicht, wie er in vier ziemlich analogen Fällen verschieden verfährt.

Er nennt unter den castilischen Herzögen den früher besprochenen *Dux Sese et Terrae Novae comesque Caprensis cognomento Cordoba*. Die Tochter des gran Capitan aus dem Hause Cordova war mit dem Sohn des Grafen von Cabra aus dem Hause Cordova vermählt; der Sohn dieser Ehe, Gonsalvo Fernandez de Cordova, hatte 1533 die spanische Grafschaft und die neapolitanische Herzogthümer inne.

Er nennt nicht den Herzog von Villahermosa, den de Goes keinesweges versäumt. Diess Herzogthum ist durch Heirath an den Neapolitaner Fernando Sanseverino, Prinzen von Salerno, gekommen. v. Imhof *Historia Hisp. et Ital. geneal.* p. 66.

Er nennt den Markgrafen von Villa franca: *Marchio Villae Francae cui cognomento est Toletum*. Die Erbtochter des ersten Markgrafen von Villa franca, Don Luys Pimentel, brachte die Markgrafschaft ihrem Gemahl Don Pedro Alvarez de Toledo, dem bekannten Vicekönig Karls V. in Neapel, dem zweiten Sohn des Herzogs von Alba.

Er nennt den Markgrafen von Cenede: *Marchio Zenetanus de Mendocia familia*. Dieser ist niemand anders als Graf Heinrich von Nassau, oder, wie er sich in einem mir vorliegenden Briefe an den Sächsischen Churfürsten in eben dem Jahr, wo Marineo's Buch erschien, unterschreibt: *«Heinrich Graf zu Nassau Marggraue zu Zenette Graf zu Catzenelbogen Vianden vnd Diest Herr zu Breda»*.

Wir haben die Briefe des Grafen Heinrich an seinen Bruder Wilhelm, aus denen sich das Sachverhältniss sehr genau ergibt (in Joh. v. Arnoldi historische Denkwürdigkeiten p. 190 ff.). Das spanische Markgrathum, das Graf Heinrich erheirathete, war für den Sohn des Cardinal Don Pedro Gonzalez de Mendoza, Erzbischofs von Toledo, gegründet worden. Navagero fol. 40. Graf Heinrich sagt in seinem Briefe freilich: der Vater des Markgrafen sei *«nach seiner hausfrauen Todt bischof zu Toledo vnd cardinal worden»*, aber eigenhändig und in Chiffren fügt er in Nachschrift hinzu: *«Bruder, wie wol ich dir schreib das dieser dochter alter-*

...vater nach seiner hausfrauen tode bischof vnd cardinal sey worden; so ist
dennoch also nicht vnd dieser dochter vater ist Bastart gewest, das hab
mir allein nit wollen verhalten vnd dunkt mich nit von noten seyn andern
von zu sagen». Beim Tode des Bischofsohnes und ersten Markgrafen,
Anfangs 1523, fiel das Erbe auf die älteste der drei Töchter, die er hin-
terliess, auf die schöne und geistvolle Menzia; «ist redlich hubsch vnd nit
über sechzehen Jar alt», schreibt Graf Heinrich. «Dieselbig eldeste dochter
ist nach hispanischem herkomen vnd gewonheit alle Irs hern vaters sel.
verlassene barschaft Stete Schlosse Lantschaft bewegliche vnd vnbeweg-
liche guter auszgescheiden allein etwas, doch wenig, barschaft vnd varender
theil darin die andern zwoe. jungere schwestern zu etlichem teil mit zugelas-
sen werden»; er fügt hinzu, er sei «genugsam vnd glaublichen berichtet»,
dass das Erbe der ältesten Tochter «an barem gelde besunderlichen gross
ist vnd das sy auch sunder das noch hab vast die besten landtschaften vnd
wasser in gantz Hispanien desgleichen über das alles 25,000 oder 26,000
ducaten jerklicher guter renten». Diese reiche Erbin hatte der Kaiser dem
zum zweiten Male verwittweten Grafen Heinrich bestimmt, nicht bloss
um ihn für viele wichtige Dienste endlich einmal zu belohnen, sondern
auch damit sie nicht einem schon mächtigen Spanier zu Theil werde,
wo denn «derselbig her ire gemahel vielleicht darnach nit für I. M. in diesen
iren Kunigreichen wie die nu zur Zeit steen, seyn vnd mit samt seiner vnd
ihrer gemahel frundschaften gegen I. M. etwas furnemen oder handeln wolt,
in der I. M. zu mechtig werden vnd solches I. M. zu grossen nachteil ge-
lungen mocht». Es war niemand anders als der alte Herzog von Alba, der
für seinen Enkel, den später so gewaltigen Gegner der Nassauer, um
die schöne Menzia warb; Graf Heinrich nennt ihn ausdrücklich «Ir vnd
mein widerpartey». (p. 198.) Die Ehepacten wurden am 27. Juni 1524
vollzogen und desselben Tages vom Kaiser bestätigt. In dem reichen
und vielbewegten Leben jener Zeit bildet der markgräfliche Hof in dem
schönen Schloss von Calahorra einen der anziehendsten Punkte; um die
hochgebildete Menzia sammelten sich gern die emporstrebenden Geister
Spaniens, wie denn Genesio Sepulveda und Alonso Garzias Matamor be-
sonders genannt werden; und die hohe staatsmännische Stellung Hein-
richs zog nicht minder Fürsten und Herrn aus Deutschland, Niederland
und Spanien in diese Kreise.

Gewiss correct wird Graf Heinrichs Angabe über die Einnahmen
der Markgrafschaft sein; noch an einer zweiten Stelle (Brief vom 28.

Juni 1524) berechnet er ihre Einkünfte: *«was die marggrävin zubringt das ist angeschlagen auf zehen Cuenten und meines achtens zum allerwenigsten ober die neun Cuenten bis zu zehen»*. Er fügt hinzu, eine Cuente sei 265 Ducaten 250 Maravedis (375 = 4 Ducaten). Diess giebt einen Anhalt um die sonstigen Schätzungen nach ihrem Werth zu controliren: die Markgrafschaft wird geschätzt

vor 1524	{	in Verz. A	auf	45,000 Duc.
		in Verz. B	-	49,000 -
nach 1524	{	bei Navagero	-	30,000 -
		bei Marineo	-	30,000 -

und doch hatte Menzia, wenn auch nicht viel, an ihre Schwestern abgeben müssen, und dass Graf Heinrich über ihre Verschwendung unzufrieden gewesen habe, sagt wenigstens Münch in der Geschichte des Hauses Nassau-Oranien III. p. 248; wenigstens gewachsen wird das Einkommen der Markgrafschaft nicht sein, man müsste denn annehmen, dass Marineo der Markgrafschaft die 5 Cuenten (etwa 13,000 Duc.) Renten zulegt, die bei Gelegenheit der Vermählung Graf Heinrich vom Kaiser erhielt.

Nur dass dann um so auffallender seine Angabe ist: *Marchio Zenetanus de Mendocia familia*. Entweder er musste die Markgrafschaft ganz übergehen, wie er mit dem Herzogthum von Villahermoza gethan, weil sie an einen ausländischen Herren durch Vermählung übergegangen war, oder er musste, wie er bei dem Herzog von Sessa, Grafen von Cabra, gethan, auch der Grafschaften Vianden und St. Veit u. s. w. erwähnen. Noch weniger hilft jener Ausweg bei der Angabe des Navagero: der spricht nicht von dem, was der Markgraf von Cenete seiner Zeit hat, sondern von der Ausstattung, die dem ersten Markgrafen sein Vater, der Cardinal, gegeben hat: *havendo fatto il primogenito Marchese de Zinete con trenta mila ducati d'entrata*.

Es mag diess genügen, um wenigstens in einem einzelnen Fall die Art der Angaben Marineo's zu charakterisiren. Die Fehler unsrer Verzeichnisse, soweit sie nicht Schuld der Uebersetzung und des Abschreibers sind, erscheinen in der That nicht eben bedeutender, als die des königlichen Historiographen.

6.

s dürfte nicht ohne Interesse sein, die Censusangaben beider Ver-
sse mit denen Marineo's zusammenzustellen; es wird sich dabei
er entstellte Name ohne weiteres berichtigen.

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census.		
			Verz. A. m. d.	Verz. B. m. d.	Marineo m. d.
Herzöge.					
b G. Herio	freyes	H. Frias G. Haro	50	67	60
ntag M. San-	dinfantasgo	H. Infantado M. Santil-	30	40	50
s G. Saldana		lana G. Saldaña u.			
Mancanares		Real de Mancanares			
M. Coria G.	Olva	H. Alba M. Coria G. Sal-	30	32	50
tera		vatierra			
l a Sydonall	Medine Sidonie	H. Medina Sidonia G.	10	44	55
lle u. St. Lux		Niebla Herr St. Lucar			
ar G. Van-	Begar	H. Bejar G. Bañares	24	32	40
lena Celli G.	Medina Celi	H. Medina Celi G. Puerta	24	25	30
Santa Maria					
zere	Nagere	H. Najera G. Treviño	fehlt	22	30
ugkerch G.	Albuquerque	H. Albuquerque G. Le-	30	22	25
sma		desma			
quis M. Sarra	Arques	H. Arcos M. Zara G.	30	24	25
isena		Casares			
	Villechermoze	H. Villahermoja	—	25	—
t. v. Granada	ad. von Granada	H. v. Maqueda	fehlt	32	30
arkgrafen.					
G. v. Stal-	Villene	M. Villena G. v. St. Este-	fehlt	40	60
		van H. v. Escaluña			
es	storghe	M. Astorga G. St. Martha	15	19	25
te	Menete	M. Cenete	15	19	30
	Pliege	M. Priego	16	19	40
	Moye	M. Moja	15	11	—
e	Villafranke	M. Villafranca	12	6	10
	Aguillard	M. Aguilar G. Castañede	12	8	12
	Denn	M. Denia G. Lerma	10	25	14
	comare	M. Comares	—	8	12
	Ayore	M. Tavera (?)	—	15	—
1 Thut	Belles	M. Velez y Molina ad.	11	19	30
		von Murcia			
1 Saule	Taliffes	M. von Tarifa	11	24	30
		G. de los Molares			
		ad. von Andalusien			
	Mondegas	Mondejar Graf v. Ten-	—	14	15
		dilla			

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census.	
			Verz. A. m. d.	Verz. B. m. d.
3. Grafen.				
Madica Admiral von Castilien	Modique A. v. Cast.	Graf von Modica Adm. von Castilien.	32	25
.....	amiral von Yn- dien	Diego Colon Adm. von Indien	fehlt	15
Benebente	Bennevent	Benavente	30	40
Urnene	Urnane	Ureña	20	32
Miranda	Mirandes	Miranda	16	16
Castro	Castre	Castro	10	7
Mage	? Baylen	15	—
Mantapo	Montagut	Monte agudo	10	8
Orpesse	Oropest	Oropesa	12	7
Lemos	Lemos	Lemos	10	8
Mautren	Monterey	8	—
Bondie	Buenda	Buendia	8	6
Alua	Alua belist	Alua de Aliste	8	14
Termiron	Tremms	Treviño	8	6
Paradis	Paradis	Paredes	8	6
dorsarne	Osornie	Osorno	8	8
Cabre	Cabres	Cabre	16	16
Tendille	Tendille	Tendilla	15	10
Ongiratzte	Orgaz	8	—
Sanaters	? San Martha	8	—
Salienis	Salmes	Salinas d'Añaja	8	8
Aquilar	Aguilbard	Aguillar de Inestrillas	10	16
Sirelles	Siruckel	Sirvela	8	8
Viene	Nyene	Nieva	8	5
Sallida	Fuenstelde	Fuen salida	6	4
Altamgre	Altamira	Altamira	6	6
Lybedon	Ribeder	Ribadea	6	6
Libadone	Rebadamme	Ribadavia	6	4
Camynes	Camegne	Camiña	6	4
Sifantes	Afuentren	Cifuentes	8	6
Coreppe	Coranne	Cruña	10	11
Pregel	Priege	Priego	6	6
Sant Steffan	? Sant	St. Estevan de el Puerto	8	3
Vallenz	Valence	Valencia de Campós	8	8
Medelin	Medelye	Medelin	8	7
Castemedede	Castañeda	8	—
Carobilles	Haro	Haro	8	10
Melpur	Melgar	Melgar	8	8
Linnis	Lune	Luna	12	6
Salvater Italitia	Salvetevre	Salvatierre de Alava	10	13
Aigemond	Ayemonte	Ayamonte	10	11

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census.		
			Verz. A. m. d.	Verz. B. m. d.	Marineo m. d.
Andreda	Andrayos	Andrade	10	8	—
.....	Feries	Feria	—	19	—
.....	del Real	del Real de Mançanares	—	5	—
ad. von Leon	Quanten	Oñate	6	3	4
.....	Benalcacar	Belalcaçar	—	16	—
4. Vizcondes.					
Veldwerne	Valduerna	8	—	8
Wyuere	Biver	5	—	4

5. Für den nächstfolgenden Abschnitt fehlt uns eine Aufzeichnung des Marineo, und auch unsere beiden Verzeichnisse stimmen nur in wenigen Namen zusammen. Zur besseren Orientirung wird es dienen, wenn ich diesen ihre vollen Namen beifüge, so weit ich sie habe finden können.

Ritter ohne besonderen Titel.

Don Johann von Ermaweld (A)	24 m. d.
Don Petro Parte querrero (A): Don Pedro Portocarero, señor de Moguer y Villanueva del Fresno	22 - -
(Don Pedro Port carero [B])	22 - -
Der vogt oder Statthalter von den Zilles (A) d. i. von Tordesillas, der Residenz der Königin Johanna: Don Hernando de Tobar, que fue capitan de la guarda y caçador mayor de su Alteza (Sandoval I. c. 22)	10 - -
Parte querwil her zu Palma (A): Don Luys Portocarero Herr und seit 1507 Graf zu Palma	10 - -
Don Johann de Lysbere (A).	
Don Alonso Tellisgren (A): Don Alonso Teltez Giron, señor de la Puebla de Montalvan	10 - -
Don Anthonio de Cordela (A): Don Antonio Fernandez de Cordova y Mendoça, Bruder des Don Diego, Grafen von Cabra	8 - -
Don Jenge von Volaschgo (A) soll wohl ein Don Inigo de Velasco sein, möglicher Weise der Sohn des Grafen von Haro, der Enkel des alten Condestabel von Castilien, der 1528 hochbejahrt starb, Don Inigo Fernandez de Velasco	4 - -
Don Digo von Reyas (A): Don Diego de Royas (Manrique)	6 - -
Don Terres (A)	6 - -

Don Ablemisse her zu alkandra (A): Don Alonso Fernandez de Cordova Montemayor, señor de Alcaudete	20 m.
Don Johann Arryres her zu terroxien (A): Don Juan Aries (B): Don Juan Arias de Avila, señor de Puño en rostro (y Torrejon de Velasco)	4 -
Cathone (A)	8 -
Consalio Varnandus (A): Elvira, Tochter des Don Gonsalvo Fernandez de Cordova, Herzog von Sessa u. s. w.	23 -
Don Digo von Camigo (A)	8 -
Don Digo von Mangere (A) soll wohl ein Diego (von Toledo), Herr von Mancera sein	15 -
Don Johann von Buszmacher zu Thebe (A) soll wohl ein Don Juan de Guzman, Herr von Teba, sein	8 -
Don Rodrigo Moria (B): Don Rodrigo Diaz de Mendoza, señor de Moron	14 -
Don Fernando Enriquez (B): Don Fernando Enriquez de Ribera, Bruder des Markgrafen von Tarifa	8 -
Don Fernando von Bobadilla (B): Don Fernando de Cabrera y Bobadilla, demnächst Graf von Chinchon	8 -
Don Pero Lase (B): Don Pedro Lasso de la Vega y Guzman, señor de Batres y de los Arcos	6 -
Don D... von Mendoca (B): Don Diego Hurtado de Mendoza, später Graf von Melito und Gran Giustiziaro von Neapel	12 -
Don Juan de Silba (B): Don Juan de Sylva y Ribera, notario mayor des Königreiches Toledo	7 -
Don luys Ponce (B): Don Luys Ponce de Leon y Cordova	8 -
D. de Royas (B) entweder wie oben Don Diego de Royas Manrique oder Don Juan de Royas, señor de Monzon, der demnächst Markgraf von Poza wurde	7 -
Don hurtado (B) soll wohl sein: Don Diego Hurtado de Mendoza, señor de Cañete, demnächst Markgraf von Cañete	7 -
Louys Carillo (B): Don Luys Carillo de Albornoz, señor de Torralua y Beteta	7 -

Ausser den bisher angeführten Einnahmen bieten sich noch d jenigen zur Vergleichung, welche das Verzeichniss B. und Marineo v Grossen in Valencia und Catalonien anführen.

Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census in V. B.	Cens. in Ma
Herzog von Segorb	H. von Segorbe	30 m. d.	17 m. d.
Herzog von Gandie	H. von Gandia (Borgia)	40 - -	12 - -
Graf von Olme	G. von Oliva	4 - -	5 - -

on Cossantame	G. von Consentaina	5 m. d.	4 m. d.
on Albeyde	G. von Albaida	4 - -	4 - -
on Elmeyrade	G. von Almenara	2 - -	4 - -
raf von Chelve	Vizconde von Chelve	15 - -	- - -
g von Cardonien	H. von Cardone	50 - -	30 - -

Schliesslich möge die Zusammenstellung der bischöflichen Einnah-
 , wie sie in Verzeichniss A, in Marineo und de Goes verzeichnet
 , folgen; letzteren nehme ich hinzu, weil er doch nicht ausschliess-
 Marineo gefolgt zu sein scheint. Ich füge die besonders arg cor-
 ripten Namen des Verzeichnisses A. in Parenthese bei.

	Verz. A.	Marin.	de Goes
Erzbischof von Toledo	50	80	150
Compostella	20	20	20
Sevilla	30	24	24
Granada	12	10	10
Bischof von Burgos	12	20	20
Jaen (Sigene)	8	10	10
Ciudad Rodrigo (Pellerit)	12	4	4
Astorga (destria)	10	4	4
Leon	6	8	8
Cordua	10	12	12
Palencia (Fasen)	8	13	13
Placentia	10	15	15
Salamanca	10	10	10
Calahorre (Chelcorre)	6	12	12
Badajoz (Vadejar)	6	6	6
Segovia (Segenne)	6	14	14
Siguenza (Seigus)	6	20	20
Avila	8	8	8
Cuenca (Quenca)	11	16	16
Coria (Cerire)	6	8	8
Cartagena	6	5	5
Orense (Derrenices)	6	3	3
Guadix (Danniyade)	5	2	2
Mondonedo (Monterguede)	5	4½	4½
Lugo (Linge)	5	4½	4½
Malaga	5	10	10
Almeria	5	4½	4½
Zamora (Camore)	5	4½	4½
Cadix (Celles, bei de Goes Callixenses)	5	8½	8½
Tui (Thoe)	5	2	2
Osma (fehlt in A)	10	10	10
Oviedo (fehlt in A)	—	6	6
		25	

7.

Es bleibt mir noch übrig, zu untersuchen, wo unsre beiden Verzeichnisse geschrieben, ob sie Original oder Uebersetzung sind, was zu ihrer Abfassung Anlass gab, wie sie an den Chursächsischen Hof gekommen sein mögen.

Ich will nicht läugnen, dass ich mich Anfangs in nicht geringer Verlegenheit diesen Fragen gegenüber befand. Die erste Handhabe hat mir, wenigstens in Betreff des ungleich wichtigeren Verzeichnisses mit dem Wasserzeichen des Papiers, auf dem es geschrieben ist. Ich fand es wieder in dem Papier, das im Herbst 1520 in den Cölnner Verhandlungen zwischen Mercurio Gattinara und Wilhelm von Croy (Chievres) auf der einen, Spalatin und Kanzler Brück auf der andern Seite gebraucht worden ist; das *breve compendium perlocutorum*, von Spalatin's Hand auf solchem Papier geschrieben, haben die kaiserlichen Räte dem schon abgereisten Churfürsten nachgeschickt. Wieder ist das gleiche Papier in den Acten des Wormser Reichstags: das Concept des churfürstlichen Geleitbriefes für Luther (d. d. 11. März 1521), ein Bericht von Veit Warberg über Luthers Ankunft an Herzog Johann von Sachsen, ein Bericht Spalatin's über des Priors vom Predigerorden zu Augsburg Vorschlag in Luthers Sache, *cito legenda vel audienda*, schreibt Spalatin auf der Adresse an seinen Churfürsten.

Wenigstens als ein Fingerzeig für die weitere Untersuchung mochte diess gelten. Dass man am Rhein so ins Einzelne gehende Kenntnisse der spanischen Verhältnisse gehabt haben sollte, um diese Verzeichnisse dort zu concipiren, schien wenig glaublich. Wahrscheinlich waren sie ursprünglich in Spanien und zwar, da das eine nur, das andere wenigstens überwiegend genauer von castilischen Verhältnissen spricht, im Bereich der Krone Castilien verfasst. Wenigstens in dem Verzeichnisse schimmert noch die Farbe des spanisch geschriebenen Originals durch. Wenn in dem tributpflichtigen Afrika die «*konige von Tvererenz und Detenez*» genannt werden, so ist jene Bezeichnung des Tenicus Rex, wie Mariana xxix. 22 ihn nennt, nicht aus einem lateinischen Ausdruck, wohl aber aus dem spanischen *los reyes de tremezen y de tenes* erklärlich. Zu dem «*konigreich von Corfene*» wird man weniger leicht in dem lateinischen oder italienischen Corsica, als in dem spanischen Corcega, oder wie man jener Zeit schrieb, Corçega, den Anlass finden; und der Name der Insel Majorca ist möglichst dem spanischen Laut entsprechend Mail-

que geschrieben. Selbst unter den italienischen Namen finden sich die, welche deutlich die spanische Aussprache wiedergeben, so wie Girace zu Jherasse wird. Und wenn von den Orden Spaniens gesagt ist, dass man den Grossmeister «den meistritat» heisse, so kann wohl nur auf das Spanische maestrazgo zurückweisen. Auf demselben Grund wird das wundersame Bisthum «von der trostarien» in der Diocese von Regio zurückzuführen sein; bei genauerem Studium dieser Stelle ergibt sich, dass nur das Bisthum von Taverna gemeint werden kann; natürlich nicht daraus, wohl aber aus dem synonymen Osteria oder vielmehr nach der spanischen Form Hosteria, konnte jener Name entstehen. Es mag dem spanischen Concipienten ein Hof «von der Kneipe» doch zu anstössig gewesen sein und er setzte das anständigere hosteria, dessen Anfangsbuchstabe h nach der Sitte jener Zeit leicht für tr gelesen werden konnte. Später in Salazar de Mendoza Monarquía de España tom. I. p. 372 wird der Bischof von Castela als Bischof von Castelamar de la Bruca genannt.

Das Verzeichniss A. ist zu fehlerhaft geschrieben, als dass man auf irgend welchem Wege verfahren könnte. Doch werden Formen wie Graf von Osorno (d'Osorno), Bischof von Astoria (d'astorga), von derrenices (derrenices) wenigstens auf ein lateinisches Original zu schliessen verbietet; streng genommen führen sie auf ein italienisches.

Das Verzeichniss B. hat zahlreiche deutsche Namen; während die Namen der deutschen Landschaften, die nicht ganz bekannt sein mochten, sich in der spanischen Form anschliessen (Carinte, Carniole, Ferrete, das damals so geschrieben wurde¹⁾, oder ganz unverstanden sind (so Gourst für die Grafschaft Görz, die spanisch Goricia heisst, so dass wohl ursprünglich statt Gourst Gorist geschrieben sein mag), sind die Namen der niederrheinischen Nachbarschaft in der landestüblichen Form geschrieben, Antorp, Namen, Cofelentz, statt Conflance s. Lanz corresp. I. p. 124) und fast ohne Fehler geschrieben; nur Hosterland statt Ostervant hat mir aufgefallen.

Der Dialect dieses Verzeichnisses ist allerdings jenes summarische Niederdeutsch, das sich in den fürstlichen Kanzelleien bereits ziemlich bestimmt ausgeprägt hatte. Nur im Orthographischen pflegte sich noch etwas der localer Dialect hie und da erkennbar zu machen; und in diesem

¹⁾ Salazar de Mendoza Monarquía II. p. 42 sagt: *el condado de Phirets ò Ferreta.*

Sinn hat das Verzeichniss B. eine gewisse niederrheinische Farbe; es begegnet dem Schreiber wohl gehoiren, oder gar voes statt Fuss, und Oireltern statt Urältern zu schreiben; auch die huseré gehören dahin und ein Oberdeutscher hätte eher Kriechenland als greckenland geschrieben.

Schon früher ist bemerklich gemacht worden, warum dem Verzeichniss A. unmöglich ein officieller Ursprung zugewiesen werden kann. Freilich ist die umfassendere Darstellung in Verzeichniss B. ungleich förmlicher; sie muss von Jemandem verfasst sein, der sehr gut orientirt und dem die so zu sagen publicistische Lage der verschiedenen Häuser die sich in Karl V. vereinigten, in gleichmässiger Weise gegenwärtig war; aber der letzte Abschnitt, welcher über Indien handelt, zeigt an zweifelhaft, dass sie nicht von officieller Stelle her stammt. Es kann keine Frage sein, dass man dort bereits ein ganz anderes und anders geartetes Material besass, als in diesem Abriss sich wiedererkennen lässt. Man müsste denn den Maassstab in jenem Ausdruck Herreras (*Dec. lib. 2. cap. 19*) finden wollen, in dem das arge Regiment, welches die flandrischen Rätthe des jungen Königs bis zu seiner Ankunft in Spanien führten, auch nach dieser Seite hin charakterisirt wird; er sagt: *Mosin de Gebres principal consultor de las mercedes del Rey, no sabia lo que era las Indias.*

Wenn man diese Beschreibung der Indischen Entdeckungen liest, so kann man nicht umhin, zu empfinden, dass sie geschrieben ist; um einen möglichst grossen Eindruck von König Karls Macht hervorzubringen. Ja die Haltung des ganzen Schriftstückes ist von der Art, dass man wohl erkennt, wie es darauf abgesehen ist, König Karls unermessliche Hilfsmittel, seine und seiner Vorfahren Verdienst um die Sicherheit und Ausbreitung des christlichen Glaubens, sein ungemein selbstständiges Verhältniss zu der Prälatur Spaniens dem heiligen Stuhl gegenüber, seine grosse europäische Stellung recht anschaulich zu machen.

Die Abfassungszeit beider Verzeichnisse führt uns auf eine Situation der deutschen und europäischen Politik, in der es allerdings von Interesse war, dass man am chursächsischen Hof die Stellung Karls so auffasste, wie namentlich das Verzeichniss B. sie zu schildern beflissen ist. Es galt die neue Kaiserwahl.

Bekanntlich hat Kaiser Maximilian noch auf dem Augsburger Reichstage 1518 den Versuch gemacht, sich seinen Enkel Karl zum Nachfolger

Reich wählen zu lassen. Vier Churfürsten verpflichteten sich durch Vertrag vom 27. August in diesem Sinn. Wenn Friedrich von Sach- «nicht zu gewinnen war», wie Hrn. Ranke's Ausdruck ist, so zweifle, dass der berühmte Historiker mit dem Beisatz «der so vielfach gekette» den Grund der Weigerung richtig angedeutet hat. Am wenigsten das persönliche Verhältniss Maxens und Friedrichs ist der Art, dass sich begnügen könnte, des Churfürsten Verhalten in jener Frage als dergleichen üble Laune motivirt zu sehen. Nur billig ist es, wenn Ranke in der Darstellung der Werbungen um die Wahl nach Kaiser Maxens Tod hervorhebt, welches Ansehn Friedrich der Weise im Reich hatte, wie die moralische Autorität, die Bestimmung der öffentlichen Meinung von seiner Stimme abhing, wie man alles versuchen musste, zu gewinnen, während dieser Fürst allein allen Bestechungen und Vorgesprächen unzugänglich war und blieb. «Indessen,» so fährt Herr Ke fort, «es ist wohl auf Erden keine Stellung, die nicht auf irgend einer Seite zugänglich wäre.» Er meint, die angebotene Verlobung des Prinzen Johann Friedrich mit des Kaisers Schwester habe die entscheidende Wendung gebracht; «die Dinge waren nun wohl damals nicht bekannt, allein sie fühlten sich durch und schon zweifelte man nicht mehr an dem Ausgang.»¹⁾

Es ist wahr, dass Karls Gesandter, Graf Heinrich von Nassau, der schon der Wahl an Friedrich gesandt war, am 16. Mai von Rudolstadt (s. Mone Anzeiger der deutschen Vorzeit 1836. p. 406) in jenem Sinne schreibt: «wolle der Kaiser die Sache nicht vergeblich unternommen werden, so möge er so schnell wie möglich Vollmacht schicken, den Ehevertrag abzuschliessen, darin liege das einzige Mittel, zum Ziel zu kommen.» Natürlich dass diejenigen diese Sache so auffassten und darstellten, welche sie gefördert zu sehen wünschten, und zwar nicht bloss um die Churfürsten für Karl zu gewinnen, sondern nicht minder um den Kaiser an die deutsche und näher an die von Friedrich dem Weidertretene deutsche Richtung zu knüpfen. Denn eben damals begann

1) So in der ersten Ausgabe. In der dritten hat Hr. Ranke einen andern Schluss; dem er den Abschluss des Heirathvertrages angeht, führt er fort: «Die österreichischen Gesandten konnten es nun wohl darauf ankommen lassen, welche Wirkung dieses Verständniss mit dem Herzog auf den Churfürsten ausüben werde. Wir sehen: diesen Fall hatten sie das Interesse ihres Hauses glücklich geltend gemacht.» Die obige Darstellung ist unzweifelhaft in sich zusammenhängender und logischer.

sich auf Karl ein sehr entschiedener und einseitiger Spanischer Einfluss geltend zu machen: *quid est esse imperatorem? estne aliud quicquam quam altissimae arboris umbra? est solis umbra per fenestram intrans qui domum illuminet; apprehendite manu, si potestis, ejus luminis unciolam quam inde auferatis.* So sahen die Männer der spanischen Richtung Karls deutsche Beziehungen an; sie fürchteten ihn für Spanien zu verlieren. Es war recht eigentlich die burgundische Richtung in des Königs Umgebung, welche dessen Wahl betrieb; es war nicht bloss dieser Wahl wegen, wenn Graf Heinrich von Nassau dessen Verschwägerung mit dem Churfürsten wünschte und persönlich förderte. Ich unterlasse hier zu erörtern, wie sich diese burgundische Richtung fast nicht minder scharf von der österreichischen unterschied, als deren Träger in der Wahlangelegenheit der Bischof von Gurk erscheint; wenigstens in dem Bemühen, die Wahl Karls durchzusetzen, stimmten sie zusammen, wenn sie sich auch oft genug in ihren Bemühungen kreuzten.

Vor Kurzem habe ich ein Convolut Acten des Weimarischen Archivs durchlesen, welche sich auf diese Verlobung und ihren bekannten Verlauf beziehen; auch nicht die geringste Andeutung habe ich zu finden vermocht, dass dem Churfürsten jenes Anerbieten besonders ehrenvoll oder vortheilhaft erschienen wäre. Ja vortheilhafter in Betreff seiner territorialen Interessen mochte ihm manches andere Verlöbniß gelten können, das sich damals darbot. Wenn er dem Project des Nassauers keine Schwierigkeiten in den Weg legte, so bestimmten auch ihn allgemeinere Rücksichten, dieselben, welche ihn veranlasst haben, dem Wunsch Maximilians entgegenzutreten und wenige Monate darauf doch für Karls Wahl zu entscheiden.

Seit Spalatin ist es üblich, in diesem Churfürsten vor Allem den Freund und Förderer der Reformation zu sehen. Nicht als wollte ich bestreiten, dass er mit gewissenhafter Sorgfalt und hohem Interesse dieser grossen Bewegung nahe gestanden; aber der eigentliche Mittelpunkt seines historischen Wesens ist doch ein anderer.

In jüngeren Jahren hat er dem klugen energischen Erzbischof Berthold zur Seite unablässig für die Reform der Reichsverfassung gestrebt und gearbeitet. Nachdem die, wenn ich so sagen darf, monarchisch einheitliche Auffassung des Reichs, mit der das Churfürstenthum der Hohenzollern sich bezeichnete, in dem mächtigen Albrecht Achill ihren Vertreter verloren, begann der Versuch, das Bedürfniss der Einheit aus

den Elementen, die sie zerstört, durch reichsständisches Zusammenwirken der Territorien, durch reichsständisches Regiment und Gericht befriedigen. Man hatte noch das lebendige Gefühl der Reichseinheit und das lebendige Bedürfniss, es zu befriedigen.

Man war um den Anfang des Jahrhunderts zu grossen Resultaten gelangt; man hatte eine Reichsverfassung gegründet, die im Zusammenhange der Stände Friede, Recht und Ordnung endlich dauernd zu verschaffen verhies. Man weiss, wie dann Maximilian das mühsam Gekämpfte zerbröckelte, die Hoffnungen der Nation vereitelte, die Interessen Deutschlands nach dem Vortheil seines Hauses zu bestellen angefangen war. Mit jenem böhmisch-ungarischen Bündniss von 1515 — die »wunderlich seltsame Schrift« nennt es Spalatin — dem der Polenkönig für den Preis, dass ihm das preussische Ordensland so gut wie übergeben wurde, seine Beistimmung gab, mit dieser kühnen und hinausgreifenden Wendung der habsburgischen Politik war der Macht des österreichischen Hauses das Siegel aufgedrückt. Und die, namentlich der jüngeren Fürsten, folgten dem blendenden Glück des Reichs.

Der alternde Friedrich von Sachsen vermochte der Wendung der Dinge nicht zu wehren, aber beigestimmt hat er nicht. Und man empfand wohl, was es bedeute, dass er seit dem Wormser Reichstag von 1509 zurückhielt, seit dem Cölnner Reichstag von 1512 jeder Vornahme des Kaisers in Reichssachen das Widerspiel hielt. Wie hätte er bei dem messlichen Anschwellen der Macht Oesterreichs, das weithinauswachsend aus dem Bereich der deutschen Verhältnisse sie aus ihren Fugen zu drängen drohte, seine Stimme dazu geben sollen, dass dem Kaiser sein Enkel Karl als dereinstiger Nachfolger des Reichs ohne Weiteres an die Seite trat? Wohl mochte er erkennen, dass er ihm einst folgen werde und folgen müsse; aber dann sollte es geschehen unter Bedingungen, die den Reichsverhältnissen die vollste Sicherheit ihres Bestandes und ihrer Unabhängigkeit gewährten.

Was zwanzig Jahre früher als eine Art Verfassungsideal, als die belebende Reform des Reichsstaates, als Gipfel deutscher Machtentwicklung hatte erstrebt werden können, das bot sich nun, wo man gezwungen war, einen übermächtigen fremden Monarchen zu wählen, als Schutzmittel dar, das Reich vor den Eingriffen der Uebermacht seines behauptes zu sichern. Die Wahlcapitulation, die dann Karl annahm,

war freilich eine Erneuerung jener früheren Formen, namentlich des Reichsregimentes — «wie vormals bedacht und auf der Bahn gewesen heisst es ausdrücklich in Artikel III. — aber jetzt nur noch im Interesse der Abwehr und als Garantie gegen die Uebermacht des Gewählten man war treuherzig genug zu glauben, dass sich der Habsburger dem Eide für gebunden halten werde.

Man versteht die Lage der damaligen Verhältnisse wenig, wenn man nicht begreift, dass nach Maximilians Tod nur die Frage sein konnte, ob Karl von Spanien oder Franz von Frankreich zu wählen sei. Man sagt wohl: «hätte nur Friedrich einen kühneren Ehrgeiz gehabt.» Freilich drang man in ihn, sich wählen zu lassen. Er mochte erkennen, dass dann der österreichische Bereich des deutschen Landes dem Reich sich eben so entfremden würde, wie es schon Burgund gethan, da das Reich dann entweder von seiner europäischen Bedeutung tief in absinken oder nur im Gefolge Frankreichs sich zu behaupten vermöge werde. Freilich anders, wenn sich Friedrich an die Spitze jener reformatorisch-populären Bewegung stellte, die damals im mächtigen Empfluthen war, wenn er in Kraft dieses neuen Lebens, das die Nation erfüllte, dem deutschen Staat eine neue Bedeutung und Machtentwicklung gab. Nur dass er dann, im Widerspruch mit seinem ganzen politischen Leben und Streben, in der Weise des Arragonesen Ferdinand, der Tudors, der französischen «Tyrrannen,» wie man sie wohl nannte, March zu sein hätte lernen, der Reichsstände Recht und Selbstständigkeit für nichts achten, Wege einschlagen müssen, wie sie dann Karl V., freilich trotz der Wahlcapitulation und im Gegensatz der nationalen Bewegung, wenigstens zu gehen versucht hat.

Für Churfürst Friedrich hat es, bevor Karls Gesandte zu ihm kamen festgestanden, wohin sich seine Wahl zu entscheiden habe. Am 17. April 1519 meldet er seinem Vetter Georg, dass Graf Heinrich von Nassau von Mainz aus schreibe, er werde mit Werbungen für König Karl nach Sachsen und Brandenburg kommen: «*Doch so acht ich, er habe beyneynem mehr ursach zu handeln dan bey dem andern.*» (v. Langenn, Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie p. 125.) Wenigstens dem nächst schien der Brandenburger durch französische Vorspiegelung gewonnen (s. das Actenstück in Spalatin's Nachlass, herausgegeben von Neudecker und Preller, p. 113).

Schon damals wird Friedrichs Ansicht dieselbe gewesen sein, die er in den Wahlverhandlungen ausspricht; jenen von Sleidan berichteten, die doch nicht, wie Hr. Ranke aus einer ungenau angeführten Aeusserung des Churfürsten von Mainz (zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber p. 62) zu rasch folgert, nur fingirte Reden mittheilt. Dort sagt Friedrich: *placere sibi ut Carolus renunciatur Caesar, verumtamen certis legibus ut et Germaniae sua libertas constet et ea de quibus facta sit mentio pericula vitentur*. Dass Friedrich in den Verhandlungen mit dem Grafen Heinrich nicht sofort sein letztes Wort sagte, liegt in der Natur der Sache; es mochte grosser Behutsamkeit und mancher Umwege bedürfen, um das Wesentliche, die Wahlcapitulation, vollkommen sicher zu stellen.

Nach dieser Uebersicht der Wahlverhältnisse können wir versuchen, den beiden Verzeichnissen so zu sagen ihre Stelle anzuweisen.

Wir sahen, jenes grössere (B) war vor dem Tode Maximilians, noch während des Jahres 1548, verfasst. Dass die Frage über Karls Wahl mit dem Augsburger Reichstage nur erst recht begonnen hatte, versteht sich von selbst. Schon damals war mehr als einer von des Churfürsten vertrautesten Räthen der Ansicht gewesen, dass er seine Beistimmung hätte geben sollen: «da pickten seine grossen Freunde an ihm,» sagt Spalatin; er nennt den trefflichen Würzburger Bischof, den Grafen Philipp von Solms den Freund des Nassauers, den Secretarius Hieronymus Rudlauf, Ritter Friedrich von Thun; und dann auch Degenhardt Pfeffinger, der einst in der Zeit der grossen politischen Reformen des Mainzer Erzbischofs vertrauter Rath gewesen war; und es wird zu beachten sein, dass gerade er von des Churfürsten wegen den Kaiser Max vom Augsburger Reichstage hinweg begleitete und bei ihm auch noch in der Sterbestunde war. Auch diejenigen unter des Kaisers Räthen, denen der Churfürst stets besonderes Vertrauen schenkte, Johannes Renner und der Serenteiner, sind nicht müssig gewesen. Wichtiger als alles war, dass dann Graf Heinrich von Nassau — er ist derselbe, der 1543 die schwierigen Verhandlungen mit Frankreich zu einem glücklichen Ende geführt hatte — sich die Sache angelegen sein liess.

Es würde sehr verkehrt sein, wenn man die Art, wie der Herzog Friedrich von Alba oder der Markgraf von Pescara auf der einen, oder Graf Heinrich von Nassau und Graf Wilhelm von Neuenaar auf der andern Seite dem Kaiser Karl dienten, so verstehen wollte, als wären sie nur eben die willigen Werkzeuge zur Ausführung seiner Befehle gewe-

sen; die einen wie die andern haben nie vergessen, dass sie in reichsfürstlicher Unabhängigkeit dem Kaiser zur Seite standen. Ich habe bereits angedeutet, von welchen Gesichtspunkten aus der Nassauer verfuhr. Er stand schon vor jener im Frühjahr 1519 übernommenen Negotiation mit dem sächsischen Churfürsten in Beziehung. Einsichtig und von hohem diplomatischen Verstande, wie er war, wird er sehr wohl erkannt haben, welche Momente bei dem Churfürsten, *qui est un saige prince*, wie er sagt (Mone p. 288), in Betreff der Wahl entscheidend sein würden. Denn die Kunst der rechten Diplomaten besteht nicht im Ueberlisten, Uebervortheilen und Bestechen, sondern darin, das Interesse dessen, mit dem zu verhandeln ist, zu verstehen, seine Gesichtspunkte zu fassen, von seinem Interesse und seinen Richtungen aus zum gemeinsam erwünschten Resultat zu gelangen. Wie hätten ihm sollen des Churfürsten Richtung und Auffassung der deutschen Verhältnisse nicht klar und verständlich sein? Wollte er dessen Stimme für Karls Wahl gewinnen, so musste er ihn überzeugen, dass so, wie die deutschen Verhältnisse lagen, sie nothwendig und nur sie heilsam sei.

Was den Churfürsten zur Wahl Karls bestimmte, war weder Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen das Haus Habsburg — die Jülich-sche Erbangelegenheit war für ihn weder die einzige, noch die letzte bittere Erfahrung von habsburgischem Wohlwollen — noch auch die Zuversicht, dass man sich für die Interessen des Reiches dorthin besondere Fürsorge und Hingebung versprechen dürfe — Maximilians Regiment hatte hinreichend gezeigt, wessen sich das Reich von den habsburgischen Hausinteressen zu versehen habe. Was ihn für Karl stimmen konnte, war allein die Einsicht, dass nach der Lage der Machtverhältnisse Deutschlands und Europas Karls Wahl unvermeidlich sei; *opus esse reipublicae aliquo praepotente*, sagt er bei Sleidan, *qui cum Carolo sit conferendus neminem se talem novisse*. Es hiess des Churfürsten politischen Character richtig würdigen, wenn man, um ihn für die Wahl zu gewinnen, ihm eine möglichst gründliche und umfassende Darlegung der Macht des spanischen Königs mittheilte, eine solche, auf Grund deren er zu jener Aeusserung: *qui cum Carolo conferendus sit neminem se novisse*, kommen konnte.

Erweisen freilich kann ich es nicht, dass Graf Heinrich von Nassau jene Verzeichnisse an den Churfürsten gesandt habe, noch weniger, dass sie beide zugleich eingesandt sind. Möglich immerhin, dass jenes

tere (A) von ganz anderer Seite kam. Es genügt, hier auf die Möglichkeit von Zusammenhängen hinzuweisen, aus denen sich das Vorkommen dieser Schriftstücke im churfürstlichen Archiv erklärt.

Wir mussten es wahrscheinlich finden, dass das Original des Verzeichnisses spanisch gewesen und dass am Niederrhein die Uebersetzung gefertigt sei; wir dürften für das Verzeichniss A. an ein italienisches Original denken.

Ich meine damit nicht, dass es in Italien geschrieben sein müsse. Ich habe wiederholentlich Marineo den Sicilier, Pietro Martire d'Angheria einen Lombarden zu nennen gehabt; beides italische Literaten, die am spanischen Hofe ihr Glück gemacht hatten, beide, wie ihre Briefe, ihre übrigen Schriften zeigen, als publicistische Scribenten sehr thätig und mit weit ausgedehnten Beziehungen. Es liegt ausser dem Bereich meiner Aufgabe, dieser eigenthümlichen Einrichtung, die unter Karls Regierung sich weitere Ausbildung erhielt, weiter nachzugehen; es genügt mir, die Stelle angedeutet zu haben, von der Schriftstücke von der Art der vorliegenden ausgehen konnten. Und von Marineo wissen wir aus seinem eigenen Zeugnisse, dass man sich an ihn, den königlichen Historiographen, vielfach gewandt habe, um über spanische Verhältnisse Nachrichten zu erhalten; sagt er doch von dem betreffenden Stück seiner Memorabilien, er theile es mit *cum praesertim multi hoc a me saepe requirunt et efflagitent non Hispani solum sed etiam gentes externae et aliarum nationum quae res Hispaniae scire desiderant*. Wir sahen, dass dasjenige Verzeichniss, welches mit dem entsprechenden Stück in Marineo eine gewisse schematische Aehnlichkeit hat, uns auf eine ursprünglich italienische Abfassung schliessen liess. Ich habe früher die Ansicht aufgestellt, dass diese Aehnlichkeit wenigstens auf eine schon ausgeprägte Form für derartige Mittheilungen schliessen lasse. Es wäre auch möglich, dass in dem literarischen Cabinet des königlichen Historiographen derartige Nachweise, wie andere «Zeitungen», die von dort ausgingen, angefertigt und verbreitet wurden.

Das Verzeichniss B. gestattet uns nicht so eingehende Vermuthungen. Noch weniger als jenes dürfte man es als ein Product blosser Privatindustrie betrachten.

Schliesslich muss ich noch des Umstandes erwähnen, dass einer Notiz in Wachlers Geschichte der hist. Forschung und Kunst I. 4. p. 203

zufolge bereits 1532 ein «Büchlein» erschienen ist, das ganz in d
Kreis der hier behandelten Dinge gehört; «*Erzelung der Kunigreich
Hispanien, auch derselben jarlich nutzung vnd einkommens u. s. w. 15:
40.*» Ich habe mich in den Bibliotheken zu Göttingen, Marburg —
Wachler war, als er jene Stelle schrieb — Berlin u. s. w. leider verg
lich um jenes Büchlein bemüht, das, da es vor Marineo's Memorabil
erschieden ist, wahrscheinlich auf unser Verzeichniss B. oder ein ä
ähnliches zurückzuführen sein dürfte.

VERZEICHNISS A.

machuollgen alle die konigkrych Jetz konig karlen hertzog von Brabande zugehorig
wie sie gehoren in ainer ordnung zesteen

Castilia / Leon / Arrogon / Cecilia / Granata / Napples / Nauarra / Kayraria die Siben
Ma / Maiorcheque / Sardunna / Gallitia / Vallentz / Buschgaya / Morche / Tolette /
Malen / Corsica /

In disen konigkrichen sind zu aller Zyt / ij m. kurusser / vnd ij m. Jennet

machuollgt was konig karle von Jedem konigkrych Jarlichs Ynzunemen hat

Napples Sampt prysz Vnd calabria	viii ^c m ducaten
Cicilia	ijj ^c m ducaten
Catalonia Romissilen Vallentz Arrogon	i ^c xxvi m ducaten
Castilier Landtschaft	viiij ^c m ducaten
Gallitia Buschgaya Estrue Vnd Buschque	ij ^c m ducaten
Nauarra	xv ^c m ducaten
Granata	ij ^c m ducaten
konigkrych von Sant Jacob von Compostell	iiij ^c m ducaten
Die drey orden Sant Jacob collatreue Vnd alcaundes	i ^c L m ducaten
Die Insel dauon das goldt kompt fur den funfften pfennig So mau dem konig gipt bringt	i ^c Lx m ducaten
Summarum	xxxv ^c Lxxxvj m ducaten

machuollgen die Hern vnd fursten von Kastilia Vnd ains Jeden Ynnemen

Des obersten gubernators des Kriegsuolks	
Hertzog von Sirab Vnd graff von herio Ynemen	L m ducaten
Hertzogs von linfantag Margraff zu Santilanes	
Graff von Saldana leal vnd mancanares	xxx m ducaten
Hertzogs von alua Margraff von Coria Vnd graff von Salluatera	xxx m ducaten
Des Hertzog von Medna Sydonall Graff von Melle vnd Sant Lux	x m ducaten
Hertzog von Bayar Vnd graff von Vannaris	xxiiij m ducaten
Der graff von Natzerre	
Der hertzog von Madina celli Graff von Porta santa Maria	xxiiij m ducaten
Der hertzog von Albugkerch	
Graff zu ledeszma	
Hertzogs von arquis Margraff von Sarra vnd Graff zu Casena Ir baiden Ynnemen	xxx m ducaten
Summarum	ij ^c Liiij m ducaten

Der Ertzbischoff von Castilia Ynnemen

Ertzbischoff von	{	Toledo	L m ducaten
		Compostell	ii m ducaten
		Civille	iiii m ducaten
		Granade	iiij m ducaten
Summarum			j ^o iiij m ducaten

Der gubernator oder statthalter nachbenannter ort vnd Ir Ynnemen

Statthalter zu	{	Sant Jacob	L m ducaten
		Collatraue	iiiiij m ducaten
		Alcandre	iiii m ducaten
		Sant Johans	iv m ducaten
Summarum			j ^o iiiiij m ducaten

Der Margraffen vnd Ir Ynnemen

Margraff von Villens	graft von Stallens	—	} m ducaten
von Storgnes		iv	
Zemrette		iv	
Priege		ivj	
Moys		iv	
Villaque		iiij	
Aquilar		iiij	
Danne		i	
Summarum			i ^o iviiiiij m ducaten

Graffen vnd Ir Ynnemen

Graff von Madica ain amgral	—		
Graff von Castilia	iiiiij m	von benebente	iiii m
von vrnene	ii m	von miranda	ivj m
von castro	i m	von Mage	iv m
von Mantapo	i m	von Orpesse	iiij m
von Lemos	i m	von Mautren	viiij m
von Bondie	viiij m	von Alua	viiij m
von Termiron	viiij m	von Paradis	viiij m
von dorsarne	viiij m	von Cabre	ivj m
von Tendille	iv m	von Ongiratze	viiij m
von Sanaters	viiij m	von Salienis	viiij m
von Aquilar	i m	von Sirelles	viiij m
von viene	viiij m	von Sallida	vj m
von Altamgre	vj m	von Lybedan	vj m
von Libadone	vj m	von Camynes	vj m
von Sifantes	viiij m	von Coreppe	i m
von Pregel	vj m	von Sant Steffan	viiij m
von Vallenz von Medelm	von Castemedede	von Corabilles	von Melpur
dero ain Jeder	viiij m		
von Linnis	iiij m	von Salvater Italitia	i m
von aigemond	i m	von andréda	i m
Summarum			iiii ^o L m duca

Die Bischoff vnd Ir Ynnemen

Bischoff von Burges	xiij m	Bischoff von Sigene	viiij m
von Pellerit	xiij m	von destria	ij m
von Lyon	vj m	von Cordua	ij m
von Fasen	viiij m	von Placense	ij m
von Salamanca	ij m	von Chelcorre	vj m
von Vadeyar	vj m	von Stegenne	xij m
von Seigus	vj m	von aviles	viiij m
von Quenca	xij m	von Cerire	vj m
von Cartagena	vj m		
von derrenices		von dannyade	
von Malaga		von Camore	
von Allmeira		von Celles	
von Thoe		von Thoe	

dere bischoff ain Jeder v m ducaten

nachuoelgend die so dem volk In straffen vorgan müssen vnd die vordersten sind
 In castilianischer sprach Adelantes genampt Ir Ynnemen

der vorgenger der landschaft von	{	Castilien	ij m	Thut	xij m
		Leyon	vj m	Caselle	v m
		Saule	xij m	Granat	

Summarum xxxviiij m ducaten

Me nachgesetzt graffen

von Veldwerne	viiij m	von Wyuere	v m
---------------	---------	------------	-----

Marschalk

von Benandes	iiij m	von Lubete	v m
von Barrenie	iiij m	von Theines	iiij m

nachuoelgend ettlich weltlich herren/ nempt man In Castilier sprach priorres tragen
 an Iren klaidern

Priorr von Velles	iiij m	von sant Marcus	iiij m
von sant Arroche	iiij m		

nachuoelgend herrn nempt man In castilier sprach Claverros tragen crutz an Iren
 lern

Claver von Sant Jacob	iiij m	von Collatreue	iiij m
von Allcander	iiij m ducaten		

nachuoelgend ettlich hern nempt man Comendatores tragen an Iren klaidern grune
 z

Comendator von Castilia	iiij m	von Leyon	xij m
von Collatreue	iiij m	von Alcandra	iiij m

nachuoelgend ettlich Spanisch hern die kain sondern titel haben

Johann von Ermaweld	xxiiij m	Don Anthonio von Cordua	viiij m
petro parte querrero	xxiiij m	Don Jenge von Volaschgo	iiij m
ogt oder Statthalter von		Don Digo von Reyas	vj m
n Zilles	ij m	Don terres	vj m
querwil her zu Palma	ij m	Don Ablemisse Her zu alkandra	xij m
Johann von Lysbere	ij m	Don Johann arryres her zu	
Alonso Tellisgren	ij m	terroxien	iiij m

Cathone	vij m
Consilio Varnandus	vij m
Don Digo von Camigo	vij m
Don Digo von Mangere	iv m
Don Johann von Buszmacher zu Tebe	vij m ducaten

VERZEICHNISS B.

Hirnach volgenn / die namen / der konigreich / Hertzotumb / ^{sic} mærggraues
 furstentumb / Graueschafft vnd ander herligkeyte vnd herschafft . zugehori
 christlichenn konige / karlen dem ersten dess namens / vnnserm / gnedigsten
 Vnd vonn Seynen viern vnuwerwiltlichen / gluckseligen husernn / vonn Ca
 Arragonn / Oistereich vnn Burgundienn /

Erstlich vonn wegen seins koniglichen haws vnnnd der kron
 Castilien / khomende vonn der koniginne donne Johan seiner muther / hat vnd
 ehr die konigreiche / vnd herschafft / hirnach geschrieben / welche dersel
 kronen / angehefft vnd anhengig sein Nemlich

Das konigreich von Castilien	Die Insell von Canarien
Das konigreich von Leonn	Die Insell von Inden vnd hart-
Das konigreich von grenade	lant des oceanischen mers /
Das konigreich von Nauarre/	die erobert sein worden durch
Das konigreich von Galice	wylend den konig don fernan-
Das konigreich von toledo/	de vnd die koniginne donne
Das konigreich von Siuille/	Isabell seliger gedechtnus
Das konigreich von Cardoue	mutterliche Oireltern des
Das konigreich von Jahenn	konigs vnnsers hernn von
Das konigreich vonn Murcie	welchen Inselnn vnd dersel-
Das konigreich von Algarles	bigen Natur vnnnd gestalt hir-
Das konigreich von Algezire/	nach am Ende diser gegenn-
vnd gebraltar/ do do ist/ der ort	wertigen *) weyther
des meres der mitteln werlt	erclerung gescheenn wirdet

Der konig hat vnnnd besitzt auch dessgleichenn vonn wege
 selbigen seiner cron von Castilien

- Das furstentumb von Asturienn
- Dye herligkeit vonn biscaye vnd von Noline
- Die herligkeit vonn Agapoche
- Die herligkeit vonn Cartagene

Vnnnd zu der gemelten kronen gehort auch noch vff Jhener
 mers Im lande vonn Affricken vnd ym moren lande di
 folgende konigreiche / welche sein gewonden worden
 weylend / dye gnanten christlichen konig vnd koniginne
 gedechtnus / Nemlich

*) Hier ist im Text ein Wort ausgelassen.

Das konigreich von bougie
 Das konigreich von brann
 Das konigreich von Alger
 Dye vestenung Vnd hafen des meres von gegaes melils vnd malsequab /
 Vnd auch dye konige vonn Tvemerens vnd Detenez / welche zwene
 mechtige konig sein / Im gemelten lande / vonn Africquen / sein Lehenman
 vnd tribut gebere / vonn dem konige vnnsers hernn / vnnd der gemelten
 seiner cronen von Castilienn

Inn dem hwsse vnd der cronen von Arrogonn zugehorig dem konig von
 vegen weilendt / hochloblicher gedechtnus / des christlichen konigs donn fernande /
 einem muterlichen eltervatter / hat vnnd besitzt seine maiestat / dye konigreiche vnd
 erschaffte hirnach geschriebenn

Das gnant konigreich von Arrogon / der konig besitzt es /
 Das konigreich von Naples oder Sicilien vff deser seiten des pharon
 Das konigreich von Sicilien vber dem pharon
 Das konigreich von Jherusalem das ist furbehalten
 Das konigreich vonn Valence
 Das konigreich vonn Maillorque/
 Das konigreich von Sardynes
 Das konigreich von Corfene / welchs ist Incriegtt.

} Besessen durch
den konig

Das furstentumb von Cathelaiyne von welches wegen / herkohmen dies
 achuolgende hertzogthumb vonn ~~.....~~ schafften /

Das furstenthumb von ~~.....~~
 Das hertzogthumb von Montblanc
 Die Graffschafft von Berceioigne
 Dye Graffschafft von Rossillonn
 Dye graffschafft von Sardanie
 Dye graffschafft von Vrgell

} welche der konig besitzt

Vom konigreich von Sicilien vber dem pharon gehoirt dem
 konig zu

Dye stadt vnnd herligkeit von Tripoli Inn Africkenn / der sich seine maiestat
 gebraucht

Vom konigreich von Sicilien vff deser seythen des pharonns / Nemlich
 Naples sein vnd gehoiren zw dem konige / die herschafften Die hirnach folgenn-

Das hertzogthumb vonn Calabre
 Das furstenthumb von Tarente
 Das hertzogthumb von Bari/
 Das hertzogthumb von Pouille

} alle besessen durch denn konig

Vonn wegen des konigreichs von Sardaine
 die marggraueschafft von Oristan vnnd gociano / der sich seine maiestat gebraucht
 die hertzogthumb von Athenes vnd Neopatree welche dem konige In grecken lande
 sein Ingenohmen vnnd furbehalten/

Von wegen des konigreichs von Maillorcke / kohmenn

Die Insell vonn Menorcke
 Dye Insell vonn Euyce

} der er sich gebraucht

Vonn wegen des Ertzhertzoglichenn haws von Osterreich / vater
gut / der aller hochwirdigsten / maiestat des kayzers / elter vater / von der seyt
des vaders des konigs vnnsers hern / kohmen vnd horen zu seiner maiestat die r
folgenden herschafften

Das ertzhertzogliche haws von Osterreich alt vnd newe

Das hertzogthumb von Stier

Das hertzogthumb von Carinte /

Das Herzogthumb Carniole

Dye Graffschafft von habsburg

Die graffschafft von Tiroll

Die graffschafft vnd Land Elsas

Das furstenthumb von Schwaben

Dye marggraffschafft von Burgau

Dye marggraffschafft von Mereheren

Die graffschafft von ferrete

Die graffschafft von kiburg furbehalten

Die graffschafft von gourst

• Die graffschafft von Schilli

Die graffschafft von Ortenburg

Die lande der windischen marck

Die herschafft von Porte naw

{ Sein zum teyll Ingenomen doch das
der kayser doselbst / besietzt triest
vnd andern teyll des landes

Vnd von wegen des gemelten Ertzhertzoglichenn haws von Osterreich
gehoren Ime zw

Das konigreich von Dalmacien

Das konigreich von Croacie

Vnd vhill andere lande vnd

herschafften In Italien /

{ Die Ime sein Ingenommen

Von wegen des haws von Burgundien / von altershere koniglich
der rechte vrsprungliche stamme des konigs vnnsers hern / gehoren seiner maiesta
durch den dotlichen abgang von wylend konig Phillipsen / seinen vater seliger
loblicher gedechtnus / die hirnachgeschriebene Lande

Das hertzogthumb von Burgundien / furbehalten

Das hertzogthumb von lothr / hat er besessenn

Das hertzogthumb von brabant

Das hertzogthumb von lemburg

Das hertzogthumb von Lucemburg

Das hertzogthumb von Geldern furbehalten

das meiste teyll

Die graffschafft von Flandern

Die graffschafft von Artois

Die pfaltzgraftschafft von burgundien

Die graffschafft von hollant

Die graffschafft von Seelant

Die graueschafft von Namen

Die graueschafft von Zutphen furbehalten

{ Besessen
durch den
konig

Die marggraueschaft des hayligen Reichs
das do ist die herschaft von Antorff /

Die herschaft von friesslandt
Die herschaft von Salms
Die herschaft von Mecheln

} Besessen
durch den
konig

Vnd von wegen des gnannten hertzogthumb von Burgundien / gehoiert dem konige zu

Die grafschaft von Mason
Die grafschaft von Chalon

Die grafschaft von auxeois vnd noch vhill andere lande die seiner maiestat / mit gewalt noch werden Inbehaltenn

Von wegen des haws vnnd hertzogthumbs von luczenburg gehoirt dem konig zu die Marggraueschaft von arlon /

Die graueschaft von chymy vnd andere lande vnd herschaften des niderlands vber die Mase / die der konig Inhat

Von wegen der graueschaft von flandern / gehoret dem konige zw die grafschaft von alost / die do ist ein teyll vom Reich /

Von wegen der graueschaften von arctoio / gehoiert dem konige zu / die graueschaft von boulonie / dess gleichen gehoren Ime auch zu / die Castellernschaften vnd herschaften von gayncs / peronne Mondidier Raye vnd andere lande vnd herschaften / vnd dem wasser die some / In pickardien / In craft gleich woll / des hayligen kaiserlichen Atrecht als der tractate zu Cofelentz ader zu paris

Item von wegen der grafschaft / von Hennegaw gehoren Ime zu die graueschaft von hosterland die seine maiestat inhat vnd gebraucht /

Von wegen der graueschaft von burgundien / die do ist vnnderworfen vnd gegessen wirt / In gemeiner sprach die frie grafschaft / darumb das sie keinen oberhern kent gehoiert dem konige zu / die burggrafschaft von Auxonne vnd das landt von sanct Lorentz vnd Sanct Johan goulx / welche sein von derselbigen wirdigkeit vnd privilegien die seiner maiestat noch werden furbehalten

Item die graueschaft von Charrolois / mitsambt den landen vnd herschaften von castelchom / Noyers Chauluns vnd parrure / welche der konig besitzt.

Hynnach volgen dy Namen / der hertzogen Marggrauen fursten vnd herren von den furnemigsten vnd principalen / lehenmannen vnd getrewen / vnder denen des Christlichen konigs vnsers herren / die Ime schuldig sein getreweit / mannschaft vnd dinst von wegegn seiner vorgnanten konigreiche / vnd sein darunder nit zu greiffen / Die andern fursten vnnd grossen / seiner wirde getrewen vnd gehorsamen herren man von wegen seiner wirde hauser Oisterreich vnd burgundien / sunder werden sie alleine angezeygt / die Ihenen von den hwsern von Castilien / vnnd von Arregon

Das Inkomen der genanten
fursten / eins iglichen Jars
das sie habenn vnd sich
gebrauchen

Castilien

Der Connestable von Castilien
das ist ein hertzog von freyes
Der hertzog von Medine Sidonie
Der hertzog von Linfantassgo

LXVII m ducaten
XLIII m ducaten
XL m ducaten

Der hertzog von Medina Celi	XXV m ducaten
Der hertzog von Olva	XXXII m ducaten
Der hertzog vonn Begar	XXXII m ducaten
Der hertzog von Arques	XXIII m ducaten
Der hertzog vonn Nagere	XXII m ducaten
Der hertzog von Escalonne	XLVI m ducaten
Der hertzog von Albuquerque	XXII m ducaten
Der hertzog von Villechermoze	XXV m ducaten
Der Ammirall von Castillien	
Graff von Modique	XXV m ducaten
Der Ammirall von yndien	XV m ducaten
Marggrauen	
Der marggraue von villene	XL m ducaten
Der marggraue von Storghe	XIX m ducaten
Der marggraue von Villefranque	VI m ducaten
Der marggraue von Aguilard	VIII m ducaten
Der marggraue von Menete	XIX m ducaten
Der marggraue von Moye	XI m ducaten
Der marggraue von pliege	XII m ducaten
Der marggraue von Comare	
viceroy vnd capitain gñall In Africkenn	VIII m ducaten
Der marggraue von Ayore	XV m ducaten
Der marggraue von Belles	XIX m ducaten
Der marggraue von Taliffes	XXIII m ducaten
Der marggraue von Satiglane	XII m ducaten
Der marggraue von Mondeges	XIII m ducaten
Grauen	
Der graue von bennevent	XL m ducaten
Der graue von haro	X m ducaten
Der graue von vrnane	XXXII m ducaten
Der graue von feries	XIX m ducaten
Der graue von Cabres	XVI m ducaten
Der graue von Tendille	X m ducaten
Der graue von Coranne	XI m ducaten
Der graue von Osornie	VIII m ducaten
Der graue von lemos	VIII m ducaten
Der graue von castre	VII m ducaten
Der graue von Alue belist	XIII m ducaten
Der graue von melgar	VIII m ducaten
Der graue von aguilbard	XVI m ducaten
Der graue von delreall	V m ducaten
Der graue von Valence	VIII m ducaten
Der graue von Sant	III m ducaten
Der graue von Salmes	VIII m ducaten
Der graue von montagut	VIII m ducaten
Der graue von mirandes	XVI m ducaten

Der graue von afuentren	VI m ducaten
Der graue von Ouanten	III m ducaten
Der graue von Siruckell	VIII m ducaten
Der graue von Rebedame	III m ducaten
Der Graue von Luna	VI m ducaten
Der graue von fuenstelde	III m ducaten
Der graue von Ribeder	VI m ducaten
Der graue von nyene	V m ducaten
Der graue von Saluetevre	XIII m ducaten
Der graue von buenda	VI m ducaten
Der graue von Oropest des konigs schwertdreiger	VII m ducaten
Der graue von ayemonte	XI m ducaten
Der graue von medelye	VII m ducaten
Der graue vom paradis	VI m ducaten
Der graue von benalcacar	XVI m ducaten
Der graue von Altenur	VI m ducaten
Der graue von Andrayos	VIII m ducaten
Der graue von camegne	III m ducaten
Der graue von tremms	VI m ducaten
Der graue von priege	VI m ducaten
Adelantado von Castillien	VII m ducaten
adelantado von granaten	XXXII m ducaten
Adelantado von Laroria	VII m ducaten

Namhaftige rittere von guthem Einkohmen

Don pedro port carero	XXII m ducaten
Don rodrigo moria	XIII m ducaten
Don fernande enriquez	VIII m ducaten
Don fernande von bobadila	VIII m ducaten
Don pero lase	VI m ducaten
Don d. . von mendoca	XII m ducaten
Don Juan von Silba	VII m ducaten
Juan aries	VI m ducaten
Don loys ponce	VIII m ducaten
D. . de royas	VII m ducaten
Don hurtado	VII m ducaten
Loys Carillo	VII m ducaten

Vom konigreich von Nauarre Ewiglich anhangenden gliet
an die krone/

Der connestable von Nauarre
Der graue von Lermo
Der marschalg von Narre
Der graue festienam
Der marggraue von Falsts

Im konigreich vonn Arrogon

Der hertzog von lune	Der hertzog von graüne
Der graue von Arande	Der hertzog von Arien
Der graue von ribegorett	Der hertzog von Montalto
Der graue von belchir	Der hertzog von francheville
Der graue von fuentes	Der hertzog von ferrandine
Der graue von sastago	Der hertzog von almasie
des koniglichen schwert	Der hertzog von foletti
dreyger in demselbigen	Der hertzog von Territolarin
konigreich	

Im konigreich von Naples anders gnant von
Sicilien vff deser seit des pharön

furstenn

Der furst von Salerne
Der furst von besignan
Der furst von melfe
Der furst des quillache

Marggrauenn

Der marggraff von piscayre
Der marggraue von vaste
Der marggraue von Leun
Der marggraue von liceti
Der marggraue von montecerculi
Der marggraue von poligna
Der marggraue von Corati
Der marggraue von ~~Monteale~~
Der marggraue von ~~Monteale~~
Der marggraue von ~~Monteale~~

Herzogenn

Das herzogthumb von terre nove	Der graue von alife
Der herzog von albi	Der graue von arteville
gros constable von Naples	Der graue von trinente
Der herzog von traicte	Der graue von populi
Der herzog von hadrie	Der graue von piactulri
Der herzog von neriton	Der graue von S. valentin
Der herzog von f	Der graue von annerse
ammiral von Naples	Der graue von manere
Der herzog von Martini	Der graue von montorie
gros Cantzler von naples	Der graue von schwartz

Grauenn

Der graue von albeto	Der graue von S. Engell
viceroy von naples	Der graue von Montelle
Der graue madaloni	Der graue von ugente
Der graue von nole	Der graue von alexam
Der graue von venaffie	Der graue von consie
Der graue von coyacien	Der graue von potener
Der graue von Morconye	Der graue von Lapacha
Der graue von der rochen	Der graue von Sarni
Der graue de montis draconis	Der graue von nolicastri
Der graue palena	Der graue von montifaneci
Der graue von rubo	Der graue von anely
	Der graue von alyam

Der graue von miro	Der graue von nercastri
Der graue von S. Severin	Der graue von grectarie
Der graue von cariali	Der graue von Suriam
Der graue von ayelle	Der graue von conde Johan
Der graue von martorani	Der graue von muleti
Der graue von Rende	Der graue von arenus
Der graue von montleon	Der graue von Definopoli
Im konigreich von Sicilien vff Jhens seit der Phare	
Der marggraue von Jherasse	VI m ducaten
Der marggraue von Iurdie	V m ducaten
Der marggraue von Castillon	IIII m ducaten
Der marggraue von modique	IIII m ducaten
Der graue von adomo	III m ducaten
Der graue von polizano	VIII m ducaten
Der graue von Selazann	VI m ducaten
Der graue von Catabillet	IIII m ducaten
Der graue von Manfarma	VIII m ducaten
Der graue von Sabet mare	IIII m ducaten
Der graue von Camivale	VII m ducaten
Der graue von auguste	V m ducaten
Im konigreich Valence	
Der herzog vonn segorb	XXX m ducaten
Der herzog von gandie	XL m ducaten
Der marggraue von denn	XXV m ducaten
Der Graue von Olme	IIII m ducaten
Der graue von Cossantame	V m ducaten
Der graue von Olbeyde	IIII m ducaten
Der graue von Alberse	III m ducaten
Der graue von elmeyrade	II m ducaten
Der burckgraue von Chelue	XV ^c ducaten
Im furstenthumb von Catheloiyne	
Der herzog von cardonien	
connestable von Arragon	L m ducaten
Der marggraue von Palas	VIII m ducaten
Der graue don pedro von Cardone	X m ducaten
Der graue von amparies	IIII m ducaten
Der graue von pradres	
Der graue von palamos	
Der burggraue von cane	
Der burggraue von parelade	
Der burggraue von yla	
Der burggraue von vell	
Der burggraue von vascubrera	

e sein nachzusetzen die namen der furstenn vnd grossen lehenmanne des gnan-
ers herrn konigs von wegen der gemelten seiner wirde / husere von Oisterreich
rgundien / welche anderswo sollen angezeigt werden

Vnd volgt hirnach anzeigung der dingniteten vnnnd prelaturen von Ertzbischoff vnd Bischoffenn / die do sein / in den konigreichen vnd landen / des christlichen vnnsers herren / dauon hievor meldung gescheen ist / welche vorsehen werden seiner maiestat Nomination vnd Disposition / aus priuilegien sunderlich vnd verdt ewiglich zugelassen / Seiner maiestat furfarn / konigen von Spangen / die / die konigreiche so christlich gewonden erobert vnnnd den dienst gots vnnsers schepf erlosers / darin geordent vnd gesetzt / vnd vsz denselbigen / vorstossenn vnnnd ge verjahet haben / Die nation der moren vnd Mahometische Secte / zu erhoubung / I sterckung / vnnsers heyligen christlichen glawbens vnd der geystlichkeit /

Anfenglich In der cronen von Castilien darin die grosz reichsten vnd mechtigsten dignitetem sein

Ertzbisthumb

Der Ertzbischoff von Tolledo
 Primat von Hispanien
 Der Ertzbischoff von Siuille
 Der Ertzbischoff von Sanct
 Jacob von Conpostelle
 Der Ertzbischoff von Grenada

Bischoffen

Der bischoff von bourghes
 Der bischoff von Cordona
 Der bischoff von cigilence
 Der bischoff von Oranso
 Der bischoff von Palance
 Der bischoff von sigi ouya
 Der bischoff von Cuenca
 Der bischoff von Calahorre
 Der bischoff von Cartagene
 Der bischoff von Ouyedo
 Der bischoff von tuy
 Der bischoff von monteuyedo
 Der bischoff von badajoz
 Der bischoff von Carye
 Der bischoff von Calix
 Der bischoff von Jahenn
 Der bischoff von lugo
 Der bischoff von Plaisance
 Der bischoff von Salamanque
 Der bischoff von Camore
 Der bischoff von leon
 Der bischoff von Malegma
 Der bischoff von guadex
 Der bischoff von aquillart
 Der bischoff von Ornes
 Der bischoff von estorghes

Der bischoff von Almerie

Der bischoff von cite Rodrigo

In den Inseln von Canarien Indische Insell

Der bischoff von Canarien

Der bischoff von S. Johan

Der bischoff von S. Domingo

Der bischoff von der begna

Der bischoff von der cubio

Der bischoff von Parla

Der bischoff von der Dryualdigkeit

Inn Arrogonn

Der bischoff von Saragne

Der bischoff von pampelonne

Der ertzbischoff von valence

Der bischoff von Calathen

Der bischoff von tharassonne

Der bischoff von guesque

In Catheloingue

Der ertzbischoff von taragonne

Der bischoff von bercelonne

Der bischoff von gironne

Der bischoff von vrgell

Der bischoff von maillorque

Der bischoff von taurtouse

Der bischoff von vich

Der bischoff von verida

Der bischoff von Elne

Im konigreich von Naples oder hertzogthumb

Provincien von

Calabre

Der ertzbischoff von Regio

Der ertzbischoff von consensa
 Der ertzbischoff von rossano
 Der ertzbischoff von Seuerina
 Der ertzbischoff von Re-
 gio hat siebenn suffra-
 gantienn

Den ertzbischoff von cassano
 Den bischoff von Nicastro
 Den bischoff von catansano
 Den bischoff von cotrona
 Den bischoff von Tropera
 Den bischoff von der trostarien
 Den bischoff von Esquillatz

Der ertzbischoff vonn
 Consensa hat suffraga-
 nienn

Der ertzbischoff von marturant
 Der ertzbischoff von Rossano
 hat keinen suffraganien

Der bischoff von Sa-
 Sentia hat drey suf-
 fraganien

Der bischoff von Obriatico
 Der bischoff von belcastro
 Der bischoff von S. Leon
 Der bischoff von besignano
 Der bischoff von Cassano
 Der bischoff von Satriano
 Der bischoff von S. Marcen

Inn dem hertzogthumb
 vnd prouincien von
 Pouille

Der ertzbischoff von canosa
 Der ertzbischoff von lacileusa
 Der ertzbischoff von teranto
 Der ertzbischoff von matera
 Der ertzbischoff von brindist
 Der ertzbischoff von Otranto
 Der ertzbischoff von bari
 Der ertzbischoff von Erami
 Der ertzbischoff von simpontino
 Der ertzbischoff von bennevento
 Der ertzbischoff von Salerne
 Der ertzbischoff von Malfi
 Der ertzbischoff von Surrento
 Der ertzbischoff von Naples

Der ertzbischoff von Capue

Der ertzbischoff von
 Canosa hat vier suf-
 fraganien

Den bischoff von Marona
 Den bischoff von montopoluso
 Den bischoff von monteverde
 Den bischoff von lacidegna

Der ertzbischoff von
 lacilensa hat funff
 suffragantienn

Den bischoff von Potenza
 Den bischoff von tricarico
 Den bischoff von venosa
 Den bischoff von grauina
 Den bischoff von agnone

Der ertzbischoff von
 teranto hatt zwene
 suffraganien

Den bischoff von Motula
 Den bischoff von castollareta

Der ertzbischoff von
 Matera hat keinen
 suffraganien

Der ertzbischoff von
 brindisade

Der bischoff von astoni

Der ertzbischoff von
 Otrante hat funff
 suffraganien

Den bischoff von Castre
 Den bischoff von Gallipoli
 Den bischoff von lesye
 Den bischoff von ugente
 Den bischoff von leouca

Der ertzbischoff von
 bari hat zcehenn
 suffraganien

Den bischoff von botonto
 Den bischoff von Melse
 Den bischoff von Inuenase
 Den bischoff von Rubo
 Den bischoff von canna
 Den bischoff von bitesto
 Den bischoff von conuersano
 Den bischoff von meurruiuo

Den bischoff von polignano
Den bischoff von der velle

Der ertzbischoff von
trani hat zwene
suffraganien

Den bischoff von beseglia
Den bischoff von biostra

Der ertzbischoff vonn
simpontine hat suffra-
ganien

Den bischoff von besti vnd
darzu die bischoffe von troya
Melse vnd rapolla/ welche do
sein exempt/

In der prouincien vnd
landschafft der arbeit

Der ertzbischoff vonn
benneuentane hat vier-
zehen suffraganien

Der bischoff von telose
Der bischoff von S. agathe
Der bischoff von Alefe
Der bischoff von montis marcan
Der bischoff von auellino
Der bischoff von Ariano
Der bischoff von Astuli
Der bischoff von Bouino
Der bischoff von Draguin
Der bischoff von vulturana
Der bischoff von Iarmo
Der bischoff von tremole
Der bischoff von musciano
Der bischoff von S. Marie

Der ertzbischoff vonn
Salerne hat sechs
suffraganien

Den bischoff von Capasie
Den bischoff von polistastro
Den bischoff von nosco
Den bischoff von achierno
Den bischoff von Sarne
Den bischoff von marsco
Den bischoff von Rauelli
ist exempt /

Der ertzbischoff vonn
malfe hat drey suf-
fraganien

Den bischoff von Capre
Den bischoff von de Casca
Den bischoff von atrauan

Der ertzbischoff von
surrento hat drey
suffraganien

Den bischoff von
Den bischoff von
Den bischoff von

Der ertzbischoff von
Naples hat funff
suffraganien

Den bischoff von Auorse
Den bischoff von Nola
Den bischoff von Vesulo
Den bischoff von Sore
Den bischoff von Com
Den bischoff von y

Der ertzbischoff von
capar hat acht suf-
fraganien

Den bischoff von theane
Den bischoff von Carmola
Den bischoff von Calui
Den bischoff von Caserta
Den bischoff von cessa
Den bischoff von veneffra
Den bischoff von Aquino
Den bischoff von Cayafa

In der prouincien von
Bruge

Der ertzbischoff von Conza
Der bischoff von lypani
Der bischoff von cayette
Der bischoff von terani
Der bischoff von molfette
Der bischoff von monopoli
Der bischoff von laquela
Der bischoff von Thete
Der bischoff von tremento
Der bischoff von Solmone
Der bischoff von atri / vnd
Pene

Im kunigreich von Sici- lien vber den pharon	Der bischoff von paiti
Der ertzbischoff von palerme	Im konigreich von Sardagne
Der ertzbischoff von mont real	Der ertzbischoff von callar
Der ertzbischoff von messene	Der ertzbischoff von Sara
Der bischoff von cathanie	Der ertzbischoff von oristani
Der bischoff von chefala	Der ertzbischoff von Bosu
Der bischoff von girgeule	Der ertzbischoff von ampurg
Der bischoff von mazare	Der bischoff von Algner
Der bischoff von oracuse	Der bischoff von pragre
Der bischoff von malte	

Hirnach volgenn auch die ordenn vnd Compterien von castillien
welche Compterienn steenn zu des konigs disposition

Vonn altershere sein geordent vnd gesetzt durch die konige von hispanien drey
der orden zu beschirmung des christen glaubens, von welchen der erste geheysenn
ist sanct Jacobs orden vnd dragen die ritter desselbigenn ordens roide creutz Ingestalt
des schwerts Der ander orden wirt genant von Calatraue vnd dragen die Ritter des-
selbigenn ordens, das roide creutz gebleumet Vnd der drit orden wirt geheysenn von
Alcantara von welchen die ritter tragen grune creutz auch gebleumet/ Die ritter von
sanct Jacobs orden mugen frawen haben aber die von den andern nicht vnd in den-
selben dreyen orden Sanct Jacob calatrave vnd dalcantara sein fondiert vili guther
Compterien Stete vnd grosse renthen, zu unterhaltung der genannten ritter Wie hir-
nach volget

In dem genannten Sanct Jacobs orden sein zwene grosse compter Nemlich von
Castillien vnd von leon vnd vhill grossen compterien etliche von dreyen zu vier
hundert ducaten renten Andere von dusent zwey thawsent ducaten die eine mehre
die ander mindere Nemlich in der prouintien von Castillien drey vnd vierzig compte-
rien In der prouincie von leon seben vnd dreyssig vnd in der provincie von Aquitanie
vff compterien Welche Namen ich vnderlas zusetzen vmb der kurtz willen doch
angescheiden das vmb zureden von dem wert derselbigenn compterien leufft des Jars
zusammen die sume von LX m ducaten

In dem genannten orden von Alcantara hats auch einen grossen compter
vnd vhill guther compterien etliche von zweyhundert ducaten andere von vierhundert
hundert vnd dusent ducaten, die eine mehre die ander mindere Vnd sein zwey-
undvierzig compterien in demselbigenn orden welcher namen ich auch vnderlas zu-
setzen Aber als vhill als vom werde so acht man dieselbigenn compterien vff vierzig
hundert ducaten renthen des jars

In dem genannten orden von Calatraue hats auch einen grossen compter
vnd vil guter compterien schir von demselbigenn werde des gemelten ordens von Alcan-
tara eine mehre die ander mindere, vnd sein sechs vnd dreyssig compterien Welcher
namen ich auch vnderlas/ aber als vhill/ als betreffende den wert derselbigenn so acht
in sie vff sechs vnd dreyssig ducaten Jerlicher renthenn

Inn desen dreien orden von Sanct Jacob von Alcantara vnd Calatrave
vor igliche gesetzt der stull vnd principall Kurh des ordens vnd geistlichkeit Nem-
lich der von Sanct Jacob zu veles vnd der von Alcantara In der stat von Calatraue vnd

sein dieselbigen ritter zu vilenn dingen verbunden. wie dasselbige weyther verclert ist in den institution vnd vsetzung Irer orden.

Vnd den gemelten dreien orden vnd iglichen derselbigenn ist man von altersherr gewenlich zuhabenn einen grossen meister des orden / man heist denn meistrat / mit welchen meistrataten plechten durch des konigs disposition vnd geuallen versehen zusein etliche grosse psonen von hispanien/ aber bey leben weyland des christlichen konigs don fernando vnd der christlichen koniginne donne Isabell seliger gedechtnus/ haben sie dieselbige dreye meisterien oder maisterschaft der zovorlediget durch bebstlich zulas erlangt vnd gekriegt zu der cronen con castillienn vnsieder dem dodlichen abgang des gemelten konigs don fernande so hat vnser her der konig als rechter erbnam/ durch bebstliche zulassung/ dieselbigen maisterschaften auch erhalten/ die er vriedemlich Inhelt vnd sich der gebraucht/ welchs Ime ist grossermertung seins Inkohmens wan dieselbigen drey maisterschaftenn sein Ime zusamtwert vor seine maisterliche daffell vmb anderthalb hundert dusent ducaten / Jherlicherenthen/ vnd vber das von wegen der gnanten maisterschaften so ist derselbige vnser her konig administrator derselbigen orden/ also das wans seiner maiestet geuelt so thuehr In dieselbigen orden edelleuthe nemen vnd thut Inen geben den ritter orden / vnd das creutz vnd wan vorledigen etliche der vngemelten compterien igliche nach seiner orden so vorsiehet derselbige vnser her konig dieselbten vnd gibet sie den gemelten rittern nach seiner maiestat geuallen

Summa des jherlichen Inkohmens die die maisterschaften vnd compterien derselbigen dreien orden von Sanct Jacob von Alcantara vnd calatraue wert sein

ij^c lxxxvj m ducaten

Auch so ist in dem gemelten konigreich von Castilien, ein anderer orden Nemlich von Sanct Johann von rodys / dauon die ritter dragen ein weis creutz vnd in demselben orden hats auch vhole guther compterien eynen grossen prior welcher werden vorsehenn durch disposition vnser her des konigs vnd ist wert/ die renten desselbigen grossen priors

lxxx m ducaten jherlich

Es hat auch in demselben konigreich von castilien vile compterien sanct anthonius orden vnd grosse fundacion von spitalen. Dauon die renten laufend des Jars vff mehr dan

xx m ducaten

Vnnd als in den anderen des konigs konigreichen so hats vile compterien/ der angezeigten ordens von sanct Johan von Rodis vnd andere manieren von ritterorden vnd bruderschaften / dauon ich hie keine verclerung thu vmb der kurtz willenn./

Hie geschiet meldung von der natur der Indischenn Insulen von Canarien vnd beschlossenen landt/ dauon hieuorn vnder der cronen von castilien meldung gescheen ist.

Derselbige vnser herr konig hat vnd besitzt auch vriedsamlich von wegen der gemelten kronen von Castilien/ die lande/ Insulen vnd gegenheit hienach volgende/ welche zu der ehre gots vnser scheiners vnd zu erholung vnser hayligen glaubens vnd geistlichkeit dieser zzeit bewonet sein durch christenn vnd bracht zu dem waren liecht der christenheit. Vnnd hat vil bishumbe vnd guther stede/ also/ das In demselbigenn insulen/ der dinst gots gemert vnd gekriegt ist von vile grosser region/ da do ist die gantze christenheit/ vnd nimpt degelich zu durch das guthe vnd tegelich gebet desselbigen vnser herren konigs

Die inseln von Canarien/ gros vnd klein/ die Inssell von teneriffe, Inssell von lancarotte / die Inssell von forte venture/ vnd andere/ biss zu der zcall Inssell welche alle fruchtbar sein / in allerley fruchten vnd seher Vberflussig rucker

In dem oceanischen mehre vff zweyhundert spanische milen

Die Insseln von Indien welcher ich nomen will vier der Principal Insseln die Inssell von Jamayaica von welcher kompt grosse vberflussigkeit von wolle/ vnd die helt zweyhundert milen In die ronde/ vnd hat bishumb / Die Inssell ist die Inssell von conda / die helt dreyhundert meilen In die lenge vnd zweyhundert In die breide / In dieser Insseln hats bishumb / die vierde ist die spanische Inssell die helt dreyhundert meilen in die lenge vnd zweyhundert In die breide. In diesen Insseln sein zwey bishumb / das eine gnant dominico Vnd das andere lavena diese drey obgemelten inseln sein gantz fruchtbar vnd vberflussig von capren / oliuen / nerantzen vnd allerley fruchten vnd furder die erde bequem korn zu dragenn vnd in / vnd das do mehr ist / goltberge / das do vnmuglich ist / den menschen ein ende zu zuhabenn vnd werden auch dickmals fonden/ grosse grayn vnd lange stucke von gold / von dem werde/ von ij^m zu iij^m ducaten/ vnd entlich wan alle die spaniger die itzo sein Vnd nach Inen kohmen mugen/ hetten allezeit ewiglich daran zu arbeiten/ rumb ist zu gleubenn als lange als stehen wirdet die welt/ das in derselbigen inseln/ nichts werde nicht gebrochen sein wann alle die berge die doselbst / sein golt bergwerk / aus welchen gruben sein gemacht/ alle ducaten die man schlehet In hispanien.

Vff hundert meilen / hat die ronde / der spanischenn inseln sieben vnd vierzick / In dieser Insseln von hundert meilen in die ronde, mehr vnd nun In gleicher volkommenheit von guthe vnd lande als die anderenn vnd sein dieselbigenn xlvij Insseln gnant die gelobten inseln

Furter als man zeugt nach dem Septemtrion do hats eine insell gnant die grosse nitet / von dreyhundert milen vmbherr mit derselbigenn furgemelten gutheit / In welcher ist byn sechs wochen vfericht ein bishumb in derselbigen gegenheit sein sein fonden worden das als es sagenn die Jenen die es gesehen haben / mehr dan vierhundert inseln vnd darumb das sie sein als mehre als vnzalbar/ der grossen Zcall Insseln/ als sie sein/ so hat sie der capitein der sie fonden hat alzesamen geheissen die Jungfrauen vnd ist solcher name blieben

Achtzig milen jenhseyt der Inssell von conda ist vnlangt hervorkohmen / die Inssell von yocatan / dese insell ist bewonet von volck mehr burgerlich vnd von regiment In keine andere/ wand man vnd frauen sein behangen/ mit menteln einen manieren In doch das do gemacht ist/ von baumwoll vnd vilerley farben / sie haben bogen vnd Pfeile welche mit ysen nitt beschlagen sein / aber das holtz ist so hart das ein peile nicht ein loch eins halben voes durch eine holzerne porte / so hart als eichen Sie haben aben dorff vnd grosse flecken vnd guthe steinne husser die do gantz volgebaut sein/ In die schiffen vnd alle die andern inseln auch In nachen mit ruedern welche nachen sein macht von einem stuck vnd dragen hundert menschen vnd meher / dese gemelte Inssell/ ist funffhundert milen in die lenge / als sie ist vberschlagen wordenn/ vnd das In die das dauon bekant ist/ serr vberflussig In golt bergwerk/ als hievor gesagt ist

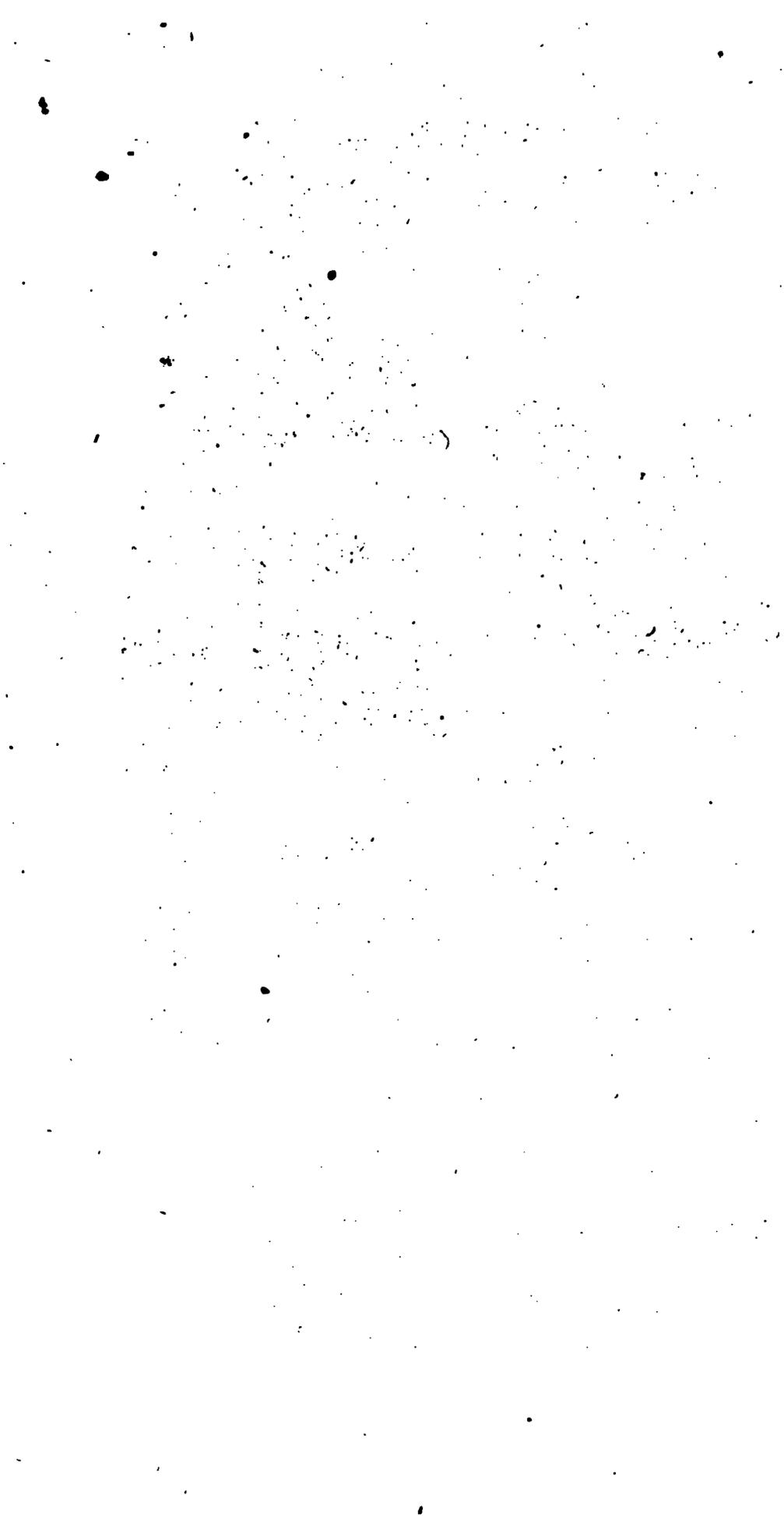
Welche inseln alle sein von zwelffen zu funffzehenhundert spanischer milen In dem Oceanischen mere/ zuende als uill/ als von spanigen zwischenn niederungk vnd mittag / man schiff gemeinlich dar In xxv tagen / vnd sein gnant / die Indi-

schen inseln / In denselbigen allen hats gross wesenwerk/ welche vnd cleine was
vberflussig von fischen/ wachteln vnd vergieffigen dieren/ nit grosser dan
vnd conin

Vierhundert milen vff Jenseit/ hat man fondenn/ das beschlossenen landt /
do gehet vff der rechten seiten des mehrs zweyduzent vnd funffhundert milen
lunge Lant gantz vol lüde vnnd vonn derselbigen / als die spanischen
Die lüde vom lande sein gantz nacket/ sie gebraten sich bogen vnd pile vnd
In geborsamkeit Ires herrn / deserzzeit lehenmannen vnd vnderthanen des
der sie vile haben vnd sein gnant caciquen / in das gemelte beschlossenen landt
weylend der christliche konig don fernande/ seliger gedechtnus/ einen capiteinen
zwey Jar vor seinem tode/ welcher an landt quam vnd vmb anzukohmen so fonden
dardurch beuhelhe/ desselbigenn konigs ein conuent von geistlichen vnd kurtz /
nach so hat der itzige konig daselbst aufgericht ein bisthumb Derselbige
darnach als er hat angefangen das gemelt monster der geistlichen/ schiffende
derselbigen seithen vnd do ist er ankohmen an einen hauen derselbigen seithen
do ist er an lant kohmen die vom lande brachten Ime seher vile perlin vnd von
grossen vnd orientalischen als sie ye gesehen sein / vnd nachdem/ das die gemelt
perlin doselbst werden funden In grosser menige/ so nant er den selbigen ort
gelegeneit oder erde der perlin In allem diesen beschlossenen landt/ do ist
gemacht von wurtzeln gnant cacaby/ sie machen gedrenck von wurtzeln bono
dienlich/ welchs sie gebrauchen vor die win Es hat doselbst vber die masse vile
phasanen/ junge huner hassen conin hirtze hinnen vnd willt schwein/ welche
den ruck vnden/ vnd den buch vnd nabel oben / Vnd ist zu glewben/ das alle
lande eben alsweil beschlossenen landt als die Inseln/ sein serr temperiert/ von hitz
kelde/ dieweil das die einwoner haben doselbst sunder arbeit allezeit gelebt von
fruchten der erden / die von natur do waschen vnd sein nie bedeckt gewest/ dan
Irer hauth vnd gleichwoll sein sie nit schwartz sunder sie sein weis als von der
nischen farbe/

In allen den gemelten inseln vnd beschlossenen lande dauon ich weither anzeigen
thue/ dan von den andern des konigs landen/ darumb das die natur derselbigen
vilen vnbekehnt ist/ vnd desgleichen auch das sie mugen geacht werden von
grosse einer region nach warern climat/ vnnd ansehung der mappa mundi/ als
als die ware helfft der werlt Seine maiestat hat vnd helt amptleuth viceroy gouern
vnd richter/ wie einem guthen vnd christlichen konige zustehet/ vnd seine M
darnach vmb es allezeit ye meher ye meher zuerbessern.

DIE STADTRECHTE
DER
LATINISCHEN GEMEINDEN
ALPENSA UND MALACA
IN DER PROVINZ BAETICA.
VON
THEODOR MOMMSEN.



Ars Malacitarum c. 53.

R IN QVX: CURIX: INCOLNE: S V FRAGIX

FERANT

COMITITIVIBVS

QUI QVXQVE: IN EO MVNICIPLO

LIBVS ITEM QVXESTORIBVS ROCA

DIS HABEBIT EXCURIS. SORTE: DV

IN QVX: INCOLNE QUI CIVES: R

ERUNT S V FRAGIO FERANT: E

QVX: IN EX CV

Ars Salpensanum c. 28.

I.

Ueberlieferter Text.

A. AES SALPENSANUM.

AMERINT. CUM PARENTIBUS. CONIUGIBUSQUE HAC LIBERI QUI LEGITIMIS. NUPTIS QUÆSITI.
IN POTESTATEM. PARENTIUM. FUERUNT. ITEM NEPOTIBUS. AC NEPTIBUS FILIO. NATALIS QUI
TAEQUE IN POTESTATE PARENTIUM FUERINT. DUMNE PLURES C. R. SINT. QUA QUOD EX H.
MAGISTRATUS CREARE OPORTET

XXII

R UT QUI CIVITAT. ROMAN CONSEQUANTUR MANEANT. IN
EOBUNDEM MO M POTESTATE.

QUI QUÆVE EX. H. L. EXVE. EX EDICTO. IMP. CAESARIS. AUG. VESPASIANI IMPVE
TITI CAESARIS. AUG. AUT IMP. CAESARIS. AUG. DOMITIANI. P. P. CIVITATEM ROMAN. CON-
SECUTUS CONSECUTA. ERIT. IS EA. IN EIUS. QUI. C. R. II. L. FACTUS. ERIT. POTESTATE
MANU. MANCIPIO. CUIUS. ESSE. DEBERET. SI CIVITATE ROMANA. MUTATUS MUTATA NON ESSET.
ESTO. IDQUE. IUS TUTORIS OPTANDI. HABETO QUOD HABERET. SI. A CIVE ROMANO. ORTUS
EST. NEQ. CIVITATE MUTATUS MUTATA. ESSET.

XXIII

R UT QUI C R CONSEQUENTUR IURA LIBERTORUM. RETINEANT

QUI QUÆVE. H. L. EXVE EDICTO. IMP. CAES. VESP. AUG. IMPVE. TITI. CAES. VES-
PASIAN. AU. AUT. IMP. CAES. DOMITIANI. AUG. C R CONSECUTUS. CONSECUTA. ERIT. IS IN
LIBERTOS LIBERTASVE SUOS SUAS PATERNOS. PATERNAS QUI. QUÆ IN C R CONVENERIT.
QUE BONIS. EORUM EARUM ET IS QUÆ LIBERTATIS CAUSA INPOSITA SUNT IDEM IUS
ADEMQUE CONDICIO. ESTO. QUÆ ESSET SI CIVITATE MUTATIS MUTATAE NON ESSET.

XXIII

R DE PRAEFECTO IMP CAESARIS DOMITIANI. AUG.

SI EIUS MUNICIPI. DECURIONES. CONSCRIPTIVE MUNICIPESVE. IMP CAESARIS DOMI-
NI AUG PP II VIRATUM COMMUNI NOMINE. MUNICIPIUM EIUS. MUNICIPI DETULERANT. IMP VE

DOMITIANI. CAESARIS AUG. P. P. EUM HVIRATUM RECEPERIT ET LOCO SUO PRAEFECTUM
 QUEM ESSE IUSSERIT. IS PRAEFECTUS. EO V E ESTO QUO ESSET. SI EUM HVIR I. D. EX H.
 L. SOLUM. CREARI OPORTUISSET. ISQUE. EX H L SOLUS HVIR. I D CREATUS ESSET.

XXV

R DE IURE. PRAEF. QUI A HVIR RELICTUS SIT

EX HVIRIS QUI IN EO MUNICIPIO. I. D. P. UTER POSTEA. EX EO MUNICIPIO PRO
 CISCETUR NEQUE EO DIE. IN. ID MUNICIPIUM. ESSE SE REDITURUM. ARBITRABITUR QUEM PRAE
 FECTUM. MUNICIPI NON MINOREM. QUAM. ANNORUM. XXXV. EX DECURIONIBUS CONSCRI
 PTISQUE. RELINQUERE. VOLET. FACITO. UT IS. IURET PER IOVEM. ET DIVOM. AUG. ET DIVOM
 CLAUDIUM. ET. DIVOM VESP. AUG. ET DIVOM TITUM. AUG. ET GENIUM. IMP. CAESARIS
 DOMITIANI. AUG. DEOSQUE PENATES QUAE HVIRI. QUI. I. D. P. H. L. FACERE OPORTET
 SE DUM PRAEFECTUS ERIT DE QUAE EO TEMPORE FIERI POSSINT FACTURUM. NEQUE ADVERSUS
 EA ACTURUM SCIENTEM D. M. ET CUM ITA IURAVERIT PRAEFECTUM EUM EIUS MUNICIPI. RE
 LINQUITO ET QUI ITA PRAEFECTUS. RELICTUS ERIT DONEC IN ID MUNICIPIUM ALTERUTER EX
 HVIRIS ADIERIT. IN OMNIBUS REBUS. ID IUS. EAQUE POTESTAS ESTO PRAETERQUAM DE PRAE
 FECTO RELINQUENDO ET DE C R CONSEQUENDA QUOD IUS QUAEQUE POTESTAS. H. L. HVIRI
 IURE DICUNDO PRAEBERUNT DATURISQUE DUM PRAEFECTUS ERIT QUOTIENSQUE MUNICIPIUM
 EGRESSUS ERIT NE PLUS QUAM SINGULIS DIEBUS ABESTO

XXVI

R DE IUREIURANDO HVIR. ET AEDIL ET Q

DUO VIRI QUI IN EO MUNICIPIO I. D. P. ITEM AEDILES IN EO MUNICIPIO SUNT. ITEM
 QVAESTORES QUI IN EO MUNICIPIO SUNT. EORUM QUISQUE. IN DIEBUS QUINQ. PROXIMIS POST
 H. L. DATAM QUIQUE HVIR. AEDILES QVAESTORESVE POSTEA. EX H. L. CREATI ERUNT EORUM
 QUISQUE IN DIEBUS QUINQUE PROXIMIS EX QUO HVIR. AEDILIS QVAESTOR. ESSE COEPISSIT
 PRIUSQUAM DECURIONES CONSCRIPTIVE HABEANTUR. IURANTO PRO CONTIONE PER IOVEM.
 DIVOM AUG ET DIVOM CLAUDIUM ET DIVOM VESPASIANUM AUG. ET DIVOM. TITUM. AUG ET
 GENIUM DOMITIANI. AUG. DEOSQUE PENATES SE QUOD QUEMQUE EX. H L EX QUOD RE COM
 MUNI. M. M. FLAVI. SALPENSANI. CENSEAT. RECTE ESSE FACTURUM NECVE. ADVERSUS. H L
 REMVE COMMUNEM MUNICIPIUM. EIUS MUNICIPI. FACTURUM. SCIENTEM. D. M. QUOSQUE PRO
 HIBERE POSSIT. PROHIBITURUM. NEQUE SE ALITER. CONSILIUM. HABITURUM. NEQ. ALITER
 DATURUM. NEQUE. SENTENTIAM DICTURUM. QUAMVE. H L. EX QUA RE COMMUNI MUNICIPIUM
 EIUS MUNICIPI. CENSEAT. FORE QUI ITA NON IURAVERIT. IS HS. X. MUNICIPIBUS. EIUS MUNI
 CIPI. D. D. ESTO. EIUSQUE PECUNIAE. DEQUE EA PECUNIA. MUNICIPIUM. EIUS MUNICIPI
 VOLET. CUIQUE PER. HANC LEGEM LICEBIT. ACTIO PETITIO PERSECUTIO ESTO.

XXVII

R DE INTERCESSIONE HVIR ET AEDIL Q.

QUI. HVIR AUT AEDILES AUT QVAESTORES EIUS MUNICIPI ERUNT HIS. HVIR. INTER
 SE. I. T. CUM ALIQUIS ALTERUTRUM EORUM. AUT. UTRUMQUE AB AEDILE. AEDILIBUS AUT QVA
 ESTORES QVAESTORIBUS APPELLABIT ITEM. AEDILIBUS INTER SE. INTERCEDENDI. INTRA
 PROXIMO QUAM. APPELLATIO FACTA ERIT. POTERIT QUI INTERCEDI. QUOD EIUS ADVERSUS H.
 L. NON FIAT. ET DUMNE. AMPLIUS QUAM SEMET QUISQUE EORUM IN EADEM RE. APPELLATUR
 IUS POTESTASQUE ESTO NEVE. QUIS ADVERSUS. EA QUICQUAM INTERCESSUM ERIT. FACITO.

XXVIII

R DE SERVIS APUD HVIR. MANUMITTENDIS

SI QVIS MUNICEPS MUNICIPI FLAVI SALPENSANI. QUI LATINUS ERIT APUD HVIR QUI IURE DICUNDO. PRAEERUNT. EIUS MUNICIPI SERVOM SUOM SERVAMVE SUAM EX SERVITUTE IN LIBERTATE. MANUMISSERIT LIBERUM LIBERAMVE ESSE IUSSERIT DUM NE QVIS POPILLUS NEVE HAK VIRGO. MULIERVE. SINE TUTORE. AUCTORE QUEM QUAMVE MANUMITTAT. LIBERUM LIBERAMVE ESSE IUBEAT. QUI ITA MANUMISSUS LIBERVE ESSE. IUSSUS ERIT. LIBER ESTO QUAEQUE EA. MANUMISSA LIBERAVE IUSSA ERIT LIBERA ESTO. UTI QUI OPTUME IURE LATINE. LIBERTINI. LIBERI SUNT. ERUNT. TUM IS QUI MINOR XX ANNORUM ERIT ITA MANUMITTAT. SI CAUSAM MANUMITTENDI. IUSTA. ESSE IS NUMERUS DECURIONUM. PER QUEM. DECRETA H. L. FACTA RATA SUNT CENSUERIT.

XXIX

R DE TUTORUM DATONE

CUI TUTOR NON ERIT. INCERTUSVE ERIT. SI IS. E REVE MUNICEPS. MUNICIPI FLAVI SALPENSANI ERIT. ET. PUPILLI. PUPILLAEVE. NON ERUNT. ET AB HVIRIS QUI I. D. P. EIUS MUNICIPI. POSTULAVERIT UTI SIBI TUTOREM DET. EUM QUEM DARE VOLET. NOMINAVERIT DUM IS A QUO POSTULATUM ERIT SIVE UNUM SIVE PLURES COLLEGAS HABEBIT ET OMNIUM COLLEGARUM SENTENTIA. QUI TUM IN EO. MUNICIPIO. INTRA VE FINES MUNICIPI EIUS ERIT CAUSA COGNITA. SI UT. DEBETUR. EUM QUI NOMINATUS ERIT. TUTOREM DATO SIVE IS REVE CUIUS NOMINE. ITA POSTULATUM ERIT. PUPIL. PUPILLAVE. ERIT SIVE IS A QUO POSTULATUM. ERIT. NON HABEBIT COLLEGAMQUE. EIUS IN EO MUNICIPIO. INTRA VE FINES. EIUS MUNICIPI. NEMO ERIT. TUM. IS A QUO ITA POSTULATUM ERIT CAUSA COGNITA. IN DIEBUS. X. PROXIMIS EX DECRETO DECURIONUM. QUODCUM DVAE PARTES DECURIONUM NON MINUS ADFUERINT. FACTUM ERIT. EUM QUI NOMINATUS ERIT QUO NE AB IUSTO. TUTORE. TUTELA. HABEAT. ET TUTOREM DATO. QUI TUTOR H. L. DATUS ERIT. IS ET CUI DATUS ERIT. QUO NE AB IUSTO TUTORE TUTELA. HABEAT. TAM IUSTUS TUTOR ESTO QUAM SI IS C. R. ET. ADGNATUS PROXIMUS C. R. TUTOR ESSET.

B. AES MALACITANUM.

FIERI. OPORTEBIT NULLIUS. NOMINE. AUT PAUCIORUM QUAM. TOT. QUOD. CREARI OPORTEBIT. PROFESSIO. FACTA ERIT. SIVE EX HIS QUORUM. NOMINE. PROFESSIO. FACTA ERIT PAUCIORES. ERUNT. QUORUM H. L. COMITIIS. RATIONEM. HABERE OPORTEAT QUAM TOT. CREARI. OPORTEBIT. TUM. IS. QUI. COMITIA HABERE DEBEBIT. PROSCRIBITO. ITA. V. D. P. R. L. P. TOT. NOMINA EORUM QUIBUS PER H. L. EUM HONOREM. PETERE. LICEBIT. QUOD. DERUNT. AD EUM. NUMERUM AD QUEM CREARI. EX H. L. OPORTEBIT. QUI. ITA. PROSCRIPTI ERUNT II SI. VOLENT. APUD. EUM. QUI. EA COMITIA. HABITURUS. ERIT. SINGULI. SINGULOS. EIUDEM. CONDITIONES. NOMINATO IQUE ITEM. QUI TUM. AB. IS. NOMINATI. ERUNT SI VOLENT. SINGULI. SINGULOS. APUD. EUNDEM EANDEMQUE. CONDITIONE. NOMINATO. ISQUE. APUD. QUEM. EA. NOMINATIO. FACTA. ERIT. EORUM OMNIUM. NOMINA PROPOSITO ITA. UT. V. D. P. R. L. P. DEQUE IS. OMNIBUS ITEM. COMITIA. HABETO. PER INDE AC. SI EORUM. QUOQUE NOMINE. EX H. L. DE PETENDO. HONORE. PROFESSIO. FACTA ESSET. INTRA. PRAESTITUTUM. DIEM. PETEREQUE EUM. HONOREM. SUA SPONTE. CEPISSENT NEQUE. EO PROPOSITO. DESTITISSENT

LII

R DE COMITIS HABENDIS

EX HVIRIS QUI NUNC SUNT ITEM EX IS QUI DEINCEPS IN EO MUNICIPIO HVIRI ERUNT
UTER MAIOR NATU ERIT AUT SI EI CAUSA QUAE INCIDERIT Q M COMITIA HABERE POSSIT
TUM ALTER EX HIS COMITIA HVIR ITEM AEDILIBUS ITEM QAESTORIBUS ROGANDIS
ROGANDIS H L HABETO UTIQUE EA DISTRIBUTIONE CURIARUM DE QUA SUPRA CONPRE-
HENSUM EST SUFFRAGIA FERRI DEBEBUNT ITA PER TABELLAM FERANTUR FACITO QUIN-
ITA CREATI ERUNT II ANNUM UNUM AUT SI IN ALTERIUS LOCUM CREATI ERUNT IN
LIQUA PARTE EIUS ANNI IN EO HONORE SUNTO QUEM SUFFRAGIS ERUNT CONSECTI

LIII

R IN QUA CURIA INCOLAE SUFFRAGIA FERANT

QUICUNQUE IN EO MUNICIPIO COMITIA II VIRIS ITEM AEDILIBUS ITEM QAESTORIBUS
ROGANDIS HABEBIT EX CURIIS SORTE DUCITO UNAM IN QUA INCOLAE QUI CIVES R LA-
TINIVE CIVES ERUNT SUFFRAGIO FERANT EISQUE IN EA CURIA SUFFRAGI LATIO ESTO

LIIII

R QUORUM COMITIS RATIONEM HABERE OPORTEAT

QUI COMITIA HABERE DEBEBIT IS PRIMUM HVIR QUI IUBE DICUNDO PRAESTIT EI
EO GENERE INGENUORUM HOMINUM DE QVO H L CAUTUM CONPREHENSUMQUE EST DEINDE
PROXIMO QUOQUE TEMPORE AEDILES ITEM QAESTORES EX EO GENERE INGENUORUM HO-
MINUM DE QVO H L CAUTUM CONPREHENSUMQUE EST CREANDO CURATO DUMNE CURE
COMITIS RATIONEM HABEAT QUI HVIRATUM PETET ET QUI MINOR ANNORUM XXV ERIT
QUIVE INTRA QUINQUENNIVM IN EO HONORE FUERINT ITEM QUI AEDILITATEM QAESTO-
RAMVE PETET QUI MINOR QUAM ANNOR XXV ERIT QUIVE IN EARUM QVA CAUSA ERIT
PROPTER QUAM SI C R ESSET IN NUMERO DECURIONUM CONSCRIPTORUMVE EUM ESSE NOT
LICERET

LV

R DE SUFFRAGIO FERENDO

QUI COMITIA EX H L HABEBIT IS MUNICIPES CURIATIM AD SUFFRAGIVM FERENDVM
VOCATO ITA VT UNO VOCATU OMNES CURIAS IN SUFFRAGIVM VOCET EAEQUE SINGULAE IN
SINGVLIS CONSAEPTIS SUFFRAGIVM PER TABELLAM FERANT ITEMQUE CURATO VT AD CISTAM
CUIUSQUE CURIAE EX MUNICIPIBUS EIUS MUNICIPI TERNI SINT QUI EIUS CURIAE NON
SINT QUI SUFFRAGIA CUSTODIANT DIRIBEANT ET UTI ANTEQUAM ID FACIANT QVISQUE
EORUM IURENT SE RATIONEM SUFFRAGIORUM FIDE BONA HABITURUM RELATURUMQUE NEVE
PROHIBITO Q M ET QUI HONOREM PETENT SINGULOS CUSTODES AD SINGULAS CISTAS PONANT
IQUE CUSTODES AB EO QUI COMITIA HABEBIT ITEM AB HIS POSITI QUI HONOREM PE-
TENT IN EA CURIA QVISQUE EORUM SUFFRAGIO FERTO AD CUIUS CURIAE CISTAM CUSTOS PO-
SITUS ERIT EORUMQUE SUFFRAGIA PERINDE IUSTA RATAQUE SUNTO AC SI IN SUA QVISQUE
CURIA SUFFRAGIVM TULISSET

LVI.

R QUID DE HIS FIERI OPORTEAT QUI SUFFRAGIORUM NUMERO PARES ERUNT.

IS QUI EA COMITIA HABEBIT UTI QUIQUE CURIAE CUIUS PLURA QUAM ALII SUFFRAGIA HABEBIT ITA PRIOREM CETERIS EUM PRO EA CURIA FACTUM CREATUMQUE ESSE RENUNTIATO DONEC IS NUMERUS AD QUEM CREARI OPORTEBIT EXPLETUS SIT QUAM IN CURIA TOTIDEM SUFFRAGIA DUO PLURESVE HABUERINT MARITUM QUIVE MARITORUM NUMERO ERIT CAELIBI LIBEROS NON HABENTI QUI MARITORUM NUMERO NON ERIT HABENTEM LIBEROS NON HABENTI PLURES LIBEROS HABENTEM PAUCIORES HABENTE PRAEFERTO PRIOREMQUE NUNCIATO ITA UT BINI LIBERI POST NOMEN IMPOSITUM AUT SINGULI PUBERES AMISSI UTRIVQUE POTENTES AMISSAE PRO SINGULIS SOSPETIBUS NUMERENTUR SI DUO PLURESVE TOTIDEM SUFFRAGIA HABEBUNT ET EIUDEM CONDITIONIS ERUNT NOMINA EORUM IN SORTEM COICITO ET UTI CUIUSQUE NOMEN SORTE DUCTUM ERIT ITA EUM PRIOREM ALIS RENUNTIAT

LVII.

R DE SORTITIONE CURIARUM ET IS QUI CURIARUM NUMERO PARTES ERUNT

QUI COMITIA H L HABERIT IS RELATIS OMNIUM CURIARUM TABULIS NOMINA CURIAE IN SORTEM COICITO SINGULARUMQUE CURIARUM NOMINA SORTE DUCITO ET UT CUIUSQUE CURIAE NOMEN SORTE EXIERIT QUOD EA CURIA FECIERIT PROMUTIARI IUBETO ET UTI QUIQUE PRIOR MAIOREM PARTEM NUMERI CURIARUM CONFICERIT EUM CUM H L IURAVERIT CAVERITQUE DE PECUNIA COMMUNI FACTUM CREATUMQUE RENUNTIATO DONEC TOT MAGISTRATIS SINT QUOD H L CREARI OPORTEBIT SI TOTIDEM CURIAS DUO PLURESVE HABEBUNT UTI SUPRA COMPREHENSUM EST DE IS QUI SUFFRAGIORUM NUMERO PARES ESSENT ITA DE IS QUI TOTIDEM CURIAS HABEBUNT FACITO EADEMQUE RATIONE PRIOREM QUEMQUE CREATUM ESSE RENUNTIATO

LVIII

R NE QUIT FIAT QUO MINUS COMITIA HABEANTUR.

NE QUIS INTERCEDITO NEVE QUIT ALIUT FACITO QUO MINUS IN EO MUNICIPIO H L COMITIA HABEANTUR PERFICIANTUR QUI ALITER ADVERSUS EA FECERIT SCIENS D M IS IN RES SINGULAS HS X MUNICIPIBUS MUNICIPII FLAVI MALACITANI D D E ILIUSQUE PECUNIAE DEQUE EA PECUNIA MUNICIPII EIUS MUNICIPII QUI VOLET CUIQUE PER H L LICEBIT ACTIO PETITIO PERSECUTIO ESTO

LIX

R DE IURE IURANDO EORUM QUI MAIOREM PARTEM NUMERI CURIARUM EXPLEVERIT

QUI EA COMITIA HABEBIT UTI QUIQUE EORUM QUI IIVIRATUM AEDILITATEM QUAESTURAMVE PETET MAIOREM PARTEM NUMERI CURIARUM EXPLEVERIT PRIUSQUAM EUM FACTUM CREATUMQUE RENUNTIET IUS IURANDUM ADICITO IN CONTIONEM PALAM PER IOVEM ET DIVOM AUGUSTUM ET DIVOM CLAUDIUM ET DIVOM VESPASIANUM AUG ET DIVOM TITUM AUG ET GENIUM IMP CAESARIS D NI AUG DEOSQUE PENANTES SE EUMQUE EX H L FACERE OPORTEBIT FACTURUM NEQUE ADVERSUS H L FECISSE AUT FACTURUM ESSE SCIENTEM D M

LX

R. UT DE PECUNIA COMMUNI MUNICIPIUM CAVEATUR AB IS QUI IIVIRATUM
QUAESTURAMVE PETET.

QUI IN EO MUNICIPIO IIVIRATUM·QUAESTURAMVE PETENT QUIQUE·PROPTER·EA QUOD·
PAUCIORUM NOMINE QUAM OPORTET·PROFESSIO·FACTA ESSET NOMINATIM IN EAM·CONDIC-
NEM REDIGUNTUR·UT DE HIS QUOQUE SUPFRAGIUM·EX·H·L·FERRI·OPOREAT QUISQ-
EORUM QUO DIE·COMITIA HABEBUNTUR ANTEQUAM SUPFRAGIUM FERATUR ARBITRATU·
QUI EA COMITIA HABEBIT PRAEDES·IN COMMUNE MUNICIPIUM DATO·PECUNIAM COMM-
EORUM QUAM·IN·HONORE·SVO TRACTAVERIT SALVAM·IS·FORE·SI·D·E·R·IS PRAE-
MINU CANTUM·ESSE VIDEBITUR·PRAEDIA SUBSIGNATO ARBITRATU EIUDEM IS·QUE AB
PRAEDES PRAEDIAQUE SINE·D·M·ACCIPITO QUO AD·RECTE CAUTUM SIT·UTI QUOD·RECTE
FACTUM·ESSE VOLET PERQUEM EORUM DE QUIBUS IIVIRORUM·QUAESTURAMVE·COMITIIS SUPFR-
GIUM·FERRI·OPOREBIT·STETERIT·Q·M·RECTE·CAVEATUR·EIUSQUE COMITIA·HABENT-
RATIONEM NE HABETO

LXI

R DE PATRONO COOPTANDO

NE QUIS PATRONUM PUBLICE MUNICIPIBUS MUNICIPII FLAVI MALACITANI COOPTATO PA-
TRICINIUMVE CUI DEFERTO NISI·EX MAIORIS PARTIS DECURIONUM·DECRETO·QUOD·DECRETUM
FACTUM ERIT CUM DUAE PARTES NON MINUS·ADFUERINT ET IURATI PER TABELLAM SENTENTIAM
TULERINT QUI ALITER ADVERSUS EA PATRONUM PUBLICE MUNICIPIBUS MUNICIPII FLAVI MALA-
CITANI·COOPTAVERIT PATROCINIUMVE CUI DETULERIT IS·HS·XV·IN PUBLICUM MUNICIPIBUS
MUNICIPII FLAVI·MALACITANI·D·D·E·EIS QUI ADVERSUS H·L·PATRONUS COOPTATU-
CUIUS PATROCINIUM·DELATUM ERIT·NE·MAGIS OB EAM REM PATRONUS MUNICIPIUM MUNICIPI-
FLAVI·MALACITANI·TANTI ESTO

LXII

R·NE QUIS AEDIFICIA QUAE·RESTITUTURUS NON ERIT·DESTRUAT

NE QUIS·IN OPPIDO MUNICIPII·FLAVI·MALACITANI QUAEQUE EI·OPPIDO CONTINENTIA·
AEDIFICIA ERUNT AEDIFICIUM·DETEGITO·DESTRUITO·DEMOLIENDUMVE CURATO·NISI·DECU-
RIONUM CONSCRIPTORUMVE·SENTENTIA CUM MAIOR PARS EORUM·ADFUERIT·QUOD·RESTI-
TURUS INTRA PROXIMUM ANNUM·NON·ERIT QUI·ADVERSUS·EA FECERIT·IS·QUANTI·E·B·
E·T·P·MUNICIPIBUS MUNICIPI FLAVI·MALACITANI·D·D·E·EIUSQUE PECUNIAE DEQUE EA
PECUNIA·MUNICIPI·EIUS MUNICIPII QUI VOLET CUIQUE PER·H·L·LICEBIT·ACTIO PETITIO
PERSECUTIO·ESTO

LXIII

R·DE LOCATIONIBUS LEGIBUSQUE LOCATIONUM PROPONENDIS ET IN TABULAS
MUNICIPI·REFERENDIS

QUI IIVIR·I·D·P·VECTIGALIA ULTROQUE TRIBUTA SIVE·QUID·ALIUT·COMMUNI
NOMINE MUNICIPIUM·EIUS·MUNICIPI LOCARI·OPOREBIT LOCATO·QUASQUE·LOCATIONES·
FECERIT QUASQUE LEGES DIXERIT·QUANTI QUIT·LOCATUM SIT·ET PRAEDES ACCEPTI·SINT
QUAEQUE PRAEDIA·SUBDITA SUBSIGNATA OBLIGATAVE·SINT·QUIQUE·PRAEDIORUM COGNITORES·
ACCEPTI SINT·IN TABULAS COMMUNES MUNICIPIUM EIUS MUNICIPI·REFERANTUR·FACITO·ET
PROPOSITA·HABETO PER OMNE RELIQUOM·TEMPUS·HONORIS·SUI·ITA UT D·P·R·L·P·
QUO·LOCO·DECURIONES·CONSCRIPTIVE PROPONENDA ESSE·CENSUERINT

LXIII

R DE OBLIGATIONE PRAEDUM. PRAEDIORUM COGNITORUMQUE.

QUI CUMQUE IN MUNICIPIO FLAVIO MALACITANO IN COMMUNE MUNICIPIUM EIUS MUNI-
 PI PRAEDES FACTI SUNT. ERUNT. QVAEQUE PRAEDIA ACCEPTA SUNT. ERUNT QUIQUE
 EORUM PRAEDIORUM COGNITORES FACTI. SUNT ERUNT. II OMNES. ET QVAE. CUIUSQUE EORUM
 IN. ERUNT CUM PRAEES COGNITORVE. FACTUS EST. ERIT. QVAEQUE POSTEA. ESSE. CUM
 OBLIGATI ESSE COEPERINT CEPERINT QUI EORUM. SOLUTI. LIBERATIQUE NON SUNT NON
 ERUNT AUT. NON. SINE D M SUNT. ERUNT EAQUE. OMNIA. QVAEQUE. EORUM. SOLUTA LIBE-
 RATAQUE. NON SUNT NON. ERUNT AUT NON. SINE D M SUNT. ERUNT IN COMMUNE MUNICIPIUM
 EUS MUNICIPII ITEM. OBLIGATI. OBLIGATAEQUE SUNTO. UTI. II. EA EVE. P. R. OBLIGATI OBLI-
 GATAVE. ESSENT SI APUT EOS QUI ROMAE AERARIO PRAESSENT II. PRAEDES. INQUE COGNITORES.
 ACTI EAQUE PRAEDIA SUBDITA SUBSIGNATA OBLIGATAVE. ESSENT. EOSQUE. PRAEDES. EAQUE
 PRAEDIA. EOSQUE COGNITORES. SI QUIT EORUM IN QVAE. COGNITORES. FACTI ERUNT. ITA NON
 ERIT QUI QVAEVE SOLUTI LIBERATI SOLUTA LIBERATAQUE NON SUNT NON ERUNT. AUT NON
 INE D M SUNT. ERUNT. II VIRIS. QUI IBI I. D. PRAERUNT. AMBOS. ALTERIUSVE EORUM EX
 DECURIONUM CONSCRIPTORUMQUE DECRETO QUOD. DECRETUM. CUM EORUM PARTES. TERTIAE
 PARTIS. MINUS QUAM. DVAE. ADESSENT. FACTUM ERIT. VENDERE LEGEMQUE HIS VENDUNDIS.
 DICERE IUS POTESTASQUE ESTO DUM EA. LEGEM. IS. REBUS VENDUNDIS DICANT QUAM LEGEM
 EOS QUI ROMAE AERARIO PRAERUNT E LEGE PRAEDIATORIA PRAEDIBUS. PRAEDISQUE VEN-
 DUNDIS DICERE. OPORTERET AUT. SI LEGE. PRAEDIATORIA EMPTOREM. NON. INVENIET QUAM
 LEGEM IN VACUUM VENDUNDIS DICERE OPORTERET ET DUM ITA. LEGEM. DICANT UTI. PECUNIAM
 IN FORO MUNICIPII FLAVI MALACITANI REFERATUR. LUATUR. SOLVATUR QVAEQUE. LEX ITA.
 DICTABIT IUSTA. RATAQUE ESTO

LXV

R UT. IUS. DICATUR. E LEGE. DICTA. PRAEDIBUS ET PRAEDIS VENDUNDIS

QUOS PRAEDES QVAEQUE PRAEDIA. QUOSQUE COGNITORES. II VIRI. MUNICIPII. FLAVI
 MALACITANI. H. L. VENDIDERINT. DE HIS QUICUMQUE I D P AD QUEM. DE EA RE IN IUS
 ADITUM ERIT ITA. IUS. DICITO. IUDICIAQUE DATO UT EI QUI EOS PRAEDES. COGNITORES. EA
 PRAEDIA MERCATI ERUNT. PRAEDES. SOCII HEREDESQUE EORUM ISQUE AD QUOS EA RES.
 PERTINEBIT. DE IS REBUS AGERE. EASQUE RES. PETERE PERSEQUI. RECTE POSSIT

LXVI

R DE MULTA QVAE DICTA ERIT

MULTAS. IN EO MUNICIPIO AB. II VIRIS PRAEPECTOIVE DICTAS. ITEM AB AEDILIBUS QVAS
 EDILES DIXISSE SE APUT II VIROS. AMBO ALTERAVE. EX. IS PROFESSI. ERUNT II VIRI. QUI I. D.
 IN TABULAS COMMUNES. MUNICIPIUM EIUS MUNICIPII REFERRI IUBETO SI CUI. EA MULTA DICTA
 ERIT. AUT NOMINE. EIUS ALIUS POSTULABIT UT DE EA AD DECURIONES CONSCRIPTOSVE RE-
 FERATUR. DE EA. DECURIONUM CONSCRIPTORUMVE IUDICIUM ESTO. QVAEQUE MULTAE NON
 SUNT INIUSTAE A. DECURIONIBUS CONSCRIPTISVE IUDICATAE. EAS MULTAS II VIRI IN PUBLICUM
 MUNICIPIUM. EIUS MUNICIPII. REDIGUNTO.

LXVII

R. DE PECUNIA COMMUNI. MUNICIPUM DEQUE RATIONIBUS. EORUNDEM.

AD QUEM PECUNIA COMMUNIS. MUNICIPUM EIUS. MUNICIPI. PERVENERIT. HERESVE EIUSVE AD QUEM. EA. RES PERTINEBIT IN DIEBUS XXX PROXIMIS. QUIBUS. EA. PECUNIA AD EUM. PERVENERIT. IN. PUBLICUM MUNICIPUM EIUS. MUNICIPI. EAM REFERTQ. QUIQUE. RATIONES COMMUNES NEGOTIUMVE QUOD COMMUNI. MUNICIPUM. EIUS MUNICIPI CESSERIT. TRACTAVERIT. IS. HERESVE. EIUS AD QUEM. EA RES PERTINEBIT IN DIEBUS. XXX PROXIMIS. QUIBUS. IN NEGOTIA EASVE. RATIONES GERERE TRACTARE. DESIERIT QUIBUSQUE DECURIONES. CONSCRIPTIQUE. HABEBUNTUR RATIONES. EDITO REDDITOQUE DECURIONIBUS CONSCRIPTISVE QUAE DE HIS ACCIPIENDIS COGNOSCENDIS EX DECRETO DECURIONUM CONSCRIPTORUMVE. QUOD DECRETUM FACTUM. ERIT CUM EORUM PARTES NON MINUS. QUAM DUAE. TERTIAE ADESSENT NEGOTIUM DATUM. ERIT. PER QUEM STETERIT. Q. M. ITA. PECUNIA. REDIGERETUR REFERRETUR QUOVE. MINUS ITA RATIONES REDDERENTUR IS. PERQUEM STETERIT. Q. M. RATIONES REDDERENTUR QUOVE MINUS PECUNIA REDIGERETUR REFERRET HERESQUE EIUS ISQUE AD QUEM EA RES QUA DE AGITUR. PERTINEBIT Q. E. R. ERIT TANTUM ET ALTERUM TANTUM MUNICIPIUM EIUS MUNICIPI D. D. E. EIUSQUE PECUNIAE DEQUE EA. PECUNIA MUNICIPUM MUNICIPII. FLAVI MALACITANI EIUS. EA PECUNIA MUNICIPUM MUNICIPII FLAVI. MALACITANI QUI VOLET CUMQUE PER H. L. LICEBIT ACTIO PETITIO. PERSECUTIO ESTO

LXVIII

R DE CONSTITUENDIS PATRONIS CAUSAE CUM RATIONES REDDENTUR.

CUM ITA RATIONES REDDENTUR HVIR QUI DECURIONES CONSCRIPTOSVE HABENT AD DECURIONES CONSCRIPTOSVE REFERTO QUOS PLACEAT PUBLICAM CAUSAM AGERE IQVE DECURIONES CONSCRIPTIVE. PER TABELLAM IURATI D. E. R. DECERNUNTO. TUM CUM EORUM PARTES NON MINUS QUAM DUAE TERTIAE ADERUNT ITA UT TRES QUOS. PLURIMI PER TABELLAM. LEGERINT CAUSAM PUBLICAM AGANT IQVE QUI. ITA LECTI ERUNT TEMPUS. A DECURIONIBUS CONSCRIPTISVE QUO CAUSAM COGNOSCAN ACTIONEMQUE SUAM ORDINENT POSTULANTO EQVE TEMPORE QUOD IS DATUM ERIT TRANSACTO EAM CAUSAM UTI. QUOD RECTE FACTUM ESSE VOLET AGUNTO

LXIX

R DE IUDICIO PECUNIAE COMMUNIS

QUOD M. M. FLAVI MALACITANI. NOMINE PETETUR. AB EO. QUI EIUS MUNICIPII MUNICIPES INCOLAVE ERIT QUODVE CUM EO AGETUR QUOD PLURIS HS. ∞ SIT NEQUE TANTI SIT UT

Die beiden Urkunden, welche so eben mitgetheilt und in Deutschland wohl noch Wenigen bekannt geworden sind, sind einer Schrift entnommen, die unsrer Gesellschaft durch die gefällige Vermittlung der Wiener Akademie zugegangen ist und den Titel trägt:

Estudios sobre los dos bronceos encontrados en Malaga á fines de Octubre de 1851. Por el doctor Don Manuel Rodriguez de Berlanga, abogado del ilustre colegio de esta ciudad. Malaga, imprenta del avisador Malagueño, Calle del Marques, número 12. 1853 (am Schluss: Febrero de 1853). 4. 23 ungezählte Blätter und 1 Tafel in Steindruck.

Ueber die Auffindung berichtet der Herausgeber auf Bl. 2: *‘Hacia la época que designe el epigrafe de estos trabajos y al verificar ciertas escavaciones en las afueras de esta Ciudad por el sitio llamado Barranco de los Tejares, aparecieron á cinco pies de profundidad las dos referidas tablas colocadas sobre ladrillos de fecha antiquísima, como se colegia por su hechura, cubiertas al parecer en su anverso con una tela de hilo, de que aun conservaban algunos restos adheridos á la superficie.’* Als gegenwärtiger Besitzer wird D. Jorge Loring genannt. Es wird ferner berichtet, dass die Tafel von Salpensa in zwei, die von Malaca in fünf Columnen geschrieben sei. Beide zusammen wiegen 264 castilische Pfund. Ueber die Masse heisst es: *‘ademas, la mayor cercada de un marco sobrepuesto, on 55½ pulgadas de longitud por 40½ de latitud; y la menor midiendo 0 por 32.’* Die Schrift zeigt das Facsimile; der Herausgeber sagt davon: *‘la letra de ambas es clara, inteligible, correcta, bien conservada’*; und fügt hinzu, die Tafeln seien *‘sin mas adorno que dos filetes en bajo relieve encerrando las cuatro caras del testo.’*

Nach des Verfassers Versicherung ist der Text sorgfältig im Druck wiedergegeben. *‘Debemos advertir, sagt er am Schluss, que hemos procurado hacer la trascripcion de los Bronceos con toda la exactitud posible, y verificado sobre ellos mismos las diversas pruebas de la impresion, con el*

objeto de presentar el texto en su mayor pureza respecto de los originales. Das mag im Ganzen richtig sein; indess Genauigkeit ist ein relativer Begriff. Abgesehen davon, dass der spanische Herausgeber die Columnen- und Zeilenabtheilung nicht angiebt, woran am Ende nicht viel verloren ist, weist sein eigenes Facsimile von *M. 53* eine Variante mit seinem Druck auf (*quicumque* — *quicunque*) und zahlreiche Differenzen in der Wortinterpunction. Auch sonst ist es schwer zu glauben, dass all die Verderbnisse, die unsern Text entstellen, schon auf den Tafeln sich vorfinden, namentlich wenn sie mit Missverständnissen des spanischen Herausgebers sich in einer befremdlichen Weise verschlingen; man vergleiche *S. 24*, wo die falsche Auflösung von *P. P* durch *praeses provinciae* statt *pater patriae* die Verwandlung einer Reihe von Dativen oder Nominativen in Genitive veranlasst zu haben scheint. Umgekehrt ist es freilich nicht zu bezweifeln, dass schon in die Tafeln selbst, namentlich in die von *Salpensa*, eine Reihe von Verderbnissen sich eingeschlichen haben, deren Beschaffenheit und Entstehung sich später aufklären wird. Sind wir demnach sehr weit davon entfernt einen reinen Text vor uns zu haben, so lässt sich doch, dank der eigenthümlichen Strenge und Festigkeit des römischen Legalstils, ohne grosse Schwierigkeit ein sicher berichtiger Text herstellen, welchen man bis auf eine Stelle (*M. 64 a. E.*) ohne wesentlichen Anstoss lesen wird. Wir wollen wünschen, dass recht bald die erforderliche Revision der Tafeln von kundiger Hand vorgenommen werden möge; der wissenschaftliche Ertrag aber, der aus diesen Urkunden sich ziehen lässt, wird auch aus diesem Abdruck schon ziemlich vollständig gewonnen werden können.

Es folgt zunächst ein berichtiger Text mit den Varianten des *Berlangaschen* Drucks. Berichtigungen oder Zusätze sind wie gewöhnlich in [], aufgelöste Abkürzungen in () eingeschlossen. Die Rubrikennzahlen sind in der Art gesetzt, wie sie *Berlangas* Facsimile zeigt und wie sie auch auf ähnlichen Urkunden, z. B. auf dem rubrischen Gesetze erscheinen. An diesen Text schliesst sich die Erläuterung, die in zwei Abschnitten zunächst die latinische Stadtverfassung überhaupt, sodann einzelne Stellen unsrer Urkunden erörtert. Wenn der Leser die mannigfaltig sich verzweigende Untersuchung nicht überall so weit geführt findet, wie es wissenschaftlich wohl geschehen könnte und sollte, so möge er eingedenk sein, dass es dem Herausgeber Pflicht schien, die Bekannt-

hung des wichtigsten Fundes im Inschriftengebiet, der seit der Entung der Schlusstafel des Municipalgesetzes Cäsars für römische s- und Rechtsgeschichte gemacht worden ist, nicht zu verzögern dass er deshalb mit gutem Bedacht von seiner Gewohnheit abgeen ist mit der Veröffentlichung inschriftlichen Materials nicht zu . Von der thörichten Einbildung den geschichtlichen und recht- n Inhalt der Urkunde erschöpft zu haben ist er weit entfernt; aber etzt wird es genügen manches aufgedeckt und den weiter Forschenden Weg gezeigt zu haben.

II.

Berichtigter Text.

LEGIS
MUNICIPII FLAVII SALPENSANI
PARS.

[Rubrica. Ut magistratus civitatem Romanam consequantur.]

[XXI] [Qui Ilvir aedilis quaestor ex hac lege factus erit, cives
Romani sunt, cum post annum magistratu] abierint, cum paren-
tibus coniugibusque [a]c liberi[s], qui legitumis nuptis quaesiti in
5 potestatem parentium fuer[i]nt, item nepotibus ac neptibus filio
nat[is nata]bu[s], qui quaeque in potestate parentium fuerint; dum
ne plures c(ives) R(omani) sint, qua[m] quod ex h(ac) l(ege) magi-
stratus creare oportet.

R(ubrica). Ut qui civitat(em) Roman(am) consequantur, maneat in
10 eorundem m(ancipio) m(anu) potestate.

XXII. Qui quaeve ex h(ac) l(ege) [exve] edicto imp(eratoris) Caesaris
Aug(usti) Vespasiani imp(eratoris)ve Titi Caesaris Aug(usti) aut
imp(eratoris) Caesaris Aug(usti) Domitiani p(atris) p(atriciae) civita-
tem Roman(am) consecutus consecuta erit, is ea in eius, qui c(ivis)
15 R(omanus) h(ac) l(ege) factus erit, potestate manu mancipio, cuius
esse deberet, si [civitate] mutatus mutata non esset, esto idque ius

4 hac liberi 5 fuerunt 6 natalis 7 qua 11 exve ex edicto 14 man er-
wartet est erit, aber die Worte exve edicto bis p. p. scheinen vielmehr späterer Nach-
trag 16 civitate Romana mutatus

tutoris optandi habeto, quod haberet, si a cive Romano ortus orta neq(ue) civitate mutatus mutata`esset.

R(ubrica). Ut qui c(ivitatem) R(omanam) consequentur, iura libertorum retineant. 20

- III. Qui quaeve h(ac) l(ege) exve edicto imp(eratoris) Caes(aris) Vesp(asiani) Aug(usti) imp(eratoris)ve Titi Caes(aris) Vespasian(i) Au(gusti) aut imp(eratoris) Caes(aris) Domitiani Aug(usti) c(ivitatem) R(omanam) consecutus consecuta erit, is in libertos libertasve suos suas paternos paternas, qui quae in c(ivitatem) R(o-25 manam) [n]on venerit, deque bonis eorum earum et is, quae libertatis causa inposita sunt, idem ius eademque condicio esto, quae esset, si civitate mutat[u]s mutat[a] non esset.

R(ubrica). De praefecto imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti). 30

- III. Si eius municipi decuriones conscriptive municipesve imp(eratori) Caesar[i] Domitian[o] Aug(usto) p(atr) p(atr)iae Ilviratum communi nomine municipum eius municipi detuler[i]nt, imp(erator)[q]ue Domitian[us] Caesa[r] Aug(ustus) p(ater) p(atr)iae eum Ilviratum receperit et loco suo praefectum quem esse iusserit, 35 is praefectus eo iure [loco]ve esto, quo esset, si eum Ilvir(um) i(ure) d(icundo) ex h(ac) l(ege) solum creari oportuisset isque ex h(ac) l(ege) solus Ilvir i(ure) d(icundo) creatus esset.

R(ubrica). De iure praef(ecti) qui a Ilvir(o) relictus sit.

- V. Ex Ilviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(rae)erit, uter 40 postea ex eo municipio proficiscetur neque eo die in id municip[i]um esse se rediturum arbitrabitur, quem praefectum municipi non minorem quam annorum XXXV ex decurionibus conscriptisque relinquere volet, facito ut is iuret per Iovem et divom Aug(ustum) et dium Claudium et divom Vesp(asianum) 45 Aug(ustum) et divom Titum Aug(ustum) et genium imp(eratoris)

26 convenerit 28 mutatis mutatae 32 Caesaris Domitiani 33 f. detulerant e Domitiani Caesaris 36 loco fehlt; *Berlanga löst ve auf durch 'verum etiam' municipum ('sic' Berl.)*.

Caesaris Domitiani Aug(usti) deosque Penates, quae Ilvir[os]
 i(ure) d(icundo) p(raeest) h(ac) l(ege) facere oporteat, se,
 praefectus erit, d(um) [t](axat) quae eo tempore fieri pos
 50 facturum neque adversus ea [f]acturum scientem d(olo) m
 et cum ita iuraverit, praefectum eum eius municipi relinq
 E[i] qui ita praefectus relictus erit, donec in id municipium
 uter ex Ilviris adierit, in omnibus rebus id ius eaque pot
 esto praeterquam de praefecto relinquendo et de c(ivitate)
 55 mana consequenda, quod ius quaeque potestas h(ac) l(ege)
 ri[s qui] iure dicundo praeerunt datur. Isque dum praef
 erit quotiensque municipium egressus erit, ne plus quam sin
 diebus abesto.

R(ubrica). De iureiurando Ilvir(um) et aedil(ium) et q
 60 storum).

XXVI. Duovir(i) qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(raesunt),
 aediles [qui] in eo municipio sunt, item quaestores qui in
 municipio sunt, eorum quisque in diebus quinque prox
 post h(anc) l(egem) datam; quique Ilvir(i) aediles quaestor
 65 postea ex h(ac) l(ege) creati erunt, eorum quisque in di
 quinque proximis ex quo Ilvir aedilis quaestor esse coe
 priusquam decuriones conscriptive habeantur, iuranto pro
 tione per Iovem et dium Aug(ustum) et divom Claudium e
 vom Vespasianum Aug(ustum) et divom Titum Aug(ustum)
 70 genium Domitiani Aug(usti) deosque Penates: se, quodqu[od]
 ex h(ac) l(ege) exqu[e] re communi m(unicipum) m(un
 Flavi Salpensani censeat, recte esse facturum, ne[que] adve
 h(anc) l(egem) remve communem municipum eius municipi fi
 rum scientem d(olo) m(alo), quosque prohibere possit prohi
 75 rum; neque se aliter consilium habiturum neque aliter datu
 neque sententiam dicturum quam [ut ex] h(ac) l(ege) exqu[e]
 communi municipum eius municipi censeat fore. Qui ita

47 Ilviri 49 erit de quae 50 acturum 52 et qui 56 Ilviri in iure 6
 fehlt 70 quod quemque; *falsche Umschreibung der archaischen Form durch
 Concipienten, der quemque facturum verband, vgl. Z. 91.* 71 ex quod re 72
 76 quam ue h l; *vielleicht Abkürzung: u(t) e(x) ex qua re.*

iuraverit, is (sestertium X milia) municipibus eius municipi d(are) d(arnas) esto eiusque pecuniae deque ea pecunia municipum eius municipi [q]ui volet cuique per hanc legem licebit, actio⁸⁰ petitio persecutio esto.

R(ubrica). De intercessione Ilvir(um) et aedil(ium) [et] q(uae-
storum).

VII. Qui Ilvir(i) aut aediles aut quaestores eius municipi erunt, his Ilvir(is) inter se [e]t cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque⁸⁵ ab aedile aedilibus aut quaestor[e] quaestoribus appellabit; item aedilibus inter se; [item quaestoribus inter se] intercedendi, in triduo proximo quam appellatio facta erit poteritqu[e] intercedi, quod eius adversus h(anc) l(egem) non fiat, et dum ne amplius quam seme[l] quisque eorum in eadem re appelletur, ius pote⁹⁰ stasque esto, neve quis adversus ea qui[d], qu[o]m intercessum erit, facito.

R(ubrica). De servis apud Ilvir(um) manumittendis.

VIII. Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit, apud Ilvir(os), qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom⁹⁵ suom servamve suam ex servitute in libertate[m] manumisserit liberum liberamve esse iusserit, dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutore auctore quem quamve manumittat liberum liberamve esse iubeat: qui ita manumissus liberve esse iussus erit, liber esto, quaeque ita manumissa liberave [esse]¹⁰⁰ iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latin[i] libertini liberi sunt erunt; [d]um is qui minor XX annorum erit ita manumittat, si causam manumittendi iusta[m] esse is numerus decurionum, per quem decreta [facta h(ac) l(ege)] rata sunt, censuerit.

105

78 HS x 80 cui 82 et fehlt 83 i. t. (Berl. erklärt 'intra tempus') 86 quae-
s 87 item quaestoribus inter se fehlt 88 poteritqui 90 semet 91 quic-
i, durch falsche Umschreibung des archaischen quidquom; vgl. Z. 70. 93 facsi-
s, s. die Tafel 96 libertate 100 esse fehlt 101 optume iure Latine 102 tum
iusta 104 h. l. facta.

R(ubrica). De tutorum datione.

- XXIX. Cui tutor non erit incertusve erit, si is e r(e) e(ss)e v(idebitur)
 e[t] municeps municipi Flavi Salpensani erit; et pupilli pup
 laeve non erunt; et ab Ilviris, qui i(ure) d(icundo) p(raeerea)
 110 eius municipi, postulaverit, uti sibi tutorem det; [et] eum, qui
 dare volet, nominaverit: [t]um is, a quo postulatum erit, s[ed]
 unum sive plures collegas habebit, e[x] omnium collegarum
 sententia, qui tum in eo municipio intrave fines municipi e[st]
 erit, causa cognita, si ei v[i]deb[i]tur, eum qui nominatus e[st]
 115 tutorem dato. Sive is eave, cuius nomine ita postulatum e[st]
 pupil(lus) pupillave erit, sive is, a quo postulatum erit, non h[ab]e
 bebit collegam [collegav]e eius in eo municipio intrave fin
 eius municipi nemo erit: [t]um is, a quo ita postulatum e[st]
 causa cognita, in diebus X proxumis, ex decreto decurionum
 120 quod cum duae partes decurionum non minus adfuerint facta
 erit, eum, qui nominatus erit, quo ne ab iusto tutore tota
 [a]beat, e[i] tutorem dato. Qui tutor h(ac) l(ege) datus erit,
 e[i], cui datus erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, t[ame]n
 125 iustus tutor esto, quam si is c(ivis) R(omanus) et adgnatus pr
 ximus c(ivis) R(omanus) tutor esset.
-

108 e municeps 110 et fehlt 111 dum 112 et 114 ut debetur 117 col
 legamque eius 118 cum 122 habeat et 123 et habeat.

LEGIS
MUNICIPII FLAVII MALACITANI
PARS.

.....
[Rubrica. De nominatione candidatorum.]

- I. [Si ad quem diem professio] fieri oportebit, nullius nomine aut pauciorum, quam tot quod creati oportebit, professio facta erit; sive ex his, quorum nomine professio facta erit, pauciores erunt, quorum h(ac) l(ege) comitiis rationem habere oporteat, quam tot [quot] creati oportebit: tum is qui comitia habere debet proscripto ita u(t) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) tot nomina eorum, quibus per h(anc) l(egem) eum honorem petere licebit, quod derunt ad eum numerum, ad quem creati ex h(ac) l(ege) oportebit. Qui ita proscripti erunt, ii, si volent, apud eum, qui ea comitia habiturus erit, singuli singulos eiusdem condi[c]ion[i]s nominato ique item, qui tum ab is nominati erunt, si volent, singuli singulos apud eundem e[an]demque condi[c]ione nominato; isque, apud quem ea nominatio facta erit, eorum omnium nomina proponito ita [ut] d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint), deque is omnibus item comitia habeto perinde ac si eorum quoque nomine ex h(ac) l(ege) de petendo honore professio facta esset intra praestitutum diem petereque eum honorem sua sponte c[on]epissent neque eo proposito destitissent.

R(ubrica). De comitiis habendis.

20

- II. Ex IIviris, qui nunc sunt, item ex is, qui deinceps in eo municipio IIviri erunt, uter maior natu erit, aut, si ei causa quae in-

quot *fehlt* 11 conditiones 13 eandemque conditione 15 ita. ut. u. de pissent.

25 ciderit q(uo) m(inus) comitia habere possit, tum alter ex his, comitia Ilvir(is), item aedilibus, item quaestoribus rogandis subrogandis h(ac) l(ege) habeto, utique ea distributione curiarum, de qua supra comprehensum est, suffragia ferri debebunt, ita per tabellam ferantur facito. Quique ita creati erunt, ii annum unum aut, si in alterius locum creati erunt, reliqua parte eius anni in eo honore sunt, quem suffragis erunt consecuti.

30 R(ubrica). In qua curia incolae suffragia | ferant.

LII. Quicumque in eo municipio comitia Ilvir(is), item aedilibus, item quaestoribus rogan[dis] habebit, ex curiis sorte ducito unam, | in qua incolae, qui cives R(omani) Latine cives | erunt, suffragi[a] ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto.

35 R(ubrica). Quorum comitis rationem habere oporteat.

LIII. Qui comitia habere debet, is primum Ilvir(os) qui iure dicundo praesit ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h(ac) l(ege) cautum comprehensumque est, deinde proximo quoque tempore aediles, item quaestores ex eo genere ingenuorum hominum, de
40 quo h(ac) l(ege) cautum comprehensumque est, creando[s] curato; dum ne cuius comitis rationem habeat, qui Ilviratum pet[et], qui minor annorum XXV erit quive intra quinquennium in eo honore fuerint; item qui aedilitatem quaesturamve petet, qui minor quam annor(um) XXV erit, quive in earum qua causa
45 erit, propter quam, si c(ivis) R(omanus) esset, in numero decurionum conscriptorumve esse non liceret.

R(ubrica). De suffragio ferendo.

50 LV. Qui comitia ex h(ac) l(ege) habebit, is municipes curiatim ad suffragium ferendum vocato ita, ut uno vocatu omnes curias in suffragium vocet, eaeque singulae in singulis consaepitis suffragium per tabellam ferant. Itemque curato, ut ad cistam cuiusque curiae ex municipibus eius municipi terni sint, qui eius curiae non sint, qui suffragia custodiant diribeant, et uti ante

30 bis 34 facsimilit, s. die Tafel 34 Quicumque Berlangas Druck 33 suffragio
Druck und Facsimile 40 creando 42 petet et qui.

quam id faciant quisque eorum iurent, se rationem suffragiorum fide bona habiturum relaturumque. Neve prohibito q(uo) m(inus)⁵⁵ et qui honorem petent singulos custodes ad singulas cistas ponant. Iique custodes ab eo qui comitia habebit, item ab his positi qui honorem petent, in ea curia quisque eorum suffragi[um] fert, ad cuius curiae cistam custos positus erit, eorumque suffragia perinde iusta rataque sunt ac si in sua quisque curia⁶⁰ suffragium tulisset.

R(ubrica). Quid de his fieri oporteat, qui suffragiorum numero pares erunt.

- VI. Is qui ea comitia habebit, uti quisque curiae cuius plura quam alii suffragia habuerit, ita priorem ceteris eum pro ea curia⁶⁵ factum creatumque esse renuntiato, donec is numerus, ad quem creari oportebit, expletus sit. Qu[a] in curia totidem suffragia duo pluresve habuerint, maritum quive maritorum numero erit caelibus liberos non habenti, qui maritorum numero non erit; habentem liberos non habenti; plures liberos habentem paucio-⁷⁰ res habent[is] praeferto prioremque nunciato ita, ut bini liberi post nomen impositum aut singuli puberes amissi v[er]ivepotentes amissae pro singulis sosp[er]itibus numerentur. Si duo pluresve totidem suff[er]agia habebunt et eiusdem condi[c]ionis erunt, nomina eorum in sortem coicito, et uti cuiusque nome[n]⁷⁵ sorte ductum erit, ita eum priorem alis renuntiat[o].

R(ubrica). De sortitione curiarum et is, qui curiarum numero par[es] erunt.

- VII. Qui comitia h(ac) l(ege) habe[b]it, is relatis omnium curiarum tabulis nomina curiarum in sortem coicito singularumque curia-⁸⁰ rum nomina sorte ducito et ut cuiusque curiae nomen sorte exierit, quod ea curia fec[er]it, pro[nun]tari iubeto; et uti quisque prior maiorem partem numeri curiarum conf[er]erit, eum, cum h(ac) l(ege) iuraverit caveritque de pecunia communi, factum

58 suffragio 67 quam 71 habente 71 nunciato, *besser* renuntiato 72 utri-
 ntes 73 sospetibus 74 suffagia conditionis 75 nomen 76 renuntiat
 partes 79 haberit 82 fecerit promutari 83 conficerit.

85 creatumque renuntiato, donec tot magistratas sint quod h(ac)
l(ege) creari oportebit. Si totidem curias duo pluresve habe-
bunt, uti supra comprehensum est de is qui su[f]fragiorum nu-
mero pares essent, ita de is qui totidem curias habebunt facito.
eademque ratione priorem quemque creatum esse renuntiato.

90 R(ubrica). Ne quit fiat, quo minus comitia habeantur.

LVIII. Ne quis intercedito neve quit aliut facito, quo minus in eo mu-
nicipio h(ac) l(ege) comitia habeantur perficiantur. Qui aliter
adversus ea fecerit sciens d(olo) m(alo), is in res singulas
(sestertium decem milia) municipibus municipii Flavi Malacitani
95 d(are) d(amnas) e(sto) [e]iusque pecuniae deque ea pecun[ia]
municipi ei[us] municipii, qui volet cuique per h(anc) l(egem)
licebit, actio petitio persecutio esto.

R(ubrica). De iure iurando eorum, qui maiorem partem numeri
curiarum expleverit.

100 LIX. Qui ea comitia habebit, uti quisque eorum, qui Iiviratum aedili-
tatem quaesturamve petet, maiorem partem numeri curiarum
expleverit, priusquam eum factum creatumque renuntiet, ius-
iurandum adi[g]ito in contionem palam per Iovem et divom Au-
gustum et divom Claudium et divom Vespasianum Aug(ustum)
105 et divom Titum Aug(ustum) et genium imp(eratoris) Caesaris
D(omitiani) Aug(usti) deosque Pen[a]tes, [e]um qu[a]e ex h(ac)
l(ege) facere oportebit facturum neque adversus h(anc) l(egem)
fecisse aut facturum esse scientem d(olo) m(alo).

R(ubrica). Ut de pecunia communi municipum caveatur ab is,
110 qui Iiviratum quaesturamve petet.

LX. Qui in eo municipio Iiviratum quaesturamve petent quique pro-
pterea, quod pauciorum nomine quam oportet professio facta

87 sufragiorum 94 HS x 95 eiusque 103 adicito 106 D.....ni. 'Aqui,
sagt Berlanga Bl. 4, hay una laguna en el testo, que solo permite leer claramente una D
al principio, la sílaba NI al final, y con bastante trabajo todos los rasgos últimos de las
siglas, que forman el nombre de DOMITIANI.' 107 penantes se eumque, wo se fal-
sche Geminatio ist.

esset, nominatim in eam condicionem rediguntur, ut de his quoque suffragium ex h(ac) l(ege) ferri oporteat, quisque eorum, quo die comitia habebuntur, ante quam suffragium feratur, arbitratu eius qui ea comitia habebit, praedes in commune municipum dato pecuniam communem eorum, quam in honore suo tractaverit, salvam is fore. Si d(e) e(a) r(e) is praedibus minu[s]ca[u]tam esse videbitur, praedia subsignato arbitratu eiusdem. Isque ab iis praedes praediaque sine d(olo) m(alo) accipito, quoad recte cautum sit, uti quod recte factum esse volet. Per quem eorum, de quibus Ilvirorum quaestorumve comitiis suffragium ferri oportebit, steterit, q(uo) m(inus) recte caveatur, eius qu[i] comitia habebit rationem ne habeto.

R(ubrica). De patrono cooptando.

123

XI. Ne quis patronum publice municipibus mu[n]icipii Flavi Malacitani cooptato patr[oc]inimumve cui deferto, nisi ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum factum erit, cum duae partes non minus adfuerint et iurati per tabellam sententiam tulerint. Qui aliter adversus ea patronum publice municipibus m[u]nicipii Flavi Malacitani cooptaverit patrociniimumve cui detulerit, is (sestertium XV milia) in publicum municipibus municipii Flavi Malacitani d(are) d(amas) e(sto), e[t] is qui adversus h(anc) l(egem) patronus cooptatus cui[ve] patrociniimum delatum erit, ne magis ob eam rem patronus municipum municipii Flavi Malacitani esto.

R(ubrica). Ne quis aedificia, quae restitutus non erit, destruat.

XII. Ne quis in oppido municipii Flavi Malacitani quaeque ei oppido continentia aedificia erunt, aedificium detegito destruito demolendumve curato nisi decurionu[m] conscriptorumve sententia, cum maior pars eorum adfuerit, quod restitu[tu]rus intra proxi-

113 man erwartet redigentur statt his erwartet man is 118 f. minu cantum
que 126 municipii 127 patrociniimumve 130 minicipii 132 HS XV 133 eis
cuius patrociniimum 135 Malacitani tanti esto, vermuthlich aus falscher Geminatio
1) decurionun; besser de decurionum 144 restitutus ('sic' Berl.); vgl. Ztschr. für
sh. Rechtswiss. 15, 327.

mum annum non erit. Qui adversus ea fecerit, is quanti e(a)
 r(es) e(rit), t(antam) p(ecuniam) municipibus municipi Flavi Ma-
 lacitani d(are) d(amnas) e(sto), eiusque pecuniae deque ea pe-
 145 cunia municipi eius municipii, qui volet cuique per h(anc) l(egem)
 licebit, actio petitio persecutio esto.

R(ubrica). De locationibus legibusque locationum proponendis
 et in tabulas municipi referendis.

LXIII. Qui Ilvir i(ure) d(icundo) p(raeerit), vectigalia ultroque tributa sive
 150 quid aliud communi nomine municipum eius municipi locari
 oportebit, locato. Quasque locationes fecerit quasque leges di-
 xerit, quanti quit locatum sit et praedes accepti sint quaeque
 praedia subdita subsignata obligatae sint quique praediorum
 cognitores accepti sint, in tabulas communes municipum eius
 155 municipi referantur facito et proposita habeto per omne reli-
 quom tempus honoris sui, ita ut d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(os-
 sint), quo loco decuriones conscriptive proponenda esse cen-
 suerint.

R(ubrica). De obligatione praedium praediorum cognitorumque.
 160 LXIII. Quicumque in municipio Flavio Malacitano in commune muni-
 cipum eius municipi praedes facti sunt erunt, quaeque praedia
 accepta sunt erunt, quique eorum praediorum cognitores facti
 sunt erunt: ii omnes et quae cuiusque eorum tum [fuerunt]
 erunt, cum praes cognitorve factus est erit, quaeque postea
 165 esse, cum ii obligati esse coeper[un]t, c[on]eperint, qui eorum
 soluti liberatique non sunt non erunt aut non sine d(olo) m(alo)
 sunt erunt, eaque omnia, [quae] eorum soluta liberataeque non
 sunt non erunt aut non sine d(olo) m(alo) sunt erunt, in com-
 mune municipum eius municipii item obligati obligat[a]eque
 170 sunt, uti ii e[a]ve p(opulo) R(omano) obligati obligataeque essent,
 si aput eos, qui Romae aerario praessent ii praedes i[i]que
 cognitores facti eaque praedia subdita subsignata obligatae
 essent. Eosque praedes eaque praedia eosque cognitores, si

163 fuerunt *fehlt* 165 coeperint ceperint 167 omnia quaeque eorum 169
 obligataeque 170 eaeve 171 inque (*sic* Berl.).

quit eorum, in quae cognitores facti erunt, ita non erit, qui quaeve soluti liberati soluta liberataque non sunt non erunt aut¹⁷⁵ non sine d(olo) m(alo) sunt erunt, Ilviris, qui ibi i(ure) d(icundo) praerunt, ambobus alter[i]ve eorum ex decurionum conscriptorumque decreto, quod decretum cum eorum partes tertiae non minus quam duae adessent factum erit, vendere legemque his vendundis dicere ius potestasque esto; dum ea[m] legem in¹⁸⁰ rebus vendundis dicant, quam legem eos, qui Romae aerario praerunt, e lege praediatrica praedibus praedisque vendundis dicere oporteret, aut, si lege praediatrica emptorem non inveniet, quam legem in vacuum vendendis dicere oporteret; et dum ita legem dicant, uti pecunia minfore municipi Flavi Mala-¹⁸⁵ citani referatur luatur solvatur. Quaeque lex ita dicta [e]rit, iusta rataque esto.

R(ubrica). Ut ius dicatur e lege dicta praedibus et praedis vendundis.

Quos praedes quaeque praedia quosque cognitores Ilviri muni-¹⁹⁰ cipii Flavi Malacitani h(ac) l(ege) vendiderint, de iis quicumque i(ure) d(icundo) p(raeerit), ad quem de ea re in ius aditum erit, ita ius dicito iudiciaque dato, ut ei, qui eos praedes cognitores ea praedia mercati erunt, praedes socii heredesque eorum [i]que, ad quos ea res pertinebit, de is rebus agere easque res¹⁹⁵ petere persequi recte possit.

R(ubrica). De multa quae dicta erit.

Multas in eo municipio ab Ilviris praefectove dictas, item ab aedilibus, quas aediles dixisse se aput Ilviro ambo alterve ex is professi erunt, Ilvir qui i(ure) d(icundo) p(raeerit) in tabulas²⁰⁰ communes municipum eiuis municipi referri iubeto. Si cui ea multa dicta erit aut nomine eiuis alius postulabit, ut de ea ad decuriones conscriptosve referatur, de ea decurionum conscriptorumve iudicium esto. Quaeque multae non erunt iniustae

¹⁷⁷ alteriusve ¹⁸⁰ ea ¹⁸⁵ dem Zusammenhang nach würde man in commune oder blicum oder in rem statt des verdorbenen minfore erwarten ¹⁸⁶ dictarit ¹⁹³ man tet ut ii; wahrscheinlich ist das archaische utei eiei vom Concipienten falsch umgeben ¹⁹⁵ isque.

205 a decurionibus conscriptisve iudicatae, eas multas Ilviri
blicum municip[um] eius municipii redigunto.

R(ubrica). De pecunia communi municipum deque rationibus
eorundem.

LXVII. Ad quem pecunia communis municipum eius municipii
210 nerit heresve eius isve ad quem ea res pertinebit, in
XXX proximis, quibus ea pecunia ad eum pervenerit, in
cum municipum eius municipii eam referto. Quique
communes negotiumve quod commun[e] municipum eius
cipi [g]esserit tractaverit, is heresve eius [isve] ad quem
215 pertinebit in diebus XXX proximis, quibus ea negotia eas
nes gerere tractare desierit, quibusque decuriones conscrip
tiones habebuntur, rationes edito redditoque decurionibus consc
criptisve de his accipiendis cognoscendis ex decreto decu
rionumve, quod decretum factum erit, cum eorum
220 non minus quam duae tertiae adessent, negotium datum
Per quem steterit, q(ua) m(inus) ita pecunia redigeretur
retur quove minus ita rationes redderentur, is, per quem
rit q(ua) m(inus) rationes redde[r]entur quove minus
redigeretur referret[ur] heresque eius isque ad quem
225 qua de agitur pertinebit, q(uanti) e(a) r(es) erit, tantum
rum tantum municipibus eius municipii d(are) d(amnas)
Eiusque pecuniae deque ea pecunia municipum municipii
Malacitani qui volet cuique per h(anc) l(egem) licebit actio
persecutio esto.

230 R(ubrica). De constituendis patronis causae, cum rationibus
dentur.

LXVIII. Cum ita rationes reddentur, Ilvir, qui decuriones conscrip
tiones habebit, ad decuriones conscriptosve [r]eferto, quos plac
blicam causam agere, sique decuriones conscriptive per
lam iurati d(e) e(a) r(e) decernunto, tum cum eorum part

206 municipium 213 communi 214 cesserit isve fehlt 223 redd
224 referret 228 nach Malacitani ist wiederholt eius ea pecunia municipum r
Flavi Malacitani 232 ceserto.

minus quam duae tertiae aderunt, ita ut tres, quos plurimi per²³⁵
 tabellam legerint, causam publicam agant, iique qui ita lecti
 erunt tempus a decurionibus conscriptisve, quo causam cogno-
 scant actionemque suam ordinent, postulanto eoque tempore
 quod is datum erit transacto eam causam uti quod recte factum
 esse volet agunto. 240

R(ubrica). De iudicio pecuniae communis.

- X. Quod m(unicipum) m(unicipii) Flavi Malacitani nomine petetur
 ab eo, qui eius municipi munic[ep]s incolave erit, quodve cum
 eo agetur quod pluris (sestertios) ∞ sit neque tanti sit ut
 [de · ea · re · proconsulem ius dicere iudiciaque dare ex²⁴⁵
 hac lege oporteat, de ea re Ilvir praefectusve, qui iure dicundo
 praecerit eius municipii, ad quem de ea re in ius aditum erit, ius
 dicito iudiciaque dato]

²⁴³ municipes ²⁴⁴ HS.

III.

Die latinische Stadtverfassung.

Die Heimath der Inschriften ist deutlich in ihnen selbst bezeichnet: in der ersteren das *municipium Flavium Salpensanum* (c. 28. 29), in der zweiten das *municipium Flavium Malacitanum* (c. 58. 64 viermal. 62 zweimal. 64 zweimal. 65. 67. 69). Malaca ist bekanntlich das heutige Malaga, in der römischen Provinz Baetica gelegen und darin wahrscheinlich dem Gerichtsprengel von Astigi zugetheilt; eine in uralter Zeit für den Verkehr mit dem Innern und den Fischfang gegründete phönikische Ansiedlung und auch in römischer Zeit durch den Handel mit den africanischen Nomaden und durch die Ausfuhr seiner gesalzenen Fische ein blühender Ort¹⁾. Weit minder bekannt ist Salpensa oder Salpesa, welches nur genannt wird von Plinius als Stadt in Baetica im Sprengel von Hispalis, ferner auf Münzen und auf einer Inschrift, wodurch die Lage des Ortes in der Nähe von Utrera, vielleicht bei Fasalcaçar, einer jetzt öden Stelle anderthalb Leguas östlich von Utrera gegen Coronil zu,

1) Malaca heisst im Gegensatz gegen eine hellenische Ansiedlung dem Strabon *Φοινικικὴ τῶν στήματι* (3, 4, 2 p. 456 Cas.); womit zu vergleichen, dass die Stadt als *Malacha* auch in Avienus zum Theil aus punischen Quellen geflossener Periegeese genannt wird (v. 427; vgl. Ukert Geogr. der Griechen und Römer II, 4, 474. 482). *Ἐμπορίον δ' ἐστίν*, sagt Strabon ebendasselbst von ihr, *τοῖς ἐν τῇ περὶ αἰῶνος νομάσι, καὶ ταρχείας δὲ ἔχει μεγάλας*; welche letztere Angabe ihre Bestätigung findet in den Inschriften von Malaga: *Q. Aemilio Procul(o) multarum piscationum scaphar(iarum) patrono navicular(i) Malacit(ani) p(osuerunt) d(edicaverunt) q(ue)* (Cean-Bermudez *sumario de las antigüedades Romanas que hay en España. Madrid 1832. p. 318*) und: *M. Aurelio Vero — — Antonino cons. II scaph[ari] qui Malac[ae] negotiantur d(e) s(ue) p(ecunia) d(onum) d(ederunt)* (Cean-Bermudez a. a. O.). Ferner in der römischen Inschrift *Grut. 647, 1: nego[el]ians salsarius q(uin)q(uennalis) corporis nego[el]iantium Malacitanorum*. Von den auffallend zahlreichen und bedeutenden römischen Ueberresten, die der Zufall dort zu Tage gefördert hat, giebt Cean-Bermudez a. a. O. S. 316 fg. eine Uebersicht.

hinreichend gesichert ist²⁾. — Räthselhaft bleibt es, wie beide Tafeln in Malaga gefunden werden konnten; um so mehr, als sie nicht zufällig hingeworfen, sondern sorgfältig und mit Rücksicht auf Schonung der Schrift vergraben zu sein scheinen. Die Meinung des Herausgebers, dass die Vergrabung der Epoche der gothischen Invasion angehört haben möge, zu welcher Zeit sich die Salpensaner mit ihrem Archiv nach Malaga geflüchtet hätten, ist nichts als ein Einfall, den zu widerlegen ebenso verlorne Mühe sein würde als ihm andre gleichartige zur Seite zu stellen. Wenigstens viel wahrscheinlicher wäre die Annahme, dass das Stadtrecht von Malaca einen Defect erlitt und dieser durch eine der Tafeln des gleichlautenden Stadtbriefts der wohl früh zu Grunde gegangenen Gemeinde Salpensa ausgefüllt ward. Für die Hauptsache kommt auf die Ermittlung dieses Umstandes zum Glück nichts an.

Die Zeit der Abfassung ist ebenso leicht und sicher zu bestimmen, als der Eidesformel nämlich, die im Wesentlichen gleichlautend in der Tafel von Salpensa c. 25. 26 und in der von Malaca c. 59 sich findet, ebenso aus den Bestimmungen über die Bürgerrechtsertheilung durch kaiserliche Verfügungen (S. c. 22. 23) und über die Vertretung des zum Imperator ernannten Kaisers (S. c. 24); in welchen die Namen der verstorbenen Kaiser bis auf Titus vorkommen und als gegenwärtiger Herrscher genannt wird der *imperator Caesar Domitianus Augustus pater patriae* (S. c. 24) oder *imperator Caesar Augustus Domitianus pater patriae* (S. 22) oder

2) Plinius h. n. 3, 1, 14, wo die handschriftliche Lesung *Alpesa* längst berichtigt ist, bei Sillig auch aus dem Text verwiesen ist. — Die Münzen, vermuthlich aus der Zeit der römischen Republik, haben bloss die Aufschrift *Salpesa* (Eckhel 1, 29). — Die Inschrift, wodurch die Lage festgestellt ist, haben Fabretti 105, 249; Doni 5, 105; Muratori 1107, 7 mitgetheilt, sämmtlich, wie es scheint, einzig (obwohl Muratori sich auf die *schedae Mattioli Sanctii* beruft) aus Rodrigo Caro *antiguedades de Sevilla* Sevilla 1634. fol.) p. 146. Sie lautet bei diesem: *L. Marcius L. f. L. n. L. pron. C. Quirin(a) Saturnin(us) ann(or)um XIII mensum V h(ic) s(itus) e(st). Huic ordo municipi Flavii Salpesani laudationem, locum sepulturae, impensam funeris, clupeum statuum pedestrem et ornamenta decurionatus decrevit idemque omnes honores a populo et incolis habiti sunt. [L. Marcius L. f. Qui]rina Proculus pater honorem [accepit, impensam] remisit.* Die Inschrift, die sich in Utrera beim Umbau der Mariakirche fand, besass Caro selbst und vermuthet, dass sie aus Fasalcaçar nach Utrera gebracht sein möge. — Es ist seltsam, dass der spanische Herausgeber unserer Bronzen die längst durch seine Landsleute im Allgemeinen wenigstens festgestellte Lage von Salpesa oder Salpensa als noch nicht ermittelt bezeichnet.

impertor Caesar Domitianus Augustus oder auch bloss *Domitianus Augustus* (S. 26), dessen Name an der einzigen Stelle, wo er auf der Tafel von Malaca genannt war, cassirt erscheint, auf der von Salpensa aber überall unverletzt. Die beiden Urkunden sind also abgefasst zwischen dem 13 September 81, an welchem Tage Domitian den Thron bestieg, und dem 18 September 96, an dem er umkam; oder vielmehr zwischen 82 und 84, da einerseits S. 22. 23 schon auf Grund eines Edicts von Domitian vorgenommene Magistratswahlen vorausgesetzt werden, also wenigstens da die Wahlen für 82 stattfanden, dies Gesetz noch nicht erlassen war, andererseits der Titel *Germanicus*, den Domitian zu Anfang des Jahres 84 annahm um ihn nicht wieder abzulegen³⁾, noch nicht auf den Tafeln erscheint. Die Tilgung des Namens auf der Tafel von Malaca beweist ferner, dass dieselbe noch nach dem Tode Domitians öffentlich aufgestellt war; dass der selbst auf den Privatinschriften nur selten der Vertilgung entgangene Name Domitians auf der Salpensaner Bronze durchaus verschont geblieben, ist ein auffallender, aber doch wohl bloss ein Zufall. Dass beide Urkunden im Wesentlichen gleichzeitig sind, leuchtet ein; doch müssen sie jedenfalls von verschiedenen Concipiscenten herrühren, da eine merkwürdige orthographische Eigenthümlichkeit der Bronze von Malaca nicht wiederkehrt auf der von Salpensa, auch die letztere weit minder correct geschrieben ist als die malacitaner.

Dass die beiden uns vorliegenden Urkunden Gesetze, *leges* sind, sagen sie selbst an vielen Stellen, unter denen hervorzuheben ist S. 22. 23: *ex hac lege exve edicto imperatoris — Vespasiani — imperatoris Titi — aut imperatoris — Domitiani*, wegen des scharfen Gegensatzes, in welchem hier *lex* und *edictum* erscheinen⁴⁾ und der auf die so dunkle Frage von der Geltung der *lex* unter den Kaisern einen Lichtstrahl fallen lässt. Es handelt sich an der angeführten Stelle des Stadtrechts um die rechtlichen Folgen der Latinität, welche dort gestützt werden für die Vergangenheit auf die einzelnen Edicte der seit Ertheilung der Latinität an die spanischen Gemeinden regierenden Kaiser, für die Zukunft auf die neue Lex. Daraus erhellt, dass der uralte Unterschied zwischen *lex* und

3) Eckhel VI, 379. 396. Orelli 765 sq.

4) Aehnlich stellt Tacitus *ann.* 11, 13 die *severa edicta* und die *lex* des Kaisers Claudius einander gegenüber.

edictum, zwischen dem für alle Zukunft die Norm aufstellenden Gesetz⁵⁾ und der nur für die Dauer der Magistratur wirksamen Verordnung auch noch in der Kaiserzeit fortbestand und die höchste Regierungsbehörde ihre Erlasse bald als Gesetze, bald als Verordnungen bezeichnete. In-
 dass geschah dies keineswegs in willkürlicher Weise. Die alte Comi-
 gesetzgebung ging unter Tiberius zu Grunde⁶⁾ und nur die archäolo-
 gischen Marotten des Kaisers Claudius erweckten sie seitdem noch zu
 einem kurzen Scheinleben⁷⁾; ihre Stelle ward fortan eingenommen durch
 die Beschlüsse des Senats und die Verordnungen der Kaiser. Allein für
 zwei Gattungen von Regierungserlassen finden sich auch später noch
 die Formen der Lex beobachtet⁸⁾: für die Ertheilung des Bürgerrechts

5) Freilich ist damit in Widerspruch, dass bei den kaiserlichen Duoviraten (S. 24) der lebende Kaiser genannt wird; was aber auch sicher nichts ist als ein Re-
 ceptionsversehen.

6) Das jüngste sichere Beispiel eines Comitialgesetzes abgesehen von den clau-
 dishen ist die *lex Iunia Norbana* (denn so heisst sie richtig) vom J. 19 n. Chr.; es
 scheint also den römischen Comitien die Bestätigung der Gesetze nur wenige Jahre
 entzogen zu sein als die Wahl der Magistrate.

7) Claudische Gesetze privatrechtlichen Inhalts werden erwähnt bei Gaius I, 157.
 Ulpian II, 8, Tacitus *ann.* II, 13; dass sie formell Plebiscita waren, vermuth-
 lich von Claudius auf Grund seiner tribunicischen Gewalt eingebracht, sagt nach Beckers
Handb. II, 2. 354) richtiger Bemerkung ausdrücklich Tacitus *ann.* II, 14: *Claudius*
litteras adiecit, quae usui imperitante eo, post obliteratae, aspiciuntur etiam nunc in
re publicatis plebiscitis per fora ac templa fixo. Die Handschrift hat *in aere publico*
plebiscitis, wo man meistens *publicandis plebiscitis* geändert, neuerlich Nipperdey
 wegen der argen Gewaltthatigkeit *dis plebiscitis* getilgt hat. — Spätere *leges* kenne ich nicht,
 mit Ausnahme solcher, die den beiden gleich näher zu schildernden Kategorien ange-
 hören. Die *lex agraria quam divus Nerva tulit* (I. 3 § 1 *D. de term. moto* 47, 21) gehört
 zweifelhaft zu der Kategorie der Gemeindeordnungen; dasselbe gilt von dem an-
 ähnlichen Gesetz des Caligula (I. 3 *pr. eod.*), wotern dies nicht vielmehr vom Dictator
 Caesar herrührt (s. Feldmesser II, 223. 244).

8) Die *Lex per quam imperator imperium accipit* (Gai. I, 5) bleibt wie billig hier
 aus dem Spiel, da sie natürlich mit den Erlassen der constituirten Behörden
 durchaus nicht auf eine Linie gebracht werden kann. Obwohl uns bekanntlich ein
 grosser Theil des für Vespasian erlassenen Souveränitätsgesetzes vorliegt, ist die Legal-
 form doch sehr dunkel; dasselbe nennt sich *lex*, ist aber nach dem üblichen Formular
 der Senatsbeschlüsse (*placuit ut*) concipirt. Etwas muss hinzugetreten sein, was die-
 sem Senatsbeschluss Geltung und Namen der Lex gab; vielleicht eine nothwendige Cu-
 renbestätigung. Es kommt in der letzten Zeit der Republik vor, dass in Fällen, wo ver-
 muthungsmässig ein Volksschluss erfordert wird, aber praktische Gründe die Sache an das
 Volk zu bringen verbieten, der Senat beschliesst und die Comitien gezwungen sind zu

an die Soldaten bei ihrer Verabschiedung⁹⁾ und die Städteordnungen oder die *leges municipiorum et coloniarum*¹⁰⁾. Dies sind merkwürdiger Weise eben diejenigen Fälle, in welchen auch schon in der republikanischen Zeit eine solche Form gewählt ward.

9) Es ist wohl schon Manchem aufgefallen, dass diese Urkunden in der Publicationform sich wesentlich unterscheiden von allen sonstigen kaiserlichen Erlässen, die sie waren (nach dem Vermerk in den auf uns gekommenen Auszügen) sämtlich auf Kupferplatten geschrieben und an den öffentlichen Gebäuden des Capitols oder des Forum, das heisst in der Gegend des *tabularium publicum populi Romani*, befestigt. Nun diese Publicationsweise sicher nicht beobachtet ward bei der Masse der kaiserlichen Edicte und Decrete, dagegen aber diejenige der alten Leges (freilich in der Kaiserzeit auch der Senatusconsulte, Tac. ann. 12, 53) war, so ist der Schluss wohl gerechtfertigt, dass diese Urkunden Gesetze im engern Sinne waren; ja ich zweifle nicht, dass die ausdrückliche Erwähnung der *tabula aenea* und des dem Tabular benachbarten Gebäudes in den Auszügen eben dazu dienen soll die Originalurkunde als die eigentliche *lex publica populi Romani* zu charakterisiren. Ich darf vielleicht hinzufügen, dass bloss nach diesen äusserlichen Thatsachen ich sie dafür längst erkannt hatte, bevor mir der Zusammenhang klar ward. Dass Gaius 1, 57 diese Bürgerrechtsverleihungen als *constitutiones principum* bezeichnet, kann natürlich bei der Allgemeinheit dieses Ausdrucks nichts dagegen beweisen.

10) Ueber diese *leges municipiorum* vgl. Savigny vermischte Schriften III, 307 über die *leges coloniarum* meine Bemerkungen in den Feldmessern II, 188 und Rud. daselbst S. 332. „Ganz irrig, meint Savigny, würde es sein anzunehmen, dass jedes Municipium bei seiner Aufnahme in die Civität jedesmal auch ein eigenes Stadtrecht durch einen römischen Volksschluss unter dem Namen *lex municipalis* erhalten hätte. Dass jedesmal eine besondere Urkunde gegeben worden ist, soll natürlich nicht behauptet werden; allein im Wesentlichen kann es doch keinen Zweifel leiden, dass nicht bloss für jede in den römischen Bürgerverband eintretende, sondern auch für jede mit latinischem, ja sogar für jede mit Unterthanenrecht bewidmete Gemeinde das Stadtrecht festgestellt ward. Schon die Provinzialverordnungen, wie die rupilische für Sicilien, die pompeische für Pontus und Bithynien gehören hierher, wie ja auch Ulpian (l. 3 § 1 D. de mun. 50, 4) die *leges patriae et provinciae* zusammenstellt. Die Städteordnung, welche die sämtlichen Gemeinden des cisalpinischen Galliens im J. 705 oder kurz nachher in Folge ihrer Aufnahme in den Bürgerverband erlassen ward, liegt noch theilweise vor. Dass es aber auch für einzelne Städte solche Ordnungen gab, beweisen die Beispiele von Puteoli (Plut. Sull. 37) und Concordia (Fronto ad amic. 2, 11), auch von Nemausus (*formula*, Plin. h. n. 3, 4, 37). Ferner wird allgemein bei Frontin (*de contriv.* 19, 4 Lachm.) *coloniae municipiive privilegium* genannt. Eben so sagt Hygin p. 118, 9 Lachm.: *Sed et haec meminerimus in legibus saepe inveniri in scriptum: QUOS AGROS QUAE LOCA QUAEVE AEDIFICIA INTRA FINES . . . DEDERO ADSIGNAVIT IN EIS AGRIS IURIS DICTIO COHERCITIOQUE ESTO COLONIAE*, worauf p. 133, 17 eine Aenderung folgt *ut leges perlegamus et ut interpretemur secundum singula momenta* (vgl. 26, 22); ganz wie Traian an Plinius rescribirt (*ep.* 113 = 114): *id quod semper tutissimum*

Zeit eine mittelbare Volkslegislation stattgefunden hatte, nämlich in dem das Volk einem *magistratus cum imperio*, gewöhnlich einem höchst-standirenden Feldherrn, das Recht verlieh einzelnen Peregrinen das Bürgerrecht zu ertheilen¹¹⁾ und für die abhängigen Gemeinden oder Provinzen Regulative zu entwerfen¹²⁾. Nichts natürlicher als dass man den Magistraten, das heisst doch zunächst den höchsten Militäρχeften, nicht weniger gestattet als zum Beispiel schon dem Pompeius eingeräumt worden war und demnach die beiden eben erwähnten Legislationsrechte in der beschränktesten Fassung in das Souveränitätsgesetz aufnahm. Die

quendam cuiusque civitatis legem puto. Ferner wenn es in den Digesten heisst: *quoque respici cuiusque loci oportet an cum aliquas immunitates nominatim committitur, etiam de numero annorum in ea commemoretur* (l. 5 § 1 D. de iure iur. 50, 1) kann doch nicht wohl an etwas anderes als an bestimmte geschriebene Stadtordnungen gedacht werden. Dessgleichen wenn dort gesagt wird: *magistratus municipium unius hominis vicem sustinent; et hoc plerumque quidem lege municipali iis datur, etsi non sit datum, dummodo non denegatum, moribus competit* (l. 25 D. ad mun. 11, 1); wie denn öfter *lex civitatis vel mos* (l. 18 § 27 D. de mun. 50, 4), *lex municipium vel perpetua consuetudo* (l. 6 pr. D. quod cui 3, 4), *leges cuiusque civitatis et consuetudo longa* (l. 1 § 2 D. de mun. 50, 4) sich gegenüberstehen. — Dass diese Rechte in der That römische *leges* im technischen Sinn des Wortes sind, lässt sich aus dem constanten Sprachgebrauch nicht wohl bezweifeln. Ueberdies fehlt es nicht an Beweisen dafür, dass auch sie durchgängig auf Bronzetafeln geschrieben und diese im Staatsarchiv angeheftet wurden, vgl. die betreffenden Stellen der Gromatici (Cicero de legibus II, 152) und l. 8 D. ad l. Iul. pec. 48, 13: *Qui tabulam aeream legis (schr. formaeve agrorum (d. h. Aeckerordnung und Grundriss) aut quid aliud continere referit, lege Julia peculatus tenetur*. Man sieht jetzt, warum der Jurist bei Beschreibung von Gesetzbronzen zunächst an Stadtordnungen denkt.

11) S. z. B. Cic. *pro Balbo* 8, 19, 14, 32: *lex Gellia et Cornelia defuncte potestate Pompeio civitatem donandi dederat*. Regelmässig erfolgte sonst die Bürgerrechtsverleihung auch an Einzelne durch Volksschluss (das. 24, 55).

12) *Lex Iul. mun.* Z. 159: *qui lege plebeive scito permissus est fuit, uti leges in municipio fundano municipibusve eius municipi daret*. Danach ist nicht zu bezweifeln, dass auch die unter dem Namen *lex* vorkommenden Provinzenordnungen, wie die *lex Iulia* für Bithynien und Pontus, wahre *leges publicae populi Romani* sind, nämlich in dem Sinne des Volkes von einem Magistrat erlassene Gesetze. Die römische Ordnung für die Provinzen beruhte dagegen bloss auf einer Vollmacht des Senats (Cicero *Verr.* 2, 16, 40, 1, 90), nicht auf einer vom Volke ertheilten; wesshalb sie auch nur abusiv *lex Rupilia* genannt ward (Cic. *Verr.* 2, 13, 32: *ex P. Rupili decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam illi — die Siculer — legem Rupilianam vocant*). Dies war der Grund, wesshalb der Prätor sich durch diese Ordnung nicht als gebunden erachtete; formell war Verres in seinem Recht.

Gültigkeit einer solchen Uebertragung der legislativen Prerogative der Comitien an einen Einzelnen war rechtlich ausser Zweifel¹³⁾; wie kraft mandirten Imperiums so gut wie durch das originäre ein Judicium, konnte auch kraft mandirter Legislation so gut wie durch die ursprünglich eine Lex entstehen¹⁴⁾. Der Kunstaussdruck für diese mittelbare Gesetzgebung ist *legem dare*, wie für die unmittelbare auf der Befragung des Volkes ruhende *legem rogare*; und so nennt auch unser Stadtrecht eine *lex data*¹⁵⁾. Sonach bestand, nachdem die unmittelbare Volkslegislation längst antiquirt war, die mittelbare durch den Kaiser noch fort in der Vergabung von Bürgerbriefen und der Ertheilung von Stadtrechten. Es ist erklärlich, dass die Kaiser es nicht verschmähten sich für die Verleihung so fundamentaler Rechte einer Form zu bedienen, die auch im republikanischen Recht unbedingt tadellos war. Eher dürfte ein Zweifel dagegen sich erheben, ob an diesen Unterschied der Gesetze und der Verordnungen, der eigentlichen *leges* und der *constitutiones quae legum vicem habent* der Kaiser irgend eine praktische Folge sich knüpfte. Deutlich wäre es immerhin, wenigstens in einer Beziehung. Der rechtlich

13) Es liesse sich vieles hier anführen zum Beleg dieses Satzes, zum Beispiel das Mancipationstestament, dessen rechtliche Gültigkeit gleichfalls ruht auf einer durch die Zwölftafeln festgesetzten generellen Mandirung derjenigen legislativen Gewalt, die in dieser Hinsicht die Curien bisher ausgeübt, an den einzelnen Bürger. Aber es genügt ein Beispiel aus späterer Zeit. Sulla wird gewählt zum Dictator *ἐν τῷ πρώτῳ νόμῳ αὐτῶν ἐπ' ἑαυτοῦ δοκιμάσσει* (Appian b. c. 1, 99). *Leges — — penes unum*, sagt Livius bei Sallust (*hist.* 1, 45, 13 Kritz). Daher heisst es von dem Aechtungsgesetz im Munde eines Liberalen: *ista lex quae de proscriptione est, sive Valeria est sive Cornelia — non enim novi nec scio* (Cic. *pro Sex. Roscio* 43, 125). Man hört die Ausführer der sullanischen Juristen durch, dass die fragliche Akte, wenn nicht selbst Gesetze, doch jedenfalls in einem unbestritten gültigen Gesetz enthalten sei; und es ist bezeichnend für die rechtliche Unanfechtbarkeit dieses Verfahrens, dass die, welche die cornelischen Gesetze anfochten, sich nicht auf die mangelnde Bestätigung der Comitien stützten, sondern auf einen bei Erlassung des valerischen Gesetzes begangenen Formfehler (Cic. *ad Att.* 9, 15, 2. Dion. 10, 11).

14) Insofern trägt denn auch Gaius (1, 3) mit gutem Grund den Satz „*lex est quod populus iubet atque constituit*“ noch als praktisches Recht vor. Ob er selbst in diesem Zusammenhang dachte, ist freilich sehr die Frage.

15) S. 26. Dieselbe Formel brauchen die *l. Jul. mun.* (oben A. 12), Livius 20 von der Gemeindeordnung für Capua, 45, 30. 32 von der aemilischen Ordnung für Makedonien, Cicero *Verr.* 2, 37, 90. 50, 125 von der rupilischen für Sicilien, Livius *ep.* 100 und sonst oft. Gleichbedeutend ist *leges constituere* (Cicero *Verr.* 2, 16, 40).

sequenz nach waren die ersteren als bleibende von dem Wechsel der Persönlichkeit der Beamten unabhängige Normen, die zweiten als die lebenslänglicher Beamten zu betrachten, das heisst als Bestimmungen, deren Gültigkeit durch den persönlichen Wegfall der Beamten nicht in Frage gestellt ward. Sollte nicht eben auf diesen Satz, dass die Gesetze edictaler Natur den Nachfolger nicht verpflichteten, sich das Recht der Behörden gestützt haben, die Amtshandlungen eines Regenten nach dessen Tode zu cassiren? War aber dies der rechtliche Zusammenhang, so mussten die von dem Vorgänger gegebenen Bürgerbriefe und Stadtprivilegien nothwendig in Kraft bleiben — eine Ausnahme, für die aber auch überdies sowohl die innere Wahrscheinlichkeit spricht, als auch die offenbar unangefochtene Gültigkeit unserer domitianischen Edicte trotz der Cassirung der sämtlichen Acta dieses Kaisers¹⁶⁾. Endlich mag auch das erwähnt werden, dass die spätere Unterscheidung der *sanctio municipalis*, das heisst der von einer Provinz, einer Stadt oder einer Municipation bei dem Kaiser erwirkten gemeinen Satzung¹⁷⁾ von den gewöhnlichen kaiserlichen Erlassen mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf zurückgeführt werden kann, dass im älteren Recht die gewöhnlichen kaiserlichen Verordnungen als mit Gesetzeskraft versehen, die kaiserlichen Stadtrechte aber als eigentliche Gesetze betrachtet wurden.

Kaisergesetze also liegen uns hier vor, die das Gemeinderecht der beiden Städte Salpensa und Malaca definitiv ordneten. Unter den bisher genannten Urkunden sind die am nächsten verwandten das Bruchstück des rubricirten Gesetzes, das in oder bald nach dem J. 705 das Recht verlieh mit dem Bürgerrecht neu beliehenen Gemeinden im cisalpinischen Italien feststellte, und das kleine Florentiner Bruchstück der Gemeindeordnung einer nicht genannten Colonie, in deren uns erhaltenem Theile die Anlage von Gräbern und das Halten von Bienenstöcken auf Gemeindegelände untersagt wird¹⁸⁾. Indess ist das zweite Fragment so unbedeutend

16) Viel ist freilich hierauf nicht zu geben; denn dass diese Cassirungen überhaupt nicht in voller Allgemeinheit wirksam werden konnten, leuchtet ein. Vgl. Feldner 133, 12.

17) *L. 7 C. de div. rescr. 1, 23. Justin. pragm. sanct. Pro pet. Vigiliis.*

18) Dies Bruchstück ist berichtet von mir herausgegeben in den epigraph. Analekten 25 (Berichte der sächs. Ges. 1852, S. 256 fg.). Hier trage ich nach, dass in der ersten Zeile, wo CIC, CFC, CEC gelesen werden kann, vermuthlich zu schreiben und zu

und das rubriche Gesetz nach Zeit und Art so abstehe, dass die beiden spanischen Stadtordnungen nicht mit Unrecht als eine wesentliche und in ihrer Art vollständig neue Bereicherung unseres Archivs römischer Gesetze angesehen werden können; um so mehr, als, wie weiterhin sich zeigen wird, uns hier nicht Ordnungen römischer, sondern latinischer Gemeinden vorliegen.

Um das System unserer Tafeln mit einem Blicke zu übersehen scheint es zweckmässig die Rubriken derselben hier zusammenzustellen wobei wir abweichend von Berlanga beginnen mit der Tafel von *Saepensa*, deren Ueberreste in dem allgemeinen Schema, das ohne Zweifel den sämtlichen latinischen Gemeindeordnungen zu Grunde gelegt hat, vermuthlich einen früheren Platz einnahmen als die auf der Tafel von *Malaca* verzeichneten Kapitel. Die uns erhaltenen Rubriken also sind

-
- S. [XXI. Ut magistratus civitatem Romanam consequantur.]
- S. XXII. Ut qui civitatem Romanam consequantur maneat eorumdem mancipio manu potestate.
- S. XXIII. Ut qui civitatem Romanam consequantur iura libertorum retineant.
- S. XXIII. De praefecto imperatoris Caesaris Domitiani Augusti.
- S. XXV. De iure praefecti, qui a IIviro relictus sit.
- S. XXVI. De iureiurando IIvirum et aedilium et quaestorum.
- S. XXVII. De intercessione IIvirum et aedilium et quaestorum.
- S. XXVIII. De servis apud IIvirum manumittendis.
- S. XXIX. De tutorum datione.
-
- M. [LI. De nominatione candidatorum.]
- M. LII. De comitiis habendis.
- M. LIII. In qua curia incolae suffragia ferant.

- erklären ist *Coloniae Eius Coloniae*, welche Formel auch unter den *litterae singulares de legibus et plebiscitis* des Probus (s. meine Ausg. S. 121) vorkommt, und dem Sprachgebrauch unseres wie des rubricchen Gesetzes entspricht. Dass die Ordnung in der That, wie ich schon früher vermuthete, der Stiftungsbrief irgend einer Colonie ist, wird bestätigt durch die Vergleichung von *l. 3 § 5 D. de sep. viol. 47, 12: Quid si lex municipalis permittat in civitate sepeliri?* Die Gemeindeordnungen enthielten also häufig Bestimmungen über die Bestattung.

- M. LIIII. Quorum comitis rationem habere oporteat.
- M. LV. De suffragis ferendis.
- M. LVI. Quid de his fieri oporteat, qui suffragiorum numero pares erunt.
- M. LVII. De sortitione curiarum et is, qui curiarum numero pares erunt.
- M. LVIII. Ne quit fiat, quo minus comitia habeantur.
- M. LIX. De iureiurando eorum, qui maiorem partem numeri curiarum expleverit.
- M. LX. Ut de pecunia communi municipum caveatur ab is, qui Ilviratum quaesturamve petet.
- M. LXI. De patrono cooptando.
- M. LXII. Ne quis aedificia, quae restitutus non erit, destruat.
- M. LXIII. De locationibus legibusque locationum proponendis et in tabulas municipi referendis.
- M. LXIII. De obligatione praedum praediorum cognitorumque.
- M. LXV. Ut ius dicatur e lege dicta praedibus et praedis vendundis.
- M. LXVI. De multa quae dicta sit.
- M. LXVII. De pecunia communi municipum deque rationibus eorum.
- M. LXVIII. De constituendis patronis causae, cum rationes reddentur.
- M. LXIX. De iudicio pecuniae communis.
-

Der erste uns erhaltene Abschnitt behandelt die Stellung der Magistrate; ohne Zweifel waren zuerst die ordentlichen aufgeführt, Duovirn, aedilen, Quästoren, sodann das diesen gemeinschaftliche Privileg der Ernung des römischen Bürgerrechts erörtert, womit diese Tafel beginnt (S. 21—23). Hieran schliessen sich die ausserordentlichen Beamten, die vom Duovir ernannten Stellvertreter (S. 24. 25). Dann folgten die Pflichten und Amtsgeschäfte der einzelnen Beamten, zuerst die ihnen allen gemeinsamen (S. 26. 27), alsdann die des Duovirs (S. 28. 29), worauf ohne Zweifel die der Quästoren und Aedilen folgten. Nach einer grossen Lücke, in der vermuthlich unter anderem die Organisation der Bürgerhaft nach Curien enthalten war (s. M. 52), folgt die Wahlordnung für die ordentlichen Gemeindeämter, die wir fast vollständig besitzen (M.

54—60) und die Wahlordnung für das Gemeindepatronat (*M.* 61), sodann nach einem kurzen Abschnitte über die Wiederherstellung der niedergerissenen Gebäude (*M.* 62) die Ordnung über die Verwaltung des städtischen Vermögens: Verpachtung und Verdingung (*M.* 63—65), Brüchen (*M.* 66), Kassen- und Rechnungswesen (*M.* 67. 68), Procent (*M.* 69). Das zwischen dem Wahl- und dem Kassenregulativ befindliche 62ste Kapitel dürfte ein späteres Einschiebsel sein, da es theils den sonst unverkennbaren Zusammenhang in auffallender Weise unterbricht, theils die Legislation um die Fragen, die dieser Abschnitt behandelt, überhaupt erst seit Claudius und auch da nur noch für Italien anfang sich zu bekümmern. Unsere Gesetze aber sind ihrem Schema nach unzweifelhaft viel älter. Schon äussere Beweise sprechen dafür; es findet sich ein Fehler im Text, der nur daraus zu erklären ist, dass der Concipient aus dem *quodquomque* des ihm vorliegenden alterthümlich geschriebenen Formulars statt *quodcumque* fehlerhaft machte *quod quemque* (*S.* 26) und ebenso ist wahrscheinlich anderswo (*S.* 27) aus dem alten *quid quom* statt *quid cum* fälschlich *quicquam* gemacht worden¹⁹⁾. Aber weit klarer spricht die innere Evidenz. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass bei den römischen Behörden aus der Uebung, die abhängigen Städte, Colonien wie Municipien, mit latinischem Recht zu bewidmen, allmählich ein stehendes Schema einer latinischen Gemeindeordnung sich bildete, das zwar wie natürlich lokalen Modificationen unterlag, aber doch im Wesentlichen gleichförmig war; ähnlich wie sich aus den doch noch weit mehr divergirenden Provinzialedicten dennoch ein gemeinsames *edictum provinciale* entwickelt hat. Darum ist auch der Werth unserer Urkunden sehr hoch anzuschlagen; wir lernen daraus nicht das Municipalrecht zweier unbedeutender Provinzialstädte kennen, sondern das Recht der *Latini coloniarii* überhaupt, worüber bis auf diesen Fund unsere Quellen so dürftig flossen, dass kaum ein Gebiet im römischen Recht aufzuzeigen ist, das uns bisher so vollständig im Dunkel lag. Um so sorgfältigere Behandlung verdienen die unvermuthet an das Licht tretenden ansehnlichen Ueberreste des latinischen Rechts der Kaiserzeit.

19) Auch Nachträge aus der Kaiserzeit erkennt man mehrfach; z. B. würde der Schluss von *S.* 28, wenn er von dem ursprünglichen Concipienten herrührte, unzweifelhaft mit *neve quis manumittat* nach *esse iubeat* eingefügt, auch statt des einfachen *manumittere* die solenne Formel *manumittere liberumve esse iubere* gesetzt worden sein.

dess den Inhalt der beiden Urkunden erschöpfend zu entwickeln, ist ein vermessenes Unternehmen. Sie fügen sich an so vielen Stellen das künstliche Gebäude des römischen öffentlichen und Privatrechts an, dass sie nur durch die zusammenwirkende Thätigkeit der vielen in dessen Herstellung beschäftigten Meister und Handlanger ihr volles Gewicht erhalten können. Indess wird es dennoch gestattet sein, einen Versuch der Erläuterung hier vorzulegen, welcher zunächst die aus untern Tafeln über die Verfassung der beiden latinischen, wir dürfen wohl behaupten sagen der latinischen Gemeinden der Kaiserzeit resultirenden Thatsachen zusammenfassen wird.

1. Die Bürgerschaft.

Ueber die Organisation der Bürgerschaft sind uns die Bestimmungen verloren. Dass *municipes* und *incolae* (M. 53) unterschieden werden, steht sich; wir erfahren aber nicht, wie man *municipes* oder *incolae* verstand. Wenn gelegentlich gesagt wird, dass der von einem *municipes* freigelassene als latinischer freigelassener Freier besten Rechts gelten solle (S. 28), so liegt doch nur folgeweise darin, dass auch er *municipes* der Gemeinde seines Patrons ward; so wenig übrigens zu bezweifeln ist, dass auch für Spanien der Satz galt: *municipem aut nativitas facit aut numissio aut adoptio*. — Dass das gemeine Recht der Salpensaner und Malacitaner die Latinität, sie selbst latinische Bürger²⁰⁾ waren, folgt schon so bestimmt aus den anderweitig über die Gemeindeverfassung dieser beiden Städte zu ermittelnden Thatsachen, als aus den Tafeln selbst. Bis auf Vespasian war Malaca eine föderirte, Salpensa höchst wahrscheinlich eine stipendiäre Gemeinde²¹⁾; durch Vespasian erhielten auch die übrigen spanischen Nichtbürger-Gemeinden auch sie latinisches

20) *Cives Latini* (M. 53), wie ein *civis ex Latio* bei Sallust Jug. 69 genannt wird; es man freilich nicht mit Walter (R. G. § 213. A. 5) übersetzen darf: 'ein römischer Bürger aus Latium.'

21) Plinius, der bei seiner Beschreibung Spaniens bekanntlich einer älteren Gemeindeverfassung folgt und die Gemeindeverfassung wie sie vor der vespasianischen Verordnung darstellt, nennt Malaca unter den drei föderirten Städten von Baetica (3, 4, 7. 8), Salpensa ohne weiteren Zusatz, also vermuthlich als eines der 120 *oppida stipendiaria*.

Recht²²⁾ und nannten seitdem sich *municipia*²³⁾, mit dem Beisatz *Flavia*, der auch sonst bei einer grossen Anzahl spanischer Municipien erscheint²⁴⁾ und ohne Zweifel an jene Ertheilung des latinischen Rechts

22) Plinius 3, 3, 30: *Universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactum procellis rei publicae Latium tribuit* (so die Handschriften und mit Recht: „die Folge der Staatsumwälzungen nach Spanien verschlagene Latinität.“ Die Vulgatlösung *iactatus* ist ebenso unbeglaubigt wie sinnwidrig). Vgl. Eckhel 6, 338. Natürlich ist diese Bestimmung wie die stipendiären, so auch die föderirten Städte; denn die Latinität ist ein besseres Recht, insofern das auch hiebei zu Grunde liegende Bündnis (Cic. *pro Balbo* 24, 54; mein röm. Münzwesen S. 228) als ein auf gleicher Nationalität beruhendes besonders privilegiert ist.

23) So Malaca in der Inschrift Grut. 1092, 3 *ex dec(reto) dec(urionum) municipi Mal(acitani)*, Salpensa in der A. 2 angeführten. Es gab also auch in der Kaiserzeit noch zwei Gattungen von Municipien: *municipia civium Romanorum* und *municipia civium Latinorum* oder *Latina*; wie sich denn auch die erstere Benennung, um die ältere *agr. Z.* 31 aus dem Spiel zu lassen, noch z. B. in der *l. Iul. municip.* Z. 83. 108 und bei Plinius *h. n.* 4, 22, 117 (vgl. 3, 1, 7. 3, 18) findet und durch den Gegensatz schon auf die Existenz auch von Nichtbürger-Municipien hinleitet. Wo es dagegen sich bloss um das *Commercium* handelt, werden natürlich beide Gattungen der Municipien zusammengefasst; so stellt Frontin (Feldm. 36, 2) den *ager municipalis*, d. h. den der Bürger- wie der latinischen Municipien, ganz richtig zu dem *municipalis* Land im Gegensatz des Bodens der freien Städte, der im peregrinischen Privateigenthum, und des stipendiären, der im Eigenthum des römischen Staates stand. — Die bis jetzt wohl allgemein herrschende Annahme, dass die Bezeichnung *municipium* in der Kaiserzeit nur von römischen Bürgergemeinden vorkomme (s. z. B. Puchta *Inst.* I § 95, Walter R. G. § 301), wird durch unsere Stadtrechte vollständig über den Haufen geworfen. Ebenso beseitigen dieselben gründlich die mannigfaltigen und tief eingreifenden Irrthümer über das Recht der italischen Stadtverfassung in der Kaiserzeit. Keineswegs beruht dies, wie Walter meinte, auf dem römischen Bürgerrecht, noch weniger nach der Annahme Savignys (verm. Schr. 1, 39 fg. 75 fg. System 8, 74) und Puchtas auf dem italischen Recht; sondern alle römischen oder latinischen Gemeinden der Provinzen waren organisirt nach italischem Muster.

24) Ausser unsern beiden Municipien, die auf den Bronzen, Salpensa auch auf der A. 2 erwähnten Inschrift sich *municipia Flavia* nennen, kommen noch vor *municipium Flavium Arvense* (Inschriften bei Cean - Bermudez S. 278, Orelli 164, Grut. 476, 1, Maffei 422, 3. 423, 1); *municipium Flavium Aurigitanum* (Inschrift bei Cean S. 316); *municipium Flavium Axatitanum* (Inschrift Grut. 432, 7); *Bergidum Flavium* (Ptolem. 2, 6, 29); *Flavium Brigantium* (Ptol. 2, 6, 4 vgl. Orelli 155); *municipium Flavium Canam(ense)* (Inschrift bei Maffei 422, 4, Cean S. 293); *municipium Flavium Esbaesuccitanum* (Cean S. 120 aus einer nicht angeführten Inschrift); *Gallica Flavia* (Ptol. 2, 6, 68); *Interamnium Flavium* (Ptol. 2, 6, 29; *itin. Ant. p.* 429. 431); *Iris Flavia* (Ptol. 2, 6, 24); *Flavia Lambris* (Ptol. 2, 6, 26); *municipium Flavium Lamin-*

schon durch Vespasian zu erinnern bestimmt war. Damit stimmen unsere Urkunden auf das Genaueste überein. Beide Stadtrechte, das von Salpensa c. 49 a. E., das von Malaca c. 54 a. E., sprechen es aus, dass die beiderseitigen Municipalen das römische Bürgerrecht regelmässig nicht erlangten; da sie dennoch nach italischer Municipalverfassung lebten, müssen sie nothwendig lateinisches Recht gehabt haben. Ausdrücklich bezeugt dies die Tafel von Salpensa, indem sie c. 28 dem *municipes qui ius erit* vor dem Duovir freizulassen gestattet und dem also freierwerbenden Manne bestes lateinisches Recht (*uti qui optumo iure Latini liberentur*) beilegt. Sogar dass diese Latinität von Vespasian herrührt, geht aus unsern Tafeln deutlich hervor, indem sie die Gewinnung des Bürgerrechts durch die Magistratur, das heisst die Latinität erst mit dem Kaiser beginnen lassen (S. 22. 23). — Die Latinität ist natürlich die der *Latini coloniarii*, wie Gaius und Ulpian sie kennen und wie sie durch die Deduction von Ariminum im J. 486 der Stadt allen von Rom mit lateinischem Recht bewidmeten Colonien oder Municipien gegeben worden ist²⁵). Die sämtlichen hierin begriffenen Rechte: die Gleichstellung mit den Römern im Vermögensrecht (*commercium*); die Autonomie und Befreiung von der Gerichtsbarkeit der römischen Provinzialstatthalter; die Erlangung des römischen Bürgerrechts durch Bekleidung eines ordentlichen Municipalamtes in der lateinischen Gemeinde finden in unsern Stadtrechten sich wieder. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Gleichstellung der römischen und lateinischen Bürger²⁶) genügt es daran zu erinnern, dass auch der lateinische *Municipes* nach denselben *in potestate manu mancipio* stehen kann²⁷) und einen *tam iustus tutor* haben,

²⁵) Cean S. 42 ohne Beleg; *municipium Flavium Muniguense* (Inscription bei Cean S. 273); *Flavionavia* (Ptol. 2, 6, 5); *municipium Flavium Nesca* (Inscription bei Cean S. 301); *municipium Flavium liberum Singiliense* (Inscription Mur. 1108, 2); *municipium Flavium Sosonegilanorum* (Mur. 1108, 1); *municipium Flavium Vivatanum* (Cean S. 128 ohne Beleg), auch wohl sonst noch manche mehr.

²⁶) Meine röm. Gesch. I, 610.

²⁷) Ulp. 19, 4.

²⁷) Ausdrücklich bezeugt S. 21, dass der Salpensaner auch schon als *Latinus* Kinder und Enkel in der Gewalt haben konnte. Wenn S. 22 die Rubrik vorschreibt, dass die zum römischen Bürgerrecht gelangenden Latiner *maneat in eorum mancipio in potestate*, so standen sie also auch schon früher in (lateinischer) *Potestas*. Dasselbe zeigen die Textesworte: *Qui — civitatem Romanam consecutus — erit, is — in eius,*

quam si is (der Bevormundete) *civis Romanus et agnatus proximus civis Romanus tutor esset*; wonach sein *Commercium* ausser Zweifel ist. Ueber das *Conubium*, das nach der richtigen Ansicht in der späteren Latinität nicht enthalten war, findet sich in unsern Urkunden nichts vor. — Was das zweite Privilegium dieser Latinität, die Autonomie²⁸⁾ und die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Provinzialstatthalter²⁹⁾ anlangt, erkennen die spanischen Urkunden jene nicht undeutlich an (A. 28) und bestätigen diese insoweit, als sie eine eigene Jurisdiction der Gemeinden und eine im Wesentlichen selbstständige Verwaltung des städtischen Vermögens schildern. Dass dem Proconsul nichts desto weniger über die letztere das Recht der Oberaufsicht zustand, ist an sich wahrscheinlich³⁰⁾ und mit unsern Tafeln keineswegs im Widerspruch. Hinsichtlich der Jurisdiction ist es noch weniger zu bezweifeln, dass die den Stadtobrigkeiten zustehende Gerichtsbarkeit eine beschränkte war, insofern theils die Criminaljurisdiction vernuthlich ausschliesslich dem Proconsul verblieb³¹⁾, theils in der Civiljurisdiction Prozesse über ein Maximum

qui civis Romanus hac lege factus erit, potestate manu mancipio, civis esse deberet, si civitate [Romana] mutatus — non esset, esto, wofern man das widersinnige *Romanus* streicht; wie es denn auch gleich nachher bloss heisst: *neque civitate mutatus — esset*.

28) Die Autonomie der latinischen Gemeinden liegt in der Natur der Sache (meine röm. Münzen S. 229); sie so gut wie die ihnen hierin gleichstehenden autonomen nichtlatinischen Provinzialstädte konnten als letzte Quelle ihres Rechts nicht den Beschluss des römischen Volkes betrachten, sondern nur den ihrer eigenen Gemeinden, so dass sie formell freier standen als die römischen Bürgergemeinden, wovon wir auf unsern Tafeln bei der Freilassung und Tutel auch praktische Anwendung gemacht finden.

29) Bezeugt ist es durch Strabon 4, 1, 12, p. 187 *Cas.* für Nemausus: *ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοὺς ἀξιοθέτας ἀγορανομίας καὶ ταμείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστατάμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστὶ τὸ ἔθνος τοῦτο*. In diesen Beziehungen standen die römischen und latinischen Colonien und Municipien in den Provinzen den autonomen Peregrinenstädten (*civitates liberae*) wesentlich gleich. S. Marquardt Handbuch III, 1, 252.

30) Dass die Befreiung einer Stadtgemeinde von der Controle des Provinzialvorstehers über ihr Rechnungswesen ein ganz singuläres Recht war, erhellt aus Plinius Schreiben an Traian (47[56]) über die dessfällige Behauptung der augusteischen Colonie Apamea in Bithynien.

31) Eine städtische Criminalgerichtsbarkeit wird noch anerkannt in der *lex Julia municipalis* Z. 118: *quive in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo quo ius erit* (d. h. „in welchem ein Gericht besteht“; *quouis erit* ist sinnlos) *iudicio publico condemnatus est erit*; und ebenso in der ersten Kaiserzeit, wie der Fall bei Tac. *ant.*

vielleicht 45000 Sesterzen gleichfalls vor ihm zu entscheiden waren hier nur die Einleitung den Municipalbehörden verblieb³²⁾; welche Beschränkung auch an einer freilich lückenhaften Stelle unsrer Rechte unverkennbar angedeutet wird³³⁾. Dagegen ist kein Grund bezweifeln, dass die Municipaljurisdiction sich über alle Personen erstreckte, die in dem Municipium heimathberechtigt oder domicilirt waren, mochten sie nun römische Bürger, Latinen oder Peregrinen sein³⁴⁾. — Das dritte Recht der neuen Latinität, die Erwerbung des rö-

32) beweist, wogegen der in der Apostelgeschichte c. 16 erzählte mehr ein ausserordentliches Verfahren gewesen zu sein scheint. Zu Ulpian's Zeit war sie so vollständig verschwunden, dass die städtischen Obrigkeiten selbst gegen Slaven nur noch die Achtung, nicht auf Tod erkennen (*l. 42 D. de iurisd. 2, 1*; vgl. *l. 15 § 39. D. § 2 D. de iniur. 47, 10*). In welche Zeit die Aenderung fällt, ist nicht bekannt; wahrscheinlich doch in der Hauptsache in die erste Kaiserzeit, die die Zügel des Regiments überall straffer anzog. Ordnungsstrafen indess konnten nach unsern Stadtrechten die städtischen Beamten noch verhängen, wovon bei diesen zu handeln sein wird.

33) Unter den rechtskräftigen Urtheilen führt Paulus (*S. R. V, 5 a, 4*) auch auf die Municipalmagistrate *usque ad summam qua ius dicere possunt*; worauf Hindeutungen in *l. 19 § 1 D. de iurisd. 2, 1* und *l. 28 D. ad mun. 50, 1* vorkommen. Ebenso ordnet bekanntlich das rubriche Gesetz, dass mit Ausnahme gewisser Sachen, *de re omnes pecunia ibei* (bei den gallischen Stadtgerichten) *ius deicei oportebit*, den städtischen Gerichten alle ordentlichen Prozesse, wo das Klagobject über 45000 Sesterzen beträgt, und sämtliche extraordinäre Cognitionen entzogen sein sollen. Vgl. *Inst. I § 92*.

34) *M. 69* heisst es: *Quod municipum municipii — nomine petetur ab eo qui eius municipi municeps incolave sit, quodve cum eo agatur quod pluris sestertios mille sit negotii sit ut [de ea re proconsulem ius dicere iudiciaque dare ex hac lege oporteat, de re Ilvir praefectusve qui iure dicundo praeerit eius municipii, ad quem de ea re in iudicium erit, ius dicito iudiciaque dato]*. Dass die Klagen, um welche es sich hier handelt, einen in Malaca heimathberechtigten oder domicilirten Beklagten voraussetzen, ist ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass wir es hier zu thun haben mit der Jurisdiction der malacitaner Behörden. Ein Minimum der Klagsumme, dessen Natur freilich sehr unklarhaft ist, ist deutlich ausgesprochen, ein Maximum wie mir scheint unverkennbar nicht. Somit beseitigt diese Stelle die Bedenken, die man sonst nicht ohne Grund von der Beweiskraft der A. 32 angeführten Stellen für die Annahme einer Maximalcompetenz auch in unsern latinischen Gemeinden geltend machen könnte. Denn die Textstellen sind nicht bloss viel jünger, sondern gehen auch überhaupt gar nicht auf die latinischen Magistrate; aus den Beschränkungen aber der Magistrate römischer Bürgergemeinden folgt noch keineswegs, dass die latinischen in gleicher Weise beschränkt waren (*A. 28*).

34) Die in A. 33 behandelte Stelle beweist, was sich auch schon von selbst versteht (*Savigny System 8, 82*), dass die Jurisdiction der Stadtbehörden nur eintrat,

mischen Bürgerrechts durch Bekleidung eines ordentlichen Municipalamts³⁵⁾, wird weitläufig in unserm Gesetz dargelegt (S. 21—23; vgl. 25 a. E.) und durch Inschriften von Malaca und Salpensa, welche Magistraten die Tribus, das heisst das römische Bürgerrecht beilegen, vollständig bestätigt³⁶⁾. Es kam diese Vergünstigung zu Gute den ordentlichen Magistraten, also den Duovirn, Aedilen und Quästoren oder vielmehr zunächst diesen beiden letzteren, da ja Aedilität und Quästur die Staff bildeten zur Erlangung des Duovirats³⁷⁾. Der vom Kaiser-Duovir

wenn der Beklagte als *municipes* oder *incola*, das heisst in Folge des *forum originis* oder *forum domicilii*, von ihnen Recht nehmen musste. Eine Exemption der römischen Bürger anzunehmen haben wir keinen Grund; der Gemeinde Chios, die als *civitas libera* ähnlich wie die latinischen gestellt war, gestattete der sie betreffende Senatsbeschluss ausdrücklich, dass *οἱ παρ' αὐτοῖς ὄντες Ῥωμαῖοι τοῖς Χεῖων ὑπακούουσιν νόμοις* (C. L. Gr. 2222).

35) Cicero *ad Att.* 5, 11: *Marcellus foede de Comensi; etsi ille magistratum non gesserat, erat tamen Transpadanus* (vgl. Savigny verm. Schr. 3, 294). Strabon a. a. O. (A. 29). Asconius in *Pison.* p. 3 Orelli: *Pompeius non novis colonis eas (colonias Transpadanas) constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut post haberent (die Handschriften possent habere) ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur.* Appian b. c. 2, 26: *ὅσοι κατ' ἔτος ἤρχοντο (in Comum) ἐγγίνοντο Ῥωμαίων πολῖται· τότε γὰρ ἰσχύει τὸ Λάτιον.* Gaius 4, 95. 96. Inschrift von Tergeste aus der Zeit von Antoninus Pius (Orell. 4040; hier nach meiner Abschrift): *impetrando (vom Kaiser) ut [Car]ni Catalique attributi a divo Augusto rei [publ]icae nostrae, prout qui meruissent vita atque censu, per aedilitatis gradum in curiam nostram admitt[er]entur ac per hoc civitatem Romanam adipiscerentur, et aerarium nostrum ditavit et curiam complev[er]it et universam rem p[ub]licam n[ost]ram cum fomentis (so der Stein) ampliavit, admitt[er]endo ad honorum communionem et usurpation[em] Romanae civitatis et optimum et locupletissimum quemque.* Vgl. Plinius *paneg.* 37.

36) Von Malaca: . . . *ius M. f. Pap. Longinus Ilvir bis praef. ter lacus X cum aeramentis dedit* (Maffei 428, 1). Von Salpensa s. A. 2; der Vater L. Marcius Proculus ist offenbar ein *honoratus* der Gemeinde.

37) Dies ist die Ursache, wesshalb Strabon wie das Decret von Tergeste die Gewinnung des römischen Bürgerrechts anknüpfen an die Erlangung der niederen Magistraturen. Wie unsere Stadtrechte die Bestimmung fassten, ist aus den erhaltenen Abschnitten nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Eine gesetzliche Reihenfolge der Magistraturen setzten sie ohne Zweifel fest und somit wird auch in den spanischen Städten regelmässig das römische Bürgerrecht gewonnen worden sein durch die Quästur oder die Aedilität, so dass also der Duovirat es nicht gab. Doch müssen Fälle vorgekommen sein, wo erst durch die Bekleidung des Duovirats die römische Civität gewonnen ward, indem es sonst überflüssig gewesen wäre hinsichtlich des Stellvertreters des Duovir zu verordnen, dass er dem Duovir durchaus gleichstehen solle *praeterquam de civitate Romana consequenda* (S. 25). Die einfachste Erklärung scheint zu sein, dass man um

nannte Stellvertreter geniesst dieselbe gleichfalls, nicht aber der von dem andern Duovir bestellte Vicar (S. 24. 25). Erworben wird das Bürgerrecht erst bei der Niederlegung des Amtes, wobei vielleicht noch erforderlich war, dass der Beamte ein volles Jahr hindurch sein Amt verwaltet hatte; so dass also alle subrogirten und alle vor Ablauf der Amtszeit abtretenden oder sterbenden Beamten von dieser Vergünstigung ausgeschlossen waren und demnach in keinem Jahre mehr Individuen das römische Bürgerrecht auf diesem Wege gewinnen konnten, als die Gemeinde ordentliche jährige Beamte zählte³⁸). Den Begünstigten ward das Bürgerrecht nicht bloss für ihre Person erworben, sondern auch ihren Aeltern, Frauen und eheleiblichen, nicht aber den adoptiven Ascendenten in der Gewalt³⁹), so dass also das den spanischen Gemeinden zuständige latinische Recht dasjenige war, welches die Juristen der Kaiserzeit das 'grössere Latium' nannten, im Gegensatz des kleineren, welches das Bürgerrecht nur individuell verlieh⁴⁰). Endlich war

als Privilegs theilhaftig zu werden ein volles Jahr im Amt bleiben musste (A. 38); wer so z. B. als Aedilis abdicirte, konnte um den Duovirat sich bewerben, ohne das Gesetz über die Aemterstaffel zu verletzen, und ward doch römischer Bürger erst durch Bekleidung des Duovirats.

38) So scheinen die lückenhaften Bestimmungen S. 21 aufzufassen; wenigstens vermag ich für das *abierint* zu Anfang, für das bezeichnende Stillschweigen über den Fall des Todes des Beamten während des Amtsjahrs, wo doch für seine Verwandten das Privileg von Belang war, endlich für die ziemlich dunklen Schlussworte keine andre Beziehung zu finden; vgl. auch A. 37. Ueberdies konnte man es doch unmöglich der Willkür der latinischen Gemeinden überlassen durch Abdicationen und Subrogationen beliebig vielen ihrer Glieder das römische Bürgerrecht zu verschaffen. Ob auf Appians *π' ἔτος* (A. 35) viel gebaut werden darf, lasse ich dahingestellt.

39) Auf diese Art starb der Sohn des L. Marcius Proculus, obwohl bei seinem Tode noch nicht Mitglied des Gemeinderaths, doch als römischer Bürger (A. 2).

40) Diese Bestimmung, die sich S. 21 vorfindet, giebt Veranlassung eine vielgesprochene Stelle bei Gaius 1, 93 fg. aufs Neue zu erwägen. *Si peregrinus, heisst es hier, cum filiis suis civitate Romana donatus fuerit, non aliter filii in potestate eius fiunt, nam si imperator eos in potestatem redegerit. — — Alia causa est eorum qui Latini sunt et cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestate fiunt liberi. Quod ius quibusdam peregrinis civitatibus concessum est tributo iure maioris Latini. Eo enim differunt Latium maius et minus, quod maius Latium est cum non solum sui magistratum gerunt, [sed coniuges et patr[en]t[es] et [liberi] etiam e[orum] qui] magistratum gerunt civitatem Romanam consequuntur, minus Latium est, cum hi tantum qui magistratum vel honorem gerunt ad civitatem Romanam perveniunt. Idque compluribus*

dafür gesorgt, dass der also Privilegirte in seinen bisherigen Potestats-⁴¹⁾ und Patronatsverhältnissen⁴²⁾ ungeändert verbleibe.

epistulis principum significatur. So scheint die Stelle zu ergänzen, theils nach den Spuren der Handschrift, theils besonders nach dem Zusammenhang. Niebuhrs von Savigny (verm. Schr. 3, 300) gebilligte Ergänzung: [*Maius Latium vocatur cum quicumque Romae munus faciunt, non hi tantum qui magistratum gerunt, civitatem Romanam consecuntur* — habe auch ich lange für richtig gehalten; allein sie hält nicht Stich vor genauerer Prüfung. Es mag zugegeben werden, dass man von dem übersiedelnden *municipes* geradezu sagen könne, er erlange das römische Bürgerrecht, obwohl dies befremdet; auch die unleidliche Ueberflüssigkeit der Worte: *non hi tantum qui magistratum gerunt* — mag hingehen. Aber sehr anstössig ist die enge Beziehung, in der hiernach diese beiden Gattungen des latinischen Rechts zu kaiserlichen Rescripten erscheinen; denn jenes Verhältniss der *municipes* war doch lange vor der Kaiserzeit eine Antiquität geworden. Ganz entscheidend endlich ist der Zusammenhang, in dem das *minus*, also auch das *maius Latium* dargestellt wird, nämlich bei Gelegenheit der Frage, ob, wenn Vater und Kinder zusammen das Bürgerrecht erhalten, jener die Potestas habe oder nicht; welcher Zusammenhang dagegen, wie mir scheint, mit Nothwendigkeit auf die von mir vorgeschlagene Ergänzung leitet.

41) Hinsichtlich der Gewaltverhältnisse genügte es zu verfügen (S. 22), dass die bisher latinische Gewalt jetzt als römische fortdauern solle, so dass der Haussohn weder durch die Aeditilität des Vaters noch durch die ihm selbst übertragene von der Gewalt befreit ward.

42) Auch das Patronatsverhältniss setzt wie die Potestas voraus, dass Patron und Freigelassener Bürger derselben Gemeinde seien, wie denn Gaius 3, 56 als allgemeines Rechtsprincip aufstellt: *liberti Latini hominis bona (non posse) manumissionis iura ad patronos (nämlich cives Romanos) pertinere* — ein Princip, wovon es nur eine Anwendung ist, dass die Deportation des Patrons, in sofern sie die Civität desselben zerstört (Savigny System 2, 72), auch die Patronatrechte vernichtet (Tac. hist. 2, 92. l. 10 § 2, 6 D. de in ius voc. 2, 4). Zum Theil derogirte allerdings das junisch-norbanische Gesetz diesem Princip. Ebenso derogirten ihm unsre Stadtrechte, indem nach S. 23 hinsichtlich seiner eigenen wie seiner väterlichen, natürlich latinischen Freigelassenen der zum römischen Bürgerrecht beförderte Latinus noch immer als Latinus betrachtet wurde. Wenn dagegen der latinische Freigelassene das quiritische Recht sich erwirbt ohne zugleich die Rechte der Ingenuität zu erhalten (vgl. Gai. 1, 72), so würde die Anwendung derselben Fiction dem Herrn die Patronatrechte entzogen haben; wesshalb sie also hier beseitigt ward. — So stellt sich das Resultat, wenn man *non venerit* liest; wird dagegen *convenerit* beibehalten, so ist der Inhalt der Vorschrift, dass, wenn der Freigelassene das römische Bürgerrecht erlangt, sein ehemals latinischer jetzt römischer Patron als Latinus fingirt werden soll — das heisst, ein Absurdum, das überdies der Rubrik „*ut qui civitatem Romanam consequantur iura libertorum retineant*“ durchaus nicht entspricht. Auch sprachlich möchte *in civitatem convenire* bedenklich sein, wogegen *in civitatem venire* sich hinreichend rechtfertigt durch die Belege für *ad civitatem venire, in ordinem venire* (Dirksen unter *venire*).

Somit war also der *Municeps* von Salpensa und Malaca regelmässig *Latinus*. Geringeren Rechts könnte er natürlich nicht werden, ohne aus dem Municipalverbande auszuschneiden; wohl aber besseren, indem der *Municeps* dieser Städte durch die Bekleidung einer Magistratur wohl das Bürgerrecht änderte, aber nicht das davon ganz unabhängige Heimathrecht (*origo*), also nach wie vor in seiner bisherigen Gemeinde *Municeps* blieb. Auch beweist die Fassung S. 29: *municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit*, sehr bestimmt, dass es in Salpensa auch *Municipes cives Romani* gab. Als ein directer Beweis dafür kann gelten, dass auf Inschriften Magistrate von Malaca mit den Kennzeichen des römischen Bürgerrechts erscheinen (A. 36); und selbst dass der Kaiser, der doch nicht *Latinus* war, Duovir der Stadt sein konnte, lässt sich daher ziehen.

Ausser den am Ort Heimathberechtigten ist ferner noch der dazwischen selbst bloss domicilirten Personen oder der *incolae* zu gedenken. Es versteht sich, dass der *incola* seinem Rechte nach Bürger einer jeden im Staat anerkannten Gemeinde, ja selbst *nullius certae civitatis civis* sein konnte; auch aus den Worten M. 53: *incolae qui cives Romani Latini cives erunt* folgt, dass es Insassen gab, die weder römisches noch latinisches Recht hatten. Eine der merkwürdigsten Bestimmungen unserer Urkunde lehrt uns, dass diese Insassen, wenn sie gleichen oder besseren Rechts waren als die *Municipes*, das heisst latinische oder römische Bürger, Antheil hatten an den Wahlen, insofern ihnen bei jeder Wahl durch das Loos ein Stimmdistrict ausgemacht ward, indem sie gleich den *Municipes* stimmberechtigt waren (M. 53). Das ist nichts Neues; mit Verwundern finden wir das *Municipium* in seiner ursprünglichen Bedeutung oder die ältere Latinität, wie sie ehemals unter den sämtlichen verbürgerten Städten der römisch-latinischen Eidgenossenschaft in Uebung gewesen war, hier in diesem abgelegenen Winkel des römischen Staats noch in der Kaiserzeit in praktischer Geltung. Ich erinnere kurz an die bekannten Verhältnisse. Zwischen Rom und den sämtlichen latinischen Gemeinden, mochten sie von Rom gegründet sein (latinische Colonien) oder mediatisirte ehemals souveräne Staaten (*municipia*), bestand vertragsmässig Rechtsgleichheit und Rechtsfolge, ferner ein gemeinsames Niederlassungsrecht, wodurch jeder Bürger einer solchen Gemeinde in jeder andern dem Verband beigetretenen ungehindert sich

ansässig zu machen befugt war und in seinem neuen Wohnorte alle Bürgerpflichten und Bürgerrechte theilhaftig ward, ausser dass ihm die passive Wahlfähigkeit abging, die active nur in der Beschränkung bestand, dass vor jeder Abstimmung das Loos diesen Insassen einen Stimmbezirk anwies⁴³). Ursprünglich galt dies Recht auch hinsichtlich der römischen Gemeinde activ und passiv, so dass der tusculanische Insasse es in Rom nicht minder ausübte als der römische in Tusculum. Allein da einerseits die nach dem J. 486 von Rom mit dem latinischen Recht beliehenen Pflanz- oder Bundesstädte dieses nur in der oben als die jüngere Latinität bezeichneten geschmälerten und namentlich im Zugrecht beschränkten, des Stimmrechts der übersiedelnden Insassen aber gänzlich entbehrenden Gestalt erhielten, andererseits die vor 486 mit der älteren Latinität beliehenen Gemeinden noch in der republikanischen Epoche eintraten in das volle römische Bürgerrecht, so war in den Comitien der Hauptstadt damit jede Spur der älteren Latinität verschwunden. Allein antiquirt war sie dennoch nicht. War sie doch ein gegenseitiges Recht, das den abhängigen Städten gegen die Hauptstadt, aber auch der Hauptstadt gegen die abhängigen Städte und diesen uiter einander zustand; es stand nichts entgegen, auch als man die erste Anwendung aufhob, die beiden letzten Anwendungen noch ferner bestehen zu lassen. So sehen wir denn in der That, dass bei den Comitien zum Beispiel in Malaca der insässige Bürger von Rom oder von Salpensa kraft seines Freizügigkeits- oder Municipalrechts mitstimmte; was denn auch zugleich hinreichend es rechtfertigt, wenn ein römisches Gesetz diese latinischen Gemeinden noch als *municipia*⁴⁴), staatsrechtlich genau als *municipia fundana*, nämlich in dem ältesten Sinn des

43) S. meine röm. Gesch. I, 43. 72. 166. 282. 610. Hier genügt es die bekannten Stellen anzuführen, woraus das beschränkte Stimmrecht der Latini in den römischen Comitien sich ergibt: Appian b. c. 1, 23, wo die Latiner entgegengestellt werden den übrigen Bundesgenossen *οἷς οὐκ ἔξιπ ψήφου ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν*, und Livius 25, 3 in der Erzählung der Vorbereitungen zu einer Abstimmung: *tribuni populum submoverunt sitellaque adlata est ut sortirentur ubi Latini suffragium ferrent*. Hoffentlich wird es nun mit den Verschlimmbesserungen dieser Stelle (s. Marquardt Handb. II, 3, 50) ein Ende haben.

44) Nach Festus bekannter Definition (v. *municipium* p. 127 M.): *Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo*. Vgl. das. v. *municeps* p. 131.

ortes als isopolitische Gemeinde, bezeichnet⁴⁵⁾. — Ueber die Eintheilung der Bürgerschaft ist der Hauptabschnitt, die *distributio curiarum de supra comprehensum est* (M. 52), uns verloren; nur gelegentlich (M. 52. 55. 56. 57) erfahren wir, dass sie in eine bestimmte Anzahl Curien zerfällt. Auch dies ist nur auf den ersten Blick auffallend. Die Eintheilung der römischen Gemeinde in Centurien wie in gentilicische und locale Tribus ist bekanntlich späteren Ursprungs, diejenige in Curien dagegen so alt

45) Diese Bezeichnung braucht dafür die *lex Iul. mun. Z. 159* fg., wo demjenigen, *qui lege plebeivescito permissus est fuit, uti leges in municipio fundano munici- pium eius municipi daret*, gestattet wird zu den früher erlassenen Gesetzen binnen einem Jahr Nachträge mit gleicher gesetzlicher Kraft zu erlassen. Das julische Gesetz ist bekanntlich die von Cäsar 705 erlassene Ordnung für die Gemeinden römischer Bürger in oder ausserhalb Italien (Savigny verm. Schr. 3, 331) oder, wie das Gesetz selbst bezeichnet (Z. 83. 108): *municipia coloniae praefecturae fora conciliabula civium Romanorum*; nach der Stellung der Bestimmung über die *municipia fundana* am Schluss des Gesetzes so wie nach dem Inhalt des sie betreffenden Abschnittes ist dies offenbar eine Kategorie von Gemeinden, auf die die *lex Iulia municipalis* sich nicht bezieht. Sie verweist auf Nichtbürgergemeinden und eben das sagt auch der Name; denn das *municipium Romanorum* war durch jeden römischen Volksschluss von selbst gebunden, das *municipium municipum non civium Romanorum* nur, *si fundus factus erat* oder als *fundum*. Somit heisst also diese Bestimmung in der uns geläufigen Terminologie, dass Cäsar gestattet sein solle den von ihm erlassenen latinischen Gemeindeordnungen Nachträge beizufügen. Der Zusammenhang ist klar. Cäsar hatte nicht wenigen sicilischen und spanischen Städten die Latinität gegeben (Walter R. G. § 230); es war natürlich, dass nach Erlass der allgemeinen *lex municipalis civium Romanorum* er zu den Ordnungen der latinischen Städte einige Nachträge zu publiciren fand; ja wir können sogar nachweisen, welche dies waren, da die latinische Ordnung ausdrücklich im Hinblick auf die Fähigkeit zur Bekleidung latinischer Gemeindeämter auf die römische Gemeindeordnung, die *lex Iulia municipalis* verweist (S. 417). — Die Erklärung, die Savigny verm. Schr. 3, 344 fg. gegeben hat, geht von der Annahme aus, dass die hier gemeinten Municipien gleichfalls *municipia civium Romanorum* seien, welche *fundana* heissen hätten, insofern sie ja kraft eigenen Beschlusses in das römische Bürgerrecht eingetreten seien. Savigny verhehlt sich nicht, dass in diesem Sinn sämtliche Municipien römischer Bürger *municipia fundana* genannt werden konnten, und dennoch offenbar nur eine bestimmte Kategorie derselben gemeint ist; er begegnet diesem Einwand damit, dass unser Gesetz einen noch lebenden Gesetzgeber voraussetze und deshalb nur die von Cäsar mit dem römischen Bürgerrecht beliehenen transpadanischen Gemeinden betreffe. Diese scharfsinnige, aber künstliche Erklärung, bei der man doch zugestanden werden muss, dass der Beisatz *fundana* vollständig überflüssig ist, wird gewiss der Erklärer selbst jetzt verlassen, nachdem der Beweis vorliegt, dass noch in der Kaiserzeit nicht bloss *municipia civium Romanorum*, sondern auch *civium latinorum municipia* gab.

wie die Stadt; es spricht nichts dagegen, wohl aber vieles dafür für Stammgut der Latiner und allen latinischen Gemeinden geme zu halten. Nachweisen können wir sie bestimmt in Lanuvium⁴⁶⁾, Stadt, die bis in die späteste Zeit an ihren alllatinischen Institut mit Vorliebe festhielt. Es ist also wohl interessant, aber nicht auffallend; dass auch die latinischen Municipien Spaniens, wie u Bronzen, und Africas, wie mehrere Steinschriften zeigen⁴⁷⁾, in (eingetheilt waren und nach Curien abstimmt.

Ueber die Competenz der Bürgerschaft erfahren wir aus u Urkunden nur eine einzige, aber sehr merkwürdige Thatsache: nämlich noch zu Domitians Zeit die Ernennung der sämtlichen meindebeamten wenigstens in den latinischen Gemeinden nicht Decurionen zustand, sondern den Curiatcomitien, ohne dass auc eine wesentliche Beschränkung oder Controlirung durch den Sen hellte⁴⁸⁾ — ein Factum, welches ganze Traumbilderreihen beseitig

46) Lanuvium zerfiel nach der Inschrift Orell. 3740 in vierundzwanzig (die daneben genannte *curia mulierum* ist natürlich weit späteren Ursprungs. — Caere gehört die folgende auch von mir in Civitavecchia copirte Inschrift (Henzen 1846, p. 266):

DEOS · CVRIALES
GENIVM · TI · CLAVDI
CAISARIS · AVGV///TI ·
PP · CVRIAE · ASERNIAE
A · AVILLIVS · ACANTHVS · DICTATOR
M · IVNIVS · EVTICHVS · DE · SVO · POSVER^(ES)

die wohl zu lesen ist: *Deos curiales, genium Ti. Claudi Caisaris Augu[s]ti p(atr) triae) curiae Aserniae A. Avillius Acanthus, M. Iunius Eutyclus dictatores de suo r(unt); irrig, wie ich glaube, löst Henzen PP auf in praesides. Ich führe die II an, weil man die „asernische Curie“ für einen der alten caeritischen Districte könnte, glaube indess mit Henzen, dass curia hier vielmehr das Rathhaus u Dedication an die Penaten desselben gerichtet ist, zumal da die Dictatoren d. höchste Obrigkeit von Caere die Dedication bewirken.*

47) *Curiae* als Theile der Gemeinde werden erwähnt auf Inschriften der nenser (Inschrift von Bona *expl. scientif. pl. 190 n. 13: singulae curiae singul(tuas de suo posuerunt)*, der Agbienser (Maffei 458, 7), der Turzetaner (Maffei = Orell. 3727) und der Cillitaner (Maffei 462, 3); die zweite Gemeinde war I pium, die erste und dritte Colonie — ob lateinischen Rechts, ist nicht bekannt.

48) Denn dass die Delation des Duovirats an den Kaiser geschieht en durch die Decurionen oder durch die Municipales (S. 24), bezieht sich offenbar nur Wahl der Gesandtschaft, die an den Kaiser dessfalls ging; das Anerbieten erfolgt *communi nomine municipum*, ohne Zweifel also auf Grund eines Comitialbeschl

den geschwätzigsten Halbwisser diese schwierige Frage umspinnen
 den, welches aber in seinen Consequenzen nur verfolgt werden kann
 eine Revision der ganzen Lehre von der Wahl der Municipal-
 ten, wozu hier nicht der Ort ist⁴⁹⁾. — Dass dagegen die Gerichts-
 mit den Comitien nach diesen latinischen Stadtrechten nicht mehr
 and, wird unten wahrscheinlich gemacht werden; hier genügt es
 auf hinzuweisen, dass nach dem System unserer Tafeln der Abschnitt
 den Comitien als ein Theil des Wahlregulativs auftritt, was befrem-
 würde, wenn den Comitien ausser den Wahlen noch wichtige andere
 tionen zugestanden hätten.

2. Der Gemeinderath.

Auch über die Zusammensetzung des Gemeinderaths schweigen un-
 Tafeln; obwohl Bestimmungen über den Eintritt in denselben und die
 g- und Stimmordnung sowie über die Ausscheidung unwürdiger Mit-
 der⁵⁰⁾ in dem vollständigen Stadtrecht nicht gefehlt haben werden. Die
 bezeichnung des Municipalsenats, offenbar nachgebildet der römi-
 en *patres (et) conscripti*, ist *decuriones conscriptive*, zuweilen *decuriones*
*scriptive*⁵¹⁾, seltener *decuriones* schlechtweg. — Welche Quote der

49) Ueber den Stand der Frage s. Walter R. G. § 285; Marquardt Handb. III, 4,
 3. Hier soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, dass die *praefecti pro Ilviro*,
 nach unserm Gesetz vom Duovir ernannt werden, nicht selten mit dem Beisatz *de-*
creto oder ähnlichen erscheinen (s. meine *inscr. Neap.* p. 480 unter *prae-*
fecti), die in den Comitien zu ernennenden Beamten dagegen ihn selten oder gar
 zeigen — denn in Inschriften wie *inscr. Neap.* 2026 bezieht sich der Decurionen-
 schluss auf den Erlass der *summa honoraria*. Es ist das ein Fingerzeig für den, der
 Inschriften nicht bloss zu lesen, sondern auch dabei sich etwas zu denken weiss. Wer
 die Strassen von Pompeii gegangen ist, wird dessen nicht bedürfen, um die Ver-
 theil der jetzt umlaufenden Meinung einzusehen, welche auch mit *l. un. pr.* § 1 *D.*
de leg. Jul. amb. 47, 14 sich nicht verträgt. Das Rechte sah Philippi (rhein. Mus. N.
 18, 510).

50) *Decuriones*, sagt Ulpian (*l. 1 pr. D. de albo scrib.* 50, 3), *in albo ita scriptos*
oportet ut lege municipali praecipitur. Lege (Pompeia), schreibt Plinius an Traian
 114 = 115), *sancitur, quibus de causis e senatu a censoribus eiciantur.*

51) Ersteres S. 24. 26; M. 54. 62. 63. 66 dreimal. 67. 68 viermal; letzteres
 M. 64. 67. Aehnlich schwankt der Sprachgebrauch der *l. Jul. mun.* Z. 86. 87. 96.
 109. 124. 126. 128. 133. 135. 138. 149.

Mitgliederzahl, die unzweifelhaft auch in diesen Städten regelmässig auf hundert sich belief, zur Beschlussfähigkeit erfordert werde, fand sich gleichfalls in einem nicht auf uns gekommenen Abschnitt des Gesetzes, auf welchen bei der *causae probatio* hinsichtlich der Freilassung ausdrücklich⁵²⁾, in zwei andern Fällen, bei der Regulirung der Bekanntmachung des städtischen Budgets (*M. 63*) und bei der Appellation gegen obrigkeitliche Brüche (*M. 66*) stillschweigend verwiesen wird. Dass dess anderweitig sich zeigen lässt, dass das römische Städterecht ebenfalls für den letzten Fall Zweidrittelversammlungen forderte⁵³⁾, so leidet keinen Zweifel, dass die verlorene Bestimmung keine andere war als die von Ulpian ausgesprochene: *Lege municipali cavetur ut ordo non aliter habeatur quam duabus partibus adhibitis*. Auch schreiben in der That unsere Urkunden in vier andern Fällen: bei der Billigung des von den Beamten anzustellenden Vormunds (*S. 29*), bei der Einwilligung in den Verkauf der der Gemeindegasse gestellten Bürgen und Pfänder (*M. 60*), bei der Ertheilung des Patronats (*M. 61*) und bei der Niedersetzung einer Commission zur Abnahme von Gemeinderechnungen (*M. 67. 68*) ausdrücklich Zweidrittelversammlungen vor. Im Widerspruch hiermit steht allerdings ein Fall, indem die Zustimmung der Decurionen zum Abbrechen eines Gebäudes in der Stadt gültig erfolgt, „*cum maior pars eorum adfuerit*“ (*M. 62*) — eine Incongruenz, die in Verbindung mit einer andern Spur (s. unten zu *M. 57*) die frühere Annahme unterstützt, dass die Capitula nicht von dem ersten Concipienten des Schemas der lateinischen Stadtrechte herrührt, sondern späterer und übel redigirter Nachtrags ist⁵⁴⁾. Bei Patronatsertheilung und Niedersetzung von Finanzcommissio-

52) *S. 28: numerus decurionum, per quem decreta facta hac lege rata sunt. Vgl. l. 2 D. de decr. ab ord. fac. 50, 9: illa decreta, quae non legitimo numero decurionum coacto facta sunt, non valent.*

53) Die sogleich im Text folgenden Worte von Ulpian (*l. 3 D. de decr. ab ord. fac. 50, 9*) sind nämlich entlehnt aus dessen *liber III de appellationibus*; es leidet wohl keinen Zweifel, dass sie sich ursprünglich auf die Appellation von den Multen der Municipalbeamten bezogen. Vgl. übrigens Savigny, *System 2, 327* und ausser den von diesem angeführten Stellen noch *C. Th. 12, 1, 84* und das Edict von Venafrum *Z. 397* nach Henzens Zählung.

54) *S. S. 398*. Ob übrigens *maior pars* hier im Wortsinn zu nehmen ist oder ob es die gewöhnliche Majorität von zwei Dritteln bezeichnet (vgl. Savigny *Syst. 2, 328*), ist schwer zu entscheiden; ich würde den letzteren Ausweg vorziehen.

n muss überdies der Abstimmung der Gefährdeeid beigefügt werden und dieselbe schriftlich (*per tabellam*) erfolgen⁵⁵). Bei der Abstimmung entscheidet, wenn die Versammlung beschlussfähig ist, immer die einfache Majorität der Anwesenden⁵⁶). — Was über die Kompetenz der Gemeinderäthe der latinischen Municipien in unsern Urkunden zu finden liegt, liegt in den eben dargelegten acht Fällen im Wesentlichen vor (vgl. auch S. 24); neu sind manche dieser Bestimmungen, zum Beispiel die Intervention des Senats beim Verkauf der Bürgen und Pfänder der Gemeinde und bei dem Abbrechen von Gebäuden in der Stadt, ferner die Funktion des latinischen Gemeinderaths als *consilium*, wenn ein noch nicht zwanzigjähriger Munciceps latinischen Rechts einen Sklaven freizulassen absichtete⁵⁷); von wesentlichem Interesse aber scheint mir nur die neue Bestimmung, dass von den obrigkeitlichen Brüchen appellirt werden konnte an den Ordo (*M. 66*). Dieser Satz war bisher, so viel ich weiss, ganz unbekannt⁵⁸); die Appellation von tribunicischen Multen an

55) Vgl. die Formel *loco* (zum Begräbniss auf Gemeindegrund) *dato s(enatus) c(onsilio) per tabellam* in Inschriften von Calvi (*inscr. Neap.* 3950. 3951) und *locus et inscriptio d(ecurionum) d(ecreto) per tabellam data* in einer von Gerez de la Frontera (*Mull.* 612, 3).

56) *M. 61: ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum factum erit, cum aequae partes non minus adfuerint.* Fast wörtlich gleichlautend im Edict von Venafrum 39: *ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum ita factum erit, cum in decurionibus non minus quam duae partes decurionum adfuerint.* Vgl. *M. 68* von der Commissionswahl: *quos plurimi legerint*, wonach also selbst die relative Majorität der Anwesenden genügte.

57) Das Muster dieser Vorschrift ist die bekannte Bestimmung des aelisch-senatischen Gesetzes vom J. 3 n. Chr., wonach der römische Bürger, der noch nicht zwanzig Jahre alt ist, die Zweckmässigkeit der Freilassung vor einer Beistandschaft zuverlässiger Männer zu rechtfertigen hat, widrigenfalls die Freilassung nichtig ist (*Gai. 1, 38. pp. 1, 13*). Dass ohne Zuziehung einer Beistandschaft nicht einmal die junianische Latinität entstand (*Gai. 1, 41. fragm. Dosith. de manumiss. § 13*), ist jetzt um so bestimmlicher, als auch für die coloniarische Latinität, wie wir nun sehen, die Zuziehung eines Beiraths erfordert ward und die Versäumnis dieser Vorschrift den Act nichtig machte. — Bei römischen Freilassungen ward das *Consilium* aus den Geschwornen genommen; es bestand in der Hauptstadt aus fünf Senatoren und fünf Rittern, in den Provinzen aus zwanzig römischen in der Recuperatorenliste verzeichneten Bürgern (*Gai. 1, 20. Ulp. 1, 13 a*). Folgt hieraus, dass in den latinischen Städten wie im ältesten Rom die Senatorenliste auch das Geschwornenverzeichniss war?

58) Eine Spur dieser städtischen Appellationen findet sich in *l. 3 D. de decr. ab d. fac.* 50, 9; s. darüber oben A. 53.

die Consuln, die in Rom im J. 56 eingeführt ward⁵⁹⁾, mag als Vorrecht angesehen werden, ist aber doch wesentlich davon verschieden. Indess lässt sich die Stelle dieses Instituts im System der römischen Verwaltung allerdings ermitteln. Die Berufung an die römische Bürgergemeinde, die bekanntlich auf die schwereren Multfälle schon früh erstreckt ward⁶⁰⁾ und dafür bis in die späteste Zeit fortbestand⁶¹⁾, nur dass in der Kaiserzeit die Stelle der Berufung an die Bürgergemeinde eine Berufung an den Kaisertrat, blieb auch in der Kaiserzeit ein Vorrecht des römischen Bürgers. Der Latinus indess entbehrte in der republikanischen Zeit das Provocationsrecht keineswegs; nur ging die Berufung natürlich an seine Bürgergemeinde. Dass die Kaiser einerseits diese Comitialgerichtsbarkeit der abhängigen Städte nicht länger dulden, andererseits die Appellation nach Rom, die wesentlichste Prerogative des römischen Bürgers, dem Latinus nicht zugestehen zu können meinten, ist beides begreiflich; war der einfachste Ausweg, dass man auch hier „die Comitien von dem Markt in das Rathhaus verlegte“, das heisst die Volksgerichtsbarkeit.

59) Tac. ann. 13, 28.

60) Walter R. G. § 38. Cic. de leg. 3, 3, 6: *Magistratus nec obedientem et nocentem civem multa vinculis verberibus coerceto, ni par maiore potestas populusve prohibeat ad quos provocatio esto. Cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multa poenae certatio esto.*

61) L. 244 D. de v. s. 50, 16; l. 5 C. quando provoc. 7, 64; l. 38 C. Th. de app. 11, 30 = l. 25 C. Inst. de app. 7, 62. Regelmässig geht die Berufung an den Kaiser, nur von denen, die kraft mandirten Imperiums richten, wie die Legaten der Praefecten, an ihre Mandanten (l. 2 D. quis a quo 49, 3).

62) *Lege Iulia de vi publica*, sagt Paulus (S. R. 5, 26, 4; ähnlich Ulpian l. 7 ad l. Iul. de vi publ. 48, 6), *damnatur qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum, nunc ad imperatorem appellentem necavit necarive iusserit torqueri verberaverit condemnaverit in publica vincula duci iusserit.* Mag die Nichtberücksichtigung der Appellation von einer Multa auch nicht unter die Worte fallen, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass für die Provocation von der Multa dasselbe gelten muss was gilt von der ganz gleichartigen (s. Ciceros Worte A. 60) Provocation von der Poena, dass also beide auf römische Bürger sich beschränkten und dem Latinus nicht zustanden. Wie es hinsichtlich der Civilappellation stand, muss unentschieden bleiben; dieselbe beruht bekanntlich keineswegs wie die Provocation a poena a multa auf der alten Comitialgerichtsbarkeit und es lässt sich darum von dieser auf jene nicht füglich schliessen. Anderer Meinung freilich ist Savigny Syst. 6, 496; mich hat indess sein Versuch die kaiserliche Appellation in Civil- und Criminalsachen einzig auf das republikanische Intercessionsrecht der *par maiore potestas* zu begründen nicht überzeugt.

Senatsgerichtsbarkeit verwandelte. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass man so nicht bloss bei Multen verfuhr, sondern auch bei Poenen, heisst, dass; so lange überhaupt den latinischen Municipien eine römische Criminalgerichtsbarkeit blieb, hier in letzter Instanz die Senate entschieden. Ward doch selbst in Rom, wenn der Beklagte senatorischen Ranges war, die Criminaljurisdiction des Senats in der Kaiserzeit eingeführt.

3. Die Beamten.

Wir kommen zu den städtischen Beamten. Was die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes anlangt, so sind uns darüber die genauen Bestimmungen grossentheils verloren⁶³⁾, namentlich erfahren wir leider nicht, unter welchen Umständen der Nichtmunicipes wählbar war. Dass der Kaiser, wie in jeder andern Gemeinde, so auch hier zu dem höchsten Gemeindeamt erwählt werden konnte (S. 24), ist nichts Neues; gegen verdient es Erwähnung, dass diese Exemption nach unserem Recht den Prinzen des kaiserlichen Hauses nicht mehr zugestanden haben scheint — eine Beschränkung, welche unter Augustus sicher nicht bestand und vielleicht unter Tiberius aufkam⁶⁴⁾. — Ebenso wird die gesetzliche Aemterstaffel wohl vorausgesetzt⁶⁵⁾, aber nicht an-

63) Gewählt soll werden *ex eo genere ingenuorum hominum, de quo hac lege comprehensumque est* (M. 54); aus denen, *quibus per hanc legem honorem petere* (M. 54). Wahrscheinlich standen diese Bestimmungen bei der Professio.

64) Das jüngste mir bekannte Beispiel, dass ein nichtregierender Prinz dergleichen Municipalämter bekleidet, ist das des Caligula, der im J. 34 in Pompeii (*inscr. p. 2272. 2273. 2274*), vor dem J. 37 in dem spanischen Karthago und in Caesarea (Eckhel 6, 487) die höchsten Gemeindeämter bekleidete. Später finden sich Beispiele genug, dass Augusti und Caesares (so z. B. Domitian im J. 73 in Interamna Liris, *inscr. Neap. 4195*) die obersten Municipalwürden erhielten; keines aber, so mir bekannt, von nicht als Mitregenten bezeichneten Prinzen. Sollte Tiberius besonderes Verhältniss zu der Familie des Germanicus hier eingewirkt haben? Es ist charakteristisch, dass gerade von den Söhnen des Germanicus verhältnissmässig so zahlreiche Beispiele ihnen übertragener Municipalämter vorliegen. Vgl. S. 434. — Senatoren waren in ihrer Heimathsgemeinde, aber auch nur in dieser, beständig wählbar, wie 13 D. *ad mun.* 50, 1 bezeugt und zahlreiche Inschriften bestätigen.

65) Vorausgesetzt M. 54; denn dass hier der als ehrlos unfähige Candidat nur von der Bewerbung um die Aedilität oder die Quästur zurückgewiesen wird, kann doch

gegeben. Nur negativ finden sich freilich unsichere Andeutungen, dass die beiden niederen Aemter, Aedilität und Quästur, sich so vollständig gleichstanden, dass man zwar, wie es scheint, immer beide bekleiden haben musste, um zum Duovirat zu gelangen, aber nach Belieben mit dem einen wie mit dem andern die amtliche Laufbahn beginnen konnte⁶⁶), was in vielen Gemeinden vorkam⁶⁷). Im Rang ging übrigens die Aedilität stets der Quästur voran⁶⁸). — Ausdrücklich werden in römischen Stadtrechten für die Wahlfähigkeit fünf Bedingungen aufgestellt: die Ingenuität, die Ehrenhaftigkeit, ein gewisses Alter, die Nichtbekleidung des gleichen Amtes binnen einer gewissen Frist und die gehörige Cautionsleistung, welche jetzt einzeln erörtert werden sollen.

1) Die Ingenuität wird schlechthin von jedem Candidaten gefordert, nach der bekannten Vorschrift des visellischen Gesetzes⁶⁹).

nur den Sinn haben, dass er dadurch mittelbar auch ausgeschlossen wird vom Duovirat. Ob indess nicht einzelne Klassen von der staffelweisen Gelangung zum Duovirat befreit waren, muss dahingestellt bleiben; der Kaiser war es natürlich auf jeden Fall wahrscheinlich auch die Senatoren in ihren Heimathsgemeinden.

66) Wenn man nothwendig mit der Quästur hätte beginnen müssen, würde es genügt haben den Satz, dass wer als römischer Bürger aus dem Ordo gestossen werden müsste, unfähig sei zur latinischen Magistratur, bloss hinzustellen für die Quästoren und ihn auf die Aedilität so gut wie auf den Duovirat nur folgeweise zu beziehen während er im Gegentheil ausgesprochen ist für die beiden niederen Aemter. Vgl. auch die Gleichstellung der Aedilen und Quästoren bei den Comitien *M.* 52 und die (freilich nur auf Ergänzung beruhende) Bestimmung, dass dem Quästor nicht der Aedilis, noch dieser jener intercediren kann (*S.* 27). Doch verkenne ich nicht, dass die Beweise nicht ausreichen; die Redaction unseres Gesetzes ist zwar in sachlicher Hinsicht sorgfältig, aber einige Lässlichkeit muss doch auch hier der Abfassung zugestanden werden. Ist doch auch für den Duovir das Requisit des Alters ausdrücklich, das der Ehrenhaftigkeit nur folgeweise ausgesprochen (*M.* 54).

67) So z. B. beweisen für die latinische Colonie Nemausus die *A.* 29 angeführten Worte Strabons, dass die an die erste Magistratur geknüpfte römische Civität bald durch Aedilität, bald durch Quästur erworben ward. Auch in den Digesten scheint in Rücksicht hierauf die Vorschrift staffelweiser Bekleidung der Aemter so gefasst: *non prius maiorem magistratum quisquam nisi minorem susceperit gerere potest* (*l.* 14 § 8 vgl. *l.* 11 *pr.* *D. de mun.* 50, 4). Dass die Quästur deshalb keineswegs in diesen Städten aufhörte ein Amt (*honor*) zu sein (Marquardt Handb. III, 1, 350), leuchtet ein.

68) Das beweist die constante Voranstellung der Aedilen vor den Quästoren *S.* 26. 27. *M.* 52. 53. 54.

69) *M.* 54; *l.* 1 *C. ad l. Visell.* 9, 21; *l.* 1 *C. si servus* 10, 32. Vgl. die Inschrift *Orell.* 3914: *omnibus honoribus, quos libertini gerere potuerunt, honoratus und inser. Neap. p.* 480.

2) Die Ehrenhaftigkeit wird von dem adilicischen und quästorischen, folgeweise (s. A. 65) auch von dem Candidaten des Duovirats erfordert vermittelt Ausschliessung dessen von der Wahl, *qui in earum causa erit, propter quam, si civis Romanus esset, in numero decurionum descriptorumve eum esse non liceret* (M. 54). Damit wird verwiesen zunächst auf die römische Gemeindeordnung oder die *lex Iulia municipalis* 1408 fg.: *Quae municipia — — civium Romanorum sunt erunt, nei quis eorum quo municipio — — [in] senatu decurionibus conscriptisq[ue] sit — —, quei furtei quod ipse fecit fecerit condemnatus pactusve est erit; quive iudicio fiduci[ae] pro socio tutelae mandati iniuriarum de dolo condemnatus est erit; quive lege Plaetoria ob eamve rem quod adversus eam legem fecit fecerit condemnatus est erit; quive depugnandi causa honoratus est erit fuit fuerit; quive in iure [abiuravit] abiuraverit bonamve spem iuravit iuraverit; quei[ve] sponsoribus creditoribusve suis renuntiavit renuntiaverit se solidum solvere non posse; prope quo datum depensum est sit; quousue bona ex edicto eius qui iure dicundo praesuit praesuerit — — processa proscriptave sunt erunt; quive iudicio publico Romae condemnatus sit erit quocirca eum in Italia esse non liceat — —; quive in eo municipio — quo ius erit, iudicio publico condemnatus est erit; quemve calumniae praevagationis causa accusasse fecisseve quod iudicatum est erit; quive pro exercitum ignominiae causa ordo ademptus est erit; quemve imperator ignominiae causa ab exercitu decedere iusit iuserit; quive ob caput civis Romani referendum pecuniam praemium aliudve quid cepit ceperit; quive corpore quaestum fecit fecerit; quive lanistaturam artemve ludicram fecit fecerit; quive lenocinium faciet. Zu diesen Incapacitätsgründen, die mit Ausnahme des letzten⁷⁰⁾ sämtlich dauernd sind, kommen noch die transitorischen Incapacitäten Z. 89 fg. desjenigen, der noch im militärischen Alter steht und seiner Pflicht nicht genügt hat und dessen, *qui praeconium dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet*⁷¹⁾.*

3) Wegen mangelnden Alters schliesst das Gesetz von der Bewerbung um die ordentlichen Magistraturen, Duovirat, Aedilität und Quästur,

70) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass auch hier im Entwurf stand: *quive lenocinium fecit fecerit*, und nachher, wahrscheinlich aus persönlichen Rücksichten, geändert ward; sehr ungeschickt, denn es war dann nöthig, das *lenocinium* zu dem *praeconium* zu stellen.

71) Vgl. Marquardt Handb. III, 1, 367.

denjenigen aus, der das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht vollendet hat (*M. 54*); eine Vorschrift, welche dem republikanischen Recht selbst noch der Gemeindeordnung Caesars fremd ist⁷²⁾, im Pandektenrecht aber sich wiederfindet⁷³⁾ und von August wie für die Hauptstädte so wahrscheinlich auch für die römischen und nicht-römischen Gemeinden in Italien und den Provinzen aufgestellt ward⁷⁴⁾. — Für den stellvertretenden magistratischen Praefectus ward ein Alter von fünf und dreissig Jahren vorgeschrieben (*S. 25*). Dass man von dem Duovir weniger forderte als von dem *praefectus Ilviri*, ist deswegen geschehen, weil das Mandirungsrecht des Beamten verfassungsmässig weit eher beschränken liess als das Wahlrecht der Gemeinde. Von dem kaiserlichen Stellvertreter wird ein bestimmtes Alter nicht gefordert (*S. 26*), offenbar weil, wenn der Kaiser einen Minorennen zu diesem Amte ernannt, in der Ernennung selbst der Altersnachlass liegt.

4) Für den Duovirat, aber auch nur für diesen, verordnet das Gesetz, dass zwischen zwei Bekleidungen dieses Amtes ein Zwischenraum von fünf Jahren liegen müsse (*M. 54*). Die analogen Bestimmungen

72) Das republikanische Recht fordert vielmehr von dem Bewerber, dass er eine gewisse Anzahl von Feldzügen mitgemacht habe, bei römischen nicht minder als bei municipalen Aemtern (*l. Jul. mun. Z. 89 fg.*). In den römischen Provinzialordnungen, wofür dies Princip nicht anwendbar war, findet sich indess schon in der Zeit der Republik eine Altersgrenze von dreissig Jahren vorgeschrieben (*Cic. Verr. 2, 122. Plin.-ep. ad Trai. 79=83*).

73) *Ad rem publicam administrandam*, sagt Ulpian (*l. 8 D. de mun. 50, 4*) *vicesimum quintum annum, vel ad munera quae non patrimonii sunt vel honores, mitti minores non oportet*. Vgl. *l. 6 § 1. l. 11 D. de dec. 50, 2*; *l. 3 § 10. l. 14 D. de mun. 50, 4*; *l. 2 pr. D. de vac. 50, 5*; *l. 2 § 1 D. de iure imm. 50, 6*; *l. 2 D. de reg. iur. 50, 17*; *l. 8 C. quando provoc. 7, 64*. — Das Gesetz forderte eigentlich die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres wie bei der Majorannenerhebung überhaupt; wie denn unsere Stadtrechte den *minor annorum XXV* allgemein ausschlossen. Erst später stellte Hadrian die Regel fest *quantum ad munera municipalia eum numerari quem quis ingressus esset pro impleto numerari* (*l. 74 § 1 D. ad Sc. Treb. 36, 1*; *l. 8 D. de mun. 50, 4*).

74) Seine dessfällige Vorschrift für die römischen Aemter und den römischen Senat ist bekannt (*Dio 51, 20*; *Marquardt Handb. II, 3, 218*). Für Bithynien schickte ein Edict Augusts das 22ste Jahr vor, wenn die Lesung richtig ist. *Plin. ep. ad Trai. 79. 80 = 83. 84*.

sichtlich der römischen Gemeindeämter sind bekannt⁷⁵⁾; für die municipalen findet sich im späteren Recht nur das Verbot das Amt in zwei einander folgenden Jahren zu bekleiden⁷⁶⁾, eine Rechtsänderung, die der Umwandlung des Gemeindeamtes aus einer Ehre in eine Last zusammenhängt. — Eine analoge Bestimmung für Aedilität und Quästur ist offenbar deshalb, weil man zu diesen niedern Aemtern nicht eben gedrängt und sie hauptsächlich nur übernahm, um durch sie zum Duovirat zu gelangen. Es ist das auch die Ursache, weshalb trotz der beschränkten Iteration der niedrigen und der beschränkten der höheren Aemter dennoch auf den Inschriften jenen weit seltener die Iterationsziffer beigefügt erscheint als diesen.

5) Für diejenigen Aemter, deren Inhaber Zahlungen der Gemeinde ordnen oder zu leisten befugt sind, also für Duovirat und Quästur, endlich eine Cautionsleistung vorgeschrieben. Sie ist am Wahltage mittelbar vor der Abstimmung von dem Candidaten zu beschaffen und besteht darin, dass der wahlleitende Beamte von dem Candidaten dessen Verpflichtung *rem publicam salvam fore* Sicherheit nimmt durch Bürgen (*praedes*), eventuell durch Verpfändung von liegendem Gut (*M. 57. 60*). — Dieser prätorischen Stipulation und Satisfaktion, deren Formalien später zu erörtern sein werden, gedenken unsere Rechtsbücher vielfach⁷⁷⁾, ohne doch so scharf, wie es hier geschieht, als Bedingung der Wahlfähigkeit hinzustellen und so genau ihre Modalitäten zu bestimmen. Die Beschränkung auf Duovirat und Quästur rufen auch sie an, indem sie den Bürgen des Beamten haftungspflichtig machen für alles, was dieser *in re publica gessit; gestum autem in re pu-*

75) Bekanntlich ward hier regelmässig eine Zwischenzeit von zehn Jahren gefordert. Becker Handb. II, 2, 29.

76) *Divus Severus rescripsit*, schreibt Papinian (*l. 18 D. ad mun. 50, 4*), *inter la tempora in continuandis oneribus invitis, non etiam volentibus concessa, dum ne is continuet honorem*. Vgl. *l. 17 § 3 cod.*; *l. 14 § 5 D. de mun. 50, 4*; *l. 6 C. de mun. 1, 54*. Auch in Rom gingen diese Verbote aus von dem *continuare honorem* (*v. 3, 24*). — Die Zwischenräume, welche das spätere Recht zwischen der mehrfachen Uebernahme desselben Amtes den Pflichtigen verstattet, sind natürlich wohl mit diesen unfreiwilligen Intervallen des älteren Rechts zu unterscheiden.

77) *L. 3 in f. D. de pecul. 45, 1*; *l. 1 pr. § 17 D. de mag. cono. 27, 8*; *l. 68 pr. fideiuss. 46, 1*; *l. 2 § 5. l. 11 pr. § 1. l. 13. l. 17 § 15 D. ad mun. 50, 4*; *l. 3 § 3. l. de adm. rer. 50, 8*; *l. un. C. de peric. eor. qui pro mag. 11, 34*.

blica accipere debemus pecuniam publicam tractare — als Quästor — *erogandam decernere* — als Duovir⁷⁸⁾. Einen Census, der den Zutritt zum Amt und damit zum Decurionat bedingte, kennen dagegen unsere Stadtrechte, so weit wir sie haben, nicht; und in der That scheint auch wenigstens nicht unbedingt für alle Gemeinden bestanden zu haben⁷⁹⁾. — Umgekehrt bestand in Rom wohl ein Senatoren-census, aber keine Cautionspflicht der Beamten; begreiflicher Weise, denn welcher Privatmann hätte für die Summen, die durch das Aerar gingen, Bürgschaft zu leisten vermocht? Man begnügte sich darum hier nicht mehr, in dem Census der Senatoren eine den Verhältnissen angemessene Garantie zu finden. Uebrigens ist aller Grund zu der Annahme, dass beide Institute, die Caution *rem publicam salvam fore* und der Senatoren-census, erst in der Kaiserzeit entstanden sind.

Einen Vorzug hinsichtlich der Wahlfähigkeit, nämlich den Vorrang bei Gleichheit der Stimmen, sei es innerhalb der einzelnen Curie, sei der Curien selbst, gestehen unsere Stadtrechte zu auf Grund der Zahl und des Kinderbesitzes (*M. 56. 57*), und zwar in folgenden Abstufungen:

- 1) Wenn die Concurrenten beide eheliche Kinder haben, so entscheidet ohne Rücksicht darauf, ob sie noch verheirathet sind oder nicht, die Zahl der lebenden oder nach der Pubertät verstorbenen Kinder; je zahlreicher nach der Namengebung, aber vor der Pubertät verstorbene Kinder werden einem lebenden gleich gerechnet⁸⁰⁾.
- 2) Wenn einer der Concurrenten ein lebendes Kind hat oder eines nach der Pubertät oder nach der Namengebung ihm verstorben sind, der andere aber nicht, geht der erstere vor.
- 3) Wenn keiner der Concurrenten in der angegebenen Weise Kinder hat, so geht vor der Verheirathete oder derjenige, der in schuldloser Weise unverheirathet ist, zum Beispiel der Candidat, der über sechzig Jahre alt und nach dem sechzigsten Jahre Wittwer geworden ist, und deshalb angesehen wird als verheirathet⁸¹⁾. Schließ-

78) Ulpian *l. 2 pr. § 4 D. ad mun. 50, 1.*

79) Vgl. Marquardt Handb. III, 1, 367. Aber dennoch kann ein mittelloser Mann für den ein bemittelter haftet, Beamter, also Decurio werden (*l. 14 § 4 D. de mun. 50, 1.*)

80) Ganz ähnlich gestattet das julische und papisch-poppaeische Gesetz den Ehegatten gegenseitig unbeschränktes Erbrecht, *si filium filiamve communem habeant et quattuordecim annorum filium vel filiam duodecim amiserint vel si duos trimos vel tres post nomen diem amiserint* (Ulpian 11, 1).

81) Vgl. Ulp. 11, 1: *si lege Papia finitos annos in matrimonio excesserint, id est*

entscheidet das Loos. — Diese Bestimmungen finden in den Digesten so fern sich wieder, als bei der Rangordnung im Municipalsenat unter dem durch denselben Wahllact in den Senat oder eine der senatorischen Classen Eingetretenen zunächst die Mehrzahl der Stimmen, dann die der Kinder entscheidet⁸²⁾. Erlassen sind dieselben offenbar im Anfange der augusteischen Gesetzgebung zur Beförderung der ehelichen Fortpflanzung; es ist höchst wahrscheinlich, dass auch bei den römischen Wahlen, in denen in republikanischer Zeit bei Stimmgleichheit das Loos entschied⁸³⁾, seit Augustus ähnliche Bestimmungen für den Fall der Stimmgleichheit galten, obwohl sie nicht auf uns gekommen sind. Wenigstens verwandt ist die augusteische Bestimmung, dass unter den beiden Consuln fortan nicht mehr, wie bisher, der ältere, sondern der Vater mehrerer Kinder, demnächst der Ehemann oder der dem Ehemann Gleichgestellte, schliesslich dann der ältere den Vortritt und die Rangfolge haben sollte⁸⁴⁾ — eine Vorschrift, die freilich wieder unseren Verfassungen fremd scheint; nach diesen hat vielmehr einfach der ältere die Vorherrschaft (M. 52).

Die Wahlordnung selbst liegt uns mit Ausnahme der einleitenden Bestimmungen vollständig vor (M. 51—60). Der wahlleitende Beamte ist danach durchgängig der Duovir, sowohl für die Wahl der Duovirnen als für die der Aedilen und Quästoren (M. 52); ganz wie in Rom nach dem Rechte der Consul es ist, welcher den Consul-, Aedilen- und Quästorenwahlen vorsitzt⁸⁵⁾. Die altlatinische Verfassung ruht bekannt-

LX annos, uxor L. Das scheinen die zu sein, die nach den Worten unseres Stadtrechts *maritorum numero* sind; ein aus der *lex Julia de maritandis ordinibus* entlehnter Ausdruck (Gell. 2, 15). An kaiserliche Privilegien kann man nicht wohl denken, da auf kaiserlichem Freibrief beruhendes *ius matrimonii* einzelner Personen nicht vorkommen zu sein scheint. An die Soldaten, die sich nicht verheirathen durften und denen Claudius deshalb *τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα* verlieh (Dio 60, 24), ist es hier nicht zu denken. Vgl. Heineccius *ad l. Jul. et Pap. Popp. (opp. VII) p. 199.*

82) L. 6 § 5 D. de decur. 50, 2; l. 9 C. eod. 10, 31.

83) Marquardt Handb. II, 3, 138.

84) Gellius 2, 15; Vat. fr. § 197—199. Becker Handb. II, 2, 114.

85) S. wegen der Aedilen Becker Handb. II, 2, 307; wegen der Quästoren Marquardt das. II, 3, 125. Es versteht sich, dass die hier zur Vergleichung herbeizuziehenden römischen Aedilen die curulischen sind; die plebejischen sind der altlatinischen Verfassung natürlich fremd. Wer dem römischen Consul rechtlich gleichsteht wie der

lich auf der Grundidee der Einheit der Magistratur; weshalb ursprünglich der Nachfolger im Regiment von seinem Vorgänger, alle niederen Beamten aber von dem König oder Consul, der die ganze Macht des gesetzlichen Imperium in sich vereinigte, nach Belieben ernannt wurden und von ihm ihr Recht abzuleiten hatten. Als später die Volkswahl bei der Besetzung der Aemter Eingang fand, hielt man wenigstens insofern fest an jenem Grundgedanken, als die formelle Creation der Gewählten nicht der Gemeinde, sondern dem vorsitzenden Magistrat zukam und dieses immer der Consul war. Dass unter den Duovirn regelmässig der ältere die Comitien abhält, ward schon bemerkt (S. 420), was gleichfalls dem ältesten latinischen Recht angehören mag, obwohl wir in Rom schon frühzeitig statt des Altersvorzugs Entscheidung durch das Loos finden⁸⁶). — Zur Sicherung des Wahlgeschäfts ist jede dolose Handlung eines Beamten oder Privaten, die den Zweck hat die Wahlversammlung zu verhindern oder zu sprengen, mit einer Strafe von 10000 Sesterzen bedroht (M. 58); es scheint diese Bestimmung auf einem Senatsbeschluss zu beruhen, der das julische Gesetz *de ambitu* auf die Municipalwahlen erstreckte⁸⁷). — Das Wahlgeschäft selbst zerfällt in die drei Abschnitte der Feststellung der Candidaten, der Abstimmung und der Proclamirung.

1) Feststellung der Candidaten. — Es lag dem Wahldirigenten dafür zu sorgen, dass bevor die Wahl stattfand, mindestens so viele

Dictator, der Prätor, der Kriegstribun mit consularischer Gewalt kann natürlich gleichfalls den Vorsitz übernehmen.

86) Becker Handb. II, 2, 122.

87) *Haec lex (Julia ambitus)*, sagt Modestin (*l. un. D. de l. lul. ambitus* 48, 10) *in urbe hodie cessat, quia ad curam principis magistratum creatio pertinet, non ad populi favorem. Quodsi in municipio contra hanc legem magistratum aut sacerdotium petierit, per senatus consultum centum aureis cum infamia punitur.* Die Strafe ist wesentlich dieselbe wie in unserem Stadtrecht. Dasselbe schweigt zwar hier von der Infamie, aber doch tritt wenigstens eine relative Infamie auch nach ihm ein, insofern jeder *iudicio publico* (was die Popularklage mit begreift) Verurtheilte innerhalb des Sprengels, wo er verurtheilt ward, zu Gemeindeämtern unfähig ist (S. 417). Es scheint danach gestattet die Bestimmung unseres Stadtrechts und die des von Modestin erwähnten Senatusconsults für identisch zu halten, um so mehr als wir den Begriff des *ambitus*, wie die *lex Julia* ihn festgestellt hat, nicht kennen und der Annahme, dass nicht bloss der Candidat, sondern jeder Urheber einer Wahlstörung oder Wahlhinderung darunter fiel, wenigstens nichts im Wege steht.

ge⁸⁸⁾ Candidaten (*petentes*) vorlagen, als Stellen zu besetzen waren⁸⁹⁾. deren Feststellung führten zwei Wege, die freiwillige Meldung und Präsentation.

a) Ueber die Meldung (*professio*) fehlt das betreffende Kapitel; doch sieht sich, dass sie förmlich erfolgen und natürlich ebenso förmlich rückgenommen werden musste (*desistere*; *M.* 54 a. E.); dass dafür ein exclusivtermin bestand⁹⁰⁾, vielleicht wie in Rom das Trinundinum oder siebenzehnte Tag vor dem Wahltag⁹¹⁾, und dass die Namen der *pro-* durch den wahlleitenden Beamten öffentlich bekannt gemacht wurden (*proscriptio*), was gleichfalls in Rom geschah⁹²⁾. Dass der Beamte die Fähigkeit der Candidaten zu prüfen hatte, liegt in der Natur der Sache und ist auch hinsichtlich der Cautionspflicht ausdrücklich ausgeprochen (*M.* 60); eine willkürliche Zurückweisung wird ihm natürlich nicht zugestanden haben⁹³⁾.

b) Ergänzend tritt ein die Präsentation (*nominatio*), welche in der That erfolgt, dass zunächst der Wahl dirigent so viel fähige Candidaten, noch Candidatenposten vacant sind, präsentiert und ihre Namen öffentlich anschlägt; worauf dann jeder also Präsentirte wieder das Recht hat dem Wahl dirigenten einen Candidaten zu präsentiren (*apud eum nominare*) und imgleichen auch der vom Präsentirten präsentirte Candidat, hat aber weiter. Für den öffentlichen Anschlag der Namen sorgt der Wahl dirigent. Die Candidatur zu recusiren steht keinem frei, der überhaupt fähig ist. — Ob eine derartige Zwangscandidatur auch von der römischen Verfassung gestattet ward, dafür fehlt es meines Wissens an Wissen; doch scheint es sehr glaublich, dass sie altlatinisches Recht da für den doch möglichen Fall eines Mangels an Bewerbern sonst nicht gesorgt ist und der Zwang zur Uebernahme einer öffentlichen Leihung durch den Beamten nichts Anstößiges hat. Im spätern Municipalthum ist von dieser *Nominatio* des Nachfolgers durch den Vormann zu

88) *Quorum hac lege comitiis rationem habere oporteat* (*M.* 54. 54). Vgl. Becker-
quardt Handb. II, 2, 38. II, 3, 96.

89) *Tot quod creari oportebit* (*M.* 54).

90) *Intra praestitutum diem* (*M.* 54).

91) Becker Handb. II, 2, 37.

92) Marquardt Handb. II, 3, 96.

93) Becker a. a. O. S. 33 fg.

öffentlichen Aemtern sehr häufig die Rede, namentlich auch in der Beziehung, dass durch dieselbe, wie durch die ganz ähnliche Präsentation zur Tutel, der Präsentant selber eine eventuelle Haftungspflicht für die vorkommende Malversationen übernimmt⁹⁴).

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass aus der Präsentationsform in Verbindung mit der Umwandlung der Gemeinämter aus Ehren in Lasten sich das thatsächliche Verschwinden der Comitien erklärt. War die Zahl der Candidaten nicht grösser als die der zu besetzenden Stellen, so war die Wahl eine Formalität, indem auf Nichtcandidaten lautende Stimmzettel ohne Zweifel nichtig waren. Dieser Fall aber, der auch schon nach unserm Stadtrecht sehr leicht eintreten konnte, ward immer häufiger, je seltener die freiwillige Meldung erfolgte. Thatsächlich kam es jetzt allein an auf die Nominationsform, da bei dieser die Duovirn den Ordo zuzuziehen pflegten⁹⁵), so lag in späterer Zeit die Wahl des Beamten factisch allerdings in den Händen des Vorgängers und des Gemeinderaths⁹⁶), wenn auch das Volk noch hier und da befragt ward⁹⁷).

2) Abstimmung. — Ueber den Ort der Abstimmung schweigt unsere Urkunde. Die Bestimmung des Wahltages hängt vom Ermessen der beikommandirten Duovirn ab, dem das Gesetz nur vorschreibt zuerst die Wahl der Duovirn, alsdann die der niedern Magistrate, der Aedilen, in gleichen der Quästoren zu bewirken (*M.* 54); es versteht sich, dass die in § 422 erwähnte Strafbestimmung gegen den, der doloserweise die Nichtabhaltung der Wahl verschuldet, auch gegen den säumigen Duovir Platz griff. Auch dies entspricht der alten Uebung in der römischen Gemeinde; feste Wahltage gab es nicht, wohl aber mussten die Consuln creirt werden vor den Aedilen, diese vor den Quästoren⁹⁸). — Die

94) *L.* 2 § 3. *l.* 11 § 1. *l.* 12. *l.* 13. *l.* 15 § 1. *l.* 17 § 14. 15 *D. ad mun.* 50, 1. *l.* 14 § 7 *D. de mun.* 50, 4; *l.* 2 § 7 *D. de adm. rer.* 50, 8; *tit. C. Iust. de periculis ministratorum* 11, 33; *l.* 3 *C. Iust. quo quisque ordine* 11, 35. *C. Th.* 11, 30, 12. 19. 20. 12, 1, 28. 84; 12, 5, 1; 12, 6, 8. 20. Von den Nominationen, welche durch die erster und zweiter Linie Nominirten geschehen, finde ich keine weitere Spur.

95) *C. Th.* 11, 30, 53. 12, 1, 84.

96) Sehr bestimmt spricht Ulpian dies aus *l.* 1 § 3 *D. quando appell.* 49, 4.

97) *C. Th.* 12, 5, 1.

98) Becker Handb. II, 2, 102. 306. Es war natürlich nichts im Wege an einem Tag alle Wahlen vorzunehmen, wenn die Zeit ausreichte; in Rom wird dies kaum vorgekommen sein, in den Municipien gewiss häufig.

Abstimmung erfolgt nach Curien, über die schon S. 409 gesprochen ist; die Formen sind im Wesentlichen dieselben, die auch in den römischen Curiat- und den diesen nachgebildeten Tributcomitien beobachtet wurden. Nachdem die Curie, in der die isopolitischen Insassen stimmen, durch das Loos festgestellt ist, werden sämtliche Curien von dem vorstehenden Beamten gleichzeitig⁹⁹⁾ angewiesen sich jede in ihren Vereschlag¹⁰⁰⁾ zu verfügen; ganz ähnlich wie der römische Beamte, nachdem er durch Loos die Tribus festgestellt hat, in der die Latinen stimmen, sämtliche Tribus auf einmal¹⁰¹⁾ auffordert sich zur Abstimmung in den ihr sie abgegrenzten Raum zu begeben¹⁰²⁾. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmbrettchen (*per tabellam*), die in einen in jedem der Curienverschlüge befindlichen Korb (*cista*) geworfen werden; genau der Weise, wie auch in Rom seit dem gabinischen Gesetz vom J. 615 die schriftliche Abstimmung in den Volkswahlen stattfand¹⁰³⁾. Jeder Wahlabtheilung waren drei vom Wahldirigenten ernannte und eidlich verpflichtete Stimmwächter und Stimmzähler (*custodes diribitores*) beigegeben, die Gemeindebürger sein, aber einem andern Stimmbezirk angehören mussten, überdies, wenn es dem Candidaten beliebte, für jede Curie je ein Stimmwächter, den der einzelne Candidat bestellt hatte; diese Stimmwächter die Stimmkörbe nicht verlassen durften; sollten sie statt in ihren eigenen Curien in denjenigen stimmen dürfen, worin sie die Controle übernommen hatten (*M.* 55). Auch dies entspricht im Wesentlichen den römischen Institutionen; es finden sich theils Stimmwächter (*diribitores*), theils von einzelnen Candidaten bestellte Stimmwächter (*custodes tabellarum*)¹⁰⁴⁾, welche man allen Grund hat jene mit

99) (*Duovir*) uno vocatu omnes curias in suffragium vocat (*M.* 55).

100) *Singulae in singulis consaepis suffragium ferant* (*M.* 55).

101) Dionysius 7, 59 bezeichnet es als eine Eigenthümlichkeit der Tributcomitien, dass darin gestimmt ward *μῆ κλήσει κατὰ φυλάς*, genau wie unser Stadtrecht sagt *vo vocatu curiatim*. Vgl. Marquardt Handb. II, 3, 132. Mit Unrecht wird daselbst II, 4, 74 für die Curien eine successive Abstimmung angenommen (s. unten A. 107).

102) Die Tribunen, sagt Dionys a. a. O., beriefen die Tribusversammlung *χωρὶα ἢ ἀγορᾶς περιοχονίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ' αὐτάς*. Marquardt Handb. II, 3, 130 vgl. 100.

103) Marquardt Handb. H, 3, 99. 102.

104) Ueber die *diribitores* Marquardt Handb. II, 3, 104, über die *custodes candidatorum* ders. II, 3, 103 und *Q. Cic. de pet. cons. 2, 8: ad tabulam quos poneret* Abhandl. d. K. S. Ges. d. Wissensch. III.

den obrigkeitlichen, diese mit den von den Bewerbern bestellten Stimmwächtern zu identificiren. Auch die Specialbestimmungen hinsichtlich der Anzahl der Custoden, ihrer Qualitäten, ihres Eides und Stimmrechtmögen für die römischen Comitien gegolten haben. Diese Stimmzähler nehmen die Tafelchen aus den Körben und zählen die Stimmen (*rationem habent*); die Tafeln (*tabulae*), auf denen sie das Resultat der Abstimmung in der einzelnen Curie verzeichnen, liefern sie dem vorsitzenden Magistrat ab (*rationem referunt M. 55; tabulae relatae M. 5*). Der Magistrat hat sie zu prüfen und je nach der Zahl der zu besetzenden Aemter so viel Candidaten als nöthig und zwar diejenigen, welche die wenn auch nur relativ höchste Stimmziffer erlangt haben¹⁰⁵), oder im Fall der Stimmgleichheit die gesetzlich Bevorzugten (S. 420), als dieser Curie gewählt zu bezeichnen (*pro ea curia factos creatos renuntians*). Dass ebenso in den römischen Curiat- und Tributcomitien verfahren wurde ist unzweifelhaft, obwohl die uns bisher zugänglichen Berichte kein klares Bild von dem Vorgang gewähren, wie es jetzt in den Stadtrechten vor uns liegt¹⁰⁶).

3) Renuntiation. — Wenn somit das Wahlresultat für jede Curie festgestellt ist und sämtliche Stimmtafeln der Curien dem Magistrat abgeliefert sind, so lässt er in der Reihenfolge, die das Loos festsetzt, die Curiertafeln verlesen und stellt hienach die definitive Stimmliste fest. Auch dies Verfahren ist für die römischen Curiat- wie Tributcomitien nachweislich und es ist der hier durch das Loos an die Spitze gestellte Stimmdistrict, der in den Urkunden bezeichnet wird als „die Curie (oder Tribus), die den Anfang gemacht hat“¹⁰⁷). — Als gewählt gilt

non habebat. Custodes scheint die allgemeine Benennung beider Klassen gewesen zu sein, *diribitores* die der obrigkeitlichen *custodes*, da die Candidatencustoden in unserer Urkunde bei dem *diribere* sich nicht thätig beteiligten; denn nur von den obrigkeitlichen heisst es: *qui suffragia custodiant diribeant* und nur sie schwören *se rationem suffragiorum bona fide habiturum relaturumque*. Der Grund liegt nahe.

105) *Ut quisque curiae cuius plura quam alii suffragia habuerit (M. 56).*

106) Marquardt Handb. II, 3, 104. 109. Namentlich dass eine doppelte Renuntiation, zuerst *pro curia (tribu, centuria)*, dann die definitive durch den vorsitzenden Magistrat stattfand, ist neu.

107) *Curia (tribus) quae principium fuit.* Becker-Marquardt Handb. II, 1, 371. 2, 3, 131. 136. Beide Schriftsteller sind in dem Irrthum befangen, dass die *curia (tribus) quae principium est* eine *praerogativa* sei, da doch ein Vorstimmrecht schlechthin nur bei Centuriatcomitien vorkommt und sich mit der Abstimmung *uno vocatu* durch

Es nur, wer die absolute Majorität der Curien vereinigt; zuerst wählt wird, bei wem dies zuerst eintritt (M. 57. 59) — Grundsätze, auch für die römischen Magistratswahlen anerkannt sind¹⁶⁸).

Dass jedes ordentliche Amt, das heisst Duovirat, Aedilität und stur, regelmässig ein Jahr währt, wird ausdrücklich verfügt (M. 52). Hinsichtlich der Beeidigung findet sich ein zwiefacher Schwur der Aedilen, theils unmittelbar nach der Wahl vor der definitiven Renuntiation (M. 57. 59), theils nach Antritt des Amtes vor der ersten Senatssitzung und vor Ablauf des fünften Tages nach dem Amtsantritt für die Aedilen, für die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes fungirenden Beamten vor Ablauf des fünften Tages nach dessen Erlassung (S. 26). Beide werden vor dem Umstande (*pro contione* S. 26; *in contionem* M. 59) verpflichtet (*palam* M. 59) abgeleistet; den ersteren nimmt natürlich der leitende Beamte ab (*adigit*). Beide sind wesentlich Gelöbnisse den Aedilen nachgelebt zu haben und nachleben zu wollen, auch das Beste nach Kräften zu fördern; die Formel wird unten erörtert werden. Wird der erstere nicht geleistet, so unterbleibt die Renuntiation; Nichtleistung des zweiten zieht eine Geldstrafe nach sich. Ganz dieselben Vorschriften gelten für die Beeidigung der Magistrate der römischen Gemeinde, wenn sie auch bisher zum Theil nicht erkannt worden. Vom Kaiser Traianus erzählt Plinius, dass nach Beendigung der Wahl, als schon das Publicum anfangen aufzubrechen, der zum Consul

erlaubt verträgt. Die für das Vorkommen einer *tribus praerogativa* vorgebrachten Gründe erledigen sich leicht. Wenn, ehe die Tributcomitien beginnen, „der Loostopf abgeworfen wird“ (Marquardt a. a. O. II, 3, 134 A. 527), so geschieht dies um die Tribus festzustellen, nicht um die vorstimmende Tribus zu erloosen. Die Stellen so bei Gell. 6, 9: *eum pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt* und Liv. 9, 46: *pro se pro tribu aedilem videret* — beziehen sich auf die erste Renuntiation, die schon den Ausfall der Wahl anzeigt.

168) Marquardt Handbuch II, 3, 108. 136; ferner das. S. 110. Hier konnte also bei der Wahl mit mehr oder weniger Stimmen eigentlich gar die Rede nicht sein; es wählt ward, wer über die Hälfte der Curienstimmen vereinigt hatte, und die übrigen fallenden Stimmen blieben formell unbeachtet. Somit konnte auch sehr leicht eintreten, dass die Tafeln der letzten Curien gar nicht zur Verlesung kamen; es wählt ward auch hier um die Reihenfolge geloost. — Bei der Abstimmung innerer Curien, wo relative Mehrheit entschied, verfuhr man anders und stellte voran die mehr Stimmen gehabte.

ernannte Fürst vor dem sitzenden Wahlrichtigen erschienen sei und stehend von ihm den Eid sich habe abnehmen lassen¹⁰⁹⁾; es ist also leuchtend, dass dies derjenige Eid ist, den unser Stadtrecht nach Vermittlung der definitiven Stimmzahl vor der Renuntiation vorschreibt. Weit häufiger wird des zweiten nach dem Amtsantritt zu leistende Eides gedacht. Dieser beruht auf der den römischen Gesetzen häufig beigefügten Clausel, dass die gegenwärtigen Magistrate, welche das betreffende Gesetz angeht, dasselbe binnen fünf Tagen nach erfolgter Kunde von Durchbringung des Gesetzes, die zukünftigen binnen fünf Tagen nach dem Amtsantritt zu beschwören haben sollten¹¹⁰⁾. In greiflicher Weise ward es üblich die sämtlichen mit dieser Clausel versehenen Gesetze in einer Eidesformel zusammenzufassen, und es entstand das binnen fünf Tagen nach Antritt des Amtes abzulegende *iusiurandum in leges*¹¹¹⁾. Die öffentliche Ableistung des Eides war ebenfalls in den Gesetzen ausdrücklich verordnet und es erhellt gleichfalls aus denselben, dass wenn Beamte ihn schworen, ihnen Niemand den Eid abnahm, sondern sie ihn von sich aus ableisteten¹¹²⁾. Auch

109) Plin. *paneg.* 64: *Peracta erant sollemnia comitorum — iamque se in turba commoverat, cum tu — accedis ad consulis sellam, adigendum te praebes in conspectu principibus ignota, nisi cum iurare cogere alios — — Imperator — stetit ante praesidium consulis seditque consul principe ante se stante — — quin etiam sedens praesidium iurandum et ille iuravit, expressit explanavitque verba, quibus caput suum domum suam si sciens fefellisset deorum irae consecraret.* Offenbar ist dieser Eid ein integrirender Bestandtheil des Wahlactes.

110) Wir kennen diese Clausel namentlich aus dem Gesetz der bantinschen Tafel (meine unterital. Dial. S. 149) und aus den bekannten Bestimmungen des appuleischen Agrargesetzes (Orelli *ind. leg.* p. 136), denen jetzt unser Stadtrecht sich anschließt.

111) Einsichtiger als Becker Handbuch II, 2, 56 handelt davon Huschke in *Bistors Jahrb.* Bd. 11 S. 301. Vgl. Brissonius *de form.* 8, 15. Man nennt gewöhnlich diesen zweiten Eid den Amtseid; richtiger wird der erste so zu bezeichnen sein.

112) So schwören nach dem Gesetz der bantinschen Tafel die Beamten in *Castoris palam luci in forum versus*, welche Eide durch Vermittlung des zunächst bei dem Gesetz interessirten Iudex dem Quästor gemeldet und von ihm in den öffentlichen Protokollen verzeichnet werden, die Senatoren dagegen geradezu *apud quaestorem a aerarium palam luci*. Ebenso sagt Plinius (*paneg.* 65), fortschreitend zu dem zweiten Eide Traians: *in rostris quoque simili religione ipse te legibus subiecisti*, welchen Eid er nachher genauer bezeichnet als einen Eid *in leges*, wodurch der Schwörende verspricht *se nihil contra leges facturum esse*, abgelegt *pro contione, pro rostris*; genau wie unser Stadtrecht sich ausdrückt.

fehlt in Rom wieder, dass der nicht Schwörende einer Mult unterlag¹¹³⁾. Die fernere Bestimmung des älteren Rechts, dass die Nichtableistung des Schwurs die Nichtigkeit aller Amtshandlungen und die Unfähigkeit der Aemtern und Rathstellen nach sich zog¹¹⁴⁾, ist dagegen in dem Stadtrecht weggeblieben; die Ursache war offenbar, dass der Eid *in leges* längst eine bloße Formalität geworden war¹¹⁵⁾ und man Schikanen abmeiden wollte. Einigen Ersatz gewährte dafür die dem ältern römischen Recht unbekannt¹¹⁶⁾ Vorschrift, dass die Ableistung des Eides der ersten in die Amtszeit fallenden Rathssitzung stattfinden solle — Modificationen, die sehr möglicher Weise auch für den hauptstädtischen Rath auf die Gesetze in der Kaiserzeit galten.

Die Aemter und Geschäfte, die unsere Stadtrechte aufführen, sind drei ordentlichen Aemter: Duovirat, Aedilität, Quästur; ferner das außerordentliche des magistratischen Stellvertreters; sodann das Geschäft der städtischen Finanzcommission, wozu endlich noch der Patronat kommt. Ehe die einzelnen Competenzen dargestellt werden, mag im Allgemeinen hingewiesen werden auf die hohe Alterthümlichkeit der lateinischen Verfassung, die sich hier vor unsern Augen entfaltet und zu in Rom das Gegenbild zu finden wir uns zurückversetzen müssen in die Epoche vor der servianischen Reform, ehe es örtliche Tribus und Centurien gab. Wie keine andere Eintheilung des Volkes vorkommt als in Curien, wie unzweifelhaft auch der Senat noch gleich dem des ältesten Rom besteht aus hundert Männern, deren jeder „das Haupt von einer Curie“, *decurio* ist, so finden sich auch mit einer einzigen Ausnahme nur wenige Magistraturen, die in Rom ursprünglich und altlateinisches Recht sind: der Duovirat, der dem Consulat, das heißt dem jährigen Magistratenthum entspricht; die uralte Quästur; diejenige *praefectura*, welche dem Amt des *praefectus urbi* entspricht; endlich der Patronat, der zwar die Gemeinde Rom nicht vorkommt, aber rechtlich ohne Frage auch

113) *Multam petivit. qua lege? quod in legem non iurasset* (Cic. *pro Cluent.* 33, 94).

114) [*Qui ex h. l. non iuraverit*, sagt die lateinische Tafel, *magistratum in iure ne petito neve gerito neve habeto neve in senatu [sententiam deicito deicere]ve petis sinito neve eum censor in senatum legito.* Liv. 31, 50.

115) *Quae res nemini umquam fraudi fuit*, führt Cicero nach den A. 113 angeführten Worten fort.

116) Wie das Stillschweigen der lateinischen Tafel zeigt.

für sie zulässig war¹¹⁷⁾. Nur eine einzige Institution erscheint in un-
 Stadtrechten, die nicht sich wieder findet in den über das vorservianische Rom uns erhaltenen Berichten: es ist dies die Aedilität. Indes auch für diese ist nicht zu übersehen, in welcher merkwürdigen Gleichförmigkeit das Collegium der beiden Aedilen in den römisch organisierten Municipalverfassungen neben dem Collegium der beiden Gerichtsherren erscheint; eine Gleichförmigkeit, welche ähnlich wie die weit mehr allgemeine des Instituts der Municipalcensoren oder Quinquennales¹¹⁸⁾ nothwendig zurückgeführt werden muss auf einen bestimmten legislativ-
 rischen Act, durch den dies Amt integrierender Theil sämtlicher römisch-latinischer Stadtverfassungen ward. Die Entstehung der Aedilität in die Königszeit zurückzuführen geht nun freilich nicht an, ohne es mit den festesten Ueberlieferungen in Widerspruch zu setzen und den Zusammenhang der Verhältnisse völlig zu zerrütten; dagegen bietet sich eine andere Combination. Die Einsetzung der römischen „Gerichtsherren“ (*aediles curules*) im J. 387 der Stadt, durch die ein eigenes Markt- und Polizeigericht daselbst entstand¹¹⁸⁾, erreichte erst vollständig ihren Zweck, wenn in allen Städten, mit denen Rom in rechtsgleichem Verkehr stand, ähnliche Marktgerichte ins Leben gerufen wurden; Roms Stellung zu der latinischen Symmachie war damals schon überwiegend genug, um einer solchen an sich verständigen Massregel die Ausführung zu sichern. War aber seit dem Ende des vierten Jahrh. der Sta-

117) So gut wie der Nichtbürger und die Nichtbürgergemeinde sich einen römischen Bürger zum Patronus wählen konnte, musste auch umgekehrt die römische Gemeinde sich in die Schutzherrschaft eines Nichtbürgers durch Application zu begeben und die rechtliche Befugnis haben.

118) Meine röm. Gesch. I, 493. Dass die Municipalaedilen im Wesentlichen nicht den plebeischen, sondern den curulischen Aedilen Roms nachgebildet wurden, unterliegt keinem Zweifel. Einmal sind alle plebeischen Institutionen wie in Rom entstanden so auch auf Rom beschränkt geblieben; nur Unwissenheit oder Unwissenschaftlichkeit nimmt auch in italischen Municipien Volkstribunen an. Die Plebs war ja eben nicht der Staat, sondern ein Staat im Staate; andere Gemeinden wurden stets nach dem Muster des Populus organisirt. Zweitens ist der wesentliche Inhalt der Municipalaedilität jedenfalls eine gewisse civile und Polizeigerichtsbarkeit; was wohl passt auf die curulische Aedilität, wie ihr Name und ihr Edict es beweisen, nicht aber auf die plebeische, die, wenn auch gleichfalls in dieser Beziehung thätig, doch zunächst für andere Zwecke eingesetzt war (meine röm. Gesch. I, 175). Endlich sprechen auch directe Beweise dafür, dass die Municipalaedilen sich als curulische betrachteten (Orelli 3979).

edilität ein integrierender Bestandtheil der latinischen Gemeindegattung, so ist es begreiflich, dass sie auch in unsern Urkunden erscheint. Dagegen fehlen alle diejenigen Aemter, die erst innerhalb der römischen Verfassungsentwicklung entstanden sind: Tribunat und Aedilcurie der Plebs, Prätur und Censur; selbst von der der römischen Censur späterer Zeit nachgebildeten Quinquennialität wissen unsere Stadtrechte nichts, sondern wie im ältesten römischen Recht der Consul, beider der Duovir die Verpachtung und Verdingung der öffentlichen Arbeiten. Man wird demnach nicht zu viel sagen mit der Behauptung, dass die städtische Verfassung, wie unsere Gemeindeordnungen sie zeigen, im Wesentlichen diejenige ist, die vor der Auflösung der latinischen Municipalsocietas im vierten Jahrhundert Roms in Latium bestand.

Wir wenden uns zu den einzelnen Aemtern und Posten.

1) *Duoviri qui iure dicundo praesunt*. — Dass der Duovir regelmäßig zwei sind, versteht sich von selbst; indess verfügt unser Stadtrecht eine merkwürdige Ausnahme für den Fall, dass der regierende Duovir zum Duovir gewählt wird: es soll ihm in diesem Fall kein Primipiler als College zur Seite gesetzt werden und für dies Jahr er der einzige Duovir sein (S. 24). Dass diese Bestimmung, die man doch wohl als eine allgemeine für alle Gemeinden erlassene anzusehen hat, nicht im letzten Jahren des Tiberius und vielleicht gleichzeitig mit der Einführung der Wahl von nichtregierenden Prinzen zu Municipalämtern (S. 415) getroffen sein kann, lässt sich beweisen¹⁹⁾; zu einer näheren Feststellung der Epoche reichen die mir vorliegenden Beispiele nicht aus. Das braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, wie vollkommen diese Thatsache mit dem Geist übereinstimmt, der die ganze Kaiserzeit durchdringt und der den Regenten vom ersten Bürger allmählich zum

19) Die in A. 64 angeführten Münzen und Inschriften von C. Caligula sind unter die meines Wissens jüngsten Beispiele, in denen ein Prinz des kaiserlichen Hauses und ein gewöhnlicher Bürger zusammen als Duovirn auftreten. Beispiele aus dieser Zeit finden sich zahlreich, z. B. bei Eckhel 4, 477. — Uebrigens kann ich mich nicht überzeugen, dass den Kaisern und ihren Praefecten ein College nicht zur Seite stehen könne, ebensowenig belegen wie ihr Gegentheil; ich finde unter den mir leichtlich zugänglichen Inschriften von Kaiser-Duovirn aus der Zeit nach Caligula aus denen entweder die Existenz oder die Nichtexistenz von Collegien geringes geschlossen werden könnte. Dass zwei regierende Herren zugleich Duovirn konnten, findet sich (*inscr. Neap.* 4195).

König und zuletzt zum Eigenthümer des Reiches erhob oder vielmehr erniedrigte. — Jeder der beiden Duovirn vereinigt in sich die Vollgewalt die verfassungsmässig der höchsten Magistratur der Gemeinde zusteht. Er kann deshalb gegen jede Amtshandlung des Collegen oder eines der niederen Beamten einschreiten *intercedere* und dadurch deren Thätigkeit hemmen S. 27. M. 58; jenes nach dem Grundsatz, dass unter zwei Gleichberechtigten das Nein dem Ja vorgeht, dieses, weil das niedere Amt dem höheren unbedingt weicht — oder, nach dem bekannten Satz des römischen Staatsrechts, jede Amtshandlung ist nur gültig *si maiore potestas prohibessit*¹²⁰. Drei Beschränkungen indess fügt das Stadtrecht diesem Recht der magistratischen Intercession bei: dass dieselbe nur einmal in derselben Angelegenheit an denselben Magistrat gerichtet werden dürfe; dass dieselbe, wenn der angerufene Magistrat intercediren im Stande war, binnen drei Tagen nach eingelegter Appellation erfolgen müsse; dass endlich in gewissen Fällen die Intercession gesetzlich untersagt sei. Von diesen drei Beschränkungen lässt sich die letzte auch für Rom durch mehrfache Beispiele belegen¹²¹), wie das unser Stadtrecht selbst die Intercession gegen die auf die Wahlen bezüglichen Amtshandlungen verbietet M. 58; die beiden ersten dagegen sind meines Wissens für Rom nicht nachzuweisen, so wahrscheinlich auch ist, dass sie dort gleichfalls galten, indem ohne diese Beschränkungen, namentlich ohne die erste das schon an sich exorbitante Appellationsrecht durch endlose Wiederholung der Anrufungen oder durch

120 Cic. de leg. 3, 3, 6. So wird noch in den Digesten Restitution verheissen und die Klage verjährt *cum magistratus de ea re appellatus esset prove magistratus l. 1 § 1 D. ex quib. caus. mai. 4, 6*, wo nach *l. Rubr. 1, 50, lex repet. 69* zu lesen ist: *esset prove magistratu sine cui sine dolo* und der Prozess sistirt *vetante eo maius imperium in eadem iurisdictione* (d. h. in demselben Gerichtssprengel) *habet* (*l. D. de iud. 5, 1*). Vgl. Zimmern röm. Civilprozess § 169; Keller röm. Civilprozess S. 3. Irrig spricht man gewöhnlich von einer eigenen tribunicischen Intercession, die nicht giebt, sondern nur die allgemeine magistratische; für die Tribune gilt nur Besondere, dass sie auch dem höchsten Imperium gegenüber im Verbotenen als *par potestas* angesehen werden (meine röm. Gesch. I, 175. 177).

121 Cic. Verr. l. 1, 60. 155. 156. *Lex Rubr. c. 20 v. E.*: *Neve quis magistratus prove magistratu — — intercedito neve quid aliud facito quo minus de ea re iudicium detur*. Ganz ähnlich in der *lex repet. Z. 69* fg. Nach dem Gesetz der bantischen Tafel schwört jeder Beamte *neque seese facturum neque intercesurum* [quo ex hac lege oportet minus fiant].

fung eines säumigen Beamten alles Handeln der Behörden gelähmt würde. — Gelten sonach die beiden Duovirn entschieden als die höchste Gewalt innerhalb der Grenzen der latinischen Gemeinde¹²²⁾, so ist es befremdend in unserem Stadtrecht zu lesen, dass ein Duovir „bald einen, bald mehrere Collegen“ haben könne (S. 29). Dies wird wohl nur erklärt werden durch die Annahme, dass auch Aedilen als Collegen der Duovirn galten. Gegen den eben vorgetragenen Satz, dass die letztern die alleinigen Inhaber der höchsten Amtsgewalt waren, verstösst dies nicht; dass man Collegen eines Beamten auch niedriger Gewalt sein könne, beweist das bekannte Beispiel des plebejischen Prätors, des *collega minor consulum*. Die beiden Magistratsträger in ein Collegium zu vereinigen hatte man guten Grund; waren doch beide wesentlich für die Jurisdiction eingesetzt, nur mit verschiedener Competenz, und war doch in ihnen, wenn man sie als eine Einheit ansah, die gesammte städtische Gerichtsbarkeit vereinigt. Der beste Beweis aber für die Collegialität der Duovirn und Aedilen ist eine längst beobachtete, aber noch nicht hinreichend aufgeklärte Thatsache: dass in den Municipien römischer Bürger als regelrechte Oberbehörde zwei *quattuorviri iure dicundo* und zwei *quattuordiliciae potestatis* erscheinen, welche offenbar nur deshalb sich „Viermänner“ nennen, weil sie alle, obwohl theils höherer, theils niedriger Competenz, doch Mitglieder eines und desselben Collegiums sind. So auch in den Colonien, die um ihre Verfassung dem römischen Vorbild näher anzuschliessen ihre Beamten *duoviri* zu nennen pflegten, doch die *duoviri iure dicundo* und die *duoviri aediles*, die vier Genossen (*magistratus curules*) sich als „Viermänner“ betrachteten, sind einzelne allerdings seltene Beispiele, wo beide Beamtenpaare miteinander handelnd sich ohne weiteren Beisatz *quattuorviri* nennen¹²³⁾. Was die Geschäfte der Duovirn anlangt, so wird es zweckmässig sein in unsern Stadtrechten vorkommenden einzeln durchzugehen.

1. Gerichtsbarkeit. Wir erfahren über diesen Zweig der

2) Formell war nicht einmal der römische Proconsul ihnen gegenüber *maior*, da die „freie Gemeinde“ (s. oben S. 402) als formell souverain galt. Anders natürlich in einer Gemeinde römischen Bürgerrechts.

3) Das sicherste Beispiel ist die Inschrift von Pompeii *inscr. Neap. 2198*, welcher oben vorgetragenen Weise daselbst (im Index p. 480 unter *quattuorviri*) erorden ist.

Amtsthätigkeit der Duovirn, der ihnen den Namen gab (*qui iure di praesunt*) wie ursprünglich den Consuln (*iudices*), zwar Vieles was wir wissen möchten, aber dennoch manche unsere dürftige l wesentlich ergänzende Nachricht.

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit. Die sogenannte frei Gerichtsbarkeit, das *lege apud magistratum agere* oder der Vollzu Acte der Manumission, Emancipation und Adoption¹²⁴), ist nach rö latinischer Verfassung ein ausschliessliches Recht des höchste meindebeamten; wie dasselbe also für römische Bürger dem (oder dem Inhaber consularischer Gewalt ausschliesslich zusteht u regelmässig sowohl den niederen Beamten der Hauptstadt als den stehern römischer Bürgergemeinden fehlt, so ist es für die Bürger jeden latinischen Gemeinde der Duovir, bei dem diese Handlung vollziehen sind. Eine wichtige Anwendung hievon ist es, dass w der römische Bürger nur freilassen kann vor dem Consul oder we Consul gleichsteht wie der Proconsul und der Prätor¹²⁵), nicht aber, v stens regelmässig nicht, vor dem Gemeindebeamten, der latinische Mu dagegen seinem Sklaven vor dem Duovir seiner Gemeinde die lati Freiheit zu ertheilen befugt ist¹²⁶). Dass der Municeps, wenn er zu römischer Bürger ist (oben S. 407), nur vor einem römischen Ma freilassen kann, liegt in dem Ueberwiegen der „gemeinsamen Hei aller römischen Bürger¹²⁷) über die Sonderheimath der *municipes Romani* in allen Fällen, wo wie hier die beiden Rechtssphären nic sammenfallen. Dass der Incola, sei er römischer Bürger oder nich dem latinischen Duovir nicht manumittiren kann¹²⁸), folgt aus de

124) L. 4 D. de adopt. 1, 7; l. 3 D. de off. procos. 1, 16; l. 1 C. de adopt.

125) Liv. 41, 9: *ut dictator consul interrex censor qui nunc esset [futurus] apud eorum quem [cum qui] manumitteretur in libertatem vindicaretur, ut ius in daret qui eum manumitteret* u. s. w. Die in Klammern eingeschalteten Worte sc mir nothwendig ergänzt werden zu müssen. Der Censor steht hier natürlich n gen der *manumissio censu*; *vindicta* kann bei ihm nicht freigelassen werden.

126) S. 28. Es ist nur ungeschickter Ausdruck oder Schreibfehler, wenn der Urkunde heisst *apud lviros manumittere*; vgl. l. 1 § 1 D. de off. consulis *consules et seorsum singuli manumittunt*.

127) *Roma communis nostra patria est*, sagt Modestin (l. 33 D. ad munic. und fast mit denselben Worten Cicero (*de leg. 2, 2, 5*). Vgl. l. 6 § 11 D. de excus. l. 19 pr. D. de interd. 48, 22.

128) Privilegien können natürlich eine Ausnahme machen; wie denn z.

den Rechtssatz, dass das *lege agere apud magistratum* nur dem Vollbürger derjenigen Gemeinde, die diesen Magistrat bestellt hat, gestattet und der privatrechtlichen Gleichheit zwischen Bürgern und Nichtbürgern und der beiden bis zu einem gewissen Grad gemeinschaftlichen Jurisdiction gänzlich unabhängig ist¹²⁹). Es kann demnach der Incola, der nicht römischer Bürger ist, überhaupt nur freilassen, wenn in seiner Heimathgemeinde eine gültige Manumissionsform besteht¹³⁰); während derjenige Incola, der keine Heimathgemeinde hat, wie der *peregrinus iudicius*, zwar wohl Slaven haben und erwerben, aber keinen freilassen kann, denn die Slaverei ist auch im internationalen Rechte (*ius gentium*) anerkannt, für die Freilassung aber giebt es wie für Ehe und Testament keine internationale Form. — Steht es demnach fest, dass den latinischen Municipien mit den *suae leges* das Recht der eigenen *ius actio* zustand, so dürfte hiernach sich auch errathen lassen, in welchem Sinn die römischen Juristen das Recht der Manumission und Emancipation einzelnen Communen römischer Bürger gestatten, andern verweigern. *Apud magistratus municipales*, heisst es bei ihnen¹³¹), *si habeant*

de emancip. lib. 8, 49 ein Stadtrecht (*lex municipii*) erwähnt wird, das den Duovirn gestattet auch Kinder eines Insassen (*alienigena*) vor sich emancipiren zu lassen.

129) Das beweist ausser der inneren Nothwendigkeit die Analogie des *iudicium iustum* und des *iudicium quod imperio continetur* (Gai. 4, 103 — 105 vgl. 1, 184). Obgleich zeigt es von geringer Einsicht in den älteren römischen Prozess, wenn man die Legisactionenzeit bei den Peregrinengerichten in Rom das schriftliche Formularverfahren statuiert (Zimmern Civilprozess III, 88). Ohne Zweifel wurden vielmehr die Legisactionen durch magistratisches Imperium ganz ebenso auf die Peregrinen angewandt wie später die Iudicia; wovon ein evidentestes Beispiel der älteste Repetundenprozess *sacramento* ist (*lex repet. Z.* 23). Aber diese Uebertragungen kraft des Imperium haben sich zu allen Zeiten beschränkt auf die contentiöse Gerichtsbarkeit.

130) Solche peregrinische Freilassungen werden erwähnt bei Plinius (*ep. ad Trai.* = 4) und im *fr. Dosith. de manumiss.* 12 (14), ferner in den zahlreichen griechischen Schriften Freigelassener, die nicht die *tria nomina* der Römer und Latinen führen. Obgleich in Gemeinden, die nicht *suae leges* hatten, d. h. regelmässig in den ständischen, eine peregrinische Freilassung rechtlich möglich war, scheint mir sehr eifelhaft.

131) Paulus *S. R.* 2, 25, 4; ebenso *l. 4 C. de vindicta* 7, 1: *Apud consilium iustum vel apud consules praetores praesides magistratusve earum civitatum quibus huiusmodi ius est, adipisci potest servitus libertatem*. Danach kann auch nicht richtig sein, was jetzt bei Ulpian 1, 7 gelesen wird: *Vindicta manumittuntur apud magistratum potius Romani, velut consulem praetoremve vel proconsulem*; abgesehen davon, dass der

legis actionem, emancipari et manumitti potest. Die latinischen Municipien auf die an sich die Worte passen, können danach unmöglich gewesen sein, da die Juristen nicht lateinisches Recht vortragen, sondern römisch-municipales. Es muss vielmehr einer Anzahl römischer Bürgergemeinden das *ius civitatis* Recht eigener Legislation vergönnt gewesen sein. Sehr natürlich knüpft sich hier die Anknüpfung dar, dass den römischen Bürgermunicipien und den Bürgercolonien noch in der Kaiserzeit gewisse Vorrechte zustanden¹³²⁾, die uns nicht näher charakterisirt werden, als durch die Andeutung, dass dieselben „nach eigenen Gesetzen und Gebräuchen“ lebten. Wahrscheinlich haben diese Vorrechte eben darin bestanden, dass die Municipien, nicht aber die Colonien ihren Magistraten dies Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die *legis actio* erwirkt oder vielmehr gewährt hatten. Der wesentliche und ursprüngliche Unterschied beider Klassen von Gemeinden läuft darauf hinaus, dass die Bürgermunicipien unabhängig souverän gewesen, die Bürgercolonien seit ihrer Entstehung Theile der römischen Gemeinde waren; es ist begreiflich, dass man gegen diese die gar nie Rechte eingebüsst hatten, die ganze Strenge der rechtlichen Consequenz walten liess, jenen dagegen für die wesentlichen Rechte, die sie verloren, einiges an dieser Consequenz nachliess und sie namentlich von der ebenso zwecklosen als lästigen Norm entband wegen jeder Emancipation, Adoption oder Manumission sich nach Rom zu begeben. — Die Form der Freilassung wird, offenbar deshalb, weil die allbekanntesten römisch-lateinischen Normen auch hier anwendbar waren, in unsern Stadtrechten nicht näher geordnet, sondern nur vorausgesetzt in den Worten *apud Ivirum ex servitute in libertatem manu mittere liberumve esse iubere*. Die erste Phrase bezeichnet natürlich die bekannte Form *vindicta*, die einzige, auf welche der Ausdruck *manu mittere* in seinem alte-

Prätor nicht vor dem Proconsul stehen kann, durfte Ulpian die Municipalmagistrate nicht ausdrücklich ausschliessen. In der That hat die Handschrift vielmehr *apud magistratum praeturumve velut consulem proconsulem*, woraus mit einfacher Umstellung zu machen ist: *apud magistratum velut consulem proconsulem praetoremve*.

132) *Divus Hadrianus*, sagt Gellius 16, 3, *mirari se ostendit, quod et Italicenses et quaedam item alia municipia antiqua, in quibus Uticenses nominat, cum suis moribus legibusque uti possent, in ius coloniarum mutari gestiverint; Praenestinos autem refert a Tiberio petisse, ut ex colonia in municipii statum redigerentur* u. s. f. Utica war *municipium civium Romanorum* (Plinius 5, 4, 24; Eckhel 4, 147) und ebenso ohne Zweifel Italica (Eckhel 4, 23; vgl. *bell. Hispan.* 25).

den concreten Sinne passt; da die Mancipation latinisch ist wie römisch, so ist unzweifelhaft auch die Stabfreilassung dem latinischen Recht bekannt gewesen. Ob die zweite Hälfte der Phrase, das *apud Iivirum liberum esse iubere* nichts als eine müßige Wiederholung ist oder ob sie dahin ausgelegt werden kann, dass eine beliebig gefasste Erklärung des Herrn vor dem betreffenden Beamten zur Ertheilung der latinischen Freiheit genügt¹³³⁾, wage ich nicht zu entscheiden. Ist die letztere Auslegung richtig, so würde freilich der seltsame Sprachgebrauch des älteren Rechts, einen formlos Freigelassenen *Latinus* zu nennen, etwas in der befremden als er es jetzt thut. Auf jeden Fall aber wird, auch er annimmt, dass die latinische Freiheit durch formlose Erklärung des bisherigen Eigenthümers vor dem latinischen Beamten entstehen konnte, nicht einen Satz des ältesten Rechts erkennen dürfen, sondern den jüngeren allmählich zum Gesetz gewordenen Gebrauch oder Missbrauch¹³⁴⁾; denn jeder denkende Jurist wird zugestehen, dass das römisch-latinische Recht vielmehr umgekehrt anfänglich gar keine Freilassung gestattet haben kann und deren Zulassung sich sehr allmählich als Privileg und obrigkeitlicher Connivenz herausgearbeitet hat. — Beschränkungen der Freilassung kennt unser Gesetz drei: dass dem Weibe selbe nur zustehen solle mit Zuziehung des Geschlechts-, ingleichen den Unmündigen nur mit Zuziehung des Altersvormunds, endlich dem Minderjährigen aber noch nicht zwanzigjährigen Eigenthümer nur nach Beglaubigung und mit Zustimmung des Gemeinderaths. Die ersten beiden Beschränkungen sind bekannte Sätze auch des römischen Civilrechts¹³⁵⁾, die dritte eine Nachbildung der Vorschrift des aelisch-sentischen Gesetzes, über die schon S. 413 gesprochen ward.

b) Vormundsernennung. — Obwohl die obrigkeitliche Vormundsernennung ein viel jüngeres Institut ist als die Freilassung, so wird nach ausdrücklicher Angabe der römischen Rechtslehrer dem Beam-

133) An die *manumissio testamento* zu denken verbietet die Rubrik und die Stellung des Kapitels.

134) Ganz ähnlich ist bekanntlich aus der *manumissio vindicta* im justinianischen Recht eine einfache Freisprechung vor der Obrigkeit geworden.

135) *L. 1. 24 D. de manum. vind.* 40, 4; *l. 11 D. de fideic. lib.* 40, 11; § 15 (17) *Dosithe. de manum.* Ulp. 1, 17 ist verstümmelt. Göschel Ztschr. für gesch. Rechts- s. 3, 267.

ten nur da zusteht, wo positive Gesetze sie ihm einräumen¹³⁶), so ist doch hinsichtlich des Gegensatzes zwischen Römern und Nicht-Römern im Wesentlichen die so eben für die Freilassung entwickelten Grundsätze auch hier festgehalten worden. Es unterliegt keinem Zweifel, wenigstens für die Zeit, in der unsere Stadtrechte geschrieben worden sind, dass die Vorsteher der römischen Gemeinden nicht das Recht hatten für Frauen und Unmündige ihres Sprengels Vormünder zu bestellen *dare*, sondern höchstens nur das solche dem bestellenden Staatsbeamten vorzuschlagen *nominare*¹³⁷. Die formelle Ernennung

136 *Tutoris datio neque imperii est neque iurisdictionis, sed ei soli competit nominatum hoc dedit vel lex vel senatus consultum vel princeps* (L. 6 § 2 D. de tutel. 26).

137 Das sagt geradezu Clpian l. 1 § 1 D. de mag. conv. 27, 8): *Neque pro neque quis alius cui tutoris dandi ius est hac actione convenietur*, wo die Rede ist von der Klage gegen die ernennenden Municipalbeamten, diesen also ausdrücklich das *tutoris dandi* abgesprochen wird. Damit stimmt das Stillschweigen, das Gaius 1, 1 und Clpian 11, 13 über die Gemeindebeamten in der Lehre von der Vormundschaftsernennung beobachten. Es fragt sich nur, wie damit die zahlreichen Stellen, die über städtischer Vormundschaftsernennungen dennoch gedenken, zu vereinigen ist wie z. B.: *ius dandi tutores datum est omnibus magistratibus municipalibus* (l. 3 D. de tutel. dat. 26, 5; vgl. l. 19 § 1 eod.: l. 2 § 5 D. ad mun. 50, 1; l. 5 C. qui dare 5, 34; Vat. fr. 191. 247 u. s. w.). Die Sache verhält sich also. Ursprünglich ernannten nach dem julisch-titischen Gesetz in den Provinzen die Statthalter jeden Vormund natürlich gewöhnlich nach Vorschlag (*nominatio*) der betreffenden Gemeindebeamten an welchen Vorschlag für dieselben durch einen Senatsbeschluss unter Traian eine pecuniäre Haft geknüpft ward (l. 5 C. de mag. conv. 3, 75). Zur Abkürzung der Sache ward nachher den Gemeindebeamten bei geringeren Sachen die Ernennung geradezu überlassen § 1. 5 l. de Atil. tutel. 1, 30; dass aber die formelle *datio* doch noch rechtlich als eine *nominatio* betrachtet ward, zeigt sich in zwei bemerkenswerthen Consequenzen: einmal in der steten Controle, welche die Provinzialstatthalter über die Vormundschaftsernennungen ausübten (l. 5 D. de conf. tutel. 26, 3; l. 24 D. de tutel. dat. 26, 5; l. 46 § 6 D. de adm. et per. 26, 7; l. 1 § 2. 10 D. de mag. conv. 27, 8), zweitens in der fortdauernden Haftbarkeit der städtischen Beamten für die von ihnen bestellten Vormundschaften. Nach einem Princip nämlich des römischen Rechts, das bekannt ist oder doch sein sollte, kann der durch eine Amtshandlung verletzte Private niemals dem Beamten auf eine pecuniäre Entschädigung in Anspruch nehmen, wohl aber den, dem dem Beamten einen verkehrten Rath ertheilt. Daher schwankt auch der Ausdruck zwischen *dare* und *nominare* (z. B. l. 1 C. de mag. conv. 3, 75: *dederint seu nominaverint*) und daher kann es vorkommen, dass auch der Ordo den Vormund giebt: *Ubi absum hi qui tutores dare possunt, decuriones iubentur dare tutores, dummodo maior pars convenierit* (l. 19 pr. D. de tutor. et curat. 26, 5; vgl. l. 1 pr. D. de mag. conv. 27, 8 was, wenn es sich um eine wirkliche Ernennung handelte, eine absolute Unmöglichkeit sein würde. — Verfehlt scheint mir die Darstellung dieses Gegenstandes bei Ru

Vormündern für diejenigen Frauen und Unmündige römischen Rechts, denen es an einem gesetzlichen Vormund gebrach, ward viel-
 in Rom kraft des sehr alten atilischen Gesetzes von dem Prätor
 Einwilligung der Majorität der Volkstribunen, in den Provinzen kraft
 julisch-titischen Gesetzes von den Statthaltern beschafft¹³⁸). Unsere
 römischen Stadtrechte nun aber wissen schlechterdings nichts von einer
 Marenbestellung durch den Proconsul von Baetica, sondern übertragen
 ganze Geschäft ähnlich wie die Manumission den städtischen Behör-
 den. Doch findet sich ein nicht unwesentlicher Unterschied in der Be-
 handlung der Freilassung und der Vormundsetzung: es wird den Stadt-
 räten die Freilassung nur für den *municipes Latinus*, die Vormundschafts-
 stellung dagegen stillschweigend auch für den *municipes civis Romanus*
 gestattet; eine Anordnung, welche sehr deutlich zeigt, mit wie gutem
 Grund die römischen Juristen die Vormundschaftsbestellung nicht als
 eine *legis actio* gelten liessen, sondern sie als ein zwar dem *lege*
actio des ältern Rechts nachgebildetes, aber doch durchaus auf positi-
 ven Normen beruhendes Institut auffassten (A. 136). — Wenden wir
 uns zu den einzelnen Bestimmungen, so erscheinen diese als durchge-
 zogen von denen des atilischen Gesetzes nachgebildet. Die Voraussetzungen
 sind zunächst ganz dieselben. Es wird nur dem ein Vormund ernannt,
 erstens *Municipes* der betreffenden Gemeinde ist, zweitens keinen
 gesetzlichen Vormund hat und der drittens selbst oder für den in geeig-
 neter Weise ein Dritter darum anhält. Was die erste Bedingung anlangt,
 ist sie ein wichtiger Beleg dafür, dass das ältere römisch-latinische
 Recht die Vormundschaftsernennung nicht der Behörde des Orts, wo
 der Pflegling domicilirt war, sondern vielmehr seiner Heimathsbehörde
 anvertraut¹³⁹); so dass also in dieser Beziehung die Analogie zwischen der

Verf. Recht der Vormundschaft I, 354. 363; die Irrthümer über das *ius Italicum* (A. 23)
 haben auch hier sehr schädlich eingewirkt.

138) Gai. I, 185; Ulp. II, 18; *pr. I. de Atil. tut.* I, 20. — Es ist möglich, dass
 auch hierin den Municipien ein Vorzugsrecht zustand vor den Colonien, aber nicht
 wahrscheinlich; denn weder findet sich hier irgend eine Spur in den Quellen von einer
 verschiedenenartigen Behandlung der römischen Stadtgemeinden, noch ist es wahrschein-
 lich, dass, als der staatsrechtliche Begriff des *municipium civium Romanorum* sich fest-
 stellte (mit dem Eintritt Tusculums in den römischen Bürgerverband 373 d. St.), es
 schon in Latium eine geregelte obrigkeitliche Vormünderbestellung gab.

139) *L. 10 D. de tutel.* 26, 1: *Etiam non municipes tutor dari potest, dummodo*

obrigkeitlichen *tutoris datio* und der eigentlichen *legis actio* vollständig gewahrt wurde. Der Incola also kann nur von seiner Heimathgemeindegemeinschaft einen Vormund erhalten wie nur in ihr freilassen. Die zweite Bestimmung ist in unserm Stadtrecht wahrscheinlich nach dem Wortlaut des atilischen Gesetzes dahin gefasst, dass ein Vormund bestellt wird, *tutor non erit incertusve erit*; was gemeint sei, erläutert Gaius in der Darstellung des atilischen Gesetzes¹⁴⁰), welches Platz greife theils wenn kein Vormund vorhanden, theils wenn seine Existenz rechtlich zweifelhaft sei, zum Beispiel wenn der Tutor gefangen sei und das Postulament schwebe. In diesem Fall hängt es von dem Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen Ereignisses ab, ob jetzt ein Vormund vorhanden ist oder nicht (*tutor incertus est*)¹⁴¹); wogegen die bloss subjective Ungewissheit über Existenz oder Nichtexistenz des Vormunds, z. B. wenn bei testamentarischer Vormundschaft die Aechtheit des Testaments in Frage steht, die Ernennung eines atilischen Tutors sowenig

municipi detur. Die Annahme also, dass die Errichtung der Vormundschaft vor den Gerichten des Ortes stattzufinden hat oder doch stattfinden kann, wo der Pflegling *miciliter* ist (Rudorff Vormundschaft 1, 370; Savigny Syst. 8, 341 fg.), ist für das römische Recht falsch. Die für das Gegentheil angeführten Stellen (*l. 27 pr. D. de tut. 26, 5*; *l. 39 § 8 D. de admin. 26, 7*) beziehen sich auf den ganz singulären Fall getheilten Tutel und sind wahrscheinlich zu erklären aus dem Recht der Senatoren Tutel über das nicht in der Stadt Rom oder der nächsten Umgebung belegene Vermögen recusiren zu dürfen (*Vat. fr. 147. 205*) und dessen späteren Ausdehnungen.

¹⁴⁰) *l. 1, 187*; § 2 *I. de Atil. tut. 1, 20*.

¹⁴¹) Auch in dem Fall nahm man vielleicht einen *tutor incertus* an, wo der Erblasser ein *incertum corpus* war; z. B. wenn die Freilassung einem Sklaven des römischen Volkes zu Theil ward. — Nicht hieher gehört dagegen die bedingte oder betagte Vormundseinssetzung (Gai. 1, 186; § 1 *I. de Atil. tut. 1, 20*), da die Entstehung der Tutel nicht zurückgezogen wird, sondern immer erst datirt vom Eintritt der Bedingung oder des Termins. Vielmehr ist es hier umgekehrt juristisch gewiss, dass bis zu deren Eintritt ein Vormund nicht vorhanden ist, so dass auch unbedenklich ein atilischer Tutor ernannt wird, nicht weil *tutor incertus*, sondern weil *tutor nullus est* (*l. 10 pr. D. de test. tut. 26, 2*. Rudorff Vormundsch. 1, 305). Dasselbe gilt bei testamentarischer Tutel, so lange die Antretung noch nicht erfolgt ist. Nicht hieher gehört ferner der bei der testamentarischen Tutel vorkommende Satz: *tutor incertus dari non potest* (*l. 20 pr. D. de test. tut. 26, 2*; Gai. 1, 240; § 27 *I. de leg. 2, 20*); welcher bloss besagt, dass die Ernennung eines Vormunds im Testament dann nichtig ist, wenn der Wille des Erblassers nicht auf ein bestimmtes Individuum gerichtet war. Natürlich tritt in diesem Fall zunächst der *tutor iustus* ein, nicht der atilische.

hat, dass selbst wenn ein obrigkeitlicher Vormund ernannt ist und spä-
 ter die Existenz eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormunds
 feststellt, jene Ernennung nichtig ist¹⁴³). Die dritte Bedingung dass
 der obrigkeitliche Vormund nur auf Anhalten erteilt werde, und zwar
 den Mündigen auf eigenes Ansuchen, dem Unmündigen auf Ansuchen
 des Dritten, ist mit der ganzen Weise der älteren römischen Civil-
 jurisdiction jedes Einschreitens *ex officio* sich zu enthalten in Einklang
 und für den atilischen Vormund auch ausdrücklich bezeugt¹⁴³). Auch
 ist dem ältesten Recht der römischen obrigkeitlichen Tutel entlehnt,
 dass für den Pupillen jeder befugt ist einen Vormund zu erbitten¹⁴⁴);
 aber dass der um einen Vormund Anhaltende immer zugleich eine be-
 stimmte Person zu diesem Amt vorzuschlagen hat und der Beante wohl
 nicht verwerfen, nicht aber von sich aus eine andere bezeichnen
 darf¹⁴⁵), desgleichen dass der Magistrat zwar allerdings die Tauglich-
 keit des vorgeschlagenen Vormunds zu untersuchen und erst nach dieser
 Untersuchung (*causa cognita*) ihn zu bestätigen hat, keineswegs aber
 verpflichtet ist den Vormund zur Bürgschaftsleistung anzuhalten¹⁴⁶).
 Endlich die Behandlung der obrigkeitlichen Tutel als einer exceptionellen,
 welcher die durch das Zwölfstafelrecht begründete als ordentliche (*iusta*)
 gegenübersteht, und die Clausel, dass der magistratische Vormund dem
 römischen agnativen Vormund rechtlich gleich geachtet werden solle,
 sind augenscheinlich reine Uebertragungen aus dem atilischen Gesetz in
 das lateinische Recht. Die einzige wesentliche Abweichung des letztern
 von seinem Muster betrifft die bestellende Behörde. Statt des Prätors,

143) Nur die Ernennung gilt, *quo ne ab iusto tutore tutela abeat*. Man könnte
 dies auf die Pupillartutel beschränken wollen, für die der Satz zunächst ausgesprochen
 ist, allein dem steht die allgemeine Schlussclausel im Wege. — Der bekannte Satz:
rem habenti tutor dari non potest (l. 27 pr. D. de test. tut. 26, 2 und sonst) ist nur
 eine andere Fassung dieser Vorschrift.

144) Liv. 39, 9. Rudorff Vormundschaft I, 408. 415.

145) L. 2 pr. § 4 D. qui petant tut. 26, 6. Rudorff a. a. O. I, 415.

146) L. 2 § 23 D. ad SCtum Tertull. 38, 17. Anderer Meinung ist Rudorff a. a. O.

137.

146) Wegen der obrigkeitlichen Untersuchung vgl. Rudorff a. a. O. I, 438; we-
 der Nichtanhaltung zur Bürgschaftsleistung § 3 I. de Atil. tut. I, 20 und Rudorff
 I, 15. Es ist doch recht merkwürdig, dass noch unser Stadtrecht die Stipulation *rem
 illi saltram fore* nicht zu kennen scheint.

dem die Majorität der Tribunen beistimmt, entscheidet hier bei Erhebung eines Geschlechtsvormunds der Duovir, dem seine sämtlichen Collegen, der andere Duovir und die Aedilen (S. 433), sofern sie im Gebiet der Stadt anwesend sind, beipflichten¹⁴⁷. Wird dagegen ein Geschlechtsvormund erbeten oder ist bei Erhebung des Geschlechtsvormunds kein einziger Colleague des angegangenen Beamten anwesend, so hat derselbe sein Gesuch und Vorschlag dem Stadtrath vorzulegen¹⁴⁸, der in gewöhnlicher Weise darüber entscheidet (S. 412). Die letztere Prozedur muss innerhalb zehn Tagen, die erste wie es scheint sofort nach Vortragener Sache von dem angegangenen Beamten erledigt werden.

c) Streitige Gerichtsbarkeit. Wir erfahren über diese wenig Neues; denn auf die Ergänzung von M. 69 ist natürlich nicht so viel Sicherheit zu bauen. Ist sie richtig, so erhellt daraus, dass die Jurisdiction der Duovirn durch ein Maximum wie durch ein Minimum, letzteres von 1000 Sesterzen begrenzt war. Ueber das erstere ist S. 401 gesprochen; das letztere ist völlig unbekannt. Darf man rathen, so ließe sich die Vermuthung nicht fern, dass die Bagatellsachen bis zu 1000 Sesterzen zur Competenz der Aedilen gehört haben mögen.

d) Multirungsrecht. Das Recht eine Multa zu erkennen war nicht bloss dem Duovir ausdrücklich beigelegt, sondern auch die Aedilen angewiesen die von einem von ihnen oder beiden verfallenen Brücken dem Duovir anzuzeigen. Dieser ist ferner beauftragt für die gehörige Verzeichnung derselben im Stadtbuch und für ihre Eintreibung zu sorgen (M. 66). — Es ist dies nichts als das bekannte Recht jedes mit Jurisdiction ausgestatteten Magistrats: *multam is dicere potest cui iudicium data est; magistratus* [d. h. die Duovirn *iure dicundo*¹⁴⁹] *solos et praesides provinciarum posse multum dicere mandatis permissum est*¹⁵⁰. Dass

147) *Ex omnium collegarum sententia* (vgl. Cic. *ad Att.* 4, 2, 4; Gell. 6[7], u. a. St.). Wenn einer widersprach, ging die Sache wohl auch an den Gemeinderath.

148) Diese ganz reguläre Zuziehung des Stadtraths als Consilium bei der öffentlichen Vormundschaftsbestellung ist wesentlich verschieden von der abnormen Bestellung des Vormunds durch den Stadtrath selbst, die in Folge der Verwirrung durch *datio* und *nominatio* im späteren Rechte erscheint (S. 438 A. 137 a. E.).

149) Gothofred zu *C. Th.* 11, 31, 1; Marquardt Handb. III, 1, 356.

150) Ulpian *l.* 131 § 1 *D. de v. s.* 50, 16 (vgl. A. 31). Es fragt sich wie dazu verhält der Satz: *omnibus, non tamen duumviris secundum ius potestatis suae cessum est iurisdictionem suam defendere* (*L. un. pr. D. si quis ius dic.* 2, 3). Die

raum auch hier bestand so gut wie in Rom¹⁵¹⁾, ist nicht zu bezwei-

Die Verzeichnung der erkannten Multen im Stadtbuch fand auch
om statt, jedoch durch die Quästoren, nicht durch die Consuln¹⁵²⁾.
Einziehung (*in publicum redigere*) der Multen kann wohl nur so ver-
len werden, dass bei festbestimmten gesetzlichen Multen es einer
arklage bedurfte um ein Judicat zu erwirken, bei arbiträr vom Ma-
rat innerhalb seiner Competenz erkannten Brüchen die Multirung
et als Judicat galt so gut wie das gleichstehende *in sacrum iudi-*
(*dicato*), der Duovir aber in dem einen wie in dem andern Fall die Klage
dicato anstellten¹⁵⁴⁾. Vgl. was über die aedilicischen Multen S. 450
was unten zu S. 26 ausgeführt ist.

B. Wahlleitung in sämtlichen Comitien und das Recht den
olger zu ernennen (*facere creareque*) und als ernannt zu proclami-
renuntiare). S. oben S. 421.

G. Mandirung der Gewalt. Das alte unbeschränkte Mandi-
recht, wie es in der Gewalt des römischen Königs und später im
arischen Imperium des Consuls enthalten ist, erscheint nicht in un-
m Stadtrecht, wohl aber das beschränkte, wie es in Rom dem Con-
zusteht innerhalb der Stadt: nämlich das Recht und die Pflicht des
vir für den Fall, dass er ohne einen Collegen zurückzulassen die
B auf länger als einen Tag zu verlassen beabsichtigt, einen Stellver-

te Antwort scheint, dass derselbe sich gar nicht bezieht auf das Multirungsrecht,
sondern auf die ganz eigenthümliche Strafklage, die diese Rubrik des Edicts aufstellte.

151) L. 5 C. *quando provoc.* 7, 64. In der republikanischen Zeit durfte bekannt-
lich die Multa nicht die Hälfte des Vermögens erreichen.

152) Tac. *ann.* 13, 28, wonach die Multa erst durch Einschreibung in das Stadt-
buch exigibel ward.

153) *Fest. v. publica pondera* p. 246 M.; sog. *lex de infer.* p. 83 Spang. Da alles,
was *sacrum* ist, rechtlich als Staatseigenthum gilt, so ist es gleichgültig, ob der mul-
tende Magistrat eine Summe dem Volke als Gläubiger zuspricht oder sie einem he-
iligen Tempelgut zuweist.

154) Wenigstens zur Vergleichung mag hier der Bestimmung des papirischen
Gesetzes (vermuthlich um 465 d. St.) gedacht werden, welches, um dem durch die
sich steigenden Kosten des öffentlichen Cultus bedrängten Aerar aufzuhelfen, eine
neue bestehende, aber bisher nicht vom Volk vergebene Magistratur, die der *IIIviri
aerarii* zu Comitialbeamten erhob und ihr zu ihrem bisherigen das neue Geschäft
übertrug die dem Staate verfallenen prozessualischen Succumbenzgelder fortan regel-
mäßig einzuziehen. (*Fest. v. Sacramentum* p. 347 M.)

treter (*praefectus*) zu ernennen (S. 24. 25). Wir werden ohne Bedenken diese Angabe auch übertragen dürfen auf die römischen Consuln und das bekannte Recht den *praefectus urbi* zu ernennen jetzt schärfer dahin formuliren dürfen, dass es eine Pflicht desjenigen Consuls gewesen sei der Rom nach seinem Collegen auf länger als einen Tag verliess.

D. Leitung der Senatsverhandlungen. — Es finden sich in Beziehung hierauf in unsern Tafeln nur die Worte aus dem Amtseide der Duovirn, Aedilen und Quästoren: „*neque se aliter consilium habiturum neque aliter daturum neque sententiam dicturum quam*“ u. s. f. (S. 22). Es ist allerdings nicht geradezu unmöglich dem *consilium* hier eine andere Beziehung zu geben als auf den so oft also genannten Gemeinderath¹⁵⁵⁾; aber eine passende und natürliche bietet sich schwerlich weiter, während auf den Senat bezogen die gebrauchten Ausdrücke alle wohlbekannt und leicht zu beziehen sind: den Senat „hält“, wer verfassungsmässig befugt ist ihn zu berufen¹⁵⁶⁾; derselbe „gibt“ den Senat dem nicht zum Berufen Befugten auf Verlangen, wenn es ihm beliebt¹⁵⁷⁾; „die Meinung sagt“ das Mitglied des Rathes. Indess ergeben sich hier manche Schwierigkeiten, welche anzudeuten genügen wird, denn die Angabe ist überhaupt so beiläufig und unbestimmt, dass damit nicht gar viel anzufangen ist. Zunächst kann das Recht den Senat zu halten und zu geben nicht bloss nach andern zahlreichen Beweisen¹⁵⁸⁾, sondern auch nach einer Andeutung unsers Stadtrechts selbst (M. 66) in den latinischen Gemeinden nur den Duovirn zugestanden haben, nicht den Aedilen und Quästoren; es können also die Worte *neque se senatum habiturum neque daturum* nur in dem Eide der Duovirn vorgekommen sein. Bedenklicher als diese leicht entschuldbare Nachlässigkeit der Redaction ist es, dass hier von einem *sententiam dicere* der Magistrate während ihrer Amtszeit die Rede ist, während doch für den römischen Senat die sehr einsichtig geführte Untersuchung F. Hofmanns zu dem entgegengesetzten Resultat gekommen ist und den Beamten während ihrer Amts-

155) Cic. *de rep.* 2, 9, 15 und sonst.

156) *Decuriones conscriptosve habere* S. 26. M. 67. Vgl. Liv. 30, 40. 31, 47. 33, 22 u. s. w.

157) Liv. 30, 21. 38, 44. 41, 6. Brisson. *de form.* 2 c. 142.

158) Ich erinnere nur an das Regulativ der Wasserleitung von Venafrum und die sogenannten Pisaner Cenotaphien.

das Stimmrecht im Senat abgesprochen hat¹⁵⁹⁾. Auf diese einzugehen ist hier der Ort nicht; es mag genügen kurz eine Möglichkeit anzudeuten die vorliegende Eidesformel mit dem nach meiner Ansicht widerleglichen Resultat der Hofmannschen Erörterung in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist gewiss, dass die fungirenden Beamten in der ordentlichen Reihenfolge der Stimmberechtigten nicht sprachen und der eigentlichen Abstimmung sich nicht betheiligten, aber nicht minder gewiss, dass sie dennoch den Verhandlungen beiwohnen und das Wort ergreifen konnten. Da sie also doch „ihre Meinung zu sagen“ begehrt waren, so konnten sie auch in diesem Sinn geloben *se sententiam se aliter dicturum quam* u. s. w., ohne doch darum ein wirkliches Stimmrecht zu besitzen. Nur das müsste freilich zugegeben werden, was Hofmann leugnet, dass die Formel *quibus in senatu sententiam dicere* auch die mit bloss berathendem und ausser der Reihe abzugebenden Votum dem Senat beiwohnenden Magistrate begreift. Es kann dieses auch geschehen ohne die wesentlichen Resultate jener Unternehmung zu beeinträchtigen, ja man muss sogar zugeben, dass z. B. in der Ladung *uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret ad curiam Capenam convenirent*¹⁶⁰⁾ doch nothwendig auch jene zur Assistenz zugezogenen Personen mit begriffen sein mussten.

E. Verwaltung des Gemeindevermögens. Diese liegt den Municipiis nach unsern Stadtrechten wenigstens insoweit ob, als sie es sind, die die Einziehung der Gemeindegefälle (*vectigalia*) und die Ausführung der von der Gemeinde zu beschaffenden Bauten und sonstigen Leistungen (*ultra tributa*) an Unternehmer gegen Bauschsummen veranlassen, das heisst im Wesentlichen das Einnahme- und Ausgabebudget der Gemeinde feststellen, ohne dass dabei der Gemeinderath eingriff und überhaupt ihr selbstständiges Handeln irgendwie beschränkt wäre; werden sie angewiesen den Gegenstand, die Bedingungen, den Preis und die Sicherheitsbestellung theils in dem Stadtbuch zu verzeichnen, theils während ihrer Amtszeit an einem vom Gemeinderath gebilligten

159) Fr. Hofmann der röm. Senat S. 78 fg.

160) Liv. 23, 32. Auch ist zu beachten, dass in Hinsicht auf den Senat *sententia dicere* und *sententiam ferre* unterschieden wird (*l. agr. Z. 10*), welches Letztere zunächst auf die *senatores peditarii* geht, aber doch beweist, dass „die Meinung“ und „abstimmen“ keineswegs zusammenfällt.

Platz öffentlich angeschlagen zu haben *M. 63*. Diese Bestimmung sind im Wesentlichen nicht neu. Wir finden die Duovirn sehr häufig thätig namentlich bei der Ausführung von Gemeindebauten¹⁶¹); die Verzeichnung der Forderungen und Schulden der Gemeindekasse in öffentlichen Büchern versteht sich von selbst und ist durch eine Menge einzelner Fälle belegt¹⁶²; für den öffentlichen Anschlag der Location finde ich zwar kein entsprechendes Beispiel¹⁶³, aber er dürfte sich einfach erklären aus der bekannten Sitte der Römer alle für das ganze Jahr in Kraft bleibenden Verordnungen, Geschwornenlisten und dergleichen mehr das Jahr hindurch auf dem Markt aufstellen zu lassen, was in erster Zeit vermuthlich auch auf das Jahresbudget erstreckt ward. Bemerkenswerth ist vornämlich, dass der Gemeinderath hier nirgends greift und der römische Satz, dass ohne Genehmigung des Senats der Quästor keine Zahlung leisten darf, unsern Stadtrechten fremd scheint; wir werden auch hierin wohl einen Rest der ältesten latinischen Verfassungen haben, die bekanntlich den Gemeindevorstand unbedingt über das Anschlag schalten liess.

2) *Praefectus Urbi*. — Hinsichtlich der Stellvertretung für den ordentlichen höchsten Beamten sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden: entweder es ist ein oberster Beamter zwar vorhanden, aber zu fungiren verhindert oder es fehlt gänzlich an einem solchen. Das Verfahren in beiden Fällen wesentlich verschieden. Für den ersteren kommt das alte Mandirungsrecht des Imperium einfach zur Anwendung und es werden Stellvertreter (*praefecti*) ernannt; für den zweiten Fall dagegen diese Behandlung der Sache nicht möglich und es tritt der Fall ein,

¹⁶¹) Namentlich zeigt dies der puteolanische Baucontract vom J. 649 (*inscr. No. 2458*), wonach die Ablieferung des Werkes geschehen soll an die Duovirn und aus gewesenen Duovirn bestehendes Consilium von nicht weniger als zwanzig Mitgliedern. Auch sonst wird der Ablieferung eines Baus an die Duovirn auf Inschriften häufig gedacht. Wegen der *vectigalia* vgl. *l. 2 § 4 ad mun.* 50, 4; später tritt hier die Duovirn der Curator ein (*l. 3 § 1 D. de adm. rer. ad civ. pert.* 50, 8).

¹⁶²) Hier mag nur auf *l. lul. mun. Z. 39* hingewiesen werden, wonach feststeht, dass in dem römischen Aerar ein eigenes Buch für die Forderungen bestand, also auch eines für die Schulden. Dies bestätigt *l. 9 § 6 D. ad l. lul. pec.* 48, 13.

¹⁶³) Cic. *in Verr.* 1, 54, 131, wo die Verdingung *non proscripta neque edictis* getadelt wird, geht auf den Anschlag der Bedingungen vor Abbaltung der *Licitatio*. Vgl. Becker Handb. II, 2, 234.

„Auspicien an den Senat zurückfallen“ und durch die Bestellung des *interrex* die Lücke ausgefüllt wird. So ward es zu allen Zeiten in Rom üblich und natürlich ursprünglich ebenso in den latinischen Städten, in denen auch *interreges* vorkommen¹⁶⁴). Vermuthlich erst gegen das Ende der Republik oder vielleicht gar erst unter Augustus¹⁶⁵) ward, wahrscheinlich durch eine *lex Petronia*, für den zweiten Fall eine abweichende Behandlung vorgeschrieben: es sollte in den Fällen, wo nach der Verfassung ein *interrex* hätte ernannt werden müssen, der Gemeinderath zwei stellvertretende Magistrate ernennen, die bald *Duoviri* oder *Quattuorviri*, bald *praefecti* sich nannten¹⁶⁶), immer aber von den *praefecti* des älteren Rechts sich theils dadurch unterschieden, dass sie nicht *praefecti* eines einzelnen Vollmachtgebers nennen konnten, sondern dadurch, dass sie sich als gewählt auf Grund des petronischen Gesetzes oder als gewählt vom Gemeinderath bezeichneten¹⁶⁷). — Verfolgen wir hiemit unser Stadtrecht, so schweigt dasselbe, so weit es sich um den ersten Fall handelt, gänzlich über den zweiten Fall, obwohl natürlich auch hier eine Anordnung nicht gefehlt haben wird und wahrscheinlich auch in den spanischen Municipien nach Analogie des petronischen Gesetzes *praefecti* ernannt wurden¹⁶⁸). Dagegen erlässt es für den ersten, die Uebertragung der Gewalt durch den bestehenden höchsten Beamten, aus welcher die folgenden Vorschriften (S. 24. 25), die unsere Kunde wesentlich ergänzen und erhellen. Was zunächst die Bedingungen anlangt, wo diese Uebertragung eintritt, so erscheint hier zum erstenmal im Municipalrecht die *Praefectura* in ihrer ältesten und einfachsten Gestalt als identisch mit

164) *Inscr. Neap. p. 479.*

165) Das älteste Beispiel ist wohl das der venusiner Fasten vom J. 722 (*inscr. Neap. p. 697*).

166) Letztere Bezeichnung passte eigentlich noch weniger als die erstere; denn *praefectus* liegt wesentlich der Begriff der mandirten Gewalt.

167) Vgl. meine *inscr. Neap. p. 480*, wo die Belege sich finden, dass derselbe Beamte bald *Ilvir praefectus*, bald einfach *Ilvir iure dicundo* sich nennt, und die Titel *praefectus iure dicundo decurionum decreto ex lege Petronia*, *praefectus lege Petronia*, *Ilvir lege Petronia*, *praefectus decurionum decreto iure dicundo* als wesentlich identisch angesehen sind. Viel zu berichtigen ist in der Darstellung Marquardts Handb. III, 1, 16 ff.

168) Wenigstens nennt eine Inschrift von Malaca (Anm. 36) einen *praefectus* *ter*, der wohl nur an Präfecturen *ex lege Petronia* gedacht werden darf (A. 172).

der römischen *praefectura* (vergl. oben S. 444). Da jeder der *Duoviri* Mannen des Amtes vollständig besetzt ist, kann natürlich diezung eines Mannes so lange kein Bedürfnis der Stellvertretung haben, als man der *Collega* zur Seite tritt, welcher *Duovir* abständig über auf mehr als einen Tag verabschiedet einen *Collegen* zu ersetzen, nur für die Zeit der Abwesenheit beider *Duoviri* einer *verre* er zu erkennen. Es kann erst ursprünglich nur einen *Municipalem* zur Zeit geben, ebenwie in Rom auch immer nur ein *praefectus urbi* ernannt wird. Heutzutage, wenn neben einem *Jugur* dem Kaiser der *Duovir* übertragen ward, streng genommen Kaiser einen *Praefecten* nicht zu bestellen. Indess ist es begreiflich, als man überhaupt diese einfache Übertragung eines Gemeindevorstandes während der ganzen Amtszeit, obwohl ganz ungenügend verhindern soll, dass man um wenigstens die praktischen Nachteile abzuwehren Stellvertreterernennung auch auf diesen Fall bezog. Dadurch war die dem älteren Staatsrecht unedlung zu verlaufende Verbindung *Duovir* und eines *praefectus Urbis* zu gleich, wie zahlreiche *Inscriptio* aller Gegenden sie zeigen — eine Verbindung, die freilich durch spätere Verfügung dem Kaiser-*Duovir* keinen *Collegen* zur Seite zu len, wieder wegfiel. Auch konnten jetzt nachgeherweise, wenn Prinzen zugleich *Duoviri* gewählt waren, zwei *Praefecten* nebeneinander vorkommen? — Die Ernennung des Stellvertreters steht nicht dem Vollmachtgeber zu, wie hier üblich verfahren wird wie der *Consul* bei Ernennung des *Stadtpraefecten* und des *tertius* wenn sich *Fidei* findet, wie der *Genialoberrath* den *Praefecten* des Kaiser-*Jugur* vorernannt? Es ist hier wahrscheinlich, einetragung dieses Rechts für den einzelnen *Fidei* anzunehmen, da das rechtlich sich nicht ändert *Praefecten* sozusagen den der Kaiser ernannt. Indess ist man, was im Staatsrecht nur der Kaiser ernannt ist in der Wahl seines Stellvertreters, jeder andere davor verpflichtet können zu ernennen, der nicht über fünfzig Jahre alt ist ein Mitglied des Gemeinderaths und nicht vorzeitig ist. — Bestimmungen, die dem älteren Recht ohne Zweifel sat

176) Ein Beispiel ist *Orat.* 1874. In den bei weitem meisten Fällen wird der *praefectus urbi* nicht als *praefectus* bezeichnet.

177) *Orat.* 1874. *ibid.* *Mag.* 1883.

waren, wie denn die *praefectura urbi feriarum Latinarum causa* schon im jugendlichem Alter und von Nichtsenatoren bekleidet werden konnte¹⁷¹⁾. — Der solenne Titel des Stellvertreters war *praefectus eius civitatis*¹⁷²⁾, wozu dann wohl noch die Bezeichnungen *qui iure dicundo* oder *iure dicundo* und dgl. m. hinzutreten. — Was endlich die Kompetenz des Praefecten anlangt, so ist sie wesentlich der des Duovir gleich. Nur ist sie der Zeit nach insofern begrenzt, als sie durch die Abreise eines der Duovirn in das Stadtgebiet von selber erlischt¹⁷³⁾; der Praefectus hat den Befehl nach insofern, als wenigstens der nicht kaiserliche *praefectus Ilviri* keinen Anspruch hatte auf den dem Duovir eröffneten Einzug in die römische Bürgergemeinde und als derselbe nicht befugt war, die Gewalt weiter zu mandiren und wieder einen *praefectus* zu bezeichnen: *more maiorum ita comparatum est, ut is demum iurisdictionem praefecturae possit, qui eam suo iure, non alieno beneficio habet*¹⁷⁴⁾. Damit ist denn zusammen, dass der nicht kaiserliche Praefectus sich nicht den ganzen Tag aus dem Stadtgebiet entfernen darf; eine Bestimmung, die unzweifelhaft auch für den römischen *praefectus urbi* bestand.

3) *Aediles*. — Das Wenige, was wir aus unsern Urkunden über die Aedilen lernen, ist grösstentheils schon im Gegensatz zu den Duoviren dargestellt worden. Dass die beiden Aedilen gegen einander intercediren können, nicht aber gegen den Duovir als *maior* noch gegen den

171) Becker Handb. II, 2, 149. 150.

172) So spricht unser Stadtrecht von dem *praefectus imperatoris Caesaris Domitiani Augusti* und ähnlich nennen sich regelmässig die Stellvertreter der Kaiser. Dass der *praefectus a Ilviro relictus* sich gleichfalls als *praefectus Ilviri illius* bezeichnete, liegt keinem begründeten Zweifel; doch finde ich kein Beispiel davon, denn Muratori scheint *praef. quinq. T. Statili Tauri* nicht aufzulösen durch *praefectus quinquies*, sondern durch *praefectus (fabrum) quinquies*. Die Ursache hievon dürfte einfach darin liegen, dass das ganz ephemere und nicht auf Volkswahl beruhende Amt des *praefectus a Ilviro relictus* überhaupt nicht unter den *honores* mit aufgeführt zu werden braucht. Dass der *praefectus pro Ilviro* regelmässig wenigstens ein solcher ist, der in Ermangelung von Duovirn auf Grund des petronischen Gesetzes ernannt wird, dürfte die Benennung hinreichend beweisen.

173) So sagt Tacitus *ann. 6, 11*: *profectis domo regibus ac mox magistratibus ne sine imperio foret in tempus deligebatur qui ius redderet ac subitis mederetur*.

174) *L. 5 D. de iurisdic. 2, 1*; *l. 5 pr. D. de off. eius cui mand. 1, 21*. Dass dies den *praefecti urbi* nicht beachtet ward, tadelt Dio 43, 48. Vgl. Becker Handb. II, 2. — Folgeweise wird den Praefecten auch das Recht der Wahlleitung gefehlt haben.

Quästor als *impar potestas* S. 27). ist nichts Neues; die sonstige Beschränkungen ihres Intercessionsrechts sind dieselben, die hinsichtlich der Duovirn erörtert wurden (S. 432). Ebendasselbst ward gezeigt und in welchem Sinn die Aedilen Collegen der Duovirn genannt den. — Ueber ihren Geschäftskreis finden sich nur wenige Angaben.

a) Streitige Gerichtsbarkeit. Die unsichere Vermuthung, dass Aedilen in Bagatellsachen bis zu 1000 Sesterzen ausschliesslich competent gewesen sein möchten, ward S. 442 geäussert.

b) Multirungsbefugniss. Diese stand auch den Aedilen zu, jedoch mit der Beschränkung, dass sie verpflichtet waren, die von ihnen bekannten Brüchen dem Duovir zur Protokollirung und Einziehung zu zeigen (*profiteri*; M. 66), das Geld also nicht in die Hände der Aedilen kam und nicht von ihnen wieder verwandt werden konnte. In republikanischen Rom war es bekanntlich anders, wenn gleich auch das Intercessionsrecht den Consuln einen gewissen Einfluss auf die öffentlichen Multen verlieh, und auch in den abhängigen Gemeinden gab es sich wenn gleich sparsam Belege dafür, dass es wenigstens in dieser Zeit dort ähnlich gehalten ward¹⁷⁵). Es ist indess begreiflich, dass Kaiserregiment, um die Zahl der Kassenbeamten der Gemeinden zu mindern, den Municipalaedilen das Dispositionsrecht über die Gelder nahm; und eben daraus dürfte sich die auffallende Seltenheit inschriftlicher Zeugnisse dafür erklären. Auch in Rom wird in der Kaiserzeit eine ähnliche Beschränkung stattgefunden haben und die Einziehung der Multen ausschliesslich den Quästoren übertragen worden sein¹⁷⁶). Sonach ist es auch erklärlich, wesshalb der Eid *pecuniam munem salvam fore* nur von den Duovirn und Quästoren, nicht von den Aedilen gefordert wird (M. 60). — Ob das Multirungsrecht der Aedilen einem niedrigeren Maximum unterlag als das der Duovirn, ist

175) Inschrift von Neapolis in Africa (*Grenville-Temple II, 303 n. 5* und — — *aediles super quantitatem ex multis redactam altera tanta de suo erogata posuerunt*). Inschrift von Sainte-Galle im Canton du Buis (bei Long Vocontiens p. B.(?) *Veratius Rusticus aed(ilis) pag(i) Bag leg(ata et) beneficiaria (restituit) et (tis) et aere fracto*).

176) Wenigstens ist es nicht wohl anders zu erklären, wesshalb die Multen dem Quästor zu Protokoll gegeben werden mussten (A. 154).

aber nach Analogie der römischen Verhältnisse nicht unwahrscheinlich¹⁷⁷⁾.

5) Sitz im Gemeinderath S. 444.

6) *Quaestores*. — Noch weniger erfahren wir aus unsern Städten über die Quästoren. Ueber ihr Intercessionsrecht gilt, was von den Aedilen gesagt ward; es intercedirt der Quästor wohl dem Quästor, weder dem Duovir noch dem Aedil, natürlich auch jenem nur innerhalb der gesetzlichen Schranken der Intercession überhaupt (S. 27). — Die *actio* fehlt den Quästoren und damit auch das mit derselben eng verknüpfte (S. 442) Multirungsrecht (M. 66). — Dagegen sind sie es, die die Angelegenheiten der Gemeinde zunächst verwalten (M. 60). — Wegen ihres Sitzes im Gemeinderath s. S. 444.

7) *Actores municipum*. — Wer der Stadtgemeinde in Folge eines Urtheils die Rechenschaft oder Rechnung zu legen oder wer aus irgend einem Grunde öffentliche Gelder an die Gemeindekasse abzuliefern hat, hat binnen dreissig Tagen, angerechnet vom Tage der Beendigung des Urtheils oder des Empfangs der Gelder, oder doch in der nächsten Sitzung, dem Ablauf der dreissig Tage stattfindenden Sitzung des Gemeinderaths, demselben Rechnung legen resp. abliefern. Entweder wird sofort von dem Gemeinderath durch Beschluss die Sache definitiv erledigt oder die Erledigung einer Commission von drei Mitgliedern überwiesen. Diese Dreimänner *ad publicam causam agendam*, auch *patronus causae*¹⁷⁸⁾ genannt, haben bis zu einem fest zu bestimmenden Termine die Sache abermals im Rath zum Vortrag zu bringen (M. 67. 68).

177) Vgl. Tac. ann. 13, 28: *Cohibita artius et aedilium potestas statutumque quantum plebei pignoris caperent vel poenae irrogarent*. Diese Stelle erinnert an das, was es heisst, wenn einem Municipalaedilen *et curulis iuris dictio et plebeia mancipia* (Orell. 3979). Es waren eben getheilte Polizeicompetenzen.

178) Dieser Ausdruck und ähnliche könnten dazu verleiten hier an eigentliche commissarische Vertreter zu denken; indess dagegen spricht sehr entschieden der Zusammenhang, ebenso der Rechtssatz, dass die prozessualische Vertretung activ und passiv nur durch einzelne Personen beschafft werden kann. Auch ist nicht abzusehen, dass *patronus causae*, *causam cognoscere*, *causam agere*, *actionem ordinare* und dergleichen nicht in einem allgemeineren Sinn gebraucht werden könnten. Freilich nimmt die commissarische Untersuchung, wie sie hier verordnet ist, von selbst den Charakter des Verwaltungsprozesses an, woraus die Fassung sich erklärt; aber ein *actum* im eigentlichen Sinn ist sie keineswegs.

Der Antrag kann alsdann entweder auf Decharge und Quittirung o Ausklagung des Schuldners lauten; die Bestimmungen über den le Fall *iudicium pecuniae communis* schlossen sich an, sind aber bis ersten Worte verloren M. 69. — Ganz analoge Bestimmungen (sind mir sonst nicht bekannt; die Eingriffe der Centralregierung spätern Kaiserzeit in die städtische Vermögensverwaltung durch Institut der Curatoren haben die älteren Verhältnisse grossentheils dunkelt. Zwar erscheint unter den „öffentlichen Lasten“ *munera* die derjenigen *qui ad certam causam defendendam eliguntur*¹⁷⁹; und gedenken die Quellen eines „Geschäftsführers der Stadt“ *actor municipalis*, regelmässig allerdings in Hinsicht auf die Vertretung der Gemeinde im Prozess, aber doch auch in andern nicht prozessual Beziehungen¹⁸⁰. Auch kennt das ältere Recht noch nicht den defensor oder Syndicus, das heisst den ein für allemal bestellten Vertreter der Gemeinde, sondern lässt für jeden einzelnen durch Specialbeschluss der Duovirn einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen¹⁸¹. Indess eine bestimmte Ueberlieferung, in welcher Form die Beitreibung der Gemeindeforderungen in der fröhen Kaiserzeit erfolgte, ist mir nicht bekannt.

6, *Patroni*. — Die Bestimmung, welche eine Patronatwahl vorgängigen drossfälligen Decurionenbeschluss verbietet und mit belegt M. 61, ist nur insofern von einiger Wichtigkeit, als sie die unwichtige noch leichte Frage wieder anregt, wem denn eigentlich im lateinischen Staatsrecht es zukam den *patronus* der Gemeinde zu wählen? Dem Gemeinderath, wie es scheint, nicht; sonst wäre

179 L. 18 § 13 D. de mun. 50, 4.

180 L. 40 D. quod cui. 3, 4; l. 3 § 4 D. de bon. poss. 37, 4; l. 5 § 10 D. de test. 28, 24. — Eine merkwürdige Urkunde von Histonium, die am Schluss der Abhandlung vollständig mitgetheilt werden wird, zeigt die Actoren der Stadt in Verhandlung einer Grenzstreitigkeit vor einem Schiedsrichter thätig. Hier ist besonders in der Beziehung von Wichtigkeit, als sie im Text zwar *actores Histonienses* nennt, in der strenger formulirten Ueberschrift aber einen einzelnen speciell bezeichneten *actor municipii Histoniensium*. Man sieht, wie die Sache verlief: die Duovirn bestellten regelmässig eine Commission, wenn es aber zum Prozess kam auch nur zum Schiedsverfahren, das *ad similitudinem iudiciorum redigitur*, l. rec. q. urb. 4, 8., so trat einer von ihnen formell als Kläger oder Beklagter im Namen der Gemeinde auf und führte den Prozess unter Unterstützung seiner Collegen.

181, L. 3. 4. 6 § 4 D. quod cui. 3, 4.

ht die Nichtigkeit der ohne sein Befragen vorgenommenen Cooptation als etwas Besonderes in unserm Stadtrecht verfügt worden. Ich heisst es ja ausdrücklich, dass *quis cooptat ex decurionum voto*; also ging das Decret der Cooptation vorher und beide verschiedenen Behörden aus. Es bestätigt sich also vollständig, Philippi¹⁸²⁾ in seiner Untersuchung über den Städtepatronat schon ausgesprochen hat, dass die Cooptation des Patrons keineswegs ausschliesslich vom Ordo ausgeht. Vielmehr geben die ältesten Patronatsacte aus der augusteischen Zeit als die cooptirenden Behörden Rath und Volksgemeinde an, während die jüngeren vorzugsweise den Rath, Rath oder statt desselben einzeln die Volksgemeinde nennen. Die meine Erwägung der Verhältnisse führt vielmehr zu dem Resultat, dass die cooptirende Behörde die Volksgemeinde zu betrachten. Offenbar besteht zwischen der Uebertragung des Patronats und der Aufnahme in das Patriciat ein enger Parallelismus in den Namen wie in der Sache; denn wie die Verleihung des Patriciats nichts ist als die Aufnahme in das Bürgerrecht für den Neubürger und seine Descendenz, so ist die Uebertragung des Patronats eben auch nur die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts für den Neubürger und seine Descendenz und mit Recht bezeichnet die Sache beide Acte mit demselben Ausdruck *cooptare*, das heisst (vgl. *adire*) hinzunehmen in die Volksgemeinde. Es ist beides eigentlich derselbe Act, der nur dadurch sich unterscheidet, dass der Aufzunehmende in dem ersten Fall sein bisheriges Bürgerrecht aufgeben, im zweiten es beibehalten will; woraus dann später, als der starke Municipalgeist in Latium den Satz entwickelt hatte, dass Niemand Bürger zweier Gemeinden sein könne, die rechtliche Beseitigung des Ehrenbürgerrechts und damit der eigenthümliche Städtepatronat sich entwickelte¹⁸³⁾. Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass es rechtlich die Curienversammlung war, die den Patronat vergab; wenigstens auf gehörige Befragung des vorsitzenden Beamten. Dass schon in der ersten Kaiserzeit die directe Betheiligung der Volksversammlung wegfiel, beweist sowohl die Aenderung der Formel

182) Rhein. Mus. N. F. Bd. 8, besonders S. 511.

183) Wie deutlich die Römer hier sich im Gegensatz zu den Griechen, den *hones multarum civitatum* fühlten, zeigt besonders die interessante Stelle in Ciceros *de* für Balbus 11. 12.

in den Decreten ¹⁸⁴⁾ als auch wenn gleich nur durch Stille
 gen unser Stadtrecht. Es scheint, dass man in der ersten Kaiser
 Comitien zwar für die Wahlen der nothwendigen Gemeindebeam
 stehen liess, aber ihnen die Gerichte und überhaupt alle ausser
 lichen Geschäfte abnahm, in denen Volksgunst und Volksbass Ge
 heit gefunden hätte sich Luft zu machen (S. 411). So stand die
 tion des Patrons, da man sie doch weder fallen lassen, noch
 geradezu dem Senat übertragen wollte, eigentlich in der Luft, und
 dieser Unklarheit ist eine ziemlich deutliche Spur erhalten in der
 sion unseres Stadtrechts: *ne quis patronum publice cooptato*. Th
 lich stand sie natürlich den Decurionen und den diese versamm
 Beamten zu, die auch wohl die kaiserliche Bestätigung einhol
 Doch führt keine Spur dahin, dass man etwa die Beamten als die
 lich cooptirende Behörde betrachtet habe; es blieb vielmehr ein
 wisse Unklarheit in dem ganzen Verhältniss, wie sie sonst bei rö
 Institutionen nicht leicht begegnet.

184) Wenn einige grösstentheils sehr junge Patronatsdecrete die Volk
 mit oder gar allein nennen, so ist darauf nicht viel zu geben.

185) *Inscr. Neap.* 4336.

IV.

E i n z e l n e s.

A.

Orthographisches und Sprachliches.

Die Urkunden, die uns hier vorliegen, lehren in orthographischer und sprachlicher Hinsicht wenig Neues, wie das ihrer Entstehungszeit nicht wohl anders sein kann; was sie lehren würden, wird überdies noch durch die unzulängliche Publication vorläufig verkümmert. Ich stelle hier in Kürze die in dieser Hinsicht bemerkenswerthesten Tatsachen zusammen, wozu es aber nicht gehört, dass die Urkunden *lebs* (M. 56), *coicilo* (M. 56. 57), *condicio* (S. 23. M. 60; verdorben *conditio* M. 54. 56), *consaepa* (M. 55), *contio* (S. 26. M. 59) u. dgl. m. schreiben.

derunt M. 54; *praerunt* M. 64; *praessent* M. 64. Man vergleiche das auf den Bürgerbriefen der Soldaten, die als öffentliche hauptstädtische Urkunden in orthographischen Dingen Beweis machen, so ungemein häufige *praest* statt *praest*. — Dagegen steht *praees* M. 64, was zwischen dem *praevidet* der *lex agr.* und dem üblichen *praedes* eine Mittelform zu sein scheint.

divom oder *dium* S. 25. 26. M. 59; *reliquom* M. 63; *servom* S. 28; *suom* S. 28; *vacuom* M. 64. Von *uu* finde ich kein Beispiel.

cuius M. 54. 55 (2). 56 (2). 57. 64; *eius* M. 54. 52. 55 (2). 56. 58 (2). 60. 63. 64 (2). 66 (3). 67 (5); *maiorem* M. 59. Diese Schreibung ist so vorherrschend in der Urkunde von Malaca, dass man die entgegenstehenden Beispiele wohl auf Rechnung

der Nachlässigkeit des Graveurs oder des Herausgebers darf: dagegen findet sich keine Spur von ihr in der U von Salpensa — also folgten zu Domitians Zeit zwei rö Concipienten öffentlicher Urkunden verschiedenen ort phischen Regeln. Die Zeugnisse der alten Grammatike dieser Schreibung *eius*, *cius* mehrfach gedenken. hat S der lat. Gr. I. 276 fg. zusammengestellt. Auf Inschrift *eius* und Aehnliches häufig. vgl. z. B. meine *inscr.* p. 131.

legitumis S. 21: *optumo* S. 28; *proxumis* S. 26 2. 27. 29. ist umgekehrt diese Schreibung beschränkt auf die Urkund Salpensa: die von Malaca schreibt *proximus* u. dgl.

rendundis M. 64 2. 65; dagegen *rendendis* M. 64.

quod, wo wir *quot* zu schreiben pflegen S. 21. M. 51. 57 (2) gegen *aliut* M. 58. 63; *quit* M. 58 2. 63. 64; *aput* S. 21 51 3. 64. 66. aber *apud* S. 28 rubr.

conprehensum M. 52. 54 2. 57; *inposita* S. 23; aber *quicumq* 53 (nach dem Facsimile . 64. 65: *quodquomque* S. 26 (vgl. Anm. das.; *impositum* M. 56.

adgnatus S. 29.

manumisserit S. 28. wie das rubrische Gesetz *remeisserit*, *repr* *serit* schreibt.

parentium S. 21 2.

in contionem M. 59; *in potestatem* S. 21. wo wir den Ablativ s Vgl. *in terram Italiam esse l. agr. Z. 1*; *in ameicitiam man* das. Z. 75.

habiturus erit M. 51; *restituturus erit* M. 62 2.

suffragio ferre M. 53. 55. ohne Zweifel Schreibfehler.

iure dicundo praeesse S. 25. 28. M. 54; was die weit überwi den Zeugnisse für sich hat (meine *inscr. Neap. p. 484*), el wie man sagt *Ilviri aere argento auro flando feriundo* (röm. Münzwesen S. 323).

in libertos — qui — venerit S. 23; *ex omnium collegarum sen* *qui tum — crit* S. 29; *ii — singuli — nominato ique —* *— nominato* M. 51; *Ilviro qui i. d. praesit* M. 54; *ii custo* *quisque eorum suffragium fert* M. 55; *eorum qui expleverit l*

Ueberschrift; *quisque eorum qui petet* *M.* 59; *ab is qui petet* *M.* 60 Ueberschrift; *ut ei qui mercati erunt — praedes — [i]que ad quos ea res pertinebit — possit* *M.* 65. Aehnlich *C viros quei vivat* in der *lex repet.* *Z.* 21; *eorum nomine quei non aderit* das. *Z.* 63; *eis* (d. i. ii) *faciunto uti quod recte factum esse volet* das. *Z.* 66; *ea omnia quod factum non erit* das. *Z.* 72; *omnium rerum quod factum non erit* ebendasselbst; *curatores — — uti quod recte factum esse volet* Frontin. *de aquaeduct.* 129 im Text des quinctischen Gesetzes; *Titius et Mevius Sempronio decem dato* in *l. 9 D. de duob. reis* 45, 2. — Ich weiss nicht, ob die Grammatiker schon die Regel aufgestellt haben, dass im Curialstil, aber auch nur in diesem, zu einem pluralen Subject ein Zeitwort oder ein Relativsatz im Singular treten kann, um auszudrücken, dass der Inhalt des Satzes oder Beisatzes von jedem der mehreren Subjecte vollständig gilt. Die Herausgeber des Repetundengesetzes und Frontins haben wenigstens aus Unkunde dieser Regel sich zu Textverderbungen verleiten lassen.

Die Schwankungen und Nachlässigkeiten, die auch im römischen Curialstil nicht selten sind, hier aufzuzählen würde von keinem Interesse sein. Ein paar recht auffallende Beispiele sind der Wechsel zwischen Singular und Plural *S.* 29: *Cui tutor non erit — , si iis — videbitur, et iiceps — erit, et pupilli — non erunt, et — postulaverit; ähnlich M. dum ne cuius — rationem habeat — qui — erit quive — fuerint.*

Beachtenswerth ist endlich der Gebrauch von *communis* statt *publicus* in unsern Stadtrechten: *pecunia communis* (*M.* 57. 60. 67); *tabulae communes* (*M.* 63. 66); *rationes communes* (*M.* 67); *praedes in commune scipum dare* (*M.* 60. 64); *in commune obligari* (*M.* 64); dagegen findet man *in publicum redigere* (*M.* 66), *in publicum referre* (*M.* 67), *publicam rem agere* (*M.* 68), ausserdem in dem Kapitel *M.* 64, das vielleicht später überarbeitet ist (oben *S.* 451 f.), nur *publicus*. Das alte Schema dem strengen Sprachgebrauch: *bona civitatis*, bemerkt Ulpian *15 D. de v. s.* 50, 16), *abusive publica dicta sunt; sola enim ea publica t quae populi Romani sunt.* Es geht durch das ganze römische Wesen doppelte Tendenz allen abhängigen Gemeinden die römischen Insti-

tionen aufzuprägen. die römischen Bezeichnungen aber ihnen zu sagen; man vergleiche die genau correspondirenden Bezeichnungen *publicum* — *commune*; *civis* — *municeps*; *urbs* — *oppidum* (S. 481 A) *senatus* — *ordo*; *patres conscripti* — *decuriones conscriptive*; *consul*, *tor* — *duovir*; *ensor* — *quinquennalis*, und erinnere sich der insanten Erzählung Ciceros von der Arroganz der marianischen C. Capua. die sogar ihre Beamten Prätores. ihren Rath *patres conscri* nennen gewagt habe (*de lege agr.* 2, 34.).

B.

A b k ü r z u n g e n.

Die gewöhnlichen *litterae singulares in iure civili de legibus et scitis*, wie Probus sie nennt, finden sich auch in unsern Urkunden. Bemerkenswerthes ist nicht darunter.

Civis Romanus: S. 21 und sonst; auch *Civitas Romana* S. 23
sonst.

Dare Damnas Esto: S. 26. M. 58. 61. 62. 67.

De Ea Re: M. 60. 68.

Dolo Malo oft.

Dum Taxat: S. 25, freilich durch Conjectur.

Ea Res Erit Tantam Pecuniam: M. 62.

E Re Esse Videbitur: S. 29. Vgl. *Scutum de Asclep.* (C. I. Gr. 5)
Ita Ut Eis E Re Publica Fideque Sua Videbitur = οὕτως
αὐτοῖς ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων πίστεως τε τῆς ἰδίας φα
und *l. agr.* Z. 78 (nach der richtigen Lesung): [uti e] Re E
Videbitur.

Hac Lege oft.

Iure Dicundo Praest: S. 25. M. 66 und sonst; noch öfter I. D.

Municipes Municipii: S. 26. Vgl. Probus § 3, 8 meiner Ausgab
zahlreiche spanische Inschriften, z. B. Orell. 164 (wo die
rung verfehlt ist), Cean-Bermudez p. 273. 278. 293. 301

Mancipio Manu: S. 22; eine sonst in guter Zeit fast unerhör
der Abkürzung mittelst des Anfangs- und des Endbuchst

Pater Patriae: S. 22. 24.

Quanti Ea Res: M. 67.

Quo Minus: M. 60. 67 (2).

Rubrica in den Ueberschriften, ganz wie im Veroneser Gaius.

Vt De Plano Recte Legi Possit: M. 51 (2). 63. Der erste Buchstabe, der sonst *Vnde* aufgelöst wird, ist in unserm Stadtrecht nothwendig in *Vt* aufzulösen.

In den Ziffern ist bemerkenswerth, dass die Tafeln durchgängig III und IX, nie IV und VIII schreiben.

C.

Tutoris optio.

Zu S. 22.

Die *tutoris optio* ist bekanntlich ein Vorrecht der Wittwen, die in der Gewalt ihres Mannes gestanden und von ihm testamentarisch das Recht sich den Vormund selber zu wählen empfangen hatten¹⁾. Es entsteht hier eine doppelte Schwierigkeit, einmal wie unsere Urkunde sich auf die Männern zuschreiben kann, zweitens warum sie überhaupt besonders genannt wird, während zahllose andere auch auf der Gewalt ruhende Verhältnisse bloss folgeweise festgestellt werden. Auf das erste Bedenken giebt es sicher keine andere Antwort, als dass uns hier eine geschickte oder träge Redaction vorliegt, die die allgemeine Bestimmung unseres Abschnittes und die nur für Frauen anwendbare ungenau aneinander verflocht²⁾. Das zweite Bedenken weiss ich nur zu heben durch die Annahme, dass die *tutoris optio* wie einzelne andere Rechte, z. B. die Klaglosstellung der Verlobnisse, nicht allgemein lateinisches Landrecht war, sondern speciell römisches Stadtrecht. In diesem Sinne war es natürlich, dass man, während im Uebrigen einfach die Fortsetzung der bisher nach lateinischem Recht bestandenen Verhältnisse als einfach rechtlicher verordnet ward, für dies erst jetzt den gewesenen Frauen eröffnete Institut eine besondere Sanction hinzufügte. In der That ist dasselbe von der Art, dass es durchaus nicht als einfache De-

1) Gai. 1, 150 — 154.

2) Ganz ähnlich ist S. 29 redigirt, wo der erste Abschnitt trotz seiner allgemeinen Fassung sich doch nur auf die Geschlechtstutel bezieht.

duction aus den Fundamentalsätzen des Rechts erscheint, sondern als eine positive Satzung, mag sie nun auf Gesetz, Edict oder, was am wahrscheinlichsten, auf Gewohnheit³⁾ beruhen; wie sehr sie den rechtlichen Principien widerstreitet, zeigt sich am klarsten in der Beschränkung auf die Ehefrauen in der Gewalt, während die rechtlich vollkommen gleichstehenden Töchter in der Gewalt keinen Wahlvormund erhalten können. Offenbar ist die Wahlvormundschaft, wie auch Huschke⁴⁾ zeigt, der Anfang zur Sprengung der Geschlechtstutel, welche endlich mit deren gesetzlicher Abschaffung unter Claudius. Nun ist es zwar gewiss, dass schon im sechsten Jahrhundert die Wahlvormundschaft der Wittve in Rom bestand⁵⁾; allein es ist nicht unwahrscheinlich, dass ihr Ursprung auch nicht weit über diese Zeit zurückreicht und dass sie nicht zu den in Latium gebilligten römischen Institutionen gehört. *Innumerabiles leges*, sagt Cicero⁶⁾, *de iure civili sunt latae; quae Latini voluerunt, adsciverunt*. Andere fanden also nicht Aufnahme; und wenn gar, wie es scheint, die römische Wahlvormundschaft gewohnheitsrechtlichen Ursprungs ist, so ist ihre Nichtaufnahme in das latinsche Recht um so begreiflicher.

D.

E i d e s f o r m e l.

Zu S. 25. 26. M. 59.

Die Eidesformel, die in unseren Stadtrechten wesentlich gleich lautend dreimal (S. 25. 26 M. 59) wiederkehrt, lautet auf *iurare Iovem et divom Augustum et divom Claudium et divom Vespasianum Augustum et divom Titum Augustum et genium imperatoris Caesaris Domitii Augusti deosque Penates quae fieri oporteat se facturum neque adversus facturum scientem dolo malo*, nur dass natürlich die letzten Worte je nachdem positiven oder negativen Inhalt des Eides Modificationen erleiden. Die Formel ist in der Hauptsache nicht neu; wir kennen sie

3) *Recepta est tutoris optio*, sagt Gaius.4) *De privil. Fecen. Hisp. concessis* p. 55.5) Liv. 39, 19. Schwerlich gehört Plautus (*Truc.* 4, 4, 6) hierher.6) *Pro Balbo* 8, 21.

hon in der Gestalt, die sie in republikanischer Zeit hatte, aus dem Gesetz der bantischen Tafel (zwischen 625 und 636), wo sie (Z. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24) lautet: *iuranto per Iovem deosque [Penateis sese quae ex hac lege oport]ebit facturum neque sese adversum hanc legem facturum scientem malo*; wie denn auch sonst Jupiter und die Penaten in Eid und Cult oft selten neben einander genannt werden⁷⁾. Die Kaiserzeit hat denn auch billig den Himmlischen die Herren der Erde beigesellt, die Geister der Verstorbenen und vergötterten sowie den Schutzgott des regierenden Kaisers, wie wir auch wohl im Cult die kaiserlichen Laren und den persönlichen Genius gepaart finden⁸⁾. Der einfache Schwur *per genium patris* ist allbekannt⁹⁾; die gesammte Eidesformel in der Redaction der Kaiserzeit kommt hier wohl zuerst zum Vorschein. Wahrscheinlich ist sie die eine Inschrift von Kerkyra als *ὄρκος σεβάστειος* bezeichnet¹⁰⁾. Sie ist nicht ohne Interesse, da sie vermuthlich wenigstens für die Beamten in der Kaiserzeit überhaupt angewandt ward.

E.

P o p u l a r k l a g e n .

Zu S. 26. M. 58. 61. 62. 67.

Popularklagen finden in unsern Tafeln sich fünf: gegen den Beamten, der den Amtseid nicht rechtzeitig ableistet (S. 26); gegen den, der die Comitien stört (M. 58); gegen den, der ohne vorgängige und gehörige Einwilligung des Gemeinderaths einen Schutzherrn der Gemeinde ernannt (M. 61); gegen den, der ein städtisches Gebäude unbefugt niederreißt (M. 62) und gegen den, der die Rechnungslegung an die Gemeinde unterläßt oder verhindert (M. 67)¹¹⁾. Die stehende Formel für

7) *Iurare per Iovem deosque Penates* (Cicero acad. pr. 2, 20, 65). Inschriften bei Orell. 1675. 1677. 1679.

8) Ein *magister Larum Augustorum et genii Caesaris Augusti* auf der spanischen Inschrift Orell. 1664, vgl. das. 1659. Dedicationen *genio et Laribus* (inscr. Neap. 1970) und *genio Augusti et Laribus paternis* (Orell. 1667), welche *Lares paterni* nicht verschieden sind von dem *genius divi Iuli* eines andern Steins (inscr. Neap. 5014). Vgl. S. 410. A. 46.

9) L. 43 § 6 D. de iurciur. 42, 2. Brisson. de form. 8, 2. 15.

10) C. 4. Gr. 1933. Vgl. den *ὄρκος βασιλικός* Strabo 42. p. 557.

11) Zur Vergleichung mag noch dienen, dass nach unsern Stadtrechten sowohl

die Popularklage ist: *is (der Contravenient) sestertios tot municipibus* ~~de~~ *municipii dare damnas esto, eiusque pecuniae deque ea pecunia municipii* (oder *municipi*) *eius municipii qui volet cuique per hanc legem licebit* ~~de~~ *petitio persecutio esto*; wobei als Klagobject bald eine bestimmte Strafsomme von 10000¹²⁾ (S. 26. M. 58) oder 15000 Sesterzen (M. 60) bald der einfache (*quanti ea res erit tantam pecuniam*, M. 62) oder doppelte Werth (*quanti ea res erit, tantum et alterum tantum*, M. 67) bezeichnet ist. Nur das Kapitel 64, das auch sonst mehrfache Abweichungen von den Formeln zeigt (S. 457), hat die kürzere Formel: *is sestertium XV milia in publicum municipibus municipii Flavii Malacitani dare damnas esto*, das das Klagrecht zu präcisiren. Einmal (M. 58) ist auch beigefügt: *is in res singulas*, d. h. für jeden einzelnen Contraventionsfall¹³⁾. Die Formel der Popularklage selbst ist bekannt und kommt mit geringen Modificationen mehrfach vor¹⁴⁾; wie denn auch die Zusammenstellung von *agere potest*

die Erbittung eines Vormunds für den Unmündigen (S. 29) als die Einlegung der Berufung von einer obrigkeitlichen Mult an den Gemeinderath (M. 66) jedem aus der Volke freisteht.

12) Dies ist eine sehr oft in derartigen Strafbestimmungen wiederkehrende Summe. So in der Florentiner Bronze (s. die folgende Anm.) für den Fall, wie es scheint, der unbefugten Beerdigung auf Gemeinland, wo auch die Digesten dieselbe Strafsomme (*centum aures*) festsetzen (l. 3 pr. D. de sep. viol. 47, 12); so in der Klage wegen einer Verletzung der römischen Wasserleitungen (Frontin. de aq. duct. 97. 127) oder eines Vergehens gegen das die Wasserleitung von Venafrum betreffende Regulativ (Z. 5 Henzen); so in der Klage des Patrons gegen den Freigelassenen wegen unbefugter Ladung (Gai. 4, 46) und sonst.

13) Ebenso in dem Florentiner Fragment eines Stadtgesetzes (oben S. 395. A. 10) *in res singulas sestertium decem milia colonis eius coloniae dare damnas esto*; in dem mamilischen Gesetz p. 264, 3 Lachm.: *in res singulas quotienscumque fecerit* (vgl. d. 264, 16. 265, 10); in dem Venafraner Edict (Z. 59 Henzen) und dem Senatsbeschluss bei Frontin de aquaed. c. 127.

14) So in der *lex Iulia municipalis* (Z. 19. 97. 107. 125. 140): *is sestertium milia* (oder eine andere Summe) *populo dare damnas esto eiusque pecuniae qui volet petitio esto*. In dem mamilischen Gesetz (p. 264, 4 Lachm.): *sestertium IV milia colonis municipibusve eis dare damnas esto pecuniaeque qui volet petitio hac lege esto*, und nachher (p. 264, 16): *is — — sestertium V milia nummum in publicum eorum — — dare damnas esto deque ea re curatoris — — iuris dictio reciperatorumque datio addictio esto — — et si is — — condemnatus erit, eam pecuniam ab eo — exigito eiusque pecuniae — partem dimidiam ei dato cuius unius opera maxime is condemnatus erit, partem dimidiam in publicum redigito*; welche letztere Bestimmung Callistratus (l. 3 pr. D. de term. moto 47, 21) so ausdrückt: *Lex quinquaginta aureos in publicum dari iubet d*

persequi in jüngeren Gesetzen häufig genug ist¹⁵⁾. Wo die Intention lautet *quantum ea res est*, geht dieselbe unzweifelhaft auf das zu Geld angelegene vollständige Interesse, welches die Stadt daran hatte, dass das Haus nicht niedergerissen oder dass rechtzeitig Rechnung abgelegt ward¹⁶⁾. Ähnlich gilt dann auch von diesen Bestimmungen, was Venuleius von ähnlichen Stipulationen sagt: *In eiusmodi stipulationibus quae quantum res est promissionem habent, commodius est certam summam comprehendere, quam plerumque difficilis probatio est, quanti cuiusque intersit, et ad eandem summam reducitur*¹⁷⁾; doch wird hinsichtlich des ersten Falles, der weitern der bedenklichere ist, der S. 483 dargelegte rechtliche Zusammenhang diese Unbestimmtheit heben. — Wichtiger indess ist es die Frage zu erörtern, wem die betreffende Strafsumme zufiel; ob der Gemeinde, für die geklagt ward, oder dem Ankläger? Nach der jetzt wohl allgemeinen Ansicht behält der Letztere, was er dem Beklagten nimmt¹⁸⁾. Beweise dafür sucht man vergebens; wohl aber sprechen die grosser Entschiedenheit innere wie äussere Gründe dagegen. Die Sache ist anerkannter Massen eine durch Stellvertretung angebrachte, in

et actionem petitionem ei qui volet esse iubet. Ganz ähnlich der Senatsbeschluss bei *Antonin de aquaed.* 127.

15) So heisst es *M.* 65, um die möglichst vollständige Rechtsfolge zu bezeichnen: *ut (is ad quem ea res pertinebit) de iis rebus agere easque res petere persequi recte possit*. Ebenso findet sich die Formel in dem aquilischen Formular der Generalquittung *2 l. qu. m. obl. toll.* 3, 29; *l. 18 § 4 D. de accept.* 46, 4) und in dem der Caution *plus non peti* (*l. 23 D. ratam rem* 46, 8). Vgl. *l. 49. l. 178 § 2 D. de v. s.* 50, 16. Wo es sich übrigens wie hier um einfache Popularklagen handelt, kann genau genommen nur von einer *actio* die Rede sein, weder von einer dinglichen Klage (*petitio*) noch von einer extraordinären Beschwerde (*persecutio*); wesshalb die älteren Gesetze, die noch freier sind von dem leeren Wortschwall des späteren Curialstils, hier auch die *actio* nennen oder, wie das der bantinschen Tafel, einfach sagen: *eam petitionem qui volet magistratus exsigit*.

16) Vgl. über den rechtlichen Umfang des *quantum res est* Savigny System 5, 444 fg., besonders S. 453. Es kann keinen Zweifel leiden, dass in unsern wie in allen Fällen, von einem bestimmten Sachwerth nicht die Rede sein kann, wie z. B. bei den prätorischen Stipulationen (*l. 11 D. de stipul. praet.* 46, 5; *l. 8 § 2 D. ratam rem* 46, 8) und dem Compromiss (*l. 28 D. de rec. qui arb.* 4, 8) die fragliche Formel das Interesse bezeichnet.

17) *L. 11 cit.*, vgl. *l. 8 § 2 cit.*

18) Puchta Inst. II, § 219 h. Savigny Syst. II, 131. Walter R. G. § 764. Keller Zivilprozess § 91.

welcher das Volk als Auftraggeber, der Kläger als Procurator erscheint, warum soll es hier anders gehalten werden als bei der gewöhnlichen gerichtlichen Stellvertretung, deren Resultate stets dem Auftraggeber Gute kommen? Keineswegs darf man dagegen anführen, dass nach der Litiscontestation der Kläger als Creditor gilt²⁰⁾ und vielleicht sogar die Klage auf seine Rechtsnachfolger vererbt, wenn er während des schwebenden Prozesses stirbt²¹⁾, denn beides gilt in gleichem Mass von jedem andern Procurator²²⁾. Ebenso wenig stösst die Uebertragung der Resultate der Klage vom Kläger auf seinen Mandanten auf formelle Schwierigkeiten; denn so gut wie zum Beispiel der Cognitor und, was hier besonders zu beachten, der Actor der Stadtgemeinde im eigenen Namen, mit einer auf ihren Namen gestellten Condemnatio, die Hauptklage erhebt, die Klage aus dem Judicat aber ihnen verweigert und ihren Mandanten gestattet wird²³⁾, kann auch, wenn der für die Bürgerschaft freiwillig eingetretene die Condemnation erlangt hat, der betreffende Gemeindebeamte die Einziehung der erkannten Summe nach Art des S. 443 angedeuteten Verfahrens bewirken. Spricht sonach der rechtliche Zusammenhang entschieden dafür, dass bei Popularklagen die *iudicati actio* dem Populo und dessen Kassenbeamten zusteht, so fehlt es auch nicht an unmittel-

19) Dies zeigt sich nicht bloss in der Definition: *eam popularem actionem dicimus, quae suum ius populo tuetur* (l. 1 D. de pop. act. 47, 23), als in den rechtlichen Konsequenzen: dass der Kläger wie jeder andere Procurator nicht wieder einen Procurator bestellen darf, dass die *exceptio rei iudicatae* nicht bloss gegen den Kläger sondern gegen jeden für den Geschäftsherrn Auftretenden geht, dass wem die Procuratur, demselben auch die Popularklage versagt ist.

20) *Si ex populari causa debeatur*, sagt Ulpian (l. 12 § 1 D. de v. s. 50, *ante litis contestationem recte dicetur creditoris loco non esse, postea esse.*

21) So scheint es, denn was hat sonst die Bemerkung für einen Sinn, dass die Popularklage nicht übergehe auf den Universalfideicommissar (l. 7 pr. D. de pop. act. 47, 23)? Auch ist es für einen Fall, für die Klage wegen Hinaushängens gefährlicher Gegenstände, ausdrücklich gesagt: *ista actio popularis est et heredi similibusque non competit; in heredes autem non competit, quia poenalis est* (l. 5 § 13 D. de his qui eff. 9, 9; vgl. Glück 10, 404). Freilich findet sich für einen andern Fall, die Klage wegen Tödtung eines Freien durch Hinauswerfen, das Gegentheil (l. 5 § 5 *cod.*). Wahrscheinlich ist *nec* an der letzten Stelle interpolirt.

22) *C. Th.* 2, 12, 1. Zimmern Prozess § 158.

23) *Actor (universitatis) procuratoris* (ehemals stand *cognitoris*, Keller Litiscontestation. S. 326) *partibus fungitur et iudicati actio ei ex edicto non datur* (l. 6 § 3 D. quo cuiusc. univ. 3, 4).

ren Beweisen für die Richtigkeit dieser Annahme. Wenn „derjenige, der eine Popularklage angestellt hat, nicht gilt als um ihren Betrag bereichert“²⁴⁾, so vermag ich wenigstens in diesen Worten nur dann einen Grund zu finden, wenn der Betrag eben nicht dem Kläger zu Gute kam. Ebenso ist auch darauf Gewicht zu legen, dass in den gesetzlichen Formeln die Entrichtung bei den Popularklagen stets auf den Populus bezogen wird²⁵⁾; ist das wirklich *populo dare* oder *in publicum dare*, wenn man einen aus dem Volke zahlt? Endlich heisst es in der ältesten Urkunde, die eine solche oder doch eine sehr ähnliche Klage aufführt, in dem Gesetz der bantynischen Tafel (gegeben zwischen 625 und 636 der v. Chr.) Z. 9 fg.: *eam pecuniam quei volet magistratus exsigit. Sei postulabit is petet, pr(a)tor recuperatores — dato iubetoque eum (d. h. den Beklagten) sei ita pariat condemnari popul(o), facitoque iudicetur. Sei condemnatus [erit, quantei condemnatus erit, praedes] ad quaestorem urb(a)em det aut bona eius poplice possideantur facito*. Diese Klage ist allerdings keine eigentliche *actio popularis*, da nur Magistrate als Kläger auftreten befugt sind; aus der Thatsache aber, dass ein beliebiger Beamter die Klage durchführt, die Condemnation aber dann auf das Volk bezogen²⁶⁾ und von einem andern Beamten als dem Kläger die Execution zu Gunsten des Aerars bewirkt wird, dürfte wohl unbedingt folgen, dass das gleiche Verfahren nicht minder gilt, wenn jeder beliebige Bürger als Kläger auftritt, da nicht abzusehen ist, inwiefern die Beamtenqualität hier einen Unterschied machen kann²⁷⁾. — Schliesslich mag

24) *Qui habet has actiones, non intellegitur esse locupletior (l. 7 § 1 D. de pop. 47, 23).*

25) Sie sind oben S. 462 verzeichnet; *sestertios — populo (municipibus, colonis) in publicum dare damnas esto* kehrt in allen wieder; eben wie bei der gewöhnlichen Vertretungsklage (Gai. 4, 86).

26) Es scheint übrigens, als dies Gesetz abgefasst ward, die Condemnation direct auf den Namen des Auftraggebers erfolgt zu sein. Folgt daraus, dass das Recht das *dominium litis* des prozessualischen Stellvertreters nicht kannte?

27) Selbst das *sacramentum* im Legisactionenprozess gehört hieher, da dies, wie wir zeigen wird (S. 468), nach den Grundsätzen der Popularklage behandelt ward, bemerktlich aber nicht dem Kläger zu Gute kam, sondern dem Staat. Wahrscheinlich war die prozessualische Vertretung des Volkes, die natürlich so alt ist wie das römische Recht selbst (Gai. 4, 82), überhaupt in ältester Zeit nur dem Beamten oder dem sonst vom Staat kommenden gestattet, nicht unbedingt jedem Bürger. Darauf führt auch das silische Gesetz (*Fest. v. publica pondera p. 246 M.*) und die sog. *lex de inferiis v. 5. 6 (p. 83 ang.)*

noch darauf hingewiesen werden, dass der alte Satz, bei den Popularklagen jedem *ex populo*, aber auch nur dem Bürger das *procuratoris* Klagrecht einzuräumen²⁸⁾, auch in unsern Stadtrechten anerkannt ist, indem sie dasselbe nur dem *Municeps* des betreffenden *Municipium* zustatten. Gewissen *Municipes* indess war dies Recht durch unser Gesetz entzogen; vielleicht denselben, denen auch das römische Stadtrecht Popularklagen untersagte, nämlich den von der Procuratur ausgeschlossenen Individuen.

F.

C a u t i o n e n *p r a e d i b u s p r a e d i i s q u e*.Zu *M.* 60. 63. 64. 65.

Cautionen erscheinen in unsern Stadtrechten zwei: die der öffentlichen Kassenbeamten, die schon bei der Wahl Caution stellen *pecunia communem salvam fore* (*M.* 60) und die der Pächter von Gemeindegeländen und der Uebernehmer von Gemeindebauten für ihre Verpflichtung *ex locato conducto* (*M.* 63—65). Beide Cautionen erfolgen in der förmlichen römischen Weise *praedibus praediisque*, d. h. wörtlich „durch Garantien und Garantien“²⁹⁾; eine Form, die bis weit in die Kaiserzeit hinein sich erhielt, im Digestenrecht aber verschwunden ist³⁰⁾. Da die dessfälligen Bestimmungen unserer Stadtrechte durchaus denen des römischen Rechts gleichstehen, wird hier in Hinsicht auf die Bürgschaftsleistung mit bestimmten Worten gesagt; ausdrücklich spricht das Stadtrecht der Forderung der Stadtgemeinde aus der Bürgschaftsleistung gleiche Kraft zu wie derjenigen des römischen Staats gegen seinen *Aerar* haftpflichtigen Personen und Grundstücke: *ii eaque commune municipium — item obligati obligataque sunt, uti ii cave populi*

28) *In popularibus actionibus quis quasi unus ex populo agit* (*l.* 43 § 2 *D.* de *proc.* 3, 3).

29) Beide Wörter stammen von *praevidere*, wie die Form *praevides* der *l.* 46. 47 darthut.

30) Zwar heisst es in *l.* 6 § 7 *D. comm. div.* 10, 3: *Si damni infecti in solidum praedibus caveris*; allein das ist nothwendig falsch, denn dem Privatmann werden nie *praedes* gestellt (*S.* 468). In der That hat die Florentiner Handschrift nicht *praedibus*, sondern *praedus*, das ist *praediis*.

uno obligati obligatae essent, si apud eos qui Romae acriario praesent
modos — facti eaque — obligata — essent (M. 64); und ebenso aus-
 sichtlich weist dasselbe den Gemeindebeamten an bei dem Verkauf
 Bürger und Pfänder zu verfahren, wie es in Rom bei den Vorste-
 n des Acriars geschehe (M. 64). Es werden daher hier noch mehr
 in andern Fällen die Nachrichten über das Recht von Malaca und
 das von Rom unbedenklich neben einander benutzt werden dürfen.
 Fragen wir zunächst, worin die Eigenthümlichkeit der unter dem
 von der *praedes praediaque* zusammengefassten Sicherheitsbestellung
 ihre Unterscheidung von andern Formen der Verbürgung und Ver-
 pfändung liegt, so dürfte als ihr charakteristisches Moment wohl unbe-
 zweifellich bezeichnet werden ihre Publicität und, was sich daran an-
 knüpft, ihre Befreiung von jeglicher Form, die sonst für Privatgeschäfte
 beschrieben ist. Wie der Kauf vom Staate, wie der mit dem Staat
 eingegangene Pachtvertrag die vollen Wirkungen der Mancipation und
 Emphyteuse hat und dennoch rechtlich an keine Form gebunden ist, wie
 überhaupt das Requisit des formellen Geschäfts, die Autorisirung durch
 den Staat in irgend einer Weise, bei den mit dem Staate selbst abge-
 schlossenen Geschäften überall durch dessen Intervention ersetzt wird
 ersetzt werden muss, wenn nicht der Staat durch seine eigenen
 Sätze gebunden sein soll: so ist auch Bürgschaft und Verpfändung
 dem Staat überall und unbedingt von allen Formalien befreit. Dass
 in der That die *praedes praediaque* nur dem Staate, nicht einem Pri-
 vatisten gestellt werden können, wird von Juristen und Grammatikern
 mehrfach und mit grösster Bestimmtheit ausgesprochen³¹⁾ und bestätigt
 vollkommen dadurch, dass trotz der ungemein häufigen Erwähnung
 dieser Geschäfte sie doch immer nur in Beziehung auf den Staat vor-
 kommen. Wenn sie auch Privatpersonen offen gestanden hätten, so würden
 für einzelne Erwähnungen davon fehlen noch dürften unsere Rechts-

31) *Praedia dicta item ut praedes a praestando, quod ea pignore data publice
 incupis fidem praestant (Varro de l. L. 5, 40). — Praes qui a magistratu inter-
 rogatus, in publicum ut praes siet; a quo et quom respondet, dicit: praes (Varro
 74). — Praes est is qui populo se obligat interrogatusque a magistratu si praes
 ille respondet: praes (Fest. ep. p. 223 M.). Vgl. Fest. ep. v. manceps p. 151, wo das
 stare populo quod promisit gleichfalls hervorgehoben wird. — Qui mercatur a
 populo, praediator appellatur (Gai. 2, 64).*

bücher in den Lehren von der Bürgschaft und dem Pfandrecht zu schweigen; was dagegen ganz in der Ordnung ist, wenn sie aus demselben Grunde sie übergangen, weshalb sie von dem Kauf der *agri censorii* und von den censorischen Locationen schweigen. Eine Ausnahme scheinen allerdings die *praedes litis vindictiarum* zu machen, welche dem ältesten Eigenthumsprocess von dem Besitzer gestellt werden (Ablieferung der Sache an den Kläger im Fall der Verurtheilung; man vergisst dabei, dass in diesem Fall das formelle Prozessobject (Sacramentum) dem Staate zufiel, also genau genommen es eben das römische Volk war, das durch einen seiner Bürger die Klage erhob, dem auch mit Recht ihm durch *praedes* cavirt ward. Ganz ähnlich wird viel später im Repetundenprocess, der nicht aus dem Criminal-, sondern aus dem Civilverfahren und zwar zunächst aus der *legis actio sacra* sich entwickelt hat, formell das römische Volk als der Kläger betrachtet und seinem Quästor Zahlung geleistet, eventuell ihm die *praedes* gegeben oder die Einweisung ertheilt, obwohl materiell die Condemnation natürlich den Verletzten zu Gute kommt. — Dass ferner für die Stellung der *praedes praediaque* es besondere Formen nicht gab, lässt sich gleichfalls zunächst nur negativ erweisen, indem eben nirgends bestimmte Formalien dafür angegeben werden³²⁾. Allein mehr als dieses Argument aus dem Stillschweigen wird den einsichtigen Juristen die Beobachtung überzeugen, dass die Stellung der Praedes und Praedia, wie immer sonst erfolgt sein mag, jedenfalls diejenigen Gesetze verletzte, die das älteste Civilrecht für Bürgschaft und Verpfändung unter Privaten

32) Huschke (in Richters Jahrb. Bd. 10, S. 605; Nexum S. 51) erklärt die Verpflichtung des Praes, deren wesentlich publicistischen Charakter er übrigens erkannt hat, für eine reine *verborum obligatio*, weil Varro und Festus bei ihren eben glücklichen Etymologien des Worts einer Frage des Magistrats an den Bürgen denken. Dass eine solche üblich war, versteht sich; ihre rechtliche Nothwendigkeit folgt aus jenen Angaben der Grammatiker keineswegs. Auch wäre dann weder zu sehen, warum man den praes nicht einfach als *sponsor* behandelt haben sollte, noch überhaupt ein ausreichender Unterschied zwischen beiden Instituten zu finden, der ein scharfer Gegensatz doch sehr deutlich z. B. bei Plautus (*Menaechm.* 593 Ritschl) hervortritt. — Noch weniger darf, wie Rudorff (thor. Gesetz S. 122) will, die Unterscheidung des Bürgen als das entscheidende Moment bei dieser Obligation angenommen werden, da sich vielmehr zeigen wird, dass der Bürge auch öfter nicht unterschrieb (A. 31) der Grundsatz des spätesten Rechts, dass unter gewissen Umständen aus der Caution die Stipulatio vermuthet wird (§ 3 I. de fideiuss. 3, 20) gehört nun erst gar nicht hieher.

brüchliche Normen festhielt. Wie weit die Obligation des Praes der Sponsio sich entfernt, zeigen unsere Stadtrechte sehr deutlich. Sponsio setzt bekanntlich eine streng formelle und der des Bürgen haus gleichartige Hauptobligacion voraus; in unsern Stadtrechten gegen tritt die Hauptobligacion, für die Sicherheit bestellt wird, ganz en Hintergrund und wird nicht einmal in die Form der Stipulation leidet. Es kann kaum einen Zweifel leiden, dass, wenn für die Obligation des Praes überhaupt formelle Bestellung erfordert worden wäre, diese Behandlung nicht zugelassen, sondern dem Verhältniss auch vollen Formalcharakter der Correalobligacion aufgeprägt haben. Wo möglich noch entschiedener zeigt sich dasselbe bei der Bindung. Mit welcher Strenge der Grundsatz: ein dingliches Recht da entstehen zu lassen, wo der Gläubiger Eigenthum oder doch sitz erwarb, im Recht der republikanischen Zeit festgehalten ward, jedem bekannt; andererseits ist es aber vollkommen klar, dass an a praedium subsignatum weder durch Pignus noch durch Fiducia³³⁾, dern durch die blosse „Verzeichnung“ der Staat ein dingliches Recht warb, also das Recht der Hypothek hier bereits seit ältester Zeit bepd. Gab man also den Grundgedanken des dinglichen Rechts ein Preis, so konnte das Geschäft unmöglich ein formales sein; man die Autorisation dazu vielmehr in dem Legalcharakter des ben suchen, das heisst in der dabei stattfindenden Mitwirkung des gistrats. — Demnach muss das Geschäft als vollständig und die Obligation als begründet gelten, so wie diese Mitwirkung des Magistrats er ist oder nach dem üblichen Ausdrucke, sowie der Beamte die Bür- und Pfänder „angenommen hat“ (*accepit*). Damit ist es sehr wohl einbar, dass regelmässig eine Eintragung in die öffentlichen Bücher fand und die Einschreibung der Bürgen und Pfänder in dieselben die übliche Begründungs-, sowie die Tilgung darin als die übliche gungsform der Bürgen- und Pfandobligacion angesehen ward.

Wenden wir uns zu den einzelnen Bestimmungen, welche über die Cautionsform in unsern Stadtrechten vorliegen, so ist es zunächst

33) Die Hypothese, dass die Sicherheitsbestellung durch Bürgen (!) und Pfänder den Formen der Fiducia stattgefunden habe (Walter R. G. § 587), wäre besser un-
kussert geblieben.

nichts Neues, dass über den Umfang der Caution durchaus das Ermessen (*arbitratus*) des Magistrats entscheidet, bei dem sie geleistet wird, so dass er die Zahl und Beschaffenheit der zu stellenden Bürgen und Pfänder bestimmen, die ihm unsicher scheinenden zurückweisen. Die Obligation nach Gutdünken formuliren kann ohne in Rücksicht auf den Staat anders beschränkt zu sein als durch administrative Normen, in Rücksicht auf den Cautionspflichtigen anders als durch die allgemeinen Schutzmittel, welche die Verfassung gegen Missbrauch der Gewalt gewährt. Der Sicherheitsmittel aber kennt unser Stadtrecht *praedes, praedia, cognitores*.

1. *Praedes*. Dass jede gerichtliche Satisfaction in erster Linie Bürgen zu erbringen sei, ist ein bekannter Rechtssatz³⁴⁾, an dem das praediorische Recht festhält (*M. 60*). Doch ist auch diese Sicherheit insofern eine dingliche, als die Bürgen ansässige Leute sind.

34) So heisst es z. B. in dem puteolanischen Contract (unten A. 42): *praedes praediaque subsignato duumvirum arbitrato*. Ebenso *l. agr. Z. 73: arbitrato praediorum satis subsignato*, vgl. das. 74, 83. Vgl. auch Gell. 6(7), 19; Cic. *in Verr. 1, 54, praedibus et praediis populo cautum est; si non putas cautum, tu praetor in bona quos voles immittes*. Ganz ebenso heisst es in unserm Stadtrecht *M. 60: si re iis praedibus minus cautum esse videbitur*. Das spätere Recht entscheidet in dergleichen Fällen durch ein Schiedsgericht (*l. 9. 10 D. qui satisd. 2, 8; l. 2 D. a quib. appell. 1, 1*).

35) So z. B. schrieb Tiberius einmal vor, dass vom Aerar auf Grundstücke bis zum halben Werth creditirt werden solle (*Tac. ann. 6, 17*); offenbar eine Regel für den einzelnen Fall. Es ist der administrative Charakter dieser Vorschriften aber überhaupt festzuhalten für die folgende Auseinandersetzung: alle hier vorkommenden Regeln sind mehr Verwaltungs- als legale Normen. Zum Beispiel kann es bezweifelt werden, dass wenn ein Beamter einen nicht grundsässigen Bürgen zur Pfandanten annahm, er vielleicht einer Mult sich aussetzte, die Garantie aber gültig war.

36) *Praetoriae satisfactiones*, sagt Ulpian (*l. 7 D. de stip. pract. 46, 5*), *praedes desiderant pro se intervenientium et neque pignoribus quis neque pecuniae vel rei argenti depositione in vicem satisfactionis fungitur*.

37) Ausdrücklich ausgesprochen ist dieser allerdings schon durch die *Stipulatio* der *adsidui* oder *locupletes* im älteren Recht so gut wie bewiesene Satz wohl nur in *schol. Bob. in or. pro Flacco p. 244 Orell.: ut — — qui pro mancipe vectigalium suam interponeret, loco pigneris praedia sua rei publicae obligaret*. Deutliche Spuren davon enthalten indess auch die Bruchstücke der *lex agraria*, worin nicht bloss den Cautionen die Verpfändung von Grundstücken stets in erster Linie erscheint (*Z. 84. 100*, vgl. *Z. 46*), sondern auch ausdrücklich verordnet ist, dass es freistehen sollte das *praedium pro patrito redemptum* gleich dem *patritum* selbst *pro praede* zu verpfänden (*Z. 28*, nach Huschkes richtiger Auflösung, *Richters Jahrb. Bd. 10 S. 50*).

die ihnen zuständigen Grundstücke in vollem römischem Eigen-
 stehen³⁹⁾ und dem Beamten ausdrücklich declarirt werden müssen
scilia subdere subsignare obligare)³⁹⁾. Sind diese Bürgen gehörig der
 einde gegeben und vom Magistrat angenommen⁴⁰⁾, so geht nun,
 die Bedingung, worauf die Bürgschaft lautet, überhaupt eintritt, die
 einde nicht an den Hauptschuldner, sondern unmittelbar an den
 41); ja es geht dies so weit, dass sogar der Hauptschuldner, wenn
 will und der Magistrat ihn zulässt, selber als Praes haften kann⁴²⁾.

erklärt sich nur durch diese Annahme, wie in dem Baucontract von Puteoli
 es zuerst heissen kann: *qui redemerit praedes dato praediaque subsignato*; dann
 diese Zahlung versprochen wird, *ubi praedia satis subsignata erunt*, ohne dass
 über *praedes* gedacht wird; endlich am Schluss nur eine Anzahl *praedes*, keine
 die sich verzeichnet finden. Danach ist denn auch bei der gewöhnlichen Formel
lo cavere praedibus praediisque (Liv. 22, 60. Cic. Verr. 1, 54, 142) nicht an die
 erordentliche Caution durch *praedia* zu denken, die unser Stadtrecht vorschreibt,
 ern an die gewöhnliche der *praedes*, die deren *praedia* zugleich mit ergreift.

38) Cic. *pro Flacc.* 32, 79: *quaero sintne ista praedia censui censendo, habeant
 vile, sint necne sint mancipii, subsignari apud aerarium aut apud censorem possint.*
 schol. Bob. p. 244.

39) Diesen vollständigen Ausdruck, der die mündliche (*subdere*) wie die schrift-
 Anzeige (*subsignare*) der Verpfändung einschliesst, braucht unser Stadtrecht
 64). *Subesse* setzt Cicero ähnlich (Verr. 1, 55, 144: *D. Bruti praedia suberant*).
signare findet sich sehr häufig: *subsignatum dicitur quod ab aliquo subscriptum est*;
opteres subsignationis verbo pro adscriptione uti solebant (Paul. l. 39 *pr. D. de v. s.*
 46); vgl. Cic. *de l. agr.* 3, 2, 9. Hergenommen ist die Bezeichnung ohne Zweifel
 in, dass die Namen der *praedes*, wie der puteolanische Contract zeigt, am Schluss
 Instrumentes, das den Inhalt der Bürgschaft feststellte, verzeichnet, also subnotirt
 sind.

40) *In commune dati M. 60* (vgl. Varro: *in publicum praedem esse*, oben A. 34, und
 bei Fest. *v. quadrantat p. 258: praedia in publicum dare*); *accepti M. 60. 63.*

41) Am klarsten zeigt sich dies im Eigenthumsprozess, wo der Kläger, wenn er
 hatte und der Beklagte die Sache dennoch zurückhielt, gar gegen diesen nicht
 konnte, sondern nur gegen die *praedes litis et vindiciarum* (Gai. 4, 16. 94). Aber
 sonst ist es offenbar, dass das *praedes dare* der Zahlung vollständig gleichsteht
 den Schuldner befreit, vgl. namentlich *lex repet. v. 56, lex agr. Z. 47. 84*, ferner
 38, 58; Gell. 6(7), 49; Cic. *pro Rab. Post.* 4, 8. 13, 37. — Nichtjuristen mögen
 wens, um sich an dieser für uns befremdlichen Behandlung des Bürgschaftverhält-
 nisses nicht allzusehr zu stossen, daran erinnert werden, dass nach römischem Land-
 recht auch der Privatbürge durchaus wie der Schuldner und in erster Linie haftet.

42) In einer Bauverdingung, die die Duovirn von Puteoli im J. Roms 649 ab-
 lassen (*inscr. Neap. 2458 = Orell. 3697*), heisst es in den Bedingungen: *qui rede-*

Wenn nun aber zur Rechtsverfolgung gegen den Praes geschritten wird, so geschieht dies nicht, wie man meinen möchte, durch Ausrufung des Gerichte und Erwirkung der Execution, sondern der Gläubiger veranstaltet sofort den Verkauf des Praes selbst mit seiner gesamten Habe, mochte sie zur Zeit des Contractabschlusses schon von ihm besessen oder später erst erworben sein. Es ist dies eine Nachricht von der grössten Wichtigkeit; nichts minder als ein unmittelbares Zeugnis über die Natur und die Folgen der alten publicistischen Obligation, die *obligatio praedis* wie das Damnationslegat und das Nexum in sich schliesst. „Wer verurtheilt war und ohne den Spruch zu erfüllen dreissig Tage hatte verstreichen lassen, ferner wessen Leistungspflicht von Anfang an feststand, also regelmässig der Schuldner, wofern er nicht Zeuge der Rückzahlung hatte, unterlag dem Executionsverfahren 'Handanlegung', indem ihn der Kläger packte wo er ihn fand und vor Gericht stellte, nicht um sich zu vertheidigen, sondern um die erkannte Schuld zu erfüllen. Trat weder Erfüllung noch Vertretung ein, so sprach der König den Schuldner dem Gläubiger so zu, dass er ihn abführen und halten konnte gleich einem Sklaven. Waren alsdann sechzig Tage verstrichen und während derselben der Schuldner dreimal auf dem Markt ausgestellt und ausgerufen worden, ob Jemand sich seiner erbarme, und war dies alles ohne Erfolg geblieben, so hatten die Gläubiger das Recht den Schuldner zu tödten und sich in seine Leiche theilen, oder auch ihn mit seinen Kindern und seiner Habe als Sklave in die Fremde zu verkaufen⁴³⁾.“ So stand die Rechtsfolge in Rom dem ältesten Schuldrecht, das wir kennen; es ist von hohem Interesse

merit praedes dato praediaque subsignato; sodann ist am Schluss bemerkt: *C. M. Q. f. ns · MD; idem praes. Q. Fuficius Q. f.* (folgen drei andere Namen). Gaius ist offenbar der *redemptor*, der den Bau für 1500 Sesterzen übernommen hat. Wenn er bezeichnet wird als „zugleich Praes“, so kann das nur besagen, dass er in dem Fall, wo wegen nicht gehörig ausgeführten Baus die Gemeinde sich an die Praes hält, mit haftungspflichtig sein wollte. Als Hauptschuldner war er demnach nicht haftungspflichtig oder haftete er vielmehr wohl *ex locato conducto*, aber nicht in derjenigen Strenge, die für die Praedes galt. Wie gründlich verschieden die Verpflichtung des Praes von der des Sponsor ist, zeigt sich hier recht klar.

43) Meine röm. Gesch. 4, 105. Huschke das Nexum S. 74 und sonst. Deren hat auch längst mit richtigem Blick erkannt, was jetzt sich vollständig bestätigt, dass die Verpflichtung des Praes nothwendig dieselben Folgen haben musste wie das Nexum (Richters Jahrb. Bd. 10 S. 605).

mit diejenige zu vergleichen, die unsere Stadtrechte gegen den Praesreten lassen. Der Kern ist identisch; die beiden entscheidenden Punkte, dass jede publicistische Schuld nicht zum Process führte, sondern sofort zur Execution, und dass die letztere bestand in einem Verkauf des Schuldners mit Habe und Gut, sind im prädiatorischen und im Zwölftafelrecht gleichmässig anerkannt. Wenn aber diese Uebereinstimmung nur Rechtssätze bestätigt, über die unbefangene Forscher auch vorher sich nicht getäuscht haben, so lernen wir aus den Abweichungen in beiden Procedures etwas ganz Neues kennen, das älteste und reinsteste Schuldrecht nämlich, wie es vor dem gemilderten der Zwölftafeln bestand. Das prädiatorische Recht weiss von keiner Verpflichtung des Klägers die Execution gerichtlich zu vollstrecken, von keiner Ungleichheit durch einen Vindex dieselbe abzuwenden, von keiner anderen Addiction durch den Magistrat, von keiner sechzigtägigen Frist, sondern lässt mit Beseitigung aller dieser Mittelstufen sofort nach der constatirten Obligation das Verkaufsrecht entstehen. Wir lernen zuerst, dass es einmal in fernster Zeit ein Schuldrecht gab, welches die Gemeindeforderungen sich bis in eine verhältnissmässig sehr spätere Zeit behauptet hat, wonach jeder säumige Schuldner, wenn es dem Gläubiger gefiel, ohne Weiteres Slave desselben ward. Damit verbunden erscheint dann freilich selbst das harte Zwölftafelrecht menschlicher und mild. Natürlich ist die Entwicklung von jenem zu diesem nicht weiter im Einzelnen zu verfolgen; es ist nicht nothwendig anzunehmen, dass alle jene oben bezeichneten Milderungen erst durch die XIIvirn eingeführt worden sind; es ist vielmehr nicht unwahrscheinlich, dass als jenes älteste Schuldrecht ausschliesslich bestand, es noch keine klagbaren Privatforderungen gab und dass, als die Klagbarkeit der Privatforderung möglich ward, man wenigstens sofort eine gerichtliche Constatirung derselben, das heisst die *manus iniectio in iure* von dem Gläubiger forderte. Indess dies zu verfolgen ist hier nicht der Ort; wir dürfen aber wohl uns freuen, wenn in so überraschender Weise aus dem spätesten Provinzialrecht plötzlich in die ältesten Zustände Roms ein Lichtstrahl fällt.

Der Gemeinde also steht es zu wegen einer jeden Forderung, die nicht gehörig befriedigt wird, den Praes zu verkaufen. Indess geschieht dies unter einer Milderung, die dem prädiatorischen Recht eigenthüm-

lich ist. Der Verkauf soll nach unserm Stadtrecht zunächst *lege praetoria* erfolgen, oder, wie es auch bezeichnet wird, unter der Norm, die die römischen Praefecten des Aerar *e lege praediatrica pibus vendundis* aufstellen würden; erst wenn sich unter diesen Bedingungen kein Käufer findet, soll *in vacuum* zu verkaufen gestattet sein. *Lex praediatrica* ist die über Realisirung der für Gemeindeschulden stellten Sicherheiten erlassene Ordnung, ohne Zweifel ein eigener über erlassener Volksschluss⁴⁴⁾, formell zu vergleichen der bekannt *municipalis*. Nach Vorschrift dieses Gesetzes muss der Verkauf *e lege praediatrica* mit für den Verkauf günstigen, für den Käufer lästigen Bedingungen verbunden gewesen sein, während der Verkauf *in vacuum* die Abwesenheit dieser lästigen Bedingungen bezeichnet. Es wird deutlich, was es bisher freilich nicht sein konnte, was als Beweis zerrütteten Finanzen von dem nachmaligen Kaiser Claudius erlassen wird⁴⁵⁾: so bedrängt sei seine Lage gewesen, dass er, *cum obli aerario fidem liberare non posset* (d. h. da er Praes war und nicht erfür den Aerar *in vacuum lege praediatrica venalis pependerit* (d. h. sein Name öffentlich angeschlagen war) *sub edicto praefectorum* (des Aerars). Ihn und sein Gut wollte Niemand unter den gewöhnlichen Bedingungen⁴⁶⁾ des *praediatricen* Rechts kaufen; weshalb es zu dem Verkauf *in vacuum* — Schwieriger ist es zu sagen, welche Begünstigungen denn die *in vacuum* Verkauf *lege praediatrica* für den Praes in sich schloss. Auch hierüber giebt eine bisher nicht verständliche Stelle⁴⁷⁾ Aufsch

44) Dies zeigt sich besonders deutlich Gai. 4, 28: *Lege introducta est in capio velut lege XII tabularum — — item lege praediatrica data est pignoris capti canis vectigalium publicorum populi Romani adversus eos qui aliqua lege vectigalium rent.* In der Handschrift ist hier zwar nur *praediatrica* gelesen worden, es liegt wohl keinen Zweifel, dass *praediatrica* stand. *Lex praediatrica* steht auch Suet. *Claudius praediatricum* Cic. *pro Balb.* 20, 45 (daraus Val. Max. 8, 12, 1); ein *praediatricum* im Edict des Stadtprätor wird erwähnt l. 54 *D. de iure dot.* 23,

45) Suet. *Claud.* 9.

46) Der scheinbare Widerspruch, dass der Verkauf *in vacuum* bald angeht als *lege praediatrica* erfolgt, bald der Verkauf *lege praediatrica* ihm entgesetzt wird, erledigt sich hienach leicht.

47) Cic. *in Verr.* 1, 54. 55, besonders § 142. Zum richtigen Verständnis vielfach missverstandenen Stelle ist festzuhalten, dass *in bonis praedibus praevendendis* sich auf den ersten Entrepreneur bezieht, so dass *bona vendere* den ihn zu eröffnenden Concurs wegen der Klage *locati conducti* bezeichnet, *praedes p*

Prätor, so berichtet sie, habe einen öffentlichen Bau dem Unternehmer als ungenügend bezeichnet, deshalb einen neuen Licitationstermin ordnet und dem zweiten Unternehmer die Zahlung auf den ersten wies⁴⁸⁾; alles dies wird bezeichnet als *bona praedes praediaque re*. Es kann dies wohl nur so aufgefasst werden, dass die Gemeinde das ihr zustehende Recht den Bürgen des ersten Unternehmers verkaufen in einer Weise ausübte, durch die ihr Cessionar zwar sich das Vermögen des verkauften Bürgen erwarb, namentlich Einkünfte der von dem Bürgen zum Unterpfand bestellten Grundstücke, auch ohne dass er den Besitz durch Tradition oder sonst erhielt, durch die aber dennoch zugleich dem Bürgen ein Weg eröffnet den definitiven Verlust seiner Habe abzuwenden. Dieser doppelte Zweck ward erreicht, indem die Gemeinde die ihr schuldige Leistung in Licitation einem zweiten Unternehmer übertrug und an Zahlungsstatt ihm anwies wegen seiner Forderung sich als Cessionar der Gemeinde dem ersten Unternehmer und dessen Praedes zu halten⁵⁰⁾. Fand sich ein zweiter Unternehmer, wie in Claudius Fall, so war das ein Beweis, die Geschäftsleute dem betreffenden Praes keinen Credit mehr zu sein geneigt waren und es blieb dann nichts übrig als die Einleitung des gewöhnlichen Concurses durch die einfache *venditio bonorum*; dies ist der Verkauf *in vacuam*, von dem unser Stadtrecht spricht. Fand sich kein zweiter Unternehmer, so kam dieser hinsichtlich der Grundstücke der Praedes des ersten genau in die Lage des fiduciari-

...ndere das Verkaufen der Garantien. Ganz ähnlich sagt die *l. agr. Z. 46: manceps praediaque soluti sunt* (vgl. *Z. 48*). Das folgende: *praedibus et praediis potestatum est* geht dagegen auf den zweiten Entrepreneur, der natürlich wiederum die Arbeit machen musste.

48) a. a. O. 56, 146: *pecunia praesens solvetur*. Vgl. *l. agr. Z. 74*.

49) Dies konnte nicht anders sein, denn der Verkauf durch das Volk muss nicht anders als das Testament Eigentum auch ohne Tradition sofort übertragen und aus demselben Grunde: beide Acte sind legislatorischer Natur.

50) Belehrend ist die Vergleichung des Verfahrens gegen den mit der Strassenreinigung säumigen Hausbesitzer *l. Jul. mun. Z. 32* fg. Der Magistrat verdingt die Pflanzung und lässt für den Betrag den Hausbesitzer ins öffentliche Schuldbuch einschreiben (*quantum pecunia eam viam locaverit, tantae pecuniae eum quaestor in tabulas publicae factae referendum curato*). Die Einklagung des *nomen factum* mit Zuschlag erfolgt nach dreissig Tagen, jedoch nicht durch den Quästor, sondern durch welchem die Arbeit verdingen worden war.

Praedes oder der Hauptschuldner die Garantie beschaffen, wirklich den angegebenen Werth und die erforderlichen Qualitäten hatten, konnten freilich den Garanten nicht ohne weiteres geglaubt werden; wie aber die nothwendige Ermittlung erfolgte, war bisher nicht bekannt. Je lehren unsere Stadtrechte, dass die Garanten, natürlich nur in dem Falle wo die behaupteten Eigenschaften nicht gerichtsnotorisch waren, den Vorhandensein durch „Kunden“ darzuthun hatten; sie lehren ferner, dass auch diese Kunden der Gemeinde hafteten gleich den Praedes, aber wie sich versteht nicht wie diese überhaupt im Fall der Nichtleistung, sondern im Fall ihre Kundschaft sich als falsch erwies (*si quit eorum quae cognitores facti erunt ita non erit*). An Analogien für den Namen, wie für die Sache⁵⁶⁾ fehlt es nicht; eine sichere Spur dieses Instituts habe ich anderweitig nicht gefunden⁵⁷⁾.

G.

Stellvertretungsrecht des Praes und des Socius.

Zu M. 65.

Unsere Stadtrechte verfügen, dass aus einem mit der Stadtgemeinde gültig abgeschlossenen Kauf Rechtsfolge gewährt werden soll, nicht bloss dem Käufer selbst, sondern auch dessen Praes, Socius, Erben und wen es sonst angeht (M. 65). — Die erste Bestimmung ergiebt eine Lücke unserer Ueberlieferung. Dass der Praes, wenn er für den Verbürgten eingetreten ist und den Staat befriedigt hat, für den Rückgriff auf den Verbürgten nicht bloss auf die gemeine Mandatklage angewiesen sein konnte, sondern ihm in irgend einer ausgezeichneten Weise zu seiner Entschädigung verholffen ward, konnte nicht bezweifelt werden; gestattete doch selbst dem Privatbürgen das älteste Recht

55) Cic. Verr. 5, 65, 167. 168: *hoc iuris in omnes constitueres ut qui neque notus esset neque cognatorem locupletem daret, — in crucem tolleretur, in Cat. 4, 5, hoc auctore et cognitore huiusce sententiae*. Petron. sat. 92: *ne mea quidem vestimenta ab officioso recepissem, nisi notorem dedissem*. Vgl. die Wörterbücher.

56) *Afirmatores*, sagt Ulpian (l. 4 § 3 D. de fidei. tut. 27, 7) in Beziehung auf die Klage aus der Vormundschaft, *cum idoneos esse tutores affirmaverint, fideiussorum tenentur sustinent*. Vgl. S. 438. A. 137 und l. 13 pr. D. de minor. 4, 4.

57) Vielleicht gehört hieher l. agr. Z. 53 *profitebitur cognito*

dan er nach geleisteter Zahlung sechs Monate vergeblich auf Ersatz seiner Auslagen gewartet hatte, den Hauptschuldner *pro iudicato* zu beklagen und im kürzesten Executivprozess den doppelten Betrag der geleisteten Zahlung beizutreiben⁵⁸⁾. Allein über die Rechtsform, die für den Praes die *actio depensi* des *sponsor* vertrat, war nichts überliefert. Wir lernen wir nun, dass der Praes alle Klagen, die der von ihm verurtheilte Mann hätte erheben können, gleich als wäre er sein Erbe geworden, anzustellen befugt war. Sucht man eine juristische Formulierung dieses Satz, so liegt am nächsten, dass derjenige, für den der Praes auftrat, als *ipso facto* in Concurs gerathen angesehen ward und der Praes als sein *bonorum emptor*, so dass der Grundsatz zur Anwendung kam: *bonorum emptor ficto se herede agit*⁵⁹⁾. Eines weiteren Nachweises der Einfachheit und Passlichkeit dieser Auffassung wird es wohl nicht bedürfen.

Nicht minder neu und merkwürdig ist es, dass statt des Käufers selbst auch dem Socius desselben gleiche Rechtsfolge gewährt werden soll. Es widerspricht dieser Satz, allgemein gefasst wie er hier auftritt, entschieden der rechtlichen Consequenz und der allgemein herrschenden⁶⁰⁾ und wohlbegründeten Meinung, welche aus den Rechtsgeschäften es einzelnen Socius eben nur diesem activ und passiv das Klagrecht gestattet, aus Gesellschaftsforderungen und Gesellschaftsschulden aber activ und passiv nur Klagen auf die Quote zulässt. Ist die letzte Regel doch in der wünschenswerthen Bestimmtheit und Allgemeinheit in unseren Quellen nicht ausgesprochen⁶¹⁾, so wird sie doch, um von der Analogie abzusehen, auch direct erwiesen durch die Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Banquiersocietät. Für diese ist verordnet, dass

58) Gai. 3, 127. 4, 22. 25.

59) Gai. 4, 35.

60) Vgl. z. B. Glück Erläut. 45, 461; Unterholzner Schuldenverhältnisse 1, 405; Reichke Erwerbsgesellschaft S. 77 fg.; Mühlbruch Pandekten § 418.

61) L. 4 *pr. de exerc. act.* 14, 1 vgl. l. 3 *eod.*; l. 44 § 1 *D. de aed. ed.* 21, 1 weisen wohl, dass aus Gesellschaftsschulden jeder Gesellschafter nur auf seine Quote belangt werden kann; aber die Belegstellen, die man für den umgekehrten Satz, dass aus Gesellschaftsforderungen der Gesellschafter nur auf seine Quote klagen dürfe, anführen pflegt, wie l. 74. 82 *D. pro soc.* 17, 2, sind reine Nothcitate. Viel eher könnte man für das Gegentheil Cic. *pro Rosc. com.* 17, 52. 53 anführen; indess ist es doch nicht sicher, dass Fannius im Recht war.

jeder Societär jede Forderung ganz geltend machen⁶²⁾ und jede Schuld ganz zu erfüllen angehalten werden könne⁶³⁾. Sonach bleibt nichts übrig als die *socii* des Stadtrechts auf eine gewisse Klasse der Societäre beschränken. Dies ist auch wenigstens nicht völlig willkürlich; denn der Hauptschuldner in unserm Fall ein Unternehmer öffentlicher Arbeiten ist, die bekanntlich sehr häufig an corporative Societäten Accord gegeben wurden, so war es begreiflich, dass dem Redactor diese vorschwebten, als er den *Socii* gleiches Klagrecht einräumte. Es ist zwar auch für die Societäten, die juristische Personen sind, von einem solchen Klagrecht nichts überliefert. Allein hier ist es nicht auffallend als dass zahlreiche Forderungen der Gemeinde von jedem Bürger geltend gemacht werden konnten; vielmehr, da wir über die Art der Vertretung dieser Societäten vollständig im Dunkeln sind, und doch irgend eine Vertretung nothwendig stattgefunden haben muss, ist es eine wünschenswerthe Ausfüllung dieser Lücke in unserer Rechtsüberlieferung, dass, wie wir nun erfahren, bei juristischen Societäten präsumtiv jeder Societär wenigstens das active Klagrecht besass.

H.

Zwangswaise Wiederherstellung städtischer Gebäude.

Zu M. 62.

Dies Kapitel ergänzt in den uns sonst überlieferten Bestimmungen über Erhaltung und Wiederherstellung von Privatgebäuden eine wesentliche Lücke. Der hosidianische Senatsbeschluss (zwischen 44 und 41 v. n. Chr.) und die darauf fortbauende Legislation verordneten, zuerst in Italien, sodann auch für die Provinzen, dass Gebäude weder zum Abbruch verkauft noch mit daraus gelösten Baustücken Handel und überhaupte Verkehr durch Verkauf, Vermächtniss, Schenkung und so weiter getrieben werden dürfe⁶⁴⁾. Wegen Exemption von dieser Bestimmung wandte

62) *L. 27 pr. D. de pact. 2, 14: constitutum est, ut solidum alter (socius argentarius) petere possit.*

63) *Ad Herenn. 2, 13, 19* als Beispiel eines gewohnheitsrechtlich aufgekommenen Satzes: *id quod argentario tuleris expensum, ab socio eius recte repetere possis.*

64) Der hosidianische Senatsbeschluss (s. den berichtigen Text desselben in mei-

an sich an den Senat der Hauptstadt⁶⁵); ob er in allen Fällen ange-
 fangen werden musste und nicht wenigstens in geringeren Sachen die
 Municipalsenate eximiren konnten, steht dahin. Im Fall des Zuwider-
 handelns soll der Veräußerer die Sache verlieren ohne den Preis zu
 erhalten, der Erwerber die Sache zwar behalten, aber den Preis ver-
 doppelt an das Aerar zahlen. — Dieser Vorschrift ist unsere Bestim-
 mung eng verwandt, aber dennoch mit ihr keineswegs identisch. Sie
 geht viel weiter, insofern der hosidianische Beschluss nur das Nieder-
 reissen auf Speculation verbietet, dagegen den Umbau dem Eigenthümer
 ausdrücklich gestattet⁶⁶), unser Stadtrecht dagegen überhaupt das Ab-
 brechen eines Gebäudes untersagt, mag dies geschehen von dem Spe-
 culanten, der auf Abbruch gekauft hat, oder vom Eigenthümer zum Be-
 ginn des Neubaus; jedoch ist, wie billig, im letztern Fall das Abbrechen
 gestattet, wenn der Neubau innerhalb einer mässigen Frist (von einem
 Jahr) vollendet ist. Dagegen ist die Bestimmung des Stadtrechts ander-
 wärts wieder enger, indem sie nicht den Abbruch eines jeden Gebäudes
 untersagt, sondern nur des in der Stadt oder den Vorstädten gelegen-
 en⁶⁷) und sich nur bezieht auf Abdecken oder gänzlichliches Niederreissen

in epigraph. Analekt. 27, Berichte d. sächs. Ges. 1852 S. 272) stellt den Grundgedanken
 folgendermassen hin: *si quis negotiandi causa emisset quod aedificium, ut diruendo plus
 acquireret quam quanti emisset*; woran man insofern streng festhielt, als man beständig
 gegen diejenigen totalen oder partiellen Zerstörungen einschritt, die mit einer Ver-
 äusserung verbunden waren. Ueber die allmählichen Ausdehnungen des Senatsbe-
 schlusses, namentlich auf diejenigen Legate, die eine partielle Zerstörung des Gebäu-
 des nach sich gezogen haben würden, und die Erstreckung desselben auf die Provin-
 zen vgl. Bachofen ausgew. Lehren des röm. Civillrechts S. 104 fg., wo das Princip in-
 nen nicht scharf genug gefasst ist.

65) Das beweist das volusianische Senatusconsult vom J. 56 (Analekten a. a. O.).

66) Der Senat erklärt *dominis nihil constitui, qui rerum suarum possessores futuri
 sine* ohne dass ein Eigenthumsübergang eintritt) *aliquas partes earum mutaverint, dum
 in negotiationis causa id factum sit* (S. C. Hosid. Z. 17). Ebenso hinsichtlich einzelner
 Stücke (l. 44 § 3. 14 D. de leg. I. 30).

67) *In oppido municipii quaeque ei oppido continentia aedificia erunt*, sagt unser
 Gesetz; vgl. l. Iul. mun. (Z. 20, vgl. 56): *in urbem Romam propiusve urbem Romam
 situs M, ubi continente habitabitur*. Dass *urbs* und *oppidum*, „Ring“ und „Werk“,
 eigentlich gebraucht den vom Mauerring umschlossenen Raum bezeichnen, ist bekannt
 239 § 6. 7 D. de v. s. 50, 16; Forcellini u. d. W.). — Dagegen sprachen das hosi-
 dianische und das volusianische Senatusconsult ausdrücklich von *domuum villarumque
 inae* und *domum villamve diruere*.

des Gebäudes, nicht auch auf die Wegnahme einzelner Baustücke. Hinsichtlich der Exemption wendet man sich wie dort an den römischen Senat, hier an den Municipalsenat. Das Zuwiderhandeln wird nicht wie das gegen das hosidianische Senatusconsult mit einer dem Kaufpreis gleichen Strafe für die Contravenienten, deren dort regelmässig zwei sind, sondern bloss mit einer Interessenklage gegen denjenigen, der das Gebäude niedergerissen, bedroht. — Wenn sonach hier deutlich sich zeigt, dass in der römischen Gesetzgebung zwei verwandte, aber dennoch wesentlich verschiedene Principien hinsichtlich des Niederreissens von Gebäuden galten, indem theils jede mit Eigenthumsveränderung verbundene Minderung der Gebäude, theils überhaupt das Niederreissen und Nichtwiederaufbauen untersagt war, so erhalten nun erst die Bestimmungen der Rechtsquellen, welche der letzteren Kategorie angehören, ihr rechtes Licht. Es ist das Princip, dass jeder Eigenthümer eines städtischen Gebäudes verpflichtet sei dasselbe weder niederzureissen noch es einstürzen zu lassen ohne es wieder aufzubauen, wohl auch unsern Rechtsquellen anerkannt, jedoch mit Ausnahme einer einzigen sehr späten Constitution⁶⁸⁾ nicht eigentlich als allgemeine Vorschrift, sondern als eine durch die Localsatzungen der einzelnen Gemeinden regulirte Bestimmung, eben wie unsere Tafeln sie zeigen — sehr vollständig, denn der Gegenstand war in der That rein local und erforderte zahlreiche örtliche Modificationen. Ausdrücklich wird in dieser Bestimmung verwiesen auf die *lex civitatis*⁷⁰⁾, auf die für Niederreissung eines Gebäudes einzuholende Einwilligung der Gemeindebeamten⁷¹⁾; wo

68) Man vergleiche das *aedificium detegere destruere demoliendumve curare* mit dem *detrahere subducere marmora et columnas, domum partemve vendere* der hosidianischen Gesetzgebung (z. B. *l. 41 § 9 D. de leg. I. 30*; *l. 48 D. de damn. inf. 39, 2*). Indess unterlag die Veräusserung einzelner Baustücke aus dem Gebäude dem hosidianischen Verbot in seiner ursprünglichen Fassung noch nicht, sondern ward erst durch einen Senatsbeschluss vom J. 122 darunter gestellt (*l. 41 D. de leg. I. 30*).

69) *l. 8 C. de aedif. priv. 8, 10* vom J. 377. Allenfalls kann man auch die Schlussworte von *l. 4 C. de aed. priv. 8, 10* hieherziehen.

70) *Si secundum legem civitatis*, rescribirt Diocletian (*l. 4 C. de iure resp. 11, 11*) *res publica cuius meministi ruina collapsis aedificiis tuis distraxit aream, nihil contra ius legis tenorem rector provinciae fieri patietur*. Dasselbe beweist die in der folgenden Anmerkung angeführte Verordnung.

71) *An in totum*, antwortet Severus Alexander (*l. 3 C. de aedif. priv. 8, 10*),

den kaiserlichen Provinzial- oder Stadtvorsteher (die *praesides* und *curatores*) angewiesen werden die Eigenthümer der Bauplätze zum Wiederaufbau der in Trümmern liegenden Gebäude anzuhalten⁷²⁾, so geschieht dies ohne Zweifel kraft der ihnen obliegenden Pflicht für die rechte Erhaltung der Gemeindeverfassungen innerhalb ihrer Sprengel zu sorgen. Die rechtliche Folge gegen den säumigen Eigenthümer ist, dass die Gemeinde das Gebäude selbst auf Kosten des Eigenthümers wiederherstellen, und wenn dieser innerhalb einer gewissen Frist nicht Kosten und Zinsen erstattet, dasselbe auf seine Rechnung zum Verkauf bringen darf⁷³⁾. Man verfuhr also ähnlich, wie wenn ein Hauseigenthümer sich hinsichtlich der ihm obliegenden Strassenpflasterung säumig bezeugte⁷⁴⁾ oder ein Entrepreneur von öffentlichen Bauten nicht gehörig seine Schuldenpflicht that⁷⁵⁾. Erscheint diese Behandlung der Sache nicht thunlich, so konnte vermuthlich die Gemeinde auch einem Dritten unter Verpflichtung zur Errichtung des Gebäudes den Bauplatz zum Eigenthum überlassen; ähnlich wie ja jeder Pfandgläubiger neben seinem Verkaufsrecht ein eventuelles Recht des Eigenthumszuschlags hat⁷⁶⁾. — Dass auch in den

si una domus licuerit non eandem faciem in civitate restituere, sed in hortum convertere, in hoc consensu tunc magistratum non prohibentium, item vicinorum factum sit, praesens probatis his quae in oppido frequenter in eodem genere controversiarum servata sunt, non cognita statuet. Einige Ordnungen untersagten also den gänzlichen Abbruch eines Hauses in der Stadt überhaupt (*in totum*); andere gestatteten ihn, wenn die Gemeindevorstände und Nachbarn einwilligten.

72) Wegen des Provinzialstatthalters vgl. ausser den beiden eben angeführten Ordnungen noch *l. 7 D. de off. praes.* 4, 17, wegen des Curator *l. 46 pr. D. de damno inf.* 39, 2.

73) So schildert das Verfahren die genaue Angabe in *l. 46 § 4 D. de damno inf.* 2, 2; dass der Verkauf für Rechnung des Eigenthümers erfolgte, der etwanige Ueberhuss also diesem und nicht der Gemeinde zu Gute kam, bedarf wohl keines Beweises. Andere Angaben, zum Beispiel das *competens remedium*, das der Statthalter nach *l. 7 D. de off. praes.* gegen den säumigen Eigenthümer ergreift; der Eigenthumsverlust, der in Folge des Einsturzes des Gebäudes den Eigenthümer treffen kann (*l. 22 § 3 C. de adm. tut.* 5, 37); der Verkauf des Grundstückes durch die Gemeinde (*l. 4 cit.*, s. A. 70) sind in diesem Zusammenhang aufzufassen.

74) *Lex Iul. mun. Z. 20 fg.* (A. 50).

75) *Cic. Verr. 1, 54, 144*; s. S. 475.

76) Unsere Rechtsquellen schweigen hiervon; wohl aber heisst es bei Sueton *sp. 8*: *vacuas areas* (in der Hauptstadt) *occupare et aedificare si possessores cessarent vicumque permisit* (vgl. *Victor Caes. 9, 8*). Dies ist schwerlich als dauernde und allge-

spanischen Städten in dieser Weise verfahren ward, unterliegt ke-
gegründeten Zweifel; die Klage auf *quanti ea res est* oder auf das *li-*
esse (s. oben S. 463) wird vielmehr erst dann recht erklärlich, auch
Voraussetzung, dass die Gemeinde anstatt des säumigen Eigenthü-
den Bau auf eigene Kosten vollendet hatte.

I.

Schiedsspruch von Histonium.

Die oben S. 452 A. 180 erwähnte in den Trümmern einer römischen
Villa bei dem heutigen Campomarino im Gebiet des alten Histonium ge-
dene Inschrift lautet nach der Abschrift des zuverlässigen Caraba (*I-*
Nap. nuova seria 1853 p. 180), zu welcher Garrucci einige Be-
tigungen, nach wiederholter Vergleichung des Steins durch L. Mar-
sani, mitgetheilt hat (ebend. 1854 p. 79), folgendermassen:

C. Helvidius Priscus arbiter | ex compromisso inter Q. | Tillium F
5 lum procurato|rem Tilli Sassi et M. Paquium Aulanum | act
municipi Histoniensium | utrisque praesentibus iuratus sen-
tiam | dixit in ea verba, q(uae) inf(r)a s(cripta) s(unt). |
Cum libellus vetus ab actoribus Histoniensium | prolatus sit, q
10 desideraverat Tillius | Sassi exhiberi, et in eo scriptum
rit | eorum locorum, de quibus agitur, fa|ctam determinatio-
nem per Q. Coelium Gallum M. Iunio Silano L. Norbano Balbo |
15 VIII k(alendas) Maias inter P. Vaccium Vitulum | auctorem
stoniensium fundi Heriani|ci et Titu[r]ia[m F]laccillam prom-
rem Tilli Sassi fundi Vellani a(ctum) e(ss)e in re praesenti
controversia finium ita, ut utrisque | dominis tum fundorum p

meine Norm zu betrachten; in der im Text angegebenen Beschränkung aber ein
cupationsrecht unter Controle der Gemeindebehörden zuzulassen hat kein Beden-
— Von dem eigenthümlichen Occupationsrecht, das dem Miteigenthümer, der
erforderlichen Umbau für sich und seine Mitbesitzer beschafft, durch ein Sen-
consult unter Marc Aurel und ein Edict Hadrians eingeräumt ward, reden *I. 52*
D. pro soc. 17, 2; l. 4. 5 C. de aedif. priv. 8, 10. — Die Darstellung dieser Verhält-
bei Bachofen a. a. O. S. 223 fg., namentlich die Anknüpfung derselben an das von
Aurel eingeführte stillschweigende Pfandrecht zu Gunsten des auf die Wiederher-
lung eines Gebäudes verwandten Darlehns halte ich für durchaus verfehlt.

sentibus | Gallus terminaret, ut primum palum | figeret a quercu 20
 (pedes circa undecim abesset autem palus a fossa, neque | ap-
 paret, quot pedes scripti essent | propter vetustatem libelli in-
 interrupti | in ea parte, in qua numerus pedum | scri[p]tus videtur 25
 fuisse), inter fos[sam] autem et palum iter comun[e] | esset,
 cuius proprietas soli Vacci Vituli esset |; ex eo palo e regione
 ad fraxinum notatam palum fixum esse a Gallo; et ab eo palo 30
 e regione ad | supercilium ultimi lacus Serrani in partem sini-
 sterio[re]m erectam palum ab eodem Gallo | 77)

2 COMPROMISSO Caraba — 4 BAQVVM Car. — 6 VTRISQVE Car.; *la voce VTRIS-
 QVE è divisa tra il verso 5 et 6 VTRISQ.' Garrucci, was ich nicht verstehe — 8 HI-
 STONIENSIVS Car. — 16 TITVM LACCILLVM Car., TITA IA LACCILLAM March.; TITV-
 AM FLACCILLAM Garrucci richtig — 17 VELLANIAE March.; VILLANIAE Car.; VILLANI-
 AE vermuthet unkundig Garrucci — 21 FIGERET March., ERIGERET Garr. — 26
 ERITVS der Stein — 27 COMMVNEM der Stein — 32 in kleinerer Schrift auf der Ein-
 fassung geschrieben; M ERECTAM PALVM fehlt bei Car. in der Lücke. Die Fortsetzung
 muss auf einem andern Stein gestanden haben.

Es liegt hier uns vor eine schiedsrichterliche Sentenz in einer
 Zscheidesache zwischen der Commune Histonium und einem Privat-
 man, sehr verwandt dem bekannten Schiedesspruch, den über die
 Rechtsverhältnisse der Gemeinden der Stadt Genua und des Dorfs der
 vier Commissarien des römischen Senats im J. 637 der Stadt ab-
 geschlossen 78) und einer ähnlichen im J. 493 n. Chr. von dem kaiserlichen
 Proconsul L. Novius Rufus zwischen der Dorfschaft am lavarensischen
 Meer und einem Privatmann gefällten Sentenz, welche auf einem Stein
 in Tarragona erhalten ist (S. 487). Die Zeit ist in dem erhaltenen
 Urkundenstück der Urkunde nicht angegeben; da einerseits die Namen noch
 in der Weise der besseren Zeit an sich tragen, andererseits in derselben ein
 Urkundenstück aus dem J. 49 n. Chr. schon ein *libellus vetus* genannt wird,
 in der *fundanus Vellanus* in der Zwischenzeit vom J. 49 bis auf die
 Zeit des Schiedsspruchs mehrfach den Besitzer gewechselt hatte 79), mag

77) Die Construction ist ziemlich verwickelt: von *cum — prolatus sit et — scrip-
 fuerit* hängen die Infinitive *factam definitionem — actum esse — fixum esse* ab,
ita est Z. 17 die Coniunctive *erigeret* und *communis esset*. *Pedes circa — videtur*
 ist Zwischenvermerk über die Lücke in der Urkunde.

78) Orell. 3121.

79) Das zeigt der Ausdruck *proauctor* Z. 15; vgl. Marini *pap. dipl. n. 89: sicut*

ten 27. in den Bericht. d. sächs. Ges. 1852 S. 273, — eine den von S an Gruter mitgetheilten Text hie und da berichtigende Abschrift den habe. Ausserdem giebt Florez *Esp. sagr.* 24. 258 fg. einzelarten des Steins nach einer Abschrift des Doctor Foguet. Grute bezeichne ich *G*, den Pariser *P*, den Florezischen *F*.

Imp. Caes. P. Helvio | Pertinace princip e. | senatus patre
 5 cos. II : Q. Sosio Falcone C. Iulio Eruc[i]o Claro c
 idus Febr uarias | sententiam. quam tulit | L. Novius
 leg atus Augusti pro | praetore vir clarissimus
 10 compaganos rivi Lavarensis et Valeriam Faventinam
 scriptam et propositam pridie non as | Novembr(es) in
 infra scripta .

Rufus leg atus cum consilio collocutus | decretum ex til
 tavit.

15 Congruens est intentio mea qua'm | sum testatus proxime,
 mentis | ab utraque parte prolatis. re i[n]specta. de qu
 me actum, est. de | nspectio ita c .. |
 qui in priva

2 PERTINAC *G* — 3 PATRE *F*. PATRI *P*. PATR *G* — 4. 5 Q. SOSIO. COS. I
 II. CIVI. LO. PVBO *P*, COS. II Q. SOSIO. FALCONE. C. IVLIO. FRVCT ERVCT (FRVC
 — 8 PP *P* — 10 VILARENSIS *G* *P*, VILARENSIS *F* — ET. L. VAL *P* — 12 S
 — LEG. CCCX *G*, LEGO CCC *P* — 13 ILLIA *G* — 14 DNGRENS *P*. INGRENI
 Folgende fehlt jetzt auf dem Stein — 15 NS PROXIMAE *G* — 17
 FACTVSTDE *P*. P ST. MEACTV. ESTD *G* — 18 NSPECTIO *P* —
 PRIVI *G*.

Die Lage des *pagus rivi Lavarensis* näher zu bestimmen man an einer genauen Angabe des Fundortes: an Lavara, das in Lus etwa in der Gegend der Tajomündung⁹⁰ lag, dürfte schwerlich z ken sein. aus so weiter Ferne auch Antonius Augustinus, durch d Stein nach Tarragona gekommen zu sein scheint, sein Museum chert hat.

90: Ptol. 2, 5, 7.

Berichtigungen.

- S. 378. Z. 107 si is e[st]ve municeps: eine Verbesserung von Huschke, der gegeni
 meinen Auflösungsvorschlag zurücknehme.
 S. 385. Z. 180 schr. is statt in.
 Z. 193 schr. cognitores.
 S. 407. Z. 43 v. u. schr. in dem.

NACHTRAG.

Die Bronzetafeln von Malaga, die unsere Kunde der lateinischen und mittelbar der römischen Stadtverfassung und ihres Gemeinderechts in reulicher Weise ergänzen und berichtigen, liegen nun seit fast einem Jahre in den Abhandlungen unsrer Gesellschaft dem deutschen und dem deutschen Forschung theilnehmenden ausländischen Publicum vor. Mit dem Erscheinen dieses Heftes sind dem deutschen Herausgeber als genaue Collationen, theils im Ganzen gut gemachte Papierabdrücke der Tafeln zugegangen, durch welche er sich in den Stand gesetzt findet, an die Stelle des unzulänglichen Textes, welcher jener früheren Veröffentlichung zu Grunde lag, einen kritisch gesicherten zu setzen. Die Verpflichtung, diesen dem Publicum vorzulegen, ist nicht abhängig von der Grösse oder Geringfügigkeit des aus dieser Textrevision resultenden materiellen Gewinnes; wenn daher gleich hier bemerkt wird, dass derselbe in dem vorliegenden Falle sehr unbedeutend ist, so geschieht es nur, um denen, die für diese Urkunden sich interessiren, die Annahmlichkeit getäuschter Erwartungen zu mindern, nicht um die wiederholte Veröffentlichung des freilich nur wenig gebesserten, aber doch jetzt durchaus beglaubigten Textes zu entschuldigen.

Die mir zu Gebote stehenden Hilfsmittel waren

- 1) ein von dem ersten Herausgeber der Tafeln, Hrn. Berlanga, unterm 16. Juli 1855 der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften übersendeter und von derselben mir zur Benutzung gestatteter Papierabdruck derselben;

- 2) ein zugleich von demselben überschicktes Exemplar seiner Abhandlung, in dem der Text der Stadtrechte mit den Originalen collationirt und mehrfach berichtigt ist;
- 3) eine von dem gelehrten holländischen Arzt, Hrn. Cats Bussemaker veranstaltete Textcollation. Herr Cats Bussemaker, an dem ich während seines Aufenthalts in Madrid durch Vermittelung eines gemeinschaftlichen Freundes mich mit der Bitte wandte, mir wo möglich eine Collation der Bronzen von Malaga zu verschaffen, liess durch diese Bitte sich bestimmen, nach Malaga zu reisen und dort die Vergleichung selbst mit musterhafter Sorgfalt vorzunehmen. Ich kann nicht unterlassen, meinem halben Landsmann und halben Fachgenossen hier noch einmal öffentlich dafür zu danken, dass er bei dieser Gelegenheit in so schöner Weise den engen Bund der echten Forschung und der Wissenschaftlichkeit auf allen Gebieten bethätigt und damit dem Empfänger noch mehr und Besseres gewährt hat als die werthvolle Gabe selbst.

Nach diesem Material ist theils ein Abdruck veranstaltet, der die beiden Tafeln so weit genau darstellt, als dies ohne Facsimilierung möglich ist (s. Tafeln I. II), theils eine neue Revision des Textes, worin wir früher die aufgelösten Abkürzungen in (), die ergänzten oder verbesserten Buchstaben in [] eingeschlossen sind, übrigens auch die Columnen- und Zeilenabtheilung durch || und | angegeben ist. In den Varianten sind ausser den emendirten Lesungen der Tafeln, die sämtlichen Abweichungen des gedruckten Textes von Berlanga (Berl.), ferner, so weit es nöthig schien, die Lesungen der neuen Berlangaschen Collation (B) und die des Hrn. Cats Bussemaker (C) angegeben worden.

ABIERINT· CVM PARPER IOVEM· ET DIVM AVG ET DIVOM CLAVDI
SITI· IN POTESTATE DIVOM· TITVM AVG ET GENIVM DOMITIANI·
NATALIS QVI QVAEQVE EX H L EX QVOD RE COMMVNI· M M FLAVI
SINT· QVA QVOD EXACTVRVM NECVE ADVERSVS H L REMVE COMMV

5 R· VT QVI CIVVRVM· SCIENTEM· D M· QVOSQVE PROHI·
POTESTATE· E ALITER· CONSILIVM· HABITVRVM NEQ· ALITER

QVI QVAEQVE EX H L· VM· QVAMVE· H L· EX QVA RE COMMVNI

XXII CAESARIS AVG AVT I FORE QVI ITA NON IVRAVERIT· IS HS X
CONSECVTVS CONSESTO· EIVSQVE PECVNIAE· DEQVE EA PECVNIA· MV
10 MANV· MANCIPIO· CVIQVE PER· HANC LEGEM· LICEBIT ACTIO PETI
MVTATA· NON ESSETERCESSIONE HVIR ET AEDIL Q·
HABERET· SI A CIVES EIVS MVNICIPI ERVNT HIS HVIR INTER
TATA· ESSET· R RVM· AVT· VTRVMQVE AB AEDILE AEDILIBVS

QVI QVAEVE· H L EXVELLABIT ITEM· AEDILIBVS INTER SE· INTER

XXIII AVT· IMP CAES· DOMPPELLATIO FACTA ERIT· POTERITQVE
16 LIBERTOS LIBL· NON FIAT· ET DVM NE AMPLIVS QVAM SEMEL
VENERIT· DEQVE BOLETVR· IVS POTESTASQVE ESTO NEVE QVIS
SVNT· IDEM IVS EACM ERIT· FACITO

19 MVTATAE NON ESSE MANVMITTENDIS·

SI· EIVS· MVNICIPI· DECVSANI· QVI LATINVS ERIT APVT HVIR

XXIII AVG P· P· HVIRATVM MVNICIPI SERVOM· SVOM SERVAMVE SVAM
TVLERANT· IMPVE· ERIT LIBERVVM LIBERAMVE ESSE IVSSERIT
ET· LOCO SVO· PRARGO· MVLIERVE· SINE TVTORE· AVCTORE
ESSET· SI· EVM· HVILIBERAMVE· ESSE IVBEAT QVI· ITA

25 HVIR· I D CREATVST· LIBER ESTO· QVAEQVE ITA· MANVMISSA

EX HVIRIS QVI· IN EO MTI QVI OPTVME· IVRE LATINI· LIBERTINI· LI

XXV NEQVE EO DIE· IN· R· XX ANNORVM ERIT· ITA MANVMITTAT
PRAEFECTVM· MVNIC IS· NVMERVS DECVRIONVM· PER QVEM
DECVRIONIBVS· CONSVERIT· R DE TVTORVM DATIONE

30 IOVEM· ET DIVOM· I· IS· EREVE MVNICEPS· MVNICIPI FLAVI SALPENSANI
TITVM· AVG· ET GERVNT· ET AB· HVIRIS QVI I D P EIVS MVNICIPI· POSTV
QVAE· HVIRI· QVI· IQVEM DARE VOLET NOMINAVERIT DVM· IS
TEMPORE FIERI POSSI SIVE PLVRES COLLEGAS HABEBIT· DE OMNIVM COLLE
D M· ET CVM· ITA NINCIPIO· INTRAVE FINES MVNICIPI EIVS ENIT

35 QVI· ITA PRAEFECTM QVI NOMINATVS ERIT· TVTOREM DATO SIVE
ADIERIT· IN OMNIVM ERIT· PVPII PVPIILLAVE ERIT· SIVE IS A QVO
TO RELINQVENDO ELEGAMQVE· EIVS IN EO MVNICIPIO· INTRAVE
HVIRI· IN IVRE DICV IS· A QVO ITA POSTVLATVM ERIT· CAUSA CO
TIENSQVE MVNICIPIVCRETO DECVRIONVM QVOD CVM DVAE PARTES

40 R DE IVRCTVM ERIT· EVM QVI NOMINATVS

DVOVIR QVI· IN EO MVNELA· HABEAT EI· TVTOREM DATO QVI TVTOR H L·

XXVI QVAESTORES QVI IN NE AB IVSTO TVTORE· TVTELA· HABEAT· TAM IVSTVS
PROXVMIS· POST· HATVS PROXVMVS C· R· TVTOR ESSET·

CREATI ERVNT EORV

45 AEDILIS QVAESTOR·

PER

4

QVI HVI

III SIVE

PVM

CATC

LEGI

10 DES

SVBS

DIOR

LAS

REPE

15 OMNE

D P

VE P

19

QVI CVI

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header, with some illegible characters.

LEGIS
MUNICIPII FLAVII SALPENSANI
PARS.

[Rubrica. Ut magistratus civitatem Romanam consequantur.]

col. I

I] [Qui Ilvir aedilis quaestor ex hac lege factus erit, cives
Romani sunt, cum post annum magistratu] abierint, cum paren-
tibus coniugibusque [a]c liberi[s], qui legitimis nuptis quae]siti in
potestatem parentium fuer[i]nt, item nepotibus ac neptibus filio]
nat[is natabu]s, qui quaeque in potestate parentium fuerint; dum
ne plures c(ives) R(omani) | sint, qua[m] quod ex h(ac) l(ege) ma-
gistratus creare oportet. |

R(ubrica). Ut qui civitat(em) Roman(am) consequantur, manent in 5
eorundem m(ancipi)o m(anu) | potestate. |

II. Qui quaeque ex h(ac) l(ege) [exve] edicto imp(eratoris) Caesaris
Aug(usti) Vespasiani imp(eratoris)ve Titi | Caesaris Aug(usti) aut
imp(eratoris) Caesaris Aug(usti) Domitiani p(atris) p(atriciae) civita-
tem Roman(am) | consecutus consecuta erit, is ea in eius, qui c(ivis)
R(omanus) h(ac) l(ege) factus erit, potestate | manu manicipio, cuius 10
esse deberet, si [civitate] mutatus | mutata non esset, esto idque
ius tutoris optandi habeto, quod | haberet, si a cive Romano ortus
orta neq(ue) civitate mutatus mu]tata esset.

1, 1 hac liberi 2 fuerunt 3 natalis 4 qua 7 quaeve Berl. 8 exve ex
edicto 9 man erwartet est erit, aber die Worte exve edicto bis p. p. scheinen vielmehr
späterer Nachtrag 10 civitate Romana mutatus

col. I R(ubrica). Ut qui c(ivitatem) R(omanam) consequentur, iura libertorum retineant.

XXIII. Qui quaeve h(ac) l(ege) exve edicto imp(eratoris) Caes(aris) Vesp(asiani) Aug(usti) imp(eratoris)ve Titi Caes(aris) Vespasian(i) Au(gusti) | aut imp(eratoris) Caes(aris) Domitiani Aug(usti) c(ivitatem) R(omanam) consecutus consecuta erit, is in | libertos libertasve suos suas paternos paternas, qui quae in c(ivitatem) R(omanam) non | venerit, deque bonis eorum earum et is, quae libertatis causa inposita | sunt, idem ius eademque condicio est, quae esset, si civitate mutat[us] | mutat[a] non esset.

R(ubrica). De praefecto imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti). |

20 XXIII. Si eius municipi decuriones conscriptive municipesve imp(eratoris) Caesar[i] Domitian(o) | Aug(usto) p(atri) p(atriciae) Ilviratum communi nomine municipum eius municipi detuler[un]t, imp(eratoris)que Domitian[us] Caesa[r] Aug(ustus) p(ater) p(atriciae) communi Ilviratum receperit | et loco suo praefectum quem esse iusserit is praefectus eo [i]u[r]e esto, quo | esset, si eum Ilvir(um) iure d(icundo) ex h(ac) l(ege) solum creari oportuisset isque ex h(ac) l(ege) solus | Ilvir i(ure) d(icundo) creatus esset.

R(ubrica). De iure praef(ecti) qui a Ilvir(o) relictus sit. |

XXV. Ex Ilviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) praerit, postea ex eo municipio proficiscetur | neque eo die in id municip[i]um esse se redituru[m] arbitrabitur; quem praefectum municipi non minorem quam annorum XXXV ex | decurionibus conscriptisque relinquere volet, facito ut is iuret per | Iovem deum divom Aug(ustum) et dium Claudium et divom Vesp[er]s(asianum) Aug(ustum) et divom | Titum Aug(ustum) et genium imp(eratoris)

. 16 a. E. con Berl.; //10x der Abdruck und ähnlich BC, wie ich vermutet habe.
18. 19 mutatis mutatae 20 caesaris. domitian Abdruck und C; domitiani
22 tulerant imp ve domitiani caesaris 23 eo u e die Tafel, so dass zwischen o und e
u und e Zwischenräume von einem Buchstaben bleiben und dem Graveur ein beschriftetes
[i]u[r]e vorgelegen haben kann. Früher vermuthete ich: eo [iure loco]ve 27 municipi
30 vesb Abdruck und BC; vesp Berl.

Caesaris Domitiani Aug(usti) deosque Penates, | quae Ilvir[os] qui col. I
 i(ure) d(icundo) p(raeest) h(ac) l(ege) facere oporteat, se, dum
 praefectus erit, d(um) [t](axat) quae eo | tempore fieri possint,
 facturum neque adversus ea [f]acturum scientem | d(olo) m(alo);
 et cum ita iuraverit, praefectum eum eius municipi relinquito.
 [E]i | qui ita praefectus relictus erit, donec in id municipium alter- 35
 uter ex Ilviris | adierit, in omnibus rebus id ius e[a]que potestas
 esto praeterquam de praefec[to] relinquendo et de c(ivitate) R(o-
 mana) consequenda, quod ius quaeque potestas h(ac) l(ege) | Ilvi-
 ri[s] qui iure dicundo praeerunt datur. Isque dum praefectus
 erit quo[tiens]que municipium egressus erit, ne plus quam sin-
 gulis diebus abesto. |

R(ubrica). De iureiurando Ilvir(um) et aedil(ium) et q(uae- 40
 storum). |

- I. Duovir(i) qui in eo municipio [i](ure) d(icundo) p(raesunt), item
 aediles [qui] in eo municipio sunt, item | quaestores qui in eo
 municipio sunt, eorum quisque in diebus quinq(ue) | proxumis
 post h(anc) l(egem) datam; quique Ilvir(i) aediles quaestoresve
 postea ex h(ac) l(ege) | creati erunt, eorum quisque in diebus
 quinque proxumis ex quo Ilvir | aedilis quaestor esse coeperit, 45
 priusquam decuriones conscriptive || habeantur, iuranto pro con- col. II
 tione per Iovem et dium Aug(ustum) et divom Claudi(um) et di-
 vom Vespasianum Aug(ustum) et divom Titum Aug(ustum) et
 genium Domitiani | Aug(usti) deosque Penates: se, quodqu[o]mque
 ex h(ac) l(ege) exqu[e] re communi m(unicipum) m(unicipi)
 Flavi | Salpensani censeat, recte esse facturum, ne[q]ue adversus
 h(anc) l(egem) remve commu|ne[m] municipum eius municipi factu- 5
 rum scientem d(olo) m(alo), quosque prohibere possit prohibitu-

Ilviri erit d p quae *Abdruck und BC*; erit de quae *Berl.* 33 acturum 34 ii
 ; ii oder ei *C*; et *Berl.* 36 redierit *Huschke*; aber adierit ist *absichtlich gesetzt*,
Fall einzuschliessen, wo der Duovir abwesend sein Amt antrat. erque *Abdruck*
 ue *Berl.* 38 Ilviri in iure 44 f. d. p. *Abdruck und C*; i. d. p. *Berl.* qui fehlt
 3 quod quemque; *falsche Umschreibung der archaisischen Form durch einen*
ten, der quemque facturum verband; vgl. II, 18. M. I, 49. II, 21. IV, 66. 69.
 re 4 *besser censeat fore* necue 5 *das m in nem verschrieben in av*

col. II rum; neque se aliter consilium habiturum neq(ue) aliter | data-
rum neque sent[e]ntiam dicturum quam [ut ex] h(ac) le(ge) exqu[e]
re communi | municipum eius municipi censeat fore. Qui ita non
iuraverit, is (sestertium X milia) | municipibus eius municipi d(are)
10 d(amas) esto eiusque pecuniae deque ea pecunia municipum
eius municipi [q]ui volet cuique per hanc legem licebit, actio
petitio persecutio esto.

R(ubrica). De intercessione II(virum) et aedil(ium) [et] q(uae-
storum). |

XXVII. Qui IIvir(i) aut aediles aut quaestores eius municipi erunt, II
IIvir(is) inter | se et cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque
ab aedile aedilibus | aut quaestor[e] quaestoribus appellabit; item
15 aedilibus inter se; [item quaestoribus inter se] intercedendi, in
triduo proximo quam appellatio facta erit poteritque | intercedi
quod eius adversus h(anc) l(egem) non fiat, et dum ne amplius
quam semel | quisque eorum in eadem re appelletur, ius pote-
stasque esto, neve quis | adversus ea qui[d], qu[o]m intercessum
erit, facito. |

R(ubrica): De servis apud IIvir(um) manumittendis. |

20 XXVIII. Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit,
apud IIvir(os), | qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servum
suum servamve suam | ex servitute in libertate[m] manumiserit
liberum liberamve esse iusserit, | dum ne quis pupillus neve quae
virgo mulierve sine tutore auctore | quem quamve manumittat
25 liberum liberamve esse iubeat: qui ita | manumissus liberve esse
iussus erit, liber esto, quaeque ita manumissa | liberave [esse]
iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latini libertini
liberi sunt erunt; [d]um is qui minor XX annorum erit ita ma-

7 sententiam *Abdruck und C*; sententiam *Berl.* quamne h l; vielleicht *Abkürzung*
u(t) e(x) ex qua re 10 cui 11 et *fehlt* 13 et der *Abdruck, wie mir scheint*; l. l
Berl. C. 14 quaestores item quaestoribus inter se *fehlt* 15 poteritqui *Berl.* 16 se-
met *Berl.* 18 quicquam; durch falsche Umschreibung des archaischen quidquam;
vgl. II, 3. 22 libertate manumissorit *Berl.* 26 esse *fehlt* optume Latine *Berl.*
27 tum

numittat, | si causam manumittendi iusta[m] esse is numerus de- col. II
curionum, per quem | decreta [facta h(ac) l(ege)] rata sunt, cen-
suerit.

R(ubrica). De tutorum datione. |

- X. Cui tutor non erit incertusve erit, si is e[a]ve municeps muni- 30
cipi Flavi Salpensani | erit; et pupilli pupillave non erunt; et
ab Ilviris, qui i(ure) d(icundo) p(raerunt) eius municipi, postulla-
verit, uti sibi tutorem det; [et] eum, quem dare volet, nomina-
verit: [t]um is, | a quo postulatam erit, sive unum sive plures
collegas habebit, de omnium colle[ga]rum sententia, qui tum in
eo municipio intrave fines municipi ejus erit, | causa cognita, si 35
ei videbitur, eum qui nominatus erit tutorem dato. Sive | is eave,
cuius nomine ita postulatam erit, pupil(lus) pupillave erit, sive
is, a quo | postulatam erit, non habebit collegam [collegav]e
eius in eo municipio intrave | fines eius municipi nemo erit:
[t]um is, a quo ita postulatam erit, causa colgnita, in diebus X
proxumis, ex decreto decurionum, quod cum duae partes | de- 40
curionum non minus adfuerint factum erit, eum, qui nominatus
| erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, ei tutorem dato. Qui
tutor h(ac) l(ege) | datus erit, is ei, cui datus erit, quo ne ab
iusto tutore tutela [a]beat, tam iustus | tutor esto, quam si is
c(ivis) R(omanus) et adgnatus proxumus c(ivis) R(omanus) tutor
esset.

.....

8 iusta 29 h. l. facta 30 si is ereve; *verbessert von Huschke* 32 et fehlt
33 de die Tafel, wie es scheint; et Berl. 35 ut debetur *statt* videbitur Berl.
legamque eius 38 cum 41 habeat et *statt* ei Berl. 42 et *statt* ei Berl.
43 et [ei] adgnatus *Huschke*.

LEGIS
MUNICIPII FLAVII MALACITANI
PARS.

col. I

[Rubrica. De nominatione candidatorum.]

[LI]. [Si ad quem diem professio] fieri oportebit, nullius nomine aut
 pauciorum, quam tot quod creari oportebit, professio facta erit;
 sive ex his, quorum nomine professio facta erit, pauciores erunt,
 quorum h(ac) l(ege) comitiis rationem habere oporteat, quam tot
 [quot] creari oportebit: tum is qui comitia habere debet pro-
 scribito ita u(t) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) | tot nomina
 eorum, quibus per h(anc) l(egem) | eum honorem petere licebit,
 quod de|runt ad eum numerum, ad quem crea|ri ex h(ac) l(ege)
 oportebit. Qui ita proscripti | erunt, ii, si volent, aput eum, qui
 ea co|mitia habiturus erit, singuli singu|los eiusdem condicio[n]is
 nominato | ique item, qui tum ab is nominati erunt, si | volent,
 singuli singulos aput eun|dem e[a]demque condicione nomi-
 nato; isque, aput quem ea nominatio fac|ta erit, eorum omnium
 nomina pro|ponito ita [ut] d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint),
 deque is om|nibus item comitia habeto, perinde | ac si eorum
 quoque nomine ex h(ac) l(ege) de | petendo honore professio
 facta esset | intra praestitutum diem petereque | eum honorem sua
 sponte c[o]epissent ne|que eo proposito destitissent. |

R(ubrica). De comitiis habendis.]

LII. Ex Ilviris, qui nunc sunt, item ex is, qui | deinceps in eo muni-
 cipio Ilviri erunt, | uter maior natu erit, aut, si ei causa quae

I, 6 quot *fehlt* 15 condiciones *die Tafel*; condiciones *Berl.* 18 *candemque*
 condicione *Berl.* 21 ita ut u d 26 cepissent

inciderit q(uo) m(inus) comitia habere pos|sit, tum alter ex his, col. I
 comitia Ilvir(is), item | aedilibus, item quaestoribus rogandis | sub- 35
 rogandis h(ac) l(ege) habeto, utique ea dis|tributione curiarum,
 de qua supra con|prehensum est, suffragia ferri debe|bunt, ita
 per tabellam ferantur facito. | Quique ita creati erunt, ii annum
 unum | aut, si in alterius locum creati erunt, | reliqua parte eius 40
 anni in eo honore | sunt, quem suffragis erunt consecuti. |

R(ubrica). In qua curia incolae suffragia | ferant. |

LIII. Quicumque in eo municipio comitia Ilviris |, item aedilibus, item 45
 quaestoribus rogan|dis habebit, ex curiis sorte ducito unam, | in
 qua incolae, qui cives R(omani) Latine cives | erunt, suffra-
 gi[um] ferant, eis que in ea cu|ria suffragi latio esto. | 50

R(ubrica). Quorum comitis rationem habe|ri oporteat. |

III. Qui comitia habere debet, is primum Ilvir(os) | qui iure dicundo
 praesit ex eo genere in|genitorum hominum, de quo h(ac) l(ege) 55
 cau|tum conprehensumque est, deinde proxi|mo quoque tempore
 aediles, item quaesto|res ex eo genere ingenuorum hominum, |
 de quo h(ac) l(ege) cautum conprehensumque est, | creando[s] 60
 curato; dum ne cuius comi|tis rationem habeat, qui Ilviratum
 pe|t[et], qui minor annorum XXV erit qui|ve intra quinquennium
 in eo honore | fuerint; item qui aedilitatem quaesturam|ve petet, 65
 qui minor quam annor(um) XXV erit, | quive in earum qua causa
 erit, propter || quam, si c(ivis) R(omanus) esset, in numero de- col. II
 curio|num conscriptorumve eum esse non lice|ret.

R(ubrica). De suffragio ferendo. |

LV. Qui comitia ex h(ac) l(ege) habebit, is municipes cu|riatim ad 5
 suffragium ferendum voca|to ita, ut uno vocatu omnes curias in |
 suffragium vocet, eaeque singulae in | singulis consaepis suffra-
 gium per ta|bellam ferant. Itemque curato, ut ad cis|tam cuius- 10
 que curiae ex municipibus | eius municipi terni sint, qui eius

49 suffragio hier und II, 24; wahrscheinlich ein aus Versehen stehen gebliebener
 aismus, vgl. S. II, 3. 52 haberi Abdruck und BC; habere Berl. 60 creando
 et et qui

col. II curiae non sint, qui suffragia custodiant | diribeant, et uti ante
 15 quam id faciant quisque eorum iurent, se rationem suffragiorum
 fide bona habiturum relaturumque. Neve prohibito q(uo) m(inus)
 et qui honorem petent singulos custodes ad singulas curias po-
 20 siti | qui honorem petent, in ea curia quisque eorum suffragi[um]
 fert, ad cuius curiae curiam custos positus erit, eorumque
 suffragia perinde iusta rataque sun[to] ac si in sua quisque curia
 25 suffragium | tulisset.

R(ubrica). Quid de his fieri oporteat, qui | suffragiorum numero
 pares erunt. |

LVI. Is qui ea comitia habebit, uti quisque curiae | cuius plura quam
 alii suffragia habuerit, ita priorem ceteris eum pro ea curia |
 30 factum creatumque esse renuntiato|. donec is numerus, ad quem
 creari oportebit, expletus sit. Qu[a] in curia totidem | suffragia
 duo pluresve habuerint, maritum quive maritorum numero erit |
 35 caelibis liberos non habenti, qui maritorum numero non erit;
 habentem liberos non habenti; plures liberos habentem paucio-
 res habenti praeferto prioremque nuntiato ita, ut bini liberi post
 40 nom[en] inpositum aut singuli puberes am[is]si v[er]i[r]ipotentis
 amissae pro singulis | sospitibus numerentur. Si duo pluresve
 totidem suffragia habebunt et eiusdem | condicionis erunt, no-
 45 mina eorum in | sortem coicito, et uti cuiusque nomen sor-
 ductum erit, ita eum priorem alis renuntiat[o].

R(ubrica). De sortitione curiarum et is, qui curiarum numerum
 par[e]s erunt. |

50 LVII. Qui comitia h(ac) l(ege) habebit, is relatis omnium | curiarum
 tabulis nomina curiarum in sortem coicito singularumque curia-

II, 16 et oder ei; t und i sind auf der Tafel häufig nicht zu unterscheiden 21 suffragio; vgl. I, 49 30 an o in renuntiato hängt ein kleiner Strich, der den Buchstaben der Gestalt des q nähert 32 quam 38 habente Berl. 39 nunciato Berl.; besser renuntiato 40 inpositum Berl. 41 utriusque potentes 42 sospitibus Berl. 43 suffragia Berl. 44 conditionis Berl. 45 nomen Berl. 46 te ductum Berl. 47 at 48 partes 49 haberit Berl.

rum no|mina sorte ducito et ut cuiusque curiae | nomen sorte col. II
 exierit, quos ea curia fecerit, | pronuntiari iubeto; et uti quis-
 que prior | maiorem partem numeri curiarum con|fecerit, eum, 55
 cum h(ac) l(ege) iuraverit caverit|que de pecunia communi, factum
 crea|tumque renuntiato, donec tot magistra|tus sint quod h(ac)
 l(ege) creari oportebit. Si toti|dem curias duo pluresve habe- 60
 bunt, | uti supra comprehensum est de is qui | suffragiorum nu-
 mero pares essent, ita | de is qui totidem curias habebunt fa|cito.
 eademque ratione priorem quem|que creatum esse renuntiato. | 65

R(ubrica). N[e] quit fiat, quo minus comitia ha|beantur. |

LVIII. Ne quis intercedito neve quit aliut fa|cito, quo minus in eo mu-
 n[i]cipio h(ac) l(ege) | comitia habeantur perficiantur. | Qui aliter 70
 adversus ea fecerit sciens || d(olo) m(alo), is in res singulas col. III
 (sestertium X milia) mu|nicipibus municipii Flavi Malacitani |
 d(are) d(amas) e(sto) eiisque pecuniae deque ea pecun(ia) |
 municipi eius municipii, qui volet cuique | per h(anc) l(egem) 5
 licebit, actio petitio persecutio esto. |

R(ubrica). De iure iurando eorum, qui maiorem | partem numeri
 curiarum expleverit. |

LIX. Qui ea comitia habeat, uti quisque eorum, | qui Irviratum aedili-
 tatem quaesturam|ve petet, maiorem partem numeri curia|rum 10
 expleverit, priusquam eum factum | creatumque renuntiet, ius-
 iurandum adi|gito in contionem palam per Iovem et di|vom Au-
 gustum et divom Claudium et divom | Vespasianum Aug(ustum) 15
 et divom Titum Aug(ustum) | et genium imp(eratoris) Caesaris
 D(omitia)ni Aug(usti) | deosque Penates, [e]um qu[a]e ex h(ac)

53 quod ⁵ die Tafel; quod Berl. fecerit promutiari Berl. 56 ficerit Berl. 62 su-
 giorum Berl. 66 ni die Tafel; ne Berl. 69 municipio die Tafel; municipio Berl.

III, 3 iliusque Berl. 4 eius die Tafel; eius Berl. 12 adicito Berl. 16 'Aqui,
 et Berlanga Bl. 4, hay una laguna en el testo, que solo permite leer claramente una D
 principio, la silaba NI al final, y con bastante trabajo todos los rasgos ultimos de las
 las, que forman el nombre de DOMITIANI'. Der Abdruck bestätigt dies durchaus 17 pe-
 les se eumque; se ist falsche Geminatio

col. III l(ege) facere | oportebit facturum neque adversus | h(anc) l(egem)
20 fecisse aut facturum esse scientem | d(olo) m(alo).

R(ubrica). Ut de pecunia communi municipium caveatur ab i,
qui Ilviratum | quaesturamve petet. |

LX. Qui in eo municipio Ilviratum quaesturamve petent quique pro-
25 pterea, quod pauciorum | nomine quam oportet professio facta
esset, nominatim in eam condicionem | rediguntur, ut de his quo-
que suffragium ex h(ac) l(ege) ferri oporteat, quisque eorum, |
30 quo die comitia habebuntur, ante quam | suffragium feratur, arbi-
tratu eius qui ea | comitia habebit, praedes in commune municipi-
pum dato pecuniam communem eorum, quam in honore suo
tractaverit, | salvam is fore. Si d(e) e(a) r(e) is praedibus minus
35 | cautum esse videbitur, praedia subsignato | arbitrato eiusdem.
Isque ab iis praedes praediaque sine d(olo) m(alo) accipito,
quoad recte cautum sit, uti quod recte factum esse volet. | Per
40 quem eorum, de quibus Ilvirorum quaestorumve comitiis suffra-
gium ferri oportebit, steterit, q(uo) m(inus) recte caveatur, eius
qu[i] comitia habebit rationem ne habeto. |

R(ubrica). De patrono cooptando. |

45 LXI. Ne quis patronum publice municipibus municipii Flavi Malaci-
tani cooptato patrociniūve cui deferto, nisi ex maioris partis
decurionum decreto, quod decretum factum | erit, cum duae par-
50 tes non minus adfuerint et iurati per tabellam sententiam tulerint.
Qui aliter adversus ea patronum | publice municipibus mu-
nicipii Flavi Malacitani cooptaverit patrociniūve cui | detulerit,
is (sestertium X milia) n(ummum) in publicum municipibus mu-
cipii Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto). [I]s | qui adversus
55 h(anc) l(egem) patronus cooptatus cui[ve] patrociniū delatum

25 paucioaum die Tafel; pauciorum Berl. 27 man erwartet redigentur ut de is
statt rediguntur ut de his 44 que 44 mumi Berl. 45 patrociniūve Berl. 51 mi-
nicipii Berl. 53 us x n die Tafel deutlich; us x v BC; us xv Berl. 54 d d e eis die
Tafel; e scheint als durch falsche Geminatio entstanden zu streichen oder es ist et is zu
schreiben 56 ius statt ve

erit, ne magis | ob eam rem patronus municip[um] municipii col. III
Flavi Malacitani] esto. |

R(ubrica). Ne quis aedificia, quae restitutu|rus non erit, destruat. | 60

- III. Ne quis in oppido municipii Flavi Malacitani quaeque ei oppido
continentia aedificia | erunt, aedificium detegito destruito demo-
liundumve curato nisi decurionum con|scriptorumve sententia, 65
cum maior pars | eorum adfuerit, quod restitu[tu]rus intra proxi-
mum annum non erit. Qui adversus ea fece|rit, is quanti e(a)
r(es) e(rit), t(antum) p(ecuniam) municipibus municipi | Flavi Ma-
lacitani d(are) d(amnas) e(sto), eiusque pecuniae | deque ea pe- 70
cunia municipi eius municipii, | qui volet cuique per h(anc) l(egem)
licebit, actio petitio || persecutio esto. | col. IV

R(ubrica). De locationibus legibusque locatio|num proponendis
et in tabulas mu|nicipi referendis. |

- II. Qui l(ivir) i(ure) d(icundo) p(rae)erit, vectigalia ultroque tributa | 5
sive quid aliud communi nomine municipum eius municipi locari
oportebit, locato. Quasque locationes fecerit quasque | leges di-
xerit, quanti quit locatum sit et [qui] prae|des accepti sint quae- 10
que praedia subdita | subsignata obligatae sint quique prae|dio-
rum cognitores accepti sint, in tabu|las communes municipum
eius municipi | referantur facito et proposita habeto per | omne 15
reliquo tempus honoris sui, ita ut | d(e) p(lano) r(ecte) l(egi)
p(ossint); quo loco decuriones conscripti|ve proponenda esse
censuerint. |

R(ubrica). De obligatione praedum praediorum | cognitorumque. |

- V. Quicumque in municipio Flavio Malacitano | in commune muni- 20
cipum eius municipi | praedes facti sunt erunt, quaeque praedia |

17 municipium die Tafel; municipum Berl. 58 Malacitani tani (oder tanti) esto;
thlich aus falscher Geminatio 64 liundum die Tafel; liendum Berl. decurio-
lerl.; besser de decurionum 66 restitutus; vgl. Ztschr. für gesch. Rechtswiss.
17.

V, 9 qui fehlt; ergänzt von Schirmer

- col. IV
 25 accepta sunt erunt, quique eorum prae|diorum cognitores facti
 sunt erunt: ii om|nes et quae cuiusque eorum tam [(uerunt)]
 erunt, cum | praees cognitorve factus est erit, quaeque postea
 esse, cum ii obligati esse coeper[un]t, c[o]epe|rint, qui eorum
 soluti liberatique non sunt | non erunt aut non sine d(olo) m(alo)
 30 sunt erunt, ea|que omnia, [quae] eorum soluta liberata|que non
 sunt non erunt aut non sine | d(olo) m(alo) sunt erunt, in com-
 mune municipum | eius municipii item obligati obligat[a]que
 35 sunt, uti ii e[a]ve p(opulo) R(omano) obligati obligatave essent,
 si apud eos, qui Romae aera|rio praessent ii praedes i[i]que
 cognito|res facti eaque praedia subdita subsigna|ta obligatave
 essent. Eosque praedes eaque | praedia eosque cognitores, si
 40 quit eorum, in | quae cognitores facti erunt, ita non erit, | qui
 quaeve soluti liberati soluta libera|taque non sunt non erunt aut
 non sine | d(olo) m(alo) sunt erunt, Ilviris, qui ibi i(ure) d(icundo)
 45 prae|runt, ambobus alter[i]ve eorum ex de|curionum conscripto-
 rumque decreto, quod decretum cum eorum partes tertiae | non
 minus quam duae adessent factum | erit, vendere legemque his
 vendundis dicere | ius potestasque esto; dum ea[m] legem is
 50 re|bus vendundis dicant, quam legem eos, | qui Romae aeraio
 praecerunt, e lege praediatrica praedibus praedisque vendun|dis
 dicere oporteret, aut, si lege praedia|toria emptorem non inve-
 55 nient, quam legem in vacuom vendendis dicere oporteret; et
 dum ita legem dicant, uti pecu|nia in fore municipi Flavi Mala-
 citani | referatur luatur solvatur. Quaeque lex | ita dicta [e]rit.
 iusta rataque esto. |
 60 R(ubrica). Ut ius dicatur e lege dicta praedibus | et praedis ven-
 dundis. |

LXV. Quos praedes quaeque praedia quosque cognitores Ilviri muni-

25 fuerunt fehlt 27 coeperint cepe 30 omnia quaeque eorum 33 obligate
 34 eaeve 36 inque 44 alteriusve 49 ea 57 pecuniam in fore municipi die Tafel
 sowohl nach dem Abdruck wie nach BC; nur könnte allenfalls statt o ein n gelesen wer-
 den. Nach dem Zusammenhang muss hier etwa gestanden haben: pecunia inde redacta
 (oder recepta) in commune (oder in publicum oder in rem) municipum municipi; *
 scheint etwas ausgefallen und die Lücke ungeschickt verdeckt zu sein. 59 diotarit,

cipii Flavi Malacitani h(ac) l(ege) vendiderint, de iis quicumque | col. IV
 i(ure) d(icundo) p(raeerit), ad quem de ea re in ius aditum erit | 65
 ita ius dicitur iudiciaque dato, ut ei, qui | eos praedes cognitores
 ea praedia mer|cati erunt, praedes socii heredesque eorum |
 [i]que, ad quos ea res pertinebit, de is rebus | agere easque res 70
 petere persequi rec|te possit.

R(ubrica). De multa quae dicta erit. |

- I. Multas in eo municipio ab Ilviris prae|fectove dictas, item ab col. V
 aedilibus, quas ae|diles dixisse se aput Ilviro ambo alter|ve ex
 is professi erunt, Ilvir qui i(ure) d(icundo) p(raeerit) in | tabulas
 communes municipum ei|us municipi referri iubeto. Si cui ea 5
 multa dicta | erit aut nomine ei|us alius postulabit, ut | de ea ad
 decuriones conscriptosve refe|ratur, de ea decurionum conscrip-
 torum|ve iudicium esto. Quaeque multae non | erunt iniustae 10
 a decurionibus con|scriptisve iudicatae, eas multas Ilviri | in pu-
 blicum municipum ei|us municipii redigunto. |

R(ubrica). De pecunia communi municipum | deque rationibus 15
 eorundem. |

- I. Ad quem pecunia communis municipum | ei|us municipi perve-
 nerit heresve ei|us isve ad quem ea res pertinebit, in die|bus
 XXX proximis, quibus ea pecunia | ad eum pervenerit, in publi- 20
 cum municipum ei|us municipi eam referto. Qui|que rationes
 communes negotiumve qu|od commun[e] municipum ei|us muni-
 cipi [g]esserit tractaverit, is heresve ei|us. |[isve] ad quem ea res 25
 pertinebit in diebus XXX | proximis, quibus ea negotia easve ratio-
 nes gerere tractare desierit, quibusque | decuriones conscriptique
 habebuntur, | rationes edito redditoque decurioni|[b]us conscri- 30
 ptisve cuive de his accipi|endis cognoscendis ex decreto decu-
 rionum conscriptorumve, quod decretum | factum erit, cum eo-

6 man erwartet ut li; wahrscheinlich ist das archaische utei eiei vom Concipienten
 umgeschrieben worden. 69 isque; nach Hertzs wahrscheinlicher Vermuthung über-
 Archaismus

12 municipium Berl. 23 communi 24 cesserit Berl. 25 isve fehlt 30 rus
 el, bus Berl.

col. V

35

rum partes nōn mi|nus quam duae tertiae adessent, ne
datum erit. Per quem steterit, q(uo) | m(inus) ita pecunia
retur referre|tur quove minus ita rationes redde|rentur,
quem steterit q(uo) m(inus) rationes | redderentur quove
40 pecunia redige|retur referret[ur] heresque eius isque ac
ea res qua de agitur pertinebit, q(uant) e(a) r(es) | erit,
et alterum tantum munici|pibus eius municipi d(are) d
e(sto). Eiusque pecuni|ae deque ea pecunia municipum
45 cipii Flavi Malacitani qui volet | cuique per h(anc) l(ege)
bit actio pe|titio persecutio esto. |

50

R(ubrica). De constituendis patronis causae, cum | ratio
dentur. |

LXVIII. Cum ita rationes reddentur, Ilvir, qui decurio|nes consc
habet, ad decuriones | conscriptosve referto, quos pla
55 bli|cam causam agere, iique decuriones con|scriptive pe
lam iurati d(e) e(a) r(e) decer|nunt, tum cum eorum pai
minus | quam duae tertiae aderunt, ita ut tres, quos plu
fabellam legerint, causam | publicam agant, iique qui
60 erunt tem|pus a decurionibus conscripti[s]ve, quo causam
scant actionemque suam or|dinent, postulant eoque
quod is | datum erit transacto eam causam uti quod | recte
esse volet agunt. |

65

R(ubrica). De iudicio pecuniae communis. |

LXIX. Quod m(unicipum) m(unicipii) Flavi Malacitani nomine
ab eo, qui eius municipi munic[e]p[s] incolave erit, quod
eo agetur | quod pluris (sestertios mille) sit neque tanti
[de ea re proconsulem ius dicere iudiciaque dare
lege oporteat, de ea re Ilvir praefectusve, qui iure
praeerit eius municipii, ad quem de ea re in ius aditum
dicitur iudiciaque dato].

39 redderentur Berl. 40 referret, worauf ein unbeschriebener Raum folgt
Malacitani ist wiederholt eius ea pecunia | municipum municipii Flavi M
53 referto Berl. 60 conscriptive die Tafel, conscriptisve Berl. 67 municipi

Es bleibt wenig hinzuzufügen. Paläographisch zeigt sich in der Form der Buchstaben ein ebenso wesentlicher Unterschied zwischen der Tafel von Salpensa und der von Malaca wie er schon früher (S. 456) der Orthographie bemerkt ward; wie denn namentlich die auf der letzteren so zahlreichen über die Linie hinausreichenden Buchstaben auf der von Salpensa gar nicht vorkommen. Die selten und nur am Schluss der Zeilen vorkommenden Ligaturen und das am Schluss der Bronze von Salpensa befindliche Epheublatt weisen die Tafeln dem Liebhaber der Minutien auf. Erwähnenswerther ist *M. III, 44* die cursive Form *b* *b*, womit vielleicht auch *S. I, 34* und *M. III, 24* die Form des *r* oder *A* zusammengestellt werden kann, wenn nicht die letzteren vielmehr verschrieben sind als cursiv. Im Uebrigen bieten die Buchstabenformen der beiden Tafeln keine Besonderheiten dar. — Was die Orthographie anlangt, so ist das an mehreren Stellen von Berlangas nicht begegnende *conditio* statt *condicio* und Aehnliches überall, wie zu erwarten war, durch die neue Collation beseitigt worden; sonst ist zu den früher Bemerkten nachzutragen

zu *S. 456* zu *vendundis* kommt hinzu *demoliundum M. 62*.

„ *impositum M. 56* ist falsche Lesung statt *inpositum*.

„ *manumisserit S. 28* falsche Lesung statt *miserit*.

sorti im Ablativ *M. 56*.

zu *S. 459 IV* kommt vor *M. 64*.

Einige Aufmerksamkeit verdient in diesen öffentlichen und öffentlichen mit orthographischer Sorgfalt geschriebenen Urkunden der besten unsererzeit die Wortbrechung, die durchaus der im Sprechen üblichen Wortentrennung folgt:

M. I, 35 dis|tributione

M. II, 9 cis|tam

M. III, 39 quaes|torum

M. IV, 26 pos|tea

M. I, 49 fac|ta

S. I, 36 praefec|to

M. IV, 70 rec|te

M. I, 24 om|nibus

M. IV, 24 om|nes

und wohl eben darum bei *gn* schwankt:

M. IV, 62 cog|nitores

S. II, 37 co|gnita

Sonderbar, aber sicher nicht zufällig, ist die Wortbrechung im Relativpronomen:

M. I, 34 qu|ae

M. II, 13 qu|is

M. IV, 45 qu|od

M. V, 22 qu|od

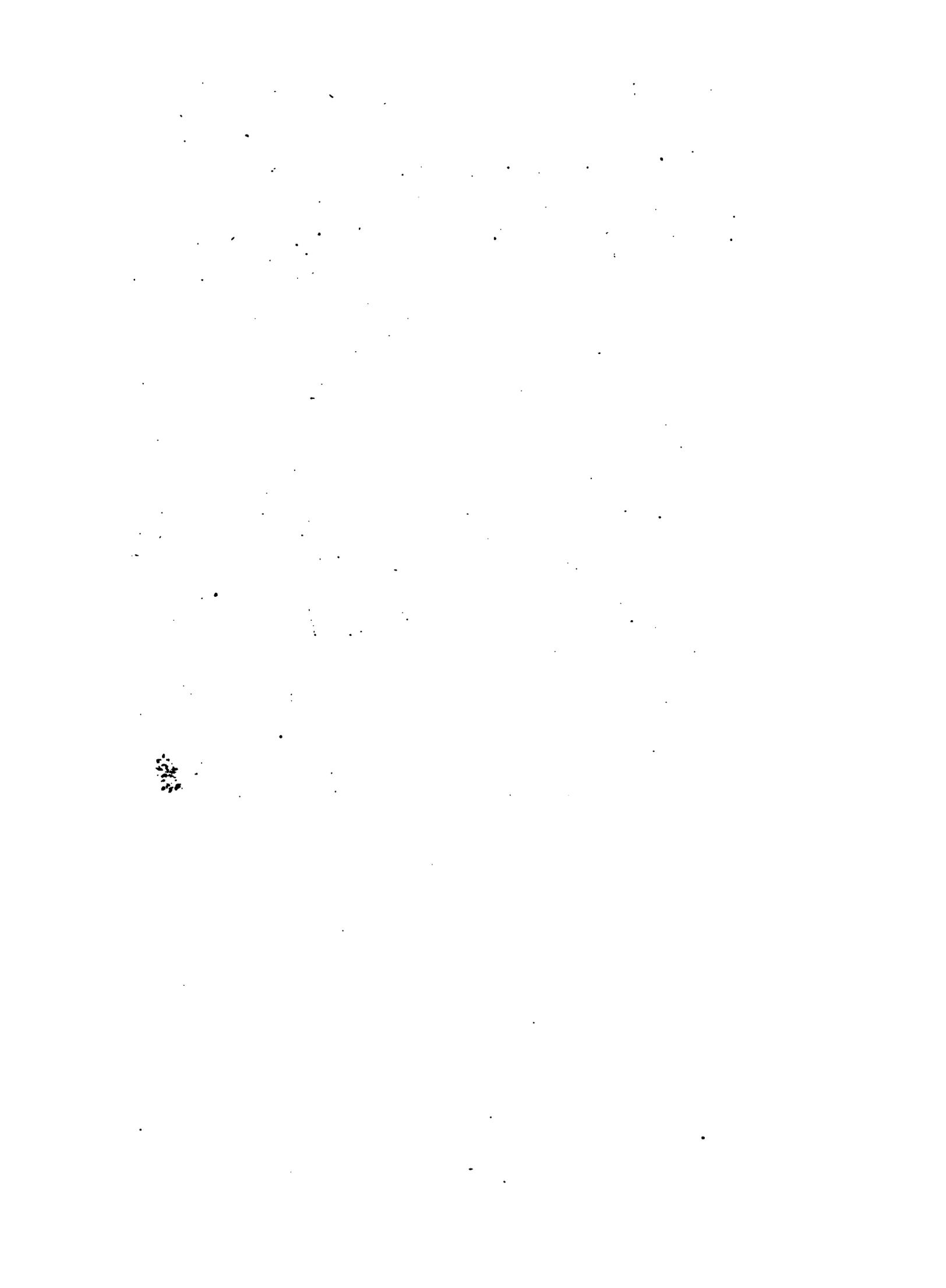
M. V, 40 qu|em

M. V, 57 qu|os

wonach man nicht umhin kann anzunehmen, dass *quis* u. dgl. m. von einzelnen römischen Grammatikern eben so wie *cui* als zweisilbig betrachtet ward. — Die neu gewonnenen unwesentlichen Aenderungen und gar die Schreibfehler zu registriren, wird man uns gern erlassen. Sachlich ist, ausser der nicht unwichtigen Bestätigung der Aenderung *non venerit* statt *convenerit* S. I, 16 nur eine Textverbesserung von Bedeutung: die Aenderung *M. III, 53* von *HS XV* in *HS X N*, wodurch anstatt der ungewöhnlichen Strafsumme von 15000 auch hier die gewöhnliche von 10000 Sesterzen (S. 462) gewonnen wird. Dass hier *sestertium* — *nummum* gesetzt ist und nicht, wie sonst in der ganzen Tafel bloss *sestertium*, erklärt sich daraus, dass das fragliche Kapitel, wie schon früher aus mehreren Spuren nachgewiesen ward (S. 457. 462), eine spätere und anders formulirte Einschaltung ist. In der einzigen Stelle, für die eine wenigstens in der Hauptsache sichere Heilung zu finden bisher noch nicht gelungen war, *M. c. 64 = IV, 57*, hat die Textrevision keine Hülfe gegeben; der Fehler liegt hier, wie fast überall, jenseit der Aufzeichnung der uns erhaltenen Bronze.

Der Wunsch, mit dem ich die frühere Veröffentlichung dieser Tafeln begleitete, dass die erforderliche Revision der Originale recht bald von kundiger Hand vorgenommen werden möge, ist also rascher, als ich hoffen durfte, in Erfüllung gegangen. Die zugleich geäusserte Vermuthung, dass der aus diesen Urkunden zu ziehende wissenschaftliche Ertrag auch schon aus dem ersten Abdruck ziemlich vollständig gewonnen werden könne, hat freilich aber auch sich bestätigt und der Ertrag der neuen Collation ist, wie man sieht, äusserst gering. Dennoch wird er den Vielen nicht unwillkommen sein, denen der schöne Fund selber

Freude gemacht hat. Bei Gelegenheiten, wie diese ist, wo das gelehrte Kritteln und Rütteln vor der Freude an dem Zuwachs lauterem und sicherem Wissens zunächst nicht zu Worte kommt, tritt am lebendigsten und erfreulichsten die unsichtbare Kirche hervor, die trotz alledem und alledem die ernst und sittlich forschenden Wissenschaftsgenossen immer zusammenschliessen wird. Die vielfältigen Aeusserungen dieser Freude, die von berühmten und unberühmten Mitforschern, Landsleuten und Ausländern, dem deutschen Herausgeber zugekommen sind, wird er als redende Zeugnisse dieser stillen Gemeinschaft in einem feinen Herzen bewahren, und wenn manche Zuversicht zu wanken und zu schwanken beginnt, soll diese Gemeinschaft den Stolz in ihm lebendig erhalten, der uns allen wohl ansteht: den Stolz auf die grosse Wissenschaft, der wir uns zu eigen gegeben haben.

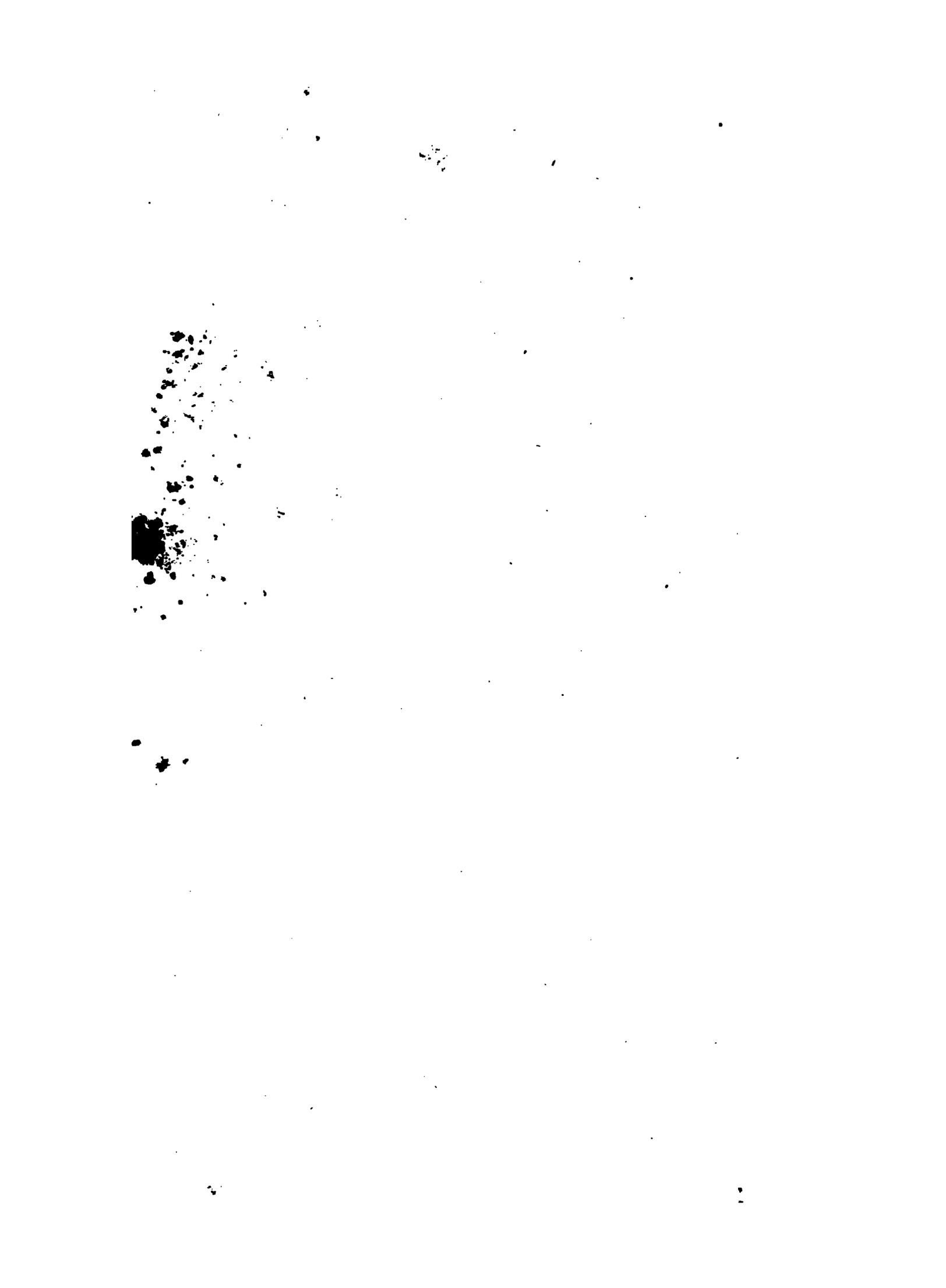


DIE URKUNDLICHEN QUELLEN
ZUR GESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

IN DEN ERSTEN 150 JAHREN IHRES BESTEHENS

VON

FRIEDRICH ZARNCKE.



Die Geschichte der Universität Leipzig und namentlich ihrer Verfassung im Mittelalter hat bisher die ihr gebührende Beachtung nicht gefunden. Während nicht nur grössere und ältere Universitäten, wie Göttingen und Wien, sondern selbst kleinere, wie Rostock und Tübingen, in fleissigen Monographien eine tüchtige und detaillierte Darstellung ihrer Geschichte gefunden haben (rühmend hervorzuheben ist die Sorgfältigkeit und Gründlichkeit mit der die Heidelberger Universität seit Anfang des vorigen Jahrhunderts behandelt worden) ist für die Leipziger, obwohl sie eine der ältesten ist, und längere Zeit eine der bedeutendsten Deutschlands war, bisher kaum der Anfang einer gründlichen Geschichtsschreibung vorhanden. Erst Drobisch¹⁾, Gersdorf²⁾ und Gieseler³⁾ gebührt das Verdienst, einzelne Punkte in einer den jetzigen Anforderungen an historische Forschung entsprechenden Weise erörtert und erledigt zu haben. Was sonst über die älteren Zeiten der Universität gedruckt ist, ist nicht nur höchst unzuverlässig, sondern meistens gänzlich ohne alle Kenntniss der urkundlichen Quellen geschrieben, ein nutzloses Widerkäuen hergebrachter Irrthümer und ungeprüfter Annahmen. Auf genauere Entwicklung der Verfassung der Universität und deren Geschichte ist man bisher so gut wie gar nicht eingegangen.

1) Beiträge zur Statistik der Universität Leipzig innerhalb der ersten 140 Jahre ihres Bestehens, in den Berichten üb. d. Verhandlungen unsrer Gesellschaft, 1848 I. II) S. 60—86. — und: Neue Beiträge u. s. w., in den Berichten der philologisch-historischen Classe Bd. I (1849). S. 69—114.

2) Die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, in dem Bericht vom Jahre 1847 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft, S. 4—61.

3) De facultatis theologiae evangelicae in hac Universitate originibus, Lipsiae 1849 (Programm).

Und doch ist gerade sie es, die Leipzig eine hervorragende Bedeutung in der Geschichte der deutschen Universitäten anweist; denn wir besitzen keine mittelalterliche Universitätsverfassung, der es in gleichem Masse gelungen wäre, einen den Ideen jener Zeit entsprechend gegliederten Organismus herzustellen.

Bei fast allen Einrichtungen des Mittelalters ist es nicht bloss die Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit, die bei ihrer Gestaltung massgebend war. Nach dem sinnigen Streben jener Zeit, auf der einen Seite, Alles ideell, wenn auch nur durch Analogien, zu begründen, auf der andern, womöglich jeder Idee eine Verkörperung zu gewähren, so in sinnlicher Form auch für die Phantasie zu vermitteln, haben wir in vielen symbolische Bezüge, Verkörperungen ideeller Verhältnisse zu suchen. Am nächsten musste dies Streben liegen, wo es sich um die Gliederung eines den Wissenschaften gewidmeten Ganzen handelte.

Die *universitas* eines *studium generale* hatte eine zwiefache Bedeutung. Sie war einmal, und das war ihr nächster Zweck, eine lehrende, sodann aber war sie auch eine politische Gemeinde,¹⁾ die im Innern die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten hatte, nach Aussen bestimmte Rechte in Anspruch nahm und zu vertreten im Stande sein musste. Wir sehen in fast allen Universitätsorganisationen in erster Linie das Streben, diese beiden Bedeutungen gegen einander abzuwägen, jede zu ihrem Rechte kommen zu lassen, durch die doppelte Eintheilung nach Facultäten und Nationen.

Aber wo es sich um die Corporation als lehrende, als Pflegerin und Vertreterin der Wissenschaften handelte, trat noch eine weitere Rücksicht hervor.

Das, wodurch die Pariser Universität epochemachend und weshalb sie mit Recht die Grundlage fast aller spätern Universitätsbildung

1) Bekanntlich bedeutet das Wort *universitas* eben Corporation, Gemeinde. Das Missverständniss, den Ausdruck auf die Universalität der gelehrten Disciplinen zu beziehen, ist übrigens alt. Tilo in seiner bekannten Reformation 1496 sagt klagend von Leipzig: 'ut magis privatae eruditionis quam universalis academiae formam praeferre praedicatur'; ebenso wird die Universität 1514^b in der Matrikel 'studium universale' genannt. Studium ist allgemein so viel wie schola u. generale bezieht sich auf die ihm verliehene allgemeine Geltung der an ihm erworbenen Grade im gesammten Bereiche der katholischen Hierarchie, im Gegensatz zu 'studium particulare', dessen Grade nur für einen kleineren Kreis galten, vgl. z. B. Tomek, Gesch. der Prager Universität, S. 1.

geworden ist, ist der Umstand, dass sie erwachsen war aus dem *studium* der allgemein bildenden Wissenschaften, den s. g. artes liberales. Diese hielt sie, gegenüber Fachschulen wie Salerno, Bologna u. a., die Grundlage der wissenschaftlichen Bildung fest, und verpflanzte diese Fassung namentlich auf die Universitäten Deutschlands. Wo die Organisation freie Hand hatte, musste sich das Streben geltend machen, das Verhältniss dieser Grundlage zu den drei Fachdisciplinen, denen sie den höhern Rang nie und nirgends streitig gemacht hat, auch in der äussern Gliederung der Universität auf sinnige Weise auszudrücken.

Eine fernere, hauptsächlich von Paris ausgehende und der Achtung vor der Wissenschaft gebührende, Einrichtung war die, dass nur das Lehrpersonal vollberechtigt, die Scholaren *supposita* waren, während in Bologna die Scholaren die Universitas bildeten und die Lehrer von ihnen besoldete Beamte angesehen wurden, die eine eigene, jene principiell wie factisch (zum Lehrpersonal im engeren Sinne gehörten die Einheimische, zur Universität nur Ausländer) ausschliessende, nicht auflösbare, Corporation ausmachten.

Da ist nun unter den sämtlichen Universitäten des Mittelalters Leipzig die einzige, der die günstigen Verhältnisse bei ihrer Gründung gestattet, in ihrer Organisation allen angedeuteten Beziehungen gerecht zu werden. Ein kurzer Blick auf die Organisation der Universitäten, die vor der Leipziger gegründet wurden, wird dies beweisen.

Die Pariser Universität bildete ursprünglich ein in Betreff des Zwecks ungliedertes Ganze; ihr Thema war allein die Vermittlung höherer Bildung ohne bestimmtere Fachtendenz. An ihrer Spitze stand der Rector und die Corporation zerfiel in vier Nationen. Als im Laufe der Zeit die Fachwissenschaften der Theologie, Jurisprudenz und Medicin zu einer festern Gestalt und selbstständigeren Bedeutung gelangten, wurde dies eine in feindseliger Weise vollzogene Trennung derselben von den übrigen Disciplinen herbei. Die Ausscheidenden constituirten sich nun als drei besondere, aber noch zur Universitas gehörende Corporationen, unter dem Namen der drei obern Facultäten, jede mit einem Rector an der Spitze. Die Zurückbleibenden, deren Corporation jetzt noch eine Specialität, die Artistenfacultät, war, konnten den Ausscheidenden das Recht nicht streitig machen, zur Gesamtkorporation zu gehören, aber sie behielten die bisherigen Institutionen für sich bei und behaupteten einen grossen Theil der früher von der ganzen Univer-

sitas besessenen Rechte. Nur aus ihrer Mitte ward der Rector gewählt, nur sie zerfiel in Nationen, die von ihrer frühern Bedeutung Nichts nachliessen. So zerfiel die gesammte Universität in sieben, principiell ganz verschiedenartige, Corpora, die dennoch coordiniert waren, die vier Nationen, die zusammengenommen erst eine, die Artistenfacultät, ausmachten, und die drei höhern Facultäten. Ja diese letztern standen in manchen Stücken nicht einmal den einzelnen Nationen gleich, und die Artistenfacultät konnte triumphierend sagen, sie habe zum Decan (welcher Name bei ihr natürlich gar nicht vorkam) den Rector der Universität. Diese Erwählung des Rectors aus der untersten Facultät pflegte man wohl zu vergleichen mit der Wahl römischer Dictatoren, die ebenfalls oft den untersten Ständen entsprossen den ganzen Staat beherrscht hielten. Nur zuweilen trat *incerto rectore*, wie es heisst, *et dissidentibus nationibus* der Decan der theologischen Facultät an seine Stelle, und berief die Universitätsversammlung. Das Schiefe, was durch das trotzige Festhalten principiell nicht mehr zu begründender Rechte von Seiten der Artistenfacultät in die ganze Organisation der Universität kam, offenbarte sich häufig, indem die höhern Facultäten gerne eine Nichtachtung gegen die Würde des Rectors zur Schau trugen. So sagte 1365 der Decan der Decretistenfacultät M. Joannes Tonsor in öffentlicher Versammlung zum Rector „*non curo de praeceptis vestris plus quam de uno obolo*“, ähnlich 1453 der Decan der theologischen Facultät. Das ward zwar beide Male gerügt und die Decane mussten Abbitte thun. Aber dergleichen Fälle beweisen doch auch, dass der Zustand der Pariser Universität nur ein factisch gewordener war, keineswegs ein der wirklichen Lage der Verhältnisse Rechnung tragender Organismus genannt werden kann.

Ganz nach dem Muster der Pariser Universität ward Köln gestiftet. Bianco's wenig scharf eingehende Darstellung geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn es S. 12 seiner . . . Geschichte der Universität . . . Köln heisst: „Theodor de Kerkering von Münster war der erste Rector der Facultät der Künste und Johann de Urbaria der erste Decan der theologischen Facultät;“ und dagegen S. 17: „der Universität stand ein Rector vor . . . und jeder der vier Facultäten ein Decan.“ Erstere wird das Richtige sein.

Desgleichen ward auch Heidelberg anfangs durchaus der Pariser Universität entsprechend organisiert. *Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod deinceps rector solum magister exis-*

in facultate artium, quodque, si doctor vel magister in alia facultate existat, Rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et observatum; und mehrfach berufen sich die ältesten Einrichtungen auch sonst auf das Vorbild der Pariser Universität. Auch passiv waren die höhern Facultäten in Heidelberg nicht zur Wahl befähigt, nicht einmal zugegen durften sie sein. Diese bevorzugte Stellung der Artistenfacultät ward freilich bald erschüttert; schon Konrad v. Soltow, kurz nach Gründung der Universität von Prag kommend, verweigerte den Schwur in Betreff dieses Punctes und 1393 ward die Rectoribilität allen Facultäten gewährt. Es ist, nach dem schon Angeführten und noch weiter Anzuführenden, wohl nicht zufällig, dass jetzt erst eines Decans der Artistenfacultät Erwähnung geschieht; so lange nur sie rectoribilis war, bedurfte sie keines Decans, so lange war eben der Rector ihr Decan, oder richtiger, ihr Decan Rector. Fortan aber standen die vier Facultäten völlig unabhängig neben einander, ja mit merklicher Beeinträchtigung der Artistenfacultät, deren Glieder nur durch ihren Decan und Deputierte (anfänglich 3, dann 4) stimmberechtigt waren. Ihre Ehrenstellung als *fundamentum, mater alma* war damit aufgegeben. Dazu kam, dass die anfänglich nur geringe Bedeutung der Universität (sie hatte zuerst nur 7, dann 8 Lehrer) die Bildung eines eigentlichen Verfassungslebens nicht möglich machte. Die Theilung in Nationen, die der Stiftungsbrief anordnete, scheint sogar nie ins Leben getreten zu sein.

Ueber die Anfänge der Prager Universität sind wir weniger genau unterrichtet, als man bei der Wichtigkeit dieser ältesten deutschen Hochschule erwarten sollte. Guhrauer in der deutschen Vierteljahrsschrift 1848, drittes Heft, S. 32 flg. hat für sie das ursprüngliche Vorhandensein von Facultäten ganz geleugnet, der Geschichtschreiber der Universität Tomek dagegen es auf das Bestimmteste versichert. Das betreffende Material ist lange nicht vollständig gedruckt und man kann daher nicht mit Sicherheit über diese Frage absprechen, aber das Letztere ist das Wahrscheinlichere. Dagegen herrschte im Anfange lange ein Schwanken zwischen dem in Bologna und dem in Paris zur Geltung gekommenen Principe in Betreff der Berechtigung der Lehrer und der Schüler. So „konnte zum Rector ein Magister oder ein Student oder was immer für ein Mitglied der Universität gewählt werden“ (Tomek S. 40.) und in der *congregatio universitatis* hatten Magister und Studenten gleiche Stimme (a. a. O. S. 12.), erst 1391 ward „aus der ursprüngli-

chen *universitas magistrorum et scholarium* eine *universitas magistrorum* der Pariser ähnlich.“ Im Jahr 1368 tritt hier die, man kann sagen, der Geschichte der Universitäten Epoche machende, Veränderung ein, dass auch die Artistenfacultät ihren eigenen Decan erhält, während bis dahin ihr Oberhaupt unmittelbar oder mittelbar mit der Rectorwürde zusammengefallen war. Der erste Decan der artistischen Facultät ward am 9. October 1368 gewählt, nachdem er unmittelbar vorher dieselbe Facultät noch als Vicerektor verwaltet hatte (Tomek-S. 44, der übrigens in Betreff der höheren Facultäten irrt). Die bis dahin höchstens factisch getrennten Aemter wurden nun auch principiell getrennt und so ein wichtiger Schritt zu einer angemesseneren Gliederung des Organismus gethan. Aber zur völligen Abrundung gelangte derselbe keineswegs schon desshalb nicht, weil alle Ordensgeistliche, und es gab deren viele unter den Studierenden sowohl wie unter den Graduirten, der Jurisdiction des Rectors und der Universität entzogen waren; vollends aber ward im Jahre 1372 der Organismus ganz zerrissen, indem die Juristen sich zu einer eigenen Universität mit einem eigenen Rector und eigenen Collegien zusammenthaten. So standen die Verhältnisse noch, als die deutschen Magister 1409 Prag verliessen.

Wien war anfangs ebenfalls nach dem Vorbilde der Pariser Universität eingerichtet. Sogar der Name *procuratores* für die Vorsteher der Nationen ward herübergenommen. *Rector*, heisst es in dem Stiftbriefe von 1365, *sit magister liberalium artium et nullius facultatis alterius*. Die 4 Schlüssel zum grossen Universitätssiegel führen *unam Rector, alteram Decanus theologorum, terciam Decanus Canonistarum et Legistarum, quartam Decanus medicorum*; also auch hier ist der Rector zugleich der Decan der Artistenfacultät und die politischen Functionäre der Universität sind, wie in Paris, der Rector, die 4 Procuratoren und die 3 Decane; auch hier bilden, wie dort, das gerichtliche Tribunal der Rector und die Procuratoren allein mit Ausschluss der 3 Decane. Dabei treten aber von Anfang an, wohl entsprechend den geringeren politischen Rechten der Universität in der Residenz des Landesherrn, die Nationen zurtück und dafür die Facultäten in die erste Linie. Weiter ausgebildet ward dies im Jahre 1384 durch Albrecht's Stiftbrief, durch den die 4 Facultäten noch mehr in den Vordergrund geschoben, einander gleich berechtigt und von einander unabhängig wurden. Somit ward das eigenthümliche Verhältniss der philosophischen Facultät, als ur-

gleich grundlegender, zu den 3 höhern auch hier vernichtet und den Anschauungen jener Zeit mit Nothwendigkeit entsprechende einer grössern Einfachheit der Administration geopfert. Zwar sieht sich auch so noch 1389 die Artistenfacultät die *pia nutritrix ceterarum facultatum*, aber es lag dies nicht mehr ausgedrückt in der Organisation der Universität; es heisst daher zur Motivierung jenes Ausdrucks: *nos alumnos illis impartitur tamquam fortes agonistas; et si qui forsane illis advenerint, revera tamquam abortivi sunt, respectu artium Liberalium et secundae matris (philosophiae) nutritorum: filii namque patris artium aptiores sunt ad quaevis studia etiam altiora.* Also ein steter Wunsch, dem die Organisation nicht mehr entsprach. Zugleich sahen die Nationen so an Ansehn, dass 1487 lange in Berathung gezwungen wurde, ob denn ihre Procuratoren in das Consistorium gehörten (M. S. S. 65, Anm.). Schon im 16. Jahrh. waren sie eine, dem wirklichen corporativen Einflusse nach, bedeutungslose Form geworden.

In Erfurt existierte das Institut der Nationen gar nicht. Die Universität gliederte sich allein in Facultäten. Uebrigens ist die Organisation derselben von geringer Wichtigkeit, da es ihr vor der Mitte des Jahrhunderts, wohl eben in Folge des Fehlens der Nationen, nicht mehr konnte, nur einige Bedeutung zu erlangen. Im Jahre 1405 hatte sie nur 4 Lehrer.

Wir sehen, bei allen diesen Universitätsorganisationen spielte der Eigensinn, der Einfluss von Aussen, kurz die factische Entfaltung eine Hauptrolle, es gelang keiner von ihnen, die in jener Zeit herrschenden Auffassungen über die Stellung und das Verhältniss der Nationen, die sich namentlich darlegten in dem Verhältniss der Nationen zur Universität, des Artistendecanats zum Rectorate, zu einer einheitlich gegliederten Einheit zu verbinden, wie ihre Herstellung zweifellos in der Tendenz des Mittelalters lag.

Es waren eigenthümlich günstige Verhältnisse, die bei der Stiftung Leipziger Universität dies möglich machten.

Hier fand sich eine Anzahl erfahrener, den Wissenschaften ergebener, im Universitätsleben geschulter Männer, getragen durch die allgemeine Stimmung, in welche die Ereignisse sie nothwendig versetzten, und begeistert für die Idee, um deren willen sie so eben grösse gebracht, in der angenehmen Lage, in ihrer Constituierung völlig freie Hand zu haben, bei Entwerfung ihrer Organisation rein ihren Ideen

nachgehen und jene ganz von Innen heraus aufbauen zu können. So wirkten ideale Anschauungen und practische Erfahrungen zusammen, und ihr Resultat war ein so sinniges Gebäude, wie keine Universität sonst aufzuweisen hat.

Ein sinniges: ob auch zugleich ein dem höchsten Zweck der Bildungsanstalt förderliches? das ist eine andere Frage, auf die uns der Verlauf dieser Untersuchung zurückführen wird. Hier wollen wir in kurzen Andeutungen nur die allgemeinsten Umrisse der ursprünglichen Organisation der Leipziger Universität entwickeln, um das ausgesprochene Urtheil über ihren Character zu begründen. Ein Verfolgen derselben bis ins Einzelne würde zu weit führen: auch ist hier nur an den Hauptresultaten gelegen.

Die Corporation der Leipziger Hochschule kennt nur Einen Organismus, in welchem vollberechtigt nur das höhere Lehrpersonal ist. Eine selbstständige Absonderung einzelner Theile findet nicht statt, weder im Betreff der supposita noch innerhalb des Kreises der Lehre. Alle egoistischen Versuche, namentlich der Juristen im Anfange des 14. Jahrh., sich von der Universitas abzulösen, die Einheit derselben zu sprengen, scheiterten an der Tüchtigkeit und zähen Lebenskraft der ursprünglichen Organisation.

Jener Organismus aber ist ein zwiefacher, je nach der doppelten Bedeutung der Corporation als lehrender und als politischer.

Als politische Corporation zerfällt die Universitas in 4 Nationen, die einander gleichberechtigt sind, und an ihrer Spitze steht der Rector. Dieser führt den Vorsitz in allen das politische Leben, die Einkünfte, Ehrenrechte u. s. w. der Corporation betreffenden Instituten. Zur politischen Corporation gehört aber nur, wer schon in die lehrende aufgenommen ist; diese ist, dem Zweck der Anstalt entsprechend, das Essentielle, das prius.

Als lehrende Corporation gliedert sich die Universitas in die Facultäten, jede mit einem Decan an ihrer Spitze, gewiss von vorn herein, wenn auch nicht gleich jede der kleinern Facultäten ihre Statuten entwarf, und es daher an Documenten fehlt. Diese Facultäten stehen aber nicht in gleichem Verhältnisse neben einander, sondern die philosophische steht für sich als gemeinsame Grundlage den drei höhern gegenüber. Ideell fällt sie zusammen mit dem Umfange der Universitas; denn nur dadurch, dass man durch Erlangung des Magiste

riums Mitglied der philosophischen Facultät wird, kann man Mitglied der Universität werden; jeder Magister artium ist Mitglied der Universität und Niemand ist Mitglied der Universität, der nicht Mag. artium derselben ist; darum lautet die Formel für die Gesamtheit der Universität: *Rector magistri et doctores*, es wäre für ein Mitglied der Corporation ein unverzeihlicher Verstoss gewesen, zu sagen, *Rector doctores et magistri*; die Einladungsformel zur Universitätsversammlung lautet *Reverende magister* u. s. w., denn nur als Magister wird das Mitglied zu ihr berufen. So hat jene von Paris ausgehende Auffassung der allgemeinen Studien, gegenüber den Fachstudien, in Leipzig eine zweckentsprechende corporative Gestaltung erlangt. Die Leipziger philosophische Facultät ist factisch, auch innerhalb der Universitätsorganisation, das fundamentum, die pia nutrix totius universitatis, sie, und nur sie repräsentiert den lehrenden Character derselben. In der That war das auch factisch bei weitem bei den meisten der Lernenden der Fall; die facultas artium war ihnen die universitas. Was das eigentlich Characteristische der Universitätsbildung ausmachte, die completio im Gegensatz zur disciplina trivialis, das ward eben völlig und ausreichend dargestellt in der facultas artium. Die übrigen Facultäten waren in dieser Beziehung etwas Beiläufiges, lagen als Spezialstudien jenseits der completio, setzten diese voraus. Als daher die Universität die Errichtung der Nicolaischule 1511 gestattete, aber zugleich verhüten wollte, dass ihr aus derselben eine Concurrenz erwachse, drückte die Natio Polonorum (A 142^b) dies in der Nationalversammlung so aus: *donec, disciplina incunabuli finita, sese ad magistros de universitate conferrent et secundum statuta facultatis artium eiusque ordinationem complerent*. Ebenso las. 143^b.

Und der Ehre entsprachen auch die Anforderungen, selbst die pecuniären. Als im Jahr 1496 der Herzog Georg sich vermählte, und die Universität über die *propina*, die ihm zu verehren sei, berieth, kam man darin überein (A. 97^b): *fiat sollemnis propina in valorem centum florenorum, ad quam facultas artium contribuat duas partes et universitas unam more hucusque observato*, und die Natio Saxonum beschloss: *suppliceturque facultati artium ut faciat contributionem ad huiusmodi propinam, attento eo quod universitas in suo fisco non abundat*. Ebenso verlangte die Natio Saxonum, als es sich bei der Vermählung des Herzogs Heinrich 1512 wiederum um ein *clinodium centum florenorum* handelte, von der

Facultät zwei Drittel, und die Natio Misnensium beschloss: *quod in contributione facultati artium supplicetur, ut dignetur suam liberalitatem exhibere.*

Dem gemäss ist die Stellung des philosophischen Decans, obwohl er, dem Range der Facultäten entsprechend, erst der vierte in der Reihenfolge ist, doch eine weit umfassendere als die der 3 höhern Decane. Diese Decanate sind gewissermassen nur Privat institute ihrer Facultäten, haben mit der Universität als solcher gar Nichts zu schaffen; auch die Art ihrer Erwählung, die Dauer ihres Amtes steht durchaus nicht parallel den Bedingungen, die beim philosophischen Decan in Kraft stehen.

Das philosophische Decanat ist eine Würde, die die gesammte Universität betrifft; so greift sie selbst hinüber in die Gestaltung der Universitas als politischer Gemeinde. Der Decan wird mit bestimmter Abwechselung aus den Nationen gewählt, denn er ist die Quelle der Nationalfähigkeit; er ist ein essentielles Glied bei der Rectorwahl; er sitzt später alle Zeit mit im Decemviralcolleg (wie seinerseits der Rector im concilium decanale); er hat mit den Seniores der Nationen das Recht und die Pflicht, beim Abgange des Rectors, sein Urtheil über dessen Amtsführung auszusprechen.

So steht der Decan beinahe in gleicher Weise als Vertreter der Corporation als lehrender da, wie der Rector als Vertreter derselben als politischer. Beider Würden sind auf gleich allgemeiner Grundlage basiert; sie sind die beiden Magisträte der Universität, sie beide haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Scholaren und visitieren zusammen die Bursen. Selbst in unsere heutigen Einrichtungen ragt wie ein kaum noch verstandenes Denkmal aus längst entschwundenen Zeiten ein Gebrauch: noch heute wechselt der Dienst der beiden eigentlichen Pedelle zwischen dem Rector und dem philosophischen Decan, oder, wie es noch jetzt richtig heisst, zwischen der Facultät und der Universität. Als Moritz im Jahre 1542 die Besoldungsverhältnisse der Universität regelte, erhielten nur der Rector und der philosophische Decan besondere Gehalte ausgesetzt, und zwar jener 24 Fl., der Decan hingegen 64 Fl.

Der Rector ist Vertreter der politischen Gemeinde, mit ihm verbindet sich die Vorstellung der Macht, der Decan vertritt die lehrende, mit ihm verknüpft sich die Vorstellung der moralischen und wissenschaftlichen Würde, der Rector ist — wie sich in allen irdischen Ver-

hältnissen das Rangverhältniss einmal gestaltet hat — der magistratus major, der Decan der magistratus minor. Und sehr geschickt pflegte in vielen Fällen das Verhältniss der beiden Magistrate zu einander abgevoogen zu sein. So z. B. wenn bei Visitation der Bursen es etwas zu erinnern gegeben hatte, decretierte der Rector, der Decan promulgete den Beschluss und wachte über dessen Ausführung; vgl. Drobisch in den neuen Beiträgen, S. 87. Bei den Dispensationen zur *stantia extra mrsas* schlägt der Decan vor und begutachtet, der Rector entscheidet.

Dennoch ist eigentlich der Decan das prius, denn erst auf der Geltung der Corporation als lehrender baut sich die Fähigkeit derselben auf, eine politische zu sein; jedes Mitglied der Universität wird erst Mitglied der lehrenden Körperschaft und erst dadurch Mitglied der politischen, nicht etwa umgekehrt, ja es kann ersteres sein ohne zugleich letzteres zu sein, wie sich aus der ursprünglichen Trennung der Licenz vom Magisterium ergibt. In dieser Beziehung ist die Thätigkeit des Decans sogar wichtiger als die des Rectors, diese ist nur eine regierende und erhaltende, die des Decans ist eine schöpferische, denn nur unter seinem Vorsitze wird die Universität mit neuen Mitgliedern versehen.

Und durch ein sinniges Zeichen hat man dies Verhältniss festzuhalten gewusst: die Wahl des Decans fällt stets ein paar Tage vor die Rectorwahl. Erst wenn die Universitas sich durch Wahl des Decans als lehrender Körper constituirt hat, bedarf sie eines Rectors, der ihre leiblichen Angelegenheiten verwalte und über ihren Rechten wache.

Dass diese Deutung der Lage jener beiden Wahltage zu einander nicht etwa gesucht, sondern wirklich gemeint ist, beweist der Vorgang bei Gründung der Universität.

Die Fürsten Friedrich und Wilhelm, die ihnen gebotene Gelegenheit ergreifend, beschliessen ein studium generale zu gründen, der Papst gestattet es und bewilligt Lehrfreiheit *in qualibet licita facultate*. Damit ist das studium generale vorhanden, aber noch keineswegs die universitas. Zu dieser constituiren sich die von den Fürsten aufgenommenen Lehrer selber, und zwar am 24. October durch — die Wahl des Decans; nun sind sie im Stande, öffentliche Acte vorzunehmen, z. B. canonicie zu wählen, die Bulle des Papstes in Empfang zu nehmen, Examinatoren für die Baccalaureatsprüfungen zu ernennen u. s. w.¹⁾ Jetzt

1) Die Bestätigungsbulle des Papstes war noch nicht einmal angelangt, als die De-

erst können die Fürsten die *universitas studii* dotieren mit Gütern und politischen Rechten. Das geschieht in der feierlichen Einweihung der Universität¹⁾ am 2. December, und nun erst, auf diese, von den Fürsten ausgehende, Beleihung mit politischen Rechten und Einrichtungen hin schreitet die Universitas zur Wahl des Rectors.²⁾

Jene Wahl des ersten Decans ist noch aus einem andern Grunde ehrwürdig. Es ist wohl das einzige Mal, dass die philosophische Facultät völlig zusammenfällt mit der Universität: den ersten philosophischen Decan haben sämmtliche Mitglieder der Universität gewählt. Das war späterhin schwerlich je wieder der Fall; denn blieb auch jedes Mitglied, es mochte später eintreten in welche Facultät es wollte, ideell insofern Mitglied der philosophischen Facultät, als es wohl nur von seinem Willen abhing, in diese wieder zurückzutreten, so war es dies factisch doch nicht, so lange es in einer der höhern Facultäten *actu regens* war. Schon in den ältesten Statuten heisst es: *statuta sunt per magistros facultatis artium edita et conclusa*, was einen Gegensatz verlangt; ferner heisst es: *rector, si est de facultate artium, alias decanus*. Schon der Baccalaureus zählte zur höhern Facultät und musste die Statuten beschwören. Der Licentiat schied aus der philosophischen völlig³⁾ aus, durfte nicht mehr philosophische Vorlesungen halten.

canatswahl angestellt ward. Gersdorf irrt, wenn er a. a. O. S. 12 annimmt, man habe sie in Folge der päpstlichen Bestätigungsbulle vorgenommen. Schon aus dem Transumpt der Bulle vom 13. November geht hervor, dass sie erst da eröffnet ward; man hat der Rectoratscalender zum 12. November die Notiz *Allatio bullae confirmationis*.

1) Nicht eigentlich feierliche Uebergabe der landesherrlichen Stiftungsurkunde wie Gersdorf a. a. O. S. 15 sagt. Denn das in jener 'publica pronuntiatio' verlesene Actenstück war nur eine 'ordinatio', nicht einmal eine 'litera sigillata', und hat wohl nie anders als in Form einer 'scheda' existiert, die nach genommener Abschrift von der Hand des Rectors als fernerhin werthlos angesehen, vielleicht gar zurückgegeben ward. Der Rationarius fisci, der anfangs alle Urkunden und Briefe mit grosser Genauigkeit aufzählte, erwähnt dieses Actenstücks mit keiner Silbe.

2) Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn bei Gersdorf a. a. O. S. 35 als Tag der Wahl der 3. December angegeben wird. Die Rectorwahl geschah noch am Tage der feierlichen Eröffnung der Universität. Beide Handlungen fielen auf Montag (*feria secunda*) nach dem 1. Advent und vor dem Fest der heiligen Barbara (4. December), d. i. im Jahr 1409 auf den 2. December.

3) So heisst es in einer Beschwerdeschrift des Doctor Joh. Haynis u. A., dass die Licentiaten höherer Facultäten philosophische Vorlesungen hielten (Hauptstadtarchiv Loc. 10532, Leipzig, Vniuersität, Raths und andere Händel — 1537, Bl. 13).

So war also die philosophische Facultät einmal die ideelle gemeinsame Grundlage, die die höhern Facultäten mit umfasste und zugleich Specialität neben jenen, und jene ausschliessend. Diese scheinbareerspältigkeit ist die Veranlassung zu vielfachen irrigen Darstellungen worden.

Genau genommen ist der Verlauf dieser: die philosophische Facultät schafft die Universitas; daher mussten auch im Anfange alle Universitätsmitglieder, um dies zu werden, noch einmal durch die philosophische Facultät hindurchgegangen sein; pedantisch ist das freilich damals durchgeföhrt. Diese Universitas zerfällt in 4 Nationen. Nun erst können innerhalb derselben einzelne Persönlichkeiten sich zu höhern Facultäten vereinen, womit sie aus der philosophischen Facultät ausscheiden und diese daher fortan als eine Specialität zurücklassen, zum Complex der Nationen aber verbleiben, ohne (wie das in Paris der Fall ist) von ihren Rechten einzubüssen.

Ich glaube die ursprüngliche Organisation der Universität hinreichend entwickelt zu haben, um es deutlich erscheinen zu lassen, wie sie nicht nur alle früheren Universitätsbildungen an ideeller Einheit übertrifft, sondern in der That ein kunstvoll gegliedertes Ganze ist, in welchem die Auffassungen und Ideen des Mittelalters einen sinnigen Ausdruck gefunden haben.

Zu dieser Eigenthümlichkeit der ursprünglichen Organisation tritt hinzu ein zweites unser Interesse in Anspruch nehmendes Moment das eigenthümliche Gepräge hinzu, welches das auf dieser Basis sich entwickelnde Verfassungsleben der Universität an sich trägt. Von einem Verfassungsleben kann man in Leipzig wirklich sprechen, während bei den meisten andern Universitäten der Ausdruck wenig zutreffend sein würde. Einmal war Leipzigs Universität von beträchtlichem Umfange; gleich bei ihrer Gründung bestand das Lehrpersonal aus 46 Männern, ungerechnet die Baccalaureen; in der Artistenfacultät musste später, um Ueberfüllung und Verwirrung zu verhindern, die Zahl der zum concilium gehörenden Mitglieder herabgesetzt werden, über diese hinaus lag noch eine ganze Reihe von *actu regentes*, dann alle *non regentes* und die *baccalarei*. Bei so grosser Anzahl verschiedener Individualitäten, bei so voller Besetzung

in anbegynne dysser loblichen vniuersitet bys her alzeit gehalten, Szo einer licentia genommen, yst her eyner hoer facultet Incorporeret vnnd also facultati artium nicht widerthan.

der einzelnen Corporationen und Glieder des Gesamtkörpers musste sich nothwendig ein vielgestaltiges, ereignissvolles, bewegtes politisches Leben entwickeln. Und zwar um so eher, je selbständiger von äussern Einflüssen die Corporation da stand. Auch dies war in Leipzig in einem Grade der Fall, wie bei kaum einer andern Universität Deutschlands. Nicht nur liessen bei der ersten Organisation die Fürsten der Corporation völlig freie Hand — selbst bei der Dotierung, wo dieselben doch nur als Wohlthäter erschienen, heisst es fast schüchtern: *accedente nihilominus consensu et voluntate honorabilium magistrorum in praedicta nostra universitate* —, sondern auch späterhin kümmerte man sich mehrere Decennien so gut wie gar nicht um die Anstalt. Als dann in der Mitte des Jahrhunderts der nach dem Gange der Geschichte nothwendige Conflict zwischen der Corporation und der Regierung eintrat, gewährt die von demselben völlig überraschte Universität fast einen tragischen Anblick. Ihrem unerschrockenen Muthe, nachdem sie sich gefasst hatte, gelang es, wenn auch nicht, damals noch den Sieg davon zu tragen, doch, den Conflict unentschieden zu lassen und noch einmal zu vertagen.

So ist, was den Character der Leipziger Universitätsgeschichte, vor allem der älteren Zeit, bedingt, weniger die Gelehrten-geschichte, als vielmehr die innere politische, die Verfassungsgeschichte. Und diese trägt ein ganz eigenthümliches Colorit.

Wie jene grössere Selbstständigkeit, die schon den ersten Magisten bei Gründung der Hochschule gewährt war, vielleicht von vorneherein die Veranlassung ward zu einem gewissen Dünkel, der noch im Laufe des 16. Jahrhunderts sprichwörtlich den Leipziger Universitätslehren beigelegt ward, so hatte auch das Bewusstsein, dass die Organisation der Universität nicht bloss dem practischen Bedürfnisse entspreche, sondern dass sie über dieses hinaus noch einen gewissermassen selbstständigen ideellen Gehalt verkörpere, von Anfang an einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Universitätslebens. Man gewöhnte sich nämlich, jene Formen mit einer fast empfindsamen Stimmung der Pietät zu verehren, sie als etwas an sich Wesentliches zu betrachten, ihnen so ein eigenthümliches selbstständiges Leben zu gewähren.

Das hat nun freilich für die Geschichte der Universität ein bedenkliches Resultat gehabt; denn eine Verkennung der Wahrheit, dass die Form nicht die Hauptsache sei, rächt sich natürlich nirgends schwerer, als an einer wissenschaftlichen Anstalt. In Leipzig hat jene Menge ver-

schiedener Factoren, hat das Abwägen ihrer Verhältnisse an sich und zu einander gewissermassen das ganze Interesse des Universitätslebens absorbiert; es zeigt sich von vorneherein ein Character des zähen, pikierten Festhaltens an allen Kleinigkeiten der Einrichtung, ein übergenaues Beobachten der Form, das ein höheres Interesse nicht zu allgemeinerer Geltung gelangen lässt. Die grossen, ihre Zeit bewegenden, Fragen der Wissenschaft haben hier früher kaum je eine in dem Universitätsleben sich abspiegelnde Wirkung geäussert; der Nominalismus und Realismus, die auf andern Universitäten die wichtigsten Factoren wurden, erscheinen in den Documenten der Leipziger Universität kaum dem Namen nach; die Kirchenreformation ist vom Fürsten eingeführt, ihr Eindruck auf die Universität selber hatte nicht die Kraft, bis zur offenen Erscheinung in ihr hindurchzudringen.

Für uns aber ist auch dieser Umstand von neuem Werthe; denn die Geschichte keiner Universität ist geeignet, so in den eigenthümlichen Character der äusseren Formen des mittelalterlichen Universitätslebens einzuführen, wie die der Leipziger. Derselbe Formalismus, der seine Träger oft als unerquickliche und sterile Pedanten kennzeichnet, wird für uns lehrreich, und was in der Gegenwart gewiss oft erdrückend und unerträglich war, verdient sich so, wenn vergangen, fast den Dank des Geschichtschreibers. Das aber müssen wir immer zugeben, dass nicht nur in späterer Zeit, wo die ursprünglich der Organisation zu Grunde liegenden Ideen veraltet waren, die Universität lange das Bild einer nur durch Factoren, die ausserhalb der Organisation standen (wozu man auch die Tüchtigkeit einzelner Mitglieder rechnen muss), gehaltenen Ruine gewährt, sondern dass auch früher schon, als jene Ideen in der That noch in den Anschauungen der Mitlebenden gültig waren, der stricte Formalismus oft einen erdrückenden und lähmenden Eindruck macht und wir aufstrebende jugendliche Geister wahrscheinlich aus diesem Grunde mehrmals, gezwungen oder freiwillig, aus Leipzig weichen sehen.

So nahm Leipzig den übrigen Universitäten Deutschlands gegenüber eine sehr exclusiye Stellung ein, wie activ so auch passiv. Als Trithemius, am Ende des 15. Jahrh. sein voluminöses Gelehrtenlexicon de ecclesiasticis scriptoribus fertigte, zählte er in demselben keinen einzigen Leipziger Gelehrten auf, und veranlasste dadurch einen der letztern, eine eigene Sammlung von Leipziger Berühmtheiten zu verfassen, den bekannten *Catalogus illustrium sive ecclesiasticorum scriptorum, qui in*

Lipzensi Academia a fundatione studii usque praesens ad aevum claruerit, den man wohl mit Recht dem Wimpina zuschreibt. Im Jahr 1497 sagt Jacob Locher Philomusus in seiner Uebersetzung des Narrenschiffes Cap. 27, 26 fg., wo von den Universitäten die Rede ist; kurzweg *Ille volat ad Wiennam, tenet hunc Erfordia magna, Hunc Basilea fovet, Lipistum barbara tellus*, und 1513 Thilonius Philymnus in der Vorrede zu seiner lateinischen Uebersetzung der Batrachomyomachie, besonders Leipzig im Auge habend, von der ganzen Elbgegend *barbaricus Albia*. Diese Zeugnisse beweisen für die Isolierung Leipzigs um so mehr, je ungerechter ihr Inhalt in der That ist. Denn es hat, namentlich im 15. Jahrh. in Leipzig nicht an sehr tüchtigen Kräften gefehlt¹⁾, und als gegen Ende desselben Jahrh. die classischen Studien auftauchten, blieb Leipzig nicht zurück. Es sind im ganzen übrigen Deutschland zusammengenommen während des 15. Jahrh. kaum so viel classische Schriftsteller edirt worden, wie in Leipzig allein. Das begründet noch keinen Vorzug, denn am Rhein und in Oberdeutschland bezog man diese Drucke damals aus Italien, aber es beweist doch hinlänglich das Vorhandensein jenes Bildungselementes, dessen Verwerthung freilich pedantisch genug betrieben sein mag. Am gedrücktesten tritt Leipzigs isolierte Stellung hervor zur Zeit der Kirchenreformation, aber auch späterhin noch, ja noch Jahrhunderte lang, hat Leipzig ausserhalb des lebendigen Wechselverkehrs mit den übrigen deutschen Universitäten gestanden.

Ergiebt sich aus dem Vorstehenden der eigenthümliche Werth, den eine gründliche, sich völlig einlebende, Darstellung der Verfassungsgeschichte der Leipziger Universität — recht eigentlich, vermöge ihres conservativen Characters, als der Repräsentantin einer mittelalterlichen Normaluniversität — gewähren würde, so ergiebt sich auch zugleich hieraus die Grenze in der Zeit, bis zu der diese Bedeutung ihr gebührt.

Es liegt auf der Hand, es ist die Zeit auszuschliessen, wo jene, ur-

1) Zwar sagte 1446 der Canzler des Churfürsten in Gegenwart des letztern der versammelten Universität ins Gesicht: *quod in universitate Vienna et Erfordia dominus princeps haberet doctores ad nutum, hic autem vix essent duo vel tres, qui ei valerent et deservire possent in legatione et executione suorum negotiorum*; aber das war in der Aufregung gesprochen und von einem Manne, dem der gediegene Johannes Kone mit Recht sofort replicierte: *Cancellarie, vos bene prius protulistis alias blasphemias*. Eine Geschichte der Universität wird den Nachweis zu führen haben, dass diese Schmähung der Universität zur Ehre gereichte.

ursprünglich bei der Organisation thätigen, geistigen Factoren erloschen waren, wo das mittelalterliche Gebäude der Universität den Ideen und Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr entsprach, wo Leipzig, kann man sagen, an der ursprünglichen Idealität seiner Verfassung recht eigentlich jahrhundertlang zu Boden lag. Eingetreten ist dieser Umschwung im Laufe des 16. Jahrhunderts, entschieden ist er im letzten Drittel desselben. Schon 1520 sagte Petrus Mosellanus: *Discrimina tum nationum tum professionum maiores nostri fortasse iustis de causis in scholis instituerunt: tum ipsa re secum adferente concordiae matrem, aequalitatem. At hodie res haec in manifestum discordiae seminarium degeneravit.* Dazu kam der Einfluss Wittenbergs, dem man sich nicht entziehen konnte. Die Gründung dieser Universität macht Epoche in der Geschichte unserer hohen Schulen; um die Mitte des Jahrhunderts fühlten dies auch in Leipzig Männer, wie Camerarius, Meurer, namentlich aber Caspar Borner. Dieser klare und scharfe Geist sah ein, wie die Leipziger Statuten den Wittenberger gegenüber veraltet und untauglich seien; er legte selbst noch nach Moritzens Reformation in einem eigenen, von ihm dem Universitätsarchive einverleibten, Buche Abschriften der Wittenberger Statuten, Stiftungsurkunde u. A. zur Nachachtung an. Der vorübergehende Flor, zu dem der Churfürsten Moritz und August Regierung die Universität erhob, schwand bald. Den dann eintretenden Process des Einsiechens und die mannigfachen künstlichen Quacksalbereien, die man mit der Universität vornahm, zu schildern: das ist ein eigenes, wenig erquickliches und kaum einen positiven Gehalt gewährendes Thema. Zu dem wissenschaftlichen Mittelpuncte, den die Geschichte der älteren Zeit gewährt, steht es nicht mehr in Verhältniss.

Die Leipziger Universität theilt mit nicht eben vielen ihrer Schwestern das Interesse, dass wir an ihr den Uebergang aus der katholischen Zeit in die protestantische verfolgen können. Für Leipzig hatte die Einführung der Kirchenreformation nebst den mit dieser zusammenhängenden Veränderungen unter Moritz und August beinahe die Bedeutung einer neuen Gründung. Die wesentlicheren Umänderungen dieser schliessen mit dem Jahre 1558. Im Jahre 1557 wurden die s. g. waltenden Lectionen abgeschafft; der wichtigste Umschwung in der Geschichte der Universitätsorganisation, und zugleich ward die Zahl der Professuren in den verschiedenen Facultäten fest bestimmt. Das sind die Professuren der alten Stiftung, an denen nur im folgenden Jahre eine

kleine Veränderung vorgenommen ward; späterhin blieben sie unangestastet, nur im Jahre 1580 wurden noch in der philosophischen Facultät zwei zu einer verschmolzen. Bekanntlich sind diese 23 Professuren der alten Stiftung noch der heutigen Organisation, wenn auch nur latent, zu Grunde liegend. Seit dem Jahre 1558 bis 1830 ist keine durchgreifende wesentliche Veränderung vorgegangen, eine völlige Stagnation hat seitdem alle Institute ergriffen. Es kann kaum als eine für die Organisation der Universität wichtige Veränderung bezeichnet werden, wenn 1763 das philosophische Baccalaureat mit dem Magisterium vereinigt und 1787 die Wahl der Examinatoren zu den Magisterprüfungen nach einem andern Modus angestellt ward, wenn 1564 das Vicecancellariat zu einem Procancellariat umgetauft wurde, was nur sehr kurze Zeit hindurch mit practischen Veränderungen verknüpft war. Das fühlt man recht lebendig, wenn man Darstellungen der Leipziger Universitätsgeschichte, selbst noch aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, folgt, welche die Veränderungen aufzuführen in Absicht haben, die die Universität zu ihrem damaligen Zustande brachten, z. B. Leonhardi in seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Leipzig. Mit Ausnahme jener Veränderung von 1580 in der philosophischen Facultät hat er kein einziges Ereigniss zu erwähnen nöthig, das diesseits 1558 läge. Und so ist es nicht bloss mit der Universität im Ganzen, auch für die einzelnen Corporationen in ihr findet dasselbe statt. Auch das Frauencolleg, das am wenigsten mit ihr zusammenhängende, hat gerade in diesem Jahre seine letzte, bis auf die neueste Zeit massgebende Organisation erhalten.

Was diesseits jener Zeit liegt, besteht entweder aus Elementen, die schon der neuern Zeit angehören, oder aus veralteten, nicht mehr lebenskräftigen.

So wird denn der Geschichtschreiber, wenn er die sich ihm nahe legende runde Zahl der ersten 150 Jahre (1409—1559) des Bestehens der Universität zum Gegenstande seiner Darstellung wählt, nicht nur einen schicklichen Abschluss gewinnen, sondern auch einen bestimmten wissenschaftlichen Mittelpunkt: die Verfassungsgeschichte einer mittelalterlichen Normaluniversität.

Zu einer so umgränzten Geschichte der Universität beabsichtige ich im Nachstehenden Prolegomena zu liefern, nämlich eine Zusammenstellung und Characteristik aller mir bekannt gewordenen urkundlichen Quellen bis zum Jahre 1559.

Es ist eine solche Vorarbeit besonders hier unumgänglich nöthig. Man erstaunt, wenn man die Masse des über die Leipziger Universitäts-
geschichte Geschriebenen durchgeht, wie wenig Kenntniß in demselben
halten ist, wie fast alle Schriftsteller, ohne auch nur Notiz zu nehmen
in den Quellen, sich mit einem pomphaften trivialen Phrasenschwall
finden zu können geglaubt haben. Der übele Einfluss, den bis zum
ende des vorigen Jahrhunderts die übertriebene Geltung und Cultivie-
ng der rhetorischen Classicität namentlich in Leipzig ausübte, offen-
rt sich wohl hier im eigensten Gebiete am schlagendsten und widerf-
rtigsten.

Dem dauernd abzuhelfen und die Wiederkehr ähnlicher Ungründ-
keit unmöglich zu machen, ist eine umfassende und genaue Discus-
n des gesammten uns noch erhaltenen urkundlichen Quellenmateriales
in geeignet. Indem ich eine solche nachstehend vorlege, fürchte ich
ht, dass mich der Vorwurf treffen werde, Mühe und Zeit an einen
genstand von geringer Bedeutung verschwendet zu haben.

Ich habe bei der nachfolgenden Zusammenstellung und Character-
ik der Quellen es nicht aus den Augen verloren, dass es Prolego-
na sein sollen, Prolegomena für einen doppelten Zweck. In erster
ie die Voraussetzung und Grundlage für eine ernst eingehende Ge-
ichtschreibung. Während ich daher nie vergessen habe, dass die
racteristik der Quellen bei den mitzutheilenden Auszügen die Haupt-
gabe war, um anschaulich zu machen, ob der Inhalt derselben man-
fach oder einförmig, der Ton trocken oder lebhaft gefärbt sei, die
elle officiellen oder nur privaten Character trage u. s. w., habe ich
h zugleich dahin gestrebt, von allen wichtigern Vorkommnissen des
demischen Lebens Belege zu geben, und in das Leben und Treiben
er Zeit unmittelbar und anschaulich einzuführen, so dass der Ge-
ichtschreiber sich oft nicht wenig Mühe wird gespart sehen durch
fache Verweisung auf das hier Mitgetheilte.

Aber auch für ein zweites Unternehmen hoffe ich, sollen diese
ellencharacteristiken die Prolegomena werden.

Weder eine noch so umfängliche und eingehende Geschichtschrei-
ng, noch die hier mitgetheilten Auszüge werden je genügen, um mit
lliger Anschaulichkeit in das Leipziger academische Leben der ältern
it einzuführen. Um dies zu ermöglichen, bedarf es eines mehr oder
niger vollständigen Abdruckes der Quellen. Ja es ist meine Ar-

beit recht eigentlich mit dem Wunsche gepflegt worden, es möge ihr gelingen, das Bedürfniss nach einem solchen nahe zu legen und seine baldige Ausführung zu ermöglichen.

Sollte dieser Wunsch in Erfüllung gehen und eine in würdiger Weise ausgestattete Sammlung der *Monumenta universitatis studii Lipsensis* ans Licht treten, so würde damit weder diese Quellencharacteristik ihren selbstständigen Werth verlieren, noch das grössere Unternehmen durch die hier gebotene Auswahl beeinträchtigt werden. Denn was letztere betrifft, so habe ich mich sorgsam gehütet, nicht etwa eine Aehrenlese des Interessantesten herauszuschöpfen, sondern habe nur wenige Proben des Characteristischen geliefert, und was ersteres angeht, so wird man auch später neben dem umfänglichern Werke die hier gelieferten geringen Auszüge gerne dulden können, die dann, wie sie vielleicht das Interesse für die Herausgabe jenes zu erwecken im Stande waren, nicht minder auch ferner hauptsächlich zu ihm den Weg zu bahnen dienen werden.

Meine Nachforschungen haben sich vornehmlich auf die folgenden Orte erstreckt: 1) das Archiv der Universität, welches auch die Ueberreste der Archive der Nationen und Collegien enthält, und die Archive der 4 Facultäten, sowie des Universitätsrentamtes; 2) die Universitätsbibliothek; 3) die Rathsbibliothek; 4) das Archiv des Frauencollegs; 5) das Rathsarchiv; 6) das Hauptstaatsarchiv in Dresden. An diesen Orten glaube ich nicht, dass mir irgend etwas wird entgangen sein. Nun bin ich zwar überzeugt, dass hie und da, namentlich im Privatbesitz, noch Manches verborgen sein wird; denn ich kann nicht glauben, dass die theilweise ziemlich umfangreichen Archive der Nationen so ganz spurlos sollten verschwunden sein. Aber es schien mir, um jene noch etwa verborgenen Quellen ebenfalls der Wissenschaft zugänglich zu machen, eben der geeignetste Weg, die Zusammenstellung der von mir untersuchten zu publicieren, der sich die etwa noch auftauchenden füglich als Nachträge werden anschliessen können. Davor hoffe ich mich hinlänglich geschützt zu haben, dass man mir schon früher gedruckte und dann verloren gegangene Quellen als von mir übergangen nachweise.

Bei meinen Nachsuchungen ist mir rege und gefällige Theilnahme aller Orten entgegengekommen, sowohl von Seiten der Herren Vorsteher der genannten Archive und Bibliotheken, wie von andern Gelehrten und

von Freunden des hier bearbeiteten Gegenstandes. Ihnen allen danke ich hiemit öffentlich nochmals.

Nur in den bibliographischen Beschreibungen habe ich die Orthographie der Originale genau beibehalten. Sonst habe ich mir erlaubt, den willkürlichen Gebrauch der grossen und kleinen Anfangsbuchstaben zu regeln, desgleichen *v* stets für den Consonanten, *u* stets für den Vocal zu setzen; statt *j* habe ich überall *i* eingeführt; das *e*, welches *ae* vertritt und bald *e* bald *e*, bald *æ* bald *ae* geschrieben wird, habe ich stets *ae* geschrieben; in den Wörtern aber, in denen *e* statt *oe* steht, liess ich es unverändert.

Auch die Interpunction rührt von mir her. Doch habe ich mir in Betreff dieser nicht bei allen Quellen dieselben Freiheiten erlaubt, auch nicht in Bezug auf die Regelung der grossen und kleinen Anfangsbuchstaben. Wo die Quelle hier consequent ein bestimmtes Verfahren einhielt (z. B. den Eintritt eines neuen Satzgliedes durch grosse Anfangsbuchstaben zu bezeichnen u. a.), habe ich dies, wo ich es erkannte, nicht stören wollen.

Die zu den Jahreszahlen hinzugefügten Buchstaben *a* und *b* bezeichnen die Semester, nämlich *a* das Sommersemester (wenn man will *sem. a estivum*), *b* das Wintersemester (*sem. brumale*, wie es mehrfach in der Matrikel genannt wird).

Bei Angabe des Inhalts der Urkunden bin ich fast ohne Ausnahme den betreffenden Copialbüchern gefolgt, weil die Urkunden nach den Angaben dieser citirt zu werden pflegen. Zwar musste in Folge dessen das Einhalten einer durchgehenden Gleichmässigkeit aufgegeben werden, aber dieser Mangel wird ausgeglichen durch den Vortheil, die citirten Urkunden jetzt schneller erkennen zu können. Die auffällig langen Urkundentitel in dem spät angelegten Copialbuche des Frauencollegs (S. 767 fg.) hätte ich leicht abkürzen können, that es aber nicht, weil gerade die betreffenden Urkunden der Benutzung schwieriger zugänglich sind als die übrigen, und daher die langen Titelangaben einen erwünschten Ersatz bieten. Deshalb nahm ich hier auch die zur Universitätsgeschichte nur indirect in Beziehung stehenden Urkunden einzeln auf.

A. ERSTER ABSCHNITT.

QUELLEN, DIE UNIVERSITÄT IM ALLGEMEINEN BETREFFEND^{*)}.

I. DIE URKUNDEN UND DAS COPIALE MAGNUM.

Die wichtigern Documente, welche die Universität im Ganzen betrafen, wurden in einer 'parva cista' oder 'cistula cum tribus clavibus' im Fiscus niedergelegt. Das hat die günstige Folge gehabt, dass sie in den Protocolen bei Uebergabe des Inventars von dem rector antiquus an den rector novus mit dem übrigen Inventar im Rationarius ~~sic~~ aufgezählt wurden, zwar nicht immer alle einzeln, denn bald fing man an, die Documente in Bausch und Bogen zu verzeichnen, oder auf frühere Rechnungsablegungen sich zu berufen, aber doch meistens ein paar Jahre lang und wohl ohne Ausnahme mindestens einmal bei der Rechnungsablegung, die dem Eintreffen des Documents folgte. Vergleiche Näheres hierüber in der Beschreibung des Rationarius fisci.

Ich bin diese Rechnungsablegungen genau durchgegangen, und es wird nicht ohne Interesse sein, das Resultat hier mitzuthellen. Die Jahreszahlen bezeichnen das Semester, in welchem die Rechnungsablegung geschah, also das des rector novus. Die ohne Abschrift verloren gegangenen Documente sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

1410^b wird erwähnt 'bulla conservatorii', das ist die noch jetzt im Original vorhandene Bulle Alexanders V. vom 19. December 1409, daneben instrumentum subconservatorii, später auch 'litera sigillata' genannt; dies ist im 16. Jahrh. verloren gegangen, ohne dass Abschrift erhalten wäre, da es keine praktische Bedeutung mehr hatte.

Erst 1411^a, als Vinc. Grüner Rechnung ablegte, übergab er auch 'instrumentum in quo continebatur copia confirmationis', später auch wohl einfach 'copia bullae confirmationis, copia confirmationis', auch sogar 'copia foundationis', oder (wie 1446^a) incorrect 'transsumptum foundationis et confirmationis universitatis papae Alex.' genannt. Das Original blieb in den Händen der Fürsten, denen ja die Bulle ausgestellt war, und befindet sich noch gegenwärtig in Dresden; da Grüner es war, der die von den Fürsten zum Zweck der Eröffnung der Universität erlassene Verordnung in die Matrikel einschrieb, und da dem Schlusse derselben schon im Wortlaut die Form einer Urkunde fehlt (s. u.), so ist als ausgemacht anzusehen, dass jene fürstliche Verordnung nie in Form einer Urkunde existiert hat, sondern nur, wie das später noch öfter vorkommt, damit doch der Inhalt der 'publica pronuntiatio' nicht verloren gehe, den Betheiligten in Form einer scheda übergeben ward, die durch eigenhändige Abschrift des Rectors in einem offici-

^{*)} Dankend hervorzuheben habe ich die unermüdliche und zuvorkommende Gefälligkeit des Herrn Universitätssecretär Böttger, der als Vorsteher des Universitätsarchivs mich auf Manches aufmerksam zu machen die Güte hatte, was sonst vielleicht meinen Blicken entgangen wäre.

en Buche, der Metrikel, wo an der fides nicht zu zweifeln war, antiquierte. Wäre dies nicht so der Fall gewesen, so würde Grüner, der die 'ordinatio' in Händen hatte, sie ebenso gut, ja noch eher als die notarielle 'copia bullae confirmationis' dem Fiscus überliefert haben.

1412 werden erwähnt 'articuli compositionis (auch 'litterae quaedam' genannt) inter regem Poloniae et dominos de Prussia, in volgarī. Sie sind verloren, und ich kann auch zur Zeit über ihren Inhalt keine Aufklärung geben.

1413^b, und ebenso 1415^b und 1416^a erscheinen 'articuli concepti de privilegiis dandis per principes universitati'. Sie sind verloren.

1414^a 'bulla super sex canonicatibus', auch 'bulla praebendarum' genannt, die Bulle hanns XXIII. vom J. 1413 über die Canonicate in Naumburg, Meissen und Zeitz, daneben instrumentum (auch transsumptum) insinuationis eiusdem bullae factae praemissio ecclesiae sancti Thomae'. Wenn unmittelbar drauf 'duo instrumenta publica per Aldenborg confecta' genannt werden, so sind damit jener, verloren gegangene, Insinuationstranssumpt und der Transsumpt der Bulle selber, den wir abschriftlich noch in der Metrikel besitzen, gemeint. Wenig Befriedigung gewährt es, wenn es daneben heisst 'et quibusdam aliis parvis foliis conceptis de negotiis universitatibus', wofür auch vorkommt 'copias quasdam et cedulas'.

1415 quatuor instrumenta [et quaedam mandata] de facto magistri Boltenhagen et sui scholaris. Scholaris scheint der Amanuensis des Rectors geheissen zu haben, der in den ältern Zeiten der Universität aus dem Fiscus meldet ward. Jene Documente sind verloren.

1417^b copia iurisdictionis, mir unbekannt.

1419^b 'bulla correctionis'. Gemeint ist die Bulle Martins V. von 1418, gegeben in Constanz, in welcher die Schreibfehler, die in der Präbendenbulle von 1414 sich eingeschlichen hatten, corrigiert und zugleich die Schenkung Johanns XXIII. bestätigt wird. Auf die Fehler in jener Bulle war man bald aufmerksam geworden, und dem Vertreter der Universität auf dem Constanzer Concil ward der Auftrag, ihre Correctur zu betreiben. Zu dem Ende sandte man ihm die Bulle im Original. 1415^a heisst es im Ratioarius fisci: *Item praefatus rector ex mandato domini Friderici Marchionis Misnensis dixit magistro Petro Storch ad concilium praedictum (Constantiense) bullam praebendam et super hoc habet litteram praefati domini sub suo secreto.* Von da ab fehlt sie in den Rechnungsablagen, aber 1416^b ist sie wieder da. — Neben der bulla correctionis erscheint 1420^a transsumptum eiusdem.

1419^b werden auch genannt constitutiones et concordata concilii Constantiensis sub sigillo vicecancellarii ap. se., wofür es 1420^a fg. heisst 'concordata nationis Germanicae' oder 'quantum ad nationem Germanicam'.

1419^b werden endlich noch erwähnt 1) 'indultum domini episcopi Merseburgensis [Nicolai] super incarcerationis scholaribus delinquentibus', welches noch jetzt im Original vorhanden ist, und 2) subdelegatio domini episcopi Merseburgensis, die ich nicht gefunden habe.

1422^a 'bulla super praebendis in Merseburg', die noch jetzt im Original vorhanden ist. Die Bulle Martins V. vom Jahr 1421.

1422^b drei verloren gegangene Documente. 1. Littera principis pro libertatibus collegii beatae virginis. 2. Littera recognitionis Marsii. 3. Instrumentum recognitionis ceterorum suppositorum.

1426^a. *Litera domini nostri episcopi Merseburgensis super incarceratione studentium atque processibus citatoriis suspensoriis et monitoriis fulminatis contra Wenzeslaum Scufler et complices suos ac contra Johannem Wynnephennig ratione homicidii in Petrus de Maguncia, ut asserebatur, perpetrati fulminatis.*

1427^b. *Condemnatio articulorum Wiclef et Hus, wird unter Transumpten genannt. Abschriftlich vielleicht noch erhalten.*

1431^b wird zu dem *Incarcerationsindult* hinzugefügt *defuncti episcopi, quae (Littera) mortua est et extincta morte episcopi.*

1433^b. *Legatum Petri Grünenberg, später genauer bestimmt als quaedam litterae et una.*

1434^a. *'Littera Johannis episcopi super incarceratione', noch jetzt im Originale vorhanden.*

1435^a. *Instrumentum renunciationis de cuiusdam Henrici Melriches, nostrae universitatis suppositi, incarcerationis effectum.*

1435^b. *Constitutiones concilii Basiliensis.* Als offizielle Actenstücke sind diese, wie die oben angeführten auf die Constanzer Synode Bezug habenden, verloren; nicht unmöglich aber wäre es, dass sie ganz oder zum Theil übergegangen sind in das Buch des Johannes Wise, jetzt Universitätsbibl. Nr. 176, fol. a. u.

1436^a. *Instrumentum appellationis cum sigillo maiestatis episcopi Merseburgensis, später heisst es auch 'cum adhaesione domini episcopi Merseburgensis', z. B. 1443^a, und ebenso 1502.*

1438^b wird als drittes Document angeführt: *'super fundatione universitatis',* dazu bemerkt, *'non fuit praesentatum nunc nec prius';* aber 1439^a wird es wieder erwähnt. Gemeint ist die *'donatio 240 sexagenarum'* vom 2. Febr. 1438. Mit ihr zugleich ward die zu ihr gehörende Reformativverordnung vom 24. Februar in den Fund abgeliefert, beide noch vorhanden.

1439^a. *'Littera ordinationis universitatis domini ducis Saxoniae',* auch *'littera reformationis'* genannt. Daneben wird 1443^a *'copia reformationis domini ducis'* erwähnt; auch diese, gleichzeitig und auf Pergament geschrieben, ganz wie das Original, nur nicht untersiegelt und unterzeichnet, ist noch erhalten.

Nun werden die Aufführungen in den Rechnungsablagen mehrere Jahre hindurch sehr ungenau, erst Johann Wise de Rostock 1443^a, der um jene Zeit eine bedeutende Rolle in Leipzig spielte, brachte wieder grössere Ordnung hinein. Die Anordnung wird etwas verändert, z. B. die Transsumpte werden nicht mehr zusammen aufgezählt, einiges gar nicht mehr, z. B. die *'articuli condemnationis Wicleff et Hus',* einiges anders als sonst und genauer bezeichnet, z. B. *'fundatio cum donatione bonorum et reddituum dominorum ducum Saxoniae pro universitate Lipsensi'*. Hiemit wird die *donatio* vom 2. Febr. 1438 gemeint sein. Daneben erscheint neu: *tres bullae concilii Basiliensis, tres bullae Felicis papae per concilium Basiliense electi,* nicht zu verwechseln mit den *'constitutiones concilii Basiliensis'* (s. o. 1435^b), die noch ausserdem genannt werden. Jene Bullen sind verloren, Borner scheint sie noch gefunden zu haben; *'duo subconservatoria, unum Johannis episcopi Merseburgensis et duas partes, secundum domini decani Nuenborgensis ad unam duntaxat partem';* es werden die beiden noch jetzt erhaltenen subconservatoria von 1442 u. 1443, d. 11.

... sein. Daneben wird genannt copia in causa cerevisiae in uno sex-
ternulo, verloren.

1448^b erscheint die bekannte 'Reformatio universitatis cum sigillo ducis', die seit
1446 die Universität in so hoher Aufregung erhalten hatte; das Original ist nicht mehr
vorhanden, aber abschriftlich ist sie erhalten in Joh. Wise's Buche. In derselben Rech-
nungsablage vermisste man die Bulle Martins V. über die Merseburger Präbenden. Es
heißt da: 'Sed bulla papae Martini quinti super praebendis (die Correctionsbulle wird
ausdrücklich als vorhanden genannt), in priori rectoratu signata, non est inventa, et pu-
tant domini computatores, quod papa Martinus nunquam dedit aliquam praebendam'.
So leicht half man sich aus der Verlegenheit, und so völlig hatte man vergessen, was
vor kaum 25 Jahren geschehen war. Uebrigens muss sich die Bulle bald wieder ge-
funden haben, denn sie wird bald darauf wieder aufgezählt und ist noch jetzt erhalten,
vielleicht beruht die Angabe des Fehlens derselben nur auf einer Flüchtigkeit.

Von nun an wird das Inventar nur sehr flüchtig aufgezählt, meist heisst es 'una
cum pignoribus baculis et aliis', wie schon früher zuweilen 'praesentatis praesentandis'
s. s. w.

1452 subconservatorium ad universitatem, item quaedam alia in-
strumenta cum littera indulgentiarum.

1463 wird besonders hervorgehoben 'item conservatorium', und auch später
noch ausdrücklich aufgeführt. War das etwas Neues?

1464. 'Scriptum doctorum Erfordensium in causa studentis suspensi, non cleric'.
Wollte dies das Actenstück sein, welches die Hands. der Rathsbibliothek fol. II, 10^a,
Bl. 6^a fg. (s. u.) enthält? Dasselbe trägt nicht die Jahrszahl 1443, wie der gedruckte
Katalog der Rathsbibliothek angiebt, sondern 1463. Bekanntlich hatte der Leipziger
Rath in diesem Jahre einen Studenten aufgehängt, man erkundigte sich nun bei den
Kollegen in Erfurt und erholte sich Rath, worauf diese die Verhandlungen eines ähn-
lichen bei ihnen vorgekommenen (?) Falls einsandten. Hiezu stimmt, dass unmittelbar
daneben in den Fiscus eine Abschrift der 'autentica 'Habita' in littera textuali scripta'
hingelegt ward; und ebenso enthält die genannte Hands. der Rathsbibliothek diese
unter jenem Actenstück.

1465. 'Littera carceris data a domino Merseburgensi', noch jetzt im Original erhalten.

1471 'in causa sutorum et diffidationis contra universitatem anno praesente 1471.
Citatio et declaratio vigore (?) Karolinae cum litteris principum'. Abschriften dieser
Actenstücke haben sich, soviel ich weiss, nur in Vogel's handschriftlichem Nachlass (s.
u.) erhalten; gedruckt sind sie mehrmals.

1482 findet wohl zum letzten Male überhaupt Erwähnung des Inventars statt.
Item reperimus sigillum maiestatis universitatis et alia privilegia ut supra'.

1502 ward ein eigenes Verzeichniss angelegt, das dem Rationarius beigelegt ward.
In diesem erscheinen folgende, meist schon früher eingelaufene, aber hier zum ersten
Male erwähnte Documente. 1. Consilium Breitenbachii de duobus stu-
dentibus, scheint verloren. 2. Eiusdem consilium super compactatis, ist erhalten
und angebunden an C (s. u.). 3. Acta quaedam et articuli inter universitatem et sena-
tum, gemeint ist wohl C 1, a u. b. 4. Litterae de non inferenda violentia
collegiis et bursis. 5. Litterae civitatis Hamburgensis. 6. Instru-
mentum excommunicationis quorundam laicorum und 7. Instrumen-
tum citatorium contra praedictos laicos. Sollten Nr. 6 u. 7 die 1426^a

zuerst-erwähnten Actenstücke sein? 8. Instrumentum concordiae inter episcopum Merseburgensem, universitatem et doctorem Wunsidel.
 9. Instrumentum in causa Johannis Cramer et Jacobi Molitoria.
 10. Instrumentum in causa doctoris Hallis. Zum Schluss heisst es 'omnia sunt reposita in una scatula'. Dann folgen noch 'in parva ladula': 1. Copia ordinationis studii Lipsiensis quatuor nationum cum monumentis (?) inclusis. Was für eine Verordnung ist damit gemeint? 2. Confirmatio principis compactatorum. 3. Littera compactatorum civitatis, et multae aliae bullae ac litterae variae. Ferner werden noch genannt 'quaedam missivae colligatae', und Erwähnung verdient es wohl, dass noch 1502 aufgeführt wird 'Instrumentum super factio Bilkentagen' (vgl. 1484).

Zu diesem Verzeichnisse wurden später noch einige Notizen hinzugefügt, die jedoch eine eigentliche Fortsetzung nicht nennen kann. So: Copia litterarum ad civitatem in causa domus circa cimiterium S. Nicolai (wohl die Errichtung der Schule 1511 betreffend); und

1521* Magister Jauer obtulit bullam privilegiorum sub plumbo apud serarium universitatis deponendam sub doctore Paulo Dhwm. Transsumptum eiusdem eidem doctori Paulo cum tribus rotulis secum servando. Gemeint ist die Bulle Leo's X. vom Jahr 1519, die noch im Original vorhanden ist.

Was aber bedeutet es, wenn es unmittelbar darauf heisst: 'Inventa est bulla nova privilegiorum universitatis et est in minore cistula'. Sollte die Bulle des Sixtus vom Jahr 1484 gemeint sein, von der nur ein Transsumpt vom 13. Febr. 1500 existiert? vgl. Copiale magnum. Denn dass 'inventa est' nur bedeute: 'es fand sich vor', und dass somit nur die Bulle von 1519 gemeint sei, ist kaum glaublich, da dieser vereinzelten Hervorhebung kein Grund abzusehen ist.

Fernere Notizen über die Documente der Universität haben wir nicht. Leider ist das ausführliche Verzeichniss, welches Caspar Borner anlegte, und worin er zugleich angab, was verloren gegangen war, uns nicht erhalten. Wir sind daher auf Berner's kurze Andeutungen in der Einleitung zum Copiale und zu den beiden Indices E. u. K. beschränkt.

Die Aufzählung der Urkunden habe ich verbunden mit einer Schilderung des von C. Borner angelegten Copialbuches. Allerdings umfasst dies nicht alle Urkunden, und die aufgenommenen nicht in streng chronologischer Ordnung, aber letzterer Mangel war, da die Reihe der Urkunden gering ist, nicht hoch anzuschlagen, dahingegen ist die Auswahl und Anordnung im Copialbuche in vieler Beziehung sehr lehrreich, und dies schien mir, durfte nicht unbeachtet bleiben, und nicht verwischt werden. Die nicht ins Copialbuch aufgenommenen Urkunden habe ich in den Anhang verwiesen.

Die Unbequemlichkeit der nicht genau chronologischen Anordnung soll am Schluss dieses Buches erledigt werden durch eine über das gesammte Urkundenmaterial (auch der kleinern Corporationen, der Facultäten, Collegien, Nationen) sich erstreckende kurze chronologische Uebersicht.

Ich folge also im Nachstehenden genau dem Copialbuche, und zeichne diejenigen Urkunden, deren Original auf Pergament geschrieben und noch jetzt vorhanden ist, durch den Druck mit Capitälchen aus. Die Ueberschriften der Actenstücke sind aus dem Copialbuch genommen, wo deren vorhanden waren, was nicht überall der Fall ist. Die Actenstücke, welche Moritz'ens Schenkungen und seine Reformation der Universität betreffen, habe ich durch ein vorgesetztes * vor den übrigen herausgehoben, und

Herr Dr. Brandés ihre, allerdings nicht vollständige, Mittheilung zum Gegenstand einer eigenen Publication gemacht hat, habe ich auf dessen Büchlein¹⁾ verlassen, während ich übrigens auf schon geschehenen Abdruck absichtlich keine Rücksicht genommen habe. Die ältesten Urkunden, der Stiftungsbrief wie die päpstlichen Bullen, sind mehrfach gedruckt, namentlich bei Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren, dann auch in Leipziger Chroniken und einigen Universitätschriften, aber fast ohne Ausnahme ungenau und nicht einmal unmittelbar nach den Originalen.

Die Nummer nach dem Datum giebt die Ziffer an, mit der das betreffende Originalurkunde in dem Universitätsarchive bezeichnet und mit der es aufgeführt ist in der Specification aller Original Documente nach der Ordnung wie sie in der Anno 1716 zu verfertigten Originalien-Köthe beygelegt worden und noch künftig beygelegt werden dürften.“ Die dann folgende Blattzahl bezieht sich auf die videmierte Abchrift im Copialbuche. Darauf folgen die Angaben, ob die Urkunde lateinisch oder deutsch sei, da die Sprache der im Copialbuche gegebenen Titel hiefür nicht entscheidend ist.

I. Copiale magnum, Tom. I.

Dieser Titel steht oben auf dem vordern Deckel des in starken Schweinslederholzung gebundenen Buches von nahezu 500 Bl. gr. Fol., die ersten 5 Bl. unbeziffert, die dann folgenden von Borner's Hand gezählt 1—487, dann folgen noch 7 Bl., die ebenfalls gezählt gewesen sind, doch sind die Zahlen meist abgerissen, auch scheinen einige Bl. zu fehlen: Jener Titel rührt nicht von Borner her, der sich nicht des Neutrums würde bedient haben (er sagt 'liber copialis' und noch lieber 'exemplaris' oder 'liber exemplorum'), sondern erst aus der Zeit, als Tom. II angelegt ward, also aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auf die Rückseite des innern Deckels ist, doch wohl erst in späterer Zeit, ein bedrucktes Folioblatt geklebt, enthaltend: 'Zwey Epitaphia über Grabschriften weilant des löblichen Fürsten Hertzog Georgen zu Sachsen', gleich nach dessen Tode gedruckt, ihn vertheidigend und die Neuerungen in Religionsachen klagend.

Im Folgenden hebe ich einzeln nur das heraus, was noch in die mir gezogene Reihe (bis zum Jahr 1559) fällt.

Das erste Bl. ist leer; auf den dann folgenden vier ungezählten giebt Borner eine Übersicht über die von ihm 1539^b vorgenommene Ordnung des Archives, die ich nachstehend vollständig folgen lasse.

„Omnibus et singulis quotquot academiae huius utilitatem publicam sequuntur nec illius anteponunt commodis M. Caspar Bornerus salutem et pacem in domino.

„Auf dieſam paucis ante annis, in animo habuisse consilium omnia totius universitatis et eius, quae non proprie unius nationis, facultatis aut collegii sed ad publicum pertinent, litteras libros ac scripta nescio quomodo disiecta in ordinem digerere et adlibet sua statione collocare. Id ego vero, quocunque tandem intermissum modo,

1) Beiträge zur Charakteristik des Herzogs und Churfürsten Moritz und seiner Regierung. Gelegenheit der Errichtung eines Denkmals für diesen Fürsten auf dem Schlachtfelde bei Ebershausen aus Urkunden und Handschriften herausgegeben, Leipzig 1858.

factus Rector, ad universitatem retuli. Visa est res digna hoc tempore, quo ad amissionem et rectius aliquando iudicium pleraque revocantur. Neque etiam latebant querelae amicorum et monumentorum et actorum publicorum impune, tam cum in paucorum arbitrio starent in schola ac caderent omnia quondam. Quibus etiam solis placuit omnino scire, ut omnibus imperarent et nullius neque facti neque consilii sui rationem reddere vellent. Sic ut recte queat illud Ciceronis notissimum in istos torqueri: Si in iis fides, in quibus summa esse debebat, non laboraremus. [An den Rand hatte Börner geschrieben: 'Imperiositas et invidentia quorundam'; eine andere Hand, wohl die eines Gelehrten, fügte hinzu: 'ut C. B.']

„Habent omnia coenobia, sacerdotum collegia, municipia, castella in thesauris monumenta et archetypos litterarum arctissime repositos, habent rursus ad manum exemplorum libros, vulgo dicta Copialia. Quibus cum opus est saepe revists, memoriam praesertim meliores ex iis possunt tum ad verbum usque et numerum sua iura cognoscere tum e perplexis quaestionibus sese evolvere. Apud nos quid actum sit hucusque talibus in rebus, cum deplorare nolim rem clara luce expositam, laudo academiae huius decretum, pro studio et fide, qua fortasse me praeditum existimaverunt, iubentis, videlicet hic pro viribus, ne quid amplius hac parte detrimenti in posterum caperet universitas. Primus igitur mihi congressus fuit cum fisco. Ibi inutilem farraginem membranarum et chartarum exoletarum reperi. Iacebant fundamentis scholae admixtae Wunsidelinae litis processus et litterae, odio tantum, nulla etiam memoria dignae. Basiliense concilium aetate nostrorum avorum et Felix antipontifex pauculique alii pontificum Romanorum exhortatorias aut denuntiatorias in illis suis ambiguis temporibus plumbatas dederant ad universitatem quondam. Quae tum non exigua fuit nostrorum laus. Eas habui sane multas, fortasse nihil amplius utiles sed honorificas solum, scissuris nequaquam quando mutilatas, una cum pergamenaceis chartis litium circiter XXXVIII, epistolis hinc sive missivis in capsula quadam, ne custodiae turba obstaret, fisco eieci. Caeteras fundationum, confirmationum, compactatorum, privilegiorum, donationum et censuum quotquot earum reperi, in numero vixdum XVIII, in thesauris reliqui. Mox in unum exemplorum recens ad hoc instructum librum hunc, quem COPIALEM noto verbo vocari permittitur, dudum varie dispersis in variis libris copiis, etiam cum iis, quae archetypis carent, fidelissime transposui, marginalibus notis, ut, quod cupis, obviam adpareat, lubenter illustravi. Jam vero in aerario reperta scheda et elenchus repositorum eodem diplomatum, ab anno Christi M·D·II., plura quam hodie supersunt indicat. Ne quis autem temere nostram hanc operam, ut fere fit, accipere et alio delectere queat, aliam iuxta prolixam chartam siue sexternionem oblongum fisco imponi et in eodem relictorum aut exemptorum aut certe etiam non repletorum luculentam admodum rationem reddidi.

„Sed nec librorum lustrandorum necessitudo minor succurrebat animo: admirantibus tam longo temporis spacio, quod a condita academia hac post M·CCCCIX· hucusque centum triginta compleat annos, tam exiguas reliquias rerum et eas solas, quae ruinam minantis longe magis quam constitutionem nascentis scholae prae se ferunt, in huiusmodi libris superesse. Nec enim Acta d. Reuschii rectoratum ad sextumdecimum annum ab hinc, Conclusa vero septuagesimum excedunt annum. Quae utraque qua arte disposita sunt, nihil ad me nunc pertinet dicere, qui hoc spectavi solum, ut omnia totius universitatis scripta relegerem, marginum indicibus non secus quam in Copiali, significarem et in unum denique indicem alphabeticum omnia contraherem, quo seorsim rector vel

silium quicquid, pridem ignotum, vellent e vestigio reperire, atque hac sola re longeliberationibus materiam praeciderem. Id feci, litterarum inscriptis nominibus, quod Conclusa saepe Actis commixta reperissem.

„Est igitur prior conclusorum A, posterior B liber. Qui inter Senatum ac nos tractum C, Actorum D, Praeceptorum F, rationarius quo nunc utimur, G litterae. H nomen ego feci librum Epistolarem, ne deinceps quae in magnis negotiis (levia nam non licet in publicos libros cuiquam redigere) foras emittuntur, ne inquam Actis rantur aut Conclusis (quemadmodum nuper fieri coeptum video), aut ne certe talia pla si quando horum usus fiat interciderent. Addidi ultra haec J litteram consilii madam jureconsultorum ad novis privilegiis, et reformationum huius gymnasii saepe lem tentatarum vel a nobis vel ab ipso principe nonnullas formulas et nidulos. Inter et Witenbergensis academiae foundationem nuperam.

„Sperabam sic me defunctum iri, nisi me amor excitabat ad chartas etiam epistolares, id est missivas, quas aliunde gymnasium ad se scriptas accepisset, quotquot me reliquas nactus essem, in ordinem aliquem quasi in communes locos exacte arrendi. Digessi in scatulas, in fasciculos. Numeros et titulos ambobus addidi in sic universitati maxime commodari putabatur) magna mea cum iactura optimi poris.

„Quin ne sic quidem quiescebam, donec omnibus marginum annotationibus undique contractis, e Conclusis, Actis, Libris et Litteris, ipsoque adeo Copiali, capitulis in Rationarii, qui semper est in fisco, in alphabetarium indicem diligentissime cogent. Hic est liber E, alioqui nescio quibus exemplis non refertus et semivacuus, idone certe soli repertorio visus; qui, ne forte amissus omnem operam per nos bona in scio voluntate praestitam eluderet, accepit socium K litterae. Sic duplicatus in alter in fisco alter apud rectorem adservatus, perpetuo deinceps usui universitatis inibus causis rebusque esse, neve ullo pacto quicquam perire queat eorum omnium ante rectoratum hunc in nostras venerunt manus. Ad quae sane sola capsarum in scatularum series et elenchi alphabetici concinnitas spectat, quae profecto turbari in modo debent, sed suo singula loco, ut nunc disposita iacent, relinqui. Nam quae in hunc magistratum inciderunt sicuti nunc per me annotata sunt, ita successoribus designandi aggerendique sua (si me sequi volent) viam sternunt: quemadmodum in actis eiusdem rectoratus mei D libro, foliis 205 et 206, suo titulo uberius inodimus.

„Postremum omnium quid a rectore rector, quidque a clavigeris veteribus noviter cere debeant publico nomine, non solum quod est pecuniae et archetyporum in fisco, etiam supradictorum librorum, codicum et litterarum extra fiscum in tabulario sive vivo quicquid repositum habet, eorum inquam omnium ut absolutam rationem reddere possint, sic effecimus, ut ante alphabeticum cuius supra meminimus indicem in E codicibus, catalogum tradendorum et accipiendorum disertissime posuerim, ne quid ex parte quisquam iuste desiderare posse videatur, rescindaturque adeo seges in fraudum suspicionum et negligentiae.

„Solvi demum ex utroque iure scholis et literatis concessa privilegia, copiali quoadposita, ac eum errorem, qui de simplici planoque processu persaepe agitur, ex his simplicium sic evulsum atque compositum, ne per incitiam violenter adversus in nostro obnoxios et cum dedecore nostro, quod non raro quondam evenit, deimpertendamus. Quam ergo quisque academiam nostram cupit incolumem, eodem

haec studiis vacatur. Summam adus gratiam ab hominibus cordatis et primum a Christ
 unquam interuenturam inde reportabit.

„Bene valete praesentes et posteri.“

„Liquae e maiori collegia. Restituae salutis anno MDXL. vi Kal. Maias, qui ut
 quondam Romae notatis fuit dies.“

Solenn:

„In hoc codice contentorum ordine sequitur catalogus.“

Es ist ein kurzes Verzeichnis der Urkunden, die noch zu Borner's Zeit von Wa
 waren u. von ihm in das Copiale aufgenommen wurden, die letzte vom J. 1539. Daru

„Catalogus alter omnium quae Rectores sibi motuo alii tradere tenentur
 cum clavigeris est in libris E et K a principio“ s. u.

„Catalogus tertius litterarum quae nunc in fisco et, quomodo a Bornero quaed
 salubriter ex consili decreto mutata sunt, ratio reddita ea in oblongo sexternione
 peritur in fisco veriores, wie schon angegeben.“

Da Borner, der sonst so umsichtig war, auffallenderweise beim Index keine Rü
 sicht genommen hatte auf die Vermehrung desselben, so musste er für das seit sein
 Rectorate Hinzukommende am Ende des Bandes eine Fortsetzung des Registers er
 nen; er hat daher mit rother Tinte an den Rand geschrieben: 'Appendix elenchi hu
 (quia locus hic deerat amplior quaeratur infra porro, folio 490.'

Die Blattzahl stimmt nicht genau, auch hat Borner nur 2 Urkunden nachgetra
 und nach ihm hat Niemand das von ihm angelegte Register erweitert. Dagegen
 4 Bl. zurück derselbe, der den Index in E und K vermehrte [Wolfgang Meurer?]
 neues wieder von vorn beginnendes Register angelegt: 'Elenchus contentorum in
 copiali eo ordine quo scripta sunt, welches späterhin von mehreren Händen (doch so
 weise) bis Bl. 342 [Anno 1674] fortgeführt ist.

Noch ein Blatt zurück ist ein alphabetischer Index angelegt, von demselben,
 dem das neue Register herrührt, und von denselben Händen erweitert, die jenes v
 mehrten.

Noch auf der Rückseite des letzten der fünf ungezählten Blätter beginnt:

'De scholis et studiis ex utroque iure sequitur', wozu Borner hinzugefügt hat:
 primum ex civilis iuris postremis libris codicis'. Diese erstere Hälfte schliesst mit
 Authentica Habita Friedrichs I. Bl. 3^b; Bl. 4^a beginnt: 'Sequitur ex iure canonico,
 libro quinto decretalium'. Bl. 5^b 'Ex Clementinis'.

Bl. 6^b. Quid sit procedere summarie simpliciter et de plano, ac sine strepitu
 figura iudicii.

Bl. 7^b, die ganze Rückseite einnehmend:

CONSTITUTIO LIPSENSIS VNIÜERSITATIS ET PRIVILEGIA SEQUUNTUR.

1. 1409, secunda feria post primam dominicam adventus (2. Dec.). — Bl. 8^a. Lat.

Die Landgrafen u. s. w. Friedrich und Wilhelm treffen die Bestimmung,
 dass die 'Universitas' zerfalle in 4 Nationen, die einander gleichberech
 tigt seten, begaben dieselbe mit 20 Stipendien (zusammen 500 Fl.), und
 mit 2 Collegien, worüber noch genauere Anweisungen gegeben werden.

Von Vinc. Grüner's Hand in die Matrikel 8^a eingetragen. Als wirkliche
 Urkunde hat diese Verordnung nie existiert (s. die Einleitung zu diesem
 Abschnitt und die Beschreibung der Matrikel), sondern sie ward nur öffent
 lich verlesen: 'Huius ordinationis pronunctatio facta fuit. . in rectoria.

cenobii Sti Thomae praesentibus serenissimis principibus una cum episcopis praelatis magistris ad hanc faciendam rogatis specialiter et vocatis.

Von früh an hat man sich gewöhnt, dies Actenstück 'Fundatio' zu nennen, richtiger nennt der Schluss selbst es 'Ordinatio'.

Auffallend bleibt es freilich immer, dass über einen so wichtigen Act nicht einmal eine 'littera sigillata' gegeben ward.

Die Abschrift im Copiale ist aus \mathfrak{X} .

1444. quarta feria post dominicam qua cantatur „Judica me Deus“. — Bl. 9. Lat.

Dieselben Fürsten bestimmen die Grenzen der meissnischen Nation genauer.

Aus der Matrikel, in die Vinc. Grüner es schrieb und durch 'Item' an das Vorherige anknüpfte. Es ist eigentlich nur eine Notiz dieses (publica pronuntiatione per . . . protonotarium dominorum principum facta in ambitu coenobii Sti Thomae), und er verweist auf die 'litterae super huiusmodi ordinatione ab illustrissimis principibus datae et concessae'.

Auch hier ist die Abschrift aus \mathfrak{X} .

. Bl. 9. Lat.

Sechs Artikel in Betreff des Gebrauchs des 'conservatorium', darauf die 'forma signeti'.

Aus der Matrikel, in welche es noch Vinc. Grüner geschrieben hat. Auch hier ist die Abschrift aus \mathfrak{X} , also das Datum auf den 10. Mai gesetzt.

1444. 18. Mai. — Bl. 10. Lat.

'Forma signeti pro stantia extra bursas' (Indultum de stantia).

In der Matrikel \mathfrak{X} steht diese 'forma signeti' nicht, sie ist erst in \mathfrak{X} von Brega eingetragen.

Auffallend ist es übrigens und nicht zu billigen, dass die Abschrift aller dieser Verordnungen aus \mathfrak{X} genommen ward und nicht nach den Originalabschriften in \mathfrak{X} .

. 1409. quinto Idus Septembris. — Bl. 10. Lat.

CONFIRMATIO ATQUE CONSTITUTIO UNIVERSITATIS PER ALEXANDRUM QUINTUM ROMANUM PONTIFICEM.

Abgeschrieben aus der Joh. de Brega'schen Abschrift des Nic. Hüterschen Transsumpts in \mathfrak{X} . Das Original ist in Dresden, s. u. Staatsarchiv.

. 1409. 14 Kl. Januarii. — Nr. 1. Bl. 12. Lat.

PRIVILEGIUM SIVE CONCESSIO CONSERVATORII SUPER BONIS REBUS ET CAUSIS UNIVERSITATIS ET SCHOLARUM PER ALEXANDRUM QUINTUM PONTIFICEM.

. 1413. 7 Idus Aprilis. — Nr. 2. Bl. 14. Lat.

CONCESSIO SIVE ASSIGNATIO SEX PRAEBENDARUM UNIVERSITATI IN MISENENSI NUMBURGENSI ET CICENSI ECCLESIIIS PER PAPAM JOHANNEM XXIII.

. 1418. 16 Kl. Februarii. — Nr. 3. Bl. 16^b. Lat.

CORRECTIO QUAEDAM IN LITTERIS JOHANNIS XXIII ET HARUNDEN LITTERARUM CONFIRMATIO PER MARTINUM V PONTIFICEM.

. 1421. 13 Kl. Februarii. — Nr. 4. Bl. 17. Lat.

CONCESSIO DUARUM PRAEBENDARUM IN ECCLESIA MERSEBURGENSI ET SINGULARUM E NUMBURGENSI ET CICENSI DEINCEPS ANTIQUATIO, PER EUNDEM MARTINUM.

. 1438. 3 feria post Mathiae apostoli. — Nr. 6. Bl. 20. Deutsch.

ASSIGNATIO DUORUM STIPENDIORUM PRO MEDICIS EX UTROQUE COLLEGIO, DUORUM JUNIORUM COLLEGII MINORIS DIMINUTIO ET SUCCESSIO. COLLEGIATORUM ABSENTIA · DISPUTATIO DE QUOLIBET · VISITATORUM (EXECUTORUM)

QUATTUOR CONSTITUTIO PERPETUA PER FRIDERICUM ET VILHELMUM
DATORES.

Mituntersiegelt von Johannes episc. Merseburg. Hiervon existie
eine gleichzeitige Copie auf Pergament.

11. 1438. Sontag unser liben frawen purificationis. — Nr. 5. Bl. 22. *Deutsch*.
DONATIO 240 SEXAGENARUM PERPETUORUM REDDITUM EX OPPIDIS
ET 42 PAGIS UNIVERSITATI PER FRIDERICUM ET VILHELMUM FUNDATORI
Transcriptio reddituum in Weissenfels ad universitatem.
In Torgau ad universitatem.
In Mitweyde.
Diese letztern 3 Briefe von demselben Datum mit der obigen U
sind aus Brega's Abschrift in der Matrikel 8 entnommen.
12. 1457. Freitag nach Esto mihi. — Nr. 9. Bl. 25^b. *Deutsch*.
Friderici fundatoris obligatio in 40 Fl. annuis aut beneficio
siastico pro doctore praelectore legum.
13. 1466. Dienstag nach Kiliadi. — Nr. 10. Bl. 26^b. *Deutsch*.
COMPACTATA SIVE CONCORDIA INTER UNIVERSITATEM ET CIVITATEM
PERPETUUM INITA, DE CARCERE, CAPTIS REDDENDIS, DEQUE RELEGATI
EXCLUSIS.
14. 1468. Sonnabend nach divisionis apostolorum. — Nr. 11. Bl. 27. *Deutsch*.
COMPACTATA ALTERA DE VI ET TUMULTIBUS UTRINQUE STUDIO ARCES
15. 1468. Mittwoch nach ad vincula Petri. — Nr. 12. Bl. 28. *Deutsch*.
CONFIRMATIO EIUSDEM COMPOSITIONIS PER ERNESTUM ET ALBERTUM
DERICI FILIOS PRINCIPES.
16. 1503. Sonnabend nach Francisci. — Nr. 15 u. 16. Bl. 29 fg. *beide D*
Census XV Fl. apud Senatum Lipsensem de sorte CCC Fl.
Dienstag nach Michaelis.
Auctoritas principis de eadem re.
Cassiert und abgelöst 1729.
17. 1508. Donnerstag der heil. 3 Könige. — Nr. 17^a. Bl. 34. *Deutsch*.
Census annui XV Fl. de sorte CCC Fl. in Delitsch a principe.
18. 1511. Freitag nach dmi. circumcissionis. — Nr. 19. Bl. 34. *Deutsch*.
OBLIGATIO SENATUS LIPSENSIS ERGA UNIVERSITATEM PRO CUBICU
ALIMENTIS SEORSIM IN HOSPITALI S. JOHANNIS PRO DUOBUS STUDENTIBUS
19. 1516. Dienstag nach Misericordia. — Nr. 20. Bl. 32. *Deutsch*.
XVIII Fl. reditus de capite CCC Fl. ex arce Lips. a principe.
20. 1519. quarto Non. Aprilis. — Nr. 21. Bl. 33. *Lat*.
LEONIS X RECENS CONSERVATORIUM ET PRIVILEGIA DE BONIS STUDEN
AB INTESTATO, DEQUE LACTICINIIS.
21. 1522. Bl. 34. *Deutsch*.
Nova nationum divisio per Georgium principem.
'Originale nescio' schrieb Borner. 'vide librum Conclusorum [B] fol.
originale fuit scheda' schrieb der vidimierende Notar an den Rand.
ist in C angebunden, Bl. 225.

1534. Sonnabend nach Francisci confessoris. — Nr. 23. Bl. 35. *Deutsch.*

Transactio inter universitatem et Senatum super occisorum corporibus et bonorum ab intestato ac sine heredibus dispositione et collocatione.

Originale non exstat: Borner, Thammüller's Hand schrieb dagegen: 'vide tamen C 226. Et fiscus unam habet huius transactionis copiam cum archetypo collatam per d. Simonem Pistorium cancellarium principum Georgii et Mauricii'. Die Specification fügt hinzu: Ist nur eine alte Copie.

1536. Freitags nach Himmelfahrt. — Nr. 24. Bl. 36. *Deutsch.*

PRIVILEGIUM SEPULTURAE NUPTIAE A PRINCIPLE GEORGIO.

Aus Borner's Rectorate:

1539. mense Decembri. — Bl. 36. *Deutsch.*

Formula, quibus se universitatenses canonici illustrissimo principi et academiae deinceps obligare debent, ab ipso principe [Henrico] nobis praescripta 1539 mense Decembri.

Borner erwähnt Nichts darüber wo das Original sei, auch der vidimirende Notar lässt die Subscription fort.

so weit war anfangs geschrieben. Was nun folgt, ist später nachgetragen, theil- von der Hand von Borner's Schreiber (Nr. 25 u. 26. 29—34. 36.).

1542. Montag Dorotheae. — Nr. 26. Bl. 37. *Deutsch.*

Summa duum milium R. redituum annuorum Academiae promissa a principe Mauricio.

Dies Schreiben fehlt bei Brandes, obwohl es von dem folgenden nothwendig vorausgesetzt wird.

1542. Dienstag nach Invocavit, 27. Februar. — Nr. 27. Bl. 38. *Deutsch.*

Partitio duum milium in facultates et professores confirmata a principe Mauricio.

Bei Brandes S. 24.

1542. Freitag nach Exaudi, 26. Mai. — Nr. 28—30. Bl. 39^b fg. *Deutsch.*

1. BEGLEITSCHREIBEN DER DEFINITIVEN SCHENKUNGSURKUNDE.

Bei Brandes S. 34.

2. DIE SCHENKUNGSURKUNDE SELBST, UND DEFINITIVE BESTIMMUNG ÜBER DIE VERTHEILUNG.

Bei Brandes S. 25 fg.

3. Anweisung an den Verwalter im Kloster Pegau (auf 2 mal 400 G.) und gleichlautend an den auf dem Petersberg (auf 2 mal 600 G.).

Diese Briefe hat Brandes nicht aufgenommen.

1542. Donnerstag in der heil. Pfingstwochen. — Nr. 34. Bl. 45. *Deutsch.*

Schreiben Moritz'ens in Betreff der theologischen und hebräischen Professur.

Bei Brandes S. 22.

1542. Donnerstag nach Bartholomaei. — Nr. 32. Bl. 45^b. *Deutsch.*

CICENSIS CANONICATUS TRANSACTIO.

1543. Mittwochs nach Jacobi. — Nr. 35. Bl. 47. *Deutsch.*

CAUTIO VOCATA REVERSALIS SUPER CUSTODIA D. JACOBI SCHENCK ET SOCIORUM EIUS.

31. 1543. Dienstag nach Viti. — *Bl. 48. cassiert? Deutsch.*
 Transactio de frumento ex Gotschyn et Neblitz ad pagum Hoh
 deque iurisdictione eorum locorum, inter praefecturam Eyllenbu
 et universitatem.
 Borner fügte hinzu: 'Jacet in fisco'.
32. 1543. Dienstag nach Pantaleonis. 31. Juli. — *Bl. 49. cassiert? Deut*
 Principis litterae aliae ad supplicationem universitatis de ead
 Borner fügte hinzu: 'Jacet in fisco'.
- *33. 1544. 22. April. — *Nr. 36^c. Bl. 49. Deutsch.*
 MAURICH ET AUGUSTI PRINCIPUM RECENS DIPLOMA DE BIS MILLE I
 REDITUM EX V PAGIS ET TRIUM CONNOBIONUM REDEMPTIONALIBI
 SYLVA, DEQUE PAULINO COLLEGIO, MENSIS PAUPERUM, IURAMENTO REC
 QUINQUE STIPENDIIS.
 Bei Brandes S. 36 fg. Fälschlich steht gedruckt 22. May.
- *34. 1544. Sonnabends nach Cantate. — *Nr. 37. Bl. 51. Deutsch.*
 Rescriptum Mauricii de quinque pagis tradendis et collectis r
 quinque viris adiunctis (an die Stelle des Executores tretend
 communitati artium et 1000 R. Paulino.
 Bei Brandes S. 40.
- *35. 1551. 12. August. — *Bl. 52. Deutsch.*
 Rescript Moritz'ens in Betreff des Preises der dem gemein
 überwiesenen Naturrallieferungen.
 Diese Abschrift ist wohl später nachgetragen, da hier mehr als
 ten frei geblieben waren. Der Bl. 458^a vidimierende Notar hat
 mit unterschrieben. Das Original kenne ich nicht. Vgl. unten!
 Brandes hat dies Rescript nicht aufgenommen.

Nun folgen 2 leere Seiten, und dann

36. *Bl. 53^b* von der Hand von Borner's Schreiber die Urkunden, welche
 schenkt erhaltenen fünf neuen Ortschaften, deren Zinse u. s. w. b
 Es ist mir unbekannt, wo die Originale geblieben sind, nur wenige s
 zu Gesichte gekommen.
- a. *Bl. 53^b*. Holtzhausen. Urkunden vom Jahre 1383. 1386. 1395. 1385.
 1399. 1377. 1377.
- b. *Bl. 56^b*. Zuckelhausen. Urkunden vom Jahre 1377. 1377. 1384. 1377.
 1451. 1492. 1492. 1524.
- c. *Bl. 62^a*. Pesua minor. v. J. 1406. 1391. 1407. 1391. 1391. 1395.
 1481. 1416.
- d. *Bl. 67^b*. Zwenfordt. v. J. 1390. 1390. 1493.
- e. *Bl. 69^a*. Wulfshain v. J. 1311. 1311. 1311. 1393. [Silva Kabel 1450.]
- f. *Bl. 72^b*. Redemptionalia Thomiana v. J. 1478. 1502. 1493. 1494. 1496.
 1512. 1516. 1528. 1533. 1534. 1538.
- g. *Bl. 85^b*. A Georgianis virginibus sive nonnis ad nos translati reditus stati
 redemptionalia] v. J. 1395. 1446. 1514. 1533. 1503. 1521.
 1518. 1519. 1520. 1528.

- h. *Bl.* 97^a. Paulini Reditus. [der Wald, 1393.] 1401. 1495. 1430. 1484. 1507.
1512. 1535. 1492. 1231. 1471. 1445. 1449. 1520.
- i^a. *Bl.* 107^a. Catalogus redituum ex quinque pagis ad diplomatis praescriptum a
Carlwicio praefecto academiae MDXLIII mense Maio traditus.
- i^b. *Bl.* 123^b. Censuum catalogus ex literis per Christophorum Carlwicium praefe-
ctum in summas suas coactus.

Nun folgen wieder spätere Urkunden. (*Bl.* 131^afg.)

17. 1545. Dienstag nach Quasimodogeniti. — *Nr.* 40^b. *Bl.* 131. *Deutsch.*
Brief des Herzogs Moritz 'de iure praehensionis et custodiae in quin-
que pagis'.
Nicht bei Brandes. Am Rande steht von Borner's Hand: 'Grimmisch
vertragk'.
38. 1545. Sonntags Cantate. 3. Mai. — *Nr.* 39. *Bl.* 131^b. *Deutsch.*
Mauricii principis edictum de armis, et cetera quaeipiam.
Nicht bei Brandes.
19. 1546. 24. Febr. — *Nr.* 40^b. *Bl.* 134. *Deutsch.*
Vortragk beyder Chur- und Fürsten vber die fünf Dörffer, die Bot-
messigkeit, gerichte, gefengknus vnd anders Belangende.
Am Rande: 'Dresnisch vertragk. Das Original in des Herzog Mo-
ritz Kammer oder Canzlei. D. Fachs d. Rectori'.
60. 1546. 27. Mai. — *Nr.* 41^a. *Bl.* 133. *Deutsch.*
Moritz Herzog zu Sachsen befiehlt der Universität die Aufsicht über
die Schulen in Meissen und Pforte.
44. 1546. 24. Febr. — *Bl.* 134. *Nr.* 40^b. *Deutsch.*
Vortrage mit dem Radt von wegen des Schosses, meister gelt, auch
der gerichtten im peguinen Hause.
42. 1544. Freitags nach Exaudi. — *cassiert?* (vgl. unten *Nr.* 94). *Bl.* 135^b. *Deutsch.*
Reversalis sive cautio super labro seu aquae ductu Paulino.
Copie im Fiscus, Original beim Senat.
43. 1547. 9. December. — *Nr.* 42^b. *Bl.* 136. *Deutsch.*
Revers vber die Steinhutten auff dem Pauler Kirchoff dem Rhat vor-
gunstiget.
44. 1547. 7. December. — *Bl.* 136^b. *Deutsch.*
Brief Moritz'ens, allerlei Veränderungen an der Universität betreffend.
Fehlt bei Brandes. Das Original kenne auch ich nicht, die Specification
führt es nicht auf. Borner schrieb hinzu: 'Jacet in fisco'.
65. 1548. Dienstag nach Joh. Baptista. — *Bl.* 137^b. *cassiert.* *Deutsch.*
Leonhard Sehofers Verschreibung über 10 Fl. Jherlichs widerkeufflich
zins.
66. 1548. Freitag nach Mariae Opferung. — *Bl.* 138^b. *cassiert?* *Deutsch.*
Vorschreibung der von Holtzhausen über LXXX R. hauptsumma Jer-
lichen mit 4 R. zuuerzinsen vff Marie opfferung.
Am Rande wird verwiesen auf: der Universität Gerichtsbuch
fol. 225, welches verloren gegangen zu sein scheint. — Vgl. *Nr.* 90.

47. 1549. 24. August, Sonnabends, am Tage Bartholomaei apostoli. —
Bl. 139. Deutsch.
Instrumentierte abrede zwischen der universität zu Leipzig
Gemeine zu grossen Pesen, die huet, gräserei und holtzlesen in
holz belangend.
48. 1550. Mittwoch nach Letare. — *Bl. 141. cassiert? Deutsch.*
Vorsichrung Michel Webers von Zockelhausen vmb 70 R.
lang geliehen.
49. 1548. Donnerstag nach Laetare. — *cassiert? Bl. 142. Deutsch.*
Pflichtige Dienest vnd darkegene Zcugesagte Besoldungen d
walters der neuen fünf der vniversität Zcugeschlagenen Dörffern
50. 1544. *cassiert. Bl. 143^b. Deutsch.*
Hans Wurms vorschreibung vber ein hundert guldein jerliche
den Stipendiaten verordnet. (mit fürstlicher Bestätigung).
51. 1545. *cassiert? Bl. 145. Deutsch.*
Heinrichen von Bünaw zu Drossigk vorschreibungk vber 50
guldein jerlicher Zinss den Stipendiaten vorordnet. (mit fürstlich
stätigung.)
52. 1543. Nr. 36. *Bl. 146. Deutsch.*
Grafen von Mansfelt vorschreibung vber vierhundert guldein
den Stipendiaten verordnet. (mit fürstlicher Gunst darüber vom J.
53. 1544. *cassiert? Bl. 148^b. Deutsch.*
Graf v. Mansfelt vorschreibung uber 40 Fl. Zinse den Stiper
zum Pauler Collegio verordnet. Die „fürstliche Gunst“ schein
mehrere Jahre später eingetroffen zu sein. Man liess ursprünglich
dafür. Sie ist datiert von 1551 d. 14. Mai, und Wolfgang Fusis
acad. iuratus trug die Abschrift eigenhändig ein, wie er ausdr
bezeugt. Es fehlt diesem Actenstück daher natürlich die Beglaubig
note Wölner's (s. unten Bl. 158^a).
54. 1494. Montag nach Sanctae Luciae virginis. — *cassiert? Bl. 150. Deutsch.*
Oberhofrichters vortrag zwischen Ern Levin Finis vnd den C
Jungfrawen für Leipzig aufgericht 8 Fl. jherlich Zins vom Rhat zu
litzsch belangend.
55. 1548. 29 December Donnerstag nach dem heiligen Christtag. — Nr
Bl. 151. Deutsch.
Vorschreibung vber 300 Fl. Jerlicher Zinss vffs Amptbuch aus C
fürstlicher gnade den Stipendiaten verordnet.
- *56. 1543. 19 Juli. — Nr. 34. *Bl. 152^b. Deutsch.*
(von Moritz) Nostrates ad munera praecipue huius territorii tam s
lastica quam ecclesiastica et politica promovendos esse.
Nicht bei Brandes.
57. 1544. Montag nach Thomae. — Nr. 38. *Bl. 153. Deutsch.*
Vortrag der Vniuersitet vnd fünf zugeschlagene dorffer der Fi
wegen.

58. 1543. 12 April. — Nr. 33. Bl. 154. *Deutsch.*
 Publicatio novorum statutorum tam universitatis quam facultatum
 quatuor, principis auctoritate eiusdemque iussu comprobata.
 Brief und Anweisung an die 4 Räte Andresen Pflügen, Wolfen von
 Schonberge, Christoffen Ebeleubenn und Georgen von Schleinitz, nicht
 die Statuten selbst.
 Bei Brandes S. 33, wo fälschlich 1542 gedruckt ist.
59. 1548. Montags nach Oswald. — *cassiert?* Bl. 155. *Deutsch.*
 Des Rats von Geithan vorschreibung ober 100 R. hauptsumma Ein
 Jar lang aussgethan vff Johannis mit 5 R. zuuerzinsen.
60. 1550. Dienstag nach Jubilate. — Nr. 45. Bl. 155. *Deutsch.*
 Hallensium mille Fl. redemptionales ad stipendium Traburgense.
61. 1550. 4 Mai, am Tage Philippi u. Jacobi. — Bl. 157. *Deutsch.*
 Der Universitet Schadlossbrieff gegen dem Rath von Halle.
 Das Original ward dem Senat in Halle gegeben.

Hiernach folgt, Bl. 158^a fg., die allgemeine Vidimierung des sämmtlichen Vorauf-
 henden, nachdem derselbe Notar schon bisher hinter jeder Urkunde die Ueberein-
 mung mit dem Original beglaubigt hatte.

Zuerst bezeugen: jeder eigenhändig und mit Schilderung des Verfahrens (*auscultae diligenti facta, audivisse vidisse et legisse*):

Wolfgang Sybotus, Decan der phil. Facultät, dass er sich auf Wunsch des
 Rectors Blasius Thammüller (Rector 1549/50) der Collation unter-
 zogen habe, und dass Alles mit dem Original stimme.

Heinricus Cordes, Paulinarum aedium praeses, desgleichen.

Hierauf der Notar:

Melchior Wolner, bon. art. mag., sacra imperiali auctoritate publicus et Aca-
 demiae Lipsensis iuratus notarius.

..... Incepta et acta haec sunt in collegio Paulino in vaporario consilii pu-
 blico in diebus passionis domini nostri Jesu Christi et tandem absoluta dominica, quae
 Igo appellatur „vocem iocunditatis“. Anno a Christo servatore nostro nato mille-
 mo quingentesimo quinquagesimo.

(Darunter das Notariatszeichen.)

Nun liess man Bl. 159 frei, und klebte auf dies Blatt auf Stirn- und Rückseite ein
 Pergamentstreifen, um die ganze vordere Partie leicht umschlagen zu können.

Eine etwas spätere Hand hat einen Theil dieses Platzes benutzt zur Eintragung der
 legenden Notiz. (Bl. 159^a.)

Nota.

Der Universitet Leipzig Probstey Verwalter soll auss seiner Einnahme jedes
 Quartal dem Rectori zur Distribution inter Professores et Officiarios Academiae Zahlen
 100 R vndt beruhet die Eintheilung vff folgenden Particularien,

- 6 R — Rectori
- 135 R — Decano facultatis Theologicae
- 85 R — — Facultatis juridicae
- 97 R 10 Gr. 6 Pf. — Facultatis Medicae
- 162 R — Facultatis Philosophicae.
- 7 R 10 Gr. 6 Pf. Syndico.

Buchnerin herrfrende, zweien Studenten aus Irem geschlecht so auf solche Stipendia Inn der Vniuersitet zu Leipzig studiren sollen, gestiftet, vnd hertzog Moritzen Churfürsten etc. confirmation darüber.

(Die Urkunden selbst sind datiert: Leipzig, Dienstag nach Cantate 1554. Dresden, Dienstag nach decollationis 1553.)

1551. Martini. — *cassiert. Bl. 175. Deutsch.*

Vorschreibung vber 300 Fl. Hauptsumma, auff Paul Mentzels vnd D. Johanns seines Brudern guetern. (bezahlt.)

Abschrift aus dem Schöppenbuche zu Leipzig. (Gunst vom 5. Dec. 1554.)

1551. 7. December. — *cassiert. Bl. 178. Deutsch.*

Vorsicherung, so die Vniuersitet Nationi Saxonum vber 60 R, so dieselb Academiae furgestregkt (domit 300 Fl. erfullet, welche man Paul Mentzeln wie obsteht geliehen) zugestellt.

Ist abgelegt 1572.

1553. Montags nach Purificationis. — *cassiert. Bl. 178^b. Deutsch.*

Vorschreibung eines Erborn Rhats dieser Stad Leipzig vber zehen R iherlicher Zinse, vonn 200 Fl. Hauptsumma, widerkaufflich.

Am Rande: Der Rhat zu Delitzsch hat Anno 1553, 200 Fl. nider gelegt Diese sein dem Rhat ahier zu Leipzig wider geliehen.

1553. Montags nach Nativitatis Mariae. — *cassiert. Bl. 182. Deutsch.*

Vorschreibung eins Erborn Rhats der Stad Leipzig vber zweihundert gulden hauptsumma Jherlichen, mit zehen gulden auff Nativitatis Mariae zuorzinsen.

Daneben: Census pertinent ad rationes Praepositi V pagorum.

Am Rande: Diese 200 R hat der Rhat zu Borna abgelegt 1554.

1554. 22. April. — *cassiert. Bl. 184. Deutsch.*

Vorschreibung Greger Schulzen auf S. Annaberg, vber funf vnd achtzig gulden Jherlicher Zinse von xviii Fl. Hauptsumma. (nebst Churfürst August's Gunst vom 28. Mai 1554.)

Am Rande: Doch ist auch diese vorschreibung anno 1557 cassirt und dafür eine andere fast gleichlautende auf 2 Jahre ausgestellt worden. In Copialis Parte II, fol. 49. — vgl. Nr. 82.

1554. 9. Juli. — *cassiert? Bl. 186^b. Deutsch.*

Gerichtliche vorpfindung ettlicher guter Gregori Schutzen Burgers auf S. Annaberg vber die Summa der 1700 Fl.

1558. 21. Hornung. — *cassiert? Bl. 188. Deutsch.*

Reversales supra Testamentum Schmidhöfer: M. Vrbano Schacht & Augustino Tham redditae.

(un folgen Bl. 188^b — 290^b Abschriften von Urkunden die über 1560 hinauslie-
Nur auf Bl. 290^b flg.:

1496. 18. October. — *Nr. 14. Bl. 290^b. Lat.*

REFORMATIO ACADEMIAE LIPSIENSIS PER TILONEM EPISCOPUM MARTISBUR-
GENSEM, AN. MCCCCXCVI DIE XVIII OCTOBR. IN CASTRO LIPSENSE PERACTA.

Diese Abschrift ward wahrscheinlich eingetragen wegen der nun folgenden, sich mehrfach auf jene 'reformatio' und andere (bereits im Copiale abgeschriebene) Urkunden beziehenden, Gutachten:

Bl. 301^b fg.: Volgen Abschriften

der Funfzehen Vrthell so vonn Wittenbergk Jehna vndt Helmstadt
in causa Privilegiorum Academiae Ao. 1598 Rectore Bartholomaeo
Gölnitz V. J. D. erholdt worden seindt.

77. 1508. Mittwoch nach Michael. — Nr. 18^a. Bl. 403. *Deutsch.*

Legatum Traburgense.

Ein Transsumpt.

Die letzte Urkunde dieses Bandes ist vom Jahr 1687. — Eine Abschrift des Copiale Tom. I. von späterer Hand befindet sich auf dem Archiv des Rentamts.

Copiale magnum, Tom. II.

Der sich an Tom. I anschliessende und bis 1730 gehende zweite Band, in gross Folio, 617 gezählte und mehrere ungezählte, zu Registern vorn und hinten bestimmte, Blätter enthaltend, führt auf dem vordern Deckel des starken Lederbandes mit goldgedruckten Buchstaben den Titel:

Libri Monumentorum sive exemplorum vniv. Lipsiensis P. II.

A. C. MDCCII.

Rectore Gottf. Oleario. P. P.

Dennoch enthält er die Abschrift von mehreren Urkunden, die noch der früheren Zeit angehören. Darunter einige, die sogar schon im Copiale Tom. I stehen.

*78. 1548. d. 10. Aug. — Nr. 42. Bl. 11^a. *Deutsch.*

Reformationes collegiaturarum in Majori, Principis et Mariano Collegiis, oblatae rectori Sinapio.

79. 1551. decimo Kalendas Martii. — Nr. 47. Bl. 14^b. *Lat.*

SEBASTIANI ARCHIEPISCOPI SIPONTINI NUNCII APOSTOLICI REPETITIO PRIVILEGIORUM ACADEMICORUM.

Ist Bestätigung der Confirmationsbulle und des Conservatoriums Alexander's V., der Präbendenbulle Johann's XXIII., der Corrections- und Reformationen Martin's V. und der Bulle Leo's IX. Eine Hand am Rande (wohl die Vetter's) fragt: 'cur non et Sixti IV privilegium hic repetitum sit, non liquet. vid. in Copiali T. I, fol 162.

80. 1556. d. 31. Juli. — Nr. 48^b. Bl. 16^b. *Deutsch.*

Rescriptum Augusti electoris de stipendiis electoralibus in alumnos Misnenses Portenses et Grimmenses conferendis et de visitatione scholarum Provincialium.

81. 1556. am Tage Michaelis. — Nr. 49^b. Bl. 18^b. *Deutsch.*

Hieronymi Költzschens Verschreibung auf 200 Fl.

82. 1557. d. 9. Mai. — Nr. 50. Bl. 19^a. *Deutsch.*

Ein Tausend Sieben Hundert Gulden Capital von Greg. Schützen zu Annaberg verschrieben.

83. 1539. Sonnabend nach Jubilate. — Nr. 25. Bl. 52^a. *Deutsch*.
Melchior Lotters Obligation über 200 Fl.
84. 1505. am Freitag nach Cantate. — *unbeziffert*. Bl. 345^b. *Deutsch*.
Obligation der Stadt Rochlitz über D. Christoph Cupneri wiederkäu-
liches Capital à 300 Fl. Rheinisch, 6 pro Cent.
Gehört diese Urkunde vielleicht zum kleinen Fürstencolleg?
85. 1512. Montag nach Quasimodogeniti. — *cassiert?* Bl. 351^b. *Deutsch*.
Raths Verschreibung über 30 Fl. jährl. Zinsse gegen D. Georgio Wer-
begk Dechant zu Magdeburg.
Nebst Consens oder Willebrief Herzogs Georgii 1513 Donnerstag nach
Bartholomäi.
86. 1519. Montag nach U. L. Fr. Geburt. — *cassiert?* Bl. 351^b. *Deutsch*.
D. Gregorii Werbegks Verkauf seines beym Rath zu Leipzig stehen-
den Capitals à 600 Fl. an Hanns Halmstorffen, iedoch dass sie nicht
höher denne mit 24 zu verzinsen.
87. 1552. d. 5. Mai. — Nr. 47^b. Bl. 360^b. *Deutsch*.
Herzogs Augusti Befehl an das Amt Leipzig wegen 100 Scheffel Korn,
solche der Communität gegen 100 Thaler Groschen abfolgen zu lassen.
88. 1556. d. 24. Januar. — Nr. 48^a. Bl. 361^a. *Deutsch*.
Churfürsts Augusti Befehl in eadem causa.
89. 1551. d. 16. April. — Nr. 46^b. Bl. 361^b. *Deutsch*.
Paul Hassen Verschreibung 2 1/2 Fl. jährlich Zinsse von 50 Fl. Haupt-
Summa auf seinem Haus.
90. 1548. Freitag nach Mariae Opferung. — Nr. 41^b. Bl. 363^b. *Deutsch*.
Verschreibung der von Holtzhausen über 80 Fl. Haupt-Summa jähr-
lich mit 4 Fl. zu verzinsen (vgl. Nr. 46).
91. 1544. Montag nach 3 Könige. — Nr. 36^b. Bl. 368^b. *Deutsch*.
Commissarischer Abschied, die Heimlichkeit und den Kirchhoff am
Paulino betreffend (vgl. Nr. 42).
- *92. 1551. d. 12. August. — Bl. 369^b. *Deutsch*.
Churfürsts Mauriti Erläuterung der Donation die Uebermass des Ge-
treidicht-Zinses betreffend.
Stimmt wörtlich, aber nicht im Datum mit dem im Copiale I, Bl. 52 nach-
getragenen Briefe, vgl. oben Nr. 35.
93. 1548. Nr. 43^b (*nur Copie*). Bl. 426^a. *Lat*.
Caroli V Confirmatio Privilegiorum Academicorum.

Am Rande: „Die Copie davon dieses transsumiret ist in scrinio origi-
narium sub nr. 43^b“, und am Schlusse heisst es: „Diese Confirmation
ist de Ao. 1548 und hat solche Academia drucken lassen.“

Die erwähnte Copie ist von einer Hand des 17. oder 18. Jahrhunderts
geschrieben. Sie enthält jene letztere Notiz ebenfalls, aber von späterer
Hand. Sie lautet hier: „Die Confirmatio Caroli V. hat die Universität
drucken lassen, und ist de anno 1548.“ Bezeichnet sie, dass die Ab-
schrift aus dem Drucke genommen ward, oder ward der Druck erst
gleichzeitig mit der Anfertigung der Abschrift im Laufe des 17. Jahrh.
hergestellt? Letzteres ist fast das Wahrscheinlichere, wenigstens weisen
die Typen des, in mehreren Exemplaren erhaltenen, Drucks (auf einem
Folioblatte in der Art, wie im 16. Jahrh. oft Privilegien gedruckt und
verbreitet sind) mindestens in das 17. Jahrh., auf keinen Fall in das 16.
Jahrh. Auch der Inhalt bietet manches Anstoss Erregende.

Zu beachten ist, dass die sonst genaue Abschrift (Nr. 49^b und darnach im Copiale) die Jahreszahl 1548 nicht enthält (die der Druck aufweist, doch ohne Angabe eines bestimmteren Datum), sondern sie nur in den Randnoten giebt.

Angehalten ist allerdings um eine kaiserliche Bestätigung, 1547, und insoweit irrt Gersdorf, wenn er in der mehrfach citierten Schrift S. 10 sagt: „Eine Bestätigung der Universität von Seiten eines deutschen Königs oder Kaisers ist daher nie weder gesucht noch in Wahrheit ertheilt worden.“ Vergleiche dagegen den unten aus dem *Liber Actorum* I Bl. 224^v mitgetheilten Beschluss aus dem Sommer 1547. Aber ob die kaiserliche Bestätigung je erfolgt ist, darüber findet sich Nichts verzeichnet.

Das Original müsste, wenn es existiert hat, in Dresden sein, denn die Confirmatio wendet sich anredend an den Churfürsten: *Quare et Tibi Inclyto Viro Maurilio Saxoniae Duci ac Imperii Electori et tuis successoribus — — mandamus — —* Ich habe es dort aber nicht aufgefunden, und halte die hergebrachte Ansicht für richtig, dass die Urkunde wech ist.

*94. 1544, d. 22. April. — Nr. 36^c. Bl. 497^b. *Deutsch.*

Litterae munificentiae Maurilii.

Abermalige Abschrift, die schon im ersten Bande des Copialbuches enthalten ist. Man schrieb diese Urkunde, wie die oben Bl. 369^b abermals copierte, wohl noch einmal ab, weil sie dauernd wichtig war, und man nicht immer zu dem sonst schon bei Seite gestellten alten Copialbuche zurückgreifen wollte.

Auch vom Tom. II des Copiale befindet sich eine Abschrift auf dem Archive des Rentamtes.

DOCUMENTE DIE NICHT IM COPIALBUCHE ABGESCHRIEBEN ABER NOCH
VORHANDEN SIND.

95. 1419. in crastino S. Johannis. — Nr. 3^b. *Lat?*

NICOLAUS BISCHOF ZU MERSEBURG ERTHEILT FÜR SEINE LEBENSZEIT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG DIE ERLAUBNISS, STUDIERENDE INCARCERANDI ZU LASSEN.

96. 1434. die S. Anthonii. — Nr. 4^b. *Lat.*

JOHANNES BISCHOF ZU MERSEBURG ERTHEILT FÜR SEINE LEBENSZEIT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG DAS IUS INCARCERANDI.

97. 1442. feria VI prox. p. diem S. Priscae virginis. — Nr. 7^b. *Lat.*

PRAEPOSITUS THOMANUS CONSTITUITUR SUBCONSERVATOR UNIVERSITATIS.

98. 1443. d. 13. Juli. — Nr. 8. *Lat.*

SUBCONSERVATORIUM DECANI NUMBURGENSIS.

In der erwähnten Specification heisst es: *Copiali non inscriptum, quia nulli plane usui*.

99. 1464. dom. prox. post festum corporis Christi, quae erat dies consecrationis et coronationis nostrae. — Nr. 9^b. *Lat.*

BISCHOF JOHANNES VON MERSEBURG ERTHEILT DER UNIVERSITÄT DAS IUS INCARCERANDI.

100. 1490. d. 26. September. — nicht beziffert. *Lat.*

NOTARIATSINSTRUMENT GREGOR WESSENIKES ÜBER EINE ERKLÄRUNG DER RECTORS DER UNIVERSITÄT JOH. SCHEURING DIE VERTHEIDIGUNGSKOSTEN FÜR DIE AD CURIAM ROMANAM VORGELADENEN BETREFFEND.

01. 1504. Donnerstag nach Galli Abbatis. — *nicht beziffert. Deutsch.*
HERZOG GEORG VON SACHSEN BEFEHL, DIE ABSONDERUNG ZWEIER JURISTEN
AUS DEM GROSSEN FÜRSTENCOLLEG BETREFFEND.
02. 1514. secunda feria post Lamberti. — Nr. 16^b. *Lat.*
BISCHOF ADOLPH VON MERSEBURG ERTHEILT DER UNIVERSITÄT DAS IUS
INCARCERANDI.
03. 1537. feria II post Cantate. — Nr. 25^b. *Lat.*
BISCHOF SIGISMUND VON MERSEBURG BESTÄTIGT DER UNIVERSITÄT DAS
IUS INCARCERANDI.
04. 1541. Montag nach Julianae virginis. — *nicht beziffert. Deutsch.*
ALBERTI, CHURFÜRSTEN ZU MAYNZ UND ERZBISCHOPFS ZU MAGDEBURG, DI-
PLOMA D. JOHANN SAUERS GEHABTE DOMPROBSTEI BETREFFEND.
Sollte auch diese Urkunde eigentlich zum kleinen Fürstencolleg gehören?

ORIGINALBRIEFE.

Im Archive der Universität werden in einem blechernen Kasten noch eine Anzahl Briefe, auf Pergament wie auf Papier, aufbewahrt, im traurigsten Zustande, halb modert und ganz verblasst. Ich habe mich durch genaue Einsicht überzeugt, dass nur solche Missiven sind, die Borner bei Seite warf und in einzelne Fascikel zusammenband. Meistens tragen sie noch die von ihm ihnen gegebene Nummer. Sie sind aber nicht mehr vollständig, und behandeln Nichts von Wichtigkeit; den allgemeinen Inhalt lernt man aus Borner's Angaben hinreichend kennen; eine Verzeichnung des Inhalts der einzelnen würde in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem dazu erforderlichen Aufwande. Es genügt, den Geschichtschreiber auf das Vorhandensein derselben aufmerksam gemacht zu haben.

II. DIE MATRIKEL.

Der ursprüngliche Name des Buches, in welches die Rectoren die Namen der in ihnen Beeidigten eintrugen, ist *Matricula*. So wird es in den Statuten von 1410, in dem Rationarius fisci überall genannt, desgleichen in der Matrikel selber, in dem Liber Actorum, in Borner's Einleitung zum Copiale magnum und anderswo; dem entsprechend wird für das ursprüngliche *intitulare* im 16. Jahrh. mehrmals *immatriculare* gesagt. Seit dem Anfange des 16. Jahrh. kommt aber neben *matricula* auch der Name *Album* vor, so 1512^b, 1513^b, und von da an öfter, bis über die 30 ger Jahre hinaus weit gewöhnlicher als jener ältere Name, der indessen nie ganz verschwindet. Andreas Delitianus bediente sich 1519^b, mit seiner geringen Kenntniss des Griechischen kokettierend, des gesuchten Wortes *Leucoma*; dieser Ausdruck würde schwerlich Nachahmung gefunden haben, auch wenn nicht unmittelbar im folgenden Semester

Petrus Mosellanus gefolgt wäre, der eine ganz neue und einfachere Einleitungsformel für die Inscription der Immatriculierten einführte, s. u.

Die Matrikel ist vorhanden in 2 Exemplaren, und die Zeit bis zum Jahr 1559^a ist enthalten in je 2 Bänden; die einzelnen Bände der beiden Exemplare gehen gleich weit, nämlich der erste Band in beiden Exemplaren bis 1536^b, der zweite bis 1600^c. Ich nenne die beiden Bände des einen Exemplars A' u. B', die beiden des andern Exemplars A'' und B'', und unterziehe zuerst A' und A'' einer Erörterung.

1) A' und A''.

A' enthält gegenwärtig 326 Bl. fol. Pergament, und ist gebunden in starke, mit Messing beschlagene und mit gepresstem Leder überzogene, Holzdeckel. Die je 5 Messingbuckel auf dem vordern und hintern Deckel sind jetzt abgebrochen, der vordere Deckel ganz abgerissen (doch vorhanden), und in Folge davon das erste Blatt sehr abgeseuert. Ich habe die Blätter mit Bleistift beziffert, unten rechts, doch nach Bl. 22 ein Blatt überschlagen und daher nur 325 Bl. gezählt.

A'', 286 Bl. fol. Perg., ein wenig grösser im Format als A'. Der Einband drückt wie bei A', doch besser erhalten. Die Blätter sind von mir am untern Rande beifert.

Ihre jetzige Gestalt haben die beiden Bücher nicht von Anfang an gehabt, sondern erst unter Hennig's zweitem Rectorate (1505^b) im Jahre 1506 erhalten, wie die Worte in A' Bl. 1^a oben mit rother Tinte geschrieben (und fast ganz gleichlautend in A'') anzeigen: *Sub rectoratu domini Mathei Hennigk Hainensis arcium et sacrarum litterarum professoris tum religatus est liber iste, tum conscripta sunt rectorum nomina.* Zum Verständniss der letztern Worte muss schon hier bemerkt werden, dass in beiden Matrikeln unmittelbar auf jene Angabe ein Verzeichniss der Rectoren folgt, auf der ersten Seite 3 spaltig angelegt, und auf der folgenden in gleicher Anlage bis zu Hennig's Namen incl. fortgesetzt, dann aber von den folgenden Rectoren nur nachlässig und unsauber weiter geführt (obgleich schliesslich in beiden Exemplaren vollständig, und sogar bis über den Inhalt des Bandes, bis 1550^a, reichend), so dass die zweite Seite nur zweispaltig, die dritte gar nur einspaltig beschrieben ist.

Ob das Wort *religatus* bezeichnet: von Neuem eingebunden, oder überhaupt: eingebunden, wird sich nicht entscheiden lassen; der mittelalterliche Sprachgebrauch kennt den Ausdruck in beiden Bedeutungen; doch glaube ich das erstere, namentlich bei A', weil hier ein Theil, besonders des, unten weiter zu erwähnenden, Kalenders sehr stark beschnitten ist, wodurch wohl das Format kleiner ward als das von A'.

Es reizte zu untersuchen, in welcher Verfassung die beiden Bücher, ehe sie den gegenwärtigen Einband erhalten, sich befunden haben; ich habe diese Untersuchung angestellt und sie hat ein bestimmteres Resultat ergeben, als ich vermuthen konnte. Ich wähle daher zur Beschreibung der beiden Bände den geschichtlichen Weg und gebe an, wie ihre einzelnen Theile entstanden sind und sich an einander gefügt haben.

Anfangs ward nur Eine Matrikel angelegt, A'. Sie bestand aus 6 Pergamentlagen von je 12 Blättern (Bl. 16 — 85 der jetzigen Zählung, doch mit Ausnahme von Bl. 18 u. 19, die später eingenäht sind; s. u.); nur aus der 6. Lage ward ein Bogen vollständig herausgenommen und ausserdem ein Blatt in der zweiten Hälfte derselben ausgeschnitten; der Grund liegt klar vor; man benutzte diese zweite Hälfte der letzten Lage um einen Kalender für den Rector anzulegen, und man hielt es für angemessen,

ganz und gar auf ihn zu verwenden, nur die Stirnseite des ersten und die Rückseite des letzten Blattes derselben frei lassend. So konnte man aber nur 4 Blätter ge-
suchen und entfernte daher die überzähligen auf die angegebene Weise.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir uns diesen ursprünglichen Stamm des
Buches in Pergamentumschlag geheftet denken, etwa wie den aus derselben Zeit erhal-
tenen Rationarius fiscali. Die Unsauberkeit und Abgegriffenheit von Bl. 16^a und Bl. 85^b
jetzigen Zählung beweisen noch gegenwärtig zur Genüge, dass sie, die Vorder- und
Rückseite des Buches, in früherer Zeit sehr wenig geschützt waren.

In dies Buch nun trug der erste Rector, Joh. Münsterberg, auf der Rückseite des
ersten Blattes (Bl. 17^b) die Namen der von den Fürsten recipierten Lehrer ein *) und auf
der Rückseite des dritten Blattes (jetzt Bl. 20^b) begann er die Intitulation der Supposita,

*) Schon Gersdorf 'die Universität Leipzig u. s. w.' S. 26 hat darauf aufmerksam gemacht,
dass das Verzeichniss der ersten Lehrer von späterer Hand corrigiert ist. Namentlich betref-
fen diese Correcturen die Einfügung des Titels *professor*, den Münsterberg selbst nur sich allein
gelegt hat. Bei Varrentrappe wird auch 'doctor decretorum' hinzu gesetzt, bei Fabri und Lu-
tus 'doctor medicine'. Da es keinem Zweifel unterworfen scheint, dass *sacrae theologiae*
professor in jener Zeit den doctor sacrae theologiae der actu regens war bezeichnete, so ist je-
der Titel den meisten ohne alles Recht beigegeben; viele von dem Corrector so gehante sind
nie geworden: bei Gründung der Universität war es in der That ausser Münsterberg Nie-
mand. Meistens steht der neue Titel auf Rasur; der authentische, der früher da stand, ward
dem Corrector entfernt.

Es ist die Frage wichtig, wann ward diese Correctur vorgenommen? Die Grenzpunkte las-
sen sich bestimmen; nicht vor 1427, denn zu Joh. Hoffmann fügt dieselbe Hand, was der
druck bei Gersdorf auffallender Weise gar nicht angiebt: *Episcopus Misnensis*, was Hoffmann
dem genannten Jahre ward, und nicht nach 1440^b, denn Johann de Brega fand, als er die
Matrikel abschrieb, die Correcturen schon vor. Die Hand des Correctors (doch wohl eines der
Vorahren) zu bestimmen ist mir nicht gelungen.

Ausserdem habe ich zu dem genannten, übrigens buchstäblich genauen, Abdrucke noch
folgendes zu bemerken:

- 1) Bei Helmoldus de Zoltwedel ist am Rande hinzugefügt: doctor medicine.
- 2) Die Hand, die *Mgr. Johannes Hamme* einfügte, ist nicht zu verwechseln mit der des er-
haltenen Correctors, sondern dieser Name ward von Helmoldus de Zoltwedel (Rector 1440^a)
getragen, welcher zugleich bei dem Namen Schipman den Vornamen *Hm* auf Rasur schrieb.
Beide Veränderungen haben also authentischen Werth.
- 3) Der letzte Name *Mr. theodericus de Zukow de rustock* ist nicht von späterer Hand, son-
dern von Münsterberg selbst geschrieben. Der Corrector hat die Züge nur, weil sie sehr aus-
gewischt waren, wieder schwarz nachgezogen, wie er dies auch kurz vorher bei Joh. Franken-
yn, Henigus Hildensen und M. Vinc. Grüner gethan hat. Allerdings ist bei jenem Namen ra-
sirt, aber augenscheinlich ward der Name unterhalb des Theod. de Zukow entfernt. Ich
vermute daher die Vermuthung wagen, dass hier der Name des Joh. Hamme gestanden habe,
den Helmold de Soltwedel weiter hinaufdruckte: denn dass eine Art Reihenfolge in der Aufzäh-
lung der Namen wird statt gefunden haben, lässt sich wohl nicht läugnen, wenn auch wir das
Anfang derselben nicht mehr durchschauen können.
- 4) Bei Gersdorf steht gedruckt: Gruner; die Matrikel schreibt deutlich: Grüner; auch er-
scheint bei Führung seines Rectorates nennt sich so.
- 5) Unrichtig ist es, und das ergibt sich schon aus dem Datum der Inscription, die nicht
vor den 2. Dec. anzusetzen ist, dass dies Verzeichniss der Lehrer nur ein vorläufiges sei
(a. O. S. 12); es ist jünger als das Verzeichniss in der Matrikel der philosophischen Fac-
ultät, und erst nach definitiver Constituierung der Universität angelegt.

Zusammen mit dem Verzeichnisse der Lehrer inscribierte Münsterberg 22 Supposita (die
erste ist dieselbe) bis Nicolaus Belger inclusive (vgl. bei Gersdorf S. 36). Die übrigen sind mit

durch die Anknüpfung mit 'Item' sie eng an das vorhergehende Verzeichniss schliessend. Dass er beide Male auf der Rückseite begann, erklärt sich aus dem Wunsche, der sich bei den Immatriculationen noch öfter massgebend erweist, den Raum zweier Seiten zu Einer Fläche zu vereinigen, um auf dieser, wenn nicht alle, doch mindestens den Haupttheil der Immatriculationen zu absolvieren. Die ersten 22 Intitulationen sind mit derselben Tinte geschrieben, wie das Verzeichniss der Lehrer, die spätern mit schwarzerer. Wir dürfen wohl annehmen, dass jene beiden Partien sofort nach Einweihung der Universität und Münsterberg's Wahl zum Rector niedergeschrieben sind, also in den allerersten Tagen des officiellen Bestehens der Universität, die fernern Immatriculationen sind dagegen später, wohl erst am Schlusse von Münsterberg's Rectorate und *tenore* eingetragen. Unmittelbar hieran schliessen sich die Immatriculationen Gledstede's 1440^a und so fort die der übrigen Rectoren, so weit sich beurtheilen lässt sämmtlich autographa, wenigstens wechseln von Semester zu Semester die Hände.

Dies älteste Buch reichte aus bis zum Jahr 1443^b; Johannes Weyda ist der letzte, der seine Immatriculationen in dasselbe eingetragen hat.

Aber damit haben wir die Schilderung desselben noch nicht geschlossen. Es enthält vielmehr noch:

1) auf dem ersten Blatte (jetzt Bl. 16^a), welches Münsterberg, vielleicht zu diesem Behufe, frei gelassen hatte, trug Vincenz Grüner (denn dessen Hand ist es, wie der Vergleich mit seiner Schrift im *Rationarius fisci* lehrt; mit der saubern Hand, mit der er die Immatriculationen seines Rectorates verzeichnete, dürfen wir sie nicht zusammenhalten) 1441, am Schlusse seines Rectorates, die folgenden ältesten Urkunden und Beschlüsse der Universität ein:

a) *Incipit ordinatio et fundatio studii Lipsiensis per quatuor nationes perpetua.* Am Schlusse: *De tempore et loco ordinationis. Huius ordinationis pronunciacio facta fuit Anno domini M^o CCCC^o Nono secunda feria post primam dominicam adventus domini hora quasi nona In refectorio canonicorum regularium Cenobii sancti Thome in Lypa, praesentibus serenissimis principibus praenominatis una cum Episcopis prelatibus magistris ad hanc faciendam rogatis specialiter et vocatis.*

Das Original der *ordinatio* wird daher wohl in Form einer *scheda* übergeben sein, und in einer Pergamenturkunde nie existiert haben, wie denn nach dem Wortlaut derselben Unterschrift und Siegel nie an ihr vorhanden gewesen zu sein scheinen.

b) *De ordinatione nationis Misnensis*, auch durch 'publica pronunciacio' veröffentlicht; doch wird am Schlusse hinzugefügt: *ut in litteris super huiusmodi ordinatione ab illustrissimis principibus saepe dictis datis et concessis plenius continetur etc. &c.* — Die *pronunciacio* geschah: 1441 quarta feria post dominicam qua cantatur: *In die me dominus.*

c) Eine Anzahl Bestimmungen über *conservatorium* u. *signetum*: *Articuli servandi circa usum conservatorii.* Dies Alles von Grüner's Hand.

2) Da die eben erwähnten Actenstücke nur mit wenigen Zeilen auf die Stirnseite des zweiten Blattes reichten, und auf der Rückseite desselben nur die 46 ersten

anderer Tinte und wohl erst am Schlusse seines Rectorats eingeschrieben. Der von Gerlach in Klammern eingeschlossene und dadurch für spätern Zusatz erklärte Zuname *Hüter* bei dem Erst-immatriculierten ist, wenn auch nicht gleich anfangs beige geschrieben, doch noch von Münsterberg's eigener Hand.

lehrer eingetragen waren, so war die Stirnseite des zweiten Blattes fast ganz, die Stirnseite des dritten Blattes durchaus leer. Diesen Raum benutzte man, um, wie der Hauptzweck des Buches war, die der Universität Einverleibten zu nennen, so an diesem Orte die aus derselben Entfernten aufzuführen. Die ersten Relegationen wurden unter Joh. Hoffmann 1443^a vorgenommen (s. u. die Auszüge aus dem 'Rationarius fiscali'), und desselben Rectors saubere Hand hat mit den Namen der drei zuerst von dieser Strafe Betroffenen das Verzeichniss eröffnet:

Isti sequentes ex decreto omnium nationum universitatis exclusi sunt ab universitate

Johannes Trutman de Stogh

Johannes Egidy de Maguncia

Balthazar de Jutirbug.

Die dann folgenden sind aus dem Rectorate des Petrus Wegwy, 1444^a, und von dessen Hand aufgeführt:

Item sequentes suo modo quo supra sunt exclusi ab universitate etc.

So füllte man den vorhandenen Raum vollständig aus und zwar bis über die Zeit, bis zu der diese Matrikel ursprünglich reichte (bis 1443^b), hinaus. Als er zu Ende war, setzte man zwei Pergamentblätter (1 Bogen, jetzt Bl. 48 u. 49) vor dem, ebenfalls bereits beschriebenen, dritten Blatte ein, und fuhr hier fort einzutragen; als auch dieser Bogen beschrieben war, griff man sogar zurück zur Rückseite des zweiten Blattes, wo unten ein schmaler Raum frei geblieben war. So reichte man bis über die Mitte der vier Jahre hinaus aus, und seitdem sind die Relegationen und Exclusionen eingetragen in den 'Liber tractatum inter Senatum et universitatem' (unten C.).

3) Auf der zweiten Hälfte der letzten Lage legte man einen Kalender zu bequemerer Benutzung für die Rectoren an.

Dieser Kalender ist in 2 Spalten geschrieben, über jeder steht KL, links roth, rechts blau. Daneben mit rother Tinte der Name des Monats mit Zahl der Tage des Sonnenmonats und des Mondmonats (abwechselnd 29 und 30 Tage, den Januar mit 30 Tagen einsetzend). Darunter in drei schmalen Reihen nebeneinander 1, roth, die Ordnungszahl der Tage; 2, schwarz, der Cisionianus (es ist derselbe wie im Prager Decanatsbuche, vgl. Lib. decanorum, Pragae 1850, I, S. XVII fg., doch ist er an mehreren Stellen richtiger als der Abdruck des Präger); dann 3, der römische Kalender. Rechts von diesen 3 Spalten sind die Festtage mit rother Tinte geschrieben, doch nur in geringer Zahl, wie es scheint nur diejenigen, die für die Universität eine besondere Bedeutung hatten.

Diese sind entweder einfach genannt, so die folgenden 35: 1 Januar: Circumcisio domini. 21 Jan.: Agnetis. 27 Jan.: Conversio Pauli. 6 Februar: Dorotheae vigilia. 22 Febr.: Kathedra Petri. 7 März: Thomae de Aquino. 12 März: Gregorii. 4 April: Ambrosii. 25 April: Marci evangelistae. 3 Mai: Inventio sanctae crucis. 6 Mai: Joannis evangelistae ante portam latinam. 4 Juli: Octava Joannis baptistae. 2 Juli: Visitatio S. Mariae. 15 Juli: Divisio apostolorum. 22 Juli: Mariae Magdalena. 26 Juli: Annae matris S. Mariae. 4 August: ad vincula Petri. 7 August: Donati patroni Misnensis. 28 August: Augustini. 29 August: Decollatio Joannis Baptistae. 14 September: Exaltatio sanctae crucis. 22 Sept.: Mauricii patroni Magdeburgensis. 27 Sept.: Cosmae et Damiani. 30 Sept.: Jeronimi. 18 October: Lucae evangelistae. 21 Oct.: un-

decim milium virginum. 2 November: ankarum festum añ pñ^m (?). 11 Nov. Martini. 19 Nov.: Elyzabeth. 25 Nov.: Katherinae virginis. 4 Decembris Barbarae virginis. 8 Dec.: conceptionis Mariae. 26 Dec.: Stephani. 27 Dec. Johannis. 28 Dec.: Innocentum.

Die genannten sind einfach angeführt; einige Feste dagegen würden an der Universität dadurch noch besonders gefeiert, dass am Tage vorher die 'disputationes vespertinae' oder 'serotinae' fortfielen. Dies wird beim vorbergehenden Tage bemerkt folgender Weise: I. *Non disputetur in exercitiis vespertinis*. Das findet statt an folgenden 7 Festen und ist mit rother Tinte notiert; 2 Februar: Purificationis Mariae. 25 März: Annunciatio Mariae. 4 Mai: Philippi et Jacobi. 13 Juli: Henrici patroni Merseburgensis. 15 August: Assumptio Mariae. 7 September: nativitas sanctae Mariae. 6 December: Nicolai. — II. Mehr hervorgehoben werden einige andere Feste, vor denen die 'disputationes serotinae' ausgesetzt wurden; bei diesen ist jedesmal am Vortage noch hinzugefügt, schwarzer Tinte: *Vigilia*, und dann roth: *non disputetur de sero*. Dies geschieht an folgenden 14 Festen; 6 Januar: Epiphania domini. 26 Februar: Nativitas apostoli. 24 Juni: Nativitas Joannis Baptistae. 29 Juni: Petri et Pauli apostolorum. 25 Juli: Jacobi apostoli. 10 August: Laurentii patroni Merseburgensis. 24 August: Bartholomaei apostoli. 21 September: Mathei apostoli. 29 Sept.: Michael archangeli (beim vorbergehenden Tage fehlt: *Vigilia*). 28 October: Symonis et Judae aposto. 1 November: omnium sanctorum. 30 Nov. Andreae apostoli. 21 December: Thomae apostoli. 25 Dec.: Nativitas Christi.

Bei 3 Festen ist die Bedeutung, die sie speciell für die Universität hatten, noch besonders hervorgehoben. 23 April: Georgii, daneben, nicht von der Hand des Schreibers, sondern von der eines Rectors, mit schwarzer Tinte: *Novi rectoris electio*. — 1 September: Egidii, *hic fit distributio librorum*. — 16 October, von der Hand eines Rectors: *Electio novi rectoris*, und darüber von derselben Hand roth: *galli ablati* (der Schreiber hatte also auf dies Fest noch keine Rücksicht genommen).

Ein Festtag ist der Universität ganz allein eigenthümlich, der 12 November: *Allatio bullae confirmationis studii Lipsiensis*. Doppelt wichtig ist diese Angabe des Kalenders desshalb, weil wir aus keiner andern Quelle wissen, an welchem Tage die Bulle, von der am 13. Nov. ein Transsumpt genommen ward, nach Leipzig eintraf, was nicht unwichtig ist zu Beurtheilung mehrerer vorher von Senat der Universität vorgenommenen Acte, z. B. der Constituierung der philosophischen Facultät am 24. October, u. A.

Durch Beschneiden beim Einbinden hat der Kalender gelitten, namentlich die überstehenden Buchstaben KL sind fast zur Hälfte lüdiert.

4. Auf die letzte leere Seite hinter dem Kalender schrieb dieselbe Hand, welche im Kalender neben Georgii die erwähnte Bemerkung machte, zwei Formulare:

- a) *Forma litterae recognitionis ac promotionis.*
- b) *Signetum standi extra bursas.*

Nothwendig muss aber schon von Anfang an zu der Matrikel auch ein Eideformular und ein Blatt mit dem Eingange des Evangeliums Johannis gehört haben, auf welches der Eid abgelegt ward. Ich vermuthe, dass das letztere in seiner ursprünglichen Gestalt noch existiert, und eben das noch jetzt erhaltene ist (jetzt Bl. 3), welches unter einem grossen gemalten Bilde, das jüngste Gericht vorstellend (Christus in der

Die mit Lilie und Schwert, zur Seite oben Posaunenengel, unten Maria und Johannes (oben sich öffnenden Gräbern), den Anfang des Evangelium Johannis enthält, und von derselben Hand geschrieben zu sein scheint, die den Kalender schrieb. Die Eidesformel dagegen ist von späterer Hand auf einem andern Blatte geschrieben; von jenem Schwurblatt ist das dazu gehörende Pergamentblatt dicht hinter dem Falz abgeschnitten. Es ist gegenwärtig nach hinten gebogen; dagegen zeigte eine genauere Untersuchung, dass es ursprünglich nach vorne gebogen und mit der (jetzt nach innen wandten) Seite angeklebt gewesen war. Ich glaube daraus schliessen zu dürfen, dass das jetzt abgeschnittene Blatt die ursprüngliche Eidesformel enthielt, die, vom vielen Gebrauchen völlig abgegriffen, später abgeschnitten und durch eine neue Abschrift ersetzt ward.

Ehe wir die Fortsetzung der ursprünglichen Matrikel ins Auge fassen, muss ich mich eines andern Theiles der gegenwärtigen Matrikel gedenken. Johannes de Brega, derselbe, dem wir, wie gleich zu erwähnen, die Anlage von A' und wahrscheinlich auch die Abschrift der Statuten (s. u.) verdanken, Rector 1440^b, legte eine Lage von 12 Pergamentblättern an, in welche er Abschriften einer Reihe für die Universität besonders wichtiger Urkunden eintrug; es sind die folgenden:

1) das Transsumpt der Confirmationsbulle Alexander's V, den Nic. Hüter am 11. November 1409, am Tage nach der feierlichen Einholung derselben, in Henning Henningsen's Wohnung nahm.

2) *Sequitur transsumptum super praebendis in ecclesiis Misnensi Numburgensi et Pannoni.* Bulle des Papstes Johann XXIII, das Transsumpt ist den 12. Sept. 1413 gefertigt.

3) *Sequitur transsumptum bullae papalis super praebendis in Merseburg.* Die Bulle ist von Martin V, das Transsumpt ward den 28. April 1424 genommen.

4) *Sequitur bulla (sic) reformationis.* Bestimmung in Betreff der beiden medicinischen Professuren und Anderes. Datum .. 1438 *feria tertia proxima post Mathiae apostoli.* Es ist Nr. 10 des Urkundenverzeichnisses.

5) *Sequuntur litterae foundationis reddituum almae universitatis studii Lipsiensis,* betreffend die 240 Schock und die alten Dorfschaften. Datum 1438 *am Sontage vnsir frauwen Tage purificationis.* vgl. Urkunden Nr. 11.

Daneben die drei dazu gehörigen Briefe, von demselben Tage datiert, mit den Ueberschriften: *In Wissenfels. Sequitur in Torgaw. In Mitweidis.*

Die Transsumpte 1 — 3, weil man den Inhalt hier an bequemer Stelle gesichert hatte, sind seitdem alle verloren gegangen, aber die Originale selbst haben sich erhalten. Brega's Abschrift liess die 3 letzten Seiten leer; auf sie trug eine spätere Hand die folgenden Urkunden abschriftlich ein:

6) *Litterae concordiae vniuersitatis et civium Lipsiensium* (die Compactaten vom Jahre 1466).

7) *Ernst's und Albrecht's Bestätigung der Compactaten* vom Jahre 1468.

Gegenwärtig ist diese Lage mit Abschriften hinter dem Schwurblatte eingeheset, undet also Bl. 4—15 der jetzigen Zählung.

Ich gehe zur Fortsetzung der ursprünglichen Matrikel über. Im Jahr 1444^a legte man ein neues Buch an. Dass man nicht etwa an das alte annähete oder jetzt schon mit ihm zusammenband, geht daraus hervor, dass man die Vorderseite des ersten Blattes leer liess, wozu man in jenem Falle keinen Grund gehabt hätte. Dennoch scheint man nicht gleich ein grösseres selbstständiges Buch angelegt zu haben, denn die nun

folgenden Lagen sind ganz ungleich und unregelmässig; die erste enthält 8 Blätter, die zweite 4, dann folgen 3 von 6 Blättern, darauf eine von 12, und dann zwei von je 4 Blättern, von deren ersterer aber 2 Blätter vor dem Beschreiben ausgeschnitten sind. Gewiss würde diese Ungleichheit der Lagen sich nicht finden, wenn diese ganze Partie gleich anfangs zusammengebunden worden wäre. Wir müssen uns diese Matrikel dieser Zeit sehr vernachlässigt und in wenig Achtung gebietendem Zustande denken, wozu stimmt, dass während der Zeit (bis 1473^b) mehrfach ganze Reihen von Semestern hindurch die Rectoren die Immatriculationen hier einzutragen unterlassen haben (1467^a, 1471^a — 1473^a). Augenscheinlich gab man während dieser Zeit *¶* (d. h. den Vorzug. Nachdem man mit dieser Partie (Bl. 86 — 151 der jetzigen Zählung) am Ende war, scheint man neue Anlagen zu machen längere Zeit ganz unterlassen zu haben. Es folgt nämlich eine Lage von 8 Blättern, die Abschriften der Immatriculationen von 1474^a — 1475^b enthält, von der jedoch nur die ersten 4 Bl. beschrieben, die folgenden 4 leer geblieben und aus ihnen später 2 ausgeschnitten sind.

Mit dem Rector Lampertus von dem Hoeff 1476^a beginnt eine neue Lagenreihe (Bl. 152 — 240). Diese besteht aus 8 Lagen von je 10 Blättern, nur ist in der 4. das drittletzte Blatt ausgeschnitten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese mit Einem Male zusammengebunden wurden, und zwar, glaube ich, gleich damals mit der früheren Matrikel zusammen. Um die 4 vorhergehenden Rectorate nachzutragen, nähete man eine Pergamentlage ein, wobei man nur allzu reichlich rechnete, und daher trotz der weit auseinander gezerrten Schrift doch, wie eben erwähnt, nur die Hälfte ausfüllte. Diese Annahme könnte nur dadurch widerlegt werden, dass die Abschrift sich erwies als durch Hennigk a Heynis oder nach ihm veranstaltet, was mir nicht glaublich scheint.

Auch jetzt noch kommt der Fall mehrmals vor, dass Rectoren es verabsäumt haben, in diese Matrikel die Namen der Intitulierten einzutragen. So gleich 1476^b, dann 1495^b und 1496^b. Im Jahr 1505^b, unter dem Rectorate des Hennigk a Heynis ging es zu Ende, und dieser gab ihr endlich 1506 ihren definitiven Einband, wobei er 12 Lagen hinzubinden liess (Bl. 241 — 325 der jetzigen Zählung). Von diesen Lagen haben die 4 ersten und die 6. — 9. je 8 Blätter, die 5. und die letzten 3 je 6 Blätter, die dreien von ihnen sind noch 1 und einmal sogar 2 Blätter ausgeschnitten. Ob alle Lagen, die nur 6 Blätter enthalten, durch Corruption aus Lagen von 8 Blättern entstanden sind, lässt sich wohl nicht entscheiden. Nachgenäht ist nicht. So reichte die Matrikel bis zum Jahre 1536^b aus. In diesem Theile kommt es nicht mehr vor, dass das Eintragen der Namen von einem Rector wäre vergessen worden.

Vorne an liess Hennigk 2 Blätter binden, um die Namen der Rectoren der Nationen nach zu verzeichnen, wovon schon oben die Rede gewesen ist. Um das bis dahin so oft vorgekommene und so verdriessliche Verwechseln der Reihenfolge der Nationen bei der Immatriculation zu verhindern, liess er auf die Rückseite des vordern Deckels schreiben: *Rectores Nationes ad matriculam inscribentes ordinem earum secundum quod sequitur seruent.*

Si Rector est de natione Misnensium

Scribat {
 Primo Misnenses.
 Secundo Saxones.
 Tertio Polonos.
 Quarto Bauaros.

Si Rector est etc.

Auf die Rückseite des zweiten der zur Aufnahme der Rectoren bestimmten 2 Blätter ward der Eid geschrieben, der nun zugleich mit dem Schwurblatte auflag. Ueber ein Bilde auf dem letzteren schrieb die Hand des Joa. Langer ex Bolkenhain (Rector 146^b) wohl im Frühling 1517 die folgende Warnung für die Rectoren: *Rector nullum holasticum inscribat, nisi praeceptorem habeat Doctorem vel magistrum, qui pro eo respondeat eumque respiciat in studio et moribus suis. Sic enim statuto universitatis consuetum est.* Wie wir sehen werden, ward um dieselbe Zeit ein eigener 'Liber praeceptorum' angelegt. Die Tumulte des Jahres 1516 waren die Veranlassung zu diesen strengen Massregeln. So enthält denn X, wie es jetzt vorliegt, Folgendes:

- L 1 u. 2, vorgebunden 1506 von Hennigk, um die Reihe der Rectornamen aufzunehmen. Auf Bl. 2^b die Eidesformel.
- N 3, altes Schwurblatt mit dem Bilde der Auferstehung, darüber die Notiz Langer's von 1517.
- N 4—15, die Abschriften der Urkunden und Bullen von Joh. Brega u. einem späteren.

Dann beginnt die eigentliche Matrikel.

- 1) Bl. 16—85, Aelteste Abtheilung 1409^b—1443^b; eingenäht ist Bl. 18 u. 19 zur Aufnahme der Namen der Relegierten und Excludierten.
- 2) Bl. 86—151, Fortsetzung mit unregelmässigen Lagen, vom Jahre 1444^a—1475^b; die letzte Lage, 1474^a—1475^b, wohl bei Anlegung der folgenden Partie zum Zweck des Nachholens eingenäht.
- 3) Bl. 152—240, Fortsetzung mit regelmässigen Lagen, vom Jahre 1476^a—1505^a. Wahrscheinlich erster Einband.
- 4) Bl. 241—325, Fortsetzung, von Hennigk angelegt, 1505^b—1536^b. Jetziger Einband.

Mit ganz geringen Ausnahmen ist die Matrikel in 2 Spalten geschrieben; der neue Rector fährt sogar meist in der von seinem Vorgänger nicht zu Ende geschriebenen Spalte fort. Zuweilen aber beginnt er eine neue Spalte, ja einige Rectoren beginnen wohl sogar mit einer neuen Seite, wenn auch noch beträchtlicher Raum auf der vorhergehenden blieb, namentlich wenn die nächste Seite die Rückseite des Blattes ist, wodurch sie den Vortheil erlangen, meistens sämtliche Intitulationen ihres Semesters in Einem Blicke übersehen zu lassen. Am obern Rande pflegt als Columnentitel der Name des Rectors durchlaufend geschrieben zu werden: *Rectoratus Magistri N. N.* Hierauf wieder steht auch am Schlusse eines Rectorates, namentlich wenn darnach ein leerer Raum frei geblieben ist: *Sequitur rectoratus N. N.* z. B. 1446^b, 1475^b.

Ursprünglich herrscht die grösste Einfachheit in den Aufzeichnungen; sogar des Ueberschriftens enthält man sich; bald aber tritt diese Auszeichnung allerdings ein, zuerst in Columnentitel, doch keineswegs schon bei allen. Zuweilen ist die Ueberschrift nur roth unterstrichen, z. B. 1449^a, zuweilen ganz roth geschrieben, z. B. 1431^b, 1434^a, 1444^b, 1445^a u. a.

Es ist nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wann und in welcher Stufenleiter die ursprüngliche Einfachheit allmählig abgekommen ist.

1449^b ist hinter der spaltig geschriebenen Ueberschrift und vor den, ebenfalls wieder spaltig geschriebenen Namen, durchlaufend roth geschrieben: *Rectoratus mgri.* V. N. u. s. w.

1451^a ist der Titel mit grösseren Fracturbuchstaben geschrieben, bei den Namen der Nationen ist blaue, grüne, rothe und gelbe Tinte gebraucht.

1455^a erscheint zuerst ein grosses rothes A (in Anno), und die Ueberschrift am obern Rande, der Columnentitel, ist vergoldet.

1460^a ist die Ueberschrift roth gemalt, ebenso 1461^a, dazu ein blaues A und blauer Columnentitel. 1463^a ist letzterer besonders gross roth gemalt. 1467^a finden sich die Farben blau und roth, 1469 ein blaues A und blauer Columnentitel, u. s. w.

1480^b erscheint das erste mit verschiedenen Farben (blau und roth) gemalte und überdies vergoldete A. Von 1486^a an werden die Ueberschriften besonders sauber, auch wird es von hier an Mode, die Spalten mit doppelten Linien einzufassen. Das kommt auch dies später wieder in Abnahme.

1487^b steht zum ersten Mal ein A, welches die ganze Breite einer Spalte einnimmt und innwendig das Wappen des Rectors gemalt, auf Goldgrund; die ersten beiden Worte (Anno domipi) und der Columnentitel sind vergoldet auf lilä Grunde.

1488^b das erste feine Miniaturbildchen, und die ganze Ueberschrift aus vergoldeten Buchstaben. Fortan kommen freilich auch noch ganz rohe, ungeschmückte Ueberschriften vor (z. B. 1490^b, 1498^b, 1501^a u. ^b, 1502^b und im 16. Jahrh. noch häufiger), meist aber finden sie sowohl wie die Columnenüberschriften sich sehr sauber angeführt, namentlich durch geschmackvolle Ausmalung des ersten Buchstabens (der sehr selten nur ein anderer ist als ein A); die Bildchen sind von verschiedenem Werthe, einige ganz feine gehören wohl zu dem Besten, was die Miniaturmalerei überhaupt geleistet hat, so 1488^b, 1491^a, 1493^a, 1494^b, 1495^a, 1497^b, 1503^b, 1504^a, 1504^b, 1505^b, 1506^a, 1514^b, 1516^a; an sie reihen sich minder feine, z. B. 1506^b, 1509^b, 1510^b, 1511^b, 1512^a, 1516^b; das letzte Bild, doch in einem von den frühern abweichenden Character, steht 1520^a. Diese Bilder stellen meistens die Namensbeilagen des Rectors dar. Wappen kommen auch noch später vor, so 1532^b; 1530^a ist ein illuminiertes Bild aus einem Gesangbuche eingeklebt, was sehr unsauber aussieht, und das man vergebens wieder zu entfernen gesucht hat. Im Allgemeinen hört seit dem Jahre 1516 das Halten auf Sauberkeit durchaus auf; vielleicht hängt auch dies mit dem damals eintretenden Verfall der Universität zusammen (vgl. den 'Liber conclusorum' zu diesem Jahre). Ueberhaupt gewährt schon das Aeussere der Matrikel einigen Anhalt für den jedesmaligen Zustand der Universität, wie für die Tüchtigkeit jedes Rectors.

Hennigk, der die Matrikel binden liess, war der erste, der 1505^b es einführte, die Ueberschriften durchlaufend anzulegen. Dies kam auch noch 1507^a, 1519^a, 1536^b und auch wohl sonst noch vor. Zuweilen, doch nicht immer, sind hiemit Bilder verbunden. Zuweilen ist, obwohl die Ueberschrift nicht durchlaufend ist, doch die ganze Seite eingenommen, indem das Bild zur Seite der Ueberschrift gesetzt ist, oft ein Bild noch neben einem grossen Anfangsbuchstaben, zuweilen sogar unter dem Bilde noch das Wappen, so dass es eigentlich 3 Bilder sind, z. B. 1506^a, 1509^b, 1511^b, 1512^a. Bei einigen ist ein Platz für das Bild gelassen, aber nicht ausgefüllt worden, z. B. 1496^a, 1497^b, 1499^a, 1513^b, 1517^b, 1522^a, 1535^a. Zuweilen haben spätere in leer gebliebene Plätze bei frühern Rectoraten etwas malen lassen, einmal sogar ist noch in später Zeit ein Wappen nachgetragen. Dies geschah bei Paulus Fetzer (Rector 1526^a), wo am Schlosse eine Spalte leer blieb, die der Sohn Fetzer's 1596 ausfüllte, indem er des Vaters Wappen hineinmalen liess und darunter schrieb: *Paterna haec insignia, manum parentis dilectissimi agnoscens*, u. s. w.

Ich lasse gleich hier, um das Bild von \mathfrak{M} vollständig zu veranschaulichen, einige Theilungen über die Art der Immatriculation folgen, obwohl das hier Gesagte, mit einigen Ausnahmen, ebenso auch von den übrigen Bänden der Matrikel gilt.

Die Art der Inscription ist diese. In der Ueberschrift nennt der Rector sich und den Tag seiner Wahl, darauf folgen in einer bestimmten, doch anfangs zu verschiedenen Zeiten verschiedenen, Reihenfolge (s. u.) die aus den 4 Nationen Intitulierten, mit der Bestimmung der von ihnen gezahlten Inscriptiionsgebühren, oder eines *p*, wenn diese wegen Armuth erlassen wurden. Oft erscheint, namentlich im Anfange *prag.*, was bedeutet 'pragensis', und diesen wurden die Gebühren ebenfalls erlassen. Noch 1528^a sah man dies bei einem Inscriptierten.

Die Ueberschrift. Die ursprüngliche Formel derselben lautet: *Anno domini . . . incarnationis domini nostri Jesu Christi*, oder *a nativitate domini etc.*; namentlich schon im 16. Jahrh. manche andere Ausdrücke auf, z. B. 1514^b, 1515^a, 1517^b, 1518^b.] .. (hier folgt Jahr und Tag; der Regel nach im Sommersemester *ipsa die Sti. Georgii* *veneris* [auch wohl *et militis*, z. B. 1493^a], im Wintersemester *ipsa die Sti. Galli consessoris*, doch schwankt im Anfange der Tag mehrmals), *ego N. N.* (folgt Name und Vatersname; Magister wird auch wohl vorangestellt, z. B. 1429^a) *electus fui in rectorem almae universitatis* (diese letzten 2 Worte fehlen auch wohl, z. B. 1432^a) *studii Lipsensis et intitulavi infrascriptos [oder subscriptos] de quatuor nationibus de natione Misnensium et Bavarorum etc.) nomina sunt haec.*

Die letzten Worte weichen auch ab, es findet sich: *et subscriptos de quatuor nationibus intitulavi ut infra* (z. B. 1430^a fg.), oder passivisch: *per me sunt intitulati* (z. B. 1422^a) oder: *pro tempore fuerunt sequentes intitulati* (z. B. 1441^a), *subscripti per me sequitur sunt intitulati* (z. B. 1478^a, 1480^a u. ö.), oder es wird zu *intitulavi* oder der selben Wendung hinzugefügt: *ordine subscripto* (1432^a), oder *secundum ordinem subscriptum*, oder *serie subscripta* (1434^b). Auch wird wohl zugefügt: *officio meo durante* (z. B. 1459^a, 1462^a), auch wohl: *quarum prima sequitur cum nominibus consignatis.*

Eine wichtigere Veränderung findet 1440^b statt, wo übergeschrieben wird *Rectore* mit dem Namen des Gewählten im Genitiv, der dann in der einleitenden Ueberschrift fortbleibt. Doch hat dies wenig Nachahmung gefunden; 1508^a wird der Name des Rectors der Jahreszahl vorangesetzt.

Im Jahr 1500^b ward, um den für die Ueberschrift gelassenen Raum zu füllen, der Schluss in die Länge gezogen: *subscriptos scolasticos de quatuor nationibus, scilicet Polonorum Saxonum Misnensium Bavarorum meo durante rectoratus officio intitulaverim.* 1505^a wird, was übrigens stillschweigende Voraussetzung ist, besonders hinzugefügt: *manu propria intitulavi.*

1510^a erscheint zuerst der Ausdruck 'immatriculare': *sub cuius officio immatriculati sunt de quatuor nationibus subscripti*; 1511^b, *subscriptos immatriculavi*; desgl. 1514^a öfter.

Ganz abweichend von der alten Form ist zuerst die Ueberschrift des Sebastianus von der Heide 1512^b, der schon durch Beibehalten der deutschen Präposition in seinem Namen sehr wenig Respect vor der altüberlieferten Form bezeugte. Es war das Jahr, das kecke Völkchen der Humanisten sich übermüthig hervorzuwagen anfang. Sebastian schrieb: *electus in rectorem huius florentissimi Musei Lipsensis de quatuor nationibus subiectos mei magistratus curriculo manu propria hoc albo conscripsi.* Gleich nachfolgend 1513^b ahmte ihm, mit einigen Varianten, nach: *el. in rect. huius augustissimi*

gymnasii Lipsensis de classibus quatuor nationum subiectos mei magistratus curriculo hoc albo conscripsi et primo de . . . (ganz ebenso 1516^b). Nun kehren zwar immer ein und jätzt den Einfällen jedes Einzelnen freier Spielraum gelassen. Für *hoc albo conscripsi* kommt auch vor *h. a. inscripsi*. 1507^b heisst es: *huius laudatissimi gymnasii rector electus mei magistratus capedine album universitatis subscriptis aduocati*. 1511^a *titulati secundum matriculae nostrae iuramentum*. 1518^a wird die Universität genannt *universitas augustissima*, 1519^b *nobile gymnasium* und (was besonders interessant) *studium universale* 1514^b. 1519^b heisst es: *in leucoma retuli* (so schrieb Delitius — *in album relati sunt* 1529^b).

Eine völlige Neugestaltung der Ueberschrift, deren Anfang doch bisher noch ähnlich in der alten Form respectiert war, rief Petrus Mosellanus hervor, der 1520^a schrieb: *Anno restitutae salutis MDXX^o electus est inclytas huius academiae rector in aestate Petrus Mosellanus bonarum litterarum in utraque lingua profusus qui in suo magistratu subscriptos scholae nostrae privilegiis donavit. Ex natione Bavarum inscripti . . .*

Die Ausdrücke *academia* und *semestre aestivum* erscheinen hier zuerst, fortan 1522^a kehrt Nicolaus Apel de Königshofen noch einmal ganz genau zur alten Formel zurück, aber er ist der letzte.

1522^b: *ad hiemem in festo S. Galli creatus est per comicia rectoratus in academia Lipsensis rectorem et . . . privilegiis donavit . . .* — 1523^b *electus est inclytas huius academiae Lipsensis moderator*. — 1524^a: *nono Calendas Maii . . . rector declaratus suis ipsa manu sequentes universitatis privilegiis donavit (gymnasii huius pr. don. 1529^b)*. — 1524^b: *Paulus Suoffheym th. P., ma. C. etc. tunc absens secundo electus fuit in rectoratum huius universitatis. Impetratis interea ab illustrissimo principe duce Georgio ab electoribus litteris, quibus sua illustris gratia desiderabat, quominus hoc pro tempore oportunitate minime declinarem, ob id in suae illustris gratiae honorem et benivolentiam eundem magistratum assumpsi quo durante semestri hiberno subscriptos in album huius academiae nostrae recepi (in album recepit, 1527^b fg.)*. — Ganz kurz 1525^a: *Hemingo Pygallio . . . rectore subscripti in album recepti sunt anno salutis MDXXV*. — 1525^b in *semestre brumale* (desgl. 1527^b u. öfter) — 1526^b: *studii huius universitatis rector electus . . . huic albo inscripti*. — 1530^b *in rectorem scholae nostrae electus . . . subiectos recepi*. — 1531^a *in semestrum brumale*. — 1532^b *electus est in monarcham augustissimae huius academiae*. — 1535^b *in rectorem huius florentissimi Musei electus*. — 1536^b *huic albo addidit*.

Gar nicht mehr erscheint die alte so lange Jahre ehrwürdig aufrecht erhaltene Formel der Intitulation.

Hin und wieder finden sich auch Bemerkungen von Seiten der Rectoren zugefügt am Rande oder am Schlusse. So 1429^b, wo gar keine Baiern und nur wenige Aender immatriculiert wurden: *Nota eodem anno quo supra intraverunt hussitae primo tempore misnensem*, dann 1506^b: *Hic pestis passim et diutissime ingrassabatur*, 1519^b *pestilentia grassante*, 1520^a zu einem den Diogenes vorstellenden Bilde: *Diogenes seu (?) victor potentis*. Zuweilen sind auch Verse hinzu geschrieben, so: 1512^b *Ad Divum Sebastianum. Pectore firma tuo fidei constantia sacrae Martir Sancte sedens te facit illa patientis. Quaeso tuis precibus pestem depelle furentem, Nam pro quo haec pateris nil negat illi tibi*. Ein daneben gemaltes Bild stellt den von Pfeilen durchbohrten Märtyrer dar:

Dann 1534^b, wo Valerius Pfister Rector war, durchlaufend oberhalb der Ueberschrift: *VALERIUS. Verus Amat Leges Et Regnat In Vrbe γολαῖος. RECTOR. Rector et Cunctis κλητος ὁμῶς τε reis.*

Es finden sich auch andere Notizen, namentlich an den Rand geschrieben, z. B. Bemerkungen über die später eingegangenen Zahlungen für die Inscription; dann sind auf der Rückseite von Namen, die später berühmt wurden, lobende Bemerkungen eingetragen, welche meist wohl durch eine nebengemalte Hand darauf hingewiesen. 1484^b wird hinzugefügt: *Natio Polonorum continet in se totam Sczlesiam Bohemiam Moraviam Poloniam Silesiam et minorem et Lituaniam Prussiam et Russiam et non Sclavoniam sed Austriam et non plures partes ymmo et iam assignata est ei Lusatia anno domini 1520.* Ausserdem sind wenigstens die letzteren Worte später hinzugesetzt; vielleicht ist die Bemerkung von Titius Hand.

Besonders häufig sind die Bemerkungen, dass das betreffende Individuum excludirt oder relegirt sei, oft mit Angabe der Gründe, des Rectors u. s. w. Zuweilen sind die Namen der Excludirten einfach ausradiert.

Die Inscription fürstlicher Personen wird besonders hervorgehoben; meistens werden ihre Namen ganz roth geschrieben, theils werden sie nur roth unterstrichen. Statt oder neben dem Inscriptionsgelde wird wohl hinzugefügt: *cum propina*. So 1424^a bei Thomas Comes in Wertheim ecclesiae Bambergensis canonicus ac praepositus in Tewrstatt; Johannes Junior Comes in Wertheim Coloniensis Maguntinensis Argentinensis et Herbipolensis ecclesiarum canonicus. — 1424^b Nobilis ac generosus dominus Albertus Comes in Wertheim Sanctae Coloniensis Metropolitanae atque Bambergensis Cathedralis ecclesiarum canonicus dedit sex grossos cum propina. — 1425^a Illustris Princeps et dominus dominus Sigismundus dux Saxoniae Lantgravius et Marchio Misnensis etc.

1526^b gerieth Joannes Weys, als er seine Immatriculationen eintragen wollte, auf ein leer gebliebenes Blatt hinter 1525^a, brach jedoch wieder ab, als er seinen Irrthum bemerkte; ich führe das hier an, damit man sich dadurch nicht beirren lasse.

Die Namen der Immatriculirten sind nicht jedesmal, wie jeder Einzelne intitulirt wird, eingetragen, sondern uno tenore nach geschlossener Amtsführung des Rectors. Dies beweist nicht nur die durchgängig gleichmässige Schrift, sondern es beweisen das namentlich die mehrfachen Versehen die bei den Wintersemestern vorkommen, wo in der Ueberschrift bei Angabe des Wahltages öfters das spätere Jahr genannt ist, in welchem der Rector das Jahr schrieb, in welchem man zur Zeit des Eintragens lebte. Solche Fehler finden sich 1460^b, 1483^b, 1485^b, 1492^b, 1500^b, 1518^b, 1530^b, 1533^b u. s. w. Meistens sind diese Fehler nicht einmal corrigirt worden. Auch dass Henck's Einband vom Jahr 1506 datirt ist, beweist dasselbe. Die Eintragung geschah wohl erst zwischen der Wahl und der Recommendatio des rector novus.

Genauer angegeben ist der Zeitpunkt der einzelnen Immatriculationen nur 149^a, wo in jeder Nation 3 Unterabtheilungen gemacht sind, die erste ohne weitere Ueberschrift, die zweite mit der Notiz: 'post festum Baptistae', die dritte: 'post festum Michaelis'.

Ich wende mich zur Besprechung von 21''.

Joh. de Brega, der im Jahr 1440^b Rector war, legte ein zweites Exemplar der

Matrikel an und scheute die Mühe nicht, sämtliche Rectorate bis zu dem seinigen eigenhändig abzuschreiben, nur unterliess er die Abschrift des Kalenders und der Formulare auf Bl. 85^b. Es ist schade, dass gerade um jene Zeit die Angaben über die Rechnungsablegung der Rectoren im Rationarius fisci so flüchtig abgefasst sind, mit der Anlegung einer neuen Matrikel mit keiner Silbe Erwähnung geschieht. Casper¹ gibt an, dass das Eine Exemplar in den Händen des Rectors, das andere im Fiscus bleibe. War letzteres X' oder X''? Späterhin gewiss X', denn wohl nur in dem Exemplare, welches dem für gewöhnlich verschlossenen Fiscus einverleibt war, konnte vorkommen, dass die Eintragung der Immatriculationen unterblieb.

Anfangs freilich errang X'' für seinen Zweck noch nicht gleich die Berechtigung, die anerkannten Rectorpflicht. Mehrere Jahre blieb sie unbeachtet liegen, erst 1448^b wieder, mit Belassung eines Zwischenraumes von weissem Pergament, mit grosser Sorgfahrigkeit das Verzeichniss der Immatriculationen dieses Semesters eingetragen; die Ruhe der Benutzung des Buches wieder, bis 1455^b Petrus Schusen de Lipcz auf die selbe zurückkam und die Mühe nicht scheute, die Jahrgänge 1441^a — 1444^b, und 1448^a — 1455^a eigenhändig abzuschreiben. Von da an ist diese Matrikel mehrfach benutzt; es findet sich fortan in ihr keine Lücke, während in X'' mehrfach nicht eingetragen ist, vermuthlich weil X'' jetzt den Händen des Rectors übergeben ward und X' im Fiscus verblieb: So kommt es, dass X'' vollständig, X' theilweise lückenhaft ist.

Die erste von Brega angelegte Partie besteht aus 11 Lagen zu je 8 Blättern, von deren letzter ein Bl. ausgeschnitten ist. In der sechsten geht Brega's Abschrift (Bl. 5 — 46^a jetziger Zählung) zu Ende; dennoch ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass mindestens die ersten 10 Lagen gleich von ihm zusammengebunden worden sind; die 11. Lage mag angenähet sein. Mit dem Semester 1463^a ging sie (Bl. 91) zu Ende und wurden 2 Lagen von je 12 Blättern (Bl. 92 — 114) angeheftet, die im Jahr 1473^b zu Ende gingen; dann liess 1474^a Joh. Tolhopff eine neue Lage von 8 Bl. anheften (Bl. 115 — 122) und trug die Immatriculationen seines Rectorates sehr sauber ein, während er freilich X' ganz vernachlässigte.

Da war es im Jahr 1476^a auch hier Lampert von dem Hoeff, der Ordnung sah. Wie bei X', so liess er auch hier 8 Lagen von je 10 Blättern anheften (Bl. 123 — 190) und gewiss auch dies Buch binden (nur in der vorletzten Lage sind ein paar Bl. ausgeschnitten). Ziemlich zu gleicher Zeit mit X', unter Hennigk's zweitem Rectorat 1505^b, lief auch X'' aus, und Hennigk liess nun auch hier, gleichwie in X', 12 Lagen anbinden (Bl. 200 bis Ende). Sie enthalten hier, mit Ausnahme der ersten, der 2. u. 6., alle 8 Blätter, doch sind in der 8. und der letzten resp. 4 und ein paar Blätter ausgeschnitten und unbeschrieben geblieben. Fast möchte man hieraus schliessen, es sind alle von Hennigk angebandenen Lagen von nur 6 Blättern durch Mutilation aus Lagen von 8 Blättern entstanden. Wenn jetzt in X'' die beiden letzten Lagen später eingnähet scheinen, so waren sie wohl nur ausgerissen gewesen, was bei der vielfachen Benutzung gerade dieser Matrikel nicht auffallen kann. Ist doch auch in X', das doch weniger benutzt ward, die letzte Lage wirklich beinahe ausgerissen.

Der Einband, den Hennigk dieser Matrikel geben liess, ist derselbe wie bei X', aber das Format ist etwas grösser; die mehrfache Verschiedenheit nöthigte wohl bei X' bereits 1476^a zu stärkerem Beschneiden, worunter namentlich der Kalender der Matrikel litt. Auf der Rückseite des Vorderdeckels stehen dieselben Worte wie in X'. Dann wurden 3 Doppelblätter von Hennigk vorgebunden, von denen jedoch das 1. u.

Blatt abgeschnitten sind, so dass nur 4 übrig blieben. Das mittlere Doppelblatt 3), dessen zweite Hälfte fehlt, enthält das Schwurbild; es ist älter als Hennigk's band, aber jünger als Brega's Abschrift, da dieser zu Anfang seiner Abschrift die Formel und den Anfang des Evangeliums Johannis mit abgeschrieben hat. Auf den Seiten von Hennigk drum genähten Blättern (Bl. 1, 2 u. 4) stehen die Namen der Rectoren, und die Notiz über den Einband des Buches wie in A', anfangs dreispaltig, Bl. 1^b zweispaltig, auf 2^a einspaltig fortgesetzt, auf 3^b zweispaltig und auf 4^a einspaltig bis in die Mitte. So reichte das Verzeichniss noch weiter als in A' über den Inhalt der Matrikel hinaus, nämlich hier bis 1588^a (Joh. Alb. Coburg). — Brega's Abschrift beginnt nach Eid und Schwurbild und nach den von Vincenz Grüner eingetragenen Verordnungen und Beschlüssen, von denen jedoch die letztern nicht wörtlich abgeschrieben, und obenein um ein Formular vermehrt sind, sogleich mit den Immatriculationen, lässt also die Namen der Relegierten u. s. w. fort. So hat also A'' gegenwärtig folgende Gestalt:

Bl. 1 — 4, Rectorenverzeichniss von Hennigk angelegt, Eid u. Schwurbild.

Bl. 5 — 91, Erste Partie von Brega angelegt, bis 1463^a.

Bl. 92 — 114, 2 eingenähte Lagen.

Bl. 115 — 122, Tolhopff's Lage.

Bl. 123 — 199, die von Lampert angebundene Lagen.

Bl. 200 — 286, die von Hennigk angebundene Partie.

Die äussere Einrichtung, die Verzierungen u. s. w. in A'' sind im Allgemeinen wie in A', nur dass Brega's Abschrift und auch die spätere bis 1455^b (mit Ausnahme natürlich von 1445^a, die sauberes Original ist) ganz ohne Verzierung und selbst ohne Rubricierung sind.

Späterhin ist oft A'' sauberer und prachtvoller als A', doch kommt es auch bei A'', dass der für die grossen Anfangsbuchstaben, die Bilder und Wappen gelassene Raum nicht ausgefüllt ist.

Das erste Bild findet sich 1473^b, doch ist es wohl später hinzugefügt (es scheint dem Maler, der 1513^b und 1516^a illustrierte und Bemerkungen dazu schrieb), auch daneben stehende Schrift verräth spätere Zeit. 1484^a steht der erste grössere, bunte, 1487^b der erste ganz grosse, ausgemalte und vergoldete Anfangsbuchstabe, 152^a das erste Bild im Buchstaben; rothe und zuweilen auch blaue Titel und grosse Anfangsbuchstaben schon viel früher. Die ganz feinen Miniaturen finden sich auch hier nämlich in derselben Zeit wie in A', nämlich zuerst 1492^a, dann 1493^a, 1495^a, 1501^b, 1518^a, und zuletzt 1517^a. — 1530^a ward auch hier wie in A' ein Holzschnitt (grob correct) eingeklebt, 1532^b ein ganz grobes Wappen gemalt.

B' und B''.

Leichter ist die Erörterung dieser beiden Exemplare, die beide bis 1600^b gehen. sind der Hauptsache nach noch in derselben Verfassung wie bei ihrer ursprünglichen Anlage, beide von ganz gleichem Format, demselben Einbände (reich gepresstem weinsleder mit starken Messingbeschlägen und Messingbuckeln) und fast ganz derselben Blätterzahl. Ich nenne B' dasjenige, welches anfänglich mit der grösseren Anzahl angelegt ward, und glaube, dass es für den Fiscus bestimmt war (wo ja aller Wahrscheinlichkeit nach A' aufbewahrt wurde), namentlich weil ein paar praktische

Fingerzeige sich in B' finden, die in B' fehlen. Ich führe auch das beiden Matrikel Gemeinsame in der Schilderung von B' auf. Unordnung in der Immatriculation sogar Unterlassung derselben findet sich nicht ferner.

B' 284 Bl. Pergm. fol. schon in alter Zeit beziffert, von Bl. 6 an. Zu Anfang und Ende noch je ein Blatt Papier.

Bl. 6^a steht das ältere Schwurbild, meisterhaft gemalt, Christus am Kreuz, daneben Maria und Johannes darstellend, in einer portalförmigen Einfassung. Darunter die Warnungsworte in Betreff der praepceptores, die 1517 von Langer in X' und über das Schwurbild geschrieben wurden. Dem Bilde gegenüber auf Bl. 5^b *Iuramentum*, sehr sauber schwarz mit theilweiser Vergoldung geschrieben. Es ist dies nicht der bei Anlegung der Matrikel geltende Eid, sondern der durch die neuen Statuten 1543 eingeführte; der 1537 in Geltung stehende findet sich Bl. 4^b. Da sich Spuren doppelter Heftung zeigen, so vermute ich, dass das Pergamentblatt, welche Bl. 4 u. 5 ausmacht, umgewandt ist. Ob auch das Schwurbild erst aus der Zeit des zweiten Eides stammt, wage ich nicht zu entscheiden. Bl. 7^a beginnt die erste Immatriculation, die Ueberschrift nimmt die ganze Seite ein, mit reicher Vergildung. Dann folgt Bl. 7^b die Eintragung der Namen der Immatriculierten.

Auf äussere Pracht ist in dieser Matrikel noch mehr gegeben als in X' u. X'' mit zur Zeit ihrer sorgsamsten Ausschmückung an der Scheide des 15. und 16. Jahrhunderts. Die Ueberschriften, durchlaufend, nehmen sehr häufig die ganze Seite ein, sind prächtig und kunstvoll geschrieben, augenscheinlich oft nicht mehr autographa, sondern von der Hand eines kunstgerechten Schreibers oder gar eines Malers. Wirkliche Malereien finden sich nicht gerade häufig, sind aber, wo sie vorkommen, sehr sauber gezeichnet. In der spätern Zeit, die über 1559^a hinausliegt, namentlich gegen Ende des Jahrhunderts, wird die Pracht der Malereien und Zeichnungen (unter denen schöne Federzeichnungen herauszuheben) grösser, und diese nehmen, aufs sauberste und kunstvollste ausgeführt, oft eine ganze Seite ein. Dagegen haben einige Rectoren ihre Ueberschriften fast übertrieben einfach eingerichtet, so Caspar Borner 1539^b, Alexander Alek 1555^a, der nicht einmal die Jahreszahl beifügte, desgleichen Andreas Knauer 1556^c.

Die Namen der Immatriculierten sind hin und wieder nur einspaltig geschrieben, meistens aber, wie in X' und X'', zweisepaltig. Gewöhnlich sind sie von dem immatriculierenden Rector selbst gezählt, und nicht bloss im Ganzen, sondern auch die einzelnen Nationen. Von Zeit zu Zeit ist auch hier die Gesamtzahl der Immatriculierten bei der Gründung der Universität angegeben. Am Schlusse der Matrikel 1600^b betrug sie 62,947. Die Namen der Immatriculierten selbst sind auch jetzt noch autographa der Rectoren.

Auf Bl. 2^a steht ein neues Schwurbild, Christus am Kreuz, an dessen Fuss ein Totenkopf und Totenbein, ohne weitere Umgebung und ohne Einfassung; daneben Bl. 1^b: 1579 *Iuramentum novum*. Ob das Bild frühern Ursprungs, oder ob es auch erst aus dem Jahr 1579 herrührt, vermag ich nicht zu bestimmen.

Im Jahre 1589^b legte der damalige Rector Zacharias Schiller auf dem vorgedruckten Papierblatte und Bl. 1^a ein Verzeichniss der Rectoren an, mit Angabe ihrer Ordnungsziffer, des Semesters ihrer Amtswürde und der Blattseite, wo ihre Immatriculationen beginnen; derselbe legte Bl. 282^a — 284^b ein alphabetisch geordnetes Register über die Namen der Rectoren an. Ich vermute auch, dass von ihm die Beschriftung der Matrikel herrührt. Beide Verzeichnisse sind vom vorletzten Rector vervollständigt worden. Auf der Rückseite des Vorderdeckels hat die Hand des ersten Rectors die

rikel, Chr. Pistorius, die Reihenfolge der Nationen unter den verschiedenen Rectorat wie früher in A' und A'' Hennigk ab Heynis geschrieben: *Nationes juxta hunc inem inscribendae sunt u. s. w.*

Eine bestimmte Formel für die Einleitung der Immatriculation giebt es längst nicht mehr, jeder Rector schreibt wie ihm einfällt, bald kurz bald lang. Beliebte ward nach Camerarius und dann des Wolfg. Meurer Vorgange: *nomina haec in militiam litterarum data sunt*, oder *inscripsit*, oder *cives militiae litterariae adscripti sunt, privilegiis militiae litterariae donavit, nomina ad m. litter. dederunt*. Ferner: *cives reipublicae inscripsit scholasticae*. Caspar Borner, der sein erstes Rectorat (1539^b) fast verdrüsslich einföhrte, brachte beim zweiten (1544^b) in seiner Begeisterung für den Herzog Moritz das Regierungsjahr dieses und seines Bruders mit hinein: *Mauritii principis anno mo fr. Aug. und 1543^b: Mauricio et Augusto principibus*. Thammüller 1549^b rechnete nach den Jahren der Kurfürstenwürde: *Mauritii principis Saxoniae electoratus anno mo corrente*. Doch fanden beide nicht eigentlich Nachahmung. Bartolus Richius 1553^a fügte hinzu: *semestri aestivo, quo Mauricius elector Saxonicus etc. et Carolus victor Philippus Magnus ff. germani, item Fridericus, duces ad vicum Brunonis ac Luneburgum etc. victoria victricique in Saxonibus ad Peinam castrum occubuerunt morte*. Weiteres vgl. die Beschreibung von B'.

Schon in A' und A'' fanden sich zuweilen kleine Gedichte neben den Bildern oder auch sonst angebracht. Diese Sitte greift in der neuen Matrikel weiter um sich. Ich bringe die in B' enthaltenen nachstehend zusammen.

1537^b von Leonhard Badehorn: *Misnia me genuit, mihi Lipsia contulit artes, Armamenta tribuit, scepra gerenda favor*.

1539^a unter dem Bilde des Rectors (Christian Pistorius), der in der einen Hand ein grosses kaum vom Boden zu erhebendes Gewicht hält, auf welchem geschrieben steht *penia*, und dessen andere Hand in einen hoch aufflatternden Flügel ausläuft: *Laeva et lapidem, manus altera sustinet alas: Perpetuo pugnant genius et penia*, und darüber: *Haud facile emergunt quorum virtutibus obstat Res angusta domi. Satyrius*.

1540^b neben Celer's Rectorate ein Christuskind und darüber: *Haec Celer in nati cepi nomine Christi Munera, qui vitae spesque salusque meae*.

1542^b führt sich der Rector Christophorus Watzek a Zelewicz so ein: *Proximus sacro ludi suscepit habenas Nobile cui nomen Zelewiza dedit Christophorus Watzek primus virtute Boemis Supremos meruit posse tenere gradus. Hoc igitur rectore ludi studiosa iuventus Nomina quae monstrat charta notata sequens*.

1544^b bei Celer's zweitem Rectorate ist zur Seite ein Christus am Kreuze gemalt und darunter: *Ad te tollo manus ad te mea pectora Christe Ao te salvificum numen adoro*.

1545^b finden sich zum ersten Male Gedichte Anderer auf den Rector. *Joach. Camerarius ad electum rectorem Badehornum: Accipe, quid dubitas? quod foelixque bonumque, Communis quae dat scepra tenenda favor. Volfgangus Meurerus ad eundem: Omnia distribuit qui publica munera solus, Scepra gerenda tibi contulit iste Deus. Ergo sit faustum, atque tuis conatibus adsit, Inque tua totum pectus bernet opus*. Dann folgt ein Gedicht Badehorn's selbst: *Nunc mihi scepra scholae iniqua pace regenda Antea qui dederat reddidit illa Deus. Hic quoque iura scholae in te conservet in annos Vt maneat teneri portus et aura gregis*.

1546^b, wo wegen der Kriegsverhältnisse nur sehr Wenige immatriculiert wurden

(Rector war Constantin Pflüger), heisst es am Schlusse: *Sunt pauci numero, sed ad pro tempore multi, Quos alibi inscriptos pagina nostra notat; Nam dum Mianiacae vici Mars impius urbes, In precio miles, non studiosus erat.* Darunter in Prosa: *Quibus praefiximus litteram M* (ist bei zehn Namen geschéhen), *eos Mianae inscripsimus, quo propitiam iam imminentem obsidionem Lipsicam circa kl. Januar: illustrissimi principis nostri Mauricii etc. permissu concesseramus.*

1548^a folgte Joh. Sinapius dem Wölg. Meurer, seinem Lehrer, und widmete seinem Vorgänger dies Distichon: *Cui me discipulum quondam iuvare Cantenas Praesidi huic rector iunctus honore fui.* Diese Worte stehen neben dem Wappen; unterhalb desselben: *Ambrosius Lobasserus. Utra magis docti Meureri numerata laudes, quibus mens est, an quibus auctus honos. Tradidit hic artes primum post tradidit Sceptra tibi: quae res, dic mihi, maior erit?* daneben die Antwort: *J. Sinapius. Quae studiis nostris praeceptor contigit olim Meurerus, credo sic voluisse Deum. Tradidit illi nobis quod sceptra fuisse Arbitror hoc etiam sic voluisse deum, Sed quod post me suscepit habenas Zolnerus certum est sic voluisse deum.* Nebenbei ein nachweis, dass die Einschreibung in die Matrikel zwischen der Wahl und Recommendation des rector novus vorgenommen ward. Hierzu gehört auch noch das Distichon am Schlusse von Zolner's Rectorate (1548^b): *Zolnerus bruma regnatque Sinapius ante. Quam bene divisum est fratribus imperium.*

1552^b, als Celer zum dritten Male Rector war, liess er zur Seite das Bild des verstorbenen malen und schrieb darunter: *Te Celer a Letho redimentem Christe precatur, Vt sibi coelestem, des tua dona, domum.* Fast möchte man vermuthen, Celer liess die, in so genauer Beziehung zu einander stehenden 3 Bilder neben seinen 3 Rectoraten (vgl. 1540^b u. 1544^b) erst bei Gelegenheit des letzten einmalen lassen, und erst da erst die 3 Distichen zu ihnen gedichtet, wenn dieselben nicht etwa gar von Anderen erst nach seinem Tode hinzugefügt sind, was bei dem dritten beinahe das wahrscheinlichere ist, vgl. das folgende Gedicht.

1553^a am Schlusse schrieb Bartolus Richius: *Celerus rarus inter numerandus amicos, Vir bonus et sanctae religionis amans, Quae ter cum summo gestarat honore Lipsiae nobis sceptra gerenda scholae Tradiderat: superas brevi post cessit ad oras Commendans uni se tibi Christe deo. Haec ego Goricio sum reddere iussus amico, cui semper velim laetius esse meo: Quo scola nostra patris crudelia funera luctu Mauricii et sui Teutonici ora sui.*

1557^a am Schlusse, wohl von der Hand des Hieron. Zynaus, der 1557^b Rector war: *His veteri nobis sua nomina more professis Contulimus nostrae publica iura scholae Vt quo mens studio vitae formatur in usus Id bene percepta cum pietate colant. Illi prius hoc ducant, nihil esse beatius illa, Donec in hoc tristi vivitur orbe, putent. Qui etiam cultu morum decus addere certent Artibus, hoc quarum tempore frigit honor: Si erit in veteres illis facta area laudis Et nostrae emerget gloria prisca scholae. Quae ex Christe tuo conatus provehe nutu, Ut bene procedat quod bene cepit opus.*

1558^a neben des Camerarius drittem Rectorate ein längeres Gedicht, unterschrieben Joach. Cam. F. jedoch von dem Vater eigenhändig eingetragen: *Tertia semestri la suffragia Lipsidos esse Rursum academiae me voluere caput, Finitimi ut bellum reges arde dele movebant Robore Teutonicae fretus uterque manus, E terris Carolus migravit Quis eodem Sceptra resignasset cum prius imperii, At Scythicis oram vastat Liconide tu mis Horribili et praedas impete Moschus agit, Mista viros inter turba haec occultat Amaz*

*et laque Marte ruunt agmina femineo. Proelia quid memorem sacrorum arcana professi
 minis et diris pectora caeca odiis. Adiutore tamen Christo schola nostra periculis Libera
 usa est conditione mala. Nate Divi Mundi Lux patris sermo et imago Humani custos
 salutis generis Dehinc nostrorum etiam studiorum dirige cursum Attribue et pacis tem-
 poris laeta bonis, Nominis una tui ut celebretur gloria, possit Nostrae operaeque aliis
 esse labor.*

B', 293 Bll. fol. Pergament, durchgehends von alter Hand beziffert; das Schwur-
 bild auf Bl. 7^a ähnlich dem in **B'**, darunter die Warnung in Betreff der praeceptores.
 Auf einem eingeklebten Blatte (6^b) der spätere Eid, auf dem vorhergehenden Bl.
 der 1537 in Geltung stehende. Auf der später vorgelagerten Lage von 4 Bll. (Bl.
 — 8) steht Bl. 4^a das neue Schwurbild, Christus am Kreuz ohne Umgebung, und da-
 rüber Bl. 3^b *Iuramentum novum* und darüber 1579. Auf Bl. 4^a Bestimmungen über die
 sächsische Nation: *Misnenses sunt hi omnes et situ et domini consideratione eorum qui-
 bus sunt subditi de indicio veteris et novae matriculae quarum fidei hac in re standum est
 (s. oben Aufzählungen)*. — Bl. 4^b *Regulae firmatae et indubitatae rectoribus perpetuo in dis-
 tinctis Thuringis a Saxonibus observandae*. Am Schluss Bl. 2^a *De hac re plura inve-
 niuntur in libro L Actorum sub rectoratu M. Henrici Cordes Brunswigensis anno 1551*. So-
 dann folgt Bl. 2^a — 3^a das von Zacharias Schilter zuerst angelegte Rectorenverzeichniss,
 nach ihm von Mehreren bis Ende der Matrikel fortgesetzt ist. Ihm entspricht Bl.
 4^a — 293^a das alphabetische Verzeichniss der Rectornamen.

Eigenthümlich ist dieser Matrikel noch auf Bl. 7^b ein die ganze Seite einnehmen-
 des sehr sauberes Bild; die beflügelte Fortuna auf einer Kugel mit flatterndem Gewande,
 hält einen goldenen Kelch in der Rechten, Zügel und Gebiss in der Linken, über einer sau-
 ber ausgeführten gebirgigen Gegend (etwa Dresden mit der Elbe und der sächsischen
 Schweiz?); vielleicht ist das Bild, das nach einem Original von A. Dürer gemalt ist,
 das Christophorus Romanus, der sich zu dem grossen Bilde Bl. 14^b (des Pistorius Por-
 trait, die ganze Seite einnehmend) nennt, und dessen eigenthümliche Landschaftszeich-
 nung auch das Bild der Fortuna aufweist. Wahrscheinlich befand sich diese Matrikel für
 gewöhnlich in den Händen der Rectoren.

Bl. 8^a beginnen die Immatriculationen, mit Ausnahme der ersten, die hier nur roth
 sind, noch sauberer und reicher als in **B'**, übrigens in der Einrichtung übereinstimmend
 und auch in den Bildern, nur dass sie hier meist grösser und frischer ausgeführt sind.

Auch die Ueberschriften sind hier länger. Borner und Knauer haben freilich auch
 diese Matrikel nicht vor der andern bevorzugt, aber Alesius (s. o.) beträchtlich, ja seine
 Ueberschrift hier ist wohl geradezu die längste und umfänglichste der ganzen Matrikel.
 Ich setze sie deshalb vollständig her:

*Quod faustum foelixque sit anno MDLV postquam filius Dei induit humanam natu-
 ram ex Maria virgine, die xxiii Aprilis qui divo Georgio sacer est et quo existimo me na-
 tum esse supputatis retro LV annis, ego Alexander Alesius gente Scotus patria Edinburgen-
 sibus consulis doctor theologiae qui duobus regibus Jacobo quinto et Henrico
 octavo et quatuor electoribus Joanni Friderico, Mauricio et Augusto ducibus Saxoniae et
 archiepis electori Brandenburgensi inservivi, invitatus suscepi officium rectoris universitatis
 Lipsiae in inclita urbe Lipsia, deferentibus mihi illud praestantissimis viris, qui me elegerunt,
 D. Joachimo Camerario, Wolfgango Meurero doctore medicinae M. Georgio Luders*

decano artium M. Henrico Cordes praeposito villarum, M. Simone Prutenio, et horum nomina quae sequuntur in numerum studiosorum retuli.

Die lateinischen Gedichte stimmen in \mathfrak{B} ' vielfach überein mit denen in \mathfrak{S} , doch fehlen einige, einige sind sauberer, andere nicht so sauber geschrieben. Daneben sind eine Anzahl eigenthümlicher vorhanden, die ich nachstehend folgen lasse.

1544^a am Schlusse des Rectorats des Henning Pyrgallius (vor Börner's zweitem Rectorate) stehen folgende Verse: *Quem Sophiae candor traxit virtutis et altae Non in hoc album tradidit ille suum. Quippe eodem veluti flores virguncula prato Cerpit et colubros ibis avara ruit Pectora sic hominum placita in diversa feruntur, Cuique sua mensura quo solet esse modus.*

1546^a am Schlusse von Camerarius zweitem Rectorate hat sein Nachfolger, Constantin Pflüger, geschrieben: *Gymnasium nostrum dum tu Joachime gubernas Orbis belli cuncta timore pavent Armorum strepitus nostras circumsonat aures Dum Mars omnia depopulatur agros. In me sed tandem fluctus bellique procella Ingruit et nostris haec scepra scholamque petit, Ac veluti toto disjectas aequore classes Sic nostros cecus turbidus auster agit. Nulla salus bello pacem te poscimus omnes.*

1546^b am Schlusse seines eigenen Rectorates schrieb Pflüger: *Hic atro infectis annis carbone notetur Quo concussa gravi Lipsia Marte fuit. Tunc velut exitum discas quaerere sedes Musarum miseri cogimur urbe procul. Sed quia paulatim redeunt meliora comoenis tempora, cultores collige Christe tuos. Fac placidos oculos nobis, cultique sereni desuper ostendas lumina clara tui. Da propriam servet tua sacra ecclesiae pacem, Da portum teneat nostra carina suum. Tunc tibi Christe choro laeti psalms cantemus Qui sumus imperii turba pusilla tui.*

1556^b am Schlusse von Sigismund Prüfer's Rectorate, zur Seite seines Wappens, welches einen Bock neben einem reich belaubten Gebüsch darstellt: *Haec signa pater de patre accepta reliquit, Est quibus usa prius semper avita domus, Ut amor antiquae laudis virtute tuerer Ex huius ductum posteritate locum. Ergo celer rumpit transmittit ut aequora cursu Hircus et umbrosum sub nemus urget iter Sic multo magis studio vehementerque nisu Tentandam ad musas quae patet esse viam. Invictus flammis adamas sine sanguine rumpi Hircino de se frustula nulla sinit: Sic nisi perpetuo vitae evicta labore Dat faciles nullis in sua regna fores. Denique laus studium fovet et huius umbra laborem Et virtute viret gloria, fronde nemus.*

1557^b am Schlusse schrieb Hieronymus Zynaus: *Regia Caesaream quo tempore nacta coronam Maiestas orbis scepra verenda gerit Magnifico felix rectoris munus fagor Inque bona nostram pace gubernam Splendida Michael tribuit cui nomen Sydon Qui Martispyrgi moenia sacra colit Suffragiis iterum nobis sua munera defert Pontificis firmans autoritate gravi Scilicet ut nostri procancellarius essem gymnasii laus et bis placuisse duci. Interea exultant crudeli fata triumpho Nam mihi dilectum surripuit patrem Melchior infestis occumbit episcopus armis Zobelius dira fraude latens Huius gesta probant claris plerique trophaeis Extollunt, igitur Francia tota luget.*

1558^a beim Beginne von Camerarius drittem Rectorate steht hier ein andres Gedicht als in \mathfrak{B} , ohne Unterschrift eines Verfassers, doch auch hier von Camerarius selbst geschrieben: *Quo Carolus postquam natus patre rege Philippo Atque tuus Caesar Maximiane nepos Reddiderat sceptrum imperii sacramque coronam Iis honor unde datus venerat ille sibi Semestri fragilis finivit tempora vitae Quinquaginta annos et prope longa recessus quaerens hominum et commercia vitans Bellerophon teas more modestus*

igae Rectorem in studioso me suffragia coetu Tertia iusserunt Lipsidos esse scholae: Dum illo infigunt sibi vulnera mutua reges Armis Teutonicae fretus uterque manus Et struit ea sibi Germania concita pestem Urgens venturi tristia fata mali. Christe pios precibus nitus protege coetus Nostrum et in hac clemens urbe tuere gregem Atque operae accedens studium quamvis leve parvae Grataque servitii sit tibi cura mei.

Ich lasse jetzt das Verzeichniss der Rectoren von 1409^b — 1559^a folgen. Dasselbe ist beim Studium der Leipziger Universitätsgeschichte eine der nothwendigsten Grundlagen, weil die Namen der Rectoren ohne weiteres überall zur Bezeichnung der Chronologie gebraucht werden. Es darf an diesem Orte um so weniger fehlen, da es in unzähligen Fällen die Angaben erleichtert und vereinfacht. Ausserdem existieren ähnliche Uebersichten nur in jetzt selten gewordenen Büchern, wie die in Hübner's *Historia Universitatis Lipsicae* etc. Halle 1709, S. 54 fg., die obenein sehr flüchtig und oft unvollständig ist; besser, aber keineswegs ausreichend, ist der syllabus in Sicul's *Prodromi Universitatis Lipsicae* Lips. I Probe S. 230 fg., dagegen recht gut gearbeitet ist das Verzeichniss in Schueider's *Chronicon* S. 311 fg. Im nachstehenden Verzeichnisse beschränke ich mich in Betreff der Namen, Titel u. s. w. auf das in der Matrikel selbst Gegebene; was ich nicht hinzusetzt, habe auch ich unergänzt gelassen.

Zugleich habe ich getrachtet, mit diesem Verzeichniss den weiteren Zweck zu erreichen, auch einen Ueberblick über die Immatriculationen, und ein Bild von der Entwicklung der Matrikel zu gewähren. Ich habe daher zu jedem Rector die Zahl der von ihm Intituirten in der von ihm befolgten Reihenfolge der Nationen, und zugleich die Gesamtsumme des Semesters und des Jahres hinzugefügt. Schon im Jahre 1509 ward die Gesamtsumme jedes Semesters und die Gesamtsumme der Inscripten des ersten Jahrhunderts der Universität gezählt; es scheint dies die einzige Art gewesen zu sein, wie man das erste Jubiläum beging. Es heisst in der Matrikel (Paul Swoffheim 1509^b war es, dem wir die Zählung verdanken, von ihm wird auch die Bezifferung der Rectorate ausgegangen sein): *A principio Universitatis usque huc per C annos inscripta sunt nominata 30697*. Von da an häufiger. Drobisch in den Berichten unserer Classe, 1848, I. Bd. S. 60 fg. hat die Summen der einzelnen Semester nachgerechnet und einige Fehler bemerkt, die er berichtigt und in seiner Tabelle a. a. O. mit einem Stern versehen hat. Ich adoptiere natürlich ohne weitere eigne Controle die von demselben a. a. O. S. 81 fg. aufgeführten Zahlen. Auch das Sternchen behalte ich bei, welches also auch hier bezeichnet, dass in der Matrikel ein Fehler in der Zählung vorgekommen ist. In den ersten 12 Semestern (bis 1415^a incl.) werden, im ersten 26 *Incerti*, in den folgenden stets eine Anzahl *Lusati* am Schlusse besonders aufgeführt, die Drobisch a. a. O. an den ihnen zukommenden Ort unter die Nationen vertheilt hat. Indem ich Drobischens Zahlenangaben beibehielt, habe ich doch die *Lusati* und die *Incerti* noch besonders aufgeführt, aber in Klammern geschlossen. Nur unter Vinc. Grüner 1440^b wird kein *Lausitzer* besonders genannt.

Es bleiben noch vier Punkte zu erörtern übrig.

1. Reihenfolge der Nationen in Betreff der Rectoribilität.

Eine Bestimmung über den Wechsel der Nationen in Betreff der passiven Rectorwahl scheint nicht gleich entworfen zu sein; in Prag scheint man darauf gar nicht ge-

achtet zu haben, wenigstens kann ich aus dem von Tomek mitgetheilten Rectorenverzeichnisse keine wiederkehrende Formel herausfinden. Die Wahl Mönsterberg's zum ersten Rector war wohl eine ihm, dem einzigen professor sacrae theologiae, persönlich gezollte Anerkennung, sie machte die Natio Polonorum zur regens; im zweiten Semester ward es die Natio Saxonum durch Helmold Gledenstede; hier war wohl bereits eine Rücksicht auf die Nation hervorgetreten: die Sachsen waren bekanntlich in überwiegender Anzahl vorhanden,¹⁾ daher sie denn auch in den ersten Jahren bei Besetzung der Collegiaturen besonderer Vorrechte genossen; im dritten Semester ward aus der Natio Misnensium gewählt; gewiss machte sich hier eine Rücksicht auf die jetzige Heimath der Universität geltend, wie wir eine viel auffallendere in der Bestimmung der Reihenfolge bei der Immatriculation finden werden: an Zahl der Mitglieder war sie gewiss auch damals noch geringer als die Natio Bavarica. Als vierte erst tritt diese ein; sie war nächst der Meissnischen anfangs die geringste an Mitgliederzahl, wohl weil in ihrer Heimath die Universitäten Heidelberg und Köln blüheten (auch Westphalen und Osnabrück gehörten zu ihr). So war die Reihenfolge im ersten Turnus (1409^b — 1411^a): P. S. M. B. (d. i. Poloni, Saxones, Misnenses, Bavari.) Die anfangs noch besonders verzeichneten wenigen Lausitzer machten natürlich nicht Anspruch als besondere Nation angesehen zu werden.

Das Streben, die Meissnische Nation vortreten zu lassen, und die geringere Bedeutung der Bairischen zeigte sich noch deutlicher im zweiten Turnus (1411^b — 1413^a). Nachdem man wieder begonnen hatte mit der Polnischen, liess man sogleich die Meissnische folgen, sodann die Sächsische, und nun übersprang man die Baiern ganz; statt aus ihnen wählte man den Rector wieder aus den Polen.

Mit dem dritten Turnus (1413^b — 1415^a) tritt die Meissnische Nation in die erste Linie, dagegen die Polnische in die vierte, wie zur Ausgleichung für die bis dahin in Betreff der Rectoribilität genossenen Vorzüge, richtiger wohl, weil dies die Ordnung war, in welcher der Stiftungsbrief die Nationen aufzählt. So gelangt man zu einer dauerndern Formel, nämlich der: M. S. B. P. Am Schlusse dieses dritten Turnus müssen über die Reihenfolge sowohl der Rectoribilität wie der Inscription besondere Verfügungen getroffen sein, wie sich bei letzterer genauer ergeben wird (es hört seitdem die gesonderte Aufführung der Lausitzer auf). In Bezug auf erstere werden sie in Bestätigung jener Formel des dritten Turnus bestanden haben, nur gewährte man der Bairischen Nation zum Ersatze dafür, dass sie im zweiten Turnus ganz übersprungen war, im nächsten (1415^b — 1417^a) den Vortritt vor der Sächsischen. Von da an kehrte man zu der angenommenen — durch den Fundationsbrief gewissermassen autorisirten — Formel zurück, die durch sechs fernere Turnus (1417^b — 1429^a) genau beibehalten ward.

Dann tritt Verwirrung ein, in den unmittelbar folgenden drei Semestern (1429^b — 1430^b) erscheint die Bairische Nation an der Stelle der Sächsischen, und die Polnische fehlt ganz. Vielleicht ist dies so zu erklären. Im Semester 1429^b machten die Hussiten einen Einfall; die Folge davon war nicht nur allgemeine Calamität der Universität, sondern namentlich auch, dass kein einziger Baier (wohl weil die Verbindungs-

1) Es erklärt sich dies sowie ihr Ueberwiegen schon in Prag (vgl. Tomek, Gesch. der Prager Univers. S. 47) aus dem Umstande, dass damals in Niederdeutschland noch keine Universität vorhanden war; ähnlich stand es freilich mit den Polen, aber von diesen scheinen die slavisch sprechenden in Prag verblieben zu sein.

n abgeschnitten waren) intituliert ward. Sollte man da nicht annehmen dürfen, daß diese Nation ausnahmsweise das Rectorat verliehen, damit um so schnellere gehenden Uebel gesteuert werde, die Baiern möchten sich der Universität entziehen? Mit den Polen aber stand es vielleicht so. Im Jahre 1427 war ihr Mitglied Johannes Hoffmann, der Mitstifter des Frauencollegs, Bischof von Meissen geworden: er mußte sich die Nation wohl heben und, wie die unmittelbar erfolgende Erlangung der Reihenfolge zu beweisen scheint, wird sie jetzt den Anspruch zu haben, in der Reihenfolge der Nationen nächst der Meissnischen zu rangieren. Wie sie früher für die in der Rectorwahl genossenen Vorzüge sich die Anwartschaft des letzten Platzes in der Reihe gefallen lassen mußte, so erkaufte sie jetzt durch die höhere Rangordnung mit dem Aufgeben eines ihr zukommenden Rectorats.

Wenn von 1431^a an finden wir durch 4 Turnus die Polnische Nation unmittelbar vor der Meissnischen auftreten; die Bairische und Sächsische schwanken, indem im 1. Turnus (1431^a—1432^b) der Bairischen noch einmal der Vorrang vor der Sächsischen gewährt wird, also M P B S; dagegen tritt das alte Verhältniss in den drei übrigen Turnus wieder ein (1433^a—1438^b), also wieder M P S B.

Jetzt tritt die polnische Nation wieder an ihren frühern Platz zurück, und die alte Reihenfolge M S B P tritt wieder in ihre Rechte, 2 Turnus hindurch, 1439^a—1442^b.

Wir sehen also ab von den beiden ersten Turnus (1409^b—1413^a) und von der letzten Periode 1429^b—1430^b, so haben wir eine Hauptformel:

M S B P

Während 9 Turnus geherrscht hat (1413^b—1415^a, 1417^b—1429^a, 1439^a—1442^b), in dieser Zeit die Polen die letzte Stelle einnehmen; sie wird eine Zeitlang verdrängt durch eine andere, in der die Polen unmittelbar nach den Meissnern erscheinen, also:

M P S B

Wird nur durch 3 Turnus (1433^a—1438^b). Neben jeder von beiden erscheint eine einzelne Nebenformel, indem, wohl auf besondere Veranlassung hin, die Bairische Nation vor die Sächsische tritt, also bei jener Hauptformel: M B S P (1415^b—1417^a), bei dieser Nebenformel: M P B S (1431^a—1432^b).

Dies sind die Schwankungen in der Zeit bis 1442^b. Mit dem Semester 1443^a tritt endlich eine feste, nicht wieder abgeänderte, Reihenfolge ein, wie sie der alte Versausdruck:

Saxo Misnensis Bavarus tandemque Polonus.

Die Veränderung von jener ersten, gewissermassen autorisirten, Hauptformel besteht darin, daß die Sächsische Nation vor die Meissnische tritt. Wir werden hierin einen Einfluß von Seiten der Regierung geübt erkennen können, die seit der neuen Einrichtung von 1438 sich in die Universitätsangelegenheiten zu mischen angefangen; der Grund dieser Veränderung ist nämlich wohl der, daß der Titel des Churfürsten das Herzogthum Sachsen, mit dem die Churwürde an das regierende Haus gewarbt war, vor dem Meissner Lande nannte. Der Rector der Sächsischen Nation, als der Ehrenplatz zugewiesen ward, war Johannes Wyse de Rostock.

Fortan sind keine Veränderungen in der Reihenfolge der Rectoribilität wieder vorzunehmen. Wollen wir uns jene Schwankungen übersichtlich vergegenwärtigen, so dazu die folgende Tabelle dienen, auf der die Hauptformel gross und anti-

qua, die Nebenformel cursiv, die beiden nur einmaligen Veränderungen derselben in kleineren Buchstaben gesetzt sind. Jeder Turnus ist durch ein * angedeutet.

* } unbestimmt. 1409^b — 1413^a.

* M S B P. 1413^b — 1415^a.

* M B S P. 1415^b — 1417^a.

* }
* } M S B P. 1417^b — 1429^a.
* }

3 Semester Verwirrung. 1429^b — 1430^b.

* M P B S. 1431^a — 1432^b.

* } M P S B. 1433^a — 1438^b.
* }

* } M S B P. 1439^a — 1442^b.
* }

S M B P. 1443^a fg.

2. Die Reihenfolge der Nationen bei der Immatriculation.

Die Reihenfolge bei der Immatriculation war nicht ohne Bedeutung. Sie gab *inter paribus* überall das Rangverhältniss an, durchaus bei der Erlangung des Baccalaureats, aber auch noch bei Erlangung des Magisteriums und sogar noch fernerhin; sobald andere entscheidende Momente fehlten.

Während der ersten drei Rectorturnus (1409^b — 1415^a) steht allemal, unbekannt um die Nation, der der Rector angehörte, die Meissnische Nation voran. Es war dies eine rücksichtsvolle Aufmerksamkeit, die man dem Lande erwies, das die Ankömmlinge so gastfrei aufgenommen hatte. Hinter der Meissnischen haben die 3 übrigen eine bestimmte Reihenfolge: P S B, in der aber dahin abgewichen wird, dass jedesmal die Natio regens eine Stelle vorrückt, was die Polnische allerdings nicht kann, da die Meissnische die erste Stelle nicht aufgeben darf. So ist also, sobald ein Pole oder Meissner Rector ist, die Reihe diese: M P S B (so: 1409^b, 1410^b, 1411^b, 1412^b, 1413^a, 1413^b, 1415^a), ist dagegen der Rector ein Sachse, so lautet sie: M S P B (so: 1412^b, 1414^a), und ist er ein Baier, so lautet sie: M P B S (so: 1411^a). Hiegegen ist nur zweimal verstossen: 1410^a, wo die Polen an den Schluss gestellt sind, statt nur in die dritte Linie zu rücken, und 1414^b, wo die Polen gleichfalls an den Schluss gestellt sind, statt unmittelbar hinter den Meissnern zu folgen.

Am Schlusse des dritten Turnus muss man sich, wie schon oben vermuthet ward, in Betreff der Nationen über manche Punkte geeinigt haben, seitdem (1415^a zuletzt) hört die gesonderte Aufführung der Lausitzer definitiv auf, und fortan ward die Nation, zu der der Rector gehörte, zuerst intituliert. In Betreff der Rectoribilität hatte man sich geeinigt über die Reihe M S B P (mit Ausnahme des zunächst folgenden Turnus), und nach eben dieser wurde auch die Immatriculation 1415^b beschafft. Aber nur dies Eine Mal, denn fortan ward der Grundsatz angenommen, dass die erste Stelle der Nation des Rectors, die zweite der des Exrectors, die dritte der des drittletzten und die vierte

des viertletzten Rectors zukomme, so dass also die Formel der Rectoribilität gegengesetzt lautet. Dieser Grundsatz ist zuerst 1416^a in Anwendung gebracht, nur 17^a ist den Meissnern statt des letzten Platzes nur der vorletzte zugewiesen. Sollte n auch hier noch ähnliche Rücksichten genommen haben, wie im Anfange?

Uebrigens ist jener Grundsatz streng eingehalten. In der Zeit also, wo die Formel der Rectoribilität lautet: M S B P lautet (natürlich mit Ausnahme der Zeit 1413^b—15^a) die der Inscription: M P B S. Hiegegen ist nur verstossen 1423^b, wo geschrieben ward M S P B, aber beigefügte Buchstaben stellen die richtige Reihe M P B S in \mathcal{A} oder her, worauf freilich \mathcal{A} nicht Rücksicht nimmt, obgleich hier die Buchstaben gar fortgelassen sind. — In der Zeit, wo die Rectorformel lautet M P S B, lautet die der Inscription M B S P, und nach 1443^a, wo die fortan nicht wieder veränderte Formel S M B P für die Rectorwahl eingeführt wird, lautet die der Inscription S P B M. Natürlich darf man hiebei nicht ausser Acht lassen, dass im Beginn einer neuen Reihenfolge die Inscriptionsformel noch nicht gleich der Rectorformel diametral entgegensteht.

Aber auch ausserdem kommen Abweichungen vor, durch die Schuld der Rectorien; namentlich häufig ist der Fehler, dass die Rectoren in der geraden Reihenfolge der Rectoribilität inscribieren statt in der entgegengesetzten. Zuweilen wurden diese und ähnliche Fehler durch Buchstaben corrigiert, z. B. 1431^a, 1439^b, 1444^a, 1445^a, 1451^a, 154^a, (zugesetzt: Misn. debet esse altera, post Saxonum tertia, Polonorum ultima), 156^a (ausserdem hinzugeschrieben: nationes sunt transpositae), 1458^a. Späterhin werden diese Fehler seltener, doch sind sie z. B. noch wieder 1474^b vorgekommen, auch später noch, und nicht einmal immer corrigiert. Alle jene Correcturen sind übrigens nur \mathcal{A} , in \mathcal{A} sind sie weder vollzogen, noch notiert. Zuweilen ist aber auch nicht corrigiert, je nach der grössern oder geringern Sorgsamkeit der Rectoren und ihrer Nachfolger. Desshalb, um Erneuerung solcher Fehler zu meiden, liess Hennigk beim Einbinden der Matrikel in beide die Reihenfolge der zu inscribirenden Nationen für das Rectorat jeder Nation besonders auf die Rückseite des innern Deckels schreiben.

3. Immatriculationsgebühren.

Der Betrag der gezahlten Summe ward zur Seite des Namens geschrieben; der Reel nach sind es 6 gr., doch kommen auch 5 gr., 4 gr., 3 gr., 2 gr., 1 gr. vor, zuweilen ist gar keine Geldsumme genannt, zuweilen steht ein p, was *pauper* bedeutet; Anfangs (und noch lange Jahre, s. o.) findet sich hinzugesetzt *pragensis*; dies befreite noch spät von jeder Abgabe für die Immatriculation. Vornehmere zahlen auch mehr, 10 gr., oder wohl gar in Florenen, bei einigen wird auch hinzugefügt: *cum propina*.

Seit 1436^b erscheint als gewöhnliche Summe 10 gr.; daneben, doch finde ich es nur im ersten Semester, j fl. (ist das, verschieden von i, = $\frac{1}{2}$? Brega's Abschrift setzt statt j fl. immer x gl.), daneben auch noch 6 gr. und selbst geringere Summen. In manchen Jahrgängen überwiegen auch später wieder die 6 gr., aber mehrfach wird auch er von anderer Hand hinzugefügt: *dedit totum*, d. h.: zahlte bis zu der vollen Summe von 10 gr. An einigen Stellen findet sich auch in diesem Falle wirklich die vi in x verändert.

Seit Anfang der 40 ger Jahre des 16. Jahrh. erscheint auch 1 Thaler, und 12 gr., namentlich aber 10 $\frac{1}{2}$ gr. oder 10 gr. 6 pf., oder $\frac{1}{2}$ fl. Doch pflegt die überwiegende Mehrzahl weniger zu bezahlen und nur bei Wenigen ist von späterer Hand hinzuge-

fügt: *dedit totum*. Sollte dies letztere, die Zahlung des höchsten Satzes, vielleicht nur bei Erlangung des Baccalaureats oder des Magisteriums nothwendig gewesen sein?

1453^a heisst es: *solverunt in nova moneta*. Meine Kenntniss der Münzgeschichte ist nicht ausreichend, um bestimmen zu können, was dies bedeute. Leipziger Chroniken geben an, dass im Jahre 1454 in Leipzig zum ersten Male Spitzgroschen gemünzt worden seien. Sollte der Ausdruck in der Matrikel hiemit zusammenhängen, so würd aus ihm geschlossen werden müssen, dass die Prägung der Spitzgroschen nicht im Jahre 1454, sondern schon 1453 statt fand.

4. Die 'Non Iurati'.

Zuerst findet sich 1538^a unter dem Rectorat des Gottfried Siboth von Bettenburg unter den Immatriculierten aufgeführt: *Andreas Frangk Junior Lipsiensis inscriptus in Matriculam Universitatis Anno XXXVIII. die XXVII. Julii. Anno aetatis suae octavae*. Dann 1543^a unter dem Rectorat des Bussinus: *Daniel Goritz Lipsicus puer quinque annorum*; in *B'* am Rande: *Non iuravit*.

1543^b unter Caspar Borner werden 4 erwähnt, einer duodecennis, zwei XI annorum. Borner schrieb am Ende der Immatriculationen *Omnis LXI, Erat enim prim trimestre pestilens*. Vielleicht erklärt dies, auf welche Weise jene Sitte, Kinder zu immatriculieren, überhaupt aufkam.

1544^a unter Camerarius werden dessen Söhne als Knaben immatriculiert, ausserdem noch viele andere, im Ganzen schon 25, doch nur bei zweien ausdrücklich hinzugefügt: *Non iuravit*; natürlich versteht sich dies bei den andern von selbst. Fernerhin ist jene Angabe fast ohne Ausnahme hinzugesetzt.

Ich lasse ein Verzeichniss der Non iurati folgen, was schon desshalb nothwendig ist, weil die Zahl derselben natürlich von der im Rectorenverzeichniss angegebenen Zahl der Immatriculationen abgezogen werden muss, um ein richtiges Bild von dem jedesmaligen Zuwachs an Studierenden zu gewinnen.

1544^b finde ich keine. 1545^a, zwölf. 1545^b, eilf. 1546^a, zwölf. 1546^b, sechs. 1547^a, keine. 1547^b, drei. 1548^a, eilf. 1548^b, sieben. 1549^a, vierzehn. 1549^b, siebzehn. 1550^a finde ich keine angeführt. 1550^b, vierzehn. 1551^a, dreizehn. 1551^b, fünf. 1552^a, eilf. 1552^b, zwanzig. 1553^a, dreizehn. 1553^b, siebzehn. 1554^a, eilf. 1554^b, acht. 1555^a, drei. 1555^b, einundzwanzig. 1556^a, zweiunddreissig. 1556^b, vierundzwanzig. 1557^a, zweiundzwanzig, hier erscheint der Ausdruck *iniuratus* (vorher auch 'non iuratus'). 1557^b, nicht eingetragen, obwohl einige spätere Rectoren hinzugefügt haben, dass der Betreffende unter ihnen den Eid geleistet habe. 1558^a, funfzehn. 1558^b, vierzehn. 1559^a, nicht eingetragen, obwohl später an ein paar Stellen Bemerkungen, wie die 1557^b erwähnten, nachgetragen sind.

Es wird nicht ohne Interesse sein, hier zusammenzustellen, was die Universitätsacten über diesen seltsamen Gebrauch, Kinder zu immatriculieren, enthalten. Zuerst ist von ihm die Rede 1549^b den 2. December. Da heisst es (L 289.):

„Indicem imuberum eorum qui dum a rectore in album inscriberentur ob aetatem intelligentia deficiente iusiurandum nondum dixere instituendum esse. Ideo ut rectori tandem, cum 13. aetatis anno iuxta statuta iurare iubeantur, certo constet, qui iurati sint universitati quive minus. Estque liber talis litera .N. surrogatus. Est vero deinceps a consilio idem index approbatus die xvii April.“

Ein solcher Index ist vorhanden gewesen, der Rector Thammüller hat ihn in das Verzeichniss der Universitätsbücher ausdrücklich eingetragen; er ist aber verloren gegangen.

Zum zweiten Male wird diese Angelegenheit 1577^b verhandelt. Es heisst darüber M 484:

„De recipiendis in album studiosorum cum non modo Senatus nuper, occasione cepta de scholastico Thomiano, nimis late extendi privilegia nostra conquestus esset, sed etiam aliae difficultates a promiscua illa inceptorum multitudine iurisdictioni novae obiectae moderationem aliquam suadere viderentur, visum est amplissimo concilio publico die Novembris XXV congregato, rogandos esse dominos decanos et eorum iunctos ut de moderanda illa communicatione privilegiorum una cum ipsis consiliariis quid curae et consultationis susciperent.

Quod etsi a se obtineri illi passi sunt et die XI Decembris coniunctim cum consiliariis ea de re deliberationem instituerunt, tamen eo die nihil decreti factum est propter varietatem et discrepantiam votorum et suffragiorum et rei ipsius difficultatem, quae maiorem requirere videbatur indaginem.

Quare idem caput die II Martii rursus in communem deliberationem tam consiliariorum quam decanorum et adiunctorum propositum est deque eo duae potissimum sententiae a deliberantibus disputando agitatae.

Quidam enim certos tantum homines ad album nostrum admittendos censuerunt, idam vero omnes sine exceptione et discrimine.

Qui certos recipi tantum voluerunt illi adultis tantum et secundum praescriptum iuramentum (tutorum ad praestandum iuramentum scholasticum idoneis et hic perseverantibus aequae mox in ludum triviale alio revertentibus) et extra ludum Thomianum in Academia literas discentibus maxime publicae doctrinae capacibus, quod et Borneri tempore servatum esse prohibebatur, privilegia nostra communicanda esse senserunt, ostendentes hanc sententiam non modo reformationi Academiae a Mauricio principe anno 1537 factae sed etiam fundationi seu primae academiae constitutioni et vetustissimae Academiae consuetudini maxime consentaneam esse.

Quae sententia ab altera parte, quod non tantum privilegia nostra, maxime quod ad liberos attinet, nimis in augustum contraheret, pugnans cum authentica Friderici imperatoris: Habita etc. cum privilegiis conservatorii et cum longi temporis consuetudine, non facile dispensatio de statuto (de non recipiendis sine iuramento) introducta esse videbatur, et nobiles atque alios viros praestantes, qui honoris causa liberos suos ritu scholastico initiari et in militiam literariam ascribi curant, non parum offensura videbatur, mox est repudiata.

Qui vero omnes promiscue in studiosorum numerum cooptandos contenderunt, illi ab adversa parte statutum de iuramento quod non potest praestari a pueris oppositum est et molestiae quae a promiscua illa multitudine exhibentur rectori et labes, quae maximae partis dissolutione aspergitur toti ordini scholastico, obiecta.

Placuit autem maiori parti, recipiendos in societatem privilegiorum scholasticorum inceptis omnibus, quotquot rectori testimonium afferunt studiorum et vitae a praecessore sive hic sive alibi illos instituyente, ubicunque locorum deinceps maneat et quoque in ludo hic erudiantur sine ullo respectu aetatis, ad iuramentum praestandum esse idoneae sive non idoneae, et aliarum circumstantiarum.

Quod *προβούλευμα* cum die XV Martii ad publicum consilium seorsim congrega-

tum relatam esset, ut more usitato confirmaretur censuerunt plerique illud nonum in annum premendum."

VERZEICHNISS DER RECTOREN UND ÜBERSICHT ÜBER DIE VON IHNEN VORGENOMMENEN IMMATRICULATIONEN.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse der Rectoren habe ich alle diejenigen Würden und Prädicate, welche sich auf die Universität beziehen, der leichtern Uebersichtlichkeit wegen abgekürzt. Es wird nicht ohne Interesse sein, sie in kurzer Zusammenstellung zu überblicken.

I. PHILOSOPHISCHE FACULTÄT.

M = magister in artibus, seit 1417^a auch öfters artium magister; auch findet sich magister allein, doch sehr selten, 1450^a ist artium ausdrücklich hineincorrigiert; dafür erscheint auch

art. lib. M. = artium liberalium magister, zuerst 1435^b, 1448^b, 1491^a u. öfter.

bon. art. M. = bonarum artium magister, zuerst 1495^b.

ing. art. M. = ingenuarum artium magister, zuerst 1503^a, dann 1507^a u. ö.

incl. art. M. = inclytarum artium magister, zuerst 1532^b.

opt. art. M. = optimarum artium magister, z. B. 1550^a.

Der Titel magister steht den übrigen voran, weil er es ist, auf den hin der Träger rectorialis ist, nur 1416^a und ^b, und 1469^a finde ich ihn den höhern Graden nachgestellt. Häufiger kommt es vor, dass er ganz fehlt, bald so, dass höhere Grade genannt sind, bald so, dass der Name ganz ohne weitere Bezeichnung geblieben ist, woraus zweifelsohne folgt, dass der Träger eben nur magister war. Es fehlt M. in den Jahren 1409^b, 1411^a, 1419^a, 1422^a, 1425^b, 1426^a, 1428^a, 1431^a, 1432^b, 1439^a u. ^b, 1440^a, 1458^a, 1465^a, 1483^b u. s. w., zuweilen bei den höhern Graduirten, namentlich den Ordinarien der Juristenfacultät; hier mag dies nicht ohne Absicht sein, wie etwa 1439^a. In den meisten Fällen wird es nur vergessen sein, da eine besondere Erwähnung sich nicht als nöthig aufdrängte, weil das Magisterium eine unumgängliche Voraussetzung war. So ist es denn 1450^a nachträglich hineincorrigiert.

Mit dem 16. Jahrh. werden die Namen für den magister in artibus noch mannigfaltiger; freilich erscheint erst 1520^b magister philosophiae, und 1530^b in philosophia magister, aber in Verbindung mit artium bereits früher:

1514^b optimarum artium et philosophiae magister, auch 1551^a.

1526^a bonarum artium et philosophiae magister.

1527^a artium et philosophiae magister, und dann öfter.

Auch erscheint bereits der Name doctor in der philosophischen Facultät, auch er anfangs nur in Verbindungen:

1504^a artium et utriusque iuris doctor, was seitdem häufiger wiederkehrt. Mit ihm ist zusammenzustellen:

1506^b artium et sacrae theologiae professor, denn der Name professor bezeichnet den doctor der Theologie, doch wohl mit der Nebenbedeutung, dass derselbe actu re-gens ist. Aus ihm muss der Name magister oder doctor für artium entnommen wer-

, denn wirklich professor konnte der Träger schwerlich in 2 Facultäten sein, we-
stens kenne ich kein analoges Beispiel, wohl aber viele Bestimmungen, die dagegen
sagen. Zum ersten Male erscheint 1525^b:

honorum artium doctor.

II. DIE DREI HÖHERN FACULTÄTEN.

1. DIE THEOLOGISCHE.

b. B. pr. & ass. = ad gradum baccalariatus sacrae theologiae praesentatus et as-
sumptus.

b. B. = sacrae theologiae baccalarius.

b. B. form. = sacrae theologiae baccalarius formatus.

b. P. = sacrae theologiae professor.

Ist es nur zufällig, oder hat es einen besonderen Grund, dass ein licentiatus theo-
logiae nicht vorkommt? über den doctor theologiae s. oben.

2. DIE JURISTISCHE.

In ihr herrscht die grösste Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, welche vielleicht durch
im Rectorenverzeichnisse vorkommenden Fälle noch keinesweges erschöpft wird.

ur. can. B. = in iure canonico baccalarius, 1434^a.

lecr. B. = in decretis baccalarius, 1434^b; decretorum baccalarius, 1441^b.

leg. & decr. B. = legum ac decretorum baccalarius, 1485^a.

l. iur. B. = utriusque iuris baccalarius, 1495^a.

pont. & caes. iur. B. = pontificii et caesarii iuris baccalarius, 1513^b.

urium B. = iurium baccalarius, 1525^b.

decr. L. = licentiatus in decretis, 1412^a.

iur. can. L. = in iure canonico licentiatus, 1437^b.

iur. civ. L. = in iure civili licentiatus, 1436^a.

decr. D. = doctor decretorum, 1419^b, und zwar derselbe, der 1412^a noch licentia-
tus in decr. genannt wird, also musste doch vor 1419 bereits eine or-
ganisierte juristische Facultät, die zu promovieren im Stande war,
existieren.

tr. iur. D. = utriusque iuris doctor, 1439^a; es ist Theod. de Buckinstorff.

tr. civ. D. = iuris civilis doctor, 1457^a.

leg. D. = legum doctor; auffallend ist, dass daneben decretorum baccalarius er-
scheint, vgl. 1479^b, also müssen für beide Rechte gesonderte Promo-
tionen statt gefunden zu haben.

tr. pont. D. = iuris pontificii doctor, 1504^b.

3. DIE MEDICINISCHE.

med. B. = baccalarius medicinae.

med. D. = doctor in medicina 1416^a und noch 1512^a, doctor medicinae 1416^b, doctor in medicina 1446^b, medicinae artis doctor 1517^b.

Der Titel professor ausser als theologische Würde erscheint zuerst:

1513^b cyclicarum artium professor; 1518^a mathematicae artis professor, 1531^b bonarum litterarum professor (auch 1531^a); 1520^a bonarum litterarum in utraque lingua professor; desgl. 1529^a.

Ausserdem werden, doch nicht vor 1469^b, auch die Collegiaturen genannt:

ma. C. = maioris collegii collegiatus.

{pr. C. = collegii principis collegiatus; dafür auch seit 1525^a

{duc. C. = ducalis collegii collega (collegium minus finde ich 1549^b zuerst, doch auch da noch principis hinzugesetzt).

b. v. C. = collegii beatae virginis (oder, wie 1516^b, deiparae virginis, oder in collegio Mariano 1530^b, oder apud deiparam virginem 1532^b) collegiatus.

In den ersten Jahren, wo die Meissnische Nation ohne Rücksicht, zu welcher Nation der Rector gehörte, voransteht, habe ich die Nationalität des Rectors besonders angegeben. Von 1415^b an gehört der Rector zu der Nation, die in der Inscription voransteht. Darin ist nicht einmal durch ein Versehen geirrt.

In dem nachstehenden Verzeichnisse bedeutet ein * vor dem Namen, dass der Genannte zu den ersten Gründern der Universität gehört; der letzte aus der Reihe derselben ist 1437^b Johannes Wünschelberg. Die bei ihnen hinter den Namen hinzugefügte Zahl bezeichnet die Ziffer, welche der Betreffende in dem Verzeichnisse der ersten Lehrer führt, welches Gersdorf a. a. O. S. 25 fg. hat abdrucken lassen. Vgl. oben S. 555. Wo nicht der Tag der Wahl besonders angegeben ist, ist es im Sommersemester der Tag Georgii, im Wintersemester der Tag Galli. Die Buchstaben M S P bezeichnen die 4 Nationen: Misnensium, Saxonum, Bavarorum, Polonorum, und die Ziffer giebt die Anzahl der aus jeder derselben Immatriculierten an. Die ausgeworlenen Ziffern enthalten die Summe jedes Semesters und die Gesamtsumme jedes Jahres, ein Stern neben jenen bezeichnet, wie bereits erwähnt, dass die Zählung der Matrikel falsch und von Drobisch a. a. O. berichtigt ist; natürlich ist es die berichtigte Ziffer, die hier angegeben wird.

In \mathcal{U}' sind spätere Abschriften aus \mathcal{U}'' die Semester 1474^a—1475^b, 1495^b, 1496^b; gar nicht eingetragen sind die Semester 1466^b, 1467^a, 1471^a—1473^a, 1476^b.

In \mathcal{U}'' sind spätere Abschriften aus \mathcal{U}' die ganze Reihe der ersten Jahre 1409^b—1440^b, dann von anderen Händen 1441^a—1444^b, 1445^b—1455^b.

Alles Uebrige in \mathcal{U}' wie in \mathcal{U}'' ist Original und zwar wohl ohne Ausnahme eingehändig von den jedesmaligen Rectoren geschrieben. \mathcal{U}'' ist, wie gezeigt, ganz vollständig; \mathcal{U}' , obwohl das ursprüngliche Original, hat die eben angegebenen Lücken von 8 Semestern, vertheilt an 3 Stellen innerhalb der Jahre 1466—1476.

VERZEICHNISS DER RECTOREN VON 1409^b—1559^a.

Anno 1409 ^b . *Jō. de Mönsterberg. <i>Pole.</i> (4.) ¹		
(feria secunda ante festum Barbarae.)		
M. 104. P. 129. S. 98. B. 37. [Incerti 26.]		368.
— 1410 ^a . *Helmoldus Gledenstede de Zoltwedel M. th. B. pr.		
& ass. <i>Sachse.</i> (8.)		
(sequenti die beati ieorii.)		
M. 41. S. 47. B. 19. P. 30. [Lus. 9.]	137.	} 247.
— ^b . *Vincentius Grüner M. th. B. <i>Meissner.</i> (16.)		
(die sancti Lucae.)		
M. 37. P. 39. S. 22. B. 42.	110.	
— 1411 ^a . *Burkardus Tüntzman de Löffen alias de Balingen.		
<i>Baier.</i> (17.)		
M. 18. P. 57. B. 14. S. 39. [Lus. 3.]	128.	} 222.
— ^b . *Laurentius de Heilsberg M. th. B. (12.) <i>Pole.</i>		
M. 26. P. 18. S. 35. B. 15. [Lus. 5.]	94.	
— 1412 ^a . Jacobus Rodewicz de Jhenis M. decr. L. <i>Meissner.</i>		
M. 34. P. 23. S. 43. B. 23. [Lus. 7.]	123.	} 214.
— ^b . *Hennigus Boltenhagen M. th. B. form. (14.) <i>Sachse.</i>		
M. 31. S. 29. P. 19. B. 13. [Lus. 3.]	91.	
— 1413 ^a . *Johannes Hoffmann de Swidnicz M. th. B. form. (18.)		
<i>Pole.</i>		
(feria quinta proxima post festum sancti Georgii.)		
M. 25. P. 41. S. 29. B. 17. [Lus. 6.]	112.	} 198.
— ^b . *Petrus Storch M. th. B. form. (13.) <i>Meissner.</i> ²		
M. 28. P. 26. S. 16. B. 16. [Lus. 6.]	86.	
— 1414 ^a . *Petrus Wegwy de Premslavia M. (9.) <i>Sachse.</i>		
(proximo die post Georgii.)		
M. 21. S. 30. P. 21. B. 7. [Lus. 3.]	79.	} 142.
— ^b . *Hermannus Daum de Altdorf M. (26.) <i>Baier.</i>		
M. 16. S. 31. B. 12. P. 4. [Lus. 4.]	63.	
— 1415 ^a . *Johannes Czach M. th. B. (30.) <i>Pole.</i>		
M. 13. P. 16. S. 22. B. 10. [Lus. 4.]	61.	} 126.
— ^b . Nicolaus Hüter de Kempnicz M. ³		
M. 11. S. 29. B. 9. P. 16.	65.	
— 1416 ^a . *Lubbertus Starten de Osenbruge med. D. et M. (42.)		
(proxima die post Georgium.)		

In *℞* sind die Reclorate von 1409^b—1440^b Abschrift von der Hand des Joh. de Brega, etztern Semester Rector war.

Hier, beim Beginn des dritten Rectorturnus zuerst die Reihenfolge der Nationen in loribilität beobachtet, wie die ordinatio der Fürsten von 1409^b sie nennt, also M S B P. In dem hier beginnenden Turnus sind die Baiern vor die Sachsen getreten, also

	B. 12. M. 12. P. 8. S. 18.	50.	
Nr. 15.	Anno 1416 ^b . *Helmoldus Gleedenstede de Saltwedel. D. med. et M. th. B. pr. ass. (8.) (Tag der Wahl nicht angegeben.)		145.
	S. 36. B. 10. M. 18. P. 31.	95.	
— 16. —	1417 ^a . Matheus de Haynow M. P. 26. S. 39. M. 28. B. 15.	108.	198
— 17. —	^b . Hermannus de Turgaw M. nec non th. B. ¹) M. 29. P. 27. S. 21. B. 13.	90.	
— 18. —	1418 ^a . *Johannes Hamme de Lubeck M. B. med. (35.) ²) S. 53. M. 25. P. 21. B. 38.	137.	218
— 19. —	^b . *Johannes de Hallen alias dictus de Heylden M. nec non med. B. (36.) B. 13. S. 33. M. 24. P. 11.	81.	
— 20. —	1419 ^a . Guntherus de Prato praepositus ecclesiae collegiatae Legnicensis nec non canonicus ecclesiae Wratialis. P. 27. B. 30. S. 39. M. 47.	143.	268
— 21. —	^b . Jacobus Rodewicz de Jhenis M. et D. decr. (secundo) M. 35. P. 29. B. 38. S. 23.	125.	
— 22. —	1420 ^a . *Henigus de Hildensem M. (14.) S. 30. M. 33. P. 35. B. 33.	131.*	250
— 23. —	^b . Andreas de Weyssenstat M. et th. B. B. 32. S. 22. M. 36. P. 29.	119.	
— 24. —	1421 ^a . *Nicolaus de Legnicz M. (5.) P. 28. B. 29. S. 21. M. 33.	111.	199
— 25. —	^b . *Johannes Löbecke M. et th. B. (11.) M. 28. P. 24. B. 22. S. 14.	88.	
— 26. —	1422 ^a . *Hermannus Schipman de Lubeck. (19.) S. 40. M. 43. P. 60. B. 60.	203.	330
— 27. —	^b . Volquinus de Aquisgrani M. th. B. B. 31. S. 32. M. 33. P. 31.	127.	
— 28. —	1423 ^a . *Thimotheus de Mergenow M. (23.) P. 44. B. 57. S. 37. M. 45.	183.	287
— 29. —	^b . Gregorius Nebeldaw M. et decr. D. M. 28. S. 30. P. 14. B. 32. ³)	104.	
— 30. —	1424 ^a . Nicolaus Schulteti de Franckenford M. S. 32. M. 41. P. 22. B. 40.	135.*	236
— 31. —	^b . Joh. Weicker de Römhilt M. ac plebanus in Hiltpurgk Herbipolensis dioecesis. B. 28. S. 22. M. 29. P. 22.	101.*	

1) Von hier an ist durch 6 Turnus, bis 1429^a, die 1418^b angenommene Reihenfolge M S B P unverändert beibehalten.

2) Im ursprünglichen Verzeichnisse 1409^b nachgetragen, doch vgl. oben S. 555 Anm.

3) Daneben durch Buchstaben die richtige Reihenfolge wieder hergestellt, worauf Abschrift freilich nicht Rücksicht nimmt.

. Anno 1425 ^a . Andreas de Gerisdorf alias dictus de Crossin M. et th. B.		
	P. 50. B. 52. S. 33. M. 50.	185.*
. — ^b . Michahel de Kothebus th. B. form.		} 343.
	M. 45. P. 34. B. 45. S. 34.	
. — 1426 ^a . Cunradus Donekorff L. decr. canonicus ecclesiae beatae Mariae Halberstad.		
	S. 40. M. 27. P. 24. B. 27.	118.)
. — ^b . Fredericus Smydel de Egra M.		} 201.
	B. 22. S. 16. M. 27. P. 18.	
. — 1427 ^a . Nicolaus Weygil M. et th. B.		
	P. 49. B. 37. S. 39. M. 37.	162.*
. — ^b . Augustinus de Kempnitz M. et th. B. form.		} 266.
	M. 50. P. 21. B. 18. S. 15.	
. — 1428 ^a . Hermannus Wulko de Frankenfordis.		
	S. 35. M. 35. P. 28. B. 31.	129.*
. — ^b . Johannes Förtsch de curia Regnicz M.		} 248.
	B. 49. S. 23. M. 35. P. 12.	
. — 1429 ^a . *Johannes Czach M. th. P. et canonicus ecclesiae Misnensis (secundo) (30.)		
	(23 April, sabbato in festo Scti Georgii.)	
	P. 19. B. 19. S. 20. M. 20.	78.)
. — ^b . Joh. Grosse de Gera M. th. B. ¹)		} 105.
	M. 11. P. 11. B. — S. 5.	
. — 1430 ^a . Joh. Landschriber de Lapide M.		
	B. 17. M. 26. P. 7. S. 8.	58.)
. — ^b . Jacobus Meseberch de Stendal M. med. B.		} 118.
	S. 28. B. 10. P. 5. M. 17.	
. — 1431 ^a . Johannes Tornow decr. D. ²)		
	M. 28. S. 18. P. 25. B. 21.	92.)
. — ^b . Bernhardus Rosenaw de Nebraw M.		} 149.
	P. 14. M. 20. S. 9. B. 14.	
. — 1432 ^a . Ruckerus de Luterburg M. th. B. form.		
	B. 19. P. 46. M. 41. S. 28.	134.)
. — ^b . Arnoldus de Hesede decr. D.		} 231.
	S. 36. B. 19. P. 18. M. 24.	
. — 1433 ^a . Stephanus Hüfener de Prettin M. th. B. ³)		

Die folgenden 3 Semester gewähren einen nicht ganz vollständigen Turnus, indem die ar nicht ans Rectorat gelangen, die Baiern vor die Sachsen treten.

Von hier an treten die Polen unmittelbar hinter die Meissner. Sollte die Unvollständigkeit vorhergehenden Turnus auch vielleicht darin ihren Grund haben, dass man für lang des Turnus das erste Semester des Jahres wünschte? ein ähnliches Motiv scheint ch 1443^a geltend gemacht zu haben. In diesem ersten Turnus stehen die Baiern noch Sachsen.

Mit diesem Semester beginnen 3 Turnus, in denen die Reihenfolge ist M P S B, bis

	M. 39. S. 46. B. 33. P. 36.	454. ⁹	
Nr. 49.	Anno 1433 ^b . Andreas Ruperti M. et th. B.		} 216.
	P. 20. S. 6. B. 11. M. 23.	60.	
— 50.	— 1434 ^a . Borchardus Plotze M. et th. B. form. et iur. can. B.		
	S. 9. P. 23. M. 21. B. 1.	54.	
— 51.	— ^b . Henricus in Curia dictus Rode de Marburg M. decr. B.		} 111
	B. 9. S. 10. P. 14. M. 24.	57.	
— 52.	— 1435 ^a . Martinus Spremberg decr. L. et th. B.		
	M. 44. B. 10. S. 21. P. 27.	102. ^a	
— 53.	— ^b . Petrus Firner de novo foro art. lib. M.		} 164
	P. 16. M. 17. B. 9. S. 20.	62.	
— 54.	— 1436 ^a . Arnoldus Westfall decr. D. et iur. civ. L. Lubicensis et Severi Erfordensis ecclesiarum canonicus.		
	S. 23. P. 19. M. 28. B. 34.	104.	
— 55.	— ^b . Henricus Lür de Kirchberg M.		} 167
	B. 22. S. 21. P. 5. M. 15.	63.	
— 56.	— 1437 ^a . Joh. Ermelrich M. et th. B.		
	M. 18. B. 24. S. 13. P. 23.	78.	
— 57.	— ^b . *Joh. Wunschelberg M. th. P. et iur. can. L. (33.)		} 132
	P. 6. B. 17. S. 10. M. 21.	54.	
— 58.	— 1438 ^a . Cristoferus de Holmis M. et th. L. scholasticus et canonicus ecclesiae Upsalensis.		
	S. 39. P. 11. M. 23. B. 28.	101.	
— 59.	— ^b . Hermannus de Hilpurg M. th. B. et canonicus ecclesiae Eystetensis.		} 176
	B. 35. M. 17. S. 17. P. 6.	75.	
— 60.	— 1439 ^a . Theodericus de Buckinstorf utr. iur. D. ¹⁾		
	M. 13. P. 12. B. 12. S. 19.	56.	
— 61.	— ^b . Jacobus Schulteti de Stargardia th. B.		} 161
	S. 36. P. 6. B. 30. M. 34. ²⁾	106. ^a	
— 62.	— 1440 ^a . Joh. Weicker th. P. (secundo.) (sabbato ante festum S. Georgii.)		
	B. 46. S. 23. M. 33. P. 27.	129.	
— 63.	— ^b . Joh. de Brega M.		} 24
	P. 17. B. 32. S. 23. M. 44.	116.	
— 64.	— 1441 ^a . Joh. Schymplfenig M. et th. B. ³⁾		
	M. 48. P. 42. B. 86. S. 46.	222.	
— 65.	— ^b . Nicolaus Garden de Gryfenhaghen M. decr. B.		} 31
	S. 33. M. 22. P. 18. B. 17.	90. ^a	
— 66.	— 1442 ^a . Pelegrinus de Goch M. decr. D. Nuemburgensis et beatae Mariae Erfordensis ecclesiarum canonicus.		

1) Mit diesem Semester beginnen 2 Turnus mit der Reihenfolge M S B P, bis 1442^b.

2) Corrigiert in S. M. P. B.

3) Von 1441^a—1444^b in *W* ist von der Hand des Petrus Sehusen, der 1455^b Rector

DIE MATRIKEL.

507

	B. 75. S. 45. M. 44. P. 47.	211. ^a	
Anno 1442 ^b .	Caspar Weygil M. th. B.		} 333.
	P. 31. B. 35. S. 21. M. 35.	122.)	
— 1443 ^a .	Johannes Wyse de Rozstock M. th. B. form. ¹⁾		} 277.
	S. 31. P. 28. B. 71. M. 43.	173.)	
— ^b .	Joh. Weyda M. med. B.		} 104. ^a
	M. 36. S. 16. P. 20. B. 32. ²⁾		
— 1444 ^a .	Heinricus Steinpach de Nurenberga M. et th. B. form.		} 169.)
	B. 62. S. 29. M. 51. P. 27. ³⁾		
— ^b .	Joh. Swofheim de Lignitz M. decr. D., Merseburgensis Budissinensis et Lignitzensis ecclesiarum canonicus.		} 284.
	P. 25. B. 41. M. 36. S. 13.	115. ^b	
— 1445 ^a .	Joh. de Salista M. decr. B., praepositus metropolitanae ecclesiae Upsalensis in regno Sueciae. ⁴⁾		} 137. ^a
	S. 34. M. 31. B. 54. P. 18. ⁵⁾		
— ^b .	Conradus Thüne M. ⁶⁾		} 223.
	M. 32. S. 25. P. 8. B. 21.	86.)	
— 1446 ^a .	Conradus Deynhardi de Wetter M.		} 140.)
	B. 41. M. 39. S. 40. P. 20.		
— ^b .	Franciscus Kurcz de Wratislavia M. med. D.		} 209.
	P. 8. B. 30. M. 23. S. 8.	69. ^a	
— 1447 ^a .	Joh. Swisikow de Wittenberch decr. D.		} 139.)
	S. 48. P. 16. B. 39. M. 36.		
— ^b .	Petrus Presczhewicz de Budissin M. th. B. form.		} 270.
	M. 45. S. 26. P. 10. B. 50.	131.)	
— 1448 ^a .	Johannes Breittrücke de Marporg M.		} 104.)
	B. 40. M. 32. S. 24. P. 8.		
— ^b .	Andreas Wayner de Namslavia art. lib. M. th. B. form., canonicus sancti sepulcri dominici Lignitzensis.		} 190.
	P. 16. B. 37. M. 20. S. 13.	86.)	
— 1449 ^a .	Hinricus Colhoeff de Bremis art. lib. M. th. B.		} 104.)
	S. 36. P. 12. B. 23. M. 33.		
— ^b .	Nicolaus Tronitz de Misna M. th. B. form.		} 171.
	M. 24. S. 20. P. 12. B. 11.	67.)	
— 1450 ^a .	Joh. de Ratispona M. th. B. form.		} 99.)
	B. 29. P. 18. S. 21. M. 31.		
— ^b .	Gregor Steynbrecher de Stregonia M. decr. D.		} 177.
	P. 10. S. 11. M. 28. B. 29.	78.)	

Mit diesem Semester tritt die Natio Saxonum an die Spitze der Reihenfolge, und fortan dieselbe unverändert S M B P.

Hier schliesst die ursprüngliche Matrikel; es folgt nur noch der Kalender.
Corrigiert in B M S P.

Hier ist auch \mathfrak{K} Original und zwar sauberer geschrieben, als \mathfrak{K} .
Corrigiert in S P B M.

Von 1445^b—1455^b ist Abschrift des Petr. Sebuser, der im letztern Semester Rector war.

Nr. 84.	Anno 1451 ^a .	Petrus Manenschyn de Lubeck M. (quinta feria pascae.)	S. 69. M. 43. B. 49. P. 26. ¹⁾	187.	
— 85.	—	^b . Andreas Ridigeri de Gorlicz M. th. B. M ^r . 30. S. 6. P. 17. B. 49.		102.	28
— 86.	—	1452 ^a . Joh. Heberer de Bamberg M. th. B. form., decanus nec non canonicus ecclesiae Sancti Martini in Vorcheym. B. 75. M. 55. S. 34. P. 16.		180.	
— 87.	—	^b . Joh. Bresslawer de Elbinck M. th. B. form. P. 20. B. 50. M. 39. S. 27.		136.	31
— 88.	—	1453 ^a . Nicolaus Smylow de Hamborg M. decr. B. ²⁾ S. 59. P. 19. B. 82. M. 53.		213.	
— 89.	—	^b . Thymo Passerin de Lugkow decr. D. M. 35. S. 21. P. 7. B. 50.		113.	32
— 90.	—	1454 ^a . Conradus Flurher de Nornberga M. et decr. B., ac plebanus in Ryed Eystettensis dioecesis. B. 100. P. 19. S. 42. M. 56. ³⁾		217.	
— 91.	—	^b . Nicolaus Gerstman de Lewenberg M. P. 15. B. 61. M. 54. S. 41.		171.	38
— 92.	—	1455 ^a . Hinricus Elling de Stendal M. S. 47. P. 27. B. 100. M. 66.		240.	
— 93.	—	^b . Petrus Sehusen de Lipczk M. decr. B. M. 66. S. 55. P. 12. B. 71.		204.	44
— 94.	—	1456 ^a . Joh. Swertman de Francfordia M. decr. B. ⁴⁾ (propediē Sti. Georii.) B. 100. M. 66. S. 39. P. 20.		225.	
— 95.	—	^b . Nicolaus Melczer de maiori Glogou M. th. B. form. P. 9. B. 55. M. 50. S. 24.		138.	36
— 96.	—	1457 ^a . Hermannus Steynberg de Duderstadt iur. civ. D. S. 47. P. 19. B. 84. M. 59.		209.	
— 97.	—	^b . Joh. Taymuth de Numborg M. et decr. B., ac Nurnburgensis ecclesiae canonicus. M. 59. S. 38. P. 12. B. 70.		179.	38
— 98.	—	1458 ^a . Joh. Scheuerlin de Laugingen decr. D., ac beatae Mariae virginis maioris Glogouiae canonicus. B. 125. M. 49. S. 48. P. 22.		244. [*]	
— 99.	—	^b . Cristoforus Thime de Freienstat M. th. B. form., ecclesiae Lignicensis canonicus. P. 26. B. 82. M. 60. S. 40.		208. [*]	45

1) Corrigiert in S P B M.

2) Intitulavit infrascriptos, qui solverunt *in nova moneta*, ut sequitur.

3) Corrigiert in B M S P; so auch fortan noch mehrmals falsch geschrieben und corrigiert; nur selten nicht corrigiert. Ich habe im Folgenden überall die richtige Reihenfolge gegeben.

4) Von hier an wird \mathfrak{M} ebenfalls Original, und fortan öfter vor \mathfrak{M} bevorzugt.

100.	Anno 1459 ^a .	Hinricus Kolk de Stendal M.	S. 33. P. 17. B. 70. M. 43.	163.	
- 101.	—	^b . Johannes Gedaw de Budissin M. decr. B.	M. 35. S. 17. P. 7. B. 52.	111.	274.
- 102.	—	1460 ^a . Heinricus Pernolt de Nuernberga M. th. B. form.	B. 82. M. 55. S. 52. P. 29.	218.	
- 103.	—	^b . Marcus Sculteti de maiori Glogovia M. th. B.	P. 10. B. 46. M. 42. S. 17.	115.*	333.
- 104.	—	1461 ^a . Petrus Rode de Luneborch M. th. B. form.	S. 49. P. 24. B. 97. M. 47.	217.	
- 105.	—	^b . Joh. Udritzsch M. th. P.	M. 31. S. 18. P. 15. B. 66.	130.	347.
- 106.	—	1462 ^a . Joh. Scublinger de Culmbach M. th. B.	B. 116. M. 64. S. 45. P. 16.	241.	
- 107.	—	^b . Jeronimus Swoffheym de Legnicz M. ac canonicus ecclesiae Budissinensis.	P. 14. B. 104. M. 41. S. 21.	180.*	421.
- 108.	—	1463 ^a . Joh. Evernhusen de Gottingen M. decr. D.	S. 33. P. 11. B. 114. M. 44.	202.*	
- 109.	—	^b . Dyonisius Flegk de Bornis M. th. B.	M. 43. S. 19. P. 13. B. 77.	152.	354.
- 110.	—	1464 ^a . Joh. Fabri de Rudesheym th. B. form.	B. 167. M. 64. S. 50. P. 25.	306.*	
- 111.	—	^b . Thomas Weneri de Braunsbergk M. th. B.	P. 19. B. 83. M. 38. S. 18.	158.	464.
- 112.	—	1465 ^a . Joh. Hasenfelt de Franckenfordis M. th. B. form.	S. 31. P. 35. B. 152. M. 66.	284.*	
- 113.	—	^b . Theodericus de Schonbergk M. th. B., Misnensis ac Budissinensis ecclesiarum praepositus.	M. 30. S. 18. P. 8. B. 79.	135.	419.
- 114.	—	1466 ^a . Joh. Herolt de Kunsbergk, M. th. B., ecclesiae S. Geor- gii arcis Aldenburgensis canonicus.	B. 162. M. 62. S. 52. P. 30. ¹⁾	306.*	
- 115.	—	^b . Thomas Hertil de Jawer M. med. B.	P. 15. B. 125. M. 47. S. 14.	201.	507.
- 116.	—	1467 ^a . Thomas Lam de Magdeborg decr. D.	S. 36. P. 30. B. 161. M. 42.	269.	
- 117.	—	^b . Stephanus Fortune de Freyberg M. th. P.	M. 26. S. 21. P. 10. B. 94.	151.	420.
- 118.	—	1468 ^a . Joh. Permeter de Adorf M. th. B.	B. 147. M. 66. S. 48. P. 32.	293.*	
- 119.	—	^b . Stanislaus Pechman de Sweydenitz M. decr. B.	P. 5. B. 39. M. 24. S. 20.	88.	381.

1) Hienach fehlen in \mathfrak{M} zwei Rectorate: 'Hic sunt praetermissi et non inscripti duo rectoratus, videlicet M. Thomae Hertill et M. Thomae Lam', von ziemlich gleichzeitiger Hand.

Nr. 120.	Anno 1469 ^a .	Richardus Karsten de tzellis th. B. form. M.	S. 18. P. 6. B. 37. M. 22.	83.	} 15
— 121.	—	^b . Nicolaus Grobitzsch de Lobda M., ma. C.	M. 30. S. 11. P. 3. B. 27.	71.	
— 122.	— 1470 ^a .	Joh. Spiess de Rotenburga M. th. B.	B. 60. M. 33. S. 17. P. 3.	113.*	} 18
— 123.	—	^b . Joh. Fabri de Crossin M. th. B., b. v. C.	P. 6. B. 33. M. 22. S. 8. ¹⁾	69.	
— 124.	— 1471 ^a .	Kerstianus de Ditmersia M.	S. 39. P. 9. B. 56. M. 49.	153.*	} 284
— 125.	—	^b . Nicolaus Ghyr de Jhenis M. th. B. form.	M. 40. S. 46. P. 6. B. 39.	131.	
— 126.	— 1472 ^a .	Johannes Fabri de Forchein M. praepositus in Mülberg atque canonicus ecclesiae sancti Georgii in castro Aldenburg.	B. 47. M. 42. S. 27. P. 9.	125.	} 235
— 127.	—	^b . Hinricus Thyme de Freynstat M. th. B. sancti se- pulchri dominici ecclesiae Legnicensis canonicus.	P. 10. B. 37. M. 45. S. 18.	110.	
— 128.	— 1473 ^a .	Andreas Dhene de Soldin M. decr. B. ecclesiaeque san- ctorum Petri et Pauli apostolorum ibidem canonicus.	S. 41. P. 17. B. 65. M. 42.	165.	} 268
— 129.	—	^b . Leonhardus Messebergk de Lipczk M. decr. B., pr. C.	M. 30. S. 17. P. 15. B. 41.	103.*	
— 130.	— 1474 ^a .	Johannes Tolhopf de Kempnat M. ²⁾	B. 29. M. 58. S. 41. P. 71.	199.*	} 357
— 131.	—	^b . Johannes Kleyne de Loebaw M. th. B.	P. 22. B. 51. M. 55. S. 30.	158.	
— 132.	— 1475 ^a .	Adolphus dei gratia princeps in Anhalth et comes de Aschania.	S. 17. P. 13. B. 56. M. 43.	129.*	} 215
— 133.	—	^b . Petrus Hofeman M. th. B. form.	M. 29. S. 19. P. 9. B. 29.	86.	
— 134.	— 1476 ^a .	Lampertus von dem Hoeff de Goch M. decr. B., eccle- siae beatae Mariae virginis Wirzenensis canonicus.	B. 77. M. 69. S. 47. P. 15.	208.	} 309
— 135.	—	^b . Georgius Voytt de Aussigk M. decr. B. pr. C. ³⁾	P. 8. B. 38. M. 41. S. 14.	101.	
— 136.	— 1477 ^a .	Joh. Lincz de Gottingen M. th. ac decr. B.			

1) Hiernach fehlen in \mathfrak{A} fünf Rectorate: Hic praetermissi sunt quinque rectoratus \mathfrak{M} inscripti.

2) Diese 4 Rectorate, 1474^a—1475^b, sind in \mathfrak{A} Abschrift.

3) Fehlt in \mathfrak{A} : Hic defuit rectoratus M. Georii Voyt (später corrigiert in Georgii Voyt de Aussigk, qui est 135^{tes} in ordine).

	S. 53. P. 29. B. 85. M. 88.	255.)	
Anno 1477 ^b .	Christophorus Eckel de Friberga decr. D. etc.	148.*	403.
	M. 50. S. 28. P. 10. B. 60.		
—	1478 ^a . Joh. Brandt de Rotenburga M. th. B.		
	B. 54. M. 34. S. 29. P. 9.	123.)	
—	^b . Joh. Wilhelmus de Allenstein M. th. B.		242.
	P. 15. B. 56. M. 38. S. 10.	119.)	
—	1479 ^a . Joh. Lirecke de Franckenvord M. et th. B.		
	S. 29. P. 10. B. 73. M. 50.	162.*	
—	^b . Joh. Erolt de Zwigkawia M. decr. B. atque leg. D.		267.
	M. 30. S. 20. P. 5. B. 50.	105.)	
—	1480 ^a . Joh. Bappentancz de Spira M. et th. B.		
	B. 56. M. 70. S. 20. P. 9.	155.)	
—	^b . Martinus Furman de Konitz M. th. B., b. v. C.		251.
	P. 20. B. 31. M. 28. S. 17.	96.*	
—	1481 ^a . Jacobus Gisslonis de Upsala M. th. B., almae metro-		
	politanae ecclesiae Upsalensis in regno Sueciae can-		
	onicus.		
	S. 30. P. 17. B. 70. M. 56.	173.)	
—	^b . Joh. Thuemel M.		315.
	M. 46. S. 20. P. 8. B. 68.	142.*	
—	1482 ^a . Andreas Frisner de Bunsidel M. th. B.		
	B. 158. M. 52. S. 27. P. 15.	252.*	
—	^b . Mart. Furman de Konitz M. th. B., pr. C.		498.
	P. 33. B. 127. M. 61. S. 25.	246.*	
—	1483 ^a . Petrus Hern̄ de Gottingen M. et th. B.		
	S. 19. P. 14. B. 83. M. 37.	153.)	
—	^b . Joh. Burborger de Lypczk.		267.
	M. 35. S. 9. P. 12. B. 58.	144.)	
—	1484 ^a . Bartholomeus Hammer de Sacrofonte M. th. B. form.		
	B. 59. M. 59. S. 48. P. 9.	175.)	
—	^b . Christoforus Bircke de Gera decr. D. etc.		329.
	P. 43. B. 64. M. 49. S. 28.	154.*	
—	1485 ^a . Hinricus Greffe de Gottingen M. leg. ac decret. D.,		
	pr. C.		
	S. 40. P. 15. B. 88. M. 67.	210.)	
—	^b . Gregor Weszenigk de Kirchayn M. decr. B.		433.
	M. 75. S. 28. P. 16. B. 104.	223.)	
—	1486 ^a . Joh. Fabri alias Obermayr de Werdea M. leg. ac decr.		
	B., pr. C.		
	B. 85. M. 73. S. 22. P. 16.	196.)	
i. —	^b . Georgius Lessener de Wormenith M. th. B.		314.
	P. 10. B. 61. M. 35. S. 12.	118.*	
i. —	1487 ^a . Ericus de Swecia M. th. B. form. pr. C. almae metro-		
	politanae ecclesiae Upsalensis in regno Sweciae		
	canonicus.		

		S. 71. P. 25. B. 144. M. 72.	282.	
Nr. 157.	Anno 1487 ^b .	Leonhardus Pölner de Czwickawia	decr. D.	} 46
		M. 39. S. 27. P. 14. B. 105.	185.	
— 158.	— 1488 ^a .	Nicolaus Schreytter de Coburgk	art. lib. M. th. B. form.	} 39
		B. 126. M. 74. S. 49. P. 25.	274.	
— 159.	— ^b .	Wenceslaus Fabri de Budweyss	M. med. B., pr. C.	} 39
		P. 8. B. 64. M. 29. S. 18.	119.	
— 160.	— 1489 ^a .	Matheus Damerow de Primsslavia	M. th. B. form.	} 45
		S. 61. P. 23. B. 121. M. 84.	289.*	
— 161.	— ^b .	Joh. Reynhart de Zcebicker	M. decr. D., pr. C.	} 45
		M. 43. S. 26. P. 11. B. 82.	162.	
— 162.	— 1490 ^a .	Joh. Scheyring de Wendingen	M. th. B. form.	} 51
		B. 168. M. 75. S. 67. P. 32.	342.*	
— 163.	— ^b .	Melchior Ludwig de Trevnstadt	M. th. B., b. v. C., canonicus Legniczensis.	} 51
		P. 49. B. 106. M. 50. S. 30.	205.*	
— 164.	— 1491 ^a .	Mart. Sporn de Frankenfordis	lib. art. M. th. B., pr. C.	} 458
		S. 40. P. 37. B. 165. M. 59.	301.	
— 165.	— ^b .	Wenceslaus Judicis de Witthenaw	M. decr. B.	} 458
		M. 45. S. 15. P. 17. B. 86.	157.	
— 166.	— 1492 ^a .	Nicolaus Kleinschmidt de Schawenstein	art. lib. M. th. B.	} 316
		B. 184. M. 67. S. 51. P. 27.	329.	
— 167.	— ^b .	Christoforus Tömrich de Tetschenn	M. th. B.	} 316
		P. 9. B. 105. M. 57. S. 16.	187.*	
— 168.	— 1493 ^a .	Pasca Alvensleve Magdeburgensis	M. med. B.	} 496
		S. 43. P. 27. B. 144. M. 73.	287.	
— 169.	— ^b .	Nicolaus Heyner de Dresden	M. th. B.	} 496
		M. 74. S. 29. P. 14. B. 92.	209.	
— 170.	— 1494 ^a .	Conradus Coci de Buchen dictus Wimpina	art. lib. M. th. B., ma. C.	} 260
		B. 93. M. 75. S. 14. P. 19.	201.*	
— 171.	— ^b .	Mathias Grawendinst de Sweydenitz	M. th. B., b. v. C.	} 260
		P. 2. B. 34. M. 21. S. 7.	64.*	
— 172.	— 1495 ^a .	Joh. Ruloffis de Tangermünde	M. utr. iur. B., pr. C., ecclesiae beatorum Petri et Pauli apostolorum Sol- dinensis canonicus.	} 260
		S. 15. P. 11. B. 54. M. 44.	124.	
— 173.	— ^b .	Bernhardinus Thumirnicht de Lypczk	bon. art. M. ⁴⁾	} 260
		M. 43. S. 19. P. 4. B. 50.	116.	
— 174.	— 1496 ^a .	Georgius Pertoltzfelder de Amberga	M. th. B. form.	

4) Ist Abschrift in \mathcal{A} . Noch Henningk schrieb um 1506 hinzu: 'Supposita a mag^o Bernardino Thumernicht non hic sed in alia matricula invenies intitulata.' Später sind aber doch noch abgeschrieben.

	B. 63. M. 76. S. 27. P. 35.	201.)	
r. 175.	Anno 1496 ^b . Jodocus Bretzner de Cubito M. th. B. ¹⁾		} 421.
	P. 27. B. 67. M. 77. S. 49.	220.)	
- 176.	— 1497 ^a . Joh. Brunckow de Stendalia art. lib. M. utr. iur. B., ecclesiae collegiatae beatorum Johannis baptistae et evangelistae Dangermündensis canonicus.		
	S. 30. P. 16. B. 44. M. 62.	152.)	
- 177.	— ^b . Joannes Peylick de Ceytz art. lib. M. utr. iur. B.		} 265.
	M. 47. S. 13. P. 10. B. 43.	113.)	
- 178.	— 1498 ^a . Jodocus Engerer de Lewtersshawsen art. lib. M. utr. iur. B.		
	B. 80. M. 402. S. 37. P. 51.	270.*)	
- 179.	— ^b . Nicolaus Zceler de Vratislavia M. B. th. form.		} 384.
	P. 13. B. 42. M. 45. S. 14.	114.)	
- 180.	— 1499 ^a . Magnus Hundt de Magdeburgk art. lib. M. med. B. th. B. pr. & ass., pr. C.		
	S. 17. P. 29. B. 67. M. 64.	177.*)	
- 181.	— ^b . Joh. Hennigk de Haynis M. th. P., ma. C., insignis ecclesiae Misnensis canonicus.		} 295.
	M. 54. S. 19. P. 13. B. 32.	118.*)	
- 182.	— 1500 ^a . Georgius Dottanius Meiningensis art. lib. M. th. B. electus.		
	B. 80. M. 79. S. 44. P. 16.	219.)	
- 183.	— ^b . Nicolaus Fabri Grünebergensis art. lib. M. th. B., b. v. C.		} 344.
	P. 8. B. 51. M. 55. S. 11.	125.*)	
- 184.	— 1501 ^a . Sebastianus Brandenburgensis M. th. B.		
	S. 32. P. 24. B. 86. M. 84.	226.)	
- 185.	— ^b . Brandanus de Schoneich M. utr. iur. B.		} 434.
	M. 85. S. 22. P. 16. B. 85.	208.*)	
- 186.	— 1502 ^a . Virgilius Wellendarffer art. lib. M. th. B.		
	B. 68. M. 56. S. 24. P. 21.	169.*)	
- 187.	— ^b . Joh. Honorius Cubitensis M. th. B.		} 335.
	P. 10. B. 87. M. 50. S. 19.	166.)	
- 188.	— 1503 ^a . Petrus Eysenbergk Hallensis ing. art. M. th. B. form.		
	S. 41. P. 23. B. 182. M. 107.	353.*)	
- 189.	— ^b . Michael Raw Lipzensis M. th. B.		} 534.
	M. 65. S. 18. P. 11. B. 87.	181.*)	
- 190.	— 1504 ^a . Sigismundus Altman art. et utr. iur. D.		
	B. 120. M. 87. S. 35. P. 19.	261.)	
- 191.	— ^b . Stephanus Gert Regiomontanus Brussitensis art. et iur. pont. D., pr. C.		} 462.
	P. 7. B. 82. M. 75. S. 37.	201.)	

1) Auch dies ist Abschrift in X. Es war Platz gelassen und auf der folgenden Seite steht: 'Jodocus de Cubito supposita intitulavit non hic, sed alio in libro sive matricula inscripsit'. Aber dieselbe Hand, die 1495^b nachholte, hat auch dies abgeschrieben.

Nr. 192.	Anno 1505 ^a .	Heinricus Ralenshussen de Emböck M. th. B. form.	S. 36. P. 18. B. 95. M. 84. 233.	
— 193.	—	^b . Matheus Heñigk de Haynis M. th. P., ma. C.	M. 49. S. 11. P. 6. B. 52. 118.	} 351.
— 194.	— 1506 ^a .	Sixtus Pfeffer de Werdea art. ac utr. iur. D., pr. C.	B. 88. M. 81. S. 26. P. 12. 207.*	
— 195.	—	^b . Martinus Meendern de Hirsberck arc. et th. P., pr. C.	P. 8. B. 50. M. 49. S. 11. 118.	} 325.
— 196.	— 1507 ^a .	Arnoldus Woestefeldes Lindauensis ing. art. M. th. B.	S. 31. P. 25. B. 124. M. 108. 288.	
— 197.	—	^b . Ludowicus Sartoris Gorkitzensis ing. art. M. th. B. form.	M. 72. S. 13. P. 13. B. 59. 157.*	} 445.
— 198.	— 1508 ^a .	Henricus Stromer de Awrbach ex superiori Bauaria art. lib. M. med. B.	(secunda feria Paschatis.) B. 169. M. 138. S. 29. P. 40. 376.	
— 199.	—	^b . Gregorius Breytkopf de Kopitz art. lib. M. th. B. form., b. v. C., ecclesiaeque cathedralis Merseburgensis vicarius perpetuus.	P. 17. B. 84. M. 68. S. 18. 187.	} 563.
— 200.	— 1509 ^a .	Tilo de Trothe utr. iur. D.	S. 37. P. 24. B. 182. M. 110. 353.	
— 201.	—	^b . Paulus Suoffheym Gorkitzensis M. th. B. form., ma. C., ecclesiae Budissinensis primus cancellarius.	M. 77. S. 29. P. 13. B. 86. 205.	} 558.
— 202.	— 1510 ^a .	Hieronymus Dungersheim de Ochsenfart th. P. et ma. C.	B. 72. M. 132. S. 27. P. 18. 249.	
— 203.	—	^b . Petrus Wirth de Lewenbergk art. lib. M. th. B., b. v. C.	P. 13. B. 69. M. 27. S. 24. 133.	} 382.
— 204.	— 1511 ^a .	Joh. Sperber de Heylgenstadt art. lib. M. th. B.	S. 42. P. 24. B. 141. M. 95. 302.	
— 205.	—	^b . Paulus Schiller de Plawen M. th. P., ma. C.	M. 46. S. 19. P. 10. B. 69. 144.	} 446.
— 206.	— 1512 ^a .	Conradus Tockler Noricus art. lib. M. med. D. et astro- nomus.	B. 143. M. 83. S. 40. P. 22. 288.	
— 207.	—	^b . Sebastianus von der Heide Regiomontanus Brussus art. lib. M. iur. utr. B., pr. C.	P. 9. B. 95. M. 68. S. 27. 199.*	} 487.
— 208.	— 1513 ^a .	Godehardus Lüderi de Hallis art. lib. M. th. B.	S. 29. P. 17. B. 124. M. 71. 241.	
— 209.	—	^b . Andreas Epistates alias probst Delitianus cyclicarum artium professor pont. & caesar. iur. B.	M. 50. S. 9. P. 12. B. 60. 131.	} 372.

nr. 210.	Anno 1514 ^a .	Nicolaus Apel de Königshoffen in Campofossato M. th. B. form., ma. C.	B. 160. M. 90. S. 36. P. 34. 320.)	} 463.
- 211.	—	^b . Wolfgangus Schintler Cubitensis optimarum art. et philos. M. th. B. form. P. 14. B. 67. M. 47. S. 15. 143.)		
- 212.	—	1515 ^a . Johannes Rogge Brunopolitanus M. S. 35. P. 34. B. 167. M. 114. 350.)	} 572.	
- 213.	—	^b . Joh. Koel Lypsiensis art. bon. M. iur. pont. B. ¹⁾ M. 73. S. 19. P. 25. B. 105. 222. ²⁾		
- 214.	—	1516 ^a . Alexander Seckler Esslingensis art. lib. M. pont. et caesar iur. B. B. 167. M. 69. S. 19. P. 34. 350.)	} 572.	
- 215.	—	^b . Joannes Langer ex Bolkenhayn art. lib. M. th. B., b. v. C. P. 25. B. 105. M. 73. S. 19. 222. ³⁾		
- 216.	—	1517 ^a . Paulus Dhym Parthenopolitanus bon. art. M. utr. iur. B. pr. C. ²⁾ S. 28. P. 28. B. 106. M. 87. 249. ³⁾	} 378.	
- 217.	—	^b . Franciscus Richter ex Henichen art. ing. M. pont. et caes. iur. B. M. 56. S. 4. P. 7. B. 62. ³⁾ 129.)		
- 218.	—	1518 ^b . Simon Eisseemann ex Dilinga M. mathematicae artis professor, med. B. (die sabbati post divi Georgii.) B. 106. M. 94. S. 23. P. 23. 246.)	} 352.	
- 219.	—	^b . Joannes Langius art. lib. M. P. 12. B. 48. M. 40. S. 6. 106.)		
- 220.	—	1519 ^a . Arnoldus Woestefeldes Lindauiensis. ⁴⁾ S. 13. P. 15. B. 111. M. 84. 223.)	} 298.	
- 221.	—	^b . Andreas Epistates alias probst Delitianus cyclicarum artium professor, pont. & caesar. iur. B. secundo electus. M. 36. S. 5. P. 6. B. 28. 75.)		
- 222.	—	1520 ^a . Petrus Mosellanus bonarum litterarum in utraque lin- gua professor.		

1) Die Ueberschrift fehlt in \mathfrak{A} ganz; der Name ist aus dem Columnentitel in \mathfrak{A} entnommen, der Titel aus der Ueberschrift in \mathfrak{A} , wo nur der grosse Anfangsbuchstabe fehlt.

2) Wie 1515^b ist in \mathfrak{A} für die ganze Ueberschrift Platz gelassen; der Name ist aus dem Columnentitel entnommen, die Titel aus \mathfrak{A} , wo nur für den grossen Anfangsbuchstaben Platz gelassen ist.

3) Hienach die Notiz, gross geschrieben: 'Anno 1517 (anfangs stand 1516) Rector electus et Georgius Schiltel medicinae artis D. clarissimus, qui propter causas satis praegnantis magistratum per unicum tantum diem naturalem administravit'. Eigentlich war dieser Raum für das A des folgenden Rectorates bestimmt.

4) Wie 1515^b und 1517^a der Platz für die Ueberschrift nicht ausgefüllt. Hier ist aber auch in \mathfrak{A} Platz gelassen, und daneben geschrieben: 'Rectoratus 2^{us} mgri Arnoldi Woestefeldes ex Lindauia sequitur'.

	B. 116. M. 78. S. 36. P. 33.	263.	
Nr. 223.	Anno 1520 ^b . Martinus Titius ex Jauer M. phil.		417.
	P. 22. B. 68. M. 33. S. 31.	154.	
— 224.	— 1521 ^a . Paulus Thumeus etc. Parthenopolitanus. ¹⁾		
	S. 23. P. 37. B. 113. M. 65.	238.*	
— 225.	— ^b Heinricus Ebernhausen. ²⁾		340.
	M. 32. S. 9. P. 13. B. 48.	102.*	
— 226.	— 1522 ^a . Nicolaus Apel de Konigshofen in Campofossato art. lib. M. th. B. form., ma. C. (secundo)		
	B. 85. M. 67. S. 31. P. 25.	208.	
— 227.	— ^b Andreas Franck Camitzensis M.		285.
	P. 18. B. 31. M. 16. S. 12.	77.	
— 228.	— 1523 ^a . Petrus Mosellanus bon. litterarum in utraque lingua professor.		
	S. 29. P. 10. B. 28. M. 17.	84.*	
— 229.	— ^b Christophorus Hegendorffinus bon. litt. professor.		126.
	M. 6. S. 11. P. 6. B. 19.	42.	
— 230.	— 1524 ^a . Johannes Reuschius Aschenbachensis.		
	B. 27. M. 15. S. 17. P. 3.	62.	
— 231.	— ^b Paulus Suoffheym th. P., ma. C., ingenuae Misnensis et Budisnensis ecclesiarum cānonicus, tunc absens.		91.
	P. 3. B. 10. M. 13. S. 3.	29.	
— 232.	— 1525 ^a . Henningus Pyrgallius Hildensemensis, duc. C.		
	S. 20. P. 12. B. 15. M. 16.	63.	
— 233.	— ^b Caspar Barth Oschatianus bonarum artium D.		102.
	M. 16. S. 4. P. 6. B. 13.	39.*	
— 234.	— 1526 ^a . Paulus Fetzer Norlingensis bon. art. et phil. M.		
	B. 12. M. 14. S. 11. P. 9.	46.	
— 235.	— ^b Joannes Weys ex Senftinbergk M. iur. B.		81.
	P. 7. B. 12. M. 4. S. 12.	35.	
— 236.	— 1527 ^a . Joannes Stenhoff Lubecus art. et phil. M.		
	S. 28. P. 25. B. 26. M. 11.	90.	
— 237.	— ^b Petrus Scorlerus Grimmensis.		126.
	M. 10. S. 8. P. 10. B. 8.	36.	
— 238.	— 1528 ^a . Joannes Sawr ex Winssheym art. ac phil. M. th. B.		
	B. 23. M. 12. S. 17. P. 16.	68.	
— 239.	— ^b Ludowicus Sartoris Gorlicius th. P., duc. C., ingenuae Misnensis ecclesiae canonicus. (secundo.)		100.
	P. 6. B. 6. M. 14. S. 6.	32.	
— 240.	— 1529 ^a . Georgius a Zode Hanoverensis bon. litt. in utraque lingua professor.		

1) Wie 1515^b, 1517^a, 1519^a. Nur steht in X" zur Seite: 'Rectoratus secundus docto Pauli Dhumei Parthenopolitani.'

2) Wie beim vorigen Rectorate. Zur Seite in X": 'Sequitur rectoratus Henrici Eberhausen'.

	S. 14. P. 7. B. 10. M. 17.	48.	
Anno 1529 ^b .	Joannes Pfeil.		93.
	M. 15. S. 3. P. 43. B. 14.	45.	
—	1530 ^a . Joannes Muslerus Otingensis. ¹⁾		
	B. 20. M. 21. S. 11. P. 19.	74.	
—	^b . Martinus Titius Jawrensis in phil. M., b. v. C. (denuo)		100.
	P. 9. B. 9. M. 9. S. 2.	29.	
—	1531 ^a . Joannes Stramburgus Gottingensis bon. litt. professor. (in ipsis divi Galli feriis.)		
	S. 14. P. 10. B. 41. M. 25.	90.	
—	^b . Joannes Prytzsch Oschatianus lib. art. M. iur. B.		142.
	M. 19. S. 9. P. 15. B. 9.	52.	
—	1532 ^a . Gottfridus Sybott Pattenburgensis ing. art. M.		
	B. 27. M. 53. S. 13. P. 14.	107.	
—	^b . Petrus a Procottendorf alias dictus Brockendorff, in- clitarum artium M. et utr. iur. D., b. v. C., amba- rum ecclesiarum Vratislaviensis canonicus.		159.
	P. 7. B. 14. M. 20. S. 11.	52.	
—	1533 ^a . Arnoldus Woestenfeldes Lindaviensis M. th. B. form., ma. C. (tertium)		
	S. 9. P. 14. B. 19. M. 22.	64.	
—	^b . Paulus Lobwasser de niveo monte art. ac phil. M.		417.
	M. 22. S. 7. P. 7. B. 17.	53.	
—	1534 ^a . Fridericus Peypus Forchemius art. et phil. M.		
	B. 31. M. 36. S. 20. P. 18.	105.	
—	^b . Valerius Pfister Lignicensis art. lib. M. et iur. utr. D., b. v. C.		174.
	P. 10. B. 15. M. 27. S. 17.	69.	
—	1535 ^a . Henricus Godtschalck Bodenwerderensis art. et phil. M., pr. C.		
	S. 13. P. 31. B. 33. M. 24.	101.	
—	^b . Erhardus Newpar Gräytzensis art. lib. M. th. B. form.		141.
	M. 16. S. 7. P. 8. B. 9.	40.	
—	1536 ^a . Udalricus Steudlerus Carniolanus art. ac phil. M., pr. C.		
	B. 31. M. 47. S. 12. P. 22.	112.	
—	^b . Christophorus Montag Graudnicensis art. lib. M. th. B., b. v. C.		173.
	P. 6. B. 16. M. 28. S. 11.	61.*	
—	1537 ^a . Christianus Pistorius Westerburgensis M. pr. C.		
	S. 16. P. 16. B. 36. M. 57.	125.	
—	^b . Leonhardus Badehorn Misnensis art. lit. ac philos. M.		210.
	M. 43. S. 4. P. 11. B. 27.	85.	

Anfangs war zugesetzt: 'et maioris et minoris scholae moderator', doch sind diese
eder ausgestrichen.

Nr. 258.	Anno 1538 ^a .	Gotfridus Siboth Battenburgensis art. lib. M. th. L. ma. C.		
		B. 22. M. 37. S. 18. P. 10.	87. ^a	
— 259.	—	^b . Christophorus Montag Graudnicensis th. B. ma. C.		}
		P. 14. B. 26. M. 17. S. 5.	62.	
— 260.	— 1539 ^a .	Christianus Pistorius Westerburgensis M. pr. C.		
		S. 13. P. 12. B. 20. M. 26.	74.	
— 261.	—	^b . Caspar Bornerus Hanensis M. in coll. max. ¹⁾		}
		M. 49. S. 8. P. 11. B. 14.	52. ^a	
— 262.	— 1540 ^a .	Udalricus Stüedler Carniolanus ma. C.		
		B. 35. M. 61. S. 20. P. 16.	132.	
— 263.	—	^b . Georgius Zceler Silesius Sprottavianus M. b. v. C.		}
		P. 8. B. 13. M. 40. S. 11.	72.	
— 264.	— 1541 ^a .	Henningus Pyrgallus Hildesianus philosophus iuxta ac theologus, nec non ma. C.		
		S. 23. P. 20. B. 30. M. 68.	141.	}
— 265.	—	^b . Caspar Bornerus Hanensis M. th. L. ma. C.		
		M. 46. S. 17. P. 19. B. 32.	144.	25
— 266.	— 1542 ^a .	Joannes Sawerus Winshemius art. & th. D. eiusdem facultatis decanus, pr. C. eccl. Ciz. canonicus.		
		B. 84. M. 38. S. 22. P. 27.	171.	}
— 267.	—	^b . Christophorus Watzek a Zelewicz Boemus duc. C.		
		P. 19. B. 25. M. 57. S. 7.	108.	271
— 268.	— 1543 ^a .	Paulus Bussinus ex Magdeburgk art. lib. ac phil. M.		
		S. 6. P. 24. B. 39. M. 42.	111. ^a	}
— 269.	—	^b . Caspar Bornerus Hainensis th. D. et ma. C. (e collegio maiori).		
		M. 22. S. 3. P. 9. B. 18.	52. ^a	163.
— 270.	— 1544 ^a .	Joachimus Camerarius Pabebergensis.		
		B. 89. M. 77. S. 26. P. 51.	243. ^a	}
— 271.	—	^b . Georgius Zceler Silesius Sprottavianus b. v. C.		
		P. 15. B. 44. M. 84. S. 8.	151.	394.
— 272.	— 1545 ^a .	Joachimus a Kneitlingen iur. utr. D. etc.		
		S. 43. P. 61. B. 64. M. 81.	249. ^a	}
— 273.	—	^b . Leonhardus Badehorn Misnensis art. et iur. utr. D. pr. C.		
		M. 79. S. 7. P. 24. B. 54.	164. ^a	413.
— 274.	— 1546 ^a .	Joachimus Camerarius Pabnbergensis.		
		B. 64. M. 77. S. 30. P. 55.	226. ^a	}
— 275.	—	^b . Constantinus Pflüger Silesius de maiori Glogovia, art. ac ph. M. b. v. C.		
		P. 13. B. 8. M. 32. S. 8.	61. ^a	287.
— 276.	— 1547 ^a .	Paulus Bussinus Magdeburgensis arc. lib. ac phil. M. nec non ma. C.		

1) Cum pestis saeviret.

	S. 14. P. 26. B. 27. M. 39.	106.)	
277.	Anno 1547 ^b . Wolfgangus Meurerus Altenbergensis art. lib. M. unus de corpore ma. collegii.		} 255.
	M. 87. S. 22. P. 13. B. 27.	149.*	
278.	— 1548 ^a . Johannes Sinapius Weismonensis bon. art. ac disciplinarum ac philosophiae M. pr. C. B. 49. M. 128. S. 46. P. 32.	255.*	
279.	— ^b . Donatus Czölner Camitianus art. & phil. M. pr. C. P. 11. B. 28. M. 42. S. 24.	105.)	} 360.
280.	— 1549 ^a . Joachimus a Kneitlingen iur. utr. D. Misn. et Merseb. eccl. canonicus, illustr. princ. duc. Saxon. Mauritii electoris consiliarius publicus. S. 34. P. 37. B. 31. M. 148.	250.)	
281.	— ^b . Blasius Thammullerus Lipsiensis art. & med. D. pr. C. etc. M. 64. S. 13. P. 19. B. 16.	109.)	} 359.
282.	— 1550 ^a . Henricus Salmut Sueinphordianus opt. art. M. th. B. pr. C. B. 59. M. 126. S. 20. P. 41.	246.)	
283.	— ^b . Petrus Thomaeus Senftenbergensis art. lib. & phil. M. P. 17. B. 20. M. 45. S. 16.	98.)	} 344.
284.	— 1551 ^a . Henricus Coerdes Brunswigensis opt. art. & phil. M. pr. C. S. 22. P. 33. B. 34. M. 84.	173.)	
285.	— ^b . M. Caspar Landsidelius. M. 17. S. 11. P. 8. B. 8.	44.)	} 217.
286.	— 1552 ^a . M. Joannes Hummelius Memmingensis. B. 19. M. 56. S. 9. P. 9.	93.)	
287.	— ^b . Georgius Celerus Silesius Sprottavianus th. D. ac P. canonicus ecclesiae Misnensis et b. v. C. P. 4. B. 13. M. 32. S. 18.	67.)	} 160.
288.	— 1553 ^a . Bartolus Richius Holtshmidensis M. S. 25. P. 24. B. 15. M. 130.	194.)	
289.	— ^b . Maximus Goritz Merseburgensis M. bon. disciplinarum atque artium. M. 70. S. 21. P. 18. B. 28.	137.)	} 331.
290.	— 1554 ^a . Joannes Meyer Selgenstadiensis iur. utr. D. B. 40. M. 98. S. 20. P. 26.	184.)	
291.	— ^b . Franciscus Kram Saganus, lib. art. et iur. utr. D. ac prof. publicus, illustrissimorum ducum atque electorum Saxoniae, Mauritii piaae memoriae et Augusti FF germanorum consiliarius ma. C. absens electus. P. 19. B. 14. M. 35. S. 10.	78.)	} 252.
292.	— 1555 ^a . Alexander Alesius D. gente Scotus, patria Edinburgensis etc. (s. o. S. 571, u.)		

	S. 48. P. 43. B. 44. M. 64.	166.	
Nr. 293. Anno 1555 ^b .	Egidius Morch Lipsensis iur. utr. D.		} 290.
	M. 70. S. 43. P. 21. B. 20.	124.	
— 294. — 1556 ^a .	Andreas Knauerus Sonnebergensis th. L.		
	B. 42. M. 126. S. 45. P. 40.	253.	} 345.
— 295. —	^b . Sigismundus Pruferus Glogoviensis b. v. C. et academiae Notarius.		
	P. 12. B. 15. M. 50. S. 15.	92.	
— 296. — 1557 ^a .	Ernestus Bock Cellensis art. & phil. M. collegii Bardovicensis canonicus.		
	S. 32. P. 21. B. 29. M. 147.	229.	} 321.
— 297. —	^b . Hieronymus Zynaus Lipsensis.		
	M. 49. S. 20. P. 9. B. 21.	99.	
— 298. — 1558 ^a .	Joachimus Camerarius Pabepergensis.		
	B. 24. M. 137. S. 35. P. 31.	227.	} 351.
— 299. —	^b . Andreas Freihube Sprottaviensis th. D. h. v. C.		
	P. 26. B. 21. M. 57. S. 20.	124.	
— 300. — 1559 ^a .	Antonius Gliningus Acarus Berlinensis.		
	S. 19. P. 20. B. 27. M. 87.	153.	

III. LIBRI STATUTORUM.

Den Namen habe ich entnommen aus dem *Rationarius fisci*, wo das Statutenbuch 'liber statutorum' genannt wird. Wir haben für die uns beschäftigende Zeit drei verschiedene in der Zeit einander folgende Abfassungen der Statuten zu unterscheiden. Die beiden ersten sind auf Pergament in Quart, das dritte Buch ist verloren.

1. ÄLTESTES STATUTENBUCH.

Dasselbe enthält die ältesten Statuten der Universität, aber nicht im ursprünglichen Original, sondern in einer Abschrift, die nicht vor das Jahr 1440 fällt.

Gegenwärtig besteht das völlig zerfetzte Buch aus 2 Pergamentlagen von je 12 Bl. (doch scheinen die 6 mittleren Blätter der zweiten Lage später eingenäht zu sein, da sie nicht, wie die äussern Blätter, die Linierungsstiche enthalten), von denen die letzten 4½ Blätter unbeschrieben geblieben sind, und aus drei, nur theilweise beschriebenen, einzelnen Blättern; mehrere Lagen, die zweifelsohne leeres Pergament enthielten, sind ausgeschnitten. Die beschriebenen Blätter der beiden Lagen sind von derselben alten Hand beziffert 2—21, indem das eine der losen Blätter, welches den Anfang des Evangeliums Johannis enthält, als erstes gezählt ist. Sämmtliche Blätter sind sehr beschmutzt und abgegriffen, was nicht Wunder nehmen kann, da, ausser der häufigen Benutzung von Seiten der Rectoren zu ihrer eigenen Instruction, die Statuten auch in jedem Semester zweimal öffentlich verlesen werden mussten. Man hat an mehreren Stellen, um die Schrift wieder lesbar zu machen, den Schmutz mit dem Messer abzusch-

1 versucht. Durch spätere Beschneidung ist Manches an den Rand Notierte verletzt worden.

Die erste Hand ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erklären für die des Joh. de Rega, der auch die Matrikel abschrieb; er hat von Bl. 2^a bis 16^a med. geschrieben, in gross und sauber auf Linien, 22 Zeilen auf die Seite bringend. Das Geschriebene sehr hübsch rubriciert, die grösseren Abschnitte abwechselnd mit blauen und rothen Anfangsbuchstaben; zweimal finden sich grosse, über 5 Zeilen gehende blau und roth malte Buchstaben (Bl. 2^a das I in 'In nomine' und Bl. 6^b das R in 'Rector infra'). Der Anfang lautet:

'Incipiunt Statuta vniuersitatis Lipcensis' (roth, dann schwarz:) 'In nomine patris filii et spiritus sancti amen. Anno incarnationis domini nostri ihu xpi millesimo quadringentesimo decimo In rectoratu Magistri iohannis de Monstirberg Sacre theologie professoris conclusa fuerunt statuta subscripta in consilio vniuersitatis lipcensis et per rector nationes eiusdem vniuersitatis concorditer approbata.

Ich lasse die Überschriften der einzelnen Capitel, die vom Rubricator eingetragen sind, folgen:

'Qualis debeat esse persona eligibilis in rectorem.

De modo eligendi rectorem.

De publicatione electionis rectoris et intimatione.

De recommendatione et rebus sibi praesentandis.

De iuramento novi rectoris.

De archa et rebus vniuersitatis.

Ad quae rector teneatur.

In der Mitte dieses Abschnittes beginnt ein neuer Absatz mit dem oben erwähnten grossen Buchstaben, und darüber steht roth: 'primum legatur' d. h. wie die Statuten von 1500 lehren: hier beginne der Rector vorzulesen. Es folgen Be-

stimmungen, die allerdings mehr als die bis dahin zum öffentlichen Vortrage geeignet sind, über die Universitätsversammlungen, die Sitten der Scholaren und dass Niemand ausserhalb der Burgen leben solle, der nicht ein bezügliches Signet vom Rector habe.

8. De iurisdictione rectoris.

9. Ad quid teneantur rectori supposita vniuersitatis.

10. De nationibus vniuersitatem constituentibus.

11. De modo eligendi consiliarios et iudiciales.

12. De iuramento servitorum vniuersitatis.

So weit haben die ursprünglichen Statuten gereicht. Was nun folgt, ist laut dem Rationarius fisci Bl. 3^a fg. unter dem Rectorate des Jacob Rodewicz de Jhenis 1412^a zugesetzt; es sind die seit 1411 berathenen Gesetze in Betreff des Waffentragens, öffentlichen Schwärmens, Spielens u. s. w. vgl. Rationarius fisci, Bl. 1^b fg. Bl. 3^a heisst ausdrücklich: articuli subscripti qui et in statuta (et pro talibus de cetero conseruandi), plena deliberatione praehabita, concorditer redacti sunt et in libro statutorum vniuersitatis de voluntate et consensu omnium praedictorum conscripti. Sie schliessen 141^a mit den Worten: 'defendere et totaliter exbrigare'.

Wann die nun folgenden 3 Paragraphen ('Item si pena, Item quilibet, Item rector'; der den Antheil des Rectors an den Strafgeldern, das Untersuchungsverfahren und das Recht, die Strafen über das in den Statuten angegebene Maass zu erhöhen) zugesetzt sind, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; da sie unmittelbar, ohne Absatz, mit 'Item' angeknüpft sind, möchte man glauben, sie seien mit den vorhergehenden zusammen beschlossen, widersprüche dem nicht das Fehlen derselben im genannten Rationarius.

Von nun an sind die Zusätze datiert:

Bl. 11^b von 1422, beschlossen den 4. Julii und publiciert den 6. September: in generali convocacione magistrorum universitatis specialiter ad hoc facta, et fuerunt per quatuor nationes eiusdem universitatis concorditer approbata, insuper sexta die mensis Septembris eiusdem anni fuerunt in generali convocacione totius universitatis publicatae; Verordnungen über Gewaltthätigkeiten, Ausschweifungen, unschickliche Kleidung, Citation.

Bl. 14^a vom Jahr 1432, den 19. September: conclusum fuit in generali convocacione magistrorum universitatis, specialiter ad hoc facta, et per quatuor nationes eiusdem universitatis concorditer approbatum; dass Niemand länger als einen Monat ausserhalb der Collegien, Bursen u. s. w. wohnen solle.

Bl. 15^a vom Jahre 1440, d. 13. Juli: facta plena congregatione universitatis lecta et publicata fuerunt statuta subscripta per dominos reformatores inter cetera promulgata et per quatuor nationes nullo contradicente conclusa et admissa; von der Kleidung der Doctoren, Magister und Scholaren beim Besuch der Messe, von den bei Promotionen in den 3 höhern Facultäten an die famuli universitatis zu zahlenden Gebühren.

Bl. 15^b vom Jahr 1434, d. 22. Januar: De redditibus villarum (conclusum fuit in generali convocacione magistrorum universitatis specialiter ad hoc facta et per quatuor nationes eiusdem universitatis concorditer comprobatum; der Einsammler der Einkünfte aus den Dorfschaften wird unter den Schutz der Universität gestellt). Dass hier ein früherer Beschluss einem späteren nachgesetzt ist, liesse sich dadurch erklären, dass im ursprünglichen liber statutorum die Nachträge an verschiedenen Stellen, nicht chronologisch unmittelbar hintereinander, eingeschrieben waren, wofür sich ein neuer Beweis gleich unten ergeben wird: oder sollte dennoch in jenem Datum ein Fehler enthalten sein? Besass die Universität vor 1438 Einkünfte von Dorfschaften?

Eine andere doch gleichzeitige Hand schrieb noch auf Bl. 16^a einen kurzen Erläuterungsbeschluss zu dem Statut über die Kleidung auf Bl. 15^b, wozu hier wie dort Verweisungszeichen angebracht sind. Die ursprüngliche Linierung (zu 22 Zeilen) war noch fortgesetzt bis Bl. 17^a. Die Hände aber wechseln von nun an jedesmal.

Bl. 16^b 1458, d. 20. December, in generali convocacione universitatis specialiter ad hoc facta, ut dissoluti mores et periculosae vaganciae quorundam studentium ultra antiqua statuta magis specificè arceantur, qui per aliquod tempus nimium invaluerunt, concorditer conclusum fuit etc.

Bl. 17^b 1466, d. 4. September, de quibusdam criminalibus, homicidiis et furis, steht wohl in Beziehung zu den Vorfällen, die damals die bekannten Compactate mit dem Rath herbeiführten.

Bl. 18^a 1470, d. 26. Januar, über die stantia extra bursas, theilweise übereinstimmend mit dem Gesetz vom Jahr 1432, und über die Visitation der Bursen.

Bl. 19^b 1471, in die sancti Thomae; Exclusion derer, die der Relegation nicht genau Folge leisteten.

Bl. 20^a 1490, d. 4. Junii, ut discordiarum seditio ac insolentiarum materia, qua communitates plerumque non mediocriter turbantur periclitantur dissolvuntur ac destruuntur, salubri quodam remedio quantum fieri poterit tollatur impediatur vel saltem praeventur. Folgen die Beschlüsse gegen die conspirationes und conventicula und die libelli famosi.

Von den drei losgeschnittenen Pergamentblättern enthält das erste auf seiner Vorderseite zwei Beschlüsse vom Jahre 1429 (in Betreff der Incarcerierung von Seiten des Rectors und in Sachen des Pacek), und einen vom Jahr 1458 (ebenfalls in Betreff der Incarcerierung), auf der Rückseite einen vom Jahr 1430 (dass der Rector, ohne das Recht zu fragen, citieren und arretieren könne). Dies ist also ein Blatt aus dem ursprünglichen Statutenbuch (wenn auch diese Beschlüsse nicht eigentlich zu den Statuten gehören), auf welches nur die Notiz vom Jahre 1458 nachgetragen ist. Das zweite enthält einen Beschluss vom Jahre 1470, betreffend die Immatriculation Erfurter Studenten, die nur mit grosser Vorsicht vorgenommen werden sollte. Vom dritten Blatt, den Anfang des Evangeliums Johannis enthaltend, ist schon oben die Rede gemacht; in welche Zeit es fällt, wage ich nicht fest zu bestimmen, glaube aber, dass es ein Schwurblatt bereits zum ältesten Statutenbuche gehörte. Ueber den Bibelworten steht ein doppelter, mehrfach durch Halbkreise eingetheilter und theilweise roth ausgezierter Kreis.

Zu beachten ist übrigens, dass auf dem zweiten Blatte der Beschluss von 1430 allerdings von dem damaligen Rector eigenhändig eingetragen ist, ebenso der Beschluss von 1458, nicht aber die beiden Beschlüsse von 1429, bei denen ich vielmehr die Hand Joh. de Brega erkennen möchte. Wahrscheinlich cassierte derselbe das Originalum nicht mehrere Blätter mit zerstreuten, nicht eigentlich zu den Statuten gehörigen Bemerkungen zu erhalten.

Der Einband, starker gepresster Lederholzband mit Messingbeschlägen, ist nicht zeitig mit der Abschrift. Schon seine Art weist ihn einer spätern Zeit zu, noch mehr aber der Umstand, dass manche Randbemerkungen durch späteres Beschneiden verloren haben. Aber er fällt vor das Jahr 1476. Auf dem innern Deckel nämlich steht vorne der lateinische Eid und hinten die deutsche Uebersetzung desselben geschrieben, höchst wahrscheinlich von derselben Hand, darunter steht mit rother Tinte von einem Rubricator der beiden Eide: Anno domini 1476 dominica ante Georgii. Demnach ist es die Hand des Peter Hofmann 1475^b, was ein Vergleich mit seiner Handschrift der Matrikel bestätigt.

Es scheint demnach auch dieser Einband zusammenzuhängen mit der Herstellung der neuen Ordnung, die um dieselbe Zeit mit der Matrikel und dem Liber conclusus vorgenommen ward. Sollten doch vielleicht alle diese Veränderungen dem Tolhopf und auch bei der Matrikel nicht dem Lampert von dem Hoeff verdankt werden? Tolhopf stimmt hiezu, dass auf dem vordern Deckel unten ein M T eingezätzt ist (Mattholhopf?), was indess wohl nur ein Spiel des Zufalls ist, da Tolhopf, wollte er ein Anderer seinen Namen besonders nennen, wohl andere Mittel gewählt haben.

Das Blatt, auf welchem der Anfang des Evangeliums Johannis steht, ist anfangs an der andern Seite geheftet gewesen, wahrscheinlich enthielt das dazu gehörige ursprüngliche Eid, der aber sehr beschmutzt war und deshalb abgeschnitten ward, wodurch das Buch seinen Einband bekam. Man schrieb ihn dann auf den innern Deckel. Diese Abschrift hat dieselbe neuere, ziemlich unsichere, Hand, die auch zum Liber Paulinarum mehrere Randglossen fügte, geschrieben: Statuta Universitatis Anno 1476. Ich halte die Hand für die J. J. Vogel's.

In dem von Horn mehrfach erwähnten MS. biblioth. Paulinae waren auch die Statuten enthalten, jedoch scheinen sie nur gegangen zu sein bis Bl. 14^a, also die Zusätze

von 1422 noch mit umfassend, noch nicht aber die von 1432 [und 1429, 1430.], wenigstens schliesst Horn dort seinen Abdruck, ohne zu sagen, dass die Statuten noch weiter giengen. Ich möchte daher vermuthen, dass die Abschrift in jenem MS. bbl. Paul. unmittelbar aus dem Original und zwar vor 1429 entnommen sei, also weit bevor unsere Abschrift entstand. Oder beschränkte sich Horn absichtlich auf die Zeit, in welcher Friedrich noch lebte († 1428)? Auf alle Fälle müssen in seiner Vorlage die Zusätze zu den ursprünglichen Statuten von diesen schärfer getrennt gewesen sein als es in unsrer Abschrift der Fall ist.

Die Randbemerkungen sind aus verschiedener Zeit; theils bestehen sie in Andeutungen, was an der betreffenden Stelle im Text enthalten sei, theils enthalten sie auch Anweisungen, was bei der öffentlichen Vorlesung der Statuten zu lesen und was auszulassen sei, meist mit den Worten: 'Non legetur'. Bei den Zusätzen seit 1433 finden sie sich nicht mehr. Zuweilen finden sich auch Hände an den Rand gezeichnet, die auf besonders Wichtiges hinweisen.

Der Abdruck bei Horn ist unbrauchbar wegen der vielen Fehler in wichtigen Dingen, wie 'priusquam' statt 'postquam' u. A.

2. STATUTEN VOM JAHRE 1500.

Diese sind noch vor der Reformation unter Georg von Hennig a Haynis (1499) in seinem ersten Rectorate angelegt, und mit einem ähnlichen Einbände versehen, wie später die Matrikel und der Liber notariatus. Genannt hat er sich auf dem Einbände nicht, aber seine Hand auf der innern Seite des vordern Deckels ist unverkennbar; die Abschrift der Statuten selbst ist wohl von dem scriba universitatis gefertigt.

76, wohl von Hennig selber gezählte, Pergamentbl.; auch die, einen kurzen alphabetischen Materienindex enthaltende, innere Seite des hintern Deckels ist als Bl. 77 mitgezählt. Das erste Blatt ward leer gelassen.

Das Buch zerfällt in 2 Abtheilungen.

1) Bl. 2^a — 27, auf welchem letztern ein Register über diese erste Abtheilung beabsichtigt ward, das aber nicht ausgeführt worden ist. Bl. 2^a beginnt: 'Statuta universitatis Lipzensis', dann folgen die Eingangsworte der alten Statuten 'In nomine... approbata', worauf es weiter heisst: 'Sed per egregium virum magistrum Johannem Hennigk de Haynis Sacrae theologiae professorem maioris collegii collegiatum et insignis ecclesiae Misnensis canonicum in suo rectoratu anno domini millesimo quingentesimo, vigesima secunda die mensis Februarii in generali convocatione universitatis specialiter ad hoc facta renovata et in ordinem subscriptum redacta'. Dann folgen die Capitel, ganz wie in den alten Statuten, nur dass die 2. Hälfte von Cap. 7, und die Cap. 8 u. 9 ganz fehlen; daran schliessen sich Cap. 10, 11 u. 12. Dann fehlen die 1412^a zugesetzten Beschlüsse, es folgt unmittelbar der erste der 3 Paragraphen nach jenen, jetzt mit rother Ueberschrift versehen: 'De pena collecta per rectorem', dann einer mit der Ueberschrift: 'Ad quos spectet declarare dubia in statutis emergentia', ein Paragraph, der in den alten Statuten auf Bl. 43^b stand, zu den 1422 zugesetzten Beschlüssen gehörend, sodann 'de redivibus villarum' (Zusatz vom Jahr 1434), 'de citatione et arresto' (Zusatz vom Jahr 1430). 'De propina exhibenda famulis universitatis a capientibus insignia doctoratus' (Zusatz vom Jahr 1440). Bei diesen Zusätzen sind die im alten Buche enthaltenen Eingangsformeln fortgelassen.

Dann folgt von späterer Hand 'Statutum de ambitu prohibito' und 'De consilii de-
is et relegatis'; eine Randbemerkung fügt hinzu: 'Sub Langio Lembergensi', also
8^b.

Hiemit schliesst, Bl. 21^a oben, die erste Abtheilung; die folgenden Blätter sind
geblieben.

2) Bl. 28^a bis Ende, enthält diejenigen Bestimmungen, die der Rector öffentlich
im Semester vorzulesen hatte, die 'statuta legibilia', wie das Register Bl. 64^a sie
nt; diese Abtheilung beginnt daher erst mit Capitel 7^b der alten Statuten (da, wo
ausgemalte R stand, s. o.) und enthält alle dort folgenden Bestimmungen, die zum
lesen bestimmt waren und die dort alle die Randnote 'Legetur' tragen, während
mit der Note 'Non legetur' versehenen sich schon in der ersten Abtheilung finden.

Ueberschrift roth: 'In nomine domini amen. De tempore lectionis statutorum.
atum primum'. Folgt Cap. 7^b (zweite Hälfte). Bei dem Paragraphen von der stan-
steht am Rande 'vide statutum 25', was auf die 25. Unterabtheilung dieser 2. Ab-
lung selbst verweist, deren einzelne Capitel 'statuta' überschrieben sind. Dann folgt
8 und 9, überschrieben wie dort, nur dass noch hinzugesetzt ist (bei Cap. 9 von
terer Hand) Stat. II und III. Zu Anfang von Cap. 8 steht am Rande 'vide extra in
o actorum et conclusorum universitatis sub rectoratu M. Andreae Wunsidel fo. 30,
M. Christophori Bircke fo. 47' (Rectoren 1482^a und 1484^b), womit A gemeint ist.

letzte Paragraph von Cap. 9 fehlt, er lautete in den ältern Statuten: 'Item rector
stur facere modis quibus potest quod omnes se pro studentibus gerentes et omnes
iliaries eorum ac omnes librarii stacionarii pergamenii scriptores illuminatores cor-
ores rasores cartarum et librorum ligatores et eorundem venditores et omnes qui
ant per universitatem et eorum scolares subditi sint (es stand sunt, der eine Strich
aber ist ausradiert), rectori et iurent eidem, et intitulentur et quod unicuique ve-
facere similiter seu rationabiliter et articulos infrascriptos de ipsis velint observare'.
ser Paragraph passte also für die Verhältnisse, wie sie 1500 waren, nicht mehr.

Hiernach folgen die 1412^a zugesetzten Beschlüsse, unter den Ueberschriften: 'De
atoribus armorum Sta. III; || De noctivagis Statutum V; || De lusoribus Stat. VI; || De
orsione penarum Sta. VII, bis Bl. 10^b med. der ältern Statuten. Am Rande des er-
n Abschnittes ist hinzugefügt: 'Hoc statutum de armis usitatoribus est, verum de ar-
insuetis et rarioribus, ut globis blumbeis et reliquis id genus videantur conclusa
i. Liber conclusorum A.) sub rectoratu Magistri Petri Eyssenberg (1503^a) fo. 116
magistri Petri Herren (1483^a) fo. 43.' eine andere flüchtige Hand hat noch ein paar
izen über die betreffenden Strafen hinzugefügt.

Von nun an wird eine Collation schwieriger, weil die verschiedenen Zusatzbe-
lüsse, namentlich die über das Betragen der Studierenden u. s. w., zusammengezo-
und einer neuen Redaction unterworfen worden sind. Ich begnüge mich, die
berschriften mitzuthemen. Nachdem zu dem zuletzt genannten Capitel ein paar Para-
phen hinzugefügt sind, folgt: 'De molestantibus rectorem Stat. VIII; || Quomodo
pecti se expurgare tenentur Stat. IX; || De pena excessuum in statutis non expres-
um Statutum X; || de impediens rectorem in iurisdictione et correctione exces-
um Stat. XI; || De offendens Stat. XII; || De hijs qui violentiam alicui inferunt
. XIII; || De iniuriis Sta. XIII; || De satisfactione parti laesae Stat. XV; || De con-
satione cum mulieribus suspectis Stat. XVI; || De honestate habitus Stat. XVII; || De

missa universitatis Sta. XVIII; ¶ De non complentibus et non habentibus lectiones Stat. XIX; ¶ De visitantibus tabernas Stat. XX; ¶ De continue morantibus in prostibulo Sta. XXI; ¶ De incorrigibilibus Sta. XXII; ¶ De praesentatione punitorum successorum Sta. XXIII; ¶ De repertis in publicis criminibus Sta. XXIII; ¶ De stantia Stat. XXV. (hiez u am Rande 'vide statutum primum', und von anderer Hand: 'Quo modo statutum illud extendatur etiam in eos qui vescuntur extra loca probata vide infra annotationem iudicis'.) ¶ De non intitulatis Stat. XXVI; ¶ De publicatione iuramenti Stat. XXVII; ¶ De visitatione bursarum Stat. XXVIII. (mit einer Randbemerkung, die auf Stat. 33 verweist); 'De relegatis intrantibus civitatem infra tempus Stat. XXIX; ¶ De conspirationibus conventiculis et libellis famosis Stat. XXX; ¶ De recedentibus temere ex arresto Stat. XXXI; ¶ De resignantibus privilegia universitatis Stat. XXXII.

Hiemit schliesst die unter Hennigk vorgenommene neue Redaction (auf Bl. 60^a), zu deren Charakteristik das Mitgetheilte genügen wird. Es ist übrigens nicht bloss eine formale Veränderung, wie die Trennung in zu lesende und nicht zu lesende, die Fortlassung der Eingangsformeln bei den Zusatzbeschlüssen, Zusammenziehung mehrerer solcher Beschlüsse in Einen Paragraphen, Aufnahme des Eidesformulars unter das Verulesende, sondern es ist auch materiell Neues, wenn auch nur wenig, hinzugekommen, z. B. bei Stat. 25 wird jetzt, um ein signetum de stantia zu erlangen, ausser der Empfehlung des betreffenden Decans noch verlangt: 'Ita tamen quod volens habere signetum exhibeat rectori recognitionem conventoris sub quo disputationem visitet et magistri cuius resumptiones audiat'.

Später sind auch hinter diesen Statuten Zusatzbeschlüsse hinzugefügt. Gleich auf Bl. 60^a beginnt:

'Ut quilibet scholasticus praeceptorem habeat, et sine eo nullus inscribatur statutum 33.' und Bl. 62^a:

'De Mensa communi stat. 34.'

Eine Randbemerkung, Bl. 61^b, lehrt die Zeit kennen, die übrigens schon die Handschrift verräth: 'Anno domini 1517, sub rectoratu magistri Langer ex Bolkenhaya (1516^b), haec duo statuta per totam universitatem sunt conclusa ac per quattuor nationes concorditer approbata, et aliis statutis hic inserta ex communi universitatis atque nationum eiusdem decreto ut liquet ex conclusis sub praedicto rectoratu'.

Diese beiden Beschlüsse hingen wohl mit dem im Jahre 1516 statt gefundenen Tumulte zusammen. Der Rector trug zugleich eine warnende Bemerkung in Betreff der praeceptores in beide Matrikeln ein (s. o.). Von hier an ward auch ein eigener Liber praeceptorum angelegt, der leider verloren gegangen ist. Auch jene Hinweisung auf den Liber conclusorum ist für uns nicht mehr nutzbar, da dieser (Borner's B) ebenfalls verloren ist.

Bl. 63^a folgt von anderer Hand: 'De libellis famosis statutum 35', und eine Randbemerkung setzt hinzu: 'Anno 1521 sub Ticio Jawrensi' (1520^b).

Bl. 64. 'Registrum Statutorum legibilium' (also über die zweite Abtheilung). Es folgen die Titel der 32 ursprünglichen, und der 3 zugesetzten Statuten, jedesmal von der Hand dessen, der auch diese selbst geschrieben. Darunter hat noch Borner geschrieben: 'Secreta consiliorum non revelanda B. 81. b', welches Citat für uns ebenfalls leider nutzlos ist. Indem nun Bl. 65^b unbeschrieben geblieben ist, folgen ein paar nicht eigentlich zu den Statuten gehörige, obwohl, wie es scheint, mit vorgelesen

cke, die der grössern Sicherheit wegen hier abschriftlich aufgenommen wurden, nlich:

Bl. 66^a 'Priuilegium Illustriss. Principis Georgii Saxoniae ducis, Universitati da- a, super novam sepulturam, rectore tunc existente magistro Udalricho Steudlero Car- lano, principis Collegii collegiato, anno etc. XXXVI Mense Maij'. Die betreffenden rhandlungen vgl. im Lib. Actorum D. Auf Bl. 66^b beim Beginn des eigentlichen Er- ses steht als Randbemerkung: 'Hic incipe legere'. Am Schlusse Bl. 67^b: 'Originale rierietur in fisco universitatis'. Es ist Nr. 23 des Urkundenverzeichnisses.

Bl. 67^b ist zur Hälfte, Bl. 68 — 74^a völlig leer, Bl. 70 — 73 sind ausgerissen, mit 74^b beginnen ein paar Bestimmungen in Betreff des 'signetum conservatorii': 'Quando mittatur alumnus huius universitatis uti conservatorio; || De Signeto dando vel ne- ndo; || De iuramento praestando; || Quantum debet dari pro Signeto; || De parte storis'. Voran steht 'Ἰησοῦς Χριστός, am Schluss 'Ἐλος σὺν Θεῷ'. Die Hand ist die s Sebastian von der Heide 1512^b, von dem auch die Bezifferung des Buches herzu- hren scheint. Auch in der Matrikel liest er griechische Floskeln. Am Rande steht icht zu Anfange von Borner's Hand: 'Vide Copiale fol. 9. b.' (wo dieselben Bestimmun- n abgeschrieben stehen).

Auf dem Innern des hintern Deckels (als Bl. 77 gezählt) ist, wie schon erwähnt, i kurzes alphabetisches Materienregister über den zweiten Theil, auf die Nummer der stuten verweisend, versucht werden.

Auf der Rückseite des vordern Deckels ist von Seb. von der Heide (1512^b) i Verzeichniss über die dem neuen Rector sofort zu überliefernden Gegenstände an- legt: 'Offerenda novo Rectori statim post electionem per antiquum'.⁴⁾

4) Ein späteres Verzeichniss des Inventars, von Borner angelegt, wird bei Besprechung r Indices mitgetheilt werden. Hier wird es nicht ohne Interesse sein zusammenzustellen, was r Rationarius fisci, der leider nur in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausführlich ge- g ist, an Inventar der Universität erwähnt. Es sind: baculi argentei, von allem An- ge an; sigillum argenteum seit 1440^b, auch 'sigillum rectoratus' genannt und seit 149^a 'sigillum minus'; clavis ad turrim civitatis pro carceribus universitatis ie Stadt hatte im Anfange der Universität einen Thurm für ihre Gefangenen abgetreten), so 43^b, 1445^b, 1446^a; im Jahre 1443^a werden nach langem Stillschweigen wieder erwähnt 'clas ad turrim pro carceribus universitatis,' zu dieser Zeit besass aber, wenn ich nicht sehr e, die Universität bereits ihre eigenen Carcer in dem Thurme des grossen Collegs. Zuerst 149^a wird erwähnt sigillum magnum universitatis, auch 'sigillum universitatis et aiestatis' genannt. Im Jahre 1446^a erscheint: tacea argentea, quam pro honore univer- tatis donavit dominus praepositus Brandenburgensis, später genauer: praepositus canonico- m regularium Brandenburgensium, nomine Petrus Klesk. Daneben die folgenden Bücher. atricula, schon erwähnt 1440^b; die Anlegung einer zweiten Matrikel um die Mitte des rhrhunderts ist nicht ausdrücklich erwähnt, die Rechnungsablegungen sind um diese Zeit in zzug auf das Inventar schon zu allgemein geworden; liber statutorum, zuerst überge- n 1443^a; libellus papireus, gemeint ist der Rationarius fisci selber, der ursprünglich ne weitere Bedeutung hatte, und dem entsprechend sich auch 1445^a nennt 'libellus con- usionum'. Daneben kommen auch Pfänder vor, nicht bloss Bücher, wie 1435^b psalte- um impignorum (pro 9 gl.) und 1443^a Phisicale impignorum, welche beide noch 1452 meint sein werden, wenn es heisst 'duo libri in pignoribus pro 20 gl.', sondern auch andere egenstände, selbst Kleider: 1435^a tunica Henrici Himmelriches viridis coloris; 1447 io- ula impignora; 1455 cingulus parvus argenteus; 1456 scatula cum twino aurato; 1458 una tunica nigra, duo capucia nigra et cultellum cum cingulo. Zur abewahrung dieser Gegenstände ward anfangs eine 'parva cista' oder cistula angelegt 'cum

1. Duo scepra in repositoio clausa.
 2. Duo scyphi argentei in thecis.
 3. Phiala argentea in theca.
 4. Sigillum Rectoratus argenteum.
 5. Altera matricula prius, post altera [altera in fisco est, von anderer Hand.]
 6. Liber Statutorum.
 7. Decretales in Pergameno [liber iste est in fisco, von anderer Hand.]
 8. Liber de copiis censuum universitatis.
 9. Claves ad Scepra.
 10. Claves ad Turrim)
 11. Claves ad currum) [famuli Universitatis habent, von späterer Hand.]
- Liber {concluserum } a scriba Universitatis.
 {acticatorum }

Eine andere Hand hat hinter 11 geschrieben: 'Honorarium poculum stanneum ex testamento doctoris Gregorii Konitz cum reliquis servatur'. Noch eine andere Hand, und zwar die des Joh. Reusch (1524^a) hat das Verzeichniss des Inventärs erweitert auf Bl. 4^a: 'Formulare instrumentorum cum S: Flisco (?) in fisco est universitatis; || Liber computi antiquus; || Liber computi novus; || Scrinium cum literis; || Liber suppositorum cum praeceptoribus; || Liber actorum Rectoris; || Campanula; || duo instrumenta ferrea'. Derselbe fügte zu liber concluserum hinzu: 'duo sunt' (A und B), zu der Bemerkung über das honorarium poculum: 'non adest hoc poculum'; und ausserdem: 'Liber suppositorum nequam', was ich nicht verstehe; der liber mulctarum kann doch kaum damit gemeint sein. Eine andere Hand schrieb ferner: 'Curet summopere dominus Rector, ne facilis sit ad conservatorii usum concedendum, praecipue in cessionariis causis: ad vitanda universitatis pericula et inquietationem. Et in primis antea

tribus clavibus', neben derselben 1420^b die 'nova cista universitatis', auch 'cista magna' genannt (auch sie scheint 3 Schlüssel gehabt zu haben, vgl. 1427^b); in letztere wurden die Urkunden und Gegenstände gethan, die man nicht eben zur Hand zu haben brauchte, daher man sie bei der Rechnungsablegung nicht jedesmal aufgeschlossen zu haben scheint, sie heisst daher auch 'cisticula non reclusa in fisco universitatis, sed apud rectorem reservata', die parva cista ward dem gegenüber genannt 'cisticula reclusa'. Noch 1446^b werden nur diese beiden 'ladulae' erwähnt; 1483 ward eine nova cista angeschafft.

Das grosse Universitätssiegel, welches im Laufe dieses Jahrhunderts unbegreiflicher Weise verloren gegangen ist (sollte es 1809 bei der Feier des 400jährigen Jubiläums noch vorhanden gewesen sein?), ward nur bei sehr seltenen Gelegenheiten angewandt. Als es 1513, um die zeitweilige Verlegung der Universität nach Meissen bekannt zu machen, gebraucht wurde, berichtet der Rationarius fisci hierüber ausführlich: 1517^b Insuper accepi maius sigillum universitatis ad sigillandum invitamentum super translatione universitatis tempore pestilitatis, und 1518^a: Item antecessor meus Mgr. Henichenn iterum reposuit sigillum magnum ad viscum universitatis. Ob auch 1546, bei abermaliger Verlegung der Universität nach Meissen der Kriegsläufe wegen, das grosse Siegel benutzt ward, darüber enthält der Rationarius fisci Nichts.

Ich benutze diese Gelegenheit, um eine nicht unwichtige Notiz nachzuholen, die ich S. 533 anzuführen unterlassen habe. Im Rationarius fisci heisst es nämlich 1429^a: 'Omnibus placuit, quod tres cedulae per magistros de facultate pro reformatione trium facultatum universitatis praedictae deberent successori domini rectoris per ipsum rectorem praesentari'. Es ist von grossem Interesse, dass hier die Magister der philosophischen Facultät Statuten entwerfen für die höhern Facultäten. Leider sind diese Documente verloren gegangen.

legat quaeque conclusa in penultimam cartam libelli hujus ex libro maiori (welches Buch ist das? es kann doch nur die Matrikel sein) transcripta.

Darunter schrieb eine andere Hand roth: 'Sic monuit fieri dominus subconservator et deputati per universitatem in causa conservatorii iterum . . . (unlesbar) sic receperunt Anno: 1515'.

Schliesslich hat noch auf Bl. 76^a Joh. Reusch eine Reihe Bemerkungen geschrieben, die er selbst betitelt: 'Census Universitatis nostrae . . . Summa est 48 florini quos rector colligit. ¶ Quinque longos cantharos Universitatis custodiunt famuli nostri in vaporario maiori collegii maioris'.

3. STATUTEN VOM JAHRE 1543.

Sie sind, wie schon erwähnt, verloren; sie waren es schon zur Zeit des Oberhofgerichtsrathes Müller, der in seiner Abschrift der sämmtlichen Statuten die von Moritz genehmigten und proclamierten übergang, und zwar stillschweigend, obwohl das Vorhandengewesensein derselben nicht nur aus sonstigen Urkunden der Universität hervorgeht (vgl. z. B. Nr. 58 des Urkundenverzeichnisses), sondern auch die spätern Statuten vom Jahre 1620 sich geradezu nur eine neue Redaction der von Moritz gegebenen nennen.

Glücklicherweise sind diese uns abschriftlich erhalten in J. J. Vogel's handschriftlichen Leipziger Annalen, Bd. V, S. 578 fg. (Leipziger Rathsbibliothek Rep. VI, fol. 46.), woraus ich die nachstehenden Mittheilungen entnehme. Vogel's Abschriften sind nicht gerade genau, und namentlich in der ältern Zeit hat er oft schlecht gelesen, aber es lässt sich erwarten, dass die in Frage stehenden Statuten sauber und deutlich geschrieben waren, und daher auch die Abschrift Vogel's zuverlässig sein wird. Ueber das Aeussere des Originals sagt er Nichts.

'Statuta Universitatis scholasticae Lipsicae renovata Anno MDXLIII salutis, illustriss. Principis ac domini Mauriti ducis Saxoniae, Landgravii Thuringiae ac Misnae Marchionis, domini nostri clementissimi, primo Rectore M. Casparo Bornero, Haynensi, theologiae Licentiate, a quatuor nationibus eiusdem XIII Cal. April. publice decreta et postea principis eiusdem auctoritate comprobata iussuque publicata d. 16 Cal. Maij MDXLIII principatus II. Horum igitur Statutorum usum et conservationem florente ecclesia Christi et republ. diuturnam et felicem esse velit Filius dei, qui sedens ad dexteram patris aeterni dat dona hominibus et ecclesiasticam ac civilem administrationem custodit auget et ornat, cui sit gloria laus honor victoria sempiterna. Amen.

PROOEMIUM.

Nulla respublica cuiuscunque corporis sine legibus aut institui aut durare potest. Dictumque est hoc praeclare ordine et lege rerum universitatem gubernari. Non autem latis modo legibus, verum etiam interdum abrogatis et mutatis opus est, cum res et tempora forte alia facta fuerint. Non enim simpliciter leges; sed convenientes et aptae leges laudantur, vel haec potius solae pro legibus habendae sunt.

Cum igitur illustrissimus princeps ac dominus, dominus Mauritius, dux Saxoniae etc., princeps noster clementissimus animadvertisset, universitatem scholasticam suam Lipsiae quondam a maioribus ipsius divinis principibus collocatam et fundatam, et veteri fama dignitatis atque splendoris celebrem hisce temporibus instauratione indigere, statim ubi commissa summa ipsi rerum fuit, nihil prius neque antiquius duxit pulcher-

rima hac et saluberrima cura universitatem scholasticam suam non solum conservandi, sed etiam amplificandi et in meliorem splendidioremque formam redigendi.

Secutus est in hoc optimus et praestantissimus princeps voluntatem et studium divinae memoriae patris sui fortissimi et celsissimi principis Henrici, qui statuisset doctrinae ac bonarum artium ac studiorum humanitatis cultum in praecipua reipublicae parte ponendum esse. Itaque ad necessarias impensas locupletata universitate scholastica liberalissime jussit illustrissimus princeps noster Mauritius, ut de optimo quodam illa statu suo deliberaret ipsa, et laudabilis administrationis ordinem et rationem iniret, et deliberata ac constituta principali cognitioni offerret. Quod postquam factum fuit, cum recte et in praesentia utiliter omnia consulta et statuta esse perspexisset, remisit universitati illa scholasticae confirmata, autoritate principali ita deinceps servanda exsequenda, praestanda nec non novis, ut fit, casibus emergentibus insuper augenda, corrigenda, explicanda, de communi omnium et unanimi iudicio ac sententia.

In quibus cunctis summam diligentiam ac fidem adhibendam sibi scirent pro eo, atque Deo primum ipsi deinde principali expectationi satisfacturos se sperarent.

Huius autem ordinationis et statutorum expositio sequitur, estque haec.

Dann folgen die Statuten selbst, hier, wie 1500 in 2 Theile gesondert, deren erster nach Capiteln zählende die 'non legibilia', der zweite nach einzelnen Statuten gezählte die 'legibilia' enthält.

- Cap. 1. De rectore universitatis scholasticae deque iis, qui rectores fieri possunt.
- 2. De ratione servanda in faciendo rectorem.
- 3. De rectoris novi declaratione.
- 4. De laudatione rectoris et quae illi tradi committique soleant.
- 5. Jusjurandum rectoris.
- 6. De arca seu cista publica.
- 7. De officio rectoris et ad quae exsequenda teneatur.
- 8. De receptione novorum et professione nominum apud rectorem.
- 9. De assessoribus consiliariis et adiunctis.
- 10. De iureiurando ministrorum publicorum universitatis scholasticae.
- 11. De multa exacta a rectore.
- 12. Quae prioris semestris rector reliquerit, ea ad successorem exsequenda pertineant.
- 13. De inspectione aedium collegiorum et contuberniorum.
- 14. Si de sententia statuti dubitetur.
- 15. De pagorum redditibus.
- 16. De citationibus et arresto.
- 17. Quid donare debeant ministris publicis ii, quibus honores doctorales conferuntur.
- 18. De examine neglectuum.

Sequuntur statuta ad mores imprimis et studia discipulorum pertinentia.

Praefatio.

- Stat. 1. De vitanda petulantia in dictis et factis.
- 2. De iniuriis omnis generis.
- 3. De tumultuationibus et violentiis.
- 4. De iniuriis verborum.

- Stat. 5. Ut laesae parti satisfiat.
- 6. De mulierum turpi consuetudine.
 - 7. De diversantibus in locum (?) infamibus.
 - 8. De vitandis tabernis et locis infamibus.
 - 9. De noctivagis.
 - 10. De aleatoribus.
 - 11. De conspiracyibus et conventiculis.
 - 12. De iis, qui arrestum deseruerint.
 - 13. De libellis famosis.
 - 14. De relegatis inobedientibus.
 - 15. De causis criminalibus.
 - 16. De vestitu.
 - 17. De ambitu.
 - 18. De publicatione iurisiurandi.
 - 19. De non inscriptis in albo rectoris.
 - 20. Neminem sine praeceptore vivere oportere.
 - 21. De iurisdictione rectoris.
 - 22. Ne quis mandata et auctoritatem rectoris detrectet.
 - 23. De rectori exhibentibus molestiam.
 - 24. De suspectis et de purgatione illorum.
 - 25. De poenis in statutis non expressis.
 - 26. De componentibus se in iurisdictione exercenda aut animadversionibus.
 - 27. De consilii decretis et relegatis.
 - 28. De iis qui privilegiorum iuri renuntiaverint.
 - 29. De iis, quorum improbitatem corrigi desperatum fuerit.
 - 30. De conventibus quatuor in anno temporum.
 - 31. De funeribus.
 - 32. De non edendis ullis scriptis in hac schola et oppido non prius inspectis et probatis.
 - 33. De temporibus vacationum et feriis.

Die Ferien sind folgende :

Primum singulis hebdomadibus dierum universis uno die intermittere operas doctrinae suae concessum esto.

Secundo omnibus diebus dominicis et iis feriis, quae in templo solemniter celebrantur.

Tertio a die qui ante Paschatos festum et quatuor post. In Pentecostes festivitate quatrimum servabitur.

Quarto caniculae mense uno.

Quinto natali Christiano triduo.

Sexto tribus mercatibus diebus denis.

Atque hoc generaliter custodietur. in singulis autem facultatibus quid fieri conveniat in illorum statutis explicari debet.

4. STATUTEN VON 1620.

Diese gehören nicht mehr in die uns gezogene Grenze, dennoch gebe ich hier auf ihre Besprechung ein, einmal weil es die letzten Statuten sind, die schriftlich abgefasst sind (Müller in seiner Abschrift nennt sie 'statuta novissima'), sodann, weil auch sie jetzt verloren zu sein scheinen, indem sie, ausser in der erwähnten Abschrift Müller's, mir nicht bekannt geworden sind, endlich, weil sie nur eine neue Redaction der Statuten von 1543 enthalten.

Das Statutenbuch enthielt nach Müller, der die Blätterzahl genau angiebt, 50 Blätter ausser dem Register.

Der Titel lautete:

'Statuta universitatis scholasticae Lipsiensis denuo revisa ac correcta et ad mores casusque praesentis saeculi communi totius Academiae consensu accommodata reum potente in hoc alectoratu Saxonico Serenissimo et Celsissimo Principe ac Domino Domino Joanne Georgio', etc. etc.; auf der Rückseite: 'Rectore Academiae Vincentio Schmuckio Smalcaldensi etc. etc. Anno Christi 1620'.

Bl. 2: 'Ad memoriam posteritatis'.

'Id non praetereundum in hoc frontispicio visum:

Prima et antiquissima Statuta mox in ipsis Academiae primordiis condita et communi consensu nationum comprobata fuisse rectore primo Joanne Othone Munsterbergensi Silesio, magistro ac professore sacrae theologiae, Anno Christi MCCCCX.

Haec deinde, usu et necessitate sic exigente recognita et in meliorem ordinem ac formam redacta fuere Anno Christi MD, rectore Joanne Henningo Hainensi, magistro et professore theologiae, canonico Misnensi.

Duravit inde Statutorum istorum usus et observatio ad annum usque MDXL. Quo tempore nova iterum correctio et descriptio Statutorum, suscepta quidem paulo ante sub laudatissimo et optimo principe Heinrico, at demum perfecta et absoluta fuit initio gubernationis fortissimi et inclyti principis electoris Maurilii, rectore id tempus M. Casparo Börnero Hainensi, s. theol. licentiate.

Sed cum denuo post tantum temporis intervallum nostra haec memoria res Academicae quandam in isto genere emendationem flagitarent, res coepta quidem annis superioribus, sed iterum deinde relicta et demum hoc anno vertente MDCXX (quod felix [Bl. 3] faustumque sit.) perfecta ac consummata fuit, demum adiectis mutatis nonnullis prout ratio horum temporum suadere ac constitutio serenissimorum principum electorum praecipere ac iubere visa est.

Horum igitur statutorum usum et conservationem florente ecclesia Christi et republica diuturnam et felicem esse velit filius Dei, qui sedens ad dextram aeterni patris dat dona hominibus et ecclesiasticam ac civilem administrationem custodit, auget et ornat. Cui sit gloria, laus, honor, victoria sempiterna. Amen.

Bl. 4. Prooemium. Dieses stimmt mit dem Prooemium von 1543 genau überein, nur zum Schlusse heisst es: 'Huius autem ordinationis et statutorum expositio patris in hac nova descriptione de communi totius universitatis sententia, exigentibus illi rebus et praesenti academiae statu, partim auctis pleniusque explicatis partim etiam resectis et contractis sequitur, Estque haec'.

Nun folgt die erste Hälfte, die nach Capiteln zählt, völlig übereinstimmend mit der

von 1543, mit Ausnahme von cap. 5, wo ein neuer Eid neben dem alten nmen ist. Der zweite Theil, dessen prooemium mit der praefatio von 1543 weicht doch in der Reihenfolge und dem Inhalte der einzelnen Statuten nicht strächtlich ab, so dass eine Collation hier zu weit führen würde.

5. A N H A N G.

a veteris reformationis universitatis cuius originale continetur in fisco rectoris. Anno 1502.

Original zu diesem Document scheint ebenfalls verloren gegangen zu sein; ist der Inhalt, so viel ich weiss, nur in J. J. Vogel's handschriftlichen Annalen Bl. 568 fg. auf der Rathsbibliothek Rep. VI, fol. 16, und aus diesem Grunde ch ihm hier eine ausführlichere Erwähnung, die es übrigens auch schon seiner zeit wegen verdient; denn, abgesehen von der wenig durchgreifenden Reforma- 1438, und der nur zum Schein angenommenen von 1446, hat auch die Tilo's 6, wie schon das baldige Nachfolgen dieser beweist, lange nicht die Bedeutung Iniversitätsgeschichte erlangt, welche der vorstehenden von 1502 zukommt.

merken wie diese lobliche Universitat allhier Zu Leipzig in allen facultäten soll et werden.

4. DIE FACULTÄT DER H. SCHRIFT.

Randbemerkungen, die kurz den Inhalt angeben (dass sie schon im Originale ergibt sich daraus, dass Vogel eine Anzahl Abkürzungen, die er nicht ver- ihnen nachgemalt hat), lauten :

canonici revocandi.	Salarium resumtorum.
s de ampliori stipendio providen-	Duo fratres praedicatores in fac. theolo-
si legant.	gicam recipiendi.
tionum theologicarum.	Singulis mensibus semel disputandum.

2. REFORMATION DER JURISTEN FACULTÄT.

ntes praebendas ab academia revo-	Collegium novum facultati extruendum im-
isique de accessione providendum.	pensis Senatus.
llegiaturae in collegio magno ICTis	Domus ordinario extruenda a Senatu.
ndae.	Praepositus S. Thomae contribuat Senatui.
gium fac. Juridicae pro iuris stu-	J. Breitenbach c. flor. dabit.
inquilinis tradendum.	Parochus Dresdensis.
nsatio facultati artium pro paed-	

3. REFORMATION DER ARZNEY FACULTÄT.

n diuturna praxi absentes revo-	Disputationes habeant in materiis quae
	publice leguntur.

4. REFORMATION DER FACULTÄT ARTIUM.

lectio quomodo fieri debeat.	Semel decanus qui fuit amplius esse non
decani per sortem.	potest.

Decanus et electores sint executores.	Numerus magistrorum in consilio facultatis XXIV.
In difficillimis causis ad totam facultatem ac seniores recurrant.	Quamdiu mgr. in facultate retinendus.
Stipendium decani 26 fl.	Qui recipiendi ad facultatem.
Decanus non tenetur ad prandium exhibendum.	Biennii completio.
Lectiones gratis legendae.	Moderatio sumtuum in coenis et prandis.
Electores professores.	Coena quodlibeti.
Magistris extraordinarie pro mercede praelegere liberum.	Promotiones doctorum.
	Prandium Aristotelis.
	Prandium Platonis.

Dann folgen noch eine Reihe anderer Bestimmungen:

Quos novus rector convivio excipere debeat.	Nemo aperte habeat penes se concubinam, poena decem floren.
Candidati et bacc. iuris utriusque.	Collegiati legant gratis.
Ad rationes et computationes qui requirantur.	Duo incorporei in collegio principis.
Computus theologicus, Ictorum, facultatis artium.	Conventor.
Quodlibetarii eligendi.	Disputationes serotinae.
Claves ad singularum facultatum aeraria.	Latinitas.
Salariati & collegiati absentes ad residentiam vocandi.	Mensae communes in hursis et collegis.
Detractantes priventur collegiaturis.	Qui ad collegiaturas accipiendi.
Salariati absentes.	Quatuor executores ex singulis facultatibus.
A principe advocatus.	Si admonitus suae diligentiae professor itidem ut antea lectiones suas negligat, quid faciendum?

Darnach die Publicationsformel: Wir Georg v. G. G. H. zu S. u. s. w.

Leipzig, Dienstag nach Leonhard Confessoris 1502.

IV. LIBELLUS FORMULARIS.

Mit diesem Namen bezeichnet Caspar Borner das nachstehend zu besprechende Buch; Joh. Reusch nennt es im Lib. Actorum D Bl. 5^b libellus notariatus, Joh. Musler ebenda Bl. 43^a libellus notarii. Unrichtig bezeichnet es Pertz im Archiv 6, 212 als „Statuta Universitatis Lipsiensis“. Es war eins der wichtigsten Bücher für den Rector und den notarius universitatis, weil es eine Sammlung von Formulare für Mandate jeder Art enthielt, die im Universitätsleben sich einmal nöthig gezeigt hatten. Daher giebt es kaum ein zweites Buch, das einen so gründlichen Einblick in das gesammte academische Leben und Treiben gewährt, wie das in Rede stehende, und schon aus diesem Grunde wird eine eingehendere Erörterung am Platze sein.

Gegenwärtig ist es der Universität entfremdet. Es befindet sich auf der Rathsbibliothek Rep. II. 4°. 133. Auf dem Innern des vordern Deckels steht: Rep. II, Era 147. Sollten diese Worte bedeuten, dass das Buch mit Ernesti's Bibliothek auf die

tsbibliothek gekommen sei, so würden wir hier einen jener Fälle vorliegend haben, doch die so viele Bücher der Universität verloren gegangen sind, indem sie, wenn sie h beim Tode eines Mitglieds der Universität in dessen Hause befanden, mit dessen schern zerstreut wurden.

85 Bl. Pgmt. kl. 4°, von neuer Hand gezählt. Von Bl. 7 bis 84^a hat eine Hand s 16. Jahrhunderts die Seiten beziffert 1—169. Das Buch ist gebunden in gepressten zlederband, genau wie die Matrikel, mit der es in demselben Jahre und auf Veran- sung desselben Rectors gebunden ward. Darüber belehrt die Rückseite des vordern ckels, auf welche die Hand des Hen nigg de Haynis geschrieben hat:

Vt faceret sese doctor Werdea fauentem
Gymnasio nostro, contulit huncce librum,
Qui quamvis latuit jam sex absconditus annis
Attamen in lucem prodiit e latebris.
Junior haud passus Werdea latere libellum
Cui fuit addictus reddit Academiae,
Haynensis cum iam doctor Mattheus honore
Rectoris sophiae claruit atque sacrae.

Telos. 1506.

Wahrscheinlich hatte Joh. Fabri, als ihm das Universitätsnotariat genommen d, dies, von ihm angelegte, Buch nicht mit ausgeliefert. Bald darauf starb er und 1 erfüllte der Sohn diese Pflicht.

Der eigentliche Inhalt des Buches beginnt, wo die alte Bezifferung anfängt, mit 7^a. Noch jetzt beweist das starke Abgegriffensein dieses ersten Blattes, dass der band und die voraufgehenden Blätter ursprünglich nicht vorhanden waren; voran unden ward 1506 eine Lage von 8 Bl. (von denen aber die beiden letzten ausge- nitten sind), um das Register aufzunehmen, welches jedoch erst 1524^a von dem tigen und ordnungsliebenden Joh. Reusch eingetragen ward und unter dem Titel *lex* Bl. 3^a — 6^a einnimmt.

Am Ende scheint eine Pergamentlage ausgeschnitten zu sein; desgleichen sind von letzten vorhandenen Lage 2 Bl. abgeschnitten, und auch nach Bl. 58 sind ein paar tter entfernt (s. u.). Auf dem hintern innern Deckel stehen nur ein paar Federproben.

Bl. 1^a enthält oben *Acta*, unten von derselben Hand, des 15. Jahrhunderts:

Autor huius libri est M. Johannes Fabri de
Werda, Actuarius Acad. Lipsiensis.

Auf der Rückseite steht von späterer Hand:

Ex constitutione Academiae, in Copiali fo. 9. b.

Item Magister gratis habeat signetum, Baccj. vnū grs, Simplex studens actu praesens det Ij grs, absēs Iij grs dabit. Daneben am Rande links: *Taxa signeti.*

Bl. 2^a, ebenfalls von späterer Hand, wohl aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, nn nicht erst aus dem 17. Jahrhundert:

Res magna et prorsus divina est, noscere se ipsūm.
Qui queat hoc magnum noverit ille Deum,
Quique Deum novit similis reputatur eidem
Est similis qui fit dignus ubique Deo

Dignus ubique Deo est qui nil commiserit usquam
 Quod queat indignum dici esse Deo,
 Non terrena sapit, coeli sapit omnia mira
 Quaeque sapit loquitur quae loquiturque facit.

Joh. Fabri's Hand geht von Bl. 7^a — 52^a, und 7^a oben steht: 1495.

Die Ueberschriften der einzelnen Stücke sind roth, das erste Wort des Textes jedesmal etwas grösser und dicker geschrieben.

Ich lasse ein Verzeichniss der Ueberschriften folgen, um ein Bild des reichen Inhaltes zu geben. Die vorgesetzten Zahlen rühren von mir her.

- | | |
|--|---|
| 1. Mandatum Rectoris pro eligendo novo Rectore. | 21. Mandatum pro triumpho rogando (wenn der Fürst in den Krieg zieht). |
| 2. Mandatum pro recommendando novo rectore. | 22. Mandatum pro missa universitatis ob novum principem genitum decantanda. |
| 3. Mandatum pro missa universitatis celebranda. | 23. Mandatum de sutoribus facem Hallensem deferentibus non offendendis. |
| 4. Mandatum pro lectione statutorum. | 24. Mandatum tempore delationis candelarum magistrandorum intimandum. |
| 5. Forma citationis alicujus studentis. | 25. Mandatum pro sallario conventorum lignalibus et puctj (?) solvendis. |
| 6. Forma monitionis ex officio. | 26. Mandatum de non offendendo aliquem per curiam paedagogii pertranseantem. |
| 7. Ad instantiam partis monitio. | 27. Mandatum de vestitu indecenti non portando. |
| 8. Mandatum notificatorium relegationis alicuius. | 28. Mandatum de conspiracybus vel conventiculis non faciendis (also verbotene Studentenverbindungen). |
| 9. Mandatum exclusionis. | 29. Mandatum exclusionis quorundam relegatorum infra tempus relegationis redeuntium. |
| 10. Aliud mandatum exclusionis. | 30. Mandatum de stando in locis approbatis. |
| 11. Exhortatio pro associando a'q ^o (?) dnō Licentiato. | 31. Mandatum de non interessendo dispensationi morum baccalariandis factum. |
| 12. Hortatio pro funere alicuius suppositi conducendo. | 32. Mandatum de non vagando nocturno tempore vasallis principum ac circulatoribus non offendendis. |
| 13. Mandatum pro funere magistri conducendo. | 33. Mandatum de non ascendendo castrum, parietesque ejus non deturpando. |
| 14. Mandatum dn̄i rectoris pro suspensione actuum scholasticorum. | |
| 15. Relaxatio suspensionis actuum scholasticorum. | |
| 16. Mandatum de beanis non vexandis vel iniuriose offendendis. | |
| 17. Mandatum de non recipiendo non immatriculatos vel aliarum universitatum studentes. | |
| 18. Mandatum de frondibus graminibus etc non abscondendis. | |
| 19. Mandatum decani pro interessendo missae ante quodlibeti inceptionem decantandae. | |
| 20. Mandatum de non vagando cum armis post pulsum campanae praetorii. | |

Das Schloss lag bereits damals an der Stelle der jetzigen Pleissenburg. Das geht z. B. hervor aus einer Verordnung des Herzogs Georg, worin

- es heisst: Ir hawss vnd pedagogium
Inn der petersgassen vnde auch hyn-
den kegen vnserm Schlos vber gele-
gen, das man das peterscollegium
nennet.
4. **Mandatum de non incedendo larvata facie clamoribusque non excitandis.**
 5. **Mandatum pro conducendo funus quondam illustrissimae principissae ac dominae etc. 1484.**
 6. **Mandatum de familiaribus principum et aliorum magnatum non offendendis.**
 7. **Mandatum pro obviando conducendoque aliquem legatum papae.**
 8. **Mandatum ne aliquis nocturno tempore vegetur aliquid illiciti perpetrando.**
 9. **Mandatum ne aliquis opponentem vel respondentem etc. in serotina disputatione impediat etc.**
 10. **Mandatum pro missa universitatis pro salubri statu summi pontificis celebranda.**
 11. **Exhortatio domini rectoris pro interessendo promulgationi privilegiorum alicujus ordinis.**
 12. **Mandatum pro interessendo promulgationi quarundam indulgentiarum.**
 13. **Hortatio pro interessendo sermoni sive collationi cuiusdam protonotarii.**
 14. **Mandatum pro bursae positione.**
 15. **Mandatum pro solutione duorum grossorum ad candelas dandorum.**
 16. **Mandatum de relegatis vel exclusis non receptandis.**
 17. **Mandatum de beanis non vexandis in processione corporis Christi.**
 18. **Mandatum de purgatoribus cloacarum non offendendis.**
 19. **Mandatum tempore carnisprivii insinuendum ne larvatus quis incedat.**
 20. **Mandatum pro conspirationibus non fiendis.**
 21. **Mandatum de collegiis serotino tempore debitis horis claudendis et non vagando post clausuram eorum.**
 22. **Mandatum de armis non portandis ha-**
 - bitu non mutando ludisque non exercendis.
 53. **Mandatum de suspensore non offendendo.**
 54. **Mandatum de ministris prandii Aristotelici non impediendis vel offendendis.**
 55. **Mandatum de non offendendo convivas aut eorum ministros post vesprias.**
 56. **Mandatum de non conducendo cum armis vel clamoribus recedentes.**
 57. **Forma citationis alicuius suppositi.**
 58. **Mandatum de non ludendo in campis pro pecunia.**
 59. **Forma recognoscendi aliquem librum autenticum ex archivo receptum.**
 60. **Alia forma recognoscendi librum autenticum.**
 61. **Hortatio decani pro honesto modo sedendi in prandio Aristotelis.**
 62. **Forma citandi magistrum Henricum Rochlitz ad audiendum legi litteras principis.**
 63. **Mandatum notificatorium relegationis alicuius suppositi vel suppositorum.**
 64. **Mandatum de stantia et honestate habitus.**
 65. **Mandatum alicuius suppositi peremptorie citati et contumacionis.**
 66. **Mandatum ne aliquis hastiludia exercentes vel circa pancratium pugnantem impediat.**
 67. **Mandatum decani pro intrando diligenter disputationes ordinariam et serotinam latinitateque observanda.**
 68. **Forma citationis domini decani magistro Nicolas Thein de .N. missae.**
 69. **Hortatio domini rectoris pro exequiis nationis Bavaricae celebrandis.**
 70. **Mandatum decani pro satisfaciendo taxatoribus pro lectionibus et exercitiis.**
 71. **Mandatum de non effundenda urina aut proiciendis pulveribus de domibus paedagogii.**
 72. **Mandatum de clamoribus non susci-**

- tandis armis non portandis et insolentis quibuscumque non perpetrandis.
73. Processus et forma citationis alicuius studentis.
74. Quantum tres civitates subscriptae solvere cogantur universitati (Weissenfels, Torgaw, Mittweyd).
75. Modus scribendi praetactarum civitatum consulibus pro censibus universitati persolvendis.
76. Litterae quitantiales post solutionem censuum dictis civitatibus dandae.
77. Forma apostolorum magistris Nicolas Schreiter de Koburgk et Andreae Frisner de Wunsidel a facultate theologica exclusis datorum.
78. Forma apostolorum praefatis magistris datorum, quando a iudicibus per principes datis frivole appellarunt.
79. Litterae testimoniales a facultate artium mihi Johanni Fabri de Werdea universitatis notario datae.
80. Litterae testimoniales, quod quis per triennium continue in studio steterit ibidemque philosophiae et morum conversationi operam impenderit.
81. Litterae testimoniales de et super reconciliatione alicuius exclusi dandae.
82. Litterae testimoniales de laudabili morum conversatione et baccalariatus in artibus adeptione.
83. Forma generalis et communissima completionis pro gradu baccalariatus in artibus.
(Si vero aliquis gradum baccalariatus in artibus adeptus sit addatur in praescripta forma ante verbum „Quare etc.“ haec clausula:)
84. Alia forma specialior litterarum completionis pro gradu baccalariatus in artibus. (Si est promotus addatur haec clausula:)
85. Alia forma litterarum completionis pro gradu baccalariatus in artibus.
86. Forma litterarum completionis baccalario sacrae theologiae.
87. Alia forma litterarum promotori pro baccalario sacrae theologiae formato volente proficisci ad rem remotam.
88. Forma litterarum completionis et promotionis pro magistro in artibus.
89. Alia forma litterarum completionis promotionis pro magistro in artibus.
90. Forma recognitionis chirographi pro certa pecuniarum summa.
91. Copia litterarum credentialium episcopum.
92. Alia forma litterarum credentialium.
93. Copia vulgaris (d. h. deutsche) litterarum credentialium ad episcopum.
94. Copia litterarum credentialium principem aliquem.
95. Copia litterarum passus pro d. h. vel magistro.
96. Alia forma litterarum passus.
97. Copia litterarum passus mihi Johanni Fabri de Werdea quando fui missus ad d. h. 1494.
98. Copia litterarum chirographi.
99. Forma signeti de stando extra approbata.
100. Forma signeti de citando aliquo conservatorii universitatis.
101. Copia sententiae contra Anthonium Frisner de Wunsidel adversum dominum episcopum Merseburgensem universitatis in urbe per aulam latae anno. 1495.
102. Forma mandati contra birretum aliorum habituum indecentium latores per dominum recedenti.
(Das darauf folgende Mandat strichen.)
103. Sequens forma vacat et super eadem in effectu sit eadem cum recedenti.
(Das darauf folgende Mandat strichen.)
104. Contra receptantes aut secum

- nentes personas relegatas aut proscriptas.
5. Intimatio pro aula doctorandorum. 108. Copia exclusionis cuiusdam relegati qui infra tempus suae relegationis redire praesumpsit.
6. Pro salario conventorum paedagogii.
7. Copia litterarum promotorialium bello universitatis sanctum Jacobum visitari volenti datarum.

Hier schliesst das von Fabri's Hand Geschriebene. Es folgt die Hand des Joh. Reusch (1524):

9. Copia litterarum a Jo. Reuschio tunc Rectore conceptarum, quibus d. D. Paulus Schwoffheym absens rector designatus advocatus est. 110. Forma citationis.
- Darüber am Rande hat Schwoffheym geschrieben: 111. Forma testimonii.
- Istarum litterarum tenor nunquam ad me Paulum Suoffheym pervenit, neque originales unquam vidi. Ideo non possum per easdem esse advocatus. 112. Formula pro commendando rectore.
- Ego Paulus Suoffheym mpr. 113. Forma pro vicecancellario ad episcopum.
114. Formula contra libellos famosos.
115. Forma Mandati in die Joannis.
116. Forma de stantia et de armis etc.
117. Aliud in eadem ferme forma.

Dann (nach Bl. 58) sind 6 Blätter ausgeschnitten, worauf Bl. 58^b hinweist mit den Worten: 'Sequentibus foliis quaedam fuerunt notata quae nihil ad Vniuersitatem pertinebant, ob id deleta sunt'.

Darauf folgen auf 3 Blättern: 118. Beschreibungen eines 'prandium loci'.

Dann weitere Formulare aus den Jahren 1533 und 34 von der Hand des Georg Szoda.

19. De pace tenenda formula. 133. Ad decanum Mersburgensem in causa citationis cuiusdam sacerdotis.
20. Alia formula. 134. M. quod affigitur cum candelae Magistrandorum deferuntur.
21. Alia. 135. De prandio Aristotelis formula.
22. Eiusdem argumenti. 136. Formula credentialium ad illustrissimum principem Georgium.
23. De clamoribus non excitandis vesperi. 137. Formula litterarum ad Episcopum Mersburgensem.
24. Mandatum de supplicatione in die Martis. 138. Quitantz. (Deutsch.)
25. Quarta Pentecostes. 139. Copei eyner vorschrift. (Deutsch.)
26. Corporis Christi. 140. Darauf Bl. 82^b ein Credentzbrief, mit welchem die Universität den Wolfgang Meurer und Joach. Cameraarius an Chumerstad deputierte, 1551.
27. In vigilia Joannis Baptistae. 141. Bl. 83^a fg. noch 6 Briefe, darunter ein deutscher, aus den Jahren 1551 u. 1552.
28. Extraordinariae supplicationis formula.
29. Literae Universitatis ad episcopum Mersburgensem.
30. Ad reverendissimum Cardinalem Albertum Archiepiscopum Moguntinum et Magdeburgensem Primatem Germaniae etc.
31. Commendaticiae.
32. Formula testimonii publici de completionem triennii.

Ich theile die folgenden Mandate vollständig mit, um zu zeigen, Welch ein reicher Schatz von Aufklärungen für die Geschichte der Studien wie der Sitten in diesen Formularen und Verordnungen enthalten ist:

14. Mandatum domini rectoris pro suspensione actuum scholasticorum. (Bl. 10^a)¹⁾

Nos N. etc. rector ex decreto communique consensu concordi denique sententia magistrorum et doctorum antedictae nostrae universitatis omnes actus scholasticos propter certas violentias et molestias iamdictae universitati et suis suppositis iniuriose illatas suspendimus, in hiis scriptis mandamus omnibus et singulis magistris doctoribus licentiatibus et baccalariis quarumcunque facultatum ne aliquis inantea aliquem actum scholasticum coram nostrae universitatis suppositis publice exerceat donec aliud per universitatem fuerit diffinitum. Sub poena periurii carenciae libertatum ac tuitionis universitatis. Datum etc.

16. Mandatum de beanis non vexandis vel iniuriose offendendis. (Bl. 10^b)

Mandat omnibus et singulis universitatis eiusdem suppositis, quatenus nullum ipsorum deinceps aliquem ex hiis qui sese in praesens oppidum et hanc almam academiam studii causa contulerunt, quos nonnulli beanos suo nomine compellunt, in foro plateis vicis collegiis bursis aliisve quibuslibet locis et signanter in praesenti collegio quando ad ipsum immatriculationis causa ingredientur vel post immatriculationem egredientur, verbis iniuriosis offendat, verberet, capillet, aqua seu urina perfundat, pulveribus atque aliis immundiciebus proiciat vel defoedet, fistulando subsannet, horrendis vocibus acclamet vel modis quibuscunque corporaliter atque enormiter molestare praesumat. Sub poena vgl. universitati irremissibiliter. etc.

23. Mandatum de sutoribus facem Hallensem deferentibus non offendendis.

(Bl. 13^a, vgl. auch lib. A.)

Mandat omnibus et singulis universitatis eiusdem suppositis, quatenus hoc serv diebusque ac noctibus sequentibus, dum sutores iuxta ritum suum faces ardentes, quas lumen Hallense vocitant per vicos et plateas huius oppidi circumferent, in suis habitationibus et stantiis sese contineant, ipsosque in suis consuetis sollemnitatibus sive faces circumferendo sive choreas ducendo nequaquam impediunt perturbent sive quovis modo molestant, verum potius eos ipsos huiusmodi suos ritus pacifice et quiete peragere permittant. Sub poena unius sexagenae novae etc.

26. Mandatum de non offendendo aliquem per curiam paedagogii pertranseuntem. (Bl. 14^a)

Cum universis et singulis huius oppidi incolis ac etiam exteris ius libere eundi per curiam praesentis paedagogii hactenus concessum esse dinoscatur, ideoque N. etc. rector mandat omnibus et singulis tam graduatis quam non graduatis suppositis praedictum paedagogium immorantibus, quatenus ullum ipsorum quempiam ibidem pertranseuntem aut die noctuque pertransire volentem verbo vel facto offendat, urina vel aliis liquoribus perfundat, pulveribus aut aliis immundiciebus proiciendo defoedet aut quovis alio modo molestare vel offendere praesumat, sub poena unius sexagenae novae etc.

1) Ein solcher Fall trat z. B. ein, wenn der Rath und die Stadt vom Bischof excommuni-

33. Mandatum de non ascendendo castrum, parietesque eius non deturpando.
(Bl. 16^b)

Mandat omnibus etc. Quatenus ullum ipsorum deinceps sine rationabili et legitima causa castrum praesentis oppidi, ubi iamiam illustrissimi duces Saxoniae resident atque morantur, ascendat neque parietes domuum murorum sive habitationum praefati castrum vel extra figurando scribendo vel quovis modo pingendo foedare seu deturpare praesumat. Sub poena unius floreni universitati etc.

39. Mandatum ne aliquis opponentem vel respondentem etc. in serotina disputatione impediatur. (Bl. 18^b)

Mandat omnibus et singulis suppositis praesens collegium vel paedagogium immotibus vel illud studii seu alia quacunque causa visitantibus, quatenus ullum ipsorum disputatione serotina opponentem respondentem vel arguentes pulsationibus clamoribus submurmurationibus confabulationibus irrisionibus vel quovis alio modo turbare vel impedire praesumat, neque alium vel alios ad soleas ducat aut duci faciat vel siccentes quomodolibet adiuvet. Sub poena v grossorum.

47. Mandatum de beanis non vexandis in processione corporis Christi. (Bl. 21^a)

Mandat etc. quatenus ullum ipsorum eos qui in praesens oppidum studii causa veniunt (quos suo nomine beanos appellant) in foro plateis vicis aliisque quibuslibet locis et signanter in statione seu processione crastina luce per Christi fideles venerabilissimum corporis dominici sacramentum conducendo veneraturos sollemniter fienda iam vel occulte molestet contumeliis aut iniuriis afficiat seu modis quibuscunque corraliter offendere praesumat nec ipsis atque alicui istorum certa, si qua more laudabili in capitibus detulerint auferat deponat seu laceret, aut aliquid illiciti, propter quod christi fidelium devotio vel minuatur vel perturbetur aut etiam scandalum inter eos oriatur, protunc exercere praesumat. Sub poena unius floreni universitati etc.

49. Mandatum tempore carnisprivii insinuandum, ne larvatus quis incedat. (Bl. 22^a)

Mandat omnibus etc. quatenus nullum ipsorum hoc carnispriviali tempore larvatus in vestibus rusticis seu habitu mutato indutus per vicos plateas aut domos civitatis vicine vagando discurrat neque clamores horribiles aut cantus clamorosos et insolitos in eisdem suscitet aut globos aereos gladios vel cuspides seu quaecunque alia arma cum deferat nec aliquem verbo vel facto iniuriose offendat aut quaecunque alia illicita propter quae universitas inquietari posset perpetrare praesumat. Sub poena trium florenorum etc. aut incarcerationis per unum mensem. Datum etc.

52. Mandatum de armis non portandis habitu non mutando ludisque non exercendis.
(Bl. 23^a)

Mandat omnibus etc. Quatenus ullum ipsorum deinceps in plateis vel vicis huius oppidi gladios cultellos pugiones aut quaecunque alia arma deferat vel mutato habitu seu specie velata praedictis in locis vadat vel clamores horribiles more onagrorum nocturnis

ort worden waren. Das ist im 15. Jahrhundert mindestens Ein Mal, wahrscheinlich aber auch öfter geschehen, vgl. die unten weiter zu besprechende Hands. der Leipziger Rathsbibliothek Rep. 10^a, fol. Bl. 49^a.

temporibus excitet Nec ludos illicitos exerceat vel in tabernis praesentis oppidi aut villarum seu suburbiorum eidem oppido circumiacentium latitare aut quaecunque illicita inibi perpetrare studeat Nec etiam incolae huius oppidi aut quoscunque alios vel in personis vel rebus molestare seu damnificare praesumat Nec iniuriis quibuscunque afficere audeat sub pena unius floreni etc.

53. Mandatum de suspensore non offendendo. (Bl. 23^a)

Mandat omnibus etc. quatenus ullum ipsorum deinceps executorem iustitiae quem lictoris nomine quidam appellant, dum reum aliquem per sententiam morti addictum pena iniuncta afficere tentaverit in exercitio actibusque suis quovismodo impediat vel si in exequendo opus suum negligens aut imprudens repertus fuerit percutere iacere vulnerare vel occidere praesumat Nec ipsum iudicandum (si casu aufugerit vel evaserit) defendere conducere protegere vel receptare studeat Sub pena relegationis. Datum

54. Mandatum de ministris prandii Aristotelis non impediendis vel offendendis. (Bl. 33^a)

Mandat omnibus etc. Quatenus crastina luce post actum recommendationis dominorum magistrandorum in collegiis ac bursis suarum habitationum sive stantiarum sese contineant Nec convivas prandii Aristotelis ac ipsorum ministros in vel extra locum ab dictum habebitur prandium quovis modo impediunt molestent conturbent seu verbis aut factis iniuriose quomodolibet offendant Nec etiam dictis ministris inter apportandum et deportandum cibaria et potagia aliquid e manibus scutellis seu poculis violenter tollere rapereque praesumant. Sub pena unius floreni etc.

55. Mandatum de non offendendo convivas aut eorum ministros post vesprias. (Bl. 33^a)

Mandat omnibus etc. Quatenus hoc vesperi post actum vesperiarum pro dominis sacrae theologiae licentiatibus in lectorio ordinariorum disputationum collegii N. iam celebrandum ad collegia vel bursas suarum habitationum sive stantiarum sese recipiant Et ibidem sese contineant Nec magistros doctores aliosque hospites ad dictarum vesperiarum collationem invitatos in vel extra stabam N. ubi talis collatio vel refectio habebitur quovismodo impediunt molestent seu offendant Nec etiam ministris eorundem hospitem inter apportandum et deportandum confectiones et potagia aliquid e lancibus vel poculis tollere seu rapere vel quomodolibet iniuriari praesumant. Sub pena unius floreni etc.

56. Mandatum de non conducendo cum armis vel clamoribus recedentes. (Bl. 24^a)

Mandat omnibus etc. Quatenus ullum ipsorum deinceps studentem vel studentes ex hoc oppido repatriandi vel alia causa recedentem seu recedentes cum gladiis cuspidibus aliisque armis quocumque nomine ea appellari contigerit Aut velata facie conducere vel inter conducendum clamores horribiles excitare seu cantilenas inhonestas per vicos et plateas vagando decantare vel quaecunque alia illicita indecentiaque extunc perpetrare praesumat. Sub pena unius sexagenae novae etc.

66. Mandatum ne aliquis hastiludia exercentes vel circa pancratium pugnantes impediatur. (Bl. 28^a)

Quia nobilium conventus camporum pugnam die Lunae proxima sequentibusque diebus iuxta pancratium in foro constructum publice demonstraturus lususque diver-

nis et defenculis inter pugnandum ludendumque utetur quibus incauti spectatores huiusmodi pancratio appropinquantibus aut etiam ipsi pugilibus facile (prout veriter timendum est) laedi poterunt et offendi, eapropter M. etc. rector mandat omnes et singulis universitatis eiusdem suppositis Quatenus nullum ipsorum praescriptis et praefatum pancratium ludi huiusmodi spectandi causa ingredi vel ipsi nimis appropinquare sicque pugilibus ipsis impedimento esse aut sese ibidem periculo exponere liquem ex ipsis ludentibus verbo vel facto molestare seu offendere praesumat. Sub his floreni pena universitati irremissibiliter persolvenda necnon incarcerationis per delatores ad hoc deputatos fideliter exequenda. Datum rectoratus etc.

Litterae testimoniales quod quis per triennium continue in studio steterit ibidemque philosophiae et morum conversationi operam impenderit. (Bl. 85^b)

Coram universis et singulis sanctae matris ecclesiae filiis praesentes literas visuris et audituris Nos N. etc. Rector tenore praesentis publice recognoscimus propterea validum N. praefatae nostrae universitatis et membrum esse admodum gratum admodumque universitate nostra aliquamdiu bonarum artium disciplinis et signanter clarorum iurium exercitationibus virtutumque ac bonorum morum actibus operam adhibuisse diligentem [Insuper post tempora completionis lectionum exercitiorum etiamque actuum scholasticorum baccalariatus et magisterii in artibus gradus consecutum iuxta nostrae universitatis praedictae ritum et consuetudinem rigorosis examinis consuetisque solennitatibus praehabitis eosdem gradus successive palam et solemni promotionis laurea adeptum fuisse tandemque post adeptum magisterium in universitate legendo disputando aliosque actus scholasticos diligenter exercendo triennium et ultra continue stetit Moribus denique laudatissimis etc. *Diese Worte sind von Fabri selbst nachgetragen und mit Verweisungszeichen versehen.*] Ibi quoque per triennium et ultra studii ac in philosophia exercitandi causa continue se magistris doctoribus licentiatis aliisque suis maioribus ibidem degentibus honoris et reverentiam debitas exhibuisse sicque moribus laudatissimis vitae quoque meritorum praestantibus plurimum commendabilem sese reddidisse ut haud immerito in virorum numero haberi computative debeat. Quare praememoratum dominum N. praefatae praelibatae universitatis membrum et alumnum dilectum omnibus et singulis ad praesentes nostrae pervenerint litterae fideliter recommendamus, quam sinceriter nos, quatenus eidem domino N. nostrae universitatis intuitu suorumque meritorum emptione favoris benevolentiae consilii promotionis et auxilii beneficia in suis rebus et negotiis actis vel agendis favorosius impertiri dignentur Nos per hoc ad similia immo longe maiora complacentiarum generaliter constringentes. In quorum iurium et singulorum praemissorum fidem robur ac evidens testimonium rectoratus nostri sigillum praesentibus duximus appendendum et appendimus. Datum etc.

Forma Mandati contra birretorum ac aliorum habituum indecentium delatores per d. Rectorem promulgati. (Bl. 49^a)

Cum secundum iurisconsultorum sententiam Is qui illicitis insignibus aut vestibus statui minime congruentibus utitur crimen falsi (quod leges pro admissi qualitate gravissime puniendum censuerunt) committere non ambigatur Et birretum habitus sit quidem scholarium verum potius doctorum conditioni statuique congruens Ideoque cholares huius almae universitatis birreta suis statibus haud congruentia deferentes

penam falsi et signanter penam statuti birretorum ac aliorum quorumlibet indecentium habituum delationem prohibentis incidant N. de N. Rector Mandat omnibus et singulis baccalariis et studentibus universitatis eiusdem Quatenus unus ipsorum deinceps birretum seu quemcunque alium indecentem habitum publice deferre praesumat Sub pena grossorum universitati tociens quociens contrarium facere praesumpsit irremissibiliter persolvendo etc. Datum etc.

Aus späterer Zeit.

482. Formula testimonii publici de completionem triennii. (Bl. 74^b)

Universis ac singulis praesentes litteras nostras visuris lecturis atque audituris Nos Fredericus Peypus Forchemius artium liberalium ac Philosophiae Mag. inclytæ Universitatis studii Lipsiensis Rector Salutem optamus in domino sempiternam. Venerabiles ac humanissimi viri, significamus vobis et certiores vos reddimus his litteris nostris quod ante dies paucos studiosus ac nobilis adolescens Joannes Marnholth Ecclesiae Halberstatensis Maioris canonicus ad nos venerat orans atque obsecrans ut qui in hac nostra Universitate iam triennio versatus esset et bonis studiis ac moribus dedisset operam et iam a suis in patriam revocaretur, quo antea vitae et meritum studiorum suorum testimonium a nobis acciperet Id quod illi negare nulla ratione potuimus, praesertim cum eius rei testes idoneos se nobis daturum promitteret. quod et fecit. Nam hesternæ die hora post meridiem duodecima venerabiles viros ac dominos magistros testes addidit M. Joan. Muslerum sub cuius cura hic vixit Lypsiæ, M. Jo. Fritz Collegii Maioris collegiatum et M. Georg. Muslerum, qui omnes et singuli coram nobis in habitatione nostra a iurato Universitatis nostrae notario sub iuramento corporaliter praestito seorsim requisiti, ut veritatem absque cuiusquam gratia dicerent, concorditer testati sunt praedictum Joannem Marnholth continuo triennio hic in universitate nostra semper fuisse et non tantum literis bonis strenuam impendisse operam, sed etiam ita vixisse, ut nihil unquam inhonesti in illo deprehenderint. Itaque nos testimonium illorum acceptantes, praesertim cum per omnia cum fama et libris nostris congrueret: Siquidem invenimus illum ante triennium anno MDXXX sub rectoratu ven. viri Dn. Mag. Martini Titii in album universalis nostrae relatum, neque ulla unquam vitae aut morum macula aspersum: publice his litteris nostris testamur saepe iam commemoratum Jo. Mar. hic nobiscum per integrum triennium et vixisse inculpatè et bonis literis sic incubuisse ut illum pro huius universitatis nostrae membro nequaquam poenitendo libenter agnoscamus. Quapropter eundem etiam in universum omnibus et privatim singulis ad quoscunque hoc scriptum nostrum pervenerit diligenter commendamus, orantes interim ut ubicunque potuerint et honori ipsius favorabiliter prospicere et utilitati ac commodis huius nostrae petitionis respectu benigne consulere velint. Id quod nos vicissim in similibus et maioribus etiam ubicunque occasio sese ostentavit de universis de singulis bene merendo in omni loco et tempore atque omni officiorum genere recompensare semper studebimus. In cuius rei fidem ac evidens testimonium has litteras publico universalis nostrae sigillo appenso confirmandas existimavimus. Quae datae sunt Lypsiæ anno MDXXXIIIj etc.

Georg. à Szode.

Ich füge noch die Notizen über das 'prandium loci' von Bl. 59 fg. bei, die zwar in späterer Zeit verfasst sind, sich aber auf ein praescriptum antiquum beziehen. Sie sind sehr gross und sauber, ja splendid, geschrieben.

Anno Christi MDCVII academiae Lipsensis rectore Andrea Emmenio Budiss. med. D. die XXII. Febr. quae erat dominica Invocavit Illustris et Generosus princeps ac dominus dn. Theodatus Selomireczki Prandium quod Loci vocamus instruxit. Ad quod invitati fuerunt iuxta praescriptum antiquum: (Bl. 59^b)

Academiae rector.

Quatuor facultatum decani.

Omnes professores.

Omnes facultatum superiorum doctores (seu qui membra facultatis alicuius superioris sunt).

Omnes collegiati.

Rectoris assessores.

Executores

et

Syndicus (nisi vel professor vel in aliqua facultatum superiorum membrum vel collegiatus etc. fuisset) una cum Notario academiae.

Praeter essentielles hospites academicos gratiosae principis voluntati liberum fuit relictum, an de Senatu oppidano aliquos invitari placeret.

Invitati autem sunt

Tres consules.

Duo Aediles.

Soabini.

Praetor et

Quaestor Electoralis.

Invitatores erant

Illustr. principis praeceptor dn. Maxentius et M. Petrus Wernerus J. U. candidatus etc. Invitabant die Saturni.

Dominica praedicta hospites academici omnes fere circa horam decimam conveniebant rectorem, eundemque honorifico comitatu ad aedes Sebastiani Schilert in Pruleto sitas, ubi Illustris dominus suam habitationem habebat, deducebant. Cumque iam prope ad fores aedium ventum esset, tibicines urbici, instrumentorum musicorum cantu Academiam excipiebant. Ex opposito illorum stabat Illustris Princeps, qui stipatus nobilibus aliquot Polonis porrecta manu singulis Academicis adventum gratulabatur. Ascendebant hospites in hypocaustum Principis, in quo oblonga tabula et duae mensae instructae erant. Lotis manibus accubuimus ordine. Princeps proximum a dextra rectoris lectum occupabat. Fercula octo-decim (singulis vicibus ter repetitis) magnifice parata apponebantur. Vini honorarii per notarium Academia offerri curavit cantharos viginti. Pro qua oblatione Illustris principis nomine gratiarum actionem instituebat M. Wernerus. Paulo post alteram formam ferculorum appositam Illustris princeps surgens ipse erudita et comta oratione gratias Academiae agebat: cui respondit Rector. Quibus peractis pocula aliquot in salutem principis, Electoris nostri, Johannis Georgii . . . (hier ist leider ein Blatt herausgeschnitten).

Bl. 61. Qui sint ad prandium comitis aut baronis aut domini alicuius invitandi.

Invitandi autem sunt Magnificus dominus rector cum suis consiliariis, quatuor decani et executores universitatis, omnes doctores, omnes salariati et collegiati cum Notario. Quilibet dominus det famulis .j. fl.

Fecerunt.

Domini gratiosi de Shuartzberck.

De Valdeck.

De Mansfeldt. (Am Rande steht nach einem Punct 'Philippus'. Noch weiter rechts, scheinbar ganz für sich 'D. à Pirck'.)

Domini Soblick et Ellbogen.

Dom. ab Anhalt.

De Stolberck . MDXXVI.

Et vocatur eiusmodi prandium loci prandium, quia hinc proximus a rectore locus danti cedit.

Es folgen noch die Namen von denen, die fertherhin 'prandia loci' gegeben von 534 — 1563, Die 'barones a Zarncka' (s. u. Lib. D.) sind nicht darunter; es scheint diesen also wirklich gelungen zu sein, sich um das prandium weg zu schleichen.

V. RATIONARIUS FISCI.

Dies Buch, von Börner im Index E u. K mit diesem Namen benannt, von Andern auch *Regestum acceptorum*, in schmal gebrochenem Folio, etwa 180 Bl. Papier, unbeschnitten, in Pergamentumschlag ohne allen Titel, ward von Börner nicht mit einem Buchstaben belegt, weil es nicht in das Archiv, sondern in den Fiscus gehörte. Es beginnt mit dem Rectorate des Vincentius Grüner 1440^b (die erste Aufzeichnung fällt ins Jahr 1441, und daher steht diese Jahreszahl auf dem äussern Deckel) und geht ununterbrochen fort bis zu Chr. Meurer 1594^b (nur 1447^a fehlt, es ist aber dafür ein weisses Blatt gelassen). Der Umfang des Buches ist zu verschiedenen Zeiten durch Annähen neuer Lagen vermehrt worden, wobei man sich zuletzt sogar nicht scheute, Papier von grösserem Formate zu verwenden. Beschrieben ist Alles, mit Ausnahme einiger leerer Seiten, und gegen Ende auch einiger leerer Blätter; beziffert ist nur bis Bl. 124, und vielleicht nicht von einer und derselben Hand.

Dies Buch enthält in der Hauptsache die kurzen, oft nur wenige Zeilen einnehmenden, Notizen über die Uebergabe des Fiscus von Seiten des rector antiquus an den rector novus. Diese Rechnungsablagen (es ging dabei munter her, vgl. 1446^b: *item pro magistris in computu existentibus exponebantur solum 6 grossi quos perbiberunt*) bieten ein mehrfaches Interesse; schon die Notizen über die verschiedenen Ausgaben, so kurz sie sind (z. B. die Geschenke an die Fürsten und ihre Rätthe, an die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, Aufwand für die Abgeordneten nach Constanz und Basel, oder für Gesandte bei besondern Gelegenheiten, wie unter Gisslo de Suecia an den Bischof, dann mehrfach nach Rom, wie in der Angelegenheit mit Wunsidel, ferner die Merseburger Pfründe 1512, die innovatio privilegiorum unter Leo IX. u. A. betreffend; die fortwährenden Geldsendungen nach Rom, sobald man dort etwas erlangen wollte, sind besonders interessant), mehr noch die jedesmal sich erneuernde Aufnahme des Inventars, die so genau ausgeführt zu werden pflegt, dass selbst liber praesens oder liber hic papyreus nicht vergessen wird. Aus diesen Verzeichnissen lernen wir nicht nur die allmähliche Erweiterung des Inventars kennen, sondern wir können auch — wie das schon oben S. 332 geschehen ist — nachweisen, was an Urkunden, notariellen Instrumenten, Copien, Briefen u. s. w. ursprünglich vorhanden war, was also später erst verloren gegangen ist, und was nie dagewesen zu sein scheint. So wird von der bulla confirmationis von vornherein nur die copia oder das transsumptum genannt, der Fundations-Urkunde geschieht gar keine Erwähnung, sie ist also gleich in dem ersten Semester abhanden gekommen, oder nie dagewesen, s. o. Neben dem sigillum rectoratus wird erst 1449 das sigillum maius, oder sigillum universitatis seu maiestatis, und von da an stehend, genannt, wozu freilich nicht stimmt, dass auch letzteres bereits in den ältesten Statuten von 1440 erwähnt wird. Mit der Zeit werden die Angaben ungenauer; man beschränkt sich, zu constatieren, dass der Inhalt der cista, cistula, scatula oder parva ladula richtig gewesen. Genauere Rectoren verzeichnen dann wohl wieder genau, wie z. B. Conrad Thyme 1446^a, auf den sich dann die folgenden berufen. Im Jahre 1502 ward ein besonderes Verzeichniss angelegt, und dem Rationarius beigelegt, was dann folgende Rectoren durch einige Notizen, doch nur nachlässig, erweiterten. Endlich lässt man die Anführung des Inventars ganz bei Seite und

begnügt sich mit der Rechnungsablegung. Schon seit dem Ende der 40er Jahre des 15. Jahrhunderts wird jene sehr selten.

Bei der ältesten Uebergabe von Helmold (1410^a) an Vinc. Grüner (1410^b) lautet die Aufzählung des Inventars: 'Item dixit [dominus antiquus rector] eundem [Johannem de Monsterberg] adhuc habere librum statutorum. Idem magister Helmoldus in recommendatione novi rectoris praesentavit baculos argenteos et sigillum argenteum et matriculam universitatis. Item facto computo praesentavit videlicet parvam cistam cum instrumento subconservatorii et bulla conservatorii'.

Bei der zweiten (1411^a) heisst es: 'Item eodem die praesentavit rectori novo sigillum argenteum, baculos, matriculam, bullam conservatorii, litteram sigillatam de subconservatoribus, item coppiam confirmationis, item articulos compositionis inter regem Poloniae et dominos de Prussia'.

Bei der dritten (1411^b): 'Item praesentavit eodem die novo rectori bullam, litteram sigillatam de subconservatoribus et copiam bullae et litteras quasdam de dominis Prussiae et rege Polonorum. Sed sigillum argenteum praesentavit in die electionis novi rectoris, matriculam, baculos argenteos in recommendatione rectoris novi et postea cistulam quandam'.

Bei der vierten (1412^a): 'Item praesentavit idem antiquus rector novo rectori bullam conservatorii, subconservatorium, quasdam copias et cedulas, matriculam universitatis, libellum hunc praesentem, sigillum argenteum rectoratus et baculos argenteos cum una cistula etc'.

Der sorgsame und accurate Joh. Hoffmann de Swidnicz verzeichnet 1413^a das Inventar folgendermassen: 'Item idem antiquus rector praesentavit novo rectori baculos argenteos, sigillum rectoratus, matriculam universitatis, librum statutorum, praesentem librum, et unam cistulam, in qua continebatur bulla conservatorii, item instrumentum in quo continetur copia confirmationis, item unam litteram sigillatam de subconservatoribus, item articulos concernentes dominos Prussiae et regem Poloniae in vulgari'.

Statt copia confirmationis heisst es späterhin auch mehrmals 'copia foundationis', womit keineswegs eine Abschrift der fürstlichen Fundationsurkunde gemeint ist.

Im Jahre 1469 ward alles Geld des Fiscus gestohlen, etwa 497 Rhenenses betragend (so berechnet M. Hieronymus Zynaus in einer Randbemerkung vom Jahre 1576). Der Rationarius erwähnt dies folgendermassen. Zuerst von der Hand 'antiqui rectoris', augenscheinlich eilig und hastig geschrieben: „Anno domini millesimo CCCCLXIX sexta feria post pentecosten xxvii die mensis Maii in praesentia consilii universitatis et omnium doctorum per dominum rectorem ad hoc vocatorum reperimus in ladula parva xi litteras in pergamento sigillatas, item sigillum universitatis et maiestatis, item librum conclusionum universitatis. Tota autem pecunia fuit furtim sublata, demptis 4 gr. in pixide repertis, praesentibus computatoribus antiqui rectoris, videlicet domino doctore Weyssse et magistro Cristoffero Freystad et antiquo rectore, videlicet magistro Stanislao Pechman de Sweydnitz et computatoribus novi rectoris, videlicet domino doctore Stefano Fortunae et domino doctore Johanne Scheurleyn etc. Item eodem tempore et die quo supra praesentavi domino rectori successori meo ...“ Für den Rectorfiscus aber begann eine neue Periode. Das bezeichnete man auch äusserlich, indem der neue Rector mit einem neuen Blatte, das vorhergehende fast ganz leer lassend, fortfuhr. „Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo-nono in crastino visitationis beatae virginis Mariae ego Richardus Karstens de Tzellis arcium magister sacraeque theo-

logiae baccalarius, facta iterata conventionem dominorum computatorum propter furtum circa fiscum commissum, peracta computatione antiqui rectoris . . . cum suis computatoribus . . . , cum meis computatoribus . . . reperimus in pixide duntaxat quatuor gr. in antiquis malis et contractis pf., omnibus aliis pecuniis auri et argenti furtim sublatis per rupturam cistae maioris et ladulae, in qua pecunia fisci reservabatur. Reperimus nichilominus de relictis sigillum maiestatis universitatis, item transsumptum super praebendis in ecclesiis Missnensi et Numburgensi et Ciczensi. item conservatorium universitatis Alexandri papae. item transsumptum super praebendis in Merssburg. item bullam Martini papae V^{ti} super praebendis. item bullam Johannis 23 super praebendis etc. ut supra in rectoratu magistri Thime et aliorum“.

Aber dies unscheinbare, schlecht und flüchtig geschriebene Büchlein hat für die Universitätsgeschichte noch einen weit höhern Werth, als nach dem Vorstehenden ihm zukommen würde. Es ist nämlich für die ersten Jahre des Bestehens unserer Universität nichts Geringeres gewesen, als ausser einem Rationarius fisci zugleich der älteste Liber actorum et conclusorum.

Schon der Eingang weist darauf hin: 'Anno domini M^o CCCC^o X^o in die sancti Lucae fuit electus in rectorem almae universitatis studii Lipczensis Vincencius Grüner magister in artibus et sacrae theologiae baccalarius, de natione Misnensium. In cuius rectoratu infra scripta acta sunt et conclusa'. Und nun folgen ausser den auf die Rechnungsablegung bezüglichen Verordnungen und Wahlen auch mehrere Beschlüsse, die auf ganz andere Verhältnisse sich beziehen, das Leben in den Bursen, die conventores derselben, das Verbot Waffen zu tragen u. s. w. Ebenso unter den folgenden Rectoren, die vielleicht nur nicht alle genau aufgeschrieben haben, am ausführlichsten unter Joh. Hoffmann von Schweidnitz, wo jene conclusa über 4 enggeschriebene Seiten einnehmen. Ja hier nehmen die Aufzeichnungen einen ganz notariellen Character an, z. B.: 'Item in rectoratu quo supra . . . die mensis Septembris facta congregatione consilii universitatis sub hac forma: Magister reverende, sitis' etc. (s. u. die aus dem Lib. conclusorum mitgetheilten Stellen). Ums Jahr 1420 werden diese Aufzeichnungen seltener, obgleich sie auch da keineswegs ganz aufhören.

Diese Aufzeichnungen nun sind für die Incunabelzeit der Universität von dem intensivsten Interesse, einige sind selbst in die Zusätze zu den Statuten übergegangen. Wir erlangen hier selbst aus den nur dürren Nötizen ein Bild, namentlich davon, wie schwer es ward, den durch die Vorgänge des Jahres 1409 etwas zügellos gewordenen Geist der Studenten wieder in die gehörigen Grenzen einzudämmen, die Gesetze der Bursen zu regeln, ja, wie schwer und wie zögernd man sich zu energischen Maassregeln verstand, wahrscheinlich, weil gerade die den Büchern am wenigsten Geneigten in der Zeit des Auszugs die hervorragendste Rolle gespielt hatten. Erst 1413^a unter Joh. Hoffmann entschloss man sich durchzugreifen, und excludierte dann: Joh. de Maguncia, Joh. Trutman, und Balthasar de Juterbock.

So kann es nicht auffallen, dass 1415^a unser Buch geradezu 'liber papirius conclusionum' genannt wird, wohl aber wenn dies augenscheinlich in der oben mitgetheilten Stelle noch im Jahre 1469 geschieht; denn dass dort nicht ein anderer liber gemeint sein könne, liegt auf der Hand.

Kaum ist es glaublich, dass von 1416, von wo an die Aufzeichnung der conclusa in unserm Buche so selten wird, bis 1474, wo ein eigener liber conclusorum angelegt

rd, gar keine conclusa sollten niedergeschrieben sein. Sollte nicht die Vermuthung ir nahe liegen, dass man schon frühe ihre Aufnahme in den Rationarius als störend, hiefür als zu umfänglich erkannte? Freilich sind auch noch 1443 fg. weitläufige handlungen und conclusa aufgeschrieben.

Die Benutzung dieses Buches ist schon vor Borner's Zeit trefflich erleichtert, durch en sehr sorgsamem Index auf den ersten beiden leer gebliebenen Blättern. Leider derselbe nur bis Bl. 88 (anno 1520) geführt, Borner selbst hat noch für die Jahre seinem ersten Rectorate und für dieses selbst (1539^b) ein paar Verweisungen hinzugefügt. Ich theile zur Characteristik desselben den Anfang des Index mit, welcher der Reihenfolge der Begebenheiten sich anschliesst, mit Fortlassung der Blattzahlen.

Computus rectoris infra mensem a fine rectoratus fiendus.

Pulsus tres sero fiebant in praetorio et post tertium pulsum vagationes inhibitaee et ignium accensiones.

Famulus universitatis assumptus et pro eo fideiussit plebanus ad S. Thomam.

Carceres et potestas apprehendendi supposita impetratur ab episcopo Mersburgensi.

Statuta plura edita et conclusa et postea in librum statutorum scripta.

Rectorem et aliquos magistros citavit magister quidam ad alios iudices, et huic dictatur poena.

u. s. w.

Auf einem in Quart gebrochenen Bogen, von dem 5 Seiten beschrieben sind, und vor Bl. 30 eingekniffen ist, finden sich etwas anders formulierte Rechnungsablagen den Jahren 1441 — 1452. Desgleichen findet sich ein Rechnungszettel aus dem re 1448.

Auf dem ersten leer gebliebenen Blatte endlich sind von 2 Händen in den Jahren 1522 und 1535 ein paar, Geldverhältnisse zwischen der Universität und dem grossen legio betreffende, Notizen eingetragen.

Auffallend ist es, dass die im Jahre 1440^b in den Büchern der Universität vorgenommene Veränderung (Anlegung einer neuen Matrikel, neue Abschrift der Statuten) gar nicht vermerkt wird. Freilich ist gerade die entscheidende Rechnungsablegung in Joh. de Brega's Rectorate sehr flüchtig und ohne Aufzählung des Inventars.

VI. LIBER ACTORUM ET TRACTATUUM INTER SENATUM ET UNIVERSITATEM.

(Von Borner C genannt.)

18 ungezählte, 226 gezählte und 3 ungezählte Blätter fol. Papier. Auf dem Permentumschlage steht Registrum vniuersitatis pro tractatibus cum civibus habendis ac rtis aliis gestis consignandis. 1494. Darunter .C. und eine fast ganz abgescheuerte f den Inhalt bezügliche Notiz Borner's. Enthält:

1) 18 ungezählte Blätter, die 2 Lagen ausmachen von je 10 und 8 Bl. Davon Bl. 1 leer geblieben, das folgende Bl. enthält in grosser Schrift, von Joh. Fabri de erdea geschrieben:

Anno domini 1494 sub rectoratu domini magistri Mathiae Frawendienst de Sweidnitz Collegii beatae virginis collegiati praesens registrum pro consignandis in eo certis actis et gestis et signanter tractatibus cum civibus huius oppidi habendis et quibusdam aliis acticatis fuit comparatum.

Darunter ein Strich und dann von derselben Hand, doch zu anderer Zeit (1496, s. u.):

In fine habentur nomina suppositorum ab universitate relegatorum et exclusorum.

Rückseite leer. Das folgende Blatt enthält, mit grossen Buchstaben:

Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto die vero Veneris, vigesima quarta mensis Octobris sub rectoratu domini magistri Mathiae Frawendienst de Sweidnitz collegii beatae virginis collegiati fuit per consilium universitatis, protunc sub pena periurii convocatum et congregatum, concorditer conclusum, Quod notarius universitatis, videlicet Johannes Fabri de Werdea etc, aut alius pro tempore existens deberet tractatus anno quo supra cum consulibus huius oppidi habitos et in futurum habendos in quodam registrum denovo comparandum fideliter conscribere ac consignare salvo suo sallario condigno, ut posteris ex huiusmodi registratis et consignatis actis et acticatis aliquid manuductionum informationum et experientiae relinquere, deberetque in principio eiusdem registri specificè consignare iniurias et violentias a civibus aut eorum subditis illatas vel in futurum (quod absit) inferendas.

Diese 3 Blätter sammt den dazu gehörigen 3 leeren Blättern waren ursprünglich allein von den jetzigen 18 vorhanden, als erste Lage des Buches; zwei der Rückblätter scheinen sogleich abgeschnitten zu sein, um zwischen den Titelblättern und dem Buch selbst nicht 3 leere Blätter zu lassen. Später, und zwar erst von Borner, sind 2 Actenstücke eingenäht, nämlich:

a) Unmittelbar hinter dem 3. Blatte: Des Radts Artikel, 6 Bll. fol., deren letztes und die Rückseite des ersten leer sind. Die Vorderseite des ersten enthält ausser jenem Titel noch folgende Worte Borner's: '1494. Articuli sequuntur querelarum mutuarum inter nos et senatum coram principis consiliariis impositi, et ex fisco huc adlegati. Quid vero sit consecutum non extat amplius'. Sodann ist als Lage für sich hinter der ursprünglichen Lage eingeheftet, aber in den eben angeführten Titelworten Borner's mitbegriffen:

b) Der Vniuersiteth Antwort; eigentlich 6 Bll., deren letzte zwei (nur auf der Rückseite des letzten unten steht verkehrt der, wieder ausgestrichene, Anfang der Antwort, wie er ursprünglich concipiert werden sollte, und die Rückseite des ersten leer sind; in sie hineingenäht ist noch ein Bogen, der jedoch wohl von Anfang an zu diesem Actenstücke gehörte, da noch Joh. Fabri de Werdea ihn beschrieben hat: 'Hienach volgenn etlich vbertretung durch die burger zcu Leipzck vnd die Irenn widder die vniuersiteth vnd Ir gliedmas gevbet, die doch nicht gestrafft worden. Auch den vorletzten kein abtrag adir genughon bescheen.' — Darnach beginnt:

2) Das von Joh. Fabri angelegte Buch selber, gezählt (wohl von Borner) Bl. 1 — 188; es zerfällt der obigen Angabe Joh. Fabri's gemäss in 3 Abtheilungen:

a) Bl. 1—35. 'Sequuntur nonnullae violentiae et excessus per circulatorios huius oppidi contra supposita nostrae universitatis perpetrati, quibus nec hodie pro huiusmodi iniuriis satisfactum est.' Joh. Fabri selber hat geschrieben bis Bl. 6^b (von 1494^a—1498^b, wo Fabri seines Amtes entsetzt ward), von da an sind über folgende Rectorate Aufzeichnungen gemacht. 1499^a, 1500^{a,b}, 1501^b, 1502^b, 1506^a, 1507^{a,b}, 1508^{a,b}, 1509^a, 1510^{a,b}, 1511^a, 1512^b, 1513^{a,b}, 1515^b (nur das Rectorat notiert, ohne weitere Angaben). Die jetzt in der Geschichte der Universität eintretende Lähmung zeigt sich auch hier dadurch, dass fortan eine lange Reihe von Jahren hindurch Nichts aufnotiert ist. Erst mit dem Rectorat 1530^a beginnen die Aufzeichnungen von Neuem, und nun den ursprünglichen Character verlassend, nämlich in eine Erzählung der gesammten Verhandlungen mit dem Rathe ausartend. Durch den Tod des Doctor Tockler ward die Frage 'de bonis ab intestato' von Neuem angeregt, Bl. 13^b—24^a handeln von diesem Falle, und von Bl. 18^b an hat der Rector selbst geschrieben, hauptsächlich wohl in der Absicht, sich zu rechtfertigen, da allerlei verdächtigende Gerüchte gegen ihn laut geworden. 1531^a liefert noch bis Bl. 26^a den Schluss der erwähnten Angelegenheit. 1533^a, 1536^{a,b}, 1539^b, 1540^a, 1541^b, 1543^a (von Borner's Hand, obwohl er damals nicht Rector war.) 1544^b. Seit 1530 sind die Aufzeichnungen meistens von den jedesmaligen Rectoren eigenhändig niedergeschrieben. Bl. 35^b heisst es: 'sub secundo rectoratu Leonhardi Badehorn (1545^b) anno MDXLVI die XXIII^{II} Februarii tractatus habitus est cum senatu in habitatione rectoris in collegio principis. Qui adfuerint ex utraque parte et quae acta et transacta sint, habentur in libris Actorum et in literis transactionis.' Damit war das für diese erste Partie bestimmte Papier zu Ende. Es folgt:

b) Bl. 36—152. 'Sequuntur tractatus habiti cum civibus huius oppidi', dies sowie die Tractate vom Jahre 1494 von Joh. Fabri's Hand. Dann folgen noch Tractate vom Jahre 1501, die aber nur 1½ Seiten einnehmen (bis Bl. 39^a) und mitten in einem Satze abbrechen. Borner schrieb deshalb darunter 'Mutilus hic tractatus'. Später hat Niemand weitere Tractate eingetragen; als man daher 1546 mit der ersten Abtheilung, in die obenein, wie angegeben, manche Tractate aufgenommen waren, zu Ende war, begann man auf das weisse Papier dieser Abtheilung überzuspringen, doch nicht gleich, sondern erst 1555 unter Aegidius Morch (bis Bl. 44^a). Aber fernerhin ist Nichts weiter eingetragen, so dass Bl. 45^b—152 völlig unbeschrieben sind.

c) Bl. 153—188. 'Sequuntur nomina suppositorum relegatorum et exclusorum sub universis rectoratibus. Ab anno domini 1496 incipiendo'. Bis dahin hatte man diese nur in die Matrikel eingetragen. Das vorliegende Verzeichniss, mit geringen Ausnahmen von der Hand des jedesmaligen Universitätsnotarius geschrieben, geht bis 1555 unter Aegidius Morch. Einzelne ganze und halbe Seiten innerhalb desselben sind leer, Bl. 165—188 völlig unbeschrieben.

3) Bl. 189—224, letztes Bl. und Rückseite des ersten leer, wurden erst von r diesem Bande hinzugefügt, wie unter anderm auch der Rücken des Einbandes h, der ursprünglich für ein dünneres Buch bestimmt war. Hieraus ergibt sich dass die Bezifferung von Borner's Hand ist, der überhaupt die meisten Bücher

wird beziffert haben, da er der Blattzählung für seinen Index nothwendig bedurfte; ferner, dass er den Einband besorgte, nachdem er mit seiner Ordnung und Extrahierung der Bücher bereits fertig war, denn in seinem Rechenschaftsbericht in den Indices ist es erst nachgetragen, dass unser Band auch das vorliegende Stück enthalte. Uebrigens ergibt sich dies bei andern Büchern auch dadurch, dass Borner's eigene Randnotizen hin und wieder durch den Einband gelitten haben; früher ward dieses Actenstück im Fiscus aufbewahrt. Zugleich mit ihm liess Borner auch die beiden sub. 4 genannten Actenstücke vorne einbinden, bei denen er dann freilich auf Bezifferung der Blätter verzichten musste.

Der Titel lautet:

Informationes iuris et facti [per spectabilem et egregium virum, dominum Johannem de Breittenbach utriusque iuris doctorem ac praeclaræ iuridicæ facultatis florentissimi studii Liptzensis ordinarium concepta, anno domini nostri millesimo quingentesimo primo, de mense Novembris, *mit anderer Tinte, doch wohl von derselben Hand, die das ganze Actenstück schrieb, nachgetragen*] quod Concordia, super causis criminalibus studentium inter florentissimam universitatem ex una et praeclaram civitatem Liptzensem partibus ex altera inita ac acceptata, sit iuri et aequitati naturali conformis ac ut iusta rationabilis et aequa omnino servanda.

Darunter schrieb Borner: 'Super compactatis et causis criminalibus'. Es ist ein von Breitenbach verfasstes Gutachten, das im Namen der Universität an den Herzog Georg gesandt ward, zum Theil deutsch (wohl zur schnellern Uebersicht für den Fürsten), zum Theil gelehrter ausgeführt in lateinischer Sprache mit reichlichen Citaten aus den Gesetzbüchern und juristischen Werken, mit fundamentaler Berufung auf Friedrich's I Authentica 'Habita' vom Jahre 1158.

4) Bl. 225 u. 226, denen zwei leere Blätter folgen; zwei hier eingehesete Actenstücke, je 4 Bogen.

a) Verordnung [Georg's] in Betreff der Nationen. Borner schrieb an den Rand: 'Nationum nova partitio'. Auf der Rückseite des zweiten zugehörigen Blattes steht: '1522. Reformatio novissima principis Georgii in omni facultate.'

b) Urkunde Rudolfs von Binaw und Christoffs von Taubenheyem über ihre Vermittlung zwischen Rath und Universität in Betreff der 'corpora occisorum et bona ab intestato et sine herede', Leipzig 1531.

Wenige Mittheilungen werden zur Characteristik dieser Quellen genügen.

Aus den Artikeln des Rathes, und der Antwort der Universität.

1. Aus den Klagen des Rathes.

... Item NotZcagen nw der Lewte meyde Als itzt In Vigilia Trium Regum An einer mayt begangenn, die Ins Collegium gefuret wurden ist.

Item des gleichen Haben sie eins goltsmides mayt vf dornstag nach Felicis vor des Rats Keller als sie byr geholet angreifen vnd hynweg furen wollen, dass dem etliche fromme leuthe gesehen, Sie angeschrehen vnd das erweret habenn. Zubetracht-

ten wie sulchs Zuorkommen sey, vnd Ap es nicht geschehe, vnd dieselben uf der that begriffenn, wie das gestrafft werden sall.

Item So wil die vniuersitet alle Buchdrucker, Buchbynder, Rubricyrer [vgl. die alten Statuten; in denen von 1500 blieb der Paragraph fort, vgl. S. 605.] die weib vnd Kyndt vnd auch eygen hawss auffhaltenn, nach sich zihenn, das die der freyheytt gleichwie ander studenten gebrochen sollen, dadurch vnsern gnedigen hernn dem Rathe vnd gemeyner Stat Ire pflicht entzogen, Ist Irenn gnaden noch dem Rathe nicht leydelich; vnd ist noth darein zusehenn vnd zuuorordenn, welche mann vor studenten haldenn, die der freyheytt gebrauchenn sollenn, Nachdem offenbar ist, das sich der vil jnn collegien Bursen vnd beweylen Inn mithusern alhir enthalden, keyne schulhendell ader lectiones hören, Sich auch vor Studentenn einteilss lange Zceyt gehalten haben, vnd sindt doch der vniuersitet nichts vorwandt noch Immatriculyrt gewesst, vnd Sunderlich ist vff die studenten Zutrachten, die beweylenn In bursen ader Collegien eygen dynnen andern Zu Bossen beypile haldenn, welche dynnen dann dadurch des Rats straffe vorgehenn vnd dem Rate Zuwider enthaldenn werdenn.

Item die Collegia werden nicht zu rechter Zceit geschlossenn.

Item

2. Antwort der Universität hierauf.

... Der Eilffte vnd czwelffte Artickell bemeldenn von Notzcagen der meyde, wie Itzundt vff Trium Regum vnd ouch dornach vff Felicis gescheen seyn solle etc. Antwort die vniuersiteth Vnd sagt, Dar Ir nicht bewusst sey, das solliche missehandlung von yrgen eynem studenten geuebeth adir In warheit vorbracht vnd mit mahmenn angegebenn. Hirvmb kan sie dorynne ane beweissunge keyn richter geseyn, Vnd sagt dornebenn, das der Rath dess, so es gescheenn were, eyne vornemliche Oersache seyn solle, Der halbenn, Das sie gestatenn Stoben In den [geschriben steht in der, aber es ergibt sich unten, dass den zu lesen ist] weynkellern, dorynne sich solliche büffen vnd vnczuchtige dynnen zcu samen fynden, vnd das vnd ander treffliche vnfure vornehmenn, das denn alleyn Innewig czwelff ader funffczehen Jaren Ist vffkommenn, nicht anders, als sie vormercken, denn zcu czweitracht vnd gezcencke; das vnd anders vill mehr hat bey den aldenn herrn keyne nott dorfft haben. Das abir die Zwene, Alss baccalaureus Johannes von Redickyn Vnd Helmandus Stralberger von Franckforth, hynderm Rath synt vssgelassenn, Sagt die vniuersiteth, das die vornunft vnd ouch das recht forderth, das sie nicht bedorffen yre Jurisdiction nach des Raths willen ordiniren vnd halden, Sunder die weile sich die zwene vorpeneth haben, das sie eynem yderman wollen rechts stehen, vor yrem geordneten richter, Sollen sie nicht ferner adir weither gedrungen werdenn, das sie denn vff montag Scolastice Im vier vnd newntzigsten Jar In kegenwertigkeyt des Rectoris vnd des Raths der vniuersiteth gnugssamlich expurgirt haben.

Vff den dreytzehnden Artickel Sagende, das die vniuersiteth wil alle buchdrocker, Rubricirer etc. die do weib vnd kindt, hauss vnd hoff habenn, vffhaldenn etc. Ist die vniuersiteth nicht In willen die selben adr ander, wie sie heysse, die do nicht studiren adr lection horen, ouch nicht In bewerten Bursen adr Collegien stehen, Vnd sich nach der vniuersiteth statuten vnd satzungen halden, eynichirleye weisse vor studenten zcu vorthedingenn, Also das denn der vniuersiteth Statut clerlich In sich halden vnd vssdrucken. Ouch, als der selbe Artickell an seynem Ende vorheldt, vff die zcu trachten, Die bey weyllenn eygene dynnen halden In bursen vnd Collegien, an-

dem zu bossem beyspel etc., Sagt die vniuersiteth, dass sollichs zu straffen in yren Statuten gnugssam vorsorgeth ist etc. wie woll doch gemeynlich alle mithewasser, dem Rath vndirworffen, die selben dolden, doraus denn őrsprunglich die grosten gezecken vnd vnnfrede czwüsschen beyden teyllen Irspriesszenn.

Vff den viertzehnden Artickell, der do luth, die Collegia werden nicht zu rechter Zeit geschlossenn etc., Antwort die vniuersiteth, das Ir nicht anders bewust ist, denn das die Collegia alle nacht rechter zeit vnd wie gebőrlich, bey der grosten Pena des Bydes zu geschlosszenn werdenn; Sunder des Raths bursa, Als bursa Misnensis, ist diszen vorgangenn Sommer vnnd winter nye zu rechter zeit geschlosszen vor sewmelichkeit vnd abwesens des rechten conventoris. man hat ouch nicht disputiret, nicht Ingeheyst, alle wilde vnd losse burse hat dorynne yren vffhalt Vnd geht gantz vordenlich dorynne zu, die doch vorgezeiten die namhaftigiste bursa der lere halben was beruffenn, Des gleichen die andern bursen der Burger, Als bursa Henrici, Solis etc. wie sie gnant seyn, was wessens dorynne geschiet, ouch was ere vnnd redelichkeit doraus irsteht, Ist clerlich vnnd am tage. Hirauss irscheynt, wes die schuld am grosten sey, das es menniglich mag vormerkenn.

Sehr geschickt wendet die Universität ihre Verantwortung zum Schlusse noch directer in die Form einer Bitte ihrerseits um Abhülfe ihrer Beschwerden:

... Vnnd vleissig bittende, das Ir vorschaffen wolt, das ewre burgere Die miethewasser nue hyn forth abetethenn, die köstgenger nicht hildenn vund also, der vniuersiteth zu vorterpnyss, zu sich zu zcyhen nicht gestatten. Ouch die bursen der burger, Als Henrici, Solis vnnd Hummelsshayn abezulegen, Des Radts Bursa mit eynem togelichen vleissigen Conventor, der vniuersiteth zu Ere vnd gedeyen, trawlich zu vorsorgenn, Ouch die Stoben In den weynkellern abestellenn, dodurch vnnsrer studenten Vnd ouch andere zu vill argen geørsacht werdenn,

Uebrigens scheint das stattliche Beschwerdenregister, mit welchem der Rath zurückte, der Universität imponiert zu haben, und sie beschloss daher, auch ihrerseits ein solches anzulegen und es zu vermehren, um damit geeigneten Falls hervortreten zu können. Die erste Anlage eines solchen ist das neben den beiden Actenstücken eingenähte. Dasselbe Verzeichniss kehrt, aber schon bei weitem vermehrt und ausgeschmückt, wieder Bl. 3 fg.: 'Hie volgenn etliche tewtzsche Artickel vnd Clagestück der Vniuersiteth widder der Erbaren Radt vnd die Iren Zcu Liptzk'. Das voraufgehende Register ist lateinisch. Gewöhnlich handelt es sich um Mord und Todtschlag, Schlägereien, ungerechtfertigte Incarcerierung der Studenten von Seiten der apparitores oder circulares, Gewaltthätigkeiten gegen die Collegien und die Bursen, Lässigkeit in Bestrafung der Bürger.

1) Aus dem Verzeichnisse zu den Acten.

Item Es habenn etliche burger etlichen studenten In einem hauss bey sant peter gelegen grosse gewalt gethon, yn ire habitacion gestirnet, sie mit gewalt lassen In das gefenckniss fieren In auch Ihre gelt vnd gerede so sie In der habitacion gehabt abhandig gemacht vnd spolieret. Vnd ist gleichwol den selbigen studenten auch der vniuersiteth vor soliche gewaltsame that bissher kein abtrag bescheen. Schobel, Tilemann, breynsdorff hat ein guot wissen do von, den sie do bey gewesst vnd vornemlich daz zu geholffen.

... Item Es ist cyn armer student, des baders Son von Czeit, In dem gymmischen thore ermordet, der thether ist yn des seyler hawsse vor dem selben thore ge-

Vnd mit guter musse dorvon gegangen, en hat nymant ~~schaden~~
 keyne straffe dorynne nach abetrag zcu thun vorgenommen.

2) aus dem lateinischen Register, Bl. 4 fg.

... Anno quo supra, die vero Veneris, nona mensis Januarii, ~~prandio~~
 nocturno tempore quosdam studentes in bursam Missnensem ~~perforata~~
 im claudere eandem bursam volentem percusserunt, cuspidibusque ~~perforata~~
 januam eiusdem bursae et parietem missis clausuram fieri prohibuerunt ~~perforata~~
 se bursae violentiam intulerunt nec universitati pro huiusmodi violentia ~~perforata~~
 fecerunt.

.... Anno quo supra, die vero Martis, tertia mensis Februarii, prandio ~~prandio~~
 acto circulatores clara die hora vesperarum armata manu cum gladiis ~~videlicet~~
 spidibus bursam Solis intraverunt, sicque dictae bursae et suppositis inibi ~~stantibus~~
 mo toti universitati non modicam intulerunt violentiam et iniuriam. Nec ipsi, nec ~~hii~~
 si eis hoc mandaverant, animadverterunt privilegia huiusmodi locis et inibi ~~stantibus~~
 necesse, nec etiam indultum domini principis, quo expresse inter cetera cavetur, ~~quod~~
 ves huius oppidi aut eorum familiares deinceps nulli bursarum sive collegiorum ~~vio-~~
 niam inferre et sic ea armata manu circumvallare aut ingredi aut balistis sive bom-
 bardica jacula immittere debeant.

3) aus dem deutschen Register, Bl. 3 fg.

Item vor etlichen Jaren, als ein peckenknecht, der ein irstochen hat, vmb sicher-
 ten willen Inn das fürsten Collegium gevlohen, Hat der Radt den selben vor vnnsern
 digen herren von Sachsen swerlich, als man sagt, dargeben vnd beclagt, vnd als-
 sein vbelthat vor Iren furstlichen gnaden beswert, das Ir f. g. Zcu gelassenn das
 den selbe mörder möchten auss dem Collegio obbemelt nehmen vnd wiewol dem
 die Zzeit bewusst, an wellichen enden vnd In wellicher habitation sich bemelter
 enknecht enthielt, gleichwohl sein sie Inn der Collegiaten do selbst kammer vnd
 n vngestiemicklich gängen, Iren hausfride geprochen, sie genöttigt Ire Kammern
 Kastenn auch andere gemach zcu öffnen vnd aufzusperrern vnd also Ir heymlichkeit
 n irfaren, des sie doch die Zzeit Inn bevelhe nicht gehabt. Darauss zcuormercken,
 zrossen gewalt sie den bemelten Collegiaten vnd also In Irenn personenn der vni-
 iteth gethon, so yn wol bewusst, jnn wellicher habitation vff der er denn sich die
 enthielt, derhalben yn nicht not gewesst, die bemelten Collegiaten dermass zcu
 den vnd gwalt zcu thon.

Item Es haben der stadtdiener vuff ein zzeit etliche pfeil Inn das gross Collegium
 hrossenn, Auch an den enden do dess hofmeisters söne die zzeit gestanden, als
 a pedagog oder Baccalario den sie die zzeit hatten wol bewusst. Ist zcuormuoten
 sie sulchs on bevelhe nicht gethon hetten. Das doch weder dem Radt noch den
 zcu thun zcu steht.

Dessgleichen haben sie auch mit pfeilen In das fürsten Collegium geschossenn,
 h Inn die meissner bursch vnd also den selben befreyten stellten Iren friede vnd
 eyang geprochen. Sulichs ist geclagt worden abir vngestraft belibenn.

.... Sub Rectoratu dicti Magistri Jodoci Engerer (1498*).

Vff Sonnabend nach Natiuitatis Mariae sein des Radts diener des nachtes Inn die
 sen vff dem Barfusser kirchen dem stift zcu Sant Georgenn gehörend freuelich vnd
 wehren gegangen vnd haben einem magistro von gribisswald, der die zzeit In be-
 r bursch nicht geweszt, sein habitation vffgestossen adir vffgebrochen vnd also

dorInn schaden gethon auch etlich sein gerede darauss getragen, vnd em do für kein abtrag noch wandel gethon, Auch der vniuersiteth sulchs nicht mit wandel abgetragen. [Am Rande von Borner's Hand: 'Bursa Minoritarum violata.' Ausser solchen, durchgehenden, Randnotizen fügte Borner hie und da auch Verweisungen auf den 'Liber conclusorum', das 'consilium Breitenbachii' u. A. hinzu.]

Von Bl. 11 an folgen mehrere Aufzeichnungen, die nicht in die bezeichnete Kategorie fallen. Das ist auch von späterer Hand (Vetter's?) am Rande bemerkt: 'Diese Registratur bis f. 13 scheint nicht hierher zu gehören, weil sie kein gravamen wider den Rath enthalten.' — Hierunter findet sich z. B. auch zum Jahre 1514 angemerkt: 'Ist gehandelth wurden von eyner schulen auff Sant Niclaskirchoff auffzurichten.'

Schon dies scheint ein gutes Zeichen der geordneten Verhältnisse und der grössern Eintracht zwischen Rath und Universität zu sein; von 1513^b an bis 1530 ist, wie angegeben, gar Nichts notiert, vielleicht offenbart uns die letzte Aufzeichnung den erfreulichen Grund: '1513 et 14 Ist alle eynikeyt zzwischen der vniuersitet vnd Stadt gewesen, Auff die hochzeit Zu Dorgaw des durchlaucht hochgeborenen F. vnd herren Hertzogen Joanssen vnd auff Bischoffliche kronunge des hochgeborenen Fursten Zu Anhalt Grauen Adolff geladen, Zu Merseburg in eyner herbrigen mit eynander gelegen Freuntlichen kegen eyn Ander gebart vndd heym gereyset.'

Das Verzeichniss der Relegierten und Excludierten ist anfangs ziemlich ausführlich, mit genauer Angabe der Gründe und nähern Bedingungen, z. B.

Sub Rectoratu domini Magistri Jodoci Engerer de Lewtersshawsen vtriusque Juris baccalarii Anno domini 1498.

Anno quo supra die vero Jovis decima sexta mensis Augusti baccalarius Bartholomeus Zcemen, Johannes Eschenbach, Petrus Aldenburgk et Leonhardus Wild de Nurnberga propter quoddam homicidium de quo suspecti habebantur nec se de eodem excusare poterant, per universitatem relegati fuerunt, quousque se expurgare vel principalem occisorem demonstrare vel designare poterunt.

Später werden die Notizen sehr kurz und beschränken sich zuweilen auf die blosser Angabe des Namens. Auch ist das Verzeichniss keineswegs vollständig, z. B. Waltheym's Relegation und Exclusion (vgl. Lib. D) ist gar nicht erwähnt.

VII. LIBRI CONCLUSORVM.

(Von Borner A u. B genannt.)

So hiessen die Bücher, in welche die Beschlüsse der Universitätsversammlung eingetragen wurden. Es sind Protocolle, die alle gleicherweise im Eingange die Formel der Citation und dann die Beschlüsse der 4 Nationen registrieren. Die Angelegenheit, um die es sich handelt, lernen wir nur aus jener Citation und den Beschlüssen selber kennen, eine eigene Exposition wird ihr nicht gewidmet. Nur in den ersten Jahren sind zuweilen wirkliche Acta verzeichnet.

Der älteste 'Liber conclusorum', den wir besitzen, beginnt erst mit dem Jahre 1474* unter Joh. Tolhopff, dessen Ordnung liebender Sinn auch in der Geschichte der Matrikel hervortritt (vgl. oben S. 566).

A, Fol. Papier. 182 gezählte-Blätter (wohl von Borner gezählt, indem die hier und leer gelassenen Blätter ungezählt geblieben sind); voran ist ein Pergamentblatt gefunden mit der Aufschrift *Libri conclusorum et actorum vniuersitatis*. Auf dem Pergamentumschlage steht CONCLVSA und unten AB ANNO MCCCCLXXIII. VSQVE MDXVI. Darunter hat Borner geschrieben *Namque antea conclusorum nihil superest scriptus*. Eine, wie es scheint spätere, Hand hat in die Mitte des Blattes geschrieben *Libri conclusorum Vniuersitatis antiquus*. Der Umschlag stammt wohl von Borner, er dann auch das Buch neu beschneiden liess. Er that dies erst, als er bereits das Buch mit Randbemerkungen versehen hatte, denn an dem von ihm selbst am oberen Ende Geschriebenen ist Einiges beim Beschneiden verletzt und Bl. 149 ist eine Bemerkung am untern Rande, um nicht abgeschnitten zu werden, hineingekniffen. Auch am Ende des Bandes ein Bogen Papier eingenäht, der erst Borner's Zeit angeht; so dass der jetzige Einband und auch wohl das Pergamentblatt zu Anfange sicher von Borner herrühren.

Die Niederschriften sind nicht eigenhändige der Rectoren, sondern rühren von der Hand der Universitätsnotarien her, deren Namen sämmtlich zu constatieren bei genauerem Eingehen nicht schwer sein wird. Anfangs wechseln die Hände häufiger. 1474^a d^b sind von derselben Hand, deren Inhaber sich Bl. 8^a *Jo. Brandt notarius* nennt, von anderer 1475^a, wieder von anderer 1475^b (1476^a — 1477^a fehlen ganz. Ob die erste Lage ausgerissen sein? freilich schon die Aufzeichnungen im Jahre 1475^b nehmen kaum eine Seite ein, und dies wird erklärt: *ob pestis epidemiae viginti nulla vel modica nec multum nota digna fuerunt haec*); 1477^b (Joh. Fabri?), 1478^a (nicht Fabri; 1478^b fehlt), 1479^a zeigen verschiedene Hände (1479^a sind die geschobenen deutschen Briefe wieder von anderer Hand geschrieben), 1479^b und 1480^a sind von derselben Hand geschrieben (sicher der Brandt's), 1480^b wieder von anderer. In diesem Semester beginnt auf Bl. 22^b oben die Hand des Johannes Fabri de Werdea. Vielleicht war dies der erste von der Universität angestellte und reichend besoldete Notar, wie man im folgenden Semester 1481^a unter Gislö's von sala Rectorate den Beschluss fasste, einen eigenen Syndicus anzustellen (A 23^b), und ob man überhaupt damals auf gründlichere Ordnung mancher Verhältnisse bedacht war (vgl. die Acten der philosophischen Facultät). Fabri nennt sich A 24^b: *insignis dñi Lipsensis notarius*. Seine Hand bleibt bis 1498^b. Da ward er seines Amtes entsetzt und trotz aller Anstrengungen, die er, zur grossen Belästigung der Universität, machte, blieb es bei dem gefassten Entschlusse. 1490^b hat theilweise eine andere Hand geschrieben, und 1491^a ist Nichts aufgeschrieben. Letzteres hatte wohl, wie uns der Formularis Nr. 97 zeigt, darin seinen Grund, dass Joh. Fabri damals nach Rom geschickt war, vielleicht setzte man die Versammlungen bis zur Rückkehr des Notars aus, oder die Protocolle gingen verloren; auch das Eintreten der andern Hand 1490^b wird bereits in der Abwesenheit Fabri's seinen Grund haben. Die dann folgende Hand hat 1500^a geschrieben; da das zuletzt von ihr Geschriebene die neue Anstellung eines Notars betrifft, so war sie vielleicht nur eine interimistische. Fabri ward durch Magister Andanus ersetzt. Für die Rectorate 1500^b und 1501^a sind mehrere Blätter freigelassen, doch nicht ausgefüllt. Mit 1501^b beginnt eine neue Hand, die bis 1505^b reicht (etwa die Brandan's?). 1506^a, wo Sixtus Pfeffer de Werdea Rector war, tritt eine andere Hand ein, und am Rande steht *manus propria domini doctoris Sixti* von derselben Hand, die das Uebrige geschrieben hat. Doch bezieht sich diese Bemerkung

nur auf die Ueberschrift, die in der That von anderer Hand ist. Der neue Schreiber machte jene Bemerkung wohl, weil er selber jene Worte sauberer und schöner würde geschrieben haben, und er nicht wollte, dass man diese Ueberschrift für sein erstes Probestück halten solle. Diese Hand (durchaus Notariatsband) schreibt bis 1510^a, im Juni beginnt eine neue Hand, ebenfalls die eines gelehrten aber noch recht stumperhaften, und, fast möchte man glauben, nicht recht Latein verstehenden Schreibers (vgl. unten die unter Nr. 4 mitgetheilten Protocolle), bis 1511^b, dann tritt die vorhergehende Hand wieder ein bis 1513^b, eine neue von da bis 1514^b. Für 1515^a und ^b sind 14 leere Blätter gelassen, die auch später nicht ausgefüllt sind; die letzte Hand hat 1516^a geschrieben, mitten im Satze bricht Bl. 182^b ab. Vielleicht ging es auf *B* über, wie ähnlich Borner es von *D* zu *L* machte (s. u.). Vor 1516^a hat Borner mit grosser, die ganze Rückseite einnehmender, Schrift geschrieben: 'Quae hic incipiunt atque sub hoc rectoratu contigerunt ultra primaque sunt atque fuerunt ruinae universitatis occasio (nam altera accessit posterior). Sic ut in usque diem hanc, id est 1516, in pedes sese rursus non erexerit. Id ego verum esse nimium scio'. Leider ist das sich hieran schliessende Buch, das noch Borner vorfand, und das er mit

B bezeichnete, auf das sich überdies die spätern 'Libri Actorum', selbst die Bemerkungen in den Statuten häufig berufen, jetzt verloren. Die Ueberschriften der einzelnen Rectorate lauten meist 'Acta acticata conclusaque', ja noch häufiger bloss 'Acta acticataque' (namentlich schreibt Joh. Fabri fast ausnahmslos so). — Dem stimmt, wenn es in *A* Bl. 46^a, 1484^b heisst: 'de archipresbytero placet nationi Polonorum, quod acticata in causa ipsius scribantur in perpetuam rei memoriam ad librum papireum acticatorum'. Damit ist in der That *A* selber gemeint, wie sich daraus ergibt, dass gleich darauf eine Abschrift der Briefe über die berregte Angelegenheit folgt. 'Sequitur forma litterarum decano Merszeburgensi contra suum archipresbyterum et se ex concluso totius universitatis pro compescenda eorum praetensa temeritate ac indigna suppositorum universitatis molestatione missarum, ad perpetuamque rei memoriam in libro acticatorum insertarum'. Dennoch ist, wie sich ergeben wird, der s. g. 'Liber acticatorum' (s. o. S. 608) nicht zu verwechseln mit diesem 'Liber conclusorum'.

Ob schon vor 1474 'Libri conclusorum' bestanden? diese Frage wüsste ich nicht zu beantworten, obwohl ich es mir nicht denken kann, dass man die Beschlüsse der Universitätsversammlung nicht sollte aufgeschrieben haben. Der 'Rationarius fisci' hat diese Aufgabe, wie angegeben, sehr bald fahren lassen.

In den Ueberschriften werden Sommer- und Wintersemester unterschieden durch: 'tempore estivo, tempore hyemali,' beinahe noch häufiger aber durch 'mutatione estivali, mutatione hyemali', wo man, wie ebenso in der Matrikel, bei den Wintersemestern auf seiner Huth sein muss, weil hier oft das Jahr genannt ist, in welches die zweite Hälfte des Semesters fiel; theils ein Zeichen, dass man auch diese Protocolle erst am Ende des Semesters in's Reine zu schreiben pflegte, theils waren aber auch wirklich die Versammlungen verhältnissmässig am häufigsten gegen Ende des Semesters.

Die vielen bedeutenden öffentlichen Vorgänge (z. B. fortwährender Kampf um die Privilegien, die Angelegenheiten mit Koburg und Wunsidel, Buschius und namentlich Ragius Aesticampianus, die Reformation der Universität, manche Streitigkeiten mit dem Bischofe), die mannigfachen sonstigen Aeusserungen des ungezügelten Geistes jener Zeit stellen sich in diesem 'Liber conclusorum' anscheinend ziemlich trocken und dürr dar, wer aber sich in diesen Actenstil hineingelesen hat, und einige Kenntniss der

Verhältnisse besitzt, dem entrollt sich selber aus diesen spärlichen Andeutungen ein **besseres** anschauliches Bild. Ich wähle zur Characteristik derselben die Protocolle **aus** ein paar Versammlungen aus, die ich absichtlich aus weit von einander gelegenen **Orten** entnehme.

4. Litterae defidatoriae; Chartae incendiariae.

Sub rectore Joh. Tolhopff, 1474*. Bl. 5^bfg.

Anno quo supra die Veneris, decima nona mensis Augusti hora vesperorum vel **masi** dominus doctor Johannes de Ratispona vicerektor citatis omnibus suppositis stan-
bus in bursa Saxonum iniunctum fuit eis, quod se expurgarent iuramento tali: „Ego **N.** iuro vobis etc. quod non proieci lapidibus in circulatores huius civitatis, nec scio **aliquem**, qui fecit, nec etiam audivi famam volantem de aliquo, qui huiusmodi fecisset. **Sic** me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia.“ Et omnes iuraverunt concorditer, **sed** non.

Anno quo supra etc. die solis, vicesima octava mensis Augusti, dominus doctor **hannes** de Ratispona habuit totius universitatis convocationem in causa quorundam **applicantium** litteras defidatorias [*d. i. Fehdebriefe*] de incendio collegiorum, totius uni-
versitatis atque civitatis. Tenor convocationis fuit iste: „Reverende magister, sitis ho-
lie hora duodecima in stuba facultatis ad audiendum legi quandam periculosam inti-
nacionem in lectorio, ordinariorum vel janua ejus hodie repertam et consulendum su-
per eadem, sub poena periurii. Detur omnibus.“ Intimatio autem seu tenor harum **litterarum** fuit ille: „Eximii domini, scitis qualiter actum est feria secunda de sero **ante** collegium principis, quomodo frivole et furiose circulatores invaserunt studentes **videm** cum cultellis et balistis in illos sagittando. Igitur si non resistetis et praecipue **incarceratum** studentem non dimiseritis, tunc usitata vestra egregietas a periculis fu-
uris eventibus studeat se praecavere, quoniam nos in bonis vestris et totius civi-
atis cum straminis incendio in brevi videbitis. Quoniam divina testante pagina **Nun-**
quam vidi hominem iustum derelictum. Propterea animo vestro deliberate etc.“ No-
men autem studentis protunc incarcerati fuit Henricus Scheszlit. Antea autem intima-
ta similiter fuit vulgariter tali modo: „Allenn den disszenn brieff sehenn thut vnnsen **gemaynn** kunth etc. Das wir denn storm yngerochenn nicht wollenn lassenn, der do **st** gescheenn an der **witwochenn** des nachtes vonn den stadtknechtenn.“ Et modo **fra** scripto conclusum fuit per nationes.

Placet nationi Polonorum, ut ille detentus cautius servetur et per consilium **universitatis** rigidius examinetur, ut de se et suis complicibus fateatur veritatem. 2^o pla-
cet, quod isti moniti si non comparuerint excludantur. 3^o placet, ut in omnibus colle-
giis et bursis diligens scrutinium habeatur de vagis et suspectis, quibus hoc scelus vel **factum** constet, ut hoc ad noticiam domini rectoris perveniat, et ut auxilium brachii se-
cularis, praecipue capitanei et magistri civium, imploretur, ut tales ad disciplinam et **obedientiam** plenam ducantur.

Placet nationi Saxonum, quod, quia plures in hoc facto sint suspecti et prae-
sertim citati et moniti per dominum rectorem, quod tales, qualitercunque eos habere **voluerit**, dominus rector examinet cum suis assessoribus diligenter et si simpliciter in-
terrogati veritatem dicere noluerint, incarcerentur. Et qui iam incarceratus est arcius **inter-**
rogatur et debite examinetur. Et si isto modo veritas inquiri non poterit, quod tunc

dominus rector, in quantum aliis placuerit nationibus, indifferenter omnia supposita citet successive et ea examinet cum suis assessoribus diligenter. Placet etiam nationi, quod dominus rector, conventurus cum civibus, faciat mentionem de excessu suorum famulorum ex parte telorum collegiis immissorum et quod studentem per eos captum prius ad locum inhonestum contra concordata universitatis et civitatis induxerunt.

Quia vehemens suspicio laborat contra Scheszlitz incarceratum et alios praecedenter citatos et monitos, ob hoc placet nationi Misnensium, quod diligens fiat inquisitio apud illum et alios si haberi possunt. De modo autem et ordine fiendis in illa inquisitione videat dominus rector cum suis officialibus.

Placet nationi Bavarorum, quod diligenter dominus rector examinet illos vehementer suspectos, de quibus praesumitur quod sint causa illius intimacionis cum examine incarcerati. Et quia magistris nationis apparet, quod etiam insolentia in universitate originem habeat ex inobedientia et indecentia habitus, placet nationi, ut sub indifferencia dominus rector omnes puniat iuxta statutum desuper confectum, quod civi de disciptione et capuciis, calceis rostratis et ceteris.

Anno quo supra etc. die Lunae, vicesima nona mensis Augusti, dominus doctor Johannes de Ratispona sacrae theologiae professor vicerector citavit omnia et singula supposita collegii maioris in facto circulatorum projectorum et etiam certarum scedularum affixarum. Et iuraverunt omnes concorditer, quod nullus eorum quicquam de facto illo sciret.

Anno etc. die Mercurii (?), tricesima mensis Augusti, dominus doctor Johannes de Ratispona vicerector convocavit certos baccalarios et socios collegii principis de tribus commodis, quia domino rectori, quod proiecissent in circalatores vel alios, super eos fistulassent vel eos subsanassent, denunciati fuerunt. Et 2^o, quod non affixissent scedulam propter quam universitas fuit inquietata. Et iuraverunt omnes ad sancta dei evangelia, quod nullum horum praefatorum fecissent.

Anno domini etc., die Mercurii, ultima mensis Augusti per magistros de consilio Thomam Werulheri de Braumspergk, N. Stanislaum et Andream Dhené de Soldin interrogatus et examinatus baccalarius Yszlebensis in turri collegii maioris universitatis, an audivisset aliquid de litteris intimatis, et respondit, se audivisse a famulo magistri Petri Hoffman de Soravia protunc decani, qui dixisset sibi effatum illius intimationis. Item ulterius interrogatus an audivisset de suspicione alicuius qui intimasset, respondit, quod prius iurasset rectori, quod non, ante introitum turris. Aitque quod consocium suum Scheszlitz interrogasset de hiis, qui nihil determinate scivisset, sicut nec ipse, sed ambo suspicati fuissent super baccalario Andrea Lindener de Zuickavia, qui die sabathi de sero secum et socio suo Sweco in bursa Saxonum dormivisset, quem de sero non audivisset surgere, sed socius suus Swecus tertia feria de sero in turri sibi retulisset, quod idem baccalarius Lindener de sero surrexisset et e converso cubatum fuisset. Item dixit ultra, quod baccalarius Ludewicus Jungnickell de Zuickavia eodem die, quando cedula fuit intimata, de mane recessisset, et ob id etiam eum habere(n)t (?) suspectum.

Eodem die Mercurii, ultima mensis Augusti, citata fuerunt omnia supposita collegii principis in causa universitatis et civitatis ex parte combustionis et similiter omnia sicut aliarum bursarum supposita iuraverunt quod nil de hoc scirent.

Anno quo supra, die Veneris, 2^a mensis Septembris, dominus doctor Johannes de Ratispona vicerector citavit omnia et singula supposita collegii beatae virginis et etiam paedagogii simul, et iterum omnia iuraverunt, quod nihil de illo facto scirent, dempto

uno, scilicet Pancratio Fabri de Hirszpergk, qui stetit in collegio beatae virginis, qui et deposuit, quod audivisset, quod Johannes Brandenburgk composuisset et dictasset scedulam et quod baccalarius Andreas Lindener de Czuickavia intimasset.

Anno quo supra die lunae, quinta mensis Septembris, dominus doctor Johannes de Ratispona vicerector habito consilio universitatis congregato, baccalarius Islebensis confessus fuit, quod in domo Trauppitz in habitatione Friderici Schlaitz ipse Islebensis, Steffanus Aych, baccalarius Johannes Schutz de Zuickavia nec non Fridericus Schlaitz conspirationem facissent, quod circulatores laedere vellent ob Friderici Schlaitz intuitum qui eos rogasset.

Eodem anno die Martis, sexta mensis Septembris, Fridericus Schleitz iuravit domino doctori Johanni de Ratispona protunc vicerectori in praesentia consilii et consiliariorum praesens iuramentum subscriptum relegationis et non vindicationis incarcerationis atque detentionis: „Ego Fridericus iuro, quod nec per me nec per alium nec directe nec indirecte vel quovis alio modo velim me vindicare in universitatem et civitatem et personas et famulos earundem, nec per viam iuris nec facti super incarcerationibus et detencionibus de me factis; iterum iuro, quod velim me infra duos dies naturales cum amicis meis ab hac civitate et loco studii absentare et recedere et infra quadriennium non reverti, sub poena exclusionis. Sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia.“ Ultra tamen illud iuramentum habuit tres fideiussores, quod huiusmodi iuramentum et cautionem universitati et civitati tenere deberet et vellet, scilicet N. Quosze concivis in Jhenñ et quidam duo alii sororii ipsius, unus nobilista et alter concivis Numburgensis.

Eodem anno die Veneris, nona mensis Septembris, dominus rector magister Johannes Tolhopff habito consilio universitatis cum suis assessoribus conclusum fuit concorditer per omnes, quod Steffanus Aych ad octo, Fridericus Scheszlitz ad quatuor annos et baccalarius Islebensis ad unum annum relegari deberent et relegati fuerunt eodem die. Sumpsit tamen dominus rector iuramentum subscriptum ab eis: „Ego N. iuro, quod nec per me *u. s. w. wie oben, nur heisst es hier* infra unum diem naturalem si fideiussores habere possum, vel ante occasum solis, si non, ab hac civitate et loco studii absentare et recedere et infra (octennium, primus, quadriennium 2^o, unum annum 3^o iuravit) continuum non reverti. Sub poena exclusionis. Sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia.“

Eodem anno et die quibus immediate supra coram spectabili ac egregio viro magistro Johanne Tolhopff etc. rectore in ambitu collegii maioris prope habitationem praefati domini rectoris hora vespere vel quasi Fridericus Scheszlitz cum suis fideiussoribus Johanne Adam de Crosszenn et Friderico Hutzelmänn de Culmbach artium baccalariis promiserunt manu stipulata rectori, quod principalis, scilicet Fridericus, debet tenere pacem ubique in civitate et universitate nullam exorbitationem faciendo et servare iurata in consilio. Testes Jacobus Giszlawenn de Swecia, Nicolaus Orosie de Swecia artium baccalarii ad praemissa vocati atque rogati.

Similiter eodem anno loco die et hora quibus supra promisit Johannes Yslebeñ artium baccalarius cum suis fideiussoribus similiter, scilicet Jacobo Giszlawenn de Swecia, Nicolao Orosie de Swecia artium baccalariis. Testes Johannes Adam de Crosszenn et Fridericus Hutzelmänn de Culmbach, artium baccalarii ad praemissa vocati pariterque rogati.

Eodem anno etc. die Lunae, 3^a mensis Octobris, habita congregatione totius universitatis. Tenor convocationis fuit iste: „Reverende magister, sitis hodie hora undecima in stuba facultatis ad interloquendum et consulendum, qualiter compescendi et qua poena sint affligendi hii qui lingwas suas (in latibulis magistris de consilio et rectori mordaciter oblocutionibus suis detrahendo) in confusionem totius universitatis non verentur refrenare. Item ad concludendum in facto Johannis Brannenburgk, quod remissum est a magistris de consilio ad universitatem. Sub poena periurii. Datur omnibus.“ Et auditi fuerunt pro tunc coram tota universitate Johannes Ottinger, Fridericus Forchaim famuli universitatis iurati, baccalarius Lindener et baccalarius Apt de Zcuickavia, qui sub iuramento ipsorum dixerunt et deposuerunt, quod nunquam intellexissent quod baccalarius Jungnickell optasset presbiterium atque sacramentum, neque unquam exitum carceris postulasset occasione suae aegritudinis nec alias. Sed tamen magister Lanszpergk ait, quod cum eius aegritudinem perceperit, statim dominum rectorem visitavit cum quodam baccalario Erfordensi nomine Brandenburgk, petente dimissionem ipsius, aegritudinem allegantes, promittentes cautionem fideiussoriam, ad qualemcunque rector habere vellet, praestare; quod tamen, cum dominus rector intellexisset aegritudinem illius, nolens exigere ab eis tantam cautionem, sed in nuda promissione magistri contentus, quia magister stipulata manu promisit rectori, quandoque requiretetur, quod eundem ad iudicium vellet praesentare; quare dominus rector annuit, et ipsis commisit, ut famulum universitatis accederent eundem incarceratum liberandi, qui cum famulo universitatis carcerem ingredienti eundem mortuum reperierunt. Et conclusum fuit per nationes modo subscripto, proponente rectore qualiter certi de universitate cavillarent processum habitum circa incarceratos, magistris de consilio rectori et toti universitati detrahentes.

Placet nationi Bavarorum, primo de oblocutionibus factis in causâ currente: quod dominus rector faciat inquisitionem et si aliquos deprehenderit qui plus quam decuit suam lingwam laxaverunt in huiusmodi detractiones, quod eos una cum suis assessoribus puniat secundum exigentiam causae. Et quod dominus rector mandet sub certa poena, quod omnes ponant custodiam ori suo et a talibus detractionibus abstineant et factum hoc favorabiliter, quoad valeant, excusent. De 2^o placet, quod, ex quo Johannes Brannenburgk quater monitus est et nunc praesumitur, quod in fraudem aliquam petiit saluum conductum, quod maneant prius conclusa per universitatem et quod excludatur.

Placet nationi Saxonum quoad punctum primum, quod, si dominus rector post avisationem iam factam senserit aliquos detrahentes dominationi suae et suis consiliariis in facto currenti, quod contra illos instituat processum iudicalem. Quoad 2^m placet nationi, uti prius placuit, quod procedatur secundum statuta contra Johannem Brandenburgk. Si tamen placeret aliis nationibus, quod fieret gratia Johanni sicut aliis principalibus per relegationem octo annorum, tunc natio se in hoc confir[m]aret.

Placet nationi Polonorum, ut dominus rector diligentem faciat inquisitionem de hiis, qui sibi et magistris de consilio universitatis detrahebant, quibus intellectis et scitis citentur ad assessores et poena puniantur condigna, aut prohibeat aliquo mandato speciali, ne in futurum detrahent. Quoad 2^m natio manet in voto priori, videlicet quod procedatur usque ad exclusionem, si tamen placuerit aliis nationibus sibi dari saluum conductum, placet et nationi, salvis tamen consuetudinibus et statutis universitatis.

Natio Misnensium non arguit sed approbat processum domini rectoris et suo-

rum officialium habitum circa incarceratos. Si qui vero laxarent vel laxassent lingwas suas contra processum habitum, placet nationi, quod tales rigide prohibeantur; quodsi a talibus oblocutionibus non cessaverint, placet nationi, quod puniantur secundum statutum universitatis super hoc editum de poenis infligendis et dominum rectorem in hoc impediens. De salvo vero conductu praestando Johanni de Brandenburgk, si placuerit aliis nationibus, natio consentit, quod detur ei salvus conductus, salvis tamen statutis universitatis.

Placet nationi Polonorum, ut poena exclusionis in poenam relegationis adminus octo annorum cum venia magna commutetur.

Placet nationi Saxonum, ut Johannes Brandenburgk maneat relegatus ad octo annos.

Natio Bavarorum conformat se aliis nationibus.

Placet nationi Misnensium, quod Johannes Brandenburgk relegetur ad octo annos propter magnam suspicionem, quae de eo famatur.

Anno domini etc. die lunae, decima mensis Octobris, in habitatione domini rectoris Johannis Tolhopff promisit in mei notarii testiumque infrascriptorum praesentia Jacobus Raudhaupt de sancto Vito, domino praefato rectori, sub poena exclusionis et periurii, quod circa tempus natale domini proxime venturum velit solvere magistro Johanni Spies vel procuratori suo priori ad sanctum Paulum ordinis praedicatorum in Liptzk decem et novem florenos Reinenses et duodecim grossos novos, sicut et manus cyrographatis eius propria ad hoc sonat, per dominum rectorem per praefatum Jacobum petitum sigillata.

.....
Anno quo supra, loco et tempore quibus et supra, impetitus Erasmus Schonnefelt nostrae universitatis suppositum ab Ambrosio Schultes sutore concivi Lipczensi ex parte certorum calceorum sibi persolvendorum. Qui Erasmus pro tunc promisit domino rectori sub poena periurii et exclusionis, quod abhinc usque ad festum Martini proxime venturum velit eundem sine omni mora ac protractione ulteriori persolvere. Jo. Brandt (de Rotenburga) notarius ad haec.

2, Acta Acticata Conclusaque Sub secundo rectoratu venerabilis viri magistri Martini Furman de Konitz sacrae theologiae baccalarii nec non collegii principis collegiati Anno gratiae 1483 (d. i. 1482^b) tempore hiemali subscripta haec fuere;

Anno domini etc. LXXXII^o ipso die conversionis Sancti Pauli facta plena convocazione universitatis magistrorum atque doctorum sub hoc tenore: „Reverende magister, sitis hodie hora XII in stuba magistrorum collegii maioris ad tractanda universitatis negocia ab illustrissimis principibus noviter commissa et consulendum super his „et aliis bonum universitatis tangentibus. Sub poena periurii.“ Fuit per nationes subscripto modo votatum.

Placet nationi Polonorum: de primo (quia proposita fuerunt in castro per dominum gratiosum principem Ernestum tria puncta) videlicet de obedientia servanda committit domino rectori et eius officialibus. 2^o, videlicet de venditione collegiatarum et lecturarum committit collegiis, et ibi collegia provideant ne in futurum talia contingant. De 3^o videlicet de reformatione fienda placet, quod unaquaeque facultas

infra hinc et dominicam Laetare puncta concipiat, per quae universitas ad pristinam possit redire statum et praesertim facultas artium, quae venit in magnum lapsum. Ideo necesse esse, quod diligenter provideat. De conservatorio placet, quod reverentialiter scribatur illis principibus, qui nituntur impedire conservatorium et privilegia universitatis. De 3°, de illis scilicet duobus baccalariis, qui fecerunt disturbium ante domum Craszn, quia prius etiam puniti sunt et saepe denunciati, quod relegentur. De 4°, videlicet de subsidio postulato per vitricos ecclesiae pro fabrica organi, placet, quod, quia fiscus universitatis iam per propinas evacuatus est, quod ipsi habeant patientiam donec ad pinguiorem fortunam devenerit. De isto Undervoit placet, quod, si habuerit documenta vel suspiciones de illis, qui debuissent sibi damnum illud intulisse, quod illos denuntiet, quo facto dominus rector eos compellat ad satisfaciendum pro damno illato.

Placet nationi Saxonum de primis duobus punctis, videlicet super statu et conservatorio universitatis quod propter difficultatem et diversitatem consulendi super eisdem committatur omnibus sallariatis qui diligenter examinent et concipiant articulos reformandos cum relatione ad totam universitatem. Item de insultu facto ante domum Craszn et de damno ipsi Undervoit illato placet nationi quod dominus rector una cum quibusdam de consilio habeat tractatus cum civibus partibus praesentibus et iuxta probata et allegata fiat quod iuris est. De subsidio praestando pro organo sancti Nicolai natio se aliis nationibus conformat.

Placet nationi Misnensium primo de reformatione fienda, quod unaquaeque facultas se ipsam in punctis reformandis reformet. Sed cum certa sint reformanda respicientia totam universitatem scilicet de habitu, stantia et positione bursae etc. placet nationi quod deputentur certi de qualibet natione qui de omnibus his provideant cum relatione tamen ad universitatem. De 2° puncto, videlicet de conservatorio universitatis, quod subconservator procedat quousque iure experiat, an privilegium allegandum nostro praeiudicet, quo comperto universitas tunc latius interloquetur ac providebit forte sedem apostolicam consulendo. De viglentiis et damnis, quae praetenduntur illata Undervoit et Craszn placet nationi, quod dominus rector una cum iudicialibus et assessoribus administret iustitiam et si qui reperiantur culpabiles puniantur juxta quantitatem delicti, proviso tamen per dominum rectorem quod satisfiat laeso. De organo et campana placet quod antiqua consuetudo observetur, ne detur occasio secundum eorum libitum aliquid ab universitate extorquendi. Dominus rector tamen honeste se erga vitricos ecclesiae excuset ad denotionem uniuscuiusque suppositi remittendo.

Quia dominus noster gratiosus nil in tantum redarguit nisi inobedientiam subditorum, quae ex non observantia statutorum dinoscitur venire, placet nationi Bavarorum, quoad primum, quod dominus rector faciat observari, sicut ex iuramento suo tenetur, omnia statuta universitatis, honestum habitum et alia respicientia. De lecturis et collegiaturis placet, quod dominus rector requirat omnium facultatum decanos et collegiorum praepositos ut de singulis defectibus provideant. De conservatorio universitatis placet quod procedatur secundum privilegia universitatis quousque privilegia maiora exhibeantur. Et si aliis nationibus placuerit ut nostra privilegia confirmentur vel nova impetrentur natio se eis conformat. De insultu facto ante domum Craszn placet quod dominus rector praehabito diligenti examine, si quos de nostris reos compererit, puniat eos iuxta condignum faciatque nostris, si qui iniuriam passi sint, realem et effectivalem assistentiam. De propina facienda pro organo placet quod aliquid detur iuxta dictamen consilii. De damno illato Undervoit placet quod dominus rector totam universitatem di-

Regenter examinēt in praesentia consilii et, si quos reos invenerit, cogat eos ad satisfaciendum et iuxta condignum puniat. Et si in aliquo praedictorum dominus rector aliquid impedimentum habuerit, placet quod iuxta desiderium principis ad gratiam suam deferatur.

Die hier angeregten Fragen, namentlich die einer Reformation, ziehen sich noch durch eine Reihe von Sitzungen hindurch und ergeben eine Menge sehr belehrender Details.

3. Liber Acticatorum consilii.

Für das consilium ward erst 1509 (1508^b) ein Actenbuch angelegt. Die Verhandlungen finden sich in A, Bl. 133^b, wo die Beschlüsse der Nationen darüber lauten: 1. Misnensium: De libro emendo placet ut quantocius ematur et salarium notario augeatur ex arbitrio consilii. 2. Saxonum: Item 4^o de libro emendo pro conclusis actis et acticatis inscribendis natio committit consilio, similiter augmentationem salarii notarii. 3. Polonorum: De libro placet ut ematur et merces domini notarii iuxta consulta decernatur. 4. Bavarorum: De ultimo, scilicet libro pro consilio emendo, in quo scribantur consilii negotia placet omnino nationi, ut fiat iuxta propositionem domini rectoris, merces autem pro aucto labore notario universitatis augeatur ac in fine rectoratus cuiuslibet iuxta decretum consilii tunc existentis et iuxta magnitudinem laborum pro tempore, cum hi una mutatione plures vel pauciores occurrerint, deputetur, sic tamen quod omnia signanter et diligenter describantur, quae duntaxat alicuius ponderis iudicata fuerint et in futurum ad iudicandum circa similia vel alia prodesse possint. Zu den letzten Zeilen ist ein NB an den Rand gezeichnet, und Borner schrieb hierzu die Worte: 'Sed quomodo?' deren Sinn mir nicht deutlich ist. Dass jenes Actenbuch des Consils wirklich angelegt ward, geht schon aus einer Randbemerkung, die zum folgenden Semester neben den Namen des Rectors geschrieben ist, hervor: 'Hic primus post calculum suum ex decreto clavigerorum in habitatione rectoris proxime sequentis dedit notario universitatis sex florenos in salarium semestre, ita ut notarius annuatim ferret duodecim florenos.' Und so führt denn Sebastian von der Heide 1512^b den 'Liber acticatorum' unter dem Inventar der Universität auf (s. o. S. 608).

Dies Buch ist verloren gegangen und auch Borner hat es nicht mehr vorgefunden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass es der 1524 in dem 'Liber actorum' als verloren gegangen genannte 'Liber acticatorum' ist. Dann würde daraus auch folgen, dass die wirklichen 'Libri actorum' erst 1524 angelegt wurden. Nur Eins scheint hiergegen zu sprechen. Nach den Verhandlungen von 1524 (s. u.) war das verlorene Buch jedesmal in den Händen des derzeitigen Rectors gewesen, auch wird erwähnt, dass die Rectoren eigenhändig hinzugeschrieben. Da aber nach dem Obigen der 'Liber consilii' vom Notar sollte geschrieben werden, so möchte man glauben, dass dieser ihn auch werde in Verwahrung behalten haben, wie z. B. Joh. Fabri, als er entsetzt ward, dass von ihm Geschriebene in Händen hatte und ausliefern musste. Vgl. Bl. 109^a: 'placet, quod magister Werdea requiratur de omnibus conscriptis et excopiatis per eum in officio notariatus reddendis, quo facto conclusum cancelletur.' Aber auch die 'Libri conclusorum', die doch ebenfalls vom Notar geschrieben wurden, befanden sich auch in den Händen der Rectoren; dafür spricht schon, dass diese mehrmals die Semesterüberschrift selbst geschrieben haben, was dann gemeinlich der Notar am Rande bemerkt hat: so 1479^b (wo der Notar den Titel wiederholte), 1504^b, 1506^a.

Alle Zweifel scheint Sebastian's von der Heide 1512^b angelegtes Verzeichniss des Inventars zu lösen, der angiebt, der 'Liber conclusorum' und 'acticorum' müsse jedem neuen Rector vom 'scriba universitatis' präsentiert werden. Sicherlich war daher der Gang dieser. Sowohl der 'Liber conclusorum' wie der 1524 verloren gegangene, 1509 angelegte 'Liber acticorum' befanden sich das Semester über in den Händen des Rectors zu seiner Benutzung, nicht zum Nachtragen (was, wenn es vorkam, gerügt ward, s. u.). Am Schlusse des Semesters, sicherlich zwischen der Wahl und der Recommendatio des Rector novus, erhielt der Scriba universitatis dieselben, um die während des Semesters protocollirten Beschlüsse ins Reine zu schreiben, und nach der Recommendatio präsentierte sie der Scriba dem neuen Rector, um sie während seiner Amtsführung einsehen zu können. Nun ist auch deutlich, was das angeführte Ansinnen an Joh. Fabri bedeutet. Man verlangte die von ihm niedergeschriebenen Protocolle, die aber noch nicht ins Buch eingetragen waren, eben um sie einzutragen.

4. Stiftung der Nicolai-Schule.

s. r. Joh. Sperber 1541^a, Bl. 442^b fg.

Anno ut supra die vero Martis, tertia mensis [Junii]¹⁾, facta congregatione totius universitatis sub hoc tenore verborum: „Reverende magister, sitis hodie duodecima „hora in stuba facultatis artium ad audiendum propositionem dominorum de consulatu „super nova scola erigenda et ad tractandum quaedam alia bonum universitatis concer- „nientia. Sub poena praestiti iuramenti et sicut diligitis bonum universitatis.“ Nationes ut sequitur sententias dixerunt.

Natio Polonorum.

Quia super re incognita et non ad plenum haud sine periculo etiam alterius reipublicae consultitur, ideo placet nationi Polonorum quatinus de re ad praesens mota diligentius habeatur scrutinium, ne temerarium factum contra quod iuris peritus non (nobis?) consulit contingat poenitere, quamvis ad praesens posset placere nationi, quod in eadem domo incolae intitulasi secundum iuramentum nostrae-matriculae haberent privilegium defensionis a rectorè sicuti et alia supposita, non tamen privilegium promotionis, donec disciplina incunabuli finita sese ad magistros de universitate conferrent, et secundum statuta facultatis artium eiusdemque ordinationem complerent et sic privilegium obtinerent promotionis.

Natio Bavarica.

De scolis aedificandis per dominos de consulatu contenta est natio Bavarorum, sic tamen quod ad evitanda futura discrimina subiectis limitibus [es steht limitibus, sollte zu lesen sein: sub certis limitibus? die Hand ist schülerhaft und vielleicht Abschrift, s. v.] et punctis, quae quia non ad privilegium (?) proposita sunt seu expressa, placet nationi, quod aliqui de senioribus universitatis et facultatis artium per magnificentum dominum rectorem convocentur iuxta quod visum sibi fuerit, qui convenient cum domino procon-

1) Der Name des Monats ist vergessen worden; dass es der Juni war, geht daraus hervor, dass die vorhergehende Versammlung, die am 26. April gehalten ward, auf den Sonntag fiel, demgemäss fällt nur der 3. Juni auf einen Dienstag. Auch stimmt hiezu das Datum der nächstfolgenden Versammlung (25. Juni), die wir nicht allzulange hinter dieser annehmen dürfen.

sule et sibi adiungendis et huiusmodi mutuo et diligenter pertractent et postea in scriptis universitati praesentent, reservato, quod si in futurum aliquid intolerabile emerit nichilominus emendari possit. Et haec omnia fiant citra detrimentum universitatis de quo ultimo erit consulendum.

Natio Saxonum.

De domo nova aedificanda per senatores huius civitatis, quia, ut dicitur, talis domus debet aedificari in honore dei et pro instituendis pueris in rudimentis grammaticae et musicalibus, ideo placet nationi Saxonum quod permittatur structura domus et in ea instituantur pueri, qui sunt filii huius civitatis et non extranei et domos privatas inhabitantes, ut est praefatum. Sed volentes complere, cum ad annos discretionis pervenerint, accedant lectiones publicas cum ceteris complementibus. De approbatione autem domus placet ut magis deliberetur.

Natio Misnensium.

In causa proposita per consulatum Lipsensem placet nationi Misnensium, quod, quia magistri multa pericula suspicantur futura, quod de qualibet natione deputentur certi qui audient erectionem scholae sive paedagogii et postea de gravaminibus in qualibet natione auditis dominos de consulatu informet et cum eis de tolerabili ratione utrisque cogitent et interloquantur cum relatione tum ad universitatem et Natio deputat dominum doctorem Paulum et doctorem Haynis.

Post hoc aliae nationes etiam quosdam deputaverunt.

Natio	{	Saxonum	}	deputavit	{	doctorem Hunt.
		Bavarorum				doctorem Tilonem.
		Polonorum				magistrum Curia.
						d. Hirsperg.
						magistrum Konitz.

Anno ut supra, die vero 25 Junii mensis, facta congregatione totius universitatis sub hoc exemplare (ex): „Reverende magister, sitis hodie hora secunda in stuba facultatis artium ad audiendum responsum dominorum senatorum de eorum, ut ipsi dicunt, bursa instituenda et ad tractanda quaedam alia bonum statum universitatis concernentia. Sub poena praestiti iuramenti et sicut diligitis bonum universitatis. Detur omnibus magistris et doctoribus huius universitatis.“ Nationes subscripto modo sententias dixerunt. — Im Folgenden führe ich nur die, die Schule betreffenden, Vota auf.

Natio Polonorum.

De puncto primo, scilicet domo erigenda, placet nationi Polonorum, quod in eam recipiantur civium pueri et soli (ita tamen quod ibi nequaquam compleant, sed, dum senuerint, ad universitatem sese convertant et ibi sub magistris iuxta facultatis artium statuta compleant; alienigenae vero, cum ex ea receptione magistri et universitas sentiant incommodum, nec erigant scolam) et ad probam, donec universitati et civitati consultum videbitur inmutationem fieri, et quamcunque partem ex parte demus acceptaverint, quod hoc litteris ab universitate et senatu reciproca dandis firmetur.....

Natio Saxonum.

De nova domo erigenda per senatores huius civitatis pro institutione puerorum placet nationi Saxonum, quod erigatur sine detrimento et iactura universitatis et facultatis artium et totius rei litterariae nostrae academiae....

Natio Bavarorum.

Eo quod domini de consulatu non expriment particulariter de modo et forma

struendi scholas quas intendunt, natio Bavarorum nihil speciale potest dicere, sed ut priore vice contenta est quod scholae struantur citra tamen praeiudicium et detrimentum universitatis et statutorum eiusdem.....

Natio Misnensium.

Quia in re nova et dubiosa certus non potest praesciri eventus placet nationi Misnensium super primo puncto, quod consulatus Lipsensis domum pro suis pueris aedificet in scholam trivialem: si autem talis domus debeat incorporari universitati, quod assignet puncta et modum institutionis, quae si videbuntur esse sine praeiudicio magistrorum et universitatis, ex tunc habita deliberatione detur eius finale responsum.....

VIII. LIBRI ACTORUM.

(Von und nach Borner *D*, *L* und *M* genannt.)

So heissen die Bücher, in welche die Rectoren das während ihrer Amtsführung Vorgefallene aufzeichneten. Es fallen drei derselben, ganz oder zum Theil, in die ungezogene Grenze. Nur ungehöriger Weise greifen sie auch in das Gebiet der *Conclusis* über. Von dem dünnen officiellen Character dieser Protocolle unterscheiden sie sich vortheilhaft durch grössere Anschaulichkeit und subjectivere Färbung der Darstellung.

D. ACTORVM SIVE CONSIGNATORVM LIBER. MDXXIII (so lautet, von C. Borner geschrieben, der Titel auf dem weissen Pergamentumschlage) Fol. Papier, ausser einigen leeren Blättern 237 gezählte, reicht von 1524^a — 1541^b. Im Innern steht als Titel: *Commentarii eorum quae Rectores sub suo magistratu tractarunt. Anno M.D. XXIII inceptj*; und auf der Rückseite von der Hand des ersten Rectors, der in das Buch eingetragen hat: *Hos commentarios ab Vniuersitatis concilio Joannes Reuschius exordiri iussus est, nec enim convenire, ut non conscribantur, quae in suo magistratu rectores gesserunt. Caspar Borner hat auf den von ihm geschriebenen Umschlagtitel noch hinzugefügt: *Nam eorum, quae antehac facta gestave, nihil exstat amplius, praeterquam in conclusis*. Auf Bl. 236^b unten bricht *D* mitten in einem Satze (in Borner's Rectorate) ab, worauf Borner eigenhändig auf Bl. 237^a geschrieben hat: *Reliqua narratio huius rectoratus et in eodem actorum quaeratur porro in viridi codice, L littera innolato*.*

L. Fol. Papier, in grünem Pergamentumschlage, ohne Umschlagtitel, ausser ein paar leeren ungezählten Blättern zu Anfange, 490 gezählte enthaltend, von 1542 — 1557^b. Im Innern lautet der Titel von Borner geschrieben: *ACTORVM ACAD. LIPSENSIS LIBER cohaerens a libro D, inchoans ab anno Christi MDXLII circiter mensem Martium*. Darunter hat Borner die sehr nöthige Warnung geschrieben: *Actorum vero nomine quid contineatur in Vniuersitate istac, legatur in praefatione Copialis (s. oben S. 538 fg.), ne, quod errore factum videmus, conclusa, litterae et quaevis alia scripta temere ac perturbate cum legentis fastidio atque dispendio commisceantur*. Eine spätere Hand, doch wohl noch des 16. Jahrhunderts, hat noch zum Titel hinzugefügt: *Handell Buch*. Auf der Rückseite des Vorderdeckels stehen ein paar von derselben Hand geschriebene Notizen für den Rector, namentlich die Ausgaben beim *prandium*

treffend, daneben von anderer Hand: Barones a Zarnckau infra pag. 97. 177, wo zählt wird, auf welche Weise diese angehalten worden, das 'prandium pro loco' anrichten, dem sie sich zu entziehen suchten.

M. Fol. Papier, in weissem Pergamentumschlag, ohne Umschlagtitel; im Innern ist derselbe: LIBER ACTORVM ACADEM: LIPSICAE INCHOATVS AN: Chrī. M. D. III. semest. aestiuo Rectore III. Joachimo Camerario Pabeperg: Darunter, wohl schon gleichzeitig; Handel Buch (vgl. Lib. Act. M. Bl. 43^b 'der universitet acta vnd handbuch'), 620 gezählte Blätter, von denen uns aber nur die ersten 47 angehen. Obael Wirth, der 1578^b Rector war, hat ein Register über sämtliche in diesem Buche gehaltenen Rectorate angelegt, auch den Anfang zu einem vollständigen Index gemacht, der aber nur lässig ausgeführt ist. An *M* reiht sich eine Anzahl Fortsetzungen *O*, *P* u. s. w., die über die uns gesteckte Grenze hinausgehen.

Der Werth dieser Niederschriften ist verschieden. Einige Rectoren sind sehr ausführlich, berichten selbst alle Kleinigkeiten, andere haben gar Nichts aufgeschrieben, z. B. gleich Henningus Pyrgallius, der 1525^a Rector war und für den sein Nachfolger noch 2 leere Blätter gelassen hat; das kam auch später noch öfter vor, z. B. gele in dem wichtigen Semester 1539^a. Bl. 92^a in *D* heisst es: 'Desiderantur hic rectorum acta', darunter schrieb Borner: 'id est Peipussii et Valerii Pfisteri (1534^a d^b)'. Sitque hoc foelix ac faustum eos adeo fuisse in administranda re diligentes eoque posteritate sollicitos, und wieder eine andere Hand fügte hinzu: 'Si duo praeterea similes schola nostra tulisset Borneri'. *D*. Bl. 97^b unten heisst es: 'Desiderantur Acta Rectoris M. Erhardi Greiczensis (1535^b)', sub cuius rectoratu M. Lucas Otho in tarium universitatis communi consilii decreto susceptus est'. Borner schrieb hinzu t bitterer Ironie, wie schon oben: 'Deo gratias de diligentia maxime cum tum plerumque in contentionem veniebant'. Bl. 59^a, wo der Schluss einer Angelegenheit von Wichtigkeit nicht mitgetheilt wird, schrieb Borner hinzu: 'Nec deinceps tamen eius usae eventus huc est insertus, quod maxime oportebat'. — Andere Rectoren sind är ausführlich, z. B. Badehorn (1537^b), über dessen Rectorat ein eigener Index angelegt werden musste, P. Bussinus (1543^a) und vor allen C. Borner. — Auch die Form r Aufzeichnungen ist von sehr verschiedenem Werthe; einige Rectoren haben sich t dürren Notizen begnügt, andere umständlich und lebhaft geschildert, am ausführlichsten von Allen Caspar Borner, der nicht in chronologischer Folge, sondern mit pragmatischer Methode nicht bloss die Geschichte seiner drei Rectorate (er ward Rector, so die Meissnische Nation die Rectoribilität traf, 1539^b, 1541^b, 1543^b), sondern, mit t geringer historischer Kunst, ganz besonders die der beiden Hauptereignisse jener it geliefert hat, der Reformation der Universität und der Erwerbung des ulinum. Er bezeichnet die abweichende Art seiner Darstellung selber: 'in capitulis quam temporis seriem cogam omnia, ut uno labore defungatur is qui lectione impet' (L Bl. 42^b). So griff er auch in die Zeit der Amtsführung der frühern Rectoren rück, und diese Nachträge bezeichnete er als 'Paralipomena', ja, wie man ihn allgemein als die Seele jener beiden grossen Ereignisse betrachtete, so sah man ihn auch den an, der selbstverständlich der Geschichtschreiber derselben sein müsse, und t Rectoren sparten die, namentlich das letztere jener beiden Ereignisse betreffenden, tanda wohl geradezu für Borner auf. So sagt Georg Zceler, Rector 1544^b, L. Bl. 95^a: 'rerum Paulinarum negociis, hoc semestri multifariam gestis nihil hic quicquam die libuit. Siquidem illa uti varia, ita sunt intricatiora, quam ut a quoquam alio tanta

sedulitate observari potuerint, quanta jam dudum non observata solum, sed complexa etiam penitus retinet vir clarissimus dominus Doct. Caspar Bornerus. Cuius solius vigilantia cura universitati et donatae sunt aedes istae magnificae et pariter exstructae ad hos qui nunc habentur usus. Is pro sua erga universitatem dexteritate, ut coepit, ita porro conscripturus est omnia tempore suo. Diese in Aussicht gestellte Schilderung von 1544^a—1546^a, ist vor dem Bericht Badehorn's (1545^b) über seine Amtsführung eingeschaltet. Badehorn musste mit seiner Aufzeichnung warten, bis Borner fertig war (L. Bl. 100—167^b). Diese Partje ist also mehr noch als die schon erwähnten Paralipomena Borner's ein selbstständiges, aus der sonstigen Form der Acta ganz heraustretendes Capitel, das Borner mit diesen Worten einleitet: 'Pro Camerario primum Rectore (1544^a) vices aliquando et totum onus Paulinae miseriae Deo sic volente hucusque sustinui. Fio itaque narrator pugnantis cum nostris conatibus fortunae victoriaeque placentis hominibus iis, quibus grata est ecclesiae quies et studiorum optimorum ad posteros, si futuri sunt aliqui, conservatio. Et voluerunt fieri per me qui praecesserunt rectores enumerationem hanc, ne quid lateret eorum, quae ignorari nisi cum ignominia non possent atque damno publico. Sint itaque haec paralipomena trium annorum et semestrium rectoralium Celeris Kneulling Badhorni in Camerarii media (d. i. 1544^a—1546^a), quibus aedificatio Paulina in orbem absoluta et convictus ratio nonnihil confirmata fuisse [lies fuit?]. Digeretur autem quoad eius potest in rerum capita, facto initio a diplomate secundo (Nr. 33 des *Urkundenverzeichnisses*) et ejus partibus'.

Borner hat überdies die Libb. actorum *D* und *L* bis zu 1544^a (wo er Camerarius als Rector vertrat) mit genauen und sorgsamem, zuweilen längeren, Randnoten versehen. Dies ward auch seinen Amtsnachfolgern 1540^b vom Consil anbefohlen, ist aber von nur Wenigen befolgt worden, ebenso wie die Eintragung in den Index (s. u.).

Nach Borner unternahmen es auch Andere, sich in umfassenderen und eingehenderen Schilderungen zu ergehen, den Boden der Universitätsgeschichte verlassend. So Constantin Pflüger, 1546^b, bei dem es L. Bl. 220^a heisst: 'Sequuntur de belli tumultibus quaedam, quae quamvis sint a studiis et negotiis nostris aliena, tum ut eius rei memoria apud posteros extaret, per capita et puncta saltem annotare hic libuit. Quicumque haec legent, dum res percipiunt, de verbis non inique iudicent, sed nostram hanc operam qualemcunque boni consulant'. Aehnliches beabsichtigte Bartolus Richius, 1553^a, der L. Bl. 389^a unterm 13. Juli eintrug: 'Rumor est allatus de morte principis Saxoniae electoris Mauriti. Heic inseretur luculenta narratio prelii Saxonici in quo perit Mauricius elector et Brunsvicensis tres, item causae illius simultas (?) orta inter Mauricium et Albertum ad Francofurtum & aliae'. Aber die Ausführung dieses Vorsatzes unterblieb.

Um nun von dem Character und dem Werthe dieser Aufzeichnungen ein Bild zu gewähren, will ich zuerst ein paar einzelne Züge, Anekdoten, Schilderungen herausgreifen, die, keineswegs ausgewählt, einen Begriff zu machen im Stande sind, ein wie reiches, vielgestaltiges Leben jene 'Libri actorum' uns enthüllen, und wie sie uns dasselbe in seinen individuellsten Aeusserungen zu erfassen möglich machen. Dann werde ich bei den kunstvoller ausgearbeiteten Darstellungen Borner's besonders verweilen.

I. AUSZÜGE AUS DEN LIBRI ACTORUM.

1. Einzelnes aus dem ersten Rectorate. D. Bl. 4^a fg.Rectoratus Joannis Reuschii 1524^a.

Anno a restituta salute supra millesimum quingentesimum vigesimo quarto ipso die Georgii ego Joannes Reuschius Eschenbachius in Lypsensis Gymnasii Monarcham electus rempublicam omnino desolatam inveni partim ob recentem Petri Mosellani viri undecunque doctissimi obitum, partim ob temporum conditionem. Fretus ergo principis auxilio statim quatuor decanos convocatos edocui, hactenus per aliquot nenses negligenter praelectum esse, itque et principe et me iubente, quo quisque pro e sua natione vocata ita iuventuti consulat, ut eos praelectores sufficiat qui diligenter praelegere et velint et possint.

Et cum Rectoris sit diligenter invigilare, ne quid detrimenti respublica capiat, ad collegiatorum in collegio principis requisitionem salariatos omnes convocavi, illisque significavi senatum habere in animo duas frumentarias molas post principis collegium erigere. Habita ergo una aut altera consultatione missisque ad principem litteris accessimus principem non posse prohibere senatum, quominus in suo fundo aedificet. De quo tametsi verissime potuissemus principem aliter docuisse, nempe senatum alia loca habere, nobisque atque adeo salariatis omnibus ne dicam universitati praeiudiciale id esse, praeposito tum villarum segniter agente omnibusque salariatis invidiam a se in rectorem avertentibus tacui praesertim quod senatus praetexit, illas molas nil lucis nobis praerepturas, adhaec usum illarum rarum fore.

.....

Item mox ab ingressu mei rectoratus ad episcopum Merseburgensem vocatus sum adhibitis ex quolibet collegio binis, iussique sumus Martinianam haeresim excutere pro nostra virili.

Item die Lunae post Viti accersitus iterum ad gratiosum dominum episcopum auctivi duo nobis exprobrari, unum quod Martiniana non modo non opprimeremus, sed nostra ipsorum opera eos praelectores constitueremus, qui eiusmodi apud nos quoque spargerent, alterum, nos libellos debonestantes illustrissimum nostrum principem clanculum in Gymnasio divendere. Excusavi pro mea virili utrumque, falsum enim id erat nobisque praeter omnem veritatem impositum. Parati vel principi pro universitate rationem reddere.

.....

Generosus Henricus Byrck a Dauba Doctorem Ochsenfart pugno ad caput percussit propter negatam suo praeceptorum iam iam in extremis agenti clavem, et quod ab doctore 'Porcus Bohemicus' vocatus esset, non contentus doctoris responso, sibi per officium non licere cuidam clavem communicare, verum se demandaturum, ut quoties collegium aperiri velit, aperiri debeat; incidens ergo in canonem „Si quis suadente diabolo“ a Doctore pro excommunicato publice est habitus. Iussus sum a concilio rem adhibitis in haec nominatis arbitris componere. Verum propter doctoris intemperiam, qua noluit in compositionem consentire, nisi ille absolutionem peteret, quod hoc pacto ab excommunicatione liberaret, res indiscussa permansit, dominusque a Pyrck in animo

habet ius suum prosequi. Nam doctorem citatione defixum habet; fuit autem citatus in fine rectoratus Hegendorffini.

.....

Durante meo magistratu Caesareum edictum promulgatum est, ut in omnibus universitatibus de re Lutherana, quae tum maxime increbuerat, publice disceptaretur, ut hoc melius, quid ferendum tollendumve in Luthero esset, dinosci possit; princeps itaque noster illustrissimus missis ad universitatem litteris, quae adhuc apud ordinarium detinentur, nobis demandavit, ut perfectis Lutheri opusculis bonum a malo discernere-
mus. Nos, re ad universitatem translata, quatuor nationum consensu ita decrevimus, ut id muneris Theologi et Iureperiti subirent, ut, quicquid statuerent principique offerrent, facultatum suarum nomine non vero universitatis praetexto id facerent, ut, quicquid vel laudis vel iacturae ea ex re oboreretur, personale non universale id esset.

.....

Organicen (?) apud divum Nicolaum, in prandio Aristotelis proximo inter invitandum neglectus, pro uno gr. in missa universitatis ludere in organo recusavit. Verum per nos ex sententia concilii nostri institutus ab instituto resiliit unoque accepto gr. contentus abivit.

In fine magistratus nostri cum in decanum artium electi essemus, una cum coelectoribus nostris in gymnasii rectorem clarissimum virum Paulum Schwoffbeym etc. absentem tamquam praesentem elegimus, cui ea forma, quae in notariatus libellum per nos relata est [vgl. oben S. 649, Nr. 109, auch S. 396.], magistratum adtulimus. Verum ille a nuntiis non inventus, sed casu Lipsiam reversus, diu multumque magistratum recusans idque vigore statuti, tandem sexta die post Galli in principis atque adeo in universitatis gratiam ab electoribus secundario requisitus provinciam subivit.

.....

In fine rectoratus iuxta conclusum universitatis ad singulos decanos hunc tenorem misi:

„Eximie domine decaue, per totam universitatem conclusum est, ut cum singulis „decanis de facultatum defectibus et studii restauratione nos agere oporteat. Pro inde „vestram convocate facultatem atque de corrigendis studiis consulite et quicquid per „vestros excussum fuerit, nobis hodie ab octiduo significate sub poena perituri etc.“

Atque ordine singulos quorundam defectuum comunefecimus, principio ut theologi non semper ex circulo sed pro temporis conditione eos praelectores substituerent qui praelegere et vellent et possent; ut iureperiti diligentius suos curarent, ut medici iuxta principis reformationem anatomicen celebrarent, ut philosophi modis omnibus curarent, ne philosophiae studium pessum iret; ut coniugatis, si idonei forent, lectiones assignarentur. Ad extremum ut insignes linguarum professores obtineremus atque, in quo ferme omnes tacuimus, ut principis nostri benignissimi auxilio apud capitulares ecclesias, de quibus nobis certi sunt canonicatus adsignati, apud sanctissimum id adsequeremur, quod apostolica bulla in se continet, nempe ut in canonicum nemo eligeretur nisi in universitate existat, cui in universitate publice profitenti reliqui canonici integri respondeant, qui continue in scholis regat, non resideat nec gradatim ascendat, nec ad statuta persolvenda teneatur, in gymnasio publice legat et cuius exauctorandi apud universitatem sit potestas, et alia, quae in bulla apostolica expressa sint, quae per universitatem utpote inopem et egenam cum capitulis locupletissimis minime iure transigi possunt. Nam privilegia nostra per nostros maiores labefactata sunt, spes tamen

ut, per principem nostrum clementissimum nos quicquam adsequi posse, ex quo Santissimo gratissimus est, et canonicatus omnes in eius territorio sitos habeat. Quae omnia principi, si vocati fuisset, coram exposuissemus. Sed de hiis satis superque.

Acticatum liber ferme biennio ante magistratum nostrum amissus est, quem non existimarem non tam utilem quam necessarium esse his, qui rectoratus officio funguntur, ex concilii nostri decreto summa cum diligentia quaesivimus in hunc modum, si interrogarem quotquot ante nos rectores fuerant, progrediendo tantisper, dum ad eum, qui de amisso libro suspectus haberi possit, perveniretur. Et quid pro se quisque eorum responderit, scheda quaedam, quae universitatis capsulae inclusa est, continet. Nec ita multo post negotio iterum apud concilium expenso (nam paene septies concilium nostrum molestavimus) decretum est, ut inter reliquos per rectorem interrogatos quo denuo interrogarentur, illisque suspiciones aliquot ex ceterorum atque adeo ex eorum [i. suis]-responsionibus collectae proponerentur. Id quod fecimus domi nostrae, exhibitis aliquot de concilio, et deinde coram toto concilio. Re itaque infecta ad universitatem perventum est, siquidem concilium maiorem et intricatiorem causam esse utabatur, quam quae per se diffiniri aut debeat aut possit. Ad haec invidiam senatores mei soli sustinere aut in sua capita sibi accersire nolebant. Porro inter reliqua comprehensum est doctorem Hieronymum Ochsenfardum sua ipsius manu in eundem iam amissum librum pro excusatione sui nonnulla scripsisse, quod cum nobis et consilio mali exempli videretur, omnibus visum est, ut et illud ad universitatem remitteretur. Quod et de priore decretum sit conclusorum universitatis liber [B, leider, wie angegeben, erlorn] explicat. Ochsenfardiana inscriptio turbae vitandae gratia indiscussa permansit, praesertim cum illo diceret, non suo, sed tunc temporis rectoris atque adeo concilii assu in eundem librum pro suo honore defendendo nonnulla se scripsisse. Auch Bl. 2^a und noch sonst wird sich auf den 'Liber amissus' berufen.

2: Johannes Waltheim. (D, Bl. 20^b fg.)

Sub rectoratu magistri Joh. Stenhoff de Lubec 1527^a.

Item in Vigilia S. Bartolomei, quae fuit 23 Augusti, ad instantiam cuiusdam civis acobi Stokkel citatus est Joannes Waltheim, et cum diu esset quaesitus tandem interrandendum in domo Frans Leuerdes convenit eum famulus Gangolphus citans eum ex rectoris commissione. Tum ille aegre ferens quod in prandio citaretur, contumeliosis verbis famulum excepit, in hunc modum „du flesch boesewycht, Das Dich got schende, vas hastu mych zu citeren ober dische.“ Et Joannes Walthem non comparuit ad duodecimam horam, ad quam fuit citatus.

Secundo citavi eum peremptorie eodem die ad horam tertiam. Sed famulus non invenit eum in propria persona. etiam non comparuit, sed frustra expectabat pars diversa.

Item feria quinta post Bartholomei, quae fuit 29 Augusti, ad partis instantiam circum octavam horam mane iterum citatus est peremptorie et similiter re et corpore restatus. Famulo Gangolpho stante in area collegii, ipso iacente in fenestra habitacionis suae, respondit famulo in hunc modum „ich frage nichts nach deinem arrestiren und citieren, ich hab ein anders zu doen bei meinem gn. heren, der mer is wen de ganes universitele.“ Haec denunciavit mihi famulus et ipse ad vocalum terminum non venit.

Die Sabbati sequenti recessit sine auctoritate et consensu rectoris, misit tamen ad me litteras, quas famulus suus famulo meo praesentavit me absente, quibus petebat solutionem arresti. Sed non habuit a me responsum ullum.

Item feria secunda post Mauricii ad instantiam D. magistri Göritz et ex officio voluit citare Joannem Waltheim. Sed non potuit inveniri. Tandem inventus fuit a famulo in foro. Ibidem citavit eum peremptorie et una cum arresto; sed ille pro sua insolentia tam spurcis et foedis verbis famulum Nicolaum compellavit, ut pudet ea his ascribere et ad constitutum terminum non comparuit. Sed misit famulam matris suae, quae dixit eum non posse venire, proxima die octava hora esset venturus. Nos hoc indulsimus. Altera die ad constitutam horam misit famulum, cui de negotio nihil constabat, cum quo partes non erant contenti.

Altero vero die ad partium instantiam et ex officio iterum peremptorie citatus est Joannes Waltheim ad consilium universitatis ad horam duodecimam, verum Joannes Waltheim pro more suo non venit. Rector proposuit contumaciam suam et quemadmodum propria auctoritate et sine consensu ex arresto decesserat. Etiam auditi sunt impetitores et creditores sui.

Tandem, contumacia sua non obstante, decrevit consilium, Joannem a Waltheim publice et in valvis collegiorum esse monendum, ut infra triduum universitati pro contumacia sua et creditoribus satis faceret sub poena relegationis; quod est factum. Eius monitionis tenor est talis:

„Nos Joannes Stenhoff etc. Rector: Tenore praesentis publice requirimus ac peremptorie ex officio monemus Joannem Waltheim iurium baccalaureum universitatis nostrae subpositum, quo coram nobis et assessoribus intra triduum compareat, cum de aliis tum potissimum de contumacia sua rationem redditurus. Alioquin triduo effluxo statim ad ipsius proscriptionem ac relegationem, contumacia eius non obstante, procedemus. Datum Rectoratus nostri sub sigillo etc.“

Item feria tertia praecedenti (quod prius dictum oportuit) quando secundo fuit citatus et arrestatus, venit ad me hora octava cum essem solus in habitatione mea, longo gladio cinctus, ac locutus est haec verba, etiam germanice „Rector, hastu michi aber ein mal citert vnd arrestert.“ Ego respondi „Ja, ich habe dich ex officio et ad partium instantiam citert vnd arrestert.“ Tum ille „Vnde wen Du meyn Rector nycht werest, ich wolde Dir wol ander wort geben.“ Et sic abiit.

Item post consilium prius nominatum et monitorium publicum feria quinta ante Michaelis hora octava mane venit Joannes Waltheim solus ad habitationem meam et appellavit a me et a consilio ad totam universitatem. Appellationem acceptavi et indictus est ei dies Sabbatus proxime venturus.

Altero die, quae erat sexta feria ante Michaelis hora octava mane venit ad me in propria persona et petiit solutionem arresti, praetendens causas. Ego vero, quia solitus est mentiri, non credebam, nec volui arrestum relaxare. Sed abiens tantum egit apud dominum doctorem cancellarium illustrissimi principis nostri, ut principis nomine pro eo intercederet, quod et factum est, et relaxatum est arrestum ad quatuor dies.

Postea feria quarta post Michaelis congregatum est consilium, proposita est causa et contumacia Joannis Waltheim una cum appellatione. Conclusum est per dominos de consilio, deferendum esse appellationi et quam primum debere revocari universitatem.

Die Jovis post Michaelis anno eodem, quae fuit tertia Octobris, convocata est tota

universitas, citatus fuit Joannes Waltheim et comparuit. D. Rector proposuit, quod Joannes a Waldheim iurium baccalaureus iurisdictioni Rectoris contumaciter conaretur se subducere contra iuramentum suum et nostra statuta, non citationibus pareret neque arresto, et ceteras iniurias, quibus D. Rectorem affecerat.

Conclusum est igitur per totam universitatem, ut praefatus Joannes Waltheim propter contumaciam suam et iniurias quas intulit Rectori ad biennium relegaretur.

Relegationis tenor.

Significat omnibus ac singulis universitatis suppositis tenore praesentis Joannes Stenhoff Lubecus lib. artium ac philosophiae mgr. Almae universitatis studii Lypzensis Rector, Joannem a Waltheim iurium baccalaureum dietae universitatis suppositum propter varios ac multiplices excessus communi ac concordia totius universitatis ac magistrorum consensu ad biennium esse relegatum ita ut hac vespera ante solis occasum urbem hanc Lypzicam exeat: ob id mandat idem dominus Rector omnibus ac singulis huius studii suppositis, quo nullum ipsorum iam dictum relegatum aut quoscunque tales hospitio accipiat, mensa foveat aut quovis modo eidem vel eisdem conversari praesumat. Sub decem florinorum mulcta etc.

Sequenti die videlicet quarta Octobris a prandio circiter horam quartam venit ad Joannes Waltheim ante collegium novum, voluit mihi praesentare quandam appellationem scriptam et conclusam. Quam ego recusavi acceptare, sed iussi ut toti universitati, a qua relegatus esset, praesentaret eandem, ego non vellem nec possem sine universitatis consensu appellationem suam suscipere. Hoc factum est in praesentia domini decani facultatis artium, qui forte fortuna mihi tunc astabat.

Et statim eodem die accessi seniores de consilio ut consulerent, quid mihi in hoc casu esset faciendum, Joannes Waltheim relegatus conaretur per frivolam appellationem universitatis sententiam eludere; addidi etiam quod eum cum appellatione sua ad totam universitatem remissem a qua esset relegatus, item quod illum commonefecissem statuti, quod relegatis ultra praescriptum in opido manentibus exclusionem statuit etc. statim est mihi consilium ab eximiis viris consiliariis, quos tunc habere potui, ut per me quam primum tota universitas iterum congregaretur, huic exponeretur negotium et Joannes Waltheim vellet perseverare in appellatione sua, posset eam universitati praesentare ab illa apostolos petere, et prudenter a me factum asserebant, quod inscia universitate non detulisset appellationi; esset tamen consultum et utile dicebant, si per me aliquos de consilio illustrissimus princeps noster tunc praesens primum super hoc negotio informaretur. Quod facere decrevimus, statim die sequenti, et deputati sunt in hoc doctor Hirtzberg decanus artium, mgr. Oldericus, m. Hegendorfinus et notarius universitatis.

Sequenti ergo die, quae fuit quinta Octobris, mane hora septima m. d. Rector cum praefatis de consilio petiit arcem. Sed illustrissimus princeps tunc aliis occupatus in propria persona nos non audivit, misit tamen ad nos cancellarium d. doctorem Pistoris, ut nos audiret nomine illustris gratiae suae. Huic expositum est negotium Joannis Waltheim et universitatis, quomodo ille ob multiplices excessus suos et contumaciam signem ab universitate ad biennium esset relegatus, iam vero perseveraret in solita contumacia sua; opidum non exiret, sed pertinaciter et frivole iniquae appellationis contextu latam contra se totius universitatis sententiam sperneret, quem contemptum ira et expressa nostra statuta perpetuae proscriptionis et exclusionis poena damnant

et puniunt. Lectum est statutum de relegatis ultra terminum praefixum permanentibus in opido; in fine petimus illustrem gratiam illustrissimi principis nostri; ut vellet nos et statuta nostra gratiose tueri et defensare. Haec omnia retulit d. doctor Cancellarius nomine universitatis illustri principi; post dimidiam ferme horam rediit et cancellarius ad nos cum hoc responso, illustrissimus princeps noster dixisset suae gratiae non placere, tantam pertinaciam arrogantiam et fastum in suae universitatis suppositis esse, velletque ut hi modis omnibus e sua universitate elimarentur, qui aliud nihil in votis habeant quam turbis et seditionibus pacem publicam et tranquillitatem perturbare, proinde placeret suae gratiae, ut dictus Joannes Walthem (si statutis nostris obtemperare nollet) secundum statuta excluderetur, et illustris gratia sua vellet nos et statuta nostra gratiose tueri. Verum, inquit d. cancellarius, illustrissimus princeps hoc addidit, ut diligenter perpendatis, an etiam aliquid subsidii vel auxilii contra exclusionem vestram habere possit dictus Walthem ex hoc quod animo appellandi, priusquam terminus in relegationem sibi praefixus expirasset, suam gratiam adiisset, quamvis sua gratia in commodum universitatis illam appellationem non acceptavit: hoc dixit nobis perpendendum esse; si autem hoc eum iuvare non posset, quod nostrae consultationi relinqueret, tunc procederemus secundum statuta nostra.

Eodem die ad horam duodecimam fuit tota universitas congregata, et propositum quemadmodum Joannes Walthem adhuc in opido esset, contempta relegatione, et quomodo M. d. Rector cum aliquot de consilio super hoc negotio illustrissimum principem nostrum consulisset, et quid respondisset sua illustris gratia secundum omnem formam superius annotatam, et priusquam dividerentur nationes, dixit d. doctor Andreas Camilianus, quod accepisset ex relatione domini doctoris Pacfren (?), quod illustrissimus princeps noster libenter videret, ne universitas statim ad exclusionem procederet, sed contenta esset in relegatione. Igitur in eodem consilio concorditer per omnes nationes est conclusum, ut intuitu illustrissimi principis nostri et ex magna gratia Joann Walthem relegatio non extenderetur, et ut adhuc semel ex superabundanti publica intimatione et edicto moneretur ut ante solis occasum feriae secundae proxime venturae civitatem exiret atque in biennii relegatione maneret sub exclusionis poena latae sententiae. Quod sic est factum et monitorium hoc affixum fuit statim etc.

Deinde feria secunda quae fuit septima Octobris Joannes Walthem quaesivit me saepius. Sed ego, quia scivi hominem nequam et desperatum, timebam insidias et fugi conspectum illius. Postea tamen dictum est, illum habuisse appellationem et inhibitionem ab episcopo Merseburgensi, quod mihi tum non constabat. Dixerunt etiam, illum fuisse apud dominos executores et aliquot seniores de consilio, sed illi non requirebant rectorem nec intimaverunt universitati et sic inhibiti gratiosi Episcopi nostri universitatem plane latuit.

Sequenti die, quae fuit octava Octobris, idem Joannes Walthem publice et palam sine omni metu in opido obambulabat. Ego autem non, statim famulis id mihi nuntiatis, credidi, sed non diu post etiam mihi visus est ante novum collegium. Tum statim misi famulos ad omnes de consilio et privatim consului singulos, quidnam mihi agendum esset cum hoc desperato et contumacissimo homine. Qui omnes concorditer responderunt, non opus esse ulteriori convocatione, latam esse ab universitate sententiam, a qua nec rector nec consilium declinandi haberet potestatem; hunc pertinacem hominem excludendum esse, ut ceteris esset exemplo. Ubi haec accepi, secundum Universitatis sententiam statim est exclusus. Exclusionis tenor fuit eodem die affixus

valvis collegii maioris et secundum consuetudinem senatui denunciatus est ut exclusus. Haec omnia sunt acta sub magistratu meo et in perpetuam rei memoriam scripta manu mea propria etc.

3. Chorea Universitatis.

s. r. Joan. Musleri, 1530^a. (D. Bl. 43^a.)

Choreae illius sollemnis celebritas viginti tres annos, a clarissimi medicorum antiquitatis Henrici Stromeri rectoratu (1508^a) intermissa, utcunque vero citra iuniorum magistrorum laudem et nobilium atque studiosae iuventutis adplausum, sub nostro rectoratu sic restitui coepit, ut in publico prudentissimi senatus theatro doctores, nobiles, magistri, studiosi iuvenes cum honestissimis et lepidissimis magnatum senatorum et civium filiabus choreas ductarent, bene denuo coepta subsecuturis magnificentius exornanda relinquentes. Huic instituto cum odiose reclamaretur, formula ad divi Joannis festum publico mandato affixa nostrum illud institutum accurate tutati sumus, quam in libello isto Notarii videre cuivis licebit. (s. oben S. 619 Nr. 115.)

4. De declamatoribus.

sub eod. ibid. Bl. 43^b.

Hic [in consilio] praeter alia de muneribus proponendis, quibus iuvenum animi ad declamandi exercitia invitari possent, verba fecimus; id enim officii studiosis pollicebamur in illa quidem oratione, qua clarissimi domini doctoris Georgii Knauerii iurisperiti et praeceptoris observandissimi laudibus (quibus nos commendabat pro sua eloquentia honorificentissime) respondebamus, adiicientes publice, quivis, qui sub nostro rectoratu declamaturus esset, nos privatim munus oblatum, cuiusmodi multa septem annis nostri discipuli receperunt, in quo temporis spacio ultra viginti declamatores (?) emisimus, ut interim de sex comoediis Terentianis, de tragoedia Euripidis, de graeco Aristophanis Pluto atque aliis exercitiis omnibus publice exhibitis hic taceamus, ut ne illum, qui Ciceronis orationem pro Milone, qui graecam Demosthenis Olynthiacam, qui concionem de puero Jesu in vigesima anni initio boni ominis gratia in magnifici Rectoris, octo doctorum, vicecancellarii atque multorum magistrorum consensu nec non et magna studiosorum frequentia pronuntiabat humanissime, huc referamus, qui periculum virium, actionis, pronuntiationis et memoriae me auctore facere operae pretium duxerunt. Quaeritis quaelia fuerint? Praeter pileos atque alia munera literaria praeclearissimorum auctorum volumina aliquot aureis comparata donavimus. His rationibus cum nostri privatim multivariam profecisse viderentur, qua potuimus commoditate nostros consiliarios adhortati sumus, ut vel his vel aliis, si inveniri possint, commodioribus exercitiis id summopere procuraretur, quo is, quicumque quovis semestri anthagonistis declamandi palmam auferret, munus consequeretur, et quo minus nostri consilarii his rebus principia dare gravarentur, me de meo sub hoc rectoratu etiam ad publicum citra ea, quae alioqui promiseram, dimidium pretii additurum. Hinc fore confidebam, ut non solum nostrorum iuvenum studiosaeque adolescentiae animi quasi quibusdam honoris et praemii stimulis excitarentur instaurarenturque, verum etiam hoc longe remotum pulcherrimo ingeniorum certaminae proposito nonnulli facilius aliunde quoque huc pellicerentur. Cur enim, asserebam, non omnem moveremus lapidem, quo anti-

quam et tot annis confirmatam nostrae academiae auctoritatem quovis pacto corroboraremus, cum vicinos nihil intentatum relinquere quotidie haud dubiis signis comperimus. Placuit doctissimis consilii proceribus negotium, quare ad totam universitatem rem deferendam decrevit. Quem conatum nostrum cum post duorum discipulorum nostrorum declamationes, alteram de pedagogorum miseriis, alteram contra Turcam habitam pestis malum inturbaverit, speramus nobis doctiores successores haec et alia pro debito adolescentiae effectu sedulo Deo volente et quidem feliciter curaturos.

5. Folget der vntherricht so gemeyne studenten dem Herren rectorj Zu vnterweysung anfangs vnd endts des vorlauffenn Lärmans vffs kurzist vnd eylends gethan.

s. r. Arnoldi Wöstefeldes, 1533^a. D, Bl. 84^b.

Es ist eyner loblichen vniuersitett vnnd Erbarem radt noch woll bewusst, was widderwillen vnd vnflugs, itzt drey Jar vngefherlich, sich Zwischen den kürsznern ab ahnfengern vnd den studentenn In sturmung der Collegia Zugétragenn vnd ist derselben entporung vrsacher gewesen Sebolt Froschleyn der fechtmeister.

Dem nach tretzt sich itzt eben durch den selben froschleyn Zu, das er vff vorschinen. Sontag Exaudj fechtschule gehaldenn vnnd den tag vmb j. vhr durch die studenten gaszenn mit trommen vnd pfeiffen hartt an den Collegien her gestreyffl vnnd also vom Randischen thor (der nebe nach) auffz schloss an alle vorhinderung gangen. Darnach vff den abendt vmb 9 vhr vngefherlich abermals den Pruel herauff gedromet bysz sie In die Ritterstrasz kommen, alda haben sie sich von yrer seyten vnnd gewonlichem gange Zu den Collegijs gewandt, vnd den gemeynen laudt der Drommel In eya lehrmanschlagen vorwandelt, alda etliche gesellen, so vor den Collegijs gestanden, gestoszenn, das vnnsere gewichen. Dadurch etliche Studentenn bewegt worden vnnd in die Drommel geschlagen vnd vber das seynt etliche ausz vns zu ynen vff den kirchoff dohin, sie gewichen, gangen, sie mit guthen wortten gebettenn, sie wolten dech freuntlich abscheyden, den etlich vnter den kurszern gutlich geantwort, aber der fechtmeister und eyn tischlergesel haben gantz keyn fride haben wollen, die auch durch yre gesellen 'schelm' gescholten worden vmb yres hochmuts willen, vnnd haben auch entlich angefangen mit steynen Zu werffen und Zu den Collegijs Zugedrungen, vnangesehen vnuser gutlich bitten.

Darnach denn montag In pfingstfeyertagenn, vmb 9 vhr vngefherlich, haben zwen schneyder mit eynem buben funff Junge studenten vor der Apotecken am Marckt angesprengt, vnnd die Zwene, welche Zuuor hergangen, vngeacht das sie freuntlich gebethen, sie weren nicht Haders halben da, were Inen auch von yrem hern Rectore fride mandirt zu halten, welchem sie gern nachkommen wolden: wie dem allem, haben doch die schneyder dieselben Zwen studenten hefflig, vnd den eynen bisz auff den todt vorwundt, bisz so lang die andern drey hinach kommen, haben die schneyder die flucht geben, aber doch nit vngeletzt, darzu denn entlich der fechtmeister auch kommen, welchs alles mit des Apoteckers gesellenn gnugsam nachzubringen ist.

Den andern tag darnach seyn zwene ausz vnnsern gesellenn von Prage ausz theronymus Walters hausz gangen vnd anheyme gewest, alda seynt yhn vngefherlich bey achten begegnet, vnther welchen sie drey mit plossen messern angesprungen, sie 'schelm' gescholten, vnnd wo sulichs nicht durch die Burger, so vmbher gestanden,

beschafft, hetten die vnnsern sonder mercklichen schadenn nit entkommen mogen; und wie sie furt gangen vnd kaum bysz Zum sechsten hausz kommen, seynt sie wider von funffen vberfallen wordenn vnd kaum auff den Niclas kirchhoff entkomen vnd zuorsert zu hausz gangenn.

Auff Dinstag In Pflingsten ist aber von eynem hantwergsgesellenn fechtschule gehalten worden, alda seynt die vnnsern von dem forigen fechter mit schmeelichen wortten auszgeruffenn wordenn, sagend „haben wir nichts von scriptis? ich meyn aber icht mit steynwerffen, dan es gilt hie nicht.“ vnd balde dornach zu eynem seyner sellen gesagt „ich wil eynn mal widder eynen werffen, das er erschrecken sall.“ ulchs haben die vnnsern gedult. Vff den abendt, wie vns angezeygt ist, hat der geacht Froschleyn alle seyns handwergs, auch schuster, schneyder vnd andere vorant vnd gebetthen, wollen auff den abendt erscheynen vnd In die ritterstraszenn eyn ih thun, mit den studenten eyn gengleyn thun, vnd haben balde dornach eynen ungen mit der trommel oben bey den Paulern In die gassen herabgeschickt vnd lhenn lerhman schlagen lassenn. welchen eyn burger mit namen Blasius Meysz eyn urszner vff vnnsere protestation vnd bit, er wolle sulichs bezeugnusz geben, ym maul eschlagenn vnd dem buben darbey gesagt „werest du meynes gleychen, ich wolt dich eren wie du In eyner furstlichen stat soltest lerhman schlagen vnd erweckenn.“ alde darnoch haben sie eynen Jungen her zu vns geschickt, wir sollen vns die weyl it lang lassen seyn, sie wollen kurtzlich bey uns seyn vnd sunderlich mit diesem eyne: wer sich forcht der lege eyn bantzer an. Vnd seyn bald dornach mit grossen auffen auff die Collegia Zugelauffen, vnd zu allen thoren hineyn auff den kyrchhoff edrungen, Seyndt aber doch die vnsern bey den Collegijs wie Ewer Magnif. gebothen at, blieben vnd Ihnen keyn vrsach geben, bisz so lang acht schuster vom kyrchhoff u den Collegien geoylett, vnd mit plossen mortlichen wehren auff die unnsere geschlagen, auch Ihr noch mehr dan virzick Im nachdrug gewesen, daruber die vnnsere nusz nott gedrungen dem gewalt Zu widerstehen; dadurch auch eyn schuhknecht todt lieben, welcher zu andern seynes hantwergs umbher gangen ist, gesagt „wir wollen doch sehen, was die studenten vermogen,“ welches wir von etlichen burgern zezeugnusz haben. Der meyste hauff ist auff dem kirchhoff blieben vnd mit steynen zu vns eworffenn, auch mit viel schmeelichen wortten, als schelmen, boszwichter, partekenresser vnd bey vnsern eren vns angereyzt vnd vff den kirchhoff gefordert, bisz solang ie von dem kirchhoff, In die flucht bracht, gejagt, aber doch keyner schaden sunderlich ntfangen auszerhalb des entleybten.

Auff folgenden morgen, wie man den entleybten begraben, hat eyner mit namen eter Federmacher mit auffgerekten fingern geschworen, vnd, als etliche sagen, sall ulchs mit andern hantwerckern bey dem grabe gescheen seyn, es soll nicht vngewochen bleybenn, sy wollen weder Studenten Mgr. Doctor, arm oder reich, cleyn ader rosz, gewapnet oder vngewapnet, verschonen, sonder sie widder mit gewalt nyderchlagen, wie dan sulchs yres schwurs etliche antzeygung an den vnnsern bewisenn ordenn. Dan sie habenn Zwene Junge gesellenn, vngewapnet, angeplatzt, vnd den chencken In vnser lieben frauen collegio, welcher seynes dinsts halben Zu marck angen, sich vnderstanden zu homuttten, seyn doch vnbeschedigt von In. kommen; sie aben auch, das doch yhn spotlich ist, die Jungen knabenn mit trotzlichen wortten ngesprengt. Dergleychen, als wir gott zu loben In der procession gangen, hat Sebolt roschleyn der fechtmeister gegen vns, dar er nicht mehre kont, die Zungen auszge-

recht, vnd mit fingern auf vns geweyst vnd Zulezt nach der procession auff dem marckt gewart, vns begertt zu beschedigenn. Zum letzten, eynn wenig nach sieben vhren zu nacht seyn bey den Paulern die handtwerdgesellenn mit vorsampten hauffenn gestandenn mit werhafter Handt vnd vorharrett bysz der richter mit seynen burgern vnd stadtknechten kommen. Da haben die handtwerd gewaltig nach gefolget, vnd wie der richter fur das grosz Collegium kommen ist, hat er an das thor geschlagen, vnd das In zu offen begertt, dan sie waren zugemacht. Ist aber von Magistro Gotfrido abgewisen wordenn. Darnach haben die andern mit messern hieneyn gestochen vnd eyn teyl noch eynem wagen geruffen, domit sie das thor offenen mochten, der richter aber die gassen hinabgangen bisz zu dem schuehausz; vnder des werffen die Jhenigen so bliebenn vnd von dem richter vnabgeweyst warn, mit steynen loetkolben gewaltig an das Collegium, also das wenig fenster ganz hleyben mochten. Wie solchs geschach, wandt sich der Richter wider vnd trieb sie auss der gassen.

In Folge dessen beschlossen die Studenten Leipzig zu verlassen und der Verfall der Universität stand drohend in Aussicht. Da wandte sich der Rector und die Universität an Herzog Georg und an den capitaneus auf der Burg in Leipzig und baten um Abhülfe. Beide Schreiben vgl. a. a. O. Bl. 78^b fg. und Bl. 80^a fg.

6. Litterae libri monumenta acta et scripta universitatis composita atque digesta.

s. r. Casp. Borneri, 4539^b. D. Bl. 205^a.

„Prima concione totius universitatis, qua de reformanda atque ditanda universitate deque canonicatibus agere coepi, retuleram una etiam hoc, quod de universitatis publicis scriptis ac litteris antea saepe audieram, eas indigestas ac dispersas iacere, deque earum ordine constituendo iactatum neque confectum tamen fuisse. Placuit id ut quamprimum per me fieret.“ Dann folgt eine genaue Beschreibung der von ihm (Borner) vorgenommenen Ordnung und Bezeichnung, und eine Anweisung, wie es fernerhin zu halten sei. Durch besonders genaue Randbemerkungen machte er auf Alles aufmerksam, schrieb am obern Rande: 'Lectu necessaria haec futuris rectoribus et notario', und: 'Diligentissime haec observanda deinceps.' Später aber schrieb er auf den untern Rand: 'Quin magis haec cognoscuntur ex praefatione in copialem, longe enim exactius quam hic expressi omnia'. (vgl. oben S. 537 fg.).

7. Actorum ac monumentorum universitatis traditio per dominum Casp. Bornerum.

s. r. Georgii Zceler, 4540^b, D. Bl. 224^b.

Quanta confusione, nullo ordine servato, libri literae acta atque adeo omnia Universitatis scripta neglecta et permixta dudum iacuerint, norunt omnes quotquot ante annum MDXL in publico Reipublicae huius literariae magistratu constituti fuerunt: Quae omnia et singula nunc eximius vir dominus magister Casparus Bornerus ex universitatis decreto proque eiusdem summa necessitate sub suo rectoratu in iustum ordinem redegit digessit et composuit.

Convocatis autem sub meo magistratu in vigilia conceptionis, quae erat VII Decembris, praestantissimis et clarissimis dominis quatuor decanis reliquisque iudicibus

ac medicae facultatis doctoribus ac magistris in hoc conscriptis, exhibuit palam laboris sui ac digestionis evidentissimam rationem, quae, rogatis singulorum suffragiis, probata est omnibus, adeo ut quidam non quinquaginta, quidam non centum aureos se accepturos dicerent tantumque velle laboris subire. Quare, licet plura promeruerat, placuit omnibus, ut non labori condigna tamen aliqua ipsi referretur gracia, atque ex triginta ac tribus, quos tum ex rectoratu suo universitati debebat, aureis ipsi condonarentur triginta, reliquis tribus septem adiicerentur ex fisco scribae ipsius. Verum dominus Bornerus, sciens universitatis fisci tenuitatem, pro candore suo noluit inde quicquam desumi, ratus sibi satis esse viginti tres aureos, reliquos vero decem se daturum scribae suo ultro pollicebatur. Id quod universitas gratissimis est amplexa animis.

Repeciit praeterea horum virorum celeberrimus consensus decretum, quod pridem universitas tulit de hac librorum et literarum scriptorumque custodia, ut deinceps rector rectori, clavigeri clavigeris omnia sicuti magister Bornerus tradidisset, tum cum visitatur fiscus et numerantur pecuniae exactam rationem omnium librorum literarum et scriptorum in archivo et alibi inter se non minus quam pecuniarum reddant secundum formam et tenorem libri copialis et elenchum qui indicibus *E* et *K* praemittitur.

Decreverunt etiam, ut unusquisque Rector sui magistratus acta similiter notis marginalibus illustrare et ea inter indices *E* et *K* suo modo referre et eam regulam, quae in copialis libri praefatione praemonstrata est per omnia sequi teneatur.

8. Tria unius semestris homicidia et sathanicae insidiae innumerabiles.

s. r. Georgii Zceler iterum, 1544^b, L. Bl. 85^a.

Annus XLV principium dedit universitati nostrae non modo turbulentum sed funestum etiam. In cuius statim ingressu vidimus, proh dolor, tria optimorum iuvenum nostrorum miseranda funera. Non vidimus autem neque etiam intelligere potuimus senatus Lypsenensis aliquam saltem in inquirendis homicidis diligentiam fuisse, multo minus in eisdem puniendis.

Primus homicida, qui in die Innocentium neci dederat baccalaureum Casparum Kolben Glogoviensem, nemini non erat notissimus, nomine Nickel vonn Saltze pello, sed is post caedem perpetrata clara luce videntibus aliquot honestis civibus altera die securus discessit, nostris interim caesis ac sauciis in carcerem coniectis.

Leonhardus Rucker studiosus, cuius gladio perierat Adamus a Tzchwitz dominica post Epiphaniis noctu, ab universitate punitus est ea qua puniri potuit ac debuit ratione. (vgl. L. Bl. 80^b fg. Rucker ward relegiert in centum et unum annum.)

Tertium homicidium, quod Sabbatho post Reminiscere baccalaureandum eodem die praesentatum Johannem Leysenn Gorlitzensem extra civitatem deambulanti abstulit, perpetraverant duorum ex vicinis pagis rusticorum filii, quorum alteri nomen Valten Rosche des Richters sonn tzu Naundorf et alteri des Richters son tzu Schonfelt. Qui illico significati consuli et quo abiissent pervenissent latuissentque biduum integrum, tanta tamen res negligentia agebatur, ut tuto interim aufugerent homicidaeambo. Quae consulis conniventia cum iam clarius quam antea unquam a pellionibus et abiectissimis quibusdam nebulonibus intelligeretur, voluit illorum quisque, ut vel audaculus vel nequissimus erat, gratificari Widmanno (so hiess der eine der Bürgermeister). Atque ita aperto Marte nostros provocabant, irritabant, blasphemis appellationi-

bus proscindebant in foro, in plateis, in coemiteriis, in et extra civitatem obvium quaque allatrantes, ubique locorum digladiendi cum nostris eosque occidendi occasionem venantes et nusquam non strennue militantes caedium auctori ac duci suo Diabolo.

Huius generis querelae innumerabiles cum cottidie fere apud Rectorem deponerentur, eademque continuo significarentur consuli, quo obviam iret ac cohiberet nebulonum impurissimorum conatus, atque ille magna semper promittens interim egregie dissimularet omnia, haec tandem erga nostros pellionum violentia secuta est, ut die Martis post Misericordia domini sub vesperam hora septima cum bombardis proruerent ex hospitis sui aedibus in Bruleto globum in nostros extorquentes homines vilissimi. Sed divina protegente clementia excidit bombardae ictui, quidam adolescens mechanicus, tum forte praetereundo nostris coniunctus, alioquin periturus miserrime; sed adeo parum aberravit, ut globus thoracem adolescentis penetraret, sicuti cum ingenti omnium studiosorum concursu ac dolore rectori ostendebatur. Quod horrendissimum insolentissimumque factum cum dominus Camerarius ipsemet referret ad Wydmannum consulem peteretque studiosorum nomine ut pellionum hospes Andres Rabe qui idem ex bombardae globum emiserat una cum suis nebulonibus traheretur in carceris custodiam, respondit pro solita sua Widmanneitate „Es müssen die eurnn stetts recht haben.“

Iam restabat universitati nihil aliud quam ut maturaret legationem ad illustrissimum principem Mauritium pro tanti mali remedio. — *Dies geschieht, es erfolgt ein Edict des Herzogs, die Nationen beschliessen* 'ut fieret colloquium cum senatu', *das Edict wird publiciert.*

Edicto igitur illustrissimi principis publice iam aliquoties a nobis et a senatu promulgato quum nostri, quod ipsos decebat, facerent atque ab armis abstinerent, primum omnium enormiter a pellionibus Diaboli assiduis adversum nostros satellitibus peccatum est, quorum unus Hans vom Buntzell ipso die Pentecostes ante portam Grymmensen multis id videntibus clarissimi viri Georgii Schiltelii medicinae doctoris filium ex paterno rure in urbem redeuntem, adolescentem, uti omnibus constabat, innocentissimum stricto gladio adortus, eique innoxio, quod se studiosum profiteretur, brachium sinistrum confodiens. Et nisi quidam studiosus evestigio veluti Dei angelus ut putabatur inexpectatus ad hunc nostrum assiliisset, optimum puerum haud dubie occisurus erat.

Quod facinus quia post principis edictum recens fuit, nulli parserunt operae studiosi in inquirendo et in investigando reo, qui in aedes N. Meysen pellionis in maioris collegii vicinia confugerat, donec eodem Pentecostes die senatus satellitibus veluti in manus a nostris offerretur.

Interea dum haec fiunt, subito exoritur nostris alia a quibusdam militibus iniuria, qui ex eiusdem pellionis . . . Meysen aedibus prosilierant armati; verum et hii illico ad custodiam arrepti.

Rector audito quorundam seniorum consilio rogavit postridie ut in maiore collegio sibi a concione adessent d. doct. Caspar Bornerus et Sebastianus Rott, quo maturius ageretur super novis hisce facinoribus cum amplissimo viro doctori Fachsio ordinario et consule ad hoc rogato, quod tunc nonnihil imbecillior esse dicebatur consul Widmannus.

Ibi post brevem rei perpetratae narrationem petiit a consule Fachsio universitatis nomine rector, ut iste pellio qui doctoris Schiltelii filio prorsus innocenti confodisset brachium, puniretur a Senatu criminaliter, idque ex officio iudicis, non quod universitatis actionem adversus reum institueret, sed ut saltem officii sui admoneretur senatus, et

lorem esse in hac causa pateretur illustrissimi principis edictum. Ad quod statim cetera Fachsius dicebat, necesse fore ut super tam gravi ac recente facinore prosciuerent scabini Lypsenses. Consuluit tamen, ut haec significarentur quoque Widmanno.

Quo facto adhibuit scabinos consul, qui de pellione ex iudicis officio criminaliter niendo alternative sententiam sic pronuntiasset nobis significabatur, ut illi amputaretur vel manus altera, vel virgis publice caesus relegaretur ad decennium, vel certe uni inureretur stigma, quod esset manus amittendae signum, et proscriberetur. Atque haec ita ad nos referebatur, sententia, senatum nobis potestatem facere eligendi eam mitiorem.

Responsum est autem senatui, non licere hac in re universitati quicquam agere, cum a principio permisisset rem universam officio iudicis, itaque penes senatum stare, secundum illustrissimi principis mandatum in illo exemplum statueretur.

Atque omnia haec fiebant intra quinque dierum spatium.

Sequenti Veneris die palus summo mane erecta erat in foro, truncus ad manum putandam positus et virgae colligatae. Qui apparatus cum pellionibus aliquanto inlentior et crudelior videretur, sorsumque ac deorsum concursus est non solum a Pellionibus, sed omnis etiam generis opificibus, qui apud senatum pro reo intercederent, fuitque magna et avida omnium ad aliquot horas expectatio ob rei novitatem. Cit tamen hoc die intercessorum multitudo, ut rursus a foro removerentur omnia, saepe remissio excitabat inter nostros plurimum murmuris.

A prandio eiusdem die veniebant ad rectorem ex Pellionum numero cives tres viros suppliciter et obnixe rogantes, quo sua intercessione universitas apud senatum peteret, ut poena criminalis Pellionis reo in civilem commutaretur, ne saltem veniret in manus carnificis. Hoc si impetrarent, pollicebantur, se reum inter ipsos tanta atrocitate virgis caesuros, quanta ne carnifex quidem facturus esset, si illum vel ter caederet publice. Eiusque spectaculi ut assisterent spectatores et ex universitate quidam et ex natu, se permissuros.

Respondit rector, non esse in sua potestate, ut quicquam promitteret, sed, quia ut optere peterent, se consulturum universitatis consilium. Sabato sequenti proponerentur haec consilio, sed cum putaretur haec consultatio ad universos potius quam ad solos pertinere, in universitatis congregationem reiecta est. Die Iovis a dominica Tritatis cogebatur ex consilii decreto universitas et per nationum divisionem sic dictaerent sententiae.

NATIO POLONORUM.

Propter facinoris atrocitatem natio Polonorum censet, minime consultum esse ut de Pellione reo ulla fiat intercessio. Sed rem universam ut antea permittit iudicis arbitrio ita exsequendam, ut reipublicae pax et tranquillitas in posterum conservetur.

SAXONUM NATIO.

In causa Pellionis proposita per Magnificum dominum Rectorem placet nationi Saxonum, ne reus ille evadat impunis sed causa illius arbitrio iudicis relinquatur. Viros enim expedire ne multorum scelera maneant impunita.

NATIO BAVARICA.

Magistri in natione Bavariae multitudine suffragiorum vincunt, non censentes pro multis rationes universitati pro reo intercedendum esse, sed plane causam committendam iudici, qui tulit sententiam pro gravitate delicti.

MISNENSIS NATIO.

Decernit totam hanc causam relinquendam esse iudicio senatus, quemadmodum ab initio etiam ad eius officium rem detulit, ita ut ne a nostris pro pellione fiat intercessio, sed respondeatur pellionibus, si senatus propter varias preces et intercessionem a quibusdam pro pellione factas velit mitigare poenam, de eo non repugnaturam universitatem.

Posteaquam ex nationum conclusis denuo constabat, rem omnem ut antea esse permittendam iudicis officio, voluit rector, ne quam habeant homines lubrici vel elabendi vel fingendi occasionem, conceptis verbis respondere pellionibus, hoc modo: „Es ist denn herrn derr vniuersitet eur bittlich vleyssigs ansuchen fürgehalten worden, vnd mochten dem gefangnen kurszner woll gonnen das er bedechtiger gewest vnd so groblich wider das furstlich gebott vnd sunst wider recht nicht gehandelt hette, vnd wil die vniuersitet diese sache einem Erbarn Radt In aller mosz, wie vor geschehen, heimgestellt habenn, vnd tzweiffeln nicht, Es werde sich ein Erbarr Radt yr deme aller gebur dem furstlichenn Mandat gemesz tzuertzeigen wissenn.“

Sabato post Trinitatis tantummodo stigma amittendae manui inustum est et sic facite proscripius pello.

9. Prandium pro loco.

s. r. Joachim a Kneythlingen, 1545^a. L. Bl. 97^b.

28 Septembris quatuor decani a rectore convocati concluderunt Polonos d. Stanislaum et Albertum fratres barones à Czarnkaw ex Palatinorum Posnōniensium familia, cum locum post Rectorem sibi vendicarent, hortandos et monendos, ut, si locum istum obtinere cuperent, pro consuetudine etiam antiqua publicum prandium facultatibus darent aut omnino loco baronum et comitum abstinere, quod cum per d. Camerarium primum atque deinde per mag. Nicolaum N. Polonum et concionatorem pomeridianum iussu rectoris indicatum illis esset, responderunt, coena, quam apud Augustinum Volckmarum instruxerant, consuetudini universitatis satisfactum, tamen se publicum quoque prandium pro loco duros, modo illis terminus et tempus quo commode id facere possent concederetur. Ad diem itaque natalem Christi induciae ad hoc faciendum illis per rectorem concessae fuerunt ea lege, ut nisi intra id tempus prandium pro loco publice darent locus illis denegari neque eos in posterum ad publica prandia ut barones invitari debere.

10. Novarum scholarum cura commissa universitati.

s. r. Leonh. Badehorn, 1545^b. L. Bl. 172^b.

Evenit ut rector a parentibus in patriam vocaretur, qui impetrata venia a consilio universitatis venit Misnam. Venit eo et doctor Georgius Comerstad illustrissimi principis consiliarius summus. Ille inter cetera retulit, iussisse illustr. principem, ut rector assumptis duobus magistris quos secum haberet (habebat autem M. Wolfgangum Meurerum et M. Blasium Tammuller) atque etiam, si ita placeret, assumpto Rivio et arcis praefecto nec non senatus consule ingrederetur scholam novam nuper per principem ibi institutam et cognosceret quomodo singula haberent, indeque Dresdam veniens principi rem exponeret; deferri enim indies ad principem varias et multiplices multorum

querelas, quod non eo modo et ratione curarentur et expedirentur omnia, qua aequum esset quaque oporteret curari talia, si eum finem, ad quem instituta essent, consequi aliquando deberent. Velle rem omnino cognoscere principem cum ultra decem milia aureorum in illam Misnensem simul ac Portensem scholam annis singulis impenderet, eo animo et proposito, ut ibi foverentur et erudirentur adolescentes, ita ut aliquando tum sacris tum aliis rebus recte praeesse et rebus publicis consulere optime possent etc. Refragati aliquamdiu fuerunt rector et duo magistri cum ob alia tum quod praepropere ipsis ad Academiam redeundum esse dicerent. Sed obsequendum fuit principi et principis consiliario.

Assumptis ergo Rector arcis praefecto et senatus syndico, quem consules in suum locum constituerunt (Rivium autem podagra domi continuit) ingressi scholam qua potuerunt fide diligentia et industria, tum ex ipsis praeceptoribus tum discipulis atque oeconomo quae potuerunt perquisierunt, et publice et privatim discipulos omnes et singulos examinantes in graecis latinisque litteris prosa et carmine scriptis epistolis aliisque eorum exercitiis. Ubi omnia fideliter et diligenter, quantum equidem flori paucis diebus potuit, cognoverunt, vocati Dresdam ad principem sunt rector et duo magistri; tibi ipsi principi coram singula retulerunt et exposuerunt fideliter. Rogantes interim quoque sub finem, cum clementer et attente eos audisset de minori schola, dicentes, ut suam maiorem quoque scholam, Academiam Lipsensem, commendatam habere vellet, quae dei beneficio nunc indies quoque magis ac magis florescere atque ipsius clementia et munificentia crescere inciperet, quam invidi et malevoli nunquam desinerent impedire et oppugnare varie, ut ipse eam ab illorum iniuriis et violentiis vindicare atque defendere, sicuti fecisset hactenus, sedulo porro pergeret etc.

Contulit super his omnibus aliquamdiu cum consiliariis princeps, postea iterum vocatis illis exposuit per Comerstadium, primum quid redeuntes per Misnam iterum ibi scholam ingredientibus tum praeceptoribus tum discipulis dicerent, deinde ut posthac illius semel et Portensis scholae omnem curam universitas gereret, postremo, quod ad defensionem Academiae pertineret, iam nuper publico edicto ostendisse principem suum animum erga Academiam, ut eius rationem habere merito deberent adversarii, et se scripsisse nuper ac nunc iterum scripturam ad senatum ut quascunque habeat cum Academia controversias, eas studeant universas familiari colloquio cum universitate componere; quod nisi faciant, debere Academiam rem referre ad principem, facturum eum omnino et probaturum, ut intelligant, eum conservatam et non violatam aut diminutam sed auctam et amplificatam Academiam velle. Gratias egit rector nomine Academiae ac cuncta ea se sic in Academia expositurum atque publice etiam studiosis omnibus enarraturum dixit, sine dubio omnes de hoc laetatuos et gavisuros plurimum atque per hoc in cunctis suis officiis promptiores ac alacriores futuros, deinde quod ad scholarum curam pertinet, absque dubio Academiam fidem et operam adhibituram, ut ne quid temere negligeretur et quae in Misnensi schola nunc in reditu per ipsos expedienda essent, eos fideliter et diligenter ita ut mandatum esset executuros. Sic discissum est a principe.

Redeuntes ergo Misnam ibi ea quae in mandatis habuerunt expediverunt. Deinde Lipsiam reversi et quae ad scholas et quae ad senatum pertinuerant quoque explicaverunt, in his omnibus principis praeclaram voluntatem praedicantes, quam rector insuper publico scripto, deinde in oratione lectionis statutorum, tandem in totius universitatis congregatione solemniter quoque celebravit, et universitas gratam sibi esse et re-

verenter colendam in conclusis declaravit, atque deum precandum ut benigne hunc principem et eius voluntatem in universitatem conservare velit, et operam dandam censuit ut, quae dei et principis benignitate accedant Academiae, ea diligenter et fideliter curentur ad gloriam dei et communem omnium salutem, ut habentur haec in eius conclusis (*d. i. in dem verlorenen B*).

Litterae super cura scholarum.

Quod ad scholas attinet evenit ut rectore reverso Lipsiam, priusquam adhuc Universitatem congregaret, princeps ipse adhuc quoque Lipsiam veniret daretque literas eius mandati quod Dresdae dederat. Illae ergo simul lectae in universitate fuerunt et postea ad fiscum repositae. Caeterum communibus omnium suffragiis nationum visitatores scholarum electi sunt Bornerus, Camerarius et Meurerus, ut habentur in conclusis.

44. Varia acta s. r. L. Badehorn 4545^b. L, Bl. 478^b fg.

Litterae Erphurdiensium super filiis sacerdotum.

Allatae fuerunt litterae Erphurdiensium super filiis sacerdotum coniugatorum, admitterentur illi apud nos ad gradum Magisterii et Baccalaureatus et responsum datum est quod habetur in epistolari (*d. i. dem verlornen-Liber H*).

.....
Fures lignorum.

Cives quidam habitantes iuxta cimiterium Nicolai destructis antiquis aedibus pararunt novas, unde et antiqua et nova ligna fabricata ad structuram in cimiterio iacentia habuerunt. Dum vero erigere volunt aedificia reperiunt ablata multa non antiqua tantum sed nova quoque, quae in collegia dicuntur esse ablata. Veniunt et conqueruntur ac petunt inquiri et restitui ligna, quibus non queant iam in ipso opere et structura aedium absque maximo detrimento carere. Missus est famulus universitatis ad omnes conventores et curatores collegiorum ut inquirerent. Nova nulla reperta, sed quaedam antiqua, quae mox iussi sunt restituere; praeterea puniti sunt ex sententia assessorum in dimidios florenos Valentinus Hebercelius a Königshöfen, Joannes Wernherus de Culmbach habitantes in spera collegii b. virginis, Joannes Venatorius et Petrus Borsdorfer in collegio principis, Ambrosius Baum Hauensis in aedibus Blasbalckin, Henricus Neidhart, Volfgangus Hillebrant Bornensis in novo foro. Sed et Bartholomeus Bauman in collegio b. virginis habitans punitus est in quadrante fl, quod sciens apud se deposita esse ligna furtiva passus fuisset. Reliqui fuerunt non inscripti beani, quorum nomina oblata sunt ludimagistro Thomiano. Et admoniti singuli ut memores statutorum non foverent ultra mensem apud se non inscriptos propter multa, quae consideraverit universitas dum huiusmodi statutum condiderit et etiam in reformatione integrum reliquerit.

Lusores.

Magister Joannes Kilianus curator in Paulino collegio adducens unum ex discipulis suis Joannem Ditz, conquestus fuit quod magnam pecuniam et vestes et libros lusu perdidisset et quod foris pernoctaret aliaque indigna committeret, petiit examinari de complicitibus delicti et puniri, omissis ambagibus. Reperti sunt decem eiusdem delicti complices, quorum primus Caspar Winckler Cicensis sex florenos cum aliquot libris ab eo se evicisse confessus fuit, reliqui minus, quorum alii aliis plus minusve noxii. Post

longum examen primi duo Joannes Ditz et Caspar Winckler, per suos praeceptores emendati virgis, traditi sunt carceribus non amplius quam diem et noctem propter maxima frigora, postea iterum dimissi redditi sunt praeceptoribus amplius castigandi et emendandi. Reliqui ita puniti ut primi duo Balthasar Weigant de Mellerstat et Gregorius Eilenberg Misnensis solverent singuli dimidios florenos, reliqui sex singuli quadrantem R. Et omnes et singuli quisque alteri redderet id totum, quod ab altero evicisset, sive de pecunia sive de libris sive vestibus sive aliarum rerum quodcumque foret, sub poena carceris aut etiam relegationis.

Alii inobedientes discipuli.

Postea idem M. Joannes Kilianus adduxit tres alios adolescentes discipulos qui cuperent ab ipso discedere, Conradum Han, Erhardum Krug et Casparum Schilling Rochlicensem. Auditi causam iustam nullam cum haberent, iussi sunt manere in adventum parentum. Quod primi duo polliciti sunt facere, tertius obstinatus iussus est ire ad carceres, ubi sedit in alterum aut tertium diem, donec idem promitteret.

Similiter per doctorem Bernhardum Ziglerum accusatus est Bernhardus Tanner quod contra voluntatem parentum vagaretur sine praeceptore et convicia diceret ac scriberet in honos viros; correptus graviter commendatus est praeceptori M. Ambrosio Borsdorfer.

Sortatores.

Christophorus Jordan Lipsicus accusatus per quendam nuncium Andream Bude, quod misisset eum in Bohemiam et nunc mercedem plenamolvere recusaret, transactum inter eos ut daret ad priora adhuc 5 R, quos dedit. Sed interea ei exprobravit, quod misisset eum ad meretricem imo vero ad adulteram et eam literis rogasset, ut huc rediret, cum iam antea pulsa hinc propter hoc ipsum fuisset, quamvis hic negaret, ille tantum non convicit, et quodammodo confiteri adegit, quod ipsemet literas huius ad illam et illius ad hunc se legisse (ipsa sic iubente) confiteretur. Pollicitus hic est se literas rectori monstraturum, sed postea reversus se amisisse asseruit. Correptus verbis graviter et acerbe fuit, promisit perpetuo se posthac fugere omne malum velle. Consenserunt assessores ut hac vice ipsi hoc condonaretur.

Postea idem accusatus fuit per literas M. Georgii Musleri ex Vienna pro octo Fl. ex mutuo, dedit chirographum in praesentia assessorum quod vellet ipsi satisfacere spacio duorum mensium. Non fecit, neque pater pro eo quicquamolvere voluit.

Tertio accusatus fuit a cive Ambrosio Stephan pistore ante portam Hallensem pro precio locati equi et freno fracto atque insuper de conviciis et violentia quam ipsi stricto pugione inferre voluisset dum debitum monuisset. Citatus non venit primo, secundo; tertio tandem comparuit de pretio et freno satisfecit, convicia et violentiam primum negavit, postea cum hic probare vellet, confessus fuit; iussus est afferre pugionem, obtulit eum quocum vim inferre voluerat. convictus de falso alium attulit. Iussus per assessores ire ad carceres, renuit, tandem ivit. Ad preces parentum mox iterum dimissus fuit.

Quarto accusatur a meretricibus ex lupanari, primum ab una ex mutuo unius tauri, deinde ab ipsa domina lupanaris pro 28 gr., quos deberet pro cerevisia, item quod quadam alia voluerit emere capillos, et citatus primum venit, postea non amplius comparuit. Mater nunciavit, se soluturam pecunias, petere vero ne quid durius in illum intueretur. Assessores primum, deinde consilium propter haec et alia et quod iam antea lapsus propter similia delicta multa ad multos menses in carcere sedisset, decreverunt,

lere, ne quid temere tentaret consul contra privilegia et compactata, quod discordias tumultus concitare posset. Reversus scriba dixit Consulem ignorare nomina eorum i fecissent. Ceterum cum ex Petri collegio factum esset, posse inquiri in eos qui ibi biterent. Inquisitum fuit et cognitum, quod factum fuisset per pueros qui essent apud rectorem non inscripti, quorum nomina per notarium ad consulem fuerunt missa.

Postea cum adesset praesens ipse in arce princeps factum fuit ut vesperi sub honorem nonam turba concitaretur cum equitibus et militibus. Ubi quoque lapides primum collegio projecti fuisse dicebantur. Quae omnia cum per pueros tales facta dicerentur, qui nomina sua apud rectorem non essent professi, aegre tulit universitas foveri eiusmodi pueros contra statuta, qui per universitatem puniri non possent ubi deliquissent. Quare decreverunt primum assessores, deinde quatuor facultatum decani, postea inversum consilium, eiusmodi pueros nequaquam retinendos, sed puniendos severiter omnes quicumque apud se eos foverent propter multa et magna pericula et incommoda, ne inde orientur et oriri amplius possent nisi praecaverent. Sed quia in omnibus legibus Petri et Pauli et Maiori et Minori principum reliquisque eiusmodi pueri reperiuntur plures quam credere aliquis facile potuisset, placuit ut primum adhuc publico mandato monerentur ad observandum statutum, deinde ut in oratione lectionis statutum fieret aliqua eius explicatio et commemoratio gravior, postremo ut singulorum nomina collegiorum conventores singulos suos incolas huius commonefacerent. Et postea quicumque reperirentur eius transgressores, illi sine mora et sine ulla venia gravissime punirentur etiam graviori poena. Et cum in Paulino apud Antonium Ruchhammer referretur, qui discedere potius quam nomen dare et iurare academiae vellet, ilico fuit e expulsus sive dimissus et ansam praebuit ille ut magis severe vellet observari hoc ius statutum universitas, ne eiusmodi obstinati et malevoli academiae sub umbra et tela academiae in eius perniciem et periculum foverentur. Quo ergo maiori autoritate ius firmaretur, placuit assessoribus ut ad consilium referretur. Consilio placuit, ut toti universitati proponeretur, quae huius curam et observationem adjunctis commisit.

1. Mandata illustrissimi nostri principis Mauricii etc. a suis consiliariis coram rectore et aliis quibusdam primariis exposita. L. Bl. 207^b fg.

s. r. Constant. Pfluger 1546^b.

XIX Octob. 1) [wohl XXIX] quae fuit altera post Simonis et Judae nobilis et doctissimus vir Christophorus a Carlowitz praefectus Lipsensis per ministrum suum mihi significavit [es steht geschrieben sjcauit], se et dominum ordinarium doctorem Fachm ab illustrissimo principe nostro accepisse mandata quaedam universitati exponenda. Quare peteret ut accersitis quibusdam ex universitate nostra viris primariis locos convenienti loco audiremus. Convocavi itaque statim in collegium Paulinum quatuor facultatum decanos et alios quosdam viros primarios. Hic ubi convenissemus et sedissemus exhibuit nobis amplissimus vir Ludovicus Fachsius J. U. doctor et ordinarius litteras credentiales principis, ut vocant, hac qua sequitur forma perscriptas:

Von gottis gnaden Moritz hertzog zw Sachsen landgraff in Düringen Margraue Zw Meyssen.

Vnsern grus zuuor. Wirdigen Hochgelarten lieben Andechtigen vnd getreuen,

1) Am 20. Octob. war Carlowitz noch in Prag, auch sind ja die 'litterae credentiales' vom 20. Octob. datiert, und schliesslich wird als der folgende Tag der 30. Octob. genannt.

wir haben vnsern Rethen vnd lieben getreuen Christoffen von Carlowitz he
vnd Hern Ludowigen Fachssen der recht Doctorn vnd Ordinarien zw Leipzt
mundliche werbungen an euch zuthun befohlen, wie ir von inen werdet ve
ist derhalben vnser gnediges begeren, ir wollet derselben werbungen gutlich
ren, inen diszmals gleich vnserer selbst person stadt vnd glauben geben, I
dorauff gevolgig erzeigenn vnd das nicht anders halten. Doran thut ir vns
lens in guaden kegen euch zuerkennen. Datum Dresden Dinstags nach Vi
25. Octobris Anno etc. XLVj.

M: H. Z: Sachsen

M ppr ssc.

Den wirdigen vnd hochgelerten vnsern lieben anechtigen vnd getreue
Magistern vnd Doctorn vnser Vniuersiteth Leipzck.

Deinde amplissimus vir dominus ordinarius oratione quadam luculenta s
est, qua nobis voluntatem illustrissimi principis domini nostri benignissimi
cum mentione debita cupiditatis eximiae erga patriam et nos illius, et saluta
siliorum explicatione, in hanc fere sententiam. „Cognoscere illustrissimum
rumores spargi in vulgus quasi a veritate verae religionis et pietate Christia
ipse alacriter assensus esset, et quam doceri exercerique in sua ditione voluis
recedere et mutare voluntatem suam inciperet. Hanc suspicionem eo ipsum
lestius, quo sibi intolerabilius videretur non modo ad homines infamari et inci
crimen sustinere, sed quasi coram deo quoque conscientiam animi sui defectu
riae accusari. Quamvis autem innocentia ipse sua fretus contemnere facile po
tatem et mendacia hominum, velle tamen quasi defensione quadam uti apu
illos certiores reddi de constantia et perseverante animo suo in cultu ac pro
verae religionis et evangelii, quod amplexus fuit, et in suis ecclesiis doceri p
que voleit. Has autem suspiciones inde oriri opinionem esse, quod illustrissim
ceps, excitato ac commoto calamitosissimo bello, socium adiungere se illu
principibus propinquis suis et arma contra Caesaream maiestatem capere nou
cum maximas et gravissimas atque iustissimas in hac re causas sibi impedim
atque obstare cerneret ac sentiret. Qua quidem veluti tempestate inhorrescen
dibili studio et maximo labore annisum fuisse, ut tantum periculum et has cla
teret et patriae ruinam fulciret. Praeterque ea et hoc, cum obstiterint plura
clioni isti, quae non paterentur, ut hostem Caesareae maiestatis sese profiteret
hoc sibi gravissimum fore iudicavit, contra ordinariam potestatem adversus i
sui rationem quicquam moliri, praesertim cum in proximis comitiis Ratisbonae
tis illustrissimo principi praesenti animum suum aperte declaravit, se nolle re
oppugnare, postea etiam per literas ad illustrem suam gratiam et ad ordines to
ditionis missas confirmaverit, se nolle quicquam contra religionem moliri et
hanc ipsam quam profiteamur. Neque illustrem suam gratiam sufficientes hic ce
dere, quominus hoc ipsum Caesareae M., tam sancte affirmanti, fidem adhibere
maxime cum hoc ipsum inter quantumvis mediocris status homines optimis re
introducendam sit, quod contrahentes alios aliis credere oporteat. Neque illius i
gratiam comperisse hactenus, quod Caesarea M^{ta} fidem sibi suisque maioribu
ullo in loco aut negotio fregerit. Quodsi vero religionem coelestis doctrinae p
ligeret, tunc ita semper fuisse et nunc esse animatum, ut non modo nulli poter
versus hanc obedire, sed vitam etiam confessioni huius impendere, confirm

uristo, velle." Haec capita sunt orationis elegantis et copiosae consiliariorum. Post
 me illi retulerunt „cum huius belli progressionem post omnes pacis faciendae irritos
 natus eo pervenerint, ut vis et impetus externorum hostium immineret regionibus
 . locis subiectis ditioni illustrissimi principis electoris, cumque hoc malum principis
 iam nostri ditionem attingeret, quamquam magno cum dolore animi aspecturus esset
 siniae populationem ac moleste laturus communem domus Saxonicae hereditatem la-
 rari, cum sua quoque hoc plurimum interesset, tamen ne quid contra propinquum
 nam moliri videretur, facturum fuisse principem nostrum, ut (nisi permittente et vo-
 nte hoc electore) penitus abstinere ab universa ditione illius. Sed cum non modo
 & aulicos consiliarios verum etiam evocatos ex tota ditione sua ordines hac de re re-
 lisset, non ferendum visum fuit has regiones permistas inter se et mediocriter dei be-
 neficio florentes externorum hostium ferro et igni obilcere. Et placuit potius principem
 nostrum haec loca vicina et implicita suis occupare, quam pati, ut ab externa gente col-
 locata in cervicibus nostris invaderentur. Aliquae ea de re litterae ad electorem missae
 nerunt promissumque, rebus inter Caesarem et electorem compositis et hoc bello finito
 itud negotium ad arbitrium ordinum ditioni remissum iri." Haec cum essent coram
 nobis copiose et diserte exposita, responderunt qui tum ex universitate aderant, paucis
 praefati, se rem illam ad totam universitatem relaturos. Itaque cum eius rei causa al-
 ero statim die, nempe 30 Octobris, universitas a me convocata esset et convenisset, ibi
 um clarissimus et doctissimus vir Johannes Stramburgus J. U. doctor syndicus univer-
 sitatis nostrae et consiliarius principis, cum illi dicendi partes pro officio suo commissae
 essent, rem universam tum universitati copiosa et luculenta oratione exposuit. Ibi tum
 factis sententiis a clarissimis viris postea singulae nationes more maiorum seorsim con-
 sentientia decreta fecerunt in hanc fere sententiam:

Primum. Etsi universitati nostrae multis clarissimis argumentis cognita et per-
 spectata esset constans et firma illustrissimi principis erga veram et Christianam religio-
 nem atque pietatem voluntas et affectio, neque dubitasset unquam quin in hoc sanctis-
 simo proposito tuendae conservandaeque veritatis et defendendi ac protegendi ecclesias
 pias harumque pastores immutabili animo sit perseveraturus, tamen significationem
 hanc et habitam orationem copiosam sibi fuisse iucundissimam, studiumque se istud
 illustrissimi principis in partem singularis clementiae atque benignitatis interpretari illi-
 que hoc nomine submissas agere gratias. Quantum autem ad illustrissimi principis
 consilia attingeret, persuasum esse universis, ea prudenti et exquisita deliberatione esse
 suscepta, deque his, quae commemorata essent, ea submisso approbare et cavere velle
 omnes, ne quid quod contrarium sit illustrissimo principi aut quo fama ullorum laeda-
 tur, a se fiat aut dicatur, neve alius qui facere aut docere ausit adiuvetur. Et in summa
 ita se tenere et gerere velle, ut submisso confidant diligentiam fidem studium et obse-
 quium suum illustrissimi principis benignitati probatum iri. Vide in libro conclusorum.

Haec cum in conventu universitatis agitata et tractata essent, placuit tum etiam, ut
 studiosi de voluntate principis publice certiores fierent, ut, quid sentire de principe de-
 creverent, cognoscerent. Iniunctum autem mihi fuit, ut id oratione quadam composita
 praedicarem. Quod feci quidem sedulo et maximo studio[so]rum conventu, qui expe-
 ctatione rei excitati frequentiores convenerant, cum et honoris causa magistri et doctores,
 etsi antea eam rem in congregatione universitatis cognovissent, tamen tum etiam
 confluxerunt. Ut autem clarior et illustrior eius rei memoria et explicatio apud posteros
 extaret, visum est, ut libellum germanice editum (quo se illustrissimus princeps adver-

quoque rector ab ipso arma, quae superioribus diebus gestasset. Sed non attulit, ideoque, cum antea quoque citatus contumaciter emanisset et contra prohibitionem sub poena relegationis rursus arma portare ausus fuisset, ad consilium referendum existimavit. Adferebat autem ea postero die, praemissa excusatione, quam admisit rector.

.....

M. Caspar Geska significabat Polonum Stenzeslaum superiori nocte vel a Stolzenn vel Vden vel Strobeck graviter vulneratum; quare statim singuli arrestati fuere. Et cum ea aliis non multo post intelligerem Christianum Strobeck ea quoque nocte a M. Geska vulnus accepisse, is etiam arrestatus est cum Stenzeslao Polono multarum turbarum motore. Eodem quoque die arrestatus Jeremias Schreiuogell, ad petitionem Gabrielis Schenckenn.

.....

Comites de Liatalitz contumeliosis vocibus et furioso armorum strepitu provocati a fores collegii noctu furenter effractae sunt, ut aeibat illorum praeceptor M. Geska; nam autem res sic se habuerit, sub iudice lis est. Nam illi, quos huius facinoris reos M. Geska detulerat, sub iuramenti religione requisiti legitime se purgarunt.

.....

Peracto prandio Aristotelico cum hospites fere dimissi essent, circa horam quartam resperi illustrissimus princeps Lignicensis, a magistris noviter creatis invitatus, unum ex ministris suis poculo aureo petiit, unde concursus magnus factus est, et paulo post M. Geska omnes praesentes praeter ducem et dominos suos fungos et nebulones appellavit. Interrogatus a rectore, qua de causa ista fierent, respondit, dominos suos non legitimo titulo nec in actu nec in prandio compellatos fuisse. Igitur se dixisse et adhuc libere, omnes esse nebulones, fungos et fures, praecipue vero decanum, qui erat M. Prifer, et M. Adamum Schillingk. Rector animadvertens velle aliquos defendere decanum, M. vero Adamum se ipsum, mandavit pacem utrimque. Morem gerebat M. Adamus et alii omnes praeter M. Geska, qui a maledictis non abstinebat, sed conscendens mensam alta voce clamans repetebat ea quae antea dixerat. Et rectori, qui rursus silentium imponebat, satis ironice respondebat et breviter seditionem valde periculosam excitabat, quae tamen benignitate Dei opera doctoris Krammii et domini Joachimi sedabatur. Cum autem abduceretur princeps, qui cum Polonis et illorum praeceptore in summo erat periculo, magnus concursus fit nostrorum. Et Laurentius Zehener a Joanne Lobelio filio d. Zobelii misere et graviter vulneratur et ab excubitoribus quatuor globi et collegia non sine periculo coniciuntur. Mane facto venit ad rectorem doctor Sebastianus Hylger, ab illustrissimo principe Lignicensi ablegatus cum hoc mandato, credere celsitudinem suam dominos comites de Liatalitz etc. per iniuriam in hesterno actu arones appellatos esse, quia saepe decano et aliis significatum fuisse, quod sint comites. Petere itaque, ut curet universitas, ne quid posthac dicatur eiusmodi quod ad contumeliam dominorum pertinere videatur. Dixit rector, se velle hoc ad consilium referre et quamprimum respondere Nun folgten Entschuldigungen an die beiden rafen von Seiten der Universität, die ziemlich übermüthig aufgenommen wurden, darauf ein langer Process gegen M. Geska, der in ähnlicher Weise, wie 1524 Waltheim, auch er gestützt auf hochadliche Protectionen, Rector und Universität zu verhöhnen be- treibt war. Die Verhandlungen zogen sich durch mehrere Semester in die Länge, und die Universität hätte vielleicht ihre Ehre nicht vollständig behaupten können; wenn ich nicht der Fürst eingemischt und die ihm unbequeme Appellation an den Merse-

parth vff sein bitt einer zugestalt vnd dan letztlich vmb mehrer sicherheit willen in der
 reuersitet acta vnd handelbuch geschrieben worden. Gescheen am tag vnd jar wie
 einganges gemeldet etc.

Eodem die uxori et cognatis traditi sunt 8 sexagenae antiquae et in Mercatu
 Michaelis similiter 8 sexagenas frater occisi accepit, anno & 59.

Die mitgetheilten Auszüge können nur annähernd einen Begriff gewähren von der
 ausserordentlichen Reichhaltigkeit des in den Libb. Act. enthaltenen Materials; kaum
 wird sich in ihnen eine Seite finden, die nicht werthvolle Aufschlüsse und Einblicke in
 das Leben und Treiben jener Zeit böte, nicht bloss in das geistige und sociale, son-
 dern auch in das öconomische und technische. Seit Caspar Borner (1439^b) werden in
 den Aufzeichnungen die 'causae publicae' getrennt von den 'causae privatae' und ihnen
 vorangestellt. Jene berichten eine Menge von Criminalfällen (es vergeht kaum ein Jahr
 ohne Mord und Todtschlag), grobe Widersetzlichkeiten, die nicht endenden Streitigkeiten
 mit dem Rathe und den Bürgermeistern, mehrfach Selbstmorde, dann die allgemeinen
 Verwaltungsangelegenheiten (hervorzuheben ist die Erwerbung eines neuen Begräb-
 nisplatzes), die Bauten, die Massregeln in Betreff der Lutherischen Secte ('causa Luteri,
 causa Martiniana'), die traurige Verfassung der theologischen Facultät, die Besetzung
 der Canonicate, die Verhandlungen wegen eines allgemeinen Concils, die zu verschiede-
 nen Malen versuchten Reformationen, das Verhältniss zur Leipziger Schule und spä-
 ter zu den Fürstenschulen, die Belagerung Leipzig's, die Bewaffnung der Studenten,
 den Auszug nach Meissen und die Rückkehr nach Leipzig, Pasquille, aufrührerische
 Placate u. s. w. Die 'causae privatae' behandeln meist 'scortatores, violentos, iniurias
 verborum, transactiones, compositiones' und vor Allem Schuldforderungen, von Stu-
 denten gegen Studenten, namentlich aber von Handwerkern, Schustern, Schneidern,
 dann von Pferdeverleibern, Bordellwirthen u. A.

II. CASPAR BORNER'S AUFZEICHNUNGEN.

Es ist schon oben (S. 649) auf den höhern Werth derselben und auf die ihnen zugé-
 wandte kunstvollere Behandlungsweise hingewiesen worden. Borner war dreimal
 Rector 1439^b, 1441^b, 1443^b, er hat über die Vorgänge während seiner Amtsführung
 berichtet 1) D Bl. 192^b—208^b, 2) D 233^a—L 18^a. 3) L 42^a—63^a. Dann vertrat
 er 1444^a den Joachim Camerarius eine Zeitlang (vgl. die oben S. 650 mitgetheilte
 Stelle) und da die Berichte des Camerarius von der Hand des Schreibers Borner's her-
 rühren und von B. mit Randbemerkungen versehen sind, so hatte er vielleicht auch
 auf diese einigen Einfluss, obwohl sie von seiner Eigenthümlichkeit nicht eben viel ver-
 rathen; aber die Ordnung und Aufzeichnung alles dessen, was das Paulinum betraf,
 war Borner als Monopol überlassen ('quem et voluntas illustrissimi principis et omnium
 tacitus consensus et ipsius fides praefecerat curationi aedificationis huius L 66^a'). Die-
 ser Bericht findet sich L 100^a—167^b.

Borner übernahm anfangs (1539^b) das Rectorat nur ungerne. Er sagt das beim
 Beginn seines ersten Berichtes, und ich theile diese Eingangsworte mit, weil schon sie
 die lebendigere, anschaulichere Darstellungsweise seiner Aufzeichnungen verrathen.

hinüber. Quae ad senatum pertinent scilicet de Lente sive de transactione de bonis et cadaveribus caesorum, quae item de post mortem doctoris Tilonis, sunt in littera C fol. 32. Reliqua, siqua publica et ad universitatem pertinentia, proxime hic sequuntur, privatorum autem lites posterius. Dann folgt:

REFORMATIO.

Si longior ero cogel me negotii difficultas. Nec obscurum erit cordato lectori prolixitatis consilium.

In rectoratu meo priore primus (fol. 193), sub Zelero secundus (fol. 222), hic tertius mihi cum hac hydra conflictus fuit. Ab initio pestis et principatus Henrici novitas, iterum sequestratio honorum monasticorum obstitit, quominus omnibus ubique directis de micis dominorum pasceretur hic Lazarus. Sed nemo illi dabat. Prima congressio hoc effecit, ut segnes non videremur. Secunda patefecit universitatis inopiam et fidem aliquam inter aulicos peperit.

Mauricius princeps ex Hassia, quo loco per indignationem octo menses egerat, annitentibus primoribus in Augusto revocatur ad patrem Henricum ut principatum porro pro aegre et inutili ad omnia sene juvenis administraret. Pistorius ex ea re ordinariatu cancellariatum pristinum recepit, cooptato in suum locum doctore Ludovico Fuchsso consulari et a consiliis principi.

Hi duo et tertius doctor Georgius Kummerstadius in hac rerum mutatione tum ab Henrico patre tum a novo principe Mauricio et primoribus reperta occasione 1700 aureorum annuam de vectigalibus monasticis summam academiae huic ut promitteretur tantum impetrant. Cogitatum erat de primario theologo in aureos 300 et alio in ducentos, de praestanti iuris professore aliunde accersendo in totidem, utriusque linguae professorem in III^e, in Apianum mathematicum ducentis, Hebraeum 200 R et si quid tale amplius. Debebant etiam stipendia quaedam constitui pauperibus in usum theologicum parochiarum per civitates quae illis vel nunc careant vel etiam amplius carituae esse videantur. Quae omnia sic splendide ut solent iactata multorum ora et oculos in spem, nescio quantam, erexerant. Et varie quidem a variis omnia. Fuit etiam in aula qui hisce 1700 R nihil aliud quam theologos nec aliud studiosorum hominum genus conducendum esse putarit.

At nobis hic agentibus per istos modos a Georgii principis morte sic quidem succurri potuisse scholae credebamus. Infirmum vero posthac et invidiae plenum consilium apparebat, si toti deinceps corpori non per omnes suas partes aequae subveniretur, sed aliquot tantum studiis tam opima eaque pauca fierent stipendia. Id vero, quod Mauricius princeps his consiliariis fretus Joachimum Camerarium ex Tubinga huc accerseret et Apianum ex Ingolstadio, magnum optimae voluntatis documentum erat. Et Joachimus quidem medio mense Octobri cum tota familia huc commigravit, Apianus vero, etsi longo post, conditionem tamen, quia a suis divelli non poterat, et hic respuit et istio meliorem quam pridem reperit sibi hac via.

Quod promissa vero nobis summa procul omni spe adhuc quidem absuerit, qui volet legat et si intelligere nolit manibus palpando sentiat.

Hactenus praeludia, sequitur susceptus labor.

und nun folgt eine vortreffliche Schilderung der Hin- und Her-Verhandlungen. Aus ihnen hebe ich die mit der juristischen Facultät hervor. L. Bl. 4^a.

Statuta iuridicae facultatis.

Absente in Spirensi conventu d. Fachso ordinario, d. Ambrosius Rauch doctor S. Thomae praepositus senior facultatis erat. Ad hunc rector chartam hic proxime consequentem per iuratum famulum mittens, addere iussit, ut facultas iuridica statuta sic ut iubebat descripta ipsa corrigeret atque revideret, id quod in charta fortuito omissum fuerat. Actum Veneris post Reminiscere. Sequitur charta:

„Praestantissime domine doctor. Ex rescripto illustrissimi principis decrevit universitas ut unaquaeque facultas sua statuta rectori tradita per universitatem curet inspici revideri et, si opus est, corrigi atque in melius mutari, ac tandem sic ad principem celeriter remitti. Cumque iam in ipsius academiae statutis expendendis occupati sint ad hoc delecti et facultates ceterae vel iam tradiderint et sub examen miserint sua, aut hodie et cras nulla cum difficultate sed ut debent lubenter facturae sint, poscit universitatis nomine rector, suo etiam petens, praestantissimae vestrae facultatis statuta similiter intra biduum exhibere ac iudicio publico gemini delectus et totius postea universitatis submittere velit. Qua sane re facultas inclita et suo officio bene functa fuerit ac debito se obedientiae exolverit remque clementiae principis dignam praestiterit.“

Dominica Oculi rector apud praepositum fortuito agens hoc accepit facultatis iuridicae nomine responsi. Mirari facultatem, quod rector poscere audeat statuta iuridica, quae ipsi negata sint quondam principi Georgio. Nec ipsum enim principem nec universitatem sed facultatem ipsam sua condidisse statuta. Mutaturos sive correcturos absque nobis, et principi non autem nobis daturus, ut, quae volet, mutet aut corrigat. Addebat praeterea in numero quosdam suo esse, qui dicant, rescriptum principis hoc non continere, quae nos audienter faciamus iniussi. Praeterea cancellarium sua nosse omnia. Nec se quoque ad manum, si maxime vellent, codicem eum habere, sed intra arcam Tilonis nuper mortui, qui senior fuisset, adhuc conclusa et obserata iacere. Adidit porro facultatis nomine, adiunctos rectoris dispertisse stipendia iuris sibi et aliis contra voluntatem et institutum nuperum principis et contra decus scholae Jurisperitorum ad reperiendum aliquem qui alioqui causis agendis foris non occupetur, .ccc. aut quadringentis conductus legendo scholam ornet hocque curet unicum, ordinario ad pristina sua .c. aureos apposuisse, qui neque legerit neque velit, nec per negotia possit neque etiam unquam scheda in hoc affixa se lecturum significarit. Praeterea divisores addidisse stipendijs antiquis .c. aureos cum pridem eorum aliquis xxx quinquaginta florinis contenti perlubenter docturi fuissent. Et omnia haec principem nihil plane caelaturus se esse. Haec ille.

Qui interfuerunt consessui aut sane etiam famuli eorum foris ante locum probra quaedam et amaros iocos in rectorem et Stramburgum iactatos audisse dicuntur atque seniorum in iuniores doctores scommata sparsa, cui tamen concilio Valerius, Stramburgus et Modestinus non interfuerint. Nec desunt qui similes sermones per convivia issa testantur. Quin gravissimus vir quidam audivit in coena quadam unum aliquem elata voce dixisse, nos cum istac partitione plane egisse proditorie, idque sic auditum rectori per indignitatem postea statim testato renunciabat.

Nec defuit fides promissis. Postquam enim princeps iuridica statuta inter alia non vidisset, scripsissetque postulans ea seorsim, facultas honestissime decrevit respondendum, cur non dedissent pridem universitati neque potuissent dare, quod anno superiore Henrico principi iubenti obtulissent, Pistorio adhuc ordinario. Et si adhuc vellet, non

et cetera, quae ego parum aestimo. Haec sic decreta litterarum conceptor idem ille, nec tacuit, at in parenthesi quadam rectorem et adiunctos non pa-
inxit et senior facultatis sigillo clam iunioribus aliter quam decretum erat
tertius vero legatus fuit Dresdam, eo perferens literas et quae volebat num-
marum feriis.

rector quomodo rescire potuisset, si ipsi tacuissent artifices, aut si cancel-
lignitatem rei silere per omnia potuisset! Quid cogitarit autem cum adiun-
oncius sibi, quam misere disiecta annos plus viginti schola iacuerit, quam
ue, ut occasionibus inventis iuvaretur, manum sit admolitus vel ob Imbecil-
quia cuique suae magis quam communes res charae fuissent: cumque re-
stem rector gemini semestris priores labores frustra paene exhaustos, et ter-
ssus, ope demissa coelitus, spem certam arripuisset nunc potiundi inevita-
to; nisi cupita succederent, intra paucos nobiles quondam scholam
um haud dubie redactum iri, ac sic praehensa, ut dici solet, ansa, cum, quos
ortebat, autoritate doctrina loco primarios et amicissimos nec non etiam sibi
et veteri noticia addictissimos videat in obscuro talia meditantes summo
rationis periculo apud principem iuvenem inter motus bellicos varie fluctuan-
cogitarit, inquam, rector et eius adiuncti, reputantes statutorum publicorum
dine et cum huiusmodi gestis cuncta componente, praesertim postremam
factionis, quae etiam statutis praesertim universitatis in aulam missis, quo-
robationem suffragiis suis iuverant, et partitione stipendiorum a principe
posterior erat, universa haec et multo his maiora subito lectori iudicanda
l.

esem Abschnitte gehört auch:

Joach. Camerarii sessio ac locus.

r animadvertens sibi soli absque senioribus scholae non esse potestatem lo-
tuor decanos consuluit. Dominus ordinarius id totius consilii esse dixit.
quod Joachimus sit a principe huc accersitus, quod utriusque linguae sit
s, cuius opera graece latine, carmine prosa, vertendo praefando et omnino
r in Germania et exteris notum, etiam ob insignem pietatem et doctrinam se-
eius etiam aetas gravior et usus rerum expromptus per multa publica gy-
nique antea in hoc Lipsensi gymnasio suorum studiorum prima fundamenta
factus baccalaureus sit, cuiusque etiam eximie probata erga hanc academiam
ui d. Philippo et omnibus ubique doctis sit gratissimus: his ac talibus titulis
praeterquam magister artium sit) censuit rector cum consilio dandum huic
lem tali ac tanto locum a decano artium post licentiatos omnes. Quod cum
ali seu licentiali vidissent, sua sponte cesserunt etiam senes ut et ante ipsos
s post decanum staret et sederet, aut, cum abest ille, post doctores medici-
l tamen personale esse voluerunt atque totius academiae nomine ut publicis
iberet hoc rector concordibus suffragiis decreverunt.

selbstständiger abgerundet stellt sich die Schilderung der Moritzischen
ngen, namentlich die Erlangung und Einrichtung des Paulinums dar. Nach-
on bereits in den Paralipomenen L Bl. 32^b—41^b gehandelt ist, beginnt die ei-
rzählung L Bl. 42^b mit einer eigenen 'praefatio.' Dass Börner Alles, was das
Paulinum' und die übrigen Dotationen des Herzogs betraf, ausser in den

Acten auch in einem eigenen 'Liber rerum Paulinarum' zusammengestellt hat, wird weiterhin noch erwähnt werden.

Die Erwerbung und der Ausbau des Paulineums und die Eröffnung des Convicts waren mit grossen Beschwerden und Schwierigkeiten verknüpft. Neid und Missgunst von Seiten des Rathes, Trägheit und Kurzsichtigkeit auf Seiten selbst mancher Mitglieder der Universität, die finanzielle Rath- und Hilflosigkeit der letztern thürmten derselben so viel Hindernisse entgegen, dass Borner's seltenes organisatorisches Talent, und seine unermüdliche und uneigennützigte Liebe zu der Anstalt dazu gehörten, um sie alle zu überwinden und binnen verhältnissmässig kurzer Frist der Universität die Erwerbung zu sichern. Je näher mehrmals die Gefahr lag, das Paulinum wirklich verschleudert zu sehen, um so höhere Anerkennung schuldet man dem Verdienste Borner's für die Erhaltung dieser Hauptquelle des Reichthums der Leipziger Universität.

Borner's Darstellung ist bewegt und lebhaft, dabei klar und anschaulich, sie versetzt uns mitten in jene aufgeregte Zeit. Nur verräth sein Stil oft die Schnelligkeit und Eilfertigkeit, mit der er zu schreiben genöthigt war, er wimmelt von Anacoluthen und Germanismen: dazu kommt, dass mehrere Partien abgeschrieben sind und der Abschreiber Borner's Hand nicht immer hat lesen können. — Ich theile, um von der Art und Weise der Erzählung einen Begriff zu gewähren, auch hier ein paar Stellen mit, ohne besondere Auswahl, die bei der Menge des Interessanten schwer fällt.

Voraufl sende ich eine Schilderung, welche allein von allen folgenden in den 'Liber rerum Paulinarum' nicht Aufnahme gefunden hat.

Tumultus, anno 1543*. (L. Bl. 31^b.)

Non est praetereundus tumultus qui excitabatur Bussino rectore pessima prorsus specie et summo cum periculo. Is semina quidem accepit de mutuis iniuriis inter apparitores et nostros. Ultro citroque plus uno mense nihil quam rumores et querelae. His dum mederi universitas studet, accidit iuvenem quendam musicorum organorum factorem pro porta Hallensi dum vindicare studet iniuriam nescio cui illatam baculo ferit in ferentem ad tempora. Concidit is pro semimortuo. Fugit in maius collegium ad Borneri famulum sibi notissimum. Atrox fuit denunciatio apud rectorem, ut traderetur homo, non per duos legatos, ut solet, sed insidiose per tres. Lotterus enim proiudex erat tertius. Is ceteris apud rectorem loquentibus ipse se subducens cum apparitore (exploratat autem locum antea cautius) hoc egit, ut hominem in cubiculo repertum custodiret ipse, ministro interea misso ad Nicolaitanum, ubi caterva lictorum in subsidium ab ipso locata erat. Haec dum agitat ardentius, fit ut Bornerus forte fortuna conclave suum exiens, videt apparitoris tergum et agnosceus ascendentem ad summum aedium, admiratus inclamat nomine eum vocans, quid hic sit illi negotii. Respondet submissa voce iudicem ascendere. Bornerus consecutus ilico Lotterum videt sui ipsius famuli cubiculo propinquantem et nonnihil territum alloquens audit narrationem. Ac fortiter, quae tum potuit loqui, negavit esse ibi quenquam. Quod ut magis crederetur ait se descensurum atque ex adverso iudici occurrurum per cubiculum sic, ut Lotterus videat adesse neminem, nihil etiam quicquam suspicans. Haec dum vocalius dicuntur utrinque, fugitivus, quia pervia videt ea loca, tranquillo se animo subducit per inferiora Bornerianae dictae, nullo homine obvio neque in porta collegii neque in civitatis proxima. Hoc tantum erroris evenerat, ut quia Lotterus per rimam pileo et gladio conspectis, patente iam per Borneri occursum ut conveniebat cubiculo mox ablata illi

advertēbat. Suspicionē itaque Bornerum degravans redit ad rectorom suosque col-
as exandescens. Vellem egisset gratias quod iuventūti Bornerus fraudem eius non
ruit, quae tum frequens sedebat in auditoriis; fuisset enim eo die sic habitus, ut
s loci et diei semper meminisset. Praeterea stultitiam suam accusasset potius qui
litis ministris in templum omnia homini pervia reliquerit. Tertium, si est ei ius auf-
endi e collegio, cur id amoto dolo non est assecutus ordine? Vix autem abierat Lot-
us, cum legati alii veniunt a consule Fachso, aut hominem reddant aut Senatum il-
a vi erepturum esse. Atque hic rector accersitis primoribus colloquio habito obiicit
i privilegium et petit ne vim faciant etc. Rediit tertia legatio atrox quidem satis, sed
amodi tamen, ut scrutinio famulorum esset contenta, apparitoribus multis interim e
legii regione constitutis, si ille forte alicunde fugiturus excideret. Post scrutinium
mine invento Bornerus rectoris nomine apparitores benigne compellens abire iubet
renuntiare a nobis acta. Vix autem miseri decem passus ierant, cum ab ima platea
scio qui strictis gladiis daemonum in morem advolantes totam iuventutem momento
vendebant, ut cuncti lapidibus arreptis, qui tum ad manum acervis iacebant, illud ge-
s hominum petiissent, nisi se morati quidam homines obiecissent. Eo die solem vi-
re desiissent. Fugiunt igitur.

Vesperis consurgit tota iuventus et ipsi etiam pueri in plateis undecunque. Civitas
arma concitur defensionis haud dubie causa. Sed repertum fuit, etiam ab ipsis con-
ibus, eam armationem non tam Academiae quam ipsis futuram periculosam. Ad col-
ia retraximus nostros singulari studio. Et ad omnia nos obiecimus. Postridie con-
vutum est colloquium et prudenter ab utraque itum iis modis uti narravit d. Bussi-
in Actis fol. 22.

Haec iccirco repetivimus, ut eluceat veritas et malae arboris fructus agnoscere di-
ant exemplo huius temporis posteriori, sciantque debere se conatu omni defendere col-
ia et ratione, qua de posthac fusius. Nunc autem dolus senatorius Lotteri vel con-
is potius veritatis amanti minime celandus erat. Nec fuit ille casus diuturnus, post-
rum enim aut tertium diem pulsatus revaluit. Et incendium tamen ideo non rese-
nisi peste mox in oppidum coelitus sed mediocriter tamen immissa.

Die nun folgenden Stücke sind von Borner auch in den 'Lib. rer. Paulinarum' (s.
aufgenommen, ich füge gleich die Blattzahl dieses Buches hinzu.

Nach einer kurzen, Vergleiche aus dem alten Testamente anziehenden, Praefatio
ginnt im 'Lib. rer. Paul.' die Erzählung selbst Bl. 1^a. In L gehört der Anfang noch
den Paralipomenen Bl. 32^b fg., und die 'Praefatio' steht zu Beginn von Borner's
torate Bl. 42^b.

MCCXL post annum salutiferi partus consecratum accipimus Paulinum donatam-
e fratribus cognomento Praedicatoribus. Mira loci fortuna fuit. Nullum vidimus ejus
tionis monasterium nec amplitudine maius nec aedificiis splendidius. Henricus pater
uritii et Augusti inito principatu silentium sacris eorundem imposuit MDXXXIX mense
gusto. Insequentis anni ver cucullis exuit, tributo gravavit in ministeria ecclesiae.
mino tempore plerique alibi sedes queritabant aversati cultum recens his terris ut
labatur advectum.

Ac sic hactenus duabus inspectionibus imperio ecclesiae et vestitu spoliati, ut et
nis exuerentur monachi, passim sequestratio coepa; Turingiaca aestate eadem anni
dragesimi monachos et eorum abbates prorsus eiecit partiariis impositis, Misnensis

vero et melioribus viris et legibus suscepta, hieme tota sequente et aestate quadragessimis primi quosdam in administratione, sed ad rationes tamen aut portiones, reliqui, praelatos dico: vulgus monachorum aut aluit aut dimisit honeste. Cui sane rei Kitzcherus vir optimus praefuit. In ea sequestratione quicquid intra fines huius principatus reddituum ecclesiasticorum et diplomatum seu monumentorum usquam fuit, conscriptum ac relatum ad principem est, qui tum decumbens nihil quam mortem et successorem Mauritium exspectabat.

Is cum reperisset plus impendii quam fructus a mercenariis praefectis monasteriorum esse, inito cum primoribus consilio princeps novam venditionem pro remedio reperit. Atque hinc iam abbatum aut eorum qui praepositi vocantur nulli firma possessione dehinc amplius, nam omnes ad annuas pensiones sedibus emittebantur ut quasi vacuum relinquerent.

Lipsenses consules suorum coenobiorum possessionem in meditato habebant, praesertim ex literis Georgii principis, qui, si unquam venalia forent, his primas, sic tamen si nec ipse nec heredes his uti vellent, assignaverat: nihil exspectabant prius neque fortius, quam haec esse sua. Ac nos certe, quibus nihil tale eorum quae evenerunt in mentem venerat credebamus emptionem aut iam factam aut quae facta non esset in propinquo futuram esse. Nam Senatus sub Pentecosten, quod Dresdae coherant ante Principis in Hungaros abitionem, aras omnes Paulini sicut et templorum aliorum momento [*haec monumenta?*] demoliebantur abductis in suos usus saxi et lateribus. Solas statuas et tabulas precibus vindicaverat d. Volfgangus [Schirmeisterus *am Rande von der Hand J. J. Vogel's*] qui adhuc ei loco praeerat Prioris antiquo nomine. Quia aream Coemiterii et interiorem fabricationibus sic occupaverant ut foro aut vico non coenobio similis esset. Fratribus item, si quibus placuissent [*haec placuisset*], abitionem redemerunt, partim ex nescio quibus pecuniis partim ex suppellectile Paulina, suo quodam modo divendita. Nec obscure iactabatur anno XLII sub hiemem templi Paulini et quarum nescio substructionum cogitata ab eis demolitio. Quoque et locum exinaniret habitatore, soli quatuor ac [*haec adhuc*] reliqui fratres spem accipiebant alimoniae et habitationis commodae alibi, si deseruissent et ipsi coenobium.

Sub idem tempus iactabatur, et nobiles ambire cum indignatione tam nobilis loci spacium bona summa precii, propterea quod audissent contemptibilem summam octo dumtaxat milium Lipsenses obtulisse. Sed princeps Hungarica expeditione implicitus celeriter avolarat. Cum interea in Eilenbergensi itinere, quo de supra meminimus, prima nobis iaciuntur semina potiundi huius coenobii anno XLII, dum mox rediturus ex periculo sperabatur Mauricius. Ac cum mysterii huius soli paene testes simus, profiteamur tanti huius doni solum divino beneficio autorem fuisse Georgium Cummerstadium. Pugnavit tum aequo Marte in animo nostro metus ab initio, si potiremur quam foret ille saeviturus, item a falsis fratribus, quibus parum grata duum milium nuper potitorum recordatio significationem daret ingentium, qui nos incubituri essent, laborum et invidiae: contra haec gaudium et spes ob commoditatem loci et materiam incrementi scholae aliaque, de quibus nunc non est narrandi spacium.

Nocturna cura labore diurno omnique contentione animi nostri urgebatur res dehinc semper. Epistola super epistolam subiiciebat currenti Cummerstadio stimulus, praehensus est et Saturninus ille, qui debuit primum. [quis ille Saturninus *am Rande; es ist Vetter's Hand.*] Exceptus est e bello primis diebus Octobris princeps revertens, respondit eventus voluntati nostrae, addixit aliqua ex parte statim magnanimus juvenis

Sed ne adhuc quidem tamulgandum hoc fuit indignis: quin expectabatur ut in publico conventu declararetur. Pugnavimus itaque tota dehinc [hieme?], ut qui pro aris et focis, argumentis et rationibus.

In diesem klaren, energischen, schnell auf die Hauptsachen eingehenden Stile führt Borner fort, seine Bemühungen und die sie kreuzenden des Leipziger Magistrats zu schildern, die Hindernisse, die seiner hastigen Thätigkeit namentlich die öftere Abwesenheit des Fürsten in den Weg legte. 'Cummerstadio obstat tumultus rerum apud bellis deditum principem, et quasi in subsidiis ponebatur Pfeylus inclytæ memoriæ vir, qui illi et monitor et instigator addebatur. Et hunc obruebamus epistolis et depictionibus totis hisce septimanis et mensibus.'

Endlich erfolgte die Uebergabe durch Christoforus Carlewicius Lipsiæ artis præfectus; aber nun begann eine nicht endende Reihe von Chicanen von Seiten des Rathes der Stadt Leipzig. Bezeichnend war gleich die erste, welche den Reigen eröffnete. 'Accessit his aliud foecundius malum, quod Fachsus consul idemque ordinarius pridie ac tertio die, cum traditionem Paulinam futuram sciret, ambiciose misso magno murmurum numero osium et meatum turre latrinae, quæ seculis aliquot principum beneficio monasterio adhaeserat, eximiam illam aliquot ulnis crassis obstruxerit atque ita usum eiusdem vi doloque intercluserit. Quam occasionem ei traditionis mora pepererat.'

Anschaulich ist die Schilderung des Zustandes des Klosters bei und kurz nach der Ueberlieferung. 'Et stabat coenobium vasta amplitudine in possessione nostra illud quidem, sed tale quod cuivis existimabatur furtis et expilationibus rerum variarum, quæ hinc inde neque pridem divenditæ et a monachis abeuntibus relictæ erant, expositum. Non obstat rescriptum principis, ne quicquam distraheretur venditionibus posthac amplius, spe omnis suppellectilis per diploma mox adscribendæ. Verum hanc spem reciderunt multorum impudentia furta, qui hunc ociose pro voluntate locum, iusto regimine adhuc non constituto, inambulabant, aut veterum cultorum, id est monachorum, clandestina quaedam studia, a quibus longo vix tempore claves omnium locorum exorqueri poterant, dolentibus possessione exui qui nondum demensum vitæ annum recepissent a principe, quemadmodum caeteri sui generis monachi. Omnium vero peritendum maxime evenit et repugnante huius scolæ fortuna: non in reliqua Universitate modo, sed et inter X viros fuisse, qui donationem hanc tam munificam limis spectabant oculis et condolebant veteribus professoribus. Nam quid a Senatorianis dictum lætissime mox narrabitur.'

Man sieht, wie viel Stoff zu Verdriesslichkeiten vorhanden war, von Seiten der Stadt, des Publicums, der Collegen, die die Last der neuen Verwaltung scheuten; Chicanen und Klatschereien nahmen kein Ende; dazu kam die Beschränktheit der Geldmittel, die Universität hatte wenig Credit, mehrmals musste Borner es erleben, dass die Handwerker ihm aus der Arbeit gingen, dass drängende Gläubiger ihn bis zur Verzweiflung quälten, dass ihm selbst mit Processen gedroht ward von einflussreichen Professoren. Die Einrichtung der Convictische schob sich immer weiter hinaus, und Borner hatte schon eine Anzahl (14) fetter Ochsen gekauft, die nun einen auffallend kalten Winter hindurch zu erhalten ihm viel Sorgen bereitete, denn als er sie verkaufen wollte, hatten die Schlächter, auf die Errichtung des Conviets scheinend, sich gegenseitig das Versprechen gegeben, sie nicht zu kaufen, und erst sehr spät gelang es Borner mit be-

trächtlichem Verluste die Thiere los zu werden. Aber er ermüdete nicht, und sein kühner Sinn erlebte noch den Triumph, im Sommer 1546 das Collegium für die Zwecke der Universität völlig hergerichtet, bewohnt und leidlich geordnet zu sehen. Wenige Wochen, nachdem er in musterhafter Weise die Organisation vollendet, raffte ihn der Tod hin. Mit Recht gewährte man seinem Bilde einen Platz in dem Chore der Paulinerkirche.

Ich fahre noch fort in der Mittheilung einiger Stellen:

Professores (L. Bl. 40^b, Lib. rer. Paul. Bl. 8^a.)

Ad cognoscendum Academiae statum posteris commemorare libet in seculam restituentam quosdam viros evocatos peregre post Camerarium, cuius adventus venit hodie omni in 1541 mense Octobri, idque a principe. Georgius Joachimus Reticus Mathematicus Veltcuriensis familiae a Porris, consentiente d. Philippo et Camerario nobisque adnitentibus, cum Vittenbergen stipendio mereret, accersitus a facultate artium huc venit eodem mense, sed anno 1542, nec multo post exautorato Schengkio Alexander Alessius Scotus per principem ope Fachsii suggerente Pfeffingeró. Philosophiae graecae professor quesitus est et per Pfeylum inventus d. Jacobus Tschegkius Tubingae philosophiae professor. Missae huius et Camerarii litterae illuc rogatu communitatis artium 1542 aestivis mensibus. Respondit homo, se addixisse suis annum alium. Itaque cum expectandus esset ad paene tria semestria, Camerarius a collegio artium rogatus vices subiit, non volens ac ob id tantum, quod verebatur irruptionem ab aliis. Non latent enim quorundam inter se certamina circiter anni sequentis initium inter praesertim medicos. Postremo ex tribus semestri tertio Tschegkius non obscure apud Joachimum explorans facit, ut ei iussu facultatis sit a Camerario et me scriptum, qui eum oculis nunquam videram. Quare nihil profecimus aliud quam a Tubingensibus maiore stipendio retineretur Tschegkius. Philippi vero, Camerarii, item Pfeili, nostro qualicumque iudicio ex Italia Wolfgangus noster Meurerus evocandus erat. Verum huius fortunae facto quorundam, quos nominare non est utile admodum, diu obstitit, donec tandem mirabiliter ad Pfeilum revoluta res processerit ut infra narrabitur. Acta haec postrema sunt 1543 aestivis mensibus.

Et Brentius ex Hala sua emoveri non potuit. Ardentissime princeps Stramburgum et Bornerum commissarios fecit principio anni 1543. Camerarius summus amicus eius tentavit omnia, Lutherus Philippus Zciglerus omnes scripserunt ut solius anni spacio sui daret usum. Sed ille honestis rationibus abnuit; litterae sunt apud amicos in medio. Utinam et Sabino huc pertrahendo et aliis ab iis, qui debebant, diligentius fuisset cogitatum. Frigebatur autem, iccirco eorum virorum usus ad meliores recidit.

Später kommt der Befehl vom Fürsten 'ut Meurerum accersamus ex Italia ad professionem philosophiae graecae. Qua in re studium illis fuit libertatis nostrae, potestate vocandi illius artium communitati mere permissa.' Diese Stelle hat, schon seit dem 16. Jahrh., die Aufmerksamkeit der Leser ganz besonders auf sich gezogen.

Dresdensis legatio (L. Bl. 53^a, Lib. rer. Paul. Bl. 48.)

Delectus legatos faciebat rectorem, Stramburgum syndicum, et Camerarium eodem die Veneris. Sed Stramburgum, qui in suffragando non aderat, rector tam aegre argumentis precibus et obtestationibus pervincere, quam Orpheus ab inferis Euridycea re-

noere potuit, ut comes itineris et dux verbi fieret. Quae difficultas vehementer constabat animum rectoris. Accedebat ut Camerarius laboraret oculis neque moveri loco debebat: haec altera doloris nostri portio. Hoc tamen agebatur, ut argumentis undique collectis praeiretur Stramburgo ad scriptum perficiendum quod tum Sabbato coeperat.

Die Dominico, quae coepit esse anni quarta hebdomada, rector et Stramburgus oli acerbissimo frigore quod ea hieme alioqui plus solito saeviebat, iter arripiunt ac vesperam die Martis ante meridiem perveniunt. Atque hic nihil agunt quam quod in conspectu latebris. Tota ea dies conficienda supplicatione consumpta, nox insequens per manuales describendo. Eam supplicationem acri diligentia conditam Epistolari inscripsimus in rei ad posterum memoria. Nam ex ea cognoscetur, quo in statu res nostrae tum fuerint sitque id scripti testimonium illius *SI IN HIS ESSET FIDES IN QVI-
BUS ESSE DEBEAT NON LABORAREMUS*. Qui legit intelliget. Continet ea summam legationis quicquid postulandum esset, et refutabat summa cum modestia malorum calumnias.

Mercurii mane reddita est per interpretem principi. Audivit is partem eius legi. Reliqua iussa sunt summam referri per Cumerstadium sicut accepimus.

Iovis postquam illuxit eadem per Stramburgum tradita proceribus, et nihil quam reddita est. Nam multis argumentis suppressa creditur. Militibus enim et Ebeleuben rebus nostri et duces et comites, qui primi debebant, hanc se non vidisse Stramburgum putati sunt, ex eodem fonte iustitiae, qua pridem laudum correctuni (?) diximus. Coena tum apud amicum fouebamur spem dabat optimam et quasi lucem rebus nostris infudit, praesertim de tenendo Paulino. Stramburgus iussus est una cum Christophoro Carlwicio adesse principi.

Veneris igitur erat ille dies boni ominis Pauli conversioni dictus ex more in ecclesia, cum primo diluculo Stramburgus abit, uti vocatus prius fuerat. Vixdum non erat hora cum expectantes, quid porro: Cernimus anhelantem Stramburgum reverti, absentem dari ientaculum currum subito iungi, ut ea nocte Mugelii essemus: se enim rogatum celeriter avolare iussum cum aliis tribus ut mandata principis exsequerentur Ierseburgi ad impediendam electionem episcopi in dominicum diem contra interdictum principis institutam. Gaudebat vero sine rixis abisse legationem hanc nostram et in summo silentio, dixisseque adeo principem, se omnia quae scripsisset et dixisset Universitati fideliter servaturum esse, et pulsato pectore Stramburgi addidisse haec verba voce intenta: *Ich will mich dermassen gegen der Vniuersitet ertzeigen, das Jderman puren sall das sie mir Liep sey*. Haec iactata praesentibus d. cancellario ambobus Carlwicii et Cumerstadio. Promissa tum quoque donatio litterarum precii mille aureorum ad instaurationem reliquam Paulini collegii. Et iussum est a bonis nunc sileri de curri atque cereuisia, reliqua enim omnia cessura nobis pro arbitrio. Ac sic post decem avolantes multa nocte Mugelium milia septem, postridie matutine Lipsiam recurrimus.

Haec est illa vere silens legatio quam amicorum consilio et in Academia dehinc non retulimus, sed indictum reliquimus. Adeo parum tutae fides credebatur et in silentio certior victoria. Sed nihil in posterum de labore urgendi pristina omnia diminutum.

Saweri discessio. (L. Bl. 124^b, Lib. rer. Paul. Bl. 49^b.)

D. Joannes Sawerus Th. Decanus Camerario rectore clam omnibus mortalibus praeter uno collegii principis pincerna discesserat. Paulo ante caniculum post hebdo-

madas aliquot in Bohemico itinere mox etiam Pragae conspectus et apud Ferdinandum pro concione auditus. Eo quod in multis clem. principis nostri consiliis arcani theologo sedisset, ab hac tali fuga decretus [um?] fuerat a vicariis principis ob ea ratione, quae iacet in *K* fasciculo capsula . . . Titulus SAWERI NEGOTIVM. B in meliorem partem declinata re, post reditum cum eo tractat quae conscripsit ibi

Accessit huc expostulatio doctoris Pfeffingeri. Quare vir alti spiritus exacer iterum latere incipit et a mercatu autumnii rationibus relatus abiit nemine conscio tum in animum (?) creato secundum recentia statuta decano, relinquens nihil quam tulam censuum. Rector Celer appellatus mense Januario Hallim, ubi existimabatur sistere, per epistolam postulat acta monumenta et quicquid est rationariorum et codicis facultatis. Nihil ille rescribit, neque venit neque nunciat. Hoc tantum fama cognoscimus circiter Palmas tectum eum hic fuisse, convenisse neminem, admisisse nullius loquium, praeterquam pincernae collegii et vix parum doctoris Schirmeisteri. B itaque maxima ex parte abductis sic evanuit. Non praepositus collegii, non quisquam videre hominem aut eo, ubi esset, pervadere potuit. Pragae dicebatur reginae studio merere pro concionibus sedereque apud ollas carniarum, factus anno sequenti Vindobonensis ecclesiae praepositus. Et haerent hucusque possessiones tum et canonicatus collegii tum et principalis collegii. Haec ego ideo hic inscripsi, quod nemo dehinc retur, qui factum sit, quod Sawerus Paulini Collegii rebus parum faverit. Ac sibi quaequam animo illud poeticum inscribat: Nil unquam invita dicas faciasve Minerva.

[L. Bl. 443^a. Lib. rer. Paul. Bl. 68. a.] Coetum pridie qua proficiscerer Immortali memoriae vir MARTINVS LVTERVS, huc forte Eislebio ac Merseburgo transiens, ad merarium hospitio divertit, persuasusque tum ab hoc tum ab amicis concionem in Paulina maximo cum hominum concursu Venerabilis senex iam effectis viribus, ut parebat, at praelongam habebat in Evangelii illud: VIDENS Jesus civitatem flevit. Q et mox edita fuit.

Hacque re Paulinum verbo domini in similes usus consecravit.

Aversationes in autumno et hieme [L. Bl. 444^a. Lib. rer. Paul. Bl. 69^a.

Pergerem ad reliqua et adusque finem instaurationis, ni post reditum, quem diximus, academiam gravius excepisset casus, a ministrorum publicorum in nostram petulantia.

Eodem enim Dominico (reversionis) Exaltatae crucis, dum consul paulo ante, a quoque aliter quam ex edicti forma, laternas accensas in plateis ferre iussisset, circiter octavam ex nostro numero obruuntur pulsantur et sauciantur ilico et truduntur pro libidine his diebus immerentes in custodiam.

Octavo post die quidam eques, quia hospes erat, comitem suum studiosum, cum verbis nequit, educto gladio nititur defendere. Sed quia in foro id factum ambo fugam arripiunt in regionem circa collegia. Ministri audacter eo cursum eVecti, a nostris accipiuntur clamoribus et saxorum minis, cumque fugere tuto nequeunt, se in Grimminae portae proximam aediculam abdunt. Tumultus et clamor ingens oritur. Obsessi per libidinem prodire ausi, unus iactu lapidis provocat promiscuam plebis et puerorum multitudinem, alter in confertam studiosorum stationem audent bombardam eiaculari quae Dei beneficio aversa laterem parieti aedium vicini Steinbachii excusserat.

Duarum horarum intervallo et longius durante periculo, nostris que bonorum viro-

ea opera mature placatis, ductibus honestis quibusdam eripiuntur listores, ac quantum ad aestros attinet, quidem intacti ac in promiscua tamen puerorum et vulgi turba, sed palam vidit civitas, tentati abeunt. Haec nos omnia coram vidimus.

Atrox haec visa iniuria est, connivente (et primoribus de nostro ordine in ardore suo nihil placidi in curia responderat) connivente inquam consule, ad principem res horrenda visa: nullum tamen reperit legatum. Subito autem iuventus nobilium ad quinquaginta subscriptis nominibus supplicationem instruxerat. Consignata etiam longa de abortae et clara testimonia.

Ad haec proluxa admodum Academiae narratio atque auxilii principalis invocatio.

Sic instructus et obsecratus a primatibus ibat Bornerus tempore supra modum impetivito. Bis enim bellicosus iuvenis impeditus erat, gravissimo morbo pariter et expeditione in Brunswicensem, per dies noctesque invocatus a socero Landgravio. Sedebat in longos dies legationes multorum. Noster post sextum vix diem expectabat, sed se ab iis, qui post principem rebus praeerant.

Auditus est multa nocte. Postridie tertioque dehinc die cognovi hoc certo, principem quantumvis aegrum legisse tamen nobilitatis nostrae libellum et querimoniam, quae etiam recitari caetera patienter ordine.

Ex quo in ea difficultate consecutum est, ut rescripta duo alterum ad Senatum alterum ad academiam darentur, digna ambo principis gravitate atque clemencia, quae in actis publicis una cum supplicatione continentur, habet nihilo minus Paulinus.

Sed Universitas nostra pro solita remissione deinceps haec nihil prosecuta deest. Rediit a principe legatulus lunae in mercatu autumnali post abitionis diem XI.

Consul interea, etsi vi et talibus grassationibus abstinuit utcumque tamen non recusat in Peginali et Coemiterio vexare morosissimis interpellationibus academiam.

Aus den mitgetheilten Stellen geht auch das genügend hervor, dass, wie schon 1880 bemerkt ward, nicht nur Borner selber sehr flüchtig und oft fehlerhaft geschrieben hat, sondern dass auch seine Schreiber seine Hand nicht immer haben lesen können, wodurch eine Herausgabe seiner Aufzeichnungen und selbst das Verständniss derselben erschwert wird.

IX. RERV M PAVLINARVM LIBER.

Fol. Papier, etwa 280 nur theilweise gezählte Blätter, von denen die 3 ersten und die letzten 100 unbeschrieben geblieben sind, in Pergamentumschlag; gegen Ende liegen, wohl nur weisses Papier enthaltend, herausgerissen. Der genannte Titel ist von alter Hand auf dem Vorderdeckel. Signiert ist der Band jetzt Qq auf dem andern Deckel wie auf dem Schnitte.

Der Inhalt betrifft die Erwerbung und Verwaltung des Paulinums und zerfällt in Abtheilungen.

1. Geschichte der Erwerbung und des Umbaus des Paulinums, in zwei Abschnitten. Abschriften der Relation Caspar Borner's im 'Liber Actorum L,' von zwei Händen

geschrieben (wohl denen des Baccalaureus Egidius Meisner und des Blasiusmann, deren, als Borner's langjährigen Amanuensen, Lib. Act. L, Bl. 228^a erw von Borner selbst, aber nur flüchtig, durchlesen und mit Randbemerkungen versehen. Borner fasst Bl. 91^a den Inhalt und die Tendenz dieser beiden Abschnitte so zusammen: *Paulinae donationis origo, cónatus, progressus, eventus, prospera et ad et quo quicquid tempore gestum, aedificatum, factum annis duobus et sex mensibus deinde longius. Pugnarum curarum et miseriarum plenus est ille catalogus propter, ne ingrati Deo, maledici aut saltem frigidi laudatores principis et, nihil propria sectantes, beneficiis tantis indigni fuisse videamur.*

a) Bl. 1^a—24^a bis Ostern 1544 reichend, von der Hand eines Gelehrten geschrieben und zwar derselben, die den entsprechenden Abschnitt im Lib. Act. L 1—60^a schrieb. Es ist Borner's Bericht bei Gelegenheit seines dritten Rectorates (1544) mit einigen Abweichungen in der Anordnung, indem hier die Paralipomena hinter die Praefatio gestellt sind.

b) Bl. 25^a—89^b, von Ostern 1544 bis in des Joachim Camerarius zum Rectorat, Sommer 1546, reichend, entsprechend Bl. 100^a—164^b im Lib. Act. L. Die Hand ist die eines gelehrten Schreibers, der kein Latein verstand und daher oft unwürdig falsch las. Glücklicherweise ist diese Partie im Lib. Act. L von Borner ebenfalls geschrieben, mit Ausnahme der ersten 2 Seiten, die auch hier von demselben Schreiber herrühren. Es ist dies Borner's Bericht, den er, ohne Rector zu sein, auf Veranlassung und Bitte der Rectoren von 1544^a—1546^a verfasste, und der in die Acten der Rectoren aufgenommen ward (s. o.).

Die Uebereinstimmung dieser Abschnitte im Lib. Act. und im Lib. Rer. Paul. ist nicht immer wörtlich, es bedarf daher bei etwaiger Herausgabe des einen oder anderen dieser Bücher genauer Collation beider Partien. Auch die Reihenfolge, wie angegeben, stimmt nicht genau.

2. Bl. 91^a—114^a C. Borner's eigenhändige Niederschrift.

a) Bl. 91^a—102^b, Schilderung aller Gebäude und Räumlichkeiten des Paulinum, mit besonderer Rücksicht auf ihre Gerechsamkeit und die beste Weise, sie zu erhalten (*recenseamus ordine et secundum seriem uti adeuntibus occurrunt aedificata locaque non tam uti mutata et nunc posita, quam quae eorum iura et conservatio ratio*).

b) Bl. 104^a—114^a, *Mensarum et Paulni victus institutio.*

3. *Acta Paulinum Collegium attinentia*, eigenhändige Berichte der Rectoren über die Verhandlungen des Decemviralcollegs.

a) neu gezählt Bl. 1^a—31^a, aus den Semestern 1549^b—1550^b, 1551^b—1576^a.

b) auf 15 ungezählten Blättern, von 1579^b—1592^a.

Zwischen dem Beschriebenen mehrfach leere Seiten und Blätter.

Nr. 2 und 3 bedürfen noch einiger Worte zu ihrer Charakteristik.

Nr. 2^a ist der Hauptsache nach allerdings von vorwiegend localem Interesse; die aber ist wegen der anschaulichen Genauigkeit, mit der Borner Alles erörtert, ein sehr grosses. Von besonderer Wichtigkeit ist hier, was über die Gründung der Bibliothek mitgeteilt wird, für die Borner unablässig thätig war, umherreiste, fremde Bibliotheken consignierte, tauschte, aussuchte, ordnete, Cataloge entwarf und ihre Ausführung genau angab.

Nr. 2^b hat wieder für die Sittengeschichte allgemeineren Werth, zumal wenn wir jetzt entworfenen Statuten vergleichen mit den im 15. Jahrh. für die andern Collegien ausgearbeiteten. Die einzelnen Capitel dieses Abschnittes sind: OECONOMUS, LOCIS CONSERVANDIS ATTRIBUTA, OBSONATORIS MENUS, FAMULI, LECTOR, PISTOR, FAMULAE, virgines et honestae religiosaeque Tamae cupimus, demusque operam, ut ab omnia atque ludibriis impuris semper sint tutissimae; ne sinantur ioculariter egredi et fieri petaces procacesve, ne admittantur iuvenes qui apud ignes nostros coquant torreat aliquid, arceantur prorsus ex praescripto legum Paulinarum.]. ORDO ET DISCIPLINA MENSARUM [. . . Tota iuventus, quicquid queri honeste possit, senioribus deest neve foras traducat: ne (quod primo semestri fiebat) panem parum cibarium aut nis tradiusculas aut pultem aut tale aliquid hinc elatum, in oppido in academia circumferant, ostentent, verbis exacerbent, plausum et sannas apud inimicum exsuscitent. . . . Lector ne legat aliud quam quod ei praescribitur ab iis qui praesunt. Vocem collat, clare dicat, distincte, serio, erudite et quam potest suaviter, ne audiendo pueri sentiant rustica aut muliebria oris vicia]. MODUS CONSERVANDIS MENSIS.

Nr. 3^a, welches allein noch in den mir vorgezeichneten Kreis fällt, ist gering an Umfang, aber doch wichtig, weil erst in den hier verzeichneten Acten die Organisation der Pauliner Collegs vollendet wird, durch die Bestellung eines obersten Aufsehers, im Jahre 1558, den Camerarius der studierenden Jugend präsentierte. Mannigfache Störungen, die gewissenhaft aufgezählt und berathen werden, machten diese Massregel notwendig, vgl. Bl. 7 fg., denn schon Bl. 3 wird die Zügellosigkeit der Studierenden rühmt, z. B. 'D. Wolfgangus Schirmeister, cum habeat domunculam illam, quae pons spectat, ex permissu Xvirorum rectore Meurero: verum ea cum longe commodior et obsonatori et is solus cum uxore et ancillis istic tutius habitaret, remotus ab adolescentiae nostrae conversatione . . . sic igitur cum doctore commutatum est.'

Die definitive Completierung des Decemviralcollegs und die förmliche Einsetzung der Bibliothekars (bis dahin war die Verwaltung dem guten Willen und der Liebhaberei Einzelner überlassen gewesen) auf eine von Camerarius entworfene Instruction, sind die letzten Acte, die in die angenommene Grenze fallen und sie gewähren einen schicklichen Abschluss.

Borner beabsichtigte, um eine dauernde Ordnung für die Verhältnisse des Paulinums zu begründen, noch die Anlage einer Anzahl anderer Bücher, die ebenfalls fortgeführt werden sollten; er zählt sie als bereits eingerichtet auf im Lib. Act. L. Bl. 162, und im Lib. Rer. Paul. Bl. 87, aber sie kamen nicht zur Ausführung, denn Borner begabte, kurze Zeit nachdem er den Lib. Rer. Paul. geschlossen, seine Liebe zur Universität, und zum Paulinum besonders, mit dem Tode. Als im Winter 1546/47 die Stadt Leipzig belagert ward und die Universität meist nach Meissen auswanderte, blieb Borner mit nur wenigen zurück (darunter W. Schirmeister) um für den Schutz der Universitätsgebäude thätig zu sein, von denen namentlich das Paulinum bedeutend litt. Die ständige Aufregung und körperliche Anstrengung rieben hierbei die Kräfte des reizbaren Mannes auf: kurz nach Aufhebung der Belagerung brach er zusammen und starb am Mai 1547 an einem hitzigen Fieber. Schön und treffend sagt Constantin Pflüger, 1546/47 Rector war und Borner's Tod in dem Lib. Act. berichtet: 'in Paulino collegio, hoc est in suo monumento, sepultus est' (Bl. 220^a). Trotz aller Anerkennung und Lobeserhebungen betrat man aber doch den von ihm vorgezeichneten Weg nicht, und Blasius Thammüller, Rector 1549/50 begnügte sich im Lib. Rer.

t und bezalt', und am Schlusse schrieb, ich vermuthe die Hand Paul Fetzer's (1526):
*pecunia a magistro Petro Christanni est soluta universitati sub rectoratu magistri
 parisi Barth Oschatzensis (1525^b), ut indicat regestum acceptorum (d. i. der ratio-
 nis fisci, wo die erwähnte Stelle Bl. 94^a steht) sub rectoratu eiusdem.].*

9. Copia Chirographi Salliatorum omnium super mutuo 40 florenorum in causa
 arum ab universitate accepto [ein Theil durchstrichen, ausserdem noch schrieb Bor-
 an den Rand: ist alles todt. Omnia sopita.]. Auf Bl. 7^b folgen dann ein paar No-
 über Schuldverhältnisse, zu denen Borner hinzuschrieb: 'Omnia soluta.'

Sodann hatte man angefangen, von Bl. 87 an auch andere, die Universität und
 Privilegien betreffende, Urkunden abzuschreiben. So:

1. Die Abschrift eines Transsumptes vom 23. April 1504, welcher enthält: die
 le Alexander's das Conservatorium, die Bulle Johannes XXIII. die Präbenden in
 itzen Zeit' und Naumburg, und die Bulle Martin's V. die beiden Präbenden in Mer-
 burg und die Aufgabe je einer Präbende in Zeit' und Naumburg betreffend.

2. Bl. 96^a 'Copia subconservatorii (Adolf's von Merseburg) 1524, den 6. Januar.

3. Brief Adolf's an den Probst zu St. Thomas, worin er ihm seine Ernennung zum
 conservator anzeigt.

4. 'Subdelegatio nova,' (Adolf's) vom Jahre 1514.

5. 'Subdelegatio antiqua,' (Tilo's) vom Jahre 1493.

6. Desgleichen die des Bischof's Vincentius vom Jahre 1534, und eine darauf sich
 ziehende geschichtliche Notiz, wohl des damaligen Rectors.

7. Desgleichen die des Sigismund vom Jahre 1537, und Protocoll über die An-
 hme der Subdelegation von Seiten des Thomaner-Probstes.

8. 'Litterarum incarcerationis copia,' vom Jahre 1537.

9. Klagschreiben der Universität an den Herzog Georg über den Rath der Stadt
 ipzig, und Antwort Georg's. Borner schrieb hiezu an den Rand: 'Die Missiuen sall
 in hinfurt schreiben in ein eigen buch nomine H.'

So war mit diesem Buche ein ziemlich planloser und unvollständiger Anfang zu
 dem Copiale gemacht. Borner, der dasselbe nicht weiter benutzen konnte, gebrauchte
 e leer gebliebene Partie von Bl. 8 — 86 zu einem Index über die gesammte, zu sei-
 er Zeit noch vorhandene, schriftliche Ueberlieferung. Den ursprünglichen Titel auf
 dem Umschlage antiquierte er durch ein paar Bemerkungen ('Immo vix paucorum cen-
 tum, quae res commodius quaerantur in copiali') und eine Notiz über die neue Be-
 stimmung des Buches, und dass ein doppeltes Exemplar des Index vorhanden sei. Im
 nern des Buches klebte er vor Bl. 4 zwei Blätter ein, den Titel der neuen Bestim-
 ung enthaltend:

'Index omnium rerum causarum et scriptorum quorumvis universitatis Lipsen-
 sis, conditus M. D. XXXIX et XL per C. Bornerum rectorem.'

neben die Bemerkung: 'incipit autem folio octavo,' und darunter die auf K bezüg-
 le: 'Hic geminus est et duplicatus. Nam parem habet in fisco.' Derselbe Titel nebst
 letztern Bemerkung wiederholt sich Bl. 8^a; Bl. 8^b folgt das Verzeichniss der vom
 tor seinem Nachfolger zu überliefernden Gegenstände (s. u.), doch hatte Borner den
 tz bis zu dem schon zu schreiben begonnenen Index nicht genau abgemessen;
 kam zu kurz und musste ein Blatt ankleben, welches aber im Laufe der Zeit sich
 der gelöst hat und jetzt verloren ist. Mit Bl. 12^a beginnt der Index selbst.

Dieser, in 2 Columnen geschrieben, ist ein Werk erstaunlichen Fleisses und er-

Etwa 220 ungezählte Blätter in schmalem Folio (wie der ebenfalls im Fiscus aufbewahrte 'rationarius rectorum'), in Pergamentumschlag, zum Zubiinden eingerichtet.

Der Titel ganz gleich dem in *E*, auch die Note über die Anlage eines doppelten exemplares; doch haben die ersten Blätter sehr von Feuchtigkeit gelitten und die Schrift fast unleserlich.

Bl. 3^a beginnt das Verzeichniss der vom Rector seinem Nachfolger zu überliefernden Gegenstände, Bücher, Schriften u. s. w., hier vollständig, während in *E*, wie angegeben, mindestens ein Blatt fehlt. Auch sind auf dem innern Pergamentumschlage ein paar in *E* fehlende Bemerkungen eingetragen (s. u.). Desgleichen findet sich unmittelbar vor Beginn des Registers die Notiz: 'Ex nigro poenarum nihil extraxi, idque insulto, neque ex vulgari rationario' (d. i. nicht der 'rationarius fisci', den Borner wirklich excerpiert hat).

Der Index selber, so weit Borner ihn ursprünglich angelegt, entspricht dem in *E* vollständig, desgleichen die später von Borner eigenhändig nachgetragenen Zusätze. Man hat derselbe, der in umfassendem Massstabe bis in *N* hinein extrahierte, auch dafür gesorgt, dass seine Nachträge fein und sauber in *K* eingetragen wurden. Damit der schliesst *K*, was später in *E* zwischengeschrieben und nachgetragen ist, fehlt in *K*.

In *K* eingelegt findet sich ein interessantes Curiosum, nämlich ein Anschlagzettel, enthaltend eine Aufforderung zu einer Schlägerei mit den 'lictiores', wahrscheinlich ein bekannter Tumult im Jahre 1543 (s. S. 684) betreffend, über den in den 'Actis' eidläufig verhandelt ist. Der Zettel lautet:

'Oratos vos omnes volo optimi atque nobiles adolescentes ac studiosi ut ad horam sextam statim a coena in cimiterio Divi Nicolai convenire [vel]itis, ibique ad defendendam nostram libertatem cum lictoribus congregiamur.

Deus bene vertat.'

Ich theile nun das von Borner in *E* und *K* gleichlautend aufgeführte Verzeichniss des Inventars mit, es ist in *K* am vollständigsten, nicht nur weil *E* defect ist, sondern weil, wie angegeben, auf dem innern Umschlage in *K* noch ein paar Bemerkungen nachgetragen sind. Ich lege daher *K* zu Grunde: (vgl. hiezu S. 607 fg.)

RECTOR RECTORI haec tradet mature atque fideliter, nempe:

Mox a creatione.

Sigillum argenteum.

Librum statutorum quo utuntur. Nam alter iacet in fisco vetus inutilis. [Borner selbst schrieb in *E* darneben: 'immo utilissimus ob multa,' und eipe andere Hand dazu: 'Laudo correctionem.']

Quatuor matriculas, duas veteres ab initio universitatis usque ad magistri Christiani Westerburgii rectoratum et novas duas a Westerburgio. [Borner am Rande: 'Duo manent in fisco semper.']

Sceptra duo argentea cuivis nota, in oblonga arcula.

Phiolam argenteam.

Scyphos duos argenteos.

Campanulam.

Compedes ferreas.

Item duas arcas ligneas, veterem et nuper emptam 1542 pro usu librorum universitatis ad manum. [Diese Angabe ist von Borner später eingefügt.]

Et sigillum universitatis aereum maximum, sed auro obductum, id semper manet in fisco. [So von Börner in *E* am Rande nachgetragen, in *K* steht bloss: 'Et sigillum universitatis inauratum' am untern Rande, die folgenden Worte sind möglicherweise abgescheuert.]

Nam quinque canthari maximi et hospitales in theca vaporarii maximi supra fornacem in custodia famulorum pendent.

[Novem tapeta in cista academiae vaporarii maximi collegii maioris prope fornacem reperta, suntque in custodia famulorum, von späterer Hand, doch noch des 16. Jahrh., nachgetragen.]

LIBRI UNIVERSITATIS.

Nec multo post inscriptis Actis et quicquid inscriptu opus fuit, tradet successor velus rector.

- A. librum conclusorum, qui inchoat ab anno Christi MCCCCLXXIII duratque ad M. D. XVI.
- B. qui incipit à XVI. duratque nunc, dum haec annotamus M. D. XL.
- C. hoc est librum actorum et causarum sive tractatum inter universitatem et senatum Lipsensem, cui adhaeret senioris Breitenbachii consilium super compactatis et causis criminalibus.
- D. librum actorum quorumcunque, et in hunc inscribi non debent conclusa (si modo veteres sequi volumus). Incipit autem a rectoratu D. Joann. Reuschii Anno MDXXIII. Nam quae hunc praecesserunt desyderantur. Caveat praeterea rector, ne epistolas et litteras huc inserat. Verum has .H. libro commendet. Praeterea ne per invidiam praeter prius annotata alienis actis annotet. (Gegen alle diese Ermahnungen findet sich in den 'libris actorum' häufig verstossen.)
- E. Indicem omnium rerum et causarum scriptorumque Universitatis, qui prius census liber dictus fuit vano titulo. Hic index duplicatus alterum sui similem ad verbum usque habet in fisco .K. littera denotatum [am Rande in *K* fügte Börner hinzu: 'vel si placet reficiatur *K* extra fiscum et imponatur *E*', und in *E*: 'immo *E* relegetur ad fiscum propter quod obscurius est scriptus et minutius.'] ne uno pereunte supersit alter. Hic per singulos rectoratus augeri debet quo infra dicetur modo.
- F. Librum praeceptorum utilissimo instituto, ut in visitationibus singuli scholastici suos praeceptores et nomina profiteantur. coepit ab anno MDXVII sub Bolkenhan.
- G. Rationarium accepti et expensi universitatis nomine, quem tenetur reddere clavigeris post commendationem veteris rectoris.
Est alter rationarius qui hunc praecessit iam refertus et corio subraffo tectus neque ulla littera designatus. (keiner von beiden ist der 'rationarius in fisco'.)
- H. Novus est codex, dictus EPISTOLARIS in quem inscribi debent omnes epistolae, supplicationes et quicquid universitatis nomine foras mittitur litteris minutis sed titulis luculentis. Hic cautio sit, ne quae ad nos scribant inserat, sed ea in scutulas reposita numeris insigniat in fasciculis colligat indicibus adsumat. Nisi sint praeter modum gravissima aut talia quae legi ab omnibus ob litterarum obscuritatem nequeant. Neque libros absque causa scribendo oppleant. Sic fiet, ut ne vel digitale folium ex omnibus nostris chartis pereat. Ea enim et providentia et diligentia magistratum decet.

Hiernach hat Borner am Rande nachgetragen :

Nec praetereundus venit NIGER ille poenarum sive mulctarum liber, ad formam rationarii absque nota ulla litterae.

- I.* Liber et hic recens continet reformationes aliquot vel tentatas vel perfectas, et academiae VITENBERGÆNSIS nuperam fundationem, ex qua diligenter expensa forte aliquid etiam nos commodi capere possumus. Am Rande von Borner nachgetragen: 'Item Breitenbachianam informationem de duobus studentibus.'
- K.* Index similiter respondens omnino .E. indici. Hic ergo videndum est ut in apertione fisci et pecuniae depositione vetus rector .E. indice secum adsumpto sui rectoratus adposita .K. indici similiter inscribat. Quo per singula semestria pari gradu uterque elenchus sive repertorium incedat. Alioqui inutilis et ridicula mea fuisset opera, et uno amisso nihil foret in altero praesidii. [in *E* schrieb Borner an den Rand: 'vel *E* vel *K* ad fiscum ponatur perinde est.']

[Hier ist in *K* von der Hand Thammüller's (?) am Rande nachgetragen :

M. Liber novus, in quo conscribendae sunt rationes, seu potius numerus accepti et expensi in quatuor facultates de 2000 fl. annuis. Angelegt ist dies Buch also, nachdem *L* bereits existierte, und bevor man *M* für den dritten 'liber actorum' verwandte.]

COPIALIS sive monimentorum, et hic per omnia novus, quem rector et consilium diligenter adservatum ad manum habebit, neve archetypus ex fisco crebra attractione poterit deterere aut fraude ut quondam amittere. Differt autem ab Epistolari quod hic obiter incidentia et temporaria, quae alio et foras scribuntur, copialis vero complectitur fundamenta vectigalia ac perpetua iura universitatis et totius scholae, easque litteras, quas fiscus continet; Idcirco dispiciat etiam hic rector caute (ne quemadmodum in fisco vulgares litterae magno numero, quas ego secundum tenorem schedae in fisco iacentis eieci, veris et optimis impedimento fuerunt) quo vicissim hic copialis et epistolarius libri iustum fiat discrimen. Hic enim honor et ad academiae utilitatem et rectoris providam diligentiam abunde rediit.

RATIONARIUS FISCI postremus omnium est, qui e fisco nunquam eximitur. Cuius ego capita relecta in indices *E* et *K* propterea redegei, cum caeteris rebus, quia iura et consuetudines plerasque quae magnas saepe contentiones excitarent ignotae inter collegia facultates Nos et Senatam super aedificiis et collationibus ille solus ob antiquitatem si requiratur consopiat.

Hiernach von Borner mit rother Tinte: 'Appendix huius indicis sive catalogi quaeratur in proximo folio à Z littera in codicis huius calce (ähnlich wird in *E* auf Bl. 138 verwiesen), wo noch zugefügt ist:

- L.* liber Actorum Academiae viridis, incipiens in medio II rectoratu Borneri, continens libros chartac. X. 1542 mense Aprili. Von 2 andern Händen darauf:
- M.* Rationarius de 2000 fl. in quatuor facultates distributione, welche Bezeichnung jedoch 1557 nicht respectiert ward.
- N.* Index impuberum, qui dum in album universitatis inscriberentur ob aetatem intelligentia deficientes, iusiurandum non dixerunt. Es ist dies die Hand Thammüller's (1549^b).

LITERAE UNIVERSITATIS.

Quae in fisco manent, earum est catalogus in principio libri copialis et scheda in eodem fisco sive aerario semper manente enumeratus ordine. Caetera omnes quotquot erant litterae ante meum Borneri rectoratum dispositae sunt in V capsulas sive scatulas non qua prodierunt serie sed quasi in locos quosdam nunquam suis et locis et numeris dimovendae. Nam quod sub et post me, talium erit chartarum sicuti venit ita compositum colligabitur in sextam et sequentes scatulas.

Scatula sive capsula prima

rerum magna ex parte ecclesiarum.

- | | |
|---|---|
| Synodi Basiliensis et quorundam summorum Pontificum litterae ad Universitatem antiquatae, numero XIII. | Appellatio vetus Universitatis ad concilium Basiliense ob excommunicationem, numero II. |
| Indictio Concilii Mantuani etc. litterae III. inest ibi bullae exemplum. | In causa Lutheri, numero X. |
| Papalia quaedam obsoleta, ut indulgentiae, litterae lacticiniorum et similia, numero IX. | Disputatio Lipsica, numero VI. |
| Grunebergiorum aulicorum quondam Sigmundi et Venceslai regum depositiciae litterae donationis, numero VIII. | Correctio Kalendarii libellus et unicae litterae.
Fasciculi sunt per omnia VIII. |

Scatula II.

Fasciculi sex.

- | | |
|--|--|
| Universitas litteris XII. | sitatem quoquo modo a principibus missae huc pertinent. Est hic manipulus geminus, altera pars de canonicatu Merseburgensi amisso litterae numero X. |
| Reformatio litteris III, Tilonis Episcopi 1496. | Altera XI, sunt autem commendationes principum pro canonicandis et una praesentatio. |
| Inter Senatum et Universitatem duplicatus fasciculus: prior enim tumultuum titulus litteras continet VII. Alter tit: idem, id est inter Senatum et Universitatem litteras habet XVI. | Collegialia, nescio quae, paucillula, litterae numero IIII. |
| Conservatorium Universitatis et quae quoquo modo huc referri possunt numero XVIII. | Ad pagos universitatis aliqua minutula atque mutila, numero III. |
| Canonicatus et si quae litterae ad univer- | Sunt autem fere Universitatensia. |

Scat. seu capsula Tertia.

Et in ea quinque fasciculi.

- | | |
|---|--|
| Litterae causarum carceris, litteris XVI. | civium violentorum et hostium Universitatis litterae V. |
| Manipulus permagnus duorum captivorum in Barbei, litteris XXXIII. Sunt chartae principum et urbium. | De testamento et transcriptione honorum doctoris Wagken etc. |
| Quorundam huius oppidi nomine Stoiken | Wunsidel et Koburgii duorum huius uni- |

versitatis magistrorum causae quaedam posteros exempli, litteris numero XVI.
reliquiae, causae inquam pessimi ad
PRAETER haec [hier bricht E ab] inest et capsula minuscula, in qua clauduntur sive
sunt indulta super carcere ab episcopis Merseburgensibus IIII.

LOCVLVS ET capsula QVARTA

Fasciculis sive litterarum manipulis X.

Supri vetus causa et de ea litterae V.	Praesentationes et commendationes ac sti- pendia XV.
Fasciculus ingens chartarum de singulis rebus et causis, litteris 65.	Famosi libelli, XII.
Antonii Margaritae Hebraei commendatio- nes, IIII.	Cautiones quietantiae et similes syngra- phae, litteris. 39.
De quodam vulnerato ab Logaw.	Invitationes ad unctiones sive coronationes episcoporum, IIII.
Instrumentum de quodam saucio.	
Litterae aliquot de sepultura nuper nata, litterae. VII.	

QVINTA capsula.

Octo manipuli, nati in pessimo Universitatis tempore.

Creit. & Pfintzinger quondam haec. III. litterae.	Hedersdorffii III. Joannis Bohemi Zeleuity XIII litterae.
Waltheymiana magno numero ex levissi- mis iniciis literae XXXII et supplicatio- nes ad Caesarem aliquot impressae.	Hirsbergii III litterae. Saltzingeri IX litterae.
Spilhausen. XIII. et baccalariorum iuris.	Hunoldi atque Arnoldi VIII litterae.

Hiermit schliesst der ursprüngliche Index. Schon Borner's Nachfolger schlugen
alle seine Ermahnungen in den Wind, erst als Borner zum zweiten Male Rector ward,
rug er das bis dahin Eingelaufene wieder zusammen, ordnete es und verzeichnete es.
So entstand

SEXTA SCAT.

Fasciculus primus, litterarum XVIII, Rect. Born.	Quartus, Pyrgallo 6 litt.
Secundus, Stuedlero Rectore, litt. VI.	Quintus, Bornero iterum, 9 litteris utilibus, ceteri extranei.
Tertius, Zcelero XI cum quibusdam extra- neis.	

SEPTIMA CAPSVLA.

Fasciculus primus, Rect. Born., eorum quae alphabeti decem.
ad Reformationem sunt insignita litteris

Sicher ist mit dem letzten Fascikel ebenfalls Borner's zweites, wenn nicht gar
ein erstes, aber keinesfalls sein drittes Rectorat gemeint. Nach seinem zweiten ist
nichts wieder eingetragen worden, er selbst scheint bei seinem dritten, vielleicht we-
gen der ihn auch ferner noch beschäftigenden Angelegenheiten des Paulinums, nicht

die Zeit dazu gefunden zu haben, und keiner seiner Nachfolger ist der Ehren gewesen, ihm nachzuahmen. Das frei gelassene Papier ist unbenutzt geblieben. Ob man vielleicht in *E* nachgetragen hat, lässt sich leider nicht entscheiden.

Auf dem Blatte vor dem Beginne des Index selbst schrieb Borner noch Folgendes:

His itaque hunc, quem dixi, modum digestis in thecam a consilio ad hoc decretam et a me instructam in vaporario maximo (appelletque si volet Armarium Archivum aut Tabularium) quibus domi et ad manum continuo non eget ob periculum reponat, scilicet tres matriculas, quosdam libros et omnes scatulas. [am Rande von Borner's Hand: 'immo matriculae duae manent semper in fisco.']

Reddat praeterea rationem universorum tunc cum fiscum visitat successori et clavigeris, fidem adeo suam et suspicionem omnem liberet.

Sequitur nunc alphabeticus rerum ordo.

Alphabeticus index, qui sequitur, semel relectus ex praedictis intelligitur, ut *A.* vel *B.* sit liber, numerus folium, *a.* vel *b.* latus prius aut posterius, *s. cat.* scatula, *fasc.* fasciculus, sive adsit numerus epistolae sive etiam titulus aliquis rem ipsam indicans, *cop.* copialis, *ration. fisci* rationarius fisci, et sic deinceps. Qua sane ratione quicquid ubique est in publicis et nostris hisce libris vel scriptis sine opera ulla legentis occurrat, adeo certo ac si sit vel Plinii vel Solini Camertis index. Relegantur bis iterumve tituli scatulis inscripti et index obiter a rectorè percurratur, qua videlicet aetudine cuncta haud difficulter intelliget.

Darunter von der Hand Thammüller's (1549^b):

Nota. Statutorum liber, qui in hoc praesenti indice allegatur, is est, non qui hodie nobis, sed proximo saeculo fuit in usu.

Auf dem innern Deckel von *K* hat Borner noch geschrieben:

Notarius Universitatis a rectore accipit: Formulare germanicum impressum.
Libellum formularem Werdeae quondam Formulare instrumentorum.
donum et opus.

Und darunter in den Ecken am Rande:

in der einen:

Decretale antiquum iacet (?) in archivo (?) universitati per (?) legatum (?) die
Worte sind fast ganz abgescheuert.

in der andern:

Est et arca mediocris, quam una cum libris rector successori (?)

Unter dem obern Rande stehen ausser ein paar völlig abgewischten Worten, aus denen nur noch 'XLVIII fl.' zu erkennen ist:

XIV (?) fl. ex arce Delitzsch mercatu	VIII fl. Walpurgis ex Senatu Lipsensi.
ante . . .	IX fl. Petri Pauli ex arce Lipsensi.
IX fl. ex arce Lipczensi similiter.	VIII fl. Michaelis ex Senatu Lipsensi.

Darunter:

Rectoratus [drüber schrieb Borner: 'immo ipsius rectoris'] omnes proventus quaerantur
G libro fol. 1.

ANONYMI LIBER COPIALIS.

XI. ANONYMI LIBER COPIALIS.

So nenne ich ein auf dem Universitätsarchive aufbewahrtes Buch von 16 gezählte Seiten, Fol. Papier, von denen jetzt die ersten 4 Seiten, zusammen mit den beiden Deckeln abgerissen sind. Es ist angelegt um das Jahr 1645, indem das jüngste Document, welches abschriftlich in ihm enthalten ist, das Jahr 1645 aufweist.

Es enthält Abschriften von Urkunden, Briefen, Acten, Compactaten, fast den ganzen Inhalt des 'Liber rerum Paulinarum,' aber auch Abschriften von Urkunden, Briefen, Acten, Compactaten, aber aus dem 'Liber rerum Paulinarum' abgeschrieben.

Die Auswahl ist von Interesse, doch scheint sie nur von einem Privatmann zu Privatnütze veranstaltet zu sein, wenigstens ist es mir nicht möglich gewesen, die Urkunde aufzufinden, aus denen geschlossen werden könnte, das Buch habe einer Person, einem Collegium oder sonst einer Anstalt oder Behörde angehört.

Hier habe ich auf das Buch um deswillen ausdrücklich aufmerksam gemacht, wenn sich näher zu constatieren ist, ob es nicht Abschriften von Documenten enthalte, die gegenwärtig verloren sind.

XII. DAS HAUPTSTAATSARCHIV IN DRESDEN.

Das Hauptstaatsarchiv enthält das Material, welches die Universität Leipzig betrifft, unter folgenden Rubriken geordnet und verzeichnet:

- 1) Die Originalurkunden, in welcher Abtheilung jedoch auch Concepte und Abschriften enthalten sind. Sie sind der Reihe nach numeriert.
- 2) Die Urkunden des Wittenberger Gesamtarchives (nur bis zum Jahre 1485 reichend), in welcher Abtheilung die die Universität Leipzig betreffenden Urkunden eine eigene Unterabtheilung ausmachen (W. A. Univ. Leipzig).
- 3) Die Actenbände, meist Briefe, Gutachten und Concepte, doch ausnahmsweise auch Urkunden geringeren Werthes enthaltend. Seit dem Beginne der Regierung des Herzog Georg sind die Acten sehr vollständig aufbewahrt, und später in Folianten von mässiger Stärke zusammengebunden. Es wird von jener Zeit an kaum etwas Erwähnenswerthes verloren gegangen sein; die frühere Zeit dagegen ist nur sehr spärlich vertreten. Eine Reihe solcher Actenbände trägt dieselbe Nummer, die auf ihren Standort weist, z. B. Loc. 10532, es ist also noch ausser derselben der Titel des betreffenden Bandes kurz anzugeben.
- 4) Die Extracte. Diese, erst in neuerer Zeit mit grosser Sorgsamkeit angelegt, erstrecken sich zum Theile auf das schon in den obigen Abtheilungen Enthaltene, aber auch auf andere Quellen, wie Copialbücher u. A. Aus diesem Grunde habe ich es für das Angemessenste gehalten, den die Universität Leipzig betreffenden Theil dieser Auszüge vollständig mitzutheilen, um so mehr, da die Auswahl des Extrahierten eine sehr angemessene ist.

Die angeführten Verweisungen genügen, um das Document im Hauptstaatsarchive aufzufinden.

Ich hoffe versichert sein zu können, dass das Hauptstaatsarchiv nichts die Universität Leipzig in der hier behandelten Periode Betreffendes enthält, was nicht im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführt wäre. Wenn mir dies in verhältnissmässig kurzer Zeit festzustellen möglich ward, so habe ich das nicht bloss der Vollständigkeit und Sorgsamkeit der Verzeichnisse des H. St. Archives zu danken, sondern auch der Gefälligkeit des Directors desselben, des Herrn Ministerialrathes von Weber, dem ich für die mir gewährte Unterstützung zu besonderem Danke verpflichtet bin. Alles nachstehend Verzeichnete habe ich selbst eingesehen.

I. ABTHEILUNG. ORIGINALURKUNDEN.

1. 1409. V Idus Septembris. — Nr. 5474. Pergament. Lat. Original.

BULLA CONFIRMACIONIS STUDII ALMAE UNIVERSITATIS LIPCENSIS.

Das bleierne Siegel ist abgerissen, an der Echtheit der Urkunde jedoch nicht zu zweifeln.

2. 1444. Sonnabend v. Palm. — Scheint cassiert zu sein. Pap. Abschrift (oder Concept?).

Copia eines Schiedes, darinnen Friedrich und Wilhelm, Gebrüder, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, die zwischen der Polnischen und Meissnischen Nation zu Leipzig also beigelegt, dass künftig alle, welche im Meissnischen Bisthum und aus der Landgrafen Fürstenthum sind, zu der Meissnischen Nation gehören sollen.

3. 1447. d. 7. Octob. — Nr. 7004. Papier. Lat. Concept.

Literarum per quas Joannes Swiskaw, decretorum doctor, rector alm. univ. st. L., Mers. dioec., profitetur, honorabilem virum Gisskerum Passfogel dictae universitatis esse membrum bene meritum atque dignum.

Concept eines 'signetum' zum Zweck eines Prozesses gegen eine Reihe von Personen, die anfangs nicht richtig geschrieben wurden, worauf corrigiert, und endlich, da das Hinzugeschriebene sehr unleserlich ward, hinzugesetzt wurde, unten nach Schluss des Signetum: 'Sic debet stare', worauf dann die Reihe der Namen richtig folgt.

Auf der Rückseite steht: Dñs Johēs d' werder decanus in Mersz. subdelegacōis.

4. 1459. Sonntag vor Georgii des heil. Märtyrers. — Nr. 7609. Pgmt. Deutsch. Original.

Brief, darinnen die Collegiaten des grossen Collegii auf d. Univ. zu L. bekennen, dass sie von Hannsz Munzmeistern, Burgern zu Dresden als Meister Policonis Doct. in der Arznei seel. Testamentario und Seelenwärter, etl. innen beniemte Bücher empfangen, 'sub sigillis.'

5. 1467. Nonis Mart. — Nr. 7995. Pergament. Lat. Original.

Bulla Pauli papae II, in qua venerabili fratri Episcopo Misnensi et dilecto filio Praeposito Ecclesiae Cizensis, Numburg. dioecesis, mandat, ut, cedentibus vel decedentibus simul vel successive tribus magistris ex duodecim magistris collegii maioris, quod Lipsiae est, quarta pars redituum magistrorum eiusdem maioris collegii pro legentibus in iure civili concedatur et assignetur, iisque pro suis cedat stipendiis et dictum collegium ad novem duntaxat magistrōs reducat: non obstante primaeva institutione ceterisque contrariis quibuscunque.

Exhibita nobis . . . ducum petiitio continebat, quod, licet . . . , a principio

tamen dicti studii per illius universitatis fundatores pro doctoribus in iure civili nulla stipendia ordinata vel assignata sunt, sed pro legentibus in artibus liberalibus certi tunc expressi redditus pro viginti magistris.

1502. Donnerstag (?) nach Leonh. — Nr. 9494^b. Pap. Deutsch. Concept.

Herzog Görgens zu Sachsen neue Ordnung und Reformation der hohen Schulen zu Leipzig.

Ein Foliobogen, von dem nur 1/2 Seiten beschrieben sind. Behandelt nur die Einsetzung der Executores. (Eigene Verordnung? Der Anfang lautet: Nach dem auch Keyne ordnung ane . . .) Anfangs war wohl etwas anderes auf den Bogen bestimmt. Mit regelmässigeren Zügen steht darüber geschrieben 'Reformation der Facultet Artiu.' Und dann der Anfang: Als vmb wale Eins dechants viel Irthumb v (damit bricht es ab, ist nicht weiter geführt aber auch nicht ausgestrichen.) Vgl. oben S. 618, u. unten S. 707, 3 fg.

15. ., ohne Datum. — Gegenwärtig in Loc. 40538. Pap. Concept.

Project zu einem Vergleiche, welchen Herzog Georg zu Sachsen zwischen Bischoff Adolph von Merseburg, Fürsten zu Anhalt eines: Rectori Magistris und Doctoribus der hohen Schule zu Leipzig andern Theils wegen eines Privilegii errichtet, der Päpstl. Heiligkeit gedachter Universität in po. subconservatoris, der succession ab intestato und des Gerichtszwanges ertheilet. Wohl vom Jahre 1519, vgl. S. 713, Nr. 199 fg.

1 Bogen Folio, 2/3 Seiten beschrieben, viel ausgestrichen und corrigiert. An einer Stelle von anderer Hand.

1522. Am Tage trium regum. — Nr. 40362. Pap. Abschrift.

Matthias Law, Heyne und Stephan Alemann, Burgere von Magdeburg als hierzu gevollmächtigte Gewalthabere quittiren wegen eines Haupt-Briefes über 820 fl., so Jacob Lawens, Vicarii zu Leipzig, Fondation und Testament gewesen, welche sie auf Gregorii Vorbecks und Thom. Mauriti Doctorn gedachten Lawns testamentarien Befehl von Dechand und Dd. der theol. Facultät zu Leipzig gefordert und empfangen.

Abgeschrieben und collationiert von Egid. Meissner, welcher sich nennt 'offenbaren schreyber.' Er war Borner's Schreiber, derselbe der das 'Copiale Magnum' abzuschreiben angefangen hat.

1548. Donnerstag nach d. h. Christag (d. h. 29 December 47). — Nr. 44932. Perg. Deutsch. Original.

Verschreibung Moritz'ens Herzog zu Sachsen Kurfürst, darin er den Stipendien der 50 Studenten der heil. Schrift zu Leipzig 6000 fl. Hauptsumme mit 300 fl. jährlich wiederkäuflichen Zinsen auf dem Closter Buch bewilligt und verschreibt.

Diese Urkunde ward 1835 cassiert und gegen 3 proc. landsch. Obligationen ausgetauscht; doch ward sie nicht vernichtet, gemäss einer mit Bleistift auf derselben notierten Anordnung: Die Erhaltung dieser Urkunde wird gewünscht.

1558. Sonnabend nach Laurentii d. 13. Aug. — Nr. 44617. Perg. Original.

M. Hieronymi Zynausz'ens, kais. Notarii, Instrument, darinnen er bezeuget, dass der Syndicus der Universität Leipzig, Dr. Paul Lobwasser, dem Capitul zu Merseburg, als Siegemunden von Lindenau Dechanten, Moriz Bosen Seniors, Lic. Jobst Mählern, Lic. Philip. Arbögasten und Georg Schlegeln, D. Joh. Reifschneidern anstatt des verstorbenen Sebastian, Edlen von Plota, im Namen der Universität zum Canonico nominirt und präsentiert, die Installation aber von dem Capitul bis zu künftigen General-Capitul differirt worden.

11. 1558. d. 19. September. — Nr. 11619. — Perg. Original.
M. Hieronymi Zynausz'ens, Not. publ. Instrument über des Dechanten Siegmund's von Lindenau wiederholte Versicherung, dass er erwähnten Dr. Reifenschneidern auf künftigem General-Capitul Nichts verweigern wolle.
12. 1558. 19. Sept. — Nr. 11620. Perg. Original.
M. Hieronymi Zynausz'ens, Not. P., Instrument über die auf dem General-Capitul von denen Capitulsherren abgeschlagene Installation Dr. Reifenschneider's.

Die folgenden Urkunden, die, wie Nr. 9, 1835 ausgetauscht wurden, sind der Vernichtung nicht entgangen. Ich führe nach den Verzeichnissen des Hauptstaatsarchivs¹⁾ ihren Inhalt an:

1. 1503. Dresden, Ab. Jacobi. — Perg. Deutsch. Original.
Confirmation Herzog Georg's zu Sachsen der Stiftung des Cardinals Melchior, Bischofs zu Brixen, über der Stadt Kemnitz auf einen beständigen Wiederkauf um 4000 Rthlr. abgekaufte 200 Rthlr. jährlicher Zinsen, die Hälfte für Dechant und Doctoren d. h. Schrift der Universität Leipzig zu Besserung der Facultät, die andere Hälfte für 6 Magister in der Facultät der freien Künste „die grössten Lectionen zu lesen“ zu besolden.
Hiezu gehörte die folgende Abschrift:
2. ohne Jahr und Datum. — Pap. Abschrift.
Die geschworne Rathmanne der Stadt Kemnitz verkauffen mit Herzog Görge's zu Sachsen Einwilligung Dechanten und Doctor der löbl. Schrift der löbl. Universität Leipzig 200 Rthlr. jährlicher Zinsen, auf allen ihren Stadguthern, vor 4000 Rthlr. am Gelde, wiederkäuflich.
- 3 und 4. Die Urkunden vom Jahre 1508 und 1516, die oben S. 542 im Urkundenverzeichniss der Universität unter Nr. 17 und 19 aufgeführt sind. Es hätte also dort hinzugefügt sein sollen, dass sie 1835 cassiert und vernichtet sind.

Endlich enthält diese Abtheilung des Hauptstaatsarchives noch Abschriften (um die Mitte des 16. Jahrhunderts gefertigt) der folgenden Documente:

1. der Bulle des Papstes Johann XXIII. vom Jahre 1413 (oben S. 544, Nr. 7.)
2. der Bulle des Papstes Martin V. vom Jahr 1418 (ebenda Nr. 8.)
3. der Bulle desselben vom Jahr 1424 (ebenda Nr. 9.)
4. Donnerstag n. Barth. des H. Apostels 1542. Vgl. oben S. 543, Nr. 29.

Vertrag zwischen Rect. Magistris und Dd. der Universität Leipzig eines: Dsch., Sen. und Capit. der Stiftskirche zu Zeitz 2. Theiles, zu welcher gedachte Universität, nach Dr. Hieron. Dungersheim tödlichem Abgang, Dr. Joh. Sawern nominiret und präsentiret, welcher sich aber das gewöhnliche Statuten-Geld zu erlegen geweigert.

1) Sammlung der gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Verzeichnisse über das Hauptstaatsarchiv im Königreich Sachsen . . . I. Abth. Originalurkunden. 42. Bd. V, Bl. 21^a.

II. ABTHEILUNG. WITTEMBERGER GESAMMTARCHIV.

(W. A: Univers. Leipzig.)

Sonntag purific. Mariae 1438. — Nr. 4. Pap. Deutsch. Concept.

Urkunde Kf. Friedrich's zu Sachsen, wodurch den Professoren zu Leipzig jährliche Einkünfte an 240 Schock Groschen auf die Städte Weissenfels und Torgau etc. überwiesen werden. Vgl. S. 542, Nr. 11.

Sonnabend in der Pfingstwoche 1446. — Nr. 2. Pap. Deutsch. Concept.

Schreiben Hz. Wilhelms zu Sachsen an Rector, Meister, Doctores und die ganze Universität des Studii zu Leipzig, wodurch sie wegen des auf Jahresrenten von der Stadt Weissenfels gemachten Anspruchs auf rechtliche Ausführung verwiesen werden.

Montag nach Trinitatis o. J. — Nr. 3. Pap. Deutsch. Original.

Schreiben der Universität Leipzig (Rector, Meister, Doctores und ganze Universität zu Leipzig E. Gn. Capellan) an Kf. Friedrich zu S. um Verwendung bei Hz. Wilhelm zu S. wegen Auszahlung ihrer Jahresrenten bei der Stadt Weissenfels.

Donnerstag nach Kiliani 1465. — Nr. 4. Pap. Deutsch. Original.

Verwendungsschreiben der verwittweten Herzogin Margarethe zu S. an Kf. Ernst und Hz. Albrecht, eine von den Bischöfen zu Naumburg und zu Merseburg gemachte neue Einrichtung bei dem Studium zu Leipzig, nämlich Nieder-
setzung von Examinatoren zu Prüfung der neuen Baccalaureanden betr., nebst Glückwunsch zur Rückkehr.

Es hatte sich an die Herzogin gewandt: die gantz facultet des studiums zu Liptzk.
1467. — Nr. 5. Pap. Deutsch. Uebersetzung der oben S. 700, Nr. 5 angeführten lat. Urkunde.

Schreiben des Papstes Paul IV. an den Bischof zu Meissen und den Probst zu Zeitz, dass die Doctoren der weltlichen Rechte auf der Universität Leipzig mit dem vierten Theil der Stellen in dem grossen Collegium versehen werden sollen, da die Stifter der Universität ihnen keinen Gehalt angewiesen.

ohne Datum. — Nr. 6. Pap. Deutsch. Original.

Darstellung der Beschwerden der Universität Leipzig, in Beziehung auf städtische Verwaltung, freien Fleischmarkt und den Fleischverkauf überhaupt, Backen, Weinverkauf, Bier u. s. w. betr.

Sonnabend nach Laurentii 1470. — Nr. 8. Pap. Deutsch. Original.

Bericht der Universität Leipzig (Rector und Meister desz rats der hohen Schulen zu Leipzig Ew. Gnaden Kaplan) an Kf. Ernst und Hz. Albrecht zu S. über dieselben Beschwerden.

Freitag Caeciliae 1474. — Nr. 10. Pap. Deutsch. Concept.

Schreiben (Kf. Ernst's und Hz. Albrecht's an die Universität) um Verfügung, dass ihr Mitglied, Gabriel Thomas von Luckan, den gegen die Brüder H. und B. von Torgau Herrn zu Zossen vor dem geistlichen Gerichte erhobenen Process einstelle und sich an die ordentlichen Gerichte wende.

am Tage Vincentii (6. Juni) 1472. — Nr. 11. Pap. Deutsch. Original.

Schreiben Hz. Heinrich's in Schlesien zu Glogau etc. an Kf. Ernst und Hz. Albrecht zu S., worin er in Beziehung auf ein an die Collegiaten zu Leipzig

unter Androhung des Verlustes ihrer Collegiaturen ergangenes Gebot, sich zu Leipzig aufzuhalten, um Dispensation für seinen Arzt D. Gregor Hildebrand bittet.

10. vom selben Datum. — Nr. 42. Pap. Deutsch. Original.
Schreiben desselben an den Obermarschall H. v. Schleinitz, worin vorstehende Bitte empfohlen wird.
11. ohne Datum. — Nr. 25. Papier. Deutsch. Concept.
Antwort (Kf. Ernst's und Hz. Albrecht's) an Hz. Heinrich in Schlesien, worin die gewünschte Dispensation des Meisters Gr. Hilbrant von der Verpflichtung wegen seiner Collegiatur sich zu Leipzig aufzuhalten, abgeschlagen wird.
12. Sonntag nach Andrea 1475. — Nr. 43. Papier. Deutsch. Concept.
Schreiben Kurfürst Ernst's und Hz. Albrecht's an den Probst zu Leipzig, den gegen Hans von Polenz auf Klage eines Studenten zu Leipzig, Gregor Bichau, verhängenen Bann bis zu Austrag der Sache aufzuheben.
13. Mittwoch nach Juliane 1476. — Nr. 44. Papier. Deutsch. Concept.
Urkunde des Obermarschalls H. von Schleinitz und des Kanzlers J. Scheibe über eine Abrede zwischen Gregorius Bichau, Studenten zu Leipzig, und Hans von Polenz zu Golz, wonach sie ihren Rechtsstreit, welcher von ersterem vor dem Probst zu Leipzig als päpstlichem Richter der Universität angebracht worden, vor den sächsischen Fürsten zu Augsburg kommen lassen wollen.
14. Dienstag nach concept. v. J. — Nr. 45. Pap. Deutsch. Concept.
Schreiben (Kf. Ernst's und Hz. Albrecht's an H. v. Polenz) erlassene Verurteilung in der Sache des letztern mit Gr. Bichau, und eine erfolgte Relaxation seines Bannes bis Fastnachten betreffend.
15. Dienstag nach Stephani prot. 1476. — Nr. 46. Papier. Deutsch. Concept.
Schreiben derselben an denselben, worin ein ihm angesetztter Tag zu Leipzig mit Gr. Bichau zurückgenommen wird.
16. ohne Datum. — Nr. 47. Pap. Deutsch. Concept.
Schreiben (derselben an die Universität Leipzig), die Erstreckung eines Tages zwischen Gr. Bichau und H. v. Polenz betreffend.
17. 13. Mai 1476. — Nr. 48. Pap. Deutsch. Abschrift.
Ladung des Probstes zu St. Thomä in Leipzig an J. Apitz zu Lobda auf Klage des Magister Nicolaus Grobitsch von Lobda.
Die Abschrift ist von Johannes Brandt de Rotenburga, not. publicus. Vgl. oben S. 637 und 643.
18. ohne Datum. — Nr. 26. Papier. Deutsch. Original.
Bittschreiben H. Apitz'ens um Schutz gegen N. Grobitzsch'ens Unternehmen ihn vor das geistliche Gericht zu Leipzig zu ziehen.
19. ohne Datum. — Nr. 22. Deutsch. Papier. Original.
Verzeichniss abwesender Mitglieder des grossen Collegium, des Fürsten-Collegium und des Frauen-Collegium. Es gehört vielleicht vor Nr. 9.
Es lautet: Die Nachgeschribn sein absentes zu dem Erstenn In dem grossen collegio.

Doctor Christoforus Thyeme von der Freyestadt.

Mgr Johannes Forcheym probst czu Mulberck.

In dem furstenn Collegio.

Doctor Marcus Sculteti vonn Glogaw.

In vnser' frawenn Collegio.

Meister Henricus Thyeme vonn Freyenstadt.

Meister Gregorius Hilbrant vonn Crossen.

Meister Erasmus Meurer vonn Preslaw.

Die all sein absentes gewest vber ein Jar Also das etzlich tzuqy Jar, etzlich trew Jar, etzlich vier Jar, etzlich dor vber an ein ander sein vopn der vniu'sitete gewest.

Sonnabend nach Omnium sanct. — Nr. 22^a. Pap. Deutsch. Concept.

Schreiben an die Universität Leipzig, die Abnahme der Universität, die Abwesenheit der Collegiaten, welche bei Strafe einberufen werden sollen, den Mangel nützlicher und fleissiger Vorlesungen über Astronomie und Mathematik u. s. w. betreffend.

Auf der Rückseite ein ähnliches Schreiben (verschiedenes Concept) ohne Datum.

Mittwoch des heil. Kreuzes Erfindung 1480. — Nr. 19. Pap. Deutsch. Original.

Verwendungsschreiben des Königs Mathias zu Ungarn an Kf. Ernst und Hz. Albrecht für den Astrologen des erstern, Hans Tolhopf, dass ihm die Einkünfte seiner Collegiatur bei der Universität zu Leipzig gelassen werden mögen.

Donnerstag nach Exaltat. crucis. — Nr. 20. Pap. Lat. Original.

Schreiben der Universität Leipzig (Rector et universitas studii Lipcz) an den Canonikus und Kanzler H. Loubing, dass auf gewisse Forderungen die Universität ihre Meinung durch Abgeordnete eröffnen wird.

ohne Datum. — Nr. 21. Deutsch. Pap. Concept.

Schreiben an die Meister des Raths der Universität Leipzig, gewisse Irrungen betreffend, worüber nichts Näheres sich findet.

Auf der Rückseite steht ein Schreiben an Peter von Ressenberg, vorgefallene Plackereien betreffend. Vgl. S. 744, Nr. 93. (?)

ohne Datum. — Nr. 24. Papier. Deutsch. Concept.

Schreiben an Rector und Meister der hohen Schule zu Leipzig, einen Rechtsstreit zwischen K. Zcecnau, Bürgern zu Hain, und Thimo Kitzscher, Mitglied der Universität, betreffend.

III. ABTHEILUNG. ACTENBÄNDE.

1. Die folgenden Bände enthalten nur einzelnes die Universität Betreffende.

Loc. 10531, Leipziger Händel 1218 — 1505.

Enthält 1. (Bl. 53. 54. 61. 62.): Churfürst Ernsten und Herzog Albrecht zu Sachsen Vertrag zwischen der Universität und dem Rath, und ihr Schreiben wegen Aufruhrs und Aufläufe. Anno 1468. Concept. Vgl. S. 542, Nr. 15.

2. (Bl. 63—66.) Der Universität, Rectors und Hohen Schul, Schreiben wegen entstandener Unruhe, Kleidertracht und Andres. Auch Bescheid darauf. Anno 1482. Resp. Original und Concept.

3. (Bl. 105.) Verordnung des Herzogs Georg, die Reformation der Universität betreffend. Anno 1498. Concept.

Hierin findet sich auch abermals eine Abschrift der Bulle Johann's XXIII. vom J. 1443.

Loc. 10408, der Fürsten Schule zu Pforta Einkommen etc. . . . 1544—1695.

Enthält: Der Universität zu Leipzig Inspection Cura und Ordnung, die Churfürstliche Schule zur Pforten belangende, gestellet im August Anno 1546. Vgl. S. 545, Nr. 40.

2. Die folgenden Bände dagegen enthalten eine grosse Menge von Actenstücken, die die Universität betreffen, so dass eine Verzeichnung der einzelnen Stücke zu weit führen würde.

- a. Loc. 10532. Leipziger Händel anlangende der Clöster, Universitäten, Facultäten, Präbenden, Gestiftete Privilegien, Ordnungen, Statute, Reformationen; Studenten Unlust und Tumult, Handwergker, Festungs-Bau gemeiner Stadt und Raths und andere Sachen, 1422. 92. 1507. 1541—1551. 1553.
- b. Loc. 10534. Leipziger Händel anno 1458. 1508 — 1539, betreffend der Universität Zinszen zu Torgau, desgleichen derselben Anfang, Aufnehmen und Präbenden, auch Canonicate in den 3 Stiftern, der Stadt Religions Angelegenheiten, Weichbild und Gerichte, Gleit alda und zu Lutzen u. s. w.
- c. Loc. 10531. Leipziger Händel, Anno 1216. 1310. 1539—41.
- d. Loc. 10538. Leipziger Händel anno 1519—26 betreffend etc. Irrungen etc. der Universität unter sich.
- e. Loc. 10532. Leipziger Händel, Anno 1525—31.
- f. Loc. 10538. Irrungen zwischen dem Bischoff zu Merseburg und der Universität Leipzig wegen des Subconservatoris, der Succession ab intestato und des Gerichtszwanges. Vgl. S. 704, Nr. 8.
- g. Loc. 10538. Acta, die Irrungen des Raths zu Leipzig mit der Universität alda in puncto der Jurisdiction 1531—1641.
- h. Loc. 10534. Die der Universität zu Leipzig von dem Rathe zu Torgau von dem Hainl. Pacht-Geldern verschriebenen Zinsen betreffend, Ingleichen die Universität zu Leipzig gegen den Rath zu Mitweyda u. s. w. 1532 — 1582.
- i. Loc. 10535. Die Bestellung derer Professorum Theologiä zu Leipzig betr. 1539 fg.
- k. Loc. 10535. Abschied zu Naumburg, 1540, betreffend u. s. w. die den Pauliner Mönchen zu Leipzig vorenthaltene Terminey Häuszer zu Eilenburg, Borna und Grafenhaynichen u. A.
- l. Loc. 10538. Joachimi Camerarii Beförderung nach Leipzig, dessen tödtlichen Abgang und Wiederersetzung seiner Stelle 1544—1574.
- m. Loc. 10536. Die Ersetzung derer Professionum Juridicarum auf der Universität Leipzig, 1546 fg.
- n. Loc. 10538. Die Universität zu Leipzig gegen den Rath daselbst, betreffend die Steuern und andere Irrungen, 1556—1633.
- o. Loc. 10535. Handlung betreffend die der Universitas zu Leipzig habende privilegirte Canonicate zu Merseburg und Zeitz, 1558—1565.
- p. Loc. 10535. Acta, die Communität oder das Convictorium zu Leipzig betreffend (noch vor 1560).
- q. Loc. 10538. Die Einkünfte und Irrungen auch Professiones bei der philos. Facultät zu Leipzig 1465—1700.

3. Von allen Bänden der für die Universitätsgeschichte wichtigste und reichhaltigste ist der folgende, der in der Hauptsache die Reformation Georg's enthält. Ich theile seinen Inhalt nachstehend vollständig mit, soweit er die Universität betrifft.

DAS HAUPTSTAATSARCHIV.

Loc. 10532. Leipzig, Universität, Raths und andere Bücher
Anno 1367 — . . . 1537.

3. (Bl. 3) Vorschläge zu Reformation der Universität zu Leipzig, nach Ordnung einzelner Facultäten — betreffen hauptsächlich die Verbindlichkeit der Professoren an Anwesenheit, die zu haltenden Vorlesungen, die Zahl der Professoren, ihre Besoldung, Abstellung gewisser gebräuchlicher Mahlzeiten, Wahl des philosophischen Decans, Bestellung des academischen Conciliums u. s. w., Wahl der Collegiaten u. s. w. Leipzig, Dienstag nach Leonardi 1502.

4. (Bl. 4) Ein anderes Exemplar derselben Vorschläge.

5. (Bl. 13) Schreiben oder Bericht, . . . , worin die Gravamina der philosophischen Facultät vorgetragen werden: 1) der theologischen Facultät Anmassung des Privilegiums, welche bisher der philosophischen Facultät zugestanden, und 2) das Recht der Collegiaten, Vorlesungen zu halten, die zu der philosophischen Facultät gehören, betr.

6. (Bl. 14) Ein anderes Exemplar der Vorschläge, Nr. 3.

7. (Bl. 26) Gemeine gravamina (aller Facultäten), worin gebeten wird, den Studenten das Wohnen in Häusern der Bürger und das Tragen von Waffen zu untersagen, desgleichen die besondere Salarierung des Rectors betreffend.

8. (Bl. 28) Aufsatz . . . , worin über die einzelnen Punkte der Reformation Nr. 3, in wiefern sie beobachtet worden oder nicht, sowie über die gravamina theils der philosophischen Facultät in Betreff der Reception der Docenten, ihrer Prüfungen, Stationen u. s. w., theils der ganzen Universität, über das Betragen der Studenten, der jungen Docenten und der Studenten unanständige Kleidung, Versümmnis des Meidienstes und die Vernachlässigung des Studiums der Philosophie Nachrichten gegeben werden.

9. (Bl. 47) Aufsatz . . . , welche Punkte der Reformation Nr. 3 bisher nicht beobachtet worden in Ansehung der theologischen Facultät, die Residenz der Collegiaten, Besoldung der theologischen Professoren aus den Klöstern und die Gattungen der Vorlesungen betreffend.

10. (Bl. 50) Zusätze zu der Reformation der Universität zu Leipzig, worin verordnet wird, dass die Docenten der Medizin ihre Vorlesungen selbst halten, bei Examinis Fleiss verwenden u. s. w., dass die Studenten ohne Erlaubniss nicht ausserhalb der Collegien wohnen und keine Gewehre tragen sollen, desgleichen die Bestellung des academischen Judiciums, Berechnung der Facultäten gegen einander, Inscription der Studenten und den bei Bestrafung der Studenten zu machenden Unterschied nach ihrer bisherigen Aufführung betreffend.

11. (Bl. 54) Vorschrift der zu haltenden juristischen Vorlesungen.

12. (Bl. 56) Bittschrift der medicinischen Facultät (an Herzog Georg von S.) um Ordnung, dass keinem andern, als einem promovierten Arzte erlaubt sein solle, zu practizieren, dass mit den Prandiis eine Aenderung vorgenommen werde, und dass die Ordnung der 2 Collegiaten aus ihrer Facultät erhöht werde.

13. (Bl. 57) Gutachten, wie künftig die Promotionen in allen Facultäten einzusetzen seien.

14. (Bl. 59) Verzeichniss der Vorlesungen der philosophischen Facultät mit den Namen der Docenten (rectore Camitiano).

15. (Bl. 60) Aufsatz, wie es mit den Promotionen der theologischen Facultät gehalten werden solle.

16. (Bl. 61) Aufsatz, wie es mit den Promotionen in der Juristenfacultät gehalten werden soll.

17. (Bl. 63) Verzeichniss der von den Docenten der philosophischen Facultät stipendio ex testamento Cardinalis zu haltenden Vorlesungen. Vgl. S. 702.

18. (Bl. 66) Nachrichten über die 2 auf Collegiaturen fundierten Vorlesungen der medicinischen Facultät.

19. (Bl. 67) Anmerkungen zu mehreren Artikeln (einer Reformation der Universität Leipzig) enthalten die Erklärungen der Professoren auf jene Artikel.
20. (Bl. 69) Memorial (der philosophischen Facultät zu Leipzig) an Herzog Georg zu Sachsen, worin gegen die dem Vernehmen nach beschlossene Entsetzung der Collegiaten und Senioren im 'collegio facultatis artium' Vorstellungen gemacht werden.
21. (Bl. 70) Anordnung . . . , die Besetzung des Concilii Academici mit dem Rector, dem Decan und 4 Docenten aus allen Facultäten und Nationen betreffend.
22. (Bl. 72) Verzeichniss der in allen Facultäten zu haltenden Vorlesungen.
23. (Bl. 76) Gemeine Artikel der Universität — die Disciplin der Studenten, die Büchercensur, die Vertheilung der Besoldungen nach Nationen, Universitätssgerichtsbarkeit, Promotionen und die Vorlesungen, sowie die Residenz der Docenten betreffend.
24. (Bl. 78) Gemeine Artikel (einer Reformation der Universität), die Aufsicht über die Studenten, Besetzung des academischen Conciliums u. s. w. betreffend, ist aus Nr. 10 entnommen.
25. (Bl. 84) Verzeichniss der Vorlesungen in der medicinischen Facultät.
26. (Bl. 82) Aufsatz, wie es künftig mit den Promotionen in der medicinischen Facultät gehalten werden solle.
27. (Bl. 83) Vorschläge der medicinischen Facultät, wie die Vorlesungen derselben einzurichten seien, nebst vorausgeschickten Nachrichten über die bisher fundirten Vorlesungen.
28. (Bl. 86) Vorschläge (der Juristenfacultät) zu Veränderungen, welche mit der Universität vorzunehmen seien, nebst Nachrichten über das Haus im Pädagogio.
29. (Bl. 89) Auszug aus der Erneuerung und Vermehrung der Reformation der Universität, die Promotionen in der philosophischen Facultät, Vorlesungen, Besoldung und Betragen der Docenten und andere Anordnungen in der philosophischen Facultät betreffend; die Artikel, welche die ganze Universität überhaupt betreffen, sind wie in Nr. 10.
30. (Bl. 95) Ein anderes Exemplar der Zusätze Nr. 10.
31. (Bl. 98) Verzeichniss der zu haltenden Vorlesungen in der philosophischen Facultät.
32. (Bl. 100) Aufsatz (der juristischen Facultät) über die Vorlesungen, die in dieser Facultät gehalten werden.
33. (Bl. 102) Verzeichniss der Vorlesungen, die in der theologischen Facultät nach der neuesten Reformation gehalten werden.
34. (Bl. 103) Verzeichniss der Vorlesungen die in der theologischen Facultät gehalten werden sollen.
35. (Bl. 104) Bericht der medicinischen Facultät (an Herzog Georg zu Sachsen), worin sie das Gutachten fällen, dass mit ihren Vorlesungen wohl keine Veränderung vorzunehmen sein möchte, nebst Verzeichniss dieser Vorlesungen.
36. (Bl. 105) Verzeichniss der in der philosophischen Facultät zu haltenden Vorlesungen nebst Anmerkungen über die dabei zu beobachtende Methode.
37. (Bl. 106^b) Verzeichniss der Unkosten bei Promotionen.
38. (Bl. 107) Verzeichniss der in der theologischen Facultät zu haltenden Vorlesungen.
39. (Bl. 108) Verzeichniss der Vorlesungen in der medicinischen Facultät.
40. (Bl. 109) Aufsatz des Stadtrathes zu Leipzig, worin die Ursachen angegeben werden, wodurch die Universität in Abnahme gerathen, Verwaltung des Universitätsfonds und Collegiaturen, Vernachlässigung der Vorlesungen, Einrichtung der Examina u. s. w. betreffend.
41. (Bl. 115) Bericht der medicinischen Facultät (an Herzog Georg zu Sachsen) worin sie ihre Gravamina in Betreff geringer Besoldung, Unwissenheit der Studenten bei ihrer Ankunft auf der Universität, und Ausübung der Arzneikunst von Landstreichern vortragen.
42. (Bl. 119) Bericht der Universität (an Herzog Georg zu Sachsen), worin

um Anweisung gewisser Gebäude und anderer Grundstücke und Einkünfte bitten, bei sie sich über die theologische Facultät beschweren, dass diese alle Collegiaturen sich zu ziehen suche.

43. (Bl. 123) Gemeine Gebrechen der Universität — betreffen hauptsächlich die Disciplin und Stipendien der Studenten.

44. (Bl. 126) Bericht der philosophischen Facultät (an Herzog Georg), worin sie über der jungen Magister und Studenten Betragen, Kleidung, Führung von Gelehrten, sowie über das Fortgehen vieler Studenten von der Universität wegen Nachlässigkeit der Docenten beklagen, desgleichen die Universitätsgerichtsbarkeit betreffend.

45. (Bl. 129) Gutachten des Ordinarius über die Gebrechen der Juristenfacultät, trifft insbesondere die Disciplin der Studenten und die Vorlesungen.

46. (Bl. 135) Einzelne Artikel einer Ordnung für die Universität Leipzig, die Gerichtsbarkeit, den Wohnort der Universitätsverwandten, der Studenten Verbindlichkeit an Disputationen beizuwohnen, Verbot, Waffen zu tragen und der Excesse, Kleidung der Docenten und Studenten, die Promotionen, Abwesenheit der Professoren, Collegiaten und der Collegiaten Residenz, Aufsicht der Professoren über die Studenten (vgl. Nr. 57), Gastmale, Concubinen, Berechnung der Facultäten untereinander und die Vertheilung des Fiscus, endlich die Bestellung des academischen Concils betreffend.

47. (Bl. 141) Ein anderes Exemplar der vorstehenden Artikel.

48. (Bl. 145) Punkte aus der Ordnung für die Universität, die juristische Facultät besonders betreffend, und zwar die Wohnung der Studenten, die Vorlesungen, die Stellung der Facultätsassessoren, Disciplin, Kleidung, vom Ordinarius zu bestellendes Consistorium, Disputationen, Promotionen und Vorlesungen betreffend.

49. Ein fernerer Exemplar zu Nr. 46 und 47.

50. (Bl. 154) Bericht der nicht zur Facultät gehörigen Magister (an Herzog Georg) über die Ursachen des Verfalles der Universität, das Betragen der Studenten, die Vernachlässigung der lateinischen Sprache und der Philosophie, gewisse Beschwerden in Ansehung der Vorlesungen, Vorzug der sächsischen und polnischen Nation vor beiden ändern, Besetzung der Collegiaturen und Vertheilung der Canonicate betreffend.

51. (Bl. 160) Aufsatz, wie die Vorlesungen der juristischen Facultät gehalten werden sollen.

52. (Bl. 163) Aufsatz — gleichfalls die Vorlesungen der juristischen Facultät betreffend.

53. (Bl. 164) Gutachten der philosophischen Facultät über die Einrichtung ihrer Vorlesungen.

54. (Bl. 167) Artikel — enthalten ganz kurze Angaben der mit der Universität Leipzig überhaupt und den einzelnen Facultäten zu machenden Veränderungen.

55. (Bl. 171) Statuten der medicinischen Facultät zu Leipzig, aus den alten Statuten in Ordnung gebracht und erneuert und von der Facultät angenommen: innere Einrichtung der Facultät, Promotionen, Verwaltung des Fiscus, Vorlesungen u. s. w. betreffend. (10. Mai 1503)

56. (Bl. 182) Aufsatz, enthält eine Sammlung einiger Statuten der philosophischen Facultät, die Verhältnisse der ausserordentlichen Professoren (?), die Aufnahme dieser Facultät und die Wahl und das Amt des Decans betreffend.

57. (Bl. 187) Erneuerte Reformation der philosophischen Facultät zu Leipzig, Wahl des Decans, dessen Besoldung, ausserordentliche Vorlesungen, Mahlzeiten, Concubinen, Berechnungen der Facultäten gegenseitig, Examen, Vorlesungen und Wahl der Professoren und anderer Universitätspersonen, Promotionskosten, Vicecanzeliariat, sieht auf gehörige Besetzung der Vorlesungen, und auf die Studenten überhaupt, die Berechnung der Facultäten betreffend. (vgl. Nr. 46)

58. (Bl. 194) Dieselben Artikel lateinisch, nur mit Weglassung des letzten.

59. (Bl. 200) Gutachten über die Gebrechen der Universität und die Abänderung derselben, die Missbräuche bei den Collegiaturen und Canonicaten, die Vorlesungen der einzelnen Facultäten.

60. (Bl. 206) Erneuerung der Reformation der Juristenfacultät, wie Nr. 48, nebst den, die Universität im Allgemeinen betreffenden Artikeln, wie in Nr. 10, wozu jedoch noch einige Artikel hinzugesetzt sind, die in Nr. 54 den Anfang machen.

61. (Bl. 215) Verzeichniß der Vorlesungen der juristischen Facultät.

62. (Bl. 216) Anordnung, wie die Lectionen der philosophischen Facultät gehalten werden sollen.

63. (Bl. 219) Anordnung und Veränderung einiger Vorlesungen und Uebungen in der Philologie.

64. (Bl. 220) Anordnung, wie die philosophischen und andern Vorlesungen gehalten werden sollen, nicht gleichlautend mit Nr. 62.

65. (Bl. 222) Anordnung über die Vorlesungen in der philosophischen Facultät, ebenfalls abweichend von Nr. 62 und 64.

66. (Bl. 224) Verzeichniß der Verbesserungen der juristischen Facultät.

67. (Bl. 226) Gutachten, wie es künftig mit den Promotionen gehalten werden soll.

68. (Bl. 228) Ein anderes Gutachten über denselben Gegenstand, von dem vorhergehenden abweichend und auf alle Facultäten sich beziehend.

69. (Bl. 230) Gutachten, wie es künftig mit den Promotionen in 'facultate artium' gehalten werden solle.

70. (Bl. 231) Verzeichniß, was assumpti oder cursores, sententiarum, Licentianten und Doctoranden 'ad fiscum pro dispensatione', dem Promotor und den übrigen Doctoren zu bezahlen haben.

71. (Bl. 232) Ein anderes Exemplar zu Nr. 68.

72. (Bl. 234) Ein ferneres Exemplar.

73. (Bl. 236) Aufsatz — enthält Vorschriften, den Rang der theologischen, juristischen und medicinischen Doctoren, die Inscriptionen, Collegiaturen, Vorlesungen über Rhetorik und Poetik und die Examina betreffend.

74. (Bl. 237) Bericht (der theologischen Facultät an Herzog Georg), worin gegen die neue Universitätsordnung Einwendungen gemacht werden, die Anweisung der juristischen Studenten an den Ordinarius, und ihre Wohnung, die Eintheilung der Universität nach Nationen, die Vertheilung der Collegiaturen, den Rang der juristischen Baccalaureen, Kleidung der Doctoren und das 'concilium academicum' betreffend.

75. (Bl. 241) Bericht . . . (an Herzog Georg), worin gegen die Ertheilung der Collegiaturen an Studenten, ferner wegen der Eintheilung nach Nationen, Wohnung juristischer Docenten im Fürstencollegium, und gleichmässige Vertheilung der Collegiaturen (nebst Nachrichten über die Einrichtung der Collegiaturen), Vorstellungen gemacht werden.

76. (Bl. 252) Ein anderes Exemplar des Auszugs Nr. 29; doch bei diesem fehlen hinten einige Artikel und viele sind ausgestrichen.

77. (Bl. 258) Auszug aus der erneuerten Reformation der Universität, die theologische Facultät und zwar die Residenz der Collegiaten, die Besoldung zweier Professoren aus dem Prodigerkloster, Strenge bei Promotionen und die Vorlesungen betreffend.

78. (Bl. 261) Erneuerung der Ordnung der Juristenfacultät, gleichlautend deutsch, wie Nr. 48 lateinisch.

79. (Bl. 265) Anordnung, wie es künftig in der Juristenfacultät mit Wohnung der Studenten, den Vorlesungen, den Besoldungen der Professoren, den 'actibus publicis', dem von dem Ordinarius alle Vierteljahre anzustellenden Consistorium u. s. w. gehalten werden soll.

80. (Bl. 267) Einige Artikel aus der Reform der theologischen Facultät, lateinisch, die alle in Nr. 77 enthalten sind.

81. (Bl. 268) Ein anderes Exemplar der Reform der Juristenfacultät, wie Nr. 78, nur dass bei diesem hinten noch ein Artikel wegen des Ranges der Docenten unter einander angefangen ist.

82. (Bl. 272) Gemeine Artikel der Reform der Universität, die alle in Nr. 40, 46, 47 und 60 enthalten sind.

83. (Bl. 276) Artikel der Reform der medicinischen Facultät, in Nr. 10, zu An-; enthalten, jedoch lateinisch, auch ist zuletzt noch ein Artikel, die Gegenwaft der toren und Licentiaten bei 'actibus publicis' betreffend.

84. (Bl. 277) Dieselben Artikel deutsch.

85. (Bl. 278) Ein anderes Exemplar zu Nr. 82.

93. (Bl. 287) Vertrag zwischen dem Bischof von Risenberg an einem, der Uni- ität und dem Stadtrathe zu Leipzig am andern Theile wegen 100 Fl. jährlicher se, welche der Bischof Joh. v. Risenberg für 2000 Fl. gekauft, und welche zu Stif- ; eines Collegiums bestimmt gewesen. 1503.

94. (Bl. 288) Eine andere Abschrift desselben Vertrags (Sonntag nach Epipha- 1503).

95. (Bl. 289) Decret Herzog Georg's über dieselbe Irrung, in welchem Decrete ch über die streitigen 100 Fl. jährlich Zinses anders bestimmt wird, als in vor- endem Vertrage. Leipzig, Freitag der heil. 3 Könige Tag 1503.

99. (Bl. 299) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen, worin dem Stadtrathe zu rzig für die Abtretung des sogenannten alten Marstalls auf der Ritterstrasse an die osophische Facultät, welche darauf das Peterscollegium an die Juristenfacultät ab- ten, das Haus bei der Peterskirche, welches bisher der Juristenfacultät gehörte, chrieben wird. Leipzig, Dienstag 1504.

101. (Bl. 302) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen über eine Uebereinkunft mit Collegiaten zu Leipzig, vermöge dessen statt der beiden, zwei Juristen zu erthei- den, Collegiaturen, damit die Juristen von den andern getrennt sein mögen, jährlich Schöck 20 gr. für 2 juristische Professoren gezahlt werden sollen. Leipzig, Don- stag nach Galli 1504.

113. (Bl. 324) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen darüber, dass das Kloster Thomae zu Leipzig zu dem Bau eines Hauses für die Juristenfacultät 200 Fl. beige- ten, dagegen dieses Kloster von dem bisher darin gehaltenen juristischen Auditorium nit werden soll. Donnerstag nach Dionysii 1508.

123. (Bl. 337) Verschreibung Herzog Georg's zu Sachsen an die Universität zu rzig über 15 Fl. jährlicher Zinsen aus dem Amte Delitzsch, welche er an dieselbe 300 Fl. auf Wiederkauf verkauft. Am Tage der heil. 3 Könige 1508.

125. (Bl. 340) Schreiben (Herzog Georg's zu Sachsen) an dem Erzbischof zu eburg, worin dieser gebeten wird, zu vermitteln, dass der Abt zu Zinne von sei- Vorhaben, zu Erbauung eines neuen Gebäudes auf der Universität zu Frankfurt utragen, abstehe, weil dadurch der Universität Leipzig Abbruch geschehe. Leipzig, itag nach circumcis. (1508).

132. (Bl. 348) Aufsatz der nicht zur philosophischen Facultät gehörenden Ma- er, worin sie über die Anmassungen der Facultisten verschiedene Beschwerde füh- dass dieselben nicht, der Vorschrift gemäss, nach 15 Jahren aus der Facultät her- zehen, die Haltung der Disputationen, das Decanatsamt u. s. w. betreffend.

133. (Bl. 350) Bericht der theologischen Facultät an Herzog Georg zu Sachsen, in sie ihre gravamina vortragen, die Altersschwäche ihres jetzigen Decans, die ionem circularem' und andere Vorlesungen, die Nachlässigkeit der Cursorsen und tentiarren, und die Unkosten bei Promotionen betreffend.

134. (Bl. 354) Zettel, auf welchen die 'gravamina' der einzelnen Nationen ganz t angegeben sind.

137. (Bl. 356) Gravamina der sächsischen Nation, die Disciplin, die Rectorwahl, Kleidung und Gewehrtragen, Verwaltung der Universitätseinkünfte, Regierung der osophischen Facultät, Disputationen und das academische Concilium betreffend.

142. (Bl. 364) Bericht des Capellan's . . . an Herzog Georg zu Sachsen über die rechen der Universität Leipzig, die Jugend der Rectoren, die Promovierung unge- ter Leute, und dass Niemand zugleich beides, Facultist und Collegiat, sein sollte, effend.

143. (Bl. 365) Herzog Georg's zu Sachsen Confirmation einer Stiftung des Car-

dinalbischofs Melchior zu Brixen an 200 Fl. jährlicher Zinsse zum Besten der Universität Leipzig. Vgl. S. 702.

144. (Bl. 368) Bericht der Juristenfacultät an den Herzog Georg zu Sachsen, worin gegen die ihnen zugesandte Ordnung und Reformation der Universität Einwendungen gemacht werden, die Collegiaturen und andere Einkünfte und die Bestellung des 'collegii academici' betreffend.

145. (Bl. 371) Brief . . . an D. Dietrich von Werthern über die Art, wie die theologische und juristische Facultät durch eine andere Einrichtung der Collegiaturen verglichen werden könnten.

146. (Bl. 372) Bericht des Stadtraths zu Leipzig an den Herzog Georg zu Sachsen auf der Studenten Beschwerde (Nr. 447) wegen ihrer Händel mit den Handwerkern.

147. (Bl. 373) Aufsatz — enthält die Beschwerden der Studenten in Leipzig über ihre Händel mit den Handwerkern und dass ihnen keine Hülfe geschafft werde.

153. (Bl. 384) Bericht der Universität zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin über die Universitätsgebäude verschiedene Nachrichten gegeben werden. Leipzig, Dienstag nach Martini 1513.

165. (Bl. 402) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen, worin der philosophischen Facultät zu Leipzig das neue Haus neben dem grossen Collegium verschrieben wird. Leipzig, Montag nach Cantate 1515.

166. (Bl. 405) Bericht der Collegiaten Unser lieben Frauen Collegien zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin gegen die Verordnung, dass alle gemeinschaftlichen Acte der Universität in 'collegio majori,' und auch alle Promotionen in einem Hause gehalten werden sollen, statt dass sonst dergleichen in allen Collegien gehalten worden, Vorstellung gemacht werden. Leipzig, Dienstag nach Mauritii 1515.

167. (Bl. 408) Aufsatz — enthält verschiedene Nachrichten, wie es bisher mit den Promotionsgeldern zu Leipzig gehalten und was darüber für Verträge aufgerichtet worden.

168. (Bl. 409) Bericht der Collegiaten des grossen Collegiums zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin sie zu deducieren suchen, dass die philosophische Facultät verbunden sei, an keinem andern Orte als in dem grossen Collegium die Examina zu halten. Leipzig, Sonntag nach Viti, 1515.

169. (Bl. 411 und 414) Aufsatz — enthält Namen von Büchern, über welche Vorlesungen zu halten seien oder gehalten werden, 'pro baccalaureato' oder 'pro magisterio.'

170. (Bl. 412) Schreiben . . ., worin Vorschläge wegen Reformation der Universität Leipzig gethan werden, die Professoren um ihr Gutachten zu fragen.

171. (Bl. 415) Bittschreiben Mathias und Paul Law, Studenten zu Leipzig, an Herzog Georg zu Sachsen um Erlass der Anhörung gewisser theologischer Vorlesungen, welche den Percipienten des von Jacob Law gestifteten Stipendiums verbunden seien, unter Beschwerden über die Art, wie diese Vorlesungen gehalten würden. Mittwoch nach Francisci, 1516.

173. (Bl. 418) Schreiben (eines Professors der Theologie) an den Rector der Universität, worin der theologischen Facultät Meinung über gewisse mit den Vorlesungen, insbesondere der Sententiarien und Cursoren, vorzunehmende Veränderungen eröffnet wird.

174. (Bl. 419) Aufsatz, in welchem die Beschwerden der einzelnen Facultäten ganz kurz verzeichnet sind.

175. (Bl. 420) Verzeichniss der von den Competenten pro magisterio und pro baccalaureatu zu hörenden Vorlesungen.

176. (Bl. 422) Ein anderes Exemplar der Beschwerden Nr. 447.

177. (Bl. 424) Bericht der polnischen Nation (an Herzog Georg) über gewisse mit der Universität vorzunehmende Veränderungen: 1) das 'iudicium academicum', 2) die Einführung besserer Sitten und die Händel der Studenten mit den Bürgern, und 3) die Verbesserung der Studien betreffend.

178. (Bl. 426) Bericht der Deputierten der philosophischen Facultät an Herzog

org zu Sachsen, worin verschiedene Beschwerden geführt werden, den Rang der philosophischen Vorlesungen, Aufnahme der jungen Magister in die Facultät, Kleidung und Betragen derselben und der Studenten betreffend.

179. (Bl. 429) Zettel — Veränderungen betreffend; welche mit den Vorlesungen besoldeten Docenten, und mit den Disputationen und dem Decanaté der theologischen Facultät vorzunehmen seien.

180. (Bl. 430) Verzeichniss von Vorlesungen aus der theologischen Facultät in Cardinal und Bischof von Brixen unterzeichnet.)

181. (Bl. 432) Vorhaltung der fürstlichen Commissarien an die gesammte Universität (zu Leipzig) auf des Stadtraths daselbst Beschwerde über die von ihnen gestifteten Händel und Sehlägereien.

182. (Bl. 434) Memorial (der philosophischen Facultät) zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin um ein Stipendium für Rich. Crocus, Prof. der griechischen Sprache, gebeten wird, in Beziehung auf einen Ruf nach Böhmen, welchen derselbe erhalten sollte. Leipzig 12. März v. J.

183. (Bl. 435) Bericht der Universität zu Leipzig an Herzog Georg, worin die Beschwerden der Studenten, als ob ihnen von den Professoren zu viel Unkosten gemacht und Strafen auferlegt würden, beantwortet werden. Leipzig, Sonntag Jubilate 1519.

192. (Bl. 450) Rescript Herzog Georg's zu Sachsen an die Universität zu Leipzig, durch anbefohlen wird, Acht zu haben, dass die jeder einzelnen Facultät auf ihre Privilegia ertheilten Resolutionen beobachtet werden. Leipzig, Freitag nach Lätare 1519.

193. (Bl. 450) Rescript Herzog Georg's zu Sachsen an die theologische Facultät zu Leipzig, die mit ihren Vorlesungen vorzunehmenden Veränderungen betreffend. Dresden, Freitag nach Lätare 1519.

Beilage: Vorschrift, wie die Vorlesungen in der theologischen Facultät gehalten werden sollen.

194. (Bl. 452) Rescript Herzog Georg's zu Sachsen an die juristische Facultät, nachfalls die mit ihren Vorlesungen vorzunehmenden Veränderungen, desgleichen die Bedingungen dafür betreffend. Dresden, Freitag nach Lätare 1519.

195. Rescript . . . an die medicinische Facultät ähnlichen Inhalts *ibid.* eod. 452^b.

196. (Bl. 454) Desgleichen an die philosophische Facultät *ibid.* eod.

197. (Bl. 455) Zettel . . . , einige Anmerkungen über die Vorlesungen (der theologischen Facultät) und die Namen der Professoren enthaltend.

198. Vorschrift, wie die Vorlesungen in der theologischen Facultät gehalten werden sollen (wie die Beilage zu Nr. 193).

199. (Bl. 457) Schreiben des Bischofs Adolf zu Merseburg an Herzog Georg zu Sachsen, worin er sich erbietet, vor dem Herzoge gütliche Verhandlung mit der Universität zu Leipzig wegen seiner Irrungen über die von derselben erlangten, seinem Lehramte nachtheiligen, Päpstlichen Privilegien zu pflegen. Merseburg, Freitag nach Jacobi 1519.

200. (Bl. 458) Antwortschreiben des Herzogs hierauf, worin der Vorschlag, wegen dieser Sache eine gütliche Unterhaltung zu halten, angenommen wird. Dresden, Montagabend nach Vinc. Petri 1519.

201. (Bl. 459) Executionsurtheil des Probstes de petra sancta, Bartholomäus Natus, in Sachen des Bischofs Adolf zu Merseburg und der Universität zu Leipzig gegen der Anwendung des von den ab intestato verstorbenen Studenten zurückgelassenen Mobilienvermögens — 1519.

203. (Bl. 461) Bericht des Ritters Cäsar Pflug an Herzog Georg über verschiedene Verhandlungen, die er zu Merseburg gepflogen, gewisse Schuldforderungen, den Austausch des Dorfes Lindenau gegen Zocher an den Bischof zu Merseburg, der medicinischen Facultät, Noricum, seinen Stand zu restituieren, die Rechnung der Stadt Dörsch und gewisse Privat- und Schuldsachen betreffend. Montag Valentini 1519.

204. (Bl. 462) Rescript Herzog Georg's an Cäsar Pflug, worin auf alle Punkte des stehenden Berichtes Resolution ertheilt wird. Dresden, Freitag nach Jubilate 1519.

IV. ABTHEILUNG. EXTRACTE DIE STADT LEIPZIG BETREFFEND.

1. 1440. Montag nach Urbani (25. Mai).
Ordnung zwischen der Universität zu Leipzig und dem Rath da
wegen des Bierschanks.
Univers. 8. Vol. 75, fol. 69^b.
2. 1440. Montag nach Urbani (25. Mai).
Ordnung zwischen der Universität und dem Rath zu Leipzig wege
Bierschanks.
Univ. 8. Vol. 75, fol. 69^b. (Hier wird wohl ein Versehen
Extracten vorgegangen sein und Nr. 2 nichts anderes sein als Nr. 1.)
3. 1449. ohne Datum.
Machtspruch etc. betreffend etc. 4) die Gülde, so der Universit
Leipzig auf der Stadt Weissenfels verschrieben; 5) die von Leipzig
des Bierzolls zu Weissenfels, etc. 17) das Geld, dafür sich die von
zig gegen die von Erfurt wegen Herzog Friedr. und Wilh. zu Sachsen
schrieben etc.
Misc. 3., 2678. Allerhand Irrungen und Gebrechen zwischen K
Friedr. und Herzog Wilh. zu Sachsen 1447—54. h. fol. 34^b. Loc. 8765.
4. 1452. Montag 2 Anton. (17. Jan.)
Kurf. Friedrich's Schied zwischen der Universität Leipzig und den
dieselbst in Jurisdiction- und anderen Irrungen.
Univers. 31. Vol. 25, fol. 28^b.
5. 1456. Mittwoch nach Briccii (13. Nov.).
Herzog Friedrich's zu Sachsen Verschreibung, kraft welcher das P
gogium den Namen 'collegium principis' erhalten und das kleine Coll
das Paedagogium genannt werden soll.
Univ. 26. Vol. 16, fol. 9.
6. 1456. ohne Datum.
Die Meister der hohen Schule zu Leipzig consentieren in diese
schreibung.
Univ. 27. Vol. 16, fol. 10.
7. 1466. Sonnabend n. Omb. Sanct. (1. Nov.)
Schied, welcher zwischen den Meistern der freien Künste und den
stern ausserhalb des Rathes zu Leipzig abgefasst worden.
Univ. 25. Vol. 10, fol. 74. mscr. fol. 44.
8. 1468. Sonnabend nach divis. apost. (15. Juli).
Der Universität und des Rathes zu Leipzig Ordnung wegen des Auf
Univ. 1099. Leipziger Händel 1218—1505. fol. 53. (s. o. S. 705.)
9. 1468. Mittwoch nach ad vinc. Petri.
Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht consentiren deshalb.
Univ. 1100. Acta ead. fol. 23.
10. 15. . . ohne Datum.
Der Studenten zu Leipzig angegebene Articul wider den Rath dase
ingleichen des Rathes Entschuldigungsschreiben deshalb.
Univ. 638. 639. Leipzig, Univers.-, Rathes- und andere Händel 13
1537. fol. 422 und fol. 372. 373. (Vgl. S. 712, Nr. 146. 147. 176.)

1. 45. . . ohne Datum.
Einkommen und Bürden des grossen Collegij zu Leipzig.
Univ. 725. Leipziger Handel 4246—4344. fol. 453.
2. 45. . . ohne Datum.
Register, wie der Rath zu Leipzig das neue Collegium bauen soll.
Univ. 790. Leipziger Handel 4549—4526. fol. 29. 30.
3. 4503. Freitag trium reg. (4. Jan.)
Vertrag zwischen dem Bischof Job zum Rysenberg eines- und der Universität und dem Rath zu Leipzig andertheils über 2000 fl. wiederkäuflicher Hauptsumme und der Zinsenverwendung.
Univ. 605. Act. Leipzig, Universitäts-, Raths- und andere Handel 4367—4537. fol. 289. (Vgl. S. 744. Nr. 95.)
4. 4504. Dienstag, Pontii (8. März).
Herzog Georg eignet und vererbt dem Rathe zu Leipzig, welcher den alten Marstall auf der Ritterstrasse der Facultät der freien Künste abgetreten, das zu dem Ordinariat gehörende, bei der St. Peterskirche gelegene Haus.
Univ. 609. Leipziger Universitäts-, Raths- und andere Handel 4367—4537. fol. 299. (Vgl. S. 744. Nr. 99.)
5. 4507. post Pascha.
Der Rath zu Leipzig verkauft seinen Bürgern Mordeisen und Heinzen Wiederkehr, Probst genannt, 400 fl. jährlicher Zinsen von der Stadt Leipziger Einkünften für 2000 Gulden, welche 400 fl. zu einem Almosen für 10 Studenten der Theologie verordnet werden.
Univ. 488. Leipziger Handel anl. 4422—4553. fol. 284.
6. 4545. Montag nach Cantate (4. April).
Herzog Georg eignet unter Consens des Rathes zu Leipzig der Facultät der Künste daselbst das neue Haus zwischen dem grossen und Fürstencollegium gelegen.
Univ. 649. Leipziger Universitäts-, Raths- und andere Handel, 4367—4537. fol. 402. (Vgl. S. 712, Nr. 463.)
7. 4524. Mittwoch nach Egid.
Commissarlicher Bericht an Herzog Georg, Irrungen zwischen Universität und Rath zu Leipzig wegen des Bierschanks im grossen Collegio, wegen Verabfolgung der Uebelthäter und wegen des Aufruhrs zwischen Studenten und Handwerkern.
Univ. 775. Leipziger Handel 4549—4526. fol. 6.
8. 4524. Freitag nach Leonhardi (6. Nov.).
Des Rathes zu Leipzig seinen Bau bei dem Collegio Bernhardo, worüber sich der Abt zu Zelle beschwert, betreffend.
Univ. 780. Leipziger Handel 4549—26. fol. 46.
9. 4534. Sonnabend nach Francisci (4. October).
Anzeige Herzog Georg's Rätthe an Universität und Rath zu Leipzig, wie es mit den todgefundenen Körpern der Universitätsverwandten, ihren Begräbnissen und Nachlässen künftig zu halten.
Misc. γ. 3540. Tagezettel Michaelis 4534.
10. 4534. Sonnabend nach Franc. confess. (3. Dec.).
Vertrag zwischen Universität und Rath zu Leipzig wegen Aufhebung

- totter Körper, und wegen vacanter Nachlässe der Universität Verwandten. (Vgl. S. 543, Nr. 22.)
 Univ. 303. Mscr. fol. 45. Act. Irrungen zwischen der Universität und dem Rathe zu Leipzig wegen Aufhebung der gefundenen todten Körper. 1531. 84. s. f.
21. 1533. Freitag in der Pfingstwoche und Mittwoch nach Trin.
 Berichte der Universität zu Leipzig und des Raths daselbst wegen des Tumults zwischen Studenten und Handwerksgesellen. (Vgl. S. 658.)
 Univ. 966. 967. Leipziger Handel 1458—1539. fol. 46. 47.
22. 1534. Mittwoch nach Jubil.
 Vertrag zwischen der Universität und dem Rath zu Leipzig wegen der Maleficanen unter des Raths Gerichten, welche sich in die Collegia geflüchtet.
 Misc. γ., 3487. Act. Gebrechen durch Herzog Georg's zu Sachsen Mthe im Leipziger Oster-Jahrmarkt ao. 1534 abgehandelt. s. fol.
23. 1536. Mittwoch nach Joh. Bapt.
 Herzog Georg leihet Melchior von Ossa 1 freies Haus zu Leipzig neben der Juristenschule.
 Örter L. 1334. Vol. N. fol. 97.
24. 1536. Freitag nach Himmelfahrt Christi (5. Mai).
 Herzog Georg verordnet, dass die Universität Leipzig die Begräbnisse in den Klöstern zu St. Paul oder Barfüßern zu wählen Macht haben solle.
 Univ. 976. Leipziger Handel, 1458—1539. fol. 243. (Vgl. S. 543, Nr. 21. und S. 607.)
25. 1539. ohne Datum.
 Herzog Heinrich leihet Melchior von Ossa ein frey Haus zu Leipzig neben der Juristenschule.
 Örter L. 1343. Vol. V. fol. 155.
26. 1539. Freitag nach Barthol. (24. Aug.)
 Bericht der Universität Leipzig an Herzog Heinrich über den Frevel der Handwerksgesellen gegen die Studenten.
 Univ. 690. Leipziger Handel 1246—1544. fol. 1.
27. 1539. Freitag nach Agapiti und Sonnabend nach Barthol.
 Zwei Berichte des Raths zu Leipzig in eadem causa.
 Univ. 691. 692. Act. ead. fol. 3, 4.
28. 1539. Sonnabend nach Egidii.
 Bericht des Raths wegen des Waffenverbots gegen Bürger und Studenten.
 Univ. 693. Act. ead. fol. 5.
29. 1540. Sonntag nach Kreuzes Erhöhung (14. Sept.).
 Herzog Heinrich's Verordnung an die Collegiaten im grossen Collegio zu Leipzig, die Wahl Dr. Sauer's zu einem Collegiaten betreffend.
 Univ. 724. Leipziger Handel 1246—1544. fol. 144.
30. 1540. Dienstag nach Jubilate.
 Vertrag zwischen der Universität Leipzig und dem Capitul zu Naumburg wegen des Canonicals, welches die Universität zu Naumburg erhalten.
 Misc. γ. 3575. Leipziger Tageszettel von 1540—43. s. fol.
31. 1540. Dienstag nach ass. Mar. (15. Aug.).
 Artikel des Pfarrers und der Kirchendiener zu Leipzig, die Bestellung eines Superintendenten daselbst, die Reformation der Universität u. s. w. betreffend.
 Univ. 726. Leipziger Handel 1246—1544. fol. 158.

1540. die Bartholomei (24. Aug.).
Herzog Heinrich's Verordnung an den Superintendent Pfeffinger in Leipzig wegen einstweiliger Fortstellung seines Amtes.
Univ. 727. Act. ead. fol. 459.
1543. Mittwoch nach Petri Pauli (29. Juni).
Des Amtmann zu Leipzig Bericht: 1) des Probstes zu St. Thomas anderweite Behausung; 2) die Extradition der Schriften und Bücher des Thomasklosters an den Rath zu Leipzig; 3) die Schulden des St. Georgklosters; 4) die Einräumung der Gebäude des Pauler Klosters und der 5 Dörfer des Thomasklosters an die Universität; 5) den gemeinen Tisch; 6) die Inventur der Bibliotheken in dem Thomas-, Pauler- und Barfüsser-Kloster und Transferirung in das Paulerkloster; 7) Verzeichniss das Paulerklosterholz betreffend.
Misc. β 4696. Act. Klostergüter zu Leipzig, s. fol.
1545. Sonntag am 8. Tage conv. Pauli (25. Jan.).
Die Universität Leipzig verkauft wiederkäuflich den Collegiaten im grossen Collegio 10 fl. j. Z.
Misc. γ, 746. Gunstbuch bei Herzog Moritzen zu Sachsen angefangen, ao. 1543—1547. fol. 56.
1548. ohne Datum.
Dieselbe verkauft Dr. Stromer's Witwe 5 fl. j. Z.
Misc. γ, 747. Act. ead. fol. 56.
1546. d. 26. Mart.
Herzog Moritz verkauft dem Rathe zu Leipzig das alte Schloss mit Zugehörungen wie auch das Bernhardinerhaus.
Univ. 496. Leipziger Händel 1422—1558. fol. 378.
1553. ohne Datum.
Verzeichniss der Universität zu Leipzig Dörfer, welche 1553 die Erbhuldigung gethan.
Misc. γ. 6895. Erbhuldigungsbuch 1553 s. fol.

XIII. PRIVATQUELLEN, ODER ABSCHRIFTEN OFFICIELLER QUELLEN IN PRIVATBÜCHERN.

Es sind die folgenden, auf der Universitätsbibliothek und der Rathsbibliothek in Leipzig befindlichen, Handschriften, aus denen ich hervorhebe, was in ihnen für die Geschichte der Universität von directem Werthe ist, wobei ich den Handschriftenkatalog Grunde lege, den Herrn. Leyser mit musterhafter Sorgfalt angefertigt hat; auf ihn ziehen sich die Ordnungsziffern, welche die Reihenfolge des Inhaltes der Handschriften angeben. Aber auch hier habe ich Nichts verzeichnet, von dem ich nicht selber sichts genommen und die Richtigkeit der Angaben Leyser's constatirt hätte. Indirect d noch eine grosse Anzahl anderer Handschriften wichtig, nämlich alle, welche Werke von Leipziger Universitätslehrern enthalten und alle, welche aus den alten Bibliotheken der Collegia und Facultäten stammen. Namentlich wird sich aus ihnen die Aufklärung gewinnen lassen über die Art und Weise der Studien, besonders der philosophischen. Manches werden auch noch die Handschriften mit Briefformularen

ergeben. Ueber die Herkunft der Handschriften aus den Bibliotheken der verschiedenen Collegia und Facultäten belehrt ausreichend J. Feller in seinem 'Catalogus codicum mssctorum bibliothecae Paulinae in academia Lipsiensi' (1686), der die Handschriften ihrer Abstammung nach bei einander gelassen und so verzeichnet hat.¹⁾

Univ. Bibl. MS. 476 fol. Pap. 333 neu gezählte Bl. und ein paar unbeschriebene zu Anfang und am Schluss, desgleichen 1 Pergamentblatt vorne und desgleichen hinten. Miscellaneus, doch schon im 15. Jahrh. in dem jetzigen Einbände vereinigt, wobei an manchen Parthien die Randbemerkungen bedeutend lädiert sind. Dies gilt auch von fast allen weiterhin zu erwähnenden Handschriften. Auf der innern Seite des Rückdeckels steht: 'Johannes Wetterhan Prutenus ligavit hunc librum in studio Lupczensi.' Auf dem obern Schilde steht: 'Acta ab anno 41^o usque ad annum 48^m'. Das Buch gehörte dem Joh. Wyse aus Rostock, der 1440 Abgesandter der Universität auf dem Baseler Concil und 1443^a Rector, 1444—1446 Deputierter zur Reformation der Statuten war, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten an der Universität. Ein grosser Theil der Handschrift ist Autograph Wyse's und die Bemerkungen über das Baseler Concil sind daher besonders wichtig. Joh. Wyse nennt sich Bl. 29^b, wo er das im Betreffende mit der ersten Person einführt (er war in Ungnade beim Fürsten gefallen und suchte das zu redressieren), dann Bl. 150^a: 'Item xv mali in profesto pentecostes intravi primitus Basileam anno domini 1440. Jo. Wyse.'

Aus dieser reichen und wichtigen Handschrift, die von Leyser nicht verzeichnet ist, betreffen die folgenden Stücke die Verhältnisse der Universität:

Bl. 48^b. Acta in studio Liptzensi anno domini 1446—1450, d. i. quaedam ordinatio sub nomine reformationis ducum Saxoniae contra universitatem Lupczensem...

Besonders die Reformation im Jahre 1446 und die über sie gehaltenen Versammlungen betreffend, dann auch noch einiges Andere, wie die Wilsnacker Walfahrt. Bl. 35^b enthält nur die Ueberschrift: 'Acta in terra Missnensi anno domini millesimo cccc^o quingentesimo in Jubileo,' aber die beabsichtigte Erzählung ist unterblieben.

Bl. 37^a. Articuli et replicae nationis Polonorum et magistri Johannis Kratzberch replicantis.

Beide Schreiben sind gerichtet an die 'domini arbitri arbitratores et amicales compositores in causa compromissi etc.' Kratzberch ward aus der polnischen Nation ausgestossen, weil er bei Besetzung der Collegiaturen sie ihrer Ansicht nach um eine Stelle im grossen Colleg gebracht hatte, ausserdem wurden eine Anzahl Beschwerden gegen ihn vorgebracht, im Ganzen 49, gegen die er sich ausführlich vertheidigt. Diese Verhandlungen fallen nach 1444 und vor 1446.

Bl. 53^b. Improbatio dictorum magistri Joannis Hus. Wohl eine Abschrift des in 'Rationarius fisci' zum Jahr 1427^b genannten Actenstücks, vgl. S. 534.

Bl. 54^a. Littera trium nationum directa Wenceslao regi Bohemiae in Praga [in die

¹⁾ Interessant ist, was Feller, der eine sehr genaue Kenntniss des gesammten handschriftlichen Bestandes der Universitätsbibliothek besass, am Schlusse seiner 'praefatio' schreibt: 'Constitutum itaque penes animum id laboris (die Herstellung von 'Annales Academiae Lipsiensis', die 1609 Joh. Friedrich versprochen, und zu welcher er bereits beträchtliche Geldsummen von Seiten der Universität erhalten hatte, deren Ausführung aber durch seinen Tod unterbrochen ward) suscipere in me perficereque, posteaquam in accurata MSSctorum Paulinarum excussione in tot monumenta ad statum Academiae nascentis atque adultae pertinere incidit.' Aber auch er gelangte nicht zur Ausführung.

tae Dorotheae (6. Februar)]. Dazu der Eid, durch den sich die Mitglieder der 3 men verpflichteten, falls ihr Gesuch abgeschlagen würde, Prag zu verlassen.

Bl. 61^a. Ein paar Briefe des Johannes de Salista als Subconservator der Universität Leipzig, aus dem Jahr 1445 (in Sachen des Magister Lam gegen Nicolaus und Nickel *).

Bl. 65^a. Concepta pro reformatione universitatis et facultatis artium studii Luptensis.

Als Specialüberschriften: Bl. 65^a: 'Concepta universitatis Liptzensis,' und Bl. 66^c fg. von anderer Hand: 'Reformatio in facultate artium anno etc. XLIII^o' (also vor die Reformation von 1446 fallend, Bl. 65^a gehört vielleicht zu letzterer).

Bl. 67 fg. die bekannte Prager Chronik von 1344 — 1411. Dahinter noch ein paar geschichtliche Notizen. Bekanntlich ist diese Chronik eine der Hauptquellen für die Geschichte der Prager Missheiligkeiten im Jahr 1409. Die Ueberschrift der Chronik ist leider abgeschnitten.

Bl. 69^a beginnt wieder 'Reformatio in facultate artium anno etc. XLIII^o'.

Bl. 70^a beginnen von anderer Hand neue Concepte zur Reformation der Artistenfacultät, Briefe von und an den Bischof von Merseburg. Darunter Notizen über die Abstimmung der einzelnen Mitglieder in der philosophischen Facultät (es werden 19 genannt, die wohl alle zum 'concilium facultatis' gehörten). Die drei bisher angeführten 'reformationes' werden als 'modus primus, 2^{us}, 3^{us}' unterschieden.

Bl. 74^a ein Rechtsspruch in Sachen des Nic. Winter (s. u. Bl. 297 fg.).

Bl. 204^b fg. Briefe des Königs Friedrich und des Bischofs von Meissen an die Universität Leipzig.

Bl. 206^a. Littera universitatis Pragensis [super resuscitatione studii privilegiati in Pragensi] vom Jahre 1444.

Bl. 207^a. Statuta nationis Polonorum in Lüpczk.

Es wird gesagt, dass diese Statuten die vom Jahre 1423 ersetzen sollten. Zu den vorliegenden wurden 1442 die ersten Schritte gethan. Dabei wird 'nationis matricula' erwähnt.

Bl. 222^a determinatio provinciae myszensis et universitatis Liptzensis super madhaesionis in causa universalis concilii sub rectoratu doctoris Joh. Zwoftheym domini 1444.

Bl. 223^a fg. Schreiben der Basler Synode an die Universität Leipzig (vom Jahre 15. 11 Calendas Junii und 13 Cal. Novembris 1445).

Bl. 224^a. Concilium universitatis Liptzensis datum duci Saxoniae in causa eccle- 1443 in aestate sub rectoratu M. Joh. Wysen.

Bl. 224^b. Brief der Baseler Synode an die 'oratores universitatis studii Liptzensis conventione Nurenbergensi aut Francfordensi constituti.' [1446].

Bl. 225^a fg. Briefe und Actenstücke aus den Jahren 1446 und 1447, darunter Brief des Papstes Nicolaus, seine Erwählung betreffend, an die Universität.

Bl. 232^a. Sequitur littera ambasiotorum concilii Basiliensis cum informationibus et a universitati Liptzensi.

Bl. 235^a zwei Briefe (um 1447) an die Universität.

Bl. 297^b bis 333^a. Verschiedene (von verschiedenen Händen geschriebene und zusammengebundene) Actenstücke, Briefe, Appellationen, Citationen (auch mehrere das westphälische Gericht), die Universität oder einzelne Glieder derselben betreffen, aus den Jahren 1443 — 1447. Das Inhaltsverzeichnis hebt 2 Sachen besonders vor, doch sind es noch eine Reihe anderer, nicht minder interessanter.

Fürsten, und das war für die Folgezeit die Hauptsache: die Universität nämlich liess sich die Annahme der Statuten gefallen lassen, bekam unter der Hand aber die Absicht, was in ihnen ihren Rechten und Privilegien zuwider sei, verändern zu können.

Ich theile aus diesem interessanten ersten Conflict des mittelalterlichen Corporationsgeistes mit der immer mehr erstarkenden Regierungsgewalt ein paar Stücke mit, im wesentlichen auch hier zur Characteristik der Quelle, wie dieselbe zwischen subjectiver Darstellung und officiellem Geschäftsstile die Mitte hält, und sich auch so als eine Vorarbeit des in die beregten Verhältnisse vielfach verflochtenen Joh. Wyse zeigt.

Nachdem die Proclamierung der neuen Statuten (am 11. Januar 1445^b) und die Nennung der Executores erzählt ist, und der Inhalt jener wie die Namen dieser mitgetheilt sind, fährt Wyse so fort: (Bl. 24^b)

Item eodem anno XV mensis eiusdem Januarii praepositus Brandenburgensis [Joh. Wigal, canonicorum regularium, consiliarius der Fürsten, der um dieselbe Zeit der Universität ein *facea argentea* schenkte; er hatte die Einladungsrede bei der Proclamierung der Statuten gehalten, überhaupt scheint er in jener Zeit eine einflussreiche Persönlichkeit gewesen zu sein], decanus Missnensis [Conrad Thüne, damals Rector] et clemensarius iuris [Theod. Buckstorf, der die Statuten proclamirt hatte] accusabant doctores et magistros seniores sibi congregatos in collegio maiori de hoc, quod non servarentur haec nova statuta. Quibus respondit magister Stephanus de Pretyn sacrae theologiae professor tunc vicerektor magistri Conradi Thunen, quod nunquam assumpsit illa statuta ut rector, sed solum ad praesentandum vero rectori, nec assumere vellet nisi si illa tota universitas approbaret et ideo petivit modicum interloquere cum doctoribus et magistris. Respondit praepositus quod benigniter (?) expedirent interlocutione praebita. Respondit Pretin ex concordia omnium voluntate, quod necessario oporteret illa statuta masticari per totam universitatem specialiter ad hoc congregandam. Quo responso audivo praepositus Brandenburgensis iratus statuta nova recepit de manu vicectoris in stuba collegii maioris nolens quovis modo permittere ut deducerentur ad totam universitatem, subiungendo, quod intenderet adducere domini principis maiestatem. Illi tamen statim in curia collegii maioris compulsi minis executores quatuor et superaddentem Caspar Wigal ad exequendum, qui id facere promiserunt, licet non omnes qualiter.

Item eodem anno nona die mensis Februarii in die sanctae Apolloniae magister Caspar Wigal vicerektor Magistri Conradi Thunen tunc absentis quamvis non ex speciali licentia universitatis aut consiliariorum eius, sicuti prius, convocavit totam universitatem magistrorum ad audiendam personalem relationem domini ducis Saxoniae in negotio statutorum. Quibus congregatis in collegio maiori placuit magistris ut prius facta fuisset deliberatio, dicente magistro Johanne Ermenrik de Gorliss, quod prius regebatur universitas per quatuor nationes et bene regebatur Nunc vero regitur per duos et tres et male regitur. Sed tamen vicerektor et doctores dissimularunt, dicentes, quod illa nobis daretur materia ad deliberandum, ideoque magistris omnibus accedentibus presentiam domini ducis Saxoniae et suorum consiliariorum, praepositus Brandenburgensis priora facta innovavit, quomodo statuta deberent magistri tenere et quod nec essent qui contradicerent, quos vellet dominus princeps singulariter audire, quod factum fuit. Quia primo dominus doctor Angus (?) theologiae professor fuit examinatus satis irreverenter, ut asseruit, a praeposito Brandenburgensi verbis contumeliosis

pertractatus, ex post quatuor vel quinque alii. Quibus privatim examinatis rediit princeps cum suis conciliariis, inter quos praepositus Brandenburgensis requisivit executores et superintendentem, ut promissionem verbalem prius factam iam in praesentia domini, ducis episcopi Merseburgensis et consiliariorum iuramento confirmarent. Sicque Stephanus Pretlyn doctor theologiae, dominus Johannes Witte doctor decretorum Andreas Wagner et Caspar Wigel magistri artium et baccalarii formati theologiae iura verunt publice, velle exequere statuta positae realiter digitis ad evangelium, licet universitas nondum assumpserit statuta. Verum tamen addit Pretlyn, quod libere vellet iurare exequi (?) si universitas assumeret, sed non posset trahere magistros per crines. Grossze autem tunc fuit absens. Sed Caspar Wigel tunc vicerector recitavit quaedam de disputatione ordinaria magistrorum subiungens in fine, quod hoc diceret pro persona sua, et si aliqui vellent aliqua dicere pro personis eorum, ei bene placeret. Et sic fecit stare universitatem acepholam et in magna coram principe et suis confusae, quod postea (31. Marcii am Rande) magister Joh. Wise eidem Caspar improperavit in plena congregatione totius universitatis. Cognoscens autem et videns sic universitatem acepholam magister Joh. Ermenrick de Gorliss sacrae theologiae baccalarius formatus omnium senior ex sua conscientia motus capta [et petita übergeschrieben] a domino duce et episcopo benevolentia et licentia pariter et obtenta dixit alta voce, quod illa nova statuta vergerent contra honorem universitatis et totius provinciae et etiam contra primaeam et perpetuam foundationem quatuor nationum et signanter hoc statutum quod quilibet in natione deberet suo superiori obedire. Nam ex hoc non maneret libertas in conciliis universitatis et facultatis, sed unus post alium ab universitate expelleretur sicuti novissime expulsi sunt duo probi et honesti magistri, scilicet Petrus Pirner theologus et Joh. Krazberg medicus. Addidit idem magister quod gratia domini ducis nunquam ita frivole et seriose se exhibuisset erga universitatem sicut modo. Ex quo petita fuit deliberatio super statutis noviter oblatis, ut omnes magistri clamaverint: Sic, sed tamen denegabatur. Praepositus autem Brandenburgensis replicavit magistro Johanni Ermenrik, taliter qualiter potestative praelocutus.

Item eodem anno die VI^a Marcii dominica qua canebatur Invocavit, Convocata primo tota universitate in collegio maiori legebantur coram doctoribus et magistris statuta nova sub bulla maiestatis domini ducis Saxoniae et maiori sigillo episcopi Merseburgensis. Ex post divisio nationibus placuit nationi Saxonum, quod daretur copia libellorum statutorum ut magistri cum suppositis omnibus illius nationis possent amplius deliberare. Item quod avisaretur dominus dux et mitigaretur, nam (?) ista statuta viderentur contradicere privilegiis universitatis et apostolicae foundationi. — Nationi Bavarorum placuit idem in effectu. Natio Polonorum voluit stare in dictamine nationis Misnensis, mota tali ratione, quod in natione Misnensi essent plures doctores cognoscentes clarius privilegia universitatis. Natio Misnensis . . . stetit in voto nationis Saxonum et Bavarorum, demptis tamen duobus, scilicet Theoderico de Bukstorff ordinario et doctore iuris utriusque et magistro Petro Sehusen.

2^a convocatio plena totius universitatis.

Item XI Marcii in causa novorum statutorum universitate et congregata et post nationaliter in quatuor partes divisa placuit nationi Saxonum quod statuta nova acceptarentur ad probam sub hac protestatione et conditione donec universitas melius deliberaverit, et etiam ubi et in quantum haec statuta non vergant contra privilegia apostolica. Natio Polonorum acceptavit statuta simpliciter. Natio Bavarorum et Natio Mis-

ensium reprobaverunt illa statuta simpliciter. Et ergo dominus rector pro illa vice nichil conclusit.

3^a convocatio non tamen plena, totius universitatis in causa statutorum.

Item XXIII Marci dominus rector convocavit doctores et magistros sallariatos et non magistros de concilio facultatis non sallariatos, scilicet magistrum Budissem, Joh. Vyeen, Con. Wetter sub hoc tenore: 'Reverende magister, si tibi hodie hora nona in stuba magistrorum collegii maioris ad audiendum quaedam ardua factum reformationis et bonum universitatis concernentia, et ad consulendum super eisdem sub debito praestitum iuramenti; detur nominatis tantum.' In qua quidem convocazione praepositus Brandenburgensis proposuit petendo ut magistri acceptarent nova statuta et ultra promisit, quod omnia quae vergerent contra privilegia apostolica deberent moderari. Respondit dominus rector praehabita magistrorum deliberatione quod oporteret hoc negotium deduci ad totam universitatem prout placuit maiori parti. Et addidit rector quod doctores et magistri seniores vellent inducere iuniores ut acceptarent, quamvis hoc non placuit maiori parti doctorum et magistrorum. Et ecce fuit quartus error commissus in negotio statutorum. Quia primus error fuit, quod vicerector dominus doctor Stephanus de Prepsen convocavit per edictum publicum totam universitatem in magistris et suppositis ad audiendum legi nova statuta, non convocata prius tota universitate magistrorum per quatuor nationes nec etiam consilio universitatis. 2^{us} autem error fuit, quod executor et superintendens iuraverunt in praesentia principis velle exequi statuta, quae tamen universitas nondum assumpsit. 3^{us} vero error fuit, quod rector Conradus Thunersens sine speciali licentia universitatis contra tamen statuta universitatis approbata substituit magistrum Caspar Wigel, qui nec fuit de natione rectoris nec de consilio proprio universitatis, qui in praesentia domini ducis loquebatur tantum pro se et personis suis, dans libertatem aliis loqui volentibus, et sic stare universitatem acephalam in perniciosissimam eiusdem confusionem.

Jetzt aber sammelte man sich, und nun begann das Ringen der Partheien von beiden Seiten mit Hartnäckigkeit. Von besonderm Interesse ist hierbei die Rede, welche Joh. Kone, derselbe, der gegen den Wilnacker Scandal predigte, vor dem Fürsten hielt, in der unter andern die folgende Stelle vorkommt: 'Item nostra universitas est fundata et instar universitatis Parisiensis in privilegiis et libertatibus, ad quas nullus se habet intrmittere, nec rex nec cancellarius, sed per se conderè haec statuta mutare emendare secundum temporis exigentiam et negotiorum qualitatem; et ob hoc dicitur universitas privilegiata. Si ergo duo vel tres ex capitibus eorum propriis retro universitatem et sine scitu eiusdem deberent et possent facere statuta secundum quod nunc est inchoatum, tunc nos essemus praecise sicut pueri sub virga.'

Noch einmal erschien der Fürst in der Universitätsversammlung, aber man scheute sich nicht, in seiner Gegenwart Grobheiten und Schmähungen gegenseitig auszusprechen: 'Sicque (heisst es) dominus princeps his auditis recessit cum suis consiliariis et similiter universitas absque mutua salutatione.'

Endlich ward der schon erwähnte Ausweg gefunden. Kone aber, wie auch Joh. Wyse, zogen sich die schwere Ungnade des Fürsten zu, von der sie noch lange zu leiden hatten.

Uebrigens finden sich diese Statuten nirgends eingetragen, nicht einmal Accessionsconclusa sind in diesem Jahre zugesetzt. Und doch heisst es in der Versammlung

vom 30. Mai 1445 ausdrücklich als Beschluss der Nationen: 'Quibus [statutis] confirmatis [ab episcopo] scribantur ad librum statutorum universitatis.'

Sollte die Bestätigung nicht eingetroffen sein? sollte die ganze Angelegenheit sich ohne Resultat verlaufen haben? oder hängt vielleicht gar hiemit zusammen, dass um diese Zeit die Statuten der Universität neu abgeschrieben [aber schwerlich in veränderter Form] wurden? Vgl. S. 600.

Univ. Bibl. MS. 1387. Pap. Folio. 15. Jahrh. (Mitte), zweiseitig geschrieben. 'Liber magistri Jacobi Thyfenaw de Prettin, quem ipse propriis manibus conscripserat et ipsum aestimat in valore VI flor. (doch corrigiert) renensium in auro. Metaphisicam ipse ex Aristotele collegit Frankenfordis ibidem protunc locatus ecclesiasticus (?). Marsilium in Lipczk pronuntiavit et pronuntiando sic conscripsit. Orem super metheorum intendite (?) pro pecunia comparavit.'

6. Responsum domini Eugenii super scripta universitatis studii Lipczensis sine anno. Bl. 276^a.

Missiva nuncii Apostolici ad magistros et doctores universitatis studii Lipczensis. Bl. 276^b.

7. Carmen in Univ. Lips. Bl. 277^a.

'Praga mater artium pregnans insudavit.'

Herausgegeben von Leyser in den Berichten der Deutschen Gesellschaft 1841, S. 22.

Univ. Bibl. MS. 413. Fol. Pap. 15. Jahrh. (wohl Mitte des Jahrhunderts), Sammelband. 'Istum librum legavit magister Johannes Klene de Lobaw pro liberaria collegii principis. Cuius anima requiescat in pace. 1490.' Enthält:

5. De concertatione super cruore in Welsenaco. Der Verfasser tritt gegen den Aberglauben auf. Ich führe diesen Tractat mit auf, weil mehrere der Leipziger Professoren durch ihr Auftreten gegen jenen Scandal in Verwicklungen geriethen.

Univ. Bibl. MS. 1249. Fol. Papier. 15. Jahrh.

6. M. Joh. de Ratispona rhetorica sive ars dictandi Bl. 50^a, darin als Beispiel: Epistola pro negotio universitatis Lipsiensis ad papam.

11. Duae epistolae Universitatis Lipsiensis ad Nicolaum (VI) papam, d. Lipsiae altera IX die m. Julii (annus deest) altera XIII m. Julii anno 1451 in causa iurisdictionis (Weneri Gheverdes clerici Bremensis et consulatus oppidi Lips.) Bl. 181^b.

Univ. Bibl. MS. 1348. Papier. 4°. 15. Jahrh. (Mitte des Jahrhunderts). 'Iste liber comparatus est sub decanatu magistri Melchioris Ludowici de Freynstadt anno domini LXXXVIIj.'

4. Quodlibetum anno domini 1459 (Feller las fälschlich 1479) in Lüpckz disputatum (von 78 Magistern, wie Feller angiebt) in quaestionibus 81, annexis conclusionibus et corollariis (? Leyser las correlativis) Bl. 110^a.

5. Item Quaestiones Lipsiae et Erfordiae (1455) determinatae (in Quodlibeto) Bl. 161^a.

Unter diesen beiden Rubriken führt bereits das gleichzeitige Inhaltsverzeichniss dem ersten Blatte den Inhalt von Bl. 110^a — 195^a an. Uebereinstimmend der Titel dem Rücken der Handschrift, Feller's Catalog und Leyser's Verzeichniss. Dennoch ist die Angabe nicht für richtig; allerdings enthält diese Partie der Handschrift Nachrichten von mehreren 'Quodlibetis' die in Erfurt und Leipzig im Laufe der 50ger Jahre disputiert sind, aber gerade jene als Quodlibet angegebenen 81 'quaestiones' einen mir keine quodlibetarischen zu sein.

9. Quaestiones quaedam philosophicae. Bl. 238; inter quas quaestio Helmodi de Soltwedel (Bl. 274^a), quam disputavit Pragae et creatus est doctor Lipsiae.

11. Aliae quaestiones breviores disputatae, Bl. 316^a.

Namentlich diese letztern Quaestionen sind von Interesse und gewähren einen Einblick in die Formalitäten bei den Disputationen der Baccalaureanden und Magistranden.

Univ. Bibl. MS. 1090. Fol. Pap. (zweite Hälfte des 15. Jahrh.) 'Iste liber pertinet librariam collegii maioris studij Lipczn̄. Enthält: 'De negociis ecclesiae universalis et de Bohemis, Ab anno 1457^o usque ad annum 1475^m,' wie die Ueberschrift des gleichzeitigen Registers lautet. Darunter sind auch Briefe, die die Leipziger Universität betreffen. Feller hebt heraus:

Dietherri Moguntini episcopi epistola ad Universitatem studii Lipczensis.

Rudolphi episcopi Lavatini et sedis apostolicae legati literae ad Universitatem Lipczensem.

Bulla Sixti Papae ad Universitatem Lipczensem de processionibus tenendis. (1472.)

Ferner ist zu beachten: Bl. 358^afg.

Littera diffidationis auctorum adversus universitatem Lipczensem anno 1471^o.

Littera principum contra diffidatores auctorum, anno 1471^o.

Citatio contra diffidatores universitatis privilegatae vi (abgeschnitten, wohl vigore) Karolinae, anno 1471^o.

Declaratio, anno 1471. 27 Marcii.

Diese Abschriften sind von besonderm Werthe, da die Originale, obwohl sie im Manuscript niedergelegt wurden (s. o. S. 535 zum Jahr 1471), verloren gegangen sind, und noch a. a. O. vermuthen musste, dass die Abschrift in Vogel's Annalen jetzt die einzige uns erhaltene sei.

Ausserdem finden sich in dem Buche noch einige Formulare, die auf Verhältnisse der Universität nach Aussen sich beziehen.

In Bezug auf diese Handschrift ist ein Fehler vorgekommen in Feller's Catalog, der die zweite Hälfte dieser Handschrift unmittelbar an den Inhalt von Nr. 176 anknüpft, ohne auch nur das Eintreten einer neuen Nummer kenntlich zu machen. Ebert in seinem handschriftlichen Verzeichniss hat Feller's Versehen nachgemacht, sich also, wie auch sonst meistens, auf ein blosses Abschreiben des gedruckten Katalogs beschränkt. Leyser hat diese Handschrift nicht verzeichnet.

Rathsbibliothek. Rep. II, 10^a fol. [Naumann's Katalog S. 119. Nr. CCCLXXVII.] 6 Bl., von denen 1. 2. 11—15. 76. 89. 223^b. 372 und 382^b—386 unbeschrieben, vorn und hinten ein Pergamentblatt. Alter Holzlederband des 15. Jahrhunderts. Auf der innern Seite des hintern Deckels:

*‘Jacobus goldeneck de Königesberch ligavit In Lipczk Anno dñj 1477°. In N
vembri pro XII gr. argenteis seu 14 gr. noue monete.’*

Auf dem obern Schutte ist geschrieben: *‘In practica iuris vtriusque Ab an
1448° vsque ad annum 1476°.’* Ich vermuthe, dass auch diese Handschrift dem J
Wyse gehörte, der erst 1484 starb, und dass sie sich an Nr. 176 der Universitäts
bliothek (s. o. S. 718) unmittelbar anschloss.

Dies Buch hat eigene Schicksale gehabt. Ursprünglich gehörte es dem gross
Fürstencolleg (dessen Collegiat Joh. Wyse war), aus ihm kam es mit den übrigen M
nuscripten desselben auf die Universitätsbibliothek, in deren Katalog es Joach. Fel
S. 381, Nr. 841 ziemlich genau beschreibt. Wie ist es von da auf die Rathsbiblioth
gekommen? Nicht direct; darüber belehrt uns eine Inschrift, denn auf dem letzte
Pergamentblatte steht von neuer Hand: Possessor Jacobus Staehlin Memmingens
Sollte das Buch wirklich, nachdem es der Universitätsbibliothek entfremdet worden
eine Zeitlang in Süddeutschland gewesen und dann nach Leipzig, aber nicht zum rech
mässigen Besitzer, zurückgekehrt sein?

Die Ueberschrift Bl. 3^a: *In isto libro continentur materiae iuridicae scilicet pra
cticae citationes exceptiones, processus et sententiae diffinitivae tam condemnatoriae
quam absolutoriae. Item conservatoria universitatum generalium (nicht ‘quarundam’,
wie in Naumann’s Katalog gelesen wird) studiorum. Item copiae literarum monitoria
lium executorialium et declaratoriarum.*

Danach folgt ein mehrere Blätter einnehmendes genaues Register von alter Hand.
Ich hebe nur die, die Universitätsgeschichte betreffenden Stücke heraus, dabei Nau
mann’s Katalog folgend, den ich nur hie und da um einige speciellere Angaben ver
mehrt habe.

a. Bl. 6^a — 10^b. *Quidam actu studens, non clericus, captus fuit Erfordiae et in
carceratus a iudice seculari, in loco privilegiatae universitatis, nec, ut petatum fuerat,
traditus sed morti addictus, ob crimen furti: Quaeritur, num iure hoc factum fuerit, an
vero minus? Ao. 1463, nicht 1443, wie im gedruckten Cataloge steht, aber nur an
den Rand geschrieben und nicht von derselben Hand, die das Uebrige geschrieben.
Vgl. S. 535.*

f. Bl. 31^a — 40^b. *Instrumentum visitationis et reformationis canonicorum regula
rium ad S. Thomae in Lipczik. — Sequuntur variae aliae citationes, appellationes
papa male informato ad melius informandum cet. in caussa Wilhelmi Thomae de Bran
denborch, monasterii S. Thomae Lipsiensis cet. Citatus praecipue Jo. Grundeman, praep
positus canonicorum regularium monasterii S. Thomae apostoli in Lipczik, ord. S. Au
gustini, ad instantiam venerabilis viri domini Wilhelmi Thomae de Brandeborch praep
positi. (1457.)*

Vielleicht von Interesse auch für die Universitätsgeschichte.

n. Bl. 53^a^b. *Citatio cum inhibitione contra rectorem universitatis Lipczensis per
Joannem episcopum Merseburgensem.*

o. Bl. 54^a — 63^b. *Hermannus Molitor, abbas monasterii S. Johannis Baptistae in
Berga extra muros civitatis Magdeburgensis, ordinis S. Benedicti, executorem agit bul
larum papae Johannis, quae hic integrae inseruntur, et ex iisdem repetit atque statuit,
ut a nemine permittatur, proconsules, consules, cives civitatis Magdeburgensis, aut eorum
aliquem, in quibuscumque causis, ad quodcumque ecclesiasticum forum in genere vel
in specie trahi vel evocari: coram solo enim archidiacono suo se sistere opus habent*

154). Sequuntur eiusdem Hermannii Molitoris litterae executoriales privilegii, de quo modo dictum fuit (1460). Additur contra idem privilegium appellatio universitatis Lipsiensis, in causa Jo. Bolte de Berlin. Subiungitur eiusdem universitatis ad Magdeburgenses minax epistola Germanica. Sequitur instrumentum appellationis ad sedem apostolicam ex parte universitatis studii Lipsiensis (1465). Adduntur denique varia in causa repressaliarum.

s. Bl. 75^b. Joannes, episcopus Merseburgensis, citat et excommunicat quosdam Lipsienses studentes, ob conflictum ubi quidam letaliter fuere vulnerati.

t. Bl. 77^a—87^a. Varia documenta, quae novum studium Gripswaldense, Camminensis dioeceseos, concernunt (1456). Stiftungs- und Dotationsurkunden; darunter auch Interessante.

u. Bl. 87^b—88^a. De novo studio Basiliensi. (Briefe des Rectors, Georius de Anlo, eine Aufforderung enthaltend, dort zu studieren, vom 7. April 1460.)

v. Bl. 88^b. De novo studio Inkolstadensi. (1472, Briefe des Lodewicus dei gratia mes palatinus.)

Hiernach 2 Seiten frei gelassen, mit den Ueberschriften:

'De novo studio in Treveri prope Mozam.'

'De novo studio in Maguntia prope Renum.'

w. Bl. 90^a—91^a. De studio Rostochiensi. (Conservatorium Calixti, v. J. 1457.)

y. Bl. 92^a—94^a. Henricum Witte, Revaliensem clericum, cum causa studii, a laevo paternis ad universitatem Lipsiensem ire voluisset, quidam armiger et certi eius complices in itinere invaserunt, rebusque suis et bonis spoliarunt, ipsum captivarunt per plures menses captivum detinuerunt, adeo ut illorum manus evadere non potuerunt, nisi prius bona sibi ablata repetere non velle nec eos super iniuriis sibi illatis commo quocunque iudice vocare iurasset. Verum dictus exponens a manibus praedictorum liberatus, attendens iuramentum per vim extortum non esse obligatorium, praetores invasores coram competente iudice convenit. Absolvitur deinde a periculo per Philippum Cardinalem, proviso, ut si dictum iuramentum licitum fuerit, ad eius observantiam redeat. Tandem ab episcopo Revaliensi plenius absolvitur. Sequitur epistola

Grundemanni praepositi monasterii S. Thomae Lipsiensis ad marchionem Brandenburg. in eadem causa. (1462)

dd. Bl. 111^b—112^b. Ad Romanam curiam citatur Jo. Busbach, ex parte Henrici uwerneck decani Cizensis, super praebenda et canonicatu huius ecclesiae.

ee. Bl. 113^a—113^b. Epistola doctoris iuris Hilarii ad rectorem et universitatem Lipsiensem, in causa Balthasaris cuiusdam, baccalaurei; ubi simul de privilegiis civium academicorum agitur.

ff. Bl. 114^a^b. Monitorium contra Wilhelmum Thom. de Brandenborch, qui citatus Lipsiam a Jo. Grundemanno praeposito. (1458)

gg. Bl. 115^a—116^b. Varias citationes, appellationes cet. in causa Petri Starkii minensis, studentis Grypswaldensis. Testimonium rectoris Christophori Thyme deyenstat pro M. Henrico Ellnitz de Stendal, in decretis baccalaureo. Absolutio pro domino Wilhelmo Thomae de Brandenborch, et alia in eadem causa.

ii. Bl. 149^a—149^b. Processus in causa Christoferi de Rotinburgh, in decretis baccalaurei clerici et acoliti Misnensis dioeceseos, qui letaliter vulneratus fuit.

mm. Bl. 168^a—260^b. Varia instrumenta in causis Lipsiensibus, Wratislaviens. neburgens. Pragens. Die Universität Leipzig betreffend, z. B.:

Univ. Bibl. MS. 458. 4°. Papier. 15. Jahrh. (1470—1480), Sammelband. Auf dem vordern Deckel: 'Istum librum legavit magister Johannes Clene de Lobaw (Rector 74^b) pro liberaria Collegij principis. Cuius anima requiescat in pace .1.4.9.0.' Da diesem Buche Vieles, die Greifswalder Universität Betreffendes enthalten ist, so mögen auch einige der nachfolgend verzeichneten Stücke sich noch auf diese beziehen.

1. Disputationes et orationes in librum sapientiae habitae, habitae in publicis actibus academiae Lipsiensis. — Die genannten Namen, z. B. Henricus Freyestadt und Henricus Thyme (beide Namen bezeichnen denselben) sind die von Leipziger Lehrern. Sonders hebe ich heraus:

- c. Oratio habita in rectoratus assumptione, Bl. 20^b.
- g. Disputatio habita in almae universitatis Lipsiensis studio de pedibus. Bl. 50^b. Der Verfasser erklärt sein Thema Bl. 50^b: de pedibus; de ultimo statu mundi, de extremo iudicio, de statu beatorum et damnatorum post iudicium. quae dicuntur pedes dei, quia inter opera Dei sunt postrema.
- 3. Oratio habita in festo paschali de verbis Marci: Surrexit etc. Bl. 97^a.
- 5. Orationes habitae in academia Lipsiensi. Bl. 103^a.
- 6. Quaestiones theologicae. Bl. 121^a.
- 7. Orationes etc. Bl. 129^a.
- 8. Recommendatio licentiarum pro magisterio Bl. 148^a. Disputatur hac occasione fusa de lapidibus pretiosis, quibus comparat orator licentiatos.
- 9. Recommendatio magistri novelli, Bl. 156^a.
- 10. Exhortatio ad universitatem proxima dominica ante festum Katharinae (?) Bl. 160^a.
- 11. Recommendatio novi rectoris. Bl. 164^b.
- 12. Oratio exhortatoria in dom. Judica die Gregorii ad universitatem. Bl. 164^a.
- 15. Recommendatio licentiarum pro magisterio Bl. 172^a. Dahinter die Bemerkung: Cras hora 8^{va} mag. Joh. Wyse de Rostock s. th. prof. subscriptam disputabit dinarie quaestionem in lectionario theologorum.
- 17. Recommendatio baccalaureorum. Bl. 184.
- 20. Gratiarum actio. Bl. 192^a.
- 21. Recommendatio baccalaureorum. Bl. 193. } gehören wohl beide nach Greifswalde.
- 52. Recommendatio novi rectoris electi. Bl. 306^a.
- 53. Oratio pro assumptione rectoratus. Bl. 307.

Univ. Bibl. MS. 4478. Papier. FqL. 15. Jahrh. (zweite Hälfte). 'Istum librum legavit magister Johannes Clene de Lobaw pro liberaria collegii principis. Cuius anima requiescat in pace .1.4.9.0.'

- 1. Orationes academicae habitae in magistrorum et doctorum consessu solemnibus. 2^a. (Recommendationes promovendorum et recommendationes novi rectoris).
- 3. Sequitur appellatio a sententia lata a doctoribus Everenhusii et iam a iunioribus magistrorum nationis Polonorum interposita. Bl. 16^b. Unvollständig.
- 11. Recommendatio licentiarum anno 1480 per doctorem Georgium Morgenstern apud S. Thomam praedicatorem in ecclesia Sti. Thomae praedicata in die Priscae Agninae, mit noch andern Reden, Bl. 77^b.
- 19. Statuta et conclusa academiae Lips. diversis temporibus facta per Senatam

et principes Saxoniae. Bl. 195^a. (Vom Jahre 1476, dann Abschrift des Einganges der Matrikel und des ältesten Lehrerverzeichnisses aus X, Abschrift der Statuten nach der noch vorhandenen alten Abschrift. Dann: 'Forma litterae recognitionis ac promotionis,' vgl. S. 558 aus X).

20. Bullae pontificum et diplomata ducum Saxoniae ad academiam Lips. pertinentia cum aliis conclusis academiae. Bl. 201^a fg. Abschrift der von Joh. de Brega der Matrikel X vorgefügten Abschriften und ihrer Fortsetzungen. Darnach aber folgen:

20^b. Bl. 206^a—208^a. Acta, Conclusa und Briefe aus dem Jahre 1473. Sie sind von grossem Interesse, weil unsere 'Liber conclusorum' erst mit dem Jahre 1474 beginnen, und die hier behandelten Gegenstände für die Universitätsgeschichte von Wichtigkeit waren.

21. Rectores academiae Lips. inde ab anno 1409—1474, cum aliis notis ad academiam pertinentibus Bl. 209^b. Diese Notate sind von Wichtigkeit, sie enthalten Manches, was 1474^b eigentlich in den 'Liber conclusorum' hätte eingetragen werden sollen.

22. Orationes quaedam magistrales, Bl. 210^a.

23. Quaestiones Joh. de Ratispona de anno 1475.

Ausserdem noch hie und da 'quaestiones,' die, namentlich im Laufe der 70er Jahre, in Leipzig disputiert sind.

Univ. Bibl. MS. 623 enthielt nach Feller a. a. O. S. 422: 'Quaestiones variae disputatae.' Genaueres kann ich darüber nicht angeben, da die Handschrift gegenwärtig vermisst wird, und auch schon von Leyser nicht mehr vorgefunden ward.

Univ. Bibl. MS. 1236. 4°. Papier. 15. Jahrh. (zweite Hälfte).

6. Sermones quidam publice habiti in academia Lipsiensi.

14. Quaestiones philosophicae pro et contra disputatae.

Univ. Bibl. MS. 1350, enthielt nach Feller (S. 390):

'Lecturae publicae lectorum quorundam Lipsiensium variae.'

Gegenwärtig wird diese Handschrift vermisst und auch Leyser schon fand sie nicht vor.

Univ. Bibl. MS. 1350^a. Fol. Papier und Pergament. 15. Jahrh. Quotlibet Ribnicz. Constat 46 quaestionibus determinatis, mit Index.

XIV. ANHANG.

Ich füge noch einige Notizen aus J. J. Vogel's Collectaneen, die ich genau durchgearbeitet habe, bei, da ich den von ihm abgeschrieben Originalen nicht begegnet zu sein glaube, dieselben also wahrscheinlich verloren sind.

Varia ad historiam urbis et universitatis Lipsiensis spectantia
a Joanne Jacobo Vogelio collecta et scripta.

(Rathsbibliothek, Rep. VI, fol. 46.)

Vol. VII.

- . Bl. 144 fg. De privilegiis studiosorum Lipsiensis academiae ad ducem Georgium Saxoniae principem. (Anfang: Auf das E. E. G. . . . sambt E. E. G. . . . rätthe clärlich abnehmen, in sich bilden etc. . .)

Vol. IV.

- Bl. 84 fg. In gratiam reverendissimi in Christo patris et domini Melchioris S. S. Romanae sedis cardinalis Episcopi Brixensis . . . in aede divi Thomae coram universitate studii Lipsiensis per Magistrum Conradum Wimpina . . . Ao. 1503

Enthält auch mehrere geschichtliche Notizen. Gibt es hiervon etwa einen gleichzeitigen Druck?

- Bl. 465 fg. Rector magistri doctores augustissimae Lipsiensis academiae bonarum artium alumnis salutem.

Nach einer geschichtlichen Einleitung, die mit Lobeserhebungen auf Herzog Georg schliesst: 'ceterum . . . Georgius . . . maturo consilio optimas legendi docendique rationes in singulis facultatibus instituit, ut singillatim infra explicabimus.' Dann folgen die Beschlüsse der verschiedenen Facultäten, mit Angabe der Tageszeit, zu der sie gehalten wurden. Am Ende der philosophischen Facultät, mit grossen Buchstaben: 'Omnia omnia gratis.' Zum Schlusse: 'De illustrissimi principis Georgii stipendio aeca Theodori Gazae Grammatica interpretabitur.

Anno domini 1519.'

Sollte etwa auch dies gleichzeitig gedruckt worden sein? Uebrigens ist es wohl nicht auf ein Semester berechnet, sondern legt den vollständigen Cursus der verschiedenen Wissenschaften vor. Also ein Schulplan nach der neuen Anordnung. Die Namen der Lehrer sind, diesem Zwecke gemäss, nicht genannt; auch die Einleitung entspricht diesem allgemeineren Zweck.

Dass eine Abschrift der vom Herzog Georg gegebenen Reformation und der von Herzog Moritz 1543 gegebenen Statuten nur in Vogel's Abschrift sich erhalten haben, ist oben S. 609 und 613 gesagt worden. Uebrigens hat Vogel keine Quellen benutzt, die nicht schon mir bekannt geworden wären, während er von Vielen augenscheinlich keine Kenntnis gehabt hat, so gross im Allgemeinen seine Umsicht und Rührigkeit im Aufsuchen von Quellen augenscheinlich gewesen ist. Zu den Documenten zur Geschichte der Schusterfehde, die ich noch S. 535 nur aus Vogel's Collectaneen kannte, habe ich außerdem die, auch von Vogel benutzten, älteren Quellen kennen gelernt, s. o. S. 725. Das Hauptstaatsarchiv hat Vogel nicht benutzt.

B. ZWEITER ABSCHNITT.

DIE EINZELNEN CORPORATIONEN DER UNIVERSITÄT.

I. DIE NATIONEN.

Aus den Archiven der Nationen ist uns so gut wie Nichts erhalten, aus dem d Sächsischen und Meissnischen in der That Nichts, aus dem der Bairischen und Polnischen nur wenige Fragmente.

A. DIE BAIRISCHE NATION.

1. *Liber nacionis bauarorum.* So steht der Name des Buches zweimal auf der äussern Seite des vorderen Deckels (einmal kleiner, das andere Mal mit grosser Schrift) und einmal auf der innern Seite desselben geschrieben; die kleinere Schrift der Aussenseite und die der Innenseite scheinen der Anlegung des Buches gleichzeitlich zu sein. Im Innern wird es ein paar Mal *matricula* genannt. Auf der innern Seite des hintern Deckels: 'Anno ab incarnatione domini Millesimo CCCC^{mo} XII^{mo} [letzte Zahl steht auf Rasur] in rectoratu m^{gr}i Jacobi Jenis iuris canonici doctoris primo m^{gr}i Johs Hilden nec non m^{gr}i engilbertus de Cruce diocesis treuerensis, Consiliarii ex parte nacionis bauarorum Comparauerunt librum praesentem pro III^{or} grs pro matricula nacionis praedictae pro inscribendis.' Die Worte 'nec non — treuerensis' sind aber angestrichen und dafür ist vor m^{gr}. Johs Hilden geschrieben 'Hermannus de Altdorf'. Der Zusatz 'primo' zu Rodewicz von Jena Rectorate weist auf eine Zeit, wo derselbe bereits zum zweiten Male Rector gewesen war, also auf die Zeit nach 1419^b. Nicht unmöglich ist es aber auch, dass primo, welches am Ende der Zeile steht, später hinzugesetzt ward, und das Uebrige wirklich vom Jahre 1412 ist. Man möchte dies Letztere glauben, weil unmittelbar darunter von anderer Hand eine Aufzählung der zur bairischen Nation gehörenden Länder folgt, 'Ad nacionem Bauarorum alme vniuersitatis Studii Lipczensis Supposita de infrascriptis regionibus pertinere dinoscuntur', auf deren Schlusse es heisst: 'Anno domini MCCCCXII etc.': Dies kann nicht vor den in Rede stehenden Worten geschrieben sein, da sonst der Schreiber der untern Partie höher hinauf angefangen haben würde. Aber auch die Zahl MCCCCXII steht gegen Ende auf Rasur, und es hat anfangs XX oder gar XXII gestanden. So muss die Annahme die Oberhand gewinnen, dass alles auf der innern Seite des hintern Deckels Geschriebene aus der Zeit nach dem Jahre 1419^b stamme, und dass der Schreiber

1 Gedächtniss täuschte bei Angabe der Namen derer, welche das Buch angeschafft, rauf dann eine Correctur erfolgen musste, die von anderer Hand ausgeführt scheint. Wahrscheinlich schrieb auch der erste Schreiber versehentlich die Jahreszahl von des Lewicz zweitem Rectorate, deren Verbesserung aber wohl von ihm selbst herrührt. In die Zahl XX oder XXII unter dem Länderverzeichniss wird die ursprüngliche 1. Das Verzeichniss weicht nämlich ab von dem authentischen aus dem Jahre 1442, welches gleich zu erwähnen sein wird; ein Corrector aber hat durch Einfügung von neuen und durch Veränderung der Reihenfolge mittelst vorgeschriebener Buchstaben das Verzeichniss jenem vom Jahr 1442, wie es scheint, gleich zu machen gesucht, und in auch wohl die Jahreszahl XX oder XXII in XII geändert. Vielleicht sind die Correcturen beider Parteien von demselben, der noch eine gehauere Kenntniss der frühern Verhältnisse hatte. Ganz unten am Rande steht 'Mgr Johes de nur' was ich lese: Johannes de Nurenberga, ohne doch über eine Person dieses Namens etwas Sicheres beizugeben zu können.

Gegenwärtig enthält das Buch (übrigens noch im ursprünglichen, mit weissem Leinwand überzogenen, Holzbande mit Messingbuckeln) nur noch eine Lage von Doppelblättern, die ich 1—10 beziffert habe. Die übrigen Lagen sind ausgerissen.

Bl. 1^b 'Ad nationem Bauarorum Almae vniuersitatis Lipczensils Supposita de infra scriptis Regionibus pertinere dinoscuntur,' von alter Hand. Darunter folgen die Namen der Länder, von anderer, doch gleichfalls alter, Hand. Am Ende 'Anno domini MCCCC^o decimo.' An der Richtigkeit dieser Angabe wird nicht zu zweifeln sein. Anfangs scheint die Reihe der Ländernamen links von der jetzigen gestanden zu haben; aber diese ist völlig ausradiert, nur von der Rubricierung sind einige Spuren übrig geblieben; rechts steht eine Notiz über die Veränderungen, die Herzog Georg in der Eintheilung der Nationen anordnete.

Bl. 2^a. Ad honorem et gloriam omnipotentis dei nec non pro Incremento nationis Bauarice Anno ab incarnatione domini nostri ihu xpi Millesimo quadringentesimo sesimo quinto In rectoratu venerabilis viri Mgr. Johannis Weycker de Römth (1424^b) plebani in Helpurg, Herbiopolensis diocesis, Inscripta sunt huic matriculae nomina dominorum et mrorum Nationis eiusdem.

Dann folgen die Namen:

Item Mgr Johannes Weycker ut supra protunc rector

Item dominus Thomas comes in Werthem canonicus Ecclesie Bambergensis ac beate Marie virginis in Tewelstad extra murum bambergens. praepositus.

u. s. w.

Die ersten 24 sind von derselben Hand eingetragen, die dann folgenden von verschiedenen, doch so, dass meist mehrere Namen von derselben Hand geschrieben sind; daher ist die Schrift daher nicht die eigenhändige der genannten Mitglieder. Neben den Namen stehen, später nachgetragen, vielfache Notizen über das spätere Leben der genannten, ihre Würden, ihren Tod u. A.

Bl. 7^a schliesst das Verzeichniss, etwa ums Jahr 1520, mit

Fridenrichus Peypusz Forchemius

Nicolaus Schubelius Aleslebensils.

Auf der Rückseite Bl. 7^b sind Notizen über Ausgaben aus den Jahren 1454 u. 1460 und die Namen der Collectoren der Nation aus den J. 1533, 1530 u. 1536 eingetragen.

Bl. 8^a beginnt die zweite Abtheilung der ursprünglichen Anlage: 'Ad honorem et gloriam omnipotentis dei nec non pro incremento Nationis Bauarice Anno ab incarnatione u. s. w. wie Bl. 2^a Inscripta sunt huic matricule statuta sequentia.' Dann folgen 2 Statuten von derselben Hand, und darauf noch sieben von zwei oder drei Händen. Hierauf Beschlüsse der Nation aus den Jahren 1440 (d. 21. Mai), 1453, 1468, 1474, 1475, 1476, 1481. Hiermit schliesst das Buch Bl. 9^b unten, Bl. 10 ist leer geblieben.

Auf der Vorderseite von Bl. 1 findet sich Folgendes eingetragen: 'Anno 1488 dominica post corporis Christi fuerant Nationi plene congregatae praesentati subscripti libri quos venerabilis vir Mgr bartolomeus de Ochsenfurt felicis recordationis legavit Nationi bauarorum,' worauf das Verzeichniss der 15 Werke in 12 Bänden folgt und noch 2 anderer Werke, die noch nicht gebunden waren.

Auf der innern Seite des vordern Deckels stehen ausser den oben angegebenen Worten noch ein paar Federproben und eine spätere Notiz über die Besoldung der Collectoren.

Die Statuten (Bl. 8^a fg.) betreffen die Consiliarien der Nation, die Zusammenkünfte derselben, die Visitation der Bursen, in denen Baiern leben,¹⁾ die Einsammlung der Gelder, die Ausrichtung von Begräbnissen, Unterstützung der Armen, den Fiscus, die Rechnungsablage, Verhütung der Trunkenheit am Tage 'corporis Christi' nach geendigter Procession, die Besoldung der Kerzenträger bei genannter Procession u. A.

2. Placita nationis Bavaricae. Gegenwärtig liegt in dem unter 1 genannten Buche noch eine Lage von 3 Pergamentdoppelblättern, zu der vielleicht ein Theil einer der aus jenem herausgerissenen Lagen verwendet ward, welche Gesetze der bairischen Nation in einer Redaction des Joh. Fabri vom Jahre 1498 enthält. Sie sind von Joh. Fabri eigenhändig geschrieben.

Haec placita observant doctores atque magistri
 Quos fovet in studio hoc Natio bavarica
 Ut mage concordēs inter se vivere possint
 Et grato utantur iure sodalitiū
 Ut quoque communis res atque negotia dicti
 Tractari possint commodiore modo.
 Haec Werdea.

Die voraufgehenden Worte roth, das Folgende schwarz:

Cum nulla communitas absque Legibus statutis placitis et rationabilibus ordinationibus bene laudabiliterque dirigi gubernari ac in esse conservari queat Ad honorem cunctipotentis dei, nec non pro incremento fama et bona Laudabilique directione Nationis Bauaricae Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo dominica Exaudi Eadem Natio Bavarica subscripta placita aut ordinationes concorditer et nullo magistrorum discrepante approbavit ratificavit ac per me Johannem Fabri de Werdea etc. In hunc libellum pergameneum conscribi futuris quoque temporibus fideliter exequendas ac manutenendas fore decrevit.

1) Auffallend ist hier der Ausdruck: 'et supposita non inscripta matriculae inscribant.' Dass es auch bei den einzelnen Nationen Matrikeln für sämmtliche Studierende derselben gegeben habe, davon ist mir sonst Nichts bekannt. Vielleicht wurden die Namen nur auf Zettel geschrieben, die, weil sie nur vorübergehenden Werth hatten, bald wieder zerstört wurden.

Nun folgen die nachstehenden Bestimmungen, die Titel roth geschrieben:

1. De Exequiis Nationis.
2. De Calculo per candelarios reddendo.
3. De candelis pro missa universitatis disponendis.
4. De pecuniis a suppositis pro candelarum reformatione colligendis.
5. De magistris scholares suos ad solvendum duos gr. pro candelis inducere debentibus.
6. De Magistro Examinatore facto.
7. De spelio et candelis concedendis.
8. De fisco custodiendo.
9. De pecunia fisci eroganda.
10. De praescriptis placitis publicandis.
11. Tenor Convocationis.
12. Tenor Exhortationis.

Zum Schlusse wieder lat. Verse des Joh. Fabri:

Et quoniam ex iustis Bavarorum natio causis
Fecit et instituit hoc pietatis opus
Expediit ut protunc pietatis opus peragendo
Quilibet hiis Bavarus assit in offitiis.
Haec Werdea.

Hiemit schliessen Bl. 5^a unten die Statuten. Dann folgt Bl. 5^b und 6^a noch ein schluss vom Jahre 1539:

Statutum conditum post obitum Principis Georgii.

Quando in Lutheranismo eo perventum est, ut neque corporis Christi festum Celebraretur amplius, neque Nationis candelae circumferantur, Placet Nationi u. s. w.

Bl. 6^a ist zur Hälfte und 6^b ganz leer geblieben.

B. DIE POLNISCHE NATION.

1. Zurückzuweisen ist auf die oben S. 718 besprochene Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek MS. 176, worin mehreres die Polnische Nation Betreffende enthalten ist; besonders hervorzuheben sind die Statuten (Bl. 207^a, s. oben S. 719), die dem Jahre 1442 angehören, und die die Statuten vom J. 1423 ersetzen sollten.

2. In originaler Gestalt erhalten ist uns nur:

Liber Nationis Polonicae vom Jahr 1557, ein in gepresstes Schweinsleder gebundener Quartant, 224 von alter Hand gezählte und vorne 3 unbeschriebene und ungezählte Pergamentblätter enthaltend.

Bl. 1—9^b enthalten die Statuten vom Jahr 1557, hauptsächlich nur Anordnungen die Geldeinnahmen und Ausgaben der Nation betreffend:

Bl. 1. In nomine Sanctae et individuae Trinitatis Patris Filii et spiritus sancti, cuius honor et gloria in perpetuum. Amen:

Anno a nato Christo Dei filio unigenito redemptore nostro Millesimo Quingentesimo Quinquagesimo septimo die Dominica Cantate hora duodecima a Domino Valerio fister Artium et Juris utriusque Doctore, nato Silesita, civitatis Lignicensis, hoc tempore seniore Nationis polonicae, convocati sunt omnes et singuli Magistri et Doctores Nationis Et in aedibus praefati Doctoris senioris convenerunt, atque ibidem Divino implorato

auxilio consultarunt, Quibus modis et viis Fiscus Nationis . . . vires recuperare paulatim accrescere possit, ne et Natio prae ceteris ob inopiam contemnatur, nec pauperes de Natione spe ac subsidio necessitatis destituantur u. s. w.

Von Bl. 9^b an folgen Rechnungsablagen, die erste vom Jahre 1558. Dies Buch führt sie bis zum Jahre 1647, mit gleicher musterhafter Sorgsamkeit ausgeführt. Daran schliessen sich noch 2 Quartanten, die bis zum Jahre 1740 reichen.

Auf der innern Seite des vordern Deckels steht:

'Comparatus est hic liber 4 fl. 13 gr.'

3. Besondere Erwähnung verdient ein im Manuscript auf dem Universitätsarchiv aufbewahrter umfangreicher Aufsatz des Oberhofgerichtsrathes Müller, der ausführlich mit juristischer Genauigkeit und umfassender Kenntniss der Quellen wie der Gewohnheit, die Gerechsamkeit und Sitten der Polnischen Nation, und zwar mit besonderer Rücksicht auf ihre Geschichte, behandelt. Dies Manuscript verdient um grössere Beachtung, da dem Verfasser augenscheinlich noch viel Material zu Gebote stand, das gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist.

C. DIE MEISSNISCHE NATION.

Erhalten ist gegenwärtig, wie bereits erwähnt, Nichts. Aber von wenigstens Einem Actenstücke haben wir Nachricht, dass die Nation es besessen und in ihrem Archive aufbewahrt hat. Das ist der Brief der Fürsten vom Jahre 1411 in Betreff der neuen Eintheilung der Nationen, auf den das an die Universität gerichtete Document verweist; s. oben S. 541, Nr. 2. Dieser ward der Meissnischen Nation übergeben, und ums Jahr 1730 befand er sich noch auf dem Archive derselben. Das erwähnt Horn im Leben Friedrich's des Streitbaren S. 313, und liefert S. 769 einen Abdruck nach dem Original; desgleichen erzählt dies C. E. Sicul in seinen Annal. Lips. Sectio XXXI, S. 544, auch er liefert einen Abdruck, ferner eine genaue Beschreibung der Pergamenturkunde und einen Kupferstich, welcher die beiden, der Urkunde anhängenden, fürstlichen Siegel darstellt. Wohin die Urkunde gekommen sein mag, weiss ich nicht.

Bei Gretschel 'Die Universität Leipzig,' S. 24 und 45 und sonst findet sich eine Urkunde des Herzogs Georg vom Jahre 1505 erwähnt, durch welche die Verhältnisse der Nationen geordnet seien; eine derartige Urkunde von diesem Jahre aber existirt nicht; auch ist jene Angabe wohl nur ein Versehen, denn die in Schneider's Chron. Lips. S. 290 abgedruckte, auf welche sich Gretschel beruft, ist die undatierte Urkunde, die oben S. 542 Nr. 21 und S. 632 unter 4, a. aufgeführt ward, die nach einer Note der Rückseite ins Jahr 1522 zu setzen ist. Der Fehler fällt jedoch nicht Schneider zur Last, der ebenfalls keine Jahreszahl angiebt, sondern Gretschel, der, weil auf der vorhergehenden Seite von Ereignissen des Jahres 1504 die Rede ist, angenommen zu haben scheint, das auf der folgenden Seite Erzählte könne nicht weiter herabzurücken sein als bis 1505. Freilich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die Angabe 1522 sehr ungenügend bezeugt ist.

II. DIE COLLEGIA.

I. DAS GROSSE FÜRSTENCOLLEG.

1. DIE URKUNDEN UND DAS COPIALBUCH.

Ohne alte Benennung (doch im Innern findet sich 'liber copialis' genannt) enthält das Copialbuch 209 gezählte und einige ungezählte Blätter folio, in grünes Pergament gebunden, von Borner mit Randnotizen versehen, die bald mit rother bald mit schwarzer Tinte geschrieben sind. Es geht bis 1726. Die die Zeit bis 1558 betreffenden Urkunden hebe ich hervor, wobei ich die Reihenfolge, die im Copialbuche eine für durcheinander gewürfelte ist, verändere. Manche wichtige Veränderungen, die das Colleg betrafen, finden in dem Urkundenmaterial desselben keine Vertretung, weil sie angeordnet waren in Urkunden, die die gesamte Universität betreffen, so die Veränderungen von 1438 und 1502 in Betreff der resp. den Medicinern und Juristen zuweisenden Collegiaturen. Alle Urkundenoriginale scheinen verloren gegangen zu sein, mit Ausnahme des Testamentes des Wilhelm Aldenhoff.

1. Urkunden, die nicht Geldverhältnisse und Gestifte betreffen.

1442. feria sexta post diem Sanctae Priscaë virginis. — Bl. 70^a. Lat.
Subconservatorium praepositi Thomani.
Gehört zur Universität überhaupt, nicht speciell zum grossen Colleg. Vgl. S. 552, Nr. 97.
1445. Dienstag in den Osterheiligen Tagen. — Bl. 25^a. Deutsch.
Cauponatio cerevisiaria, Senatu se obligante.
1466. Sonnabend unser lieben Frauen Abend purificationis. — Bl. 62^a. Deutsch.
Commissions-Abschied, entstandene Streitigkeiten wegen einer Collegiatur betreffend.
(Auf des Churfürsten Ernst und der Frau Margaretha von Oesterreich Vermittelung. Vgl. auch S. 703. Nr. 4.)
1494. Mittwoch nach St. Johannes Tage des heiligen Täufers. — Bl. 26^a. Deutsch.
Reversalis super collegiatura Mellerstadii ad normam veteris seculi.
1494. den 19. Junii. — Bl. 64^a. Lateinisch.
Reversales Nicolai Heiners de domo Henrici pincernae quovis modo non alienanda.
1504. Donnerstags nach Galli Abbatis. — Bl. 24^a. Deutsch.
Exemplum literarum a Principe (Georgio) Collegio de collegiaturis tornatilibus jurisperitorum abrogatis datarum.
Abermalige Abschrift derselben Urkunde Bl. 66^a:
Verordnung Herzog Georg's, warum die 70 alte Schock dem Schösser vom Praeposito 'ex distributione secunda' (anfangs bei jeder 'distributio' die Hälfte) müssen geschickt werden. (Die Abfindung der zwei juristischen Professuren betreffend, die Wiederherrichtung der collegiaturae 'tornatiles' in 'nationales'.)
1515. Montags nach Cantate. — Bl. 49^a. Deutsch.
Copia literarum datarum Facultati artium de nova domo.
Borner schrieb daneben: 'Archetypus est in facultatis artium fisco.'

9. 1515. Sonntag nach Nativ. Mariae virginis. — Bl. 27^a. Deutsch.
De examinibus promotionibus prandio Aristotelis et aliis arbitrato
(Georgii).
10. 1516. 6. Juni. — Bl. 27^b. Lat.
Episcopi Merseburgensis arbitratio de eodem.
11. 1516. Donnerstag nach Circumcisionis. — Bl. 28^a. Deutsch.
Explicatio duarum arbitrationum de prandio Aristotelis examinibus et
promotionibus.
12. 1544. den 1. October. — Bl. 40^b. Deutsch.
Doctor Joh. Pfeffingers Reversal wegen baulicher Veränderungen, die er
an seinem Hause neben dem Hofe des grossen Collegs vorgenommen.

II. Urkunden, Geldverhältnisse und Gestifte betreffend.

1. 1492. Montag nach Francisci. — Bl. 64^b. Deutsch.
Consens des Probstes zu St. Thomas über 5 Fl. wiederkäufliche Zinse
des Mag. Laurentii Müntzers.
2. 1475. am Freitage nach Crucis exaltationis. — Bl. 4^a. Deutsch.
Johannes Tyrolt, Müller in der Thomasmühle auswendig der Stadtmauer,
verpflichtet sich den Collegiaten zu 5 rheinischen Gulden jährlicher wie-
derkäuflicher Zinse zu Stiftung eines geistlichen Lehens, für 100 rhein-
sche Gulden, die er von dem Collegium wolbezalt empfangen und in sei-
nen merklichen Frommen gewandt habe.
Consens zu Vorstehendem vom selben Datum, von Seiten der Aebtissin,
Priorin und der 'gantzen sampnung' des Jungfrauenklosters Sankt Jorgens,
von denen Joh. Tyrolt sein Grundstück zu Lehen hatte.
C. Bornér schrieb hinzu: 'Abolitae sunt hae et translatae in Georgium Lurtz.'
3. 1516. am Tage sancti Hieronymi. — Bl. 31^a. Deutsch.
Uebertragung der von Joh. Tyrolt gekauften 5 Fl. jährlicher wiederkäu-
flicher Zinse auf Georg Lurtz, Bürger zu Leiptzk (ad lectionem theologicam).
Bornér schrieb drunter: 'Hi 5 Fl. census translati sunt in Gregor Schuss-
selfelder, vide f. 43 obligationem eius.'
Dazu:
Consensus der Aebtissin, Priorin u. s. w. des Georgen Klosters, vom
selben Datum.
4. 1545. am Tage Dionysii. — Bl. 43^b. Deutsch.
Gregor Schussselfelder, der Georg Lurtz'ens Grundstück von dessen Er-
ben erstanden, verspricht die schuldigen 105 Fl. auf Michaelis 1546 zu
bezahlen.
5. 1516. Mittwoch nach dem Achten der heiligen drei Könige. — Bl. 30^b. Deutsch.
Melchior Lotter, Bürger und Buchdrucker, verkauft dem Colleg 10 Fl.
jährlicher wiederkäuflicher Zinse für eine Hauptsumme von 200 Fl.
Drüber schrieb Bornér: X Fl. lectioni theologiae, und an den Rand, dass
1544 diese Verschreibung abgelegt sei, und dass die Hauptsumme auf's Pander
Collegium verschrieben worden sei.

1545. Sonnabends nach Agathe. — Bl. 41^a. Deutsch.

Das 'Collegium decemvirale' bekennt 10 Fl. jährlicher Zinse schuldig zu sein für 200 Fl. Hauptsumme.

Borner schrieb darüber: 'X Fl. cens. e Paulino pertin. ad lectionem theologicam.'

Dazu:

Consensus principis (Herzog's Moritz) vom Sonntage am achten Tage der Bekehrung St. Pauli.

1506. den 11. März. — Bl. 3^a. Lat. Original auf dem Universitätsarchive.

Notariatsinstrument, enthaltend das Testament des Wilhelm Aldenhoff (Haldenhof) de Thoronia, durch welches u. A. ein Capital von 1400 Fl. zum Zwecke der Errichtung von Stipendien vermacht wird. Der Schluss des Testamentes lautet: 'sigillorum rectoratus almae universitatis studii Lypczensis atque collegii maioris eiusdem studii appensione roboratum est atque communitum in fidem et robor omnium et singulorum praemissorum.' — Das Transsumpt ist von Paulus Suoffheym de Gorlitz; das Testament selbst ist datiert von '1505 quarta feria post divae virginis genetricis Mariae assumptionem.'

Hiezu gehören folgende Urkunden:

1506. am Abend Georgii. — Bl. 16^a. Deutsch.

Rathibitio test. Vilhelmiani. — Ratio praesentandi et accipiendi III Prutenos studiosos litterarum. Ausgestellt von Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Thorn.

1498. Montag nach Hieronymi. — Bl. 8^a. Deutsch.

Bürgermeister und Rathleute der Stadt Leipzig bekennen sich dem Wilh. Altenhoff schuldig zu zweimal $17\frac{1}{2}$ Fl.¹⁾ wiederkäuflicher jährlicher Zinse für 700 Fl. Hauptsumme.

Darunter schrieb Borner: 'Consensus illustrissimi principis Georgii, nomine patris Alberti ad datum 1498 lunae a. Hieronymi, et 1497 a. Jubilate ad 25 & (?) 20 R sunt in fisco. Neque tantopere huc describi referebat.'

1504. den 18. Martii (am Dienstag der zehntausend Ritter). — Bl. 10^a. Deutsch.

Bürgermeister und Rathleute der Stadt Delitzsch bekennen sich dem Wilh. Haldenhoff schuldig zu zweimal XV Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinsen für 500 Fl. Hauptgut.

Der Consens des Herzogs ist vom Sonntag Cantate 1504, und verbürgt die Zahlung des Hauptgutes und etwa aufgelaufener Schäden, im Falle der Insolvenz der Stadt Delitzsch, aus seiner Kammer. Dieser Consens ist von Borner's Schreiber nachgetragen, und Borner selbst schrieb, doch ungenau, darüber: 'Adensus principis, quo novo modo collegio cavet de praestando.'

1505. Freitag nach der heil. drei Könige Tage. — Bl. 12^a. Deutsch.

Bürgermeister und Rathleute der Stadt Delitzsch bekennen sich den W. Haldenhoeff schuldig zu $22\frac{1}{2}$ Fl. (zweimal 11 Fl. 1 Ort.) wiederkäuflicher jährlicher Zinse für 450 Fl. Hauptsumma.

1503. Dienstag vor aller Heiligen Tage. — Bl. 18^a. Deutsch.

Stephan Lichtenhann und Frau bekennen sich dem With. Haldenhoeff

1) Ich kann hier eine Frage bejahend beantworten, die ich S. 577 unten aufgeworfen ist mit einer Schleife unten-versehene j bedeutet wirklich $\frac{1}{2}$; Borner schreibt die Zahl $17\frac{1}{2}$: XVIIj. Auch später bedeutet XXIIj = $22\frac{1}{2}$, u. s. w.

schuldig zu 5 Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinse wegen 100 Fl. Hauptgut.

13. Abermalige Abschrift Bl. 26^a. — Borner schrieb hinzu: 'Clemen Schwartz hodie pendit pecuniam;' eine andere Hand: 'Schwartz in der Heustrass.'
14. 1503. Dienstag nach Michaelis des heil. Erzengels. — Bl. 14^a. Deutsch.
Hans Westval verkauft dem Wilh. Haldenhoff 27 1/2 Acker Landes für 200 Fl., und nimmt sie dann unter bestimmten Bedingungen wieder in Miethe.
Ausgestrichen und darüber geschrieben: 'Hae desierunt.'
15. 1522. Freitag nach Ascensionis domini. — Bl. 33^b. Deutsch.
Wolff Prewser verkauft 10 Fl. jährlicher, wiederkäuflicher Zinse für 200 Fl. Hauptgut, die zum Nachlasse des Wilhelm Haldenhoff von Thom gehören.
16. 1535. am Tage Galli. — Bl. 34^b. Deutsch.
M. Heinrici Cordes obligatio super X florinis annuis de sorte CC florinorum ex testamento D. Wilhelmi Haltenhofs Toroniensis.
Cordes hatte das Haus des Christoph Preuser gekauft, vgl. Nr. 45.
17. 1544. am Tage Michaelis des heil. Ertzengels. — Bl. 34^a. Deutsch.
Sigmunt Brewhofer verkauft 40 Fl. jährl. wiederkäuflicher Zinsen für eine Hauptsumme von 200 Fl., die aus verschiedenen Vermächtnissen zusammengebracht ist (100 ex Wilhelm. 30 ex Allenstein. 20 Ochsenf. 50 ex fisco Sax. Heningi).
Hiezu gehört:
Explicatio litterarum et modus distribuendae pecuniae.
18. 1543. Montags Visitationis Mariae. — Bl. 39^b. Deutsch.
Mag. Christoph Watzeck und seine Frau verkaufen dem Collegium 5 Fl. jährl. wiederkäufl. Zinse für 100 Fl. Hauptsumme. (Aus Doctor Wilhelm seligen Testaments Verordnung.)
Borner am Rande: 'Transscriptum in mag. Urbanum Schacht.'
Dazu:
Die Gunst von Seiten des Raths, der sich die Ablösung der 100 Fl. vorbehält vom 15. Junii 1543.
19. 1546. am Tage Johannis Baptistae. — Bl. 43^b. Deutsch.
Mgr. Urbanus Schacht und Frau bekennen ein Darlehen von 115 Fl. empfangen zu haben, das zu Michaelis 1550 zurückgezahlt werden soll, unter Bürgschaft des Nickel Volgmar.
Darunter schrieb Borner: 'Cautionis huius explicatio.'
Mensis Paulinis applicari poterat haec centum florinorum pecunia, Sed Schachtii incessabilis fatigatio vicit. Negata vero illi consueta permissione Senatus hoc inventum est remedii, ut Schachtius accepta centum aureorum pecunia sex renumerarit, quorum unus fuerat pro pensione trimestri a data ad nondinas Michaelicas, quinque pro anno sequenti usque ad Michaelen anni quadragesimi septimi. Reliqui quindecim summae centenariae adsuti quini in singulos qui sequuntur usque ad Michaelias quinquagesimi pro censu sive foenore fructuive. Praepositus igitur quicumque fuerit ante nondinas autumnales quadragesimi octavi nihil exiget, sed tum tantummodo quinque, data magr. Urbano acceptilaticia charta, similiter quadragesimo nono et quinquagesimo. Quo sane tempore simul et sortem centum florinorum irremissibiliter extorqueat.
Haec consensu Collegii sic decreta et mysterii vice tamen vulgo premenda

huc, et hoc quoque annotare placuit ad causas pias Wilhelmiani testamenti rem hanc pertinere.

1. 1554. Sonnabend nach Conversionis Pauli. — Bl. 44^b. Deutsch.
Mag. Urban Schacht bekennt dem Collegio auf sein Haus im Bruel 5 Fl. jährl. wiederkäuf. Zinse für 100 Fl. Hauptgut schuldig zu sein.
Dazu:
Consensus, Abschrift aus dem Schöppenbuche zu Leipzig, Dienstags nach Conversionis Pauli, den 27. Januar.
1. 1559. die XXIII Mensis Octobris. — Bl. 22^a. Lat.
Exemplum literarum facultatis artium super undecim sexagenis ad testamentum Helmoldi. Zusammenhängend mit der Veränderung in der Verwendung der Universitätsgebäude, die 1456 vor sich ging. Dieselbe Hand, die das Document abschrieb, hat daher hinzugefügt:
Anno domini 1444, feria 2 ante festum nati. Mariae domus Fuchszugel facultati artium data est pro (d. i. zum Zwecke) Paedagogio. vide libr. conclus. Collegii fol. 22 in dors. (Dies Buch ist verloren gegangen.)
Anno 1456 conclusum est de Paedagogio in facultate artium. vide librum Papyr. facultatis artium.
1535. Dienstag nach Urbani. — Bl. 24^b. Deutsch.
Das Jungfrauen-Kloster St. Georgen verpflichtet sich zur Zahlung von 11 1/3 Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinsen für 214 Fl. Hauptsumme. Verpfändet ward das Vorwerk Schleisigk.
Borner schrieb drüber: 'Georgiana obligatio, ad Helmoldum spectat.' Darunter eine fernere Notiz Borner's, dass im Jahr 1545 diese Verschreibung ausgetauscht sei.
Hiezu gehört noch der Consensus episcopi Sigismundi vom Jahre 1537, Mittwoch nach Jubilate. Darüber schrieb Borner: 'Abolevit.'
1545. Montag nach Misericordia domini. — Bl. 44^b. Deutsch.
Herzog Moritz spricht den Wunsch aus, das Colleg möge seine Ansprüche von 214 Fl. Hauptsumme (vgl. Nr. 13) an das vom Georgenkloster verpfändete Gut Schleisigk, das jetzt an Erh. Braun verkauft sei, auf 200 Fl. herabsetzen, die Schuldverschreibung dem jetzigen Besitzer einhändigen, und dafür Wolfen Winckler's Schuldbrief auf 200 Fl. annehmen.
1546. Montag nach Sonntag Oculi. — Bl. 42^a. Deutsch.
Verschreibung des Wolf Winckler von Hasfelde über 10 Fl. Zinse (wegen 200 Fl. Hauptgut) an das Georgen-Kloster zu zahlen.
Dazu:
Consensus domini, Heinrichs des älteren zu Gera Slewitz und Lobensteyn; von demselben Datum.
1555. Montag nach Trinitatis. — Bl. 53^a. Deutsch.
Martini Schmid's obligatio super X florenis annuis de sorte CC florenorum ex testamento D. Helmoldi Gledenstets Soltwedelensis.
1537. die sanctae Gertrudis. — Bl. 23^b. Lat.
Die theologische Facultät verpflichtet sich zur Auszahlung von jährlich 40 Fl. an das grosse Colleg, bestimmt zu Seelmessen für Joannes Liriken ex Franckfordis und Andreas Rudiger Gorlitzensis.

27. 1512. den 23. Januar. — Bl. 83^a. Lat.
Antiqua Nisemannici († 1511, d. 28. März) anniversarii formula.
28. 1514. Donnerstags nach Conceptionis Mariae. — Bl. 29^a. Deutsch.
Hans Hartwig Burger zu Leipczk verpflichtet sich zu 10 Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinse für 200 Fl. Hauptgut, von denen 5 zu dem Begängniß des Conrad Nisemann, 5 für eine 'lectio theologica' bestimmt sind.
Dazu:
Consensus Senatus de eodem, vom Mittwoch nach Conceptionis 1511.
Deutsch.
Beide Documente sind durchstrichen und schon Borner hat hinzugefügt: 'Translatæ sunt in Thomam Arnolt.'
29. 1524. Freitag nach St. Thomas. — Bl. 30^a. Deutsch.
Idem X Fl. Nisemannici et Theologici translati in Thom. Arnolt (das verpfändete Grundstück an sich gebracht hatte).
30. 1554. den 31. Mai. — Bl. 46^a. Deutsch.
Abschrift aus dem Schöppenbuche zu Leipzig.
Obligatio Joannis Botticheri fabri super sorte 100 Fl. ad testamentum Nisemanni.
31. 1554. am Tage Michaelis. — Bl. 47^a. Deutsch.
Litterae Ulrich Richters fabri ferrarii super sorte 100 florenorum ad testamentum D. Doctoris Cunradi Nisemanni &.
Dazu:
Consensus, Abschrift aus dem Schöppenbuche.
32. Abermalige Abschrift der Urkunden Nr. 30 und 31. (Bl. 74^b fg.)
33. 1527. Sonntags vor Matthei. — Bl. 35^b. Deutsch.
Die Schusterinnung in Leipzig verkauft dem Doctor Hieronymus Ochsenfart 10 Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinsen für 200 Fl. Hauptgut. Nach des Doctors Tode sollen davon 5 Fl. an das grosse Colleg gezahlt werden.
Borner schrieb voran: 'Sequantur Hieronymiana, id est Ochsenfartica.'
34. 1535. Montag nach dem Leipzischen Ostermarkt. — Bl. 37^a. Deutsch.
Die Tuchmacherinnung in Leipzig bekennt, dem Doctor Hieronymus Ochsenfart 10 Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinse für ein Hauptgut von 220 Fl. verkauft zu haben, für die sie versprechen, jährlich graues Gewand an Arme zu vertheilen, namentlich an zwei Studierende der 'boni theologorum.'
35. ohne Datum. — Bl. 38^b. Deutsch.
Die Kürschnerinnung in Leipzig verkauft dem Hieronymus Ochsenfart 10 Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinse für ein Hauptgut von 200 Fl. von deren Hälfte jährlich Pelzwerk an Arme vertheilt werden soll; die andere Hälfte soll nach des Doctors Tode dem grossen Colleg, oder wenn sonst er in seinem Testamente es zuweisen werde, bezahlt werden.
36. 1527. Sonntag vor Sanct Mattheus Tag. — Bl. 70^b. Deutsch.
Dieselbe Verschreibung der Kürschnerinnung wie Nr. 35, doch nicht wörtlich übereinstimmend.

4538. die sancti Benedicti, den 21. März. — Bl. 49^b. Lat.
 Testamentum Codicillus seu ultima voluntas D. Wolfgangi Schind-
 leri Cubitensis.
4554. Dienstag nach Bonifacii. — Bl. 48^b. Deutsch.
 Senatus Lipsiensis obligatio super X florenis annuis de sorte CC flore-
 norum ex testamento D. Wolfgangi Cubitonis.
4504. feria secunda post trinitatis. — Bl. 67^a. Lat.
 Fundatio anniversariorum Reinhardi de Tzebiker.

II. DIE STATUTEN.

1. Liber veterum statutorum.

(Vom Jahre 1439.)

Dieser Titel steht auf der innern Seite des vordern Deckels des in Holztafeln mit einsledernem Rücken gebundenen Pergamentbuches, 26 Bll. 4°, von alter Hand.

Bl. 1^b: Anno domini Millesimo CCCC XXXIX (1439) Feria tertia ipsa die beati episcopi et martyris, quae fuit tertia dies Februarii In praepositura M. Jacobi de ardia facta plena congregacione magistrorum collegii maioris sub hac forma: „Re-
 vide magister, sitis statim post prandium in stuba magistrorum ad finaliter conclu-
 um de statutis collegii ad librum pergameneum inscribendis, sicut diligitis bonum
 zii et sub pena non contradicendi.“ Ibi fuit conclusum concorditer per omnes
 stros tunc praesentes et per procuratores absencium, nullo contradicente, quod
 la subscripta, prius iurata et etiam pauca alia de novo addita ad librum perga-
 um forent inscribenda et decetero pro rationabilibus et iuratis statutis inconcusse
 da. (Dann roth, wie alle folgenden Ueberschriften der Kapitel, die am Rande von
 Hand gezählt sind:) Sequuntur statuta nouum collegiatum concernencia.

1. Et primo iuramentum, quod praestare tenetur.
 2. Infra quantum tempus teneatur collegiatus novus reponere pecuniam pro
 antecessore suo et quantam.
 3. De sex florenis pro structura collegii persolvendis.
 4. De prandio novi collegiati magistris infra primum mensem praestando.
 5. De inhabitatione collegii per novum collegiatum.
 6. De laboribus magistri de novo collegium intrantis.
- Statuta sequentia specialiter praepositum collegii concernunt.
7. Et primum de tempore acceptationis praepositurae.
 8. Sequitur iuramentum praepositi primo die suae praepositurae coram col-
 legio praestandum.
 9. De promisso magistrorum quod facto iuramento a praeposito sibi praestare
 tenentur.
 10. De computo per praepositum fiendo et pena.
 11. De relatione expositorum per praepositum collegio fienda.
 12. De tempore inscriptionis expositorum per praepositum ad registram fiendae.
 13. De dispositione mensae iuxta voluntatem maioris partis collegii

14. De competentibus ferculis per praepositum iuxta consilium aediuorum disponendis.
15. De melioribus ferculis ad mensam magistrorum dandis.
16. De non dandis ferculis extra mensam prius quam sint data ad mensam.
17. De diligencia praepositi circa honestatem collegii conservandam.
18. De precio familiae per praepositum sine consensu collegii non augendo.
19. De iuramento seu promisso procuratorum praeposito fiendo.
20. De bibalibus datis per novum collegiatum inter familiam collegii dividendis.
21. De tempore clausurae collegii per praepositum disponendae.
22. Infra quantum tempus teneatur praepositus statuta collegii perlegisse.
23. De visitatione commodorum per praepositum et aedituos.
24. De exequiis collegii pro fundatoribus universitatis et benefactoribus collegii maioris per praepositum disponendis.
25. Quociens teneatur praepositus legere statuta magistris et scholaribus.

Statuta sequencia respiciunt cervisarium.

26. Et primo de tempore duracionis cervisiaturae cuiuslibet.
27. De cervisia competenti pro magistris in mensa disponenda.
28. De pena cervisarii non computantis infra quindenam post finem sui officii.
29. De cervisia per praecedentem relicta et per sequentem cervisarium capienda.
30. De negligencia procuratoris circa cervisiam respiciendam collegio referenda.

Statuta concernencia omnes magistros indifferenter.

31. Et primo de similtate comestionis et de modo legendi benedicite et similtiter gracias.
32. De honestate inter magistros servanda in convocacionibus et in mensa collegii.
33. De opinionibus erroneis non sustinendis.
34. De deputacione et pena non assumendis.
35. De secretis collegii non revelandis.
36. De absenciis magistrorum et de procuratoribus per ipsos relinquendis.
37. De porcione scholaris in absentia magistri sui per mensem habenda.
38. De lucro et dampno bibentis per cervisiaturam alicuius.
39. De pena collegiati meretricem in collegio recipientis.
40. De lectione ad mensam et de silencio sub lectione servando.
41. De vigiliis et missis post obitum alicuius collegiati per alios legendis.
42. De consuetudinibus laudabilibus observandis.

Statuta concernencia scolares magistrorum.

43. Et primo de modo proponendi defectus si quos habent contra praepositum vel magistrum.
44. De modo emendandi scolares magistrorum.
45. De luminibus non figendis ad parietem stubae yemalis et de introitu exitu per fenestras.
46. De pena scholarium in mensa publice contendencium.
47. De pena percucientis aliquem collegiatum.
48. De pena mutilantis aliquem in collegio.

statuta respiciencia conventores et combursales.

49. Et primo de modo locandi bursas.
50. De promisso conventoris fiendo praeposito tempore locacionis bursarum.
51. De pena intransis collegium aliunde quam per valvam aut portam collegii.
52. De pena introducentis ad collegium meretricem aut recipientis.
53. Statutum concernens specialiter medicos ad collegium recipiendos.
54. Iuramentum medici cum magistris in collegio stare nolentis.
55. Modus peragendi exequias fundatorum universitatis et benefactorum collegii maioris, secundum ordinarium et dispositionem bonae memoriae M. Henningi de Hild.
56. Aliud.
57. Aliud.

So weit hat dieselbe Hand geschrieben. Was nun folgt ist von anderen Händen verschiedenen Zeiten nachgetragen.

58. Modus perageudi exequias pro magistro Helmoldo Gledenstede de Zoltwedel doctore in medicina.
59. (Vom Jahr 1488) Statutum concernens novum collegiatum intrantem collegium et magistris commorantem sub vicepraepositura magistri Hinrici Greven de Gottingen pro magistro Martino de Konitz inscriptum.
60. Anniversarii pro Magistro Joanne Lirike servandi modus.
61. (Vom Jahre 1496) De eligendo et praesentando lectore Theologo.
62. (Vom Jahre 1497) Anniversarii pro magistro Andrea Rüdiger de Gortlitz servandi modus.
63. Statutum pro executione anniversarii ac testamenti egregii quondam viri d. Wilhelmi Haldenhoff de Thorn, arcium et medicinae doctoris, collegii maioris collegiati: qui in dyaconatu constitutus ad sacerdotium tendens pie decessit: factum et inscriptum sub praepositura magistri Hieronimi Dungersheym de Ochsenfart sacrae theologiae professoris, Anno domini 1507, concorditer ut sequitur.
64. Statutum super celebrando anniversario d. Conradi Nisemanni etc. (Anno 1511.)

Hiemit schliessen Bl. 18^b die Statuten. Am Rande unten ist noch ein kurzes Inerzeichniss hervorzuhebender Punkte hinzugefügt.

Die dritte Lage (Bl. 19 — 26) ist erst im Jahre 1549 beschrieben. Sie enthält ein sauber angelegtes Verzeichniss sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des grossen Collegii, ein überaus werthvolles und instructives Document. Am Schlusse: 'Confectae et in hunc ordinem conscriptae hae rationes nostri collegii maioris, anno 1546, die Andreae, sub praepositura M. Mathei Heussleri. In hunc vero librum Collegii tandem relatae sub praepositura D. Joannis Muschleri anno 1549 posttricolai.'

Später sind noch, ausser Randnotizen zum Vorhergehenden, nachgetragene Notizen Einnahmen und Ausgaben aus den Vermächtnissen von Wolfgang Schindler Cuis und M. Joannes Homelius.

Der Hand nach ebenfalls aus dem Jahre 1549 rührt das auf dem früher leer gebliebenen Raume Bl. 1^a nachgetragene 'Iuramentum Pincernae.'

Auf der innern Seite des vordern Deckels steht ausser ein paar Federproben noch Notiz über die Visitation der Bursen, auf der innern Seite des hintern Deckels

Silesio à M. Joachimo Tanckio Perlebergensi Marchiaco tum temporis Curatore Ao. MDLXXXIV Mense Januar. (3 Seiten enggeschrieben.)

Bl. 3^b: Statuta Facultatis Medicae, prius confusa, anno 1503 die 10 Maii renovata et in ordinem redacta sunt. (1 enggeschriebene Seite.)

3. Collegii Principum Maioris Statuta revisa diligenter et unanimi Collegiatorum consensu approbata confirmata anno aerae Christianae MDCXXXVI.

Papier, 4°, 133 gezählte Seiten, vor und hinter welchen noch einige leere Blätter gebunden in schwarzes Leder mit versilberten Beschlägen und der goldgedruckten Aufschrift: 'Collegii Principum Maioris Statuta Nr. II., Der Einband scheint jedoch nicht ursprünglich zu sein, wenigstens ist im Anfange mehrmals von dem Geschriebenen am obern Rande etwas abgeschnitten.

Nach einem Blatte, welches den oben angeführten ausführlichen Titel enthält, folgt S. 1. Nova Statuta Collegiarum Collegii P. P. Maioris.

Prooemium.

Omnes sapientes u. s. w., wie in der früheren Abfassung.

S. 3. Cap. I. De Praepositi designatione et munere; dann folgen dieselben Ueberschriften wie in der frühern Abfassung, nur der Paragraph 'de optione habitationis' fehlt ganz (er war in der frühern Abfassung später durchstrichen), desgleichen fehlt der letzte Abschnitt 'De curatore in Collegio,' dafür steht hier:

S. 17. Cap. VI et ultimum. De Pecunia Absentiae triennalis. Darnach:
Gloria Deo Triunj.

S. 18. Haec statuta denuo revisa unanimi omnium consensu approbata esse singuli Domini Collegae sua subscriptione testatum faciunt.

Nun folgen die Unterschriften der damals im Colleg vorhandenen und der später eingetretenen Collegiaten, von Johannes Heintz (eingetreten 1626) bis (S. 26.):

Ernestus Guilielmus Theophilus Wachsmuth, Hildesinus
hist. prof. ord: d. XII m. Jan. MDCCCXXVIII.
Augustus Ferdinandus Moebius

d. XV Maji MDCCCXXXII.

Bei den meisten ausser der Angabe des Datums des Eintrittes noch mit späterer Hinzufügung des Todestages.

S. 27—68 sind leer.

S. 69 Declaratio capitis V. Dieser erklärende Zusatzartikel ist vom 23 April 1676 datiert und ebenfalls von allen damals vorhandenen und den später eingetretenen Collegiaten unterschrieben, von Christian Fridericus Frankenstein (eingetreten 1656 bis (S. 77) zu den schon oben genannten beiden letzten Collegiaten.

S. 79. Explicatio Statuti V Declaratio de preventibus C. Maioris Principum, qui cedunt haeredibus demortuorum Collegiarum, absque innovatione antiquae de Anno 1676 explicationis facta, unanimi Dominorum Collegiarum consensu approbata, singulorumque subscriptione confirmata, Mense Februario Anni MDCCVIII.

Folgen (S. 87—93) wieder die Unterschriften der Collegiaten von Johannes Dorfelfeld (eingetreten 1707) bis zu den genannten beiden letzten.

S. 94 — 104 sind leer geblieben.

S. 105. Appendix ad Cap. I. de Praepositi munere. (Actum 1706.)

S. 107. Monitum (betr. contractum retrovenditionis cum Da. Prof. Uir. Junio vom Jahre 1718).

S. 109. Uberior et emendatio statuti V enucleatio.

S. 117 — 126 folgen die hiezu gehörenden Schemata, vom Jahre 1797. Dann abermalige Unterschrift der Collegiaten, von Carolus Adolphus Caesar (eingetreten 1784) s auf W. und M.

S. 131. Decretum de Ordine Praepositurae a Collegis deinceps suscipiendae, vom Jahre 1803. Dazu abermalige Unterschrift sämtlicher Collegiaten von J. G. Müller an.

Auf vier der vorne leer gebliebenen Blättern ist ein kurzes aber unvollständiges Inhaltsverzeichnis angefangen, und eingelegt ist auf 2 zusammenhängenden Quartblättern von starkem Papier: 'Iusiurandum novi collegae' und 'Iusiurandum Praepositi.'

III. LIBRI CONCLUSORUM.

Es hat deren zwei gegeben, auf die mehrfach Berufungen vorkommen, s. o. S. 744, nm. zu Nr. 24; leider sind sie beide verloren gegangen.

IV. VERZEICHNISS DER COLLEGIATEN.

Ich lasse ein Verzeichniss der Collegiaten folgen mit Angabe des Jahres ihrer Aufnahme und ihres Ausscheidens, sei es durch Tod oder durch Entfernung vom Orte; dasselbe ist jedoch nicht von mir aus den Quellen gearbeitet, wie das oben bei dem Verzeichniss der Rectoren und unten bei dem der Decane der Fall ist; aus den spärlich und erhaltenen Ueberresten würde schwerlich ein solches herzustellen gewesen sein; es ist vielmehr das Verzeichniss, welches Jo. Georg Eck in einem academischen Programm 1789 hat drucken lassen, mit augenscheinlich zuverlässiger Kenntniss der Quellen „Symbolarum ad historiam litterariam Lipsiensem Pars II, de Collegio Maiore principum.“ Ich habe auch Eck's Schreibung der Eigennamen beibehalten, obwohl es, namentlich in Betreff der Beinamen, oft modernisiert ist.

Ein Stern vor dem Namen bedeutet, dass der Genannte zu den ersten Gründern der Universität gehörte.

- | | | | |
|--------|------------|----|---|
| Nr. 1. | 1409—1416. | P. | *Jo. Ottonis ¹⁾ de Münsterberg. |
| 2. | „ — 1413. | P. | *Jo. Hoffmann Swidnicensis, discessit Misenam, ubi (1427) episcopus factus est. |
| 3. | „ — 1424. | P. | *Nic. Stör, Lignicensis. |
| 4. | „ — 1416. | M. | *Vinc. Grüner, Zwickaw. discessit Cellam, abbas ibidem factus. |
| 5. | „ — 1441. | S. | *Helmoldus Gledensted, Soltwedelio Marchicus. |
| 6. | „ — 1431. | M. | *Petrus Storch, Zwickauiensis. |
| 7. | „ — 1435. | S. | *Henningus Boltenhagen, Hildesiensis. |
| 8. | „ — 1431. | B. | *Burcardus Tunzmann, Balinga-Suevus. |
| 9. | „ — 1432. | B. | *Hermannus Daum de Allorf, discessit. |
| 10. | „ — 1432. | M. | *Jo. Lobeck, Löbensteinensis. |

1) So nennt er sich in Urkunden; in denen sein voller Name erscheint, nicht Otto.

Nr. 11.	„ —1426.	B.	*Lubertus Starten, Osnabrugensis.
12.	„ —1433.	S.	*Petus Wegwy, Prenzlawiensis.
13.	1413—1439.	P.	*Jo. Czach, Wratislaviensis, discessit.
14.	1416—1429.	M.	Hermannus de Torgaw, discessit.
15.	1416—1425.	P.	*Laurentius de Heilsberg.
16.	1424—1444.	P.	Nicolaus Weigel, Brega Siles. discessit sed 1441 rum receptus est tamquam primus collegi tornatiliū.
17.	1425—1439.	P.	Bernhardus Rosenaw, discessit.
18.	1426—1427.	B.	Andreas de Weissenstadt.
19.	1427—1431.	B.	Volquinus de Aach.
20.	1428—1439.	P.	Andreas Gersdorff, Crossensis.
21.	1429—1466.	M.	Stephan Hüffner.
22.	1431—1444.	B.	Jo. Weicker de Römhilt.
23.	1431—1461.	M.	Augustinus de Chemnitz.
24.	1431—1441.	B.	Jo. Tortsch, Ratisbonensis.
25.	1432—1447.	M.	Jo. Ermelreich, resignavit.
26.	1432—1437.	B.	Jo. Lochner.
27.	1433—1440.	S.	Hermannus Wolcko, Francofordiensis.
28.	1434—1462.	S.	Ja. Meseberg, discessit 1438, sed 1440 accepti fessione medica iterum receptus.
29.	1437—1458.	B.	Jo. Landschreiber de Lapide (Steinensis).
30.	1438—1460.	S.	Jac. Scultetus, Stargardiensis.
31.	1439—1446.	P.	Jo. Kratzeberch, Hirschbergensis, dimissus.
32.	1439—1462.	P.	Kaspar Weigel, Brega-Siles.
33.	1440—1447.	Med.	Franz Korz, Wratislav. resignavit.
34.	1441—1448.	S.	Nicolaus Garden, Pommeranus, discessit.
35.	1444—1449.	B.	Gerhardus Kethelair, Ammersford. discessit.
36.	1444—1458.	S.	Henricus Colhof Bremensis (tornat.) discessit.
37.	1447—1455.	P.	Andreas Wagner, Wratislaviensis, discessit.
38.	1447—1484.	Med.	Jo. Schipnitz, Weydensis.
39.	1447—1476.	B.	Jo. Murmann de Ratisbona (tornat.).
40.	1448—1486.	S.	Jo. Wyse, Rostochiensis.
41.	1450—1453.	B.	Conr. Flührer, Norimbergensis, discessit.
42.	1453— ?	B.	Jo. Schwerdtmann, Francofurtensis.
43.	1457—1498.	P.	Christoph Thyme, Freyenstadiensis.
44.	1458— ?	B.	Jo. Herold.
45.	1458—1465.	P.	Gregorius Steinbrecher, Strigens. Siles. (tornat.) discessit.
46.	1460—1483.	S.	Henr. Ellinger Stendal. March. discessit.
47.	1461—1488.	M.	Nicolaus Grobitzsch, Lobedaw., discessit.
48.	1462—1463.	P.(?)	Dietericus de Burgsdorf, Siles. (?) discessit burgam, ubi episcopus factus est. ¹⁾

1) Die Matrikel der Rectoren nennt ihn einen Meissner, s. oben S. 586, Anno 1462

49. 1462—1490. Med. Valentinus Becke, Schmiedeburgensis.
50. 1465—1495. M. Andreas Rüdiger, Gorlicensis (tornatilis).
51. 1466—1491. M. Jo. Meyse, alias Uderitzsch.
52. 1466—1471. P. Nic. Gerstmann, Leobergens. Siles.
53. 1470—1479. B. Jo. Fabri, Rüdeshaimensis.
54. 1471—1499. P. Thomas Werner, Brunsberg. Boruss.
55. 1471—1471. B. Jo. Tolhopf, Kemnato Palatin. discessit.
56. 1472—? B. Jo. Fabri, Forchheimensis.
57. 1476—1492. S. Jo. Hasenfeld (tornatilis)
58. ? —1502. B. Paul Wach, alias Wat, Norimbergensis, discessit.
59. 1479—? B. Barthol. Hammer, Heiligbrunnensis.
60. 1483—1491. S. Jo. Lyricke, Francofurt.
61. 1484—1491. B. Andreas Frisner, Wonsiedel, discessit.
62. 1484—1499. Med. Joh. Wagh, Halensis.
63. 1486—1521. S. Henricus Grefe Gottingensis.
64. 1488—1508. M. Wenceslaus Fabri.
65. 1490—1509. Med. Jo. Currifex, al. Wagner, Landsbergensis.
66. 1491—1520. S. Matthaeus Damerauius, Premslauiensis.
67. 1491—1508. M. Jo. Henning, Haina-Misnensis, discessit.
68. 1492—1505. B. Conr. Koch al. Wimpina (tornatilis), discessit Francofurtum ad Viadr.
69. 1494—1495. B. Mart. Pollichius, Mellerstadiensis, discessit.
70. 1495—1508. P. Mart. Fuhrmann de Konitz (tornatilis), sed abrogatis postea Collegiatis tornatilibus locum Polonicum Guil. Haltenhofi (v. N. 73), resignavit.
71. 1496—1505. B. Jo. Kappendanz, Spirensis.
72. 1498—1531. P. Matthias Frauendienst Swidnicensis.
73. 1500—1507. P. Guilielmus Haltenhof Thoruniensis.
74. 1502—? M. Paul. Schiller, Plauia-Varisc. discessit.
75. 1505—1531. M. Paul. Schwoffheim, Gorlicensis (tornatilis), abrogatis collegiatis tornatilibus locum Misnicum Pauli Schil-leri abitu vacuefactum accepit.
76. 1506—1540. B. Hieronymus Dungersheim, Ochsenfurtensis.
77. 1508—1525. M. Matthias Henning, Hainensis.
78. 1508—1523. Med. Simon Pistoris, Lipsiensis.
79. 1509—1538. P. Martinus Meendorn, Hirschberga-Siles.
80. 1509—1542. Med. Henricus Stromer, Auerbaco-Bavarus.
81. 1511—1544. B. Conr. Nisemann, Oberlankheim. Franc.
82. 1513—1537. B. Nic. Apel Königshofensis.
83. 1520—1540. S. Arnoldus Westenfeldes, Lindau. March.
84. 1521—1524. S. Petrus Schade, al. Mosellanus.
85. 1523—1537. Med. Caspar Kegeler, Lipsiensis.
86. 1524—1528. S. Paulus Thyme, Magdeburgensis.
87. 1525—1535. M. Jo. Breitenbach.
88. 1528—1538. S. Joachim von der Heide, al. Miricianus, discessit.
89. 1534—1534. M. Jo. Pfeil, Dresdensis, discessit.

90.	1531—1538.	P.	Wolfgang Schindler Cubitensis.
91.	1534—1538.	M.	Jo. Fritzsche, Ossitiensis, <i>discessit</i> .
92.	1535—1566.	M.	Paulus Lobwasser, Schneebergensis.
93.	1537—1545.	Med.	Georgius Schittel, Ambergensis.
94.	1537—1540.	B.	Godofredus Syboth, Pattendorf.
95.	1538—1546.	S.	Henningus Pyrgallus, al. Feuerhahn, Hildesiensis.
96.	1538—1547.	M.	Caspar Borner, Hainensis.
97.	1538—1554.	P.	Christoph Montag, Graudnicensis Siles.
98.	1540—1540.	B.	Ulricus Steudlerus, Carniolanus, <i>discessit</i> .
99.	1540—1555.	B.	Jo. Mussler, Ottingensis.
100.	1541—1574.	B.	Joachimus Camerarius, Pabebergensis.
101.	1541—1544.	S.	Georgius Zcode, Hannoveranus.
102.	1542—1565.	S.	Alexander Alesius, Scotus.
103.	1542—1555.	Med.	Sebastian Roth, Auerhaco-Bavarus.
104.	1545—1552.	Med.	Paulus Vetzer, Nordlingensis.
105.	1546—1560.	S.	Paulus Bussinus, Magdeburgensis.
106.	1547—1563.	P.	Matthaeus Heussler, Jaur. Siles.
107.	1547—1571.	M.	Wolfgangus Meurer, Altenberga-Misn. <i>abdica vit</i> .
108.	1552—1579.	Med.	Caspar Naevius, Chemnitzensis.
109.	1554—1568.	P.	Franc. Kramm, Sagano Siles.
110.	1555—1571.	Med.	Martinus de Drempeck, al. Drembach, Lips.
111.	1555—1562.	B.	Jo. Homel, Memminga-Suevus.
112.	1560—1586.	S.	Antonius Gliningius, Berolinensis.

2. DAS KLEINE FÜRSTENCOLLEG.

Von den Documenten des 'Collegium minus' lag dem Oberhofgerichtsrath Müller noch beträchtlich mehr vor als gegenwärtig da ist, wo von den Büchern die ältesten und zum Theil auch die Urkunden und Acten verloren sind. Um so dankbarer ist es anzuerkennen, dass Müller von allem ihm vorliegenden Material saubere Abschrift genommen hat in einem Quartanten von 230 + 364 beschriebenen Seiten, dessen Pappband auf dem Rücken den Titel trägt: 'Delineat. collegii princip. minor.' Die Kenntniss der Abkürzungen in der Schrift des 15. Jahrh. hat ihm fast ganz gefehlt; er hielt sich dadurch, dass er die von ihm nicht entzifferten Worte, so gut es ihm gelingen wollte, nachmalt, zuweilen am Rande seine Vermuthungen äussernd, die in den meisten Fällen falsch gehen. Uebrigens ist seine Abschrift genau, und da die Originale theilweise verloren sind, so ist es besonders erwünscht, dass überall die Bezifferung dieser angegeben ist.

1. Die Urkunden.

Abschriftlich erhalten in Müller's Delineatio I, S. 49 fg. unter der Ueberschrift: 'Appendix continens Apographa Literarum authenticarum a Collegio Principum minoris sorsim servatarum.' Ich lege diese Abschrift zu Grunde, auf deren Seitenzahl ich ver-

nise, doch ohne ihre Reihenfolge zu beobachten. Wo sich die Originale erhalten
ben, führe ich dies besonders an.

1445. Dienstag in den Osterheiligen Tagen. — S. 57. Deutsch. Original auf Pergament
auf dem Universitätsarchive.

Verschreibung des Rathes zu Leipzig, 80 Fass Bier betreffend.

1456. Mittwoch nach Briccii Episcopi. — S. 50. Deutsch. Original auf Pergament im
Universitätsarchive.

Churfürst Friderici Placidi Diploma, die Permutation des Collegii be-
treffend.

1456. Sonntag nach Briccii. — S. 55. Deutsch. Original auf Pergament im Universitäts-
archive.

Revers der philosophischen Facultät, die Permutation des Collegii be-
treffend.

1503. Sonnabend nach Francisci. — S. 64. Deutsch.

Litterae censuum Doctoris Leonardi Meyssenbergii, 100 Fl. Rhein. a
5 p. Cent wiederkäuflche Zinse bei dem Rath zu Leipzig.

Hiezu Herzog Georg's Gunstbrief. S. 138, Deutsch, vom Dienstage nach
Michaelis.

1503. Sonnabend nach Francisci. — S. 66. Deutsch.

Litterae doctoris Joannis Reynhardi, 100 Fl. Rh. a 5 p. C. wiederkäufl-
liche Zinse bei dem Rathe zu Leipzig.

Hiezu Herzog Georg's Gunstbrief, S. 137, Deutsch, vom Dienstag nach
Michaelis.

1505. Mittwoch nach Palmarum. — S. 116. Deutsch.

Litterae Mitweidenses de 500 Fl. Rhein. a 6 pr. C. wiederkäuflche
Zinse.

1505. Freitag nach Cantate. — S. 124. Deutsch. Original auf Pergament auf dem Uni-
versitätsarchive; schon S. 554, Nr. 84 habe ich es verzeichnet.

Obligation der Stadt Rochlitz über D. Cph. Cupneri Capital wiederkäufl-
lich a 300 Fl. Rhein., 6 pr. C.

1505. Montag nach Misericordiae domini. — S. 142. Deutsch.

Verschreibung Simon Pistoris, D. Medicinae, an Christoph Cupner von
100 Fl. („aus den Actis, einige theils bezahlte, theils verloren gegangene
Capitalien betreffend.“ — Diese Acten scheinen gegenwärtig nicht mehr
vorhanden zu sein).

1509. am Tage Sijmonis et Judae. — S. 126. Deutsch. Original auf Pergament auf dem
Universitätsarchive.

Kuppeneri triplex donatio.

Dazu: die bischöflche Gunst vom 8. August desselben Jahres. Latei-
nisch. S. 133 fg.

1511. Auszug des Schraderischen (Heinrich Schrader aus Braunschweig)
Testamentes vom Jahre 1511; in der Urkunde: die Uebernehmung der
testamentarischen Execution durch das kleine Fürsten-Collegium betref-
fend. S. 158, Deutsch und Lateinisch. — Diese Urkunde ist noch im Ori-

ginal auf dem Universitätsarchive vorhanden, auch werden die hingehörigen Acten sich wohl noch vorfinden.

Hiezu: Herzog Georg's *Litterae favoris pro censibus D. Henrici Brunswicensis* vom Dienstage *Katharinae virginis*.

11. 1522. Dienstag nach dem Sonntag *Cantate*. — S. 70. Deutsch.
Litterae Petri Adam ac Petri Schmidt, 50 Fl. betreffend.
12. 1530. Montags *Sancti Antonii*. — S. 73. Deutsch.
Chirographum Wolff von Gera, 50 Fl. betreffend.
13. 1534. Sonntag *Reminiscere*. — S. 79. Deutsch.
Clemens Fleischer zu Holzhausen, 50 Rh. Gulden betreffend.
Hiezu: Gunstbrief des Probstes zu St. Thomas, S. 144, Deutsch, vom Montag nach *Priscae virginis*.
14. 1537. Sonntag nach *Visitationis B. Mariae*. — S. 83. Deutsch.
Chirographum Gregor Amm, 100 Fl. Rh. betreffend.
Hiezu: Gunstbrief der Aebtissin des Klosters St. Georgen, S. 146, Deutsch, vom Dienstag nach *Visitationis Mariae*.
15. 1538. Sonntag nach *Laurentii*. — S. 87.
Andres Jahn, Bürger zu Leipzig, 100 Fl. betreffend.
Hiezu: Gunstbrief der Aebtissin des Klosters St. Georgen, S. 147, Deutsch, vom Tage *Dionysii*. Daneben noch zwei, resp. Gunstbrief und Zeugniss derselben Aebtissin vom Jahr 1538.
16. 1538. Am Abend U. L. F. Lichtmess. — S. 94. Deutsch.
Ulrich Frey, Bürger zu Leipzig, Verschreibung über 150 Fl.
17. 1541. Montag nach *Julianae*. — S. 95. Deutsch.
Des Raths zu Halle Verschreibung wegen 50 Fl. jherlicher Pension D. Johann Sauer uf sein Leben.
18. 1541. Montags nach *Julianae virginis*. — S. 97. Deutsch. Original auf Pergament auf dem Universitätsarchive, s. oben S. 553, Nr. 104. Es ist also meine dort aufgestellte Vermuthung bestätigt.
Alberti, Churfürsten zu Mayntz und Erzbischoffs zu Magdeburg, Diploma D. Johann Sauers gehabte Dom-Probstei zu Halle betreffend.
19. 1544. Freytags nach *Walpurgis*. — S. 100. Deutsch.
Claus Wolff, Bürger zu Leipzig, 350 Fl. Rh. betreffend.

2. Die Statuten.

1. Aelteste Statuten.

Sie sind nur erhalten in Müller's *Delineatio* S. 4—49, unter dem Titel: *Liber Vetus continens Statuta Collegii Minoris Principum Memoranda quaedam Vetusta Collegii ab anno 1440. Registrum Vetus Librorum Collegii.* Das Buch scheint 21 Blätter enthalten zu haben, so viel wenigstens waren beschrieben. Wahrscheinlich bestand es zum Theil aus Papier, denn in den Statuten, die Werdea anlegte, wird bei Aufzählung des Inventars auf der innern Seite des hintern Deckels neben den Statuten auf Pergament genannt: *Liber papyraceus etiam cum statutis et cum censibus et conclusis quibusdam collegii.* Vgl. S. 761, Nr. 9. Ein solches Buch wird es auch gewesen sein, welches das grosse Fürstencolleg ursprünglich besass, und welches es 1439 durch ein perga-

mentenes ersetzte. Das alte Buch selbst scheint nur den Titel: 'Statuta Collegii' geführt zu haben, den Müller seiner Abschrift unmittelbar voranstellt.

Dem oben angeführten Titel entsprechend theilt Müller den Inhalt in 3 Theile.

a) Statuta Collegii; diese Partie ging im Original von Bl. 1^a—4^a incl.

Es sind zuerst 18 Paragraphen, ohne Ueberschrift und Bezifferung, die mit Ausnahme des ersten, der den Eid enthält, sämmtlich mit 'Item' angeknüpft sind und Bl. 1 und 2 füllten. Ob sie zu gleicher Zeit und von derselben Hand geschrieben waren, darüber sagt Müller Nichts. Die gleichmässige Anknüpfung mit 'Item' lässt es vermuthen, doch ist zu beachten, dass der dritte Paragraph vom Ende beginnt: 'Item anno Christi 1412 omnibus magistris ad hoc congregatis conclusum fuit in die conversionis sancti Pauli,' was ganz wie ein späterer Zusatz aussieht. Ist dies Letztere der Fall, so würden die vorhergehenden Statuten unmittelbar nach Gründung der Universität entstanden sein, wo nicht, so ist die ganze Niederschrift erst nach 1412 zu setzen, doch noch vor 1423, aus welchem Jahre Zusätze zu den Statuten nachgetragen sind.

Hienach folgten Bl. 3^a—4^a des Originals Zusätze aus den Jahren 1430, 1423, 1438, 1440, dann waren Bl. 4^b, 5^a und 5^b leer gelassen. Mit Bl. 6^a begann eine neue Aufzeichnung von Zusatzbeschlüssen vom Jahr 1440 an, augenscheinlich unmittelbar an die frühern anknüpfend. Müller führt sie besonders auf:

b) Memoranda quaedam vetusta Collegii ab anno 1440. Ich glaube nicht, dass schon das alte Buch diese Ueberschrift trug; sie wird wohl von Müller herrühren. Die Conclusa sind aus den Jahren 1440, 1450, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1460, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, u. s. w. bis 1493. Bl. 11^b begannen wieder ältere Niederschriften, aus den Jahren 1438, 1437, 1435 (? es werden Zinse aus Weissenfels erwähnt), 1425 (?), 1430, 1435, 1436, 1434, 1435, 1459. Meist bestehen diese Memoranda aus Rechnungsablagen und darauf bezüglichen Beschlüssen, doch auch Nachrichten über die Permutation der Collegia, und dabei ein interessantes Verzeichniss der Wohnlichkeiten und Baulichkeiten des Collegs nach der neuen Einrichtung 1456. Uebrigens also auch hier wie im 'Rationarius fisci' Vermischung des 'Rationarius' mit dem 'Liber conclusorum.'

c) Hieran schlossen sich (von Bl. 15^a des Originals an) 'Registra librorum collegii principis' aus den Jahren 1489 (Vermächtniss des Andreas Dehene de Soldin), 1490 (Vermächtniss des Joh. Klein de Lobaw u. A.), 1494, 1507 (vollständiges Verzeichniss).

Zum Schlusse eine Aufzählung der 'Utensilia Coquinae' vom Jahre 1470.

2. Liber statutorum per Joh. Fabri de Werdea.

(Vom Jahr 1497/8.)

Das Jahr ihrer Abfassung ist nicht angegeben; es ist aber schon an sich sehr wahrscheinlich, dass wir die Mitte der 90er Jahre dafür anzunehmen haben, wie ja Fabri ebenfalls um diese Zeit den 'Libellus formularis' und die Statuten der bairischen Nation, zu der er gehörte, anfertigte. Näher bestimmt sich die Zeit auf nach 1497; denn wenn in der Ueberschrift Bl. 1^a gesagt wird, die alten Statuten seien 'per interlectionem rasa et falsi vitio corrupta' gewesen, so ist damit ohne Frage die That des magister M. Sporn 1495 und 1497 gemeint, die Bl. 24^b und Bl. 25^b gerügt wird. Da Fabri 1498^b seines Amtes als Secretär der Universität, wie er sich hier noch nennt

(s. u.), entsetzt ward (vgl. S. 637), so ist diese Niedersetzung der Statuten 1497—1498 entstanden.

Die Statuten, die den vorliegenden vorausgingen, waren mindestens zu auf Pergament (vgl. die Ueberschrift Bl. 1^a); dies vereinigt sich mit der oben gen Vermuthung dahin, dass die ältesten Statuten theils auf Pergament, theils auf Papier waren, wie in dem Inventar (vgl. S. 761, Nr. 9) ausdrücklich angegeben wird.

Liber Statutorum Collegii principis Ex commissione dominorum Magistrorum Collegiatorum eiusdem Collegii per Johannem Fabri de Werdeā dicti collegii membris non generalis studii Lipsiensis Secretarium transcriptus et Innovatus.

Quisque magistrorum doctorum et discipulorum

In praesente domo nunc habitare solens

Iugiter intendat studiis et rebus honestis

Et sese a factis abstrahat illicitis

Subscriptisque libens curet parere statutis

Ne nocua et tristis pena sequatur eum.

Hec dictus Werdeā.

38 Bl. Pergament in 4 Lagen, die gegenwärtig ausgerissen sind und los von alten gepressten Schweinslederbande mit messingenen Beschlägen liegen. Sie von alter Hand (doch nicht der Fabri's) beziffert: 'primum' bis '34,' anfangs mit Zahlen dann mit arabischen Ziffern; doch ist das erste, den angeführten Titel enthaltende der Rückseite leere, Blatt nicht mitgezählt, zum Schlusse bleiben dann noch 4 zifferte Blätter.

Der Anlage nach zerfällt das Buch in mehrere Abtheilungen.

I. Bl. 1^a—12^b, worauf Bl. 13 leer geblieben ist. Diese Abtheilung enthält für die Magister bestimmten Statuten und Zusatzbeschlüsse, die s. g. 'statuta' Anfang: Ex quo Statuta praesentis Collegii In certis locis vetustate deleta In quibus etiam per frequentem manuum contrectationem caduca et sic quodammodo effecta Nec non quoad eorum situationem aliquantulum inordinata Quaedam non observationem et in melius commutationem tractu temporis abrogata et Nonnulla denique per interlectionem rasa et falsi vitio corrupta fuerunt (vgl. Bl. 24^b) Ideoque magistri antedictum collegium prout repraesentantes libri modi statutorum sub hac quae sequitur forma transcribendum et innovandum dicit decreverunt ac transcribi et innovari commiserunt.

Dann folgen die einzelnen Paragraphen mit rothen Ueberschriften. Daraus habe ich hinzugesetzt.

1. De Iuramento Novi Collegiati.
2. De Collegiatorum Electione.
3. De Habitatione novi Collegiati certo tempore intranda et loco ei assignanda.
4. De Contributione seu datione pro statutis.
5. De Regentia Iuniorum magistrorum.
6. De tempore Electionis praepositi.
7. De non praepositantibus.
8. De diligentia per praepositum In collegio facienda.
9. De Solutione bursae.
10. De familia assumenda.

11. Quantum et quibus praepositus pro novo anno dare debeat.
12. De familia non offendenda.
13. De praeposito non molestando.
14. De Magistris et suppositis per praepositum commonendis et corrigendis.
15. De Pace procuranda.
16. De Honestate in collegio servanda.
17. De contributione pro lignis fienda.
18. De contributione ad structuram collegii.
19. De negotiis collegii expediendis.
20. De Locatione Comodorum collegii.
21. De tempore Lectionis statutorum.
22. De Visitatione Praepositi.
23. De Absentia danda.
24. De modo privandi quem Collegiatura sua.
25. Quando quis reputetur absens.
26. De tempore inceptiois mutationis quoad Lucrum cerevisiae participandum.
27. De mensa communi.
28. De Exequiis pro fundatoribus et benefactoribus huius Collegii circa Gre-
apud S. Paulum celebrandis. (am Rande: Translatæ sunt hæc exequiæ ad Stm.
aum.)

29. De vigiliis et missis post obitum alicuius collegiati huius collegii per alios
stros eiusdem collegii pro defunctis legendis.

30. Quod iuniores non regentes bursam tenentur ponere bursam in coquina
giatorum.

Schon die beiden letzten Paragraphen mögen nachgetragen sein, aber noch von
selbst. Das nun Folgende ist von anderer Hand und flüchtig geschrieben.

Bl. 9^b. Beschluss, eine Abgabe der neu Eintretenden zur Verbesserung der
chkeiten betreffend.

Bl. 10^a, wieder von anderer Hand, Anno domini Millesimo quadringentesimo
etc. Doch an den Rand ist geschrieben 1506, was wohl richtig sein wird.

Bl. 10^b. Conclusa aus dem Jahre 1507; Bl. 11^a aus dem Jahre 1512 und aus
Jahre 1519.

Bl. 12^a. Beschluss, dass jeder, der sich verlobe oder verheiräthe, seiner Colle-
r verlustig gehe, wie es die hergebrachte Gewohnheit und des Fürsten Briefe fest
n. Dazu:

Bl. 12^b. Literarum principis tenor. (Deutsches Schreiben Herzog Georg's,
Datum)

II. Bl. 14^a—17^a, worauf 17^b, 18—20 leer geblieben sind:

Statuta Conventorem et supposita praesens Collegium immoran-
tes concernentia Et per Praepositum eiusdem Collegii tempore Inceptionis
serotinae disputationis Legenda et publicanda.

Primum respicit conventorem.

Es folgen keine weiteren Weberschriften. Die Bestimmungen sind die gewöhnli-
das Bursenleben betreffenden.

Bl. 17^a hat eine spätere Hand noch zwei Beschlüsse zugesetzt, ohne Jahresangabe.

III. Bl. 21^a—33^b, Wichtige Acten des Collegs enthaltend.

1. Von Fabri's Hand:

Bl. 21^a. Copia Instrumenti Reconciliationis Magistri Petri Pirner cum magistris collegiatis huius collegii (vom Jahre 1445).

Bl. 23^b. Conclusum de grosso per magistros Baccalarios et studentes praesens collegium de novo intrantes pro utensilibus coquinae bursalium dando (vom J. 1494).

Bl. 24^a. Conclusum de magistro Martino Sporn de Franckfordis puniendo, si deinceps alicui suorum confratrum detraxerit vel iniuriatus fuerit (vom Jahr 1494).

Bl. 24^b. De Excisione praescripti conclusi per dictum magistrum Martinum Sporn facta et ipsius propter hoc punitione. (vom Jahr 1495).

Bl. 25^a. De Falsificatione praescripti Conclusi per praefatum magistrum Martinum Sporn facta et ipsius propter hoc punitione ac comminatione (1497).

2. Von verschiedenen anderen Händen (das Meiste von der Hand des Magnus Hundt).

Bl. 26^a. Das Legat des mag. Joannes Isleuber Wasingensis betreffend.

Bl. 27^a. Das Legat des mag. Andreas Dhene de Soldin betreffend.

Bl. 27^b. Das Legat des Joh. Brandt de Rotinburga betreffend.

Bl. 28^a. Erbschaft des ab intestato verstorbenen mag. Martinus Sporn.

Bl. 29^a. Legat des Joh. Fabri de Werdea.

Bl. 30^a. Legat des Joh. Reinhart.

Bl. 30^b. Legat des Christophorus Kuppener.

Bl. 31^a. Legat des D. Henricus Schrader Brunswicensis.

Bl. 32^a. Legat des D. Hermannus Stolbergk, desgl. des Leonardus Meysenbergk.

Bl. 32^b. Legat des Dr. Gregorius Bredekopp de Konitz.

Bl. 33^a. Legat des Dr. Ludowicus Langschneider de Gorlitzo.

IV. Bl. 34^a, wieder von Fabri's Hand:

De translatione Collegii minoris ad praesentem Locum, quod postea collegium principis est appellatum.

Bl. 34^b beginnt ein Verzeichniss der Collegiaten vom Jahre 1456 an. Zur Seite der Namen sind von späteren Händen mehrfach Bemerkungen geschrieben, den Eintritt, den Tod, die Titel und Würden der Genannten betreffend. Nach Fabri's Tode ist das Verzeichniss von verschiedenen Händen fortgesetzt, fortan meistens mit Nennung des Vorgängers des neu Eintretenden, bis Nr. 82 M. Georgius Musbachius 12 Julii 1570.

Auf der innern Seite des vordern Deckels hat Magnus Hundt im Jahre 1513 eine Inhaltsübersicht über den ersten Theil der Statuten angelegt, sie mit den Worten einleitend: 'Quatenus iurata statuta facilius inueniantur subscripta tabula per doctorem Magnum Insignis ecclesiae Misznensis Canonicum est Annotata, Anno 1513 in vigilia diui Erhardj.'

Auf der innern Seite des hintern Deckels sind die 'Offerenda novo Praeposito per Antiquum' aufgezählt, darunter die folgenden Bücher:

Liber Statutorum collegii membraneus iste.

Liber Papyraceus etiam cum statutis et cum censibus et conclusis quibusdam collegii (das älteste Statutenbuch? s. o. S. 756).

Rationarius liber.

Arcula, in qua habetur fiscus collegii.

3. Statuten vom Jahre 1554.

Pergament, 4°, 95 bezifferte Seiten, denen 2 unbezifferte Blätter voranstehen. Einband war ursprünglich reich gepresst, Holzlederband mit Messingbeschlägen; ist der Rücken sehr roh erneuert. Mit Goldbuchstaben steht auf der äusseren Seite des vordern Deckels eingedruckt, am obern Rande:

‘Statuta Collegij Principis.’

am untern: ‘*1*5*5*4*’

Eine alte Ueberschrift steht im Innern nicht, erst eine neuere Hand hat auf das alte der vorne unbeziffert gebliebenen Pergamentblätter geschrieben: ‘Statuta Collegij principis minor. de ao 1554.’

I. S. 1—35, wonach S. 36—39 leer geblieben sind.

Enthält folgende Kapitel, deren Ueberschriften roth gemalt sind:

De Electione novi collegae. Stat. I.

De Publicatione novi collegae. Stat. II.

De Assumptione novi collegae. Stat. III.

Iuramentum novi collegae. Stat. IIII. Diese Ueberschrift nimmt die ganze Vorderseite des Blattes ein, worauf noch der Anfang des Schwures ‘Ego’ als Custos folgt. Schwur selbst steht auf der Rückseite und 3 Zeilen noch auf der Vorderseite des folgenden Blattes. Darunter ein sauber gemaltes Bild, Christus am Kreuze, daneben kniender Gelehrter und dessen Wappen, worüber D. I. S. (wohl Dr. Joannes Sinau, s. u.).

De sumtibus novi collegae. Stat. V.

De oneribus novi collegae. Stat. VI.

De commodis et emolumentis novi collegae et non salariatorum. Stat. VII.

De admissione novi collegae. Stat. VIII.

De electione habitationis. Stat. IX.

De ordine et sessionibus collegiatorum. Stat. X.

De Honestate excolenda. Stat. XI.

De iniuriis omnis generis. Stat. XII.

De absentibus collegis. Stat. XIII.

De Habitationibus absentium. Stat. XIV.

De modo privandi quem collegiatura. Stat. XV.

De dignitate et iurisdictione praepositi. Stat. XVI.

De electione praepositi. Stat. XVII.

De officio praepositi. Stat. XVIII.

De Rationibus praepositi. Stat. XIX.

De inspectione collegii a praeposito celebranda. Stat. XX.

De convocationibus praepositi. Stat. XXI.

De poenis distribuendis. Stat. XXII.

De lectione Statutorum et coenula à Praeposito exhibenda collegis et Anniversariis dividendis. Stat. XXIII.

De salariatorum praefecto. Stat. XXIV.

De cervisario. Stat. XXV.

De curatore collegii. Stat. XXVI.

177 Blätter an 'folia 277 usque ad calcem vacant.' Da das Inventar nicht angiebt, dass es auf Pergament war, so war es wohl auf Papier. Uebrigens war es nur zum allergeringsten Theile beschrieben, an verschiedenen Stellen, wobei ältere und jüngere Beschlüsse durch einander folgten.

Der erste Zusatz war Bl. 8^a zu Stat. III vom Jahr 1594. Bl. 44^a stand ein Zusatz zu Stat. V vom Jahr 1554. Dann folgten lauter spätere. Bl. 24^a zu Stat. IX vom Jahre 1568, desgl. Bl. 36^a zu Stat. XIII von demselben Jahre und ebenso auf Bl. 48^a zu Stat. XVII.

Bl. 136^a begannen die Conclusa mit einem Beschluss vom Jahre 1560 in Betreff des Schrader'schen Stipends.

Bl. 275^a folgten die Observationes.

De fonte prope Collegium (vom Jahr 1509).

De Cloaca (vom Jahr 1514, 1522, 1558 u. s. w. bis 1633).

4. Statuten vom Jahr 1720.

Sie führen den folgenden Titel:

Statuta Collegii Minoris Principum in Academia Lipsiensi
revisa et tam diuturno usu quam iterato atque unanimi consensu collegiarum comprobata anno reparatae salutis M.DCC.XX, Praeposito Dr. Ludowico Christiano Crellio S. theologiae licentiato, logicae et metaphysicae Professore publico ordinario, collegii huius collega et scholae Nicolaitanae rectore.

Pergament, gr. 4^o, sauber erhalten; enthält ausser den Statuten noch die Namen sämtlicher Collegiaten von den ältesten Zeiten bis 1818 (der letzte ist M. Frid. Aug. Guil. Spohnius).

Ausserdem enthält die erwähnte Delineatio Müller's II, S. 168:

Inventarium Collegii Principum Minoris
de Anno 1722.

Das Original dieses Inventars ist mir nicht bekannt geworden; ich hebe aus demselben die Bücher hervor, die für die ältere Geschichte von Interesse waren:

In folio:

1. Copiale coeptum A. 1537, in Schweinsleder. (ist verloren.)

In quarto:

3. Statuta collegii per Johannem Fabri sub finem saeculi 15. scripta, auf Pergament in Schweinsleder. (s. o. S. 755 fg.)
4. Statuta Collegii de A. 1554, auf Pergament in roth Leder. (s. o. S. 759 fg., aber der Einband ist verändert.)
5. Expositiones statutorum etc. de a. eodem, in grün Pergament mit dem Buchstaben B bezeichnet (verloren, aber in Müller's Abschrift gerettet).

In Register-Form:

9. Statuta Collegii tempore foundationis condita, theils auf Pergament in gelb Pergament. (jetzt verloren, aber durch Müller's Abschrift gerettet).
10. Rationarius Praepositurae coeptus A. 1540, in dito. (verloren.)
11. Rationarius Anniversariorum coeptus A. 1555, in weiss Pergament. (verloren.)

16. Apochae salariorum coeptae anno 1549, in grün Pergament. (verloren.)
18. Apochae medicorum coeptae a. 1549, in grün Pergament. (verloren.)
21. Apochae stipendiarum Furmannianorum et Cupenerianorum coeptae anno 1554, in dito. (verloren.)
23. Rationarius defunctorum Collegiarum coeptus A. 1545, in gelb Pergament. (verloren.)

Hieran schloss sich:

Cap. II.

An voluminibus Actorum.

Bei diesen sind meistens die Jahreszahlen nicht angegeben, es lässt sich also nicht ersehen, ob sie in die Zeit vor 1559 fallen; die wenigen, bei denen ein Datum sich verzeichnet findet, fallen in's 18. Jahrh., und auch bei den übrigen ist wohl anzunehmen, dass sie erst der Zeit nach 1559 angehören.

Cap. III.

An Verschreibungen über alte erloschene Zinsen.

1. Petri Adam's und Petri Schmidt's von 50 Fl. de a. 1522. (s. o. S. 754, Nr. 11.)
2. Wolff's von Gera von 50 Fl. de a. 1530. (s. Nr. 12.)
3. Clementis Fleischer's von 50 Fl. de a. 1530. (? s. Nr. 13.)
4. Gregorii Amm's von 100 Fl. de a. 1534. (? s. Nr. 14.)
5. Ulrich Freyen's von 150 Fl. de a. 1538. (s. Nr. 16.)
6. Andreae Jahn's von 100 Fl. de a. 1538. (s. Nr. 15.)
7. Alberti, Churf. zu Mainz, D. Johann Sauer's Pension von 50 Fl. betreffend de a. 1544. (s. Nr. 18.)
8. Des Raths zu Halle, dieselbe Pension betreffend: (s. Nr. 17.)
9. Claus Wolffens's von 350 Fl. de a. 1544. (s. Nr. 19.)

Cap. IV.

An Verschreibungen über annoch gangbare Zinsen.

1. Des Raths allhier von 100 Fl. ex legato Mesenbergii de a. 1503. (s. o. S. 753, Nr. 4.)
2. Herzog Georgii Consens darüber in Copia. Papier. (s. ebenda.)
3. Desselben Raths von 100 Fl. ex legato Reinhardi de a. 1503. (s. Nr. 5.)
4. Consens besagten Herzogs in Copia. Papier. (s. ebenda.)
5. Desselben Raths von 800 Fl. ex legato Schraderi de a. 1511, in copia. (s. Nr. 10.)
6. Landesfürstlicher Consens. Papier. (s. ebend.)
13. Des Raths zu Mittweyda von 500 Fl. ex legato Cupneri de a. 1505. (s. Nr. 6.)
16. Obligation der Stadt Rochlitz über 300 Fl. Rheinisch ex legato Cupneriano de a. 1505. Ist aber abgethan. (s. Nr. 7.)

Cap. V.

Von allerhand andern Documenten.

1. Des Raths Verschreibung, 80 Fass Bier betreffend de a. 1445. (s. Nr. 1.)
2. Churfürst Friderici Placidi Diploma, die Permutation des Collegii betreffend de a. 1456. (s. Nr. 2.)
3. Der philosophischen Facultät Revers, besagte Permutation betr. de a. 1456. (s. Nr. 3.)
4. Cupner's Donatio ad pias causas de a. 1509. (s. Nr. 9.)
5. Des Collegii Revers, die Schraderische Stiftung betreffend de a. 1509. (?)

Erwähnung verdient noch ein späteres Buch, welches Müller ebenfalls abgeschrieben hat, *Delineatio II*, 201 — 236:

Accepta et Exposita ordinaria annua Coll. Principis.

Dies beginnt zwar erst mit dem Jahre 1614, ist aber auch für die früheren Zeiten, in die es sich ausführlich beruft, von grosser Wichtigkeit. Mit Recht hatte daher auch 710 Joh. Gottlieb Hardt, der damalige Präpositus, auf das erste Blatt geschrieben:

‘Hunc librum Repertorium dicere posses: Nam in eo varia ex aliis antiquioribus chartis collecta partim de monumentis Collegii, partim de redditibus ejusdem, partim quoque de stipendiorum foundationibus reperiuntur.’

In der That ist es für die Kenntniss der öconomischen Verhältnisse des Collegiums eine unschätzbare Quelle.

Am Schlusse ist ein Verzeichniss der im Fiscus aufbewahrten Documente vom Jahr 1609 geliefert, aus welchem ich hervorhebe, was schon in dem Inventar von 1722 nicht mehr aufgeführt ist:

- a. Des Raths zu Leipzig Consens über den Garten auf der Altenburgk, wegen obgedachter (Claus Wolffens) 350 Fl. Capitals de a. 1554.
- b. Consens der Eptischin des Junkfrauen Closters zu S. Georgen über G. Amm's Verschreibung, de a. 1537.
- c. Abschrift aus dem Rathsbuch zu Leipzig de a. 1555 fol. 248, neuer Consens.
- d. Abschrift aus dem Rathsbuche de a. 1554 fol. 161, wegen Greger Zehners neuen erlangten Consens.
- e. Lorentz Ponders zu Taucha Verschreibung über 200 Fl. Capital wiederkäuflichen de a. 1531.
- f. Bernhard und Heinrich von Leutsch gebruder Consens de a. 1531.
- g. Thomas Heintzen Verschreibung über 100 Fl. wiederkäufliche Summa, de a. 1532.
- h. Hans Spigels neue Verschreibung über obgedachte 100 Fl. Hauptsumme, de a. 1549.
- i. Des Raths zu Leipzig Consens Cession, aus dem Hülffebuch zu Leipzig de a. 1549.
- k. Gal. Hermans über 150 Fl. benehen Egen. Hermanes Vortrage. } hierher?
- l. Caspar Reichenbachs.
- m. Sittig, Abschrift aus dem Schöppenbuche zu Leipzig de a. 55.
- n. Reformatio Georg. D. Saxon.
- o. Privilegium Colleg. Principis in puniendis excessibus excedentium.
- p. Charta, in qua consignata sunt IV capita:
 - I. De potationibus et comessationibus.
 - II. De fonte prope Collegium.
 - III. De cloaca.
 - IV. De stipendiariis Collegii.
- q. Rationarius in Octavo pro fisco paratus ab anno 1528.

Auch die Documente, die Müller aus der spätern Zeit abgeschrieben hat, verdienen Beachtung, da sie manchen Wink in Betreff der frühern Zeiten enthalten.

5. Verzeichniss der Collegiaten.

(Nach Eck's Symbol. Pars III, vgl. oben S. 749.)

Ein Stern vor dem Namen bedeutet, dass der Genannte zu den ersten Gründern der Universität gehörte.

Nr. 1. 1409—1409. M. * Petrus Storch, Zwicaviensis, Mox Collegio Maiori principum adscriptus, *discessit*.

- Nr. 2. ? — 1427. B. Volquinus de Aach, maioris Collegii Collegiatus
discessit.
3. ? — 1416. P. *Laurentius de Heilsberg, in Maius C. cooptatus di
4. ? — ? P. *Timotheus de Mergenau.
5. ? — ? S. Nicolaus Scultetus, Frankoford. ad Viadr.
6. ? — 1431. M. Augustinus de Chemnitz, in colleg. maius coo
discessit.
7. ? — 1456. M. Joh. Grosse, Geranus.
8. ? — ? B. Hermannus de Heldburg.
9. ? — 1424. P. Nic. Weigel, Brega-Siles, in collegium maius co
discessit.

(Diese 9 scheint Eck für Collegiaten des ersten Jahres zu halten; das ist unmöglich.)

10. 1416 — ? P. Fridericus Schmiedel, Egranus.
11. 1424 — 1438. P. Jodocus Birkammer, Borussus, in episcopum O
sem surrogatus *discessit.*
12. 1424 — 1437. B. Joh. Landschreiber, Steinensis (de Lapide), in col
maius cooptatus *discessit.*
13. 1427 — 1438. B. Joh. Wünschelberg, in Bavariam *discessit*, ibique
culis fictis fortiter se opposuit.
14. 1438 — ? B. Henricus Rode, Marburgensis.
15. 1438 — ? P. Petrus Pirner de Novo foro.
16. ? — ? M. Joh. Gubin (Jobin).
17. 1440 — 1447. M. Joh. Schipntz, Weydensis, maioris collegii colleg.
discessit.
18. 1445 — ? B. Henricus Steinbach, Norimbergensis.
19. 1445 — ? B. Henricus Hiltermann.
20. 1445 — ? S. Helmricus de Holris.
21. 1445 — ? P. Nicolaus Melzer, Glogoviensis.
22. 1445 — ? S. Joh. de Maitburgk.
23. ? — 1481. B. Conradus Deinhard, Wetteranus.
24. ? — 1460. S. Henricus Ellinger, Stendaliensis, in collegium mai
ceptus *discessit.*
25. ? — ? S. Nicolaus Smilow, Hamburgensis, Bergam prope M
burgum *discessit.*
26. 1447 — 1465. M. Andreas Rudiger, Gorlicio-Lusat., in colleg. 1
cooptatus *discessit.*
27. ? — ? P. Joh. Breslauer, Elbingensis.
28. ? — 1468. B. Joh. Heberer, Bambergensis.
29. 1456 — 1487. M. Joh. Thaymut, Numburgensis, *discessit* Numburgum.
30. ? — 1473. P. Marcus Sculteti, Glogoviensis, *discessit.*
31. ? — 1471. P. Thomas Werner, Braunsberga-Borussus, in colleg. 1
cooptatus *discessit.*
32. 1460 — ? S. Petrus Rode (Rodiss), Luneburgensis.
33. ? — 1473. S. Henricus Kofck, Stendaliensis.
34. ? — 1476. S. Joh. Hasenfeld, Franconf. ad Viadr., locum in coll. 1
adeptus *discessit.*

- nr. 35. 1466—1512. M. Leonhardus Meisenbergk, Lipsiensis.
 36. 1468—1480. B. Joh. Spies de Rotenburga, *discessit*.
 37. 1471— ? P. Stanislaus Pechmann, Swidnicensis.
 38. 1473—1485. S. Richardus Carsten Cellensis.
 39. 1473— ? P. Georgius Voigt, Aussigio-Bohemus.
 40. 1476—1489. S. Andreas Dhene, Soldinensis.
 41. 1480—1493. B. Joh. Brandt de Rotenburga.
 42. 1481—1505. B. Joh. Fabri de Werdea, Suevus.
 43. 1482—1495. P. Martinus Fuhrmann, Conitzio Boruss., electus in colleg. maius *discessit*.
 44. 1483—1488. P. Wenceslaus Fabri, Budweisio-Bohemus, in colleg. maius cooptatus *discessit*.
 45. 1485—1486. S. Henricus Greve, Gottingensis, colleg. maioris coll. electus *discessit*.
 46. 1486—1492. S. Ericus de Suecia.
 47. 1487—1506. M. Joh. Reinhardt de Ttzebiker.
 48. 1488—1490. P. Joh. Kleine, Lobaviensis.
 49. 1489—1499. S. Martinus Sporn, Francof. ad Viadr.
 50. 1490—1500. P. Wilhelmus Haltenhof, Thorunensis, in colleg. maius cooptatus, *discessit*.
 51. 1492—1498. S. Joh. Ruloff, Tangermündensis.
 52. 1493—1506. B. Joh. Schewring, Wemdingensis.
 53. 1495—1514. P. Stephanus Gerdt, Regiomont. Boruss. *discessit*.
 54. 1498—1510. S. Henricus Schrader, Brunswicensis.
 55. 1499—1519. S. Magnus Hundt, Magdeburgensis.
 56. 1503—1509. P. Martinus Meendorn, Hirschbergensis, coll. maioris coll. electus, *discessit*.
 57. 1505—1508. B. Sixtus Pfeffer de Werdea, Suevus.
 58. 1506—1537. B. Georgius Dottanius, Meiningensis.
 59. 1507—1508. M. Hermannus Keyser, Stolbergensis.
 60. 1508—1529. B. Aegidius Morch de Werdea, Suevus.
 61. 1509—1511. P. Christophorus Kuppener, Lobauia-Borussus.
 62. 1510—1512. S. Petrus Eisenbergk, Halensis, *discessit*.
 63. 1511—1520. M. Wolfgangus Peilick, *resignavit*.
 64. 1511—1518. P. Sebastianus von der Heyde, Regiomonti Borussus.
 65. 1512—1538. M. Sebastianus Sybardt, Müchelensis.
 66. 1512—1515. S. Bartholomeus Spies, Halensis.
 67. 1514—1529. P. Gregorius Bredekopf, Conitzio-Borussus.
 68. 1515—1524. S. Paulus Thum (Thyme) Magdeburgensis, in coll. maius receptus, *discessit*.
 69. 1518—1531. P. Wolfgangus Schindler Cubitensis, in coll. maius receptus *discessit*.
 70. 1519—1520. S. Arnoldus Woestefeld, Lindaviensis Marchicus, in coll. maius receptus *discessit*.
 71. 1520—1536. M. Ludowicus Sartoris (Langschneider) Gorlitzio-Lusatus.
 72. 1520—1532. S. Magnus Hund Magdeburgensis, *discessit*.

- Nr. 73. 1524—1538. S. Henningus Pyrgallus (Feuerhahn) Hildesiensis, in coll. maius receptus *discessit*.
74. 1529—1537. P. Joh. Hasenberg, Bohemus *discessit*.
75. 1529—1534. B. Paulus Fetzerus Norlingensis, *resignavit*.
76. 1531—1537. P. Petrus Schwoffheim, Gorlitzensis, *discessit*.
77. 1532—1537. S. Henricus Gottschalck, Bodenwerderensis.
78. 1534—1540. B. Udalricus Steudlerus, Carniolanus, in coll. maius electus *discessit*.
79. 1536—1538. M. Casparus Borner, Hainensis, in collegium maius cooptatus, *discessit*.
80. 1537—1545. P. Christophorus Watzek, Bohemus.
81. 1537—1548. B. Joannes Sauer, Winsemius.
82. 1537—1545. S. Christianus Pistorius, Westenburgensis.
83. 1537—1548. P. Joannes Spremberg, Vratislaviensis, *discessit*.
84. 1538—1544. S. Matthaeus Metz, Nordhemius.
85. 1538—1547. M. Wolfgangus Meurer, Altenbergensis, in coll. maius receptus, *discessit*.
86. 1538—1587. M. Leonhardus Badehorn, Misenensis.
87. 1540—1546. B. Johannes Erstenberg, Bischofshemio-Francus.
88. 1544—1573. S. Urbanus Schacht, Magdeburgensis.
89. 1545—1568. P. Donatus Zoelner, Camitianus.
90. 1545—1569. S. Henricus Cordes, Brunswicensis.
91. 1546—1561. B. Joannes Sinapius, *resignavit*.
92. 1547—1552. M. Blasius Thammüller, Lipsiensis.
93. 1548—1563. P. Simon Gerdt, Braunsberga-Borussus.
94. 1548—1574. B. Henricus Salmuth, Schweinfurt. in colleg. maius receptus, *discessit*.
95. 1552—1554. M. Wolfgangus Syboth, Lipsiensis.
96. 1554—1559. M. Bernhardus Rascher, Mühlberg., *discessit*.
97. 1559—1576. M. Maximus Geritz, Merseburgensis.

3. DAS COLLEGIUM BEATAE MARIAE VIRGINIS.

Die Documente des Frauencollegs konnten von mir nicht so vollständig und so ungehindert benutzt werden, wie sonst alle der Universität und ihren Corporationen angehörigen, theils weil das ziemlich umfängliche Archiv desselben sich nicht in einem öffentlichen Locale, sondern in Privathänden befindet, theils weil ein grosser Theil der Bücher, Urkunden und Acten gegenwärtig wegen eines schwebenden Rechtsstreites den Händen des Gerichtes übergeben ist. Da demnach eine vollständige Benutzung des Materiales im Augenblicke auf keinen Fall zu ermöglichen war, es hoffentlich aber bald sein wird, so habe ich, um den Ueberblick über die Quellen nicht zu theilen, mich hier auf die wichtigsten Urkunden und das Verzeichniss der Collegiaten beschränkt. Die übrigen Quellen, die Statuten, die Acta und Conclusa, die Rationarien

s. w. werden ohne Frage von vorzüglichem Interesse sein, da die Stellung, welche das Frauencolleg einnahm, von jeher eine besondere und oft angefochtene war, weshalb man auf sorgsame Aufbewahrung der Documente, auch auf umfänglichere Niederschrift des Vorgegangenen immer Acht gehabt zu haben scheint. Da gegenwärtig die Verhältnisse auch dieses Collegs wesentlich andere geworden sind, so steht vielleicht dem Wunsche, den jeder Geschichtskundige hegen muss, ferner Nichts mehr entgegen, dass das Archiv des Frauencollegs mit dem Universitätsarchive verbunden und der Benutzung der Geschichtsforscher zugänglicher gemacht werde.

1. Die Urkunden.

Auch hier folge ich dem Copialbuche des Collegiums, welches freilich erst im Jahre 1729 angelegt ist und folgenden Titel führt:

Abschrift aller Documenten, so theils in Originali theils in vidimata copia Bey dem Collegio Beatae Mariae Virginis auff der Universitaet Leipzig befindlich, wobey zugleich alle an denen Originalien Befindliche Sigilla nach ihrer Grösse, Farben und Umschrift ingleichen Bey denen Vidimirten Copien derer Notarien Signa accurat nachgezeichnet. Leipzig, 1729. Von M. Wilhelm Illmannen, Steinaviã ad Oderam Silesio, Iur. Practic. Imatriculat. Lipsiens.

Das Buch, in folio auf Papier, ausser dem Titelblatte 64 gleichzeitig bezifferte Blätter enthaltend, neuerdings in Pappe gebunden, doch weder früher noch jetzt beschnitten, ist nicht von dem auf dem Titel genannten Notar eigenhändig abgeschrieben; dieser hat die Abschrift nur corrigiert und Bemerkungen hinzugefügt, auch zwischen Blatt 3 und 54 zwei Bogen (Bl. 53^b bis 53^a) mit einer ausführlichen Erörterung nachgelesen; auch auf dem Titel sind nur die Worte hinter 1729 von seiner Hand. Nach jeder Abschrift folgt eine sehr sauber ausgeführte farbige Zeichnung und ausführliche Beschreibung der anhangenden Siegel. Ich behalte im Allgemeinen die von Illmann sehr sorgfältig angefertigten Inhaltsangaben der Documente bei, denen ich nur Einiges, durch obige Klammern kenntlich gemacht, hinzufüge. Dahingegen habe ich die Ordnung, wie weder eine chronologische noch eine sachliche war, geändert, und habe voran gestellt alle das Collegium direct betreffende Urkunden, darnach die die Einkünfte desselben angehenden, und zwar auch hier wieder die verschiedenen Einnahmequellen besonders auführend. Die Zahl vor dem Datum bezeichnet die durchlaufende Nummer meiner Aufzählung, die römische Ziffer nach demselben giebt die Nummer an, die die betreffende Urkunde im Archive des Frauencollegs führt, die Blattangabe bezieht sich auf das eben erwähnte Copialbuch.

1. Urkunden, das Colleg direct betreffend.

4446. den 7. April. — Nr. XV. Bl. 31. Perg. Lateinisch.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem gemeldet wird, dass vor dem Notario Andreas Güntzel, in commodo [d. i. auf der Stube] beati viri Johannis Ottonis de Moustirberg, Mgr. in artibus et sacrae theologiae professoris in dem grossen Collegio gelegen, erschienen Joh. Hoffmann von Schweidnitz, Mag. in artibus et sacr. theol. prof., Joh. Czach, Mag. in art. & baccal. in eadem, und Joh. Frankenfurt de Freyenstadt, mag. in art. et baccal. decretorum, Wratislav. dioeces., tan-

quam testamentarii dativi dicti piae memoriae Joh. de Monstirberg, und haben angebracht, nachdem M. Joh. de Monstirberg das gute Vertrauen zu ihnen gehabt, dass sie seinen letzten Willen exequieren solten, als wolten sie seine hinterlassene Sachen ansehen, da sie denn nahe bei des seel. M. de Monstirberg Bette in una ladula parva sein Testament gefunden, so verschlossen, unverletzt, in allem richtig gantz ohne Fehler und nichts ausgestrichen u. s. w. Welches Mag. Hoffmann in Gegenwart derer andern und des Notarii Zeugen laut mit verständlicher Sprache von Wort zu Wort abgelesen, wovon der ganze Inhalt in das von dem Notario gefertigte Instrument gebracht worden. Geschehen ist dies in der Stadt Liptz, den 7. April 1416 u. s. w. in praesentia testium rogatorum, honorabilium et scientificorum virorum, domini Michaelis Nostitz de Dampz art. mag. Wratisl. dioec., Joh. de Waldaw, archidiacon. Lubutzens. ac dioec. eiusdem, Cristofori de Olsnaw, Wratisl. dioec. — Ad marginem penna pictum sistitur signum Notarii cum inscriptione nominis eiusdem.

Es existiert von diesem Transsumpt eine vidimierte Abschrift des Jonas Neander auf Pergament vom Jahre 1540, in welchem Jahr dem Herzog Heinrich Abschriften der Documente des Frauencollegs zugestellt wurden.

2. [1422?]. — Nr. XXX. Bl. 55. Papier. Deutsch.

Ein auf Papier geschriebener Befehl, in welchem Friedrich Landgrave in Thüringen und Marg-Grave zu Meissen der Aeltere an die Erbaren Herren Rectoren und Meister der Universität der hohen Schule zu Leipzig rescribiren, dass das Haus, das man nennt Collegium unser lieben Frauen vor ein Collegium gehalten werden, auch alle Freyheiten und Gerechtigkeiten als die genannten zwey Collegia haben sollte, und solle solches mit aller Würdigkeit und Freyheit als die andern Collegia angesehen werden. Gegeben zu Grimma am Montag nach Luciae.

Der Brief ist ohne Jahreszahl. Illmann versucht das Jahr zu bestimmen und meint, es sei zwischen 1425 — 1428 ausgestellt. Ich aber vermuthete, dass der Brief eine Originalabschrift der im 'Rationarius fisci' beim Jahr 1422^b (s. o. S. 533 u.) erwähnten Littera principis pro libertatibus collegii beatae virginis ist. Letzterer Brief war wohl auf Pergament.

3. 1440. den 1. April. — Nr. XIII. Bl. 28. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Johannes Bischoff zu Meissen bekennt, dass er sein Official-Wohnhaus, so er in der Stadt Lypzen Merseburgischer Diöces gegenüber der Capelle Sct. Mariae virginis gehabt, und von dem vorsichtigen Petro Schabenkese vor eine gewisse Summa Geldes angeschaffet und insgemein vor das Collegium St. Mariae virginis gehalten worden, denen venerabilibus Magistris und Collegiatis ibidem praesidentibus in perpetua tempora de certa scientia, mit Consens der Illustrium dominorum principum, Friderici et Guilhelmi, Landt-Graffen in Thüringen und Marg-Graffen zu Meissen, gegeben, geschencket und assigniret. Zu mehrer Festhaltung und Sicherheit übergiebet, schenket und assigniret er mit allen seinen Rechten, so er gehabt und haben sollen, gedachtes Hauss vor das Collegium Stae. Mariae virginis in gedachter Universität Lyptzen, wollende, dass es auf solche Weise, als es zu recht am beständigsten, gehalten werde. Gegeben auf dem Bischoffl. Schlosse Stolpin 1440, den 1. April. Unten ist das Bischoffliche Wappen. in Wachs eingedrucket, angehenget.

4. 1445. Dienstag in den Osterheiligen Tagen. — Nr. XVIII. Bl. 38. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Bürgermeister, Rath und Geschworne der Stadt Liptzk bekennen, dass durch Interposition des würdigen Herrn Dietrichs von Burcksdorff, Lehrer beider Rechten, Thumherrens zu Nuemburg und Ordinarii des Geistlichen Rechts zu Leipzig die Achtbarn und Würdigen etc. Meister und Collegiaten

des Collegii bey unser lieben Frauen Kirche der hohen Schule zu Liptzk mit ihnen dem Rathe zu gedachtem Leipzig vereinigt und verglichen worden, und ihnen der Rath daselbst zugestanden, dass jährlich sie in allen sechs und vierzig Vas Naumburger oder ander Bier zu ihren und ihrer Glieder Gebrauch und Nutzen ungehindert einführen dürfen. Geschehen ist dieses zu Leipzig 1445 am Dienstage in den Osterheiligen Tagen. — An diesem Briefe henget ein in Wachs gedrucktes Siegel, etliche Thürme mit einem offenen Thore vorstellend, mit der Umschrift: 'Secretum consulum opidi Liptzk.'

1465. Freytags den 14. Junii. — Nr. XXIII. Bl. 45. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in sich haltend Bischoffs Johannis zu Merseburg als einigen Cantzlers der Universität Leipzig Confirmation [einiger] derer Statutorum der Universität und des Collegii B. Mariae virginis. Gegeben in Merseburg 1465. Freytags den 14. Junii. Unten hanget das Bischoffliche Siegel.

1475. den 4. September. — Nr. XXIV. Bl. 47. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Decanus und übrige Magistri facultatis artium zu Erfurth bezeugen, dass Valentinus Cleynsmidt bey ihnen fleissig studiret, daher sie ihm die Literas Completionis ertheilet. Geschehen 1475 den 4. September. — Das daran gewesene Siegel ist verlohren gegangen.

[1480?] — Nr. XXXI. Bl. 56. Perg. Lat. — Abschrift, vidimiert von Jonas Neander.

Ein auf Pergament geschriebenes Document, in welchem Andreas Wainer, Cantzler und Canonicus im Bischoffthum Breslau, denen Collegiaten unser lieben Frauen zu Leipzig berichtet, was es mit der fundation und Errichtung besagten Collegii Beatae Mariae Virginis vor Bewandniss habe.

Ohne Datum. Der Brief kann aber erst nach 1480 geschrieben sein, da er gerichtet ist an Johannes Osten als Praepositus, an Thomas Jawer als Collegiaten des Frauencollegs und an St. Pechmann Collegiaten des kleinen Fürstencollegs. Osten ward 1465 Collegiat, Pechmann 1471, Thomas Hertel aus Jawer aber erst 1480.

1540. Sonnabend nach Conversionis Pauli. — Nr. XXXII. Bl. 58. Papier. Deutsch. — Original und vidimierte Copie.

Eine de dato Leipzig etc. von Martino Pistoris Scriba Lipsensi ausgestellte Verschreibung, in welcher gemeldet wird, dass die Collegiaten Collegii Beatae Mariae virginis zu ihrem Begräbniss bezahlet einen Schwibbogen zu St. Johannis vor dem Grimmischen Thore sub Nr. 37.

II. Urkunden, die Einkünfte des Collegs betreffend.

1. Das Gut Gross-Tyntz.

1406. Mittwoch nach Stephani. — Nr. VIII. Bl. 20. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Nicolaus Abt des Klosters Grissow Wratislav. Dioeces. Cistercienser-Ordens nebst allen im Documento genannten Conventualen, weilen sie mit vieler unerträglicher Schulden-Last beschwehret, und aus äusserster Noth gedränget gewesen, öffentlich bekennen, dass sie ihr Guth Tyntz mit allen Pertinentien etc. im Liegnitzischen District gelegen denen honorabilibus et scientificis viris Magistris de natione Polonorum studii Pragensis et eorum successoribus vor fünfhundert und zwanzig Mark baarer Pragischer Groschen numeri Polonici et pagamenti verkauftet. Und hat gedachten Kauff-Contract Martinus Abt in Heynrichaw ratificiert. Geschehen ist dieses Mittwoch nach dem Feste Stephani 1406. — Die sonst daran hangende zwei Siegel sind verlohren gegangen.

2. 1406. den 31. Julii. — Nr. IX. Bl. 22. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem der Abt des Klosters Gryssow Wratislav. dioeces. nebst allen in Documento genannten Conventualen dem religioso fratri und Priori, Augustino, volle Macht und Gewalt auftragen, dass er an ihrer statt coram illustri principe & domino, domino Ruperto duce Sleziae & domino Legnicii, das Guth Tyntz in manus suas resignire, auch anhalte und bitte, dass solches mit allen Pertinentien denen honorabilibus und discretis viris, Magistris de natione Polonorum studii Pragensis, nach Massgebung des desshalben errichteten Kauff-Contracts in Lehen gereicht werde. Geschehen in dem gedachten Kloster die Sabbati ante festum ad vincula Beati Petri Apostoli. — Das daran gehangene Siegel ist abgebrochen und verlohren gegangen.

3. 1406. am Tage Mariä Geburt. — Nr. XVII. Lat. — Vidimus des Rectors der Leipziger Universität vom Jahre 1442. — Bl. 35. Pergam. Deutsch, doch das inserierte Document Lateinisch.

Ein auf Pergament Deutsch abgefasstes Vidimus, mit Lateinischem Inscrat, den von Hertzog Ruperto dem ersten in Schlesien wegen des von dem Abte und Conventu des Klosters Grysow an die honorabiles und discretos viros Joh. de Monsterberg, Nicol. und Joh. Hoffmann zu Schweidnitz vor fünfhundert und zwanzig Marek Pragischer Groschen Polnischer Zahl verkauften Guthes Gross-Tyntz ertheilten Landesfürstl. Consens, gegeben in Othmuhaw 1406 am Tage Mariä Geburth, betreffend. Gedachtes Vidimus ist unter des Rectoris Academiae in Lipzk Caspar Weigils Nahmen gefertigt; geschehen zu Lyptzk 1442 am Donnerstage vor der heiligen Zwölbothen Symonis und Judae Tag. — Unten hanget das Rectorats-Siegel der Universität Leipzig.

Ist das Original-Document seitdem verloren gegangen?

4. 1442. den 5. November. — Nr. XXXIV. Bl. 60. Abschrift aus dem s. g. grünen Buche. Original nicht vorhanden.

Ein in dem grünen Buche Sub littera G befindliches Document, in welchem Bischoff Johannes Zu Meissen die ihm an dem Guthe Gross-Tyntz zustehende Hälfte dem Collegio Beatae Mariae virginis abtritt und übergiebt. Geschehen ist dieses zu Stolpen den 5. Nov. 1442.

5. 1447. Dienstag nach Jubilate. — Nr. XXII. Bl. 43. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem nachstehende Meister der hoen Schule des Collegii unser lieben Frauen zu Leiptzk Erbherrn zum Tyntz, Doctor Johannes Wewerer von Crossen Probest, Meister Johannes von Brege, Meister Martinus Kurtz von Bresslaw, Meister Christoforus Emerich von Legnitz, Meister Nicolaus Benewitz bekennen, dass Hannes Eyser Molner zum Tyntz mit seiner Frau und Kindern die in Tyntz gelegene Mühle mit der Teychstatt, Holtz, Weyden und allen Zugehörungen dem Erbarn Manne Swartze Bernhart, Bürger zu Legnitz, Margarethen seiner ehel. Haussfrauen, ihren Kindern und ehelichen Nachkomeligen und Bernhart Camparn untergessenen zu Tyntz einem Theil so viel wie dem andern zu haben und zu besitzen verkauft und abgetreten haben etc. Dess zu ewiger Kraft und Sicherheit haben oben geschriebene Erbherrn diesen Brieff mit ihrer Sammelunge grossem anhangenden Ingesiegel versiegelt. So geschehen 1447. — Unten hängt das grosse in Wachs gedruckte Siegel Collegii beatae Mariae virginis.

2. Die Pfründe in der Kirche sepulcri dominei in Liegnitz.

6. 1406. den 8. September. — Nr. X. Bl. 23. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem der Bischoff zu Bresslau Wenceslaus bekennet, dass vor ihm erschienen die

honorabiles und scientifici viri Magistri Johannes de Monstirberg und Johannes Hoffmann de Schweidnitz in ihrem und Nicolai Hoffmann's Bürgers von Schweinitz Nahmen, und hätten angebracht, welchergestalt sie das jus patronatus von dem Gute Majori Tyntzia, welches der Bischoff wüsste, dass es ihnen sowohl wie andere Rechte und Nutzungen von gedachtem Guthe zustände, dem Illustri principi ac Domino, domino Ruperto, duci Sleziae et dominó Legnicensi, freywillig gegeben und abgetreten, hierauf aber hochgedachter Herzog aus Dankbarkeit gegen dieses Geschenke verordnet, dass zu jetzigen und künftigen Zeiten, so oft als in Tyntzia majori die Vacanz sich ereignete, auch wenn zu gewissen Zeiten der Collegiatkirchen zu Liegnitz ad sepulchrum domini diese Präbende incorporiret wäre, nach Massgebung des Hertzoglichen Befehles, in gedachtem Dorffe und bei besagter Präbende einer von der Polnischen Nation [professor sacrae theologiae vel baccalarius eiusdem facultatis] präsentiret werden solle etc. Otmuchaw. Unten hanget das grosse Bressl. Bischoffl. Insiegel in gelb Wachs gedruckt.

1407. nach dem Feste der Kirchweihe. — Nr. XI. Bl. 25. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem der Bresslause Bischoff Wenceslaus mit Consens aller Capitularen ad sonum campanae capitulariter congregatorum bekennt und ratificiert, dass die honorabiles und scientifici viri Magistri Johannes Münsterberg und Johannes Hoffmann vor sich und in Nicolai Hoffmanns, Bürgers in Schweidnitz, Nahmen das ihnen zustehende Ius patronatus in villa Tyntz, Legnicensis dioec. seinem leiblichen und lieben Bruder Ruperto, Hertzogen in Liegnitz gegeben und geschenket, und dass hierauff auff Ansuchen Hochgedachten Hertzogs die Parochialkirche in Tyntz dem Canonicatui und der praebendae ad Sanctum Sepulchrum Domini in Legnitz incorporiret und uniret worden etc. — Dran hangen das grosse Bischöfliche und das Siegel des Capitels.

1431. Mittwoch vor Martini. — Nr. XVI. Bl. 34. Perg. Deutch.

Ein auf Pergament geschriebenes Deutsches Document, worinnen Bischoff Johannes zu Meissen und Meistere des Collegii unser lieben Frauen der Polnischen Nation des Studiums zu Lipzk den Hochgebornen Fürsten Ludwigen, Hertzogen in Schlesien, Herren zu Brieg und Legnitz ersuchen, weil durch Absterben des Erbar und Würdigen Meisters Frantzen Cristwitz die Thumerey und praebenda in der Kirchen des Begräbnuss unsers Herrn zu Legnitz ledig worden und Ihnen das Recht zustünde, einen andern hierzu zu benennen: Als benennen sie einträchtiglichen den Ersamen Meister Niclauss Wigel, des genannten Collegiums Meister und der h. Schrift Baccalaur. und bitten Ew. Liebe und Gnade wollen nach solcher Ordnung diesen mit Brieffen dem Bischoffe Conraden zu Bresslaw zur Besetzung anbefehlen. Gegeben zu Stolpin 1431, Mittwoch vor Martini. — Daran hangen zwei in Wachs gedruckte Siegel, das grössere des Bischoffs zu Meissen, das kleinere der Polnischen Nation des Collegii unser lieben Frauen in Leipzig.

3. Gülte in Altmannsdorf.

1440. an St. Hieronymi Tage. — Nr. XII. Bl. 27. Perg. Deutch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Hertzog Johannes und Heinrich in Schlesien und Herren zu Monstirberg bekenen, dass vor ihnen erschienen Bartholomeus Wintzig, welcher vier Marck jerlicher Gülte in und auf sein Vorwerk zu dem neuen Altmannsdorff vor vierzig Marck Pragischer Groschen Polnischer Zahl und Wehrung an den Ehrwürdigen Herrn Meister Johannes Monstirberg verkauft,

auch an alle die, denen er bey seinem Leben oder nach seinem Tode bescheidet, weltlichen und geistlichen Leuten, mit dem Bedinge, dass Verkäufer gegen Erlegung derer 40 Marck Pragischer Groschen in selbiger Zahl und Werunge dieses wieder einlösen dürfte. Diesen Kauff und Wiederkauff bestätigen selbige mit ihrem fürstl. Brieffe, der gegeben ist nach Gotis Geburth 1410 an Sente Jeronimi Tag des heiligen Priesters. Unten hangen zwey in Wachs gedruckte Siegel.

4. Der Altar in honorem S. Andreae nec non Katharinae et Ceciliae in Schweidnitz.

10. 1377. den 6. November. — Nr. I. Bl. 4. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, eine Schenkung, so Frau Margaretha, Nicolai de Sachinkirche Wittwe, nebst ihren innen benannten Söhnen der Parochial-Kirche zu Schweidnitz [ad altare quoddam] in honorem S. Andreae [apostoli nec non Katherinae & Ceciliae virginum beatarum de novo fundandum] gethan, in sich haltend über zebu marcas cum septem scotis & dimidio grosso censuum annuorum. — Confirmatio facta fuit ab Agnete, Ducissa Sleziae, in Swidnitz anno domini 1377 dominica antecedenti S. Galli; subsecuta est confirmatio et incorporatio a capitulo Wratislaviensi, sede vacante, eodem anno 1377 VIII Id. Novembr. Wratislaviae. — Appensa est bulla cerea cum insignibus capituli Wratislaviensis, caput Johannis Baptistae representantibus.

„et ius patronatus seu praesentandi eiusdem altaris, quotiens illud
„de iure vel facto vacare contigerit, apud dictam Dominam Margare-
„tham Relictam, ipsiusque filios suprascriptos et ipsorum haeredes et
„successores legitimos decernimus perpetuo remanere.“

11. 1377. Sonntag vor Sti. Galli. — N. II. Bl. 3. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, nämlich: Frau Agnes, Hertzogin in Schlesien, Frauen von Fürstenberg, in Schweidnitz und in Jawer Original Consens und Landesfürstl. Bewilligung in die von Margarethen, Nicolai de Sachinkirche Wittwe, und deren Söhnen gethane donation, wie solche im erstern Documente angeführet; so geschehen Schweidnitz 1377, wie vor erwähnt, den Sonntag vor St. Galli. — Appensa est bulla cerea representans imaginem Agnetis Ducissae cum epigraphe et insignibus ducatus Silesiae.

12. 1380. Mittwochs vor Simonis Judae Feste. — Nr. III. Bl. 5. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem die Hertzogin in Schlesien Agnes von Fürstenberg in Schweidnitz und Jawor in die von Patscho Wasserrabe, alias dicti de Czesla, auf Seifersdorff an Nicolaum de Czanz, Altaristen [seu ministrum altaris de novo fundati] zur Parochial-Kirche in Schweidnitz in honorem beatae Mariae virginis, St. Andreae [nec non Katherinae et Ceciliae virginum beatarum] vor 26 Mark Pragischer Groschen verkaufften jährlichen Zinsen von zweyen Marken ihren Landesfürstlichen Consens ertheilet. Datum Schweidnitz u. s. w. — Unten ist das grosse Siegel mit dem Bildniss der Hertzogin u. s. w.

„haeredes et successores in dictis bonis praescriptas duas marcas ut
„censum et redditus ecclesiasticos ipsi Domino Nicolao supra dicto
„et ipsius in praedicto Altari successoribus legitimis, qui pro tempore
„fuerint, dare solvere et in Sweidnitz praesentare tenebuntur.“

13. — Nr. XXIX. vgl. Bl. 54^b und 62^a.

Ein unter den Auspicien des Rectors (1531) von Fridericus Peypus gefertigter Transsumpt (9 Bl. Pergament 4^o) von 7 Documenten, besonders die ad altare in Swidnitz in honorem S. Andreae etc. erectum beschehenen

Schenkungen betreffend. Es enthält die Nr. 11. 10. 18. 21. 12. 14; ferner die folgende, im Original schon 1729 nicht mehr vorhandene Urkunde:

1382. d. 10. September. — Vgl. Bl. 62^a.

Eine Urkunde, worinnen vor dem Notario Theodorico in taberna Villae Siffridistorf anno 1382 den 10. September Petrus genannt Wasserrabe und sein Sohn Johannes, Herren und Erben des Theils in Sefersdorff nebst etliche zwanzig daselbst genannten ihren Untertanen, Bauern und Ackersleuthen erschienen und sich zu verkauffung gewisser innenbenannter dem Altare B. M. Virginis St. Andreae Apostoli wie auch Catharinae und Ceciliae gewidmeten Zinsen bey der Parochial-Kirche in Schweidnitz bekennen.

1383. den 20. Januar. — Nr. IV. Bl. 7. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, worinnen sich vor Petro de Nyssa. canonico Eccl. beat. Mar. Glogoviensis et vice officiali Wratislav. und Nicolao de Czanz, Altaristen der Parochialkirchen in honorem Beatae Mar. etc. (s. o.) an einem Theile und Stephano Schultzen vor sich und procuratorio nomine Petri, genannt Wasserrabens, sonst de Czisla genannt, [und] seines Sohnes, derer Herren und Erben des Guthes Seifridsdorff, ingleichen aller im Document genannten Bauern und Ackersleute am andern Theile durch ein vom Notario aufgerichtetes Instrumentum publicum vor sich, ihre Erben und Nachkommen erklären, dass sie sich der Kirchen-Jurisdiction mit der Hertzogin Agnetis Landesfürstl. Consens unterworfen, und bei Strafe des Kirchenbannes und Censur zwei Mark Pragische Groschen numeri Polonicalis zahlen wolten. Geschehen Bresslaw den 20. Jan. 1383, cum appensa bulla cerea.

1396. den 21. Januar. — Nr. V. Bl. 11. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Wenceslaus Bischoff zu Bresslau bekennet, dass Johannes genannt Wuthendorff, Bürger in Schweidnitz, zehn Mark jährl. Zinsen vor den ersten Altardienst [sub honore et vocabulo Symonis et Judae apostolorum, Erasmi martyris, nec non Dorotheae virginis et martyris beatorum] in der Parochialkirche St. Stanislai daselbst geschenkt, dagegen besagter Bischoff ihm Donatori und dessen Erben das Ius patronatus bei gedachtem Altardienst vorbehalten. Bresslau. — Appensa est bulla cerea.

1400. den 4. Martii. — Nr. VI. Bl. 13. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem George Rulschussil [oder Fulschussil?] canonicus Othumuchomensis und Officialis Wratislav. ex compromisso interloquirit wegen der zwischen Nicolai Czans, Altaristen in Schweidnitz an einem, Schultzen, Bauern und Inwohnern in Kletzkow am andern Theil entstandenen Klage, gewisse jährliche Zinsen an 6 Mark Pragischer Groschen nach Schweidnitz zu bezahlen betreffend. Datum in consistorio Wratislav. diversis diebus, den 25. Februar & ultima dicti mensis und 4 Martii 1400. Cum bulla cerea appensa.

1402. den 11. 20. und 23. October. — Nr. VII. Bl. 16. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Leonhard de Frankenstein, Praepositus Wratislaviensis, weil George Fulschussil, Officialis Wratislaviensis krank gewesen, auff angebrachte Klage Francisci und Nicolai der Gebrüdere, genannt Czesch, Bürgere in Schweidnitz, Klägere an einem, wieder Nicolaum Czans, Altaristen der Parochialkirche in Schweidnitz, Beklagten andern Theils, jährliche Zinsen von 6 Marck und septem scotis betreffend, decidiret, dass Beklagter zu absolviren. In consistorio Wratislaviensi . . . , und hat dieses alles maioris fidei

erga annoch unterschrieben Conradus Czijs, Notar. Publ. Apost. & Imperial. Appensa est bulla cerea.

18. 1414. am Freitage nach crucis. — Nr. XIV. Bl. 29. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Hannes Küchenmeister von Königl. Gewalt zu Böhmeim, Hauptmann im Fürstenthum Schweidnitz und Jawor nebst beigenannten 12 Assessoren bekennet, dass vor ihm erschienen die Irbarn und Weisen Weigel Zachinkirch, Bürger zu Schweidnitz, mit seinen Vettern und haben vorgetragen, wie dass sie verlohren haben einen Fürstl. Brief, der da spricht über sechs Marck Geldes und sieben Scot jerliches und ewiges Zinses, und gebethen, dass man ihnen nach des Registers Laut desshalben einen andern Brief geben sollte, welches auch nach gehabter Untersuchung von denen 12 Assessoren mit des Königlichen Hauptmanns Consens geschehen. Gegeben in Schweidnitz am Freytag nach Crucis. 1414. Unten ist König Wenceslaus [rex Romanorum] auff dem Throne sitzend in Königl. Ornat mit Böhmischen und Schlesischen Wappen umgeben, in Wachs auf ein gross Siegel gedrucket, angehenget.

19. 1445. den 16. Julii. — Nr. XIX. Bl. 40. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Canonici und Administratores Ecclesiae Vratislav. consentiren, dass bey eigneter Vacanz der oft besagten praebenda und Iuris patronatus bey der Parochialkirchen zu Schweidnitz denen Magistris des Collegii beatae Virginis Mariae nationis Polonorum in Leipzig allemahl frey stehen solle, einen Magistrum etc. oder auch juvenem scolarem abilem et idoneum Slezitam sive Baccalar., welcher drei Jahr studiret, zu besagter Kirchen zu präsentiren. Gegeben in Bresslau den 16. Juli 1445. — Unten ist an einer von rothen seidenen Faden zusammengemachten Schnure das Wappen des Capituli von Bresslau in Wachs eingedruckt, angehenkt, mit der Bayschrift: 'Sigill Administratorum in Spiritualibus ecclesiae Vratisl.'

„Georgius Fabianus et Nicolaus fratres Sachekirche . . . de suorum
„parentum dispositione (ius patronatus altaris sub titulo beatae Ma-
„riae virginis, Sanctorum Andreae apostoli, Katherinae et Ceciliae
„virginum) in . . . magistris nacionis Polonorum . . . transtulerunt,
„ac eisdem magistris dederunt et donaverunt, prout vidimus publi-
„cum instrumentum desuper confectum.“

Ist das hier erwähnte Originaldocument verloren gegangen ?

20. 1445 den 16. Juli. — Nr. XX. Bl. 41. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Bischoff Conradus von Bresslau in die geschehene Resignation, Translation und Donation des Iuris patronatus von dem Altar in honor. Andr. & virg. beat. Cath. & Ceciliae in der Parochialkirchen in Schweidnitz, dass die Collegiaten Collegii Mariae virginis wie in vorstehendem Documente gemeldet, präsentieren dörfen, consentiret. Gegeben in Bresslau den 16. Julii 1445. Mit angehangenem grossen in Wachs gedruckten Bischofflichen Siegel.

21. 1445. Sonnabend vor St. Peters Tag. — Nr. XXI. Bl. 42. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Jörge Fabian und Nickel Sachenkirch Gebrüdere bekennen, dass sie in ihrem Gute Kletschkow vor der Stadt Schweidnitz gelegen, zu dem Altar Sti. Andreae und St. Catharinae et Ceciliae umb vierzig Marck Groschen Prager Montz Polnischer Zahl, vyer Marg Gelds und eyn halben Groschen jährliche Renten auff einen Wiederkauff verkauft haben an den Ehrsamem Mag. Johann Freiberg, Bacc. der heil. Schrift und nach dessen Tode dem

Ehrsamen Herrn M. Caspar Weigil, auch Baccal. der II. Schrift, und forbas nach seinem Tode an die Ersamen Herrn und Mag. der hoen Schule der Polnischen Nacion zu Lyptzik, nach Inhaltung der Incorporation, die von den würdigen Herren Anwalden und Handreichern des Bischthums zu Bresslau gegeben ist. Geschehen in Schweidnitz 1445 am Sonnabend vor St. Petri Tag, den man bethen feyert. — Hieran hanget ein klein in Wachs gedrucktes Siegel derer Sachenkirche.

5. Zins vom Bischof in Breslau.

4448. am Feste derer Heiligen Canciani und Cancianillae. — Nr. XXVI. Bl. 50. Perg. Lat. — Transsumpt vom Jahre 1565.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Vidimus, in welchem Rector Magistri und Doctores Academiae Lipsiensis bekennen, dass Praepositus und Collegiaten B. Mariae virginis vor ihnen erschienen und gebethen, weil sie ein Document hätten, welches sie nicht gerne oft in Originali producieren möchten, und daher solches lieber in vidimata copia haben wolten, es möchte solches vidimiret und in forma probante ihnen gefertiget werden, welches auch unter des Rectorats Insiegel durch ihren öffentlichen der Academiae Notarium mit Beymahlung seines Notariats Signets geschehen, in Leipzig, die Mittwoche nach Luciae, den 19. Dec. 1565.

Das Document, so vidimirt worden, ist von dem Bischoff zu Bresslau mit Consens des Capituli ausgestellt, in welchem gedachter Bischoff und Capitul bekennen, dass sie denen Praeposito und Collegiaten B. Mariae virginis in Leipzig vor 40 Mark Groschen Pohnischer Zahl, so der Bischoff zu Einlösung des Schlosses Otmuchaw angewendet, 4 Marck denariorum dativorum jährlicher Zinsen derer Schweidnitzischen Bischofflichen Collecten verkauft haben, so jährlich Martini zahlbar. Geschehen zu Bresslau 1448 am Feste derer Heiligen Canciani und Cancianillae.

6. Das Hertelsche Stipendium.

4497. den 8. Martii. — Nr. XXVII. Bl. 52. Perg. Lat. — Vidimierte Abschrift des Originalinstrumentes.

Ein auf Pergament geschriebenes Lateinisches Instrument, in welchem gedacht wird, dass vor dem Notario Henrico Kaleveshusen die Venerabiles viri Christophorus Thyme de Freienstadt, Johannes Hennig de Hainis, Sacr. theol. professores, und Johannes Sculteti de Lipzk Theol. Licentiat erschienen und durch gedachten D. Johannes Henning vorgebracht, wie M. Thomas Hertel von Jauer B. Mar. Virg. Collegiatus seinen Garten nebst 2 Häusern ausser der Stadtmauer bei St. Jacob gelegen, in seinem Testamente vor einen geschickten Schlesier, der hier studieren sollte, dergestalt vermacht, dass er zu St. Nicolai, wie die andern, so die horas privatas ex fundatione M. Marci Sculteti de Glogovia singen sollte. Und sollte hiezu einer aus seiner Blutsfreundschaft, der geschickt wäre, genommen werden; wenn keiner vorhanden, sollte ein Schlesier, aus was vor einer Stadt er auch wäre, solches verrichten, und könnte solcher von 5 Jahren bisz wieder zu 5 Jahren dem studiren bisz zur Magisterpromotion hierbey obliegen; wenn er diese erlanget, sollte ein anderer hierzu präsentiret und genommen werden. Diesen Garten und daran gelegene Häuser hätten sie vor 350 Fl. Misz. verkauft, damit sie dem Testamente in allen nachkommen möchten, und zusammen wohlbedächtig beschlossen, dass die praesentatio und nominatio des Schlesiens zu diesem Beneficio bey dem ganzen Collegio B. Mariae virgin. und bey den votis maioribus stehen sollte. Geschehen ist dieses in Gegenwart obbesagten Notarii und Zeugen 1497 den 8. Martii.

24. 1503. Dienstags nach Egidi. — Nr. XXVIII. Bl. 54. Papier. Deutsch. — Daneben ein Transsumpt auf Pergament.

Ein auf Papier geschriebenes Deutsches Document, worinnen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Jauer bekennen, dass, nachdem Probst und Magistri Collegiaten unser lieben Frauen Collegii zu Leipzig die Ordination und Testament weyland M. Thomae Hertels von Jauer bürtig, so dem Collegio zuständig, gantz und gar aufgelassen, und durch ihre Briefe und Siegel gedachtem Rathe überantwortet, sie angezogenes Testament in gutem Aufsehen behalten, verbessern und mit 4 Reinischen Golden vermehren wolten. Solches solle auch zu Leipzig in obangeführtem Collegio verbleiben bey der Nationi Polonorum, als wohin sie auch den Gesellen von ihrer Stadt bürtig ausantworten und schicken wolten. Und wenn derselbe, dass Gott vor sey, sich unordentlich und unehrlich halten würde, so wolte der Rath verpflichtet seyn, einen andern bequemen Gesellen dahin zu schicken. So geschehen Dienstags nach Egidi 1503. — Das Siegel ist verloren gegangen; es war auf grünes Wachs abgedruckt.

7. Gülte in Bernburg.

25. 1500. am Sonntage Invocavit. — Nr. XXV. Bl. 48. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, worinnen die Herren Georg Ernst, Rudolph und Woldemar, allerseits Fürsten zu Anhalt und Graven zu Ascanien, ingleichen Bürgermeister und Rath der Stadt Bernburg bekennen, dass sie denen würdigen und achtbaren Herrn Probste und Collegiaten unser lieben Frauen Collegii in Leipzig vor hundert Hungerscher an Müntz Gulden, ie 28 silberne Groschen vor einen Hungerschen Gulden gezahlt, sieben gute Gulden Reinsch erblich verkauft haben, so sie jährlich am H. Neuen Jahre bezahlen wolten, zu deren Zahlung sich insbesondere Bürgermeister und Rath der Stadt Bernburg verbunden. Geschehen ist dieses Bernburg 1500, am Sonntage Invocavit. Unten hängen fünf in Wachs gedruckte Siegel.

2. Verzeichniss der Collegiaten.

(Nach Eck's Symbol. Pars IV.)

- | | | |
|--------|------------|--|
| Nr. 1. | 1440— ? | Silvester de Thoren, <i>discessit</i> , magistri ordinis teutonici cancellarius, denique archiepiscopus Rigensis factus. |
| 2. | „ — 1444. | Nicolaus Weigel, Begensis. |
| 3. | „ — 1445. | Nicolaus Maschko, Sprottaviensis. |
| 4. | „ — ? | Andreas Wagner. |
| 5. | „ — ? | Johannes de Brega. |
| 6. | „ — ? | Stanislaus Auriss. |
| 7. | 1445— ? | Christophorus Emerich. |
| 8. | ? — ? | Jodocus Vogilstein. |
| 9. | ? — ? | Nicolaus Golau. |
| 10. | 1465— ? | Joh. Osten. |
| 11. | 1472—1484. | Henricus Thyme, Freystad. |
| 12. | 1480— ? | Thomas Hertel de Jauer. |
| 13. | ? — 1482. | Martinus Fuhrmann, Conitiensis, <i>discessit</i> in coll. maius. |
| 14. | ? — ? | Petrus Brockendorf, Vratislaviensis, <i>discessit</i> . |
| 15. | 1487— ? | Melchior Ludwig, Freystad. |
| 16. | ? — 1499. | Thomas Werner, Braunsbergensis. |

- Nr. 17. ? —1516. Nicolaus Celer, Vratislaviensis.
18. 1494—1530. Matthias Frauendienst, Suidnicensis.
19. 1499— ? Nicolaus Faber, Grünbergensis.
20. 1500—1514. Gregor. Breitkopf, Conit. *discessit*, locum in coll. minori nactus.
21. 1502—1503. Martinus Meendorn, Hirschbergensis, *discessit*, colleg. minoris coll. electus.
22. 1507— ? Petrus Schormann, Glogov.
23. 1509— ? Joh. Martini, Saganensis.
24. 1510—1521. Petrus Wirth, Leobergensis *discessit* Romam.
25. 1515— ? Johannes Langer, Bolkenhainensis.
26. 1518— ? Joh. Matz, Thorunensis.
27. 1523— ? Caspar Deichsel, Lobensis, *discessit*.
28. 1530— ? Martinus Titius, Jauer.
29. 1533—1554. Christoph Montag, Graudent.
30. ? —1561. Valerius Pfister, Lignicensis.
31. 1543—1553. Georgius Celer, Sprottav.
32. 1544— ? Constantinus Pflüger, Glogov.
33. 1552— ? Bartholomaeus Rünbaum, Jauer.
34. ? — ? Stanislaus Saurius, Leobergensis.
35. 1553— ? Caspar Jeschke (Geschke), Conit. *discessit*.
36. 1555—1558. Sigismundus Prüfer, Glogov.
37. 1556— ? Caspar Fuhrmann.
38. 1557—1568. Andreas Freyhube, Sprottav. *discessit* in colleg. maius.
39. 1558—1616. Balthasar Gitler, Leobergensis, mortuus aetatis anno 91.

C. DRITTER ABSCHNITT.

DIE FACULTÄTEN.

I. DIE FACULTAS ARTIUM.

Das Archiv der Artistenfacultät ist nicht nur unter den Archiven der vier Facultäten bei weitem das bedeutendste, sondern es ist auch umfassender, besser gehalten und von jeher gründlicher geordnet als das der Universität selbst. Schon so zeigt sich auf den ersten Blick, wie das akademische Leben im Mittelalter sich ganz wesentlich concentrirte in der Artistenfacultät. Ich behalte dieselbe Reihenfolge bei, welche ich bei Characterisirung der die Universität im Allgemeinen betreffenden Quellen gewählt habe.

I. DIE URKUNDEN UND DAS COPIALBUCH.

Das Copialbuch ist im Jahre 1551 angelegt, etwa 400 Bl. Folio Papier, nach Seiten beziffert, nur so weit geschrieben ist, bis 317 (im Jahr 1685), starker Holzband, mit reich gepresstem Schweinsleder überzogen und mit sauberen Messingbeschlägen versehen, sehr gut erhalten. Auf dem vordern Deckel steht eingepresst:

Monumenta Communitatis Optimarum Artium

Anno 1551.

Bl. 3^a (Die Zählung nach Seiten beginnt erst mit der Rückseite dieses Blattes.:

M. Andreas Knauer Sonnaebergensis cum esset Decanus Collegii Philosophici Anno L et LI semestri hyberno, de sententia et voluntate consilii hunc librum fieri curavit, in quem monumenta Communitatis artium ex literis scriptisque originalibus et *αὐτογράφοις* referrentur, ut Authentica exempla eorum essent in promptu, nec haberet Decanus necesse ad aerarium recurrere neque literae ipsae frequenti usu et contrectatione quid detrimenti caperent. — Moribus antiquis stat res Romana virisque.

Die Reihenfolge des Copialbuchs habe ich beibehalten. Wo die Originale noch vorhanden sind, habe ich dies ausdrücklich angegeben. Bei der grossen Ordnung, die augenscheinlich stets in dem Archive der Facultät geherrscht hat, ist es sehr auffallend, dass so manche Originaldocumente verloren gegangen sind. Ich bezeichne die noch erhaltenen mit den Buchstaben, mit denen sie bereits Wolfgang Fusius (s. u.) 1551 be-

ichnet vorfind oder selbst bezeichnete, und hebe sie durch den Druck mit Capitäl-
en deutlicher hervor.

4452. den 19. Mai. — S. 4. Lat. Original auf Pergament (A) noch vorhanden mit anhan-
gendem Siegel.
**RECOGNITIO IURISTARUM DE PARIETE INTER COLLEGIUM MINUS ET AULAM IU-
RISTARUM.**
 Also besass schon damals die Juristenfacultät eine aula neben dem Colle-
gium minus in der Petersstrasse; von 1456 an gehörte dieses letztere bekannt-
lich der philosophischen Facultät. Untersiegelt war das Document mit dem
Siegel des Propstes des Thomasklosters (in welchem die Juristen ihre solennen
Acte zu halten berechtigt waren), 'quo (sigillo) ad praesens propter proprii
defectum utimur.'
4532. Freitag nach Erhardi. — S. 2. Deutsch.
 Recognitio Rectoris de summa 210 Florenorum etc. a facultate artium
numeratorum et Collegiatis Collegii Maioris traditorum.
 Vgl. unten Nr. 21 fg.
4459. den 24. October. — S. 4. Lateinisch.
 Literae de area Fuchszagel appellata facultati artium tradita.
 Uebertragung der auf denselben ruhenden XI antiquae sexagenae (zum
Zweck der Anniversarien des Helmold de Soltwedel bei den Paulinern) auf das
Paedagogium in der Petersstrasse.
4508. am Tage der heil. drei Könige. — S. 7. Deutsch. Vgl. Nr. 18.
 Vorschreibung des Rhats zu Saltza, über 50 Fl. jherlicher Widerkeufl-
cher Zinse, vonn 1000 Fl. Hauptsumma.
 Im Originale steht versehentlich 1408.
4465. Sonnabend nach Allerheiligen Tag. — S. 10. Deutsch. Original auf Pergament (E)
noch vorhanden mit wohl conserviertem Siegel.
**CHURFÜRSTLICHER VORTRAG ZWISCHEN DEN MAGISTRIS IN VND AUSSER DEM
CONSILO FACULTATIS ARTIUM AUFGERICHT.**
4480. Montag nach Visitationis Mariae. — S. 15. Deutsch.
 Vortrag zwischen der Facultet und dem Gleitzman aufgerichtet etlicher
geweb halben neben dem Pädagogio.
 (Von Reimbertus Reimberti vidimierte Copio.)
4492. in Vigilia Jacobi apostoli. — S. 19. Deutsch.
 Schied durch die Scheppen zwischen der Facultet Artium vnd dem
Leimbegker etlicher Fewermawrn Trauff vnd gebeud halben auffgerichtet.
4499. den 23. Februar. — S. 21. Lat.
 Copia Instrumenti compromissi et concordiae inter Episcopum Merse-
burgensem Vniuersitatem Lipsensem et Doct. Andream Wunsidel ac litis
consortem factae et initaе.
4499. Dienstag Sixti des heil. Papstes. — S. 34. Deutsch.
 Hertzog Georgen etc. Gunstbrief über vierzehnhundert Reinische Fl.
dem Rath Zu Dresden mit siebenzig Fl. zu vorzinsen geliehen.
 Am Rande von gleichzeitiger Hand (1551): Gilt itzt nicht mber. Daher war
auch nur noch der Gunstbrief, nicht mehr das eigentliche Document erhalten.
4502. Dienstag nach Leonhardi Confessoris. — S. 36. Deutsch.
 Copia Veteris Reformationis Vniuersitatis, cuius originale continetur in
fisco rectoris.
 Ohne Zweifel entnahm hieher J. J. Vogel seine Abschrift, s. oben S. 613.

11. 1502. Sonnabend nach Jacobi. — S. 55. Deutsch.
Hertzog Georgen etc. Vorschreibung über fünfhundert gulden So Facultas Artium S. F. G. geliehen.
12. 1502. Sonnabend nach Mariae Magdaleneae. — S. 57. Deutsch.
Hertzog Georg ersucht die Facultät um ein Anlehen von 500 Gulden.
13. 1502. Mittwoch nach Jacobi. — S. 59. Deutsch.
Quitung des Rentmeisters und Amtmanns zu Leipzig (George von Wiedebach) über den Empfang der dem Hertzog geliehenen Summe.
14. 1502. Sonnabend nach Invocavit. — S. 60. Deutsch.
Hans Pflügen zu Zschocher Vorschreibung vber 10 Fl. Jherlicher Zinse vonn 200 Fl. HauptSumma, Sampt des Fürsten Gunstbrief (von demselben Datum).
15. 1502. Freitag nach Laurentii des heil. Märtyrers. — S. 66. Deutsch.
Des Rhats zu Dresden Vorschreibung vber fünfundneunzig Rh. Gulden, vonn Neunzehnhundert gulden Hauptsumma, Sampt des Fürsten Gunstbrief (von demselben Datum).
16. 1504. die Philippi et Jacobi apostolorum. — S. 70. Lat. Original auf Pergament (O) noch vorhanden mit gut erhaltenem Siegel.
LITERAE (FACULTATIS THEOLOGICAE) DE CURANDIS VIGILIIS ET MISSIS PRO R. P. MELCHIORE A MEGKAW CARDINALI ET EPISCOPO BRIXINENSI EIUSQUE FAMILIA. (200 Fl. von 4000 Fl. in opido Kemnitz.)
Vgl. oben S. 702, Nr. 1 und 2, und 707, Nr. 17.
17. 1504. auf Dornstag Pauli Conversionis. — S. 74. Deutsch. Das Original ward im August 1850 an das Rentamt abgegeben.
Eins Erbarh Rhats zu Leipzig Vorschreibung vber 60 Fl. Jherliche Zinse vonn 1000 Fl. Hauptsumma.
18. 1508. Mittwoch nach Priscae virginis. — S. 79. Deutsch. Vgl. Nr. 4.
Hertzog Georgen zu Sachsen Gunstbrief vber funffzig gulden Jherlicher widerkeufflicher Zinse vonn 1000 G. Hauptsumma vom Rhat zu Saltza.
19. 1515. Sonntag nach Nativitatis Mariae. — S. 81. Deutsch.
Vortrag zwischen der Facultet Artium an einem vnd den Collegiaten des grossen Collegii anders Theiles die Examina vnd Promotiones, wo die sollen gehalten, und die Promovenden, Was von ihnen demselbigen Collegio sol gegeben werden, durch Hertzog Georgen Zu Sachsen auffgerichtet.
20. 1515. Montag nach Cantate. — S. 83. Deutsch. Original auf Pergament (OO) noch vorhanden mit zwei wohlerhaltenen Siegeln.
HERTZOG GEORGEN ZU SACHSSEN etc. VND DES RHATS ZU LEIPZIG TRADITION VND AIGUNG DES NEWEN HAUSES VND COLLEGH SO VONN J. F. G. VND IHNEN FACULTATI ARTIUM AIGENTHUMBlich VBERGEBEN, ZUGEAIGNET VND EINGERECHT IST WORDEN.

Sequantur variae literae in causa controversa inter facultatem artium et collegiatos Coll. Maioris.

21. 1516. den 44. October. — S. 88. Lat.
Copia Literarum Alexandri Segkeler Rectoris super deposito 210 Fl. Rhenensium etc. à facultate artium. (s. o. Nr. 2.)
(Haec literarum copia descripta est per Mgrm. Christianum Westerburgensem, facultatis artium Decanum, anno Domini 1535, die vero 16. Junii. — De hac causa require supra fol. 2 literas Joannis Fritsch Rectoris, in quibus la-

- telur hanc pecuniae summam Collegiatis numeratam traditamque esse Anno 1532. — Am Rande: Require j. fol 419 (transactionem in ea causa factam.)
22. 1516. den 26. Januar. — S. 90. Deutsch. Original auf Pergament (V) noch vorhanden, mit wohlhaltenem sigillum maiestatis et universitatis.
RECTORIS UND DER GÄNTZEN UNIVERSITÄT QUIETANZ VND BEKENTNUS, DAS FACULTAS ARTIUM DREIHUNDERT GULDEN NIDERGELEGT VND BEZALT, VND DADURCH SICH FREI GEMACHT ZWEENE GROSCHEN YONN EINEM IEDEN PROMOUENDEN DEN COLLEGIATEN IM GROSSEN COLLEGIO ZU GEBEN, WELCHE DER RECTOR etc. FISCO ZU ERLEGEN SCHULDIG.
23. 1516. den 6. Juni. — S. 95. Lat.
Ausgeschnitten Zedel Inn schwebenden Irrigen sachen Zwischen der Facultät Vnd Colleg. Maj.
24. 1516. Donnerstag nach Circumcisionis. — S. 96. Deutsch: Original auf Pergament (X) noch erhalten mit wohlconservierten Siegeln.
Sequuntur LITERAE DECLARATORIAE DUCIS GEORGII IN EADEM CAUSA TRIBUS SIGILLIS, PRINCIPIS EPISCOPI ET UNIVERSITATIS, CONFIRMATAE.
(Am Rande: Ad sequentes literas remittunt se eae, quae supra fol. 90 scriptae sunt.)
Sequuntur copiae variarum literarum ab episcopis Merseburgensibus ad facultatem artium missarum, pendente controversia inter ipsam et collegium maius.
25. 1525. Mittwoch nach Diuisionis apostolorum. — S. 101. Deutsch.
Episcopus (Adolf) mittit formam concordiae.
26. 1525. Sonnabend nach Vincula Petri. — S. 102. Deutsch.
Episcopus requirit ut compromittat facultas.
27. 1525. Montags nach Laurentii. — S. 104. Deutsch.
Des Bischoffs Vorschlag zur Einigung.
28. 1525. Sonntags nach Assumptionis Mariae. — S. 107. Deutsch.
Eiusdem in eadem causa.
29. 1528. den 16. Junii. — S. 108. Deutsch.
Brief des Bischofs Vincentius zu Merseburg.
30. 1528. Dienstag nach Exaltationis sanctae Crucis. — S. 110. Deutsch.
Eiusdem in eadem causa.
31. 1528. Donnerstag nach Allerheiligen. — S. 112. Deutsch.
Eiusdem in eadem causa. Der Streit solle auf dem Wege Rechtens entschieden werden.
32. 1519. den 10. Februar. — S. 114. Lat.
Copia protestationis a Decano artium factae praeposito Maioris Collegii super prandio (Platonis) in novo collegio celebrato. (Es sei nur der Pest wegen geschehen.)
33. 1525. Sonntags nach Simonis und Judae. — S. 117. Deutsch.
Literae increpatoriae principis Georgii, ad facultatem artium de alio Decano eligendo.
34. 1528. Dornstag nach Simonis und Judae. — S. 117. Deutsch.
Hertzog Georgen Schreiben ann den Bischof Zu Merseburg, inn sachen facultatis et coll. maj. belangend.
35. 1535. den 15. Junii. — S. 119. Lat.
Transactio et amicabile compositio causae controversae inter Coll. M. et facultatem super censibus de Fuchszagel.

36. 1541. auf *Vigilia Thomae*. — S. 423. Deutsch.
 Andres Walpurgers Vorschreibung vber 100 Fl. Hauptsomma mit 5 Fl. Jherlichen zuuorzinsen, so Ihme facultas gelihen auf fünf Jhar.
 Hiezu: 1) Der Hertzogin zu Rochlitz gunstbrieff daruber (am Tage Nicolai 1541).
 2) Andres Walpurgers ehelichen hausfrawen vorwilligung daruber vor dem Rhat zu Geitthan geschehen.
- Literae a principe Mauritio facultati et eidem ab eadem scriptae in causa M. Baltazaris Klein, petentis ut pro loco respondere liceret. Anno 1542.
37. 1542. den 17. März. — S. 434. Deutsch.
 Brief des Herzogs Moritz.
38. ohne Datum. — S. 433. Deutsch.
 Responsum submisso datum principi a facultate artium.
39. 1542. den 30. März. — S. 436. Deutsch.
 Schliessliche Antwort des Herzogs Moritz.
40. 1543. im Monat Januar. — S. 437. Lat.
 Syngrapha Doctoris Börneri, qua ut Collegii Maioris praepositus fatetur, kathedram in Vaporario communi eiusdem Collegii propriam esse facultatis artium.
41. 1547. den 17. Januar. — S. 438. Lat.
 Contributio ad fontem.
42. 1551. Donnerstag nach Kiliani. — S. 439. Deutsch.
 Johann Kallen Apotegker vnd burgers zu Leipzig Vorschreibung vber 300 Rhein. goltgulden, so Ime facultas artium geliehen, Jherlich mit 15 Fl. ann golde Reinisch zuuorzinsen.
 Folget die Abschrift aus dem Scheppfenbuch, das solche vorpfindung vnd reñunciation mit gunst eins Erbarn Rhats geschehen. (Mittwochs am Tag Kiliani.)

S. 449 und 450 folgt die notarielle Vidimierung aller voraufgehenden Abschriften durch 'Volfgangus Fusius, bonarum artium atque philosophiae Magister, sacra Imperiali autoritate publicus, et Academiae iuratus notarius,' der 'ad petitionem Spectabilis viri M. Andreae Knawerii etc.' das Voraufgehende Alles selber abgeschrieben habe. Bei der Collation (unter dem folgendem Decanate des Mag. Bartoldus Richius) seien ihm behülflich gewesen Mag. Christophorus Montag, Mag. Caspar Landsidelius, Mag. Paulus Bussinus und Mag. Andreas Knawerius.

S. 451 ist leer geblieben. Mit S. 452 beginnen eine Reihe Abschriften von Actenstücken, die nicht eigentlich zur Facultät gehören, entnommen aus dem Copialbuche der Universität, nämlich: *Fundatio Universitatis Lipsiensis*, *De ordinatione nationis Misnensis*, *Articuli servandi circa usum conservatorii etc.*, *Nova nationum divisio per Georgium principem* (auch hier ohne Datum). Darauf folgt eine abermalige Vidimierung des Notars Fusius, 1552, unter dem Rectorat des Joannes Hummelius und dem Decanat des Maximus Gerites.

Auch die dann (S. 462) folgenden Abschriften haben es nicht unmittelbar und
 oct mit der philosophischen Facultät zu thun, auch sie sind aus dem Copialbuche
 Universität entnommen: Partitio duum millium, Befehl an die Vorwalter der Klöster
 jaw und Petersberg, Recens diploma de bis mille et 300 Fl. etc., Rescriptum de V
 is tradendis, Rescriptum eiusdem principis Mauriti ad varias causas Academiae et
 gularum facultatum spectans, Publicatio novorum statutorum. — Hiernach folgt
 200 eine abermalige Vidimierung des Voraufgehenden durch denselben Notar.

Das nun Folgende ist nicht mehr von der Hand des W. Fusius.

1558. den 26. April. — S. 201. Deutsch.

Rescriptum Illustrissimi principis Augusti Electoris Sax. quo statuta
 nova facultatis artium confirmata sunt.

(Vidimiert durch Caspar Jungerman.)

1555. Mittwochs nach Divisionis Apostolorum. — S. 260. Deutsch.

Revers derer Medicorum de loco Anatomiae.

Am Ende des Bandes folgt:

Index primus omnium eorum, quae in hoc libello Copiali Monumentorum
 continentur, eo nimirum ordine, quo scripta sunt. (Von Fusius angelegt und
 nur soweit fortgeführt, als er selbst geschrieben.)

Weiterhin ist ein alphabetischer Index mit grosser Ausführlichkeit und Sorgsam-
 it angefertigt:

Index alter praecipuorum capitum in his monumentis contentorum, secun-
 dum ordinem alphabeti.

Er ist, da er auch Nebendinge ganz genau berücksichtigt, für den Gebrauch der
 kunden von ausserordentlichem Nutzen.

II. DIE MATRIKEL.

(Im Archiv der Facultät Nr. I und II.)

Ein älterer Beleg für den Gebrauch dieses Namens ist mir nicht zur Hand, doch
 ist es nahe, ihn schon für die ältesten Zeiten anzunehmen, wie ja der Name 'Matri-
 cula universitatis' von Anfang an erscheint. Bei Restaurierung des Einbandes im Be-
 ginn des 18. Jahrh. ist auf den Rücken aller Bände der Name 'Matri-cula' gepresst.
 Der Titel, den man beim erneuten Einbande des ersten Bandes 1485 diesem gab, lau-
 tet: 'Liber decanatum et promotorum in artibus,' und dem entsprechend
 der des zweiten Bandes vom Jahre 1516: 'Liber secundus Decanatum et in Artibus
 promotorum.' Auch der Name 'Album' erscheint, z. B. im Jahr 1519^a und 1520^b,
 geschrieben von Thammüller's Hand (1546^a) auf der innern Seite des untern Deckels
 des ersten Bandes. Zur Zeit vor dem Einbande im Jahr 1485, wo es auch die Statu-
 ten umfasste, hiess es 'Liber facultatis,' vgl. Drobisch, neue Beiträge S. 103.

Nur die ersten beiden Bände gehen uns hier an; ich nenne sie C und D.

Ⓒ, 224 Bl. Pergament, Folio, doch von weit geringerer Grösse als die Matrikel der Universität. Gepresster Holzlederband, wohl erhalten mit starkem Messingbeschlage und Messingbuckeln, der Rücken erneut. Die Bezifferung ist von mir, rechts am untern Rande. Dies Buch umfasst die Jahre 1409^b—1513^a.

Ⓓ, 182 Bl. Pergament, im Format übereinstimmend mit B; gepresster Holzlederband mit starkem Messingbeschlage und Messingbuckeln, auch hier der Rücken erneut. Die Bezifferung von mir, rechts am untern Rande. Umfasst die Jahre 1513^b (nicht 1514, wie der Titel auf dem Rücken des Einbandes angiebt) bis 1565^b. Das Semester 1559^a schliesst Bl. 161^a.

Ueber die Einrichtung ist noch das folgende Genauere zu beachten.

Ⓒ hat den gegenwärtigen Einband erst im Jahr 1485 erhalten, wie auf der innern Seite des hintern Deckels bemerkt ist: 'Anno domini MCCCCLXXXquinto Sub decanatu Magistri Nicolai Theyn de Hilpurghausen (Decan 1484^b) ligatus est presens liber una cum libro Statutorum facultatis arcium nam antehac erat unus liber.' Es lässt sich noch nachweisen, in welcher Verfassung das Buch bis zum Jahre 1485 sich befand.

Die erste Partie ging bis Bl. 38, ihr vorauf gingen die ältesten Statuten, die später abgetrennt worden sind; daher kommt es, dass gegenwärtig gleich die Vorderseite des ersten Blattes die ältesten Immatriculationen enthält, ohne dass ein schützendes Pergamentblatt davor gelassen ist. Diese Partie umfasst die Jahre 1409^b—1446^b. Auf der letzten Seite, Bl. 38^b, legte man ein Verzeichniss der Festtage an, die die Artistenfacultät feierte mit der Ueberschrift 'Festa collegii.' Es sind die folgenden (Vgl. oben S. 557 fg.): Sanctae Agnetis, Conversio sancti Pauli, Sanctae Dorotheae, Kathedrae sancti Petri, Sancti Thomae de Aquino, (Gregorii fit distributio lectionum ordinariarum), Ambrosii, Marci, Johannis ante portam Latinam, Octava Joannis Baptistae, Margarethae, (Divisio apostolorum), Sanctae Annae matris virginis Mariae, vinculorum sancti Petri, Donati, Sancti Augustini, Decollatio sancti Joannis baptistae, Egidii tunc etiam fit distributio lectionum ordinariarum, Mauricii, Cosmae et Damiani, Sancti Jeronimi, Lucae evangelistae, undecim milium virginum, Animarum ante prandium,¹⁾ Elizabeth, (Barbarae virginis), Conceptio virginis Mariae, Innocentium.' Die eingeklammerten Feste sind eingeschoben, doch, mit Ausnahme vielleicht des zweiten, wohl alle noch von derselben Hand, die das Uebrige geschrieben hat. Ob dies die des Heinrich Bernhagen, des ersten Decans 1409^b, sei, wage ich nicht zu entscheiden, doch halte ich es für wahrscheinlich. — Daneben ist im Jahr 1436^a ein Verzeichniss der Mitglieder der Facultät angelegt, welches von anderen Händen fortgeführt ist. Der letzte Name, unten hart am Rande, ist beim Beschneiden des Buches bis zur Unlesbarkeit zerstört, der vorletzte ist 'Michael Frome de Juterbogk.' Dies Verzeichniss ist sehr wichtig.

Bis in den Anfang der zwanziger Jahre ist mit grosser Nachlässigkeit eingetragen worden, fast nur ausnahmsweise; man vergleiche unten das Verzeichniss der Decane und Vicekanzler. Erst mit dem Sommersemester 1425 beginnt grössere Ordnung. Meistens ist, wo Decanate fehlen, der zum Nachtragen nöthige Raum gelassen, zuweilen aber auch nicht. Ich möchte jedoch nicht annehmen, dass die betreffenden Decane über ihre Amtsverwaltung gar Nichts niedergeschrieben haben sollten, sie schreiben ohne Frage Alles, was in die Matrikel einzutragen war, zuerst und vor Allem in

1) Darnach ist die Abkürzung auszuführen, die S. 558, Z. 4 v. oben unaufgelöst geblieben ist.

den 'Liber papyreus' und trugen es erst aus diesem in die Pergamentmatrikel: diese abermalige Reinschrift nun haben Viele unterlassen; man sah unser Buch wesentlich als Statutenbuch an und hielt das Verzeichniss der Mitglieder in ihm für Nebensache. Leider ist der älteste 'Liber papyreus' verloren; aber, dass man im 16. Jahrh. zu einer Zeit, wo er noch vorhanden war, im Stande war, eine vollständige Reihe der Decane herzustellen, ist nur zu erklären, wenn meine Annahme richtig ist.

Johannes Wyse de Rostock (Decan 1447^a), dessen bedeutende Persönlichkeit seit dem Anfang der 40er Jahre im Leipziger Universitätsleben in den Vordergrund trat, war es, der der Matrikel eine neue Gestalt gab. Was er hinzuthat, ging wohl, nach der Gleichheit des Pergamentes zu urtheilen, bis Bl. 98 incl.; die dann folgenden Lagen bis Bl. 112 incl. sind von schlechterem Pergamente und scheinen nachgenähet zu sein. Wyse liess die Statuten ans Ende binden, wie sich bei Erörterung dieser ergeben wird. Schon beim diesmaligen Einbinden ward der Rand der vorderen Partie nicht wenig verletzt.

Bis 1483^b reichte der von Wyse angelegte Theil, zu dem jedoch, wie erwähnt, die letzten Blätter hinzugenähet sein mögen. Da aber kam Martin Furman de Konitz so in die Enge, dass er einen Theil seiner Aufzeichnungen auf die Stirnseite des Blattes eintragen musste, auf dessen Rückseite schon die Statuten begannen. Man entschloss sich wohl schon jetzt zu Anlegung einer ganz neuen Matrikel. Furman versuchte daher, die ganze Seite wieder auszukratzen, was ihm jedoch kaum mit ein paar Zeilen gelang. Alles was er auf sie geschrieben, trug er auf die Stirnseite einer neuen Lage. Doch zum Einbände selbst gelangte man noch nicht, auch noch nicht der nach ihm folgende Decan Henricus Heydeler, sondern, wie die Bemerkung am Ende des Buches angeht, erst Nicolaus Thein am Ende seines Decanats. Beide letztern Decane haben Nichts eingetragen, doch liess man einen Raum von 4 Seiten für sie offen. Thein liess die Statuten in ein eigenes Buch zusammenbinden und gab der Matrikel die Stärke und Gestalt, die sie noch jetzt hat.

Auf der inneren Seite des vordern Deckels legte eine Hand des ausgehenden 15. Jahrh. ein dreispaltiges Verzeichniss der Decane an, kam aber nur (in 2 Spalten) bis 1462^a (Dionysius Fleg de Bornis); dabei benutzte der Schreiber nur die Pergamentmatrikel, liess also die Decane fort, die in dieser fehlen, doch liess er Raum zum Nachtragen ihrer Namen. Es fand sich Niemand, der das Verzeichniss fortgesetzt hätte, bis erst Joannes Regius Stassfordianus, der 1545^a Decan war, darauf zurückkam und es unternahm, das Verzeichniss bis auf sich herab fortzuführen. Er füllte die dritte Spalte des vordern Deckels, und (Reliquos require in fine huius libri) noch anderthalb Spalten auf dem hintern Deckel bis zum Schlusse der Matrikel, worauf er auf dem hintern Deckel der zweiten Matrikel fortfuhr, doch ohne am Schlusse der ersten darauf zu verweisen. Dies that Thammüller (1546^a) mit den Worten: 'Quare in altero eoque nouo Albo.' Regius füllte auch die vom ersten Zusammensteller leer gelassenen Decane aus, sicher aus dem zu seiner Zeit noch vorhandenen Liber papyreus. Desgleichen war Regius es, der Bl. 113^b und 114^b die Namen der beiden Decane Henricus Heydeler und Nicolaus Thein eintrug. Uebrigens beging Regius in dem Verzeichniss der Decane ein Versehen in der Zählung, in der Mitte der 60er Jahre, von wo an alle folgenden Decane um eine Ziffer zu hoch gezählt sind. Ein mit rother Tinte geschriebenes NB von späterer Hand scheint auf diese Verzählung aufmerksam zu machen.

Auf der letzten, leer gebliebenen Seite, Bl. 224^b, sind von mehreren Händen eine

Reihe Namen eingetragen, es scheint solcher, die von ihrer Promotion her der Facultät noch schuldeten.

ⓓ hat ebenfalls nicht gleich im Jahre 1513^b die Gestalt erlangt, die es gegenwärtig hat; anfangs begnügte man sich auf eine einzelne Lage einzutragen, erst Joannes Langer (1515^b Decan) liess gegen Ende seines Semesters 1516 die neue Matrikel anlegen, wie eine, sauber geschriebene, fast die ganze Seite einnehmende, Bemerkung auf der innern Seite des Vorderdeckels aussagt: 'Liber iste Secundus Decanatum et in Artibus promotorum Studii Lipsensis. compaginatus est. sub Decanatu Magistri Joannis Langer Bolkenhainensis. Anno domini. Millesimo Quingentesimo decimo Sexto.'

Auf der innern Seite des Hinterdeckels fuhr Regius fort (s. ö.) in zwei Spalten ein Verzeichniss der Decane bis auf sich anzulegen. Nach ihm ist es von mehreren fortgesetzt bis zum Schluss der Matrikel. Der Zählungsfehler übrigens, den Regius beging (s. o.), ist von Keinem corrigiert worden.

Der Zweck der Matrikel ist

1) die Wahl und den Namen des Decans anzugeben. *) Die älteste Formel hiefür ist wie entsprechend in der Rectorenmatrikel: 'Anno domini sabbato ante festum . . . electus fuit in decanum mag. de natione' Diese Formel bleibt während des 15. Jahrh. ziemlich unverändert, nur hin und wieder wird das eine oder andere Glied derselben mehr ausgeputzt. Mit dem 16. Jahrh. wird aber auch hier

*) Das Verzeichniss der unter dem ersten Decanat immatriculierten Magister und Baccalaureen hat Gersdorf a. a. O. S. 31 abdrucken lassen. Eine Vergleichung mit dem Original giebt mir zu ein paar berichtigenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Schon Drobisch in den 'Beiträgen' hat darauf aufmerksam gemacht, dass S. 32 nach Mag. Petrus Storch ausgefallen ist: Mgr. Henigum Hildensim, und dass also Gersdorfs in Anm. 48 aufgestellte Vermuthung, Cunradus de Hildensim sei verschrieben für jenen Namen, der Grundes entbehrt.

2. Nicht richtig ist: Petrum de Lobaw, es steht vielmehr geschrieben de Lockaw; auch würde jenes Gersdorfs eigener in Anm. 49 geäussertes Vermuthung entgegenstehen, denn Petrus Cosseblut, der ohne Zweifel gemeint ist (er erscheint gleich in den nächsten Semestern als Examinator u. ist 1418^a Decan), war Meissner, wie auch hier von späterer Hand zur Seite des Namens notiert ist, Lobaw dagegen gehörte zur Polnischen Nation.

3. Mgr. Jo. Hamme ist auch hier nachgetragen, wie gleicherweise in der Rectoratsmatrikel; und zwar auch hier zwischen Nicol. Fabri und Jo. Hilden, nicht, wie der Abdruck angiebt, vor ersterem (Vgl. oben S. 555, Anm. 2).

4. Zwischen Martin Kranach und Georg Below hat die Matrikel: Mgr. Tedericum de Brunswig und darunter, doch nachgetragen, M. Theodricus vredla[nd, die letzten Buchstaben sind beim Beschneiden des Buches abgeschnitten.], eine noch spätere Hand hat in den ersten Namen hineincorrigiert Fredland, der Corrector hielt also beide Namen für identisch. Auch Gersdorf scheint dies gethan zu haben, denn im Abdruck giebt er nur an Mgr. Theodericum vredla, ohne die doppelte Nennung in der Matrikel auch nur zu erwähnen und ohne 'de Brunswig' hinzuzufügen. Aber Gersdorf kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er beide Namen für gleichbedeutend hält, er selbst weist Anm. 39 einen Tydericus Borchdorp aus Braunschweig nach, der 1404 Baccalaureus und 1407 Magister ward, und Anm. 50 einen Thidericus de Vredland, der 1403 Baccalaureus und 1407 Magister war; darnach wären beide verschieden. Zu beachten ist freilich, dass ein Theodericus de Vredland fernerhin in der Matrikel nicht genannt wird.

5. Im Verzeichniss der Baccalaureanden ist der Beiname 'de Wichigina' bei Nicolaus Nagil kein späterer Zusatz, und zu dem letzten, Martinus alt, ist, später zwar, doch noch von Bernhagen's Hand, hinzugefügt: Wyenn.

die Mannigfaltigkeit gross, zumal seit dem Aufkommen der neu erweckten classischen Studien. Dies Alles im Einzelnen zu verfolgen, würde zu weit führen und ziemlich nutzlos sein; ich begnüge mich mit der Anführung einiger abweichender Einführungen:

Anno domini sabbato ante festum Sancti Galli confessoris quae fuit mensis Octobris Magister utriusque Iuris Baccalarius beatae Mariae virginis Collegiatus de natione In antistitem sive decanum facultatis artium (artisticae) rite atque concordi (unanimes) magistrorum eligentium consensu et voto (atque suffragiis) electus est. Sub cuius decanatu officiales facultatis fuerunt electi Subscripti Magistri.

1517^a. Henningus Pyrgallius Hydensemensis philosophiae professor electus fuit in Decanum facultatis artium studii Lipsensis de natione Saxonum inclite, anno post sacrosanctum intemeratae virginis Mariae partum Millesimoquingentesimo septimo decimo die Saturni (so statt 'sabbato' zuerst 1512^b) ante celebritatem Sancti Georgii martyris gloriosissimi nec non Equitis aurati strenuissimi, quae fuit decima octava Aprilis Sub cuius magistratu sequentes magistri munera obiere.

1540^b. Joannes Erstenbergius Byschofsheimius artium ingenuarum ac philosophiae magister, collegiique ducalis Collega unanimi electorum consensu in literariae facultatis decanum electus est, anno a nato domino Jesu assertore generis humani M.D.XL die vero mensis Octobris nono, subscriptos in omnibus negotiis hunc magistratum concernentibus tam assiduos quam fideles coadiutores seu, ut vocant, officiales habuit.

1544^b. Anno salutiferi partus M.D.XLIII. III Id. VIIIbris Praefectus est curationi studii optimarum disciplinarum et artium et decanus factus summa totius consilii voluntate Joachimus Camerarius Pab. Cuius semestri studia et ab iis, quorum nomina subiecta sunt, et ea ratione, ut annotavimus, administrata fuerunt.

Diese letztere Formel erscheint mehrfach variiert, z. B.

1550^b. Anno a nato Christo servatore MDL die undecimo mensis Octobris Andreas Knauerius Sonnebergensis bonarum artium atque philosophiae magister et sacrae theologiae baccalaureus summa totius consilii voluntate et consentientibus electorum suffragiis praefectus est curationi studii optimarum disciplinarum et Decanus factus Collegii philosophici semestri hyberno, qui quidem et eos, quorum nomina subiecta sunt, adiunctos (quos officiales vocant) habuit, et studia ita ut infra annotatur administravit.

Wenige nur sind so kurz, wie z. B.:

1530^b. Fridericus Peypus Forchemius artium magister decanum egit anno salutis 1530 ad hyemem. — Hier findet sich wohl zum ersten Male das Fortfallen der Angabe des Wahltages; später wird es gewöhnlich, nur das Datum anzugeben ohne Beziehung auf Georgii und Galli, namentlich von 1540 an. semestri aestivo findet sich 1548^a, 1550^a, ad hyemem auch 1536^b, 1537^b. Nur 1555^b kehrt Prüfer noch einmal ganz zu der alten Formel des 15. Jahrh. zurück.

2. Ferner wurden in die Matrikel eingetragen die übrigen Beamten der Facultät, von allem Anfang an Examinatores baccalariandorum und Magistrandorum nebst dem Vicecancellarius (übrigens bereits 1546^a procancellarius und so fortan meistens genannt; seit dem Jahre 1564 ward dieser letztere Name officiell. 1552^b u. fg. steht noch einmal vicecancellarius), später auch die Clavigeri, dann, so lange sie existierten, die Executores statutorum, die Visitatores, die Dispensatores, die Taxatores pastus, die

Resumptores u. s. w. Bemerkt zu werden verdient, dass mehrmals statt magister das deutsche Wort meister, mayster gebraucht wird, z. B. 1474^c, im Plural sogar lateinisch declinirt: maystri (vgl. ebenda).

3. Die Namen der nach bestandener Prüfung aufgenommenen Baccalari (baccalariandi, zuerst 1507^a baccalaureandi) und Magistri, oft mit Hinzufügung der Namen der präsidierenden Magister (bei den Baccalaureanden: determinavit sub magistro N. N., bei den Magistranden: incepit sub mag. N. N.), oder mit Angabe derjenigen, welche die Facultät zu Promotoren bestellt hatte (z. B. 1457^b Hi omnes inceperunt sub duobus senioribus facultatis iuxta ordinacionem eiusdem; 1458^a Hij omnes inceperunt sub quatuor magistris facultatis iuxta ordinacionem eiusdem. Den Ausdruck: 'promoti sunt sub' mit dem Namen des Promotors finde ich zuerst 1545^a); zuweilen wird aber in letzterer Beziehung auf den 'Liber papyreus' verwiesen (z. B. 1464^b 'Hij determinaverunt sub magistris de natione eorum secundum signaturam libri papirei' u. s. öfter). Es pflegt kurz angegeben zu werden, wie viele durchs Examen fielen: 'unus reiectus post tentamen et unus post examen, octo reiecti, 6 reiecti, 7 reiecti' u. s. w. Auch sonstige Bemerkungen stehen dabei, z. B. 1488^a: 'Qui promoti fuerunt omnes a decano duabus promotionibus,' und beim zweiten Examen: 'Hij omnes promoti fuerunt a decano una promociione,' u. s. öfter.

4. Die Namen der von auswärts in die Facultät Aufgenommenen (auch der determinatores der Mönche seit 1488) und der aus dem weitem Kreise der Facultät in das 'consilium facultatis' Recipierten. 1448^b findet sich zuerst angeführt, wer in das 'consilium facultatis' aufgenommen sei und an wessen Stelle. Die, auch sonst noch interessanten, Worte lauten: 'Item anno quo supra die vero XXX mensis ianuarii Electi ac vocati fuerunt ad consilium facultatis mag. Johannis Frankfordis ad locum mag. Johannis Marborg Item mag. Johannes Hebener de Babenberga ad locum mag. Johannis Melrichstad, Mag. Nicolaus Smilow ad locum mag. Wilkini et hoc absque præiudicio illorum duorum praedictorum. Nam quandocunque mag. Johannes Melrichstad et Mag. Wilkinus se expurgaverint secundum decretum facultatis sint in consilio facultatis ut prius.'

5. Seit der Besoldung der Lectionen von Seiten der Facultät werden auch zuweilen die von ihr ernannten Lectoren mit Angabe der ihnen aufgetragenen Vorlesungen aufgeführt.

6. Auch einige wichtige Beschlüsse, Unterhandlungen und Vorgänge wurden in die Matrikel eingetragen. Eigentlich war für diesen Zweck der 'Liber papyreus' angelegt worden, und auf diesen wird daher in den meisten Fällen auch verwiesen (seit 1540 meist 'chartaceus liber' genannt). Selbst, wenn die Matrikel ausführlicher referiert, pflegt sie sich noch auf jenes Buch zu berufen, wo noch Weiteres zu finden sei. Besonders ausführlich sind die Mittheilungen im Semester 1519^b, wo sie mehrere Seiten einnehmen und dessenungeachtet noch auf den 'Liber papyreus' verwiesen wird. 1520^b beruft man sich auch auf den 'Liber actorum' (s. u.) und 1524^a auf den 'Liber complementum'. Ich lasse eine Anzahl dieser Mittheilungen und Conclusa, die besonderes Gewicht haben und auch für die Beurtheilung der Quellen von Werth sind, nachstehend folgen:

1475^a. Nachdem die Namen der Clavigeri, Executores und Taxatores genannt, und einige Assumptionen in die Facultät berichtet sind, heisst es weiter (Vgl. unten das Verzeichniss der Decane zu diesem Jahre):

Item anno domini quo supra proxima feria quinta post festum sanctorum martirum nery achillei pancracy qui fuit XI dies mensis may facta plenaria congregacione magistrorum de consilio facultatis arcium per nuncium iuratum universitatis, Cedulam more solito per decanum sibi traditam manibus suis ad magistros de consilio facultatis tunc deferentem tali tenore conscriptum: „Reverende magister sitis hodie hora XI in stuba facultatis ad audiendum petitiones duorum doctorum de nacione Saxonum Et ad consultandum desuper, sub pena non contradicendi et sicut diligitis bonum facultatis“ et audita propositione et petitione trium dominorum doctorum de nacione Saxonum nomine totius nacionis Et ea exaudita conclusum fuit tunc concorditer per magistros de consilio facultatis quod saltus pro electione novi decani factus de nacione Bavarorum ad nacionem Polonorum praetermissa nacione Saxonum debeat esse sine prejudicio nacionis Saxonum, Sic quod per mutacionem hyemalem proxime sequentem eligatur decanus de nacione Saxonum Et quod ex post in ordine suo pristino et priori racione Saxonum per amplius in aestate retineat decanatum Et quod haec concordia scribatur ad librum facultatis Et copia huius concordiae detur per manum decani facultatis seniori nacionis Saxonum.

Anno domini mense et die quo supra In eadem convocacione qua peticio trium doctorum de nacione Saxonum nomine nacionis eiusdem erat per magistros de facultate exaudita, conclusum fuit concorditer per decanum et magistros de consilio facultatis Si aliquis vel aliqui vellet aut vellent magistrum Johannem de Spyra in iudicium rahere aut quovis alio modo molestare pro eo quod racione sui decanatus officii cum pluralitate votorum in electione novi decani emissorum et cum maiori parte pro novo decano tunc electo concluderit, extunc facultas vult et debeat per syndicum suum tunc constituendum et nominandum ab illo vel illis impetenti vel impetentibus molestanti ut molestantibus constanter defensare et predictum magistrum indempnem omnino et item eidem motam ac movendam sub expensis eius facultatis exportare.

1488^a am Schlusse:

Anno domini Millesimoquadringentesimo octuagesimo octavo die vero decimaquarta mensis Februarii Comparuit coram decano et senioribus facultatis artium venerabilis omninus Balthazar de porta arcium determinator theologiae licenciatus et provisor collegii beati Bernhardi, proponens Quomodo patres et domini abbates ordinis Cisterciensium obnixe supplicarent facultati arcium, ut magistri in eadem dignarentur iis determinatoribus iuxta ritum ordinis cisterciensium promotis inter nostrae facultatis magistris in universitate ista promotis locum in lectorio assignare. Decanus et magistri seniores audita petitione dicti provisoris beati Bernhardi finaliter, cum hoc ad eos non pertineat, nihil concluderunt Sed ipsam tamquam novam ad totam facultatem deolvere. Post aliquot tempus decanus pro tempore existens videlicet magister Nicolaus Indener convocavit totum consilium facultatis sexta die mensis Septembris sub hoc more „Reverende magister, Sitis hodie hora duodecima in stuba facultatis ad audiendum petitionem domini provisoris in collegio beati Bernhardi et ad consulendum super eadem Sub pena praestiti iuramenti etc.“ proposuit et tunc Idem dominus decanus petitionem priorem per provisorum coram domino decano et senioribus factam rati facultati. Audita desuper facultate tota placuit tunc omnibus magistris de consilio facultatis concorditer et contradicente nemine Quod dictis determinatoribus hic promotis locus inter magistros iuxta senium assignari deberet Si articulos infrascriptos voverint assumere et observare.

Primum, Quod determinatores debent esse asstricti ad faciendum prandium pro solatio magistrorum tempore eorum determinacionis et promocionis, ad quod omnes et singulos in consilio facultatis magistris, nemine praetermisso, vocare debeant et solemniter invitare. Et si quos alios doctores seu magistros ad idem prandium vocare voluerint, stet in arbitrio et opcionē dictorum determinatorum.

Secundum, quod determinatorum quilibet post suam promocionem et expeditum prandium cum ei per facultatem locus assignetur, det eidem facultati tres florenos in auro.

Tertium, quod eo tempore, quo determinantes suas quaestiones more eorum determinant certos facultatis seniores una cum facultatis arcium decano ad suam collacionem cum missione cedularum conclusarum vocare debent esse obligati.

Quartum, ad lectiones et exercitia dicti determinatores pro gradu tam magisterii quam baccalareatus, ne magistris per facultatem promotis praecudicium aliquod et damnum inferatur, nunquam admittentur, Nec etiam ad consilium facultatis quovismodo assumantur. Si autem aliquis determinatorum ordinariam disputationem argumentandi causa ingredi voluerit idem etiam in suo ordine inter magistros assignato ad disputandum ordinarie seu ad opponendum debet esse asstrictus.

Item quod tempore promocionis dicti determinatores nunciis sive famulis universitatis medium exsolvant effectualiter florenum.

Supradicti articuli omnes et singuli divisim et conjunctim exposit per facultatis artium saepedictum decanum dicto domino provisorio et licentiatu domino Balthazar de porta fuerunt lecti et propositi Et etiam ut deliberaret melius cum suis patribus et dominis abbatibus ad legendum in scriptis traditi. Post aliquod temporis intervallum eorum tota facultate praefatus dominus licentiatu et provisor comparuit et supradictos articulos vocatenus omnes cum gratiarum accione assumpsit. Quo facto magistri de consilio facultatis arcium dictis determinatoribus locum iuxta senium promocionis servatis articulis ut supra assignarunt. Haec etiam ut inviolabiliter observarentur facultas ad librum pergameneum statutorum inscribi decrevit atque demandavit.

1500^a. Anno domini quo supra sexta feria ante penthecosten Convocatis magistris de consilio facultatis sub hoc tenore „Reverende magister, sitis hodie hora duodecima in stuba facultatis ad dispensandum cum baccalariis etc. Item ad interloquendum finaliter et concordandum quid fieri debeat cum **libraria facultatis.**“ Conclutum erat post multas interlocutiones hinc inde habitas quod facultas artium sub annuo censu deberet conducere ambas librarias, Sic quod per mutationem unam daret dominis de Collegio Maiori sexaginta octo grossos pro censu. Vbi et conclusum erat, quod deberet fieri extensio librariae Sic quod ex ambabus fieret una et lata, sic quod libri facultatis, qui plures sunt et in dies sperantur ex legatis augeri, commode et bene locari possent, Attento eo, quod haec libraria foret ad magnum decus honorem et utilitatem facultatis artium nec non totius universitatis, Et ut talis extensio huius librariae debite fieret et decenter pro honore facultatis praefata facultas deputavit ad hoc suos aedituos videlicet magistrum Henricum Grewen et Mgrm. Nicolaum Kleinsmethl de Curia, qui diligentem in commissis fecerunt executionem.

1502^b. Taxatores pastus non habebantur, quia facultas instituit, omnes lectiones regi gratis. Darauf folgen dann die für die einzelnen Vorlesungen deputierten Magister.

1503^a. Anno domini quo supra facultas artium quinta feria post Cantate fecit motum complendi in artibus tam pro Magisterio quam Baccalaureatu, quem baccalareus herbipolensis impressit, cui facultas dedit unum florenum laboris in sublevamen et exensarum. — — — Anno quo supra sabato ante Panthaleonis facultas totaliter congregata fuit et conclusit quatenus perspectiva communis imprimeretur pro cuius expeditione Magistri in facultate mutuo dederunt baccalario Herbipolensi triginta florenos enenses, quorum restitutionem promisit in anno. Acta sunt haec die quo supra.

1517^a. Ceterum ipso die Ciriaci qui fuit viii Augusti hora vii antemeridiana incepta est structura novae domus facultatis plateam versus et positus est primus lapis in praesentia decani et aediuorum facultatis qui fuere magistri Laticephalus Conitius et Iannes Coelius Lipsicus.

Item ipso die Egidii Abbae in lectione statutorum facultatis magistrorum concernentium approbata sunt per totum consilium statuta domus facultatis inhabitantes conventio et praeterea statutum de assumptione domus eiusdem, fuitque decretum ut transcriberetur ad Librum statutorum facultatis, quo posteri scirent, unde domus illa in facultatem devenisset.

1518^b. Statuta collegii facultatis artium iussu seniorum exscripta. Atque consuevit eiusdem facultatis pro decanatu una cum Anniversario ac reformatione Lectionum traduntur In Libro conclusorum pabireo. Τελος.

1519^a. Anno domini quo supra et die vigesima octava Aprilis: Coacto consilio facultatis atque decretum est unanimi suffragantium consensu: Novum modum seu formam complendi per tunc deputatos conceptum et congestum recipiendum esse ad proxi-
m a facultate, quem videre poteris in tabula completionis.

Praeterea conclusum erat, quod Exemplaria Librorum Aristotelis in nova translatione (uae tum recepta erat) imprimerentur sumptibus et expensis facultatis, si per calco-
phos alia via et ratione haberi non possent.

Bei den Baccalaureanden hinzugefügt: 'propter pestilitatem pauci tum erant.'

1524^b. Sub hoc decanatu conclusum est, quod statutorum codex aliter reddi debeat, id quod magno Labore et nostro et totius facultatis factum est. — Dann auch erhielt 'Papyraceus actorum codex.'

1525^b. In hoc meo magistratu statuta facultatis per Reuschium quoquo modo vacillata correctae sunt ad calcem usque deputatis in hoc tribus executoribus prius designatis et duobus alioqui senioribus M. Virgilio et M. Arnolde.

1527^a. Item sub hoc Decanatu vetus statutum a senioribus et executoribus facultatis renovatum est, ne liceat ulli decano, in libros facultatis et in istud praecipue quidam referre, quod non antea senioribus octo et executoribus probarit et ostenderit, im. viderent nonnulla vel negligentius omissa vel asperius scripta, quam ut hoc facultatis conducere arbitrarentur. Idque ego sum secutus, cum instituerem seniorum ac executorum convivium pro laboribus mecum habitis in fine Magistratus. — Eine andere Hand schrieb daneben 'vnd hat (hält?) doch schire niemand.'

1529^b. Sub eodem decanatu contribuit facultas artium certam summam pecuniae contra Turcam truculentissimum Christianae fidei hostem, qui praecedenti anno a die Athaei apostoli usque ad festum Galli Viennam Austriae urbem nobilissimam crude-

lissima obsidione tenuit sed expugnare non potuit. Sub eodem decanatu conclusum est . . . Quae omnia in libro Conclusorum papyraceo Sub eodem decanatu reperies.

1530^a. Sub eodem decanatu contribuit facultas artium contra truculentissimum Christianae fidei expugnatorem Turcam jtam (d. i. dimidiam?) pecuniam post ferias pentecostes.

1532^a. Anno etc. quo supra Circa ferias Bartholomei venerabiles viri dominus magister Wellendorffer Saltzburgensis, Henningus Pyrgallus Et Joannes Hasenberg executores mei Animadvertentes multifariam rerum facultatis artium iacturam, suppularunt omnes proventus et expensas eiusdem, et Invenerunt, ad ducentos aureos uno saltem minus in lectionum praelectores, centum et septemdecim in officiales annualim erogari, quae summa facit trecentos decem et sex aureos; proventus autem facultatis, tam ex censibus quam aliis accidentibus, iuxta aequitatem calculati ad trecentos et decem aureos se extendunt. Cum ergo non satisfaciant expensis, Attento quod et alia multa decanus expendere habet, et quod facultas in septennio in ducentis aureis ultra omnes proventus eiusdem in fisco suo defecerit, futurum est, ut, si fisci ratio non habebitur, in quatuordecim annis fiscus facultatis deficiat. Requisiverunt ergo desuper me domini executores ut id proponerem senioribus, qui attendentes causae gravitatem in deliberationem ulteriorem susceperunt.

1545^a. Conclusum de praeceptoribus ordinariis habendis et circumforaneis illis ingestoribus vitandis.

Quia in visitatione Collegiorum publica Magnifici D: Rect: multi studiosi sunt reperti adeoque fere infinito quodam numero, qui Baccalaureos praeceptorum loco, ne dicam ut vix novicios quosdam studiosos, citra iudicium cooptarint, non alia de causa quam ut illis sub eiusmodi sui ordinis praeceptoribus liberius in omne facinus liceat vivere, ac sub iis potissimum, qui et ipsi praeceptorum cura et diligenti animadversione adhuc egent: Itaque ne coecus coeco dux sit primum, deinde ne perturbatio quaedam ordinum et administrationum contra vetus M. D. Rectoris simul ac totius Universitatis statutum committatur, ex qua deinde innumera quaedam mala suppullulant, Dedit hoc negotii M. D. Rector mihi Facult. art Decano, ne quid tale porro, in detrimentum et contemptum Doctorum et Magistrorum artium ex ista negligentia eveniret, Vt eiusmodi praeceptoribus interdicerem, a non commissa administratione et nondum data docendi auctoritate. Sed cum haec mea auctoritas in hac re minus praestaret, Ex concluso facult. art. referendum hoc ipsum officium in M. D. Rectorem censui, ut publico edicto interdiceretur, simul ac cogere singuli, quibus secundum Universitatis statuta non licet erudire pueros, Ut omnium discipulorum suorum nomina darent, Quo super ea pertinacia consilium communitatis artium decerneret, quibus et quantum singulis dari posset, praesertim iis, qui sine paedagogia, atque ea vel domestica vel unius aut ad summum alterius, hic degere non possunt, nec sine consensu certoque iudicio communitatis permitteretur, ne examina illa maiora hac occasione interciderent, nisi habita ratione illorum, qui suis studiis et sudoribus ad altiora pervenissent, cuius quidem rei quotidiana ac plura extant exempla. Hoc quicquid est negotii propter certas occasiones quae tum incumbant sequenti domino Decano exequendum relinquitur.

1546^b nachdem die Namen der Magistranden angeführt sind:

Sed quia hoc ipso die, quae erat 28 Decembris, cum censura et iudicium de horum ingenjis ferendum esset, imo hac ipsa hora qua tentamen auspiciandum foret, coepit Illustrissimus princeps Mauritius, Dux Saxoniae, maecenae ac patronus hoster cle-

entissimus, urbem hanc suam Lipsiam convocatis militibus, omni com metu militari unire, idque propter futurum periculum obsidionis et belli ac minas devastationis iusdam, ipsius Electoris Friderici, qui tunc in biennio totam ferme Thuringiam acie adique collecta occuparat. Post diligentem igitur deliberationem consilium Communitatis artium id negotium scholasticum de conferendis honoribus in his tumultuationibus ferendum esse, in summa etiam animorum perturbatione, prudenter constituit, siquidem mox sequenti die iussu principis, petente hoc ipsum Magnifico D. Rectore, Academiae status Misnam translatus est et cum maior pars professorum de tuto loco conaleret, nonnullis hic morantibus, pauci eo Rectorem comitati sunt, qui non gravatim iam in maxima raritate discipulorum, iuventuti ordinarias operas praestiterunt. Ex iuturnitate vero belli hoc semestri huius magistratus nec summi honores Magistrales ec primi Baccalaureatus in artibus tituli conferri potuere. Quod ne detrimento et audi foret his, quorum nomina superius relata sunt, inter petitores honorum magistratum controversia vel ordinis, qui singulis certo et imposterum designatus sit, vel iactura nmtuum, quos in dispentiones, ut appellant, contulerunt nec ab eis $\bar{\bar{r}}$ exigendos, hoc ico annotandum et significandum fuit.

1547^b. Quod semel atque iterum sub meo magistratu videram non abhorre a ublicis declamationibus sententias Magistrorum in Communitatis nostrae Seatu, libuit experiri, possitne institui ea ratio et deinceps, adhibito quodam studio apellandi tum magistros tum studiosos huius Academiae, retineri: diebus Saturni, hora rima pomeridiana. Et de qualicumque successu in eam spem veni, ut plane confidam, i idem placeat spectabilibus dominis Decanis sequuturis, posse eam pertrahi in usum t subinde fieri faciliorem non sine magna omuium utilitate. Id in hunc locum referre olui, ne ipse vacaret, nulli alioqui rei futurus ita magno usui.

1557^a. Nach Aufführung der Clavigeri:

De Doctrina Publica.

III Id. Maij ea mandata accepit communitas nostra verbis Illustriss: principis nostri principis Electoris, ut hoc semestri usitata Professorum electione supersedendum uerit. Ideo omnibus superioris anni professoribus potestas facta fuit prosequendi opeam doctrinae ordinariae, suo cuiquam loco diligentia et studio debito. Plura de his lemonstrantur in conclusorum libro.

1558^a nach Aufzählung der officiales:

De professoribus.

Quid de statutorum mutatione antehac deliberatum et susceptum fuerit, de superiorum decanorum annotationibus et actis repeti potest. Mutatorum autem confirmatio de qua alibi perscriptum est copiosius) et incoatio incidit in initium semestris nostri. ecundum illorum igitur quandam rationem effectum est, ut ita partiretur doctrina ublica:

Utriusque linguae professor mansit	Joachimus Camerarius
Aristotelicae doctrinae	D. Wolfg. Meurerus
Mathematicae	M. Joan. Homilius,
qui cum saepe Illustrissimi principis voluntate abesse cogeretur, interim substituit sibi M. Valent. Drosonem.	
Rhetoricae professor electus est	M. Casp. Lantsidel
Poeta remansit	M. Maximus Göritz
Physicus factus est	M. Leonhardus Lycius.

1553^b am Schlusse:

ΜΟΝΩ ΣΟΦΩ ΔΙΚΑΙΩ ΘΕΩ ΔΙΑ ΙΗΣΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΕΠΙΛΙΝΟΣ
ΤΙΜΗ ΚΑΙ ΔΟΣΑ ΕΙΣ ΑΙΩΝΑΣ, ΑΜΗΝ.

1557^a neben dem Wappen:

ΔΗΘΥΝΟΝΤΙ ΒΡΌΤΩ ΚΡΑΙΠΝΟΙ ΜΑΚΑΡΕΣ ΤΕΛΕΘΟΥΣΙ.

1559^a neben dem Wappen des Ernestus Bock:

ΕΞΗΓΗΣΙΣ NATALIUM SIGNORUM,

und dann fast dieselben Verse die in der Rectoratsmatrikel am Schlusse von Sigism. Prüfer's Rectorate 1556^b neben demselben Wappen in B" stehen. Oben S. 572 sind Wappen und Verse für die Prüfer's gehalten. Diese Annahme ist zu berichtigen, das Wappen gehört zu dem nachfolgenden Rectorate, das 1557^a Ernst Bock bekleidete. Hier lauten die Verse:

*Haec mihi signa pater de patre accepta reliquit Est quibus usa prius semper
avita domus Ut memor antiquae laudis virtute tuerer Ex huius dictum posteritate ge-
nus. Ergo isthic rapido celer hircus ut aequora cursu Traicit et florens in nemus ur-
get iter Sic opus et labor est stadium decurrere Musis Quod patet et magnae praemia
laudis habet Quin et uti flammis adamus invictus et aere Hircino in partes sanguis
ruptus abit Sic mihi difficili virtus evicta labore Dat faciles nullis in sua regna fores
Denique laus studium fovet, ut levat umbra laborem Et virtute viret gloria fronde nemus*

In Bezug auf die Zierlichkeit der äussern Einrichtung verhält sich diese Matrikel ganz so wie die Rectoratsmatrikel. Auch sie ist auf zwei Spalten angelegt, nur die eingetragenen Conclusa sind meistens durchlaufend geschrieben. Seit der Mitte des 16. Jahrh. wird es hergebracht, nur einspaltig zu schreiben, zuletzt fast ohne Ausnahme. — Rubriciert ist von Anfang an, sowohl indem man einzelne Buchstaben roth anstrich als namentlich, indem man die Angabe des Decanates als Columnentitel wiederholte. Doch giebt es auch nicht wenige Jahre, denen dieser Schmuck fehlt, und in denen die Columnenüberschriften entweder schwarz geschrieben oder ganz fortgelassen sind. Seit der Mitte des 15. Jahrh. sind die Columnentitel oft mit grossen und ausgeputzten Buchstaben geschrieben. Beginnt ein Decanat nicht mit dem Anfange einer Seite, so pflegt seit 1457^a der Columnentitel auch in die Mitte der Seite über der Einführungsformel gesetzt zu werden, sodass dann hier die Nennung des Decans zweimal unmittelbar hinter einander erfolgt. — 1471^a ist zuerst mit blauer Tinte geschrieben, 1475 mit blauer und rother, 1478 desgleichen, doch besonders prachtvoll, 1490^a mit grüner Tinte. Auch im Contexte wird seit 1512^b zuweilen durch verschiedenfarbige Tinten leichtere Uebersichtlichkeit erstrebt. 1483^a bei der ersten Eintragung in das neugebundene Buch ward zum ersten Male ein 6 Zeilen einnehmender bunt gemalter und vergoldeter Anfangsbuchstabe gesetzt. 1497^a findet sich die erste vergoldete Columnenüberschrift und in dem grossen Anfangsbuchstaben ein sehr sauberes Bildchen. Hervorzuheben sind wegen ihrer besonders prächtigen Ausführung, ihrer reichen Vergoldungen und Malereien: 1499^b, 1500^b, (1501^a), 1501^b, 1502^b, 1503^a, 1504^a, 1508^b, 1510^b, 1511^a, (1512^a), 1512^b 1) (1513^b), 1515^b, 1516^a; dann hören die feinsten

1) Dies Bild (beim Decanat des Joannes Tuberinus, dessen Epigramm zu vergleichen ist) verdient besonders hervorgehoben zu werden. Es nimmt die ganze obere Hälfte der Foliosseite

Bildchen auf, also um dieselbe Zeit wie in der Rectoratsmatrikel. Grosse vergoldete und verschnörkelte Buchstaben kommen noch häufig vor und auch gröbere doch sehr grosse Bilder, so 1531^a und namentlich 1522^a u. s. ö., doch hört die Lust an derartigen Verzierungen merklich auf. 1532^b klebte auch hier, wie ebenso in der Rectoratsmatrikel, Joh. Musler einen colorierten Holzschnitt ein. Das hat man später für so anstössig gehalten, dass man das ganze Bild mit schwarzer Tinte überstrichen hat. Mit ausserordentlicher Pracht hat wieder Badehorn 1538^a die Einführung seines Decanates in vergoldeten Buchstaben malen lassen. Joh. Sinapius Weismonensis, der auch in den Statutenbüchern des kleinen Fürstencollegs als Freund von Sauberkeit sich zeigt (s. o. S. 760), verwendete auf die Einführung 2 Seiten, links in grossem vergoldeten Rahmen die Einleitungsformel, rechts ein grosses, die ganze Seite einnehmendes, reich vergoldetes Wappen. Ebenso werden 2 Seiten in Anspruch genommen 1555^b und 1557^a. Seit 1507^a kommt es sehr oft vor, dass für den Anfangsbuchstaben ein grosser freier Raum gelassen wird, um ihn nachträglich hineinmalen zu können, was dann meistens nicht ausgeführt ward.

Die Reihenfolge der Nationen bei der passiven Wahlfähigkeit zum Decanate ist nicht so schwankend wie bei der Rectoribilität, es ist vielmehr constant die Formel aufrecht erhalten:

S. P. M. B.

Hievon macht nur der erste Turnus (1409^b—1411^a) eine Ausnahme, wo die Nationen so folgen: S. M. P. B.; dann wurden 1417^a die Baiern, das letzte Glied der Reihe, übersprungen und der Turnus begann von vorne. Bis dahin waren die Decanate der Sachsen und Meissner in die Wintersemester gefallen, sie hatten also das Vorrecht der Magisterpromotionen gehabt, fortan fielen diese den Polen und Baiern ausschliesslich zu. Absicht muss bei dieser Veränderung gewaltet haben, denn sie fällt zusammen mit dem Fortfall des Baccalaureanden-Examen um Lucia, das 1416^b noch gehalten ward. Seitdem scheint das Sommersemester einträglicher gewesen zu sein als das Wintersemester.

1448^b und 1449^a wechselten Sachsen und Baiern für dies Mal ihre Stellen; in der Matrikel wird über den Grund Nichts erwähnt; aber Misshelligkeiten und Ungehörigkeiten waren damals vorgefallen, es wurden z. B. mehrere Magister aus dem Consilium der Facultät ausgeschlossen. Vgl. die oben mitgetheilten Conclusa.

Ebenso wechselten 1475^a und 1475^b die Polen und Sachsen ihre Stellen; aber das veranlasste weitläufige Verhandlungen, vielleicht gar Processe. Vergl. die Anmerkung im Verzeichniss der Decane zu diesen Semestern und die oben mitgetheilten Conclusa.

VERZEICHNISS DER DECANE, VICECANZLER UND PROMOVIRTEN.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse bedeutet ein * vor dem Namen, dass der Genannte noch zu den ersten Gründern der Universität gehörte; die hinter dem Namen

ein und stellt die 9 Musen dar, die, bei verschiedenen musikalischen Instrumenten beschäftigt, in dem Bassin eines Springbrunnens baden. Die goldgemalten Inschriften lauten, auf dem Rande des Bassins: 'Hypocrene,' über den Musen: *έννέα θυγατέρες μεγάλου διός*; unten: *χαίρετε τίκνα διός*. Oben und zu beiden Seiten: 'Nymphae Noster Amor: Ab Iove Principium Musae: Dulces ante omnia Musae.' Für den Umschwung, der gerade in jenen Jahren in den Studien vor sich ging, ist auch dies Bild characteristisch. Vgl. meine Ausgabe des Narrenschiffes S. XXIV.

in Klammern gesetzte Zahl verweist auf die Anmerkung des mehrfach citierten Schriftchens von Gersdorf, wo von den Lebensumständen des Genannten gehandelt wird. Bei der Angabe der Zahl der Baccalaureanden und Magistranden (richtiger Baccalaureen und Magister, denn nur die wirklich Graduierten werden genannt, mit Auslassung der *relecti*) habe ich die von Drobisch in den *Neuen Beiträgen*, S. 92 fg. gegebene Tabelle zu Grunde gelegt, bin aber in einem nicht unwesentlichen Punkte von ihm abgewichen. Drobisch giebt als Summe des Jahres die des bürgerlichen Jahres, während meiner Ansicht nach bei der Statistik der Universitäten nur von Studienjahren, d. h. der Zeit von Ostern bis Ostern, die Rede sein kann, indem der Beginn eines neuen bürgerlichen oder Kalender-Jahres für das Universitätsleben ein sehr gleichgültiges Ereigniss war, auf das so gut wie gar keine Rücksicht genommen ward. Die Zeit von Weihnachten bis Ostern gehört noch zum vorhergehenden Studienjahre. Auch wird der Parallelismus in Bezug auf die Immatriculationen gestört, denn auch die letztern dauerten aller Wahrscheinlichkeit nach ziemlich gleichmässig bis Ostern hin (der Beginn der Vorlesungen war ja nicht ein gleichzeitiger zu Anfang des Semesters, sondern die verschiedenen Vorlesungen begannen zu ganz verschiedenen Zeiten desselben), vgl. oben S. 565 unten; freilich sind wir hier factisch ausser Staude (weil das Datum der Immatriculation nicht hinzugesetzt ward), die Immatriculationen auf das bürgerliche Jahr zu reducieren. So weichen denn die Jahressummen der Baccalaureanden bei mir durchgehends ab von den von Drobisch a. a. O. gegebenen. Eine Vergleichung dieser Summen führt übrigens auf sehr lehrreiche Untersuchungen. — Die cursiv gedruckten Namen sind die in die Matrikel nicht eingetragenen, sie sind aus dem Verzeichnisse der Decane auf dem Deckel derselben ergänzt. Wo der Tag der Wahl nicht besonders angegeben ist, ist es im Sommersemester der Sonnabend vor Georgii, im Wintersemester der Sonnabend vor Galli. Die Angabe des Magistergrades ist nur wo besondere Veranlassung vorhanden war erfolgt.

- | | | | | | |
|--------|---------------------|-----------------|---|--|-------------|
| Nr. 1. | 1409 ^b . | S. | *Henricus Bernhagen (22). | Gleich anfangs 44 mag. | |
| | | | | & 26 bacc. intituliert. | |
| | | | | (quinta feria ante festum Sanctorum Symonis et Judae.) | |
| | | | Nicolai: 22. | in cap. iejun.: 41. | Bacc. 33. |
| | | | Vicecanc.: *Johannes de Monsterberg. (1.) | | Mag. 18. |
| 2. | 1410 ^a . | M. | *Vincentius Grüner. (16.) | | |
| | | | Penthec.: 9. | exalt. cruc.: 13. | |
| 3. | | ^b P. | *Thimotheus de Margenow. (23.) | | } Bacc. 52. |
| | | | Luciae: 15. | cap. iejun.: 15. | |
| | | | Vicecanc.: *Vincentius Grüner. (16.) | | Mag. 9. |
| 4. | 1411 ^a . | B. | *Burchard Tuntzman de Balingen. (17.) | | |
| | | | ? | ? | |
| 5. | | ^b S. | *Hermannus Schipman. (19.) | | } Bacc. ? |
| | | | Luciae: 7. | cap. iejun.: 10. | |
| | | | Vicecanc.: *Laurentius de Heylsberg, tb. B. (12.) | | Mag. ? |
| 6. | 1412 ^a . | P. | *Johannes Czach. (30.) | | |

		Penthec. : 7.	exalt. cruc. : 7.	
1442 ^b .	M.	* <i>Petrus Storch.</i> (43.)		} Bacc. ?
		?	?	
		Vicecanc. : ?		Mag. ?
1443 ^a .	B.	<i>Conradus Weissenbrunner Kitsingensis.</i>		
		?	?	
	^b .	S. * <i>Joannes Hamme Lubecus.</i> (35.)		} Bacc. ?
		?	?	
		Vicecanc. : *Helmoldus Zoltwedel, doct. in med.(8.) ¹⁾		Mag. 7.
1444 ^a .	P.	<i>Augustinus Monsterbergius.</i>		
		?	?	
	^b .	M. <i>Paulus Worczensis.</i>		} Bacc. ?
		?	?	
		Vicecanc. : ?		Mag. ?
1445 ^a .	B.	* <i>Burcardus de Balingen.</i> (17.)		
		?	?	
	^b .	S. * <i>Hennigus Hildesianus.</i> (14.)		} Bacc. ?
		?	?	
		Vicecanc. : ?		Mag. ?
1446 ^a .	P.	Jeronimus de Löbaw.		
		Penthec. : 4.	sti. Michahelis : 11.	
	^b .	M. <i>Augustinus de Kempnitz.</i>		} Bacc. 22.
		Luciae : 3.	cap. ieun. : 4.	
		Vicecanc. : derselbe.		Mag. 4.
1447 ^a .	S.	<i>Borchardus Plotze de Sunden.</i>		
		Penthec. : 10.	exalt. cruc. : 6.	
	^b .	P. * <i>Timotheus de Mergenaw.</i> (23.)		} Bacc. ?
		?	?	
		Vicecanc. : ?		Mag. ?
1448 ^a .	M.	* <i>Petrus Cossenblut.</i> (49.)		
		?	?	
	^b .	B. <i>Andreas de Weyssenstat.</i>		} Bacc. ?
		sab. post diem cinerum : 16.		
		Vicecanc. : *Joh. de Heylden. (36.)		Mag. 9.
1449 ^a .	S.	<i>Ludolphus Hoyman.</i>		
		?	?	
	^b .	P. * <i>Nicolaus de Legnicz.</i> (5.)		} Bacc. ?
		?	?	
		Vicecanc. : ?		Mag. ?

1) Es wird nur das Magisterexamen angeführt, eingeleitet mit der gewöhnlichen Formel: eodem anno, wobei erst nachträglich dem Schreiber oder einem Leser einfiel, dass ja vorhergehenden Nichts eingetragen war; er setzte also hinzu: 'videlicet MCCCCXIII,' doch e man auch XIII lesen. Der Name des Vicecancellers wird mit folgender Notiz begleitet: mque anno substitutus erat per dominum episcopum Merseburgensem in vicecancellamgr. Helmoldus' etc. Am Raude 'prius semper vniuersitas habuit eligere vicecancellam' Dann ward wieder mehrere Semester hindurch nicht aufgeschrieben.

Nr. 22.	1420 ^a .	M.	Nicolaus Hüther de Kemnitz.		
			?	?	
23.		b. B.	Volquinus de Aquisgrano. M.		} Bacc. ?
			cap. ieun. : 24.		
			Vicecanc. : Andreas de Wyssenstayt.		Mag. 8.
24.	1421 ^a .	S.	* Petrus Wegwy de Premslavia. (9.) ¹⁾		
			Penthec. 9.		
25.		b. P.	Andreas de Crossen.		} Bacc. ?
			?	?	
			Vicecanc. : ?		Mag. ?
26.	1422 ^a .	M.	* Joannes Lobeke. (11.)		
			?	?	
27.		b. B.	* Hermannus de Altorf. (26.)		} Bacc. ?
			?	?	
			Vicecanc. : ?		Mag. ?
28.	1423 ^a .	S.	Nicolaus Sculteti Francfordensis. ²⁾		
			?	?	
29.		b. P.	Nicolaus Weygel.		} Bacc. ?
			in ieunio : 16.		
			Vicecanc. : Andr. de Weysenstad. B.		Mag. 11.
30.	1424 ^a .	M.	Augustinus de Kemnitz. (secundo.)		
			?	?	
31.		b. B.	Joannes Vos de Monasterio.		} Bacc. ?
			?	?	
			Vicecanc. : ?		Mag. ?
32.	1425 ^a .	S.	Bertoldus Zegheberch de Lubeck.		
			Penthec. : 6. exalt. cruc. : 19.		
33.		b. P.	Burhardus Rosenaw de Nebraw.		} Bacc. 58.
			cap. ieun. 33.		
			Vicecanc. : * Joh. Lobeke. (11.)		Mag. 13.
34.	1426 ^a .	M.	Johannes Grosse de Gera.		
			Penthec. : 5. exalt. cruc. : 25.		
35.		b. B.	Volquinus de Aquisgrani (in locum Petri Puchner		} Bacc. 66.
			de Nuremberga feria VI ante defuncti).		
			(in die sanctae Katherinae.) cap. ieun. : 36.		
			Vicecanc. : Fredericus Smydel de Egra, protunc		
			temporis rector.		Mag. 15.
36.	1427 ^a .	S.	Hermannus Wulko de Frankenford.		

1) Aus diesem Semester sind nur die Namen der Baccalaureanden beim 'examen primum' aufgezeichnet und zwar nicht an dem gehörigen Orte der Matrikel, sondern vor den Aufzeichnungen des Decanats 1418^b.

2) Hiernach wird auf dem Deckel der Matrikel noch ein 'Conradus . . . Deinhardi' aufgeführt. Doch ist hier wie bei den vorhergehenden Namen corrigiert, also wohl ein Fehler vorgekommen. Vgl. 1446^b.

		Penthec. : 12.	exalt. cruc. : 17.	
1427 ^b .	P.	Matheus Lobdaw de Monsterberg.		} Bacc. 59.
		in cap. ieiunii : 30.		
		Vicecanc. : Nic. Weygil.		Mag. 13.
1428 ^a .	M.	Johannes Thymonis de Gobin.		
		Penthec. : 7.	exalt. cruc. : 25.	
	^b .	B. <i>Fridericus Schmidel de Egra.</i>		} Bacc. ?
			?	
		Vicecanc. : ?		Mag. ?
1429 ^a .	S.	Jacobus Schulteti de Stargardia.		
		Penthec. : 9.	exalt. cruc. : 20.	
	^b .	P. Johannes Placwicz de Lemberg.		} Bacc. 38.
		Sabbato Quadragesimae : 9.		
		Vicecanc. : Joh. Grosse de Gera, protunc rector uni-		
		versitatis.		Mag. 6.
1430 ^a .	M.	Stephanus de Prettyn.		
		Penthec. : 8.	exalt. cruc. : 13.	
	^b .	B. Johannes Weycker de Römhillt.		} Bacc. 35.
		sab. Quadrag. : 14.		
		Vicecanc. : Jac. Meseberch de Stendal protunc rector.		Mag. 6.
1431 ^a .	S.	Jacobus Meseberch de Stendal.		
		Penthec. : 4.	exalt. cruc. : 14.	
	^b .	P. Procopius de Cladrub.		} Bacc. 41.
		Quadrages. : 23.		
		Vicecanc. : *Joh. Lobeck. (11.)		Mag. 7.
1432 ^a .	M.	Stephanus de Prettyn (secundario).		
		(in vigilia Paschae.)		
		Penthec. : 9.	exalt. crucis : 13.	
	^b .	B. Ruckerus de Luterburg.		} Bacc. 37.
		Quadragesimae : 15.		
		Vicecanc. : derselbe.		Mag. 9.
1433 ^a .	S.	Nicolaus de Jutirbug.		
		Penthec. : 6.	exalt. crucis : 12.	
	^b .	P. <i>Petrus Pirner de novo foro.</i>		} Bacc. ?
			?	
		Vicecanc. : ?		Mag. ?
1434 ^a .	M.	Johannes Ermelreich de Gorlitz.		
		Penthec. : 17.	exalt. crucis : 9.	
	^b .	B. Johannes Landschreiber de Lapide.		} Bacc. 52.
		(in crastino sancti Dyonisii.)		
		Quadragesimae : 26.		
		Vicecanc. : Jodocus Birghamer de Noerenberga.		Mag. 12.
1435 ^a .	S.	Hermannus Wulko de Frankenfordis (secundario).		
		(in vigilia Paschae.)		

			Penthec. : 11.	exalt. cruc. : 20.	} Bacc. 57.
Nr. 53.	1435 ^b .	P.	Johannes de Brega.		
			Quadragesimae : 26.		} Mag. 6.
			<i>Vicecanc.</i> : Hermannus Wulko de Frankenfordis.		
54.	1436 ^a .	M.	Petrus de Budissin.		
			Penthec. : 7.	exalt. cruc. : 9.	} Bacc. 25.
55.		^b .	B. Hermannus de Helturg.		
			Quadragesimae : 9.		} Mag. 13.
			<i>Vicecanc.</i> : Joh. Grosse.		
56.	1437 ^a .	S.	Cristoforus de Holmis.		
			Penthec. : 4.	exalt. crucis : 14.	} Bacc. 28.
57.		^b .	P. Bernhardus Rosenaw de Nebraw (secundario).		
			sab. ante Invocavit : 10.		} Mag. 12.
			<i>Vicecanc.</i> : Johannes de Praga.		
58.	1438 ^a .	M.	Andreas Grüner.		
			Penthec. : 8.	exalt. crucis : 8.	} Bacc. 26.
59.		^b .	B. Henricus Lur de Kirchberg.		
			Invocavit : 10.		} Mag. 8.
			<i>Vicecanc.</i> : derselbe.		
60.	1439 ^a .	S.	Jacobus Zetteler de Franckefordis. ¹⁾		
			Penthec. : 8.	exalt. cruc. : 10.	} Bacc. 25.
61.		^b .	P. Caspar Weygil.		
			Invocavit : 7.		} Mag. 8.
			<i>Vicecanc.</i> : Paulus Busse.		
62.	1440 ^a .	M.	Johannes Weyda.		
			Penthec. : 9.	exaltat. cruc. : 5.	} Bacc. 19.
63.		^b .	B. Heynricus Steynpach de Nurenberga.		
			Invocavit : 5.		} Mag. 9.
			<i>Vicecanc.</i> : Stepphanus Fortunae.		
64.	1441 ^a .	S.	Nicolaus Gareden de Gryfenhagen.		
			Penthec. : 17.	exalt. crucis : 24.	} Bacc. 70.
65.		^b .	P. Caspar Weygil.		
			in cap. ieiunii : 32.		} Mag. 16.
			<i>Vicecanc.</i> : Jacobus Sculteti de Stargardia.		
66.	1442 ^a .	M.	Johannes Schymmelpfenning.		
			(ipso die Georgii.)		
			Penthec. : 20.	fest. stae. crucis : 23.	} Bacc. 85.
67.		^b .	B. Johannes Breitrucke de Marporg.		
			Quadragesimae : 42.		} Mag. 17.
			<i>Vicecanc.</i> : Joh. Schymmelpfennig.		
68.	1443 ^a .	S.	Jacobus Sculteti de Stargardia. ²⁾		

1) Beim ersten Examen sind die Namen der Examinatoren nicht genannt.

2) Auch in diesem Semester sind die Namen der Examinatoren nicht genannt.

		Penthec.: 20.	exalt. crucis: 44.	} Bacc. 107.
1443 ^b .	P.	Andreas Wagner de Namslavia.	Invocavit: 43.	
		<i>Vicecanc.</i> : Caspar Weigil.		Mag. 21.
1444 ^a .	M.	Joh. Weyda (secundario).	Penthec.: 26.	exalt. crucis: 23.
	^b .	B. Johannes de Ratispona.	Invocavit: 32.	} Bacc. 81.
		<i>Vicecanc.</i> : Heinricus Steynbach de Nüremberga.		
1445 ^a .	S.	Nicolaus Garden de Griffenhagn̄.	Penthec.: 21.	fest. stae crucis: 37.
	^b .	P. Johannes Meurer.	Invocavit: 47.	} Bacc. 105.
		<i>Vicecanc.</i> : Petrus Sehusen.		
1446 ^a .	M.	Nicolaus Pistoris de Lipczk.	Penthec.: 19.	exalt. crucis: 35.
	^b .	B. Conradus Deynhardi de Wetter.	Invocavit: 26.	} Bacc. 80.
		<i>Vicecanc.</i> : Nicolaus Gryfenhagen.		
1447 ^a .	S.	Johannes Wyses de Rostock.	Penthec.: 17.	exalt. cruc.: 22.
	^b .	P. Andreas Wayner de Namslavia.	Invocavit: 16.	} Bacc. 55.
		<i>Vicecanc.</i> : Heinricus Bebirsteyn.		
1448 ^a .	M.	Bartholomeus Franke de Lipczk.	Penthec.: 15.	exalt. crucis: 19.
	^b .	S. Hinricus Colhoff de Bremis.	Invocavit: 13.	} Bacc. 47.
		<i>Vicecanc.</i> : Cunradus Wetter.		
1449 ^a .	B.	Johannes Swertman de Franckfurdia. (Johannes de Ratispona vicedecan.)	Penthec.: 10.	exalt. cruc.: 25.
	^b .	P. Nicolaus Melczer de Glogouia.	Invocavit: 23.	} Bacc. 58.
		<i>Vicecanc.</i> : Johannes Ewderitzsch.		
1450 ^a .	M.	Stephanus Fortunae de Freyberg.	Penthec.: 19.	exalt. cruc.: 29.
	^b .	B. Johannes Heberer de Bamberga.	Invocavit: 19.	} Bacc. 67.
		<i>Vicecanc.</i> : Vitalis Fleck de Bornis.		
1451 ^a .	S.	Nicolaus Smylow de Hamborg.	Penthec.: 8.	exalt. crucis: 11.
	^b .	P. Nicolaus Gerstman de Lemberg.	Invocavit: 33.	} Bacc. 52.
		<i>Vicecanc.</i> : Martinus Bademussil de Crossin.		

Nr. 86.	1452 ^a .	M.	Andreas Rudiger de Gorlicz.		
			Penthec. : 21. exalt. crucis : 38.		
87.	^b .	B.	Petrus Herb de Schongaw.		} Bacc. 97.
			Invocavit : 38.		
			<i>Vicecanc.</i> : Joh. Euderitz de Lipkcz.		Mag. 17.
88.	1453 ^a .	S.	Henricus Elling de Stendal.		
			Penthec. : 11. exalt. crucis : 14.		
89.	^b .	P.	Johannes Breslaw (proxima feria quarta post festum).		} Bacc. 84.
			Invocavit : 59.		
			<i>Vicecanc.</i> : Joh. de Franckenfordis.		Mag. 12.
90.	1454 ^a .	M.	Johannes Euderitzsch de Lipczk.		
			Penthec. : 16. exalt. cruc. : 36.		
91.	^b .	B.	Heinricus Herolt de Beyreut.		} Bacc. 102.
			Invocavit : 50.		
			<i>Vicecanc.</i> : Cristoferus Thymonis.		Mag. 19.
92.	1455 ^a .	S.	Petrus Manenschin de Lubeck.		
			Penthec. : 33. exalt. cruc. : 31.		
93.	^b .	P.	Cristoforus Thyme de Freienstadt.		} Bacc. 111.
			in ieiunio : 77.		
			<i>Vicecanc.</i> : Petrus Manschyn.		Mag. 18.
94.	1456 ^a .	M.	Petrus Sehusen de Liptzk.		
			Penthec. : 25. exalt. cruc. : 39.		
95.	^b .	B.	Johannes Milla de Nuremberga.		} Bacc. 114.
			Invocavit : 80.		
			<i>Vicecanc.</i> : Johannes Gedaw de Budissin.		Mag. 19.
96.	1457 ^a .	S.	Theodericus Stephani de Colbergh. (In vigilia Paschae.)		
			Penthec. : 31. exalt. cruc. : 60.		
97.	^b .	P.	Jacobus Mewerer de Wratisslavia. (In vigilia scti. Galli.)		} Bacc. 127.
			Invocavit : 36.		
			<i>Vicecanc.</i> : Theodericus Stephani de Colberga.		Mag. 19.
98.	1458 ^a .	M.	Johannes Gedaw de Budissin. (Andreas Rudiger de Gorlitz vicedecanus.)		
			Penthec. : 37. exalt. crucis : 26.		
99.	^b .	B.	Johannes Schütz de Nuremberga.		} Bacc. 102.
			Invocavit : 39.		
			<i>Vicecanc.</i> : Lampertus Dymelen de Eymbeck.		Mag. 22.
100.	1459 ^a .	S.	Petrus Rode de Luneborch.		
			Penthec. : 30. exalt. cruc. : 37.		
101.	^b .	P.	Marcus Sculteti de maiori Glogouia.		} Bacc. 131.
			Invocavit : 64.		
			<i>Vicecanc.</i> : derselbe.		Mag. 13.
102.	1460 ^a .	M.	Johannes Thaymut de Numburg.		

			Penthec.: 24. exalt. crucis: 56.	
Nr. 103.	1460 ^b .	B.	Wernerus de Onshusen. Invocavit: 53.	} Bacc. 133.
			Vicecanc.: Gregorius Hyldebrant de Crossyn.	Mag. 18.
104.	1461 ^a .	S.	Hinricus Kolck de Stendall. Penhec.: 30. exalt. crucis: 38.	
105.		^b P.	Thomas Wernheri de Braunssbergk (die domi- nica proxima ante fest. sti. Galli). Invocavit: 69.	} Bacc. 137.
			Vicecanc.: Mathias Marci de Gorlitz.	Mag. 23.
106.	1462 ^a .	M.	Dionisius Flegk de Bornis. Penthec.: 27. exalt. crucis: 53.	
107.		^b B.	Johannes Stublinger, <i>th. B.</i> Invocavit: 78.	} Bacc. 158.
			Vicecanc.: Joh. Thaymut de Neunnburch.	Mag. 27.
108.	1463 ^a .	S.	Johannes Hasenvelt de Franckenfordis. Penthec.: 24. — ¹⁾	
109.		^b P.	Stanislaus Pechman de Sweydnitz. ²⁾ Invocavit: 32.	} Bacc. 56.
			Die Magisterprüfungen wurden der Pest wegen erst im folgenden Semester abgehalten.	Mag. 16.
110.	1464 ^a .	M.	Georgius Hueter de Lipczk. (Zugleich Vicekanzler; das Examen der Ma- gistranden nachgeholt.) Penthec.: 29. exalt. crucis: 37.	
111.		^b B.	Johannes Fabri de Rudesheym, <i>th. B. form.</i> post diem cinerum: 50.	} Bacc. 116.
			Vicecanc.: derselbe.	Mag. 12.
112.	1465 ^a .	S.	Johannes Curlebeke de Sundis. Penthec.: 16. exalt. crucis: 59.	
113.		^b P.	Gregorius Hildebrand de Crossin. Invocavit: 95.	} Bacc. 160.
			Vicecanc.: Lampertus de Goch.	Mag. 26.
114.	1466 ^a .	M.	Bruno Vlleyben de Waltersshusen. Penthec.: 36. exalt. crucis: 64.	
115.		^b B.	Johannes Herolt de Kongissberg. post Estomihi: 73.	} Bacc. 173.
			Vicecanc.: Lampertus Goch.	Mag. 22.
116.	1467 ^a .	S.	Richardus Karstens de Tzellis.	

1) Beim zweiten Examen heisst es: 'Item anno domini quo supra nullum fuit celebra-
tum examen circa festum Michaelis propter detestandam epidimie pestem, que nimium tunc
temporis in loco viguit nec aliquis magistrorum de consilio facultatis arcium preter decanum
tempore apertionis examinis praesentem se constituit quapropter predictum examen usque ad
iunium suspensum fuerat.'

2) Die Namen der executores und taxatores sind nicht eingetragen. Man kam wohl, der
Pest wegen, gar nicht zur Wahl derselben.

			Penthec. : 25.	exalt. crucis : 45.	
Nr. 117.	1467 ^b .	P.	Thomas Hertil de Jawor.		} Bacc. 135.
			Invocavit : 65.		
			<i>Vicecanc.</i> : Johannes Spiss.		Mag. 16.
118.	1468 ^a .	M.	Mathias Marci de Gorlicz.		
			(In vigilia Paschae.)		
			Penthec. : 37.	exalt. crucis : 67.	
119.		^b .	B. Johannes Balckmacher de Schawenstein.		} Bacc. 185.
			Invocavit : 81.		
			<i>Vicecanc.</i> : Bartholomeus Oschenfurt.		Mag. 21.
120.	1469 ^a .	S.	Hinricus Ellingk de Stendal.		
			Penthec. 28.	exalt. crucis : 63.	
121.		^b .	P. Lazarus de Schonensee.		} Bacc. 145.
			Invocavit : 54.		
			<i>Vicecanc.</i> : Johannes Rudissheym.		Mag. 2
122.	1470 ^a .	M.	Nicolaus Ghyr de Jhenis, <i>th. B.</i>		
			Penthec. : 22.	exalt. crucis : 43.	
123.		^b .	B. Johannes Permeter de Adorff, <i>th. B. form.</i>		} Bacc. 9
			Invocavit : 26.		
			<i>Vicecanc.</i> : Andreas de Soldyna.		Mag. 13.
124.	1471 ^a .	S.	Andreas Dhene de Soldin.		
			Penthec. : 18.	exalt. crucis : 18.	
125.		^b .	P. Johannes Herttemberger de Elbogen, <i>th. B.</i>		} Bacc. 71.
			Invocavit : 35.		
			<i>Vicecanc.</i> : Johannes Lintz.		Mag. 11.
126.	1472 ^a .	M.	Nicolaus Grobitzsch de Lobda, <i>Ma. C.</i>		
			Penthec. : 24.	exalt. crucis : 24.	
127.		^b .	B. Johannes Spiess de Rotenburga, <i>th. B. form.</i>		} Bacc. 103.
			Invocavit : 55.		
			<i>Vicecanc.</i> : Jeronymus Wunsidel.		Mag. 16.
128.	1473 ^a .	S.	Kerstianus de Ditmercia.		
			Penthec. 19.	exalt. crucis : 51.	
129.		^b .	P. Johannes Kleene de Lobaw, <i>th. B.</i>		} Bacc. 129.
			Invocavit : 59.		
			<i>Vicecanc.</i> : Reynhardus.		Mag. 10.
130.	1474 ^a .	M.	Petrus Hofeman de Soravia.		
			Penthec. 14.	Lamperti : 43.	
131.		^b .	B. Johannes Cappentancz de Spira.		} Bacc. 113.
			Invocavit : 56.		
			<i>Vicecanc.</i> : Reyhart.		Mag. 11.
132.	1475 ^a .	P. ¹⁾	Johannes Fabri de Crossen.		

1) Die Einleitung lautet: 'Anno domini 1475 Die vero mensis may 22 i. sabatho ante festum sancti Jeorgij martiris Convocatis magistris omnibus de consilio facultatis arcium pro electione noui decani factus fuit saltus decanatus officij de natione bauarorum per nationem Saxonum ad nationem Polonorum Et tunc electus fuit per saltum ...'

			Penthec. : 17. Egidii : 51.	
133.	1475 ^b .	S. ¹⁾	Johannes Lintz de Gottinghenn. Invocavit : 38.	Bacc. 116.
			Vicecanc. : Johannes Wilden.	Mag. 9.
134.	1476 ^a .	M.	Leonhardus Mesebergh de Lipczk, <i>decr. B.</i> Penthec. : 10. exalt. crucis : 39.	
135.		^b B.	Lampertus von dem Hoeff de Goch, <i>in decr. B.</i> ac ecclesiae beatae virginis Wurzenensis canonicus. Invocavit : 27.	Bacc. 76.
			Vicecanc. : Nicolaus Coburg.	Mag. 13.
136.	1477 ^a .	S.	Conradus Schomborch de Peynis. Penthec. : 20. exalt. crucis : 49.	
137.		^b P.	Hinricus Thyme de Freynstat, <i>th. B. form.</i> , ac ecclesiae sepulchri dominici legnicensis Canonicus. Reminiscere : 58.	Bacc. 127.
			Vicecanc. : Nicolaus de Lobda.	Mag. 14.
138.	1478 ^a .	M.	Johannes Taymuth de Numburgk, <i>decr. B., pr. C.</i> , Numburgensis Czitzcensis Misnensisque ecclesiarum canonici et cantoris. Penthec. : 20. exalt. crucis : 40.	
139.		^b B.	Paulus von Watt de Nurmberga, <i>ma. C.</i> Invocavit : 36.	Bacc. 96.
			Vicecanc. : Johannes Rudesheym.	Mag. 21.
140.	1479 ^a .	S.	Petrus Hernn de Gottingen. Penthec. : 15. exalt. crucis : 47.	
141.		^b P.	Thomas Weneri de Braunsbergk. Invocavit : 61.	Bacc. 123.
			Vicecanc. : Simon Pistoris de Lipczk.	Mag. 9.
142.	1480 ^a .	M.	Wenczeslaus Judicis de Witchenaw. Penthec. : 15. exalt. crucis : 47.	
143.		^b B.	Johannes Mayer de Nurenberga, <i>th. B. form.</i> Invocavit : 50.	Bacc. 112.
			Vicecanc. : nicht genannt.	Mag. 15. ²⁾
144.	1481 ^a .	S.	Hinricus Greue de Gottingenn. Penthec. : 19. exalt. crucis : 43.	
145.		^b P.	Johannes de Allenstenn, <i>th. B. form.</i> (Sabbato ante festum Calixti.) Invocavit : 42.	Bacc. 104.
			Vicecanc. : Andreas de Soldyn.	Mag. 14.

1) Ut natio ad suum ius rediret, neque ei per saltum in proximo decanatu factum praedicaretur.

2) Am Schlusse der Examinatoren der Magistranden : 'per quos admissi fuerunt mandandi in temptamine, ex quibus unus reiectus in examine, qui postea per Reverendum

Nr. 146.	1482 ^a .	M.	Nicolai Metzgerode de Prebiss, <i>decr. B.</i>		
			Penthec.: 19. exalt. crucis: 56.		
147.	^b .	B.	Johannes Brandt de Rottenburga, <i>th. B. form., pr. C.</i>	Bacc. 1	}
			Invocavit: 44.		
			<i>Vicecanc.:</i> Andreas Frissener de Wunsidel.	Mag.	
148.	1483 ^a .	S.	Johannes Lirike de Franckenfordis.		
			Penthec.: 13. exalt. crucis: 59.		
149.	^b .	P.	Martinus Furman de Konitz., <i>th. B., pr. C.</i>	Bacc. 1	}
			Invocavit: 59.		
			<i>Vicecanc.:</i> Petrus Herrn de Gottingen.	Mag.	
150.	1484 ^a .	M.	Henricus Heydeler de Rochlitz. ¹⁾		
			? ?		
151.	^b .	B.	Nicolaus Thein de Hilpurgkhausen. ¹⁾	Bacc. ?	}
			? ?		
			<i>Vicecanc.:</i> ?	Mag. ?	
152.	1485 ^a .	S.	Joannes Lirike de Franckenfordis, <i>th. B. form. (secundario.) (Tertia feria post Georgii.)</i>		
			Penthec.: 5. exalt. crucis: 31.		
153.	^b .	P.	Thomas Hertil de Gawer. (Secunda feria ante Galli confessoris.)	Bacc. 71	}
			Invocavit: 37.		
			<i>Vicecanc.:</i> Martinus Furmann de Konitz.	Mag. 1	
154.	1486 ^a .	M.	Johannes Wolffis de Sangerhussen.		
			Penthec.: 19. exalt. crucis: 52.		
155.	^b .	B.	Johannes Fabri de Werdea, in utroque iure Bacc., pr. C.	Bacc. 11	}
			Invocavit: 48.		
			<i>Vicecanc.:</i> Martinus Mellerstat, qui vices suas Magistro Andreae Frisner de Wun- sidel commisit.	Mag. 1	
156.	1487 ^a .	S.	Matheus Damerow de Premsslavia, th. B.		
			Penthec.: 14. exalt. crucis: 56.		
157.	^b .	P.	Melchior Lodewigk de Freynstadt, th. B. as- sumptus.	Bacc. 1	}
			Invocavit: 66.		
			<i>Vicecanc.:</i> Johannes Cappendantz de Spira.	Mag.	
158.	1488 ^a .	M.	Nicolaus Lindener de Lipkz, th. B.		

in Christo patrem et dominum, dominum Tilonem episcopum Merseburgensem admiss
ut latius in libro bapireo continetur.

1) Die Decanate 1484^a und 1484^b sind nicht eingetragen, sondern nur oben mit 1 Buchstaben die Namen der Decane genannt.

159.	1488 ^b .	B.	Nicolaus Schreytter de Koburgk. ¹⁾	Penthec.: 12. exalt. crucis: 47. Invocavit: 94.	} Bacc. 153.
			<i>Vicecanc.</i> : Bartholomeus Apt de Czwickavia qui vices suas mag. Henrico Grewe de Gottingen commisit.		Mag. 23.
160.	1489 ^a .	S.	Martinus Sporn de Franckenfordis. (In vigilia Paschae.)		
161.		^b . P.	Wenceslaus Fabri de Budweyss, med. B.	Penthec.: 30. Nativ. Mariae: 77. Invocavit: 79.	} Bacc. 186.
			<i>Vicecanc.</i> : Martin. Furman de Konitz qui vices suas Henrico Greue de Gottingen commisit.		Mag. 22.
162.	1490 ^a .	M.	Nicolaus Heyner de Dresdenn, th. B.		
163.		^b . B.	Thomas Fabri de Herriden.	Penthec.: 18. Nativ. Mariae: 93. Invocavit: 59.	} Bacc. 170.
			<i>Vicecanc.</i> : Doctor Johannes Wildow de Triptis, qui vices suas magistro Johanni Brandt de Rotenburga commisit.		Mag. 15.
164.	1491 ^a .	S.	Gherardus Bissendal de Osterborch.		
165.		^b . P.	Cristoferus Tomrich de Tetschenn, th. B.	Penthec.: 49. exalt. crucis: 78. Invocavit: 84.	} Bacc. 181.
			<i>Vicecanc.</i> : Heinricus Greve de Gottingenn.		Mag. 23.
166.	1492 ^a .	M.	Johannes Malisch de Naustat, eccles. beatae virginis in Freiberga canonicus. (In vigilia Paschae.)		
167.		^b . B.	Nicolaus Kleinschmid de Schawenstein, th. B.	Penthec.: 18. exalt. crucis: 68. Invocavit: 91.	} Bacc. 177.
			<i>Vicecanc.</i> : Pascha Alvensleuen de Magdeburgk.		Mag. 12.
168.	1493 ^a .	S.	Johannes Ruloff de Tangermundis, pr., C.		
169.		^b . P.	Nicolaus Czeler de Wratislavia, th. B. form.	Penthec.: 49. exalt. crucis: 82. Invocavit: 76.	} Bacc. 177.
			<i>Vicecanc.</i> : Heinricus Greve de Gottingen.		Mag. 16.
170.	1494 ^a .	M.	Bartholomeus Wochenstolcz de Dresdenn.		
171.		^b . B.	Conradus Coci de Buchen, dictus Wimpina, th. B., ma. C.	Penthec.: 7. exalt. crucis: 60. Invocavit: 79.	} Bacc. 146.
			<i>Vicecanc.</i> : Pascha Alvensleue de Magdenburgk.		Mag. 16.

1) Hier steht weiter Nichts als 'Sequitur decanatus Mgri. Nicolai Schreytter de Koburgk.' Die Einschreibungen selber folgen erst nach Fabri's Decanate. Schreitor's Nachfolger übersah, dass sein Vorgänger noch gar nicht eingetragen hatte.

Nr. 172.	1495 ^a .	S.	Sebastianus CZimmerman de Brandenburgk. Penthec.: 9. Assumpt. Mariae: 62.	
173.		b.	P. Nicolaus Czeler de Wratislavia, th. B. form. Invocavit: 20. Vicecanc.: Sigismundus Altman.	Bacc. 91. Mag. 10.
174.	1496 ^a .	M.	Gregorius Hewne de Gorlitz. Penthec.: 9. exalt. crucis: 21.	
175.		b.	B. Petrus Deubichen de Miltenberga. Invocavit: 27. Vicecanc.: Jodocus Brezler de Cubito.	Bacc. 57. Mag. 6.
176.	1497 ^a .	S.	Magnus Hundt Magdeburgensis. Penthec.: 7. exalt. crucis: 46.	
177.		b.	P. Mathias Frawendinst de Sweydenitz, th. B., b. v. C. Invocavit: 68. Vicecanc.: Nicolaus Reudel de Rastenburck.	Bacc. 121. Mag. 15.
178.	1498 ^a .	M.	Bernhardus Beler de Görlitz, th. B. Penthec.: 9. exalt. crucis: 61.	
179.		b.	B. Johannes de Frigido Fonte. Invocavit: 31. Vicecanc.: Conradus Cori de Wimpina.	Bacc. 101. Mag. 16.
180.	1499 ^a .	S.	Henricus Greve de Gottingen. ⁴⁾ Penthec.: 10. exalt. crucis: 56.	
181.		b.	P. Nicolaus Fabri de Grünenbergk. Invocavit: 73: Vicecanc.: Georgius [Dottanius?] de Meyningenn.	Bacc. 139. Mag. 12.
182.	1500 ^a .	M.	Johannes Peylick de Czeytz. Penthec.: 12. exalt. crucis: 49.	
183.		b.	B. Virgilius Wellendarffer de Saltzburg. Invocavit: 56. Vicecanc.: Petrus Dewbinger de Miltenbergk.	Bacc. 117. Mag. 11.
184.	1501 ^a .	S.	Henricus Ralenesshussen de Einbeck. Penthec.: 15. exalt. crucis: 51.	
185.		b.	P. Martinus Meendorn de Hirssbergk. Invocavit: 48. Vicecanc.: Conradus de Wimpina.	Bacc. 111. Mag. 18.
186.	1502 ^a .	M.	Michahell Raw de Leipczigk.	

4) . . . electus fuit in decanum facultatis artium Mgr. Henricus Greue de Gottingen. D haec electio cassata et irrita fuit in die sancti Marci, ita tamen quod magistri novam celebrarent electionem, eligerentque praefatum Magistrum Henricum vel alium de natione Saxonum ydoneum. Convocata tota facultate arcium quoad magistros de consilio eiusdem eodem die hora prima Concorditer praefatus mgr. Henricus Greue nullo contradicente electus est secundo in decanum facultatis arcium.

1. 1502^b. B. Sixtus Pfeffer de Werdea. } Bacc. 127.
 Penthec.: 12. exalt. crucis: 61.
 Invocavit: 54.
Vicecanc.: Conradus Coci de Wimpina, th. doctor,
 qui vices suas magistro Georio Brey-
 tekopff de Conitz commisit. Mag. 15.
1. 1503^a. S. Johannes Sperber Heiligenstadensis.
 Penthec.: 18. Nativ. Mariae: 54.
1. ^b. P. Johannes Honorius Cubitensis, th. B. (in die divi
 Calixti.) } Bacc. 116.
 Invocavit: 44.
Vicecanc.: Gregorius Bredekoph de Konitz. Mag. 19.
1. 1504^a. M. Paulus Suoffbenn de Gorlicz, th. B., eccl. Budis-
 sinensis primus cancellarius.
 Penthec.: 15. exalt. crucis: 71.
1. ^b. B. Georgius Dottanius Meyningensis, th. B. form. } Bacc. 162.
 Invocavit: 76.
Vicecanc.: Magnus Hundt Magdeburgensis. Mag. 41.
2. 1505^a. S. Bartoldus Hammenstede de Gandersheym, th. B.
 form.
 Penthec.: 15. exalt. crucis: 101.
3. ^b. P. Gregorius Breytkoph de Konitz, th. B. } Bacc. 179.
 Invocavit: 63.
Vicecanc.: Henricus Greue de Gottingen. Mag. 17.
4. 1506^a. M. Petrus Künyge, alias dictus de Zwüschendorff
 (Schosschendorff) altarisque omnium beatorum
 apostolorum in ecclesia sancti Nicolai in Liptzk
 vicarius indignus.
 Penthec.: 14. Sixti: 56.
5. ^b. B. Conradus Imhoff de Lor. } Bacc. 78.
 ipso die Cathedrae: 8.
Vicecanc.: Gregorius Breytkop de Konitz. Mag. 5.
6. 1507^a. S. Petrus Eissenbergk Hallensis, th. B. form.
7. ^b. P. Petrus Schorman Glogoviensis, th. B. form., } Bacc. 98.
 b. v. C.
 Invocavit: 41.
Vicecanc.: Georgius Dottanius Meyningensis. Mag. 15.
8. 1508^a. M. Ludovicus Sartoris Gorlicensis, th. B. form.
 (In vigilia Paschae ante festum sancti Georgii.)
 Penthec.: 16. exalt. crucis: 72.
9. ^b. B. Nicolaus Apel de Konigshofen, th. B. form. } Bacc. 149.
 Invocavit: 61.
Vicecanc.: Hieronymus Dungerssheym de Och-
 senfart, th. Pr., qui vices suas com-
 misit Hinrico Greve de Gottingen. Mag. 23.

200.	1509 ^a .	S.	Arnoldus Wöestefeldes Lindavianus. Penthec.: 20. Nativ. Mariae: 79.	
201.		b. P.	Joannes Martini Saganensis, b. v. C. Invocavit: 48.	} Bacc.
			<i>Vicecanc.</i> : Georgius Dottanii Meiningensis.	
202.	1510 ^a .	M.	Egidius Morch Werdensis, pr. C. Penthec.: 42. Egidii: 88.	Mag.
203.		b. B.	Alexander Seckler de Esslingen, utr. iur. B. Invocavit: 56.	} Bacc.
			<i>Vicecanc.</i> : Christophorus Cupaneri, utr. iur. et phil. doctor, qui vices suas commisit Andreae Hundt.	
204.	1514 ^a .	S.	Andreas Hundt Parthenopeius, iur. Studiosus. ¹⁾ Penthec.: 8. Nativ. Mariae: 51.	
205.		b. P.	Wolfgangus Schintler Cubitensis, th. B. form. Invocavit: 46.	} Bacc.
			<i>Vicecanc.</i> : Greogorius Breitkopf de Konitz.	
206.	1512 ^a .	M.	Sebastianus Sibart Muchlensis, pr. C. Penthec.: 42. Nativ. Mariae: 53.	
207.		b. B.	Joannes Tuberinus Erythropolitani, vulgo Ro- temburgensis. Invocavit: 47.	} Bacc.
			<i>Vicecanc.</i> : Archigrammateus sive vicecancellarius d. doctor theologiae Martinus Meen- dorn ex Hirschberg, ma. C.; suffectus M. Gotthardus Luder. Hallensis.	
208.	1513 ^a .	S.	Joannes Rogge de Brunswick. Penthec.: 43. exalt. crucis: 64.	
209.		b. P.	Petrus Wirth de Lemberg, th. B., b. v. C. Invocavit: 53.	} Bacc. f.
			<i>Vicecanc.</i> : Magnificus vir dominus doctor Pasca in Magdurg qui vices suas commisit domino magistro Gothardo Leuderi Hallensi.	
210.	1514 ^a .	M.	Johannes Kohell Lipsicus, decr. B. (sabbato ante Quasimodogeniti.) Penthec.: 8. Nativ. Mariae: 88.	
211.		b. B.	Nicolaus Apel de Konigshofen, th. B. form., ma. C. (secundo.) Invocavit: 50.	} Bacc.
			<i>Vicecanc.</i> : Joannes Koel de Liptzck.	

1) Starb während des Decanates, so dass das in die Matrikel Eingetragene nicht seiner Hand herrührt.

- 1515^a. S. Gothard Luderii Hallensis, th. B. form. (sabb. a. Quasim.)
 Pentec.: 8. Nativ. Mariae: 84. }
 b. P. Joannes Langer Bolkenhainensis, b. v. C. } Bacc. 156.
 post Cinerum: 64. }
 Vicecanc.: Gregorius Breidtkop de Konitz. Mag. 17.
- 1516^a. M. Augustinus Tabernatoris de Kirchan.
 Pentec.: 10. exalt. crucis: 67. }
 b. B. Conradus Imhoff de Lohr. (secundo.) } Bacc. 128.
 post Cinerum: 51. }
 Vicecanc.: Alexander Seckler de Esslingen. Mag. 19.
- 1517^a. S. Henningus Pyrgallius Hyldensemensis, phil. professor.
 Pentec.: 11. exalt. crucis: 64. }
 b. P. Martinus Titius Jawerus. } Bacc. 128.
 post Cinerum: 53. }
 Vicecanc.: Alexander Czeckler Esslingensis. Mag. 15.
- 1518^a. M. Laurentius Helbigk Fribergensis, th. B. form.
 Pentec.: 7. exalt. crucis: 50. }
 b. B. Simon Eissenman ex Dilinga. } Bacc. 90.
 post Cinerum: 33. }
 Vicecanc.: Nicolaus Apell de Konisshofenn. Mag. 16.
- 1519^a. S. Paulus Dhum Parthenopolytanus, iur. utr. B., pr. C.
 Pentec.: 7. Bartholomei: 46. }
 b. P. Gregorius Bredekoph ex Konitz, th. B. form. } Bacc. 69.
 pr. C. (secundo.) }
 altera die Cinerum: 16. }
 Vicecanc.: Sebastianus Sybart Muchelensis. Mag. 5.
- 1520^a. M. Franciscus Richter Henichensis, iur. utr. B.
 Pentec.: 11. tertia septimanae a natali }
 Deiparae virginis: 40. } Bacc. 77.
 b. B. Laurentius Apell de Konigshofen, med. B. }
 altera die Cinerum: 26. }
 Vicecanc.: Magnificus vir dominus doctor Johannes Frondinus Wasingensis, qui vi-
 ces suas commisit domino magistro
 Alexandro Sceckeler de Esslingenn. Mag. 10.
- 1521^a. S. Magnus Hundt Parthenopeus, duc. C., med. studiosus.
 Pentec.: 5. Nativ. Mariae: 36. }
 b. P. Joannes Matz Thoruniensis, b. v. C., eccl. Si. } Bacc. 53.
 Jacobi Thoruniae curatus. }
 altera die Cinerum: 12. }
 Vicecanc.: Gregorius Bredekoph de Konitz
 Brussus. Mag. 12.

Nr. 226.	1522 ^a .	M.	Joannes Nicolaus Reibegerstius ex Wyhe, arc. et phil. mag. et medicus. Pentec. : 7. exalt. crucis : 29.	
227.	b.	B.	Joannes Gro Eckelsbhemius, th. B. p. Estomihi : 12. Vicecanc. : Leonardus Schacht.	Bacc. 48. Mag. 8.
228.	1523 ^a .	S.	Georgius Crause de Borck. Pentec. : 4. tempore Michaelis : 13.	
229.	b.	P.	Casparus Deychssel de Löben, b. v. C., ecclesiae Legnicensis Canonicus, th. B. p. Estomihi : 7. Vicecanc. : Doctor Konictz Bredekop.	Bacc. 24. Mag. 6.
230.	1524 ^a .	M.	Leonhardus Schach Zwickauianus. Pentec. : 3. exalt. crucis : 6.	
231.	b.	B.	Joannes Reuschius Fontanus. V Non. Marcii : 5. Vicecanc. : Leonhardus Schacht. ¹⁾	Bacc. 14. Mag. 4.
232.	1525 ^a .	S.	Matheus Metz Aquanus Northeymensis. Pentec. : 2. exalt. crucis : 3.	
233.	b.	P.	Joannes Hasenberg Bohemus Horack ²⁾ (in ipsis omnium sanctorum feriis). a Dyonisiis : 11. Vicecanc. : Caspar Barth Oschacianus.	Bacc. 16. Mag. 8.
234.	1526 ^a .	M.	Caspar Barth Oschatzianus, bon. art. ac phil. M. post Trinitatis : 5. exalt. crucis : 10.	
235.	b.	B.	Joannes Sawr Calvus ex Winsheym, th. B. 11. Marcii : 5. Vicecanc. : Leonardus Schacht.	Bacc. 10. Mag. 6.
236.	1527 ^a .	S.	Georgius a Szode Hannoverensis, bon. litt. et phil. M. (in vigilia paschatos.) circa Trinitatis : 4. exalt. crucis : 4.	
237.	b.	P.	Joannes Weyl ex Senftenbergk, iur. B. Invocavit : 5. Vicecanc. : Arnoldus Wustefeldis.	Bacc. 13. Mag. 7.
238.	1528 ^a .	M.	Petrus Scorlerus Grimmensis, art. ac phil. M., iur. utr. B.	

1) Fecit hic temporum iniuria ut vicecancellario aliquandiu careremus, ad extremum tamen M. Leonhardus Schacht ab Merseburgensi Episcopo in vicecancellarium suffectus. ²⁾ nach den Magistranden : Horum commendationem cum iure quodam sibi dominus Paulus Schwoffheym tunc Gymnasiarcha vendicare vellet, ab universitate pro decano conclusum est quemadmodum liber papyreus exacte continet.

2) Bei Angabe des Decans heisst es ausdrücklich : ex reformatione atque adeo iussu principis illustrissimi, principis Georgii. (Sollte hiemit die Reformation der Nationen gemeint sein? dann würde die Verlegung derselben ins Jahr 1522 sehr an Halt gewinnen.)

			Penthec. : 5.	exalt. crucis : 11.	
239.	1528 ^b .	B.	Paulus Fetzer Norlingensis.		} Bacc. 22.
			16. Februar : 6.		
			Vicecanc. : —		Mag. — ¹⁾
240.	1529 ^a .	S.	Joannes Stramburgus Gotthingensis, bon. art. ac phil. M.		
			(Saturni die post Misericordia domini.)		
			Pfingsten : 3.	Michaelis : 7.	
241.		^b P.	Mattheus Both Hirsbergensis art. et phil. M.		} Bacc. 12.
			Fasten : 2.		
			Vicecanc. : Joannes Stramburgus Gottingensis.		Mag. 7.
242.	1530 ^a .	M.	Lampertus Braxatoris Lipsicus.		
			Pfingsten : 8.	Michaelis : 4.	
243.		^b B.	Fridericus Peypes Forchemius.		} Bacc. 19.
			Fasten : 7. ²⁾		
			Vicecanc. : Joannes Muslerus Ottingensis.		Mag. 6.
244.	1531 ^a .	S.	Henricus Gotschalch Rodenwerderensis, bon. lit. ac phil. mag.		
			Pfingsten : 2.	Michaelis : 8.	
245.		^b P.	Franciscus Conradi ex Sorauia.		} Bacc. 19.
			Fasten : 9.		
			Vicecanc. : Joan. Muschlerus Ottingensis.		Mag. 9.
246.	1532 ^a .	M.	Joannes Frytzsch, b. a. ac ph. M.		
			Pfingsten : 4.	Michaelis : 8.	
247.		^b B.	Joannes Muslerus, iur. utr. B.		} Bacc. 27.
			Fasten : 15.		
			Vicecanc. : Caspar Bornerus, in cuius locum sub- stitutus fuit M. Sebastianus Muche- lius.		Mag. 11.
248.	1533 ^a .	S.	Joachimus ab Heyda, art. ing. M.		
			Pfingsten : 4.	Michaelis : 8.	
249.		^b P.	Christophorus Montag a Graudincz, b. v. C.		} Bacc. 20.
			Fasten : 8.		
			Vicecanc. : Joannes Hasenberg.		Mag. 5.
250.	1534 ^a .	M.	Paulus Lobwässer, arc. ing. M.		
			Pfingsten : 4.	Michaelis : 11.	
251.		^b B.	Laurentius Sibeneicher Frisingensis.		} Bacc. 30.
			Fasten : 15.		
			Vicecanc. : Fridericus Peypis.		Mag. 7.
252.	1535 ^a .	S.	Christianus Pistoris Westerburgius.		

1) Examen Magistrandorum nullum. Erant enim solum duo Magistrandi praesentes, orum unus cum defectu completionis non videretur satis esse sufficiens, maluit facultas men in sequentem annum prorogare, quam cum paucis non sine summo labore instituire.

2) Darnach von anderer Hand: 'Nomina candidatorum pro Bacculariatu huius decani tibi extant, ex Rationario tamen perceptorum apparet fuisse candidatos VII atque ex um numero IIII pauper.'

			Pfingsten: 6. Michaelis: 8.	
Nr. 253.	1535 ^b .	P.	Petrus Schwoffheym Gorlitzensis, pr. C. Fasten: 12.	Bacc. 26.
			<i>Vicecanc.</i> : Casparus Borner, qui vices suas com- misit domino Magistro Sebastiano Sy- barth ex Muchel.	Mag. 11.
254.	1536 ^a .	M.	Caspar Kegeler Lipsicus, ing. a. M. (Vicarius: Se- bastianus Sybardt Muchelius.) Pfingsten: 4. Michaelis: 13.	
255.		b. B.	Nicolaus Sabelius. Fasten: 11.	Bacc. 28.
			<i>Vicecanc.</i> : Johannes Sprembergius.	Mag. 3.
256.	1537 ^a .	S.	Author a Suallenburg Brunsuicensis. Pfingsten: 2. Michaelis: 15.	
257.		b. P.	Joannes Sprembergius Vratislaviensis. Fasten: 16.	Bacc. 33.
			<i>Vicecanc.</i> : Vicecancellarius erat M. Joannes Sprembergius, tunc Decanus, sed propter officium vices suas M. Pyr- gallio commiserat.	Mag. 11.
258.	1538 ^a .	M.	Leonhardus Badehorn ¹⁾ Misnensis, art. lib. ac ph. M. (pridie Paschatos.) Pfingsten: 3. Michaelis: 20.	
259.		b. B.	Udalricus Steudlerus Carniohanus, pr. C. Fasten: 20.	Bacc. 13.
			<i>Vicecanc.</i> : Leonardus Badehorn, pr. C.	Mag. 11.
260.	1539 ^a .	S.	Joannes Girswolt Hamelensis, ing. art. M. (ante dominicam Misericordia.) Pfingsten: 9. Michaelis: 16.	
261.		b. P.	Jacobus Lohetgehen Lobensis. Fasten: 10.	Bacc. 35.
			<i>Vicecanc.</i> : Johannes Spremberg.	Mag. 8.
262.	1540 ^a .	M.	Wolfgangus Meurer Altenbergensis, art. ac phil. M. Pfingsten: 2. Michaelis: 4.	
263.		b. B.	Joannes Erstenbergius Byschofsheimius, art. ing. ac phil. M., duc. C. Fasten: 17.	Bacc. 13.
			<i>Vicecanc.</i> : Henningus Pyrgallus.	Mag. 5.
264.	1541 ^a .	S.	Paulus Bussinus Magdeburgensis. Pfingsten: 4. Michaelis: 20.	
265.		b. P.	Donatus Czolner Camitianus. Fasten: 14.	Bacc. 38.
			<i>Vicecanc.</i> : Henningus Pyrgallus Sax.	Mag. 7.

1) Da Badehorn für das nächste Semester zum Vicekanzler gewählt ward, so konnte es nicht unterlassen, auch dies schon hier selbst einzutragen.

Nr. 266.	1542 ^a .	M.	Ambrosius Lobwasser Niveomontanus, lib. art. ac ph. M. Pfungsten: 40. Michaelis: 6.	
			SEQUUNTUR DECANI POST REFORMATIONEM NOVAM. ¹⁾	
267.		b. B.	Leonardus Wolff Carniolanus. Fasten: 10. Vicecanc.: Donatus Zolner P.	Bacc. 26. Mag. 7.
268.	1543 ^a .	S.	Urbanus Schacht Magdeburgensis. Pfungsten: 2. Michaelis: 6.	
269.		b. P.	Georgius Zceler Silesius Sprottaviensis, b. v. C. Fasten: 19. Vicecanc.: Henningus Pyrgallus.	Bacc. 27. Mag. 4.
270.	1544 ^a .	M.	Melchior Wölner Nivemontanus, opt. disc. atque art. M. (sabbato post ferias Paschatos.) Pfungsten: 14. Michaelis: 30.	
271.		b. B.	Joachimus Camerarius Pab. Fasten: 13. Vicecanc.: Ambrosius Lobwasser.	Bacc. 57. Mag. 14.
272.	1545 ^a .	S.	Joannes Regius Stasfordensis, medicus nec non rerum naturalium atque simplicium medicinarum indagator. Pfungsten: 12. Michaelis: 23.	
273.		b. P.	Constantinus Pflüger Glogouiensis, b. v. C. Fasten: 28. Vicecanc.: Blasius Thammüller Lipsicus.	Bacc. 63. Mag. 14.
274.	1546 ^a .	M.	Blasius Thammüller Lipsicus, Paulini collegii curator primus. Pfungsten: 16. Michaelis: 27.	
275.		b. B.	Johannes Sinapius Weismonensis, pr. C. Keine Examina, der Kriegsläufe wegen. Vicecanc.: Wolfgangus Meurer (s. u.).	Bacc. 43. Mag. 6.
276.	1547 ^a .	S.	Heinricus Coerdes Braunschwigensis, bon. art. ac ph. M., pr. C. (Es wurde die im voraufgehenden Semester der Kriegsläufe wegen abgestellte Magisterprüfung jetzt erst nachgeholt, vgl. S. 792.) Pfungsten-kein Examen. Michaelis: 15.	
277.		b. P.	Matthaeus Heuslerus Silesius Jaueranus. Fasten: 17. Vicecanc.: Christophorus Montag.	Bacc. 32. Mag. 10.

1) Diese Angabe ist nicht ganz genau, denn die Reformation fiel erst in das folgende Decanat. Diese Worte sind aber ein neuer Beweis, dass man erst am Ende des Decanats die officiellen Aufzeichnungen anfertigte.

- Nr. 278. 1548^a. M. Caspar Landesidelius Lipsicus, qui cum ab inito magistratu mox suscepisset primariam administrationem scholae Portensis, suffecit sibi M. Ambrosium Lobwasserum Nivemontanum.
Pfingsten: 8. Michaelis: 23.
279. ^b. B. Georgius Joachimus Rheticus. } Bacc.
Fasten: 54.
Vicecanc.: Ambrosius Lobwasser. } Mag.
280. 1549^a. S. Antonius Gliningus Berlinensis.
Pfingsten: 22. Michaelis: 32.
281. ^b. P. Simon Gerth Braunsbergicus Prutenus, lib. art. } Bacc.
ac ph. M., pr. C.
Estomihi: 22.
Vicecanc.: Maximus Gerits Merspurgensis. } Mag.
282. 1550^a. M. Wolfgangus Sybotus Lipsicus civis eiusdem urbis,
opt. art. M., poetices professor, novi collegii aedilis.
Pfingsten: 9. exalt. crucis: 31.
283. ^b. B. Andreas Knauerius Sonnebergensis, bon. art. ac } Bacc. 1
phil. M., 1h. B.
Invocavit: 28.
Vicecanc.: Ambrosius Borsdorffus. } Mag. 1
284. 1551^a. S. Bartolus Richius Holtschmindensis, opt. art. M.
Pfingsten: 8. Michaelis: 18.
285. ^b. P. Petrus Thomaeus Senftenbergicus. } Bacc. 31
Fasten: 6.
Vicecanc.: Wolfgangus Fusius. } Mag. 21
286. 1552^a. M. Maximus Gerits Merseburgensis, bon. art. ac phil. M.
Pfingsten: 6. Michaelis: 12.
287. ^b. B. Johannes Homilius Memmingensis, bon. art. et } Bacc. 24
phil. M.
Fasten: 6.
Vicecanc.: Bartolus Richius. } Mag. 10
288. 1553^a. S. Stephanus Schönbach Magdeburgensis, bon. art.
ac phil. M.
Pfingsten: 9. Michaelis: 5.
289. ^b. P. Caspar Geschkaw, bon. art. et phil. M., b. v. C. } Bacc. 31
praepositus.
Fasten: 22.
Vicecanc.: Joannes Hofman Bavarus. } Mag. 1
290. 1554^a. M. Bernhardus Rascher, Mölbergensis, lib. art. ac
phil. M.
Pfingsten: 8. Michaelis: 13.
291. ^b. B. Joannes Hofmannus Forchemius, lib. art. ac ph. M. } Bacc. 3
Fasten: 10.
Vicecanc.: Maximus Geritz Merspurgensis. } Mag.

- Nr. 292. 1555^a. S. Georgius Lüders Brunswigensis.
Pfungsten: 7. Michaelis: 15.
293. ^b. P. Sigismundus Pruferus Glogoviensis, b. v. C.,
acad. Notarius. } Bacc. 26.
Fasten: 4.
Vicecanc.: Hieronymus Cihenaus. } Mag. 19.
294. 1556^a. M. Mauricius Steinmetz Gersb.
Pfungsten: 4. Michaelis: 12.
295. ^b. B. Leonhardus Lycius, opt. art. et phil. M. } Bacc. 24.
Fasten: 8.
Vicecanc.: Maximus Geritz. } Mag. 13.
296. 1557^a. S. Caspar Jungerman Cervestensis, opt. art. ac phil. M.
(pridie Paschatos.)
Pfungsten: 4. Michaelis: 12.
297. ^b. P. Andreas Freihube Sprottaviensis, Silesius, th. B.,
b. v. C. } Bacc. 33.
Fasten: 17.
Vicecanc.: Hieronymus Zienaus, rector illius se-
mestris. } Mag. 10.
298. 1558^a. M. Michael Barth Annaebergensis, opt. art. et ph. M.
Pfungsten: 4. Michaelis: 14.
299. ^b. B. Thomas Hofman Forchemius, opt. art. ac phil. M. } Bacc. 29.
Fasten: 11.
Vicecanc.: Ernestus Bochius. } Mag. 13.
300. 1559^a. S. Ernestus Bock Cellanus, opt. art. ac ph. M., coll.
Bardowicensis canonicus, propter avocationem
Ill. Brunswicensium et Luneburg. principis ma-
gistratu abiens mense Julio, reliqui temporis
curationi vicariae M. Casparum Jungerman Cer-
bestensem praefecit.
Pfungsten: 5. Michaelis: 7.

III. LIBER PAPIREUS.

(Nr. X.)

Neben der Matrikel, dem 'Liber facultatis', der anfangs die Statuten und das Personenverzeichnis der Facultät zugleich enthielt, ward vom Decan noch die Führung eines zweiten Buches verlangt, des 'Liber papireus', wie es im Gegensatz zu jenem, welches aus Pergament bestand, genannt ward. Diese beiden Bücher in Stand zu erhalten, war des Decans Pflicht. In den Zusätzen zu den Statuten heisst es im Jahre 1444^b: 'Item quilibet decanus tenebitur per singula conclusa et statuta conscribere, Conclusa ad librum papireum cognominatum, Statuta ad librum facultatis, sub iuramento suo quod fecit facultati.'

Dass dies wirklich ausgeführt ward, beweisen die unzähligen Verweisungen auf den 'Liber papireus' oder 'bapyreus,' die in der Matrikel vorkommen.

Aber das Buch enthielt nicht bloss Conclusa, man schrieb in dasselbe vielmehr Alles, was man in die Pergamentmatrikel ebenfalls aufnahm, nur noch ausserdem die Conclusa und auch noch manche Namen, die minder wichtig waren, wie oftmals die Namen der präsidierenden Magister, die in der Matrikel selbst nur hie und da angeführt sind. Ja anfangs begnügten sich manche Decane damit, die Personalien und Conclusa aus der Zeit ihrer Verwaltung nur in den 'Liber papireus' einzutragen; daher erklären sich die Lücken, die sich in den ersten 14 Jahren der Universität in der Matrikel finden, und dass man dennoch noch im 16. Jahrh. (1545) im Stande war, ein vollständiges Verzeichniss der Decane herzustellen. Man entnahm es aus dem 'Liber papireus', der damals noch vollständig erhalten war. Gegenwärtig ist der erste Band, die Zeit bis zum Jahre 1500 incl. enthaltend, verloren gegangen; er war es bereits im Jahre 1615. Wegen jener Lücken in der Matrikel während der ältesten Zeit des Bestehens der Universität ist der Verlust doppelt zu beklagen. Das Buch würde eine der wichtigsten Quellen für die Beurtheilung des Studienlebens während des 15. Jahrh. sein, deren Mangel jetzt durch Nichts auch nur annäherungsweise ersetzt werden kann. Erhalten ist gegenwärtig nur:

Band II. Papier, Folio, 287 von alter Hand gezählte Blätter (doch nicht gleichzeitig mit Anlegung des Buches), in Pergamentumschlag, auf dessen Vorderseite die Hand des Andreas Freihube (Decan, 1557^b) den im Ganzen wenig passenden Titel schrieb: 'Notus Concluserum Liber 1558.' Das Buch umfasst die Jahre 1501^a — 1558^b. Am obern Rande der ersten Seite steht geschrieben: 'In nomine domini amen. Sub decanatu Mgri Martini de Hirsbergk.,' doch scheint dies noch nicht von der Hand des Decans selbst geschrieben zu sein, die erst in der Mitte der Seite mit 'Decanatus Mgri martini de Hirsberck' beginnt.

Auch dies Buch enthält Alles, was die Matrikel enthält, auch hier eigenhändig von den Decanen eingetragen, oft flüchtig und unsauber, oft mit grosser Genauigkeit und Anwendung selbst verschiedener Tinten; 1556^a sind sogar sehr saubere Malereien angebracht, und im folgenden Semester ist für solche Platz gelassen. Manche Jahre enthält es auch nicht mehr als jene; übrigens ist es bestimmt, noch ausserdem die Conclusa aufzunehmen. Das geschieht mit voller Ausführlichkeit, selbst Abschriften von Briefen werden hie und da eingehftet. Im Laufe der zwanziger Jahre, als die Universität so tief darnieder lag, wird mehrfach flüchtiger verfahren. Ganze Decanate fehlen. Daher begann Joannes Frytzsch, mit Ueberschlagung mehrerer Blätter, auf Bl. 159^a eine neue Reihe der Niederschriften.

Ein besonderes Interesse bietet dies Buch noch dadurch, dass, seit im Jahr 1501^a die Lectionen auf Anordnung und unter Besoldung der Facultät gratis gehalten wurden, in jedem Semester die angeordneten Vorlesungen und die Männer, denen sie aufgetragen wurden, genannt sind, wir also für diese Zeit ein ununterbrochenes und vollständiges Verzeichniss der 'Lectiones ordinariae' in der Artistenfacultät aufzustellen im Stande sind. In der Pergamentmatrikel fehlen diese Angaben meist; dort wird auf den 'Liber papyreus' verwiesen.

Auf der innern Seite des vordern Deckels stehen ein paar Notizen, die aber zum Theil ausgerissen sind, so eine Warnung Thammüller's, Nichts in die Matrikel zu schreiben, was nicht vorher den Executoren und Seniores vorgelegen habe (vgl. S. 791 zum

lahre 1527^a), dann eine Notiz in Betreff des Legates des Cardinals. Auf der innern Seite des hintern Deckels findet sich eine Notiz, dass 1539 die Facultät das Haus des Famulus Gangolphus neben dem Bernhardinercolleg habe mit Beschlag belegen lassen, weil der verstorbene Besitzer ihr Geld geschuldet habe, und dass später richtig bezahlt worden sei. (Dem Sohne des Gangolphus erliess die Facultät später die Pro-notionsgebühren.)

IV. LIBRI STATUTORUM.

(Nr. XVIII, XIX, XX.)

Die Facultät besitzt eine vollständige (doch s. u.) Reihe ihrer Statuten. Ich habe lange geschwankt, ob ich der Erörterung derselben die Vollständigkeit geben sollte, zu der ich mich schliesslich habe bestimmen lassen, namentlich, ob ich die Ueberschriften aller Capitel mittheilen sollte. Allerdings sind ja einige unter ihnen nichtssagend, aber bei Weitem doch die wenigsten; viele von ihnen ersetzen einiger-massen den ganzen Inhalt des Capitel, sodann sind durch sie alle termini technici bewahrt, ferner gewährt die nun sehr leicht und übersichtlich gemachte Vergleichung der verschiedenen Redactionen, auch ohne dass der Inhalt vollständig mitgetheilt wird, ein sehr belehrendes Resultat, endlich wird die Schilderung des in den Ueberschriften nur angedeuteten Inhaltes, wenn man die nachstehenden genaueren Angaben voraussetzen darf, sehr erleichtert, zugleich aber auch unter eine umfassende Controle gestellt. Dazu kommt, dass keine noch so genaue Schilderung die Anschaulichkeit zu ersetzen vermag, die die unmittelbare Einführung in den Inhalt der Quellen gewährt, und dass, so lange der vollständige Abdruck nicht bewirkt ist, durch die von mir mitgetheilten Angaben eine fast hinreichende Grundlage gegeben ist für eine Vergleichung der Statuten und Statutenveränderungen anderer Universitäten. Selbst, wenn einmal ein vollständiger Quellenabdruck vorliegen sollte, wird man sich aus den nachstehenden Angaben über Manches genauer und leichter orientieren können als aus jenem selbst.

1. ERSTER BAND.

Er ist im Jahre 1485 so gebunden worden, wie er noch gegenwärtig sich erhalten hat. Bis dahin waren die Statuten sammt der Matrikel in Einem Bande vereint als Liber facultatis², Nicolaus Thein liess beide Partien von einander trennen (s. oben S. 784) und auf gleiche Weise einbinden. Das Format wie das zum Bekleiden des Deckels verwandte gepresste Leder ist ganz dasselbe, wie bei dem ersten Bande der Matrikel. Eine hierauf aufmerksam machende Bemerkung ist im Statutenbuche nicht zu lesen, wenigstens jetzt nicht mehr; möglicherweise stand eine solche auf der innern Seite des vordern Deckels, die später neu überklebt ward, um eine Bemerkung, die Antiquierung dieser Statuten betreffend, aufzunehmen.

Ich habe auch dies Buch rechts am untern Rande mit Bleistift beziffert, es enthält 5 Bl. Pergament, fol.

Nic. Thein liess alle Statuten zusammenbinden, die bis zu seiner Zeit nach und

nach gegeben waren, doch nicht in chronologischer Aufeinanderfolge, sondern umgekehrt so dass die noch in Geltung stehenden voran gebunden wurden, die übrigen hinterher. Vgl. Drobisch in den neuen Beiträgen S. 78 fg.

Wir haben drei Hauptpartien zu unterscheiden, die schon durch die Pergamentlagen als räumlich unabhängig von einander sich darlegen.

ÄLTESTE ZUSAMMENHÄNGENDE LAGENREIHE.

Bl. 42—65.

Dies ist diejenige Partie, von der wenigstens der erstere Theil von Anfang an mit der Matrikel zusammengebunden war, und zwar vorne vor den Personalnotizen. Er liegt der Beweis nahe: das von Bernhagen angelegte Verzeichniss der 1409^b zur Facultät Recipienten beginnt ohne Schmutzblatt, die Statuten beginnen erst in der Mitte der ersten Lage von 3 Doppelblättern. Wir haben in dieser Partie zu trennen:

A. DIE ÄLTESTEN STATUTEN VOM JAHR 1409 MIT ZUSATZBESCHLÜSSEN BIS ZUM JAHRE 1445.

(Bl. 46^a—56^a.)

Bl. 46^a. In nomine sancte et individue trinitatis feliciter Amen. Anno domini millesimo quadringentesimo nono electus fuit in decanum facultatis arcium studii Lipsiensis primum Mgr Hinricus Bernhagen sub cuius decanatu subscripta statuta sunt per magistros facultatis arcium studii praedicti edita et conclusa.

Nur so viel steht auf der Vorderseite unten. Auf der Rückseite beginnen die einzelnen Paragraphen, deren Ueberschriften mit rother Tinte geschrieben sind, am Rande mit schwarzer Tinte gezählt, doch nicht fehlerlos:

- | | |
|---|---|
| 1. Rubrica de tempore electionis decani. | 11. De iuramento baccalarii alterius universitatis. |
| 2. Qualis persona debeat eligi in decanum. | 12. De carencia loci non determinantis. |
| 3. Qui in decani electione vocem habeant. | 13. De iuramento licentiandi, quod ante dimissionem ab examine decano praestabit. |
| 4. De modo eligendi decanum. | 14. De licentiati iuramento. |
| 5. De iuramento decani. | 15. De disputationibus extraordinariis magistrorum. |
| 6. De iuramento fiendo decano. Am Schlusse ein Zusatz von späterer Hand nachgetragen. | 16. In quibus actibus magistri in habitibus debeant apparere. |
| 7. Qui debeant esse de consilio facultatis. (Beschlossen 1409, in die innocentum.) | 17. Qui et quot debeant esse in computo facultatis. |
| 8. De conclusione facultatis. | 18. De expensis in computo fiendis. |
| 9. De bursa baccaliorum solvenda facultati. | 19. De modo extorquendi pastum. |
| 10. De iuramento baccalarii tempore praesentationis. | |

Bl. 48^b folgen die Zusatzbeschlüsse aus dem Decanate des Vincentius Grüner (1440^a), mit der über 2 Seiten fortlaufenden rothen Ueberschrift: 'In decanatu Magistri Vincencij Grüner.'

Anno domini M^oCCCC^oX In die sanctorum Felicis et Adaucti in decanatu m^{gr}.

Vincencii Gruener facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis statuta infra scripta de libris ordinarie legendis et distribuendis unanimiter, nullo contradicente sunt conclusa. — Hinzutreten Beschlüsse vom Tage Jeronymi und Francisci, doch ohne besondere Einleitung.

- | | |
|--|--|
| 1. De die distributionis librorum. | 14. De visitatione disputationis ordinariae per baccularios (beschlossen in die sancti Francisci). |
| 2. De modo distribuendi. | 15. De visitatione disputationis ordinariae per studentes promoveri volentes. |
| 3. De libris primo distribuendis. | 16. Quotiens tenebitur promovendus ordinarie et extraordinarie respondere. |
| 4. De continuacione ordinarium. | 17. Quando non debet fieri disputatio ordinaria. |
| 5. De vacantibus ordinariis facultati. | 18. Quod non debent fieri alii actus infra disputacionem ordinariam. |
| 6. Cum quot audientibus sit continuandus. | 19. De respondentibus per disputantem ordinandis. |
| 7. De recepcione ordinarii in habitu. | 20. De forma petitionis pro dilacione vel dimissione bursae. |
| 8. De qualitate examinatorum (beschlossen in die sancti Jeronimi). | 21. Secuntur termini Maximi et minimi librorum ad gradus et pastus. |
| 9. Qui libri possunt audiri pro tercia lectione. | |
| 10. De terminis lectionum maximo et minimo. | |
| 11. De libris ad gradus. | |
| 12. Libri ad gradum baccalaureatus. | |
| 13. Libri ad gradum magisterii. | |

Nun folgen (Bl. 51^b) 10 nicht rubricierte Beschlüsse aus dem Decanat des Herman Schipmann (1411^b), wie vor dem zweitletzten Paragraphe gesagt wird. Beschlossen wurden sie 'feria secunda ante festum sancti Gregorii,' und die beiden letzten: 'sabbato ante festum sancti Mathiae.

Bl. 52^b folgen 11 Beschlüsse aus dem Decanat des Borchard Plotze, 1417 'feria quinta ante Dyonisii'. Darunter nur einer rubriciert: 'De solutione pastus.'

Bl. 53^b. Decanatus Mgri Nicolay Hueter de Kempnitz (am Rande: Nota). 9 Beschlüsse vom Jahre 1420, 'sabbato ante festum exaltationis sanctae crucis.' Von diesen sind nur zwei rubriciert:

In quo loco prandium Aristotelis fieri debet.

In quo loco convocationes facultatis fieri debent.

Bl. 54^a: 3 Beschlüsse aus dem Decanat des Petrus de Premsslavia, vom Jahre 1421, 'sabbato ante festum sancti Johannis Baptistae.'

In quot exercitiis magistrandus stare tenetur.

Ad quantum tempus quivis baccalariorum ordinarie disputare tenetur.

Quota hora cena fieri debet.

Bl. 54^b: 10 Beschlüsse aus dem Decanat des Nicolaus Schulteti vom Jahre 1423, 'in die sanctorum Philippi et Jacobi.' Durch Rubricierung ist keiner hervorgehoben worden.

Bl. 55^b. Eine Reihe Beschlüsse aus dem Decanat des Petrus de Budissin, 1436 'in die sanctorum Felicis et Adaucti.' Sie handeln von dem Eide der Examinatoren, dessen Form vorgeschrieben wird, die Namen der ihn Schwörenden sollen aufgeschrieben werden; daher also stammt die Namenreihe, die am Schlusse der ursprünglichen Matrikel (Bl. 38^b, s. o. S. 784) angelegt ward, deren Ueberschrift abgeschnitten ist. Dann handeln jene Beschlüsse von den Ansprüchen, die die Facultät an die zu Graduierenden mache, darauf 'De modo admittendi examinatos et temptatos,' 'De turpi fama

magistorum. — Ein fernerer Beschluss vom Ende desselben Semesters (12. October) berichtet ebenfalls von einem neuen zu leistenden Eide der Magister.

Bl. 56^a Beschlüsse aus mehreren Jahren, nachlässig geschrieben.

- a) Vom Jahr 1443, aus dem Decanate des Andreas de Namslavia, in vigilia omnium sanctorum. (Assumptio ad consilium facultatis debet esse graciososa etc.)
- b) Vom Jahre 1445, feria tertia post festum decollationis sancti Joh. Bapt., unter dem Decanate des Nicolaus Garden de Grifenhaghen, Beschlüsse über die Vorgänge bei den Promotionen.

Der letztere Schreiber, dessen Hand zwar mit der voraufgehenden (a) Ähnlichkeit hat, aber doch verschieden scheint, fand die Rückseite des Blattes bereits beschrieben, und musste daher bis unten an den Rand schreiben, so dass beim spätern Beschneiden des Buches mindestens eine ganze Zeile verloren gegangen ist. Auf der Rückseite aber folgt eine neue Redaction der Statuten, die demnach vor 1445 zu setzen ist. Bevor ich aber zu ihnen übergehe, muss ich noch etwas nachholen.

Von der ersten Lage waren die 3 ersten Blätter (43—45) ganz frei geblieben; die Stirnseite des ersten (Bl. 43^a) benutzte man später, um oben

Iuramentum examinandorum, und
Iuramentum temptandorum,

unten aber den Anfang des Evangeliums Johannis einzuschreiben, so dass es als Schwurblatt benutzt ward, wozu auch seine Lage zu Anfange des 'Liber facultatis' es gut eignete. Wann dies geschehen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, in der ersten Zeit schwerlich, mindestens ist die Hand weder die Bernhagen's noch Vinc. Grüner's; aber sicher vor 1436, denn der oben erwähnte Eid dieses Jahres ist auf den leeren Raum oberhalb des Anfanges des Evang. Johannis eingetragen, zusammen mit noch 2 andern Eidesformeln, die wahrscheinlich schon etwas früher hingeschrieben waren. Ich glaube nicht, dass einer dieser Eide viel älter ist als vom Jahre 1436, doch können wir darüber nicht zur Sicherheit gelangen, da der 'Liber papireus,' der die Conclusa enthielt, verloren gegangen ist. Noch später ward um die Lage von 3 Doppelblättern ein viertes Doppelblatt (Bl. 42 u. 49) geschlagen, dessen zweite Hälfte sich mitten unter Grüner's Nachträge einschob, so dass diese zwischen Nr. 7 und 8 jetzt durch ein unbeschriebenes gebliebenes Blatt getrennt sind. Der Grund dieses Einheftens war der: man wollte neben dem Schwurblatte auf Bl. 43^a noch Platz gewinnen für 2 neue Eide.

Iuramentum examinerum quoad Magistrandos, und
Iuramentum examinerum quoad bacculariandos.

Beide Eide gehören nicht zu den oben erwähnten, sondern sind aus dem Jahr 1476^a (s. u.).

Hiernach kehre ich zurück zur Rückseite von Bl. 56.

B. NEUE REDACTION DER STATUTEN AUS DER ZEIT VOR 1443, NEBST BESCHLÜSSEN BIS ZUM JAHRE 1465.

(Bl. 56^b—64^a.)

Drobisch in den neuen Beiträgen, S. 80 fg., hat die Momente zusammengestellt, die sich gewinnen lassen zur Festsetzung des Alters dieser neuen Redaction. Er setzt

nzen die Jahre 1438 und 1443 fest; ich werde weiterhin die Vermuthung auf-
dass sie wohl richtiger ins Jahr 1437 falle. Da der 'Liber papireus' verloren
wird man auch hier schwerlich je zu völliger Gewissheit gelangen.

l. 56^b oben roth: 'In nomine domini Amen;' von etwas späterer Hand schwarz
den Seiten daneben 'Statuta || Facultatis Arcium.' Dann beginnen die einzelnen
phen, mit rothen Ueberschriften, auffallender Weise gleich der erste mit 'Item.'
zifferung im Folgenden ist von mir:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| tempore electionis Decani. | 31. De loco examinis et aliarum convoca- |
| ialis persona debet eligi. | cionum facultatis. |
| si in decani electione vocem habet. | 32. De loco prandii licenciatorum. |
| modo eligendi decanum. | 33. De qualitate examinatorum. |
| iuramento Decani. | 34. Quando examinatores magistrandorum |
| iuramento fiendo per assumptum | eligi debent. |
| ad consilium facultatis. | 35. Qui possunt admitti ad examen bac- |
| si debent assumi ad consilium fa- | calariatus et de tempore. |
| cultatis. | 36. De responsionibus ordinariis. |
| modo complendi biennium. | 37. In quot disputacionibus ordinariis ma- |
| modo concludendi. | gistrorum promovendus in artibus |
| quibus actibus magistri in habiti- | tenetur comparere. |
| bus debent apparere. | 38. In quot disputationibus ordinariis bac- |
| et tapardis pro honore facultatis ob- | calarius ¹⁾ promovendus ad gradum |
| servandis. | magisterii tenetur comparere. ²⁾ |
| quot disputationibus ordinariis pro- | 39. De modo admittendi ad examen vel |
| movendi ad magisterium in habiti- | temptamen. |
| bus tenentur comparere. | 40. De aetate legitimitate et de moribus |
| die distributionis librorum. | promovendorum. |
| modo distribuendi. | 41. Quomodo promovendus in artibus te- |
| libris primo distribuendis. | netur stare in bursis vel collegiis. |
| continuacione ordinarij. | 42. De iuramento promovendi in artibus |
| vacantibus ordinariis. | vel examinandi. |
| quot audientibus est continuandus. | 43. De modo inscribendi baccalariandos. |
| receptione ordinarii in habitu. | 44. Quod nullus debet inducere aliquem |
| libri ad gradum baccalariatus. | saltem inhabilem ad intrandum. ³⁾ |
| libri ad gradum magisterii. | 45. De iuramento examinatorum et quos |
| terminis maximo et minimo et de | facultas reputat dignos pro acqui- |
| pastu. | rendo gradu. |
| exercitiis ad gradum baccalariatus | 46. De modo admittendi examinatos et |
| pertinentibus. | examinatores. |
| exercitiis ad gradum magisterii | 47. De responsionibus certis per deca- |
| pertinentibus. | num promovendis non assignandis. |
| modo legendi. | 48. De pena molestantium examinatores |
| modus audiendi. | et de assistentia facultatis eisdem. |
| modo solvendi pastum. | 49. Quot grossi tempore examinis a pro- |
| qui libri possunt audiri pro tercia | movendis recipi possunt. |
| lectione. | 50. De iuramento baccalariandi prae- |
| Quando potest quis incipere aliquam | stando tempore admissionis. |
| lectionem. | 51. De iuramento baccalariandi tempore |
| Quo tempore possunt fieri examina. | praesentationis. |

1) Fälschlich später corrigiert in 'baccaliorum.'

2) Für 'comparere' hat eine gleichzeitige Hand mit schwarzer Tinte geschrieben 'arguere.'

3) Der Rubricator hatte diese Ueberschrift zu schreiben vergessen. Eine spätere Hand
e mit schwarzer Tinte nachgeholt.

52. De iuramento praestando per baccalarium alterius universitatis.
53. De iuramento licenciandi tempore admissionis ad licenciam.
54. De iuramento magistrandi tempore inceptionis.
55. De carencia loci non determinantis.
56. De modo et forma petendi dilacionem vel dimissionem bursae. (Die letztere Hälfte dieses Paragraphen steht auf Rasur, doch von gleichzeitiger oder wenig jüngerer Hand.)
57. De disputatione ordinaria.
58. Quando non debet fieri disputatio ordinaria.
59. Quod tempore disputationis ordinariae nulli actus scolastici fiant.
60. Qui tenetur ordinarie disputare et de pena non disputantium.
61. Quod quilibet disputans ordinarie tenetur sibi de respondentibus providere.
62. Quot articula sunt proponenda per alios magistros.
63. De hora incipiendi disputationem ordinariam.
64. Quod decanus tenetur interesse disputationi ordinariae et de pena non intrantis.
65. De disputatione baccaliorum et de pena non disputantium et arguentium.
66. De salario baccaliorum praesentium et arguentium.
67. Qui baccalarius tenetur disputare ordinarie.
68. De disputationibus extraordinariis magistrorum.
69. Quociens promovendus in artibus tenetur respondere.
70. Quis debet esse recommendator magistrorum.
71. De habitu comparando per baccalarios in artibus vel magistrandos.
72. De actu regentia.
73. Cum quot libris et tractatibus dispensatores facultatis possunt dispensare.
74. De dispensationibus faciendis cum responsionibus vel non.
75. Quomodo cum aetate potest dispensare facultas et cum exercitio et lectione.
76. Quomodo promotus in alia universitate ad facultatem arcium assumi debet.
77. De pecunia facultatis non dilapidanda.
78. Quando decanus tenetur computare.
79. Quot debent esse in computo.
80. Quando possunt fieri propinae de pecuniis facultatis.
81. De statutis et conclusis per decanum conscribendis.
82. De executoribus (von anderer Hand mit schwarzer Tinte geschrieben, da der Rubricator den Titel ausgelassen hatte).
83. De statutis facultatis per decanum publicandis sub pena.

Hiemit schliesst die Redaction der Statuten auf Bl. 63^a in der Mitte. Es folgen nun Zusatzbeschlüsse. Zuerst ein sehr sauber geschriebener, doch weder rubricierter noch datierter, Beschluss, der später wieder ausgestrichen ist. Ich setze ihn ganz her, weil ich später auf ihn zurückkommen muss.

„Item quilibet Magistrorum, legens vel disputans aliquem librum pro gradu Baccalariatus vel Magisterii in artibus, post finem laboris sui infra quindenam ad maximum sub pena carenciae pastus Annum incarnationis domini et diem, in quo incepit et finivit, et nomina illorum, qui sibi sub tempore laboris per pecuniam pignus sufficiens vel cautionem fideiussoriam iuxta tenorem statuti satisfecerunt vel eum de sua paupertate sufficienter informaverunt fideliter sine dolo et fraude ad librum papireum per facultatem arcium ad hoc specialiter deputatum manu propria conscribat, qui sic inscripti ad examen vel temptamen admittantur, Alii vero nisi talem lectionem vel exercitium iterato audiant, tam primo legenti vel disputanti quam eiam secundo pro suis laboribus satisfacturi, nisi cum eis vel aliquo eorum fuerit per facultatem arcium dispensatum satisque factum pro eo, quod petivit iuxta antiquam taxam eidem facultati.“

Dann folgen 3. von derselben Hand geschriebene und rubricierte Beschlüsse:

De honestate Magistrorum in vita et conversatione.

De honesto habitu Magistrorum.

De honesto habitu baccaliorum et simplicium suppositorum.

Darauf ein Beschluss in Betreff der von den Promovenden zu wählenden Promovenden.

Bl. 64^a. drei Beschlüsse.

- a) Vom Jahre 1463, den 22. April. De magistris, die anständige Kleidung derselben betreffend.
- b) Von demselben Jahre, in profesto sancti Georgii, De suppositis, denselben Gegenstand betreffend.
- c) Vom Jahre 1465, De magistris quoad ingressum ad facultatem, Beschränkung des Consils auf 24, aus jeder Nation 6.

Auf der Rückseite folgt noch eine kurze Notiz, die nur auf früher schon Bestimmtes aufmerksam machen soll, der übrige Raum ist leer, so dass also in dieser ganzen Partie Bl. 42^a, 43^b, 44 und 45, 49, 64^b und 65 unbeschrieben geblieben sind.

ZWEITE ZUSAMMENHÄNGENDE LAGENREIHE.

Bl. 32—41.

Die bisher besprochene Partie hat mindestens anfangs vorne vor der Matrikel ihren Platz gehabt, später ist sie ans Ende geschoben worden, ob schon unter dem Decanat des Joh. Wyse, als der 'Liber facultatis' eine neue Gestalt erhielt, oder ob später noch einmal eine Veränderung erfolgte, ist nicht zu entscheiden, nur das wird unzweifelhaft sein, und sich noch sicherer herausstellen, dass sie im Jahre 1484^b am Ende stand.

Die jetzt zu erörternde Partie dagegen hat von Anfang an am Ende gestanden, sie machte zweifelsohne den Schluss des von Joh. Wyse neu angehängenen Pergamentes aus. Hier, auf die letzten Blätter des 'Liber facultatis', getrennt von den eigentlichen Statuten, wurden diejenigen Statute eingetragen (excerpiert aus den vollständigen Statuten), deren öffentliche Verlesung angeordnet war, vgl. § 83 der neuen Statutenredaction, S. 826. Also: Statuta legibilia, vgl. S. 605.

Wann diese Eintragung erfolgt sei? sicher nicht vor dem Decanate des Joh. Wyse, noch vor der dritten Statutenredaction, denn es kommen später nachgetragene Randbemerkungen vor, die aus dem Decanat des Joh. Kongissberg herrühren (1466^b), und die sich sogar auf ebenfalls schon spätere Nachträge beziehen. Ja eine Reihe von Randbemerkungen geben an, dass das im Text stehende durch die 'Statuta nova' modificiert ist. Hierunter ist die dritte Statutenredaction gemeint. Vielleicht veranlasste der ordnungsliebende Joh. Wyse selbst diese Abschrift, als er den 'Liber facultatis' erweiterte. Nicht unmöglich scheint es, dass es dieselbe Hand ist, die die ältesten Universitätsstatuten abschrieb. Drobisch in den neuen Beiträgen S. 79 meint, sie könne nicht wohl älter als vom Jahre 1484 sein, „denn das erste Blatt zeigt auf der Vorderseite das Verzeichniß der im Invocavitexamen des genannten Jahres admittierten Baccalarianden und war ursprünglich für die philosophische Matrikel bestimmt, in der es sich, von derselben Hand geschrieben, wirklich eben so vorfindet.“ Der Schluss, den Drobisch aus diesem Verhältniss zieht, ist unrichtig, es findet Gegentheile statt, die Niederschrift der statutarischen Bestimmungen muss älter sein als vom Jahre 1484. Sie stan-

den am Ende der Matrikel, und als die Inscriptionen dasselbe erreicht hatten, schrieb der letzte Decan noch bis auf die Stirnseite des auf der Rückseite bereits beschriebenen Blattes.¹⁾ Nun war die Anlage einer neuen Matrikel nicht mehr hinauszuschieben, und da entschloss man sich, die Statuten von der Matrikel abzüsondern. So musste der Schluss der letzten Inscriptionen auf der ersten Seite des der Matrikel hinzugefügten Pergaments noch einmal abgeschrieben werden. Auf der Stirnseite der Statuten aber blieb die erste Niederschrift, trotz des Versuchs, den man gemacht hat, die ganze Seite auszuradiieren.

Der Inhalt dieser sehr sauber geschriebenen und sehr sauber rubricierten, mit grossen buntfarbigen Buchstaben bei jedem Hauptabschnitte beginnenden Statuten ist der folgende. Die Bezifferung ist von mir.

I. Bl. 32^b fg. Subsequencia legenda sunt promoveri volentibus ad gradum baccalariatus in artibus tempore dispensacionis et etiam tempore introitus.

- | | |
|---|--|
| 1. De libris ad gradum baccalariatus pertinentibus. | 8. De aetate legitimitate et moribus promovendorum. |
| 2. De exercitiis pro gradu baccalariatus. | 9. Quomodo promovendus teneatur stare in bursis vel collegiis. |
| 3. De modo audiendi lectiones. | 10. De iuramento promovendi in artibus vel examinandi. |
| 4. De modo solvendi pastum. | 11. De pena molestantium examinatorum et de assistencia facultatis eisdem. |
| 5. Qui possunt admitti ad examen baccalariatus et de tempore. | |
| 6. De responsionibus ordinariis. | |
| 7. In quot disputationibus ordinariis promovendus in baccalarium tenetur comparere. | |

Zum Schlusse: 'Haec omnia supratacta statuta nullo praetermisso tenetur decanus tempore dispensacionis et tempore mutationis ad examen intrare volentibus et intraartibus legere et publicare et omnes tempore introitus singillatim requirere ut unusquisque sub consciencia sua dicat se illa servasse et servare velle.'

Darnach von derselben Hand noch ein Capitel:

12. De apertis palleis.

Dann folgt von anderer Hand ein Beschluss, den Nachweis eines gehörigen Bursenlebens von Seiten des Promovenden betreffend.

Bl. 35^a. Subscripta legenda sunt admissis ad aliquem gradum in artibus mox post eorum admissionem.

Sequitur iuramentum de obediencia et reverencia.

De solucione bursae; eine Schwurformel, zu der an dem Rande bemerkt wird, dass sie unter Kongissberg's Decanate (1466^b) abgeschafft sei.

Subscripta legi debent tempore praesentationis.

Eine Schwurformel für den Baccalaureanden, worin er richtige Zahlung seiner Gebühren verspricht. Am Schlusse ist von späterer Hand ein Satz hinzugefügt.

Bl. 35^b und 36^a sind leer.

II. Bl. 36^b fg. Subsequencia legere tenetur quilibet decanus promoveri volentibus

¹⁾ Dass man auf der Rückseite nicht aus Noth, sondern absichtlich begann, zeigen alle Hauptabschnitte dieser Statuten, die sämmtlich, selbst mehrere Seiten weiss Pergament überspringend, mit der Rückseite beginnen.

[ad gradum magisterii, mit schwarzer Tinte hineincorrigiert] in artibus tempore pensionis et tempore inscriptionis seu introitus ad examen.

In quot disputationibus ordinariis promovendi ad magisterium in artibus tenentur comparere.

Libri ad gradum magisterii.

De exercitiis ad gradum magisterii pertinentibus.

De modo audiendi lectiones.

De modo solvendi pastum.

In quot disputationibus ordinariis baccaliorum¹⁾ promovendus ad gradum magisterii tenetur arguere.

In quot disputationibus ordinariis magistrorum promovendus in artibus tenetur comparere.

8. De aetate legitimitate et moribus promovendorum.

9. Quomodo promovendus in artibus tenetur stare in bursis vel collegiis.

10. De pena molestantium examinatores et de assistentia facultatis eisdem.

11. De disputatione ordinaria baccaliorum et de pena non disputantium et non arguentium.

12. Quociens promovendus in magistrum in artibus tenetur respondere.

Praescripta legi debent integre Magistrandis tempore apertionis tempaminis et pensionis Tenenturque decanus quemlibet seorsim requirere ut sub sua conscientia cat se omnia praemissa servasse et servare velle.

Auch hier folgt noch

13. De apertis palleis.

Von späteren Händen sind 2 Artikel hinzugesetzt, in Bezug auf die 'lectio tertia' id 'de baccalariis de alia universitate venientibus vel qui in alia universitate audiverunt lectiones vel exercitia.'

Bl. 39^b leer.

Bl. 40^a. Subscripta legi debent magistrandis tempore admissionis ante finem aminis.

Iuramentum de obedientia et reverentia.

De Iuramento tempore admissionis.

De Iuramento magistrandi tempore petitionis favorem incipiendi a facultate.

Hiernach von späterer Hand ein paar Zusätze, und dann die Bemerkung, dass ein der letzteren unter Kongissberg's Decanate (1466^b) wieder abgeschafft sei. — 41 ist leer geblieben.

Die beiden eben besprochenen Lagenreihen (Bl. 32 — 41, und 42 — 65) sind von der Hand durchlaufend paginiert 71 — 107, so dass die weissen Blätter mitgerechnet, meistens aber nicht mit beziffert sind. Drobisch irrt, wenn er in den neuen Beiträgen, 180, angiebt, die Blätter 57 — 63 trügen eine neue Bezifferung 50 — 57; nicht eine 57 ist geschrieben, deren Gestalt in jener Zeit anders ist, sondern C, d. i. 100, und dies schliesst sich an die vorausgehende 99 genau an. Die Bezifferung ist richtig, nur sind mit dem 2 weisse Pergamentblätter, 81 und 82, ausgeschnitten, und 88 ist versehentlich überschlagen.

Woher aber kommt der Beginn der Bezifferung mit 71? Kann er sich auf das jetzt noch Vorgebundene beziehen? Das aber sind ja nur 31 Blätter, beziffert 1 — 26, und der Einband ist noch der von 1485, scheinbar durchaus fest und wohlgefügt. Und doch, unmöglich wäre es nicht, denn in den Händen des Buchbinders ist der Band 1499 gewesen, in dem Jahre, als die neuen Statuten angelegt wurden (s. u.), und das

1) So muss es heissen. Geschrieben steht 'baccalarius.'

vielleicht die Zählung, das voraufstehende, für die Inscriptionen bestig dessen Bezifferung unnötig erschien, voraussetzend (wie auch spä Blätter mitgerechnet aber in der Regel nicht beziffert werden) m richtiger wohl mit 72, denn die 71 des ersten Blattes steht auf der die nigen wollenden Rasur. Daraus folgte dann mit Sicherheit, dass scho früher vorne befindlichen Statuten ans Ende gebunden wurden, was griffenheit des letzten Blattes (Bl. 65) und die geringere Abgegriffenheit v scheinlich macht. Aber vor 1476 könnte die Bezifferung nicht erfolgt in diesem Jahre wurde der Eid beschlossen, dessentwegen die Blätter die älteste Lage geschlagen sind (s. o. S. 824); man bediente sich der dritten Redaction der Statuten noch des Schwurbblattes der alten. — winnt durch das S. 835 fg. Erwähnte die erstere Vermuthung die höbe lichkeit und dann möchte ich annehmen, dass die älteste Lagenreihe h erst bei Anlegung der dritten Statutenredaction geheftet sei, die Beziffer erst aus dem Jahr 1485 herrührt.

DRITTE ZUSAMMENHÄNGENDE LAGENREIHE.

Bl. 3 — 31.

C. DRITTE REDACTION DER STATUTEN.

Aus den Jahren 1467 — 1472, mit Zusatzbeschlüssen bis ums Jahr

Auch hier ist es Drobisch'sens Verdienst, die Zeitgrenzen bestimmt z halb derer die Anlegung dieser neuen Statuten erfolgt ist; vgl. die neuer Sie sollten nicht bloss die allgemeinen Statuten, sondern auch die lei Von alter Hand beziffert 1 — 26, ich behalte aber im Folgenden meine

Bl. 3°. Ordo statutorum facultatis artium: folgt die Aufzählung v unter denen der gesammte folgende Inhalt zusammenzufassen sei.

Ordo et distinctio temporis in quo expedit legere statuta iux ordinacionem cum assignacione foliorum: folgt abermalige Aufzählung

II. Statuta concernentia Decanum facultatis artium et ipsius officium.

- | | |
|---|---|
| 1. (Von der Versammlung zur Vertheilung der Bücher.) | 9. De pena decani qui negligit disputationem. |
| 2. De executoribus statutorum. | 10. Super quibus decanus debet inducere et concludere. |
| 3. De statutis legendis. | 11. De tabardis pro honore facultatis observandis. |
| 4. De conclusis scribendis. | 12. De illis qui examina respiciunt. |
| 5. De modo concludendi. | 13. De libris facultatis artium. |
| 6. Quando decanus tenetur computare et de sollacio suo et pecunia facultatis. | 14. De formulis dandis suppositis ab universitate recedentibus. |
| 7. Quot debent esse in computo. | |
| 8. De propinis fiendis per decanum. | |

III. Statuta concernentia magistros volentes assumi ad consilium facultatis.

1. (Allgemeine Bestimmungen.)
2. Iuramentum assumendi ad facultatis consilium.

IV. Statuta concernentia specialiter magistros in consilio facultatis existentes.

- | | |
|---|--|
| 1. De concessione magistrorum in consilio facultatis. | [et actu regentia, schwarz nachgetragen.] |
| 2. De cedulis imponendis tempore electionis examinatorum. | 7. De modo admittendi examinatos per examinatos. |
| 3. De examinatoribus eligendis. | 8. De votis pungitivis non dandis. |
| 4. De iuramento examinatorum et quos facultas reputat dignos gradu. | 9. De dispensatione in tempora et aetate. |
| 5. De examine morum. | 10. De dispensatione super non completionem biennii. |
| 6. De recommendacione magistrorum. | |

V. Statuta omnes magistros generaliter concernentia, quae legi debent per decanum in receptione ordinarii.

- | | |
|---|--|
| 1. (Vom Vorlesen der Statuten.) | 9. De lectionibus distribuendis et legendis. |
| 2. De complecionem biennii. | 10. Modus legendi. |
| 3. De habitibus portandis quando vel ubi. | 11. Modus exercendi. |
| 4. De disputatione ordinaria. | 12. In canicularibus. |
| 5. Quando disputans ingredi debet lectorium. | ter sind mit schwarzer Tinte geschrieben. |
| 6. Quando non fieri debet disputatio ordinaria. Eine spätere Hand (nach 1482, s. u.) schrieb gleichfalls roth hinzu: 'Statutum innovatum.' Darüber und am Rande scheint sie das neue Statut geschrieben zu haben, doch ist dies später wieder ausradiert. | 13. De pronunciationibus. |
| 7. Qui tenentur disputare ordinarie. | 14. De actu regencia. |
| 8. De disputatione extraordinaria magistrorum. | 15. De examibus et locis eorum et convocationibus facultatis et prandio Aristotelis. |
| | 16. De magistro alicuius universitatis assumendo. |
| | 17. Quod nullus debet se invitare ad aliquem. |
| | 18. Qui debent esse participes emolumentorum. |

Hiernach hat dieselbe Hand, die schon oben ein 'Statutum innovatum' hineinzucorrigieren versucht hatte, eine Reihe Zusatzbeschlüsse nachgetragen:

Statuta nova generaliter omnes magistros concernentia quae etiam legi debent per decanum tempore receptionis ordinarii.

- 1) De disputationibus extraordinariis.
- 2) De modo exercendi.
- 3) De modo legendi.
- 4) De modo resumendi.

19. De cena observanda et latinitate et disputatione serotina.
 a) De Cena.
 b) De latinitate.
20. De bursa conventoris.
21. De paedagogio.
22. De honestate et habitu magistrorum.
23. De taxatoribus et quomodo deberet taxare.
24. Qui pauperes dicantur.
25. De iuramento pauperum.
26. Taxa lectionum et tempus maximum et minimum infra quod finiri possunt.
27. Taxa exerciciorum cum tempore infra quod finiri possunt.

VI. Statuta magistrandorum, quae audire et facere tenentur.

1. De habitibus et apparitione magistrandorum.
2. Libri ad gradum magisterii.
3. De exercitiis ad gradum magisterii.
4. De modo audiendi lectiones.
5. [Quae lectio pro tertia audiri poterit, der Titel schwarz nachgetragen.]
6. De modo solvendi pastum.
7. De disputationibus.
8. De stantia magistrandorum.
9. De responsionibus [magistrandorum, nachgetragen].
10. [De aliis baccalariis, Titel nachgetragen].
11. De disputatione baccaliorum.
12. De moribus et aetate promovendorum, quod in examine morum legi debet.
13. De habitu baccaliorum.
14. Iuramentum temptandorum tempore dispensationis et in apertione examinis proponendum.
15. De pena molestantium examinatores et impeditores.
16. De examine morum [ad impediens schwarz hinzugefügt].
17. Subscripta legi debent magistrandis post examen tempore admissionis ipsorum.
- Iuramentum primo legatur de obedientia et reverentia et post haec alia.
- Darnach ist fast ein ganzes Blatt leer gelassen, wohl um Nachträge aufzunehmen, die nicht erfolgt sind.
18. De assumptione baccaliorum alterius universitatis Et de disputatione et honestate baccaliorum nostrae universitatis et facultatis.

Fortan ist die anfänglich beabsichtigte Anordnung der 10 Capitel nicht mehr genau festgehalten, auch hat man von nun an die Verweisungen in der Uebersicht auf dem ersten Blatte fortgelassen. ¹⁾

1) Der Inhalt der 4 letzten Abtheilungen wird auf Bl. 3^a (Bl. 4^a der alten Zählung) so angegeben:

I. Im 'Ordo statutorum' (zu ergänzen ist das roth vorangeschriebene: 'Statuta quae respiciunt'):

7^o baccalarios arcium nostrae universitatis et aliunde venientium.

8^o baccalarios, quae tenentur audire et iurare.

9^o pauperes, qui volunt petere dimissionem vel dilacionem bursae.

10^o Promovendos omnes quoad illa quae audire et ubi stare debent et quomodo complere pro gradu.

II. in dem darunter stehenden 'Ordo et distinctio':

7^o baccalarios concernentia, quae sunt eis legenda tempore dispensationis facultatis cum aliis tribus.

8^o baccalarios tangentia debent legi per decanum tempore dispensationis et conspectionis personarum.

9^o ponuntur aliqua statuta quae examen morum respiciunt, quae tunc etiam per decanum sunt legenda, ibidem habentur etiam ea, quae legenda sunt admissis post examen tempore praesentationis et favoris incipiendi, post hoc ponuntur statuta quaedam quae respiciunt pauperes volentes petere dimissionem et etiam illos qui petunt dilacionem.

VII. Subscripta debent legi baccalariandis tempore dispensationis Et tempore introitus seu conspectionis personarum.

- | | |
|--|--|
| 1. Et iurabit subscripta. | 9. De moribus baccalarii, quod etiam debet legi ante examen morum cum sequentibus tribus [et aetate, schwarz hinzugefügt]. |
| 2. De exercitiis ad gradum baccalariatus. | |
| 3. De modo audiendi lectiones [et exercitia, schwarz hinzugefügt]. | 10. De pena molestantium examinatores et Impeditores. |
| 4. De modo solvendi pastum. | 11. [De examine morum quoad impediennes; der Titel schwarz nachgetragen.] |
| 5. De tempore baccalariandi. | |
| 6. De responsionibus baccalariandi. | |
| 7. De disputationibus promovendorum. | |
| 8. De stantia in bursis. | |

VIII. Subscripta legenda sunt baccalariandis post admissionem tempore praesentationis eorum.

1. De obediencia.

IX. Subscripta tempore praesentationis et etiam promotionis baccalariandi iurare debent et tenentur. Folgt der Eid.

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 2. De carencia loci non determinantis. | 4. Paupertas quemodo debet probari. |
| 3. Volens petere dimissionem iurabit. | 5. Dilacionem bursae petens iurabit. |

X. Statuta, quae omnes promovendos generaliter concernunt, quae per decanum legenda sunt in lectione statutorum.¹⁾

- | | |
|--|--|
| 1. (Vom Vorlesen der Statuten.) | 12. De stancia promovendorum. |
| 2. Libri audiendi pro gradu baccalariatus. | 13. De apparitione baccalarii in scamptis. |
| 3. De exercitiis pro gradu audiendis. | 14. De moribus et aetate promovendorum. |
| 4. Libri audiendi pro magisterio. | 15. De habitu suppositorum. |
| 5. De exercitiis pro magisterio. | 16. De disputatione baccaliorum ordinaria. |
| 6. De modo audiendi exercitia et lectiones. | 17. De disputatione extraordinaria baccaliorum. |
| 7. De modo solvendi pastum. | 18. De lectionibus baccaliorum tempore canicularium. |
| 8. Qui libri possunt audiri pro tertia lectione, | |
| 9. De tempore promovendorum. | |
| 10. De responsionibus promovendorum. | |
| 11. De disputationibus magistrorum et baccaliorum. | |

Hiemit schliesst die dritte Redaction der Statuten. Dieselbe Hand, die schon früher corrigierte, hat mit rother Tinte drunter geschrieben: 'Post duo folia inveniuntur statuta, quae eciam sunt publicanda et legenda in lectione statutorum per decanum.' (s. u.)

Bl. 20^a. Statutum novum de rigore in examinibus practicando ex antiquo innovatum.

Zusatzbeschluss vom Jahre 1476, den 22. October, der die Eide enthält, die, von derselben Hand, neben dem alten Schwurblatte eingehftet wurden, s. o. S. 824.

Bl. 21^a. Iuramentum subscriptum iurare debent examinatores statim post eorum electionem, ein fast übereinstimmender Eid, von anderer Hand eingetragen.

Statutum respiciens magistros et baccalarios aliarum universitatum petentes as-

¹⁾ habentur statuta, quae omnes promovendos concernunt, quae debent legi bis per quemlibet decanum omnibus suppositis facultatis artium publice in lectorio.

¹⁾ Eine etwas spätere Hand hat mit schwarzer Tinte darüber geschrieben: 'Decanus subscripta statuta publicare et legere tenetur In lectorio ordinarium disputationum.'

De modo visitandi lectiones et exercicia.

De modo satisfaciendi. (Dieser Paragraph ist später durchg

De responsionibus.

Hiernach ist ein, zwei Drittel der Seite einnehmender Zusatz völlig
Bl. 23^a fg. folgen eine Reihe von Beschlüssen, die von derselben Hand
und rubriciert sind, ohne Angabe der Zeit.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. De modo legendi et disputandi. | 11. De dispensatione. |
| 2. De diligenti modo audiendi. | 12. De scedula completio- |
| 3. De modo executionis. | dorum. |
| 4. De tempore taxandi. | 13. De latinitate observa- |
| 5. De modo satisfaciendi. | disputatione. |
| 6. De modo taxandi. | 14. Pro firmiori executione |
| 7. De tempore distribuendi pecuniam le- | cedentium. |
| gentibus et exercentibus debitam. | 15. De modo recipiendi e- |
| 8. De modo distribuendi pecuniam. | 16. De ladula. |
| 9. De visitatoribus. | 17. De modo quo debent |
| 10. De eo, qui ad inscribendum deputa- | gistra magistrorum i- |
| tus est. | |

Dann folgen, Bl. 27^a fg., drei von derselben Hand, wohl der eines Gelehrten, sehr sauber eingetragene Beschlüsse, deren zweiter die Jahreszahl

1. Iuramentum sequens per facultatem artium rationabiliter ceteri
seniores doctores universitatis examinatum et approbatum, Nec non
Mersseburgensem ratificatum et confirmatum Iurabunt omnes et singuli in
receptionis ad consilium dictae facultatis artium Ac omnes licenciati
petent licentiam incipiendi in eisdem.

2. Statutum contra deletores aut falsificatores statutorum vel
libris facultatis artium non sine rationabilibus causis inceptorum factum

3. Statutum Contra decanos et taxatores pecunias seu pastu
exercentium imburseantes vel reservantes editum.

Der Rest von Bl. 28^a, dann 28^b, 29, 30 und 31 leer.

Anfangs bediente man sich auch nach der Einführung der neuen Statuten
noch des Schwurbuches, das schon nach 1426 nützte man die den

aber zu beachten ist, dass ein, alljährlich wiederkehrender Anschlag, die Baccalaureatsvorlesungen während der Hundstage betreffend, dessen Formular auf Bl. 4^a aufgezeichnet ist, die Jahreszahl 1480 trägt und es wahrscheinlich macht, dass bereits damals dies Blatt vorgeheftet war. Wie sollte man später dazu gekommen sein, das Formular, bei dem die Angabe eines Jahres ganz werthlos ist, zurückzudatieren. Vgl. hiezu dieselbe Formel in den Statuten von 1499, wo sie von diesem letzteren Jahre, also auch dem der Niederschrift des Formulars, datiert ist.

Die beiden Blätter, deren beide Rückseiten leer sind, enthalten:

Bl. 2^a. Iuramentum examinandorum 2 [tam pro baccalariatu quam pro magisterio, diese anfänglich roth über der Zeile geschriebenen Worte sind dann mit schwarzer Tinte ausgestrichen, und dafür ist gesetzt: 'pro baccalariatu.'] Die Zahl 2 ist ebenfalls ausgestrichen.

Iuramentum temptandorum 1 (Auch die 1 ist ausgestrichen und dafür ist geschrieben: 'pro magisterio').

Ewangelium Johannis. (Folgt ein beträchtlicher Theil des Anfanges, worauf die ersten Worte nochmals mit rother Tinte und unter Voraufsetzung eines Kreuzes wiederholt sind. In Folge der vielen Berührung Seitens der Schwörenden sind sie fast ganz mit Schmutz bedeckt.)

Bl. 4^a. Forma pro lectione statutorum.

Forma pro introitu baccalariandorum.

Ausserdem noch ein paar Notizen für die Decane und zwei Formulare zu öffentlichen Anschlägen, darunter das schon besprochene von 1480.

Dieser Statutenband ist ausser Kraft gesetzt im Jahre 1499, wie die folgenden Worte auf der innern Seite des vordern Deckels angeben:

Sub Decanatu venerabilis viri ac domini magistri Henrici Greve de Gotingenn amborum iurium baccalarii maioris Collegii Collegiati, Huius codicis statuta sunt in meliorem ordinem atque formam Ex communi magistrorum de consilio facultatis consensu transposita atque ordinata, resecatibus superfluis sive insuetis, Necessariis ut videbatur facultati toti superadditis. Quemadmodum in Novo statutorum facultatis libro Habetur cernitur et invenitur etc.

Dass von den beiden Decanaten des Henricus Greve 1484^a und 1499^a nur das letztere gemeint sein könne, liegt auf der Hand und ist schon von Drobisch in den neuen Beiträgen S. 81 festgestellt.

Das Blatt, auf welchem diese Notiz steht, ist auf ein früheres, welches allerlei Notanda der Decane enthielt, übergeklebt. Man könnte annehmen, es sei dies allein zu dem Zwecke geschehen, um jene Notiz aufzunehmen, aber das Folgende macht dies nicht wahrscheinlich.

Auf der inneren Seite des hintern Deckels nämlich fand ich unter dem Papierüberzug ein Pergamentblatt geklebt und eingenäht, welches enthielt:

'Statuta respiciencia Decani electionem quae legi debent tempore electionis eiusdem.' Doch ist nur die erste Seite beschrieben, auf der zweiten nur noch wenige Zeilen. Die Handschrift ist sehr sauber, schöner als irgend eine, die uns in den sämtlichen Statutenbüchern begegnet. Dies nun sind die Statuten vom Jahre 1499; also um dieselbe Zeit, als man vorne ein Blatt überklebte, that man dasselbe auf dem hintern Deckel, wozu die Veranlassung nicht klar ist, wenn man nicht annimmt, dass das Buch damals überhaupt den Händen des Buchbinders übergeben war, zweifelsohne, wie

oben vermuthet ist (S. 829 fg.), um das Pergament aus der Mitte herauszunehmen und für die neu anzulegenden Statuten zu verwenden.

2. ZWEITER BAND DER STATUTEN.

Statuten vom Jahr 1499 mit Zusätzen bis zum Jahr 1522.

Er ist im Jahr 1499 angelegt. Der Einband ist ganz derselbe, den im Jahr 1500 die zweite Redaction der Universitätsstatuten erhielt (s. o. S. 604), das Format stimmt ganz zu dem ersten Statutenbände und es ist auch dadurch nicht unwahrscheinlich, dass das Pergament zu diesem Bände zum Theil herausgenommen ward aus dem ersten.

Der Band (49 nur theilweise von alter Hand bezifferte Blätter Perg. fol.) zerfällt in 3 Partien.

1) Schwurblatt und Register, 4 Bll.

Das Schwurblatt enthält ein, die ganze Rückseite des ersten Blattes einnehmendes, sehr sauber gemaltes Bild; Christus am Kreuz, daneben Maria und Johannes darstellend. Darunter, roth geschrieben, der Anfang des Evangeliums Johannis und ein Kreuz.

Die Vorderseite des zweiten Blattes enthält 3 Schwurformeln:

1. Iuramentum examinandorum pro Baccalariatu.
2. Iuramentum Temptandorum pro Magisterio.
3. Iuramentum Temptatorum et examinandorum pro Magisterio.

(eine andere Hand hat, ebenfalls roth, hinzugefügt: Quod eciam jurabunt post examen dempta ista clausula 'Ad examen non admittar.')

Auf der Rückseite steht:

Registrum ordinis capitulorum statutorum facultatis artium Et continet capitula decem et septem.

Auf der Vorderseite des dritten Blattes beginnt:

Registrum statutorum omnium totius voluminis Iuxta ordinem alphabeti Indicans folium et numerum statuti.

Die Vorderseite des vierten Blattes ist fast ganz frei geblieben.

Auf der Vorderseite des ersten Blattes sind auch hier zur Bequemlichkeit des Decans ein paar Formulare aufgeschrieben:

1. Forma pro lectione statutorum per decanum.
2. Forma pro introitu magistrandorum.
3. Pari modo potest formari forma pro introitu baccalariandorum sed est hodie in usu.
4. Forma tempore taxationis intimanda.
5. Forma pro lectionibus legendis tempore canicularium per baccalarios (datiert vom Sommer 1499).
6. Forma signeti pro magisterio.
7. Forma signeti pro Baccalariandis admissis.
8. Forma intimacionis pro bursa danda post mutacionem aestivalem.

Auf der Rückseite des vierten Blattes steht:

Statutum de domorum novarum adeptione et proprietate, eingetragen im Jahre 1520. Vgl. S. 794, 1517^a.

2) Die Statuten selbst, 32 Bll., von alter gleichzeitiger Hand doppelt beziffert, einmal schwarz am obern Rande rechts, dann roth mit grossen römischen Zah-

len in der Mitte des obern Randes, welchen in der Mitte des obern Randes der Rückseite ein 'Folio' entspricht. Sie sind von derselben Hand und tenore geschrieben und rubriciert. An ein paar Stellen wurde der Raum mehrerer Zeilen frei gelassen, wohl um Nachträge möglich zu machen. Solche hat eine sehr ähnliche und daher leicht mit der ursprünglichen zu verwechselnde (vielleicht in der That dieselbe?) Hand wirklich hier und da eingefügt. Man erkennt sie am Leichtesten daran, dass die rothe Tinte bläulicher ist. Zu diesen Nachträgen gehört auch einer, der die Reformation Georg's vom Jahre 1502 erwähnt. An den Raud sind oft Bemerkungen geschrieben, die namentlich Veränderungen aus dem Jahr 1520 und, doch seltener, 1522 notieren. Spätere habe ich nicht bemerkt. Es erklärt sich dies durch das oben S. 791 Ausgehobene.

Die Statuten zerfallen, wie das Inhaltsverzeichniss (s. o.) angiebt, in 17 Capitel, jedes wieder in einzelne Rubriken.

I. Statuta respicientia Decani electionem, quae legi debent tempore electionis eiusdem.

- | | |
|--|--|
| 1. Tempus electionis Decani. | 5. De modo eligendi Decanum. |
| 2. Qualis persona eligi debet. | 6. De iuramento novi Decani [quod personaliter praestabit, zugesetzt]. |
| 3. Decanandus qualiter ingredi debet disputationem Ordinariam. | 7. Senior facultatis infrascriptum statutum leget novo Decano. |
| 4. Qui in electione Decani vocem habet. | |

II. Statuta, Decanum facultatis arcium et ipsius officium concernentia, quae per se legisse tenentur.

- | | |
|--|--|
| 1. Quando Decanus debet distribuere lectiones et publicare magistris statuta. | 13. Qualem penam Decanus in tenore convocacionum debet apponere. |
| 2. Quod Decanus tenetur cum suis executoribus manutenere statuta. | 14. De propinis fiendis in pecunia per decanum inter magistros de consilio facultatis. |
| 3. Decanus non tenetur acquiescere requisitioni uniuscuiusque sed maxime executorum. | 15. De propinis fiendis honestis hospitibus. |
| 4. Executores tenentur sub suis iuramentis requirere decanum quando aliquem defectum in facultate vident. | 16. De propina fienda per decanum circa festum post computum. |
| 5. Quando debent eligi officiales facultatis. | 17. Quando et qualiter decanus tenetur computare. |
| 6. Quando decanus debet distribuere exercicia inter magistros. | 18. Quot magistri debent esse in computo Et quantum eis detur. |
| 7. Lectiones pro concurrenti quando debent distribui. | 19. De salario Decani pro suo labore. |
| 8. Quando decanus debet statuta publicare omnes promovendos in artibus concernentia. | 20. Pecunia facultatis qualiter expendi debeat. |
| 9. De conclusis et statutis inscribendis per decanum. | 21. De formulis litterarum suppositis recedentibus per decanum dandis. |
| 10. Quod decanus super ingressu alicuius ad consilium facultatis non debet primo totam facultatem convocare. | 22. Decanus tenetur ingredi disputationem ordinariam. |
| 11. De modo concludendi in consilio facultatis per decanum. | 23. Decanus interesse debet disputationi ordinariae baccaliorum. |
| 12. Quod decanus non concludat nisi super hijs quae in scedula convocacionis sunt expressa. | 24. De libris facultatis et qualiter Decanus circa eos se habere debeat. |
| | 25. Decanus cum clavigeris tenetur comparare libros utiles pro libraria facultatis. |
| | 26. De commodatione librorum extra librariam facultatis Et de censu Librariae. |

9. Quos facultas artium reputat dignos baccalariatus in artibus.
10. Quos facultas reputat dignos magisterio.
11. De secreto iudicio et modo admittendi examinatos baccalariandos.
12. De modo admittendi temptatos et examinatos pro magisterio.
13. Quando candelae debent mitti admittendis magistrandis post temptamen.
14. Prandium Aristotelis principaliter pertinet ad decanum et facultatem artium.
15. De prandio Aristotelis ornando.
16. Quod tempore iudicii examinatorum habeatur moderatum convivium.
17. De commendatione magistrandorum eis intimanda per vicecancellarium sub examen.
18. Magistrandi non debent se absentare tempore licenciaturae a commendatione eorum.
19. In quibus locis promotiones fieri debeant.

VII. Statuta, omnes magistros generaliter concernencia, quae legi debent per decanum in receptione ordinarii.

1. Quando debet fieri distributio lectionum.
2. De completionem Biennii.
3. De habitibus portandis, quando et ubi.
4. Qualiter magistri apparere debent in disputatione ordinaria.
5. Quando disputans ordinarie debet intrare lectorium et incipere.
6. Quota hora decanus ingredi debet ordinariam disputationem Et quod magistri arguendo sint breves.
7. Qualiter se habere debeat magister, cui disceptatio ordinaria quoad suam sessionem completionis computari debeat.
8. Quot et qui magistri recipiant pecuniam in disputatione ordinaria magistrorum.
9. Qui magistri tenentur disputare ordinarie.
10. Disputans ordinarie tenetur sibi de respondentibus providere.
11. Quando non debet fieri disceptatio ordinaria.
12. Sub disputatione ordinaria non debent fieri actus alii scolastici.
13. De disputationibus extraordinariis magistrorum.

VIII. Statuta subsequencia concernunt lectiones, exercitia et resumptiones publicas facultatis.

1. Modus distribuendi lectiones pro ordinario.
2. Quot lectiones, exercitia aut resumptiones una vice habere quis poterit.
3. Quando lectiones pro gradu non debent inchoari.
4. De actu regencia et quando lectiones debeant inchoari, ubi legi et continuari.
5. De modo legendi et promisso magistrorum recipientium lectiones pro ordinario.
6. Ordinarium recipiens tenetur per se ipsum legere et continuare.
7. Habens ordinarium cum tribus tenetur ipsum continuare.
8. De lectionibus in mathematica legendis.
9. De lectionibus concurrentibus.
10. Ubi et quo habitu lectiones legi debeant.
11. Lectiones aliquae pro gradu in canicularibus ad tempus debent suspendi.

IX. Modus disputandi exercitia. Quae legi debent tempore distributionis eorundem inter magistros.

1. (Allgemeines.)
2. Exercitia in canicularibus non debent suspendi.
3. Qualiter exercitia debent distribui.
4. Ubi exercitia disputari debeant.
5. Resumptiones publicae fieri non debent sub horis deputatis pro lectionibus et exercitiis et de pena contrafacientis.
6. Pronunciationes publicae indifferenter (?) fieri non debent.

X. De resumptionibus publicis per facultatem artium deputatis.

- | | |
|--|---|
| 1. De materia resumenda et tempore finiendi. | Hiernach ein Zusatzartikel vorwähnten Hand: |
| 2. De salario magistrorum resumentium ex commissione facultatis et pastu solum eos audientium. | Infra mutationem resum facultatis quilibet magistri finire debet. |

XI. Statuta, taxatores facultatis concernencia, quae eis legi debent tempore taxationis per decanum, Et tempus finiendi lectiones et exercitia.

- | | |
|--|--|
| 1. Qualiter taxatores taxare debent. | 4. De tempore taxandi. |
| 2. Taxatores habeant ladulam ad quam reponant pecuniam collectam de taxa. | 5. Statutum contra decanos et pecunias legentium ac exconsumentes vel reservantes. |
| 3. Taxatores non debent recipere recognitiones sed realem solutionem, Et de pastu eorum. | 6. Taxa lectionum et exercitiorum pro magistris calariatu. |

XII. De visitoribus lectionum et exercitiorum facultatis et eorum officis, legi debet post eorum electionem.

- | | |
|--|--|
| 1. (Allgemeines.) | fecerunt per decanum vel magistrum facultatis faciendum. |
| 2. De inscriptione complementum qui satis- | |

XIII. Decanus subscripta statuta publicare tenetur in lectorio ordinariarum taxationum infra primum mensem post eius electionem Et infra mensem finem sui decanatus, Concernuntque omnes promovendos generatim artibus.

- | | |
|--|---|
| 1. (Allgemeines.) | versitate ante promotionem baccalariatus stare debeat. |
| 2. Libri audiendi pro gradu baccalariatus. | |
| 3. De exercitiis pro gradu baccalariatus audiendis. | 13. Quantum temporis extraneum adveniens ante baccalariatu universitate stare debeat. |
| 4. Libri audiendi pro magisterio. | 14. Quantum temporis baccalariatu universitatis in ista stare del suum magisterium. |
| 5. De exercitiis pro magisterio audiendis. | 15. De responsionibus promovendam magistrandorum quam larianorum. |
| 6. De quatuor resumptionibus publicis facultatis audiendis ante promotionem gradus baccalariatus. | 16. De numero disputationum ubi baccalariandi tenentur componi. |
| 7. De modo audiendi lectiones et exercitia, Et quot una vice quis audire poterit. | 17. De numero disputationum ubi quibus baccalarii teneantur interesse. |
| 8. Qui libri possunt audiri pro tertia lectione. | 18. Quociens baccalarii diebus d teneantur, ordinarie arguuntur. |
| 9. De recognitionibus super stantia et responsionibus et aliis habendis temporeque dispensationis praesentandis. | 19. De apparitione magistrando scamnis sub disputatione componi. |
| 10. Promovendus in artibus iurabit nullam integram lectionem totale exercitium vel responsionem ordinariam neglexisse. | 20. De aetate et moribus promovendorum. |
| 11. De modo solvendi pastum pro lectionibus exercitiis et resumptionibus facultatis. (Hiernach ein Zusatz der erwähnten Hand.) | 21. De stantia promovendorum in artibus. |
| 12. Quantum temporis quis in ista universitate ante promotionem baccalariatus stare debeat. | 22. De latinitate in collegiis et stricte observanda per promovendos. |
| | 23. De modo extorquendi pensam magistrantibus. |
| | 24. De modo extorquendi pensam magistrantibus. |

- tina disputatione baccalario-
t sociorum diligenter obser-
tatione ordinaria baccala-
tatione extraordinaria bacca-
m.
28. De lectionibus legendis per baccala-
rios in diebus canicularibus.
29. De numero baccaliorum disputan-
cium diebus dominicis et habentium
inde emolumentum.
30. De Cena observanda in collegiis et
bursis.

tuta concernencia magistrandos, quae legi debent tempore dispensacionis
eorum.

- ines.)
aritione magistrandorum in
is cum habitibus.
fiendi pro magisterio.
ficiis pro magisterio audiendis.
o audiendi lectiones et exer-
Et quod sub una hora non
plures lectiones vel plura
cia.
tiones et exercicia una vice
quis poterit pro gradu ma-
i.
ia promovendorum in bursis.
gnicionibus super stantia, re-
onibus et aliis habendis tem-
pensationis praesentandis.
ndus in artibus iurabit nullam
um lectionem totale exerci-
vel responsionem ordinariam
isse.
o solvendi pastum pro lectio-
et exerciciis.
onsionibus magistrandorum.
ero disputationum magistro-
quibus magistrandi tenentur
isse.
s magistrandi diebus dominicis
tur ordinarie arguisse.
tatione ordinaria baccalario-
45. De Baccalariis alienis volentibus in
ista universitate promoveri in ma-
gistros.
Hiernach ein Zusatz von der er-
wähnten Hand: Baccalarii te-
nentur audire pro gradu re-
sumptionem in phisica naturali.
46. De aetate et moribus magistrandorum,
quod etiam in examine morum cum
quatuor sequentibus statutis legi
debet.
47. De habitu Baccaliorum.
48. Iuramentum Magistrandorum tempore
dispensationis et in apertione tem-
ptaminis proponendum.
49. De pena molestantium examinatores
seu impeditores.
- 20 u. 21. Quod in examine morum ma-
gistri tenentur revelare excessus
magistrandorum.
22. Subscripta legi debent licenciatis in
artibus tempore petendi favorem in-
cipiendi.
23. Iuniores magistri statim post eorum
promotionem non habent faculta-
tem promovendi Nec sunt per lectio-
nes quas tunc legunt actu regentes.
24. De dispensacione magistrorum super
non complecione biennii:

scripta statuta legi debent baccalariandis tempore dispensationis et tem-
pore introitus seu conspectionis personarum, quae iurabunt, nisi cum eis
dispensetur.

- endi pro gradu baccalariatus.
iciis pro gradu baccalariatus
idis.
or resumptionibus publicis fa-
s audiendis ante promocionem
s baccalariatus.
audiendi lectiones.
nicionibus super stantia, re-
onibus et aliis per baccala-
- riandos tempore dispensationis prae-
sentandis.
6. Baccalariandus in artibus iurabit nul-
lam integram lectionem totale exer-
cicium vel responsionem ordinariam
neglexisse.
7. De modo solvendi pastum per baccala-
riandos pro lectionibus exerciciis et
resumptionibus facultatis.

- | | |
|--|--|
| 8. Quantum tempus quis in ista universitate ante promotionem baccalariatus stare debeat. | 15. De pena molestancium examinatores et impeditores. |
| 9. Quantum tempus extraneus adveniens ante baccalariatum in ista universitate stare debeat. | 16. Magistri in examine morum baccalariandorum tenentur revelare eorum excessus vel insufficiencies. |
| 10. De responsionibus baccalariandorum. | 17. De celando, quod legi debet in examine morum magistris. |
| 11. De numero disputationum in quibus baccalariandi teneantur comparuisse. | 18. Subsequentia legenda sunt baccalariandis admissis tempore praesentationis eorum ad facultatem. |
| 12. Baccalariandi debent stetisse in locis approbatis. | 19. De carencia loci admissi baccalariandi statuto tempore non determinantis. |
| 13. De aetate et moribus baccalariandorum quod etiam legi debet ante examen morum cum sequentibus quatuor. | 20. Dilacionem bursae petens iurabit. |
| 14. Decanus nullum baccalariandum inscribere debet pro examine nisi fecerit infrascriptum Iuramentum. | 21. Volens petere dimissionem bursae iurabit. |
| | 22. Paupertas quomodo debet probari. |
| | 23. De dispensatione baccalariorum super non completionem biennii. |

XVI. Statuta respiciencia magistros aliarum universitatum cupientes assumi ad gremium nostrae facultatis.

- | | |
|---|--|
| 1—3. Ad quae obligare se debet magister extraneus apud decanum volens assumi. | legi debet in praesentia totius facultatis. |
| 4. Statutum magistrum assumendum post eius responsionem concernens, quod | 5. Subscripta iuramenta praestabit magister assumendus quando petit incorporari gremio facultatis. |

XVII. Statuta concernencia baccalarium assumendum de alia universitate ad gremium nostrae facultatis.

- | | |
|--|---|
| 1. (Allgemeines.) | Zu den zu beschwörenden Artikeln ist von späterer Hand noch ein weiterer hinzugefügt. |
| 2. Assumendus baccalarius responsione facta iurabit infrascriptos articulos. | |

3) Neue Redaction eines Theiles der Statuten vom Jahr 1507.
13 Bll. unbeziffert.

War die Redaction von 1499 wohl hauptsächlich hervorgerufen durch die Reformation des Bischofs Tilo vom Jahr 1496, so ward diese, jener so bald folgende, bestimmt durch die Reformation des Herzogs Georg von 1502. (s. u.) — Diese Redaction, die ich übrigens auffallender Weise im 'Liber papireus' nicht erwähnt finde, zerfällt in 2 Hauptpartien.

I. Decanus subscripta statuta publicare tenetur in lectorio ordinariorum disputationum infra primum mensem post eius electionem Et infra mensem ante finem sui Decanatus Concernuntque omnes in artibus promovendos generaliter.

- | | |
|---|--|
| 1. (Allgemeines.) | 5. De exercitiis pro magisterio audiendis. |
| 2. Libri audiendi pro gradu baccalariatus. | 6. Qui libri possunt pro concurrenti audiri. |
| 3. De exercitiis pro gradu baccalariatus audiendis. | 7. De modo audiendi lectiones et exercitia Et quot sub una hora quis audire poterit. |
| 4. Libri audiendi pro magisterio sunt isti. | |

8. De stantia in locis seu bursis approbatis habenda.
9. De executione et observantia praefati statuti Scilicet de Stantia et mensa in locis probatis habenda.
10. De lectionibus et exercitiis diligenter audiendis a promovendis in artibus.
11. Quanto tempore quis in hac universitate ante gradus baccalariatus consecutionem stare debeat.
12. Quanto tempore extraneus studens adveniens ante baccalariatum hic stare debeat.
13. Quanto tempore alterius universitatis baccalarius ante suum magisterium in ista stare debeat.
14. De responsionibus promovendorum tam magistrandorum quam baccalariandorum.
15. Disputationem ordinariam tam magistrorum quam baccaliorum promovendi diligenter sub suis iuramentis frequentare debent et tenentur.
16. Quotiens baccalarii diebus dominicis teneantur ordinarie arguisse.
17. De apparitione Magistrandorum in scamnis sub disputatione ordinaria.
18. De aetate et moribus promovendorum.
19. De habitu suppositorum in artibus.
20. De latinitate in collegiis et bursis striote per promovendos observanda.
21. De modo extorquendi penam a vulgarisantibus.
22. De serotina disputatione baccaliorum et sociorum diligenter observanda.
23. De disputatione ordinaria baccaliorum.
24. De disputatione extraordinaria baccaliorum.
25. De lectionibus legendis per baccalarios diebus canicularium ad tres septimanas.
26. De numero baccaliorum disputantium dominicis diebus et habentium inde emolumentum.
27. De cena observanda in collegiis et bursis.

Hiernach eine später geschriebene Verweisung auf den 1512 eingetragenen Beschluss am Ende des Bandes 'Addatur statutum positum in fine post statuta magistros concernencia, quod est de eo, quod scholasticis et baccalariis et quibusdam aliis publice legere non liceat.' Vgl. die folg. Seite.

II. (Die Magister besonders betreffend.)

1. Contra detractores Facultatis artium variantis sua statuta et condentis nova adiicitur praeclara (?) causa finalis infrascriptorum statutorum.

Das interessante Capitel lautet:

Non debet ab aliquo Magistrorum vel scholarium reprehensibile iudicari, si quandoque ex causis rationabilibus variantur statuta antiqua et inducuntur nova, praesertim cum urgens necessitas et evidens utilitas id exposcit, quod etiam apud priscos legislatores saepenumero compertum est, ut ea, quae rite et recte statuta fuere, ante multa tempora iusta visa, hodierna die in usu non sunt, nec pro legibus tenentur, Verum celestis dominus quae in veteri testamento statuit nonnulla in novo mutavit. Nimirum, quod facultas artium, mater aliarum facultatum, aliqua reformat in melius, quia plurima antiqua statuta in dissuetudinem abierunt Et novissima Illustris principis ducis Georgii reformatio huiusmodi ordinationi praestitit occasionem. Nec penitus nova facultas ipsa cudit statuta, Sed vetera potius (quae solent plerumque videri nova) partim renovantur, Et ut debite talia possint executioni demandari, per certa nova statuta non irrationabiliter (ut optimus finis inde sequatur) providetur, Quod magistri et scholares nostri gymnasii in doctrinis et disciplinis scholasticis bonisque artibus melius quam prius proficiant, Quisque etiam Magistrorum iuxta suos labores dignam recipiat mercedem, Scholastici post peractum studium et promotiones in artibus cum honore tam-

- 1) Forma recognitionis ad pauperes (?) quoad stantiam per Decanos et suos seniores danda, Ex reformatione.
- 3) Eine Anzahl Notizen für den Rector und Verweisungen auf einiges in den Statuten Bestimmte.

3. DRITTER BAND DER STATUTEN.

Statuten vom Jahre 1558¹⁾ und 1594.

91 Bll. fol. Perg. in gepresstem Schweinslederband (worauf die Jahreszahl 1558) mit Messingbeschläge. Nur 149 Seiten sind beziffert, soweit das Buch beschrieben ist. Das Format ist ein wenig grösser als bei den früheren Bänden. Ursprünglich hatte der Band ein paar Blätter mehr, denn unten rechts auf der innern Seite des vordern Deckels steht die Notiz: 'fol. sunt numero 100.' —

Liber Novus Statutorum Comparatus sub Decanatu M. Michaelis Barth Annaenberg. Quo tempore haec ratio atque administratio studiorum ab illustrissimo principe per literas confirmata est et observari coepta, anno a nato Christo M.D.LVIII. semestri aestivo.

Laudamus veteres sed nostris utimur annis.

So steht der Titel des Buches auf der Rückseite des Vorderdeckels. Es war also ursprünglich nur zur Aufnahme der Statuten von 1558 bestimmt. Später sind auch die Statuten von 1594 auf den leer gebliebenen Pergamentblättern in der Mitte des Bandes eingeklebt worden.

Statuten vom Jahre 1558.

Die Redaction derselben ist von Camerarius. Es heisst davon zum Jahr 1557^b 'Liber papireus:'

Sub decanatu Magistri Casparis Jungermanni interdictum Communitati (ut est praescriptum in Decanatu ipsius annotatum) fuit, ne quae mutatio fieret doctrinae publicae, nec melior studiorum ratio inveniretur. Re itaque saepe multumque agitata et deliberata, tandem certa quaedam forma praescripta fuit communitati a clarissimo viro domino Joachimo Camerario, quamvis id ab eo aegre, vel quia se abhorrere a mutationibus crederet, obtineri potuit. Ea forma cum approbata esset a tota communitate transmissa et illustrissimo Principi Domino domino Augusto etc.: Sed sub meo Decanatu confirmatio illius ad communitatem non prolata fuit, successori itaque meo id negotii relinquere coactus sum, qui statim sub initium sui magistratus a principe confirmata statuta cepit.

Und 1558^a: Eodem tempore quaesivi etiam num D. Joach. Camerario honorarium quod decernere vellent pro labore impenso in describenda reformatione: cum censerunt honorificum ei poculum esse donandum. Emi igitur de Communitatis pecunia poculum artificiosum inauratum pro tribus florenis et grossis 3 (?), eique Communitatis nomine obtuli.

1) Sehr auffallend ist es, dass die Reformation des Herzogs Moritz vom Jahr 1543 keine neuen Statuten hervorgerufen hat. Vergleiche darüber den Anhang zu diesem Capitel, unten S. 864.

S. 1 u. 2 leer.

S. 3. Abschrift der Bestätigungsurkunde des Churfürsten August, vom 26. April 1558, vgl. S. 783, Nr. 43; die Rückseite (4) leer.

S. 5. Quo ordine, quaque ratione administrari hoc tempore studia optimarum disciplinarum et artium placuerit communitati professionis huius in Academia Lipsensi.

Cum admonitione Illustrissimi principis et Domini, Domini Augusti, Ducis Saxoniae et principis Electoris, patroni et Patris clementissimi Communitas Studii bonarum artium administrationis suae diligentem curam et respectum suscepisset, re deliberata et considerata diligenter, quaedam mutare, quaedam corrigere, quaedam disertius exponere visum fuit, ex iis, quae hactenus vel descripta statutis vel consuetudine servata essent: Atque illa suis temporibus apta fuisse existimandum est, Sed nostrae aetati pleraque minus iamdudum congruere animadvertitur. Omnium autem rerum secundum veterem Poetam nihil quicquam perpetuo eodem permanet loco. Non igitur de prioribus, quae non culpantur, nunc disputandum est, sed, illis repositis, opera danda, ut officium praestetur in iis, quae vera et recta et utilia esse iudicantur. De quibus placuit consilio publico communitatis huius ista breviter decerni et caetera fidei et industriae singulorum permitti. Quae, illustrissimi principis clementissimae cognitioni oblata, Clementiae illius placuerunt, et iussit Illustrissimus princeps, ea servari, donec videretur aliquid mutandum, literis ad Communitatem missis, quae datae scribuntur Dresdae, die XXVII Aprilis, Anno MDLVIII.

Nun folgen, S. 7. fg., die einzelnen Capitel:

De publico Consilio, Cap. I.

Qui et quam multi publicum consilium complere debeant. Cap. II.

Qui idonei iudicandi sint, ut in consilium publicum legantur. Cap. III.

De eligendo Decano. Cap. IIII.

De Decani promissione.

De Executoribus et Clavigeris. Cap. V.

De Doctrina publica. Cap. VI.

Publicae doctrinae et ordinariae modus et ratio servabitur talis.

De surrogandis in loca vacua Publicae doctrinae professoribus.

De publicis disputationibus et declamationibus. Cap. VII.

De assiduitate et diligentia ac fide in Publica doctrina praestanda et liberis horis illius. Cap. VIII.

De Gradibus honorum scholasticorum. Cap. IX.

De Renuntiatione testimonii graduum et titulorum. Cap. X.

De Vicecancellario XI.

De examinibus et collatione titulorum scholasticarum dignitatum. Cap. XII.

Promissio ab examinitoribus exigenda. Cap. XIII.

Juramentum petitoris. Cap. XIIIII.

De externis qui alibi honores scholasticos consecuti fuere in nostrum numerum referendis. Cap. XV.

De autoritate Decani et Consilii publici. Cap. XVI.

Recitanda iis, qui Baccularii fieri Cupient.

De petentibus gradum Magisterii.

De examinando.

De biennio novorum Magistrorum et quid exigi ab his soleat, si ad doctrinae Publicae munera aspirent, et in communitatem Publici consilii recipi velint.

Recitanda scholasticis et discipulis optimarum disciplinarum et artium singulis semestribus publice a Decano temporis illius.

Oportere studiosos bonarum artium tam pietati et honestati vitae, quam bonis literis et artibus operam dare.

Quid discere debeant ii, qui Bacularii fieri aliquando volent.

Cursus studiorum conficiendus iis, qui Magistri fieri volent.

De attentione in discendo et in aedibus collegiorum habitatione.

De externis.

Quid facere conveniat Petitores honorum scholasticorum in disputationibus publicis.

De aetate et conditione petitorum.

De iis, quae Bacularii exequi et obire debent.

De professoribus bonarum artium in genere.

Conclusio.

De distinctione temporum.

Hiemit schliesst, S. 52 oben, der erste Theil der Statuten, es folgen dann Zusatzschlüsse von 1563 und den folgenden Jahren.

Der zweite Theil der Statuten beginnt S. 129.

De aedibus collegii novi quae sunt propriae communitatis studii bonarum artium.

De curatione harum aedium et habitationibus.

Statuta pertinentia ad inquilinos aedium collegii novi.

(Folgen 13 Capitel, womit S. 149 die Statuten schliessen.)

Das in der Mitte unbeschrieben gebliebene Pergament hat man 1594 benutzt, um eine neue Redaction der Statuten, wie sie von Herzog Friedrich Wilhelm als Vormund confirmiert wurde, einzutragen, S. 63—102. Ihre Erörterung gehört nicht mehr hierher. Zu beachten ist aber, dass die Statuten diesmal in den Confirmationsbrief selber aufgenommen sind; nicht mehr, wie noch 1558, von demselben bloss begleitet werden.

V. LIBRI ACTORUM DECANI ET CONCILII.

(Nr. XIV.)

Der erste 'Liber actorum decani et concilii' ward im Jahr 1520 angelegt; wir haben eine Reihe von Bänden, doch geht schon der erste über die uns gesteckte Grenze hinaus, er schliesst im Jahre 1568*, während der folgende mit dem Jahr 1569* fortfährt.

Dieser erste Band enthält gegenwärtig nur noch 74 Bl. Pap. Fol. in Pergamentumchlag, auf dessen Vorderdeckel steht: 'Liber actorum decani et concilii, auf

dem Hinterdeckel: 'Acta Facultatis philosophicae'. Anfänglich aber ist das Buch mindestens dreimal so stark gewesen; die mannigfachen Unordnungen, die in den Aufzeichnungen vorgekommen waren, verleiteten es vielleicht den Späteren, und man entschloss sich 1569 zur Anlegung eines neuen, das ziemlich lückenlos fortgeführt ward.

Auf der Vorderseite des ersten Blatts steht 'Liber actorum concilii Facultatis artium et decanorum, Anno 1520 institutus'.

Auf dem zweiten Blatte die folgende Notiz über die Anlage:

Decanatus mgri. Konitz.

Quandoquidem Facultas artium concilium seniores atque decani interdum ea quae in praeterito acta sunt vel semiplene sciunt vel omnino ignorant, Unde negligentia vel error in agendis contingere possit, Ob id Anno domini quingentesimo vigesimo primum per seniores dehinc octava die Februarii conclusum est per totam Facultatem nullo controdicente Sub secundo decanatu mgri. Gregorii Bredkoph de Konitz sacrae theologiae baccalaurei formati atque collegii principis collegae Quo ad hunc librum praeter conclusa et statuta, quae suis pro consuetudine locis scribuntur, etiam concilii et decani acta et acticata cognitu tamen digna scribantur, ut ex praeteritis quid restet quidve agendum expediat elici possit.

Anfangs ist sehr reichlich aufgeschrieben, selbst viele Briefcopien sind aufgenommen, von 1527—1543 aber ist so gut wie Nichts aufnotirt, erst mit Constantin Pflüger beginnt wieder Ordnung, die fortan nie wieder vollständig gestört wird.

Der Inhalt dieser 'Acta' ist freilich nicht ganz so mannigfach und werthvoll, wie der in den 'Actis rectorum', aber doch ebenfalls sehr belehrend und oft nicht ohne Lebendigkeit der Darstellung. Ich wähle zur Characteristik ein paar Beispiele aus verschiedenen Zeiten:

1. Prandium Aristotelis.

s. d. mgri. Konitz, 1520.

Anno quo supra, cum post delationem candelarum magistrandi pro consuetudine ad senatum pro petenda cerevisiae vectura missi fuissent, accepta deliberatione senatores id responsi dederunt, nolle per amplius vecturam concedere, quandoquidem parum aut nihil ex ea magistrandis profectus provenerit, sed loco illius quottannis tres quartas omnino gratis dono dare velint. In quo responso collegiati maioris collegii, qui eis praeiudicium fieri aestimabant, gravati, facultatem totam petebant, ne in istas quartas iam consentiret, ipsi velint cerevisiam ordinare. Quibus facultas artium condescendit, ita tamen ut ipsi agerent. Cum autem magistrandi tempore prandii Aristotelis a collegiatis dictis plus quam quinquaginta et forte 60 cantharos cerevisiae Torgensis accepissent, illos omnino dono dederunt, nihil pro illis accipientes.

Quoniam quidem magistrandi non plures quam quinque essent, ordinatum fuit prandium Aristotelis sine ipsorum gravamine, non minus tamen solemniter, hoc pacto: sex enim feracula, pulmentum connumerando, data sunt: primo gallinae cum carne. 2° pisces, ita tamen, ut ii non centussim (?) sed privatim empti sint. 3° assatura.

4° caro condita et nigra. 5° pulmentum ex prunis, et sexto ex carne maturina (?) adiectis bellariis et caseo. Fuerunt autem sex mensae principales, exceptis servitoribus qui dehinc comedebant. Data autem est ad quamlibet mensam una media scopa, uti dicimus, dulcis vini, quod Revolium nuncupant, atque de vino renensi et terrestri quantum expetebatur, cerevisiae autem amphoria ex civitatis cellario afferebantur, sicut et vinum Renense et terrestre ex cellariis vinariis. Et hac forma: supra dicas, ut cuiuslibet ferendi una dica foret scissa in tres partes, quarum unam caupo vel pincerna, secundam servitor afferens, terciam vero Magister ad potagia ordinatus haberet, Quo sic in cuiuslibet potus allacione tres conscii forent et signarent. Coco dedimus unam sexagenam antiquam et 1 gr. ad lotionem, tantundem procuratori et qui invitavit (?) per singulos dies quatuor gr. et feminae lavanti scutillas tres gr. Et supputatis (?) solvendis quilibet magistrandorum quinque dedit fl., exceptis iis quae in secundo prandio liberaliter in vino et cerevisia emerunt et solverunt.

2. Universitas Regiomontana.

s. d. mgri. Richii, 1554.

Adolescens quidam Regiomontanus suscepto baculaureatus gradu in scola regii montis Borussorum, cum apud eos aliquamdiu egisset, facultatem publice respondendi pro loco in Baculaureis nostris obtinendo a nostra communitate petiit: quae cum diligenti deliberatione explicare non posset, an scola Regiomontana, quae paucos ante annos cepisset recens nomen Universitatis apud externos iure tueri posset, ne quid hac in parte temere committeret in praeiudicium locius Academiae Lipsensis, IIII Nonas Maias integram causam hanc ad Rectoris consilium reiecit: cui providentiam consilii nostri imprimis probanti visum fuit certis de causis quae facile cogitari possent neque mihi hoc loco ad commemorandum sunt necessariae, morem petitioni adolescentis illius geri non oportere. Hoc iussu seniorum et Decani, ut quo modo actum esset cognosceretur a posteris, hic est annotatum.

3. De M. Hieronymo Zynauss.

s. d. mgri. Barth, 1558.

Sabbato ante Georgii, quo momento Decanus legitima electione designatus et pronunciatus sum (Barth), subito ira excandescens M. Hieronymus Zynauss tum temporis adhuc Rector, quod is mihi assidens praeteritus secundo iam esset, rixam movit et protestationis vocabulo usque atque appellatione sed ad neminem nominatim praemissa, se extra consilii locum recepit. Ego autem quaerens num Communitas electionem istam legitimam iudicaret et ratam vel irritam habere vellet, accepi responsum tale: Non posse Communitatem suspicari quicquam sinistri, sed facta esse ea quae secundum electionis formam fieri debuissent. Non velle igitur Communitatem rescindere quicquam nec dubitare de fide et integritate eorum posse qui me elegissent, quos constaret esse viros bonos. Suscepi igitur animo praesenti Magistratum, quantumvis onerosus futurus esse videbatur. Quo facto coegit praenominatus Rector die Jovis sequenti quae erat XXI Aprilis Consilium totius Academiae: Atque hic inter coetera, exposita indignatione sua, ausus est petere, efficerent qui adessent, ut ipsi loco cederem, putativum Decanum subinde me nominando, nomine ipsi revera competente. Electores quo-

que duos, M. M. Georgium Musbachium et Casp. Jungermannum, qui ipsum suffragis suis (ita indicante tercio s. M. Simone Gerth) praeteriissent, peremptorie citavit, et praesentes coram consilio, nominando et ipsos putativos, effari iussit causas praeritionis istius. Qui singuli responderunt, se pro bonorum virorum officio et fide ea, qua Communitati adstricti essent, fecisse id quod salutare existimaverint fore Communitati cuius membra essent, atque huius rei habere se pro mille testibus bonam conscientiam. Non oportere autem se exponere singulis sui consilii rationes et causas illo in loco. Verum paratos esse honestas rationes reddere Communitati si postulatura sit. Ego autem de iniuria saltem protestatus nihil contentiose dixi, aequo animo expectans rei eventum. Et facta secundum consuetudinem nationum divisione, secedere volei neque interesse suffragiorum lationi. Sed non iudicabat necessarium natio nostra, ut cederem in re plana, quod de aliis potius capitibus deliberandum esset pertinentibus ad Academiam. Re igitur deliberata conclusum est ab omnibus et singulis nationibus unanimiter: debere Rectorem acquiescere et rem istam totam ad facultatis arbitrium referre ac illius iudicio stare, cuius membrum esset. His ita peractis cum instaret tempus quo designandi erant clavigeri, consului seniores, an vocandi essent etiam M. Zynauss et M. Simon Gerth, qui iudicabant rem ad omnes senatores esse referendam. Convocavi igitur consiliarios per tenorem, illis duobus de seniorum sententia praeteritis, a quibus re deliberata conclusum fuit, ut more solenni per tenorem convocarem consiliarios ad eligendum clavigeros, seorsim vero sine tenore per ministrum publicum mandarem dictis duobus, ut in loco consilii se sisterent. Incidebat hoc negotii in diem Georgii. Quo die cum ante meridiem solenni more ad novi Rectoris electionem vocarer atque accederem, in ipso aditu a M. Zynauss Magistratum iam abituro 'Spectabilis' salutatus sum. In Rectorem autem eligebatur cl. vir Joach. Camerarius. Quo Rectore pronunciato et declarato ipsa statim abitus hora iussus est per famulum publicum M. Zynauss a prandio se sistere facultati. Idem demandatum quoque est M. Simoni. Quibus comparentibus primum M. Zynauss de sententia consilii his verbis affatus sum: 'Cum tibi probe sis conscius, M. Hieronyme, qualem te his diebus gesseris et erga me et erga Communitatem hanc nostram, quibus iuramenti religione adstrictus es, fueritque nuper in publico Academiae Consilio per omnium nationum suffragia unanimiter decretum, debere te totam causam ad hoc consilium nostrum referre eique subiicere: quaero ex te simplex responsum. Agnoscasne me Decanum legitimum, non putativum, ut nuper petulanter nominabas, et caput huius Communitatis hoc tempore et velisne statuis et mihi parere et iudicio consilii stare per omnia simpliciter?' Ad quae verba cum ambigue responderet, rursus postulavi responsum simplex, et mecum una Magnif. Rector Joachimus, agnoscatne meam personam, hoc est M. Michaellem Barth, Decanum. Tandem igitur respondit 'Ja, se agnoscere et teneri atque cogi ad parendum his in quae iurasset, nisi perius fieri vellet.' Postea ad M. Simonem conversus, dixi: 'Tu quoque, M. Simon, cum nuper vel imprudenter vel, ut suspicari aliquis posset, malitiose occasionem praebueris litigandi M. Hieronymo et molestandi ac turbandi communitatem nostram, quaero a te quoque, num me Decanum agnoscas et Communitatis decretis obtemperare velis?' Qui respondit, se non sperare, quod quicquam malitiose egerit neque habere se causam cur me Decanum non agnosceret, quem tota Facultas Decanum constituisset, aut cur non pareret decretis Communitatis. Quibus ita peractis, quaesivi num molesta aliqua irroganda his esse videretur. Etsi autem rem dignam animadversione severa iudicabant

omnes, tamen alio tempore de ea re referendum esse et in praesenti Clavigeros atque Executores designandos atque confirmandos esse putabant.

De mutatione Statutorum.

Decreverat Communitas sub Decanatu antecessoris mei Freihubii quaedam ad mandatum principis. Ea quum ante mei electionem ad aulam missa fuissent, ut confirmarentur, rescripsit Freihubio Decano D. Mordisius Cancellarius, Lipsiae ad mercatum qui instabat post Pascha esse expectandam et requirendam responsonem. Quod cum ad me ille retulisset, institi apud Consiliarios et tandem literae mihi traditae sunt ad Decanum et Communitatem scriptae, in quibus illa confirmabantur, die 8 Maij. Nono igitur die coegi consilium et recitatis literis quaesivi, quid faciendum esse videretur. Ibi M. Rector Joachimus Camerarius, paucis verbis ad veterum iniuriarum oblivionem cohortatus est omnes, tantae etiam M. Zynauss petulantiae ignoscendum et novarum rerum curam suscipiendam esse putavit, quem coeteri secuti decreverunt postridie professores esse designandos. Convocatione igitur habita, de Joachimi, Meureri et Homelii lectionibus ne quidem quaesitum est quod optime curatae esse viderentur. De coeteris quid constitutum fuerit, in libro Decanorum pergamenno est perscriptum.

VI. LIBER EPISTOLARIS.

(Nr. XV.)

Etwa 200 Bl. Papier Folio, beziffert nur bis Bl. 81, (mit Ausnahme einiger leerer Blätter) ganz beschrieben, in Pergamentumschlag. Den oben stehenden Namen habe ich der Kürze wegen dem Buche gegeben; mit demselben Namen nannte Borner das demselben Zweck dienende Buch des Universitätsarchives, s. o. S. 539 und 694. Auf dem Pergamentumschlage steht, von Joh. Fabri's Hand:

Registrum facultatis artium pro Copiis Litterarum inscribendis comparatum
Anno etc. 1491.

Weiter unten standen ein paar griechische Verse, die gegenwärtig ganz verlöscht sind.

Bl. 1^a: Registrum facultatis artium pro Inscribendis Copiis Litterarum ad eandem datarum et ab eadem missarum, Ac eciam nonnullis Actis. comparatum et Inceptum sub Decanatu venerabilis viri domini Magistri Christoferi thömerich de Tetschenn Sacre theologie Baccalarij Anno salutis christianae etc. Lxxxj^o die vero Lunę decima nona mensis decembris.

Unmittelbar darauf, noch auf derselben Seite, beginnen die Briefcopien:

Copia litterarum domini Merseburgensis in causa Johannis Kalthron necnon Sigismundi Schmidol magistrorum.

Bis Bl. 17^a hat Joh. Fabri geschrieben. Berichte Bl. 13^b:

Subscripta fuerunt et sunt per Magistros Nicolaum Schreiter de Koburgk et Andream Frissner de Wunsidel In et ex quibusdam foliis libri papirei conclusorum facultatis artium infra signatis fraudulenter deleta cancellata excisa et conbituminando suppressa De assensuque et iussu eiusdem facultatis in eundem ac presentem librum reinscripta Sub decanatu praefati magistri Christoferi Tetzschenn. Anno domini 1491.

Bl. 18 springen die Abschriften gleich aufs Jahr 1525 über und sind bis zum Jahr 1528 zahlreich, dann findet sich wieder ein Sprung bis zum Jahre 1538. Bl. 50^a schliessen die uns angehenden Abschriften mit dem Jahr 1552; Bl. 50^b springt sofort aufs Jahr 1574 über; die letzte Abschrift des Buches ist aus dem Jahr 1635.

Bis zum Jahr 1538 incl. betreffen die meisten Briefe Verhandlungen zwischen der Facultät und dem Bischoff von Merseburg als Kanzler der Universität. Mit dem Jahr 1543 treten Berufungsschreiben von Seiten der Facultät an auswärtige Gelehrte auf, z. B. an Jodocus Wilichius in Academia Francofordiensi, an Wolfgang Meurer, damals in Italien. — Bl. 40^b: 'His literis sequentibus Philip. Mel. et Caspar Cruci. invitati sunt ad prandium Aristotelicum' (1546). — Dann Briefe in Sachen des Georg Pflugk, des Joachimus Rheticus u. A.

VII. RATIONARIUS FISCI.

(Nr. XLIX.)

Er geht vom Jahre 1428 bis 1671, ein paar hundert Blätter Papier in gebrochenem Folio, in Pergamentumschlag, auf dessen Vorderseite die Worte 'RATIONARIUS Liber facultatis Arcium,' Beziffert bis Bl. 121 (im Jahre 1574). Der Zweck und die Einrichtung ist ganz wie bei dem entsprechenden Buche der Rectoren (s. o. S. 626). Aber soviel ich bemerkt habe, sind gar keine weitem Bemerkungen, als die die Kassenverhältnisse betreffenden aufgenommen, weder Acta, noch Conclusa, noch Inventarium der Documente.

Anfang: Anno domini M^occcc^oxxviii^o Ipso die cinerum Magister Matheus Lobdow de Monstirberg decanus facultatis artium imposuit ad fiscum eiusdem 17 florenos renenses ad xvj florenos et 13 gr. qui prius ibi fuerunt et sic in toto ibi manent 100 et 6 floreni et 13 gr. praesentibus computatoribus facultatis, videlicet Magistro Volquino de Aquis Nicolao Kindelman de Legnicz et Hermanno de Franckfordis decano antiquo.

Im Jahre 1453 kommt zuerst der Ausdruck 'cum suis clavigeris' vor statt 'c. s. computatoribus', der bis dahin allein erscheint. Fortan habe ich nur jenen gefunden.

Anno domini M^occcc^o quinquagesimo sexto quinta feria post omnium sanctorum, quae fuit quarta mensis Novembris mgr. Petrus Sehusen de Lipczkt antiquus decanus cum suis clavigeris videlicet mgro. Petro Rode et mgro. Johanne Frickil de Martispurg fecit rationem decano novo mgro. Johanni Milla de Nurenberga cum suis clavigeris scilicet mgro. Martino Somirfelt et mgro. Jacobo Meurer de Wratislavia, singulis computatis et defalcatis facto computo in perceptis et expositis, Et praesentat quinquaginta fl. renenses in auro duro et Lvii sexagenas antiquas.

So bleibt ziemlich dieselbe Form der Aufzeichnung, bis zu Ende.

Wichtiger wird dieser Rationarius dadurch, dass vor denselben 3 Lagen geheftet sind, die Verzeichnisse der Vorlesungen und der Zuhörer der Artistenfacultät aus den Jahren 1438—1440 enthalten.

41 von alter Hand bezifferte Blätter Papier.

Bl. 4 leer, nur hat vorne einer der Decane ein paar Rechnungsnotizen eingeklebt.

Bl. 2^a. [Liber] prisciani, M. Martini de Prettin. Diese Worte stehen für sich freistehend. Rechts daneben: 'Anno domini M.cccc.xxxvii. magr. Martinus de Prettin incepit scribere Priscianum feria quinta post Philippi et Jacobi et finivit feria quinta ante festum Petri et Pauli Et subscriptos reputat sibi satisfacisse.' Nun folgen in einer Reihe untereinander die Namen:

Andreas Lübek

Liborius Ber u. s. w.

Darauf beginnt eine andere Hand: 'L. de anima, M. Nicolai Berwald de Gdanczk. Anno domini u. s. w.' Und so wiederholt sich dieselbe Form bei jeder folgenden Vorlesung. Jeder lesende Magister (actu regens) trägt den Namen der Vorlesung und seinen eigenen, den Tag des Beginnens und des Schlusses der Vorlesung, die Namen der Zuhörer und die Versicherung ein, dass er von ihnen bezahlt worden sei.

Liegt nicht die Vermuthung sehr nahe, dies sei eben der 'liber papireus per facultatem ad hoc specialiter deputatus,' der in dem oben S. 826 aufgeführten Beschlusse genannt ward? Würde man dann weiter berechtigt sein zu dem Schlusse, dass die diesem Zusatzbeschlusse voraufgehenden Statuten vor dem Jahre 1437 niedergeschrieben seien? Mir scheint dieser Schluss sehr wahrscheinlich zu sein. Wenn Drobisch terminus a quo das Jahr 1438 fest setzt, weil die damals eingesetzten Executores erwähnt seien, so ist wohl zu bemerken, dass dieser Name in dem Texte und den Rubriken nicht vorkommt, sondern dass es (Nr. 82) nur heisst: 'Item placet quod facta electione decani deputentur duo seniores de consilio facultatis, qui una cum decano sollicitam habeant diligenciam, ut lectiones et exercicia debite fiant necnon alia statuta facultatis serventur cum effectu.' Erst eine spätere Hand hat mit schwarzer Tinte an den Rand geschrieben: 'De executoribus,' vielleicht um darauf hinzuweisen, dass das Amt, welches später unter dem Namen der executores eingesetzt ward, schon früher der Sache nach vorhanden gewesen war.

Dann könnte man wohl noch weiter gehen und annehmen, da der erwähnte Zusatzbeschluss später ausgestrichen ist, dass er bereits im Jahre 1440 wieder aus der Sammlung gekommen sei, denn im Anfange dieses Jahres, Bl. 33^b, bricht plötzlich das Zeichniss ab.

Bl. 43^b folgt noch eine kurze Aufzählung der 'Libri facultatis arcium.'

VIII. RATIONARIUS RECEPTORUM.

(Nr. L.)

Angelegt im Jahre 1512 (in welchem Jahre auch Nr. IX und Nr. XV angelegt wurden), reichend bis 1618. Etwa 150 Bl. Papier, gebrochenes Folio, in Pergamentumblage. Auf dessen innerem Vorderdeckel:

Rationarium (häufig als Neutrum gebraucht) receptorum ex proventibus omnium facultatis artium, in quo decanum quemque debere consignare census, debita

der Rationarius fasci, wie ebenso der im Rectorfiscus, nur sehr flüchtig sein pflegt, der vorliegende mit grosser Sorgsamkeit und Deutlichkeit um nirgends zu Missverständnissen und Zweifeln Veranlassung zu geben.

IX. RATIONARIUS EXPOSITORUM.

(Nr. XLVIII.)

Er ward in demselben Jahre angelegt mit dem Rationarius rectorum desselben fallen in die Zeit bis zum Jahre 1559.

A, etwa 200 Blätter Papier, gebrochenes Folio, in Pergamentumschlagbuch), geht bis zum Jahre 1540. Ohne Bezifferung.

Auf der Rückseite des ersten Blattes:

Rationarium expositorum: in quo consignari singulorum, quae artium exponuntur, numerum et pretium decreverunt facultatis eius senatus magistri. Wolfgangi Schindler Cubitensis sacrae theologiae bacc. formati.

Bl. 2^a. 1542. Exposita in rebus facultatis artium sub expensis eius senatus magistri. Wolfgangi Schindler Cubitensis sacrae theologiae bacc. formati.

U. s. w.

B, etwa 230 Bl. Papier von demselben Format, reicht bis zum Unbeziffert.

Bl. 1 leer, Bl. 2^a: Anno Domini M.D.XL cum per semestre aedecanus artium Decanus esset M. Wolfgangus Meurer Aldenbergensis eiusdem posuit.....

Es bedarf keiner besondern Erwähnung, dass der Rationarius ex der interessantesten Quellen zur Geschichte der Facultät ist; hervorzu dass die jedes Semester für die einzelnen Lecti o n e n gezahlten Hono

X. INDEX OMNIUM RERUM FACULTATIS.

(Nr. LXXI.)

42 unbezifferte Blätter Papier 4°, in gepresstes Schweinsleder gebunden. Vorn auf dem Einbände:

Index Omnium Rerum Faculta. Artium.¹⁾ 1544.

Dasselbe steht auf der innern Seite des Vorderdeckels. Bl. 1 ist leer, Bl. 2^a:

Index censuum, reddituum ac rerum mobilium ac immobilium facultatis artium. Anno MDXLIII A Melchiore Wolnero conscriptus.

Zur Anlegung dieses Büchleins gab also wohl die von Moritz eingeführte Reformation die Veranlassung.

Voran stehen einige Notizen über Officium decani, dann folgen Census facultatis artium et annui redditus, Census ex habitationibus Collegii novi, Pecunia a promovendis, Tabula expensi, Res immobiles facultatis (Aufzählung der Wohnungen und ihrer Miethpreise), Res mobiles facultatis (in habitatione seniorum, in vaporario magno domus posterioris), Literae in fisco, Supellex in culina, Claves publicae, Utensilia sub conventoris custodia, Index librorum in bibliotheca facultatis artium (nach den Facultäten geordnet). Schliesslich folgen Notizen über das Examen Bacculariorum, mit Nachträgen aus den Statuten vom Jahr 1558.

XI. REGISTRUM.

(Nr. XIV.)

Mit diesem allgemeinen Namen belege ich ein für verschiedene Zwecke angelegtes und für keinen vollständig durchgeführtes Buch, welches 1480 eröffnet ward, etwa 20 unbezifferte Bl. Papier, gross Folio, in Pergamentumschlag (Schnallenbuch), auf dessen Vorderseite von alter Hand die ursprüngliche Bestimmung so angegeben ist:

Registrum	{	Librorum cathenatorum et aliorum	}	Facultatis arcium.
		Expositorum { pro partibus in montibus pro pedagogio cum taxa		

Da das Buch später auch zu andern Zwecken verwandt ward, so haben verschiedene Hände später auch hierauf bezügliche Bemerkungen zu jenem Titel hinzugeschrieben.

Auf dem ersten Blatt stehen ein paar, erst im Jahr 1528 angelegte Notizen in Bezug auf die Debitores facultatis artium. Nachdem dann eine Anzahl Blätter unbeziffert geblieben sind, folgt:

I^a.

1480

Registrum Librorum facultatis artium studij Lipczensis.

Anno domini Millesimo quadingentesimo Octuagesimo, Sub decanatu mgri Thomae

1) Anfänglich hatte gestanden: 'Memoriale Decani,' und 'Arcium.'

2. Copia litterarum Civitatis Dresdensis super nonaginta quinque florenis, In termino S. Donati solvendis (Vgl. Copialbuch, Nr. 15.).

3. Copia Chirographi (vom Jahre 1503) Baccalarii Martini Herbipolensis Super triginta florenis sibi commodatis; terminus solvendi michaelis anni 1504. (Ist durchstrichen.)

4. Copia recognicionis salliatorum universitatis Super quadraginta florenis renensibus in moneta, eisdem per facultatem creditis et commodatis (vom Jahre 1515). Darunter stehen die Bemerkungen über das Einlaufen der Rückzahlungen, deren letzte 1535 geleistet ward. Dann ist die Copie durchstrichen.

5. Copia litterarum Hans Pfluges Super decem florenis annui census in termino Michaelis. (Vgl. Copialbuch, Nr. 14.)

6. Copia litterarum Jacobi Turcken, Civis Liptzensis super decem florenis annui census In termino Michaelis (vom Tage des 'heiligen Sancti Mauricii' 1500).

7. Litterarum reversalium copia, quas Facultas artium dedit d. Theologis de peractionibus (das Legat des Cardinals betreffend; das Datum ist fortgelassen, wohl vom Jahre 1503). Dazu Notizen eines späteren Decans (Hand des Woestefeldes?).

8. Copia litterarum Joannis Bretkop de Konitz super duos florenos et medium annui census In termino sexta feria post corporis Christi (vom Jahr 1513). Dazu die Bemerkung: Iste littere translate sunt ad Hans Blatten barbitonsorem qui modo eam domum possidet. Dann von andrer Hand: Circum (?) Decanatum Mgri Simonis Eysseman anno etc. 19 ille littere sunt translate ad alium, videlicet ad Kontz Platte. Die hierauf bezügliche Verschreibung folgt auf der Rückseite.

9. Copia litterarum Monialium Cenobii Ante portam Lipcensem situati super quinque florenis annui census In termino Ioannis Baptiste (vom Jahre 1513). — Dazu die Bemerkung 'Redempti sunt hi census Sub decanatu Magistri Ioannis Langer Bolkenhainensis Anno domini etc. decimo sexto In die conversionis S. Pauli.' und 'Istud Coenobium vestalium funditus demoliebatur anno salutis Millesimo quingentesimo quadragesimo quinto, consule Wolfg. Widmanno,' die letztere von Thammüller's Hand.

10. Sequuntur Copie litterarum secernentes litem ac pecunie summam inter facultatem artium atque d. Collegiatos Collegii maioris, quae causa omnino est transacta atque amice composita, sub Rectoratu Magnifici d. Rectoris mgri. Henrici Gotschalci Anno domini 1535. (Folgen Abschriften der Briefe; die im Copialbuche Nr. 21 u. 35 abgeschrieben sind, dazu aber noch ein dort nicht enthaltener, der im Namen des Consiliums der Facultät geschrieben ist, und eine Notiz über die transactio zum Schlusse.)

II. Registrum Expositorum In montibus Nivis etc. pro partibus Ibidem pro facultate arcium comparatis.

Anno domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo facultas arcium Emit aliquas partes subscriptas In Monte nivis et aliis circumiacentibus sub decanatu Mgri Lamperti de Goch. Dann werden die einzelnen 'Kuckuss' aufgezählt und für jeden in der Regel ein ganzes Blatt bestimmt (uff dem Molberge in der Muntz Czeche und in des heil. creutzes stollen, In der gotes Gnade, In der harten Klufft, In dem Sittich, Zcu sante Bartholomeus, Zcu den Kurfursten, Zcu unser liben Frawen Im gebirge, Uff dem Kulsberge). Wurden diese Antheile vielleicht bald wieder aufgegeben? Wenigstens ist bei ihnen allen nur sehr wenig nachgetragen worden.

III. Pro expensis factis In monte et pro partibus ibidem Emendis et emptis (im Ganzen 1027 Fl. 13 Gr. 5 Pf.). Nur 1 Blatt.

IV. Exposita pro pedagogio.

Anno domini 1479 in Aestate Sub decanatu magistri Petri Hernn de Gottingen per negligenciam et incuriam conductoris castris murus unus lapideus de domo paedagogii cecidit, ratione cuius ruinae facultas arcium In subscriptis dampnificata fuit. Ad

quae dampna reficiunda et muro de novo restaurando conductor castri tenetur de iure, sicuti et illud facere spondit. Nun folgt die Rechnung und dann:

Taxatio pedagogii per mutationem unam. (16 Fl. Renens., 2 Fl. in pec. et 16 Gr.)

Anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo Sub decanatu Mgri. Thome Weneri de Brunsbergk habitationes stubellatae et non stubellatae In paedagogio taxatae fuerunt secundum modum subscriptum.

Dann folgt der im Copialbuche Nr. 6 abgeschriebene Vertrag mit dem Geleitmann, Schliesslich noch die Rechnung pro nova domo erigenda in paedagogio 1480.

XII. REGISTRUM DISPUTATIONUM ORDINARIARUM.

(Nr. XXXIX^a.)

36 Bl. Papier, gebrochen Folio. Der angegebene Name rührt von mir her, auf dem umgenähten Umschlag von Druckpapier steht, doch irreleitend: Registrum sessionum.

Bl. 1^a. Sub decanatu magistri Koburgk postquam recepit registra Facultatis Tot magistri fuerunt inscripti in disputatione ordinaria etc.

In disputatione magistri Hewn de Gorlicz.

Dann folgen in einer Reihe unter einander die Namen der anwesenden Magister, und rechts daneben die Namen der beiden 'baccalarii.'

So ist eine Disputation nach der andern behandelt, jede mit den Worten eingeführt 'In disputatione mgri. NN.' Wo ein neues Decanat beginnt ist dies bemerkt, doch nicht immer mit Angabe des Jahres.

Das Verzeichniss geht vom Jahre 1489^b—1502^a. Seit der Mitte des Jahres 1491 werden neben den 2 Baccalarii noch 4 'Respondentes' (wenn ich das Wort richtig lese) besonders aufgeführt.

XIII. REGISTRUM COMPLETIUM PRO FACULTATE.

(Nr. XXXIX^b et d.)

So ist das Verzeichniss einmal im Innern des Büchleins genannt; auf dem umgenähten Umschlage steht auch hier wie bei Nr. XII: 'Registrum Sessionum.' Die Art der Einrichtung ist ganz dieselbe wie bei Nr. XII, auch beginnt es zu derselben Zeit und führt etwa ebensoweit, 1489^b—1502^b 1).

Anhang: Sub decanatu Magistri Koburck fuerunt praesentes secundum antiquum registrum scriptum, quando fuit conventor (?) factus. In disputatione Mgri Sculteti fuerunt

1) Doch muss es auch späterhin fortgesetzt sein, denn wenn oben S. 788 im Jahre 1531^a ein Liber completium erwähnt wird, so ist doch wohl nur ein Buch wie dieses gemeint. Man beachte bei dieser Gelegenheit auch den Verlust der wohl mit jenem Buche zusammenhängenden tabula completionis, die S. 794 erwähnt wird.

FAC. ART. — REGISTRUM COMMUNE DISPUTATIONUM ORDINARIARUM. 859

resentes. Dann folgen die Namen der Magister und rechts davon die der beiden Baccarii, u. s. w. Doch sind mir die angeführten Anfangsworte, die sehr flüchtig geschrieben zu sein scheinen, nicht ganz klar. An den Rand ist noch geschrieben 'post,' welches an die Stelle von 'secundum' treten zu sollen scheint.

Seit dem Jahre 1494 erscheinen auch hier neben den 2 Baccarii noch 4 'Solistae.'

Eingelegt ist ein Zettel in 4°, welcher enthält:

1. Registrum pro magistris, qui disputaverunt extraordinarie ad facultatem complementium (gehört wohl hinter Registrum).
 2. Mgri. infra scripti disputaverunt ordinarie sub decanatu mgri. Alexandri.
 3. Registrum pro magistris, qui disputaverunt extraordinarie pro acturegentia.
- Doch enthalten diese Verzeichnisse nur Namen und Datum.

XIV. REGISTRUM COMMUNE DISPUTATIONUM ORDINARIARUM.

(Nr. XL.)

Zwei Bücher, in Format und Anlage den vorausgehenden entsprechend, doch beachtlicher an Umfang, jedes etwa 200 Bl. stark, in Pergamentumschlag eingnäht.

Der erste Band reicht von 1514^b—1523^a, der zweite von 1531^b bis 1545^a.

Auch ihr Zweck ist, ein Verzeichniß der in den Disputationen Gegenwärtigen, wohl der Baccalaureen wie der Magister, zu liefern, da nicht nur zur Erlangung des Grades, sondern auch zur Aufnahme in die Facultät der Nachweis erfordert ward, eine bestimmte, nicht unbedeutliche, Anzahl von Disputationen besucht zu haben. Der genannte Titel steht auf dem ersten der beiden Bände.

Die Opponierenden, d. h. die die Disputation Abhaltenden, sind bald Baccalarien, bald Magister; bei jenen pflegen nur Baccalarien gegenwärtig zu sein, bei diesen nur Magister.

Beide Bände beginnen ohne weitere Einleitung und Ueberschrift, selbst ohne Nennung des Jahres, Band I.:

Dominica Letare Opposuit Baccalarius Michael Hassé de Norenberga.

Dann: Respondentes Sophistae (4); darauf: Interfuerunt Baccarii (zum Schluss auch 2 Canonici regulares genannt).

Sabbato post Letare Opposuit mgr. Matheus Weissman Zwickavien.

Dann: Respondentes (2) und Respondentes Sophistae (4), darauf Magistri.

u. s. w. Am Schlusse des zweiten Bandes: 'Nunc sequitur Decanatus domini Mgri. Constantini Pflügers in novo registro.' — Alle diese Personalregister wurden wohl vom Inventor des Collegs geführt, wenigstens bleibt dieselbe Hand längere Zeit, ohne mit den Decanaten zu wechseln.

XV. LIBRI QUAESTIONUM.

Die Aufzeichnung derselben beginnt mit dem Jahre 1512, und ist für die uns hier angehende Zeit enthalten in 5 mächtigen unbezifferten Folianten. — Der dritte führt den Titel: 'Quaestionum liber novus.' Der später auf dem Rücken des Einbandes aller 5 Bände geschriebene: 'Disput. Magistrorum' ist falsch, da auch die Disputationen der Baccalaureen aufgeführt werden. — Die ersten gedruckten Thesen finden sich 1560, von da ab häufiger.

Bd. I. geht von 1512—1527, in Schweinslederband.	} Schnallenbücher.
Bd. II. „ „ 1527—1539, in Lederband.	
Bd. III. „ „ 1540—1551, in Pergamentumschlag.	
Bd. IV. „ „ 1552—1555.	} Halbschweinslederbände.
Bd. V. „ „ 1556—1566.	

Bei dem letzteren Bande ist zu bemerken, dass zu seinem Einbände der alte Kalender der Facultät, nach welchem ich mich vergebens umgesehen hatte, zerschnitten ist.

Band I enthält auf der innern Seite des Vorderdeckels eine Nachricht über die Anlegung dieser Bücher:

Sub decanatu Magistri Wolfgangi Schindler Cubitensis.

Anno domini. 1512. dominica iudica per seniores concilii facultatis arrium magistrorum octo una cum executoribus eius facultatis est conclusum de comparando libro, in quo consignentur tituli quaestionum cum sophismatibus de omnibus disputationibus: tam Magistrorum quam baccalaureorum, tam ordinariis quam extraordinariis, pro actu regentia et pro completionem biennii factis Et decretum est ut decanus quisque diligenter in ea re huic decreto pareat, titulos distinctim colligendo, quo in futurum videri valeat, qui magistri actu regentes fuerint, qui non: Item qui biennium legitime compleverint, qui non. Quod non parum proderit ad fraudes vitandas et lites e medio, de hac re alioqui emersuras, tollendas: Et postremo ne eadem quaestiones crebro repetantur in disputationibus publicis huius remedii adminiculo caveri poterit quam facillime.

Bl. 1 beginnt das Verzeichniss:

Sub decanatu Mgri. Wolfgangi Schindler Cubitensis.

Disputationis ordinariae Magistrorum quaestiones et sophismata.

Sabbato in die Sanctorum Crispini et Crispiniani

Mgr. Henricus Stakeman Brunswicensis disputavit has quaestiones.

- | | | |
|-----|---|---|
| .V. | } | Virtus moralis ex assiduitate operum in nobis causata: et circa delectationes ac tristitias existens |
| | | Sit inter duo vitia, quorum unum abundat, alterum vero deficit, tamquam medium residens. |
| .V. | } | Relatio, quae minime entitatis et maxime difficultatis esse asseritur: et tertium habere locum inter puncta (?) |
| | | Descriptive et divisive cum suis proprietatibus sufficienter ab Aristotele si enodata. |

4. 1) Ponitur in medio vitiorum candida virtus.

3. Omne oriens atque occumbens matrem tenet unam.

2. Res facit ut verus ceu falsus sermo putetur.

4. Iunior ex Iunis veteres dixere probati.

4) Diese Zahlen sind mit rother Tinte vorangeschrieben.

M. Georgius Hutter de Weilheym disputavit in vigilia omnium Sanctorum.

- .V. { Substantiae intellectuales et incorruptibiles ad perfectionem universi necessariae: in quibus esse et quod est diversificatur,
Compositione reall sint compositae: quae ex unione actus et potentiae constituantur.
- .V. { Motus primi mobilis perpetuus existens, quo sublato cessarent actio et passio corporum elementariorum
Sit ab uno primo motore et immobili praecedens: et de numero mutationum circularium.

4. Sapientia dignior est prudentia. 2. Relativa sunt simili natura.
3. Sub physica scientia non nisi mota 1. Congruè dicitur: Est dies in anno,
cadunt entia. quod festum Sancti Wolfgangi vocatur.

In octava omnium Sanctorum Mgr. Erasmus Holczhuter disputavit.

- .V. { Visus, cuius organum convenienter in figura rotundus, lineas radiosae perpendiculariter similiter (?) oculus a re visa orientes, suscipiens
Colorem pro obiecto proprio habeat: cui lux habitum non conferat: per quem medium atque visum sit movens.
- .V. { Syllogismus simpliciter dictus, consequentia formabilis: essentialiter distinctam a praemissis conclusionem habens
Sit respectu demonstrativi dialectici et sophistici syllogismorum grammaticam rationem dicens.

4. Maiores unum filium vel filiam liberos appellarunt. 3. Sub aequatore est locus habitabilis.
2. Universalis afferentia (?) de impossibili concernitur. 4. Tribus mediis homines fieri bonos philosophi prohibent.

U. s. w. Weiterhin folgen die 'Disputationes ordinariae baccalaureorum,' dann die 'extraordinariae Magistrorum pro acturegentia,' darauf die 'extraordinariae Magistrorum pro completionem biennii.'

So wiederholt es sich unter jedem Decanate. Die Eintragungen sind meistens sehr sauber ausgeführt, in der ältern Zeit aber wegen der vielen speciellen und willkürlichen Abkürzungen sehr schwer zu lesen.

XVI. REGISTRUM SEU TABULA PRO GRADU BACCALARIATUS.

(Ohne Nummer.)

So nenne ich ein im Jahre 1481^a unter dem Rectorat de Jacobus Gislonis de Upsala angelegtes und bis 1491^a, bis zum Rectorat des Mart. Sporn, reichendes durchaus liniertes Buch (von etwa 100 Bll.) in Imperialfolio, welches bezweckt, die Lectionen und Exercitia der sich zum Baccalaureatsexamen Meldenden mit Einem Blicke übersehen zu können. Das Buch ist gegenwärtig ohne Einband und hinten soheinen Bogen abgerissen zu sein, doch fehlt schwerlich Viel, denn wahrscheinlich kam man bald von dieser überaus umständlichen Weise der Controle zurück.

Die Einrichtung ist diese:

In die erste Columne sind nach Nennung des betreffenden Rectors die Immatriculier-

ten dieses Semesters eingetragen, doch alphabetisch geordnet, zu gleicher Zeit mit der Ordnungsziffer, die den Immatrikulierten in der Reihenfolge der Inscriptionen der Rector-matrikel zukam. So konnte man jeden Namen schnell finden, und zugleich sehen, welche Reihenfolge mehreren sich Meldenden unter einander zukam. Auch zu welcher Nation Jeder gehörte, konnte man berechnen; zu dem Zwecke wurde die Zahl der aus jeder Nation Immatrikulierten angegeben. Eine sehr klar gehaltene Einleitung auf Bl. 1^a. orientiert hierüber ausführlich.

Dann folgen neben einander die Columnen für die 'Lectiones gradum baccalariatus concernentes,' und darauf die für die 'Exercitia gr. b. concernentia.' Erstere sind neun: 'Petri Hispani, Prisciani minoris, Veteris artis, Priorum, Posteriorum, Elenchorum, Phisicorum, De anima, Sphaera materialis,' die Exercitia sind die folgenden: 'Veteris artis (zweimal), parvorum loycalium, zophistriae vel parvorum loycalium loco zophistriae, Novae logicae, Phisicorum, De anima.' Nun ward beabsichtigt, dass, wahrscheinlich aus den Verzeichnissen der Taxatoren, in jede dieser Columnen der Name des vortragenden Magisters eingetragen werde, so dass man, wenn der in der ersten Columne Genannte sich zur Baccalareatsprüfung meldete, sofort übersehen konnte, ob er sämtliche Lectiones und Exercitia durchgemacht habe und bei wem. Aber nur bei sehr Wenigen ist dies wirklich geschehen, so dass, mit Ausnahme der die Namen der Inscriptierten enthaltenden Columne, die durchgehends sauber und genau ausgeführt ist, fast alle übrigen leer geblieben sind. — Jedesmal ist die Einrichtung so, dass die Tabelle berechnet ist auf beide zugleich aufgeschlagen liegende Seiten. Die Namenreihe steht daher immer zu Anfang auf der Rückseite.

Auf der ersten Seite steht ausser der schon erwähnten Erklärung der Einrichtung dieser 'Tabula' das Schema zur Ausstellung eines Zeugnisses zum Behufe der Zulassung zur Prüfung. Dies Schema erstreckt sich noch auf mehr Punkte, als hier controliert werden konnten, nämlich die 3 Vorlesungen, die man bei Baccalareen hören konnte (Donatus minor, Algorismus, Rhetorica), und auf die Disputationen. In Betreff jener 3 Vorlesungen könnte man sich wundern, warum nicht der hinter den 'Exercitia' noch frei gebliebene Raum von 4 Columnen hiezu verwandt ward. Aber jene Vorlesungen waren nicht Zwangsvorlesungen und wurden daher wohl wenig beachtet. Die Disputationen (in denen der Betreffende natürlich als Respondens, nicht als Opponens auftrat) werden eingetheilt in 'ordinariae' und 'extraordinariae,' jede dieser Arten wieder in 'principaliter' und 'minus principaliter,' und bei jeder der letztern werden die Namen von 2 Magistern und 2 Baccalareen verlangt, so dass also der Zuzulassende 16 Mal respondiirt haben musste, 8 Magistern und 8 Baccalareen, 8mal 'principaliter' und ebenso oft 'minus principaliter,' 8mal 'ordinarie' und ebenso oft 'extraordinarie.'

Mit dem Jahre 1489^b tritt, nachdem vorher mehrere Blätter frei geblieben sind, eine Veränderung in Bezug auf die Lectiones und Exercitia ein. Jene sind fortan die folgenden: Phisicorum, Priorum, Posteriorum, Vetus ars, De anima, Priscianus, Elenchorum, Petrus Hispanus, Sphaera. — Die Exercitia: Phisicorum, Zophistria, Vetus ars, Nova loyca, De anima, parva loycalia, Vetus ars.

Dass diese Tabelle mit dem Jahre 1491 schliesst, steht wohl im Zusammenhange mit den um dieselbe Zeit bei den Disputationen vorgenommenen Veränderungen. Vel. Registrum disp. ordin. und Reg. compl. pro facult. oben S. 858 und 859.

XVII. LIBER CULINARIUS.

(Nr. XLV.)

Derselbe fällt nicht eigentlich mehr in die dieser Arbeit gesteckte Grenze, da er erst im Jahr 1566^b angelegt ward. Ich mache aber auf ihn aufmerksam, weil sein Inhalt von Interesse und Werth ist, und weil innerhalb der mir gezogenen Grenze kein ähnliches Buch vorhanden war. Uebrigens reichen die mit aufgenommenen Formulare für Einladungsschreiben u. A., die Aufzählung der hergebrachten Gewohnheiten u. s. w. in die frühere Zeit zurück.

Etwa 200 Bl. gebrochen Folio, doch fest in Pergament gebunden, unbeziffert.

Auf Bl. 2^a:

Index Rationum Decan. in prandiis Aristotelis, comparatus u. s. w. Dann folgen Bemerkungen über die Magisterexamen, das prandium Aristotelis, die Einladungsformalität, die sich jährlich wiederholenden Förmlichkeiten dem Rath gegenüber u. s. w. Darauf erst beginnt die Aufzeichnung des unter jedem Decanate bei jenem prandium Ausgegebenen, ganz genau specificiert, ohne auch noch so geringe Kleinigkeiten zu übergehen.

XVIII. VOLUMINA ACTORUM.

Die auf dem Archiv der philosophischen Facultät aufbewahrten Actenconvolute ergeben Nichts weiter, als die beiden folgenden Stücke, die keinen originalen Werth besitzen.

1. Rep. Lit. U. Nr. 117 (Nr. 1^b).

O. J., lateinisches Concept auf Papier, betreffend Umänderungen in den Vorlesungen, Disputationen u. s. w., noch aus der Regierungszeit des Herzogs Georg.

2. Rep. Lit. C. Nr. 15.

1516, Copia tractatus habiti inter Academiam et Senatum Lipsensem super extractione domuncularum in coemeterio S. Nicolai. Von Wolfg. Fusius 1551 aus dem Liber Concl. des grossen Fürstencollegs abgeschrieben, wo es bei Vogel V, Bl. 266^a steht. (s. u.)

Die den Actenconvoluten vorgehefteten Inhaltsübersichten führen noch eine Anzahl dem 15. Jh. angehörender Actenstücke auf, doch mit Unrecht: Schrift, Papier und Sprache weisen dieselben dem 16. Jh. zu. Der Verfasser der Inhaltsübersichten wies alle Actenstücke, in denen nur die mindere Zahl, nicht das Jahrhundert genannt ist, ins 15. Jh. Nur in Betreff einer Urkunde bin ich meiner Sache nicht völlig gewiss, und ich will sie daher hier nicht fehlen lassen:

3. Rep. Lit. Sch. Nr. 91.

.. 82, d. 26 Martii, Papier, deutsch: Balthasar Schöller, Bürger zu Leipzig, hat auf 2 Jahre 100 Gulden von der Facultät Artium geliehen erhalten und verspricht, diese Summe binnen 2 Jahren zurückzuzahlen. Auf der Rückseite: Erlöschene Vorschreibung.

Dahingegen fand ich in den Actenconvoluten, wo ich sie nicht vermuthen konnte, einen Theil der Urkunden, die im Copialbuch der Facultät abgeschrieben sind. So hat

sich ein beträchtlicher Theil der S. 778 verloren geglaubten Documente als noch vorhanden erwiesen. Ich zähle sie nachstehend auf mit Angabe der Stelle, wo sie gegenwärtig aufbewahrt werden. Sie sind alle auf Papier mit Ausnahme von Nr. 3, welches auf Pergament ist.

Nr. 2 u. 3: Rep. Lit. C. Nr. 15.

Nr. 32: Rep. Lit. D. Nr. 22.

Nr. 7: Rep. Lit. C. Nr. 17.

Nr. 33 bis 35: Rep. Lit. C. Nr. 15.

Nr. 8: Rep. Lit. U. Nr. 117.⁽²⁾

Nr. 37 bis 39: Rep. Lit. D. Nr. 26.

Nr. 9
Nr. 15^b } Rep. Lit. C. Nr. 10.

Nr. 44: Rep. Lit. C. Nr. 18.

Nr. 19
Nr. 21
Nr. 23
Nr. 25 bis 31 } Rep. Lit. C. Nr. 15.

Von Nr. 6 ist eine spätere Abschrift vorhanden, die wohl erst dem 17. Jahrh. angehört (Rep. Lit. C. Nr. 17.). War etwa die ältere vidimierte Copie der Juristenfacultät ausgeliefert worden? Es fehlen also ausser den Schuldverschreibungen, die natürlich bei Rückzahlung der geliehenen Summe ausgeliefert wurden, nur Nr. 40, 41 und 43.⁴⁾

Hier wird der schicklichste Ort sein, eines Zettels Erwähnung zu thun, der ohne Jahresangabe, gebrochenes Folio Papier, eine Reihe von Namen enthält, mit Angabe der Nationalität der Betroffenen, mit der Ueberschrift:

Registrum Exerçicii veteris artis Decani.

Er gehört noch ins 15. Jahrh. Die einzelnen Namen, von verschiedenen Händen geschrieben, scheinen Autographen zu sein. Es ist dies also wohl eine Zuhörerliste, wie sie den Taxalores übergeben wurde, die das Honorar eintraben und dann den Zettel zurückergaben, worauf der Docent die Namen derer, welche bezahlt hatten, eigenhändig in das dazu von der Facultät bestimmte Buch eintrug, s. o.

Ich habe diesen Zettel in den Rationarius Nr. VII (vgl. S. 852) eingelegt.

XIX. ANHANG.

I. Auch in Sachen der Artistenfacultät finde ich in J. J. Vogel's Collectaneen (s. o. S. 731) eine Abschrift, deren Original ich nicht kenne.

Vogel, Bd. V, Bl. 25 fg.

4) Von diesen würde Nr. 40 aus dem Grunde ein besonderes Interesse haben, weil Fustis in seiner Abschrift im Copialbuche unterschrieben hat: Caspar Börner. Sollte wirklich das Original ebenso haben? Schwerlich. Denn überall, so oft mir Börner's Name, von ihm selber oder seinen Zeitgenossen geschrieben, vorgekommen ist, lautet er immer nur: Casparus Bornerus, Casparus Borner, Caspar Borner. Ein Familienname Börner, Börnerus erscheint daneben, aber von einer Verwandtschaft seiner Träger mit dem Reformator unserer Universität ist keine Spur zu entdecken. Vielleicht ist es nicht unwahrscheinlich, dass Börner's Vater sich Börner nannte, aber soviel ist ausgemacht, dass er selber, mindestens seit dem Beginn der 1700er Jahre, sich nur Borner wollte genannt wissen.

Acta mag. Wernerii Tegeder de Costfeldia cum facultate philosophica in academia Lipsensi 1460—1469. Doch vergleiche auch oben S. 728.

Ausserdem giebt Vogel Bd. IV. Bl. 492 fg. ein genaues Verzeichniss der assessores cultatis philosophicae. Es scheint in der ältern Zeit genauer, als die Matrikel es herzustellen gestattet; der liber papireus war auch zu Vogel's Zeit bereits verloren. Woher so entnahm er seine Zusammenstellung?

II. Uebersaus auffallend ist die Lücke, welche zwischen dem zweiten und dritten Bande der Statuten sich findet. Der zweite schliesst mit dem Jahr 1520 (s. o. S. 836). Der dritte beginnt erst mit dem Jahre 1558. Sind in der Zwischenzeit gar keine Zusatze gefasst? Schon die Länge der Zwischenzeit macht dies unwahrscheinlich, allends aber unerklärlich wird es, wenn man bedenkt, dass in diese Zeit die Reformation der Universität, die Einsendung der Statuten an Moritz und die Publication dieser vom Fürsten revidierter fällt. Sollten die Statuten der Facultas Artium von Moritz gar nicht verändert worden sein? Es heisst allerdings in dem Rescript vom 2. April 1543 an die Rülthe:

„So haben wir die alten Statuta der ganzen Universität Und dann der vier facultaten iederer besonderen, mit fleis überlesen, Auch die beratschlagen und erwegen, und etliche aufs newe stellen, auch bei etzlichen einen zusatz oder voranderung thuen lassen, Derhalben ist unser beger, u. s. w.“

Also völlig neue Statuten erhielten keineswegs alle Facultäten (z. B. auch die juristische weist keine Spur einer Reformation von Seiten Moritzens auf); vielleicht erhielt die Artistenfacultät bloss die ihrigen zurück gesandt. Aber diese Annahme, schon an sich auffallend, da man nicht einsieht, wie man die Gelegenheit damals vorübergehen lassen konnte, die schon so alten und mangelhaft redigierten Statuten mindestens von Neuem zu redigieren, wird noch unwahrscheinlicher, wenn wir finden, wie in der Matrikel selbst gewissermassen eine neue Epochè begonnen wird mit der 'Reformatio nova', vgl. oben S. 847.

Hiezu tritt noch ein Umstand, der den Verdacht einer Lücke in dem erhaltenen Quellenmaterial erweckt. Es sind oben S. 791 Stellen aus der Matrikel ausgehoben, aus denen hervorgeht, dass man seit 1518 mit einer neuen Redaction der Statuten anging (der 1517 gefasste Beschluss ist noch in den zweiten Band der Statuten eingetragen), und dass diese endlich 1525^b völlig beendigt worden sei. Der neue Redactor, der geschickte und geschäftskundige Joh. Reuschius, freut sich über seine That in einem eigenen lateinischen Gedichte, s. o. S. 794 unten. Auch von diesen Statuten ist keine Spur erhalten.

Sollte da nicht der Verdacht sehr nahe liegen, es sei ein Band der Statuten, zwischen dem zweiten und dritten, verloren gegangen, umfassend die Zeit von 1525—1557? Den Verlust zweier Bände anzunehmen, ist man nicht genöthigt, denn nicht unmöglich wäre die Annahme, dass die Revision unter Herzog Moritz nicht in einer vollständig neuen Abschrift bestanden habe, sondern nur in einer Correctur der von Joh. Reuschius redigierten Statuten. Vielleicht gewährt das Hauptstaatsarchiv einen Aufschluss.

II. DIE DREI HOEHERN FACULTAETEN.

A. THEOLOGISCHE FACULTAET.

I. URKUNDEN.

Ein Copialbuch besitzt die theologische Facultät gegenwärtig nicht; doch scheint ein solches vorhanden gewesen zu sein, wenigstens findet sich auf nicht wenigen der noch erhaltenen Urkunden eine Hinweisung auf ihre Abschrift im Copialbuche, z. B.

In copiall fol.: 421, u. s. ö.

Diese Verweisungen passen weder auf das Copiale Magnum der Universität noch auf eins der übrigen Copialbücher. Die gegenwärtig noch auf dem Archiv der Facultät erhaltenen Urkunden sind die folgenden:

1. 4465. Sonnabend nach aller Heiligen Tage. — B. 4. Deutsch. Pergmt.

Hertzog Ernesti Churfürsten zu Sachsen Schiedsbrief und Confirmation, dass Facultas Artium in wichtigen sachen hinter wissen und willen der andern Facultäten nichts vornehmen noch ändern soll. — Gleichlautendes Exemplar zu dem S. 779 Nr. 5 verzeichneten.

2. 4466. den 14. September. — B. 2. Lat. Pergament.

Notarielles Instrument in Betreff 24 Fl. perpetuorum censuum, die Mauricius Cerwitz der Universität geschenkt pro specialibus disputationibus in Facultate theologica.

3. 4473. in festo sancti Lucae evangelistae. — B. 3. Lat. Pergament.

Der ganze Convent des Pauliner Kloster bekennt, der theologischen Facultät jährlich 4 Fl. zahlen zu sollen für die ihr aufgetragene Aufsicht über die von Sophia relicta militis Wedekind de Loh gestifteten Exequien.

4. 4503. Montags nach Nativ. Mariae. — B. 5^a. Deutsch. Pergament.

Des Raths zu Kempnitz Verschreibung über 200 Rh. G. jährlicher Zinsen von 4000 Rh. Gulden Hauptsumme, die der Cardinal Melchior Bischof von Brixen ausgezahlt habe. Vgl. oben S. 780 Nr. 16 u. die dort weiter citierten Stellen.

5. 4503. Montags nach Nativitatis Mariae. — B. 5^b. Deutsch. Pgmt.

Herzog Georg Gunstbrief über 200 Rh. Gld. jährlicher Zinsen für 4000 Rh. G. Hauptsumme von dem Rath der Stadt Kempnitz.

6. 4503. d. 22. Juni. — B. 7. Lat. Pergament.

Notarielles Instrument, enthaltend: Procuratorium sive mandatum Reverendi in Christo patris et domini Melchioris Episcopi Brixinensis super ducentis fl. Rh. annui census pro certis lectionibus et resumptionibus in

facultatibus Artium et Theologiae Studii Liptzensis. — Von dieser Urkunde existiert ein Transsumpt, das im Auftrage des Ulrich Pfister, sacrae theologiae professor und praepositus des Thomasklosters, angefertigt und beglaubigt ist (von Caspar Borner) im Jahr 1525, unter C. 2.

1503. den 21. Juli. — B. 7. Lat. Pergament.

Die theologische Facultät verspricht gute Anwendung der ihr vom Cardinal geschenkten Summe und stiftet zwei feierliche Acte zum Beweise ihrer Dankbarkeit.

1504. die Philippi et Iacobi apostolorum. — C. 4. Lat. Pergament.

Litterae fac. Theol. de curandis vigiliis et missis pro R. p. Melchiore a Megkau Cardinali et Episcopo Brixinensi eiusque familia. Gleichlautendes Exemplar zu dem S. 780, Nr. 16 verzeichneten.

1504. sexta feria post Dionysii, den 11. October. — C. 4. Lat. Perg.

Litterae fac. Artium ad facultatem Theologicam in eadem causa.

1526. den 5. Mai. — C. 2. Lat. Perg.

Notarielles Instrument, in welchem Joh. Hennigk erklärt, wie er die eigentliche Veranlassung gewesen sei, dass der Cardinal der Universität in Leipzig die 4000 Fl. Rh. zugewandt habe, und dass er versichern könne, dass es des Cardinals bestimmte Absicht gewesen sei, dass nur die theologische und die Artistenfacultät in der angegebenen Weise participieren sollten.

1515. feria secunda post Michaelis. — C. 5. Lat. Pgmt.

Bekennnis der Facultet der Theologie über die Befreiung hursae pauperum (s. u. IV, 12) Zurückbehaltene Abschrift.

1. 1508. Mittwoch nach Michaelis. —

Legatum Traburgense (Ern Jacob Lewen von Traburg in obern Kernitten), Verschreibung des Rathes der Stadt Leipzig über 41 Gulden jährlicher Zinse für 820 Gulden Hauptsumme. —

Vidimirte Abschrift auf Papier, vom Jahre 1545, den 22. December. C. 7, 2 Bogen Papier.

1. 1522. den 4. Januar. — C. 7. Lat. Pgmt.

Litterae revocatoriae in Betreff des Testamentes des Jacob Lauw.

1. 1550. den 1. Mai. — Papier, eingelegt in Nr. 12.

Revers der Universität gegen dem Radt von Halle ober 1000 Fl. ex testamento Hern Jacob Lawen.

Folgende Urkunden, noch bestehende Schuldverhältnisse betreffend, sind dem entamt ausgeliefert worden und werden auf demselben unter der angeführten Nummer verwahrt.

1496. am Tage Francisci. — Nr. 1. Pergament. Deutsch.

Ueber 600 Fl. beim Rathe zu Leipzig.

1503. Sonnabend nach Francisci. — Nr. 2. Pergament. Deutsch.

Ueber 300 Fl. bei demselben.

1507. am Sonntage Judica. — Nr. 3. Pergament. Deutsch.

Ueber 2000 Fl. bei demselben.

48. 1507. Mittwoch nach Michaelis. — Nr. 4. Pergament. Deutsch.
Ueber 200 Fl. bei demselben.
49. 1512. Montag nach Cantate. — Nr. 5. Pergament. Deutsch.
Ueber 700 Fl. bei demselben.
20. 1551. Sonnabend nach Passion. — Nr. 6. Pergament. Deutsch.
Ueber 200 Fl. bei demselben.
24. 1553. Montag nach Purificationis Mariae. — Nr. 7.
Ueber 200 Fl. bei demselben.

II. DIE STATUTEN.

1. Die ältesten Statuten.

Die ältesten Statuten der theolog. Facultät sind uns aufbewahrt in einer Abschrift, die schon den Schriftzügen nach in den Anfang des 16. Jahrh., mit grosser Wahrscheinlichkeit noch genauer ins Jahr 1510 gesetzt werden muss. Ich werde die Gründe für letztere Behauptung unten entwickeln.

Der Band, in welchem diese Abschrift enthalten ist, ist in 4°, ganz ähnlich den beiden Rectoratsmatrikeln in gepresstes Leder mit Messingbeschlägen und Messingbuckeln gebunden, abwechselnd aus Pergament und Papier bestehend, etwa 150 Blätter, von denen die ersten 78 von mehreren Händen richtig beziffert sind.

1. Statuta Antiqua Collegii Theologici, Bl. 1—29, die letzten 5 Blätter Papier. Bl. 1 enthält nur den genannten Titel, doch kaum von gleichzeitiger Hand, Bl. 29 ist leer, Bl. 28 nur auf der Stirnseite mit wenigen Zeilen beschrieben.

Die Statuten beginnen, ohne weitere Einleitung, Bl. 2. Die Bezifferung der Abschnitte ist von mir.

- | | |
|---|--|
| 1. Rubrica de abilitate personarum ad cursum et ad Sententias admittendarum in theologia. | 9. De Iuramento admissi ad legendum Sententias. |
| 2. R. de Tempore praesentandi ad cursum. | 10. De Tempore faciendi principium in Sententias et in Cursum. |
| 3. R. de magistro aliquem ad cursum praesentare volente. | 11. De locis et ordine baccaliorum inter. |
| 4. R. de Iuramento admissi ad legendum Cursum. | 12. De promotio in alia Universitate. |
| 5. R. de eo qui vult facere principium in cursum vel in Sententias. | 13. De Religiosis. |
| 6. R. de hijs quae spectant ad singulos baccalios indifferenter. | 14. De Promovendo ad licenciam. |
| 7. R. de illo qui finivit Cursum respectu futurae promotionis. | 15. De Iuramento licenciandi in theologia. |
| 8. De magistro promovente cursorem ad legendum Sententias. | 16. De modo licenciandi aliquem in theologia. |
| | 17. De Vesperandis sequitur. |
| | 18. De Illis quae fiunt in aula. |
| | 19. De Tempore Vesperiarum et aulae. |
| | 20. De Decano. |
| | 21. De Senio Magistrorum computando. |

Hiermit schliessen die ursprünglichen Statuten. Eine bestimmte Zeitangabe habe ich nicht entdecken können, aber sie müssen nicht lange nach Gründung der Universität Leipzig verfasst sein, wie aus dem letzten Paragraphen hervorgeht, der also lautet:

Quilibet magister In theologia alterius universitatis deinceps ad facultatem assumendus debet habere senium suum a tempore accceptionis quoad assecutionem praedictarum In quantum stat per facultatem Similiter et locum secundum morem facultatis, non obstante si magister vel magistri universitatis pragensis promotus vel moti ad magisterium in theologia ante recessum trium nacionum de praga habeat l habeant locum vel loca in universitate et in actibus theologiae facultatis ante matrum vel magistros hic promotum vel promotos ante assumptionem huiusmodi matrum vel magistrorum secundum morem praedictum.

Hiernach folgen Zusatzbeschlüsse, aus den Jahren 1427 (4 Junii und 25 Januar [?]), 35 (d. 25. Junii), 1444 (d. 14. Junii: De complecione Biennii ante Introitum conii facultatis, De modo admittendi, de Admittendis ad licenciam), 1452 (ipso die sti. Jobi), 1453 (16. November), 1456 (31. December), 1455 (25. Junii), 1457 (in festo decim milium virginum), 1465 (8. Februar; De monachis ordinis Cysterciensis nec non magistris volentibus in theologia promoveri), 1466 (d. 3. October), 1471 (in crastino abrosii), 1474 (in die sti. Othmari), 1492 (in profesto sanctae Agatae), 1502 (d. 11. November; gehört auch das Folgende zu diesem Datum?: Littera pro Vicecancellatu, Littera vocacionis ad Licenciam, Forma Intimacionis, Pro legendis Sententiis, Innacio pro resumpta, Iuramentum novelli Doctoris in aula), 1486 (die primi et Felini; dass die chronologische Reihenfolge der Zusatzbeschlüsse nicht eingehalten ist, thrt sich wohl hier wie in der Abschrift der ältesten Universitätsstatuten, vgl. oben . 602.), 1455 (die Sanctorum Dormientium), 1495 (die Brixii confessoris), 1503 (d. 6. Aprilis).

Alles Voräufgehende ist von derselben Hand geschrieben, der sehr ähnlich, die 500 die Abschrift der neuen Redaction der Universitätsstatuten besorgte.

2. Signatura promotorum in theologia:

a. Bl. 30—47. Die letzte Seite leer. Dies Verzeichniss der Promotionen beginnt mit dem Jahre 1428. Es ist ebenfalls Abschrift, doch von anderer Hand als der, die Statuten abgeschrieben hat. Sie schrieb bis 1508 incl. Von anderen Händen sind dann Promotionen aus den Jahren 1512 und 1523 nachgetragen.

b. Mit Bl. 48^a beginnt ein im Jahre 1510 angelegtes und von verschiedenen Händen bis 1539 fortgeführtes Verzeichniss der zum Cursus und zu dem Liber sententiarum Zugelassenen, bis Bl. 55^a unten.

c. Bl. 55^b beginnen die nach der Reformation vorgenommenen Promotionen; ersten betreffen Casparus Bornerus Hanensis, Bernhardus Ziglerus, Joannes Pfeffinrus et Balthazar Loy. S. 60 schliesst die uns angehende Periode (1558, d. 14. October, dann folgen Promotionen aus dem Jahre 1567); übrigens geht das Verzeichniss sich fort bis 1643, doch scheint es gegen Ende des 16. Jahrh. nicht immer vollständig zu sein.

3. Laudum per viam arbitramenti In causa disputationis Extraordinariae pronuntiatum per . . . Johannem Hennigk de Haynis Sacrae theologiae professorem, vom Jahre 1526 die Mercurii post festum Sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum.

4. Eine Reihe eigenhändiger Einzeichnungen der zu Sententiarum Promovierten, mit Angabe, wann sie zu lesen begonnen, angelegt 1510 und fortgeführt bis 1538, 115 Seiten.

5. Auf den letzten Blättern des Buches sind ein paar Formulare eingeschrieben, von denen eines von 1555 datiert ist:

scheinendste, dass auch die Abschrift der Statuten und der Bildung dem Jahre 1540 herrührt.

Auf der Rückseite des vordern Deckels ist ein Formular zu einem Testimonium pro Baccalaureo formato vom Decan Martinus Meyndorn Ex Hirschbergk im Jahre 1534 eingese-

2. Statuten vom Jahre 1543.

LEGES AUTHORITY prinoipis Mauricii ducis Saxoniae pro Facultate Lypsiensis studij sancitae Anno M.D.XLIII.

6 Bl. Pergament, Imperialfolio, neuerdings in Leinwand eingebunden. Theilungen sind:

De Doctrinae genere Caput I.	Externi Cap. XI.
Praelectores Cap. II.	Sessiones ad loca Cap. XII.
Lectiones Cap. III.	Collegium facultatis Cap. XIII.
Disputationes Cap. IIII.	Impensae Promotionum Cap. XIV.
Dogmatum controversiae Cap. V.	Delectus in admittendis Cap. XV.
De promotionibus Cap. VI.	Decanus Cap. XVI. 1)
Ratio Doctrinae Cap. VII.	Censura auditorum Cap. XVII.
Examina Cap. VIII.	Summa negocij Cap. XVIII.
Apparatus Promotionum Cap. IX.	
Iuramenta Cap. X. (Baccalaureandi, Licentiandi, Doctoris.)	

III. RATIONARIUS.

RATIONES Collegii Theologici Ab Anno M.D.XLV. usque ad Annum 1793.

Diese Rechnungsablagen haben ursprünglich einzelne Fascikel ausgegeben, sind aber später zusammengebunden. Gegenwärtig machen sie 132 Bl. Pergament gebunden, aus, denen noch 7 Blätter, den Titel und eine allgemeine Zusammenfassung über die Vermögensverhältnisse und die Einnahmequellen der Facultät enthalten.

Dies Buch (nebst seinen Fortsetzungen) ist wegen der Ausführlichkeit und Genauigkeit seiner Angabe eine in mehr als einer Beziehung sehr wichtige Quelle.

IV. FASCICULI ACTORUM.

D. 3^c (fälschlich ist angegeben auf dem Umschlage: Acta 1508 — 1515.) hält:

1. [Gleichzeitige] Copia eyns brievs [des Bischoffs von Merseburg] an Hertzog Jürgen, belangend dysputacionem zu Lieptz, vom Jahre 1519.
 2. Copia Literarum Theologicæ facultatis ad dominum Melchiorum Meck, v. Jahre 1508.
 3. Abschrift des Stadtbuchs, betreffend die Befreiung der Wohnungen der Studenten aus Lorentz Mordeysen und Heincz Probstes Gestiften, vom Jahre 1515. Vgl. S. 867 Nr. 11.
 4. Andreas Leb, Bürger zu Traburgk, verleiht seinem Sohne das Recht der Ertheilung des Leo'schen (Lauw'schen) Stipendiums, vom Jahre 1521.
 5. Deutsche Briefe der Testamentarien des Lauw'schen Stipends an Matthaëus Hennigk, vom Jahre 1521.
 6. Lateinischer Brief des Johannes Henning an die Facultät, vom Jahre 1525.
 7. Lat. Brief vom Jahre 1524 der procuratores et seniores fraternitatis sacerdotum in et extra civitatem Hoffe an Matthaëus Heniss, das dortige Stipendium betreffend.
 8. Alle Abschriften zweier deutscher Briefe, des Bischoffs von Merseburg an Rector Magister und Doctoren der Universität zu Leipzig, und des Herzogs Georg an den Bischof zu Merseburg, das Auftreten gegen Luther's Irrlehren betreffend; beide vom Jahre 1524.
 9. Lat. Brief vom Jahre 1526 der procuratores et seniores fraternitatis Sacerdotum in et extra civitatem Hoff an Martinus Hirssbergk, das dortige Stipendium betreffend.
 10. Dieselben präsentieren den Joannes Schmeisser zur Verleihung des Hoff'schen Stipendiums.
 11. Lat. Brief des Joannes Hennigk, Decanus Misnensis, an Decan und Doctoren der Facultät, betreffend Veränderungen bei den Disputationen, vom Jahre 1526.
 12. Hans Bawr, Bürger zu Leipzig, bekennt die Zahlung für sein Haus in der Ritterstrasse [Bursa pauperum] vollständig empfangen zu haben, vom Jahre 1511.
 13. Instrumentum super Testamento D. Andreae Rüdigers Görlitzensis, vom Jahre 1496. Abschrift oder Concept.
 14. Hans Sleytitz bekennt 20 Rh. G. empfangen zu haben, Anno 1507.
 15. Concept einer Antwort der Facultät an den Herzog oder den Bischof von Merseburg. Die Aufforderung zur Vertilgung der Lutherischen Irrlehren betreffend.
 16. Ein Zettel, wohl aus dem Jahre 1453, ein Legat betreffend, welches omnino pro facultate theologica verbleiben solle, darin abschriftlich ein Revers des Rectors der Universität Petrus de Budissin vom Jahre 1447.
- D. 3^a. Rescripte des Herzogs Georg.
1. 1503, Abschrift des Gunstbriefs das Capital bei der Stadt Kempnitz betreffend.
 2. 1503, Gunstbrief das Capital bei der Stadt Leipzig betreffend.
 3. 1519, die theologischen Lectionen betreffend.
 4. 1519, die Disputation des Doctor Eckius betreffend.
 5. 1524, die Unterdrückung der Bücher Lutter's betreffend. Vgl. oben Nr. 8.

ihrem eigenen Rector. Auch in Leipzig versuchte man mehrfach eine ähnliche Umgestaltung herbeizuführen, am entschiedensten im Anfange des 16. Jahrh. (vgl. das oben S. 10 unter Nr. 74 angeführte Actenstück); charakteristisch ist auch die Sprache, welche die Facultät unter Borner's Rectorate gegen diesen führte, vgl. oben S. 678. Er überhaupt setzte die Facultät eine höhere Ehre in ihre Stellung als Spruchcollegium in ihre Lehrthätigkeit.

Uebrigens waren die innern Verhältnisse der Facultät denen der übrigen Facultäten entsprechend. Sie ward gebildet von den Promovierten (oder Nostrificierten) und setzte sich durch Promotionen (oder Nostrificationen); die Promotio enthielt entweder unmittelbar die Assumptio und Receptio in sich oder sie gab nur die Anwartschaft hierauf, seitdem nämlich ein eigenes auf eine bestimmte Zahl beschränktes consilium illatis bestand. Die Reihenfolge der Grade bezeichnet nur die Stufen bis zur Erhebung des eigentlichen collegium oder consilium, der engern oder Promotionsfacultät. Blosser Ehrentitel wurden sie in der juristischen Facultät später als in einer der andern. Erst im Jahre 1724 wurde gestattet, zu promovieren ohne wirklich in die Facultät eintreten zu wollen. Hiermit hängt zusammen, dass der Widerspruch der alten Facultätsorganisation, welche auf dem collegium doctorum nostrorum beruhte, und allmählig eintretenden neuen, die in der, bald allein von der Regierung ausgehenden, Facultät lebenslänglicher Fachlehrer bestand, sich ebenfalls nirgends so offenbart hat, wie in der juristischen Facultät. Hier kam es mehrfach vor, dass der von der Regierung Angestellte noch nicht Mitglied des Consilium war, also noch ausserhalb der Facultät stand. Namentlich war dies bei jüngern Männern und bei Berufungen von Juristen oft der Fall. Auch dies ward im Jahre 1724 abgeschafft, und angeordnet, dass angestellten Professoren ferner als solche zur engern Facultät gehören sollten. Man hat diese letztere Verordnung mehrfach missverstanden und daraus für die frühere Organisation der Facultät ganz falsche Schlüsse gezogen; um vor diesen zu warnen habe ich diese Bemerkung vorausgeschickt.

Ich gehe über zur Characteristik des erwähnten geringen Ueberrestes von Quellen in folgendem Buche erhalten ist:

STATUTA FACULTATIS IURIDICAE IN ACADEMIA LIPSIENSI ex vetusto libro acceperat atque etiam viliis scripturae retentis describi curavit suis sumptibus et hac ligatura legit Carolus Ferdinandus Hommel Collegii ordinarius et hoc tempore Academiae Rector. Anno MDCCLXIII.

442, von Hommel selbst richtig gezählte, Seiten, Pergament gross Octav. Nach dem 46 sind 2 Blätter (beziffert 46^b—46^c), nach Seite 94 aber 4 Blätter (beziffert 94^b—94^c) eingeschoben. Der gegenwärtige, sehr saubere, Einband (rother Sammt mit Goldbeschlügen und Goldschnitt) stammt übrigens nicht mehr von Hommel her, sondern ist dem Buche erst im Laufe dieses Jahrhunderts verliehen, wie daraus hervorgeht, dass später eingetragene Notizen, noch aus dem Jahre 1800, beim Beschneiden gesetzt sind. Die ursprüngliche Niederschrift rührt von einem Schreiber her, Hommel hat nur ein paar Randnotizen und Zusätze mit eigener Hand geschrieben.

Das Buch enthält mehr als der oben angeführte Titel verspricht, nämlich, nach dem auf S. 2 ein Inhaltsverzeichnis gegeben ist,

1. S. 3 und 4, wornach S. 5 und 6 leer geblieben sind:

Catalogus ORDINARIORUM Facultatis Iuridicae in Academia Lipsensi, quantum ex actis Facultatis colligi potuit.

CONRADUS I. NUS.

Jacobus de Radowitz } de his ex actis
Arnoldus Westphal } Facultatis nihil
constat, at ex historia Ordinarios
fuisse probabile est.

Conradus Tonekorp 1440.

Theodoricus von Burgksdorf 1449.

Johannes Scheibe. mortuus 1479,

8 Septbr.

IOHANNES BREITENBACH.

Johannes de Breitenbach

Johannes Schantz 1508.

Johannes Lindeman 1509

Johannes Rochel (sic) 15

Simon Pistoris 1519.

Georgius de Breitenbach

Ludowicus Fachs 1542.

Modestinus Pistoris 1554

2. S. 7—36, wonach S. 37 und 38 leer geblieben sind.

STATUTA, und zwar

a. S. 7—18 die eigentlichen Statuta.

Anfang: Quoniam, ut ait philosophus VI^{to} politicorum, non
nere communitatem statuta seu consuetudinibus non composita. C
et statuta dant formam negotijs. de consti. c. fin. et ubi cessat ordina
solet fieri per statuta, ibi impossibile est confusionem posse vitari; qui
brosam, quid non incompositum, quid non haberetur absurdum, i
discipline legibus omnia regerentur Ait beatus Augustinus de disciplin
prima, hoc attendentes doctores facultatis juridice uniuersitatis studij
burgensis diöces. constitutiones et statuta se et supposita eiusdem
mentia concorditer prout sequitur ordinarunt:

Nun folgen:

Statuta promovendos ad gradum baccalariatus in iure concern
legenda.

De extraneis hic promoveri volentibus.

Post examen legantur Baccalareo subscripta capitula qua
promittere debet.

De modo dispensandi cum licenciando.

Statuta licenciandis tempore dispensationis ante examen leger

Statuta post examen licenciandis publicanda et legenda. (hodie

Iuramentum post collationem presentationis et recommend
cellarii et ante licencie dationem per licenciandum. Id per requisitione
statuti prestandum. (aliud infra p. 26.)

Statuta doctores hic promotos concernencia.

Statuta Licenciatos et Doctores alibi promotos concernencia.

Hienach schliesst S. 18 unten die Abschrift der Statuten, mit der
stehen beschriebenen Clausel:

Facultatis consensu recepta sunt, salvo tamen jure corrigendi, emendandi, addendi, prout moris est atque stili.' Diese Annahme aber ist unrichtig. Nicht nur wird mehrfach ausdrücklich hinzugefügt: 'in futurum', 'de cetero' u. s. w., woraus hervorgeht, dass frühere Bestimmungen vorlagen, auch der Stil und die Orthographie weisen mindestens ans Ende des 15. Jahrh.; überdies wird S. 16 Georgius Morgenstern, felicitis recordationis erwähnt, der um die Mitte des 15. Jahrh. in Leipzig promovierte. Da im Verzeichnisse der Doctoren und Baccalareen (s. u.) das Ordinariat des Joh. Breitenbach eine besondere Rolle spielt (die Doctoren vor seinem Ordinariat sind ohne genauere Angaben aufgeführt, die Aufzählung der Baccalareen beginnt erst mit demselben), so möchte ich die Vermuthung hegen, die Niedersetzung der Statuten falle eben in Joh. Breitenbach's Ordinariat. Hierzu stimmt Alles vortreflich. Ja es lässt sich die Zeit der Abfassung wohl noch genauer festsetzen. In den Statuten ist mehrfach von den salariis die Rede; das konnte so kurzweg schwerlich vor dem Jahre 1504 geschehen. Hierzu kommt, dass die erste genauere Angabe der Promotionen vom Jahre 1504 ist (s. u.). Viel weiter herabrücken dürfen wir die Abfassung schon deshalb nicht, weil 1509 Joh. Breitenbach nicht mehr Ordinarius war. Ueber das Jahr 1515 dürfen wir schon aus dem Grunde nicht hinaus gehen, weil es S. 15 heisst, der Fiscus solle aufbewahrt werden 'in prepositura Sancti Thome donec facultas de alio loco providebit.' Schwerlich geschah dies länger als bis die Facultät ein eigenes Gebäude, das Petrinum erlangt hatte. Die ersten Unterhandlungen hierüber wurden im Jahre 1504 angeknüpft, so dass man damals bereits eine Veränderung des Locales in Aussicht stellen konnte. Wir werden demnach schwerlich irren, wenn wir das Jahr 1504 als das Jahr der Entstehung dieser Statuten annehmen. Die lebhaften Reformbestrebungen jener Jahre, schon die Anordnung zweier Salariat, konnten hinreichende Motive abgeben zur Abfassung derselben.

Gab es schon vorher schriftlich abgefasste Statuten? ich wage dies nicht mit Leberheit zu verneinen, aber es verdient doch beachtet zu werden, dass mit keinem Worte einer frühern Niederschrift erwähnt wird, was doch sonst stets der Fall zu sein pflegt, und dass es S. 10 bei Anführung einer veränderten Einrichtung heisst: 'et ita per antiquum morem non gravabitur, quo videlicet cogebatur etc.'

b. S. 19—28 folgen die Zusatzbeschlüsse aus der Zeit vor Hommel's Ordinariat, ebenfalls Abschrift. Sie sind aus den Jahren 1533 (Abgabe der Baccalarenden sein prandium), 1558 (Vertheilung der Gebühren an die zeitweilig absentes, de ordine promotorum), 1567 (Vertheilung der materiae an die professores juris), 1568 den 21. Januar (De numero doctorum facultatis juridicae et promovendorum deque nonnullis aliis), 1568 den 25. August (De gratia Doctorum filiis ad honores aspirantibus exhibenda) u. s. w. bis zum Jahre 1734.

c. S. 28—30, von Hommel's eigener Hand:

Extra Facultatem in Baccalareum promoveri cupienti praelegenda.

Ante Examen Rigorosum extra Facultatem promovendis haec publicanda.

d. S. 30—35, wieder Abschrift, und zwar der Beschlüsse, die Hommel 1765 in der Facultät zur Completierung des Statutenbuches veranlasste „omnia quae ab antiquis hinc temporibus recepta sint neque tamen statutorum libro continerentur . . . in scripturam redigere, hoc modo quae sequuntur capitula superioribus adcreverunt.“

3. S. 46^b und 46^c. ANNALES COLLEGII PETRINI LIPS., von Hommel'scher Hand, von 1409 bis 1773. Die ältere Zeit betreffen nur 2 Notizen:

1409 Condita Academia ultra integrum Seculum Doctores Iohannis Thomano disputationes et praelectiones habuerunt.

1515 Acceperunt Iuris consulti Petrinum, antea a Philosopho veterisque domus anteriori parti in platea Petri iam extrinsecum in postica parte prope arcem Ordinarii novam habitabilem Auditorium primum adornarunt, quod stetit usque ad hunc annum una cum Ordinarii habitatione per tormenta est. Sed vetus domus, iam antea a Philosophis possessa mansit, incolumis mansit et illaesa.

4. 47—82, worauf S. 83—94ⁱ leer geblieben sind: Verzeichniss der Doctoren.

a. S. 47—49. DOCTORES Facultatis iuridicae universitatis Lipsicae ex actis Facultatis colligi potuerunt. 50 Namen, deren erster: Conradus de Liptz doctor (ordinarius), der letzte: Henricus Scheibe iunior de Liptz doctor.

Da es wohl nicht zu bezweifeln ist, dass Hommel dies Verzeichniss erst anlegte, sondern es vorfand, so kann man daraus sicher zurückschliessen, dass auch das, oben mit denselben Worten eingeführte, Verzeichniss der Doctoren schon von ihm vorgefunden ward. Dann werden wohl alle diese Verzeichnisse von Breitenbach angelegt sein.

b. S. 49 fg. Sub ordinariatu Iohannis de Breitenbach, Anno 1559. Sixtus Pfeffer de Werdea utriusque iuris doctor.

u. s. w.

Von nun an pflegt regelmässig das Jahr der Promotion hinzugefügt zu werden. Bis 1559, d. 6. December werden 129 aufgezählt. Die Fortsetzungen gehen bis im Jahr 1807, auf einem eingelegten Papierblatt werden sie fortgesetzt. Im Jahre 1818: 'Julius Gebhard Ranft . . . adsignato loco post D. C. Hähnel Lips.' Im Laufe des 16. Jahrh. verschwinden die Benennungen: decretorum doctor, und es wird stehend: utriusque iuris doctor.

5. S. 95—114, wonach S. 115—130 leer geblieben sind, BACCALARIUS sub domino Doctore Iohanne de Breythenbach Ordinario.

Mgr. Iacobus Koler baccalarius decretorum.

u. s. w.

Darunter 'Hermannus Puschius Baccalarius legum,' und bald darauf Jahreszahl 1503:

Mgr. Sixtus Pfeffer de Werdea Baccalarius utriusque iuris.

Dann folgt S. 97 :

In ordinariatu extimii viri D. Ioannis Lyndemans Eyslebensis V.I.D. et Consulis Primarii ab anno MDIX in baccalarios pronunciati :

M. Andreas Epistates delitianus

u. s. w.

In derselben Weise werden die unter jenem Ordinarius Promovierten, mit Angabe des Jahres am Rande, aufgezählt, seit 1517 bis 1573 auch mit Angabe des promotor. Dann springt das Verzeichniss plötzlich über auf 1620. Der Schreiber liess dessenungeachtet keinen grösseren Raum, aber Hommel schrieb dazwischen : Hic ampla lacuna. — Das Verzeichniss ist fortgeführt bis 1804/5 : Car. Frid. Christ. Wenck.

6. S. 131—135, worauf S. 136 leer geblieben :

Nostro Examine sequentes ex ordine comitum baronum et nobilium studia sua subjecerunt.

Dn. Eberhardus Hartmannus ab Erffa Eques Thuringiae d. 14. Jan. 1716.

u. s. w.

Peter Guilielmus Comes ab Hohenthal Dresd. Exam. Comit. solenne die XIX Octob. 1818.

7. S. 137—141, worauf die letzte Seite leer geblieben :

Index seu repertorium speciale statutorum, ein von Hommel eigenhändig geschriebenes alphabetisches Register.

C. DIE MEDICINISCHE FACULTÄT.

Die Documente der medicinischen Facultät gehen unter denen der drei Facultäten am weitesten zurück, doch hat sich auch hier, ausser den Statuten und was zu ihnen gehört, nur Weniges erhalten. Das Erhaltene ist von Aussen mehrfach mit Blut befleckt.

I. Die Urkunden und das Copialbuch.

Das Copialbuch ist erst nach dem Jahre 1566 angelegt (denn bis dahin hat dieselbe Hand geschrieben), etwa 250 Bll. Papier in Lederband, doch nur zum geringsten Theile beschrieben. Die in unsere Zeit fallenden Urkunden sind die folgenden :

1. 1517. feria secunda post assumptionem Mariae virginis. — S. 4. Deutsch:
Copia foundationis stipendii Hospital. Medico deputati qui eligendus est a medicis et praefectis xenodochii, filius civitatis, si eius copia haberi potest, aut alius si ille defecerit.
2. 1517. Mittwoch nach Circumcisionis. — S. 43. Deutsch.
Der Grafen von Mansfelt vorschreibung vber 900 R. Hauptsumma, der Zins Hospitalis pro Medico.
3. 1517. eodem die. — S. 49. Deutsch.
Der Stat Arthernn vorsicherungk darauf.

en eine Anzahl vorausgehender Blätter leer liess, vgl. die Beschreibung der ältesten Statuten der Artistenfacultät, oben S. 822.

Das erste der erhaltenen Blätter ist unbeschrieben.

Das zweite beginnt:

In nomine domini Amen Anno Natiuitatis eiusdem Millesimo Quadringentesimo decimo quinto decima die mensis Iulij Conclusa et approbata sunt Statuta infrascripta facultatis medicine.

Nun folgen 25 Paragraphen, alle, mit Ausnahme des ersten, durch 'Item' angefügt, und dann, von anderer Hand geschrieben, doch ebenfalls durch 'Item' angefügt, ein undatiertes Zusatz. Dieselben betreffen namentlich die Promotionen und die Gebühren für dieselben, sowie das lebenslängliche Amt des Decans.

Darauf:

Secuntur alia statuta.

Anno domini M^occccxxix¹⁾ Decima die Iunii approbata fuerunt per facultatem medicine statuta infrascripta.

Es sind im Ganzen nur 5 Artikel, die Promotionen betreffend. Hiernach:

Anno domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio vicesima prima die mensis Ianuarii approbata sunt per facultatem statuta infrascripta.

Es sind 7 Paragraphen, die Promotionen und die Aufnahme in die Facultät betreffend. Dann folgen, von verschiedenen Händen geschrieben, noch Zusätze aus den Jahren 1465, 1469 (dass nur Promovierte practizieren sollen), 1474, 1490 (die Prüfung des Aussatzes Verdächtigen betreffend. Zu diesem Beschlusse scheint der Zeit nach der undatierte Beschluss auf der vorhergehenden Seite zu gehören, beide wurden auf den untern Rand geschrieben; daher erklärt es sich, dass der folgende Beschluss (von jüngeren Datum ist), 1473. Hiernach folgen Notizen über Promotionen, Responsum pro loco und Assumptionen aus den Jahren 1504—1512. Man benutzte diesen Platz, als man am Ende des Buchs (s. u.) keinen mehr fand, da wegen der mittlerweile erschienenen neuen Statuten hier keine statutarischen Nachträge zu erwarten standen. Die letzte Notiz ist, dass Georgius Schidl doctor Bononie promotus 1512 pro loco respondiert habe.

Hierauf folgen zwei leere Blätter, und dann ein Verzeichniss der Promovierten.

Hi sunt nomina doctorum facultatis medicine studii Lypzennis.

Es werden zuerst 9 genannt (sämmtlich Magister), ohne weitere Hinzufügung, darauf heisst es:

Anno domini M^occcc^oxxxi nona die mensis octobris in die dyonisii magister nicolaus schulteti de frankenvordis et mgr iacobus merzeborch de stendal receperunt insignia doctoratus medicine a mgro et doctore medicine Helmoldo gledenstede de zoltwedel in ecclesia sancti nicolai ciuitatis lypkzensis et inibi ad facultatem medicine studii lypkzensis sunt recepti.

Bis hierher hat Helmold Gledenstede selbst geschrieben, fortan ist von Andern eingetragen. Auf der Rückseite des letzten Blattes und auf der innern Seite des hinteren Deckels sind daneben Rechnungsnotizen der Decane eingetragen. Die Aufzeichnung der Promotionen ist wenig sauber und oft wird durch spätere Eintragungen auf

1) Es stand anfangs xxxix, aber das erste der drei x ist ausradiert.

beim sich das Buch bei Schmeiers 1000 durch Zufall in dessen Hause
sich das Buch absichtlich an, wegen der erwähnten Notiz in Betreff
pro loco 1542? Es wird nicht gesagt, auf welche Weise das Buch wieder
der Facultät gelangte. Sollte dies bereits 1598 geschehen gewesen sein
sonst zu erklären, dass 1598 wieder eine den Facultätsfiscus betreffende
tragen ward? Michael Barth war Professor der Medicin seit 1573 und
vielleicht ward das Buch nach seinem Tode der Facultät ausgeliefert; es
es wohl nicht, denn er hätte sicher eine darauf bezügliche Notiz hinterlassen.
Im Jahre 1571 fehlte es bei Aufnahme des Inventars der Facultät, vgl.

2. Statuten vom Jahre 1503.

18 Bl. Pergament Folio, unbeziffert, in Holzband, mit Schweinsleder
Auf der Vorderseite des ersten Blattes, das übrigens leer ist, steht
Liber Statutorum Facultatis medicæ.

Bl. 2^o. beginnen die Statuten, die sehr sauber geschrieben und
blauen Verzierungen ausgeschmückt sind:

Statuta facultatis medicine huius studii Lipzensis prius
pora satis confuse et inordinate posita Sepius impertine
volumine statutorum descripta Anno 1503 die vero decimi
debitum ordinem redacta sunt et renovata deinceps per Coll
eiusdem facultatis cum nonnullis aliis superadditis conc
rationabiliter contradicente nemine approbata.

Die Ueberschriften der dann folgenden Capitel sind die nachstehende
Zifferung rührt von mir her.

1. Statuta concernencia Decanum Doctoresque et eorum
medicine.
2. De loco Decani inter doctores suae facultatis.
3. Quibus Decanus mandare poterit et sub qua pena.
4. De iuramento corporaliter praestando assumendi ad facul
seu ad consilium facultatis.
5. De modo concludendi per Decanum in convocacionibus D
minibus promovendorum.
6. De votis pungitivis et contumeliosis in convocacionibus
promovendorum.

10. Quando et qualiter decanus convocaciones doctorum super interlocucione promovendorum facere teneatur.
11. Statuta concernencia Baccalauriandos in Medicinis quae eis legi debent dum instant pro Baccalauriatu.
12. Baccalauriandus iurabit servare statuta facultatis.
13. Baccalauriandus ante sui promotionem tenetur doctorum lectiones (diligenter, hinzugefügt) audivisse et practicam frequentasse.
14. Baccalauriandus tempore examinis solvere tenetur sex florenos renenses.
15. Baccalauriandus tempore suae promocionis dabit promotori quatuor florenos.
16. Pecunia Fisci per Baccalauriandum solvenda.
17. Quae tenetur iurare Baccalauriandus medicine in apparatu suae promocionis.
18. Baccalauriandus ante sui promocionem tenetur unam quaestionem medicinalem (corrigiert in 'duas quaestiones medicinales') in scolis determinasse.
19. Scholares et Baccalaurii in Medicinis tenentur Decano et aliis doctoribus reverenciam exhibere.
20. Ordo promovendi Baccalaurios medicine per doctores et legitur doctoribus tantum.
21. Statuta concernencia Licenciandos in Medicinis quae eis legi debent tempore petendi favorem super admissione ad licenciatum.
22. Licenciandus post Baccalaureatum tenetur ad minus per integrum biennium (corrigiert in 'triennium') doctores diligenter audivisse et practicam visitasse (cum quodam doctore, hinzugefügt).
23. Licenciandus tenetur ante admissionem ad licenciam sub aliquo doctore (ad minus bis, später eingeschoben) unam quaestionem medicinalem determinasse.
24. Baccalaureus in Medicinis per aliquam lectionem tenetur se abilitare ad licenciam.
25. Licenciandus litteras Vicecancellariatus suis expensis impetrabit.
26. Licenciandus tempore examinis tenebitur solvere duodecim florenos Renenses.
27. Licenciandus tenetur satisfacere Vicecancellario.
28. Licenciatus in apparatu suae Licenciaturae dabit famulis universitatis ii fl.
29. Iuramentum Licenciati novelli quod praestare tenetur in apparatu suae Licenciaturae et per unum ex famulis universitatis publicabitur.
30. Promissum super insigniis doctoralibus recipiendis et solempnitatibus servandis.
31. Qui et quot debeant esse promotores doctorandorum in Medicinis et tradere eis insignia doctoralia.
32. De pecunia fisci solvenda per novellum doctorem.
33. De pecunia famulis universitatis danda per novellum doctorem.
34. Doctor novellus post sui promocionem mox ad consilium facultatis assumetur.
35. Doctores hic promoti qualiter alios loco antecedere debent.
36. Statuta concernencia extraneos Baccalaureos.
37. Statuta Licenciatos extraneos assumendos ad facultatem medicine concernentes.
38. Statuta doctores alibi promotos et hic assumendos respiciencia quae legi debent tempore assumptionis eorundem.
39. Statuta concernencia doctores volentes assumi ad consilium facultatis medicae quae eis legi debent tempore assumptionis eorundem.
40. Iudicium leprosorum per omnes Doctores Medicinae debet celebrari.

Hiemit schliessen die Statuten und es folgen nachträgliche Bestimmungen, vordiglich in Betreff der Gebühren bei der Nostrification. Sie röhren von derselben Hand

her, die gegen Ende des Buches i. J. 1521 eingetragen hat; wahrscheinlich die Hand Stromer's. Dann, mit Beginn eines neuen Blattes und sauber vergoldeten und gemalten Anfangsbuchstaben, folgt der nachstehende, wohl früher als der vorausgehende Zusatzartikel geschriebene, Beschluss, den ich seines allgemeineren Interesses wegen mittheile.

Anno M.D.VIII. Sub Decanatu doctoris Ioannis Landsperg cum Henricus Stromer Aurbachius Conradus Toekler Noricus Arcium Magistri et Caspar Kegeler ac Baltasar Lotwiger Hallensis non Magistri pecierunt Baccalaureatum medicine: tunc propter duos non Magistros Suborta fuit gravis altercacio inter doctores; cum autem non possent illos non Magistros repudiare ex quo non habebant statutum ipsis contrarium et prius aliquando factum fuit (post promocionem Magistri Henrici Aurbachs qui solus sub suo rectoratu eodem anno Baccalaureus promotus fuit) Alii duo non magistri cum Magistro Conrado Norico Anno 1509 fuerunt in medicina Baccalaurei promoti. Quare tunc concordati ore secundum preceptum Galeni (am Rande von anderer Hand: Secundo de leui affectis ca. 1.) conclusum est per omnes doctores quod nullus in posterum in aliquo gradu insigniri aut ad contubernium seu collegium medicorum assumi debeat quin sit liberalium Arcium magister quod ibidem conclamatum est per omnes et singulos medicinae doctores Anno M.D.XI. post promocionem illorum quattuor nominatorum qui acceperunt eo anno XI^o III die Novembris lauream doctoralem et postremo quando illi quattuor fuerunt ad facultatem accepti die V Novembris eodem die approbatum est per illos quattuor et omnes doctores de collegio ut nullus in futurum ad Medicine insignia aut gradum admittatur nec ad contubernium doctorum aut facultatis assumatur quin sit liberalium arcium magister. (Von anderer Hand noch hinzugefügt: Plato 3. de republica simile de medicis.) — Dieselbe Hand, die die Verweisung auf Galen ausführte, hat als Titel übergeschrieben 'De Abilitate promovendorum' et assumendorum.

Darauf folgen ausführliche Angaben über Promotionen aus den Jahren 1525—1535 auf 4 Seiten. Darnach sind 3 Blätter leer geblieben und dann beginnen, wieder mit einem sauber ausgemalten und mit Vergoldung gezierten Anfangsbuchstaben, geschichtliche Notizen. Gleich die erste ist von besonderem Interesse:

Anno domini 1516 vicesima septima die Aprilis fuit doctor Conradus Toekler, alias Noricus, vocatus per collegium doctorum de facultate et concorditer fuit a collegio et facultate et consorcio eorum suspensus, ea ratione quia esset vehemens suspicio de eo quod moniali in Misna debuisset dedisse medicinas provocantes aborsum, cum propterea fuit per principem nostrum Georgium captus et incarceratus anno praecedenti videlicet 15 prima die Maij et pro tunc presentatus episcopo et per integrum annum usque ad nundinas pascatis Lipsenses anno 16 (non ?) dimissus; quare nisi se expurgaret de sua fama quantum de iure fieri debet, debeat se de cetero a collegio et consorcio doctorum abstinere. Actum ut supra. — 1521 ward Toekler mit der Facultät wieder ausgeschied, doch ohne sich hinreichend gereinigt zu haben, und nur auf Fürbitte der Fürsten nach ex commiseratione facultatis.

Hiernach folgen Nachrichten von solchen, die pro loco respondierten, von 1524—1546.

Auf der Rückseite des Papierblattes am Ende des Buches befinden sich, wohl von Stromer's Hand geschrieben:

Forma scribendi Episcopo Mersenburgio pro Vicecancellario impetrando, vom Jahre 1525, abweichend von dem oben sub. 9 angegebenen Formulare.

Responsio Episcopi.

C. 1.
M. 12. r.
C.
No. 1.

Auf der innern Seite des vordern Deckels steht:

Nicol. perot in Epi

Tres numero collegium facere existimavit Horatius priscus.

Auf der innern Seite des hintern Deckels:

Steffanus Hulci (?) desyderavit promoueri in doctorem non habuit litteras
complecionis arcium 1534 Sexta feria post oculi.

Die Statuten sind, wie schon oben bei den Ueberschriften sich ergeben hat, durch-
rigiert. Dabei wird sich bereits berufen auf die nova statuta, z. B. novo statuto
atum est ut; in novo libro statutorum u. s. w.

3. Statuten vom Jahre 1543.

STATUTA MEDICORUM LYPSIENSIIUM ab Illustrissimo principe Mauricio Saxo-
ne duce confirmata aucta correctaque, Anno Domini M.D.XLIII.

7 Bl. Pergament Imperialfolio, unbeziffert und nicht gebunden sondern nur geheftet,
abei das Titelblatt, Nichts als die oben angeführten Worte enthaltend, vorne angeklebt
; die Statuten selbst bilden also eine Lage von 6 Blättern, die Rückseite des letzten
leer geblieben.

De Decano et officiis Facultatis. Caput I.

Disputatio. Cap. II.

Locus Decani. Cap. III.

Quibus mandare possit et sub qua poena Decanus. Cap. IIII.

De iuramento. Cap. V.

De concludendi modo per Decanum in Convocationibus Doctorum et exami-
nibus promovendorum. Cap. VI.

De Habilitate promoventium. Cap. VII.

De Decoro suffragandi in examinibus consiliis et conventibus observando.
Cap. VIII.

Ut nemo Doctorum secreta revelet. Cap. IX.

Vicecancellariatus. Cap. X. — Epistola ad Episcopum destinanda.

Quomodo et quando convocandi Doctores. Cap. XI.

Baccalaureandis praelegenda dum instant pro Baccalaureatu. Cap. XII.

Ordo, quomodo promovendi Baccalaureandi, Idque legatur Doctoribus tan-
tum. Cap. XIII.

De Licentiandis. Cap. XIII. — Iuramentum.

De Doctorandis. Cap. XV.

Privilegia hic promotorum. Cap. XVI.

De Externis [baccalaureis]. Cap. XVII. — Iuramentum.

Licentiati externi. Cap. XVIII.

Doctores externi. Cap. XIX. — Iuramentum.

Qui ad consilium Facultatis adsumi volunt, iis sequentia legantur. Cap. XX.
Communia Facultatis.

Unter dieser letzten Ueberschrift werden 4 Capitel zusammengefasst, die ich we-
ihres allgemeineren Interesses nachstehend vollständig mittheile.

De Leprosis. Cap. XXI.

Conclusum et statutum est concorditer per Doctores de Consilio Facultatis Medicae,
mod deinceps nullus doctorum audeat ex suo proprio capite et consilio solus se intro-

corporis humani et aptiora eiusdem discipulis accurate ostendatur.

Pharmacopolia. Cap. XXIII.

Caeterum cum Pharmacorum consideratio vel praecipue ad Medici Doctores Facultatis Medicæ singulis annis Pharmacopolia et officinas inserviant ut probatae Medicinæ usurpentur.

Item si forte compositurus sit Pharmacopola Medicinam multarum quam plures res ingrediuntur, quæ magnæ compositiones nominantur, in Pharmacopolas, partes simplices, priusquam committantur, ad contemplandum doctoribus proponere.

Praeterea debent ea, quæ in officinis venduntur, ad certam pericula et taxata perscribi in tabula et proponi, signata sigillo Senatus, si autem mutatis precii in taxatione aliquando gravari Pharmacopolæ, indicent hinc quoque tempore Senatui, ut rationibus ipsorum mature consulatur, Secundum Lypsicam taxationem omnes aliae taxationes in ditione principis nostri constituantur.

De Empeiricis. Cap. XXIII.

Denique quum passim circumforanei quidam cum maximo simplicium curam Medendi sibi adsumant, neque vero usquam didicerint artem Medendi absque omni testimonio Doctoratus titulum iactitent: visum est eos non tantum Lypsiensi, sed etiam ex universa ditione principis nostri expellere. Cogit itaque, ut nullus Empeiricus hic vel alibi Medicinam adhibendi eamque veritatem habeat, Nisi prius Decanum et Consilium Facultatis Aut Medicum illi artem suam exercere vult, adeat et veniam medendi comparetur, qui constituant Et si artem ipsius probaverint admittant, Sin impostorem interdicant illi ne vel Pharmacum ullum vendat vel ad aegros medendi eos. Quod si vero aliquis hæc negligens aut qui se Doctoratus titulo iactitet, argumenta sive testimonia eius rei habeat, deprehensus fuerit, In eum Maledictione animadvertere debet.

Ausserdem besitzt das Archiv der Facultät noch:

1. Statuten aus der Zeit vor 1615. Diese sind erhalten in einer auf Pergament in Schweinsleder gebunden, nebst zwei Abschriften auf Papier ungebunden. Auf dem Titel der einen steht: Prout in aulam missa sunt /

2. Statuten vom Jahre 1700, auf Papier Folio, in Pappe gebunden. eine Abschrift der sub 1. genannten, so dass die Einserdung der Statute Veränderung derselben zur Folge gehabt zu haben scheint.

III. LIBER DECRETORUM ET ACTORUM.

Etwa 200 Bl. Papier Folio, bis Seite 160 beziffert, zum Theil beschrieben, in gepresstes Leder gebunden.

S. 5. In nomine Sanctae et Individuae Trinitatis Amen.

Anno 1555 Prima Iulii Facultas medica cum animadverteret quaedam esse de quibus saepe incideret dubitatio et controversia, ne qua occasio deinceps maiorem pariat dissensionem, Re diligenter deliberata et in omnes partes expensa, Unanimes consensu decrevit haec quae sequuntur In posterum perpetuo ita esse servanda Ut nulli liceat contra ea quae semel recte constituta sunt temere aut quoquo pacto aliquid moliri, Sicut id cuiusque requirit praestitum facultati Iuramentum.

Nach Erwähnung eines Schiedspruches in Betreff eines Streites zwischen der theologischen und medicinischen Facultät wegen des Auditorium superius collegii magni, folgt:

De Disputatione, De Computo, Pro concordia inter Doctores, De Anatomia, Ratio Studii ad Scholares.

Darauf folgen spätere Abschriften, deprompta ex libro universitatis, die schon die Grenze des Jahres 1559 überschreiten.

S. 67 folgt eine Abschrift der Urkunde von 1438, durch welche 2 medicinische Stellen gegründet wurden, vgl. S. 544 Nr. 10.

S. 79. Partitio duum millium, vgl. S. 543, Nr. 26.

S. 92. Recens diploma, vgl. S. 544, Nr. 33.

Alles Uebrige fällt in spätere Zeit.

IV. MANUALE DECANORUM.

Es bietet sich mir kein anderer Name für die beiden folgenden Bücher, die sich in den Händen der Decane befunden zu haben scheinen. Ich kann von diesen die Geschichte der Facultät interessanten Büchern nur die nachstehenden Notizen geben. Beide sind auf Papier und in 4°.

A enthält:

1. Gleichzeitige Abschrift der Statuten von 1503.
2. Dieselben mit Zusätzen, Correcturen, einem kurzen Promotionsverzeichnisse bis 1623, einem Verzeichnisse der Decane von 1445—1597.
3. Genauer ausgeführtes Verzeichniss der Promotionen 1528—1534.
4. Anfang einer abermaligen gleichzeitigen Abschrift der Statuten von 1503.

B enthält:

1. Modus promovendi Baccalaureos, Licentiatos, Doctores, mit Angabe der üblichen prandia, und mit Specificierung der Ausgaben und Einnahmen. Angelegt ward dieser Theil des Buchs unter Henricus Stromer Auerbacensis 1523. Er lässt uns interessante Blicke in das Leben der Facultät thun.

rum A zusammengestellt. Ausserdem ist ihm noch besonders gewidmet in 4°, Papier, jetzt aus den Deckeln ausgerissen:

**Ordo et Successio Decanorum Facultatis Medicae in Academia
Anno M.CCCC.IX.**

Es ist angelegt in den Jahren 1602—1606 und scheint auf gründlicher Quellen zu beruhen. Unter jedem der Decane, von deren Lebensgleich Einiges mitgetheilt wird, werden die Promotionen, die Assumptionen genau aufgeführt, so dass dies Buch für die Geschichte der Facultät von grossem Werthe ist. Von späterer Hand (der Vogel's?) sind noch allerleihen eingetragen. Die Namen der Decane sind die folgenden:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Gerhardus Hohenkirch, um 1415. | 7. Iohannes Landsberg, um |
| 2. Helmoldus Gledenstede de Soltwedel, um 1431. | 8. Simon Pistoris, 1509— |
| 3. Iacobus Mesenberg, um 1450—1463. | 9. Henricus Stromerus, 11 |
| 4. Iohannes de Weida, von 1463—1484. | 10. Georgius Schiltel, 1541 |
| 5. Valentinus Schmideberg, 1484—1490. | 11. Sebastianus Roth, 1541 |
| 6. Iohannes de Hallis, 1490— um 1506. | 12. Martinus Drembach (Tr
—1571. |

Zugleich will ich hier einer Arbeit erwähnen, die, obwohl zum Hand eines Schreibers herrührend, doch von Vogel ausgeführt zu sein dem sie wenigstens corrigiert ist. Es ist ein Heft in Folio, welches, so war, die Namen der in jedem Jahre in der Facultät vorhandenen Glieder zusammstellt.

Ein von Wolfgang Meurer 1571 angelegtes 'Rationarium facultatis' Papier, enthält zu Anfange ein Verzeichniss der ihm überlieferten Bände. Jenes theile ich nachstehend mit:

1. Liber pergameneus Statutorum integri folii magnitudine albus pertus (wohl die Statuten von 1503, die ältesten Statuten damals abhandelt, vgl. S. 880).
2. Liber alter Statutorum paulo recentior priore nigro tectorio

Liber promotionum in folio (verloren).

Liber Statutorum ad Scholares in folio (verloren).

Liber actorum in folio (verloren).

Da der ältere Rationarius verloren ist, so wird der vorliegende mehrfach statt eines zur Aushilfe herangezogen werden müssen. Meurer's Angaben sind sehr genau und ausführlich.

A N H A N G.

I. NACHTRÄGE. VERLÜSTE. VORSCHLÄGE.

1. Ich habe schon im Verlaufe dieser Arbeit einige Mal Gelegenheit genommen, früher Geäußertes zu berichtigen oder zu vervollständigen; ich mache hier noch besonders darauf aufmerksam, indem ich zu vergleichen bitte: S. 608 unten (zu S. 533), S. 725 Mitte (zu S. 535)¹⁾. Desgleichen bedarf, was ich S. 514 über die älteste Einrichtung der Kölner Universität geäußert habe, einer Berichtigung, die ich erst jetzt geben im Stande bin. Nach der von Bianco an der angeführten Stelle gethanen Aenderung konnte ich nicht anders schliessen als ich S. 514 gethan habe. In dem Titel ist eine ausführlichere Darstellung von demselben Herrn Verfasser erschienen (Die alte Universität-Köln u. s. w. Köln 1855.), die nun urkundlich feststellt, dass die Kölner Universität nie in Nationen getheilt wurde, sondern sich gleich nur in Facultäten gliederte, die von einander unabhängig waren, und unter denen die philosophische die meisten Vorzüge genoss. Bei dem engen Zusammenhange zwischen Köln und Paris kann mir diese Erscheinung nur dadurch erklären, dass man die inzwischen in Heidelberg gesammelten Erfahrungen benutzte, denn dort, wo anfangs alle Einrichtungen genau denen der Pariser Universität nachgebildet waren, hatte sich weder das Institut der Nationen noch die Bevorzugung der philosophischen Facultät durchführen lassen. Unrichtig berichtet hatte man mich ferner, wenn man mir angab, das Frauencolleg habe 1558 seine letzten Statuten erhalten, wie ich S. 528 angebe. Seitdem habe ich in den Acten der philosophischen Facultät eine Abschrift der Statuten vom Jahre 1628 gefunden.

1) Einiges wird noch im chronologischen Verzeichnisse der Urkunden genauer bestimmt werden.

- . De bibitione cum gratias.
- . De non dando fercula extra mensam comedentibus.
- . De melioribus portionibus dandis ad mensam.
- . De cerevisia competente habenda in mensa.
- . Quisque de novo intrans collegium solvat sexagenam ad fiscum.
- . De pecunia exeuntis collegium retinenda.
- . De solutione bursae magistri de novo intrantis Collegium.
- 21. De honestate servanda inter magistros Collegii.
- 22. De opinionibus erroneis non defendendis.
- 23. De deputatione et poena non assumptis.
- 24. De secretis collegii non revelandis.
- 25. De parte pecuniae Magistrorum absentium.
- 26. De tempore absentiae magistrorum.

Nun folgen Zusatzbeschlüsse:

- 7. 1419, den 8. Mai: De novo intrans collegium infra quartum tempus pecuniam pro exeunte reponere tenetur.
- 1. 1420, den 2. Januar: De luminibus infligendis ad parietem in stuba hysmalii.
- . De tempore cerevisiaturae cuiuslibet.
- . 1420, den 21. Februar: De computatione cerevisiarii.
- . 1420, den 24. April: De lucro et damno bibentis pro cerevisiatura alicuius.
- . De poena percutientis collegiatum.
- . De poena mutilantis aliquid in Collegio.
- . De fugienda contentione.
- . De conventoribus.
- . De poena intrantis Collegium aliunde nisi per portam Collegii.
- . De meretricibus non introducendis in collegium.
- . De clausura collegii.
- . De conventoribus et promisso Bursarium.
- 40. De solutione pecuniae pro structura stubae Bursalis expositae.
- 41. 1426. De lectione ad mensam.
- 42. 1429, de bursa Hildensi et de exequiis ipsius.
- 43. Exequiae pro fundatoribus universitatis et benefactoribus Collegii.
- 44. De morte Collegiatorum.
- 45. 1430. De procuratore absentis dimittendo.
- 46. Pro introitu 6 fl. solvendi.
- 47. De dispositione mensae iuxta dictamen maioris partis Collegii.
- 48. 1432. De competentibus ferculis per praepositum dandis de consilio aedituorum.
- 49. 1435. De laboribus magistrorum de novo Collegium intrantium.
- 50. De prandio novi Collegiati.
- 51. Bursae absque fideiussoribus non debent locari.

Hiermit schliessen die Conclusa, welche der Redaction der ältesten Pergamentstatuten von 1439 (s. o. S. 743) vorausgingen. Die folgenden Beschlüsse sind später. Sie sind im Original wohl nicht mehr rubriciert (nur ausnahmsweise noch später einmal: *computatores culinae, Computatores cerevisiae, Canes non alendi in collegio, Absentia hebdomade, Bursa Trinitatis*), denn Vogel hat ferner keine Randnotizen. Auch gerichtliche Notizen mischen sich ein, doch meistens sehr kurze. Die chronologische Reihenfolge ist nicht immer beobachtet, wahrscheinlich schon im Original nicht. Bis 1522 sind der Nachrichten ziemlich viel, dann geht es mit einem Sprunge in die 40er Jahre und darauf sofort ins 17. Jahrh. über. — Für die Geschichte, die Baulichkeiten und die innere Einrichtung des Collegs sind diese Excerpte von der höchsten Wichtigkeit; theilweise auch für die Geschichte der Universität im Ganzen, zumal in den Zeiten, wo Quellen für diese fast gar nicht vorhanden sind.

Einige wenige Urkunden befinden sich noch auf dem Archive der Universität, die

Testament der Martha Schmidhöferin ausgestellt von dem
par Borner und Wilhelm Gulden, nebst:

1528. Dienstag an den heiligen Ostertagen. — Pergament. Deutsch.
Quittung Cecilien, Aebtissin des Jungfrauenklosters zu
33 Fl. in dem Schmidhöferschen Testamente dem Kloster
Vermächtniss.
1558. den 10. Febr. — Pergament. Deutsch.
Georg Czelers, Rectors der Universität Bekenntniss über
zwei Urkunden, die der Universität in dem Schmidhöfers
für das Convict legierten Capitale betr., nämlich:
1587. Montag nach Jocunditatis.
Wiederkäufliche Verschreibung Michel Ilges et uxoris
jährlichen Zins für 50 Fl. an Frau Martha Schmidhofer
1588. Freitag nach Bonifacii.
Dergleichen Thomas Unberichts über 2½ Fl. jährl.
50 Fl. an dieselbe.

2. Die Verluste, die unser Quellenmaterial getroffen haben, sind bedeutend. Aber, wenn wir von der juristischen Facultät absehen, so ist es nicht so sehr, dass die Statuten sowohl der Universität wie der Facultäten sich fast vollständig, wenn auch nicht immer im Originalen, erhalten haben. Auffallend ist nur die Lücke in den Statuten der philosophischen Facultät von 1522 bis 1558. Vgl. darüber oben S. 865. Ebenso steht es mit den Urkunden. Diejenigen älteren, welche Schuldverhältnisse betreffen, sind später aufgehoben worden, weil die Copialbücher erst im 16. Jahrhundert untergegangen, ein Verlust der nicht schwer wiegt. In der theologischen Facultät, deren Copialbuch verloren gegangen ist, mag dieser Verlust auch noch im 16. Jahrh. treffen. Eine Verfassungsgeschichte der Universität lässt sich daher fast lückenlos überschauen.

Fast ebenso gut steht es um die Personalverhältnisse der Aemter derselben lassen sich ebenfalls beinahe noch lückenlos herstellen. Schlimmer ist es mit den zeitweiligen Bestimmungen, den Concilien, welche nicht in die Pergamentstatuten aufgenommen wurden. Der älteste

Werthe sind. Vielleicht begnügte man sich mit Niederzeichnungen auf einzelnen Bogen, die wohl in der Hand des scriba universitatis blieben. Von ihnen ist Nichts erhalten. Der liber conclusorum von 1516 an ist ebenfalls verloren, was um so wichtiger ist, da die Libri Actorum erst mit 1524 beginnen, also die bedeutsame Zeit, in der sich der Verfall der Universität entschied, 1516—1524, fast ganz unbelegt ist.

Am wenigsten vollständig sind die geschichtlichen Notizen, die Acta, wohl nicht, weil wir hier bedeutende Verluste zu beklagen haben, sondern weil man vor dem Jahr 1524 denselben wenig Beachtung schenkte, sich mit den Resultaten in Conclusen, Statuten und Urkunden begnügte. Nachweislich verloren gegangen ist der 1509 angelegte Liber Actorum concilii (vgl. S. 645 und 653.). Dann ist der grösste Theil der Briefe, die Borner ordnete, denen er aber selbst nur wenig Bedeutung zumass, gegenwärtig nicht mehr vorhanden (vgl. S. 696 fg.). Von den von Borner noch vorgefundenen und neu angelegten Büchern (vgl. S. 694 fg.) sind die folgenden verloren gegangen: Der Liber praeceptorum, die beiden Rationarii acceptorum et expensorum, der Liber epistolaris, die Fundatio Witebergensis etc., der Liber rationum de 2000 Fl. annuis, von spätern endlich der Index imuberum, der 1549^b angelegt ward.

Die Geschichte der Vorgänge an der Universität wird daher für das 15. Jahrh. stets nur lückenhaft bleiben, um so mehr, da für diese Zeit auch das Hauptstaatsarchiv nur Weniges bietet. Im 16. Jahrh. wird das letztere, wo unsere eigenen Quellen mangelhaft sind, eine leidliche Ergänzung gewähren. Doppelt werthvoll ist es daher, dass die Kenntniss der merkwürdigen Vorgänge des Jahres 1446 uns in der Schilderung eines genau beteiligten und scharf urtheilenden Zeitgenossen aufbewahrt worden ist. Vgl. S. 720 fg.

Ich hoffe, dass sich zu dem von mir aufgebrachten und verzeichneten Quellenmaterial Nachträge ergeben werden. Wie manche wunderliche Schicksale haben wir in der Geschichte der Bücher der Universität kennen gelernt: wohl möglich, dass noch jetzt manches Buch sich im Privatbesitze oder einem verstaubten Winkel befindet, und ich will wünschen, dass meine Arbeit einige derselben zu erlösen beiträgt. An den von mir oben S. 530 genannten Orten wird, abgesehen von dem nur theilweise benutzten Archiv des Frauencollegs und dem vielleicht noch genauer und spezieller zu verzeichnenden Hauptstaatsarchive (vgl. S. 706), wohl kein Zettelchen mehr zu finden sein: es würde wie eine Undankbarkeit meinerseits erscheinen, wollte ich dies für möglich halten. Das Rathsarchiv scheint in der That Nichts zu besitzen; es ist fast, als ob man in der ältern Zeit dort sogut wie gar Nichts niedergeschrieben habe; weder über die Gründung der Universität, noch über die späteren, nicht endenden Häkeleien mit derselben findet sich das Geringste. Die würdigen alten Herren müssen es sich zur Strafe gefallen lassen, dass die Streitigkeiten zwischen ihnen und der Universität der Nachwelt nun in dem Lichte überliefert werden, welches die lebensvollen bitteren und geistreichen Schilderungen ihrer Gegner auf sie geworfen haben.

Ob noch auswärtige Archive Nennenswerthes werden beisteuern können? Ich vermuthete anfangs, dass vielleicht das Römische Archiv noch Manches enthalten werde, weil spätere Erlasse immer eine sehr genaue Kenntniss des Wortlautes der früheren zeigten, die mir nur dann erklärlich war, wenn man annahm, dass diese älteren sorgsam aufbewahrt gewesen wären. Seitdem habe ich aus dem Rationarius Fisci gelernt, dass man in allen angedeuteten Fällen die ältern Documente im Original von hier aus nach Rom sandte (oder nach Constanz und Basel), um neue Erlasse zu er-

50 Bogen im Formate dieser Abhandlungen füllen. Dass übrigens die Herstellung eines solchen Personenregisters nicht ohne grosse Schwierigkeiten ist, wird Niemand verkennen, der mit dem proteusartigen Wesen der Eigennamen im Mittelalter vertraut ist.

B. Die Statuten. Ich hoffe durch die Einleitung hinlänglich erwiesen zu haben, dass der Abdruck sämtlicher Statuten nebst den statutarischen Conclulis und den Formularen wünschenswerth ist. Ich glaube, dass alle Statuten, auch bei nicht compressem Drucke, kaum einen Band von 50 Bogen füllen werden. Uebrigens ist es meine Ansicht, dass die Statuten mit den Actis untermischt nach den Corporationen, auf die sie sich beziehen, müssten geordnet werden.

C. Die Acta, die Urkunden, die Conclusa, Briefe u. s. w. Aus diesen wird eine Auswahl getroffen werden müssen, namentlich bei dem Liber conclusorum der Universität; von vorneherein aber auszuschliessen dürften nur die, blossen Schuldverhältnisse betreffenden, Urkunden sein, deren Verzeichnung an diesem Orte hiureicht. Bei einsichtiger Auswahl glaube ich, dass, mit Ausschluss der Acta Rectorum, hinreichendes Material in Einem Bande, ebenfalls von 50—60 Bogen, könnte gesammelt werden.

Die Acta Rectorum verdienen vollständigen Abdruck, und ich glaube, dass es eine werthvolle und wesentliche Ergänzung der Geschichte der mittelalterlichen Periode sein würde, wenn man bei ihnen nicht mit dem Jahre 1559 abbräche, sondern fortführe bis in die Zeit nach dem 30jährigen Kriege. Freilich möchte das wohl den Umfang von drei Bänden beanspruchen; die Zeit bis 1559 würde sich in einem Bande von 60—65 Bogen zusammenfassen lassen.

Das Hauptstaatsarchiv wird wohl einen eigenen, doch schwerlich starken, Band zu füllen geeignet sein. Ihm könnte eine gründliche Ausnutzung der verschiedenen Rationarien beigegeben werden. Und schliesslich dürfte man nicht unterlassen, ein Glossar beizufügen, welches alle technischen Ausdrücke des Universitätslebens sammelte, eine ohne Frage schätzbare Bereicherung unsrer Kenntniss der mittelalterlichen Latinität.

Würde ein Unternehmen von 5—6 Bänden als Monumenta universitatis studii Lipsiensis in dieser Weise ausgeführt werden, so würde nicht bloss die Localgeschichte, sondern die Geschichte der Universitäten und des von ihnen geübten Einflusses überhaupt ein Quellenmaterial gewinnen, das geeignet wäre, das Studium dieses Gegenstandes zu vertiefen und den Massstab für das auf diesem Gebiete zu Erstrebenende zu erhöhen.

II. VOGEL'S UND VETTER'S COLLECTANEEN.

Schon im Voraufstehenden habe ich mehrfach des handschriftlichen Materials gedacht, welches der Oberhofgerichtsath Müller, der letzte Senior der polnischen Nation, und J. J. Vogel, der Geschichtschreiber der Stadt Leipzig, hinterlassen haben. Ersterem allein verdanken wir die Kenntniss der ältesten Quellen des kleinen Fürstencollegs, ausserdem eine umfängliche Arbeit über die Gerechtsame und Gewohnheiten der polnischen Nation. Daneben hat er einen grossen Theil der noch jetzt im Original

vorhandenen alten Quellen durch saubere und genaue Abschriften der Benutzung zugänglicher gemacht. Noch umfänglicher war Vogel's Thätigkeit. Er hat nicht bloß noch mehr Quellen benutzt, als diejenigen die auch mir zu Gebote standen, sondern er hat auch aus diesem Material eine Reihe Zusammenstellungen angefertigt, und, so weit ich habe controlieren können, mit grosser Genauigkeit, die in vieler Beziehung den Ueberblick erleichtern, und die dem Geschichtschreiber daher oft eine wesentliche Unterstützung gewähren können; ich muss deshalb auf sie noch mit ein paar Worten genauer eingehen. Neben ihnen bieten dasselbe Interesse die Collectaneen Vetter's, der ebenfalls die Quellen excerpiert und namentlich umfassende Personalverzeichnisse aus ihnen angefertigt hat.

I. Die Collectaneen J. J. Vogel's.

Die Collectaneen Vogel's werden sämtlich aufbewahrt auf der Rathsbibliothek. Der die Universität betreffende Theil derselben ist enthalten in den Bänden:

Rep. VI, 46. fol. Nr. IV—VII.

Band IV enthält:

- Bl. 110 fg. Zusammenstellung der praepositi magni, doch erst von 1499 an und auch seitdem nur sehr lückenhaft.
- Bl. 163 fg. Verzeichniss Dererjenigen Fürstl. Freyherrl. und Gräflichen Personen, welche in Leipzig studiret und sich haben immatriculiren lassen.
- Bl. 179 fg. Angabe der Zahl der Immatriculirten jedes Semesters und von Jahr zu Jahr Summierung der gesammten bis dahin von Gründung der Universität an Immatriculirten.
- Bl. 198 fg. Syllabus Relegatorum von 1464—1517.
- Bl. 205 fg. Sequentes ex decreto omnium Nationum Universitatis Lips. exclusi sunt. Von Johannes Trulman (s. oben S. 357) an bis 1518.
- Bl. 215 fg. Verzeichniss der Decane der theolog. Facultät; auch aus der katholischen Zeit werden eine ganze Anzahl namhaft gemacht (s. o. S. 872 u. vgl. Vetter's Collectaneen).
- Bl. 220 fg. Aufzählung der in jedem Jahre zur theologischen Facultät gebörenden Assessores. (Aus welchen Quellen und in wie weit zuverlässig?)
- Bl. 236 fg. Uebersichtliches Verzeichniss der Cursores und Sententiarii, theils mit Angabe ihres Todesjahrs. (Gearbeitet nach dem theologischen Statutenbuch.)
- Bl. 274 fg. Aufzählung der Ordinarii der Juristenfacultät, mit biographischen Notizen.
- Bl. 278 fg. Ein, doch sehr mangelhaftes, Verzeichniss der Mitglieder der Juristenfacultät. Vgl. hiezu Bl. 312 fg. und 358 fg.
- Bl. 288 fg. Syllabus, 1) professorum decretalium, 2) professorum codicis, 3) Pandectarum, 4) Institutionum Imperialium.
- Bl. 355 fg. Canonici Martisburgenses, loc. I. et II., et Numburgenses.
- Bl. 362. Register der Decane in der medicinischen Facultät.
- Bl. 363. Syllabus Assessorum facultatis Medicae.

- Bl. 370. Verzeichniss der Inhaber, 1) der professio therapeutica, 2) professio pathologica, 3) professio physiologica, 4) professio chirurgica, 5) professio anotomica.
- Bl. 434. Philippi Melanchthonis Consilium de constituendis professoribus ordinariis Collegio philosophico datum. (Ex Msc. bibliothecae Paulinae.)
- Bl. 440^b. Resumptores 1496—1501.
- Bl. 454 fg. Syllabus Lectorum et Professorum in facultate Philosophica 1502—1558 (jährliche Zusammenstellungen der Lectionen).
- Bl. 481. Syllabus Assessorum inclytæ Facultatis Philosophicæ a fundatione Universitatis secundum seriem Receptionis et Promotionis.
- Bl. 492. Ein Verzeichniss der in jedem Jahre vorhandenen Mitglieder der Facultät. (In wie weit zuverlässig?)
- Bl. 540 fg. Officiales Facultatis Philosophicæ.
- Bl. 558^b. Ex antiquioribus documentis et Rationario secuta sunt sequentia clavigerorum nomina (der philosophischen Facultät).

Band V enthält:

- Bl. 1 fg. Nomenclatura Visitorum et Executorum Statutorum Facultatis Philosophicæ, von 1459 an.
- Bl. 13 fg. Taxatores Lectionum et Collectores pastus, seit 1459.
- Bl. 19 fg. Promotores, von 1544 an.
- Bl. 186 fg. Verzeichnis aller Herren Collegiaten im grossen Fürsten Collegio, jährliche Zusammenstellung.
- Bl. 211 fg. Derselben Verzeichniss nach der Ordnung wie sie recipiert worden.
- Bl. 216 fg. Syllabus Præpositorum Collegii principis maioris, von 1409 an.
- Bl. 244. Excerpta ex Libro Concluserum ad Collegium maius pertinente.

Diese Excerpte, die mit dem Jahre 1416 beginnen und bis 1620 gehen, sind unschätzbar, da, wie oben angegeben, die Libri conclusorum des Collegium maius verloren gegangen sind.

Eine besondere Unterabtheilung ist:

- Bl. 272 fg. De translatione Examinum ex Collegio Principum maiori in Collegium rubrum.
- Bl. 280 fg. Collegiati e Natione Bavarica, Saxonica, Polonica, Misnica in collegio ducali.
- Bl. 299 fg. Syllabus Dominorum Collegiatorum Collegii minoris Principum, jährliche Zusammenstellungen.
- Bl. 320 fg. Anniversaria a Collegio Principum minori celebrata.
- Bl. 349 fg. Syllabus collegiatorum Collegii Beatae Mariae Virginis. Jährliche Zusammenstellungen.
- Bl. 384 fg. Catalogus derer Schlesier, welche auf der Universität zu Leipzig in magistrum promovieret (bis 1470).
- Bl. 396 fg. Syllabus Curatorum, Conventorum, Locatorum et Praefectorum Collegii novi seu rubri, von 1515 an.
- Bl. 436 fg. Syllabus derer Obsonatorum in Paulino.
- Bl. 450 fg. Series Decemvirorum secundum Facultates electorum.

Bl. 508 fg. Syllabus consiliariorum et Assessorum in Concilio Academiae Lipsiensis ab anno 1524.

Bl. 551 fg. Syllabus Procancellariorum in Facultate philosophica a primordiis Acad. Lipsiensis.

Band VI enthält:

Academiae Lipsiensis matriculae rectorales prima et secunda.

Vollständige Abschrift von A und B. — Die Namen der aus Leipzig Gebürtigen sind unterstrichen.

Band VII enthält nur Abschriften späterer Documente oder solcher, deren Original oben verzeichnet worden ist.

II. W. F. Vetter's Collectaneen.

Sie sind enthalten in 4 Bänden, von denen 3 auf dem Archiv der philosophischen Facultät, einer auf dem der theologischen sich befinden.

I. Vetteri Collectanea, Volumen I. et II. (Phil. Fac. Nr. VI. u. VII.) sauber in Schweinsleder gebunden mit Messingbeschlügen. Sie betreffen allein die philosophische Facultät.

Der erste Band enthält nach einer Dedication an den Decan Ernesti, den Senior Seydlitz, die Assessoren Borz, Wenk, Reiz, Eck, Pezold, Hindenburg, Beck, die datirt ist vom 20. December 1788, und nach einem Conspectus pertractationis generalis eine vollständige Aufzählung:

1. der Decani, von 1409—1797, von anderer Hand fortgeführt bis 1807. Vetter's Verzeichniss ist nicht immer zuverlässig.
2. der Seniores, nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern mit Gottsched beginnend; mit grosser Ausführlichkeit ihre Lebensgeschichte, namentlich innerhalb der Universität, und ihre litterarischen Erzeugnisse bis auf die geringsten Kleinigkeiten aufzählend, gewiss für Bibliographen noch von mannichfachem Werthe. Dasselbe gilt von den noch weiter zu erwähnenden biographischen und bibliographischen Excursen.
3. Assessores, von Anfang an; freilich gestatteten in der ältern Zeit die Quellen keine Vollständigkeit. Hieran schliessen sich sehr genaue biographische und bibliographische Excursus, die jedoch nur selten bis in den Anfang des 16. Jahrh., geschweige des 15. Jahrh., zurückgehen.
4. Vicecancellarii, in den ältern Zeiten natürlich lückenhaft.
5. Clavigeri, von 1443 an.
6. Executores, von 1459 an.
7. Examinatores Baccalaureandorum.
8. Examinatores Magistrandorum.
9. Promotores Baccalaureorum, vom Jahr 1545 an.
10. Promotores Magistrorum, von 1546 an.
11. Praefecti Depositionis, von 1662 an.
12. Inspectores stipendii Hammeriani, von 1656 an.

13. Curatores Collegii rubri, nur wenige zufällig zusammengefundene Namen.
14. Dispensatores, nur wenige Namen. Hier ist überdies Vetter der unbegreifliche Fehler begegnet, dass er die dispensatores verwechselt hat mit den determinatores der Cistercienser, von deren Verhandlungen mit der Facultät oben-S. 789 fg. die Rede gewesen ist.
15. Taxatores, von 1459 an.
16. Visitatores, von 1488 an.
17. Resumptores, von 1496—1501.
18. Praefecti bibliothecae huius collegii, nur wenige Namen.
19. Assessores honorarii, von 1685 an.

Hierauf ausführliche biographische und bibliographische Excursse über die hervorragenderen der voraufgehend genannten Personen.

Der zweite Band, den ersten an Umfang beinahe um das Doppelte übertreffend, enthält allein:

die Magistri, und zwar

1. eine vollständige Aufzählung derselben aus der Matrikel.
2. ausführliche, an 800 enggeschriebene Folioseiten einnehmende, biographische und bibliographische Excursse. Zur leichtern Benutzung derselben ist es jedoch durchaus nöthig, dass ein alphabetischer Index über sie angefertigt werde, da die Anordnung weder eine chronologische noch eine alphabetische ist.

II. Der dritte Band, schon durch den Einband von den frühern geschieden, gehört, obwohl auf dem Archive der philosophischen Facultät aufbewahrt, doch gar nicht in den Kreis derselben, sondern behandelt Gegenstände, die zur Universität überhaupt gehören.

1. Concilium Nationale Magnum, fast nur 18. Jahrh. und zerstreute Namen.
2. Concilium Academiae perpetuum, von 1714 an.
3. Concilium professorum (meistens gleich in Form ausführlicher Excursse).
Professores theologiae pontificii, Lutherani, Linguae Ebraeae, antiquitatum ecclesiarum, Decretalium, Codicis, Pandectarum, Institutionum, De verborum significatione, Iuris Saxonici, Iuris Naturae et Gentium, Iuris Feudalis, Therapiae, Pathologiae, Anatomiae et chirurgiae, Physiologiae, Chemiae, Botanices, Eloquentiae, Poeseos, Graecae ac Latinae linguae, Logices et Metaphysices, Physices, Matheseos, Organi Aristotelici, Historiarum, Moraliū et Politices, Heraldices, Philosophiae primae, Oeconomiae. — Dann folgen ebenso der Reihe nach die professores extraordinarii, und
4. Concilium decemvirale.
5. Concilium decanale.

III. Der vierte Band, im Einbände dem letzterwähnten ähnlich, behandelt die theologische Facultät, auf deren Archive er gegenwärtig [F. 5] aufbewahrt wird. Die Einrichtung ist entsprechend den schon besprochenen Bänden.

Er enthält nach einer kurzen Dedication an Rosenmüller, Burscher, Morus und Hempel vom 22. November 1789:

1. eine Abschrift der Statuta antiqua und der Leges auctoritate Mauritiū sancitae; am Schlusse noch einige Zusätze: Iuramentum Collegae in Faculta-

- tem recipiendi, Iuramentum Doctorandorum, Decretum Facultatis Theologicae vom 19. August 1652.
2. Decani, doch erst von 1543 an.
 3. Anfang zu einem Verzeichniss der Seniores.
 4. Ausführliche biobibliographische Angaben über einige der Vorhergenannten, auch hier ohne übersichtliche Anordnung.
 5. Assessores Pontificii; desgleichen mit ausführlichen biobibliographischen Notizen.
 6. Assessores seit 1539, dsgl. mit ausführlichen biobibliographischen Angaben
 7. Procancellarii, seit 1539.
 8. Promotores, seit 1543.
 9. Einige Compromotores.
 10. Baccalarii Sacrae Theologiae.
 - a. ante Reformationem Lutheranam.
 1. Cursores.
 2. Sententiarum.
 - b. post Reformationem Lutheranam.
 11. Wieder folgen ausführliche biobibliographische Notizen.
 12. Licentii Sacrae Theologiae.
 - a. ante Reformationem Lutheranam.
 - b. post Reformationem Lutheranam.
 13. Ausführliche biobibliographische Notizen.
 14. Doctores Sacrae Theologiae.
 - a. ante Reformationem Lutheranam.
 - b. post Reformationem Lutheranam.
 15. Ausführliche biobibliographische Notizen.
 16. Orationes Angariae, seit 1600.
 17. O. in festo Reformationis Lutheranae, seit 1668.
 18. O. in festo Nativitatis Iesu Christi, seit 1600.
 19. O. in festo Paschali, seit 1600.
 20. O. in festo Pentecostali, seit 1600.
 21. O. in die Passionali magno seu Parasceues, seit 1600.
 22. O. in die poenitentiali ordinario (nur sehr wenig ausgeführt).
 23. O. in die poenitentiali extraordinario (nur aus dem Jahr 1664).
 24. O. eucharisticae (nur 2 aus den Jahren 1634 u. 1665).
 25. O. panegyricae (nur 2, aus den Jahren 1657 u. 1678).
 26. O. in memoriam Sylversteiniam (von 1732 an).
 27. O. in memoriam Bestuchefianam, seit 1784.
 28. O. in memoriam Kregelio-Sternbachianam, seit 1790.

Die Abschnitte 16—28 enthalten die Namen der Prediger und das Datum, zuweilen auch das Thema.

Eingeklebt sind ausser Portraits, Lobgedichten u. A., die in spätere Zeit fallen, am Schlusse: ein Doppelfolioblatt mit gedruckten Thesen, über die 'ad proximum diem Veneris' nach dem 25. Mai 1543 'praesidente D. Joanne Sauero' disputiert werden sollte.

Dieser vierte Band der Collectaneen Vetter's ist von besonderer Wichtigkeit, weil Vetter Quellen hat benutzen können, die gegenwärtig verloren sind; so nennt er mehrmals: 'Matricula huius ordinis' und stellt aus ihr Personalien zusammen, über die uns gegenwärtig alle authentische Angaben fehlen.

III. DIE SIEGEL.

(Vergleiche hiezu die Tafeln mit den Abbildungen der Siegel.)

1. *Sigillum universitatis studii lipczensis*, das grosse Universitäts-siegel. Es wird als wirklich vorhanden im *Rationarius Fisci* zuerst 1449^a aufgeführt, übrigens treffen bereits die Statuten von 1410 Bestimmungen über dasselbe (S. 604, in Cap. 6. vgl. S. 626), doch ist daraus noch nicht mit Sicherheit der Schluss zu ziehen, es sei damals schon wirklich vorhanden gewesen; dem Rectoratssiegel gegenüber wird es 'sigillum magnum universitatis' genannt (vgl. S. 607, Anm.); der eigentliche Name aber war 'Sigillum maiestatis' (s. ebenda). Es war von Erz und vergoldet (vgl. S. 694, oben) und blieb stets im Fiscus (s. ebenda). Nur bei besonders feierlichen Veranlassungen ward es gebraucht, z. B. 1519 bei der zeitweiligen Verlegung der Universität nach Meissen, wo der *Rationarius Fisci* sowohl die Herausnahme des Siegels aus dem Archive wie die Zurückgabe desselben ausdrücklich protocolliert (vgl. S. 608, Anm.). Auch später bediente man sich desselben nur sehr selten, wie noch im Jahre 1734 Ch. E. Sicul in *Annalium Lipsiensium maxime Academicorum Sectio XXXVI* (oder IV. Bd. 11^{te} Fortsetzung) S. 1034 bezeugt: „es wird aber allerwenigstens und nur bei hohen Solennitäten gebrauchet, massen nicht erinnerlich, dass man sich dessen sonst, ausser bey den Jubilaeis a. 1710, a. 1717 und itzo 1730 unter den *Programmatibus secularibus* bedient.“ Sicul gab zu dem genannten Hefte eine ziemlich ungeschickte Abbildung desselben in Holzschnitt. In einem der spätern Hefte S. 1313 lieferte er die „vermuthliche Bedeutung“ desselben nach, die ihm anfangs noch unklar gewesen war. Er erkennt wohl mit Recht in den beiden Figuren den heiligen *Laurentius* mit dem Roste und den heiligen *Johannes Baptista* mit dem Lamme, die beiden Schutzpatrone des Bisthums Merseburg (S. verweis't auf die Stiftungsurkunde *Henrici Sancti* von 1004), und vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass der Bischoff als Canzler der Universität dieser jenes Wappen geeignet habe. Gegenwärtig ist dies *Sigillum maiestatis* verloren, eine treffende Strafe für die Unordnung, die in der Verwaltung der Universität im vorigen und im Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts wüsthete. Wann es verloren gegangen sei, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; man scheint es gar nicht vermisst zu haben. H. G. Kreussler in seiner 'Beschreibung der Feierlichkeiten am Jubelfeste der Universität Leipzig 1809' liefert zwar auf den Kupfertafeln unter Nr. 49 als 'Ins. *Academiae Lipsiensis*' das Rectoratsiegel, das aber hatte auch H. Dicel 1709 in seiner Schrift '*Academia Lipsiensis Rediviva sive Monumenta Iubilaei secularia*' gethan, wo doch das grosse Siegel nachweislich noch existierte, und Kreussler fügt a. a. O. S. 80 noch ausdrücklich hinzu „Es ist das kleinere Siegel der Universität“. Es musste also 1809 wenigstens noch eine Tradition von der Existenz eines

grössern Siegels vorhanden sein⁴⁾. Im Laufe der Jahre verlor sich aber auch diese und erst, als zum Zweck der Decorierung des Thronsales in Dresden auch das Wappen der Universität Leipzig verlangt ward, erwarb sich Herr Hofrath Gersdorf das Verdienst, wieder auf das grössere Siegel hinzuweisen. Gegenwärtig ist dasselbe nur erhalten in 2 alten Abdrücken, einem vortrefflich conservierten vom Jahre 1516 auf dem Archive der philosophischen Facultät (vgl. S. 78 f, Nr. 22) und einem minder gut erhaltenen vom Jahre 1640 auf dem Archive der Universität. Nach diesen beiden Abdrücken ist die beigegebene Abbildung gezeichnet, zu der ich nur die Bemerkung zu machen habe, dass man sich nicht darf verführen lassen 'lipsiensis' zu lesen; es heisst vielmehr 'lipczensis', wie die Abbildung bei Sicul a. a. O. ganz deutlich angeibt, und wie es im 15. Jahrh. stets geheissen hat, nie 'lipsiensis'; ferner zeigt das Buch in der Hand des heiligen Laurentius 5 Buckeln, wie sich dieselben auf den alten Einbänden gewöhnlich finden, und dann ist die Stellung der Figuren in der Mitte nach einwärts gebogen. Ueber den Rost sagt Sicul auf Ansicht des Originals hin, „dass sich der Rost Laurentii in dessen Rechten mit drei Quer-Eisen erkennen lässt und noch eines dergleichen hinter dem Rock verdeckt zu sein scheint.“ Weiter über die zweite Figur: „Das von Johanne gehaltene Agnus Dei, dafür es nemlich wegen des den Kopff umgebenden nimbi angesehen wird, will zwar auch auf dem Original keine rechte Aehnlichkeit eines Lammes zeigen, so wenig als der fast allzugrosse Bart dieses Heiligen den Johannem vorzustellen scheint: Doch mag die nicht eben so gar accurat gerathene Bildung der Sache selbst nichts benehmen.“ Ich halte einen Zweifel für nicht hinlänglich begründet, will aber doch nicht unterlassen, hier darauf hinzuweisen, dass man wenigstens an der Universität als Schutzpatrone des Merseburger Bisthums nicht die von Henricus Sanctus in der Stiftungsurkunde genannten beiden Heiligen verehrte, sondern von ihnen nur den Laurentius und daneben den Stifter Henricus Sanctus selbst (Vgl. S. 558 zum 13. Juli und 10. August.), wie man auch als Patron des Meissner Bisthums den Stifter desselben, den Donatus, feierte.

2. *Sigillum rectoratus studij lipcensis*. Von der ältesten Gestalt dieses, welches seines häufigen Gebrauchs wegen öfters hat neu gearbeitet werden müssen, haben sich mehrere alte Abdrücke erhalten, nach denen die vorliegende Abbildung genau gezeichnet ist. Nur hätte das + zu Beginn der Legende etwas grösser sein sollen, und die Form des g in *Sigillum* ist nicht gelungen; dagegen präsentiert sich das ill in demselben Worte und der Schlussbuchstabe in *studij* gegenwärtig wirklich so, wie die Zeichnung es aufweist. Die Zacken auf dem Haupte des Christuskindes bedeuten keine Krone, sondern stellen die Haare vor, was auf dem Original sich wohl natürlicher wird dargestellt haben, als auf den erhaltenen Abdrücken. Mit Recht führt das Oberhaupt der Universität die Maria mit dem Kinde im Siegel, da ja die Universität, wie das Stiftungsdocument aussagt, *ad honorem omnipotentis Dei gloriosissimaeque virginis Mariae* gestiftet ward.

3. *S. decanatus facult. artium studii lipcensis*. Dies Siegel, von Silber gearbeitet, ist noch im ursprünglichen Original vorhanden. Dennoch hat keines der

4) Der Umstand, dass die damals angefertigte Universitäts-Fahne ebenfalls das Rectoratsiegel enthält (vgl. Beschreibung der Vierten Säcular-Feyer². Tab. 4) scheint dafür zu sprechen, dass das grössere Siegel bereits verloren war.

ändern im Laufe der Zeit eine so verschiedenartige Deutung erfahren, wie gerade dies, indem man bald den Sinn für die ursprüngliche, höchst einfache, Bedeutung desselben verloren zu haben scheint, selbst der sonst so genaue Zeichner der beigegebenen Abbildung hat sich täuschen und zu einer ungenauen Darstellung verführen lassen. Auf keinem der beiden Felder befindet sich nämlich ein weibliches Wesen, sondern beide Figuren stellen einen vierschrötigen Mann mit tüchtiger Habichtsnase dar. Die Bedeutung beider Felder ist aber die, dass das obere die *disciplina trivialis* oder das *trivium*, das untere Feld dagegen das *quadrivium*, die höhere Bildung, vorstellt, beide zusammen also die *septem artes*, die *completio*, repräsentieren, die die Artistenfacultät zu gewähren behauptete. Dies ist schon deutlich auf dem noch jetzt von dem Original herzustellenden Abdrucke, noch deutlicher auf den alten Abdrücken, deren sich namentlich ein wohlconservierter vom Jahre 1504 auf dem Archive der theologischen Facultät (S. 867, Nr. 9) erhalten hat; den Zeichner hat das Instrument auf dem untern Felde sowie das faltige Gewand irreführt, er hielt jenes für eine Spindel, dieses für Frauengewand.

Das obere Feld stellt einen ältlichen Mann dar, der einen ganz kleinen, wie es scheint unbedeckten (wohl passend zur Darstellung der *disciplina incunabilis*, vgl. S. 646), Knaben auf dem Schosse hält und unterrichtet. Fast scheint es, als hielten beide gemeinschaftlich ein Buch; doch lässt sich das nicht mit Sicherheit entscheiden. Der Haarwuchs des Knaben ist eben so gearbeitet wie der des Christuskindes auf dem Rectoratssiegel; der erwähnte Abdruck auf dem theologischen Archive zeigt das noch deutlicher; ihn für eine Krone zu halten ist noch jetzt bei genauerem Betrachten ganz unmöglich und an das Christuskind zu denken ist verkehrt, da dies nothwendig einen Nimbus haben müsste, wie auf dem Rectoratssiegel.

Das untere Bild stellt denselben ältlichen Mann vor, hier auf dem Katheder sitzend, das *Astrolabium* als Repräsentanten des *Quadriviums* in der Hand, und zwei vor ihm in terra¹⁾ sitzende Studenten unterrichtend, deren einer ein Geistlicher zu sein scheint, beide mit Tintenfassern in der Hand. Die Mütze, welche der Zeichner dem Zuhörer rechts gegeben hat, halte ich für Täuschung; sollte sie richtig sein, so könnte sie vielleicht einen *Baccalaureus* bezeichnen, da diese ja noch verpflichtet waren, Vorlesungen zu hören.

Zur Legende habe ich zu bemerken, dass auch hier ursprünglich 'lipczensis' stand, dass das z aber, wie ebenso auf dem grossen Universitätssiegel und auf dem Siegel der medicinischen Facultät, im Laufe der Zeit, wohl mit künstlicher Nachhülfe, seit man 'lipsiensis' statt 'lipczensis' sagte, der Gestalt eines i sich genähert hat.

Wie mannigfach aber hat man dies Siegel umgedeutet!

Die erste Umdeutung gieng aus von dem Anstoss, den man an dem *Astrolabium* des untern Feldes nahm. Da man es noch erkannte, dass die Figur eine männliche sei, so hielt man jenes für das obere Ende eines Bischofsstabes, und machte nun aus dieser einen Bischoff mit Stab, dem man dann auch eine Bischofsmütze aufzusetzen sich erlaubte. Was war nun aber mit den beiden andern Figuren anzufangen? Man muss gestehen, man half sich sinnig, wobei man vielleicht auch auf dem Haupte rechts eine

1) *in terra*, d. h. nicht 'platt auf der Erde, gekauert auf den Erdboden', wie man diesen im Mittelalter so häufigen Ausdruck verkehrter Weise fast ohne Ausnahme zu deuten pflegt, sondern: 'auf den Bänken zu ebener Erde' im Gegensatze zu dem erhöhten Katheder, oder den ebenfalls erhöhten Subsellen an den Wänden der Auditorien.

Bedeckung zu sehen glaubte: man machte nämlich aus der Figur rechts einen, dem Theologen links entsprechenden, Juristen und aus seinem Tintenfass ein Buch. Für die Figur in der Mitte aber errieth man — den König Salomo und erkannte in seinem Tintenfass ein Scepter; dazu schmückte man ihn mit einer Krone. Also: Salomo als Repräsentant der Weisheit, richtend beherrschend belehrend die Theologie und Jurisprudenz. Ein so feines Compliment für die philosophische Facultät musste über alle kritischen Bedenken hinwegheben.

Diese Deutung finde ich zuerst ausgeführt in der schon erwähnten Jubelschrift Dicel's im Jahre 1709. Das obere Feld ist noch richtig erkannt, kurioser Weise aber hat man dem Lehrer eine Perrücke aufgesetzt und einen Professorenmantel vom neuesten Schnitte umgehängt.

Doch man gieng in der Umdeutung noch weiter. Man glaubte in dem obern Felde die Jungfrau Maria mit dem Jesuskindlein vor sich zu haben und man stellte in Abbildungen nun diese erkenntlicher dar. Dabei scheint man es für wohlbegründet gehalten zu haben, dass die philosophische Facultät als fundamentum, pia nutrix, ja wesentlichste Repräsentantin der ganzen Universität (Vgl. S. 518 fg.) auch das Siegel dieser mit in dem ihrigen führe, wie es ähnlich der Fall ist bei dem Siegel des grossen Fürstencollegs.

Gemäss dieser doppelten und dreifachen Umdeutung sind die Abbildungen im Jahre 1809 gefertigt (vgl. die oben citierten Beschreibungen des Jubelfestes), ja es existiert sogar ein Stempel dieser Art, mit dem die philosophische Facultät längere Zeit gesiegelt hat, und man muss zugeben, dass, wäre dies Siegel ursprünglich gewesen, wir die Erfindung desselben eine wohl angemessene nennen dürften. Freilich wäre nie, und am wenigsten im 15. Jahrh., daran zu denken gewesen, dass die theologische und juristische Facultät sich eine Auffassung hätten gefallen lassen, wie man sie aus dem untern Felde herausgedeutet hatte.

4. Sigillum Facultatis Theol: Lipsiensis. Dies Siegel stammt, wie schon die Form der Buchstaben der Legende bezeugt, aus dem Ende des 17. Jahrh. Von dem ältern, dessen man sich bis dahin bediente, habe ich erst später, als die beigegebene Zeichnung bereits fertig war, einen sehr schönen Abdruck vom Jahre 1504 auf dem Archiv der philosophischen Facultät (vgl. S. 780, Nr. 16.) entdeckt, und zwei schlechtere aus den Jahren 1503 und 1635 auf dem Archive der theologischen Facultät (vgl. S. 867, Nr. 7). Die Figur auf demselben war etwas gedrungenener und breitbeiniger, das Gesicht noch wohlgenährter, die Legende lautete: + S. facvlt. teologie || vniu'sitatis lipcens.

5. Sigillum viridice facultatis studii Lip. Auch dies Siegel reicht, wie schon die Form der Buchstaben der Legende bezeugt, nicht bis zu dem Ursprunge der Universität hinauf, aber ich glaube dennoch, dass es das älteste ist, dessen sich die juristische Facultät überhaupt bedient hat. Im Anfange des 16. Jahrh. finden wir nämlich das vorliegende bereits in Gebrauch, und im Jahre 1452 scheint die Facultät noch gar kein eigenes besessen zu haben. Vgl. S. 779, Nr. 1. Das Siegel stellt den Papst mit der dreifachen Krone als Vertreter des canonischen Rechtes, den Kaiser mit Kaiserkrone und Scepter als Vertreter des weltlichen Rechtes dar. Die Buchstaben auf dem Bande über dem Haupte des Promovenden wage ich weder zu deuten noch für ihre Richtigkeit einzustehen, sie können vielleicht auch erklärt werden für IHS.

6. *Sigillum facultatis medicine lipczensis st.* Noch hat sich der alte Originalstempel erhalten, während man gemeinlich ein kleineres Siegel gebraucht, mit derselben Umschrift und dem grössern nachgebildet, doch kaum jünger als aus dem XVI. Jahrh. Die beiden Felder stellen die beiden Heiligen Cosmas und Damianus vor, als Schutzheilige der Medicin, hier wohl speciell gefasst als Vertreter der beiden Hauptdisciplinen der medicinischen Wissenschaft, die im 15. Jahrh. noch allein massgebend waren: der Pathologie und der Therapie, für welche 1438 in Leipzig eigene Professuren errichtet wurden; jene wird bezeichnet durch das Harnglas, diese durch die Mörserkeule, die zur Aufertigung der Arznei gebraucht wird.

In der Legende ist das Schluss-ū in 'sigillum' vom Zeichner nicht richtig erkannt. Mit dem i statt z verhält es sich, wie bei dem grossen Universitätssiegel und dem der philosophischen Facultät.

7. *Signetum Collegii Majoris Studii Lipciensis.* Der Stempel selbst ist gegenwärtig verloren; die vorliegende Abbildung ist die genaue Wiedergabe eines Kupferstiches, den Sicul in den mehrfach erwähnten 'Ariales' auf dem Titel der Sectio XXXII, im Jahre 1730, mitgetheilt hat. Ich lasse zugleich die von ihm S. 692 gegebene sehr verständige Erklärung folgen „Das auf dem Titel-Blatt befindliche Insiegel E. Löbl. Grossen Fürsten-Collegii stellet vor: 1) die Mutter Gottes, vermuthlich weil, nach den Zeiten der Foundation, kein angenehmeres Symbolum gefunden werden mögen, und weil man, da der Fundus dieses Collegii der vornehmste Academische Pflanzengarten sein sollen, von dem Universitäts Siegel mit allem Fleiss nicht allzuweit abgehen wollen; 2) Der Bischoff mag wol Nicolaum bedeuten, weil das Collegium maius zunächst der Nicolai-Kirche gelegen, und also der Umstand des Orts in Consideration gekommen; 3) Die zwölf Sterne, auf ieder Seite sechs, deuten auf die Zahl der zu diesem Collegio bestimmten 12 Collegiaten. Doch bleibt einem ieden seine bessere Meynung hierbei unbenommen.“

Die Abbildung bei Sicul hat übrigens das Siegel beträchtlich vergrössert, wie ich aus einer Urkunde vom Jahre 1774 auf dem Universitätsarchive ersehe, wo es nur die Grösse etwa des theologischen Siegels hat.

8. *Sigil: Colleg: Duca: Stv: Lip:.* das Siegel des kleinen Fürstencollegs, welches speciell 'Collegium ducale' genannt ward (Vgl. S. 582). Der Stempel ist aus der neuern Zeit, doch haben sich ein paar alte Abdrücke erhalten, die mit diesem übereinstimmen, nur dass auf ihnen die Figur ein wenig eingebogen steht.

9 und 10. Die beiden Siegel des Frauencollegs.

a. Das grosse: '[S.] Collegii beate: vgis: nacion[is polonice s]tudii: lipczensis.' Von diesem hat sich weder der Stempel noch ein vollständiger und guter alter Abdruck erhalten. Die vorliegende Zeichnung ist von der Urkunde vom Jahre 1447 genommen, die S. 770, Nr. 5 aufgeführt ward. — Das Bild der Maria mit dem Christuskinde auf diesem Siegel hat natürlich mit dem Rectoratssiegel Nichts zu schaffen. Ob die zweite Figur, die durch das auf dem Arme getragene Gebäude als der eigentliche Stifter des Collegs angedeutet wird, den Evangelisten Johannes vorstellen soll? Bekanntlich schenkte Johannes [Hoffmann von Schweidnitz] Bischoff zu Meissen 1440 dem Collegio sein Haus, welches schon bis dahin „insgemein vor das Collegium St. Mariae virginis gehalten worden.“ (Vgl. S. 768, Nr. 3.) Auf dem Felde darunter steht der schlesische Adler.

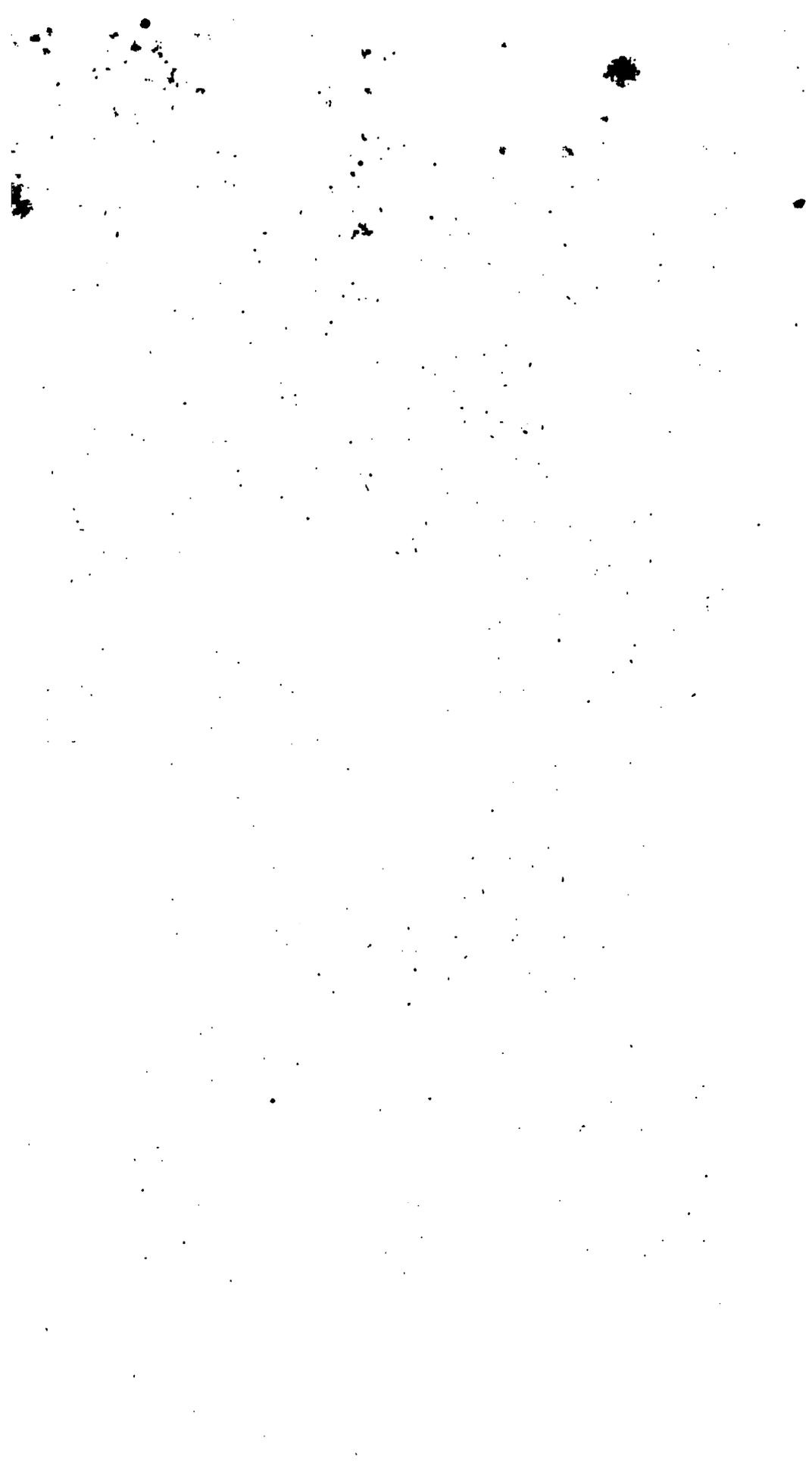
b. Das kleine Siegel. Die Abbildung ist nach einem neuern, doch vorhandenen, Stempel gemacht. Von dem ältern Siegel hat sich ein Abdruck vom Jahr 1431 erhalten unter der S. 771, Nr. 8 erwähnten Urkunde, die ich jedoch im Original nicht zu Gesicht bekommen habe.

11—14. Die Siegel der vier Nationen.

Es ist mir nur Ein Document bekannt, vom Jahre 1774, auf welchem die Siegel der Nationen vorkommen. Es ist dasselbe, auf welchem sich auch das Siegel des grossen Fürstencollegs befindet (s. o.) und es stehen auf ihm die Siegel aller vier Nationen. Sie haben ziemlich die Grösse, die hier gezeichnet ist, doch sind sie nicht alle gleich gross. Da sie über Papier abgedruckt sind, so sind sie sehr undeutlich, und namentlich die Legenden fast ganz unleserlich. Ich habe nur die der Sächsischen Nation ganz gelesen: 'Sigillum Nationis Saxonicae in Academia Lipsiensi.' Ganz übereinstimmend sind die Legenden der übrigen Siegel nicht. Uebrigens gehen alle vier, wie sie unter jener Urkunde stehen, nicht über das 18. Jahrh. zurück.

Aus ihnen die vorstehenden Abbildungen herzustellen, würde unmöglich gewesen sein, wenn nicht von anderer Seite eine Ergänzung geboten wäre. Es sind nämlich noch die Gemälde mit den Insignien der Nationen erhalten, die in der Nationalstube über den Tischen der vier Nationen angebracht waren, und die gegenwärtig in der Paulinerkirche aufbewahrt werden. Aus ihnen konnte der Zeichner die Details schöpfen, die zu erkennen die erwähnten Abdrücke nicht gestatteten.

Das Siegel der polnischen Nation erklärt sich vielleicht aus dem nahen Zusammenhange, in welchem diese Nation zum Collegium beatae virginis von der ersten Zeit der Gründung der Universität an stand.





1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations. The text highlights that proper record-keeping allows for easy tracking of expenses, revenues, and other financial data, which is essential for making informed decisions and identifying areas for improvement.

2. The second part of the document focuses on the role of technology in streamlining processes and reducing errors. It mentions that implementing digital tools and software can significantly enhance efficiency and accuracy in data collection and analysis. The text suggests that organizations should invest in reliable technology solutions that can integrate with existing systems and provide real-time updates and reports.

3. The third part of the document addresses the need for regular audits and reviews. It states that conducting periodic audits helps in identifying discrepancies, preventing fraud, and ensuring compliance with relevant laws and regulations. The text recommends that organizations should establish a clear audit schedule and involve independent auditors to provide an objective assessment of their financial health and operational performance.

4. The fourth part of the document discusses the importance of training and education for staff members. It notes that well-trained employees are more likely to follow procedures correctly and identify potential issues or inefficiencies. The text suggests that organizations should provide ongoing training opportunities and encourage a culture of continuous learning to keep staff up-to-date with the latest industry practices and technologies.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key points discussed and reiterating the overall goal of improving organizational performance through better record-keeping, technology adoption, regular audits, and staff training. It emphasizes that these measures are interconnected and should be implemented in a coordinated manner to achieve the best results.

INDICES.

I. CHRONOLOGISCHES VERZEICHNISS DER WICHTIGERN URKUNDEN.

Im nachstehenden Verzeichnisse sind alle Urkunden, die von vorübergehender Bedeutung waren, ferner alle, die nur Schuldverhältnisse betrafen, und endlich alle, die nur indirect auf die Universität Bezug hatten, ausgeschlossen. Die mit einem * versehenen sind gegenwärtig verloren, ihre Anführung ist dem Rationarius fisci entnommen. Da aber die Urkunden nicht unmittelbar nach ihrem Eintreffen in den Fiscus abgeliefert zu sein scheinen, so wird bei einigen wohl um ein Jahr zurückzudatieren sein.

Das in den Urkunden gewöhnlich nach Festtagen bestimmte Datum ist nachstehend überall auf den Monatstag reducirt.

I. Periode der Gründung und ersten Einrichtung, 1409—1438.

- 1409 d. 9. September. Confirmatio atque constitutio universitatis per papam Alexandrum V: S. 700, Nr. 1.; vgl. S. 541, Nr. 5; S. 559, Nr. 1 u. a.
d. 2. December. Constitutio universitatis per Fridericum et Wilhelmum: S. 540, Nr. 1.
d. 19. December. Privilegium conservatorii per Alexandrum V: S. 541, Nr. 6; vgl. S. 691, Nr. 1.
- 1410 * Instrumentum subconservatorii: S. 532 sub a. 1410^b.
d. 26. Mai. Ordnung zwischen Universität und Rath wegen des Bierschanks: S. 714, Nr. 1.
- 1411 d. 1. April. Friedrich und Wilhelm bestimmen die Grenzen der meissnischen Nation genauer: S. 541, Nr. 2; vgl. S. 556, 1. b. Concept von anderem Datum, d. 4. April: S. 700, Nr. 2; vgl. S. 736.
- 1412 * Articuli compositionis inter regem Poloniae et dominos de Prussia: S. 533, sub a. 1412.
- 1413 d. 7. April. Concessio sive assignatio sex praebendarum in Misnensi, Numburgensi et Cicensi ecclesiis per papam Iohannem XXIII: S. 541, Nr. 7; vgl. auch S. 559 und 702 u. ö.
- 1414 * Instrumentum insinuationis bullae super sex canonicatibus factae praeposito Thoma: S. 533 sub a. 1414.
- 1415 * Quatuor instrumenta et quaedam mandata de facto magistri Boltenhagen et sui scholaris: S. 533 sub a. 1415.
- 1416 d. 7. April. Eröffnung des Testaments Johannis von Münsterberg: S. 767, Nr. 1.
- 1417 * Copia Iurisdictionis: S. 533 sub a. 1417.
- 1418 d. 17. Januar. Correctio quaedam in litteris Johannis XXIII et earundem litterarum confirmatio per Martinum V: S. 541, Nr. 8.

- 1419 * Constitutiones et concordata concilii Constantiensis sub sigillo vicecancellarii:
S. 533 sub a. 1419.
* Subdelegatio episcopi Merseburgensis (ibidem).
d. 25. Juni. Bischof Nicolaus ertheilt das Ius incarcerationandi: S. 552, Nr. 95.
- 1421 d. 20. Januar. Concessio duarum praebendarum in ecclesia Merseburgensi et singularum in Numburgensi et Cicensi antiquatio, per Martinum V:
S. 541, Nr. 9; vgl. S. 559 u. 702 u. ö.
- 1422 * Litterae principis pro libertatibus collegii beatae virginis: S. 533 sub a. 1422, wohl identisch mit:
d. 14. December (wohl 1421). Befehl, dass das Frauencolleg alle Freiheiten eines Collegs geniessen solle: S. 768, Nr. 2.
* Litterae recognitionis Marsilii et instrumentum recognitionis ceterorum suppositorum [Collegii beatae virginis]: S. 533, sub a. 1422.
- 1426 * Litterae episcopi Merseburgensis super processibus suspensoriis etc. vgl. S. 534, sub a. 1426.
- 1434 d. 17. Januar. Bischof Johannes bestätigt das Ius incarcerationandi: S. 552, Nr. 96.
- 1435 * Constitutiones concilii Basiliensis: S. 534 sub a. 1435.
- 1436 * Instrumentum appellationis cum sigillo maiestatis episcopi Merseburgensis: S. 534 sub a. 1435.

II. Periode der Reformationen, 1438—1516.

- 1438 d. 2. Februar. Donatio 240 sexagenarum perpetuorum reddituum ex tribus oppidis et 42 pagis per Fridericum et Wilhelmum: S. 542, Nr. 11; vgl. S. 559 und S. 703.
- d. 25. Februar. Litterae reformationis. Assignatio duorum stipendiorum pro medicis ex utroque collegio; duorum iuniorum collegii minoris diminutio et successio; Collegiatorum absentia. Disputatio de quolibet. Visitatorum quatuor constitutio per Fridericum et Wilhelmum: S. 541, Nr. 10; vgl. S. 559 und 703.
- 1440 d. 1. April. Bischof Johannes von Meissen übergibt sein Officialwobnhaus dem Collegium beatae virginis als Wohnung: S. 768, Nr. 3.
- 1441 die philosophische Facultät erwirbt die area Fuchszagel von dem grossen Colleg zum Zweck eines paedagogiums.
- 1442 d. 19. Januar. Praepositus Thomanus constituitur subconservator universitatis: S. 552, Nr. 97; vgl. 737, Nr. 1.
- 1443 * Copia in causa cerevisiae in uno sexternulo: S. 535 oben.
* Tres bullae concilii Basiliensis } S. 534. Spätere Briefe des Basler Concil's und
* Tres bullae Felicis papae } der Päpste, sowie Anderes, das Concil betreffend, s. S. 719 fg.
- d. 13. Juli. Subconservatorium decani Numburgensis: S. 552, Nr. 98.
- 1445 d. 30. März. Cauponatio cerevisiaria, Senatu se obligante.
1) gegenüber dem grossen Colleg: S. 737, Nr. 2.
2) gegenüber dem kleinen Colleg: S. 753, Nr. 1.
3) gegenüber dem Frauencolleg: S. 768, Nr. 4.

- 1446 d. 11. Januar. Pronunciatio der Ordinacio sub nomine reformationis Friderici et
 Wilhelmi ducem Saxoniae contra universitatem: S. 718, Bl. 18^b.
- 1452 * Litterae indulgentiarum. } S. 535.
 * Subconservatorium ad universitatem. }
- d. 17. Januar. Churfürstl. Schied zwischen Universität und Rath in Betreff der
 Jurisdictions- und andern Irrungen: S. 714, Nr. 4.
- d. 19. Mai. Recognitio Iuristarum de pariete inter Collegium minus et aulam Iu-
 ristarum: S. 779, Nr. 1.
- 1456 d. 14. November. Permutation der Collegia. Das Paedagogium wird in die Peters-
 strasse, das kleine Colleg auf die area Fuchszagel verlegt: S. 714, Nr. 5
 und S. 753, Nr. 2.
- Die Magister der Universität consentieren: S. 714, Nr. 6.
- d. 18. November. Revers der philosophischen Facultät, die Permutation betref-
 fend: S. 753, Nr. 3.
- 1457 d. 4. März. Friderici fundatoris obligatio in 40 Fl. annuis aut beneficio ecclesia-
 stico pro doctore praelectore legum: S. 542, Nr. 12.
- 1459 d. 24. October. Literae de area Fuchszagel facultati artium tradita: S. 779, Nr. 3.
- 1463 * (?) Conservatorium: S. 535.
- 1464 d. 3. Juni. Bischof Johannes ertheilt das Ius incarcerandi: S. 552, Nr. 99.
- 1465 d. 14. Junii. Bischof Johannes bestätigt die Statuten der Universität und beson-
 ders die des Frauencollegs: S. 769, Nr. 5.
- d. 2. November. Churfürstl. Vertrag zwischen den Magistern in und ausser dem
 Consilio facultatis (S. 779, Nr. 5; vgl. S. 714, Nr. 7, wo zwar 1466
 angegeben ist, was wohl auf einem Irrthume beruht), und Bestimmung,
 dass fac. Artium in wichtigen Dingen fortan nicht ohne den Rath der
 andern Facultäten vorgehen solle: S. 866, Nr. 1.
- 1466 d. 8. Juli¹⁾. Compactata inter civitatem et universitatem: S. 542, Nr. 13; vgl.
 S. 559, Nr. 6.
- 1467 d. 7. März. Bulle Paul's II an den Bischof von Meissen und den Praepositus in
 Zeitz, in der er 3 Stellen des Collegium maius anweist pro legentibus
 in iure civile: S. 700, Nr. 5; vgl. S. 703, Nr. 5.
- 1468 d. 16. Juli. Compactata altera inter civitatem et universitatem: S. 542, Nr. 14;
 vgl. S. 714, Nr. 8.
- d. 3. August. Confirmatio per principes Ernestum et Abertum: S. 542, Nr. 15;
 vgl. S. 559, Nr. 7; S. 705, 1. a. 1; S. 714, Nr. 9.
- 1471 Vier Documente zur Geschichte der s. g. Schusterfehde: S. 725.
- 1472 Bulla Sixti Papae ad universitatem de processionibus tenendis: S. 725.
- 1480 d. 3. Juli. Vertrag zwischen der Facultas Artium und dem Gleitzmann, etlicher
 Gebäude halben neben dem Paedagogio: S. 779, Nr. 6.
- 1481 d. 24. December. Bulla Sixti, continens indultum de subditis Ernesti et Alberti
 extra dioecesim ad iudicia non evocandis: S. 548, Nr. 64. — Diese
 Urkunde betrifft die Universität nur mittelbar; dieselbe besitzt daher
 auch nur einen Transsumpt derselben. Damit erledigt sich die Frage
 Vetter's, die S. 550, Nr. 79 mitgetheilt ist.

1) Es steht: Dienstag n a c h Kiliani. K. fiel aber 1466 selbst auf Dienstag.

- 1482 Churf. Verordnung wegen der Kleidertracht: S. 705, Nr. a, 2.
 1492 d. 24. Julii. Schied durch die Scheppen zwischen der Facultas Artium und dem Leimbecker: S. 779, Nr. 7.
 1493 Subdelegatio Tilonis: S. 691, Nr. 5.
 1496 d. 18. October. Reformatio Academiae Lipsiensis per Tilonem Episcopum Martisburgensem: S. 549, Nr. 76.
 1498 Verordnung Herzogs Georg, die Reformation der Universität betreffend: S. 705, Nr. a, 3.
 1499 d. 23. Februar. Concordia inter Episcopum, Universitatem et doctorem A. Wunsidel et litis consortem facta: S. 779, Nr. 8; vgl. S. 536.
 1502 * Litterae de non inferenda violentia collegiis et bursis: S. 535.
 d. 8. November. Reformatio ducis Georgii: S. 613 fg.; S. 779, Nr. 10.; vgl. S. 707 fg., worauf auch in Betreff der folgenden Documente zu verweisen ist.
 1503 Documente, die Stiftung des Cardinals betreffend: S. 702, Nr. 1 u. 2; S. 707, Nr. 17; S. 731; S. 780, Nr. 16; S. 857, Nr. 7 S. 866, Nr. 4—10, S. 871, Nr. 2.
 1504 d. 12. März. Dem Rathe zu Leipzig wird vom Herzog Georg für den alten Marstall das Haus in der Nähe der Peterskirche eingeräumt: S. 711, Nr. 99; S. 715, Nr. 14.
 d. 17. October. Herzog Georg's Befehl, die Absonderung zweier Juristen aus dem grossen Colleg betr.: S. 553, Nr. 101; vgl. S. 737, Nr. 6 u. 7.
 1511 d. 4. Januar. Obligatio Senatus pro cubiculo et alimentis seorsim in hospitali S. Iohannis pro duobus studentibus: S. 542, Nr. 18.
 1514 Subdelegatio Episcopi Adolphi: S. 691, Nr. 4.
 d. 18. September. Derselbe ertheilt das Ius incarcerandi: S. 553, Nr. 102.
 1515 d. 7. Mai. Litterae datae Facultati artium de nova domo: S. 737, Nr. 8; S. 780, Nr. 20; S. 715, Nr. 16.
 d. 9. September. Vertrag zwischen der Fac. Art. und dem Coll. maius in Betreff des Abhaltens der Examina, Promotionen etc. S. 780, Nr. 19 u. S. 738, Nr. 9.
 1516 d. 3. Januar. Explicatio arbitrationum de prandio Aristotelis, examinibus etc. S. 738, Nr. 11; vgl. S. 781, Nr. 24.
 d. 26. Januar. Abfindung der Fac. Art. mit dem Coll. maius: S. 781, Nr. 22.
 d. 6. Juni. Episcopi Merseburgensis arbitratio de eadem re: S. 738, Nr. 10; vgl. S. 781, Nr. 23.
 * Litterae ad civitatem datae in causa domus circa cimiterium divi Nicolai: S. 536¹⁾.

III. Periode des Verfalls, 1516—1539.

- 1519 d. 2. April. Leonis X recens conservatorium et privilegium: S. 542, Nr. 20.
 d. 8. April. Rescripte des Herzogs Georg, die Lectionen betreffend: S. 713, Nr. 192 fg. und S. 871, unten Nr. 3.
 Briefe und Rescripte, die Disputation Luther's und Eck's betreffend: S. 871, Nr. 1 und 15 und unten Nr. 4.

1) Ich halte die S. 536 ausgesprochene Vermuthung, dass dieser Brief die Errichtung der Nicolaischule zum Gegenstande gehabt habe, also ins Jahr 1514 falle, nicht mehr für richtig, sondern glaube, dass der S. 863, XVIII, Nr. 2 erwähnte Brief gemeint ist.

- 1521 d. 6. Januar. Subconservatorium Episcopi Adolphi. S. 694, Nr. 2.
 Praepositus Thomanus constituitur subconservator. S. 694, Nr. 3.
- 1522 Nova nationum divisio per Georgium principem. S. 542, Nr. 24; vgl. S. 632, 4. a; S. 736, C.¹).
- 1524 Rescript und Briefe, die Unterdrückung der Schriften Luther's und seiner Lehre betreffend. S. 871, Nr. 8 und unten Nr. 5.
- 1531 d. 7. October. Transactio inter universitatem et Senatum super occisorum corporibus et bonorum ab intestato ac sine heredibus dispositione et collocatione. S. 543, Nr. 22; vgl. S. 715, Nr. 20, wo aber die Datierung der Extracte unrichtig ist.
- d. 7. October. Anzeige der Rätthe Georg's an Universität und Rath, wie es in besagter Angelegenheit fortan zu halten sei. S. 715, Nr. 19 und S. 632, Nr. 4^b.
- Subdelegatio Episcopi Vincentii. S. 694, Nr. 6.
- 1535 d. 15. Junii. Transactio inter Fac. Art. et Coll. Maius super censibus de Fuchszagel. S. 784, Nr. 35; vgl. S. 857, Nr. 10.
- 1536 d. 26. Mai. Privilegium sepulturae a principe Georgio. S. 543, Nr. 23; vgl. S. 607, oben; S. 746, Nr. 24.
- 1537 d. 30. April. Bischof Sigismund ertheilt das Ius incarcerandi. S. 553, Nr. 403; vgl. S. 694, Nr. 8.
- Subdelegatio desselben, und Instrument über die Annahme derselben von Seiten des praepositus Thomanus. S. 694, Nr. 7.

IV. Periode der Neugründung, 1539—1559.

- 1539 im December. Formula, quibus se universitatenses canonici obligare debent, a principe Henrico praescripta. S. 543, Nr. 24.
- 1540 d. 20. April. Vertrag mit dem Capitel in Naumburg. S. 716, Nr. 30.
- d. 31. Januar. Verschreibung, dass die Collegiaten im Frauencollog einen Schwibbogen zu ihrem Begräbniss gekauft. S. 769, Nr. 8.
- 1544 d. 21. Februar. Des Erzbischofs von Magdeburg Diploma, Dr. J. Sauer's gehabte Domprobstei betreffend. S. 553, Nr. 404.
- 1542 d. 6. Februar. Summa duum milium reddituum annuorum promissa a Mauricio. S. 543, Nr. 25.
- d. 28. Februar²). Partitio duum milium confirmata a Mauricio. S. 543, Nr. 26.
- d. 26. Mai. Die Schenkungsurkunde mit definitiver Anordnung der Vertheilung, nebst Begleitschreiben und Anweisung. S. 543, Nr. 27.
- d. 4. Juni. Moritz's Schreiben in Betreff der theologischen und hebräischen Professur. S. 543, Nr. 28.

1) Die von Gretschel angegebene Jahreszahl 1505 (vgl. oben S. 736, C.) wird völlig widerlegt durch Borner's Verweisung auf Lib. conclusorum B fol. 38 (Vgl. oben S. 542, Nr. 24, Anm.). Dies Buch begann bekanntlich erst mit dem Jahre 1546^b, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass Bl. 38 gerade bis zum Jahre 1522 vorgerückt war.

2) Es wird Dienstag genannt, und trotzdem der 27. Februar angegeben. Aber der 27. fiel 1542 auf Montag.

- 1542 d. 24. August¹⁾. Cicencis canonicatus transactio. S. 543, Nr. 29, und S. 702, unten Nr. 4.
- 1543 d. 12. April. Publicatio novorum statutorum tam universitatis quam facultatum quatuor, principis auctoritate comprobata. S. 547, Nr. 58.
- d. 19. Juni. Transactio de frumento ex Gotschyn et Neblitz, et principis litterae (31. Juli) de eadem re. S. 544, Nr. 31 u. 32.
- d. 19. Juli. Mauricii Edictum, universitatenses praecipue ad munera tam scholastica quam ecclesiastica et politica esse promovendos. S. 546, Nr. 56.
- 1544 d. 7. Januar. Abschied, die Heimlichkeit und den Kirchhoff im Paulino betreffend. S. 551, Nr. 91.
- d. 22. April. Mauricii et Augusti recens diploma de bis mille et 300 R. et 5 pagis et 4 coenobiorum redemptionalibus. Item silva. Deque Paulino collegio, mensis pauperum, iuramento rectoris et quinque stipendiis. S. 544, Nr. 33; vgl. S. 552, Nr. 94.
- d. 17. Mai. Rescriptum Mauricii de 5 pagis tradendis et collectis redditibus, etc. etc. S. 544, Nr. 34.
- Catalogus redituum ex 5 pagis, et censuum catalogus per Carlowicium in summas suas coactus. S. 545, oben.
- d. 30. Mai. Reversalis cautio super labro seu aquae ductu Paulino. S. 545, Nr. 42.
- d. 22. December. Vertrag der Universität mit den 5 Dörfern wegen der Fröhne. S. 546, Nr. 57.
- 1545 d. 14. April. Grimmisch Vertrag, d. i. Moritz'ens Brief de iure prehensionis et custodiae in 5 pagis. S. 545, Nr. 37.
- d. 3. Mai. Mauricii edictum de armis et cetera quaequam. S. 545, Nr. 38.
- 1546 d. 24. Februar. Dresnisch vertrag, d. i. Vertrag der Chur- und Fürsten über die 5 Dörfer, die Botmässigkeit, Gerichte, Gefängniss u. a. belangend. S. 545, Nr. 39.
- d. 24. Februar. Vertrag mit dem Rath wegen des Schosses etc. im Beguinenhause. S. 545, Nr. 40.
- d. 27. Mai. Moritz befiehlt der Universität die Aufsicht über die Schulen in Meissen und Pforta. S. 545, Nr. 40; vgl. hiezu S. 705, unten.
- 1547 d. 7. December. Rescript Moritz'ens, allerlei Veränderungen an der Universität betreffend. S. 545, Nr. 44.
- d. 9. December. Revers über die Steinhütten auf dem Pauler Kirchhof. S. 545, Nr. 43.
- d. 29. December²⁾. Verschreibung Moritz'ens über 6000 Fl. Hauptsumme für 50 Stipendien. S. 546, Nr. 55; vgl. S. 701, Nr. 9.
- 1548 d. 15. März. Pflichtige Dienst und Besoldung des Verwalters der 5 Dörfer. S. 546, Nr. 49.
- d. 10. August. Reformationes collegiaturarum in malori, principis et Mariano Collegio. S. 550, Nr. 78.
- Caroli confirmatio privilegiorum. (?) S. 551, Nr. 93.

1) Es steht Donnerstag nach Barthol.; das letztere Fest fiel aber 1542 selbst auf einen Donnerstag.

2) Es heisst: Donnerstag nach dem heil. Christag 1548. In den Verzeichnissen des Hauptstaatsarchives ist dies gedeutet als der 29. December 1547. Es hätte demnach auch Moritz das Jahr mit Weihnachten begonnen.

- 1549 d. 24. August. Abrede mit der Gemeinde zu Gross Pöana, die Hut.etc. im Oberholz belangend. S. 546, Nr. 47.
- 1551 d. 20. Februar. Sebastiani archiepiscopi Sipontini nuncii apostolici repetitio privilegiorum academicorum. S. 550, Nr. 79.
- d. 12. August. Erläuterung Moritz'ens in Betreff der dem gemeinen Tisch überwiesenen Naturallieferungen. S. 544, Nr. 35 und S. 551, Nr. 92.
- 1552 d. 5. Mai. Herzogs Augusti Befehl an das Amt zu Leipzig wegen 100 Scheffel Korn der Communität für 100 Thlr. zu verabfolgen. S. 551, Nr. 87.
- 1555 d. 17. Juli. Revers derer Medicorum de loco Anatomiae. S. 783, Nr. 44.
- 1556 d. 24. Januar. Churfürsts Augusti Befehl wegen der 100 Scheffel Korn, wie am 5. Mai 1552. S. 551, Nr. 88.
- d. 31. Juli. Rescriptum Augusti electoris de stipendiis electoralibus in alumnos Misnenses Portenses et Grimmenses confèrendis et de visitatione scholarum provincialium. S. 550, Nr. 80.
- 1558 d. 26. April. Statuta nova facultatis artium ab Augusto electore confirmata. S. 783, Nr. 43.

II. NAMENREGISTER.

Das nachfolgende Namenregister umfasst

1. die Namen der ersten Gründer der Universität, wobei ich mich jedoch auf die Magister beschränkt und die Baccalaureen ausgeschlossen habe; sie sind, falls sie bei der Gründung nur in die Facultätsmatrikel eingetragen wurden, unmittelbar nach dem Vornamen mit einem * bezeichnet; wurden sie aber nur in die Matrikel der Rectoren aufgenommen, so sind sie am Ende des vollen Namens mit einem * versehen; stehen ihre Namen, was bei weitem bei den meisten der Fall ist¹⁾, in beiden Matrikeln, so steht vor dem Beinamen und hinter demselben ein*. Die in Klammern beigefügte Zahl verweist auf Gersdorf's Anmerkung a. a. O.

1) Die Facultätsmatrikel, angelegt am 24. October, enthält folgende Namen, die später in die Rectorenmatrikel, angelegt nach dem 2. December, nicht aufgenommen wurden:

Franciscus de Dresen (47).

Cunradus de Hildensim (48, doch vgl. oben S. 786, Anm.).

Petrus de Lockaw (49, doch vgl. oben S. 786, Anm.).

Theodericus Vredland.

Von den ersten beiden ist Nichts weiter bekannt, sie sind zwischen dem 24. October und 2. December fortgegangen oder gestorben; sollte Petrus de Lockaw identisch sein mit Petrus Cosseblut, so fällt dessen Nichtaufnahme in die Rectorenmatrikel auf, denn unmittelbar im Anfange der Universität erscheint letzterer mehrmals als Beamter der Facultät. Theodericus Vredland, in der Matrikel am Rande, doch von gleichzeitiger Hand, nachgetragen, erscheint nicht ferner; für den Fall also, dass er nicht identisch ist mit Theodericus de Brunswig (s. o. S. 786, Anm.), müsste auch bei ihm zu vermuthen sein, dass er vor dem 2. December Leipzig wieder verlassen habe.

Dahingegen fanden in die Rectoratsmatrikel als Gründer der Universität Aufnahme folgende, die in der Facultätsmatrikel sich nicht finden:

2. Die Decane der Artistenfacultät, einfach durch ein **D.** bezeichnet.
3. Die Decane der theologischen (doch erst seit dem Jahre 1543, s. S. 870) und medicinischen Facultät, bezeichnet **th. D.** und **med. D.**
4. Die Ordinarien der Juristenfacultät, bezeichnet **Ord.**
5. Die Rectoren, bezeichnet **R.**
6. Die Vicekanzler; bezeichnet **V.** — War der Genannte nur Substitut, so ist hinzugesetzt **subst.**, liess hingegen er sich vertreten, so ist sein Name in Klammern geschlossen.
7. Die Collegiaten der drei Collegien, bezeichnet **ma. C.**,¹⁾ **pr. C.**, **b. v. C.** Bei

Io. de Slynicz (2).
 Vincentius Wyau (3).
 Io. Vos (24).
 Anshelmus de Frankenstein (31).
 Conradus Krekaw (32).
 Theodoricus de Zukow (46).

Abgesehen von Joh. Vos, von dem wir nichts Weiteres wissen, sind die Uebrigen in der That, wie Gersdorf angiebt, erst im Sommer 1440 nach Leipzig gekommen, sie waren also am 2. December noch nicht gegenwärtig und hatten ihre Ankunft wohl nur versprochen. Ebenso war es mit Joh. de Bremis, und Joh. Bolk, Joh. Wunschelberg und Hinricus Rosenberg der Fall, obwohl dieselben in beide Matrikeln eingeschrieben wurden. Nach solchen Vorgängen möchte übrigens die Annahme gar nicht widersinnig sein, dass auch Joh. Vos identisch sei mit dem erst 1444 nach Leipzig gekommenen Joh. Vos de Monastério

Die Reihenfolge der beiden Verzeichnisse stimmt im Anfange, einmal in der Mitte, und am Schlusse nicht, aber bei Nr. 40—27 der Rectorenmatrikel (nur Joh. Vos ist in dieser als Nr. 24 eingeschoben) und bei Nr. 33—44 derselben (nur ist für Theodericus Vredland der Facultätsmatrikel Hartungus als Nr. 40 gesetzt) sind beide Verzeichnisse in Uebereinstimmung. Ein genaueres Eingehen auf diesen Punct wird die Ursache vielleicht noch nachzuweisen im Stande sein. Sehen wir ab von den nur in je einer der beiden Matrikeln genannten Namen, so sind die Abweichungen diese: Henning Klokow, Henning Boltenhagen und Hel mold Gledenstede sind in der Facultätsmatrikel ganz vorangestellt, noch vor Joh. de Münsterberg, während sie in der Rectorenmatrikel erst als Nr. 6—8 erscheinen; dagegen stehen Gerhard Hogenkerke und Nic. Stör in jener zurück, ersterer sogar sehr bedeutend, Joh. Eschenbach und Albertus Widenbach desgleichen, letzterer wieder sehr bedeutend; endlich auch Hartungus. Welche Gründe hatte man, jenen erstgenannten drei Männern in der Rectoratsmatrikel einen spätern, den letztgenannten fünf einen frühern Platz bei der sicher nach bestimmten Grundsätzen geordneten Reihenfolge anzuweisen? Ist die in der Rectoratsmatrikel vielleicht correcter als die in der Facultätsmatrikel?

1) Eine noch vollständigere Liste der Collegiaten des grossen Fürsten-Collegs, als in Eck's Symbolis sich findet, enthält:

Das Vom Anfang der Hoch-Löbl. Universität Leipzig Bis hieher Über Dreyhundert Jahr in Zweyhundert Herren Collegiaten Blühende Grosse Fürsten-Collegium Zum Behalt immerwährenden Andenckens Aus Bewährten Schluss- und Rechnungbüchern Auch andern Urkunden zusammen gesucht von Desselben Collegii Ersten Actuario (d. i. Christoph Ernst Sicul). Im Jahr, Da nach des Seel. D. Lutheri solennen disputation mit Dr. Ecken in Leipzig eben so viel, das ist zweyhundert Jahre verflossen, als bishero Collegiati am Collegio gewesen.

MDCXVIII (1718).

(Archiv d. phil. Facultät. Rep. Lit. C. Nr. 45.)

Dies Verzeichniss giebt auch an, wem jeder der Collegiaten gefolgt sei, und wer wiederum ihm, desgleichen ob die Mediciner Pathologen oder Therapeuten waren, u. A. Es ward wieder abgedruckt in Sicul's Annalen Sectio xxxii, S. 615 fg. Eck hat in der That Nichts weiter gethan als dies Verzeichniss excerptirt.

diesen allen ist das Jahr des Eintritts ins Collegium angegeben, und, wo dasselbe nicht fest zu bestimmen war, sind die Grenzzahre angegeben, innerhalb derer der Eintritt erfolgt sein muss.

Die weitem Würden ausser den genannten Ehrenämtern sind nicht angegeben worden. Dagegen habe ich die Namen der Männer, die Wimpina in seinem Catalogus (s. o. S. 525) als die berühmtesten des 15. Jahrh. auführt und charakterisiert, durch gesperrten Druck ausgezeichnet, mit Angabe der Nummer, die sie in seiner Aufzählung führen, in römischen Ziffern.

In Betreff der anlautenden Consonanten habe ich nur zu bemerken, dass Cz, Zc unter Z aufgeführt sind, und dass zuweilen Cz und Sc in einander schwanlen.

A.

- Adolphus** princeps in Anhalt, R. 1475^a.
Aegidius Morch de Werdea, C. pr. 1508, D. 1510^a.
 — Morch Lipsensis, R. 1555^b.
Albertus * Warrentrapp * (31).
 — * Widenbach de Wisse * (29).
Alexander Alesius, C. ma. 1542, th. D. 1545, 1547, 1550, 1553, 1556, 1558. R. 1555^a.
 — Seckler [Czeckler] de Esslingen, D. 1510^b, R. 1516^a, V. 1516 und 1517, V. subst. 1520.
Ambrosius Borsdorffus, V. 1550.
 — Lobwasser Niveomontanus, D. 1542^a, V. 1544 und 1548.
Andreas Dhene de Soldin, V. 1470 und 1481, D. 1471^a, R. 1473^a, C. pr. 1476.
 — Epistates, alias propst Delitianus, R. 1512^b und 1519^b.
 — Franck Camitzensis, R. 1522^b.
 — Freihube Sprottaviensis, D. 1557^b, R. 1558^b, C. b. v. 1558.
 — Frisner de Wunsidel, R. 1482^a, V. 1482, C. ma. 1484, V. subst. 1486.
 — Gerisdorf de Crossen, D. 1421^b, R. 1425^a, C. ma. 1428. — XII.
 — Grüner, D. 1439^a.
 — Hundt Parthenopeius, V. subst. 1510, D. 1511^a.
 — Knauerius Sonnenbergensis, D. 1550^b, R. 1556^a, th. D. 1559.
 — Rüdigeri de Gorlicz, C. pr. 1447, R. 1454^b, D. 1452^a, C. ma. 1465. — XXVIII.
 — Ruperti, R. 1483^b.
 — Wagner [Wayner] de Namslavia, C. b. v. 1440, D. 1443^b u. 1447^b, C. m. 1447, R. 1448^b.
 — de Weissenstat, D. 1418^b, V. 1420 und 1423, R. 1420^b, C. ma. 1426.
Anselmus de Frankenstein * (31).
Antonius Gliningus Berolinensis, D. 1549^a, R. 1559^a, C. ma. 1560.
 — * de Livonia * (44).
Arnoldus Westfal de Hesede, R. 1432^b und 1436^a, Ord. (vor 1440.) — XX.
 — Woestefeldes [Wustefeldis, Westenfeldes] Lindauensis, R. 1507^a, 1549^a und 1523^a, D. 1509^a, V. 1527, C. pr. 1519, C. ma. 1520.
Augustinus de Kempnitz, D. 1416^b und 1424^a, V. 1416, R. 1427^b, C. pr. (vor 1416), C. ma. 1431.
 — Monsterbergius, D. 1414^a.
 — Tabernatoris de Kirchan, D. 1516^a.
Author a Suallenburg Brunswicensis, D. 1537^a.

B.

- Balthasar** Gitler Leobergensis, C. b. v. 1557.
Bartholomeus Apt de Zwickauia, (V. 1488).
 — Franke de Lipczk, D. 1488^a.
 — Hammer de Sacrofonte, R. 1484^a, C. ma. 1479.
 — Ochsenfurt, V. 1468.
 — Rübaum de Jawer, C. b. v. 1552.
 — Spiess Hallensis, C. pr. 1512.
 — Wochenstolz de Dresdenn, D. 1494^a.
Bartolus Richius Holtzschmiedensis, D. 1551^a, V. 1552, R. 1553^a.
Bernhardinus Thumirnicht de Lipczk, R. 1495^b.
Bernhardus Beler de Gorlicz, D. 1498^a.
 — Rascher Möllenbergensis, D. 1554^a, C. pr. 1554.
 — Rosenaw de Nebraw, C. ma. 1425, R. 1431^b, D. 1425^b und 1437^b.
 — Ziegler, th. D. 1544, 1546, 1548, 1551.
Bertoldus Hammenstede de Gandersheim, D. 1505^a.
 — Zegebergk de Lubeck, D. 1425^a.
Blasius Thammüller Lipsiensis, V. 1545, D. 1546^a, C. pr. 1547, R. 1549^b.
Brandanus de Schoneich, R. 1504^b.
Bruno Ulleyben de Waltershusen, D. 1466^a.
Burchardus Plotze de Sunden, D. 1447^a, R. 1434^a.
 — * Tinzmann de Balingen * (17), C. ma. 1409, R. 1411^a, D. 1411^a (?), und 1415^a.

C, K, Ch.

- Caspar** Barth Oschatzianus, V. 1525, R. 1525^b, D. 1526^a.
 — Borner Hainensis, (V. 1532 und 1535), C. pr. 1536, C. ma. 1538, R. 1539^b, 1541^b und 1543^b.
 — Deichsel de Löben, C. b. v. 1523, D. 1523^b.
 — Furman, C. b. v. 1556.
 — Geska [Geschkaw, Jeschke] de Konitz, C. b. v. 1553, D. 1553^b.
 — Jungerman Corvestensis, D. 1557^a.
 — Kegeler Lipsicus, C. ma. 1523, (D. 1536^a).
 — Landsidelius Lipsensis, D. 1543^a, R. 1551^b.
 — Naevius de Kemnitz, C. ma. 1552.
 — Weigel, C. ma. 1439, D. 1429^b und 1441^b, R. 1442^b, V. 1443.
Christianus [Kerstanus] de Ditmercia, R. 1471^a, D. 1473^a.
 — Pistoris Westerburgensis, D. 1525^a, C. pr. 1537, R. 1537^a und 1539^a.
Christophorus Birke de Gera, 1484^b.

- Christophorus** Eckel de Friberga, R. 1477^b.
 — Emerich, C. b. v. 1445.
 — Legendorfinus, R. 1523^b.
 — de Holmis, D. 1437^a, R. 1438^a.
 — Kuppener de Lobau, C. pr. 1509, (V. 1510.) — LIII.
 — Montag a Graudincz, C. b. v. 1533, D. 1533^b, R. 1536^b und 1538^b, C. ma. 1538, V. 1547.
 — Thime [Thimonis] de Freienstad, V. 1454, D. 1455^b, C. ma. 1457, R. 1458^b. — XXXII.
 — Tömrich de Tetschenn, D. 1491^b, R. 1492^b.
 — Waizek a Zelewicz Boemus, C. pr. 1537, R. 1542^b.
- Conradus** Coci de Buchen, dictus Wimpina, C. ma. 1492, R. 1494^a, D. 1494^b, V. 1498, 1504 und (1502). — LXXV.
 — Deinhardi de Wetter, C. pr. (1445—47), R. 1446^a, D. 1446^b, V. 1448.
 — Donekorff [Tonekorp], R. 1426^a, Ord. um 1440.
 — Flurher de Nornberga, C. ma. 1450, R. 1454^a.
 — * de Hildensim (48, aber vgl. oben 786, Aum.)
 — Imhoff de Lor, D. 1506^b u. 1516^b.
 — Kerkaw * (32).
 — Niseman Oberlankheimensis, C. ma. 1511.
 — Schomborch de Peyniss, D. 1477^a.
 — Thüne, R. 1445^b.
 — Thus, Ord. (vor 1440).
 — Toekler Noricus, R. 1512^a. — LIX.
 — Weissenbrunner Kitzingensis, D. 1413^a.
- Constantinus** Pflüger de maiori Glogouia, C. b. v. 1544, D. 1545^b, R. 1546^b.
- D.**
- Dionysius** Flegk de Bornis, D. 1462^a, R. 1463^b.
- Donatus** Zölner [Czolner] Camitianus, D. 1544^b, V. 1542, C. pr. 1545, R. 1548^b.
- E.**
- Erhardus** Newpar Cräytzensis, R. 1535^b.
Ericus de Suecia, C. pr. 1486, R. 1487^a.
Ernestus Bock Cellanus, R. 1557^a, V. 1558, D. 1559^a.
- F.**
- Franciscus** * de Dresen (47).
 — Conradi ex Soravia, D. 1531^b.
 — Korcz [Kurecz] de Wratislavia, C. ma. 1440, R. 1446^b.
 — Kramm Saganus, C. ma. 1554, R. 1554^b.
 — Richter ex Henichen, R. 1517^b, D. 1520^a.
- Fridericus** Peypes [Peypus, Peypis] Forchemius, D. 1530^b, R. 1534^a, V. 1534.
 — Smydel [Schmiedel] Egranus, C. pr. 1416, R. 1426^b, V. 1426, D. 1428^b.
- G.**
- Georgius** * Below * (41).
 — Pertoltfelder de Amberga, R. 1496^a.
 — de Breitenbach, Ord. um 1525.
 — Dottanius de Meiningen, V. 1499, R. 1500^a, D. 1504^b, C. pr. 1506, V. 1507 u. 1509. — XLIX.
 — Hüter de Lipczk, V. 1463, D. 1464^a.
 — Joachimus Rheticus, D. 1543^b.
- Georgius** Krause de Borck, D. 1523^a.
 — Lessener de Wormenith, R. 1486^b.
 — Lüders Bronswigensis, D. 1555^a.
 — Schittel Ambergensis, C. ma. 1537, med. D. 1542—45.
 — Scelerus [Celerus, Zelerus] Silesius Sprotavianus, R. 1540^b, 1544^b, und 1552^b, D. 1543^b, C. b. v. 1543.
 — a Szode [Zode, Zcode] Hanoverensis, D. 1527^a, R. 1529^a, C. ma. 1544.
 — Voytt de Aussigk, C. pr. 1473, R. 1476^b.
- Gerhardus** Bissendal de Osterborck, D. 1494^a.
 — * Hogenkerk * (4), med. D. bis nach 1445.
 — Kethelair Ammersford., C. ma. 1444.
- Godofredus** Sybott [Siboth] Battenburgensis, R. 1532^a und 1538^a, C. ma. 1537.
- Gothardus** Lüderi [Luederi, Luder] de Hallis, V. subst. 1512 u. 1513, R. 1513^a, D. 1515.
- Gregorius** Breitkopf [Bredkopf] de Konitz, C. b. v. 1500, Vic. subst. 1502, V. 1503, 1506, 1511, 1515, 1521 und 1523, D. 1505^b und 1519^b, R. 1508^b, C. pr. 1514. — LXII.
 — Hewne de Gorlicz, D. 1496^a.
 — Hildebrand de Crossen, V. 1460, D. 1465^b.
 — Steinbrecher de Stregonia, R. 1450^b, C. ma. 1458.
 — Weszenigk de Kirchaÿn, R. 1485^b.
- Guilielmus** s. Wilhelmus.
- Guntherus** de Prato, R. 1419^a.
- H.**
- * Hartungus * (40).
Helmoldus * Gledenstede de Zoltwedel * (8), C. ma. 1409, R. 1410^a und 1416^b, V. 1413, med. D. um 1430. — XIII.
Helmricus de Holris, C. pr. 1445.
Hennigus * de Hildensim [Hildesianus] * (4), D. 1415^b, R. 1420^a. — XIX.
 — * Boltenhagen * (7), C. ma. 1409, R. 1442^b. — XIX. Wimpina wirft beide Henning unter einander.
 — * Klokow * (6).
 — Pyrgallus [Pyrgallus] Hildesianus [Hildensemensis, Hildesiensis], D. 1517^a, C. pr. 1524, R. 1525^a und 1544^a, V. subst. 1537, C. ma. 1538, V. 1540, 1544 und 1543.
- Henricus** Bebirstein, V. 1447.
 — * Bernhagen * (22), D. 1409^b.
 — Colhoef [Colhoff] de Bremis, C. ma. 1444, D. 1448^b, R. 1449^a.
 — Cordes [Coordes] Brunswicensis, C. pr. 1545, D. 1547^a, R. 1551^a.
 — Ebernhäusen, R. 1521^b.
 — Ellingk [Ellinger] de Stendal, C. pr. (1445—47), D. 1453^a und 1469^a, R. 1455^b, C. ma. 1460.
 — Gotschalk Bodenwerderensis, D. 1530^b, C. pr. 1532, R. 1535^a.
 — Greve de Gottingen, D. 1481^a und 1499^a, R. 1485^a, C. pr. 1485, C. ma. 1486, V. subst. 1488, 1489 und 1508, V. 1491, 1493 und 1505 — LX.
 — Hejdeler de Rochlitz, D. 1484^a.
 — Herolt de Beyreut, D. 1454^b.
 — Hilttermann, C. pr. 1445.
 — Kolk de Stendal, R. 1459^a, C. pr. (1460—66), D. 1461^a.
 — Lür [Lur] de Kirchberg, R. 1436^b, D. 1438^b, V. 1438. — III.

- Henricus Pernolt de Nürnberga**, R. 4466^a.
 — **Raleneshusen de Eimbeck**, D. 4504^a, R. 4505^a.
 — **in Curia, dictus Rode de Marporg**, R. 4434^b, C. pr. 4438.
 — ***Rosenberg*** (45).
 — **Salmuth Suejphordianus**, C. pr. 4548, R. 4550^a.
 — **Schrader Brunswicensis**, C. pr. 4498.
 — **Steinpach de Nurenberga**, D. 4440^b, R. 4444^a, V. 4444, C. pr. 4445.
 — **Stromer de Auerbach**, R. 4508^a, C. ma. 4509, med. D. 4523 4542.
 — **Thyme de Freynstadt**, C. b. v. 4472, R. 4472^b, D. 4477^b.
Hermannus *Daum de Altorf* (26), C. ma. 4409, R. 4444^b, D. 4422^b.
 — **de Heltpurg [Hilpurg]**, C. pr. (vor 4416), D. 4436^b, R. 4438^b.
 — **Keyser de Stolberg**, C. pr. 4507.
 — ***Scipman de Lubeck*** (19), D. 4444^b, R. 4422^a.
 — **Staynberg de Duderstadt**, R. 4457^a.
 — **de Turgaw**, C. ma. 4446, R. 4447^b.
 — **Wulko de Frankenfordis**, D. 4427^a und 4435^a, R. 4428^a, C. ma. 4433, V. 4435.
Hieronymus Dungerheim de Ochsenfort, C. ma. 4506, (V. 4508), R. 4510^a, — XCIII.
 — **de Löbaw**, D. 4416^a.
 — **Swoffheym de Legnicz**, R. 4462^b.
 — **Wundsidel**, V. 4472.
 — **Ziensus [Zynaus, Cihenaus] Lipsensis**, V. 4555 und 4557, R. 4557^b.
- J.**
- Jacobus Gistonis de Upsala**, R. 4481^a.
 — **Lohetkehen Lobensis**, D. 4539^b.
 — **Meseberch de Stendal**, V. 4430, R. 4430^b, D. 4434^a, C. ma. 4434, m. D. um 4450 — 4463.
 — **Meurer de Wratislavia**, D. 4457^b.
 — **Rodewicz de Jhenis**, R. 4442^a und 4449^b, Ord. vor 4440. — XVII.
 — **Sculteti de Stargardia**, D. 4429^a, und 4443^a, C. ma. 4438, R. 4439^b, V. 4444.
 — **Zetteler de Franckfordis**, D. 4489^a.
Joachimus Camerarius Pabebergensis, C. ma. 4544, R. 4544^a, 4546^a u. 4558^a, D. 4544^b.
 — **ab Heyda [von der Heide] al. Miricianus**, C. m. 4528, D. 4533^a.
 — **a Kneitlingen**, R. 4545^a und 4549^a.
Johannes Balckmacher de Schawenstein, D. 4468^b.
 — ***Benyn*** (37).
 — ***Bolk de Zoltwedel*** (23).
 — **Brandt de Rotenberga**, R. 4478^a, C. pr. 4480, D. 4482^b, V. subst. 4490.
 — **de Brega**, D. 4435^b, C. b. v. 4440, R. 4440^b. (= J. de Praga?)
 — **de Breitenbach**, Ord. um 4500. — XLII.
 — **Breitenbach**, C. ma. 4525.
 — **Breitruke de Marborg**, D. 4442^b, R. 4448^a.
 — ***Bremis*** (20).
 — **Breslaw [Bresslauer] de Elbingk**, C. pr. (4447-4456), R. 4452^b, D. 4453^b. — IX.
 — **Brunekow de Stendalia**, R. 4497^a.
 — **Burborger de Lypczk**, R. 4483^b.
 — **Cappendancz de Spira**, D. 4474^b, R. 4480^a, V. 4487, C. ma. 4496.
Johannes Curlebeke de Sundis, D. 4465^a. — XXV.
 — **Currifex, alias Wagner, Landbergensis**, C. ma. 4490, med. D. 4506 — 4509. — LVIII.
 — **Ermelreich de Gorlicz**, C. ma. 4432, D. 4434^a, R. 4437^a.
 — **Erolt de Zwickaua**. — R. 4479^b.
 — **Erstenbergius Bischofshemius**, C. pr. 4540, D. 4540^b.
 — ***Eschenbach*** (28).
 — **Euderitzsch [Uderitzsch] de Lipczk, alias Meyse**, V. 4449 und 4452, D. 4454^a, R. 4461^b, C. ma. 4466.
 — **Evernhusen [Eberhausen] de Göttingen**, R. 4463^a, Ord. um 4480. LI.
 — **Fabri de Crossin**, R. 4470^b, D. 4475^a.
 — **Fabri de Forcheim**, R. 4472^a, C. ma. 4472.
 — **Fabri de Rudesheim**, R. 4464^a, D. 4464^b, V. 4464, 4469 und 4478, C. ma. 4470.
 — **Fabri de Werdea, alias Obermayr**, C. pr. 4484, R. 4486^a, D. 4486^b. — L.
 — **Förtzsch de curia Regnitz**, R. 4428^b.
 — **de Frankenfordis**, V. 4453. Ist J. Swertmann oder J. Hasenfelt gemeint? Man beachte den Unterschied zwischen Francfordia und Franckenfordis.
 — ***Frankenstein*** (43).
 — **de Frigidofonte**, D. 4498^b.
 — **Fritzsch Oschatianus (Ossitiensis)**, R. 4534^b, D. 4532^a, C. ma. 4534.
 — **Frondinus Wasingensis** (V. 4520).
 — **Gedaw de Budissin**, V. 4456, D. 4458^a, R. 4459^b.
 — **Girswolt Hamelensis**, D. 4539^a.
 — **Gobin (Jobin)**, C. pr. (4438 — 40).
 — **Gro Eckelshemius**, D. 4522^b.
 — **Grosse de Gera**, C. pr. (vor 4416), D. 4426^a, R. 4429^b, V. 4429 und 4436.
 — **de Hallis**, vgl. J. Wagh.
 — **de Hallen s. de Heilden**.
 — ***Hamme de Lubeck*** (85), D. 4443^b, R. 4448^a.
 — **Hasenberg Boemus Horack**, D. 4525^b, C. pr. 4529, V. 4533.
 — **Hasenfeld de Frankenfordis** (vgl. J. de Frankenfordis), D. 4463^a, (R. 4465^a, C. pr. (4460 — 66), C. ma. 4476.
 — **de Heylden s. Hilden**.
 — **Henningk de Haynis**, C. ma. 4494, R. 4499^b.
 — **Heberer de Bamberg**, C. pr. (4447 — 56), D. 4450^b, R. 4452^a. — V.
 — **Herolt de Kongisberg [Kunsberg]**, C. ma. 4458, R. 4466^a, D. 4466^b.
 — **Hertemberger de Elbogen**, D. 4471^b.
 — ***Hilden*** (26) alias de Hallen, de Heylden, R. 4448^b, V. 4448.
 — ***Hofman de Sweidnicz*** (18), C. ma. 4409, R. 4443^a. — XVI.
 — **Hofmann Forchemius**, V. 4553, D. 4554^b.
 — **Homilius [Hummelius] Meinmingensis**, R. 4552^a, D. 4552^b, C. ma. 4555.
 — **Honorius Cubitensis**, R. 4502^b, D. 4503^b. LXIII.
 — ***Huntman de Elbingo*** (27).
 — **Kleine de Löbaw**, D. 4473^b, R. 4474^b, C. pr. 4488.
 — **Kohell [Koel] Lipsicus**, D. 4544^a, V. 4544, R. 4545^b.

- Johannes Kratzeberch**, Hirsbergensis, C. ma. 1439.
 — Landsberg, vgl. Currifex.
 — Landschreiber de Lapide, C. pr. 1424, R. 1430^a, D. 1434^b, C. ma. 1437.
 — Langer ex Bolkenhayn, C. b. v. 1515, D. 1515^b, R. 1516^b.
 — Langius, R. 1518^b.
 — Lindemann, Ord. um 1509.
 — Lintz de Gottingen, V. 1471, D. 1475^b, R. 1477^a.
 — Lirike de Frankenfordis, R. 1479^a, D. 1483^a und 1485^a, C. ma. 1483.
 — *Lobeck* (11), C. ma. 1409, R. 1421^b, D. 1422^a, V. 1425 und 1431.
 — Lochner, C. ma. 1432.
 — de Maitburgk, C. pr. 1445.
 — Malisch de Naustadt, D. 1492^a.
 — Martini Saganensis, C. b. v. 1509, D. 1509^b.
 — Matz Thorunensis, C. b. v. 1518, D. 1521^b.
 — Mayer de Nuremberga, D. 1480^b.
 — Meyer Selgenstadiensis, R. 1554^a.
 — Meyse s. Euderitzsch.
 — Meurer, D. 1445^b.
 — Milla de Nuremberga, D. 1456^b.
 — Murman de Ratispona, C. ma. 1447; vgl. J. de Ratispona.
 — Muslerus [Muschlerus] Otingensis, R. 1530^a, V. 1530 u. 1531, D. 1532^b, C. ma. 1540.
 — Nicolaus Reibegerstius ex Wyhe, D. 1522^a.
 — Osten, C. b. v. 1465.
 — *Ottonis de Münsterberg* (1), C. ma. 1409, R. 1409, V. 1409. — I.
 — Permeter de Adorff, R. 1468^a, D. 1470^b. — XXIX.
 — Peylick de Czcytz, R. 1497^b, D. 1500^a. — LIV.
 — Pfeffinger, th. D. 1549, 1552, 1555, 1557.
 — Pfeil Dresdensis, R. 1529^b, C. ma. 1531.
 — Placwicz de Lemberg, D. 1429^b.
 — de Praga, V. 1437. (= J. de Brega?)
 — de Ratispona, D. 1444^b, R. 1450^a. Ist J. Tortsch gemeint oder J. Mormann? X.
 — Regius Stasfordensis, D. 1545^a.
 — Reynhart de Zcebigker, C. pr. 1487, R. 1489^b; vgl. Reynhardus, unter R.
 — Reuschius Aschenbachensis, oder Fontanus, R. 1524^a, D. 1524^b.
 — Rochel, Ord. um 1514.
 — Rogghe Brunopolitanus, D. 1513^a, R. 1515^a.
 — Ruloffis de Tangermundis, C. pr. 1492, D. 1493^a, R. 1465^a.
 — de Salista, R. 1445^a.
 — Sawyer Calvus ex Winsheim, D. 1526^b, R. 1528^a und 1542^a, C. pr. 1537, th. D. 1543.
 — Schantz, Ord. um 1508.
 — Scheibe, Ord. bis 1479.
 — Scheuerlein de Laugingen, R. 1458^a.
 — Scheuring [Schewring] de Weudingon, R. 1490^a, C. pr. 1493.
 — Schymmelpfennig, R. 1441^a, D. 1442^a, V. 1442.
 — Schipnitz Weydensis, C. pr. 1440, C. ma. 1447. (vgl. J. Weida.)
 — Schütz de Nuremberga, D. 1458^b.
 — Scublinger de Culmbach, R. 1462^a, D. 1462^b.
- Johannes Sinaptus Weismontensis**, C. pr. 1546, D. 1546^b, R. 1548^a.
 — de Slynitz* (2).
 — Sperber de Heylgenstadt, D. 1503^a, R. 1511^a.
 — Spiess de Rotenburga, V. 1467, C. pr. 1468, R. 1470^a, D. 1472^b.
 — Sprembergius Wratislaviensis, V. 1536 (1537) und 1539, C. pr. 1537, D. 1537^b.
 — Stenhoff Lubecus, R. 1527^a.
 — Stramburgus Gottingensis, D. 1529^a, V. 1529, R. 1531^a.
 — Swertman de Francfordia, D. 1449^a, (vgl. J. de Franckenfordis), C. ma. 1452, R. 1456^b.
 — Swisikow de Wittenberch, R. 1447^a.
 — Swofheim de Lignicz, R. 1444^b.
 — Taymuth de Numborg, C. pr. 1456, R. 1457^b, D. 1460^a und 1478^a, V. 1462.
 — Thymonis de Gobin, D. 1428^a.
 — Tolhopf de Kempnat, C. ma. 1471, R. 1474^a.
 — Tornow, R. 1431^a.
 — Tortsch Ratisbonensis, C. ma. 1431 (vgl. J. de Ratispona).
 — *Treleber* (10).
 — Tuberinus Erythropolitanus, vulgo Rotenburgensis, D. 1512^b. — LXV.
 — Thümmel, R. 1481^b.
 — Uderitzsch s. Euderitzsch.
 — Vos* (24).
 — Vos de Monasterio, D. 1424^b.
 — Wagh Halensis, C. ma. 1484, med. D. 1490 — um 1506.
 — Weicker de Römhil, R. 1424^b und 1460^a, D. 1430^b, C. ma. 1431.
 — Weida, D. 1440^a und 1444^a, R. 1443^b med. D. 1463 — 84. Ist der Name identisch mit J. Schipnitz?
 — Weil ex Senftinbergk, R. 1526^b, D. 1527^b.
 — Wilden, V. 1475.
 — Wildow de Triptis, V. 1490.
 — Wilhelmus de Allenstein, R. 1478^b, D. 1481^b.
 — Wyse de Rostock, R. 1443^a, D. 1447^a, C. ma. 1448. — VI.
 — Wolffis de Sangershusen, D. 1486^a.
 — *Wünschelberg* (32), C. pr. 1427, R. 1437^b.
 — *Czach Wratislaviensis* (30), D. 1442^a, C. ma. 1443, R. 1445^a und 1429^a. — XV.
 — Birghamer de Nörenberga V. 1434.
 — Birckhammer Borussus C. pr. 1424. — XXIV.
- Jodocus Brezler** [Bretzner] de Cubito, R. 1496^b, V. 1496.
 — Engerer de Lewtershausen, R. 1498^a.
 — Vogilstein, C. b. v. (1445—56).

L.

- Lampertus Braxatoris Lipsicus**, D. 1530^a.
 — Dymelen de Einbeck, V. 1458.
 — von dem Hoeff de Goch, V. 1465 und 1466, R. 1476^a, D. 1476^b.
Laurentius Apel de Königshofen, D. 1520^b.
 — *de Heilsberg* (12), R. 1444^b, V. 1511.
 C. p. (vor 1416), C. ma. 1416.
 — Helbigk Fribergensis, D. 1518^a.
 — Sibeneicher, D. 1534^b.

Lazarus de Schonensee, D. 4469^b.

Leonhardus Badehorn Misnensis, R. 4537^b und 4545^b, D. 4538^a, V. 4538, C. pr. 4538.

— Lycius, D. 4556^b.

— Mesebergk de Lipczk, C. pr. 4466, R. 4473^b, D. 4476^a.

— Pölner de Czwigkawia, R. 4487^b.

— Schacht de Zwickavia, V. 4522, 4524 und 4526, D. 4524^a.

— Wolff Carniolanus, D. 4542^b.

Lubbertus * Starten de Osenbrugge *, (42), C. ma. 4409, R. 4416^a.

Ludolphus Hoyman, D. 4419^a.

Ludowicus Fachs, Ord. um 4542.

— Sartoris Gorlicensis, R. 4507^b und 4528^b, D. 4508^a, C. pr. 4520.

M.

Magnus Hundt de Magdeburgk, D. 4497^a, R. 4499^a, C. pr. 4499, V. 4504. — XLVIII.

— Hundt Parthenopeius, C. pr. 4520, D. 4521^a.

Marcus Sculteti de maiori Glogouia, D. 4459^b V. 4459, R. 4460^b, C. pr. (4456—4460).

Martinus Bademussil de Crossin, V. 4454.

— de Drembach Lipsensis, C. ma. 4555, med. D. 4555—4571.

— Furman de Konitz, R. 4480^b und 4482^b, C. b. v. (um 4480), C. pr. 4482, D. 4483^b, V. 4485 und 4489, C. ma. 4495.

— *Kranach* (38).

— Meendorn ex Hirsbergk, D. 4504^b, R. 4506^b, (V. 4512), C. b. v. 4502, C. pr. 4503, C. ma. 4509.

— Pollichius de Mellerstat, (V. 4486), C. ma. 4494. — XXXI.

— Sporn de Franckenfordis, D. 4489^a, C. pr. 4489, R. 4494^a.

— Spremberg, R. 4435^a.

— Titius de Jawer, D. 4517^b, R. 4520^b und 4530^b, C. b. v. 4530.

Mathaeus Both Hirsbergensis, D. 4529^b.

— Damerow de Premslavia, D. 4487^a, R. 4489^a, C. ma. 4494.

— de Haynow, R. 4417^a.

— Hennigk de Haynis, R. 4503^b, C. ma. 4508.

— Heussler de Jawer, D. 4547^b, C. ma. 4547.

— Lobdaw de Monsterberg, D. 4427^b.

— Metz Aquanus Northemius, D. 4525^a, C. pr. 4538.

Mathias Frawendienst de Sweydenicz, R. 4494^b, C. b. v. 4494, D. 4497^b, C. ma. 4498.

— Marci de Gorlicz, V. 4464, D. 4468^a.

Mauricius Steinmetz Gersb., D. 4556^a.

Maximus Gerits [Goritz] Mersepurgensis, V. 4549, 4554 und 4556, D. 4552^a, R. 4553^b, C. pr. 4559.

Melchior Ludewig de Freynstadt, D. 4487^b, C. b. v. 4487, R. 4490^b.

— Wölner Nivemontanus, D. 4544^a.

Michael Barth Annabergensis, D. 4558^a.

— de Kothebus, R. 4425^b.

— Raw de Leipczk, D. 4502^a, R. 4503^b.

Modestinus Pistoris, Ord. um 4554.

N.

Nicolaus Apel de Konigshofen in Campofossto, D. 4508^b und 4514^b, R. 4514^a und 4522^a, C. ma. 4513, V. 4518.

— *Fabri* (34).

Nicolaus Fabri Grünebergensis, D. 4499^b, R. 4500^b, C. b. v. 4499.

— Garden de Gryfenhaghen, D. 4441^a und 4445^a, R. 4444^b, C. ma. 4444, V. 4446.

— Gerstman de Lewenberg [Leobergensis, Lemberg], D. 4451^b, R. 4454^b, C. ma. 4466.

— Ghyr de Ihenis, D. 4470^a, R. 4474^b.

— Golau, C. b. v. (4445—65).

— Grobitzsch de Lobedaw, C. ma. 4461, R. 4469^b, D. 4472^a, V. 4477.

— Heyner de Dresdenn, D. 4490^a, R. 4493^b.

— Hüter de Kempnitz, R. 4445^b, D. 4420^a.

— de Jutirbug, D. 4432^a.

— Kleinschmidt de Schawenstein, R. 4492^a, D. 4492^b.

— Lindner de Lipczk, D. 4488^a.

— Maschko Sprotavianus, C. b. v. 4440.

— Melczer de maiori Glogouia, C. p. 4445, D. 4449^b, R. 4456^b.

— Metzgerode de Prebiss, D. 4482^a.

— Pistoris de Lipczk, D. 4446^a.

— Reudel de Rastenburg, V. 4497.

— Sabelius, D. 4536^b.

— Sceler [Zceler, Celer] de Wratislavia, C. b. v. (4487—94), D. 4493^b und 4495^b, R. 4498^b.

— Schreytter de Koburgk, V. 4476, R. 4488^a, D. 4488^b.

— Sculteti de Franckenford, C. pr. (vor 4416), D. 4423^a, R. 4424^a.

— Smylouw de Hamborg, C. pr. (4445—47), D. 4454^a, R. 4453^a. — IV.

— *Stör de Legnicz* (5), C. ma. 4409, D. 4419^b, R. 4421^a. — II.

— Thein de Hilpurgkhausen, D. 4484^b.

— Tronitz de Misno, R. 4449^b.

— Weigel de Brega, C. pr. (vor 4416), D. 4423^b, C. ma. 4424, R. 4427^a, V. 4427, C. b. v. 4440. — XVIII.

P.

Pasca Alvensleve de Magdeburg, V. 4492, 4494 und (4513), R. 4493^a.

Paulus Busse, V. 4439.

— Bussinus ex Magdeburgk, D. 4541^a, R. 4543^a und 4547^a, C. ma. 4546.

— Felzer Norlingensis, R. 4526^a, D. 4528^b, C. pr. 4529, C. ma. 4545.

— Lobwasser de niveo monte, R. 4533^b, D. 4534^a, C. ma. 4535.

— Schiller de Plawen, C. ma. 4502, R. 4514^b.

— Suoffheim de Gorlicz, D. 4504^a, C. ma. 4505, R. 4509^b und 4524^b.

— Thum [Thumaeus, Dhym, Thyme] Parthenopolitanus, C. pr. 4545, R. 4517^a und 4521^a, D. 4549^a, C. ma. 4524.

— von Watt de Nurmberga, D. 4478^b, C. ma. (4476—79).

— Worczensis, D. 4414^b.

Pelegrinus de Goch, R. 4442^a.

Peregrinus * de Czigenberg* (43).

Petrus * Cosseblut de Lockaw (49, und vgl. oben 786 Anm.) D. 4418^a.

— Deuhichen [Deubinger] de Milltenberga, D. 4496^b, V. 4500.

— Eysenbergk Halensis, R. 4503^a, D. 4507^a, C. pr. 4510.

— Herb de Schongaw, D. 4452^b. — VII.

— Herrnn de Gottingen, D. 4479^a, R. 4488^a, V. 4483.

- Petrus Hofeman** de Soravia, D. 1474^a, R. 1475^b.
 — Künige, alias dictus de Zwüssendorf (Schossendorf), D. 1506^a.
 — Manenschyn de Lubeck, R. 1451^a, D. 1455^a, V. 1455.
 — Mosellanus, R. 1520^a und 1523^a, C. ma. 1521.
 — Pirner de Novoforo, D. 1433^b, R. 1435^b, C. pr. 1438.
 — Presczchewicz de Budissin, D. 1436^a, R. 1447^b.
 — Procottendorf, alias dictus Brockendorf, Wratislaviensis, C. b. v. (1480-87), R. 1532^b.
 — Puchner de Nürnberg, D. 1426^b (starb während des Decanats).
 — Rode de Luneborch, D. 1459^a, C. pr. 1460, R. 1461^a.
 — Scorlerus Grimmensis, D. 1527^b, D. 1528^a.
 — Schorman Glogoviensis, D. 1507^b, C. b. v. 1507.
 — Schusen de Lipczk, V. 1445, R. 1455^b, D. 1456^a.
 — * Storch de Zwickaw * (13), C. pr. 1409, C. ma. 1409, D. 1412^b, R. 1413^b.
 — Swoffheim Gorliczensis, C. pr. 1531, D. 1535^b.
 — Thomaus Senftenbergius, R. 1550^b, D. 1551^b.
 — * Wegwy de Premslavia * (9), C. ma. 1409, R. 1414^a, D. 1421^a.
 — Wirth de Lewenbergk [Leoberg, Lemberg], R. 1510^b, C. b. v. 1510, D. 1513^b.
Procopius de Cladrub, D. 1431^b.
- R.**
- Reynhardus** [Reyhart], V. 1473 und 1474. Ist Joh. R. de Tzebiker gemeint?
Richardus Karstens de Tzellis, D. 1467^a, R. 1469^a, C. pr. 1473.
Rickerus de Luterburg, R. 1432^a, D. 1432^b, V. 1432.
- S.**
- Sebastianus** von der Heide Regiomontanus Brussum, C. pr. 1511, R. 1512^b.
 — Roth Auerbacensis, C. ma. 1542, med. D. 1545-55.
 — Sybart Machelensis, D. 1512^a, C. pr. 1512, V. 1519, V. subst. 1532 u. 1535, D. s. 1536^a.
 — Zimmerman de Brandenburg, D. 1495^a, R. 1501^a.
Sigismundus Altman, V. 1495, R. 1504^a.
 — Pruferus Glogoviensis, D. 1555^b, C. b. v. 1555, R. 1556^b.
Silvester de Thorn, C. b. v. 1440. — XXIII.
Simon Eissenman ex Dilinga, R. 1518^a, D. 1518^b.
 — Gerth de Braunsberg Prutenus, C. pr. 1548, D. 1549^b.
 — Pistoris de Lipczk, V. 1379, C. ma. 1508, m. D. 1509-23. Ord. um 1519. — LVII.
Sixtus Pfeffer de Werdea, D. 1502^b, C. pr. 1505, R. 1506^a.
Stanislaus Auriss, C. b. v. 1440.
 — Pechman de Sweydenicz, D. 1463^b, R. 1463^b, C. pr. 1471.
 — Sauer Leobergensis, C. b. v. (um 1552).
Stephanus Fortunae de Freyberg, V. 1440, D. 1450^a, R. 1467^b. — XXVI.
- Stephanus** Geri Regiomontanus, C. pr. 1495, R. 1504^b. — LV.
 — Hüfner de Pretlyn, C. ma. 1429, D. 1430^a, und 1432^a, R. 1433^a.
 — Schönbach Magdeburgensis, D. 1553^a.
- T.**
- Theodoricus** de Buckinstorf, R. 1439^a, Ord. um 1449, C. ma. 1462. — XXI.
 — * de Brunswig * (39).
 — de Schonbergk, R. 1465^b.
 — Stephani de Colbergh, D. 1457^a, V. 1457. — VIII.
 — * Vredland (50, vgl. oben S. 786, Anm.)
 — de Zukow de Rostock * (46).
Thomas Fabri de Herriden, D. 1490^b.
 — Hertil de Jawor [Gawer], R. 1466^b, D. 1467^b, C. b. v. 1480, D. 1485^b.
 — Hofman Forchemius, D. 1538^b.
 — Lam de Magdeborg, R. 1467^a. Werner de Braunsberg, C. pr. (1456-60), D. 1461^b und 1479^b, R. 1464^b, C. ma. 1471, C. b. v. (1487-94). XXXIV.
Thimo Passerin de Lugkow, R. 1453^b.
Tilo de Trothe, R. 1509^a.
Timotheus * de Mergenaw [Margenow] * (23), D. 1410^b und 1417^b, C. pr. (vor 1416), R. 1423^a.
- U.**
- Udalricus** Stuedlerus Carniolanus, C. pr. 1534, R. 1536^a und 1540^a, D. 1538^b, C. ma. 1540.
Urbanus Schacht Magdeburgensis, D. 1543^a, C. pr. 1544.
- V.**
- Valentinus** Becke Schmiedebergensis, C. ma. 1462, med. D. 1484-90.
Valerius Pfister Lignicensis, R. 1531^b, C. b. v. (1533-43).
Vincentius *Grüner de Zwickaw,* (16), C. ma. 1409, D. 1410^a, R. 1410^b, V. 1410. — XXVII.
 — Wyaw * (3).
- Virgilius** Wellendorffer de Salzburg, D. 1500^b, R. 1502^a. — LXI
Vitalis Fleck de Bornis, V. 1450.
Volquinus de Aquisgrano, C. pr. (vor 1416), D. 1420^b, und 1426^b, R. 1422^b, C. ma. 1427.
- W.**
- Wenceslaus** Fabri de Budweyss, C. pr. 1483, R. 1488^b, C. ma. 1488, D. 1489^b. — XLI.
 — Judicis de Witzenaw, D. 1490^a, R. 1491^b.
Wernerus de Onshusen, D. 1460^b.
Wilhelmus Hallenhof Thorunensis, C. pr. 1490, C. ma. 1500.
Wolfgangus Fusius, V. 1551.
 — Meurer Altenbergensis, C. pr. 1538, D. 1540^a, V. 1546, R. 1547^b, C. ma. 1547.
 — Peylick, C. pr. 1511.
 — Schindler Cubitensis, D. 1511^b, R. 1514^b, C. pr. 1518, C. ma. 1531. — LXIV.
 — Schirmeister, th. B. 1554.
 — Sybotus Lipsicus, D. 1550^a, C. pr. 1552.

INHALTSÜBERSICHT.

	Seite.
Einleitung	511
<p>Die Verfassungsgeschichte der Leipziger Universität bietet ein hervorragendes Interesse, einmal weil unter allen Universitäten des Mittelalters nur die Leipziger die verschiedenartigen Elemente der Nationen und Facultäten zu einem einheitlichen und sinnig gegliederten Organismus zu verbinden gewusst hat (S. 517 fg.), sodann, weil der bedeutende Umfang der Universität die Entwicklung eines wirklichen Verfassungslebens möglich machte, welches denn auch ziemlich einseitig das Hauptinteresse des Universitätslebens ausmachte (S. 523 fg.). Isolierte Stellung Leipzig's in Folge dessen (S. 525). Grenze der mittelalterlichen Periode ums Jahr 1559 (S. 526 fg.). Die vorstehende Arbeit bietet Prolegomena (S. 529.).</p>	
A. Die Universität als Gesamtkorporation.	
I. Die Urkunden und das Copiale Magnum (angelegt 1539) . . .	532
1. Verzeichniss der im Rationarius Fisci erwähnten Urkunden . . .	532
2. Borner's Orduung des Archives 1539 ^b	537
3. Die Urkunden im Copiale Magnum, Tom. I.	540
4. Copiale Magnum, Tom. II.	550
5. Nicht im Copiale enthaltene Documente	552
6. Originalbriefe	553
II. Die Matrikel	553
1. Der Name.	553
2. Schilderung des allmäligen Entstehens der einzelnen Bände (A', A''; B', B'') der Matrikel und ihres Inhaltes	554
3. Der Festkalender der Universität	557
4. Mittheilung der vorkommenden lateinischen Gedichte. . S. 569 fg.	572
5. Die Reihenfolge der Nationen in Betreff der Rectoribilität . . .	573
6. Die Reihenfolge der Nationen bei der Immatriculation	576
7. Immatriculationsgebühren	577
8. Die Non Jurati	578
9. Benennung der academischen Grade und Würden	580
10. Verzeichniss der Rectoren und Uebersicht über die von ihnen vorgenommenen Immatriculationen	583
III. Libri Statutorum	600
1. Aeltestes Statutenbuch, 1409 ^b angelegt	600
2. Statuten vom Jahre 1499 ^b	604
3. Statuten vom Jahre 1543	609
4. Statuten von 1620	612
5. Anhang. Die Reformation von 1502.	613

II. DIE COLLEGIA.

	Seite.
Das grosse Fürstencolleg	737
1. Die Urkunden und das Copialbuch	737
2. Die Statuten: a) älteste Statuten von 1416, Nachtrag	878
b) Liber veterum statutorum v. J. 1439	743
c) Nova statuta v. J. 1565	746
d) Statuta revisa v. J. 1636	748
3. Libri Conclusorum	749 vgl. 888
4. Verzeichniss der Collegiaten	749
Das kleine Fürstencolleg	752
1. Die Urkunden	753
2. Die Statuten: a) Statuta Collegii v. J. 1412	754
b) Liber statutorum per Joh. Fabri v. J. 1497	755
c) Statuten v. J. 1554	759
d) Conclusa et observationes v. J. 1554	760
e) Statuten v. J. 1720	761
3. Inventarium	761
4. Verzeichniss der Collegiaten	763
Das Frauencolleg	766
1. Gründe der unvollständigen Benutzung des Archives	766
2. Die Urkunden	767
3. Verzeichniss der Collegiaten	776

C. Die Facultäten.

I. DIE FACULTAS ARTIUM.

I. Die Urkunden und das Copialbuch	778
II. Die Matrikel	783
1. Beschreibung derselben	783
2. Die Feste der Facultät	784
3. Auszüge	788
4. Lateinische Verse	794
4. Verzeichniss der Decane, Vicekanzler und Promovierten.	797
III. Liber papireus, von 1500 an	819
IV. Libri Statutorum	821
1. Aelteste Statuten v. J. 1409	822
2. Neue Redaction v. J. 1437	824
3. Statuta legibilia	827
4. Dritte Redaction v. J. 1470 circa	830
5. Vierte Redaction v. J. 1499	836
6. Abernalige Redaction eines Theiles der Statuten v. J. 1507	842
7. Statuten vom Jahre 1524 und 1543? vgl. Anhang	865
8. Statuten v. J. 1558	845
V. Libri Actorum decani et concilii seit 1520	847
1. Beschreibung. 2. Auszüge	848
VI. Liber Epistolaris, v. J. 1491 an	851
VII. Rationarius Fisci, vom Jahr 1428 an	852

Darin Verzeichnisse der Vorlesungen 1437—1441.

	Seite.
VIII. Rationarius Receptorum, v. J. 1512 an	853
IX. Rationarius Expositorum, v. J. 1512 an	854
X. Index omnium rerum facultatis, v. J. 1544	855
XI. Registrum, ums Jahr 1480 angelegt	855
XII. Registrum disputationum, von 1489 an	858
XIII. Registrum complementum pro facultate, von 1489 an	858
XIV. Registrum disputationum ordinariorum, von 1514 an	859
XV. Libri Quaestionum, von 1512 an	860
XVI. Tabula pro gradu baccalaureatus, von 1481	861
XVII. Liber culinarius, von 1566 an	863
XVIII. Volumina Actorum	863
XIX. Anhang	864
Hat es Statuten von 1524 und 1543 gegeben?	865

II. Die drei höhern Facultäten.

A. DIE THEOLOGISCHE.

I. Die Urkunden	866
II. Die Statuten	868
1. Statuta antiqua, älteste	868
2. Signatura promotorum, von 1428 an	869
3. Statuten von 1543	870
III. Rationarius, v. J. 1545 an	870
IV. Fasciculi Actorum	871
V. Verzeichniss der Decane von 1543 an	872

B. DIE JURISTISCHE.

Statuta	873
Darin auch Catalogus Ordinariorum und Promotionsverzeichnisse	874

C. DIE MEDICINISCHE.

I. Die Urkunden und das Copialbuch	877
II. Die Statuten	878
1. Aelteste Statuten von 1415	878
2. Statuten von 1503	880
3. Statuten von 1543	883
III. Liber Decretorum et Actorum	885
IV. Manuale Decanorum A et B	885
V. Verzeichniss der Decane	886

Anhang.

I. Nachträge, Verluste, Vorschläge	887
II. J. J. Vogel's und W. F. Vetter's Collectaneen	894
III. Die Siegel	899

Indices.

I. Chronologisches Verzeichniss der wichtigern Urkunden	905
II. Verzeichniss der Gründer und Beamten der Universität	911







